Handbuch

der

Politischen Oekonomie

in Verbindung mit

Geheimerat Dr A. Buchenberger, Präsident des Ministeriums der Finanzen in Karlsruhe, Geh.Rat Prof. Dr J. Conrad in Halle, F. H. Geffcken (†), Geh.Rat Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Bonn, Oberforstrat Prof. Dr F. Graner in Stuttgart, J. A. R. von Helferich (†), Prof. Dr L. von Jolly in Tübingen, k. k. Reg.Rat Prof. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Prof. Dr J. Kohler in Berlin, Prof. Dr W. Lexis in Göttingen, Geh.Rat Prof. Dr E. Löning in Halle, Prof. Dr T. Lorey in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr G. Meyer in Heidelberg, Th. Mithoff (†), E. Nasse (†), Prof. Dr Fr. J. von Neumann in Tübingen, Präsident z. D. Dr Freiherr F. von Reitzenstein in Freiburg i. Br. (†), Staatsminister der Finanzen Dr K. V. von Riecke in Stuttgart, G. von Rümelin (†), Prof. Dr E. Sax in Abbazia, Staatsrat Dr K. F. von Schall in Stuttgart, Geh. Ob.Reg.Rat Dr H. von Scheel, Direktor des K. Statistischen Amts in Berlin, Ministerialdirektor Geh.Rat Dr K. Schenkel in Karlsruhe, Prof. Dr M. von Seydel in München, Geh.Rat Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin, Direktor des K. Statistischen Landesamts H. von Zeller in Stuttgart

herausgegeben

von

Dr G. von Schönberg,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.

Vierte Auflage.

Zweiter Band.

Zweiter Halbband.

Tübingen, 1898.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Volkswirtschaftslehre

In zwei Bänden

in Verbindung mit

Adolf Buchenberger, Johannes Conrad, F. Heinrich Geffcken (†), Theodor Freiherr von der Goltz, Friedrich Grauer, Johann A. R. von Helferich (†), Ludwig von Jolly, Friedrich Kleinwächter, Josef Kohler, Wilhelm Lexis, Tuisko Lorey, August Meitzen, Theodor Mithoff (†), Erwin Nasse (†), Fr. Julius von Neumann, Gustav von Rümelin (†), Emil Sax, Hans von Scheel, Karl Schenkel, Adolph Wagner

herausgegeben

von

Gustav von Schönberg.

Vierte Auflage.

Zweiter Band.

Zweiter Halbband.

Tübingen, 1898.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des zweiten Bandes.

(Zweiter Halbband.)

Volkswirtschaftslehre.

Zweiter Teil.

XXII. Gewerbe. II. Teil. Die gewerbliche Arbeiterfrage. Von G. v. Schönberg.

XXIII. Gewerbe. III. Teil. Der Schutz gewerblicher Urheberrechte insbesondere der Patent-, Muster- und Markenschutz. Von J. Kohler.

XXIV. Handel. Von W. Lexis.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Bluntschli. St.W. I (resp. II 2c.) =	J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bände. 1856—1870.
Hdb. Band I. resp. II, Abh. I (resp. II 2c.) =	Handbuch der Politischen Oekonomie. Herausgeg. von G. v. Schönberg 2c. 4. Aufl. Bd. I. resp. II. (Volkswirtschaftslehre).
„ Band III. F.W. Abh. I (resp. II 2c.) =	Dass. Band III. (Finanzwissenschaft).
„ Band III. V.L. Abh. I (resp. II 2c.) =	Dass. Band III. (Verwaltungslehre).
Hermann. S. =	v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl. 1870.
Knies. P.O. =	K. Knies, Die Politische Oekonomie. Neue Aufl. 1883.
Mangoldt. V. =	H. v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre. 1868.
J. St. Mill. P.O. =	J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. 3. deutsche Ausg. v. A. Soetbeer. 1869. 1870. 4. Ausg. 1881. 1885.
Mohl. P.W. I (resp. II. III.) =	R. v. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 3. Aufl. 1866.
Rau. I. (resp. II. III.) =	K. H. Rau, Lehrbuch der Politischen Oekonomie. I. Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 8. Aufl. 1868. II. Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik. 5. Aufl. 1862. III. Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1864.
Roscher. S. I. (resp. II. 2c.) =	W. Roscher, System der Volkswirtschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 21. verb. Aufl. 1894. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 12. Aufl. 1888. III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. 6. Aufl. 1892. IV. System der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. 1894.
Schäffle. L. 2. A. (resp. 3. A.) =	A. E. F. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867. 3. Aufl. 1873.
Schäffle. S. K. I. (resp. II. 2c). =	A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. 1875—1878.
Stein. F.W. I. (resp. II. 2c.) =	L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2 Bde.
Stein. V.L. I. (resp. II. 2c.) =	L. v. Stein, Die Verwaltungslehre. 8 Teile. 1868—1884.
Stein. H.V.L. I. (resp. II. 2c.) =	L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl. 3 Bde. 1888.
Wagner. G. I. (resp. II.) =	Adolph Wagner, Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie. Erste Hauptabteilung; Grundlegung. 2 Teile. 3. Aufl. 1892—1894.
Wagner. F.W. I. (resp. II. 2c.) =	Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. Bd I—III. 1883—1890.
J. f. Nat. 1. (resp. 2.) oder I, 1 ff. (resp. II, 1 ff. III, 1 ff.) =	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik seit 1863. Gegr. von B. Hildebrand, herausgeg. jetzt von J. Conrad 2c. Bd. 1 ff.—69 (1897). Oder Erste Folge (I) Bd. 1—34. Zweite Folge (II) Bd. 35—55 (auch Neue Folge Bd. 1—21). Dritte Folge (III) Bd. 56 ff. (Auch Dritte Folge Bd. 1 ff.)

Annalen. 1868 (resp. 1869 ff.)	= G. Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins 1868. 1869; seit 1870: Annalen des Deutschen Reichs.
J. f. G. V. 1. (resp. 2. 2c.)	= Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 1—4 herausgeg. v. F. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. 5 ff. (1881) ff. herausgeg. v. G. Schmoller.
Schmoller. F.	= G. Schmoller, Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen.
S. V. f. S. 1. (resp. 2. 2c.)	= Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 1 ff. seit 1873.
V. f. V. 1. (resp. 2.)	= Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. 1 ff. seit 1863.
Z. f. St.W. 1. (resp. 2 ff.)	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1 ff. Tübingen seit 1844.
Archiv. I. (resp. II.)	= Archiv für Sociale Gesetzgebung und Statistik herausgeg. von H. Braun seit 1888.
H.W. I. (resp. II.)	= Handwörterbuch der Staatswissenschaften herausgeg. von J. Conrad 2c. 6 Bände 1890—1894.
Z. f. V. I. (resp. II.)	= Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung herausgeg. von v. Böhm-Bawerk 2c. seit 1894.
F.A. I. (resp. II.)	= Finanzarchiv herausgeg. von G. Schanz seit 1884.
W. d. V. I. (resp. II.)	= Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts herausgeg. von K. Frhr. v. Stengel. 2 Bde. 1890.

Volkswirtschaftslehre.

Zweiter Teil.

XXII.

Gewerbe. II. Teil.

Die gewerbliche Arbeiterfrage.

I. Die Arbeiterfrage („sociale Frage") im Allgemeinen.

R. v. Mohl, Die Arbeiterfrage in Band II f. Politik. 1869. S. 509 ff. G. Schmoller, Die Arbeiterfrage (Preußische Jahrbücher XIV. 1864. XVI. 1865). Ders., Die sociale Frage und der Preußische Staat (Preußische Jahrbücher Bd. XXIII 1874). Becher, Die Arbeiterfrage. 1868. A. Schäffle, Socialismus und Kommunismus. 1870. Fr. Bitzer, Arbeit und Kapital. 1871. G. Schönberg, Arbeitsämter. 1871. Ders., Die sittlich-religiöse Bedeutung der socialen Frage. 2. Aufl. 1876. H. v. Scheel, Die Theorie der socialen Frage. 1871. A. Wagner, Rede über die sociale Frage 2c. 1872. C. Walcker, Die sociale Frage 2c. 1873. L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht. 1877. Ders. in Hdb. 1. Aufl. Band I. Abh. XIX. 1882. L. Felix, Die Arbeiter und die Gesellschaft. 1874. Die Lösung der socialen Frage 2c.; von einem praktischen Staatsmann. 1878. W. Oechelhäuser, Die Arbeiterfrage. 1886. Th. Ziegler, Die sociale Frage eine sittliche Frage. 4. Aufl. 1891. v. Schubert-Soldern, Das menschliche Glück und die sociale Frage, in Z. f. St. W. 1896. H. Herkner, Die Arbeiterfrage. 2. A. 1897. — V. Böhmert, Der Socialismus und die Arbeiterfrage. 1872. M. Wirth, Beiträge zur socialen Frage (Bd. IV seiner Grundzüge der Nationalökonomie). 1873. L. Bamberger, Die Arbeiterfrage. 1873. — v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christentum. 1864. 4. Aufl. 1890. W. K. Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus. 1874. G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 1881. F. Hitze, Die sociale Frage 2c. 1877. Ders. Kapital und Arbeit 2c. 1881. Ders., Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon, herausgeg. von A. Bruder, Bd. I. 1887. — Alb. Fr. Lange, Die Arbeiterfrage. 4. Aufl. 1879. Rodbertus-Jagetzow, Zur Beleuchtung der socialen Frage. Tl. I. 1878, Tl. II. 1885. F. Lassalle, Arbeiterprogramm. 1863. Ders., Offenes Antwortschreiben 2c. 1863. Ders., Arbeiterlesebuch. 1863. — Jules Simon, Le travail. Paris 1868. Le Play, L'organisation du travail. 2. éd. Paris 1870. P. Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au 19. siècle. Paris 1872. Ders., Le collectivisme. Paris 1884. P. van Bemmelen, La question sociale. Leide 1888. Th. Brassey, Lectures on the labour question. 2 ed. London 1878. T. G. Spyers, The labour question. London 1894. G. Drage, The labour problem. 1896. — H. Contzen, Geschichte der socialen Frage. 1877. — S. auch die Bibliographie in K. Frankenstein, Der Arbeiterschutz. 1896. S. 319.

Vgl. auch H. Fawcett, Pauperism. London 1871. Th. Wright, Our new masters. London 1873. A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England. London 1884. Henry George, Fortschritt und Armut. Deutsch von Gutschow. 1881. Ders., Sociale Probleme. Deutsch von F. Stöpel. 1885. Porter, The progress of nation. R. Giffen, The Progress of the working classes in the last half century. London 1884. E. Attkinson, The distribution of products. 1885. Leone Levi, Wages and earnings of the working classes. London 1885.

1. Das Problem.

§ 1. Die hier zu behandelnde gewerbliche Arbeiterfrage ist ein Teil der Arbeiterfrage, der sog. socialen Frage. Diese hat zu ihrem Gegenstande die Lage von Lohnarbeitern, aber sie erstreckt sich nicht auf die Gesamtheit, auf alle Klassen der Lohnarbeiter, sondern nur auf die in Unternehmungen beschäftigten und insbesondere auf die-

jenigen, welche in großen Unternehmungen thätig sind. Die für sie in Betracht kommenden Arbeiter stehen im Dienst von Unternehmern, welche zum Zweck des Erwerbes Güter für den Absatz, für den Markt produzieren, sie schließen mit diesen den Arbeitsvertrag, nach welchem sie für ihre Arbeitsleistungen einen verabredeten Lohn erhalten, das Produkt ihrer Arbeitsleistung aber und die weitere Verwertung der Güter, an deren Herstellung sie mitgearbeitet haben, dem Unternehmer überlassen. Die wirtschaftliche, moralische, rechtliche und sociale Lage dieser Volksklasse bildet das specifische Objekt der Arbeiterfrage.

Diese Frage ist als solche ein Problem erst der modernen Volkswirtschaft, der Wirtschaft der höchstentwickelten Kulturvölker im letzten Jahrhundert (s. § 14). Freilich waren auch schon früher Arbeiterverhältnisse Gegenstand der Wirtschafts- und Socialpolitik und Bestrebungen, die Lage von Lohnarbeitern in den Unternehmungen zu verbessern, treten auch nicht erst im letzten Jahrhundert hervor; aber das, was das eigentümliche Wesen dieser Frage, als eines in ihrem Objekt, ihren Ursachen, Aufgaben und Zielen besonderen wissenschaftlichen und praktischen socialpolitischen Problems ausmacht, hat seinen Grund in Verhältnissen und Bestrebungen, deren Voraussetzungen erst in der modernen Volkswirtschaft und in dem modernen Staat entstanden.

Wenn diese Frage heute allgemein „die sociale Frage" genannt wird, so ist damit nicht gesagt, daß sie das einzige sociale Problem ist. Sociale Probleme gab es im letzten Jahrhundert und giebt es in der Gegenwart in großer Zahl und der verschiedensten Art. Die Arbeiterfrage führt unter diesen die Bezeichnung „die sociale Frage" nur deshalb, weil sie von allen weitaus die wichtigste und bedeutsamste ist.

Sociale oder gesellschaftliche Fragen sind Probleme für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zur Besserung ungenügender Zustände der letzteren. Es handelt sich bei ihnen insbesondere um die Reform von Zuständen ganzer Gesellschaftsklassen, welche mit den Zielen des Staats und der Gesellschaft kontrastieren und einen solchen Umfang angenommen haben, daß sie durch die Kraft der darunter leidenden Personen allein nicht gebessert werden können. Die Existenz von socialen Problemen ist stets ein Beweis dafür, daß die thatsächlichen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft nicht so sind, wie sie sein sollten und könnten, aber das sociale Problem entsteht doch erst dadurch, daß diese Zustände in Widerspruch geraten mit einem Gesellschaftsideal, mit einem Zustande, wie er nach der idealen und sittlichen Anschauung sein sollte, und daß man in weiten Kreisen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Staat und Gesellschaft die Möglichkeit und die Pflicht haben, diesen Gegensatz aufzuheben oder doch zu mildern. Sociale Probleme können deshalb doppelten Ursprungs sein. Sie können dadurch entstehen, daß die thatsächlichen Zustände sich gegen früher verschlechtert haben. Sie können aber auch lediglich dadurch entstehen, daß ein Volk sich höhere Gesellschaftsideale als bisher stellt; unter dieser Voraussetzung können sie auch dann sich bilden, wenn die thatsächlichen Zustände gegen früher bessere geworden sind. Die meisten socialen Probleme des 19. Jahrhunderts, deren große Zahl für furchtsame Seelen ein Schrecken ist und Manche zu einer pessimistischen Weltanschauung führt, sind glücklicherweise Probleme der letzteren Art. Die socialen Zustände der Kulturvölker sind, wenn auch im Einzelnen manche Rückschritte und Verschlechterungen nicht weggeleugnet werden können, im Großen und Ganzen nicht schlechter sondern besser geworden, aber wenn trotzdem die vielen socialen Probleme aufgetaucht sind, so erklärt sich dies daher, daß in einem viel höhern Grade, als die wirtschaftlichen und socialen Zustände sich besserten, die Anforderungen der Gerechtigkeit, der Moral, der Humanität an die wirtschaftliche und sociale Lage der einzelnen Gesellschaftsklassen und namentlich der unteren gestiegen sind und daß zugleich viel größer die Aufgabe geworden ist, welche man dem Staat und der Gesellschaft für die Verwirklichung dieser Forderungen zuweist. Wir finden deshalb in der Gegenwart sociale Verhältnisse ungenügend und reformbedürftig, an deren schlechterem Zustand unsere Vor-

fahren keinen Anstoß nahmen, wir stellen heute dem Staat und der Gesellschaft für die Gestaltung jener Verhältnisse Aufgaben, welche die Vorzeit, ja welche noch die letzten Generationen nicht stellten. Wenn aber sociale Probleme, wie es bei den meisten der Gegenwart der Fall ist, hervorgegangen sind aus höherem Rechtsbewußtsein, höherer Moral und Humanität, aus dem Bestreben der Völker, alle Gesellschaftsklassen zu höherer Kultur und Sittlichkeit als bisher zu führen, so ist auch die Existenz derselben nicht ein Zeichen des Rückschritts sondern des Fortschritts, nicht das Symptom eines kranken, dem Untergange geweihten sondern eines gesunden lebenskräftigen Organismus.

§ 2. Dies trifft auch für die wichtigste der socialen Fragen, die Lohnarbeiterfrage, zu, und das ist für das Verständnis des Wesens derselben der prinzipielle Ausgangspunkt. Sie steht im engsten Zusammenhange mit der allgemeinen großen Kulturbewegung des letzten Jahrhunderts, welche sich für das Gebiet des öffentlichen Lebens die Verwirklichung des Rechts- und Kulturstaats als ihr Ziel gesetzt hat [1]). Ihr Objekt ist, wie erwähnt, die Lage der von Unternehmern beschäftigten Lohnarbeiter in ökonomischer, moralischer, rechtlicher und socialer Hinsicht. In dem modernen Wirtschaftsleben können sich hier Verhältnisse und Zustände herausbilden, die in Widerspruch stehen einerseits mit den Anforderungen, welche vom Standpunkt der Moral und Humanität an das Einzel- und Familienleben gestellt werden und mit den Rechten, welche der moderne Staat als Grundrechte der Persönlichkeit anerkennt, insbesondere auch mit dem Prinzip der persönlichen Freiheit und Rechtsgleichheit, andererseits mit den kulturellen Aufgaben und Zielen des modernen Staats. Die wirkliche Lage der Lohnarbeiter und ihrer Familien zeigt, daß dieser Widerspruch, dieses Mißverhältnis thatsächlich in einem hohen Grad und in großem Umfang vorhanden war und trotz der bisherigen Reformen noch in weiten Kreisen vorhanden ist. Die Arbeiterfrage ist die Frage der Lösung dieses Widerspruches, der Beseitigung dieses Mißverhältnisses, mit andern Worten, die Frage der Verwirklichung der Forderungen der Moral, der Humanität, der Gerechtigkeit und Sittlichkeit für diesen großen Teil des Volkes entsprechend den Aufgaben und Zielen des modernen Staats und der modernen Gesellschaft [2]). Man will die Arbeiter, soweit es möglich ist, gegen die Gefahren und Nachteile schützen, welche für sie in der heutigen Volkswirtschaft aus dem Arbeitsverhältnis, namentlich in größeren Unternehmungen, entstehen können und ihre berechtigten Ansprüche verletzen, man will einen Zustand sichern, in welchem bei der in der modernen Volkswirtschaft immer stärker hervortretenden Macht und Bedeutung des Kapitals eine unberechtigte und gemeinschädliche Uebermacht des Kapitals über die Arbeit verhindert wird, man will dem Arbeiterstande zu einem befriedigenden Dasein verhelfen und eine stetig steigende Quote zu Mitgliedern des Mittelstandes machen, man will insbesondere, daß die Arbeiter, frei von jedem unwürdigen persönlichen Herrschaftsverhältnis, die Möglichkeit haben, durch eigene Kraft in ihrer Berufsthätigkeit, in ihrem Familienleben und in ihrem ganzen socialen Dasein eine wirkliche „Kulturexistenz" zu führen; auch sie sollen an den Segnungen der modernen Bildung, des steigenden Wohlstandes, der höheren Kultur sich erfreuen und in einem stetig zunehmenden Grade teilnehmen (§ 14). Der Begriff „Kulturexistenz" ist freilich ebenso wie der viel gebrauchte „menschenwürdiges Dasein" an sich ein vager und sehr dehnbarer. Aber

1) Vgl. dar. Hdb. Bd. I Abh. I § 33 ff.

2) v. Scheel (Theorie der socialen Frage) formuliert (S. 16) die sociale Frage der Gegenwart: „sie ist der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch der volkswirtschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprinzip der Freiheit und Gleichheit." — Nach Brentano (Hdb. 1. Aufl. a. a. O. S. 919) ist die gewerbliche Arbeiterfrage: „die Aufgabe, der Klasse der gewerblichen Lohnarbeiter die größtmögliche Entfaltung aller Anlagen der Einzelnen und deren entsprechende Beteiligung an den Gütern der Kultur zu ermöglichen, und deshalb die Frage nach den Bedingungen, unter denen sie zur Basis aller persönlichen Entwicklung, zum Bezug eines ausreichenden, gesicherten und unabhängigen Einkommens gelangen könne".

Ueber die Auffassung der Individualisten s. unten § 4 ff., der Socialisten § 6 ff.

bei Denen, die sachkundig und verständig Berechtigtes und Unberechtigtes, Erreichbares und Unerreichbares scheiden und in dieser Sache ein kompetentes Urteil haben, hat sich doch über den Inhalt des Begriffs im Großen und Ganzen eine Uebereinstimmung herausgebildet. Man begreift darunter eine Reihe bestimmter Anforderungen an die Ausbildung, den Arbeitsvertrag, die Art der Beschäftigung, die Arbeitszeit, die persönliche Stellung zum Arbeitgeber und seinem Aufsichtspersonal, an das Einkommen, die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, das Familienleben, an die Sicherung und Versicherung gegen Unglücksfälle, an die moralische, religiöse, sociale und politische Existenz dieser Klassen. Sollen diese Anforderungen erfüllt werden, so bedarf es dazu sehr vieler und zum Teil sehr komplizierter Maßregeln, bedarf es insbesondere auch einer sehr weitgehenden Mitwirkung der öffentlichen Gewalt sowie der thatkräftigen Unterstützung durch andere Gesellschaftsklassen und durch die Kirche. Die theoretische Lösung der Arbeiterfrage ist die Erkenntnis dieser Maßregeln.

Für die richtige Würdigung des Wesens und der historischen Bedeutung dieser socialen Frage ist zu beachten, daß, wenn auch die Uebelstände, deren Beseitigung erstrebt wird, zum Teil erst die Folge der modernen Volkswirtschaft, insbesondere der neuen Rechtsordnung und bei industriellen Arbeitern auch des neuen Großbetriebs sind, das Problem doch erst als das große und schwierige unseres Jahrhunderts dadurch entstanden ist, daß die heutigen Kulturstaaten und ihre Gesellschaft sich viel höhere Aufgaben und Ziele für die Verbesserung des Loses dieser Volksklassen steckten als es früher geschah und daß man dieselben auf eine höhere Stufe der Wohlfahrt, Freiheit, Bildung und Gesittung erheben will, als es je früher erreicht und erstrebt wurde. Und deshalb ist auch das Auftreten der Arbeiterfrage in der modernen Volkswirtschaft nicht ein Zeichen, daß die Lage der Lohnarbeiter sich gegen früher verschlechtert hat, sondern nur ein Beweis dafür, daß die Völker, bei denen die Frage eine brennende Tagesfrage ist, bei denen sie alle Kreise und Schichten der Bevölkerung bewegt, bestrebt sind, die Lage der unteren Klassen besser zu gestalten, als sie je früher war, daß sie bewußt eine neue höhere Kulturstufe erreichen wollen, daß ihr Rechtsbewußtsein, ihre humanen und sittlichen Anschauungen, ihre sittliche Thatkraft gestiegen sind.

Die Arbeiterfrage hat diese Bedeutung thatsächlich bisher nur in einem Teil der Kulturstaaten erlangt, vornehmlich in England, Deutschland, Oesterreich, in der Schweiz, sowie in einzelnen Staaten der Nordamerikanischen Union und auch in ihnen meist erst in neuester Zeit (vgl. § 10 ff.). Die praktische Lösung derselben wird um so dringlicher, als den Arbeitern selbst das hier obwaltende Mißverhältnis durch die öffentliche Behandlung der Frage in immer höherem Grade zum Bewußtsein gelangt, die Uebelstände von ihnen auch infolge der fortschreitenden Bildung härter empfunden werden, zudem aber infolge der Vereins-, Preß- und Agitationsfreiheit und der diese Freiheit geschickt ausnutzenden Agitation der Socialdemokratie in ihren Kreisen vielfach eine Gärung, eine Unzufriedenheit, eine Erbitterung hervorgerufen sind, von denen man früher trotz größerer wirtschaftlicher und socialer Unterschiede der Volksklassen, trotz einer großen Rechtsungleichheit und trotz einer auch materiell ungünstigeren Lage der Lohnarbeiter keine Ahnung hatte und die in der That zu einer ernsten Gefahr für Staat und Gesellschaft werden.

Schon die vorstehende allgemeine Charakterisierung der Arbeiterfrage läßt dieselbe nicht nur als eine ökonomische Frage, noch weniger nur als eine Einkommensfrage[3]) erscheinen und die folgende Darstellung wird den Nachweis im Einzelnen bringen, daß es sich bei ihr keineswegs nur um die Verbesserung des Arbeitseinkommens der Lohnarbeiter, aber ebensowenig nur um eine Reform ökonomischer Verhältnisse und Zustände handelt. Viele der thatsächlichen Uebelstände, welche den Anlaß und Gegenstand der Frage bilden,

3) Die einseitige Auffassung der Arbeiterfrage als einer Einkommens- und Lohnfrage findet sich namentlich bei den Vertretern der individualistischen Richtung (§ 4 ff.) und bei den hervorragendsten Socialisten der neueren Zeit, L. Blanc, Lassalle, Rodbertus, Marx (§ 7 ff.).

sind unmoralischer und unsittlicher Art, ihre Besserung kann nicht allein durch eine Aenderung ökonomischer Verhältnisse herbeigeführt werden, sondern erfordert eine Reform des sittlichen Verhaltens der Arbeiter, der Arbeitgeber und der andern Gesellschaftsklassen, die nur möglich ist, wenn zu den ökonomischen Maßnahmen auch noch andere politischer, sittlicher, religiöser Art hinzutreten. Die sociale Reform ist außer einer Reform der Arbeits- und Einkommensverhältnisse auch eine Reform des Familienlebens, der Kindererziehung, der Hauswirtschaft, der Wohnungen, der Gewohnheiten und Sitten, der moralischen und geistigen Bildung der Arbeiter, es handelt sich bei ihr auch um die Erziehung des Arbeiterstandes zu einer moralisch und geistig höher stehenden Klasse. Die Frage ist daher auch ein politisches und ein sittlich-religiöses Problem.

Die Arbeiterfrage ist inhaltlich ein nach Arbeiterklassen verschiedenes socialpolitisches Problem. Man kann in dieser Hinsicht insbesondere drei Gruppen von Lohnarbeitern und danach auch drei verschiedene Arbeiterfragen unterscheiden. In jeder dieser Gruppen sind die Uebelstände, die Zielpunkte der Reform und die Heilmittel verschiedener Art.

1. Die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter (Landwirtschaftiche Arbeiterfrage). Die Lage dieser Klasse ist in Deutschland Gegenstand eines großen und schwierigen socialpolitischen Problems lediglich bezüglich der Arbeiter auf den großen Gütern und in den Gegenden, wo der Großgrundbesitz überwiegt, also wesentlich nur für Norddeutschland und dort hauptsächlich für den Teil östlich von der Elbe.

2. Die Lohnarbeiter in großen gewerblichen, Bergwerks- und andern auf die Gewinnung von Rohstoffen gerichteten Unternehmungen, insbesondere in industriellen (im w. S.) Unternehmungen (Industrielle Arbeiterfrage).

3. Die Lohnarbeiter im Klein- und Mittelgewerbe, die sog. Handwerksgesellen (Gesellenfrage). Die Verhältnisse dieser Klasse sind jedoch nur in einem geringen Grade Anlaß und Gegenstand eines socialen Problems, die Gesellenfrage tritt an Inhalt und Bedeutung weit hinter die beiden andern zurück.

Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage ist im Handbuch Bd. II, 1, Abh. XIV erörtert worden. An dieser Stelle werden nur die industrielle Arbeiterfrage [4]) (Abschnitt II) und die Gesellenfrage (Abschnitt III) behandelt werden. Beide Fragen bilden zusammen die gewerbliche Arbeiterfrage.

2. Die socialpolitischen Richtungen.

H. v. Scheel, Unsere socialpolitischen Parteien. 1878. E. v. Laveleye, Le socialisme contemporain. 2 ed. 1883. Deutsche Ausgabe: Die socialen Parteien der Gegenwart 2c. 1884. H. Contzen, a. a. O. S. 200 ff. M. Ströll, Die staatssocialistische Bewegung in Deutschland. 1885. Ders., Die Parteiungen im socialen Kampf. 1872. L. Brentano im Handb. 1. Aufl. Bd. I Abh. XIX. G. Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei 2c. in Z. f. St.W. 29 (1873). Ders., Zur Litteratur der socialen Frage in Z. f. St.W. 28 (1872). Ders., Die Socialpolitik des Deutschen Reichs. 1886. G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. 1875. H. v. Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner. 1875. H. B. Oppenheim, Der Kathedersocialismus. 1872. A. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim. 1872. — Schultze-Delitzsch, Arbeiterkatechismus. 1863. Prince-Smith, Die sog. Arbeiterfrage; Die Socialdemokratie auf dem Reichstage in s. Ges. Schriften Bd. I. S. 26 ff., S. 357 ff. 1877. L. Bamberger, Die Arbeiterfrage. 1873. Th. Barth, Der socialistische Zukunftsstaat. 1879. — Ueber die socialistische Richtung s. noch v. Scheel, Abh. III im Hdb. Band I. und die dort angegebene Litteratur, ferner K. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit. 1. Aufl. 3 Bde. 1850—57; 2. Aufl. 4 Bde. 1884—87. Stöpel, Freie Gesellschaft. 1881. E. Jäger, Der moderne Socialismus. 1873. Ders., Geschichte der socialen Bewegung und der Socialismus in Frankreich. 1876. Bd. I. C. Radenhausen, Die Socialdemokratie. 1885. Schäffle, Quintessenz des Socialismus. 5. Aufl. 1878. 13. Aufl. 1891. Ders., Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie. 1885. 4. Aufl. 1891. Th. Barth, Die social-

4) Die industrielle Arbeiterfrage, soweit sie die Bergarbeiter betrifft, ist auch schon im Handb. Bd. II, 1 Abh. XX. S. 463 ff. im wesentlichen behandelt worden. Auf die speziellen Verhältnisse dieser Arbeiterklasse wird deshalb in dieser Abh. nicht näher eingegangen werden.

demokratische Gedankenwelt. 1890. E. Richter, Socialdemokratische Zukunftsbilder. 1891. L. v. Kunowski, Wird die Socialdemokratie siegen? 1891. W. Eichhoff, Die internationale Arbeiterassociation. 1868. O. Testut, L'internationale. Paris 3. ed. 1871. Pachtler, Die internationale Arbeiterverbindung. 1871. Zacher, Die rote Internationale. 1884. Socialismus und Anarchismus in Europa und Nordamerika während der Jahre 1883—1886; nach amtlichen Quellen. 1887. W. Krieter, Geheime Organisation der socialdemokratischen Partei. 1887. L. Winterer, Die sociale Gefahr &c. 1885. Ders., Der internationale Socialismus von 1885—1890. 1891. A. Held, Die Arbeiterpresse der Gegenwart. 1873. R. Schuster, Die Sozialdemokratie. 2. Aufl. 1876. A. Bebel, Die Frau und der Socialismus. 9. Aufl. 1891. K. Kautsky, Das Erfurter Programm. 1892. H. Blum, Die Lügen unserer Socialdemokratie. 1891. M. Haushofer, Der moderne Socialismus. 1896 (Vortreffliche Kritik und Widerlegung der Forderungen der Socialdemokratie). J. Schmöle, Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland &c. Band I. 1896. W. Sombart, Socialismus &c. 1897. G. Adler, Die Artt. im H.W. (mit weiterer Litter.): Socialismus (V. S. 769 ff.), Internationale (IV. S. 592 ff.), Socialdemokratie (V. S. 707 ff. und Suppl. Band I S. 706 ff.). — Ueber die socialpolitischen Anschauungen der kirchlichen Parteien Deutschlands A. Thun, Die Socialpolitik des deutschen Katholizismus in J. f. G. V. VI S. 821 ff. G. Wermert, Neuere socialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. 1885. Ders., Pro Societate. Ueber den christlichen Socialismus &c. 1897. v. Hertling, Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts. 1884. J. Wenzel, Arbeiterschutz und Centrum &c. 1893. A. von Hohenberg, Die sociale Frage in dem katholischen Deutschland. 1884. Frhr. v. Fechenbach-Laudenbach, Der fünfte Stand und die Regierungen. 1884. Mücke, Die staatlich reformatorische oder die ultramontane Lösung der socialen Krisis. Bd. I. 1891. C. W. Kambli, Die socialen Parteien &c. 1887. Die Artikel: Sociale Reformbestrebungen im H.W. V. S. 741 (mit weiterer Litteratur). Vgl. ferner die S. 1 citierten Schriften von v. Ketteler, Reischl, Ratzinger, Hitze. — S. auch die Bibliographie bei K. Frankenstein, Arbeiterschutz. S. 328 ff.

§ 3. Bezüglich des Wortes Socialpolitik hat sich in Deutschland in neuerer Zeit der besondere Sprachgebrauch gebildet, daß darunter nicht die Politik in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft und die socialen Zustände überhaupt, sondern nur die Politik in Bezug auf einen Teil der Gesellschaft, auf die Lohnarbeiter und ihre Verhältnisse, und insbesondere auf die in Unternehmungen beschäftigten Lohnarbeiter verstanden wird. Erweitert wird (sprachwidrig) der Begriff insofern, als er nicht nur das hier in Betracht kommende Verhalten der öffentlichen Gewalt, sondern auch das Verhalten der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche, insbesondere auch das Verhalten der Arbeitgeber und der Arbeiterklasse zur Herbeiführung befriedigender Zustände bei den Lohnarbeitern umfaßt. Die Socialpolitik ist daher als wissenschaftliche Disziplin: die Lehre von der Lohnarbeiterfrage und ihrer Lösung, die Lehre von den reformbedürftigen Uebelständen und den Maßregeln, diese zu heben und der Arbeiterklasse zu einer besseren und befriedigenden Existenz zu verhelfen.

Diese Frage gehört zu den schwierigsten Problemen, welche je Völker sich gestellt haben. Es ist daher begreiflich, daß die Ansichten über die Lösung derselben, über das Maß des Berechtigten und Erreichbaren sowie über den Weg zu diesem Ziel weit auseinander gingen und gehen. In der That zahllos sind die Vorschläge zu ihrer Lösung und die Litteratur, in der die heterogensten Anschauungen entwickelt sind, ist eine sehr umfangreiche. Im Allgemeinen aber lassen sich in diesem Chaos als besonders charakteristisch und allein bedeutsam für die letzten Jahrzehnte drei Hauptrichtungen unterscheiden, und zwar zwei sich extrem gegenüberstehende, falsche, und eine dritte, richtige, zwischen beiden stehend: die individualistische, die socialistische (socialdemokratische) und die socialreformatorische Richtung. Von diesen Richtungen hat aber die individualistische heute wesentlich nur noch eine historische Bedeutung. Sie ist eine wissenschaftlich überwundene Richtung und die Zahl ihrer Anhänger in Deutschland und in andern Ländern nur noch eine geringe. Anders war dies noch bis in die siebenziger Jahre; ihre Vertreter und Anhänger waren nicht nur viel zahlreicher sondern übten auch einen wichtigen und maßgebenden Einfluß auf die Socialpolitik der Staaten aus.

Das unterscheidende Kriterium für die verschiedenen Richtungen ist die Stellung der öffentlichen Gewalt, insbesondere des Staats, zur Lösung der socialen Frage, d. h. das Verhalten der staatlichen Gesetzgebung und der öffentlichen

Verwaltung in Bezug auf die Verbesserung des Looses der lohnarbeitenden Klassen. Von den beiden extremen Richtungen will, kurz gesagt, die eine, die individualistische, daß der Staat gar Nichts, die andere, die socialistische, daß er Alles thun soll.

1. Die individualistische Richtung (Manchesterdoktrin).

§ 4. Die Anhänger dieser Richtung[5]) sind die Vertreter der absoluten wirtschaftlichen Freiheit der Einzelnen, der Theorie und Politik des laisser faire und laisser aller. Sie stehen in ihren ökonomischen Grundanschauungen auf dem wissenschaftlich überwundenen Standpunkt der abstrakten naturrechtlichen volkswirtschaftlichen Schulen der Physiokraten[6]) und des Smithianismus und zogen für die Arbeiterfrage nur die Konsequenzen aus denselben. Nach diesen Anschauungen geht der beste Zustand der Volkswirtschaft, die höchste Produktion und Konsumtion und auch die beste Verteilung der Güter naturgesetzlich aus der vollen wirtschaftlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit der Einzelnen, aus der freien Konkurrenz, dem uneingeschränkten Wettbewerb hervor. Der Staat kann, nach ihrer Ansicht, durch eine positive Mitwirkung an den Aufgaben der Volkswirtschaft und an der Förderung der Einzelinteressen nur schädlich wirken und jene naturgesetzliche harmonische Entwicklung hindern. Er ist ihnen nur ein notwendiges Uebel, in seiner positiven Thätigkeit auf dem Wirtschaftsgebiet möglichst zu beschränken. Sie weisen ihm daher in der Volkswirtschaft nur die eine Funktion zu, die Freiheit der Person und das Eigentum zu schützen und dafür zu sorgen, daß der Einzelne nicht in seiner freien wirtschaftlichen Bewegung und in der Verfolgung seiner wirtschaftlichen Interessen gehemmt werde. Deshalb verwerfen sie auch in der Arbeiterfrage jede weitere Staatsintervention. Sie sind z. B. Gegner jeder Arbeiterschutzgesetzgebung, durch welche ein Unternehmer irgendwie in seiner Betriebsfreiheit beschränkt oder gar der Unternehmergewinn und die Kapitalbildung geschmälert wird, also jeder gesetzlichen Regelung selbst der Kinderarbeit und der Arbeit der jugendlichen und weiblichen Personen, jeder Zwangsvorschrift im Interesse der Gesundheit der Arbeiter, sie sind Gegner jeder öffentlich-rechtlichen Regelung der Arbeiterversicherung d. h. jeder Regelung, bei welcher ein Versicherungszwang ausgesprochen und durch den Staat Versicherungsanstalten organisiert werden 2c. Nach ihrer Ansicht bringt die volle Freiheit der Einzelnen auch hier die naturgesetzliche Lösung, d. h. sie beseitigt diejenigen Uebelstände, deren Beseitigung in der normalen Volkswirtschaft überhaupt nur möglich sei. Die durch sie nicht heilbaren betrachtet man als unvermeidliche einer unvollkommenen Welt. Der Staat, meinen sie, solle nur die wirtschaftlichen Naturgesetze frei wirken lassen und verhindern, daß nicht durch Koalition der Arbeiter der freie Wille des Einzelnen bezüglich des Arbeitsvertrags unterdrückt werde, im Uebrigen aber solle und könne er in diesen Dingen nichts thun. Gegegenüber den Socialisten verwies man daher die Arbeiter auf den Weg der Selbsthilfe, deren Aeußerung in jeder Form und Art gesetzlich soweit zuzulassen sei, als nicht der Einzelwille vergewaltigt werde. Ihr Dogma der naturgesetzlichen Gestaltung der Volkswirtschaft bei voller Freiheit der Produktion und des Verkehrs befreit, wo diese Rechtsordnung herrscht, den Staat, die Gemeinden, die Gesellschaft von jeder Verantwortlichkeit für die Lage der unteren Klassen.

Im Grunde erkennen sie bei durchgeführter Freiheit und Rechtsgleichheit eine Arbeiterfrage gar nicht als ein berechtigtes, selbständiges, socialpolitisches Problem an[7]). Sie leugnen zwar nicht, daß Uebelstände in Arbeiterkreisen bestehen, aber sie führen dieselben in der Hauptsache zurück entweder auf die frühere falsche Politik der Unfreiheit und Bevormundung oder auf die noch nicht genügend durchgeführte wirtschaftliche Freiheit oder auch

5) S. auch v. Scheel Hdb. Band I. Abh. II. S. 97 ff., auch meine Abh. I. S. 66 ff.

6) S. dar. v. Scheel's Darstellung Hdb. Band I. Abh. II. S. 91 ff.

7) Vgl. dar. insbesondere Prince-Smith: Die sogenannte Arbeiterfrage a. a. O. S. 26 ff.

auf die mit ihren Ansichten und Forderungen im Widerspruch stehende Militär-, Steuer-, Schutzzoll- und Schulpolitik der modernen Staaten. Mißstände, welche nicht hieraus hervorgegangen seien, könnten nur noch entweder die Schuld der Arbeiter selbst sein — in diesem Falle liege kein Grund zu einer Staatshilfe vor — oder in geringem Lohn ihre Ursache haben. Wo dieser bestehe, sei er aber nicht die Folge etwa einer unrichtigen Verteilung des Volkseinkommens oder unberechtigter egoistischer Handlungen der Arbeitgeber, sondern lediglich die Wirkung von Kapitalmangel und zu geringem Kapitalvorrat der Unternehmer und daher durch eine Vermehrung des Kapitals derselben zu erhöhen. Sie stützen diese Ansicht auf die irrige Lohnfondstheorie[8]), nach welcher für die Nachfrage nach Arbeit der maßgebende Faktor das Kapital sei, das Kapital aber, aus dem der Lohn definitiv gezahlt werde, in dem Unternehmerkapital bestehe und somit die durchschnittliche Lohnhöhe von der jeweiligen Größe dieses Kapitals abhänge, „der Quotient aus dem durch die Arbeiterzahl dividierten Lohnfonds sei“[9]). Nur eine Erhöhung dieses Lohnfonds ermögliche ein Steigen der durchschnittlichen Lohnhöhe; erfolge sie, so würde aber auch nach dem allgemeinen Preisgesetz der freien Konkurrenz der Lohn steigen, da die Nachfrage nach Arbeitskräften sich steigern würde. Diese Seite der Arbeiterfrage sei also nur die Frage, wie man das Kapital der Unternehmer vermehren könne, mithin eine Kapitalfrage[10]). Die Lösung dieser Frage erfordere aber keine besondere Socialpolitik. Dieselbe finde ihre Lösung von selbst in der naturgesetzlichen Entwicklung der Volkswirtschaft bei freier Konkurrenz; denn bei dieser gehe eine stete Kapitalvermehrung vor sich.

§ 5. Diese socialpolitische Richtung bildete sich zuerst in England aus, als dort seit den dreißiger Jahren die Arbeiterfrage und insbesondere die Frage einer Arbeiterschutzgesetzgebung und einer Einschränkung der Betriebsfreiheit im Interesse der arbeitenden Klassen zu einer Tagesfrage wurde. Es ist dieselbe Richtung, welche seit den vierziger Jahren auch als Manchestertum bezeichnet wurde. Der Name Manchestertum (Manchesterpartei) hängt mit der großen Agitation des im Jahre 1838 vorläufig, 1839 definitiv namentlich durch Richard Cobden und John Bright gegründeten Vereins zur Abschaffung der Kornzölle (Anticornlawleague)[11]) zusammen, welcher bald über ganz England sich verbreitete, aber in Manchester, dem Wohnort seiner Hauptführer, seinen Centralsitz hatte, und dessen Mitglieder nach ihren Führern die Manchesterleute genannt wurden. Der Verein löste sich als solcher 1846, nachdem die Abschaffung der Kornzölle erreicht war, auf, aber die mächtige Partei, welche in ihm ihren Vereinigungspunkt gehabt hatte, blieb bestehen als eine Partei des Freihandels und der uneingeschränkten Gewerbe- und Verkehrsfreiheit. Dieselbe vertrat in radikalster Weise den individualistischen Standpunkt des Smithianismus, forderte für die Wirtschaftspolitik die volle Freiheit der Einzelnen und wies jede positive Mitwirkung der öffentlichen Gewalt an den Aufgaben des Wirtschaftslebens absolut zurück. Es war nur eine Konsequenz ihrer einseitigen individualistischen und atomistischen ökonomischen Anschauungen, daß sie zugleich die Unterordnung der politischen und nationalen Interessen unter die wirtschaftlichen vertrat. Diese Partei, zu der auch viele Fabrikanten gehörten, bekämpfte auf das Lebhafteste und Hartnäckigste alle Bestrebungen zur Einführung einer Fabrikgesetzgebung, selbst die maßvollsten, welche lediglich die Befreiung der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen aus der grauenvollen Lage, in der sie sich damals bei der bestehenden Freiheit befanden, bezweckten. Man nannte diese Partei die Manchesterpartei und ihre Lehre die Manchesterlehre. Seit der großen Niederlage, welche die Partei im Jahre 1847 durch den Erlaß des großen Fabrikgesetzes, der sog. Zehnstundenbill, erlitt, war ihre Macht in der Arbeiterfrage in England gebrochen, ihr Widerstand gegen die weitere Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung wurde immer geringer, je weniger die von ihr für die englische Industrie prophezeiten schlimmen Folgen der Fabrikgesetzgebung eintraten, dagegen die segensreichen Wirkungen derselben für die arbeiten-

8) Vgl. dar. Hdb. Band I. Abh. XI. S. 710.

9) Prince-Smith, a. a. O. S. 30.

10) Prince-Smith, Die Socialdemokratie auf dem Reichstage. V. f. V. 1869 I, S. 449 (in s. Schriften, I. S. 395): „Wer das Wohl der Lohnempfänger fördern will, muß vor allem bedacht sein auf die rascheste Vermehrung des Kapitals... Eine Steigerung des Unternehmergewinns wirkt auf die Kapitalszunahme in zweifacher Weise beschleunigend: erstens können dabei die Unternehmer rascher kapitalisieren; zweitens haben sie mehr Anreiz dazu.. Die Lohnempfänger würden ihren Lohn am sichersten und wirksamsten dadurch steigern, daß sie durch emsiges und sorgfältiges Arbeiten den Ertrag des Geschäfts, bei dem sie mitwirken, steigern und damit sowohl die Mittel als den Anreiz vermehren zur Vergrößerung der Geschäftsanlagen, mithin auch zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitern und der Lohnsätze..“

11) S. dar. den Art. Anti-cornlaw-league von Laves im H.W. I. 1890. S. 336 ff. (dort auch S. 345 weit. Litt.).

den Klassen sich zeigten. Schon in den fünfziger Jahren war ihre arbeiterfeindliche Agitation eine unbedeutende, in den sechsziger Jahren hörte dieselbe fast völlig auf.

Die Richtung fand auch in andern Ländern Anhänger. In Frankreich war ihr hervorragendster Vertreter Fr. Bastiat, in Deutschland kam sie in der von Prince-Smith und J. Faucher schon Ende der vierziger Jahre gegründeten „Deutschen Freihandelspartei“ zum Ausdruck. Diese bekämpfte anfangs nur die Schutzzollpolitik des Deutschen Zollvereins und ohne Erfolg. Aber wie die englischen Manchesterleute stellten sich auch die deutschen Freihändler bald ein weiteres Ziel. Die volle Freiheit der Einzelnen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft ward auch ihre Losung. Zu größerer praktischer Wirksamkeit und Bedeutung gelangte die Partei erst seit dem Ende der fünfziger Jahre und namentlich in den sechziger Jahren. Hervorragende Litteraten, Gelehrte, Politiker (Otto Michaelis, V. Böhmert, Emminghaus, K. Braun, Schulze-Delitzsch, H. B. Oppenheim, später Bamberger 2c.) schlossen sich ihr an; sie schuf zur Aufklärung in ihrem Sinne den „Volkswirtschaftlichen Kongreß“, sie gründete in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“ ein wissenschaftliches Organ, gewann den entscheidenden Einfluß auf die liberale Presse und beherrschte mehr und mehr in den wirtschaftspolitischen Fragen die öffentliche Meinung; Vertreter ihrer Richtung wurden die Leiter der liberalen Parteien und die Wortführer in den wirtschaftspolitischen Verhandlungen der gesetzgebenden Körper. Der Abschluß der liberalen Handelsverträge (seit 1865), die Reform des Zollvereinstarifs in freihändlerischem Sinne (1865—1873), die Einführung resp. Erweiterung der Gewerbefreiheit (1860—1869) ist wesentlich ihr Werk. Aber die Führer begnügten sich nicht, für ihre praktischen Forderungen Propaganda zu machen, sondern suchten auch die theoretischen Grundanschauungen des Smithianismus zu verbreiten, und als nach dem Auftreten von F. Lassalle (1862) die bis dahin wenig erörterte Arbeiterfrage zu einer Tagesfrage wurde, vertraten sie in ihr den vorerwähnten Standpunkt. Sie perhorreszierten jede staatliche Intervention, die „Selbsthilfe“ und „Freiheit“ war ihre Parole. Die Anhänger der Richtung bekämpften daher im Reichstag des Norddeutschen Bundes bei der Beratung der Gewerbeordnung (1869) alle Anträge auf eine über den sehr dürftigen Regierungsentwurf hinausgehende Arbeiterschutzgesetzgebung; sie bekämpften ebenso, als im Anfang der siebenziger Jahre die Vertreter der Wissenschaft für eine weitere maßvolle Staatsintervention eintraten (s. § 6, § 12), diese. Seitdem freilich die Reichsregierung nach dem Rücktritt des Ministers Delbrück (1876), der den Anschauungen dieser Richtung huldigte und einen ihrer hervorragendsten Führer, O. Michaelis, als seinen ersten Rat in das Ministerium (Reichsamt des Innern) genommen hatte, ihre Politik in der Arbeiterfrage änderte und die öffentliche Meinung mehr und mehr gegen die Politik „der reinen Selbsthilfe“ sich erklärte, modifizierten auch viele Anhänger dieser Richtung ihre früheren Anschauungen in dieser Frage und nur Wenige vertreten noch den alten ganz individualistischen Standpunkt.

2. Die socialistische Richtung.

§ 6. Die Worte Socialismus und socialistisch werden heute in einem sehr verschiedenen Sinne gebraucht. Die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs ist ein Uebelstand, denn sie erschwert das Verständnis der socialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart.

Dem Manchestertum und den „deutschen Freihändlern“ ist Socialismus jede direkte Mitwirkung des Staats zur Lösung der socialen Frage, insbesondere jede staatliche Intervention, welche die individuelle Freiheit in der Gestaltung des Arbeitsvertrags und der Arbeitsverhältnisse zum Schutze der Arbeiter einschränkt oder der Arbeiterklasse durch positive Unterstützungen zu einer Kulturexistenz verhelfen will. Ihnen ist daher Socialismus bereits jede noch so maßvolle Fabrikgesetzgebung, z. B. schon die staatliche Regelung der Kinderarbeit. Daher kam es, daß, als in Deutschland im Anfang der siebenziger Jahre Professoren der Nationalökonomie, zu denen auch der Verfasser gehörte, ihr Urteil über die sociale Frage abgaben und zur Lösung derselben auch die Mitwirkung des Staates forderten, trotzdem sie als entschiedene Gegner der von der Wissenschaft als Socialismus bezeichneten Richtung (§ 7) auftraten und in ihren Forderungen in der Hauptsache nicht weiter gingen, als was bereits in England und in den meisten industriellen Kantonen der Schweiz die Staatsgewalt mit Erfolg durchgeführt hatte und was heute allgemein als berechtigt und notwendig anerkannt wird, litterarische Vertreter des Manchestertums, namentlich H. B. Oppenheim, eben diese Forderungen socialistische und, weil dieselben von Inhabern akademischer Lehrstühle ausgingen, „Kathedersocialismus“ nannten.

Andere nennen noch allgemeiner Socialismus jede Richtung, die für die Volkswirtschaft im Gegensatz zu dem individualistischen Prinzip des Smithianismus das sociale d. h. sittlich wirtschaftliche Prinzip betont und für die Wirtschaftspolitik als Ausgangspunkt und Ziel nicht das Individuum mit ihm ankonstruierten Trieben und Rechten, sondern die Gesellschaft nimmt.

Aber diese Definitionen lassen den Begriff Socialismus als einen so allgemeinen resp. vagen erscheinen, daß demnach heute die herrschende Lehre der Wissenschaft wie die ihr konforme Wirtschaftspolitik fast aller Kulturstaaten als Socialismus zu bezeichnen und der Kreis der Nichtsocialisten ein verschwindend kleiner wäre.

Wenn wir hier von einer socialistischen Richtung sprechen — im Gegensatz zu der indi-

vidualistischen und der socialreformatorischen — so folgen wir bezüglich der Worte Socialismus und socialistisch dem in der Wissenschaft noch heute üblichsten, auch in der deutschen Gesetzgebung [12]) angenommenen und im großen Publikum herrschenden Sprachgebrauch.

§ 7. Nach diesem bezeichnet der Socialismus eine bestimmte Richtung, ein bestimmtes System zur vermeintlichen Lösung der Arbeiterfrage. Dieser Socialismus unterscheidet sich von dem Kommunismus [13]), obschon er mit demselben manche Grundanschauungen und Postulate teilt, namentlich den Glauben an eine absolute Lösung dieser Frage, die ausschließliche Zurückführung der für sie in Betracht kommenden Uebelstände auf verkehrte menschliche Institutionen (des Rechts, der Wirtschaft, des Staats, der Gesellschaft), die Forderung einer radikalen Umgestaltung des Wirtschaftsorganismus, der Rechtsordnung und des Staatswesens der Kulturvölker und die Aufstellung einer neuen Rechts- und Wirtschaftsordnung auf dem Grundprinzip, daß unter Beseitigung der individuellen wirtschaftlichen Freiheit die Gesamtheit ausschließlich die Verantwortlichkeit und Sorge für die ökonomische und sociale Lage der Einzelnen zu übernehmen habe [14]).

In diesen Anschauungen und Forderungen stimmen Kommunismus und Socialismus überein. Im übrigen sind folgende Grundanschauungen für den Kommunismus charakteristisch. 1. Der Kommunismus sieht die Wurzel aller socialen Mißstände in der Institution des Privateigentums. Diese mache die Menschen zu krassen, rücksichtslosen Egoisten, lasse den an sich berechtigten und nützlichen Trieb zur Selbsterhaltung und Förderung des eigenen Wohls ausarten in die unberechtigte und verderbliche egoistische, rücksichtslose Selbstsucht. Sie erzeuge das unglückselige Streben der Menschen nach Reichtum. Aus diesem Streben aber entstünden unter der Herrschaft der individuellen Freiheit im Wirtschaftsleben die Ausbeutung des Einen durch den Andern, die wirtschaftliche Ungleichheit in Einkommen und Vermögen, der Unterschied von Reich und Arm und im Gefolge dieser Ausbeutung und Ungleichheit auch die politische und sociale Ungleichheit. Das Privateigentum sei die letzte Ursache der Not, des Elends und des Proletariats. 2. Der Kommunismus sieht glückliche und gerechte sociale Zustände nur da, wo die absolute Gleichheit besteht. Die Gleichheitsidee ist die fixe Idee aller Kommunisten, die volle absolute Gleichheit des Menschenloses ist das ideale Ziel des Kommunismus. Der Kommunismus geht von der Anschauung aus, daß alle Menschen als Menschen die gleichen Ansprüche an das Dasein hätten und daß jeder Einzelne als Mensch das Recht habe, gleich situiert zu sein, wie die Andern. Er sieht Glück und Gerechtigkeit im socialen Leben nur, wo dies Recht verwirklicht ist, wo kein socialer, ökonomischer, politischer Unterschied irgend welcher Art, also auch kein Vermögens-, kein Einkommensunterschied und kein Unterschied in der Beschäftigung, soweit diese eine Last für den Menschen sei, existiere. Auf ökonomischem Gebiet führt diese Ansicht zu dem Postulat der völligen Gleichheit der Arbeitslast, des Einkommens und des Genußlebens und dies Postulat ist denn auch die Kardinalforderung des Kommunismus. 3. Um diese Forderung durchzusetzen, erstrebt der Kommunismus eine neue Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage a. der Gütergemeinschaft (Beseitigung des Privateigentums und des Erbrechts), b. der vollständigen Regelung der Produktion, Verteilung und Konsumtion der Güter durch die Gesamtheit nach dem Gleichheitsprinzip mit Beseitigung der individuellen Freiheit und c. der gleichen Ausbildung, Erziehung und Ernährung der Jugend auf gemeinsame Kosten.

Die dem Socialismus eigentümlichen, ihn von allen anderen socialpolitischen Richtungen unterscheidenden Anschauungen und praktischen Postulate haben sich erst allmählich in der Geschichte des Socialismus, die auch eine Entwicklung desselben ist, klarer und schärfer herausgebildet, haben sich aber auch, seitdem durch K. Marx das heutige Programm der Socialdemokratie aufgestellt wurde, den Kommunismus viel mehr genähert. Die charakter-

12) Das 1890 nicht erneuerte Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 richtete sich gegen die socialdemokratischen, socialistischen und kommunistischen Bestrebungen. Vgl. auch v. Scheel im Hdb. Band 1 Abh. III S. 119 ff.

13) S. dar. auch meine Artikel Kommunismus, Socialismus in Meyer's Konv.-Lexikon. Jahres-suppl.Band 20. 1882—1883.

14) Dies Grundprinzip steht in diametralem Gegensatz zu dem Grundprinzip der bisherigen und heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung, nach welchem der selbständige, erwerbsfähige Mensch zunächst auf sich und seine Kraft angewiesen, ihm die Verantwortlichkeit und Sorge für seine und seiner Familie ökonomische Lage überlassen wird und die Gesamtheit nur schützend und unterstützend eingreift, wo die Einzelnen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen und Ansprüche des Schutzes und der Unterstützung bedürfen und eine erfolgreiche Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt in dieser Hinsicht möglich und im öffentlichen Interesse geboten ist. Vgl. auch im Hdb. Band I. meine Abh. I. S. 73 ff.

istischen Grundanschauungen und Forderungen des heutigen, durch die Socialdemokratie vertretenen, Socialismus sind hauptsächlich folgende: Der Kernpunkt der socialen Frage ist ihm die ungerechte Verteilung der Güter und diese führt er vorzugsweise auf die Institutionen des privaten Grundeigentums und Erbrechts und auf die freie „individualistische und kapitalistische" Produktionsweise mit der Trennung von Unternehmern und Lohnarbeitern in den Unternehmungen und mit dem Eigentum der Ersteren an den Produktionsmitteln zurück. Er vertritt die falsche Ansicht der älteren englischen Nationalökonomen, daß allein die Arbeit Werte erzeuge, und behauptet, daß infolge jener Ursachen die bisherige Vermögensbildung und die heutige Verteilung der neu produzierten Güter eine ungerechte sei, auf einer Ausbeutung der Lohnarbeiter, deren Lohn nicht dem von ihnen erzeugten Wert entspreche, durch Unternehmer, Grundeigentümer und Kapitalisten, m. a. W. der nichtbesitzenden durch die besitzenden Klassen beruhe. Diese Ausbeutung und ungerechte Verteilung ist ihm die wesentliche Ursache des Proletariats und aller anderen Uebelstände in den untern Volksklassen. Die Lösung des Problems sieht er nicht wie der Kommunismus in der völligen Gleichheit Aller, aber doch in einer sehr starken Ausgleichung der ökonomischen und socialen Unterschiede, und in einer Organisation der Volkswirtschaft, in welcher allein die Arbeit einen Anspruch auf Einkommen giebt. Das Einkommen soll nur noch Arbeitsertrag sein.

Er fordert deshalb — und das ist die Cardinalforderung des Marx'schen Socialismus und der heutigen Socialdemokratie — die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln (Grundstücken und Kapitalien) und daß an die Stelle der bisherigen „kapitalistischen" Produktionsweise eine neue planmäßige socialistische trete, die jedoch in dem heutigen Programm der Socialdemokratie nicht näher formuliert wird, bei welcher aber jedenfalls die Produktionsmittel der Gesamtheit gehören, „gesellschaftliches Eigentum" sind und der Ertrag der Produktion so verteilt werden soll, daß Alle eine genügende Existenz haben[15]). Die jahrzehntelang vertretene Forderung der „socialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrole des arbeitenden Volks" als der allgemeinen Produktionsgemeinschaften in dem socialistischen Zukunftsstaat wird heute nicht mehr vertreten, sie ist ersetzt durch die ganze vage und völlig unklare, phrasenhafte Forderung „der socialistischen, für und durch die Gesellschaft betriebenen Produktion" [16]). Diese Neugestaltung der Produktion soll in einem radikal-demokratischen Staat durch den Staat erfolgen; es wird deshalb als die „Aufgabe der socialdemokratischen Partei" hingestellt, „in den Besitz der politischen Macht" in den Staaten zu kommen, um den socialistischen Volksstaat zu schaffen[17]).

Es ist wesentlich das Werk von Karl Marx[18]), die vorstehenden Forderungen des heutigen Socialismus präzisiert und zum Programm der Socialisten aller Länder gemacht zu haben. Dieselben haben als Parteiprogramm zuerst in den von ihm ausgegangenen Statuten[19]) und Kongreßbeschlüssen der Internationalen Arbeiterassociation[20]), dann in dem auf dem Gothaer Kon-

15) Ueber das Prinzip der gerechten Verteilung gingen und gehen die Ansichten der Socialisten auseinander. Einzelne vertreten nach den Vorschlägen L. Blanc's die Verteilung des Ertrags der Unternehmungen zu gleichen Teilen an die Mitglieder, Andere (Rodbertus, Lassalle 2c.) wollen die Verteilung nach Maßgabe der Arbeitsleistungen. Nach dem Gothaer Programm der deutschen Socialdemokratie von 1875 „gehört der Gesellschaft d. h. allen ihren Gliedern das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht Jedem nach seinen vernunftgemäßen (?) Bedürfnissen" und wird „die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages" gefordert. Was hier unter „gerechter" Verteilung gedacht ist, wird nicht angegeben. Das neue Erfurter Programm von 1891 schweigt sich über die Frage der Verteilung, und das ist sehr charakteristisch, völlig aus.

16) Eine vortreffliche Kritik des socialistischen Zukunftsstaats bei Haushofer, a. a. O. S. 118 ff., auch bei E. Richter, Socialdemokratische Zukunftsbilder. 1891.

17) Die Aenderungen in der obigen Darstellung gegenüber der 3. Auflage waren geboten durch die Aenderungen in dem neuen Erfurter Programm (1891) der deutschen Socialdemokratie gegenüber dem früheren Gothaer Programm (1875). S. diese Programme im Hdb. Band I. S. 140 ff.

18) Vgl über Marx auch Hdb. Band I. Abh. III. S. 134 ff.

19) S. dieselben Hdb. Band I. S. 138.

20) Von diesen kommen namentlich in Betracht die Kongreßbeschlüsse in Brüssel (1868) und Basel (1869). Auf jenem Kongreß wurde die Abschaf-

greß 1875 angenommenen Programm der Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands[21]), und in dem damit im wesentlichen übereinstimmenden Programm des parti ouvrier socialiste révolutionnaire français von 1880[22]), welches die Basis der gegenwärtigen socialistischen Bewegung in Frankreich ist und in der Hauptsache auch von den spanischen und italienischen Socialisten adoptiert wurde, ebenso in dem Programm der „Socialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika“ von 1877[23]) ihren Ausdruck gefunden und sind jetzt in dem neuen, auf dem Parteitage in Erfurt im Oktober 1891 angenommenen, Parteiprogramm[24]) der deutschen Socialdemokratie ganz in dem Marx'schen Sinne formuliert worden. Frühere Vertreter des Socialismus gingen in ihren Reformvorschlägen nicht so weit. Es läßt sich nicht verkennen, daß in den verschiedenen socialistischen Theorien und „Systemen“ (von St. Simon, Fourier, L. Blanc, F. Lassalle, K. Marx), welche nach einander in der Geschichte des Socialismus auftreten, neben der Uebereinstimmung in den oben erwähnten allgemeinen theoretischen Grundanschauungen eine Fortentwicklung in der Richtung bemerkbar ist, daß die Socialisten klarer, praktischer, aber auch radikaler wurden.

Die Hauptforderung St. Simon's und namentlich der St. Simonisten war die Abschaffung des bisherigen Erbrechts und eine Reform des Eigentumsrechts, durch welche die an den Staat fallenden Vermögen, also auch die Produktionsmittel, von diesem an Diejenigen verteilt würden, welche mit denselben zum Wohl des Ganzen den besten Gebrauch machen würden[25]). Fourier sah die Lösung in der Gründung von genossenschaftlichen Wirtschaftsgemeinschaften (Phalangen); in ihnen ist das Sondereigentum an den Produktionsmitteln beseitigt, aber ein Kapitalbesitz der Einzelnen (in den Anteilen an dem Gesamtvermögen der Phalangen) und eine Kapitalrente derselben noch vorhanden; die Gründung der Phalangen wollte er lediglich dem freien Willen der Privaten überlassen[26]). Die Fourier'schen Phalangen sind bereits die erste Form einer socialistischen Produktivgenossenschaft. L. Blanc[27]) stellte die Produktivgenossenschaft gleichfalls als das Mittel hin, die Arbeiterfrage zu lösen, aber seine Produktivgenossenschaften sind wesentlich anderer Art als die Fourier'schen Phalangen und er forderte, daß der Staat dieselben gründe, ihre Organisation sowie die Verteilung des Ertrags in ihnen normiere, bei letzterer die Gleichheit des Arbeitseinkommens für die in der Genossenschaft thätigen Personen vorschreibe. Seine socialistische Wirtschaftsordnung beseitigte das Kapitaleinkommen der Unternehmer, aber nicht den Kapitalzins[28]). Lassalle betrachtete die Existenz des „ehernen Lohngesetzes“[29]) als die Grundursache der socialen Frage und die Beseitigung dieses Gesetzes als die Lösung der Frage; er wollte zu diesem Zweck wie L. Blanc die allmähliche Abschaffung der Lohnarbeit durch die Gründung von Produktivgenossenschaften mit Hilfe des Staats, aber er verwarf die Gleichheit des Arbeitseinkommens und forderte vom Staat nur, daß derselbe freiwillig sich bildende Produktivgenossenschaften mit seinem Kredit unterstütze[30]). K. Marx stellte dann die vorerwähnten Forderungen.

---

fung des Kapital- und Grundeinkommens, die Gründung von Produktivgenossenschaften mit Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln, die Errichtung von besonderen Kreditanstalten für dieselben und die Umwandlung aller Transportanstalten in Staatsanstalten, aller Bergwerke, Wälder und landwirtschaftlichen Grundstücke in Staatseigentum mit Ueberlassung der letzteren an Arbeitergesellschaften in das Programm aufgenommen. Der Kongreß in Basel sprach sich für die Abschaffung des privaten Grundeigentums und Bebauung des Bodens durch „solidarisierte Gemeinden“ sowie für die Abschaffung des Erbrechts aus.

21) S. dasselbe Hdb. Band I. S. 140.

22) S. dasselbe in Zacher, Die rote Internationale. S. 53 ff.

23) Zacher, a. a. O. S. 145 ff.

24) Hdb. Band I. S. 141.

25) S. dar. Hdb. Band I. Abh. III. S. 129 ff.

26) Vgl. Stein, Geschichte der socialen Bewegung 2c. II. S. 316 ff. 494 ff. Marlo, a. a. O. 1. Aufl. I, 2. S. 604 ff.

27) S. über dessen Socialismus Hdb. Band I. Abh. III. S. 130 ff.

28) Das Blanc'sche Programm wurde modifiziert resp. ergänzt durch die Beschlüsse des Arbeiterparlaments, welches 1848 in Paris nach der Februarrevolution, von der provisorischen Regierung einberufen, im Palais Luxembourg unter dem Präsidium von L. Blanc tagte. Nach derselben (s. die nähere Darstellung bei Marlo, a. a. O. 1. Aufl. I, 2. S. 553 ff.) sollte ein eigenes Ministerium (ministère du progrès) die socialistische Reform herbeiführen: zunächst die Bergwerke und Eisenbahnen für den Staat ankaufen, das Versicherungswesen in Staatsanstalten centralisieren, große Warenhallen und Vorratshäuser zu entgeltlicher Benutzung errichten, die französische Bank in eine Staatsbank umwandeln und mit dem Reinertrag aus diesen Geschäften industrielle Genossenschaften nach dem Plan L. Blanc's mit einer Modifikation der früher von diesem verteidigten Reinertragsverteilung und ebenso landwirtschaftliche Genossenschaften, für welche die Organisation im Allgemeinen entworfen wurde, gründen. Zur Beseitigung einer verderblichen Konkurrenz sollte für alle Produkte durch gesetzliche Feststellung des auf den Kostenpreis zu schlagenden Gewinns ein Normalpreis vorgeschrieben werden. Das Parlament befürwortete insbesondere auch eine socialistische Reform des Bücherverlags: die Gründung einer besondern Verlagsgenossenschaft mit ausschließlicher Honorierung der Autoren durch den Staat und staatliche Censur.

29) S. dar. unten § 18. Das Gothaer Programm von 1875 behauptet auch die Existenz dieses Gesetzes. Nachdem aber von gegnerischer Seite längst die Nichtexistenz desselben nachgewiesen war, wurde dieses frühere Axiom in dem neuen Erfurter Programm fallen gelassen.

30) S. dar. Hdb. Band I. S. 134 ff. Seine Anhänger, die Lassalleaner, gingen, seit J. B. v. Schweitzer (1867) und noch mehr seit Hasenclever und Hasselmann (1871) die Führung der-

§ 8. Von der Geschichte der socialistischen Theorie ist zu unterscheiden die Geschichte der socialistischen Agitation. Diese war ursprünglich, in den zwanziger und dreißiger Jahren, in den Bestrebungen der Saint-Simonisten und Fourieristen eine friedliche und wesentlich theoretische. Jene Socialisten entwickelten ihre Ansichten als Theoreme, suchten sie wissenschaftlich zu begründen, erstrebten und erhofften auf friedlichem Wege ihre allmähliche Verwirklichung. Sie wandten sich deshalb nur an die Gebildeten, nicht an diejenigen Klassen, deren Besserung sie wollten, und wenn auch ihre Aeußerungen nicht frei von Anklagen gegen die bestehenden Institutionen und Zustände waren, so enthielten sie doch nur selten Anklagen gegen Personen und gegen die besitzenden Klassen. Die socialistische Agitation verliert diesen Charakter seit L. Blanc und seitdem sie eine socialdemokratische wurde. Die socialdemokratische Richtung und Partei ist diejenige, welche für die Klasse der Lohnarbeiter die Herrschaft in einem demokratischen Staat erstrebt, um im Besitz dieser Herrschaft das socialistische Programm zu verwirklichen. Neue socialistische Ideen, Forderungen, „Systeme" wurden aufgestellt, nicht mehr als wissenschaftliche Theorien, sondern als Programme praktischer Aktionsparteien. Die Vertreter derselben wandten sich mit ihren Lehren direkt an die untern Volksklassen, um dieselben zum Socialismus zu bekehren und für dessen Durchführung zu gewinnen, sie wurden Arbeiteragitatoren. Die Führer spiegelten der Arbeiterklasse Zukunftstrugbilder einer viel glücklicheren Existenz, welche man durch Agitation verwirklichen könne, vor, sie fanden naturgemäß mit ihren Verheißungen bei der urteilslosen, eine Besserung ihrer Lage wünschenden Masse Glauben und erlangten dadurch nicht nur zahlreichen Zuzug, sondern auch die Herrschaft über die von ihnen geleiteten Massen. Ein Hauptmittel ihrer Agitation wurde es, bei den untern Klassen die Gefühle des Hasses und der Erbitterung nicht bloß gegen die bestehenden Zustände, sondern auch gegen die Träger der Staatsgewalt und gegen die besitzenden Klassen zu erzeugen. Und die ganze Bewegung wurde immer radikaler, immer revolutionärer, bis sie in den Bestrebungen der Internationalen Arbeiterassociation und der heutigen Socialdemokratie einen geradezu staats- und kulturfeindlichen Charakter annahm und zu einer Gefahr für die bestehenden Staaten und die friedliche Kulturentwicklung wurde.

Das ökonomische Programm der Socialisten wurde ein radikaleres und da es durch den Staat realisiert werden sollte, wurde die Bewegung eine politische. Weil man sich sagen mußte, daß die bestehenden Staaten die socialistischen Wünsche nicht erfüllen würden, wurde die Erlangung der Herrschaft im Staat für die Lohnarbeiterklasse in das Programm aufgenommen und als das zunächst zu erreichende Ziel hingestellt [31]). Die socialistische Partei wurde eine socialdemokratische. Naturgemäß gesellten sich nun weitere politische Forderungen (betreffend die Verfassung des Staats, das Wahlrecht, das Gerichts-, Schul-, Militärwesen 2c.) hinzu und wie das ökonomische Programm wurde auch das politische, namentlich seit der Gründung der Internationalen Arbeiterassociation (1864, erster Kongreß 1866)

selben (im „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein") übernahmen, weit über diese Forderung hinaus.

31) Es war L. Blanc, der zuerst (schon in seiner 1839 erschienenen Organisation du travail) diesen Gedanken aussprach und die erste socialdemokratische Partei in den vierziger Jahren gründete, als deren Vertreter er und Albert 1848 nach der Februarrevolution Mitglieder der provisorischen Regierung wurden. Die erste socialdemokratische Partei in Deutschland war der von Lassalle im Mai 1863 gegründete Allgemeine deutsche Arbeiterverein, dessen einziger Zweck nach seinem Statut zunächst die Erlangung des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung war. Neben dieser entstand dann unter dem Einfluß von K. Marx vorzugsweise durch Liebknecht und Bebel 1869 auf dem Kongreß in Eisenach die „Socialdemokratische Arbeiterpartei" als Zweig der Internationalen Arbeiterassociation auf deutschem Boden; beide Parteien vereinigten sich 1875 auf dem Kongreß in Gotha zur „Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands", die sich seit 1891 „Socialdemokratische Partei Deutschlands" nennt. In den andern Staaten war es zuerst die 1866 in Wirksamkeit getretene socialdemokratische Internationale Arbeiterassociation, welche in ihnen socialistische Parteien als socialdemokratische gründete.

immer radikaler. Es wurde das der radikalsten Demokratie. Die Socialdemokratie wurde aber auch eine entschieden revolutionäre Partei. Man mußte sich darüber klar werden, daß die Parteibestrebungen, die nicht nur auf eine Beseitigung der Monarchie und des Einflusses der gebildeten und besitzenden Klassen im Staat, sondern auch auf die radikale Umgestaltung der bestehenden Eigentums- und Wirtschaftsordnung mit Aufhebung des bisherigen Vermögensbesitzes hinausgingen, sich nicht auf friedlichem, legalem Wege verwirklichen ließen, und man wurde sich darüber klar. Man machte auch kein Hehl daraus, daß allein die Revolution der Socialdemokratie zum Siege verhelfen könne, und sprach es offen aus, daß man nicht zaudern würde, zu diesem Mittel zu greifen, wenn man die Möglichkeit des Gelingens sähe. Daher entstand nun aber eine Art der Agitation, die nur die Vorbereitung zur Revolution war. Und deshalb ist diese Partei auch die Gegnerin einer kräftigen, machtvollen Staatsgewalt in den bestehenden Staaten, deshalb bekämpft sie vor Allem das stehende Heer und seine Stärkung, deshalb sind in Deutschland die Anhänger derselben Feinde des Reichs und jeder Maßregel, die zu einer festeren Konsolidierung und zu einer Vermehrung der Macht des Reichs führt, deshalb endlich ihre ausgesprochene Feindschaft gegen die Kirche und gegen die Religion[32]).

Aus der Socialdemokratie ist seit dem Ende der sechsziger Jahre in den „Anarchisten“ eine noch radikalere, aber von jener doch scharf zu unterscheidende Richtung hervorgegangen, die den „kommunistischen Anarchismus“ auf dem Wege der Revolution anstrebt[33]). Der Anarchismus ist ein Gesellschaftszustand ohne Staat, ohne Gesetze, ohne öffentliche Ordnung, ohne Obrigkeit und Polizei, ohne rechtlichen Zwang — mit völliger politischer und wirtschaftlicher Freiheit und Gleichheit aller Einzelnen und mit durchgeführter Brüderlichkeit. Der kommunistische Anarchismus aber ist ein solcher Anarchismus, in welchem auch kein Privateigentum existiert. Die Anarchisten stellen die unsinnige Behauptung auf, daß, wenn erst das Privateigentum und der Staat als eine die Einzelnen einschränkende und zwingende Macht beseitigt seien und zugleich die absolute Freiheit der Einzelnen bestehe, dann die Menschen als vernünftige und nicht egoistische Wesen durch die Bildung von freien Genossenschaften oder Gruppen zur gemeinsamen Produktion und Konsumtion für eine genügende Befriedigung ihrer Bedürfnisse sorgen und sich so die natürliche Harmonie und ein allseitig befriedigender Zustand vollständiger Brüderlichkeit von selbst herausstellen werde. Der Begründer dieses Anarchismus und der anarchistischen Partei war der Russe Bakunin. Der Anarchismus ist aber dann — nicht durch ihn, auch nicht nach seinem Willen, — durch andere Führer (Netschajew, Brousse, Fürst Krapotkin, El. Réclus, Joh. Most u. A.) in eine neue, ihn heute charakterisierende Phase getreten, für welche die Anarchisten das Schlagwort „die Propaganda der That“ erfunden haben. Diese besteht darin, daß die Anarchisten, solange sie die von ihnen geplante allgemeine Revolution noch nicht ausführen können, die Pflicht haben, von Zeit zu Zeit durch Aufsehen erregende Attentate von der Existenz ihrer Partei Kunde zu geben, Schrecken zu verbreiten und die Gesellschaft daran zu erinnern, daß eine Partei existiert, welche den heutigen Staats- und Gesellschaftszustand von Grund aus zerstören will und deren Mitglieder den Tod nicht scheuen, um für ihre Ideen Propaganda zu machen und die Verwirklichung des kommunistischen Anarchismus anzubahnen.

§ 9. Wo heute socialistische Parteien existieren und agitieren, gehören sie der Socialdemokratie an. In Deutschland entstand Mitte der siebenziger Jahre neben den beiden socialdemokratischen Parteien eine konservative socialistische Richtung, der sog. Staatssocialismus[34]), aber ihre Existenz war nur eine vorübergehende („Centralverein für Socialreform“), auf eine kleine Zahl von Personen beschränkte; man kann hier kaum von einer Partei sprechen. Der politische Grundgedanke dieser Richtung war ein Bündnis der Monarchie mit dem „vierten Stande“, um die vermeintliche Herrschaft der Bourgeoisie und des Kapitals zu brechen, die berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse durch eine socialistische Organisation der Volkswirtschaft zu befriedigen und damit zugleich die Machtstellung der Monarchie zu befestigen. Das unklare socialistische Programm[35]) dieser Richtung, deren Hauptvertreter u. a. Pastor R. Todt[36]) und der Litterat Rudolf Meyer[37]) waren (Organ „Der Staatssozialist“. Wochenschrift für Socialreform. 1877 ff.),

---

32) Ueber diese Bestrebungen der Socialdemokratie vgl. bes. die vorher S. 6 citierten Schriften von Schuster, Held, Zacher, Blum, auch C. v. Raumer, Die Bestrebungen der Socialdemokratie. 1878.

33) S. über die Richtung Hdb. Band I. S. 126 und bes. G. Adler, Art. Anarchismus im H.W. I. S. 252 ff. u. Suppl. I. S. 42 ff. (dort auch weitere Litter.), auch Bernatzik, Der Anarchismus im J. f. G.V. 19. S. 1 ff.

34) Vgl. dar. Brentano, Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 935 ff.

35) S. No. 23 des Staatssocialist v. 1. Juni 1878.

36) R. Todt, Der radikale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft. 1877.

37) R. Meyer hat dasselbe u. a. in seinem Werke: Der Emancipationskampf des vierten Standes entwickelt.

stützt sich auf die socialistischen Anschauungen von Rodbertus-Jagetzow[38]), der die Berechtigung eines Einkommens aus Besitz, der „Rente" (Grundrente wie Kapitalrente), bestritt und den Kernpunkt der socialen Frage in dem angeblichen „Gesetz" sah, daß, wenn der Verkehr in Bezug auf die Verteilung der Nationalprodukte sich selbst überlassen bleibt, bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalprodukts wird, daß der relative Lohn der Arbeit in dem Verhältnis sinkt, als sie selbst produktiver wird, und daß folglich die Kaufkraft der Mehrzahl der Gesellschaft immer kleiner wird[39]). Die Lösung der Frage erblickte Rodbertus darin, daß den Arbeitern ein mit der steigenden nationalen Produktivität mitsteigender Arbeitslohn gesichert würde, und er glaubte dieselbe, ohne daß man dem Grund- und Kapitaleigentum von seinem heutigen Grundrenten- und Gewinnbetrage etwas fortnehme, sondern nur verhindere, daß auch für alle Zukunft, wie bisher, das Plus einer steigenden nationalen Produktion der Grundrente und dem Kapitalgewinn zuwachse, durch folgende Vorschläge[40]) gefunden zu haben. Der Staat solle zunächst für jedes „Gewerk" einen normalen Zeitarbeitstag und einen normalen Werkarbeitstag festsetzen[41]) und den Lohnsatz für den letzteren, mit periodischen Revisionen[42]), bestimmen resp. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter seiner Autorität vereinbaren lassen. Sodann soll „der normale Werkarbeitstag zu Werkzeit oder Normalarbeit erhoben und nach solcher Werkzeit oder Normalarbeit — nach solcher in sich ausgeglichenen Arbeit — nicht bloß der Wert des Produkts jedes Gewerks normiert, sondern auch der Lohn in jedem Gewerk als Quote dieses nach Normalarbeit berechneten Produktwertes fixiert und bezahlt werden"[43]). Zu diesem letzteren Zweck müsse der Staat 1. den augenblicklichen Metallgeldwert des Nationalprodukts, sowie die Quote, die der augenblickliche nationale Geldarbeitslohn davon ausmacht, ermitteln und 2. diesen selben Quotensatz auf das nach Normalarbeit geschätzte Nationalprodukt übertragen und für alle Zukunft den Lohn auf diesem Satze festhalten. Wenn ferner Anstalten durch den Staat[44]) getroffen würden, welche die Realisierung des Lohnes nach solchem Maße in Lohngütern sichern, so müsse der in diesem fixierten „verhältnismäßigen Arbeitslohn" enthaltene Reallohn fortan immer im geraden Verhältnis mit der steigenden Produktivität steigen und daher die Lage der Arbeiter sich fortwährend verbessern. Die Arbeiter werden bei dieser Verteilung der Nationalproduktion durch den Staat nach der Menge Normalarbeit, die sie leisten, gelohnt, die Auszahlung des Lohns geschieht in einem besonderen Papiergeld („Arbeitsgeld"), aber sie bekommen nicht ihre ganze Normalarbeit bezahlt, es findet ein Abzug statt (der Beitrag der Arbeiter zum Staatsbedarf und zu der in ihrem bisherigen Betrage weiter zu gewährenden Grund- und Kapitalrente).

3. Die socialreformatorische Richtung[45]).

§ 10. Sie ist die in der Wissenschaft herrschende, ihre Forderungen kommen in der So-

38) Vgl. dar. Hdb. Band I. Abh. III. S. 132 ff. Abh. XI. S. 660 ff. 760 ff. 773. Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage I. 1875 (Unveränderter Abdruck des zweiten und dritten socialen Briefes an v. Kirchmann. 1850). II. 1885. A. Wagner, Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag ꝛc. in Z. f. St.W. 34. (1878) S. 322 ff. G. Wermert, Pro societate. Zur Würdigung des Rodbertus und seines Staatssocialismus. 1897.

39) Rodbertus, a. a. O. I S. 24. S. 223. S. 53. Ueber das Irrige dieser Ansicht s. Hdb. Band I. Abh. XI. S. 773 ff.; auch Wermert, a. a. O. S. 90 ff.

40) Vgl. dar. Wagner's Abh. in der Z. für St.W. 34. (1878) S. 322 ff.

41) „Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerk resp. zu 6, 8, 10 und 12 Zeitstunden festgestellt worden, muß auch noch in jedem Gewerk das normale Arbeitswerk solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, d. h. muß diejenige Quantität Werk oder Leistung normiert werden, die ein mittlerer Arbeiter, bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiß, während eines solchen Zeitarbeitstages in seinem Gewerbe zu leisten im Stande ist. Diese Quantität Werk oder Leistung repräsentierte in jedem Gewerk das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages, und konstituierte damit auch in jedem Gewerk den normalen Werkarbeitstag, m. a. W., wäre das, was jeder Arbeiter eines Gewerks in seinem normalen Zeitarbeitstage liefern müßte, damit er seinen vollen Arbeitstag — d. i. einen normalen Werkarbeitstag bezahlt oder bescheinigt erhielte. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerks doch nur das halbe normale Tageswerk geleistet, so würde er auch nur einen halben normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er anderthalb Normalwerk darin geliefert, so würde er auch anderthalb Tage gelohnt bekommen." Rodbertus in Z. f. St.W. 34 (1878) S. 326.

42) „Diese Festsetzungen müßten sich periodisch wiederholen und nach Maßgabe der Steigerung der Produktivität der Arbeit ebenfalls erhöhen." Rodbertus ebend. S. 327.

43) Näheres darüber ebend. S. 329 ff.

44) Als solche führt Rodbertus an: „Der Staat muß 1. die Ausgabe des Lohngeldes, gleich dem Papiergelde, sich selbst vorbehalten, 2. den Arbeitgebern, nach Maßgabe der Arbeit, die sie in ihrer Unternehmung beschäftigen, in diesem Gelde Darlehen gewähren, die sie in nach Normalarbeit bemessenem Produktwert zurückzuzahlen haben, 3. Magazine für diese in Produkten zurückgezahlten Darlehen anlegen, 4. die Lohnzettel der Arbeiter gegen diese Produkte nach dem konstituierten Wert annehmen" a. a. O. S. 343.

45) Vgl. dar. auch Schmoller in Verhh. der Eisenacher Vers. ꝛc. S. 1 ff. Brentano, Hdb. 1. Aufl. a. a. O. Band I. S. 937 ff.

cialpolitik der Kulturstaaten zur Anerkennung und Ausführung. Sie bekämpft sowohl die individualistische wie die socialistische Richtung. Gegenüber dem Manchestertum verteidigt sie, von einer anderen Auffassung der Volkswirtschaft[46]), der Arbeiterfrage[47]) und des Staats[48]) ausgehend, die absolute Notwendigkeit einer positiven und weitgehenden Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohls der Arbeiter, insbesondere auch die Notwendigkeit einer Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung. Und dem Socialismus tritt sie entgegen, indem sie seine Organisation der Volkswirtschaft als eine an sich ungerechte, die allgemeine Wohlfahrt und die menschliche Kultur nicht fördernde, sondern nur schädigende, und wenn überhaupt ausführbare auf die Dauer jedenfalls völlig unhaltbare verwirft und im Gegensatz zu seiner Grundanschauung an dem Prinzip festhält, daß grundsätzlich dem Einzelnen die Verantwortlichkeit für seine Lage zu überlassen sei und die staatliche Intervention nur dann ergänzend einzutreten habe, wenn die Kraft des Einzelnen, der Klasse oder der Gesellschaft nicht ausreichen, um die erstrebten und berechtigten ökonomischen und sittlichen Zustände herbeizuführen.

So betrachtet die Erwerbsfreiheit, insbesondere die Gewerbefreiheit und die Rechtsgleichheit als notwendige Fundamente der modernen Volkswirtschaft, als Grundbedingungen des wirtschaftlichen Fortschritts und der steigenden Kultur. Aber die Gewerbefreiheit, welche sie verteidigt, ist nicht die absolute, sondern eine nach verschiedenen Richtungen hin[49]), namentlich auch durch eine besondere Arbeiterschutzgesetzgebung beschränkte. Und die Rechtsgleichheit sieht sie für die Arbeiter noch nicht allein in der persönlichen Freiheit, in der Freizügigkeit und in der formell rechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrags, sondern erst in einer Gesetzgebung verwirklicht, welche es der Arbeiterklasse ermöglicht, durch sociale Organisationen die einzelnen Arbeiter beim Abschluß der Arbeitsbedingungen in eine dem Arbeitgeber thatsächlich gleiche Position zu bringen[50]). Sie ist weit davon entfernt, die Unterschiede der wirtschaftlichen Klassen mit ihren besonderen Kulturaufgaben beseitigen zu wollen, aber sie will einer steigenden Ungleichheit des Einkommens und des Vermögens und einer gefährlichen Uebermacht des Kapitals entgegenwirken, sie erstrebt eine sociale Klassenordnung, die nicht aus wenigen durch eine unübersteigliche Kluft geschiedenen Klassen besteht, sondern viele Stufen aufweist mit leichtem Uebergang von der einen zur nächsten und mit vielen Klassen des weitaus überwiegenden Mittelstandes als des breiten und festen Fundaments der Volkswirtschaft und der Volkswohlfahrt. Die sociale Reform, welche sie herbeizuführen trachtet, steht auf dem Boden der durch die bisherige historische Entwicklung herausgebildeten Eigentums- und Erwerbsordnung und setzt das friedliche Zusammenwirken aller Gesellschaftsklassen voraus. Mit ihr will sie die Wirtschaftsgemeinschaft auch zu einer sittlichen gestalten, und (teils durch obrigkeitliche Maßregeln, teils durch freiwillige sociale Organisationen) einen Wirtschaftszustand schaffen, in welchem jede Arbeiterklasse durch eigene Kraft zu einem sittlichen Kulturleben gelangen kann und sociale Mißstände nur noch die Schuld der unter ihnen leidenden Personen sind.

Die Anschauungen und Forderungen dieser Richtung werden in den folgenden Abschnitten dieser Abhandlung näher erörtert werden.

§ 11. Ueber die einzelnen positiven Maßnahmen der socialen Reform bestehen aber innerhalb dieser Richtung noch wieder viele Meinungsunterschiede, und die Differenz dieser Ansichten ist — wenigstens in D e u t s c h l a n d — eine solche, daß man hier danach eine R e i h e von S c h a t t i e r u n g e n unterscheiden kann, von denen die extremen bereits den Uebergang zu der individualistischen resp. der socialistischen Richtung bilden. Im Allgemeinen differieren die Ansichten 1. in der Art und dem Grad der positiven M i t w i r k u n g der

46) Vgl. darüber Hdb. Band I. Abh. I. § 9 ff. § 27 ff.

47) Vgl. §§ 1. 2 dieser Abh.

48) Vgl. dar. Hdb. Band I. Abh. I. § 33 ff.

49) Vgl. Hdb. Band II, 1. Abh. XXI. S. 661 ff.

50) Vgl. dar. unten § 17 ff. § 61 ff.

Staatsgewalt zur Förderung des Wohls der Arbeiter, 2. in der Art und dem Grad der kirchlichen Mitwirkung an der Lösung der Frage.

Die Einen wollen eine stärkere Mitwirkung der Staatsgewalt, erachten insbesondere eine Reihe von Zwangsmaßregeln teils im Interesse der Arbeiter, teils im Interesse der Arbeitgeber, ebenso staatlich-sociale Organisationen (z. B. bei der Arbeiterversicherung) für erforderlich. Die Andern wollen eine geringere Mitwirkung der Staatsgewalt und Zwangsmaßregeln wie staatlich-sociale Organisationen verhindert wissen. Die Letzteren, zumeist den liberalen politischen Parteien angehörend, stellen sich insbesondere für die notwendigen socialen Organisationen mehr auf den Boden der Freiwilligkeit, sie verweisen die Arbeiter mehr auf die Selbsthilfe und die Gesellschaftshilfe und sind prinzipielle Gegner socialpolitischer Polizeimaßregeln. Die Ersteren, welche wesentlich den konservativen politischen Parteien angehören, legen der Freiwilligkeit, der Selbst- und Gesellschaftshilfe eine geringere Bedeutung als jene bei und glauben, daß die Kraft der Einzelnen deshalb durch die Staatshilfe mehr gestärkt werden müsse und erachten, wie gesagt, auch polizeiliche und andere staatliche Zwangsmaßregeln socialpolitischer Art in Würdigung der realen Verhältnisse und Menschen für geboten. — Nach diesem Unterscheidungsmerkmal gibt es aber nicht etwa bloß zwei, sondern eine Reihe von Schattierungen, fast jede der in Deutschland vorhandenen politischen Parteien, von der demokratischen Volkspartei und der freisinnigen Partei bis zu den Deutsch-Konservativen weicht von der andern in der Art und dem Grade der Staatshilfe, die sie für notwendig resp. zweckmäßig erachten, ab und selbst innerhalb der einzelnen Partei zeigen sich noch wieder nicht unerhebliche Differenzen.

Was die kirchliche Mitwirkung bei der socialen Reform betrifft, so betonen die Einen den hervorragend christlichen und kirchlichen Charakter der Frage und fordern deshalb eine sehr weitgehende Beteiligung der Kirche, namentlich auch konfessionelle Arbeiterverbindungen. Andere geben zwar den religiösen Charakter zu, fordern auch die Mitwirkung der Geistlichkeit, sehen aber die Frage nicht als eine konfessionell kirchliche an, beschränken die Mitwirkung der organisierten Kirche auf die Predigt und die innere Mission [51]) und verwerfen konfessionelle Verbände, noch Andere sehen in der Frage gar keine kirchliche sondern nur eine moralische.

Es sind vorzugsweise orthodoxe Katholiken und Protestanten, welche den christlichen und kirchlichen Charakter der Frage stark betonen. Von jenen war es zuerst Bischof Ketteler von Mainz der in einer sehr beachtenswerten Schrift [52]) die Stellung und Aufgabe der katholischen Kirche in dieser Richtung präzisierte, von Protestanten vertrat vor Allen und zuerst Hofprediger Stöcker in Berlin diese Auffassung der Frage. Beide stimmen aber auch nur in diesem Punkte überein, im übrigen zeigen sie einen diametral entgegengesetzten Standpunkt, indem Bischof Ketteler ganz auf dem Boden der Freiwilligkeit stand, Stöcker dagegen in dem Programm der von ihm begründeten, politisch entschieden konservativen, christlich-socialen Arbeiterpartei und noch mehr in späteren Agitationsreden und -schriften [53]) eine so weitgehende Staatsintervention forderte, daß es zweifelhaft sein konnte, ob er und seine Partei trotz ihrer entschiedenen Bekämpfung der Socialdemokratie noch zu der socialreformatorischen Richtung zu rechnen seien. Später aber verteidigte auch diese Partei nicht mehr die weitgehenden, dem Socialismus sich nähernden Forderungen. — Von Stöcker ist 1890 auch der evangelisch-sociale Kongreß zur Erörterung social-wissenschaftlicher Fragen und zur Gewinnung weiterer Kreise der Gebildeten für die christlich-sociale Bewegung gegründet worden, aber der Kongreß hat keinen besondern Parteistandpunkt eingenommen [54]).

---

51) Vgl. hierüber namentlich die sehr wertvolle vom Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche herausgegebene Denkschrift: Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart. 1884. Vgl. auch Fr. Danneil, Die Arbeiterfrage im Lichte der inneren Mission. 1873; ferner den Hirtenbrief der preußischen Bischöfe über die sociale Frage vom 23. August 1890.

52) W. E. Freiherr von Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christentum. 1864. Vgl. dar. auch Brentano, Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 938 ff. Wermert, Neuere socialpolitische Anschauungen &c. S. 2—10.

53) S. dar. Brentano Hdb. 1. Aufl. S. 939 ff. Stöcker, Christlich sociale Reden und Aufsätze. 1885. Vgl. Wach, Die christlich-sociale Arbeiterpartei. 1878.

54) S. dar. auch F. Großmann, Die evangelisch-sociale Bewegung in Deutschland, in J. f. G.V. 16 S. 103 ff.

Aus der Stöcker'schen christlich-socialen Partei ist neuerdings (seit 1896) unter der Führung des Pfarrers Naumann eine neue „national-sociale" Richtung (Hauptorgan: „die Zeit") hervorgegangen, die zwar auch ihren Gegensatz zur Socialdemokratie betont und diese bekämpfen will, jedoch politisch nicht mehr konservativ ist, auch einen besonderen evangelisch-christlichen und kirchlichen Charakter nicht mehr behauptet, aber in ihren socialpolitischen Bestrebungen, namentlich in der Art ihres einseitigen Eintretens für die Arbeiterinteressen, ihrer Schilderung von Uebelständen und ihrer Angriffe auf bestehende Zustände insbesondere auch auf das Unternehmertum doch stark socialistische Tendenzen zeigt und jedenfalls dem Socialismus näher steht als der socialreformatorischen Richtung.

§ 12. Die socialreformatorische Richtung entstand in Deutschland wesentlich durch die Gründung des Vereins für Socialpolitik (1872). Als die Arbeiterfrage nach dem Auftreten F. Lassalle's (1862) Gegenstand der öffentlichen Diskussion wurde, traten als socialpolitische Parteien zunächst nur die individualistische und die socialistische hervor. Jene trug in der öffentlichen Meinung und in dem Kampf der politischen Parteien den Sieg davon. Noch in den sechsziger Jahren begründeten zwar einzelne Gelehrte[55]) und Staatsmänner in wissenschaftlichen Arbeiten eine andere Auffassung der Arbeiterfrage und ihrer Lösung, aber diese Schriften wurden damals wenig beachtet und von den Führern und der Presse der herrschenden individualistischen Richtung kaum gewürdigt. Erst 1871, als Adolph Wagner und der Verfasser dieser Abhandlung fast gleichzeitig Reden über die sociale Frage[56]) veröffentlichten, in denen sie im Gegensatz zu der individualistischen und socialistischen Richtung sich für eine maßvolle Staatsintervention aussprachen und diejenige Auffassung der Arbeiterfrage vertraten, wie sie in dieser Abhandlung als die der socialreformatorischen Richtung geschildert ist, und als diesen Standpunkt in der Arbeiterfrage auch andere Nationalökonomen (Schmoller, v. Scheel, Nasse, Held, Brentano, Cohn 2c.) verteidigten, wurde diese Auffassung von den Führern der individualistischen Partei lebhaft bekämpft, als „Kathedersocialismus" verdächtigt und es entspann sich ein Streit, in dem sich bald zeigte, daß die Anschauungen der individualistischen Richtung in weiten Kreisen nicht mehr geteilt wurden. Hervorragende Vertreter der neuen socialpolitischen Richtung, Gelehrte, Staatsmänner, Industrielle, Journalisten, Abgeordnete der verschiedensten politischen Parteien vereinigten sich 1872 in dem „Verein für Socialpolitik"[57]), um in dieser Organisation außerhalb des Kampfs der politischen Parteien für die Aufklärung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der socialen Reform zu wirken. Der Verein mußte als seine nächste und wichtigste Aufgabe betrachten, in seinen Verhandlungen und Schriften die falschen Anschauungen der in der Presse und in den gesetzgebenden Körpern noch herrschenden individualistischen Richtung zu widerlegen und die Notwendigkeit der staatlichen Intervention in den prinzipiell wichtigsten Punkten der Arbeiterfrage darzuthun und seine Wirksamkeit in dieser Richtung ist eine erfolgreiche gewesen. Die öffentliche Meinung in Deutschland verwarf nach wenigen Jahren den Standpunkt der individualistischen Richtung und anerkannte die Notwendigkeit einer socialen Reform. In diesem Stadium der socialen Bewegung ergriff (1877) Fürst Bismarck selber das Steuerruder der deutschen Wirtschafts- und Socialpolitik, das er bisher dem Minister Delbrück, welcher nicht bloß in der Zollpolitik, sondern auch in der Gewerbe- und Socialpolitik im Allgemeinen den Standpunkt der individualistischen Richtung vertrat, überlassen hatte. Es wurde nun nicht nur die Zoll- und Gewerbepolitik, sondern auch die Socialpolitik eine andere[58]). In den denkwürdigen Kaiserlichen Botschaften vom 17. November 1881 und 14. April 1883 wurde

55) Zu diesen gehörte u. a. auch V. A. Huber (s. dessen Sociale Fragen. 7 Hefte. 1863—1869). Vgl. auch Verhandlungen der Bonner Konferenz für die Arbeiterfrage (im Juni 1870) mit Nasse's vortrefflichem Referat. 1871.

56) A. Wagner, Rede über die sociale Frage (12. Oktober 1871). 1872. G. Schönberg, Arbeitsämter. 1871.

57) Vgl. dar. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872, 1873, auch meine Abh. Die deutsche Freihandelspartei 2c. in Z. f. St.W. 1873.

58) S. dar. meine Schrift „Die Socialpolitik des Deutschen Reichs". 1886.

die Socialpolitik und die sociale Reform in den Vordergrund der Reichspolitik gestellt und die socialreformatorische Richtung als die des Kaisers und der verbündeten Regierungen proklamiert. Aber Fürst Bismarck betrachtete als die wichtigste und dringlichste Aufgabe der Socialpolitik die staatliche Fürsorge für die Arbeiter in Fällen der Erwerbsunfähigkeit durch eine öffentlich-rechtliche Regelung der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung und er setzte diese in den Jahren 1883—1889 durch. Dagegen verhielt er sich ablehnend gegen den weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, trotzdem die bisherigen Schutzbestimmungen nur sehr dürftige und ungenügende waren und trotzdem seit der Mitte der achtziger Jahre sich alle Parteien des Reichstags energisch für den weiteren Ausbau aussprachen, auch eine Reihe von Anträgen und Gesetzentwürfen, welche von diesen Parteien ausgingen und diesen Ausbau bezweckten, angenommen wurden. Völlig anderer Ansicht wie der Reichskanzler war in dieser Frage Kaiser Wilhelm II. und der Kaiser gab derselben in seinen Erlassen vom 4. Februar 1890 einen feierlichen Ausdruck. Mit diesen Erlassen begann eine neue Aera der Socialpolitik des Deutschen Reichs. Der Kaiser erklärte den weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung als eine notwendige und dringende Aufgabe und die Lösung derselben als seinen festen und entschiedenen Entschluß. Eingeleitet wurde die neue Aera durch eingehende Beratungen des Preußischen Staatsrats unter dem Vorsitz des Kaisers über die Aenderungen der bisherigen Gesetzgebung und durch die vom Kaiser veranlaßte Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (15.—29. März 1890), an welcher, mit Ausnahme von Rußland, die fünfzehn Europäischen Staaten, die überhaupt eine nennenswerte Industrie haben, teil nahmen, und welche eine internationale Verständigung der Staaten über die Arbeiterschutzgesetzgebung anbahnen sollte, um auf diese Weise dem einzelnen Staate ohne Gefährdung der internationalen Konkurrenzkraft seiner Industrie die Durchführung der notwendigen Schutzgesetzgebung zu erleichtern. Die Konferenz nahm einen befriedigenden Verlauf. Nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck wurde von seinem Nachfolger, dem Reichskanzler von Caprivi, am 6. Mai 1890 dem Reichstag außer einem Gesetzentwurf über die Organisation von Gewerbegerichten[59]) ein großer Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die bisherigen Arbeiterschutzbestimmungen sehr erheblich erweiterte und die wichtigsten, in diesem Werk schon in der zweiten Auflage vertretenen Anforderungen an diese socialpolitische Gesetzgebung erfüllte[60]). Der Reichstag nahm nach langen Kommissionsberatungen und Reichstagsverhandlungen, die den Gesetzentwurf für die Arbeiter noch günstiger gestalteten, diesen in dritter Lesung am 8. Mai 1891 an. Die Bundesregierungen stimmten der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu und das wichtige Arbeiterschutzgesetz wurde am 1. Juni 1891 publiziert.

§ 13. Die praktische Lösung des großen Problems kann u. E. allein auf dem Wege der socialen Reform, wie er nachstehend geschildert und zu begründen versucht wird, angebahnt werden. Sie erfordert ein kombiniertes Zusammenwirken der Arbeiter, der besitzenden Klassen, der öffentlichen Gewalt und der Kirche. Völlig verkehrt ist es, wie das Manchestertum lehrt, nur von der „Selbsthilfe“ (d. h. von den Arbeitern) und der Freiheit die Heilung zu erwarten. Aber noch verkehrter ist es, sie, wie der Socialismus meint, allein oder doch wesentlich von der „Staatshilfe“ zu hoffen. Wohl ist die „Selbsthilfe“ für eine durchgreifende, allgemeine Besserung der thatsächlichen Mißstände absolut unentbehrlich; denn diese ist in vielen Fällen unmöglich, wenn nicht bei vielen Arbeitern der Fleiß, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Moral gehoben werden, und wenn die Arbeiter nicht zur Besserung ihrer moralischen und materiellen Verhältnisse genossenschaftlich sich vereinigen. Aber die Selbsthilfe allein reicht nicht aus. Es giebt zahlreiche Mißstände, deren Beseitigung nur durch die Mitwirkung der Arbeitgeber, durch die Unterstützung anderer Mit-

59) Er wurde zu dem Gesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte. S. dar. Hdb. Band II, 1. Abh. XXI S. 719.

60) S. dar. Absch. II dieser Abh.

glieder der höheren Gesellschaftsklassen und durch das Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung möglich ist. Zur „Selbsthilfe" muß daher ergänzend die „Gesellschaftshilfe" und die „Staatshilfe" treten. Die „Gesellschaftshilfe" ist die freiwillige, humane, sittliche Mitwirkung der gebildeten und besitzenden Klassen, namentlich auch der Arbeitgeber. Das Maß der notwendigen und zweckmäßigen Gesellschaftshilfe wird in den einzelnen Staaten und für die einzelnen Industriezweige, auch bezirksweise ein sehr verschiedenes sein müssen, aber sie ist überall in einem solchen Grade notwendig, daß ohne sie trotz aller Staats- und Selbsthilfe die Reform nur Stück- und Flickwerk bleibt. Der Staatsgewalt werden auf diesem Wege große und wichtige Aufgaben zugewiesen. Aber ihre Intervention ist keine socialistische. Sie weist grundsätzlich und zunächst die selbständigen Arbeiter auf sich und ihre Kraft an, überläßt ihnen prinzipaliter die Sorge und Verantwortung für ihre und ihrer Familie ökonomische Lage, sie greift nur ein, wo deren eigene Kraft nicht ausreicht, ihre berechtigten Interessen zu wahren. Unentbehrlich ist aber auch die Mitwirkung der Kirche zur Stärkung und Hebung des religiösen Sinns, zur höheren Erfüllung der moralischen Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber, zur sittlichen Erziehung der Arbeiter und zur Besserung ihres Familienlebens.

Die Lösung auf diesem Wege kann freilich weder eine sofortige noch eine absolute sein. Aber eine solche Lösung ist auch unmöglich. Mißstände, die über einen so großen Teil des Volkes sich erstrecken, können nicht über Nacht verschwinden, und man kann nicht alle Uebelstände heben, nicht alle Unmoralität, alle Not, alles Elend beseitigen, man kann kein Utopien hervorzaubern. Ebenso wenig, wie man die Bosheit, die Gemeinheit, die Unvernunft, die Verbrechen aus der Welt zu schaffen vermag, kann man das Proletariat und alle sonstigen socialen und wirtschaftlichen Uebelstände der Arbeiterklasse absolut beseitigen. Die Völker können nie, auch nicht in dem socialistischen Idealstaat das Ziel erreichen, daß Jeder ein sittliches Kulturleben führe. Ebensowenig ist eine absolut gerechte Verteilung der Güter zu erreichen. Das Proletariat und die unmoralischen socialen Zustände hängen nicht allein, wie die Kommunisten und Socialisten behaupten, von menschlichen Institutionen ab, sondern auch von der menschlichen Natur, die wir nicht ändern können. Es wird trotz der besten öffentlichen Fürsorge für die Erziehung und Ausbildung und trotz aller sonstigen socialen Institutionen immer Menschen geben, die unmoralisch handeln, die verheiratet ihre sittlichen Pflichten als Eltern und Eheleute nicht erfüllen, die Kinder erzeugen, für welche sie nicht die Mittel zu einer genügenden Ernährung und Erziehung haben, die arbeitsscheu und faul sind, die liederlich oder sonst unvernünftig wirtschaften ꝛc. und deshalb werden stets Arme und Proletarier existieren. Was wir nur anstreben können, das ist die allmähliche und stetige Besserung, die stetige Verringerung des Maßes der Uebelstände. Aber wir können einen großen Teil der noch vorhandenen Uebelstände unbedingt beseitigen, wir können ferner für einen immer größeren Bruchteil die Kulturaufgabe realisieren und wir können jedenfalls diejenigen Uebelstände heben, welche nur die Folge einer unrichtigen Gesetzgebung, einer ungenügenden Verwaltung, einer mangelhaften socialpolitischen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft sind. Wir können einen socialen Zustand schaffen, in welchem Jeder unter dem segensreichen Einfluß der öffentlichen Bildungsanstalten, der staatlichen und wirtschaftlichen Institutionen, der socialen Organisationen, des sittlichen Verhaltens der Gesellschaft durch eigene Kraft, durch Fleiß, durch Wirtschaftlichkeit und Moralität zu einem sittlichen Kulturleben gelangen und auf der Stufenleiter der wirtschaftlichen und socialen Klassenordnung von niederen zu höheren Sprossen emporklimmen kann, in welchem auch Lohnarbeiter durch ihre Einkommensverhältnisse, ihre Bildung und sociale Stellung zu einer immer breiteren Schicht des Mittelstandes werden, und in welchem, soweit noch sociale Mißstände sich bei den unteren Volksklassen finden, diese die Schuld der darunter Leidenden sind und von ihnen durch eigene Kraft beseitigt werden können. Das ist

das allein mögliche Ziel; es ist an sich ein hohes, ideales Ziel. Gelingt es den Kulturvölkern, dasselbe zu erreichen, so ist eine neue, höhere und diejenige Kulturstufe erstiegen, welche wir allein erstreben können. Zu diesem Ziel führt, wie uns scheint, jener Weg.

II. Die industrielle Arbeiterfrage.

§ 14. Die industrielle Arbeiterfrage existiert seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts und wurde zuerst in England zu einem socialen Problem.

Solange die gewerblichen Unternehmungen Handwerksunternehmungen [61]) waren, war der Gewerbebetrieb Klein- und Mittelbetrieb, auch die Handwerksmeister waren Handarbeiter, ihr Unternehmereinkommen war wesentlich Arbeitsertrag; ein Hauptzweck des Zunftwesens war, die Entwicklung des Großbetriebs zu verhindern. Erwachsene Hilfspersonen (Gesellen) waren Anfangs (ausgenommen in der Tuch- und Wollmanufaktur einzelner Gegenden, z. B. in den flandrischen und brabantischen Städten) nur in ganz geringer Zahl vorhanden und sie gehörten zum Hause und zur Familie des Meisters. Das Gesellentum war in der Blütezeit des Zunftwesens nur eine Vor- und Durchgangsstufe zur Meisterschaft, die jeder ordentliche und tüchtige Mensch erlangen konnte. Seit der Entartung des Zunftwesens wurde es schwerer wie früher Meister zu werden, das Gesellentum wurde nun für einen Teil der Gesellen zur Lebensstellung; seitdem — und dies zeigt sich in Deutschland teilweise schon im 15. Jahrhundert — wurden die Gesellen auch zu einer besonderen Gesellschaftsklasse, die als solche sich in Verbänden vereinigen, um in diesen gemeinsame wirtschaftliche und sociale Interessen zu fördern, ihre Lage zu bessern, namentlich auch ihre Rechte gegenüber den Meistern zu wahren; der sich entwickelnde Interessengegensatz führte auch zu Interessenkämpfen, zu Arbeitseinstellungen und zu anderen Ausschreitungen der Gesellen. Aber so lange die zünftige gewerbliche Unfreiheit bestand und im Gewerbe der Klein- und Mittelbetrieb mit ganz geringen Ausnahmen die herrschenden Betriebsarten waren, existierte im Gewerbe doch kein Unterschied zwischen kapitalbesitzenden Unternehmern und kapitallosen Lohnarbeitern, es war kein Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit vorhanden, die Möglichkeit, durch eigene Kraft zu der selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, war für Alle vorhanden. Allerdings verschlechterte sich, je mehr das Zunftwesen entartete, fast überall wie das ganze Gewerbewesen auch die Lage der Gesellen, bis in den Staaten, wo die Staatsgewalt erstarkte und mächtig genug war, dem Egoismus der Meister entgegenzutreten, diese das Gewerberecht auf der Basis zünftiger Regelung reformierte, die berechtigten Ansprüche der Gesellen zu erfüllen suchte und im Allgemeinen auch befriedigende Zustände derselben herbeiführte. Während der ganzen Dauer des Zunftwesens war jedoch das Verhältnis der Meister zu den Gesellen ein Herrschaftsverhältnis, die Gesellen waren Untergebene der Zünfte und der Meister; die staatliche Neuregelung des zünftigen Gewerberechts milderte es, aber beseitigte es nicht. Dies geschah erst durch die Umwandlung der obrigkeitlichen Bevormundungsstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts in Rechtsstaaten und durch die Einführung der Gewerbefreiheit, die zuerst in Frankreich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Physiokraten als ein Recht des Menschen, aber auch im Interesse des gewerblichen Fortschritts und namentlich der Entwicklung der Großindustrie gefordert und in der Revolutionszeit 1791 in weitestem Umfange durchgesetzt wurde. Mit der Gewerbefreiheit wurde das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis ein reines Vertragsverhältnis gleichberechtigter Personen, die Freiheit und Selbständigkeit der gewerblichen Lohnarbeiter wurde rechtlich anerkannt.

Schon vorher waren neue größere Lohnarbeiterklassen in den hausindustriellen Arbeitern

61) S. dar. die Abh. XXI Abschn. II. im Handbuch Band II, 1.

und in den Fabrikarbeitern entstanden. Die Hausindustrie gelangte in den kontinentalen Staaten, in denen der Gewerbebetrieb wesentlich auf die Städte beschränkt war, in geringerem Grade zur Entwicklung wie in England, wo der Gewerbebetrieb auch auf dem Lande frei gestattet war. Hier wurde im 18. Jahrhundert die Hausindustrie vielfach eine gefährliche Konkurrentin für die Handwerker in den Städten, namentlich in den Textilgewerben, aber auch in der Metallindustrie und in einzelnen anderen Gewerben — bis sie selber in längerem Kampfe, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann, der neuen durch die Erfindung der Maschinen (Spinnmaschine, Kraftwebstuhl, Dampfmaschine) hervorgerufenen Fabrikindustrie und ihrem Großbetrieb erlag. Die Entwicklung der modernen Fabrikindustrie mit der Maschinenanwendung, mit der weitgehenden Arbeitsteilung und dem Großbetrieb als herrschender Betriebsart schuf nicht nur eine neue in starker Progression zunehmende Arbeiterklasse, sondern auch eine wesentlich neue Lage derselben. In ihr fanden zahlreiche Arbeitskräfte Verwendung, die früher gar nicht oder doch nur in viel geringerem Grade als selbständige Lohnarbeiter verwendet werden konnten, Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter, und deren billigere Arbeitskraft ersetzte vielfach die teurere der erwachsenen männlichen Arbeiter. In den Fabriken wurde das Kapital in immer stärkerem Maße ein Faktor der Produktion. Die Zahl der Fabrikarbeiter überstieg bei weitem die der industriellen Unternehmer, zu einer selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, wurde für Fabrikarbeiter mit verschwindenden Ausnahmen zur Unmöglichkeit. Die Fabrikanten forderten im Interesse der Entwicklung der Industrie die volle Betriebsfreiheit, insbesondere auch die uneingeschränkte Beschäftigung von Arbeitskräften aller Art und der Staat gewährte diese zur Förderung der Industrie. Er sanktionierte auch hier die Freiheit des Arbeitsvertrags, aber nur die individuelle, er gewährte den Arbeitern nicht das Recht, gemeinsam auf dem Wege der Koalition die Bedingungen des Arbeitsvertrags zu stipulieren und dadurch ihre berechtigten Interessen zu wahren und sich in Bezug auf Arbeitslöhne, Arbeitszeit ꝛc. günstige Verhältnisse zu sichern. Dieser Rechtszustand führte zu einer thatsächlichen Uebermacht der einzelnen großen Unternehmer über den isolierten Arbeiter bei der Abrede über die Arbeitsbedingungen, er konnte dieselben normieren und die Unternehmer nutzten ihre Uebermacht in ihrem Interesse auf Kosten ihrer Arbeiter aus. Zugleich entwickelte sich in freiester Konkurrenz ein geschäftlicher Kampf der Unternehmer um die Verringerung der Produktionskosten; diese erfolgte — aber vielfach durch Verschlechterung der Lage der Arbeiter. Der Gegensatz von Kapital und Arbeit trat hervor. Die Nachteile dieser schrankenlosen Freiheit trafen nicht alle Arbeiter, aber doch erhebliche Teile derselben. Die Arbeiter wurden vielfach als reine Arbeitsinstrumente behandelt, Kinder wurden in frühem Alter zum Schaden ihrer Gesundheit und ihrer ganzen Entwicklung beschäftigt, die Löhne wurden auf das niedrigst mögliche Maß reduziert, die Arbeitszeit wurde übermäßig, zum Teil unmenschlich erhöht und die Art der Beschäftigung der Arbeiter wurde, da die öffentliche Gewalt sich darum nicht kümmerte und keinerlei Vorschriften die Arbeiter schützten und den Unternehmer in der Einrichtung seiner Anlagen beschränkten, vielfach eine gesundheitsschädliche und lebensgefährliche. Die Folge dieser freien Fabrikarbeit war nicht selten eine jammervolle, mit den Forderungen der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit und mit den Aufgaben des Kulturstaats im grellsten Widerspruch stehende ökonomische, sociale und moralische Lage der Fabrikarbeiter und ihrer Familien. Zuerst und am stärksten traten die Uebelstände in England, das allen Staaten in der Entwicklung der Fabrikindustrie voranging, hervor, und sie führten hier auch zuerst, schon im Anfang des 19. Jahrhunderts, zur Entstehung der industriellen Arbeiterfrage[62]).

62) S. dar. auch Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl. 1892. v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. 1890. A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. 1871. 1872. W. Cooke Tay-

Die Frage beschränkte sich zunächst auf die Fabrikarbeiter, auf die Einführung eines staatlichen Schutzes derselben, namentlich der Kinder und jugendlichen Arbeiter gegen übermäßige Arbeitszeit und gesundheitsschädliche und lebensgefährliche Arbeit und auf die Gewährung des Koalitionsrechts an die Arbeiter, um durch Arbeiterverbände die nachteilige Lage der einzelnen Arbeiter gegenüber dem großen Unternehmer zu beseitigen und die berechtigten Ansprüche der Arbeiterklasse zu realisieren. Die Frage wurde in England zu einer großen, alle Kreise der Bevölkerung und die Staatsgewalt sehr lebhaft und intensiv beschäftigenden, socialpolitischen Frage erst seit dem Anfang der dreißiger Jahre, namentlich seit der Parlamentsreform von 1832 und seit der Chartistenbewegung. Die Forderung einer besonderen Arbeiterschutzgesetzgebung (Fabrikgesetzgebung) stieß auf heftigen Widerstand bei der großen Mehrzahl der Fabrikanten und bei den Vertretern der damals in England herrschenden individualistischen Lehre der Politischen Oekonomie. Man sah darin nicht nur einen unberechtigten Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, aus der naturgesetzlich der beste Zustand der Volkswirtschaft hervorgehe, sondern auch eine ernste Gefahr für den blühenden Zustand und den Fortschritt der englischen Industrie. Aber ihrer Opposition ist es nicht gelungen, die englische Fabrikgesetzgebung zu verhindern und die Geschichte derselben hat gezeigt, daß auch die Furcht vor einer schädlichen Einwirkung der Staatsintervention auf die englische Industrie völlig unbegründet war.

Die Frage ist seitdem zu einer der wichtigsten Fragen in allen Industriestaaten und ein allgemeineres Problem geworden, das sich nicht bloß auf die Fabrikarbeiter, sondern auf alle industriellen Lohnarbeiter erstreckt und auch nicht mehr bloß die ökonomische Lage der Arbeiter, wie sie unmittelbar durch den Arbeitsvertrag (Arbeitszeit, Arbeitsart, Höhe des Arbeitslohns ꝛc.) bedingt wird, sondern die gesamte ökonomische, sociale, moralische und politische Lage dieser Klassen betrifft.

§ 15. Die industrielle Arbeiterfrage umfaßt vier Klassen von Lohnarbeitern: 1. die eigentlichen Fabrikarbeiter, d. h. die Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt und in der Regel Maschinen benutzt werden; 2. die hausindustriellen Arbeiter, d. h. gewerbliche Lohnarbeiter, welche in ihren eigenen Räumen für größere Unternehmer auf Bestellung in der Produktion von Gegenständen des Massenkonsums für den Vertrieb im Großen arbeiten[63]); 3. die Lohnarbeiter in Berg-, Hüttenwerken, Salinen und größeren über Tage betriebenen Brüchen und Gruben; 4. die Lohnarbeiter in größeren anderen gewerblichen, namentlich baugewerblichen, Unternehmungen[64]).

Diese Arbeiter scheiden sich in jedem Gewerbszweige noch wieder, sowohl was die Art ihrer Arbeitsleistung als was die Höhe ihres Arbeitseinkommens und deren Folge, die Lebenshaltung (standard of life), betrifft, in viele verschiedene Klassen. Für die industrielle Arbeiterfrage kommt von diesen Klassenunterschieden insbesondere in Betracht:

1. Die Unterscheidung von gelernten und ungelernten Lohnarbeitern[65]). Jene sind solche, welche zur Verrichtung ihrer Arbeitsleistungen eine gewisse Lehrzeit durchgemacht, d. h. eine

---

lor, The modern factory system. London 1891.

63) S. Hdb. Band II, 1. Abh. XXI. S. 488.

64) Es ist zur Zeit für keinen Staat möglich, die Zahl der zu diesen vier Klassen gehörigen Personen genau anzugeben. Für Deutschland wird man dieselbe auf ca. 2½—3 Millionen annehmen können. Bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 wurden in den Gruppen III—XVI gezählt: 6,39 Mill., darunter Arbeiter 4,43 Mill. (Angehörige 4,53 Mill.). Unter diesen 4,43 Mill. waren ca. 340 000 in der Hausindustrie beschäftigt. Die gleichzeitige Gewerbezählung ergab folgende Zahlen. In den Gruppen III—XVI waren beschäftigt: in den Betriebsstätten der Hauptbetriebe nach der Durchschnittsangabe 3,606 Mill. Arbeiter, in den hausindustriellen Hauptbetrieben nach der Durchschnittsangabe der Arbeitgeber 0,54 Mill. Von diesen Arbeitern gehören aber die in kleinen und mittleren Unternehmungen beschäftigten Arbeiter nicht zu den „industriellen“. Die Ergebnisse der neuen Zählungen von 1895 liegen noch nicht vor.

65) In England und Nordamerika wird hiernach die skilled und unskilled labor unterschieden.

nur durch besondere, längere Zeit fortgesetzte, Lehre und Ausbildung zu erwerbende Arbeitsqualifikation sich angeeignet haben müssen. Diese verrichten Arbeitsleistungen, zu welchen es einer solchen besonderen Ausbildung nicht bedarf. In die Klasse der letzteren kann Jeder eintreten, der die für die betreffenden Leistungen notwendigen physischen Kräfte besitzt (auch jeder gelernte Arbeiter, welcher als gelernter Arbeiter keine Beschäftigung findet) und die zu ihr gehörigen Personen können daher jederzeit auch von einem Gewerbszweige zu einem andern übergehen. In jener Beziehung giebt es aber auch in dieser Gruppe noch Unterschiede, die Arbeitsleistungen erfordern teils eine stärkere, teils eine geringere physische Kraft; ein Teil kann nur von normalkräftigen erwachsenen männlichen Arbeitern verrichtet werden, für andere genügt die normale physische Arbeitskraft von Kindern, resp. von jugendlichen, weiblichen, alten männlichen Arbeitern. Ungelernte Arbeiter kommen infolge der Arbeitsteilung resp. der Maschinenproduktion fast in allen industriellen Gewerbszweigen vor. Sie bilden zum Teil das eigentliche Proletariat. Die Unterscheidung von gelernten und ungelernten Arbeitern ist namentlich für die Lohnfrage wichtig (vgl. § 16 ff.).

2. Die Unterscheidung von erwachsenen männlichen Arbeitern, weiblichen Arbeitern, jugendlichen Arbeitern und Kindern. Unter Kindern werden in der Regel Personen bis zum 14. Lebensjahr, unter jugendlichen Arbeitern (young persons) Personen von 14—18 Jahren, unter weiblichen Arbeitern weibliche Personen über 18 Jahre verstanden. Die drei letzteren Klassen sind gegenüber der ersten absolut schutzbedürftige Arbeiterklassen, in Bezug auf ihre Beschäftigung ergeben sich für die Staatsgewalt besondere Aufgaben und Pflichten.

Die Darstellung der industriellen Arbeiterfrage hat einerseits die Uebelstände, welche den Anlaß und Gegenstand der Frage bilden, andererseits die Mittel zur Abhilfe zu erörtern. In beiden Beziehungen muß sich die Darstellung an dieser Stelle eine Schranke setzen.

Was die Uebelstände betrifft, so kann nicht daran gedacht werden, eine historisch-statistische Darstellung des thatsächlichen Umfanges derselben zu geben. Die Lage der industriellen Arbeiter ist nach Industriezweigen, Staaten und Gegenden außerordentlich verschieden und für viele Zweige und Staaten bisher erst in sehr ungenügender Weise festgestellt. Ist es deshalb zur Zeit überhaupt unmöglich, eine solche Darstellung in erschöpfender und exakter Weise zu liefern, so muß hier aber auch darauf verzichtet werden, das vorhandene ungeheure Material vorzuführen, da eine auch nur äußerst knappe Bearbeitung desselben einen Raum erfordern würde, der weit über den hier zur Verfügung stehenden hinausgeht. Die Uebelstände können daher hier nur im wesentlichen in ihren allgemeinen Kategorien und in den Ursachen derselben vorgeführt werden.

Und ebenso muß aus Mangel an Raum die Darstellung der Reformmaßregeln sich bezüglich der bisherigen Anwendung derselben in der Hauptsache auf die kurze Angabe der Maßnahmen der wichtigeren Industriestaaten beschränken.

1. Die Uebelstände.

Vgl. die Litter. vorher S. 1 auch die Bibliographie in Frankenstein, Arbeiterschutz S. 362 ff. Das wichtigste und umfangreichste Material über die Lage der arbeitenden Klassen ist bis Ende der sechsziger Jahre in England durch die zahlreichen Enqueten und durch die Fabrikinspektoren gesammelt und in den Blaubüchern des Parlaments betr. diese Enqueten wie in den Reports of the inspectors enthalten. Seitdem viel Material auch aus andern Ländern in den Berichten der Arbeits- (Fabrik-) inspektoren und in den Publikationen der statistischen Bureaus (s. auch unten § 31). Ueber die neueste Englische Enquete: Reports of the Royal Commission on Labour, appointed 21. April 1891. 67 parts. London 1892 ff. Teilweise Bearbeitungen des älteren englischen Materials in: Buret, De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. 2 Bde. Paris 1841. L. Faucher, Etudes sur l'Angleterre. 2 Bde. Paris 1845. 2. A. 1856. Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England. 2. A. 1848. K. Marx, Das Kapital. Bd. I. 1867. — Allgemeinere Werke über die Lage der arbeitenden Klassen; Le Play, Les ouvriers européens. 1. ed. 1855. 2 ed. 6 vols. Paris 1879. Les ouvriers des deux mondes. 4 tomes. Paris 1857—1895.

Lavollée, Les classes ouvrières en Europe. 2. ed. 2 vols. Paris 1884. Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers etc. 12 vols. Nancy et Paris 1890. 1891 (S. dar. auch G. Jollos in J. f. G. V. 17. S. 255 ff.). Vgl. auch E. R. Gould, Die Lage der arbeitenden Klassen in den Hauptkulturländern, in J. f. Nat. 60 (1893) S. 161 ff. Viel Material in den deutschen Zeitschriften: Der Arbeiterfreund, Concordia, Zeitschrift für Arbeiterfrage 1871—77, der Gewerkverein (M. Hirsch), Concordia, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohls der Arbeiter, seit 1879, Arbeiterwohl seit 1881, Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (H. Braun) seit 1888 2c. — Ludlow und Jones, Progress of the working class 1832—1867. London 1867. Deutsch von J. v. Holtzendorff. 1868. H. Fawcett, The economic position of the british labourer. Cambridge and London 1865. A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881. Th. Brassey, Lectures on the labour question. 2 ed. London 1878. Soetbeer, Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der arbeitenden Klassen in England im Arbeiterfreund (1879) J. 17. S. 251 ff., J. 22. S. 289 ff., S. 401 ff. H. Mayhew, London labour and the London Poor etc. 2. A. London 1866. Comte de Paris, Situation des ouvriers en Angleterre. Paris. 1884. V. A. Huber, Genossenschaftliche Briefe aus Belgien, Frankreich und England. 2 Bde. 1854. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France. 4 vols. Paris 1849—67. Audiganne, Les populations ouvrières et les industries de la France. 2 vols. Paris 1854. Barberet, Le travail en France. 7 tomes. Nancy 1886—1891. Salaire et durée du travail dans l'industrie française. (Ministère du commerce etc.) Paris 1893. 1894. Ducpétiaux, Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique. Brux. 1855. Arrivabène, Sur la condition des laboureurs et des ouvriers belges. Brux. 1848. Commission du travail. 3 vols. Brux. 1887. Enquête sur le salaire journalier moyen etc. Brux. 1892. E. Engel, Die Lebenskosten Belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt 2c. 1895 (vergl. dazu Archiv VIII. S. 707 ff.) — Ueber deutsche Arbeiterverhältnisse: Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten seit 1879. Jahresberichte der Preußischen (seit 1876), Bayerischen (seit 1880), Sächsischen (seit 1883), Badischen (seit 1880) 2c. Fabrikinspektoren. Ergebnisse der Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken 2c. 1876. Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter 2c. 1876. v. Viebahn, Statistik 2c. Deutschlands. Bd. II. 1862. Bd. III. 1868. P. Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen. Bd. I. 1883. Einrichtungen für die Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen in Preußen. 3 Tle. 1876. Einrichtungen für die Arbeiter auf den größeren preußischen Bergwerken. 2 Bde. 1876. Frief, Die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien 2c. 1876. Ergebnisse einer Erhebung über die in Bayerischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen. 1874. Vgl. auch die im Hdb. Band II. 1 S. 493 cit. Schriften über die Hausindustrie. — Jahresberichte der k. k. (Oesterreichischen) Gewerbeinspektoren seit 1884. Singer, Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikdistrikten des nordöstlichen Böhmens. 1885. V. Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in der Schweiz. 2 Bde. 1873. Jahresberichte der Schweizerischen Fabrikinspektoren. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. 1879. Die wichtigste Quelle für Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse sind die jährlichen Reports der arbeitsstatistischen Büreaus. Vergl. ferner die Litt. bei den einzelnen folgenden Abschnitten.

Die Uebelstände lassen sich in zwei Klassen scheiden, in solche, die wesentlich ökonomischer, materieller Art sind, und in solche, die wesentlich dem Moralgebiet angehören.

I. Die ökonomischen, materiellen Uebelstände.

Die Uebelstände dieser Art liegen teils in den Einkommensverhältnissen, teils in der Beschäftigung (Arbeitszeit, Arbeitsart), teils in der persönlichen Stellung zum Unternehmer, teils in der Gestaltung der Zukunft, teils in den Wohnungs- und Ausgabenverhältnissen der industriellen Arbeiter.

1. Die Einkommensverhältnisse.

Ueber die theoretischen Fragen s. im Hdb. Band I. Abh. XI. S. 693 ff. und die dort angegebene Litt., insbes. die Schriften von L. Brentano, Rösler, v. Scheel, ferner E. Engel, Der Preis der Arbeit, 1866, auch V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung. 2 Bde. 1878. Ueber thatsächliche Löhne vgl. die Litt. im Hdb. Band I. S. 718 und bes. V. Böhmert, Art. Arbeitslohn (Statistik) im H.W. Bd. I S. 692 ff. (dort auch sehr ausführliche Litteraturangaben). S. auch die Bibliographie bei Frankenstein, Arbeiterschutz S. 358 ff.

§ 16. Das spezifische und in der Regel ausschließliche Einkommen dieser Arbeiter ist vertragsmäßig bedungenes Arbeitseinkommen in der Form des Lohns. Es beruht auf dem Arbeitsvertrag, den der Arbeiter mit seinem Arbeitgeber schließt und in dem beide Kontrahenten alle Arbeitsbedingungen, also auch die Art und Höhe der Entschädigung für

die individuelle Arbeitsleistung, den Lohn, verabreden. Der Lohn hat ökonomisch die Natur eines geschäftlichen Preises. Und die Bildung dieses Preises ist heute rechtlich eine freie. Die Gesetzgebung aller Kulturstaaten sanktioniert die Freiheit des Arbeitsvertrags bezüglich der Lohnabrede, mit der einzigen zum Schutz der Arbeiter erfolgten Ausnahme, daß der Lohn nicht in Waren bestimmt und bezahlt werden darf, die für die Arbeiter nicht unmittelbare und notwendige Gebrauchsgegenstände sind. Frei ist rechtlich Angebot und Nachfrage, frei ist rechtlich der Arbeiter in der Wahl seines Arbeitgebers und in der Abrede der Lohnhöhe und Lohnart. Wie alle freien Preise sind auch die thatsächlichen Löhne das Produkt der freien Konkurrenz im Angebot und in der Nachfrage, wie jede freie Preisbildung zeigt auch die Lohnbildung gesetzmäßige Erscheinungen. Diese sind im Hdb. Band I Abh. XI S. 700 ff. und insbesondere S. 723 ff. ausführlich behandelt.

Wir beschränken uns hier zum Verständnis des Folgenden nur darauf, die Hauptpunkte der gesetzmäßigen Lohnbildung bei freier Konkurrenz kurz hervorzuheben.

Für die Erkenntnis der Lohnbildung und für die richtige Würdigung derselben als einer Ursache der heutigen Arbeiterfrage ist ein wesentlicher, in den Erörterungen über diese Frage nicht genügend gewürdigter, Punkt: Die Existenz vieler Lohnklassen. Die Arbeiter sind nicht nur eine Klasse, innerhalb welcher sich das Angebot und die Nachfrage geltend macht und ein Lohn, eine Lohnhöhe gesetzmäßig sich bildet, sondern sie scheiden sich in sehr viele Klassen (nach Produktionszweigen, Ländern, Gegenden — auch innerhalb derselben Unternehmung) und für jede dieser vielen Lohnklassen vollzieht sich die Lohnbildung besonders. Jede Arbeiterklasse hat ihre besonderen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, in jeder Klasse bilden die Arbeitsleistungen einen Wert besonderer Art, jede hat ihre besondere durchschnittliche Lohnhöhe und ihre eigentümlichen Lohnabstufungen, für jede ist der gewohnte Lebensbedarf (Lebenshaltung) der Arbeiter, den dieselben mit dem Lohn befriedigen wollen, ein für sich besonderer Lohnbestimmungsgrund, jede hat daher auch in den Lohnschwankungen ihren besonderen Gravitationspunkt; auch ist dessen Variabilität, wie die Variabilität aller andern, die Löhne beinflussenden Momente für die Lohnklassen eine verschiedene. Die Unterschiede in der konkreten Erscheinung der maßgebenden Lohnfaktoren zwischen den verschiedenen Klassen sind hier größere, dort geringere. Diese Klassen sind nun zwar bezüglich ihrer Lohnbildung auch mehr oder minder von einander abhängig und dieselben allgemeinen Verhältnisse wirken gleichzeitig auch auf eine größere oder geringere Zahl dieser Klassen, aber die einzelne Lohnbildung ist stets eine Lohnbildung in der einzelnen Klasse und daher sind die thatsächliche Lohngestaltung, die thatsächliche durchschnittliche Lohnhöhe und der Gravitationspunkt der thatsächlichen Löhne klassenweise verschieden, m. a. W. die thatsächliche Lohnbildung ist nicht eine Bildung des Arbeitslohns als eines gleichen, einheitlichen, durchschnittlichen Arbeitspreises für alle Arbeiter, wie das gewöhnlich in dieser Lehre dargestellt wird, sondern die Bildung vieler verschiedener Arbeitslöhne in vielen Lohnklassen.

Die Existenz dieser Lohnklassen ist eine historische Thatsache. Sie ist das Resultat der ganzen bisherigen Geschichte der lohnarbeitenden Klassen in den einzelnen Produktionszweigen der verschiedenen Länder, das Produkt sehr vieler Faktoren und nicht bloß ökonomischer, sondern auch politischer, kirchlicher, klimatischer 2c. Verhältnisse. Unter den wirtschaftlichen Faktoren für die Bildung dieser Klassen ist einer der wichstigsten, wenn nicht der wichtigste, die Arbeitsfähigkeit. Diese ist in den verschiedenen Klassen eine quantitativ und qualitativ verschiedene. Die Zugehörigkeit zu der einzelnen Klasse ist daher stets abhängig von dem Erwerb und Besitz der in dieser Klasse erforderlichen Arbeitsfähigkeit. Sie ist aber auch abhängig von der Größe der Nachfrage nach den Produkten, welche von der betreffenden Arbeiterklasse hergestellt werden. Diese bestimmt die Größe des erforderlichen Arbeitsquantums, also auch die Zahl der Arbeitskräfte.

In fast allen Produktionszweigen giebt es aber eine Klasse, die durch die Leistungsfähigkeit der zu ihr gehörigen Arbeiter die niedrigste ist, d. i. die Klasse der ungelernten Arbeiter (s. § 15). In ihr ist auch der Lohn am niedrigsten. Es giebt freilich auch bei diesen Arbeitern noch Unterschiede in der Leistungsfähigkeit, aber wesentlich nur nach der größeren oder geringeren physischen Kraft, wie sie durch Alter, oder Geschlecht, oder individuelle Konstitution, oder individuellen Arbeitsfleiß bedingt werden, und diese Unterschiede bewirken auch hier Lohnunterschiede. Diese Arbeiter können auch leicht und jederzeit die Unternehmungsarten wechseln, in denen sie arbeiten, weil überall von ihnen nur eine Aeußerung ihrer natürlichen physischen und geistigen Kraft erfordert wird. Die ungelernten Arbeiter aller Produktionszweige bilden daher in der Volkswirtschaft und für ihre Lohnbildung eine Klasse mit Unterklassen wesentlich nur nach Alter und Geschlecht. Was die Zahl der zu ihr gehörigen Personen betrifft, so ist sie unter den Lohnklassen weitaus die größte. Die Personen dieser Klasse kommen nie in Betracht für das Arbeitsangebot in den höheren Klassen, weil sie für diese nicht die erforderliche Arbeitsfähigkeit haben, dagegen können in ihre Klasse Mitglieder aller höheren Klassen heruntersteigen und das Angebot in derselben erhöhen.

In diesen Klassen bestimmen sich die Löhne in der Regel als freie geschäftliche Konkurrenzpreise[66]) einerseits nach dem Wert der Arbeit für den Unternehmer und den Konsumenten der Arbeitsleistung, nach der Zahlungsfähigkeit der Begehrer (der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung) und nach dem Arbeitspreis konkurrierender Unternehmer, andererseits nach dem gewohnten Klassenbedarf der Arbeiter (d. h. dem Aufwand für die Befriedigung aller Bedürfnisse, welche die Arbeiter einer Klasse aus ihrem Arbeitseinkommen zu befriedigen gewohnt sind und befriedigen wollen) und nach dem Arbeitspreis konkurrierender Arbeiter. In derselben Klasse wirkt die Konkurrenz der Lohnarbeiter und der Unternehmer auf eine gleiche Lohnhöhe für gleiche Arbeitsleistungen hin. Diese Konkurrenz kann Lohnsteigerungen aber auch Lohnverringerungen herbeiführen[67]). Für die Löhne jeder Klasse besteht eine Maximal- und Minimalgrenze, über welche der Lohn nicht, jedenfalls nicht auf die Dauer hinausgeht. Die Maximalgrenze ist der jeweilige Wert der Arbeitsleistung für den zahlungsfähigen Konsumenten derselben, d. h. der Preis, den dieser für die Arbeitsleistung (inkl. Zins und event. Risikoprämie für das vom Unternehmer verauslagte Lohnkapital) zahlt. Die Minimalgrenze ist das Maß (der Geldwert, die Kosten) des gewohnten Klassenbedarfs, in der Regel das Maß des Klassenbedarfs für eine Arbeiterfamilie mit einigen Kindern. Aber beide Grenzen sind variable Wertgrößen. Zwischen ihnen bilden sich die Löhne als freie Konkurrenzpreise nach dem jeweiligen Verhältnis von Arbeitsangebot und -nachfrage, nach dem Grade, in welchem Begehrer und Anbietende, Arbeitgeber und Arbeiter, sich lediglich durch ihr geschäftliches Interesse leiten lassen und nach dem thatsächlichen Machtverhältnis zwischen beiden Teilen in Bezug auf die Wahrung ihrer Lohninteressen. In letzterer Hinsicht kommt namentlich in Betracht, ob die Arbeiter in Vereinen organisiert sind oder nicht. Je nachdem diese maßgebenden Verhältnisse für die Arbeiter günstig oder ungünstig sind, werden die Löhne sich mehr der Obergrenze oder der Untergrenze nähern resp. diese Grenze erreichen. Veränderungen in diesen Verhältnissen können auch zu Lohnveränderungen führen. Bei Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage sind die Wirkungen ähnliche, wie nach dem allgemeinen Preisgesetze für freie geschäftliche Konkurrenzpreise beliebig vermehrbarer Waren[68]). Es sinkt bei für Arbeiter ungünstigen Veränderungen jenes Verhältnisses in der Regel das Lohneinkommen (Lohnreduktion, Einschränkung der Arbeitszeit) oder es werden bisher beschäftigte Arbeiter entlassen. Bei für sie günstigen Veränderungen ist eine Lohnsteigerung möglich, wenn der Lohn noch nicht die Obergrenze erreicht hat; unter dieser Voraussetzung aber tritt sie in der Regel nur ein, wenn nicht noch Arbeiter in Reserve sind, welche zu dem bisherigen Preise an die Stelle der beschäftigt gewesenen einzutreten bereit sind und ein wirksamer Druck auf die Unternehmer durch ihre Arbeiter oder durch höhere Löhne offerierende Konkurrenten ausgeübt wird. Bei diesen Schwankungen zeigen die Löhne das Bestreben, in jeder Klasse nach einer dem Klassenbedarf entsprechenden Preishöhe zu gravitieren. Dieser Gravitationspunkt ist aber selber eine variable Größe.

Und daß die Löhne um diesen Schwerpunkt oszillieren, bedingt noch nicht einen niedrigen Stand des Lohns, eine dürftige und schlechte Existenz der Lohnarbeiter. Jedoch in einer Klasse ist dies in der Regel der Fall, in der untersten der ungelernten Arbeiter (s. unten § 18).

Für alle Löhne aller Klassen aber gilt, daß die Arbeitskraft eine Ware ist, deren Nutzung als solche angeboten und begehrt wird, als solche einen Preis erhält.

Und für alle Klassen gilt ferner, daß diese Ware gegenüber anderen Waren eine besondere ökonomische Natur hat, vermöge welcher dieser Warenbesitzer und -verkäufer, die Arbeiter, in einer von anderen Warenbesitzern verschiedenen Lage sich befinden und daß diese besondere Lage auf die Preisbildung dieser Ware einen nur ihr eigentümlichen Einfluß ausübt[69]).

Die Besonderheit der Ware Arbeit besteht in zwei Umständen:

1. darin, daß diese Ware nicht ein selbständiges materielles Produkt, sondern der Mensch selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit, seinen Ansprüchen und Interessen ist; wer daher diese Ware kauft, oder richtiger gesagt, mietet, erlangt zugleich ein Recht, eine Herrschaft über die Person des Warenbesitzers. Es äußert sich dies in dem Einfluß auf den Aufenthaltsort, die Arbeitsstätte, die Umgebung des Arbeiters, auf die Art und Weise wie derselbe seine Zeit verwendet, durch die Art der Lohnzahlung auch auf die Ausgabenwirtschaft, und auf das hierdurch bedingte sociale und politische Leben des Arbeiters;

2. darin, daß die Arbeit die notwendige und in der Regel die alleinige Erwerbsquelle des Warenbesitzers ist. Können die Arbeiter ihre Ware nicht absetzen, so ist ihre Existenzquelle versiegt. Andere Warenbesitzer und -produzenten haben, wenn sie die Nutzung ihrer Ware nicht Dritten entgeltlich überlassen können, noch ihre Arbeitskraft und das fruchtbringende Gut selbst, das sie veräußern können. Sie können ferner, wenn ihre Waren freie und beliebig vermehrbare Produkte ihres Betriebes sind, das Angebot der verringerten Nachfrage entsprechend gestalten und dadurch den Preis der Ware beinflussen. Das können die Arbeiter nicht. Sie können nicht das Angebot ihrer Ware der jeweiligen Nachfrage anpassen. Sie können nicht, wenn die Nachfrage

66) Näheres darüber in meiner Darstellung im Hdb. Band I S. 721.

67) S. dar. die Erörterung im Hdb. Band I. S. 726. 728.

68) Näheres auch Hdb. Band I S. 730.

69) Hdb. Band I. Abh. XI. S. 701. 722. Brentano, Das Arbeitsverhältnis &c. S. 182 ff. Ders. Hdb. 1. Aufl. Band I. S. 921 ff.

sinkt, das Angebot verringern. Sie sind in ihren Personen mit ihren Bedürfnissen selbst die Nachfrage, sie wollen leben und müssen von ihrer Arbeit leben, sie müssen deshalb im Notfall zu jedem Preise ihre Ware verkaufen, wenn auch der ihnen bewilligte Preis nicht ihren Wünschen entspricht und nicht mehr ausreicht, die bisher gewohnten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Diese eigentümliche Natur der Ware Arbeit hat die wichtigen Folgen:

1. daß in der Regel der einzelne Arbeiter, welcher isoliert einem großen Arbeitgeber gegenüber steht, für die vertragsmäßige Abrede des Lohns (und anderer Arbeitsbedingungen) und für seine Stellung zu den die Arbeitsbedingungen beeinflussenden wechselnden Marktkonjunkturen in der weniger günstigen Position ist als der Unternehmer. Dieser normiert in der Regel die Arbeitsbedingungen. Der einzelne Arbeiter hat meist nur die Wahl, ob er dieselben acceptieren will oder nicht und hat infolge seiner Armut in der Regel nicht einmal die Freiheit der Wahl. In Bezug auf die wechselnden Konjunkturen aber ist er in der traurigen Lage, daß er die günstigen in der Regel nicht benutzen kann, die ungünstigen aber ihn fast ausnahmslos stets treffen;

2. daß die Gravitationspunkte für die Löhne in den Lohnklassen selbst variable Größen sind und insbesondere dauernd sinken können.

§ 17. Fragt man nun, inwiefern die Einkommensverhältnisse industrieller Lohnarbeiter ungünstige und deshalb Anlaß und Gegenstand eines socialen Problems sein können und sind, so ist vor Allem zu betonen, daß sie keineswegs stets ungünstige sein müssen noch bei allen Arbeitern ungünstige sind. Sie können aber ungünstige in dreifacher Hinsicht sein: 1. durch die Unsicherheit des Einkommens, 2. durch die thatsächliche Lohnhöhe, 3. durch die geringe Aussicht, das Einkommen im Laufe der Zeit zu steigern.

Zu 1. Die Unsicherheit des Einkommens ist freilich an sich keine spezifische Eigentümlichkeit des Einkommens dieser Klasse, sie existiert auch bei andern Bevölkerungsklassen, namentlich auch bei den Unternehmern. Aber sie ist hier auch und unter Umständen in einem hohen Grade, zum Teil in einem höheren Grade vorhanden. Und soweit dies der Fall ist, erscheint sie wegen des Mangels einer anderweitigen Einkommensquelle und wegen der möglichen ungünstigen Rückwirkung auf die thatsächliche Lohnhöhe und auf andere Arbeitsbedingungen als ein Uebelstand.

Die Ursachen, welche hier einen hohen Grad der Unsicherheit des Einkommens herbeiführen, sind namentlich: a. die Natur des Großbetriebs in der modernen Volkswirtschaft, b. die Art der Arbeit, c. das persönliche Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber.

Zu a.[70]). Man hört es zwar oft gerade als einen Vorzug des Einkommens industrieller Arbeiter, namentlich der Fabrik- und Bergwerksarbeiter, rühmen, daß sie regelmäßig und sicher an den Zahlterminen ihr Einkommen in bestimmter Höhe beziehen und darauf ihre Hauswirtschaft einrichten, ihre Ausgaben genau regeln können. In dieser guten Lage ist ja auch unzweifelhaft stets ein Teil und ein erheblicher Teil derselben.

Indes diese Stetigkeit und Sicherheit des Einkommensbezuges ist schon für die Klasse im Ganzen nicht so groß, als sie gerühmt wird. Allerdings haben die großen industriellen Unternehmer das dringende geschäftliche Interesse und ihr Streben ist deshalb darauf gerichtet, ihre Arbeiter, jedenfalls eine bestimmte Zahl, stetig zu beschäftigen; denn ohne Arbeiter ist das große in ihren Unternehmungen steckende Anlagekapital (Fabrikgebäude, Grubenanlagen, Hochöfen, Maschinen, Werkzeuge 2c.) ein totes unrentables Gut. Aber ihr Interesse wird nicht immer erfüllt, ihr Bestreben ist nicht immer ausführbar. Wie überall unterliegt auch hier der Waren- und damit der Arbeiterbedarf normalen Schwankungen, bei manchen Industriezweigen sind diese Schwankungen besonders starke. Außerdem aber ist es gerade eine charakteristische Erscheinung der modernen Großindustrie, daß sie in hohem Grade und stärker als andere Produktionszweige der Gefahr von anormalen Störungen ausgesetzt ist, welche dann zu Einschränkungen des Betriebes, zur Entlassung von Lohnarbeitern oder zu vorübergehender Herabsetzung des Arbeitstages mit entsprechender Verkürzung der Löhne zwingen. Ursachen verschiedenster Art bedingen diese Erscheinung.

---

70) Vgl. dar. auch A. Held, Sociale Geschichte Englands S. 651 ff.

Einmal ist größer die Gefahr der Ueberproduktion und von Absatzkrisen. Bei der Größe des Markts, für welchen die großen industriellen Unternehmer in der Regel arbeiten, können dieselben schwer das Verhältnis des Warenangebots und der Warennachfrage verfolgen. Leicht entsteht deshalb, wo auf Vorrat produziert wird, eine Ueberproduktion von Waren in den an sich nicht zu vielen Unternehmungen. Die notwendige Folge, in der Regel begleitet von einem Preisabschlag der Waren, ist die Einschränkung des bisherigen Betriebs. Leicht entsteht aber auch eine Ueberproduktion von Unternehmungen. Wenn dies der Fall, muß ein Teil eingehen oder der Gesamtbetrieb reduziert werden, jedenfalls versiegt oder verringert sich für bisher beschäftigte Arbeiter deren Erwerbsquelle. Auch Kredit- und Geldkrisen, Kriege und Kriegsbefürchtungen, Revolutionen, Veränderungen in der Zollpolitik, in der Münzpolitik, in den Transportverhältnissen, Wechsel der Mode 2c. wirken in der Regel auf die Absatzverhältnisse und den Betriebsumfang mindestens eines Teils der Großindustrie ungünstig ein und bei den heutigen internationalen Produktions- und Absatzverhältnissen machen derartige Ereignisse sich fühlbar, nicht nur, wenn sie in dem eigenen Lande eintreten, sondern ebenso, wenn sie in fremden Ländern und ganz besonders in solchen, die Absatzgebiete der inländischen Industrie sind, vor sich gehen. Zu diesen allgemeinen Störungen für ganze Industriezweige gesellen sich noch die gleichwirkenden Störungen für einzelne Unternehmungen durch veränderte Konkurrenzverhältnisse, welche in der Industrie auch leichter und häufiger eintreten.

Und diese Störungen treffen die industriellen Arbeiter um so härter, als dieselben, jedenfalls zum Teil, infolge ihrer einseitigen Ausbildung in geringerem Maße die Fähigkeit haben, andere Arbeit zu suchen, überdies gerade in den Zeiten solcher Krisen auch auf andern Arbeitsgebieten eher eine Verringerung als eine Vermehrung der Nachfrage stattfindet. Wenn nicht durch Kassen [71]) vorgesorgt ist, aus denen in solchen Krisen die Arbeiter eine Unterstützung erhalten, sind dieselben in der Regel der Not und dem Elend ausgesetzt.

Aber wenn auch dieser Uebelstand zuzugeben ist, so muß andererseits doch auch betont werden, daß nicht alle Störungen dieser Art stets die Arbeiter, sondern manche auch nur die Unternehmer treffen, und daß die Unternehmer auch ihre Arbeiter beschäftigen, selbst wenn sie sich mit einer geringeren Rente, als sie berechtigterweise beanspruchen können, begnügen oder gar mit Verlust arbeiten müssen, um ihr Unternehmen zu erhalten. Und wie viele Unternehmungen giebt es, bei denen dies thatsächlich vorkommt. Nachweisen kann man dies nur bei Aktiengesellschaften, die ihre Geschäftsergebnisse veröffentlichen müssen, was bei den Fabrikanten (Einzelunternehmungen, offene Gesellschaften) nicht der Fall ist. Wie viele industrielle Aktiengesellschaften gaben und geben nur 1, 2, 3% Dividende oder auch gar keine und Jahre hindurch (ob wegen unrichtiger Fundierung oder aus andern Gründen, kommt für die vorliegende Frage nicht in Betracht). Aber in solchen Unternehmungen werden hunderte und tausende Arbeiter fortwährend beschäftigt, sie beziehen regelmäßig ihr Einkommen, sie haben ihre gesicherte Existenz und ihren Erwerb durch die Unternehmung, aber auf Kosten der Aktionäre, der Unternehmer. Und dasselbe geschieht auch bei Fabrikanten, nur daß hier die Thatsache nicht öffentlich bekannt wird.

Zu jenen vom Willen der Arbeitgeber unabhängigen und ihnen selbst nicht erwünschten, das Arbeitereinkommen schmälernden Veränderungen des Waren- und Arbeitsmarkts kommt hinzu, daß in der Großindustrie in einem höhern Grade als in andern Produktionszweigen infolge der Erfindung von Maschinen die menschliche Arbeit durch die Maschinenarbeit und infolge weiterer Durchführung der Arbeitsteilung die Arbeit von gelernten Arbeitern durch ungelernte Arbeiter, die von Männern durch Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter ersetzt werden kann.

Noch weniger als für die Klasse im Ganzen ist die Sicherheit des Einkommens für den einzelnen Arbeiter als solchen vorhanden. Er kann jederzeit entlassen werden und er ist mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen im Großbetrieb für den Unternehmer eine stets leicht ersetzbare Produktionskraft. Das letztere gilt ausnahmslos für die große Masse der ungelernten Arbeiter, es trifft auch für die nur die Durchschnittseigenschaften aufweisenden gelernten Arbeiter zu.

Der Uebelstand der Arbeitslosigkeit steigert sich, wenn es an einer Organisation der Arbeitsvermittlung fehlt [72]).

Zu b. Die Art der Arbeit ist häufig eine solche, daß die Arbeiter leichter krank oder durch Betriebsunfälle arbeitsunfähig werden (s. unten § 21). Wenn nicht durch besondere

71) S. dar. unten die Darstellung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

72) Näheres darüber unten in der Darstellung der Arbeitsvermittlung.

Maßnahmen (Kranken-, Unfall-, Invaliditätskassen) dafür gesorgt ist, daß die Arbeiter auch in dem Fall einer solchen vorübergehenden oder dauernden Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit den Anspruch auf ein Einkommen haben, — und in dieser Richtung ist bisher in den meisten Staaten erst sehr wenig gethan — so ist durch die Versiegung der Erwerbsquelle gleichfalls wieder ein Notstand vorhanden.

Zu c. Das persönliche Verhältnis der Arbeiter zum Arbeitgeber ist in großen Unternehmungen nicht selten und namentlich, wenn Arbeitgeber inhuman ihre Verpflichtung gegen ihre Arbeiter als eine rein geschäftliche betrachten, der Art, daß keine direkte persönliche Beziehung zwischen beiden Kontrahenten, kein unmittelbares Interesse des Arbeitgebers für die Person des einzelnen Arbeiters und sein Lebensschicksal entsteht. Leichter ist deshalb in solchen Unternehmungen eine das Arbeiterinteresse schädigende Entlassung von Arbeitern auch in Fällen möglich, wo sie die für sie harte Maßregel nicht verschuldet haben. Im Allgemeinen werden freilich ordentliche, tüchtige, solide Arbeiter von derselben selten getroffen werden.

Je größer aus diesen Ursachen für den einzelnen Arbeiter die Unsicherheit seines Einkommens und damit seiner Existenz ist, um so geringer ist seine Widerstandskraft gegen etwaige Versuche des andern Kontrahenten, die bisherigen Bedingungen des Arbeitsvertrags (Lohnhöhe, Arbeitszeit ꝛc.) zu seinen Ungunsten zu verschlechtern.

§ 18. Zu 2. Bei der Lohnhöhe kommt für die Frage, ob und wie weit dieselbe ein Uebelstand ist, zweierlei in Betracht: a. das Verhältnis zur möglichen Bedürfnisbefriedigung (Lebenshaltung) des Arbeiters, b. das Verhältnis zur Arbeitsleistung.

Zu a. In der Arbeiterfrage handelt es sich hier wesentlich nur um die Löhne verheirateter Arbeiter, welche mit ihrem Arbeitseinkommen eine Familie zu versorgen haben. Die Höhe dieser Löhne ist unzweifelhaft ein sehr schwerer und sehr trauriger Uebelstand, wenn mit dem Lohn nicht einmal die notwendigsten Existenzbedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie befriedigt werden können, und sie ist auch schon ein Uebelstand, wenn der Lohn nur die Befriedigung dieser Bedürfnisse in dürftiger Weise ermöglicht.

Was die thatsächliche Lohnhöhe betrifft, so ist unwahr die in den Anklagen socialistischer Agitatoren regelmäßig wiederkehrende Behauptung, daß die Löhne (d. h. die zeitlichen Durchschnittslöhne) aller Lohnarbeiter um eine solche Höhe oscillieren und „Hungerlöhne“ seien.

Am bekanntesten ist in dieser Hinsicht die Behauptung von Lassalle, welche er selbst in seinen Agitationsschriften als den Kernpunkt der Arbeiterfrage und der socialistischen Agitation bezeichnet. „Das eherne ökonomische Gesetz“, schreibt er in der kleinen Schrift, welche die Quintessenz seiner socialistischen Anschauungen enthält [73]), „welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitiert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen — Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um seinen Schwerpunkt, in den er fortdauernd zurücksinken muß, herumzukreisen, bald etwas über demselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen) bald etwas unter ihm zu stehen (Periode des mehr oder weniger allgemeinen Notstandes und der Krisen), die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnotdurft — das ist also, ich wiederhole es Ihnen, das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht.“

73) F. Lassalle, Offenes Antwortschreiben ꝛc. 1863. S. 15 ff.

Die „Wirkung und Natur dieses Gesetzes“ ist nach ihm folgende: „Von dem Arbeitsertrag (der Produktion) wird zunächst soviel abgezogen und unter die Arbeiter verteilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn). Der ganze Ueberschuß der Produktion — des Arbeitsertrages — fällt auf den Unternehmeranteil. Es ist daher eine Folge dieses ehernen und grausamen Gesetzes, daß Sie — und deswegen habe ich Sie in meiner Arbeiterbrochüre, auf die Sie sich in Ihrem Schreiben berufen, die Klasse der Enterbten genannt — sogar von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Produktivität d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, von der gesteigerten Ertragsfähigkeit Ihrer eignen Arbeit notwendig ausgeschlossen sind! Für Sie immer die Lebensnotdurft, für den Unternehmeranteil immer Alles, was über dieselbe hinaus von der Arbeit produziert wird.“ Nach Lassalle soll der durchschnittliche Arbeitslohn nur die Befriedigung der absolut notwendigen Lebensbedürfnisse ermöglichen, nur der unterste, äußerste „Rand dessen, was nach dem Bedürfnis jeder Zeit zu dem notwendigsten Lebensunterhalt gehöre“, sein, also keine Lebenshaltung über dieses absolut niedrigste Maß, keine Befriedigung von Kulturbedürfnissen gestatten[74]).

Mit der Auslegung, die Lassalle dem „notwendigen Lebensunterhalt“ giebt, behauptet er als ein für den Arbeitslohn, d. h. für alle Löhne geltendes absolutes Gesetz, was (soweit man überhaupt hier von einem „Gesetz“ sprechen darf) nur für den Lohn einer einzigen Lohnklasse unter den vielen, für den der untersten Klasse, für die ungelernten Arbeiter, aber auch hier nur für die verheirateten Arbeiter und selbst für diese nur unter der Voraussetzung gilt, daß die Vermehrung der Bevölkerung eine übermäßige ist, daß die Arbeiter in dieser Klasse unvernünftig und unmoralisch handeln. Er verallgemeinert in falscher Weise, was für eine Klasse von Lohnarbeitern nur beschränkt und bedingt zutrifft. Seinem angeblichen Gesetze widersprechen die thatsächlichen Löhne der Gegenwart, welche zeigen, daß in allen Lohnklassen außer der untersten die Arbeiter über jenes niedrige Maß hinaus und vielfach erheblich darüber hinaus Bedürfnisse befriedigen können. Und falsch wie das von ihm behauptete Gesetz[75]) ist auch, was er und andere Socialisten als Wirkung und Ursache desselben behaupten. Falsch ist, daß die thatsächliche Lohnbildung alle Lohnarbeiter zu einer dürftigen Proletarierexistenz verurteile, kein Auffsteigen der Löhne, keine Erhöhung des Lebensgenusses, keine Verbesserung der Lebenslage, keine Teilnahme an den Fortschritten der Civilisation und an der Steigerung der Produktivität der Arbeit gestatte. Und falsch ist, daß, soweit diese Lohnbildung den von Lassalle geschilderten niedrigen Gravitationspunkt zeigt, diese für die davon betroffenen Arbeiter traurige Thatsache ihren Grund habe nur in dem Egoismus, der Ausbeutungssucht, der Uebermacht der Unternehmer und in einer unrichtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung: die Hauptursache derselben ist das Verhalten der Arbeiter selbst und zwar das ihrem ökonomischen Interesse schädliche, aber auch an sich unmoralische Verhalten der Arbeiterklasse in Bezug auf Eheschließung und Kindererzeugung (s. dar. unten § 26).

Es bestehen bei den Arbeitern wie in allen Erwerbsklassen Einkommensunterschiede und diese sind auch hier nicht unbedeutend. Es giebt unter den industriellen Arbeitern sehr verschiedene Einkommens-(Lohn-)klassen in großer Zahl. Die Lohnstatistik ist freilich noch eine sehr ungenügende[76]) und gewährt nicht auch nur annähernd eine genaue Kenntnis dieser verschiedenen Klassen, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß in einer großen Reihe von Lohnklassen der Durchschnittslohn vollkommen ausreicht, den Arbeitern mit ihrer Familie, auch mit einer stärkeren, eine erheblich über jenes niedrige Maß hinausgehende Lebenshaltung und ein wirkliches Kulturleben zu ermöglichen; er gestattet in vielen auch noch, jedenfalls wenn die Familie nicht zu stark ist, Ersparnisse zu machen. Das Arbeitseinkommen in diesen Klassen ist vielfach höher als das von niederen Beamten (bisweilen sogar als das von mittleren Beamten) und als das von kleinen selbständigen Handwerkern und andern

74) Vgl. darüber auch F. Lassalle's Schriften: Zur Arbeiterfrage. 1863. S. 5 ff. Arbeiterlesebuch 1863 S. 5 ff. und die Kritik der Lassalle'schen Ansicht: bei Brentano, Das Arbeitsverhältnis &c. S. 175 ff. und im Hdb. Band I. Abh. XI. S. 704 ff. 731, auch Th. Barth, Die socialdemokratische Gedankenwelt. 1890. S. 10 ff.

75) Die deutsche Socialdemokratie hat ihren früheren Standpunkt in Bezug auf das „eherne Lohngesetz“ aufgegeben. Auf dem Parteitage zu Halle (Oktober 1890) wurde allseitig die Aenderung der darauf bezüglichen Stelle des Gothaer Programms befürwortet und in dem neuen Erfurter Programm (1891) das eherne Lohngesetz fallen gelassen. S. auch G. Adler, in J. f. Nat. III, 1 (1891) S. 226 ff.

76) S. dar. und über thatsächliche Löhne den Art. von Böhmert, Arbeitslohn (Statistik) im H.W. I. S. 692 ff. und die dort S. 722 ff. sowie im Hdb. Band I S. 718 angegebene Litteratur. Ders., Der gegenwärtige Stand und die neuen Aufgaben der Lohnstatistik &c. in Ztschr. des Kgl. sächsischen statistischen Büreaus. 1892. Vgl. auch H. Losch in J. f. G.V. 17 (1893) S. 1175 ff. (dort auch S. 1192 weitere Litter.) und Fr. Wörishoffer in Z. f. St.W. 49 (1893) S. 383 ff. Ueber thatsächliche Löhne in England und anderen Staaten s. auch Nasse, Die kommerzielle und industrielle Lage Englands in J. f. Nat. II, 14. (1887) S. 121 ff.

Geschäftsleuten. In andern Lohnklassen ermöglicht allerdings der Durchschnittslohn nur eine dürftige Existenz und für eine zahlreiche Familie nur noch die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse in dürftigster Weise. Und endlich ist unbestreitbar, daß in fast allen industriellen Zweigen eine Lohnklasse existiert, in welcher der Durchschnittslohn auch einer mittelstarken Familie nur diese Bedürfnisbefriedigung gewährt [77]). Das ist die große Klasse der ungelernten Arbeiter.

Die Lohnhöhe, als Maßstab und Bedingung der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie, ist somit ein allgemeiner Uebelstand nur in doppelter Weise: als normales Einkommen der Klasse der ungelernten Arbeiter und in den meisten Klassen für besonders kinderreiche Familien. Das normale Einkommen jener Klasse ist thatsächlich eine Lohnhöhe, welche mittelstarken und starken Familien eine Kulturexistenz selbst in den engsten Grenzen nicht gestattet [78]). Daß es geringer ist als in anderen Lohnklassen, hat seinen Grund darin, daß die zu den Arbeitsleistungen dieser Klasse erforderliche Arbeitsfähigkeit eine geringere ist, aber daß die Lohnhöhe trotzdem beständig nur um den angegebenen Punkt schwankt, kommt daher, daß in der Regel infolge einer übermäßigen Kindererzeugung und einer die übermäßige Vermehrung der Bevölkerung unterstützenden Armenpflege ein Mehrangebot von Arbeitskräften stattfindet. Nur wenn mehr Arbeitskräfte erzeugt werden, als Beschäftigung finden können, und daher mehr Arbeitskräfte sich anbieten, als zur Befriedigung des Warenbedarfs begehrt werden, bildet sich durch die Konkurrenz der Arbeiter selbst diese Lohnhöhe, weil nun immer unbeschäftigte Arbeiter vorhanden sind, welche, um nur existieren zu können, bereit sind, ihre Arbeitskraft zu einem Preise zu verdingen, der die notwendigsten Lebensbedürfnisse wenn auch nur in dürftigster Weise zu befriedigen gestattet, und weil überdies neben verheirateten Arbeitern auch unverheiratete, die für keinen Dritten zu sorgen haben und daher mit einem geringern Lohne sich begnügen können, (regelmäßig in großer Zahl) die gleiche Arbeitskraft anbieten. Die Abstellung dieses Uebelstandes, d. h. eine dauernde Erhöhung des Durchschnittslohnes, kann nicht durch staatliche Fixierung von Minimallöhnen, auch nicht durch eine socialistische Organisation der Unternehmungen herbeigeführt werden, sondern nur erfolgen durch das Aufhören der übermäßigen Volksvermehrung (S. unten § 26). — Daß aber in den meisten Klassen für besonders kinderreiche Familien der Durchschnittslohn nicht für die Befriedigung des normalen Klassenbedarfs hinreicht, hat seinen Grund darin, daß eben in jeder Klasse im Angebot der gleichen Arbeitsleistung Unverheiratete, Verheiratete mit gar keinen oder wenig Kindern und Verheiratete mit vielen Kindern konkurrieren und durch diese Konkurrenz der Durchschnittslohn sich dem Klassenbedarf einer mittelstarken Familie entsprechend gestaltet. Die Ursache der für die Lebenshaltung der Familie ungünstigen Lohnhöhe ist nicht die Art der Lohnbildung, sondern die durch die Arbeiter veranlaßte große Kinderschaar. In beiden Fällen sind die Klassen oder Personen, die unter der ungünstigen Lohnhöhe leiden, nicht schuldlos an ihrer Lage, sie können jedenfalls dafür nicht den Staat noch die Gesellschaft verantwortlich machen.

Zu b. Das Verhältnis der Lohnhöhe zur Arbeitsleistung [79]).

Die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistung zu bestimmen, ist ein ebenso unlösbares Problem [80]) wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Auch wenn man das Problem nur auf die gerechte Verteilung des thatsächlichen Ertrags einer Unternehmung, in welcher die Arbeiter beschäftigt sind, d. h. auf die Bestimmung des gerechten Anteils des einzelnen Arbeiters an diesem Ertrag (die kontinuier-

77) Näheres über die gesetzmäßige Bildung dieses Lohns und die wirklichen Ursachen derselben im Hdb. Band I S. 729.

78) S. dar. auch meinen Art. Arbeitslohn im H.W. I S. 684 ff.

79) S. dar. auch L. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. 1893.

80) S. dar. Hdb. Band I. Abh. XI. S. 704 ff. 731 ff. 781 ff.

liche Beschäftigung desselben im Geschäftsjahr angenommen) beschränkt, ist es ein unlösbares. Die in einer Unternehmung hergestellten Waren, deren Absatz den Ertrag bestimmt, sind das Produkt verschiedenartiger Arbeitsleistungen mehrerer Personen (auch des arbeitenden Unternehmers) und des Kapitals. Es läßt sich aber kein Maßstab finden für die gerechte Verteilung dieses Ertrags zwischen Arbeit und Kapital noch für die gerechte Verteilung der Arbeitsquote auf die verschiedenartigen Arbeitsleistungen. Das einzig berechtigte Prinzip, den Ertrag so zu teilen, daß jeder der beteiligten Produktionsfaktoren seinen Anteil nach Maßgabe seiner Mitwirkung an der Gesamtleistung und dem Ertrage erhalte, hilft praktisch auch nichts, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, welchen Anteil die individuelle Leistung der einzelnen produktiven Kräfte an dem Gesamtresultat hat. Weil es einen solchen Maßstab nicht giebt, lassen sich auch keine gesetzlichen Bestimmungen oder sociale Organisationen erfinden, welche eine gerechte Lohnhöhe herbeiführen.

Als Forderungen der Gerechtigkeit bezüglich der Lohnhöhe kann man nur hinstellen, daß die Lohnhöhe variiere nach Maßgabe der Arbeitsleistungen (Qualität und Quantität derselben) und daß — analog den normalen Preisen anderer Waren — die Löhne entsprechen sollten dem Werte der Arbeitsleistungen für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür bezahlen. Aber auch nach diesen Forderungen ist es nicht möglich, einen Maßstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Fall für jeden einzelnen Arbeiter, resp. für jede einzelne Arbeiterklasse aufzustellen. Indes sie begründen die Notwendigkeit, daß, wenn, was allein richtig ist, die Staatsgewalt die Bildung des Arbeitspreises dem freien Vertrag derer überläßt, welche sich in den Ertrag der Unternehmung zu teilen haben, die Personen, welche darüber pacicieren, sich gleichmächtig gegenüberstehen müssen; nur dann können die Arbeiter jenen Forderungen entsprechend ihr Lohninteresse wahren. Und sie ergeben ferner, daß allerdings bei freier Lohnregulierung eine Lohnbildung möglich ist, die man als eine Ungerechtigkeit und als einen Uebelstand bezeichnen kann. Diese Möglichkeit ist vorhanden, wenn größere Unternehmer isolierten Lohnarbeitern gegenüberstehen. Es ist hier möglich, 1. daß bei günstigen Konjunkturen in Unternehmungen, deren Rentabilität schon eine genügende war, die Warenpreise ohne Erhöhung der Produktionskosten steigen, also der Reinertrag der Unternehmer steigt. Gestiegen ist in diesem Fall auch der Wert der Arbeitsleistungen für die Konsumenten derselben. Berechtigt wäre deshalb auch, sofern die Arbeiter nicht gewinnbeteiligt sind, eine Lohnerhöhung. Eine solche kann von den Arbeitern durchgesetzt werden, wenn nicht Arbeiter in Reserve sind, die zu dem bisherigen Preis die gleichen Leistungen anbieten. Aber die isolierten Arbeiter werden in der Regel weder von der Konjunktur erfahren noch eventuell die genügende Macht haben, eine Lohnerhöhung durchzusetzen. Sind die Konjunkturen vorübergehende, so erhöhen sie deshalb in der Regel nur den Reinertrag der Unternehmer. Sind sie dauernde, so bewirkt allmählich die freie Konkurrenz der Unternehmer eine Reduktion der Warenpreise auf den Kostenpreis. Ebenso werden aus denselben Gründen in allen den Fällen, in welchen nach Lage des Waren- und Arbeitsmarkts an sich eine Erhöhung der Löhne ohne Schädigung des Reinertrags der Unternehmer durch Steigerung der Warenpreise möglich wäre, isolierte Lohnarbeiter nur ganz ausnahmsweise von dieser für sie günstigen Konjunktur einen Vorteil haben. Es ist ferner möglich, 2. daß die Unternehmer entweder eine günstige Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt, das Angebot unbeschäftigter Arbeiter, oder auch ohne solche ihre thatsächliche Uebermacht über ihre isolierten Arbeiter benutzen, um die Arbeitslöhne zu reduzieren und dadurch ihren Gewinn zu erhöhen, trotzdem dieser schon ein genügender war. Die Gewinnerhöhung wird in der Regel in diesem Falle nur eine vorübergehende sein, denn die Konkurrenz der Unternehmer wird allmählich, nachdem auch andere Unternehmer die Löhne reduzieren, zu einer Preiserniedrigung der Waren für die Konsumenten führen, die dann sich auf Kosten

der Arbeiter vollzogen hat. Daß Lohn- und Warenpreisreduktionen dieser Art im letzten Jahrhundert vielfach vorgekommen sind und noch heute vorkommen, ist unzweifelhaft.

Beide Erscheinungen, die Nichterhöhung von Löhnen, wo eine Erhöhung an sich möglich und gerecht gewesen wäre, und die Verringerung der Löhne ohne eine Verringerung des Werts der Arbeitsleistungen für den Konsumenten derselben sind unzweifelhaft ein Mißstand der freien Lohnbildung; möglich sind sie aber nur bei isolierten Lohnarbeitern gegenüber großen Unternehmern, die Coalition der Arbeiter ist das Mittel, diesen Uebelstand zu verhindern resp. zu beseitigen. Um für alle Arbeiter die Bildung einer Lohnhöhe herbeizuführen und zu sichern, welche den berechtigten Interessen beider Teile entspricht und die allein mögliche Lösung des Problems einer „gerechten" Lohnhöhe anzubahnen, bedarf es daher der Organisation von Arbeiterverbänden, in Verbindung mit Einigungsämtern (s. dar. die spätere Darstellung).

§ 19. Zu 3. Die mangelnde Aussicht auf eine Steigerung des Arbeitseinkommens mit der Zeit ist auch ein partieller Uebelstand[81]). Wohl erheben sich Lohnarbeiter zu Unternehmern, selbst zu großen Unternehmern. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß manche der größten Industriellen, die Millionäre geworden und zu einem Weltruf gelangt sind, als einfache Lohnarbeiter angefangen haben, und es ist richtig, daß die Begründer vieler heute bestehender großer Unternehmungen Lohnarbeiter oder Kleinmeister waren. Aber diesen Thatsachen gegenüber darf man nicht vergessen, daß die Zeit, in der ein solches Emporkommen von industriellen Lohnarbeitern in relativ größerem Maße möglich gewesen, die Zeit war, in der überhaupt erst aus dem Kleingewerbe die Großindustrie sich entwickelte; heute ist es für den einzelnen Lohnarbeiter selbst bei allem Fleiß und aller Energie gegenüber den bereits bestehenden größeren Unternehmungen und bei der viel größeren allgemeinen und technischen Bildung, welche die Leitung solcher Unternehmungen erfordert, jedenfalls nur noch in ganz vereinzelten Fällen möglich. Produktivgenossenschaften aber sind, wie später gezeigt werden wird, auch nur in eng begrenztem Maße möglich. Und es kann auch nur ein relativ kleiner Teil zu den besseren und einträglicheren Stellungen eines Vorarbeiters, Aufsehers, Werkführers, Werkmeisters 2c. gelangen, denn die Zahl dieser ist nur eine sehr kleine Quote der industriellen Arbeiter. Die große Masse der Arbeiter hat bereits in der Mitte der zwanziger Jahre bei der heute üblichen Löhnung[82]) beim Zeit- wie Stücklohn das für sie mögliche Lohnmaximum erreicht[83]) und, wenn nicht die Klasse als solche eine allgemeine Lohnerhöhung durchzusetzen vermag, haben die Einzelnen keine Aussicht und Hoffnung auf eine weitere Steigerung des Lohnes, im Gegenteil nur die Aussicht auf eine Verringerung, indem Alter oder Krankheiten die Leistungsfähigkeit verringern. Diese mangelnde Aussicht auf eine Steigerung des Einkommens und Besserung der materiellen Lage mit der Zeit wird zu einem um so größeren Uebelstande, wenn die thatsächliche Lohnhöhe eine ungünstige ist und durch die Vermehrung der Familie eine noch ungünstigere wird, der Uebelstand ist auch größer, wenn die Arbeiterversicherung nicht in genügender Weise durchgeführt ist. Sie veranlaßt auch die Arbeiter zu frühzeitigen Heiraten (§ 26).

81) Vgl. dar. auch G. Schmoller, Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen. 1890. S. 22 ff.

82) Wenn nicht, was bisher noch selten der Fall, Lohneinrichtungen bestehen, nach denen die Arbeiter, welche dauernd in derselben Unternehmung bleiben, von Zeit zu Zeit in eine höhere Lohnklasse aufrücken.

83) Für diese Arbeiter sind zwar nach Arbeiterkategorien die Löhne verschieden hohe, sie stufen sich ab nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit derselben, aber die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer bestimmten Arbeiterkategorie ist durch die Vorbildung bestimmt, welche er bis spätestens in den Anfang seiner zwanziger Jahre empfangen hat; der Uebergang zu einer andern, andere Leistungen verrichtenden, höher belohnten Arbeiterklasse ist nur ganz ausnahmsweise möglich; ebensowenig ist nach der Natur der industriellen Arbeit für den in seiner Klasse bleibenden eine Steigerung seiner Leistungsfähigkeit im Laufe der Zeit möglich, im Gegenteil, sie verringert sich durch Alter oder Krankheiten. Die technische Leistungsfähigkeit des Einzelnen hat für die große Masse in der Mitte oder gegen Ende der zwanziger Jahre ihren Höhepunkt erreicht.

2. Die Arbeitszeit.

Außer der Litt. S. 24 ff. s. H. Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft 2c. 1882. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung 2c. 1873. S. V. f. S. 4 und 8 (Referat von Neumann). K. Marx, Das Kapital. 1. Aufl. S. 198 ff., S. 399 ff. G. Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung in J. f. Nat. II, 3, S. 388 ff. Ders., Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich, ebend. 6, S. 39 ff. Sartorius v. Waltershausen, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten, ebend. 4, S. 461 ff., 5, S. 107 ff. L. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. 1893. Ballin a. a. O. S. 63 ff. Die Artikel „Arbeitszeit" von V. Böhmert u. A. im H.W. I, S. 761 ff. und von M. J. Bonn im Suppl.-Band I, S. 148 ff. W. Stieda, Art. Normalarbeitstag im H.W. V, S. 30 ff. Vergl. auch F. Schuler, Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, im Archiv IV, S. 82 ff. Lösch, Der Maximalarbeitstag in J. f. G. V. 15, S. 1199 ff. M. Ansiaux, Heures de travail et salaires. Paris-Brux. 1896; und die Bibliographie bei Frankenstein a. a. O. S. 332.

§ 20. Zu den berechtigsten Forderungen der Humanität und der Arbeiterklasse gehört, daß die Arbeiter nicht übermäßig in einer ihre Gesundheit und ihr Familienleben notwendig schädigenden Weise beschäftigt werden. Dies geschieht, wenn der Arbeitstag zu lang ist, ferner bei der regelmäßigen Sonntags- und Nachtarbeit.

1. Der Arbeitstag im w. S. ist die Zeit von Anfang bis zu Ende der täglichen Arbeit. Er umfaßt die Zahl der wirklichen Arbeitsstunden (wirkliche, effektive Arbeitszeit) und die Pausen für Frühstück, Mittagessen und Vesper. Der Arbeitstag im e. S. ist die wirkliche Arbeitszeit. Der Normalarbeitstag (gesetzliche Arbeitstag) ist der durch Gesetz bestimmte Maximalarbeitstag. Wo er besteht, kann das Gesetz das Maximum entweder des Arbeitstages im w. S. oder des Arbeitstages im e. S. bestimmen; wenn von dem Normalarbeitstag schlechthin die Rede ist, wird darunter der gesetzliche Arbeitstag im e. S. verstanden.

Es bedarf hier keiner Schilderung der Nachteile eines übermäßigen Arbeitstags für das physische, geistige und sittliche Leben der Arbeiter, nicht nur der Familienväter, Hausfrauen, Kinder und jugendlichen Personen, sondern auch der übrigen Arbeiter. Welches Maß von Arbeitszeit diesseits, welches jenseits der Grenze der Humanität und Sittlichkeit liegt, läßt sich nicht für alle Arbeiterkategorien gleich in der Weise entscheiden, daß eine bestimmte Stundenzahl allgemein als die Grenze angegeben werden könnte, innerhalb deren die Dauer der Beschäftigung und die Abwesenheit vom Hause noch eine humane ist, nicht die Gesundheit, das Familienleben schädigt, nicht den berechtigten Anspruch auf Erholung in arbeitsfreien Stunden verletzt, nicht den Menschen zum Arbeitsinstrument herabwürdigt. Es kommt hierbei auch wesentlich auf die Art der Arbeit, auf die körperliche Anstrengung, die sie verursacht, an — es sind ja oft Arbeiter, die 11 Stunden effektiv arbeiten, nicht entfernt so angestrengt, wie andere, die nur 8 oder 9 Stunden arbeiten —, nicht minder auf die Entfernung der Arbeiterwohnung von der Arbeitsstätte, auf das Lebensalter, auf das Geschlecht, auf die individuelle Konstitution der Arbeiter. Aber selbst für normale erwachsene männliche industrielle Arbeiter dürfte doch, sofern sie regelmäßig das ganze Jahr hindurch außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind, die Forderung eines Maximalarbeitstages (im e. S.) von 10 höchstens 10½ Stunden als Regel (neben ausnahmsweise kürzerer Arbeitszeit bei ganz besonders schwierigen und anstrengenden Arbeiten) sicherlich keine unbillige und unberechtigte Forderung im Interesse dieser Klassen sein. Bezüglich der anderen Arbeiter vgl. § 35 ff. Von größtem Wert für eine befriedigende Gestaltung der Arbeitszeit ist die in England infolge der für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter gegebenen Gesetze zur Regel gewordene Einrichtung, daß am Sonnabend Nachmittag entweder gar nicht gearbeitet wird oder doch die Arbeit früher aufhört als an den andern Wochentagen.

Die maßvolle Verkürzung einer übermäßigen Arbeitszeit bewirkt keineswegs in allen Fällen eine Verringerung der Arbeitsleistungen. Im Gegenteil, wo die Arbeitsleistungen wesent-

lich vom Willen und von der Kraft des Arbeiters abhängen, ist es möglich, daß durch eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslust und die durch die übermäßige Arbeitsdauer geschwächte Arbeitskraft gesteigert werden, und die Arbeiter in kürzerer Zeit das gleiche leisten. Ja es kann sogar die Wirkung eintreten, daß die Arbeiter in der kürzeren Zeit mehr und besser arbeiten, namentlich solche, die durch ihre Arbeit körperlich oder geistig sehr angestrengt werden. Und dafür, daß beide Wirkungen thatsächlich bei einer maßvollen und bezw. einer allmählichen Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind, liegen zahlreiche Beweise vor [84]), die umfangreichsten in England seit der Einführung des sogen. Zehnstundengesetzes (1847) und in den Vereinigten Staaten, neuerdings auch in der Schweiz [85]), Oesterreich und Deutschland. Dagegen hat die Einwirkung der Verkürzung der Arbeitszeit auf eine gleiche oder gar noch höhere Leistungsfähigkeit naturgemäß auch ihre Grenze [86]), die je nach der Art der Industrie und der Arbeit, auch nach der Persönlichkeit der Arbeiter eine verschiedene sein, aber in vielen Fällen schon bei 10 Stunden, in andern bei 9½ oder 9 Stunden eintreten wird [87]). Für die Frage der Reduktion der Arbeitszeit kommt übrigens auch die Möglichkeit in Betracht, durch Betriebsveränderungen (Verbesserung der Maschinen zur Erzielung rascherer Produktion, schnelleres Laufenlassen der Maschinen, Vermehrung der Betriebskräfte, Aenderungen in der Arbeitstechnik, der Arbeitsteilung 2c.) die Produktion zu steigern und dadurch etwaige Nachteile einer maßvollen Reduktion auszugleichen [88]). Die Verkürzung der Arbeitszeit kann, wie durch zahlreiche Thatsachen erwiesen ist, auch die Produktionskosten erniedrigen. Aber es kommt bei allen diesen Wirkungen auf das Maß der Reduktion an.

Dagegen ist die Forderung einer nur achtstündigen Arbeitszeit, für die in Nordamerika, Australien und England [89]) schon seit Jahren lebhaft agitiert und welche jetzt von der Socialdemokratie für alle Arbeiter nach der Parole: 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Schlaf, 8 Stunden Erholung aufgestellt wird [90]), eine Forderung, die für die Arbeiter als Recht beansprucht, was im Widerspruch steht mit der üblichen Arbeitszeit in fast allen andern Erwerbsklassen, und die in keiner Weise sich rechtfertigen läßt durch die Einwirkung der achtstündigen körperlichen Anstrengung auf die Gesundheit, die Arbeitsfrische und die Lebenskraft der Arbeiter, noch durch die ethisch berechtigten Ansprüche des Menschen. Ganz abgesehen von den schädlichen Wirkungen, welche die allgemeine Durchführung dieser Forderung auf die industriellen Unternehmungen und das Einkommen der Arbeiter haben würde, ist diese Forderung aber auch im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt deshalb zu bekämpfen, weil das Uebermaß von freier Zeit die große Masse der Arbeiter nur zu liederlichem Wirtshausleben verleiten und dadurch ihr Familienleben schädigen sowie ihre Arbeitskraft schwächen würde [91]).

---

84) Vgl. darüber bes. Brassey, On work and wages. London 1872. S. 143 ff. und D. Schönhof, The economy of wages. 1892. Fränkel, a. a. O. S. 32 ff. Bráf, a. a. O. S. 156 ff. v. Stubnitz, a. a. S. S. 99 ff. Singer, a. a. O. S. 142 ff. Brentano, a. a. O. S. 20 ff. Auch die Jahresberichte der Deutschen, Oesterreichischen und Schweizerischen Fabrikinspektoren liefern dafür ein reiches Material. Vgl. auch Böhmert im H.W. 1 S. 762 ff. und Nasse in J. f. Nat. II, 14. S. 121 ff. Schäffle, in Z. f. St.W. 46. (1890) S. 660 ff. Hitze, Schutz dem Arbeiter. 1890. S. 110 ff. Schuler, a. a. O. S. 85 ff.

85) S. dar. Schuler, a. a. O. S. 85 ff.

86) S. auch Schäffle, a. a. O. S. 661.

87) Günstige Erfolge des Achtstundentages in einzelnen Unternehmungen auch in dieser Hinsicht, wie sie z. B. von J. Rae (Eight hours for work. London 1894. Deutsche Ausgabe, Der Achtstundenarbeitstag von J. Borchardt. 1897), S. Webb und H. Cox (The eight hours day. London 1891) und Anderen (s. auch H.W. Suppl.-Band I. S. 154, Archiv VI. S. 14 ff.) angeführt werden, gestatten nicht die Verallgemeinerung und die Annahme gleicher Resultate für alle.

88) S. über die wertvollen Erfahrungen in dieser Hinsicht in der Schweiz bes. Schuler, a. a. O. S. 84 ff.

89) Vgl. dar. auch G. Ruhland, Der achtstündige Arbeitstag in England und in den Australischen Kolonien in Z. f. St.W. 47 (1891) S. 136 ff., S. 279 ff. (dort auch weit. Englische Litt.).

90) Die Socialdemokratie sieht in dem allgemeinen gesetzlichen Normalarbeitstag, insbesondere dem achtstündigen, das wirksamste Mittel zu einer künstlichen Verringerung des Arbeitsangebots und einer allgemeinen Lohnerhöhung, indem so argumentiert wird: „Was den Arbeitslohn immer weiter herunterdrückt, das ist in erster Reihe die industrielle Reservearmee der Arbeitslosen, die fortwährend bereit sind, ihre Arbeitskraft für Schleuderpreise zu verkaufen, nur um ihr Leben zu fristen. Wird nun ein möglichst niederer Maximalarbeitstag gesetzlich eingeführt, so reichen die bisher Beschäftigten für die Produktion nicht aus, weil Millionen von Arbeitsstunden verloren gehen. Zum Ersatz muß die ganze Reservearmee, und zwar dauernd, herangezogen werden, ja es bleibt auch dann noch Nachfrage. Dadurch hört der Lohndruck auf, der Lohn steigt und zwar desto höher, je niedriger die Stundenzahl des Arbeitstages ist. So beseitigt der Maximalarbeitstag nicht nur das Elend der Arbeitslosen, sondern zugleich die Hungerlöhne der Arbeitenden, er verbessert die materielle Lage der Arbeiter so erheblich, wie es bei der heutigen kapitalistischen Produktionsweise nur möglich ist". Eine vortreffliche Widerlegung dieser angeblichen Wirkungen einer solchen Maßregel bei Schäffle, a. a. O. S. 666 ff. Vgl. auch M. Hirsch, Arbeiterschutz 2c. 1890. S. 19 ff.; Losch, a. a. O. S. 1207 ff.; Brentano, a. a. O. S. 49 ff.

91) Etwas anders liegt natürlich die Sache bei solchen Arbeitern, die in ländlichen Distrikten in der freien Zeit noch in einem eigenen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb thätig sein könnten, ebenso bei höher gebildeten Arbeitern.

2. Ferner sollte der Sonntag — mindestens jeder zweite — frei sein. Bei der Sonntagsarbeit[92]) ist zu unterscheiden die regelmäßige, das ganze Jahr hindurch stattfindende, die nur zeitweise im Jahr stattfindende aber periodisch wiederkehrende (bei den sog. Kampagne- und Saisonindustrien) und die nur ausnahmsweise gelegentlich (in Notfällen, bei Betriebsstörungen oder zur Vermeidung von Betriebsstörungen) vorgenommene.

Die regelmäßige Sonntagsarbeit muß in allen Fällen als ein Uebelstand bezeichnet und, wo sie existiert, beklagt werden. Wer sechs Tage in der Woche angestrengt gearbeitet, hat wohl, und zumal wenn er Familienvater ist, den berechtigten Anspruch, am Sonntag von der Arbeit auszuruhen und seiner Familie zu leben. Auch die Kirche fordert im christlichen Staat mit Recht die Freiheit von der Sonntagsarbeit für diese Klassen[93]). Dieselbe rechtfertigt sich für industrielle Arbeiter in ländlichen Bezirken auch noch aus dem weiteren Grunde, daß diese Arbeiter einen Teil des Sonntags verwenden sollten zur Arbeit in ihrer Hauswirtschaft, in ihrem Gärtchen oder kleinen Ackerstück, das sie haben sollten. Der Uebelstand der regelmäßigen Sonntagsarbeit ist leider nicht ganz zu vermeiden. In manchen Industriezweigen ist sie ebenso wie die Nachtarbeit durch die Natur des Gewerbebetriebs, der den ununterbrochenen Betrieb absolut erfordert, oder dadurch geboten, daß einzelne Arbeiten nur Sonntags, wenn der Hauptbetrieb ruht, vorgenommen werden können. Bei dieser Sonntagsarbeit ist gewöhnlich nur ein Teil der Arbeiterschaft beschäftigt; dieser Teil ist größer oder kleiner, je nachdem der ununterbrochene Betrieb für den ganzen Produktionsprozeß überwiegt oder die notwendige Sonntagsarbeit sich nur auf die Unterhaltung gewisser Feuerungen resp. auf Reinigungs- und Reparaturarbeiten beschränkt. Aber sie wurde auch, namentlich früher, eingeführt, lediglich um die regelmäßige Produktion zu vermehren und die Produktionskosten zu verringern, ohne daß die Konkurrenz oder die bisherige mangelhafte Rentabilität der Unternehmungen die Unternehmer dazu zwang, und in diesem Falle in der Regel für die gesamte Arbeiterschaft. Dies kann und sollte vermieden werden. Es ist eine berechtigte Forderung der Arbeiter, daß die regelmäßige Sonntagsarbeit nur da stattfinde, wo sie aus jenen Gründen absolut nicht vermieden werden kann. Und hier sollte sie nur in der Weise bestehen, daß ein regelmäßiger Schichtwechsel der Arbeiter sich vollzieht, daß die Arbeiter in zwei Gruppen, Schichten, gesondert werden und jede Schicht immer nur einen Sonntag um den andern arbeitet, also doch jeden zweiten Sonntag frei ist (s. unten § 41).

Von den beiden andern Arten der Sonntagsarbeit ist nur die periodisch wiederkehrende ein Uebelstand. Diese beansprucht in der Regel die gesamte Arbeiterschaft. Der Uebelstand dieser Sonntagsarbeit ist freilich für die betroffenen Arbeiter ein geringerer, als der der regelmäßigen, weil sie nur einen Teil der Sonntage im Jahr beschäftigt werden, aber er kann auch ein schwerer werden, wenn die Zahl der Sonntage, an denen der Betrieb stattfindet, eine große ist und wenn dabei kein Schichtwechsel erfolgt.

Es ist vorher erwähnt worden, daß eine Reduktion der Arbeitszeit nicht das Interesse der Unternehmer zu schädigen braucht, ja sogar unter Umständen den Reinertrag der Unternehmungen steigern kann. Aber andererseits ist für die Würdigung der Frage der Arbeitszeit zu beachten, daß hier in der That auch ein Interessengegensatz zwischen dem Unternehmer und Arbeiter obwalten kann. In vielen Fällen hat jener entgegen dem persönlichen Interesse des Arbeiters ein materielles Interesse an möglichst langer und an übermäßiger Arbeitszeit. Denn die Verlängerung der Arbeitszeit kann eine Verringerung der Produktionskosten der Waren bewirken, sofern dieselben in Rente und Amortisationsquote des Anlagekapitals bestehen. Sie kann ferner bei Zeitlohnarbeitern eine Mehrleistung derselben ohne Erhöhung der Arbeitslöhne herbeiführen. Diese Mehrleistung tritt allerdings nur innerhalb gewisser Zeitgrenzen in der Regel allgemein ein, aber selbst über diese hinaus bei solchen Arbeitern, deren an sich einfache und nicht anstrengende Leistung in jeder Arbeitsstunde weniger durch ihren Willen als durch die Thätigkeit der Maschine,

92) S. auch W. Stieda, Art. Sonntagsarbeit im H.W. V. S. 698 ff. (dort auch weitere Litter.).

93) Denkschrift des Preußischen evangelischen Oberkirchenrats betr. die Sonntagsfrage. 6. Aufl. 1877. Vgl. auch Hitze, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon S. 313 ff.

mit oder an der sie arbeiten, bestimmt wird [94]), und diese Voraussetzung trifft thatsächlich in vielen Industriezweigen und für einen großen Teil der industriellen Arbeiter zu. Die Verlängerung der Arbeitszeit kann unter Umständen noch einen weiteren Vorteil dem Unternehmer bringen — eine Verringerung der Arbeitslöhne. Die Möglichkeit ist dann vorhanden, wenn die Arbeitszeit so verlängert wird, daß dadurch die Genußfähigkeit der Arbeiter eine geringere und der für die Bildung der Lohnhöhe wichtige Klassenbedarf reduziert wird [95]). Wo dies Interesse der Unternehmer an der Verlängerung der Arbeitszeit besteht, wird es sich bei der Freiheit des Arbeitsvertrags geltend machen (je größer es ist, um so intensiver) und je nach der Widerstandskraft der in Frage kommenden Arbeiterkategorien wird das darauf gerichtete Streben der Unternehmer ein mehr oder minder erfolgreiches sein. Am leichtesten werden dieselben ihr Ziel erreichen bei Kindern, jugendlichen Personen und weiblichen Arbeitern, relativ leicht auch bei isolierten Arbeitern. Daher die Thatsache einer steten Verlängerung der Arbeitszeit und einer übermäßigen, zum Teil entsetzlichen Arbeitsdauer (auch Sonntagsarbeit) [96]) in früheren Zeiten, wo die Unternehmer in dieser Hinsicht völlig unbeschränkt und die Arbeiter nicht coaliert waren, namentlich in Industriezweigen, welche wie z. B. die Textilindustrie mit großem Anlagekapital arbeiteten und in großem Umfange Kinder, jugendliche Personen und weibliche Arbeiter beschäftigten. Aus dieser Sachlage folgt die Notwendigkeit eines staatlichen Schutzes aller derjenigen Arbeiterkategorien, welche nicht selber eine übermäßige Beschäftigung verhindern können, und die Notwendigkeit der Coalition und Organisation der Lohnarbeiter in Gewerkvereinen.

Was die thatsächlichen Zustände bezüglich der Arbeitsdauer [97]) und der Sonntagsarbeit betrifft, so sind dieselben nach Staaten, Produktionszweigen und Arbeiterkategorien sehr verschieden. Für fast alle Staaten fehlt eine auch annähernd genaue Statistik, die auch hier ein dringendes Bedürfnis ist. Es kommt für diese aber darauf an, nicht bloß die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, sondern auch die jährliche (die Zahl der Arbeitstage im Jahr), und ferner bei der täglichen Arbeitszeit auch die Arbeitspausen und die Zahl der Ueberstunden zu berücksichtigen. Im Allgemeinen ist in der Mehrzahl der Industriestaaten im Laufe des Jahrhunderts eine Besserung eingetreten, und namentlich in neuerer Zeit, teils durch die Gesetzgebung, teils durch die Agitation der Arbeiter, teils durch humanitäre Bestrebungen. Aber vielfach ist die Arbeitszeit doch noch eine inhumane und Sonntagsarbeit in manchen Staaten noch üblich, wo sie weder durch die Natur des technischen Produktionsprozesses oder anderer Betriebsverhältnisse noch durch die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen gerechtfertigt erscheint.

Am günstigsten liegen für die industriellen Arbeiter die Verhältnisse bezüglich der Arbeitszeit in England, in den Vereinigten Staaten und in den Australischen Kolonien. Sonntagsarbeit findet (teils durch Gesetz, teils durch Sitte) nur ganz ausnahmsweise statt, wo sie aus technischen Rücksichten nicht vermieden werden kann. Eine effektive Arbeitszeit über 10 Stunden kommt nur ausnahmsweise noch vor. In England [98]) sind in den Fabriken und andern industriellen Unternehmungen im Allgemeinen 54—56 Wochenstunden [99]) die Regel, von denen je 10 Stunden auf die ersten Wochentage fallen, bei den Buchdruckern ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 48—54 Stunden üblich, in den Bergwerken für die unter Tage Arbeitenden die 8—8½stündige Arbeitszeit. Erheblich höher aber ist die Arbeitszeit in der Hausindustrie, namentlich da, wo wie z. B. in der Bekleidungsindustrie das berüchtigte Sweating-System [100]) (mit einer

94) Es steht hiermit nicht im Widerspruch die vorerwähnte bekannte Thatsache, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöhen kann. Dies ist nur der Fall, wo die Arbeitsleistungen vom Willen und der Kraft des Arbeiters abhängen. Bei solchen kann die Arbeitskraft des Arbeiters durch übergroße körperliche Anstrengung infolge übermäßiger Arbeitsdauer geschwächt, durch eine Verringerung der Arbeitszeit daher erhöht werden.

95) Die Verkürzung der Arbeitszeit, namentlich einer bisher sehr langen, erhöht die Genußfähigkeit und erzeugt die Tendenz, den Klassenbedarf und damit den Lohn zu steigern.

96) Vgl. dar. z. B. Marx, a. a. O. S. 212 ff. Engels, a. a. O. S. 187 ff. In England stieg im vorigen Jahrhundert für Kinder und Frauen die Arbeitszeit auf 16—18 Stunden täglich, selbst in Bergwerken. Marx, a. a. O. S. 247 ff. Brentano, Das Arbeitsverhältnis ꝛc. S. 15.

97) Vgl. dar. die cit. Artikel „Arbeitszeit" im H.W. I. 1890 S. 761 ff., Suppl.Band I. S. 148 ff.

98) S. auch Weekly hours of labour in 1850, 1860, 1870, 1880, 1890 (Board of trade, Labour Department). London 1890.

99) Ueber teils längere teils kürzere Arbeitszeiten s. auch die Angaben in H.W. Suppl.Band I. S. 148 ff.

100) Es besteht in einer besondern Ausbeutung wesentlich hausindustrieller Arbeiter in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitslöhne durch Mittelspersonen (sweaters), welche selber Unternehmer sind und die Waren an Großhandlungen billiger liefern, als diese selbst oder als andere Unternehmer sie mit ihren Arbeitern herstellen können, aber trotzdem einen Profit aus den von ihnen zu Hungerlöhnen übermäßig beschäftigten Arbeitern „herausschwitzen". S. dar. A. Smith,

14—16stündigen Arbeitszeit) besteht. Die Reduktion der Arbeitszeit in England ist die Folge teils der Gesetzgebung für die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Personen, teils der Agitation der Arbeiter. In den Vereinigten Staaten[101]) herrscht im Allgemeinen in den Privatbetrieben die zehnstündige Arbeitszeit vor, doch vermehren sich die Fälle 9= und auch 8stündiger Arbeitszeit, andererseits existiert aber auch noch in manchen Industriezweigen, namentlich in den Südstaaten, eine längere Arbeitszeit. Eine starke Arbeiterbewegung geht auf die Erlangung des Achtstundentags. In den Australischen Kolonien besteht zumeist der Achtstundentag, aber daneben, namentlich in der Bekleidungsindustrie, auch das Sweating-System mit übermäßiger Arbeitszeit.

In den kontinentalen Industriestaaten Europas ist noch eine längere und nicht selten eine erheblich längere Arbeitszeit üblich. In der Schweiz (Fabrikgesetz von 1877) und in Oesterreich (Ges. vom 8. März 1885)[102]) ist die Maximalarbeitszeit in Fabriken bezw. fabrikmäßigen Betrieben gesetzlich auf 11 Stunden normiert; in beiden Staaten ist mit obrigkeitlicher Erlaubnis eine längere Arbeitszeit zulässig. In der Schweiz arbeiteten nach der Fabrikstatistik von 1895[103]) 57 Proz. der Arbeiter 65 Stunden in der Woche, 9 Proz. bis 62½, 28,3 Proz. bis 60, 5,3 Proz. unter 60 Stunden. Ueberzeitbewilligungen durch die Kantonsregierungen sind aber in manchen Kantonen nicht selten. In Oesterreich wird die Erlaubnis einer längeren als der gesetzlichen Arbeitszeit nicht selten erteilt, aber im Allgemeinen kann als Regel die Zeit von 11 Stunden bezeichnet werden. Sonntagsarbeit ist in beiden Staaten verboten, soweit nicht dieselbe unvermeidlich ist. In Deutschland variiert im Allgemeinen die Arbeitszeit, ohne Berücksichtigung von Ueberstunden, zwischen 10 und 12 Stunden in bunter Mannigfaltigkeit, es kommen aber auch noch Arbeitszeiten über 12, ja über 14 Stunden vor, indessen ist eine Reduktion auch hier wahrzunehmen; in nicht wenigen industriellen Unternehmungen ist sie 10—10½ Stunden, geringere Arbeitszeiten sind eine seltene Ausnahme, 11 Stunden werden in der Mehrzahl der Betriebe nicht überschritten. Die Sonntagsarbeit ist durch Gesetz vom 1. Juni 1891 (s. unten § 41) mit den unvermeidlichen Ausnahmen verboten. Eine Enquete von 1885 und 1886[104]) ergab, daß im Allgemeinen in der Regel sie doch nur da noch bestand, wo sie aus rein technischen Gründen oder im berechtigten Interesse der Unternehmer und Arbeiter nicht beseitigt werden konnte. Aehnlich wie in Deutschland sind die Arbeitszeiten in Frankreich und Italien. Noch ungünstiger sind dieselben in Belgien, Holland, Rußland[105]).

3. Erstreckt sich die Beschäftigung der Arbeiter auch auf die Nacht, so ist das ein weiterer Uebelstand. Die Nachtarbeit ist wesentlich erst mit der modernen Industrie üblich geworden. Sie wurde eingeführt teils als die notwendige Folge des neuen durch Erfindung von Maschinen und andere Fortschritte der Technik veranlaßten technischen Produktionsprozesses, der ohne Unterbrechung vor sich gehen mußte, wenn die Produktion überhaupt resp. unter Benutzung der gemachten Fortschritte des menschlichen Erfindungsgeistes erfolgen sollte (so namentlich in der Thonwaren=, Glas=, Papier=, Rübenzuckerindustrie, in

---

Das Sweating-System in England, Archiv IX. S. 392 ff. Ueber das System s. auch A. Weber, Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie in J. f. G.V. 21, S. 270 ff.

101) In den Vereinigten Staaten begann die Arbeiterbewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit im Jahr 1832; man erstrebte zunächst die Einführung des Zehnstundentags, dann, als jener längst allgemein üblich war, (seit 1866) des Achtstundentags. Zuerst begann die 1866 gegründete National labor Union (1868: 640000 Mitglieder) die planmäßige Agitation für den Achtstundentag, seit 1872 und 1873 entstanden in verschiedenen Staaten und Städten besondere Achtstunden=Liguen, 1884 und namentlich seit 1888 beschloß auch die große American Federation of labor dafür einzutreten. Die Agitation hat teilweise erhebliche Erfolge gehabt, noch größere verspricht man sich von dem neuen Bundesgesetz vom 1. August 1892, welches für die Hand= und gewerblichen Arbeiter in den öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten den Normalarbeitstag von 8 Stunden eingeführt hat. Vgl. dar. auch E. P. Cheyney im Archiv V. S. 458 ff. und Zeidler im J. f. G.V. 18. S. 272 ff.

102) Vorher war auch in Oesterreich die Arbeitszeit nicht selten eine übermäßige. Vgl. Singer, a. a. O. (S. 25) S. 67. Bericht der Gewerbeinspektoren für 1884.

103) S. E. Näf im Archiv IX S. 592. Der Fabrikinspektor F. Schuler äußert sich im Archiv VI (1893) S. 385: „Der 10stündige und noch kürzere Arbeitstag ist in der Schweiz, wie anderswo, keine Seltenheit mehr und zwar ist er meist nicht etwa erzwungen, sondern freiwillig zugestanden worden. Er findet sich in den größeren, ja auch sehr vielen kleineren Betrieben der Maschinen= und Metallindustrie, in der Buchdruckerei; er ist nicht selten in der Holzindustrie".

104) S. dar. Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn= und Festtagen. 3 Bde. 1887. Generalbericht betr. die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn= und Festtagen (Reichstag 7. Leg.Per. II. Session 1887/8. Nr. 4). Vgl. H. Soetbeer, Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reich in J. f. Nat. II, 17 (1888) S. 241 ff. Stieda in J. f. G.V. 12. S. 1129 ff., 13. S. 47 ff.

105) S. darüber die Artikel Arbeitszeit im H.W. I. und Suppl.Band I.

Hütten- und Walzwerken mit ununterbrochenem Feuer etc.), teils aber auch lediglich durch das gesetzlich nicht eingeschränkte Bestreben der Arbeitgeber, ihr Anlagekapital mehr auszunutzen und die Produktionskosten zu verringern (z. B. in der Textilindustrie)[106]. Sie ist stets ein Uebelstand, sie schädigt die Gesundheit und verurteilt die Arbeiter zu einer unnatürlichen Lebensweise. Der Uebelstand wird um so größer, wenn kein Schichtwechsel stattfindet. Die Nachtarbeit ist ebenso wie die Sonntagsarbeit zu beurteilen. Sie sollte auch nur da stattfinden, wo sie aus technischen Gründen unentbehrlich ist, und dann mit regelmäßigem Schichtwechsel, so daß die Nachtarbeiter einer Woche in der nächsten am Tag arbeiten (vgl. § 41).

3. Die Art der Beschäftigung.

Die wichtigste Quelle über Art und Umfang dieses Uebelstandes sind die amtlichen Ermittlungen in England teils durch parlamentarische Enqueten, teils durch die öffentlichen Gesundheitsbehörden, teils durch die Fabrikinspektoren, neuerdings auch die Berichte der Fabrikinspektoren in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Von den englischen Enqueten und sonstigen Berichten sind insbesondere hervorzuheben: First report of the Commissioners for inquiring into the state of large towns and populous districts. London 1844. Reports of the Children Employment Commission. 6 Bde. London 1842—45. Reports of Children Employment Commission. 6 Bde. London 1862—1867. Commission of the Employment of children etc. in agriculture. 4 Bde. London 1867—1870. E. Chadwick, Report or an inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great Britain 1842. 3 Bde. General board of health Papers relating to the sanitary state of the people of England: being the results of an inquiry into the different proportions of death etc. by Edw. H. Greenhow 1858. Public health. Reports of the medical officer of the Privy Council 3. Report 1860. 4. Report 1861. 6 Report 1864, 7. Report 1865, 8. Report 1866 etc. Reports of the Royal Commission on labour. 67 parts. London 1892 ff. Außer den im Hdb. II, 1 S. 488 Anm. 18 und S. 493 Anm. 38 (Hausindustrie) und den vorher S. 24 ff. angegebenen Werken vergl. Thackrah, The effects of arts, trades and professions etc. of living, on health and longevity. London 1832. M. Popper, Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. 1882 (S. 336—358 zahlreiche spezielle Litt.angaben.). H. Eulenberg, Handbuch der Gewerbehygiene. 1876. L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter. 1871—1878. Bd. I—IV. L. Hirt u. G. Merkel, Gewerbekrankheiten in Ziemssens Handb. der Spez. Pathologie u. Therapie. 3. A. 1882. Tl. II Abt. 4. Nowack, Handbuch der Hygiene. 1883. H. Oldendorff, Der Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. 1878. L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte. 1873. A. Pütsch, Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe. 1883—84. B. Schönlank, Die Fürther Quecksilber-Spiegelbeleger und ihre Arbeiter. 1888. Vergl. auch die Verhandlungen auf dem VI. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Wien 1887 (bes. das Referat des schweizerischen Fabrikinspektors Dr. Schuler). Schuler und Burkhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz etc. 1889. H. Albrecht, Die Berufskrankheiten der Buchdrucker in J. f. G. V. 15 (1891) S. 533 ff. S. dar. auch Heimann in J. f. Nat. 65 (1895) S. 1 ff. Bes. H. Albrecht, Handbuch der Gewerbehygiene. etc. 1896.

§ 21. Die Art der Beschäftigung kann auf dreifache Weise zum Uebelstande werden:

1. wenn sie gesundheitsschädlich oder gar lebensgefährlich ist. Dies war früher in einem sehr großen Umfange bei den hier in Frage kommenden Arbeiten der Fall. Die Folgen waren häufige Krankheiten, Verkrüppelungen des Körpers, Unfälle, größere Sterblichkeit, kürzere Lebensdauer, die Erzeugung schwächlicher, ungesunder Kinder etc. Der Uebelstand ist geringer geworden und es ist nicht nur in solchen Staaten, in denen die prophylaktisch wirkende Unfallgesetzgebung eingeführt wurde, sondern allgemein eine Besserung auch dadurch eingetreten, daß bei der Konstruktion der Maschinen, ebenso bei der Anlage von Fabriken und bei der Einrichtung des Betriebs und der Produktionsweise auch die Verhütung der Unfallgefahr und die Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse berücksichtigt wird — aber er ist doch immerhin noch in einem erheblichen Grade vorhanden und ein wichtiger Gegenstand der socialen Reform. Es fehlt hier der Raum, ihn im Einzelnen an der Hand des darüber vorliegenden Materials und der zahlreichen Untersuchungen auf dem

106) Mit der Einführung der electrischen Beleuchtung in den Fabriken nimmt in Deutschland die Nachtarbeit auch zu. Elster, a. a. O. in J. f. Nat. II, 11. S. 429.

Gebiete der Gewerbehygiene näher zu schildern. Wir müssen in dieser Hinsicht auf die einschlägige umfangreiche Litteratur verweisen und uns auf die Angabe der hauptsächlichsten Ursachen, aus denen die Art der Beschäftigung zu einer gesundheitsschädlichen[107]) und lebensgefährlichen wird, beschränken. Hierin gehören:

a. Die schlechte Beschaffenheit der bei der Arbeit eingeatmeten Luft namentlich durch deren Staubgehalt, Dünste, Gase und Dämpfe, auch durch abnormen Druck, durch extreme Temperaturunterschiede und zu große Feuchtigkeit ꝛc.

Schädlich ist der Kohlenstaub in Bergwerken, Eisengießereien, der Sand- und Kieselstaub bei Steinhauern, Porzellanarbeitern, in Stampfmühlen, der Metallstaub bei Metallschleifern, in Bleihütten, Bleiweißfabriken, bei Lakierern, Färbern, Schriftgießern ꝛc., der Flachs- und Baumwollenstaub und der Staub von tierischen Produkten (Haaren, Federn, Wollen) in der Textilindustrie, von Lumpen in der Papierfabrikation, von Tabak in der Tabakfabrikation ꝛc. Schädliche Gase resp. Dämpfe sind im Bergbau die stickenden und schlagenden Wetter, ferner von luftförmigen Giften Quecksilberdampf in Quecksilberwerken, Spiegelfabriken ꝛc., Zinkdampf in Zinkhütten, Phosphordämpfe in Zündhölzchenfabriken, Schwefelwasserstoffgas bei Kanalarbeiten ꝛc., Kohlenoxyd in Hochöfen, Leuchtgasfabriken, Tabaksdünste in der Tabakfabrikation, Anilindämpfe in Anilinfabriken, schweflige Säure in den Schwefelsäure- und Ultramarinfabriken, in manchen Bleichereien, salpetersaure Dämpfe in der Gürtlerei, bei der Fabrikation von Eisenbeize ꝛc., salzsaure Dämpfe in Sodafabriken, Chlor in der Chlorindustrie, Ammoniak in Ammoniakfabriken. Der schädliche abnorme Luftdruck kommt namentlich bei unterirdischen Arbeiten in komprimierter Luft vor. Extreme Temperaturunterschiede wirken schädlich in der Mühlenindustrie, bei Feuerarbeitern, in Bäckereien, Gießereien, Schmiedereien, Zucker-, Stärke-, Dextrinfabriken ꝛc. Zu feuchte Luft in Färbereien, Wäschereien, in der Veredlungsindustrie, bei Naßspinnern, Dekateuren, auch in Bergwerken, besonders Braunkohlenwerken ꝛc.[108]).

b. Die schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume, insbesondere wenn dieselben zu klein oder zu niedrig sind, nicht ordentlich ventiliert, nicht genügend gereinigt und erleuchtet werden. Auch das den Arbeitern zur Verfügung stehende Trinkwasser und der sanitäre Zustand der Aborte kommt hier sehr wesentlich in Betracht.

Nach neueren Forschungen der Hygiene (Popper) ist für den einzelnen Arbeiter in einem geschlossenen Raum, wenn seine Gesundheit nicht leiden soll, ein Luftkubus von mindestens 15 Kubikmeter erforderlich, überdies muß durch regelmäßige Ventilation die Luft in dem Arbeitsraum nahezu 1—1½mal in der Stunde durch frische Luft ersetzt werden. In staub- oder dunsterfüllten Lokalitäten, z. B. Schleifereien, Spinnereien, chemischen Fabriken ꝛc. muß der Luftkubus mindestens um ⅓, unter Umständen bis auf das Doppelte erhöht und der gesamte Raum ebenfalls mit Ventilatoren resp. Exhaustoren versehen sein. Wesentlich für die gesunde Luft ist aber ferner, daß sie einen gewissen Wärme- und Feuchtigkeitsgrad habe und daß außer für Ventilation auch für eine ordentliche Reinigung der Räume gesorgt wird, daß von Zeit zu Zeit die Flächen, auf denen sich Staub anhäuft, mit nassen Tüchern abgewischt, die Fußböden gewaschen, die Wände geweißt werden. Eine weitere sanitäre Forderung ist genügendes Licht; schlechte Beleuchtung verdirbt die Augen und veranlaßt Unglücksfälle. Als Minimum für die natürliche Beleuchtung wird 0,3 bis 0,5 Quadratmeter Fensterlichtung (Glasfläche) per Kopf gefordert, bei künstlicher Beleuchtung kommt es nicht bloß auf genügende Lichtmenge (im Allgemeinen bei Gas auf je 7 Arbeiter eine Flamme mit Lichtstärke von ca. 16 Normalkerzen) sondern auch auf die Reinheit des Leuchtstoffes (Gas, Petroleum) an[109]).

c. Das andauernde Verweilen der Arbeiter in gewissen ungünstigen Körperstellungen sowie die übermäßige Anstrengung des Organismus oder einzelner Teile desselben.

Ein übermäßiges Sitzen bei der Arbeit erzeugt Unterleibskrankheiten, auch Lungenschwindsucht, bei jugendlichen und schwächlichen Arbeitern Verkrümmungen der Wirbelsäule. Arbeiter, welche andauernd stehen müssen und dabei die Beine ruhig halten, bekommen in der Regel sog. Krampfadern, welche längere oder kürzere Zeit Arbeitsunfähigkeit bewirken, auch Deformitäten der Beine. Wenn gewisse Gruppen von Muskeln lange Zeit unverhältnismäßig angestrengt werden, so werden sie vom Krampfe befallen, so oft sie funktionieren wollen, auch entstehen schmerzhafte Entzündungen an Händen und Füßen. Andere Folgen zu großer Anstrengung einzelner Glieder sind Erkrankungen innerer Organe, namentlich des Herzens, ferner Blutkrankheiten bei weiblichen Personen, Unterleibsbrüche, Ohren-, Augenkrankheiten ꝛc.[110]).

107) Es ist hier noch wieder zwischen spezifischen Berufskrankheiten (Gewerbekrankheiten) und andern gesundheitsschädlichen Einflüssen zu unterscheiden. Die Statistik der Gewerbekrankheiten ist noch eine sehr dürftige. S. dar. Albrecht in J. f. G.V. 15. S. 534 ff.

108) Vgl. dar. bes. Popper, a. a. O. S. 17—66 und S. 164—336; Albrecht, Handbuch S. 37 ff. ꝛc.

109) Vgl. Popper, a. a. O. S. 117 ff. Albrecht, Handbuch S. 177 ff. 338 ff. 24 ff. 245 ff. ꝛc.

110) Vgl. auch hierüber bes. Popper, a. a. O. S. 67 ff. Albrecht, Handbuch S. 132 ff. ꝛc.

d. Zu enge Aufstellung der Maschinen im Arbeitsraum, Mangel genügender Sicherheitsvorrichtungen an gefährlichen Maschinen, Transmissionen ꝛc. auch Unvorsichtigkeit der Arbeiter bei an sich gefährlichen Arbeitsleistungen[111]).

Diese Ursachen veranlassen Unfälle, welche den Tod oder zeitweise resp. dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführen. Die Unfallstatistik ist wie jede Arbeitsstatistik noch eine sehr ungenügende, aber es ist kein Zweifel, daß die Zahl der aus diesen Ursachen hervorgegangenen Unfälle bei richtiger Politik sehr verringert werden kann (noch 60 Proz. nach der Preußischen Unfallstatistik von 1878, 76 Proz. nach der Berechnung von Hirt für England in den Jahren 1866 und 1868 — jetzt erheblich geringer). Die zu enge Aufstellung von Maschinen, welche die Bewegung der Arbeiter im Fabrikraum erschwert und zu einer gefährlichen macht, wird in der Litteratur und auch da, wo die Gesetzgebung und die Verwaltung einschreitet, zu wenig gewürdigt, sie ist besonders gefährlich in Spinnereien und Webereien. Singer[112]) erwähnt z. B., daß er mechanische Webereisäle gefunden habe, in denen nur eine Breite der Hauptgänge von 0,79 m, der Seitengänge von 0,46 m, der Gänge zwischen den Webstühlen von 0,37 m war und die Rückseiten der Webstühle nur 0,21 m von einander entfernt waren. Die meisten Unfälle werden durch Räder, Walzen, Wellenleitungen, Transmissionen verursacht, viele durch Dampfkesselexplosionen, durch Zerspringen von Zentrifugalmaschinen, Ventilatoren, Schleifsteinen ꝛc. Interessant ist die von dem englischen Fabrikinspektor Redgrave ermittelte Thatsache, daß ¼ aller von ihm beobachteten Verletzungen in Fabriken am Ende der Woche vorkommen; er erklärt dieselbe damit, daß die Maschinen am Ende der Woche gereinigt werden und zwar meistens, während sie noch in Bewegung sind. Unter den industriellen Betrieben scheinen besonders gefährlich zu sein: die Metallbearbeitung und Maschinenfabrikation, die Mühlen-, Textil-, Glas-, Thon-, chemische Industrie, die Papierfabrikation. Größer ist die Gefahr für Frauen (Art der Kleidung) und für jugendliche Arbeiter und Kinder.

e. Nicht genügende Sicherheits- und Hilfsmaßregeln für den Fall der Feuersgefahr[113]).

Es handelt sich hier einerseits um bauliche Anlagen und Einrichtungen der Arbeitsräume (zu viele Stockwerke, zu enge Gänge und Treppen, fehlende Notausgänge, nach innen aufgehende oder verschlossene resp. verriegelte Thüren ꝛc.), andererseits um fehlende Rettungsleitern und andere Rettungs- und Brandlöschapparate.

Der Grad der Arbeitsschädlichkeit und -gefährlichkeit ist nach allen diesen Richtungen hin, abgesehen von den individuellen Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen und der Intervention der öffentlichen Gewalt, verschieden, wie schon aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, nicht nur nach Produktionszweigen sondern auch nach Arbeiterklassen in denselben, insbesondere auch nach Alter (Kinder, jugendliche Arbeiter) und Geschlecht. Er ist im Allgemeinen viel höher für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter. Besondere Gefahren für Gesundheit und Leben von Mutter und Kind sind mit gewissen Arbeitsleistungen bei schwangeren Personen verbunden[114]) und allgemein mit der Arbeit einige Zeit vor und nach der Entbindung[115]).

Wenn nun auch leider gesundheits- und selbst lebensgefährliche Arbeiten bei industriellen Arbeitern nicht absolut beseitigt werden können, so ist es jedenfalls eine berechtigte Forderung, daß sie auf das unvermeidliche Maß möglichst reduziert werden, und wenn dies geschieht, so ist der Uebelstand nur noch ein verhältnismäßig geringer (§ 42).

2. Auch die Einseitigkeit und Einförmigkeit der Arbeitsleistungen kann die regelmäßige Beschäftigung industrieller Arbeiter als einen bedauerlichen Mißstand erscheinen lassen. Eine Folge der Arbeitsteilung und der Maschinenproduktion in großen industriellen Unternehmungen ist, daß zahlreiche Arbeiter unausgesetzt ohne Abwechselung

111) L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter Bd. IV. Popper, a. a. O. S. 86 ff. Albrecht, Handbuch S. 139 ff.

112) Singer, a. a. O. (S. 25) S. 53.

113) Albrecht, Handbuch S. 285 ff.

114) Besonders bei solchen, bei welchen Giftstoffe verarbeitet werden oder welche große Körperanstrengung erfordern. Ein Gutachten der Schweizer Aerzte (Sonderegger, Gutachten über das Eidgenössische Fabrikgesetz. Schweizer Correspondenzblatt 1878. Schmidts Jahrb. Bd. 180. S. 271) zählt außer Zündhölzchenfabriken, Spiegelbelegereien ꝛc. als weitere besonders gefährliche Industriezweige auf: Wollfärberei, Flachsmüllerei und Hechelei, Wattefabrikation (teilweise), Papierfabrikation (Reisserei), Glasschleiferei und Glasätzen, Lithographie, Fabrikation von Schmirgelpapier, Ziegelei und Bergwerksarbeit, fabrikmäßige Beschäftigung an der Näh- und Stickmaschine (Fädeln) und im Wäschereischiff. Popper, a. a. O. S. 112.

115) L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus. 1873. bes. S. 44 ff.

Jahr aus Jahr ein eine und dieselbe rein mechanische, geistlose und geisttötende Arbeitsleistung verrichten. Ein nicht unerheblicher Teil der Arbeiter funktioniert nur noch als Wärter der Maschine, die den größeren Teil der Arbeit vollzieht[116]). Eine derartige Beschäftigung kann an sich dem Arbeiter keine Freude und Befriedigung gewähren, sie muß aber zugleich schädlich auf den Geist und die Lebensfreudigkeit der Arbeiter einwirken. Und das ist um so schlimmer, je länger die Arbeitszeit ist, je mehr also eine solche Thätigkeit zum wesentlichen Lebensinhalt wird. Solche Arbeiten sind nicht zu vermeiden. Man kann sie nicht verhindern, wenn man nicht auf die Vorteile der Arbeitsteilung und der Maschinenverwendung für die Produktion verzichten will, sie haben auch, zum Teil wenigstens, den socialpolitischen Vorteil, daß sie ganzen Klassen teils zu einem Einkommen überhaupt, teils zu einem höhern Einkommen verhelfen, aber sie bleiben trotzdem vom rein menschlichen Standpunkte ein Uebelstand, der zwingt, die für Geist, Gemüt und das ganze Leben solcher Arbeiter schädlichen Folgen anderweitig zu paralysieren. Endlich kann

3. die Art der Arbeit noch eine schädliche Einwirkung auf die Moral der Arbeiter ausüben. Das ist möglich, wenn ohne genügende Aufsicht und Kontrole männliche und weibliche Arbeiter[117]), Kinder und jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen ständig in denselben Räumen zusammen arbeiten[118]), ebenso wenn unter den Arbeitern einer Unternehmung schlechte Subjekte sich befinden, welche auf die Moral Anderer schädlich einwirken, sie zu leichtsinnigem liederlichem Leben, Arbeitsuntüchtigkeit, strafbaren Handlungen ꝛc. verführen.

4. Uebermäßige Abhängigkeit von den Arbeitgebern.

§ 22. Es ist schon früher (S. 33) von der ungünstigen Position die Rede gewesen, in welcher sich durch die eigentümliche Natur der Ware Arbeit isolierte Lohnarbeiter, d. h. solche, welche keinem Arbeiterverbande, keinem Gewerkverein angehören und also ohne den Rückhalt und Schutz einer Arbeiterkorporation die Bedingungen des Arbeitsvertrages stipulieren, größeren Arbeitgebern gegenüber bezüglich der Abrede dieser Bedingungen befinden. Solche Arbeiter können unter Umständen trotz des Rechts der Freizügigkeit und trotz der gesetzlichen Freiheit des Arbeitsvertrages thatsächlich in eine solche Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern gelangen, daß sie dadurch auch in ihrer materiellen Lage geschädigt werden können. Die Hauptursache der Entstehung einer solchen Abhängigkeit ist die einseitige Ausbildung solcher Arbeiter, welche eine ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechende Beschäftigung bei einem andern Unternehmer ausschließt[119]). Sie müssen sich eventuell bei der Wahl zwischen Entlassung oder ungünstigeren Arbeitsbedingungen, als den bisherigen, für die Annahme der letzteren (bis zu der Grenze, die ihnen die Möglichkeit einer andern Erwerbsthätigkeit setzt) entscheiden. Andere Ursachen mit gleicher Wirkung sind die Abgelegenheit einer Fabrik oder einer sonstigen industriellen Unternehmung von andern Unternehmungen, in denen der Arbeiter Beschäftigung suchen könnte, oder Mangel an der nötigen Zeit andere Arbeit zu suchen, Pensionseinrichtungen, auch Gebundenheit an einen Ort durch Land- resp. Hausbesitz, durch Erwerbsgelegenheit von Familienangehörigen, ferner Coalition der Arbeitgeber ꝛc. Die hieraus entstehende thatsächliche Abhängigkeit von Lohnarbeitern kann für dieselben zu einem materiellen Uebelstande werden, wenn sie von den Arbeitgebern egoistisch ausgenutzt

---

116) Vgl. dar. auch F. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. 1885. S. 13 ff.

117) Die Unmoralität der weiblichen Arbeiter wird durch die Arbeit befördert, wenn diese in Räumen mit hoher Temperatur und deshalb in sehr leichter Bekleidung vorgenommen wird, ferner wenn in Bergwerken weibliche Arbeiter auch unter Tage beschäftigt werden. Vergl. auch meine Schrift, Die Frauenfrage. 1872. S. 36 ff.

118) Ueber die schädliche Einwirkung der industriellen Arbeit in dieser Hinsicht auf Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter liefern auch die Berichte der deutschen Fabrikinspektoren zahlreiche Beweise.

119) Dies kommt namentlich bei Fabrikarbeitern in ländlichen Distrikten, wo nicht mehrere Fabriken der gleichen Art bestehen, auch bei hausindustriellen Arbeitern vor.

wird zur Verringerung der Arbeitslöhne, zur Verlängerung der Arbeitszeit, zur Verschlechterung der Arbeitsart und der Lohnzahlung, zur Einführung ungünstigerer Bestimmungen der Arbeitsordnungen ꝛc.

5. Die Arbeiterwohnungen.

Die Wohnungsfrage mit bes. Rücksicht auf die arbeitenden Klassen herausgeg. vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen. 1865. E. Sax, Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform. 1869. E. Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage ꝛc. 1885. Bericht über die Verhandlungen des 14. Kongresses deutscher Volkswirte in Wien. 1873. Bericht über die Verhandlungen des internationalen Kongresses in Brüssel. 1876. S. Hole, The homes of the working classes etc. London 1866. J. Schmölke, Das Wohnhaus des Arbeiters. 1883. J. Balmer-Rink, Die Wohnung des Arbeiters. 1883. E. Engel, Die moderne Wohnungsnot. 1873. Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten. 2 Bde. (Schriften des V. f. S.P. 30. 31). 1886. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im Jahr 1886 (S. V. f. S. 33). 1887. G. Schmoller, Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage in J. f. G. V. 11 (1887) S. 425 ff. O. Trüdinger, Die Arbeiterwohnungsfrage ꝛc. 1888. F. Kalle und K. Flesch, in Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft VI. 1888, S. 69 ff. J. Lehr, Art. Wohnungsfrage im H.W. VI, S. 727 (weitere Litteratur S. 751 ff.). H. Albrecht, Die Wohnungsnot in den Großstädten ꝛc. 1891. Ders. in J. f. G. V. 18 S. 549 ff., 20 S. 1422 ff. (neuere Litter.). K. Bücher, Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel. 1891. S. Sedlazek, Die Wohnungsverhältnisse in Wien. 1893. E. v. Philippovich, Wiener Wohnungsverhältnisse, im Archiv VII (1894) S. 215 ff. E. Hasse, Beiträge zur Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik von Leipzig. 1891. K. v. Mangoldt, Aus zwei deutschen Kleinstädten. 1894. Caroll D. Wright und E. R. L. Gould, The housing of the working people. VIII. Special report of the Commissioner of labor. Washington 1895. Die Verbesserung der Wohnungen. 1892 (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. I.). F. Bömchens, Die Arbeiterhäuser auf der Pariser Weltausstellung von 1876. 1878. J. Wist, Das Arbeiterwohnhaus auf der Wiener Weltausstellung. 1877. G. Picot, Un devoir social et les logements d'ouvriers. Paris 1885. E. Müller und E. Cacheux, Les habitations ouvrières en tous pays. 2 ed. Paris 1889. O. Hill, Homes of the London Poor. 2. A. London 1883. W. Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London. 1884. F. Schuler u. A., Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz (Zeitschr. für Schweizerische Statistik 1896). Staub, Beschreibung des Arbeiterquartiers in Kuchen in Württemberg. 1886. Les cités ouvrières de Mulhouse. Mulhouse 1882. Ed. Pfeiffer, Eigenes Heim und billige Wohnungen. 1895. R. Manega, Die Anlage von Arbeiterwohnungen. 3. Aufl. von P. Gründling. 1895. H. Albrecht und A. Messel, Das Arbeiterwohnhaus. 1896.

§ 23. Wie alle Arbeiterverhältnisse sind auch die Arbeiterwohnungen sehr verschieden. Sie sind besser oder schlechter teils nach dem Grade, in welchem die die Wohnungsnot erzeugenden Ursachen, durch allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse veranlaßt, auftreten, teils nach dem Maß, in welchem die Sorge für gute Wohnungen Gegenstand privaten Strebens (Arbeitgeber, Baugesellschaften, Baugenossenschaften) und öffentlicher Thätigkeit (Gesetzgebung, Wirksamkeit von Staats- und Kommunalbehörden) ist.

Es ist richtig, daß zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den letzten Jahrzehnten viel geschehen ist, am meisten, wenn man Staaten vergleicht, ohne Frage in England, aber trotzdem entspricht in den Industriestaaten, auch England ist davon nicht auszunehmen[120]), die Mehrzahl der Arbeiterwohnungen nicht den Anforderungen, die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit an dieselben gestellt werden müssen. Daß die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen gegen frühere Zeiten im Allgemeinen schlechter geworden seien, läßt sich nicht behaupten, aber es gilt auch noch heute, was V. A. Huber 1865[121]) schrieb: „Unsere Leser wissen, daß in den civilisiertesten Ländern der Christenheit Hunderttausende von Familien auf Wohnungen angewiesen sind, worin ein halbwegs gewissenhafter, oder auch nur seinen Vorteil verstehender Viehbesitzer sein Vieh nicht halten möchte, — Wohnungen, worin die Pflege der ersten sittlichen und leiblichen Grundlagen würdiger, ge-

120) Vgl. dar. Ruprecht, a. a. O. S. 2 ff.; P. A. Aschrott, Die Arbeiterwohnungsfrage in England in S. d. V. f. S. 30. S. 93 ff., auch die dort citierte Enquete von 1884.

121) V. A. Huber, Bericht an den Kongreß deutscher Volkswirte von 1865.

sunder, wohlthuender, menschlicher — geschweige denn christlicher Lebenshaltung kaum möglich ohne Wunder und Heroismus der Heiligkeit."

Die thatsächlichen Mißstände unzähliger Arbeiterwohnungen sind dreifacher Art: 1) sanitäre, 2) sittliche, 3) ökonomische.

Zu 1. Viele Wohnungen sind ungesund teils durch ihre Lage (Dach-, Keller-, Hofwohnungen, ungesunde Straßenviertel), teils durch ihre baulichen Verhältnisse (Zimmerhöhe, Zustand der Fenster, Thüren, Oefen, Fußböden, Feuchtigkeit, Aborte 2c.), teils durch Infektion teils durch Ueberfüllung (zu große Zahl der in einer Wohnung sich aufhaltenden Personen) 2c. Die Folge sind Krankheiten, größere Sterblichkeit von Kindern und Erwachsenen, eine unbehagliche, vielfach geradezu menschenunwürdige Existenz.

Ueber den Einfluß der Wohnung auf die Gesundheit und Lebensdauer[122]) liegt ein sehr großes und zuverlässiges Material vor, das beste und umfangreichste auch hier wieder aus England, wo man dem Gegenstand zuerst seine Aufmerksamkeit zuwendete, als bei den Choleraepidemien 1832 und 1837 in den Städten über 80 Proz. in den untern Klassen, 15 Proz. in den Mittelklassen und 2—3 Proz. in den höheren Klassen starben und wo über denselben seitdem zahlreiche Enqueten veranstaltet wurden[123]). Wir beschränken uns hier nur auf einige, zumeist dem Werke von Sax entnommene Thatsachen, die zwar zum Teil schon älteren Datums sind, aber auch als solche für die hier in Frage stehenden Kausalzusammenhänge eine dauernde Beweiskraft haben. Nach einer Enquete in Paris 1821—1827 starben in den Arrondissements mit 7 Proz. schlechten Wohnungen eine Person unter 72, in den mit 22 Proz. eine Person unter 65, in den mit 38 Proz. eine Person unter 45[124]). In England starben bei 202 Quadrat-Yard Wohnraum für eine Person eine unter 49, bei 101 Quadrat-Yard eine unter 41, bei 32 Quadrat-Yard eine unter 36. In Kopenhagen verringerte sich in den fünfziger Jahren durch den Bau gesunder Arbeiterwohnungen für ca. 430 Familien die Sterblichkeit für dieselben um $^4/_5$ gegen die in den schlechten Wohnungen konstatierte. In den Arbeiterwohnungen von zwei Londoner Gesellschaften, welche in den fünfziger Jahren in Arbeitervierteln gebaut wurden, reduzierte sich die Sterblichkeit auf $^1/_4$ resp. $^1/_5$ des allgemeinen Mortalitätsquotienten, und auf $^1/_8$—$^1/_{10}$ der Sterblichkeit in dem Arbeiterquartier von Kensington. Eine Enquete in Brüssel (1846) ergab in 206 Straßen mit schlechten Wohnungen (66 182 Bewohner) eine Sterblichkeit von 1 : 29, in 304 Straßen mit bessern Wohnungen (45 977 Bewohner) eine solche von 1 : 53. Eine Enquete in Manchester, bei welcher die Straßen nach dem Zustand der Wohnungen klassifiziert wurden, ergab ähnliche Resultate, in den bessern Straßen eine Sterblichkeit von 1 : 55 und 51, in den schlechten von 1 : 38, 1 : 36, 1 : 25. In Berlin waren 1885 die Sterbefälle in Promille der Bevölkerung in Wohnungen von 1 Zimmer 163,5, 2 Zimmern 22,5, 3 Zimmern 7,5, 4 und mehr Zimmern 5,4 und im Durchschnitt 20,1[125]). Nach einer Mitteilung der Zeitschrift für Schweizerische Statistik (1866) betrug die mittlere Lebensdauer der Bewohner der Stadt Zürich 36,18 Jahre, die der Bewohner der neueren Stadtteile (wo das Haus durchschnittlich von 12,5 Personen bewohnt war) 40 Jahre, die der Bewohner der älteren Stadtteile aber (wo das Haus durchschnittlich von 20 Personen bewohnt war) nur 32,3 Jahre. In dem engsten Teil der Stadt sank die Lebensdauer sogar auf 30,8 und, wenn man das beste Viertel ausscheidet, auf 28,3 Jahre[126]). In erschreckender Weise zeigt sich die Sterblichkeit unter den Insassen von schlechten Wohnungen bei Epidemien[127]). Bei allen diesen Zahlen ist natürlich zu beachten, daß die Wohnungszustände nicht die einzige Ursache der Sterblichkeit sind.

Was die Ueberfüllung der Wohnung betrifft, so kommt es hierbei nicht nur auf die Zahl der Wohnräume sondern auch auf den Quadratflächenraum derselben an[128]). Nimmt man Wohnungen als „übervölkert" an, wenn mehr als 2 Personen in einem heizbaren Zimmer und mehr als 4 Personen in zwei heizbaren Zimmern wohnen, so würde im Jahr 1880 in Berlin mehr

122) Sax, a. a. O. S. 28 ff.

123) Wertvolles Material über die Wohnungsverhältnisse in einer Anzahl von deutschen Städten enthalten die citierten Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 30. 31. — Von den Englischen Reports sind bes. wichtig der schon S. 40 citierte Chadwick'sche Report von 1842, der von 1885 ff. und die Reports of the medical officer of the Privy Council, bes. VII (1865) und VIII (1866), ferner die Berichte der National association for the promotion of social science.

Vgl. außer der S. 44 angegebenen Litt. für Frankreich noch insbesondere die S. 24 ff. cit. Werke von Villermé, Blanqui, Reybaud, Le Play 2c., ferner Melun, Rapport fait au nom de la commission chargée d'étudier la situation des classes ouvrières en France 1875 und Raffalovich in S. V. f. S. Bd. 31.

124) Villermé, Tableau de l'état physique etc.

125) S. auch die Sterblichkeitstabelle für Wiener Bezirke bei Philippovich, a. a. O. S. 271.

126) Ueber den Einfluß der Wohnungsdichtigkeit auf die Sterblichkeit in Berlin und Bern s. Hitze, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon I. S. 408 ff, in Pesth, Trüdinger, a. a. O. S. 45.

127) S. z. B. Kalle, a. a. O. S. 73, Hitze, a. a. O. S. 409.

128) Vgl. dar. auch Miquel, in S. d. V. f. S. 30. S. XVII.

als 1/3 der gesamten Einwohner in übervölkerten Wohnungen gewohnt haben. Bei einer Annahme der Uebervölkerung im Falle der Bewohnung eines heizbaren Zimmers durch 4 Bewohner würde damals die Zahl der übervölkerten Wohnungen noch immer 19,1 Proz. gewesen sein [129]). In Breslau wohnten 1880 in kleinen Wohnungen über 150 000 Personen, d. i. über 2/3 der gesamten Bevölkerung, so daß mehr als 2 Personen auf ein heizbares Zimmer kamen [130]).

In Berlin waren nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 [131]) (bei einer Gesamtzahl der Wohnungen von 256 778 mit 1 092 437 Bewohnern) 23 289 Kellerwohnungen mit 100 301 Bewohnern. Wohnungen ohne heizbare Räume gab es 4079 mit 12 594 Bewohnern (davon 3218 mit nur einem Raum und 9069 B.). Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer gab es 127 509 mit 478 052 B. (davon ohne eine weitere nicht heizbare Stube oder Kammer 91 581 mit 321 415 B. Von diesen letzteren Wohnungen hatten 20 144 je 3 B., 17 617 je 4 B. 12 275 je 5 B., 6995 je 6 B., 3152 je 7 B., 1332 je 8 B., 440 je 9 B., 123 je 10 B., 53 über 10—35 B.). Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern — ohne weiteren Wohnraum — gab es 56 322 mit 246 446 Bewohnern, darunter 9793 mit je 5 B., 6918 mit je 6 B., 4222 mit je 7 B., 2063 mit je 8 B., 1007 mit je 9 B., 416 mit je 10 B., 280 mit je über 10 B. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 [132]) waren in Berlin (bei einer Gesamtzahl der Wohnungen von 367 842 mit 1 575 013 Bewohnern) 28 265 Kellerwohnungen mit 117 702 Bewohnern. Die Zahl der Hinterwohnungen war 161 209 mit 651 629 Bewohnern. Die Zahl der Wohnungen ohne heizbares Zimmer war 3376 mit 8324 B., der Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer 183 291 mit 676 475 B. (davon ohne eine weitere nicht heizbare Stube oder Kammer 154 421 [133]) und zwar 33 445 mit je 3 B., 28 487 mit je 4 B., 20 369 mit je 5 B., 12 068 mit je 6 B., 6295 mit je 7 B., 2733 mit je 8 B., 960 mit je 9 B., 314 mit je 10 B., 138 mit über 10 B. Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern — ohne weiteren Wohnraum — gab es 88 598 [134]), darunter 15 127 mit je 5 B., 10 776 mit je 6 B., 6966 mit je 7 B., 3920 mit je 8 B., 1762 mit je 9 B., 795 mit je 10 B., 420 mit je über 10 B. Auch in Dresden, Breslau, Chemnitz, Königsberg, Stettin hatten im Jahr 1880 über die Hälfte der Wohnungen nicht mehr als ein heizbares Zimmer, auf diese Wohnungen kamen durchschnittlich in Dresden 3,6, in Breslau 3,8, in Chemnitz 4,3, in Königsberg 4,5 Bewohner [135]). In Breslau hatten von ca. 26 000 nur aus einem heizbaren Zimmer bestehenden Wohnungen 21 Proz. je 3, 19 Proz. je 4, 13 Proz. je 5, 8,4 Proz. je 6, 7,7 Proz. je 7—10 und 1,1 Proz. über 10 Bewohner [136]). In Oesterreich [137]) waren nach der Volkszählung von 1890, bei welcher 19 größere Städte und deren Vororte — zusammen 25 Stadtgebiete — auch auf die Wohnungsverhältnisse geprüft wurden, in ein- und zweiräumigen und zweifellos in der Mehrzahl der Fälle unhygienischen Wohnungen nur in 5 weniger als der dritte Teil, dagegen in 6 mehr als die Hälfte der Bevölkerung zusammengedrängt (darunter Prag 70 Proz., Reichenberg Vororte 88 Proz.). In 15 der 25 Stadtgebiete hatten mehr als die Hälfte aller einräumigen Wohnungen 3—5 und mehr Bewohner, über 560 000 Menschen (21,9 Proz. der Gesamtbevölkerung) lebten in ihnen bei diesem Maßstabe in überfüllten Wohnungen. In Wien waren von 308 185 Wohnungen (286 759 bewohnt) mit 1 341 899 Bewohnern einräumig 23 921 mit 64 621 Bewohnern, zweiräumig 103 433 mit 411 314 Bewohnern, zusammen 44 Proz. der Wohnungen, 35 Proz. der Bevölkerung. Wohnungen aus Zimmer, Kammer und Küche bestehend gab es 84 601 mit 426 516 Bewohnern. In London bewohnten nach einer Ermittlung von Williams, einem Inspektor des Londoner Volksschulamts in dem Distrikt Finsbury, keineswegs einem der schlimmsten Teile Londons (1881: 503 851 Einwohner), Anfang 1884 10 490 Familien mit 41 044 Mitgliedern nur einen Raum, und 17 210 Familien mit 82 215 Mitgliedern nur zwei Räume. Eine Enquete der Pall Mall Gazette in einem Distrikt, der ebenfalls nicht zu den schlechtesten gehört, ergab, daß von 763 Wohnungen desselben (2795 Personen) 376 aus einem Raum, 281 aus zwei, 106 aus drei und mehr Räumen bestanden. In den bis 1882 nach gesetzlichen Vorschriften niedergerissenen Arbeitervierteln (slums) lebten 20 335 Personen in 5555 getrennten Wohnungen, von diesen hatten 3349 (also 60,3 Proz.) nur einen Raum, 1483 zwei, 723 drei und mehr Räume. Solche Verhältnisse finden sich in zahlreichen, noch heute bestehenden Vierteln [138]). Nach der Volkszählung von 1890 lebten in London 492 370 Personen (12 Proz. der Gesamtbevölkerung) in Wohnungen, in welchen drei und mehr Personen auf einen Raum kamen [139]).

Zu 2. Viele Wohnungen schädigen die Moral und Sittlichkeit der Insassen [140]). Dies ist,

---

129) Miquel, in S. V. f. S. Bd. 33. S. 10.

130) Honigmann in S. V. f. S. Bd. 31. S. 269.

131) Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1880 in der Stadt Berlin. II. Heft. Abt. III. 1885. S. 57.

132) Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Zweites Heft. 1896. Abt. III. S. 18 ff.

133) Die Zahl der Bewohner ist leider nicht angegeben.

134) Auch hier ist die Zahl der Bewohner nicht angegeben; die Gesamtzahl der Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern war 98 722 mit 442 028 Bewohnern.

135) Kalle, a. a. O. S. 72.

136) Honigmann, in S. V. f. S. Bd. 31. S. 269. Weiteres Material über andere deutsche Städte in S. V. f. S. Bd. 30. 31 und Trüdinger, a. a. O. S. 15 ff.

137) S. dar. v. Philippovich, a. a. O.

138) Ruprecht, a. a. O. S. 5.

139) v. Philippovich, a. a. O. S. 220.

140) E. Laspeyres, Der Einfluß der Woh-

wie hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, der Fall bei zu kleinen Wohnungen, wenn z. B. eine Familie mit mehreren Kindern nur einen Raum hat und insbesondere größere Kinder keinen besonderen Schlafraum haben, oder gar mehrere Familien (Haushaltungen) gemeinschaftlich eine Wohnung bewohnen [141]), wenn männliche und weibliche Schlafgänger ihre Schlafstellen in demselben Raum haben, wenn Schlafgänger bei der Familie schlafen 2c. Die Gesittung und das Familienleben wird ferner geschädigt, wenn die Wohnung dunkel, schmutzig, mit schlechter Luft erfüllt ist; bei den Kindern wird der Sinn für Sauberkeit, Reinlichkeit, Ordnung unterdrückt, die Erwachsenen können sich in ihr nicht behaglich fühlen, solche Wohnungen sind nicht selten die Ursache, daß die Männer, statt ihre freien Stunden glücklich und zufrieden im wohlgeordneten Heim mit Frau und Kindern zu verleben, es vorziehen, dieselben im Wirtshaus zu verbringen. Ungünstig kann endlich auch wirken die Vereinigung zu vieler Arbeiterfamilien in großen Mietkasernen [142]).

Zu 3. Oekonomische Mißstände sind: zu hohe Mietzinse, Unsicherheit der Mietsdauer und häufiger Wohnungswechsel, zu weite Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstätte, ferner wenn bei Arbeitern, die in Häusern ihrer Arbeitgeber wohnen, dadurch ihre Abhängigkeit von diesen in einer für sie schädlichen Weise gesteigert wird.

Die Mietzinse insbesondere können zu hohe sein einerseits im Verhältnis zum Einkommen des Arbeiters, andrerseits im Verhältnis zum Wert der Wohnung an sich und zu dem Wert und den Mietzinsen der Wohnungen der mittleren und höheren Gesellschaftsklassen. Sie sind zu hohe in jener Hinsicht, wenn sie über $^1/_5$ des Einkommens der Arbeiter betragen, da dann das Einkommen nicht mehr für eine normale Befriedigung anderweitiger, dringlicher Bedürfnisse ausreicht, und in dieser, wenn der Arbeiter für den gleichen Wohnungsquadratflächenraum bei schlechterer Ausstattung der Wohnung denselben oder einen höheren Preis zahlen muß, wie er von den andern Gesellschaftsklassen gezahlt wird und die Differenz auch nicht als Risikoprämie und als Ersatz stärkerer Abnutzung oder höherer Reparaturkosten sich rechtfertigen läßt. Die thatsächlichen Mietzinse für Arbeiterwohnungen zeigen vielfach, jedenfalls in großen Städten aber auch in ländlichen Fabrikdistrikten mit massenhafter Concentration der Arbeiterbevölkerung beide Erscheinungen [143]). Auch dieser Teil der Arbeitsstatistik ist leider noch sehr ungenügend. Dazu kommt, daß bei dem häufigeren Wohnungswechsel in diesen Klassen sich die Ausgabe für Wohnung noch durch die Kosten der Umzüge erhöht. — Eine größere Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte ist ein Mißstand, wenn dadurch der berechtigte Anspruch auf freie Zeit und auf Erholung in den freien Stunden in ungebührlicher Weise verletzt wird. Sie ist in vielen Fällen unvermeidlich und unter Umständen sogar zu erstreben; sie ist z. B. in großen Städten, wenn die industriellen Arbeitsstätten nicht in der Peripherie der Stadt liegen, oft die einzige Mög-

nungen auf die Sittlichkeit. 1869. Vgl. auch die Schilderung der grauenhaften Zustände in Trautenau bei Singer (a. a. O. Untersuchungen 2c. S. 182 ff.), welche dieser als „prototypisch für die rasch heranwachsenden Fabrikstädte Nordböhmens" erachtet (S. 179). M. Steiner, Ueber die Einrichtungen der Arbeiterwohnungen in Wien. 1884. S. auch Sax, a. a. O. S. 46 ff.

141) In Leipzig z. B. waren 1885 unter den 32 110 Wohnungen 1548 mit mehr als einer Haushaltung. Hasse, Die Wohnungsverhältnisse 2c. in Leipzig in S. V. f. S. 31. S. 339.

142) S. dar. Sax, a. a. O. S. 47 ff.

143) Die Mietzinse belaufen sich z. B. in München, Augsburg, Freiburg i. B., Dresden auf $^1/_4$—$^1/_3$, in Regensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Breslau, Danzig, Stettin, Posen, Thorn auf über $^1/_3$ des Lohns ungelernter Fabrikarbeiter. Kalle, a. a. O. S. 71. S. dar. auch H. Freese, in J. f. Nat. III, 6. S. 641 ff. In den achtziger Jahren wurde aus Wien berichtet, daß, während dort der Zinsertrag aus Häusern der vornehmsten Straßen sich auf 100 fl. per Quadratklafter für 5 Etagen, daher auf 20 fl. per Quadratklafterfläche der Wohnung beläuft, in den Vorstädten Zimmer und Küche von zusammen etwa 7 Quadratklafter nicht unter 12 bis 15 fl. monatlich zu mieten seien, also nicht unter 21 bis 25 fl. per Quadratklafter und Jahr. Verhältnismäßig noch teurer seien die bloß aus einem Raume bestehenden allerkleinsten Wohnungen, welche per Quadratklafter jährlich 24 bis 27 fl. kosteten. Kalle, a. a. O. S. 78. S. über die höheren Mietzinse auch H. Heß, Die Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Arbeiterbevölkerung. 1893.

lichkeit, den Arbeitern zu einer guten Wohnung (in den Vorstädten oder in Nachbarorten) zu verhelfen und durch entsprechende Gestaltung des Verkehrswesens (unterirdische Stadtbahnen, Ringbahnen, Straßenbahnen, Arbeiterzüge auf Eisenbahnen ꝛc.) kann hier auch jenem Mißstande abgeholfen werden. Und die größere Entfernung kann, auch wenn die Strecke zu Fuß zurückzulegen ist, insofern für die Arbeiter ein Vorteil sein, als diese dadurch zu einer regelmäßigen gesunden körperlichen Bewegung gezwungen sind; indes dieser Vorteil verschwindet und die weite Entfernung wird zu einem Mißstand, wenn der Körper bereits durch übermäßige Anstrengung bei der Arbeit übermüdet oder die Entfernung eine so große ist, daß sie, namentlich auch durch die Einwirkung schlechter Witterung, den Körper schädigt. Zu diesen Nachteilen gesellt sich bei Arbeitern in ländlichen Fabrikdistrikten die mit solchen weiten Wegen verbundene Gefahr für die Sittlichkeit der unverheirateten Arbeiterinnen.

§ 24. Wo Uebelstände dieser Art sich zeigen, ist „Wohnungsnot" vorhanden. Sie entsteht in der Hauptsache und wird gesteigert dadurch, daß durch die lokale starke Vermehrung der Arbeiterbevölkerung die Nachfrage nach Wohnungen steigt, die Wohnungen aber nicht dieser Nachfrage entsprechend vermehrt werden[144]). Die private Spekulation ist im Allgemeinen dem Bau von Arbeiterwohnungen abgeneigt. Der Grund der Abneigung liegt nicht in dem Mangel an genügender Rentabilität des in Arbeiterwohnungen angelegten Kapitals — bei zweckmäßiger Anlage existiert derselbe nicht, es kann sogar eine höhere Rente als bei vielen andern Wohnhäusern erzielt werden — sondern in der Mühe, der Unbequemlichkeit und den Widerwärtigkeiten der Vermietung von Arbeiterhäusern, zum Teil auch in dem größeren Risiko bezüglich des Mietzinses. Miethäuser dieser Art sind deshalb auch schwerer zu verkaufen, das auf sie verwendete Kapital liegt größtenteils fest und kann wenigstens viel schwerer liquide gemacht werden. Die private Bauspekulation will aber in der Regel Häuser nicht vermieten, sondern bauen und verkaufen und zwar gegen Bezahlung des Kaufpreises verkaufen, um das Kapital wieder disponibel für neue Bauten zu haben. Die Wohnungsnot muß schon einen hohen Grad erreicht haben, bis die Spekulation sich auf den Bau von Arbeiterwohnungen einläßt und dieselbe läßt bald nach, wenn das Bedürfnis einigermaßen befriedigt ist. Hierzu kommt in größern Städten, daß durch Umbau resp. Neubau alter Häuser bisherige Arbeiterwohnungen verschwinden und nicht wieder ersetzt werden, ferner daß die Arbeiter aus Bequemlichkeit Wohnungen in der Nähe der Arbeitsstätte oder in einem bevölkerten Stadtteil (Keller-, Dach-, Hinterwohnungen) vorziehen, auch wenn dieselben viel schlechter und teurer sind als entfernter gelegene bessere. Es kommt hier zur Geltung, daß bei den unteren Klassen das Bedürfnis nach einer ordentlichen, genügenden Wohnung kaum vorhanden, wenigstens kein zwingendes ist, die Erkenntnis des hohen Werts der guten Wohnung fehlt und eine Verschlechterung der Wohnung viel leichter hingenommen wird als eine Verschlechterung der Befriedigung anderer Bedürfnisse. Eben dieser Umstand trägt wesentlich auch zur Wohnungsnot und zur Ueberfüllung der Wohnungen, namentlich auch durch Vermietung von Schlafstellen bei. Der schlechte bauliche Zustand der Wohnungen rührt allerdings zum Teil aus der schlechten Anlage in früheren Zeiten her; es geschieht aber auch von den Hausbesitzern in der Regel wenig, um ihn zu verbessern resp. die Wohnungen

144) Das bestehende Steuersystem in den Gemeinden ist häufig auch geradezu ein Hindernis für die Vermehrung der kleinen Wohnungen, insofern, wie vielfach üblich, die Beiträge für Straße und Kanalisation nach der Frontlänge der Häuser berechnet werden.

„Das sonst so wohlthätige, obwohl revisionsbedürftige preußische Gesetz vom 2. Juli 1875, sowie die darauf gebauten Ortsstatute regeln die Straßen- und Kanalisations-Beiträge fast ausschließlich nach der Frontlänge der Häuser ohne Rücksicht auf den kubischen Inhalt des Gebäudes oder auf den Flächeninhalt des Grundstücks. Hierdurch wird der Bau unverhältnismäßig hoher Häuser und die Herstellung von Hintergebäuden direkt befördert, während das Gegenteil der Fall sein sollte. Kleine, niedrige Wohngebäude ohne bewohnbare Hintergebäude werden verhältnismäßig stärker belastet." Miquel in S. V. f. S. Bd. 33. S. 13.

in gutem Zustand zu erhalten, weil die Arbeiter weniger als andere Gesellschaftsklassen darauf dringen und auch die schlechtesten Wohnungen beim Wohnungsmangel Mieter finden müssen. Trotz aller dieser Ursachen haben aber — und das kann in dieser Frage nicht stark genug betont werden — die thatsächlichen Uebelstände der Arbeiterwohnungen doch nur den unleugbar großen Umfang, namentlich in größeren Städten und in ländlichen Fabrikdistrikten mit massenhafter Arbeiterbevölkerung, gewinnen können, weil volle Freiheit in der Vermietung von Arbeiterwohnungen bestand und keine oder keine genügenden gesetzlichen resp. polizeilichen Vorschriften über die Lage und den Zustand der zu vermietenden Räume sowie über die Zahl der zulässigen Bewohner den Vermieter beschränkten.

Die große sociale Bedeutung der Wohnungsfrage und die Pflicht von Staat, Gemeinde und Gesellschaft sie zu lösen, d. h. der Arbeiterbevölkerung Wohnungen zu gewähren, bei welchen jene Nachteile vermieden sind und welche dazu beitragen, das Familienleben, die sittliche und geistige Bildung derselben zu heben, werden durch die Erwägung, daß die Arbeiter vermöge ihrer Erziehung, Bildung und bisherigen Lebensweise einen Teil der erwähnten Uebelstände weniger oder gar nicht empfinden, nicht verringert. Im Gegenteil. Bei Mißständen, welche in so grellem Widerspruch mit den ersten Forderungen der Humanität und Sittlichkeit stehen, steigert der geringe Bildungs- und Genußgrad dieser Klasse den socialen Notstand und die sociale Pflicht, hier die Besserung herbeizuführen, um dadurch zugleich die Menschen in ihrer Empfindung zu Kulturmenschen zu erheben. Und diese Pflicht ist um so unabweisbarer, als unleugbar Staat, Gemeinde und Gesellschaft hier eine Mitverantwortlichkeit für solche Mißstände, ja zum Teil die Schuld des Notstandes tragen, andrerseits die Möglichkeit der Reform in der Macht derselben liegt. Die Wohnungsfrage ist ein Kardinalpunkt der socialen Reform. Für die sittliche und materielle Hebung der Arbeiterklassen, für das Ziel, diesen eine Kulturexistenz zu ermöglichen, ist sie m. E. von größerer Tragweite und größerer praktischer Bedeutung als die ganze Lohnfrage, ja selbst als die Arbeiterversicherung.

6. Die Ausgabenwirtschaft der Arbeiter.

§ 25. Die Ausgabenwirtschaft der Arbeiter ist die Verwendung des Einkommens auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, der Existenzbedürfnisse (Ernährung, Wohnung, Kleidung, Heizung und Beleuchtung) und der Kulturbedürfnisse. Der Zustand der Ausgabenwirtschaft und einer den berechtigten Anforderungen entsprechenden Befriedigung der Bedürfnisse hängt allerdings in allen Fällen von der Höhe des Einkommens ab, und ungünstige Einkommensverhältnisse, von denen früher (§ 16 ff.) die Rede war, bedingen daher auch einen schlechten Zustand derselben. Aber er wird nicht allein von der Höhe des Einkommens bedingt, auch unabhängig davon zeigen sich noch manche Uebelstände, die für die Arbeiterfrage auch in Betracht kommen und deren Beseitigung auch eine Aufgabe der socialen Reform ist.

Hierhin gehört der schon vorher erörterte Uebelstand der schlechten und teuren Wohnungen. Von andern ist in erster Reihe zu erwähnen eine geringere Verwertung des Einkommens dadurch, daß Arbeiter für manche Waren (Nahrungs- und Genußmittel, Kleidungsstücke) höhere Preise bezahlen und noch dazu schlechtere Waren erhalten, weil sie dieselben in kleinen Quantitäten resp. in Geschäften kaufen, wo für schlechtere Waren die gleichen Preise zu zahlen sind oder, wie namentlich in unsoliden Kleidergeschäften, die Waren nominell billig, aber im Verhältnis zur schlechten Qualität doch teuer sind. Es gilt dies auch von Mahlzeiten, welche Arbeiter, die zu ihrer Beköstigung auf Speiseanstalten und Kosthäuser angewiesen sind, in diesen einnehmen. Diese Unwirtschaftlichkeit wird befördert durch das in solchem Kram- und andern Läden, in denen Arbeiter kaufen, sehr häufig übliche Verkaufen der Waren auf Kredit, das den Verkäufern nicht nur die Kundschaft in diesen Kreisen sichert

und erweitert, sondern ihnen auch Preisaufschläge leichter ermöglicht. Diese Borgwirtschaft wird in hohem Grade befördert durch zu lange Lohnzahlungstermine [145]).

Früher hielten auch wohl industrielle Unternehmer resp. deren Aufseher oder andere Mittelspersonen derselben solche Läden und verpflichteten ihre Arbeiter, in denselben die Waren zu kaufen. Eine solche Einrichtung kann eine arbeiterfreundliche, eine Wohlfahrtseinrichtung, sein, um den Arbeitern gute Waren billig zu liefern, wenn nämlich die Arbeitgeber gute Waren in großen Quantitäten kaufen und sie den Arbeitern mit einem nur die Geschäftskosten deckenden Aufschlag verkaufen. Aber der menschliche Egoismus machte diese Maßregel zu einer für die Arbeiter in hohem Grade schädlichen, zu einem Mittel, sie in schamloser Weise auszubeuten. Ihnen wurden in diesen Läden schlechte Waren zu hohen Preisen verkauft, die Unternehmer resp. die von ihnen begünstigten Aufseher 2c. strichen den Gewinn ein; für die Unternehmer war dies auch ein Mittel, indirekt ihre Lohnausgabe und dadurch ihre Produktionskosten zu verringern. Man nannte in England diese Einrichtung das „Trucksystem" (truck = Tausch), eine Bezeichnung, die auch auf eine andere Art der Ausbeutung der Arbeiter durch Unternehmer angewandt wurde, welche darin bestand, daß den Arbeitern direkt statt des Geldlohns Waren geliefert und diese zu einem höheren Preise berechnet wurden, als ihr Wert war, wobei deren Verwertung der Arbeitern überlassen wurde. Das Trucksystem gehört im Allgemeinen infolge gesetzlicher Verbote in den meisten Staaten der Vergangenheit an [146]), aber es ist heute noch nicht überall verboten, und da, wo gesetzliche Bestimmungen es zu verhindern suchen, werden bisweilen noch Mittel und Wege gefunden, diese zu umgehen.

Ein weiterer Uebelstand der Ausgabenwirtschaft ist bezüglich der Ernährung der Arbeiterfamilien die Herstellung geschmackloser, unkräftiger, geringe Abwechselung bietender Speisen, auch wo die bessere Herrichtung in diesen Beziehungen keinen höheren Kostenaufwand verursachen würde [147]). Der Grund ist in der Regel die mangelhafte Ausbildung der Arbeiterfrauen in der Zubereitung von Speisen und in der Kenntnis des Nahrungswerts derselben, nicht selten aber auch Mangel an dem erforderlichen Fleiß und Interesse.

Auch eine unsaubere oder liederliche (zerrissene) Kleidung von Arbeitern ist in vielen Fällen nicht durch geringes Einkommen zu entschuldigen, sondern auf den Mangel an Sinn dafür und, sofern sie bei Kindern oder verheirateten Männern zu bemerken ist, auf die Unordentlichkeit der Arbeiterfrauen zurückzuführen.

Zu den Uebelständen der Ausgabenwirtschaft gehört endlich auch die unwirtschaftliche und unmoralische Verwendung des Einkommens durch übermäßige Ausgaben für Spirituosen [148]) und für entbehrliche, nutzlose Dinge auf Kosten notwendiger oder nützlicher, oder durch vollständige Verausgabung des Lohns auch da, wo trotz der Befriedigung des Klassenbedarfs gespart werden könnte. Dieser letztere Uebelstand findet sich mehr bei unverheirateten als bei verheirateten Arbeitern.

Die bisher erörterten Uebelstände sind die hauptsächlichsten materiellen, ökonomischen in der Arbeiterklasse, welche, wo und soweit sie sich finden, bereits den Anlaß einer socialen Reformfrage bilden. Sie sind aber nur die eine Art der für das

145) Hierhin gehören vierwöchentliche oder gar noch längere Lohnzahlungstermine. Ueber solche längere Termine in Oesterreich siehe z. B. Bericht der Gewerbeinspektoren für 1884. S. 105. 143. 304. In Rußland herrschte nach Bücher (in J. f. Nat. II, 7. S. 545) auf fast allen größern Gewerbsanlagen die Sitte, nur 3–4mal im Jahr den Lohn zu zahlen. Seit 1886 ist dieser Unsitte gesetzlich begegnet. S. unten § 43.

146) S. unten § 43.

147) S. dar. bes. F. Kalle, Ueber Volksernährung und Haushaltungsschulen. 2 Aufl. 1891. O. Rademann, Wie nährt sich der Arbeiter? 1890. C. A. Meinert, Wie nährt man sich gut und billig?

148) Vgl. dar. auch den Abschnitt Trunksucht in Hdb. Band III, 2. B.L. Abh. VII. Sittlichkeitspolizei.

Problem bedeutungsvollen; die andere Art sind **moralische Mißstände**. Diese werden namentlich von Denen, die in der Arbeiterfrage immer nur eine Einkommens- und Lohnfrage sehen, viel zu wenig gewürdigt, werden, soweit sie die Schuld der Arbeiter selbst sind, von der Socialdemokratie begreiflicherweise völlig ignoriert, und sind doch mindestens von gleich großer Bedeutung.

2. Die moralischen Uebelstände.

Unmoralische Zustände und Verhältnisse, die für die Arbeiterfrage in Betracht kommen, sind nicht nur bei den **Lohnarbeitern**, sondern auch bei andern **Gesellschaftsklassen**, namentlich auch bei Arbeitgebern, vorhanden. Sie lassen sich von diesem Gesichtspunkte in zwei Gruppen scheiden.

1. Die Uebelstände bei Lohnarbeitern.

Dieselben sind teils solche, welche nur bei verheirateten Lohnarbeitern, also nur in den Arbeiterfamilien, vorkommen, teils solche, welche bei verheirateten und unverheirateten männlichen Arbeitern sich zeigen, teils solche, welche die unverheirateten weiblichen Arbeiter betreffen.

1. Die Uebelstände in Arbeiterfamilien.

§ 26. Von ihnen ist zunächst, als der die Arbeiter am unmittelbarsten berührende,

1. eine **schlechte Häuslichkeit** und ein **schlechtes Familienleben** zu erwähnen, d. h. eine Häuslichkeit und ein Familienleben, die in grellem Widerspruch mit den Forderungen der Moral, der Religion und der modernen Kultur stehen. Das Familienleben soll dem Einzelnen Freude und Genuß bereiten, es soll die Quelle des höchsten individuellen Glückes, die Stätte liebevoller, treuer Pflichterfüllung und sittlicher Aufopferung sein. In der Familie, in seinem Heim, im liebevollen Leben mit Frau und Kindern soll auch der Arbeiter die Frucht seiner Arbeit und seines Fleißes genießen und das Glück empfinden, das nur die treue Liebe und Fürsorge und die sittliche Hingebung dem verheirateten und mit Kindern gesegneten Menschen zu gewähren und das auch der größte Reichtum allein nicht zu erzeugen vermag. Aber wie oft finden wir leider in diesen Kreisen das Gegenteil. Wo das der Fall, liegt die Ursache häufig in dem geringen Einkommen oder in übermäßiger Arbeitszeit der Familienväter, aber wir finden es auch nicht selten, wo diese Ursachen nicht wirken. Forscht man bei solchen Familien den hier einwirkenden **Ursachen** nach, so ergeben sich als die häufigsten: 1. **leichtsinnige** und **frühzeitige Eheschließungen**. Eine ernste, gewissenhafte Prüfung ist nicht erfolgt, die mitwirkende Neigung ist in der Regel eine rein sinnliche, vielfach hat bereits geschlechtlicher Verkehr stattgefunden. Und die Ehe wird von den Männern oft in einem Alter geschlossen, in welchem sie (zumal bei ihrem geringen Bildungsgrade) noch gar nicht fähig sind, die sittlichen Pflichten und Aufgaben, welche sie mit der Eheschließung übernehmen, zu erfassen. Befördert wird die frühe Eheschließung in diesen Kreisen dadurch, daß die verheirateten Männer, namentlich wenn die Frau noch etwas mitverdient, Anfangs materiell besser situiert sind als bisher. Befördert werden leichtsinnige und frühzeitige Eheschließungen aber auch durch eine Gesetzgebung, wie sie als die „liberale" gerühmt wird und leider in der neueren Zeit in den meisten industriellen Staaten zur Geltung gelangt ist, welche auch in dieser Kardinalfrage gesunder und sittlicher Gesellschaftszustände von rein individualistischen, abstrakten Rechtsgrundsätzen ausgehend, in der Ehe nur ein Vertragsverhältnis sieht, das gesetzlich allgemein zulässige Heiratsalter bei Männern schon auf den Anfang der zwanziger Jahre bestimmt und Jedem, der nur dies Alter hat, die Eheschließung erlaubt, auch wenn er gar keine eigene Wohnung, keinen eingerichteten Haushalt, keine Mittel zur Ernährung einer

Familie hat, überdies die Gemeinden verpflichtet, wenn solche Leute nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen können oder sorgen, diese zu unterhalten. Die notwendige Folge solcher Gesetzgebung ist die Vermehrung frühzeitiger und leichtsinniger Eheschließungen und die weiteren Folgen sind: Große Zahl von Kindern, Verschlechterung der Arbeiterlage, Verschlimmerung der socialen Zustände, Erhöhung der kommunalen Armenlast. Eine andere Ursache ist 2. das in diesen Klassen nur zu oft fehlende Bewußtsein der den Eheleuten und den Eltern obliegenden sittlichen Pflichten, auch wenn die Ehen in einem späteren Alter geschlossen werden, — eine Folge des niedrigen Bildungsgrades, namentlich auch der geringen moralischen und religiösen Ausbildung und der schlechten Erziehung, des schlechten Vorbildes im eigenen Elternhause. Dem Mangel solchen Bewußtseins entspringen die Streitigkeiten unter den Eheleuten, die rohe Behandlung der Frauen durch die Männer, der Kinder durch die Eltern, die geringe Fürsorge für Frau und Kinder, die leichtsinnige, unmoralische Verwendung des Einkommens, die Familienverbrechen 2c. Eine Hauptursache ist auch 3. der vorher (§ 23) geschilderte Zustand der Wohnungen. Sehr häufig liegt aber 4. der Grund auch in der Unwirtschaftlichkeit der Frauen und in ihrer Unfähigkeit, dem Manne ein ordentliches, behagliches Hauswesen zu schaffen. Diese traurige Erscheinung hängt mit der ganzen Erziehung und Lebensweise vieler Mädchen, die Arbeiterfrauen werden, zusammen. Dieselben rekrutieren sich zumeist aus Dienstboten oder industriellen Arbeiterinnen, aus den letzteren wohl in der weitaus größeren Zahl, und diese sind es namentlich, bei denen jener Grund obwaltet. Diese Mädchen haben im elterlichen Hause in der Regel kein gutes Vorbild gehabt und für den künftigen Beruf als Hausfrau wenig gelernt. Als Fabrikarbeiterinnen aber hatten sie ebensowenig Gelegenheit, sich die für eine gute Hausfrau notwendigen hauswirtschaftlichen Kenntnisse und die für eine gute Ehefrau und Mutter notwendigen moralischen Eigenschaften anzueignen, in letzterer Hinsicht ist im Gegenteil diese Zeit ihres Lebens, wenigstens für sehr viele, nur eine Zeit moralischer Verwilderung (s. § 28). Wie aber sollen sie gute Hausfrauen werden und ordentlich wirtschaften, wenn sie weder zu nähen noch zu flicken, weder zu waschen noch zu kochen gelernt, wenn sie weder den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und für ein behagliches Hauswesen, noch ein Verständnis für die liebevolle Pflege des Mannes und für die gute Erziehung von Kindern erworben haben. Die schlechte Ausbildung dieser Mädchen in hauswirtschaftlicher und moralischer Beziehung übt auf den schlechten Zustand des Familienlebens in Arbeiterkreisen einen sehr entscheidenden Einfluß aus; sie ist einer der schwersten moralischen Mißstände. Oft endlich wird ein schlechtes Familienleben auch 5. dadurch herbeigeführt, daß die Frau regelmäßig Tag aus Tag ein außerhalb ihrer Wohnung arbeitet und daher für ihre Häuslichkeit, für den Mann und die Kinder nicht so sorgen kann, wie es ein gutes Familienleben unbedingt erfordern[149]). Die industrielle Beschäftigung verheirateter Frauen außer dem Hause, insbesondere sofern sie Kinder und für diese zu sorgen haben, muß in allen Fällen als ein unnatürlicher und für das Familienleben schädlicher Zustand bezeichnet werden; die Nachteile dieser Beschäftigung steigern sich, wenn die Staatsgewalt hier nicht regelnd und schützend eingreift. Aber die völlige Beseitigung dieser Arbeit, so wünschenswert und geboten sie an sich wäre, läßt sich nicht durch staatliche Maßregeln herbeiführen, ohne in vielen Fällen, in denen diese Erwerbsthätigkeit der Frau für den Unterhalt der Familie nicht entbehrt werden kann, das Familienleben noch mehr zu schädigen, als es bei einer obrigkeitlich geregelten und überwachten industriellen Beschäftigung der verheirateten Frauen geschieht (s. dar. unten § 38). — So können also die Ursachen einer schlechten Häuslichkeit und eines schlechten Fa-

149) Vgl. dar. bes. auch v. Ketteler, Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. 1869, ferner Hitze, a. a. O. Staatslexion I S. 337 ff.; Ders., Schutz dem Arbeiter S. 65 ff.; auch J. Pierstorff, Art. Frauenarbeit im H.W. III. S. 641 ff.

milienlebens sehr verschiedener Art sein. Am traurigsten gestalten sich die Verhältnisse, wenn, wie es nicht selten vorkommt, alle zusammentreffen.

Ein weiterer, auch viel zu wenig gewürdigter Mißstand, der aber leider auch einen Kardinalpunkt der socialen Frage bildet, ist

2. die unmoralische, übermäßige Kindererzeugung[150]. Kinder zu haben, ist gewiß ein Glück, und dies Glück wünschen wir auch dem Arbeiter von Herzen. Aber eine Voraussetzung des Glücks der Eltern ist, daß diese auch für die ordentliche Ernährung, Ausbildung und Entwicklung ihrer Kinder sorgen können. Reicht das Einkommen dazu nicht hin, so wandelt sich das Glück in Unglück, es entsteht materielle Not und Sorge und Kinder werden die Ursache, daß die Familie materiell und auch moralisch zu Grunde geht. Zu den unbestreitbaren Sätzen einer vernünftigen, wenn auch noch nicht allgemein anerkannten, Morallehre gehört es, daß, wie man nicht heiraten darf, wenn die Mittel eine Familie zu ernähren fehlen, man auch nicht Kindern das Leben geben soll, die man nicht ernähren und für deren Ausbildung man nicht sorgen kann. Es ist unmoralisch, Kinder zu erzeugen, denen gegenüber man diese Pflicht nicht zu erfüllen vermag. Es ist unmoralisch, Dritten diese Pflicht, die man selber hat, aufzuerlegen, und man begeht ein schweres Unrecht gegen die armen Kinder, die man mit ihrer Geburt zu einer traurigen Existenz verurteilt. Der Mensch soll sich dadurch von den Tieren unterscheiden, daß er seine sinnlichen Triebe dem Moralgesetz und der Vernunft unterordnet, daß er sie beherrscht und unterdrückt, wenn die Befriedigung derselben die Erfüllung der sittlichen Pflichten und Aufgaben schädigt oder unmöglich macht. Auch hier muß der sinnliche Trieb durch die Vernunft und durch das Bewußtsein der sittlichen Pflicht gezügelt und beherrscht werden. Und wie bei andern sinnlichen Trieben und tierischen Instinkten muß auch hier die sittliche Selbstbeschränkung und Beherrschung des Triebes als eine moralische Pflicht hingestellt werden.

Diese moralische Pflicht wird aber in den Arbeiterklassen oft verletzt und ihre Verletzung ist die selbstverschuldete Ursache einer traurigen wirtschaftlichen und moralischen Lage unzähliger Arbeiterfamilien, die Hauptursache des Proletariats. Fehlt schon oft der verständige, vorsichtige Sinn und die vernünftige Prüfung und Ueberlegung bei der Eheschließung und werden deshalb viele Ehen leichtsinnig und zu früh geschlossen, so fehlt noch viel häufiger die sittliche Selbstbeschränkung in jener Hinsicht. Man legt sich nicht vor seinem Gewissen Rechenschaft ab, ob man die Mittel hat, die Kinder, die man erzeugt, zu ernähren und ordentlich zu erziehen, sondern Kinder werden erzeugt, soweit die physische Kraft und die Lust reicht. Der sinnliche Trieb beherrscht die Menschen wie die Tiere. Die Folge ist ein „Kindersegen", der zum Unsegen wird, der Not und Elend über die Familie bringt.

Das Arbeitseinkommen regelt und richtet sich nicht nach der jeweiligen Kinderzahl der einzelnen Arbeiter, sondern nach den Arbeitsleistungen und den durchschnittlichen Bedürfnissen gleichartiger Arbeiter (vgl. dar. § 16 ff.); das Lohneinkommen, welches einer Familie mit einigen Kindern eine genügende Existenz gewähren würde, reicht für die große Kinderschaar nicht hin. Die Not, welche hier und namentlich in den unteren Lohnklassen eintritt, bewirkt noch eine Reihe anderer Mißstände. Sie veranlaßt die Eltern, die Arbeits- und Erwerbskraft ihrer armen, beklagenswerten Kinder auszubeuten (Kinderarbeit, Kinderbettel, Prostitution der Mädchen). Auch die große Kindersterblichkeit, häufige Krankheiten und frühzeitiger Tod der Frauen hängen mit der Verletzung jenes Moralgesetzes zusammen. Weitaus

150) Vgl. dar. u. a. die trefflichen Ausführungen von J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. (Deutsche Ausgabe von A. Soetbeer. 2. Aufl. 1864.) Buch II. Kap. XIII., ganz besonders aber auch G. Rümelin, Zur Uebervölkerungsfrage in dessen Reden und Aufsätze. Neue Folge. 1881. S. 568 ff.; ders., Hdb. Band I. Abh. XIII. S. 863 ff.

der größere Teil der Kinder, die solchen Eltern ihr Dasein verdanken, stirbt allerdings bald wieder dahin, aber die große Sterblichkeitsziffer der Kinder in diesen Kreisen begründet vom moralischen Standpunkte eine schwere Anklage gegen die Eltern und in erster Reihe gegen die Männer. Sie sind vorzugsweise die Schuldigen. So reiht sich an die Sünde eine Kette traurigster Zustände. Alle diese Folgen erscheinen am traurigsten und furchtbarsten in der niedersten Klasse, der Klasse der ungelernten Arbeiter, in welcher die Arbeitsleistung die geringwertigste, die Konkurrenz unverheirateter Arbeiter mit verheirateten die größte, eine moralische Selbstbeschränkung gar nicht vorhanden ist. Die maßlose, unmoralische Kindererzeugung hat hier noch den weiteren allgemeinen Nachteil, daß sie jede dauernde Steigerung des Lohnes über eine Höhe, bei der nur gerade die physische Existenz notdürftig erhalten und der absolut notwendige Lebensbedarf für die Durchschnittsfamilie notdürftig befriedigt wird, verhindert (vgl. § 18). Wer daher gegen jenes Moralgesetz fehlt, begeht nicht nur ein Unrecht gegen sich und seine Kinder, sondern auch gegen seine Arbeitsgenossen. Solange diese Unmoralität obwaltet, giebt es kein Mittel, das Einkommen der untersten Arbeiterklasse dauernd zu erhöhen. Der Uebelstand der übermäßigen, unmoralischen Kindererzeugung ist vielleicht der schwerwiegendste für die sociale Frage. Würde jenes Moralgesetz befolgt, so wäre die sociale Frage ein verhältnismäßig leichtes Problem. Aber die Verletzung desselben macht für Staat und Gesellschaft die absolute Lösung des Problems (vgl. § 14) zu einer unmöglichen und die auch nur relative zu einer immer schwieriger werdenden.

Als ein Uebelstand muß ferner bezeichnet werden

3. die mangelhafte Ausbildung der Kinder in moralischer Hinsicht. Die thatsächliche Ausbildung derselben ist freilich sehr verschieden, aber vielfach keine gute. Im Allgemeinen ist der Uebelstand in geringerem Grade vorhanden in Staaten, welche den obligatorischen Unterricht eingeführt haben und wirklich erzwingen, welche ferner die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft zu Erwerbszwecken gesetzlich und polizeilich hindern, ebenso in Gegenden und Orten, wo die Geistlichkeit einen stärkeren Einfluß auf die Kindererziehung ausübt, indes beseitigt ist er auch dort nicht. Gesetzliche und administrative Maßregeln genügen hier nicht, und auch die Schule und Geistlichkeit können nicht ersetzen, was die Familie zu leisten hat, und noch weniger können sie den Schaden, den die Familie durch eine positiv unmoralische Erziehung anrichtet, ausgleichen. Der Familie fällt bei der Pflege und Ausbildung der moralischen Eigenschaften (Wahrheitsliebe, Fleiß, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Sauberkeit, Sparsamkeit, Befolgung der Gebote der Moral und Religion &c.) die wichtigste Aufgabe zu. Diese Aufgabe wird aber von unzähligen Arbeiterfamilien teils gar nicht, teils in sehr ungenügender Weise erfüllt, ja nicht selten verdirbt in diesen Kreisen die Familie noch wieder, was die Schule und die Geistlichkeit in dieser Beziehung Gutes gewirkt haben. Daran reiht sich

4. die regelmäßige Kinderarbeit. Diese schädigt die Gesundheit; durch den Aufenthalt in den Arbeitsräumen (Fabriken, Werkstätten, Bergwerken &c.) und durch die stete angestrengte Beschäftigung wird die normale, gesunde Entwicklung der Glieder und des Organismus gehindert, die Lebensdauer verringert. Sie schädigt aber auch die allgemeine und technische Ausbildung; durch die Erwerbsarbeit leidet der eigentliche Schulunterricht und die Kinder machen keine ordentliche Lehre durch, die Folge ist eine geringere Arbeitsfähigkeit und geringeres Einkommen, wenn sie erwachsen sind. Die Arbeit in Fabriken und großen Werkstätten kann auch durch den steten Verkehr mit den Erwachsenen, durch das Anhören ihrer Reden, den Anblick ihres Benehmens &c. die moralische Ausbildung der Kinder schädigen. Diese Wirkungen lassen die industrielle Kinderarbeit als ein moralisches Unrecht gegen die Kinder erscheinen, denn diese haben ein Recht auf Erhaltung ihrer Gesundheit und auf eine normale körperliche wie geistige und moralische Ausbildung.

Die regelmäßige Kinderarbeit kam mit der Hausindustrie auf, in der sonstigen Industrie ist sie erst ein Produkt der modernen Großindustrie und der Maschinenbenutzung. Durch die weitgehende Arbeitsteilung in großen Unternehmungen und durch die Erfindung von Maschinen wurde für die schwache Kinderarbeit die ständige Arbeitsgelegenheit geschaffen. Die Eltern hatten ein Interesse, diese Gelegenheit zu benutzen, um ihr Einkommen zu erhöhen und Kinder, die sie nicht ernähren konnten, für sich selbst sorgen zu lassen. Aber auch die Unternehmer hatten ein Interesse, die Kinder zu beschäftigen. Sie verringerten ihre Produktionskosten, indem sie die Arbeit der älteren Personen durch die billigere Kinderarbeit ersetzten. Ueberall wo Interessen sind, machen sich dieselben geltend. Und thatsächlich erfolgte die Kinderarbeit, solange die Beschäftigung derselben freigegeben war und die Staaten sich gar nicht darum kümmerten —, und das war leider überall und lange Zeit der Fall —, in großem Umfange und in der verderblichsten Weise. Weil man sich nicht um die schädliche Einwirkung der Arbeit auf die armen Geschöpfe bekümmerte, die, wie sie sich nicht gegen die Beschäftigung überhaupt wehren können, auch völlig widerstandsunfähig sind gegen eine übermäßige Arbeitszeit oder eine ihre Gesundheit sonst ruinierende Arbeit, entwickelten sich in allen Industriestaaten geradezu entsetzliche Zustände, Zustände einer Unmenschlichkeit und Grausamkeit, die viele, viele Tausende zu einem qualvollen Dasein, die meisten freilich nur zu einem sehr kurzen, verurteilte; denn die Sterblichkeit dieser unglückseligen Geschöpfe war eine enorme[151]). Durch die Intervention der Staatsgewalt, welche bezüglich der Beschäftigung von Kindern die Freiheit der Unternehmer und Eltern einschränkte, ist der Uebelstand in den meisten Staaten, hier mehr dort minder, verringert, in einzelnen durch das völlige Verbot derselben beseitigt. Vgl. dar. § 34 ff.

5. Auch der Mangel an Gelegenheit und Fähigkeit zu einer richtigen und berechtigten, Herz und Gemüt erfreuenden und auch das Familienleben hebenden und verschönernden Erholung und zu einer weiteren Fortbildung in den freien Stunden ist oft zu beklagen und ein für die ganze Existenz dieser Klassen um so schwerer ins Gewicht fallender Uebelstand, als bei ihnen die Arbeit als solche die Menschen doch nur selten fördert und erfreut und daher die Möglichkeit einer solchen Erholung und einer weiteren Fortbildung in den freien Stunden für sie in ganz besonderem Grade wünschenswert, wenn nicht gar, um den Minimalforderungen an das Leben zu genügen, notwendig ist.

2. Weitere Uebelstände bei männlichen Arbeitern.

§ 27. Bei verheirateten wie unverheirateten männlichen Arbeitern zeigen sich als weitere moralische Uebelstände eine Reihe von Erscheinungen, natürlich nicht bei allen, sondern ebenso wie die Familienmißstände nur bei einem Teil; dieser Teil ist in den verschiedenen Ländern ein verschieden großer, auch in dem Umfang und Stärkegrad der einzelnen Mißstände bestehen nach Ländern und Industriezweigen erhebliche Unterschiede, aber wo diese Erscheinungen sich finden, sind es Uebelstände, die auch für die Beurteilung der socialen Frage und für die sociale Reform wesentlich sind. Es sind namentlich folgende, die hier nur kurz aufgezählt werden sollen.

1. Geringer Arbeitsfleiß und der Mangel an Sparsinn, verbunden mit unwirtschaftlicher Verwendung des Einkommens (liederliches Wirtshausleben, Trunksucht ꝛc.); jene beiden Er-

---

151) Vgl. darüber namentlich die S. 40 erwähnten Reports über die großen englischen Enqueten betr. die Kinderarbeit anfangs der 40er (1840 ff.) und der 60ger (1863 ff.) Jahre, ferner die S. 24 citierten Werke von Buret, Faucher, Engels, Marx, Ducpétiaux, Singer, Böhmert, Studnitz ꝛc., außerdem für Deutschland: Ergebnisse über die Erhebung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken ꝛc. 1876, und die Berichte der Fabrikinspektoren. S. auch W. Stieda, Art. Jugendliche Arbeiter im H.W. IV S. 630 ff. und die Litt. zu § 35 ff. Ueber die Kinderarbeit in der Hausindustrie s. bes. auch F. Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. 1890. S. 74 ff. und die Litteratur im Hdb. Band II, 1 S. 493 Anm. 38.

scheinungen zeigen sich nicht bloß, wo der Lohn gering und eine Steigerung desselben durch größeren Arbeitsfleiß kaum möglich ist, sondern auch da, wo größerer Arbeitsfleiß das Einkommen erhöhen könnte und wo Arbeiter zu sparen in der Lage wären (letzteres gilt namentlich für Unverheiratete und für Verheiratete in den ersten Jahren der Ehe).

2. Eine feindselige, hie und da bis zu fanatischem Haß sich steigernde Gesinnung gegen die besser situierten Klassen, insbesondere gegen die Arbeitgeber, und Mißtrauen, ja energischer Widerstand auch gegen deren uneigennützige, humane, das Arbeiterwohl fördernde Einrichtungen und Maßnahmen.

3. Roher, den Lebenszweck nur in dem materiellen, sinnlichen Genuß erblickender Materialismus und in Verbindung damit Irreligiosität und Unkirchlichkeit.

4. Zuchtlosigkeit, Liederlichkeit, Frechheit in den jüngeren der Erziehung noch bedürftigen aber rechtlich und thatsächlich sich selbst frei überlassenen Altersklassen.

5. Mißachtung des gegebenen Worts (Contraktbruch in den verschiedensten Formen) und des bestehenden Rechts (Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften).

6. Mißbrauch der Coalitionsfreiheit zu übertriebenen Lohnforderungen und ungerechtfertigten gemeinsamen Arbeitseinstellungen (Strikes)[152]) und bei solchen Arbeitseinstellungen Terrorismus gegen Arbeiter, die sich an denselben nicht beteiligen wollen.

7. Das Anschwellen der socialdemokratischen Bewegung, die nicht die friedliche Reform sondern die sociale Revolution will, die durch die Vorspiegelung und Weissagung phantastischer Zukunftsgebilde die Arbeiter mit überspannten Hoffnungen erfüllt, ihre religiösen Vorstellungen systematisch untergräbt, ihren Neid und Unmut gegen die besitzenden Klassen zu fanatischer Erbitterung entflammt, die bestehenden Staats- und Wirtschaftseinrichtungen lediglich als zur Ausbeutung der Arbeiter und zur Unterdrückung der Menschenrechte derselben erfunden und dienend angreift und dadurch nicht nur die Zahl der unzufriedenen, sich unglücklich fühlenden Menschen vermehrt, sondern auch die friedliche sociale Reform erschwert.

3. Uebelstände bei unverheirateten Arbeiterinnen.

§ 28. Als spezifische Mißstände dieser Klasse sind hervorzuheben:

1. die schon § 26 (S. 52) erörterte mangelnde Gelegenheit, sich die für den künftigen Beruf als Hausfrauen notwendigen wirtschaftlichen Eigenschaften und Fähigkeiten anzueignen;

2. eine weitverbreitete geschlechtliche Unsittlichkeit. Sie führt die unehelichen Geburten herbei, schädigt die Gesundheit, gefährdet, weil sie den Sinn für Moral und Tugend erstickt, das künftige Familienleben dieser Personen. Wie sollen Frauen ihre Kinder moralisch erziehen, wenn sie selber, unmoralisch erzogen, bis zu ihrer Ehe die Moralgesetze mit Füßen traten! Die gemeinsame Arbeit mit männlichen Arbeitern in den Fabriken führt zu der Anknüpfung persönlicher Beziehungen und zum geschlechtlichen Verkehr. Die Erziehung, welche

152) S. dar. auch unten § 34. Ueber Arbeitseinstellungen (Strikes), die seit der Gewährung des Coalitionsrechts in den industriellen Staaten in berechtigter und in nicht berechtigter Weise mit sehr verschiedenem Ausgang in großer Zahl erfolgt sind und vielfach schwere Verluste und allgemeine Schädigungen herbeiführten, auf deren Geschichte und Statistik hier aber nicht näher eingegangen werden kann, eine ausführliche Darstellung und umfangreiches, gut orientierendes Material in den Artikeln „Arbeitseinstellung" im H.W. I S. 607—666 und Suppl.Band I S. 97 (mit weiterer Litteratur). Vgl. ferner über die Statistik der Strikes in Preußen (seit 1890) noch H. Oldenberg in J. f. G.V. 20 (1896) S. 259 ff., in Frankreich (1874–1887) Bulletin de l'institut internationale statistique. 1890. S. 240 ff. und (1890—1893) M. v. Heckel im J. f. Nat. III, 9 (1895) S. 100 ff., in Oesterreich: Die Arbeitseinstellungen ꝛc. während des Jahres 1895; herausgeg. vom Statistischen Departement im K. K. Handelsministerium. 1897. Ueber die neuere fortlaufende amtliche Statistik der Strikes in den Vereinigten Staaten (seit 1881), in England (seit 1888), in Frankreich (seit 1890), in Italien (seit 1884), in Oesterreich (seit 1894) s. V. Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen, in J. f. Nat. III, 13 (1897) S. 344 ff. Ueber Arbeitseinstellungen s. auch L. Brentano in S. V. f. S. 45 (1890) Einleitung.

die Mädchen genossen, und das Familienleben, in dem sie aufgewachsen sind, geben ihnen weder die sittliche Kraft noch auch nur den Willen, der Versuchung zu widerstehen. Auch die Eltern thun in der Regel nichts, um sie vor solchem Verkehr zu bewahren, und selbst, wenn sie dies erstreben, sind ihre Bestrebungen gewöhnlich vergeblich. Befördert wird die geschlechtliche Unsittlichkeit noch dadurch, daß die Mädchen zu einem großen Teil in den freien Stunden ohne jede Aufsicht sind und Niemand sich um ihr Treiben kümmert, ferner dadurch, daß in ländlichen Industriebezirken die Arbeitsstätte häufig weit von der Wohnung entfernt ist, ganz besonders aber auch dadurch, daß die Arbeiterinnen von ihrer Familie getrennt leben und nur Schlafstellen in Kosthäusern oder andern Familien innehaben, bei denen zugleich männliche Arbeiter wohnen. Dies Kostgängerwesen von Mädchen ist ein schwerer socialer Mißstand. Auch die eigene materielle Not, ihr geringer Verdienst und die Leichtigkeit, namentlich in Städten, sich durch die Prostitution ihres Körpers einen Nebenverdienst zu verschaffen, der ihnen in kurzer Zeit oft mehr zuführt, als sie in mühsamer Arbeit während des ganzen Tages verdienen, trägt häufig dazu bei, daß sie dem Laster sich hingeben und ein Teil von ihnen sich dann ständig diesen unsittlichen Nebenerwerb sucht.

2. Die Uebelstände in andern Gesellschaftsklassen.

§ 29. Zu scheiden sind hier die Arbeitgeber und andere Klassen.

1. Was die Arbeitgeber betrifft, so muß es als ein moralischer Uebelstand bezeichnet werden, wenn sie ihr Verhältnis zu ihren Arbeitern lediglich als ein reines Vertragsverhältnis und nicht zugleich als ein moralisches auffassen; wenn sie sich nur begnügen, ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, aber nicht die Pflicht anerkennen und es sich nicht angelegen sein lassen, auch um die sociale Lage und das Leben ihrer Arbeiter außerhalb der Arbeitsstätte sich zu bekümmern und an der moralischen, geistigen und materiellen Hebung derselben mitzuwirken. Wohl finden sich zahlreiche Arbeitgeber, und ihre Zahl nimmt stetig zu, die dieser sittlichen Pflicht sich bewußt sind und demgemäß handeln, und gerade sie zeigen, was Unternehmer zur Besserung der Arbeiterlage durch ihre individuelle Einwirkung auf dieselbe leisten können, aber viele Andere erfüllen diese Pflicht nicht. Es ist sicherlich richtig, daß das Verhalten der Arbeiter und namentlich die socialdemokratische Agitation vielen Unternehmern diese Pflicht verleidet, erschwert, ja momentan unmöglich machen kann, aber dadurch wird die allgemeine moralische Pflicht der Unternehmer in dieser Richtung nicht aufgehoben, und es ist wohl nicht zu bestreiten, daß jeder Unternehmer, welcher unverdrossen und in sittlicher Hingebung mit wahrer Humanität jene Pflicht erfüllt, auch seine Arbeiter umstimmen und bessern kann. Die Mißachtung jener Pflicht ist um so schlimmer, als sie nicht nur wesentlich zur Verschlechterung der Arbeiterlage beiträgt sondern auch, solange sie besteht, die Reform außerordentlich erschwert und verzögert wird. — Der Mißstand wird viel größer, wenn die Unternehmer krasse rücksichtslose Egoisten sind, ihre Arbeiter nur als Produktionsmittel betrachten und, ungehindert durch die Gesetzgebung oder durch bestehende Arbeitervereine, jede Konjunktur des Arbeitsmarkts zu ihrem Vorteil auf Kosten der Gesundheit, der Moral, des Familienglücks ihrer Arbeiter ausnutzen. — Ein moralischer Mißstand ist es auch, wenn sie, statt ihren Arbeitern in ihrem eigenen Leben ein gutes Beispiel zu geben, durch verschwenderischen, unsinnigen Luxus, durch geringen Arbeitsfleiß, durch schwindelhaften, unsoliden Betrieb, durch ein maßloses Streben nach mühelos oder mit unmoralischen Mitteln erworbenem Reichtum, durch ein unsittliches Familienleben ꝛc. ein schlechtes Vorbild sind.

2. Sofern diese letzteren Erscheinungen auch sonst in den besser situierten Klassen auftreten, die Moralgesetze von denselben verachtet und verletzt werden, sind das unmoralische Gesellschaftszustände, welche durch die schädliche Einwirkung auf die untern Klassen auch zu moralischen Uebelständen für die Arbeiterfrage werden. Zu diesen gehört

auch, sofern (was in Deutschland z. B. noch in den siebenziger Jahren in hohem Grade der Fall war) diesen Klassen das Interesse an der socialen Reform und das Bewußtsein fehlt, daß auch sie in dieser Frage eine große sittliche Pflicht haben. Diese besteht für die Klassen in ihrer Gesamtheit darin, daß sie ihren Einfluß auf die Gesetzgebung und auf die Staats- und Kommunalverwaltung ausüben, um eine thatkräftige, ersprießliche Socialpolitik herbeizuführen, und für die Einzelnen in den Klassen darin, daß sie nach Maßgabe ihrer geistigen und materiellen Leistungsfähigkeit auch persönlich für die Besserung der socialen Zustände der arbeitenden Klassen mitwirken. Nur wenn jene Klassen von dieser Pflicht durchdrungen energisch handeln, kann die sociale Reform gelingen.

Das sind u. E. die wichtigsten Mißstände, um deren Reform es sich in der industriellen Arbeiterfrage handelt. Die thatsächliche Verbreitung derselben ist, wie bemerkt, eine sehr verschiedenartige und verschiedengradige, die Lage der industriellen Arbeiter demgemäß auch in den einzelnen Staaten, Gegenden und Produktionszweigen eine mehr oder minder reformbedürftige.

2. Die sociale Reform.

§ 30. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der zu reformierenden Verhältnisse sind auch die Maßregeln, um die Besserung im Einzelnen herbeizuführen und den Endzielen der socialen Reform sich zu nähern, zahlreich und von sehr verschiedener Art. Je nachdem sie die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern oder nicht, lassen sie sich in obrigkeitliche und private scheiden.

Die obrigkeitlichen Maßregeln[153]) sind außer der Sorge für eine gute Arbeitsstatistik und für einen den berechtigten Interessen der industriellen Arbeiter entsprechenden Schulunterricht im Wesentlichen legislatorische resp. administrative, welche teils den Arbeiterschutz, teils die Arbeiterversicherung, teils die Arbeitsvermittlung betreffen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung soll die in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter schützen gegen besondere Gefahren und Nachteile, die für sie aus dem freien Arbeitsvertrage oder sonst aus ihrem Arbeitsverhältnis entstehen können und die im Widerspruch stehen einerseits mit den heutigen Anforderungen der Humanität, Gerechtigkeit, Moral und Sittlichkeit an das Einzel- und Familienleben, andererseits mit den Aufgaben und Zielen, die wir uns heute in Staat und Gesellschaft für die unteren Klassen stellen. Es handelt sich hier um einen Schutz gegen übermäßige Arbeitszeit, gegen gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Beschäftigungen, gegen Schädigungen des Familienlebens durch die Erwerbsthätigkeit, gegen Benachteiligung der Arbeiter durch die Art der Lohnregelung und Lohnzahlung, gegen unwürdige Behandlung, gegen schlechte Wohnungen ꝛc. Die Staatsgewalt hat hier einzutreten, soweit sich die Arbeiter nicht selber auf dem Boden des gemeinen Rechts zu helfen und zu schützen vermögen, die Staatshilfe aber an sich möglich und durchführbar ist. Aber das gemeine Recht und die besondere socialpolitische Schutzgesetzgebung haben zugleich dafür zu sorgen, daß nicht einseitig nur die Interessen der Arbeiter schädliche „industrielle Reservearmee" in gefährlicher Weise gesteigert wird, entgegenwirken-

153) Es kommen hier nur zur Erörterung die obrigkeitlichen Maßregeln, welche direkt die sociale Reform, soweit sie die Klasse der industriellen Arbeiter betrifft, berühren, nicht andere staatliche Maßregeln, die indirekt auch eine Verbesserung der Lage der industriellen Arbeiter herbeiführen und die sociale Reform fördern können, wie die finanzpolitischen einer gerechten und zweckmäßigen Besteuerung und die landwirtschaftspolitischen, dem übermäßigen Zuströmen landwirtschaftlicher Arbeiter zur Industrie, wodurch die Zahl der ungelernten Arbeiter und die für die Lage der industriellen Arbeiter schädliche „industrielle Reservearmee" in gefährlicher Weise gesteigert wird, entgegenwirkenden; auch nicht die Maßregeln, welche der Staat als Arbeitgeber in seinen eigenen industriellen Unternehmungen zu Gunsten der in diesen beschäftigten Arbeiter zu ergreifen hat und durch deren Ausführung die Staatsbetriebe in socialpolitischer Hinsicht zugleich, wie es sein sollte, zu Musteranstalten werden.

Jene Maßregeln werden in diesem Werk in anderen Abhandlungen erörtert, auf diese wird hier in der Darstellung der privaten Maßregeln (unten § 59 ff.) eingegangen.

beiter, sondern auch andere gleichberechtigte private und öffentliche Interessen berücksichtigt werden, daß insbesondere auch das berechtigte Interesse der Arbeitgeber, Kapitalisten und Konsumenten geschützt, der ruhige, ungestörte Fortgang der Produktion und des Verkehrs gesichert, die internationale Konkurrenzkraft der inländischen Industrie erhalten und gesteigert, namentlich auch das öffentliche allgemeine Interesse an dem friedlichen Verhalten der Bevölkerung, an der Beobachtung der bestehenden Gesetze und der geschlossenen Verträge, an der Förderung des socialen Friedens und an der Erhaltung der Fundamente unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, die zugleich die Fundamente des Kulturlebens und des Kulturfortschritts sind, gewahrt wird. Die Arbeiterversicherung betrifft die Versicherung der Arbeiter gegen die ökonomischen Nachteile der Krankheit, der Betriebsunfälle, der Invalidität, des Alters, des frühen Todes, der Arbeitslosigkeit. Durch die Organisation von Versicherungsanstalten soll in diesen Fällen dem Arbeiter resp. seinen Hinterbliebenen eine Unterstützung als sein Recht zugesichert werden. Die Staatsgewalt hat hier teils für eine öffentlich-rechtliche Regelung einzelner Versicherungszweige, teils für die gesetzliche Regelung privater Versicherungsanstalten zu sorgen. Die Organisation der Arbeitsvermittlung hat die Bedeutung, die Erlangung von Arbeit zu erleichtern und weniger kostspielig zu machen, Angebot und Nachfrage in den verschiedenen Orten, Gegenden und Produktionszweigen des Landes möglichst auszugleichen und die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, namentlich auch, soweit als möglich, der übermäßigen und gemeinschädlichen Vermehrung des Angebots ungelernter Arbeitskräfte entgegenzuwirken. Die privaten Maßregeln sind die Maßnahmen vereinigter Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage, die Wohlfahrtseinrichtungen von Arbeitgebern und andern gemeinnützigen Personen für Arbeiter und die Mitwirkung der Geistlichkeit und der Kirche an der socialen Reform.

Alle Kulturstaaten haben die gleiche Pflicht und gegenüber der internationalen socialdemokratischen Bewegung auch das gleiche und gemeinsame Interesse, der Arbeiterklasse denjenigen Schutz, auf den sie einen berechtigten Anspruch hat, zu gewähren. Dies Interesse gebietet ihnen auch bei dem Einfluß der socialpolitischen Gesetzgebung auf die Produktionskosten der Unternehmer durch internationale Verhandlungen auf eine annähernde Gleichmäßigkeit mindestens in der Arbeiterschutzgebung der mit einander auf dem Weltmarkt konkurrierenden Staaten hinzuwirken, um ohne Gefährdung oder Schädigung der eigenen Industrie in dem eigenen Lande die notwendige Arbeiterschutzgesetzgebung durchführen zu können. Die Unterschiede in den wirtschaftlichen und socialen Zuständen der einzelnen Länder bedingen naturgemäß auch manche Unterschiede der Arbeiterschutzgesetzgebung der einzelnen Staaten, aber die Verständigung der Staaten und ein gemeinsames Vorgehen derselben auf diesem Gebiet ermöglicht erst jedem einzelnen Staat die volle Durchführung seiner Aufgabe[154]).

Die Anbahnung einer solchen internationalen Verständigung hat zuerst in der Schweiz allgemeinen Anklang gefunden, aber der Bundesrat versuchte im Jahr 1881 vergebens, eine internationale Konferenz zu diesem Zweck zu Stande zu bringen. Erfolgreicher war sein Vorgehen 1889; die Eröffnung einer für Mai 1890 geplanten Konferenz in Bern wurde aber dadurch verhindert, daß gleichzeitig Kaiser Wilhelm II aus eigenster Initiative beschlossen hatte, eine solche Konferenz in Berlin zu veranlassen und der Schweizerische Bundesrat

154) In der Wissenschaft sind die Ansichten über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen internationalen Verständigung geteilt. Ich habe mich schon 1871 (Arbeitsämter. 1871. S. 25 ff.) dafür ausgesprochen, ebenso Ad. Wagner, Fr. J. Neumann, Lohmann, L. v. Stein, Lexis, Baron, Friedberg, Stöcker u. a., dagegen G. Cohn, Brentano, Wolowski u. a. Ueber die Geschichte dieser Frage s. bes. G. Adler, Der internationale Schutz der Arbeiter in Annalen 1888. S. 529 ff. Bericht des (Schweizerischen) Bundesrats vom 9. Juni 1890 betr. die Frage internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz. 1890. Vgl. auch Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über Internationale Fabrikgesetzgebung im Jahr 1882 (S. V. f. S. Bd. 21. 1882); G. Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung in J. f. Nat. II, 3 (1881). S. auch die Litter. bei Frankenstein, a. a. O. S 357.

zu Gunsten dieser Konferenz seine Einladungen zurückzog. Die Internationale Arbeiterschutzkonferenz[155]) fand zur Beratung der Regelung der Arbeit in den gewerblichen Anlagen und Bergwerken in Berlin in der Zeit vom 15.—29. März 1890 statt; sie ist für Europa ein wichtiges Ereignis in der Geschichte der Socialpolitik der neuesten Zeit. An der Konferenz nahmen 15 Staaten teil: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn. Die Delegierten der Staaten waren hervorragende Sachverständige in den der Beratung zu unterstellenden Fragen. Die Konferenz hatte den Charakter einer freien Konferenz, ihre Beschlüsse waren für die beteiligten Staaten nicht bindend. Die Konferenz einigte sich über folgende Wünsche:

I. Regelung der Arbeit in Bergwerken. Es ist wünschenswert, 1) a) daß die untere Altersgrenze, innerhalb welcher die Kinder zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken zugelassen werden können, allmählich auf volle 14 Jahre erhöht werde, je nachdem die Möglichkeit der Erhöhung durch die Erfahrung erwiesen sein wird; für die südlichen Länder würde diese Altersgrenze die von 12 Jahren sein; b) daß die Arbeit unter Tage Personen weiblichen Geschlechts verboten werde.

2) Daß in Fällen, in welchen die Bergbaukunst nicht hinreichen würde, um alle Gefahren für die Gesundheit zu beseitigen, welche durch die natürlichen oder zufälligen Bedingungen des Betriebes gewisser Bergwerke oder Betriebspunkte entstehen, die Dauer der Arbeit eingeschränkt werde. Es wird jedem Lande überlassen, dieses Resultat auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder durch Uebereinkunft zwischen den Bergwerksunternehmern und den Arbeitern oder auf eine andere, den Grundsätzen und Gewohnheiten einer jeden Nation entsprechende Weise herbeizuführen.

3) a) Daß die Sicherheit des Arbeiters und die Gesundheitlichkeit der Arbeit durch alle Mittel, über welche die Wissenschaft verfügt, gesichert und unter Oberaufsicht des Staates gestellt werden; b) daß die mit der Leitung des Betriebs beauftragten Ingenieure ausschließlich Männer von Erfahrung und von einer gehörig beurkundeten technischen Befähigung seien; c) daß die Beziehungen zwischen den Bergarbeitern und den Betriebsingenieuren so unmittelbar wie möglich seien, um den Charakter des Vertrauens und gegenseitiger Achtung zu haben; d) daß die Institutionen der Vorsorge und der Hilfe, welche im Einklang mit den Gewohnheiten eines jeden Landes organisiert und dazu bestimmt sind, den Bergarbeiter und seine Familie gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod zu sichern, Institutionen, welche geeignet sind, die Lage des Bergarbeiters zu verbessern und ihn an seinen Beruf anhänglich zu machen, mehr und mehr ausgebaut werden sollen: e) daß zu dem Zweck, eine ununterbrochene Kohlenförderung zu sichern, man sich bemühen müsse, Ausständen vorzubeugen. Die Erfahrung scheint zu bestätigen, daß das beste Verhütungsmittel darin besteht, daß Arbeitgeber und Bergarbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Streitigkeiten nicht durch direkte Einigung beigelegt werden können, die Vermittelung eines Schiedsgerichts anzurufen.

II. Regelung der Sonntagsarbeit. 1) Es ist wünschenswert, vorbehaltlich der in jedem einzelnen Staate notwendigen Ausnahmen und Fristen: a) daß den geschützten Personen wöchentlich ein Ruhetag gesichert werde; b) daß allen Industriearbeitern ein Ruhetag gesichert werde; c) daß dieser Ruhetag für die geschützten Personen auf den Sonntag festgesetzt werde; d) daß dieser Ruhetag für alle Industriearbeiter auf den Sonntag festgesetzt werde.

2) Ausnahmen sind zulässig: a) hinsichtlich der Betriebe, welche aus technischen Rücksichten eine ununterbrochene Produktion erheischen, oder welche das Publikum mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, deren Fabrikation eine tägliche sein muß, versorgen; b) hinsichtlich der Betriebe, welche ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten arbeiten können, oder von der unregelmäßigen Thätigkeit elementarer Betriebskräfte abhängig sind. Es ist wünschenswert, daß selbst in den Anlagen dieser Kategorie jeder Arbeiter auf zwei Sonntage einen frei habe.

3) Zu dem Zwecke, die Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten festzusetzen, ist es wünschenswert, daß ihre Bestimmung auf Grund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Staaten erfolge.

III Regelung der Kinderarbeit. Es ist wünschenswert: 1) daß Kinder beiderlei Geschlechts, welche ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in gewerblichen Betrieben ausgeschlossen seien; 2) daß diese Altersgrenze auf 12 Jahre festgesetzt werde, mit Ausnahme der südlichen Länder, wo sie auf 10 Jahre herabgesetzt werden soll; 3) daß diese Altersgrenzen für alle gewerblichen Anlagen die nämlichen seien und in dieser Beziehung keine Unterscheidung gemacht werde; 4) daß die Kinder den Vorschriften über den Elementarunterricht vorher genügt haben; 5) daß die Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, weder Nachts noch Sonntags arbeiten dürfen; 6) daß ihre effektive Arbeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschreite und durch eine Pause von mindestens ½ Stunde unterbrochen werde; 7) daß diese Kinder von ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen ausgeschlossen bleiben oder nur unter gewissen schützenden Bestimmungen dabei zugelassen werden.

---

155) S. dar. den cit. Bericht des Schweizerischen Bundesrats, ferner „Die amtlichen Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz" 1890 (auch französische Ausgabe), meinen Artikel „Arbeiterschutzkonferenz in Berlin" in Meyer's Lexikon Suppl.-Band I zur 4. Aufl. 1891 S. 32 ff., auch G. Cohn, Die internationale Konferenz ꝛc. in J. f. Nat. II, 21 (1890) S. 225 ff.

IV. Regelung der Arbeit jugendlicher Arbeiter. Es ist wünschenswert: 1) daß die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren weder Nachts noch Sonntags arbeiten; 2) daß ihre effektive Arbeit 10 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesamtdauer von mindestens 1½ Stunden unterbrochen werde; 3) daß für einzelne Industrien Ausnahmen zugelassen werden; 4) daß für besonders ungesunde oder gefährliche Arbeiten Beschränkungen vorgesehen werden; 5) daß den jungen Männern von 16—18 Jahren Schutz gewährt werde in Betreff: a) eines Maximalarbeitstags, b) der Nachtarbeit, c) der Sonntagsarbeit, d) ihrer Verwendung bei besonders ungesunden oder gefährlichen Arbeiten.

V. Regelung der Frauenarbeit. Es ist wünschenswert: 1) a) daß Mädchen und Frauen von 16—21 Jahren Nachts nicht arbeiten; b) daß Mädchen und Frauen in einem Alter von über 21 Jahren Nachts nicht arbeiten; 2) daß ihre effektive Arbeit 11 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesamtdauer von mindestens 1½ Stunden unterbrochen werde; 3) daß für gewisse Industrien Ausnahmen zugelassen werden; 4) daß für besonders ungesunde oder gefährliche Beschäftigungen Beschränkungen vorgesehen werden; 5) daß Wöchnerinnen erst 4 Wochen nach ihrer Entbindung zur Arbeit zugelassen werden.

VI. Ausführung der Konferenzbeschlüsse. 1) Für den Fall, daß die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge leisten sollten, würden sich folgende Bestimmungen empfehlen: a) die Ausführung der in jedem Staate getroffenen Maßregeln wird überwacht durch eine genügende Anzahl von besonders qualifizierten Beamten, welche von der Landesregierung ernannt werden und sowohl von den Arbeitgebern als den Arbeitern unabhängig sind; b) die Jahresberichte dieser Beamten, welche von den Regierungen der verschiedenen Länder veröffentlicht werden, sind von jeder derselben den andern Regierungen mitzuteilen; c) jeder dieser Staaten wird von Zeit zu Zeit und in einer möglichst ähnlichen Form statistische Erhebungen hinsichtlich der in den Beschlüssen der Konferenz vorgesehenen Fragen aufstellen lassen; d) die beteiligten Staaten werden diese statistischen Erhebungen sowie den Text der auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Vorschriften, welche sich auf die in den Konferenzbeschlüssen enthaltenen Fragen beziehen, untereinander austauschen. 2) Es ist wünschenswert, daß die Beratungen der beteiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzuteilen, welche sich bei Prüfung der Konferenzbeschlüsse ergeben haben, und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder zu ergänzen.

Die Konferenzbeschlüsse präzisieren das Minimum der berechtigten und in allen Staaten durchführbaren Forderungen der Arbeiterklasse. Sie haben die Bedeutung, daß sie arbeiterfreundlichen Regierungen gegen Parteien, welche dem weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung mißgünstig gesinnt sind, eine gewichtige Waffe in die Hand geben und die Agitationskraft der Arbeiter für die Verwirklichung der von der Konferenz befürworteten Maßregeln stärken. Die Konferenz hat aber auch gezeigt, daß über Fragen der Socialpolitik und insbesondere der Arbeiterschutzgesetzgebung eine internationale Verständigung in gewissen Grenzen möglich ist und die von der Konferenz empfohlenen Maßnahmen zur Ausführung ihrer Beschlüsse zeigen den Weg, auf dem diese in einem immer höheren Grade angebahnt werden kann. Es ist daher zu hoffen, daß die Konferenz dazu beitragen wird, die großen Schwierigkeiten, welche sich für den einzelnen Staat in der Durchführung der wünschenswerten Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und socialen Zustände in den einzelnen Ländern, durch die Wirtschafts- und Socialpolitik anderer Staaten und durch die daraus hervorgehenden internationalen Konkurrenzverhältnisse ergeben, wenn auch nicht vollständig zu heben, doch zu verringern.

1. Die obrigkeitlichen Maßregeln.

I. Allgemeine Maßregeln.

1. Die Arbeits-(Arbeiter)-statistik.

G. Schönberg, Arbeitsämter. 1871. Ders., Art. Arbeitsbureaus im H.W. Bd. I. S. 604 ff. W. Lexis, Art. Arbeitsstatistische Aemter im H.W. Suppl. Band I. (1895) S. 144 ff. Fr. J. Neumann, Unsere Kenntnis von den socialen Zuständen 2c. in J. f. Nat. 18. S. 278 ff. Ders., Die deutsche Fabrikgesetzgebung. 1873 (auch in S. V. f. S. Bd. 2). J. Joachim, Institute für Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und der Schweiz. 1890 (dort auch weitere Litteratur). Caroll D. Wright, Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten im Archiv Bd. I. 1888. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. 1884. H. Scherrer, Das schweizerische Arbeitersekretariat. 1888. G. v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik in s. Allgemeines statistisches Archiv. 1893. H. v. Scheel, Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs in J. f. G.V. 18 (1894) S. 829 ff. S. auch die Denkschrift der Oesterreichischen Regierung zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitsstatistik von 1894. (Protokolle des Abg.hauses. Nr. 821 der Beilagen. XI. Session 1894. Abgedruckt in J. f. G.V. 19 S. 298 ff.). Vgl. auch die Bibliographie bei Frankenstein a. a. O. S. 341 ff.

§ 31. Die Sorge für eine gute Arbeits- oder Arbeiterstatistik, d. h. für die genaue Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und sociale Lage der industriellen Ar-

beiter bezüglichen und zu deren richtiger Beurteilung wesentlichen Verhältnisse muß als eine der ersten und wichtigsten socialpolitischen Aufgaben der Staatsgewalt bezeichnet werden. Ganz abgesehen davon, daß in einem geordneten Staatswesen die Staatsverwaltung den wirklichen Zustand aller Verhältnisse, die ein öffentliches Interesse haben, kennen muß, kommt hier in Betracht, daß eine solche Feststellung und Klarlegung die wesentliche Voraussetzung einer vernünftigen Realpolitik und einer Reform im Großen ist. Sie ist notwendig, um beurteilen zu können, ob und in welchem Maße reformbedürftige Zustände vorhanden sind, und um die richtigen Reformmaßregeln treffen zu können. Sie ist erforderlich für die richtige Gesetzgebung bezüglich dieser Verhältnisse und für das richtige Verhalten der staatlichen und kommunalen Verwaltung; sie weist der öffentlichen Gewalt die Pflicht zur Intervention, aber auch die Grenzen derselben, sie giebt der Diskussion über Art und Maß der zweckmäßigen Staatshilfe die feste sichere Grundlage, sie bewahrt die Politik vor unverantwortlichen Unterlassungen, aber auch vor zu weit gehenden Maßnahmen und vor gefährlichen Experimenten. Die Bedeutung der Arbeitsstatistik nach allen diesen Richtungen ist besonders wichtig für Staaten, in denen noch wenig für die sociale Reform geschehen ist. Sie liefert aber auch das Material, um socialdemokratischen Agitatoren wirksam entgegenzutreten, die durch die Behauptung falscher Thatsachen oder durch falsche Verallgemeinerung einzelner an sich richtiger Thatsachen bei den Massen der Lohnarbeiter falsche übertriebene Vorstellungen von den realen Zuständen erzeugen und nicht wenig dazu beitragen, die Erbitterung und den Klassenhaß bei ihnen zu schüren und die friedliche Reform zu erschweren. Sie wird daher auch zu einem Mittel, den Kampf der feindlichen Parteien auf diesem Gebiet zu schlichten oder doch zu mildern.

Es handelt sich hier um die Feststellung aller in den §§ 16—29 erwähnten Arbeiterverhältnisse: der Zahl der in den einzelnen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterkategorien (Kinder, jugendliche Personen, weibliche Arbeiter, männliche Arbeiter; Verheiratete, Unverheiratete), des thatsächlichen Einkommens der Einzelnen (Lohnhöhe; Lohnart ob Accordlohn, Zeitlohn mit und ohne Prämie, Gewinnbeteiligung; sonstiges Einkommen; Lohnschwankungen 2c.), der Arbeitszeit (Dauer, Anfang, Ende, Pausen, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, ob mit oder ohne Schichtwechsel), der Arbeitsart (ob und wie weit für die Gesundheit oder sonst schädlich, Zustand der Arbeitsräume, Betriebsunfälle 2c.), der sonstigen Bedingungen des Arbeitsvertrages (Lohnzahlungstermine, Kündigungsfristen, Lohnabzüge, weitere Bestimmungen der Arbeitsordnungen 2c.), der Verwendung des Einkommens (Ausgabenwirtschaft der Arbeiter, auch Preise der Lebensmittel, Art der Ernährung 2c.), der Wohnungszustände, des Familienlebens (Beschäftigung der Ehefrauen, Zahl der Kinder, Art der Kindererziehung und -ausbildung 2c.), des Schulunterrichts der Kinder, der sonstigen moralischen und socialen Verhältnisse, der Arbeitseinstellungen, der Arbeitslosigkeit, der Arbeiterversicherung 2c. Die Arbeitsstatistik muß aber auch die für die Verbesserung der Arbeiterlage getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen der Selbst- und Gesellschaftshilfe, sowie die Wirkungen der socialpolitischen Gesetzgebung und der sonstigen Maßregeln der öffentlichen Gewalt umfassen und sie muß endlich auch auf die geschäftliche Lage der Unternehmungen sich richten, um das Urteil zu ermöglichen, wie weit Maßregeln im Interesse der Arbeiter, deren Durchführung die Produktionskosten der Unternehmer erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit derselben gefährden resp. die berechtigten Ansprüche auf eine genügende Rentabilität ihrer Unternehmungen schädigen.

Folgt schon aus jener Bedeutung der Arbeitsstatistik die Pflicht des Staats, für sie zu sorgen, so kommt als weiterer zwingender Grund noch hinzu, daß sie allein durch den Staat möglich ist. Private können sie nicht schaffen, denn außer erheblichen Geldmitteln erfordert sie für die Personen, welche die Ermittlungen zu machen haben, eine Verfügungsgewalt über die Organe der staatlichen und kommunalen Verwaltung und über wirtschaftliche Korporationen behufs ihrer Mitwirkung, die Auskunftspflicht aller von ihnen Aufgeforderten, aber auch obrigkeitliche Befugnisse für die Erhebungsorgane, namentlich das Recht des freien Eintritts in alle Arbeits- und Wohnräume, unter Umständen auch zur sicheren Feststellung von Thatsachen das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung. Die (allerdings nicht unwichtige) Aufgabe der Privaten kann es nur sein, die amtlichen Erhebungen zu unterstützen, zu ergänzen, zu kontrolieren und eventuell zu berichtigen. In dieser Richtung können mit Erfolg namentlich auch die gewerblichen Korporationen und Vereine wirken.

Die für die sociale Reform erforderlichen Ermittlungen müssen teils einmalige, allgemeine Enqueten über bestimmte Zustände und Verhältnisse, welche ganze Industriezweige resp. Arbeiterverhältnisse des ganzen Landes betreffen, teils fortlaufende Feststellungen der vorerwähnten einzelnen Verhältnisse in den Bezirken der ständigen Erhebungsorgane sein. Soll aber bei jenen Enqueten eine Garantie für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der thatsächlichen Erhebungen gegeben werden, so müssen dieselben nach der bewährten Art der englischen Enqueten seit den dreißiger Jahren vorgenommen werden, nicht durch die lokalen Verwaltungsbeamten sondern durch eine besondere ad hoc von Regierung und Parlament eingesetzte Kommission sachkundiger, unparteiischer Personen, welche, unterstützt von den Organen der lokalen Verwaltungen, sich an Ort und Stelle von den thatsächlichen Zuständen überzeugt, durch eidliche Vernehmung von Personen im kontradiktorischen Verfahren (sog. Kreuzverhör) die Thatsachen eruiert und das von ihr beschaffte Material verarbeitet[156]). Derartige Enqueten bedürfen der gesetzlichen Regelung[157]). Die fortlaufenden Feststellungen in den einzelnen Bezirken können nur dann nach Art und Umfang in erwünschter Weise erfolgen, wenn Arbeitsinspektoren (s. unten § 48 ff.) in genügender Zahl vorhanden sind und sie diesen als eine ihrer wesentlichen Funktionen übertragen werden. Noch besser aber, wenn neben diesen noch besondere arbeitsstatistische Aemter oder Bureaus bestehen, welche entweder als selbständige statistische Bureaus (Arbeitsämter, bureau of labour, office du travail)[158]) oder auch als besondere Abteilungen der allgemeinen statistischen Bureaus organisiert werden können[159]).

Unter den europäischen Staaten hat England eine sehr umfassende Arbeitsstatistik aufzuweisen, namentlich durch eine große Zahl umfangreicher und vortrefflicher Enqueten, zum Teil auch durch die Ermittlungen der Fabrikinspektoren. Aber gerade England liefert den Beweis, daß zur Herstellung einer genügenden Arbeitsstatistik Enqueten und Fabrikinspektoren nicht ausreichen. Die in Deutschland bisher angestellten Enqueten sind nicht nach der Art der englischen vorgenommen und lassen zu wünschen übrig. Die Berichte der Arbeits-(Fabrik-)inspektoren in Deutschland, Oesterreich, in der Schweiz liefern über Arbeiterverhältnisse ein sehr wertvolles, aber keineswegs ausreichendes Material.

Mit der Errichtung arbeitsstatistischer Bureaus) oder Aemter[160] sind die Vereinigten Staaten von Amerika allen andern Staaten vorangegangen. Im Anfang des Jahres 1891 bestanden dort solche Bureaus in 24 Staaten: Massachusetts (seit 1869), Pennsylvania (1872), Missouri (1876), Ohio (1877), New-Jersey (1878), Illinois (1879), Indiana (1879), New-York (1883), California (1883), Michigan (1883), Wisconsin (1883), Iowa (1884), Maryland (1884), Kansas (1885), Connecticut (1885), Maine (1887), Minnesota (1887), North Carolina (1887), Colorado (1887), Rhode Island (1887), Nebraska (1887), West-Virginia (1889), Norddakota (1890), Süddakota (1890). Ende 1892 war die Zahl auf 27 gestiegen. In Connecticut wurde das 1872 gegründete Bureau 1877 wegen der parteiischen Tendenzen der Beamten aufgehoben, 1885 wieder errichtet. Dazu kommt das 1884 gegründete Arbeitsbureau der Union (1888 neu als selbständiges Amt, Department of labor organisiert) in Washington (Etat Anfangs 25 000 Doll., 1890: 168 270 Doll.). Die Bureaus wurden und werden von den Arbeitern als ein Hauptmittel zur Verbesserung ihrer Lage betrachtet, seit 1866 wurden sie eine Forderung aller Arbeiterparteien. Die Aufgaben der Bureaus sind überall im Wesentlichen die gleichen: sie sollen statistische Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeit in ihrem Staate, insbesondere über die Lage der arbeitenden Klassen anstellen, über ihre Erhebungen regelmäßige (zumeist jährlich) Berichte erstatten und die Staatsgewalt in ihrer socialpolitischen Aufgabe, namentlich auch durch die Anregung und Vorbereitung von legislatorischen Maßregeln, unterstützen. In mehreren Staaten geht aber die Aufgabe der Aemter über die eigentliche Arbeitsstatistik hinaus, in Missouri z. B. ist mit dem Bureau auch die Arbeitsinspektion verbunden, auch das Unionsamt hat eine weitere Aufgabe. Auch die Organisation der einzelnen ist wenig verschieden. Sie bestehen aus einem Vorstand, einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern und weiteren Hilfsarbeitern. Die Ausgaben variieren stark (z. B. 1890: Etat in New-York 25 000 Doll., Michigan 11 500 Doll., Indiana 11 000 Doll., Massachusetts 10 800 Doll. 2c., dagegen in Maine 3500 Doll., in Colorado 3200 Doll., in einzelnen Staaten noch weniger). In einer Reihe von Staaten ist der Etat zu klein und klagen die Beamten, daß deshalb nicht genug geleistet werden könne. Die Leistungen der einzelnen Bureaus

---

156) Vgl. darüber: Das Verfahren bei Enqueten über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten von Embden, Cohn, Stieda in S. d. V. f. S. Bd. 13. (1877), auch Gutachten über Fabrikgesetzgebung von Jacobi 2c. in S. d. V. f. S. Bd. 2 (1873). W. Stieda, Art. Enqueten im H.W. III. S. 243 ff.

157) In den Niederlanden regelte ein allerdings nur vorübergehendes Gesetz vom 19. Januar 1890 die Veranstaltung einer Enquete über die Arbeiterverhältnisse zur eventuellen Ausdehnung der socialen Gesetzgebung durch eine besondere Kommission von 13 Mitgliedern. S. das Gesetz im Archiv IV. S. 695 ff.

158) Diese könnten unter Umständen auch mit der Arbeits-(Fabrik-)inspektion in der Weise verbunden werden, daß die Arbeits-(Fabrik-)inspektoren als solche Mitglieder (event. auch die Vorstände) der Arbeitsämter würden.

159) Den Vorzug dürfte die Organisation besonderer Bureaus (Arbeitsämter) als lokaler Organe für bestimmte Bezirke des Landes verdienen.

160) S. dar. die Schriften von Joachim, Wright und Tait, die Oesterreichische Denkschrift, ferner Zakrewski in J. f. G. V. 16. S. 813 ff., auch Weber in J. f. Nat. 68, S. 85 ff.

sind sehr verschieden. Bedeutendes haben insbesondere die Bureaus von Massachusetts, New-Jersey, Pennsylvannia, New-York und Ohio geleistet; ihre Berichte sind eine Hauptquelle für die amerikanischen Arbeiterverhältnisse. Das Musterbureau war lange Zeit das erstgenannte. Es hat zuerst eine fast vollständige Statistik der Lohnhöhe, der Arbeitszeit, der Unterhaltungskosten, der Lebensweise und von vielen anderen sittlichen, socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der arbeitenden Klassen des Staats geliefert. Ein 1893 veröffentlichter Bericht des Bundesarbeitskommissars (Caroll D. Wright) giebt eine Analyse der bis Ende 1891 erschienenen einzelstaatlichen Berichte[161]). — In England wurde 1886 zunächst ein besonders arbeitsstatistisches Bureau im Handelsministerium (board of trade) errichtet[162]), das zwar eine Reihe vortrefflicher Arbeiten veröffentlichte, aber bei seinem geringen Personal und als einziges Bureau für das Königreich ohne eine Organisation von lokalen Aemtern resp. Beamten für die Arbeitsstatistik die hier erforderliche Aufgabe nicht entfernt zu lösen geeignet war. Eine neue Organisation erfolgte 1893. Das Amt wurde als »Labour Departement«[163]) des Ministeriums mit größerem Personal in London (einige 20 Personen) und mit ca. 30 „Lokalkorrespondenten" in den verschiedenen Teilen des Landes auch mit erweitertem Programm eingerichtet und veröffentlicht seit 1894 (außer der Monatsschrift Labour Gazette seit 1893) sehr wertvolle Jahresberichte. Auch in Neuseeland und in einigen andern Australischen Kolonien sind arbeitsstatistische Aemter gegründet worden. — In der Schweiz besteht seit 1887 als ein arbeitsstatistisches Bureau, das zu einem „Arbeitsamt" gestaltet werden sollte, das „Schweizerische Arbeitersekretariat"[164]). Dasselbe ist ein Organ des großen, aus den Arbeitervereinen des Landes (1889: 22 Centralverbände und ca. 120 andere lokale Vereine mit über 100 000 Mitgliedern) bestehenden „Schweizerischen Arbeiterbundes", dessen Vorstand den „Arbeitersekretär" ernennt, sein Arbeitsprogramm bestimmt und seine Geschäftsführung überwacht, aber die Eidgenossenschaft gewährt eine jährliche Subvention von zuerst 5000, dann 10 000, jetzt 20 000 Fr. Die Leistungen sind nicht erhebliche und Gegenstand scharfer Kritik. — In Frankreich[165]) wurde 1891 für die Arbeitsstatistik durch Gesetz vom 20. Juli 1891 (dazu V. vom 19. August 1891 und 4. Februar 1892) das „Office du travail" (Budget 1894: 152 000 Fr.), auch mit einer, allerdings noch unzureichenden, Organisation des Dienstes in den Provinzen errichtet (Organ: Bulletin de l'office du travail seit 1894). — In Belgien wurde auch ein »Office du travail« durch V. vom 17. November 1894, für die Arbeitsstatistik errichtet, das zugleich die Aufgabe hat, Vorstudien zur Verbesserung der socialpolitischen Gesetzgebung zu machen und die Ausführung der bestehenden zu überwachen. — In Spanien wurde durch Dekret vom 9. August 1894 ein Arbeitsdepartement als Centralbehörde mit arbeitsstatistischen Organen in den Provinzen geschaffen. — In Deutschland besteht noch kein eigentliches arbeitsstatistisches Amt, aber 1892 wurde eine „Kommission für Arbeiterstatistik"[166]) eingesetzt (15 Mitglieder, höhere Beamte und Reichstagsabgeordnete) — Regulativ vom 1. April 1892 und Januar 1894, Geschäftsordnung vom 7. Januar 1893 —; sie ist nur zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, berufen und hat die Aufgabe 1. auf Anordnung des Bundesrats oder Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Bearbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten, 2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten, mit dem Recht, auch Arbeitgeber und Arbeiter zu den Sitzungen zuzuziehen und Auskunftspersonen zu vernehmen. Die eigentlich technischen statistischen Arbeiten werden vom reichsstatistischen Amt ausgeführt. Trotz hervorragender und anerkennenswerter Einzelleistungen entspricht die ganze Organisation nicht der für die Arbeitsstatistik zu erfüllenden Aufgabe. — In Oesterreich wurde im J. 1894 ein Gesetzentwurf[167]) betr. die Arbeitsstatistik (Errichtung einer besondern Abteilung im Handelsministerium, um für die Zwecke der socialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben, zu verarbeiten und periodisch zu veröffentlichen) im Abgeordnetenhause eingebracht, über denselben wurde aber keine Einigung erzielt.

2. Die Regelung des Schulunterrichts.

§ 32. Die Arbeiterfrage ist auch eine Schul- und Unterrichtsfrage. Je besser die Schulbildung um so höher die Arbeitsfähigkeit und die Moral des Arbeiterstandes.

161) Analysis and Index of all the reports issued by Bureaus of labor in the United States, prior to Nov. 1, 1891. Washington 1893.

162) S. dar. Joachim, a. a. O. S. 39 ff. S. E. Munro, Die Englische Arbeitsstatistik 2c. in J. f. Nat. 57 (1891) S. 801 ff.

163) S. dar. die Arbeiten im Archiv von Fox (VII. S. 317 ff.), Hirschberg (VIII. S. 300 ff.) Bowley (X. S. 298 ff. dort auch S. 316 die Publikationen des Departements).

164) S. dar. Scherrer a. a. O. H. Müller, Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats. 1894. Vgl. auch J. f. G. V. S. 346.

165) S. dar. R. Jay im Archiv IV. S. 700 ff.; auch die Oesterr. Denkschrift im J. f. G. V. 19 S. 311. Ueber die Publikationen des Amts in den Jahren 1892—1897 s. A. Fontaine im Archiv X. S. 474 ff.

166) S. dar. v. Scheel, a. a. O., G. v. Mayr, a. a. O., auch Lexis im H.W. Suppl.-Band I S. 146 ff. Die Publikationen, bisher (1897) 10, erscheinen als „Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik."

167) S. dens. in J. f. G. V. 19 S. 315 ff.

Alle Maßnahmen der Obrigkeit, um einen guten Zustand des Volksschulwesens (obligatorischer Schulunterricht, genügende Zahl von Schulen, ordentlicher Unterricht in denselben) herbeizuführen, sind auch Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Grundsätze einer rationellen Schulpolitik zu entwickeln (vgl. dar. Hdb. Bd. III, 2 Verwaltungslehre Abh. VIII), wir beschränken uns darauf, einige Postulate hervorzuheben, die vom Standpunkt der Socialpolitik im Interesse der industriellen Arbeiterbevölkerung bezüglich des Schulunterrichts zu stellen sind.

1. Die Forderung des obligatorischen Schulunterrichts bedarf hier keiner näheren Begründung. Auch in Staaten, welche Bedenken tragen, die Zwangsmaßregel allgemein, für alle Volksklassen, einzuführen, ist dieselbe für die hier in Betracht kommenden Klassen absolut unentbehrlich, wenn den Kindern die Wohlthat eines Minimalunterrichts, auf welchen sie in einem Kulturstaat einen berechtigten Anspruch haben, zu Teil werden soll. Ob die Schulpflicht bis zum 13. und 14. Lebensjahr auszudehnen, ist wesentlich eine Schulfrage; socialpolitische Gründe sprechen für das spätere Alter, um die Beseitigung der regelmäßigen Kinderarbeit zu ermöglichen. Wenn aber der Staat diese Maßregel einführt und das Recht der Kinder auf eine gewisse Schulbildung anerkennt, dann hat er auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dies Recht der Kinder gewahrt wird, und insbesondere für diejenigen, die der Gefahr ausgesetzt sind, von ihren Eltern im schulpflichtigen Alter als Arbeitsinstrumente benutzt zu werden. Es ist ein Widerspruch mit der Institution des obligatorischen Schulunterrichts, wenn schulpflichtige Kinder zu regelmäßiger Erwerbsarbeit verwendet werden. Die Zahl der Schulstunden und der ganze Unterricht beruhen darauf, daß die Kinder in einer ihren körperlichen und geistigen Kräften entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden. Wird daneben von ihnen noch eine regelmäßige Erwerbsthätigkeit, sei es auch nur von fünf bis sechs Stunden, gefordert, so wird ihnen zu viel zugemutet und muß ihre körperliche und geistige Ausbildung leiden. Und wenn behauptet wird, daß wenigstens den älteren Kindern (den über elf- oder zwölfjährigen) die regelmäßige Erwerbsthätigkeit in beschränkter Stundenzahl gestattet werden könne, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade der Volksschulunterricht in den letzten Schuljahren für die geistige und sittliche Ausbildung der Kinder der wichtigste und nützlichste ist, dieser aber den Kindern durch die Erwerbsarbeit verkümmert wird und auch durch einen abgekürzten Unterricht in besonderen Fabrikschulen nicht ersetzt werden kann [168]. Vom Standpunkt der Schule, im Interesse des den Kindern zu gewährenden ordentlichen Unterrichts rechtfertigt sich daher das

168) Vgl. auch die Motive zu dem deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 (No. 4. Reichstag. I. Session 1890) S. 46: „Daß die Beschäftigung in der Fabrik mit den Anforderungen der Schulpflicht nur schlecht vereinbar sei, ist niemals verkannt worden. Ein dreistündiger Schulunterricht neben einer sechsstündigen Fabrikarbeit kann den vollständigen Unterricht in den oberen Klassen der Volksschule selbst dann nicht ersetzen, wenn er in besonderen Fabrikschulen erteilt wird. Letztere bilden aber die Ausnahme. Die meisten schulpflichtigen Kinder, die in Fabriken beschäftigt werden, erhalten nur einen abgekürzten Unterricht in der Volksschule. Die Fabrikbeschäftigung beansprucht die günstigste Tageszeit und die besten Kräfte des Kindes, läßt keinen Raum für häusliche Schularbeiten und wird für das Kind so sehr zur Hauptsache, daß der Schulunterricht nur als eine lästige Einschränkung der Erwerbsarbeit erscheint und nur geringe Erfolge erzielen kann. Das harmlose Spielen mit den Altersgenossen, der Verkehr im Freien außerhalb der Schulzeit, kurz die frohe Kinderzeit hören mit dem Eintritt in die Fabrik auf. An ihre Stelle tritt das Zusammenarbeiten mit Erwachsenen, das bei dem meist freien, nicht selten anstößigen Tone in den Fabriken einen ungünstigen Einfluß auf die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder ausübt. Während die letzten Jahre der Volksschule meist die fruchtbarsten und erfolgreichsten für die geistige Entwicklung und Ausbildung der Kinder sind, wird der Unterricht eines Kindes, dessen Arbeitszeit zum größeren Teile der Fabrik gewidmet ist, nicht viel mehr leisten, als eine Fortbildungsschule. Soll die Volksschule ihre Aufgabe erfüllen, so darf sie die Herrschaft über das Kind nur mit der Familie, aber nicht mit der Fabrik teilen." Das neue Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 enthält (§ 135) das Verbot der Beschäftigung in Fabriken und diesen gleichgestellten gewerblichen Betrieben für Kinder unter 13 Jahren unbedingt, für Kinder über 13 Jahre, wenn sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Vgl. auch Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 46 ff.

unbedingte gesetzliche Verbot der regelmäßigen industriellen Arbeit von Kindern, die noch in einem schulpflichtigen Alter sich befinden.

2. Es genügt ferner nicht, daß ein obligatorischer Schulunterricht nur in den allgemeinen Volksschulen oder in concessionierten Fabrikschulen für Kinder stattfinde. Derselbe sollte für jugendliche (männliche und weibliche) Arbeiter noch durch Unterricht in Fortbildungsschulen (vgl. darüber Hdb. Bd. II, 1 Abh. XXI § 71 S. 671 ff.) ergänzt werden. Von den allgemeinen Vorteilen dieses Unterrichts, daß durch ihn die früher in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigt und vermehrt werden, außerdem aber auch infolge der Kontrole, welche über die jugendlichen Arbeiter von den Lehrern geübt wird, eine übermäßige Anstrengung der jugendlichen Kräfte bei der Erwerbsarbeit leichter verhindert, endlich die moralische Ausbildung gefördert wird (direkt durch den Unterricht, indirekt durch die Beschäftigung in einem Teil der freien Stunden, welche vor schlechtem Umgang und Verführung zu schlechtem Lebenswandel bewahrt), fallen gerade bei den industriellen Arbeitern die beiden zuletzt genannten Wirkungen besonders ins Gewicht und sie rechtfertigen es, einen solchen Unterricht, wo er lokal durchführbar ist, für diese auch zu einem obligatorischen zu machen. Der Gesetzgeber muß dies, um den besonderen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, in der Weise ermöglichen, daß den kommunalen (i. w. S.) Behörden das Recht gegeben wird, die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule zu begründen. Aber die Entscheidung darüber darf nicht ausschließlich diesen Behörden überlassen werden. Soll der Unterricht überall, wo er wünschenswert und an sich durchführbar ist, bestehen, so muß auch die höhere Verwaltungsbehörde das Recht haben, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden und kommunalen Verbände resp. große Unternehmer eventuell zu zwingen, für diesen Unterricht (eventuell mit Staatsunterstützung) zu sorgen[169]. Der Fortbildungsunterricht für Mädchen muß zugleich, ja in erster Reihe, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten umfassen.

3. Was die Art des Unterrichts betrifft, so muß vom Standpunkt der Socialpolitik es als eine Hauptaufgabe desselben hingestellt werden, daß in den Schulen (den Elementarvolks- wie Fortbildungsschulen) auch für die Pflege des religiösen Sinnes und für die Ausbildung der Schüler in moralischer Hinsicht gesorgt wird. Es ist dies hier um so dringender geboten, als in der Regel in diesen Klassen die Familie die ihr obliegende Pflicht nicht nur nicht erfüllt, sondern im Gegenteil nach beiden Richtungen nur ungünstig wirkt und überhaupt das ganze Leben der Kinder und jugendlichen Arbeiter außerhalb der Schule leicht zu moralischer Verwilderung führt. Die Schule ist in diesen Kreisen häufig das einzige Mittel moralischer und religiöser Erziehung.

---

169) Die deutsche Gesetzgebung entspricht noch nicht ganz diesen Forderungen. Der § 120 der Gewerbeordnung bestimmte zwar schon vor dem neuen Gesetz vom 1. Juni 1891, daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren, und daß für die Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (d. h. durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) begründet werden kann. Das Gesetz von 1891 hat im Interesse weiblicher jugendlicher Arbeiter die erste Bestimmung dadurch ergänzt, daß als Fortbildungsschulen auch Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, gelten sollen, dagegen ist die zweite Bestimmung — durch Beschluß des Reichstags — auf männliche Arbeiter beschränkt worden. Das „Ortsstatut" wurde durch die „statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes" ersetzt; ausdrücklich ist neu bestimmt, daß auf diesem Wege auch die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden können und durch eine dem § 150 hinzugefügte Strafbestimmung — Art. 6 Ziff. 10 — soll die Befolgung dieser Vorschriften gesichert werden.

Aber der höheren Verwaltungsbehörde ist auch nach dem Gesetz von 1891 nicht die Befugnis eingeräumt, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden und weitere Kommunalverbände resp. große Unternehmer zu zwingen, für diesen Unterricht zu sorgen.

Und was im Hdb. Band II, 1 in der Abh. XXI S. 692 über die Bedeutung und Einführung des Arbeits(Handfertigkeits)-Unterrichts an den Volksschulen, um die technische Ausbildung zu erhöhen und die künftige Arbeitsfähigkeit zu steigern, ausgeführt wurde, gilt auch für die hier in Betracht kommende Bevölkerungsklasse.

2. Der Arbeiterschutz [170]).

1. Das Coalitionsrecht [171]).

§ 33. Das Coalitionsrecht ist das Recht der freien, dauernden oder vorübergehenden, Vereinigung der Lohnarbeiter zur Besserung ihrer Lage, also auch zur gemeinsamen Regelung der Bedingungen ihrer Arbeitsverträge. Es schließt in sich auch das Recht der gemeinsamen Agitation für diese Zwecke. Die gesetzliche Anerkennung dieses Rechts kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur für die erwachsenen männlichen Arbeiter in Frage kommen. Für diese aber ergiebt sie sich als ein natürliches Recht schon aus dem Wesen des Rechtsstaats. Denn aus dem Grundprinzip desselben, der Freiheit und Rechtsgleichheit der Person, folgt, daß der Einzelne seine Kraft benutzen könne, um seine Lage zu verbessern, soweit er nicht erworbene Rechte Dritter verletzt oder das Gesamtinteresse schädigt. Wie nun keine Verletzung der Rechte Dritter, keine Schädigung des Gesamtinteresses in dem Streben des einzelnen Lohnarbeiters liegt, seinen niedrigen Lohn zu erhöhen, eine inhumane Arbeitszeit, eine gesundheitsschädliche Arbeitsart oder unwürdige Bestimmungen in der Fabrikordnung zu beseitigen, ist dies ebensowenig an sich der Fall, wenn der Arbeiter sich in diesem Streben mit Andern verbindet. Die Gewährung jenes Rechts rechtfertigt sich aber insbesondere auch noch aus socialpolitischen Gründen. Der einzelne Lohnarbeiter steht, wie oben (§ 16 ff.) gezeigt wurde, dem großen Unternehmer bei der vertragsmäßigen Bestimmung der Bedingungen des Arbeitsvertrags in einer ungleichen Lage gegenüber; die wirtschaftliche Uebermacht des Unternehmers bringt ihm oder kann ihm doch bringen eine Reihe von Nachteilen. Erst die Vereinigung mit Andern beseitigt diese Ungunst der Lage für die Arbeiter, sie versetzt dieselben in die Lage gleicher Contrahenten, in welcher sie ihre berechtigten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber durchzusetzen vermögen, sie macht die rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags auch zu einer wirklichen [172]). Und die gesetzliche Anerkennung des Coalitionsrechts, als Vereins- und Agitationsfreiheit, ermöglicht erst die auch für andere Ziele der socialen Reform unentbehrliche Organisation von Arbeiterverbänden (§ 61 ff.).

Das Coalitionsrecht ist erst in neuerer Zeit zu einem Recht des Arbeiterstandes geworden: in England [173]) vorübergehend 1824, dann in sehr beschränktem Maße 1825, allgemein erst in den

170) S. dar. auch u. A. K. Frankenstein, der Arbeiterschutz. 1896.

171) S. außer den allgemeinen Werken über die Arbeiterfrage und der in den folgenden Anmerkungen angegebenen Litteratur auch: W. Stieda, Art. Coalition im H.W. IV S. 690. W. Oechelhäuser, Sociale Tagesfragen. 1889. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. 1871. 1872. Ders., Das Arbeitsverhältnis 2c. 1877. Ders., Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. 1890.

172) Vgl. auch Hdb. Bd. I. Abh. XI. § 36.

173) Das Gesetz vom 21. Juni 1824 (5 Geo. IV. c. 95) hob die bisherigen Coalitionsverbote, namentlich auch das Hauptgesetz von 1800 (40 Geo. III. c. 106) auf, befreite alle Arbeiter, welche sich zur Erhöhung der Löhne, Verkürzung der Arbeitsstunden, Verleitung zum Contraktbruch und zur Nichtannahme von Arbeit, ferner zu irgend welcher Regulierung der Betriebsweise eines Gewerbes verbinden, von allen Strafen, auch von denen des gemeinen Rechts und enthielt nur noch Strafbestimmungen gegen die, welche diese oder ähnliche Handlungen, z. B. auch die Aufrechterhaltung irgend welcher Vereinsstatuten, durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung (violence to person or property, thread, intimidation) begehen. Aber schon 1825 wurde infolge zahlreicher Strikes dies Gesetz durch das neue Gesetz vom 6. Juli (5 Geo. IV. c 129) wieder aufgehoben und die Coalition wieder verboten mit der einzigen Ausnahme, daß Arbeiter allein zu dem Zweck zusammenkommen, um über die Löhne und Arbeitszeit zu beraten und zu beschließen, welche die in den Versammlungen anwesenden Personen für sich fordern sollten; jeder Versuch, Andere zur Arbeitseinstellung durch Gewalt, Einschüchterung oder Belästigung (molestation) zu verleiten, wurde ausdrücklich für strafbar erklärt. Zugleich trat das gemeine Recht

siebenziger Jahren, in Frankreich 1864 (Ges. vom 25. Mai)[174], in Belgien 1866 (Ges. vom 31. Mai), in Oesterreich 1870 (Ges. vom 7. April), in Deutschland in den meisten Staaten erst mit der Gewerbeordnung von 1869[175]), in einzelnen schon im Anfang der sechsziger Jahre, in Holland 1872 (Ges. vom 12. April), in Italien 1889 (Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889)[176]) ꝛc.; aber das Vereinsrecht entspricht in vielen Staaten (so auch in Deutschland) noch nicht derjenigen Ausgestaltung, welche die socialpolitische Rücksicht auf die berechtigte Wirksamkeit und Agitation von Arbeitervereinen zur besseren Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Arbeiterklasse erfordert.

Die Vereins- und Agitationsfreiheit darf aber keine absolute sein. Eine Grenze ist ihr in mehrfacher Beziehung zu setzen.

1. Das Coalitionsrecht umfaßt auch das Recht der Vereinigung zu einer gemeinsamen Arbeitseinstellung (Strike, Streik, Ausstand). Dies Recht darf dem Arbeiterstande nicht versagt werden, denn die Arbeitseinstellung ist die Weigerung der Arbeiter, unter den Bedingungen, welche der Unternehmer nur zugestehen will, ihre Arbeitskraft weiter dem Unternehmer zu überlassen. Wie diese ein Recht des Einzelnen ist, muß sie auch ein Recht Mehrerer, die sich zu einer solchen vereinigen, sein.

Aber die an sich berechtigte Freiheit darf nicht soweit gehen, daß Arbeiter, welche streiken wollen oder streiken, auf Andere einen Zwang (durch Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung, Mißhandlung ꝛc.) ausüben dürfen, gleichfalls die Arbeit einzustellen oder nicht bei den betr. Unternehmern in Arbeit zu treten. Dies ist als widerrechtliche Freiheitsbeschränkung Dritter zu verbieten und zu bestrafen. Diese Grenze hat zwar die Gesetzgebung aller Staaten gezogen, aber nirgends in genügender Weise. Alle großen Strikebewegungen

mit seinen härteren Strafen für Verschwörung wieder für die Arbeiter in Kraft. Hiernach konnten zwar Arbeiterverbindungen erfolgen, aber fast alle Handlungen, um die Hauptzwecke derselben zu erreichen, waren strafbar. Das Gesetz vom 19. April 1859 (22 Vict. c. 34) befreite die bloße Verabredung mit Anderen über Feststellung der Lohnsätze und das bloße Zureden ohne Drohung und Einschüchterung von Strafe. Aber erst durch die beiden Gesetze vom 29. Juni 1871 (34 et 35 Vict. c. 31 betr. die Trades unions und 34 et 35 Vict. c. 32 betr. The criminal law amendment) und durch das Gesetz vom 13. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 86 Conspiracy and protection of property act) wurde auch dem Arbeiterstande das Coalitionsrecht und die Agitationsfreiheit (vgl. Anm. 181) gegeben und die bisherige Ausnahmegesetzgebung für denselben beseitigt. v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter ꝛc. S. 63 ff. Gneist, Selfgovernment ꝛc. § 56. v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. Bd. II. 1890. S. 224 ff. A. Böninger, Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ꝛc. 1891. Kap. II.

174) Die französische Gesetzgebung betr. das Coalitionsrecht: Ges. vom 14./17. Juni 1791 (Coalitionsverbot für Arbeiter und Arbeitgeber), Ges. vom 12. April 1803 (22. Germinal XI, Verschärfung des Gesetzes), ersetzt durch die für Arbeiter noch schärferen Bestimmungen des Code pénal, Art. 414—416, Ges. vom 27. November 1849 (Gleichstellung der Unternehmer und Arbeiter, Milderung der Strafbestimmungen), Ges. vom 25. Mai 1864 (Gewährung des Coalitionsrechts, aber Verbot der Anwendung bestimmter Mittel zur Herbeiführung von Arbeitseinstellungen, Lohnänderungen ꝛc. Neue Art des Code pénal 414—416) — und betr. das Vereinsrecht: Code pénal Art. 291—294, Ges. vom 10. April 1834, D. vom 25. März 1852, Ges. vom 8. Juni 1868 bis auf das neueste Ges. vom 21. März 1884 (s. dar. Hdb. Band II, 1 S. 598) s. bei Lexis, Gewerkvereine ꝛc. in S. des V. f. S. 17. (1879), in meiner Besprechung des Werks in J. f. Nat. II, 1 S. 435 ff. und bei Böninger, a. a. O. Kap. II. Vgl. auch M. v. d. Osten, Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich, in J. f. G. V. 15 (1891) S. 1031 ff.

175) Vgl. die betr. (1891 nicht geänderten s. Anm. 189) Bestimmungen der Gew.Ord.: § 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. § 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz (§ 123 ff. § 240) nicht eine härtere Strafe eintritt.

Eine reichsgesetzliche Regelung des Vereinsrechts ist noch nicht erfolgt. Die Vereinsgesetzgebung der einzelnen Staaten ist eine sehr verschiedene (s. dar. Hdb. Bd. III, 2 V L. Abh. IV.), aber, weil wesentlich für politische Vereine gegeben, bezüglich solcher Arbeitervereine, welche nur die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern und wahren wollen, in keinem Staate eine genügende.

176) S. dar. Hdb. Band II, 1 S. 656 auch Amar, Studi di diritto industriale 358 ff. (dort auch die Gesetzgebung anderer Staaten).

der neueren Zeit zeigen, daß es in dieser Hinsicht an einem genügenden Schutz gegen die thatsächliche Vergewaltigung fehlt, welche von den Führern und ihren Werkzeugen gegen Arbeiter, die sich einem Strike nicht anschließen oder nach ausgebrochenem Strike die Arbeit wieder aufnehmen wollen (die sog. Strikebrecher), ausgeübt wird. Und die gemeinsame Arbeitseinstellung sollte keine widerrechtliche sein! Arbeitseinstellungen dieser Art lassen sich leider nicht durch gesetzliche Bestimmungen verhindern, aber die Gesetzgebung darf nicht der Art sein, daß sie den Contraktbruch fördert (s. § 34).

Eine weitere gesetzliche Einschränkung des Coalitionsrechts und der gemeinsamen Arbeitseinstellungen wird aber — trotz der Schwierigkeiten der Durchführung — aus Gründen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Wohlfahrt auch in den Fällen gerechtfertigt erscheinen, wenn durch allgemeine Arbeitseinstellungen die Befriedigung unabweisbarer und unaufschiebbarer Bedürfnisse verhindert oder in gemeingefährlicher Weise erschwert wird. Es handelt sich hier namentlich um Arbeiter in Transportunternehmungen, in Gas- und Wasserwerken, in manchen Nahrungsmittelgewerben, unter Umständen auch in Kohlenbergwerken 2c. Die thatsächliche Coalitionsgesetzgebung weist auch in dieser Hinsicht noch eine Lücke auf [177])

2. Die Vereins- und Agitationsfreiheit darf ferner nicht zu einer absichtlichen und organisierten Schädigung Dritter durch den sog. Boykott [178]) ausarten. Der Boykott ist eines der neuesten und wirkungsvollsten Kampfmittel der Socialdemokratie. Er besteht in der Verrufserklärung von Geschäftsleuten und einer organisierten Kundschafts- und Absatzentziehung, um durch den Schaden, welcher dadurch den Geschäftsleuten zugefügt wird, diese für Handlungen zu bestrafen, welche den Socialdemokraten mißliebig sind, oder sie zu Handlungen zu zwingen, welche die socialdemokratische Parteileitung ihnen vorschreibt. Es ist unbestreitbar, daß der Boykott eine Handlung ist, die böswillig berechtigte private Interessen und ebenso das öffentliche Interesse schwer schädigt, durch die Wahrung berechtigter Interessen nicht gerechtfertigt werden kann und deshalb, wie Erpressung, Drohung, Nötigung, welche mit schweren Strafen bedroht sind, strafbar sein sollte. Die Nichtbestrafung dieser Handlung in den Strafgesetzbüchern erklärt sich wesentlich dadurch, daß der Boykott bei Erlaß derselben noch etwas Unbekanntes war, jedenfalls nicht in gemeinschädlicher Weise, wie neuerdings, auftrat.

3. Die Coalition der Arbeiter und die agitatorische Thätigkeit der Arbeitervereine darf endlich nicht den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken noch in gemeingefährlicher Weise den öffentlichen Frieden stören. Diese Schranke ist eine selbstverständliche. Die Arbeiterklasse soll das Recht haben, wie andere Gesellschaftsklassen für staatliche und sociale Reformen zu agitieren, aber die Agitation muß innerhalb jener Grenze sich bewegen.

Die Agitation der Socialdemokratie in Deutschland ging über diese Grenze hinaus und deshalb war es berechtigt, ihr durch das Gesetz gegen ihre gemeingefährlichen Bestrebungen vom 21. Oktober 1878 die Schranke zu setzen. Durch die 1890 nicht erfolgte Verlängerung des Gesetzes ist das Bedürfnis einer (bisher noch nicht vorhandenen) reichsgesetzlichen Regelung des Vereinsrechts noch dringlicher geworden.

§ 34. Mit der Frage der Vereins- und Agitationsfreiheit hängt aber noch eine weitere wichtige controverse Frage der Socialpolitik zusammen, ob nicht die widerrechtliche Arbeits-

---

177) S. dar. auch Herkner, im Archiv IV S. 575 ff. Vgl. auch K. Oldenberg, Ueber den Einfluß des Verkehrs auf die Coalitions-Gesetzgebung im J. f. G. V. 15. S. 368 ff.

178) S. dar. auch Rösicke in J. f. G. V. 17 (1893) S. 18 ff. M. v. Heckel, Art. Boykott im H.W. Suppl.Bd. I. S. 252 ff. (dort auch weitere Litter.). Ders., Der Boykott in J. f. Nat. III, 10 (1895) S. 481 ff. E. Struve, Der Berliner Bierboykott von 1894. 1897.

Der Boykott ist anwendbar nur gegen solche Geschäftsleute und Waren, für welche die von der Socialdemokratie abhängige Arbeiterschaft als Konsument in Betracht kommt; die Durchführung geschieht in der Regel durch die Ausdehnung der Verrufserklärung auf Zwischen- und Kleinhändler, welche die Waren der boykottierten Unternehmer beziehen und an die Arbeiter absetzen. — Der seltsame Name stammt aus Irland, aus den Kämpfen der Irländischen Landliga gegen die Pächter. Er rührt her von der Verrufserklärung (1880) eines dortigen Güterverwalters und Pächters, Boykott, wodurch diesem die nötigen Arbeitskräfte entzogen und andere Nachteile zugefügt wurden. Näheres dar. bei Heckel im H.W. S. 255 und in J. f. Nat. a. a. O. S. 486.

einstellung, d. h. der Bruch des Arbeitsvertrags (sog. Contraktbruch), zu bestrafen[179]). Der Contraktbruch war früher in allen Staaten eine strafbare Handlung[180]) und wurde erst mit der Aufhebung der Coalitionsverbote in den meisten Staaten straflos[181]). Nicht jede Arbeitseinstellung ist eine widerrechtliche, ein Contraktbruch. Ein solcher findet statt, wenn die Arbeitseinstellung den Bestimmungen des Arbeitsvertrags resp. allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgt, wenn insbesondere der Arbeiter die vertragsmäßig resp. obrigkeitlich festgesetzte Kündigungsfrist nicht innehält und zu dem vorzeitigen Austritt keinen gesetzlich erlaubten Grund hat. Ihn kann ein Einzelner für sich vornehmen, er kann aber auch auf gemeinsamer Abrede beruhen und gemeinsam, in diesem Falle entweder nur von Arbeitern einer Unternehmung oder gleichzeitig von Arbeitern einer Mehrzahl von Unternehmungen, vorgenommen werden. Der Contraktbruch des einzelnen Arbeiters in größeren Unternehmungen fügt in der Regel dem Unternehmer keinen, jedenfalls keinen erheblichen Vermögensschaden zu; sein Vorkommen ist von keiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, berührt kaum das öffentliche Interesse und ist daher auch nicht Anlaß und Gegenstand einer socialpolitischen Frage. Anders ist es mit den Wirkungen des gemeinsamen Contraktbruchs und erst das Vorkommen zahlreicher privat- und volkswirtschaftlich schädlicher gemeinsamer Contraktbrüche nach Einführung der Coalitionsfreiheit hat die Frage veranlaßt, ob nicht eine Einschränkung der Freiheit in dieser Richtung geboten sei.

In Deutschland versuchte die Reichsregierung 1873 und 1874 die Bestrafung des Contraktbruchs herbeizuführen (die Gesetzentwürfe in den Anl. zu den Reichstagsverhh. IV. Sess. 1873, Nr. 198. I. Session 1874, Nr. 21), aber beide Versuche scheiterten an dem Widerstand des Reichstags, der einer Bestrafung des Contraktbruchs nicht geneigt war. Der qu. § 153a des Gesetzentwurfs lautete: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft werden: 1. Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, 2. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern, bestraft. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der in § 153[182]) bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vorteilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt." Die Reichsregierung wurde zu ihrem Vorgehen durch zahlreiche Strikes mit Contraktbruch veranlaßt, welche 1871—1873 erfolgten und zu „einer öffentlichen Kalamität" geworden waren. Es wurden nicht bloß

179) Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs von C. Roscher, Schmoller, Brentano, M. Hirsch 2c. in S. V. f. S. 7 (1874). Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im J. 1874 in S. V. f. S. Bd. 9. J. Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrags. 1873. H. B. Oppenheim, Gewerbegerichte und Contraktbruch. 1874. A. Held in J. f. Nat. 22. (1874) S. 110 ff. G. Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrags und der Contraktbruch, in Z. f. St.W. 1874 S. 449 ff. G. Marchet, Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung. 1887. S. 57 ff. F. Kowalzig, Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs 2c. 1875. C. Lüder, Ueber die kriminelle Bestrafung des Arbeitscontraktbruchs. 1875. E. Wiß, Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Contraktbruchs. 1876. R. Löning, Art. Arbeitsvertragsbruch im H.W. Bd. I. S. 750 ff. (dort auch weit. Litt.). A. Böninger, Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs der Arbeiter 2c. 1891. T. Löwenfeld, Contraktbruch und Coalitionsrecht 2c. im Archiv III. (1890) S. 383 ff.

180) S. dar. bes. den Art. von Löning und Böninger, a. a. O. Kap. II.

181) Zu den Staaten, in welchen der Kontraktbruch noch bestraft wird, gehört z. B. Oesterreich, § 85. Gew.-Ordn. (Ges. vom 8. März 1885). Die Strafen sind Verweis, Geldbuße bis zu 400 fl., Arrest bis zu 3 Monaten. In England ist der Contraktbruch nach dem Ges. vom 13. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 86) noch strafbar, wenn er die Wasser- oder Gaszufuhr für eine Stadt abschneidet oder mit Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit dieses Erfolges auf seiten des Contraktbrüchigen in seinen Erfolgen, sei es allein, sei es in Verbindung mit andern Umständen menschliches Leben gefährdet, schwere Körperverletzung verursacht oder wertvolles Eigentum, bewegliches wie unbewegliches, der Zerstörung oder schweren Beschädigung aussetzt.

182) Der neue § 153 lautete nach dem Entwurf von 1874: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch Verrufserklärung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräten oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt". Vgl. Anm. 175 und Anm. 189.

die Arbeitgeber empfindlich geschädigt, sondern auch in manchen Produktionszweigen der Fortgang der Produktion und ihre internationale Konkurrenzkraft bedroht, und die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. „Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern infolge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetz in weiten Kreisen des Volks zu untergraben und der bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit." Motive zu dem Gesetzentwurf von 1874.

Durch den gemeinsamen Contraktbruch wird dem Unternehmer ein Vermögensschaden zugefügt, wenn er nicht sofort an Stelle der streikenden Arbeiter andere Arbeitskräfte findet. Der Betrieb wird gestört, hört unter Umständen ganz auf, Kapital bleibt unbenutzt, Lieferungscontrakte können eventuell nicht erfüllt werden 2c. Und diese Wirkung ist die Regel, namentlich bei gemeinsamen größeren Arbeitseinstellungen. Nur wo sie eintritt oder doch von den Arbeitern erwartet wird, erfolgt in der Regel der gemeinsame, verabredete Contraktbruch; der Zweck desselben ist, dadurch den Unternehmer zu zwingen, die Forderungen der Streikenden zu bewilligen. Wird durch den Contraktbruch ein Schaden zugefügt, so haften die Arbeiter zwar nach Civilrecht für denselben, aber diese Haftbarkeit ist meist illusorisch, da die Arbeiter gewöhnlich nicht in der Lage sind, den Schaden ersetzen zu können, bei größeren Arbeitseinstellungen überdies die lange Dauer des Civilprozesses und des Exekutionsverfahrens in der Regel die thatsächliche Ausführung des verurteilenden Erkenntnisses unmöglich macht, weil die Arbeiter verzogen oder sonst nicht aufzufinden sind, endlich auch der genaue, gerichtliche Nachweis der Vermögensbeschädigung oft sehr schwierig zu führen ist[183]). Eben deshalb wurde zum Schutz der Unternehmer und im öffentlichen Interesse die Bestrafung des Contraktbruches gefordert.

Es ist kein Zweifel, daß diese in einem Fall allgemein absolut zu rechtfertigen ist, wenn nämlich durch den Contraktbruch eine im öffentlichen Interesse notwendige Arbeit unterbleiben oder Leben und Gesundheit Anderer gefährdet werden würde und der Contraktbrüchige das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit dieses Erfolges hat oder haben mußte[184]). Aber dieser Fall „der gemeinen Gefahr" wird bei industriellen Arbeitern nur vereinzelt eintreten können und eintreten.

Die Streitfrage ist, ob auch im Uebrigen der Contraktbruch zu bestrafen[185]).

Für die Bestrafung werden folgende Gründe angeführt: 1. Das Illusorische der civilrechtlichen Haftbarkeit. 2. Die Handlung bekunde einen hohen Grad von Unmoralität, der nicht geduldet werden dürfe; sie werde in der Erwartung und Absicht einer Vermögens- oder sonstigen Interessenbeschädigung nur vorgenommen, weil eben die civilrechtliche Haftbarkeit eine illusorische sei. 3. Die Straflosigkeit könne gemeinschädliche Folgen haben (moralische Verwilderung der Arbeiter, Gefährdung ganzer Industriezweige, Untergrabung der Achtung vor dem Gesetz, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, unmoralische Gegenmaßregeln der Unternehmer 2c.).

Gegen die Bestrafung werden folgende Bedenken erhoben: 1. Das prinzipielle Bedenken, daß eine Klasse der Bevölkerung für Handlungen bestraft werden soll, die, wenn sie von anderen Klassen vorgenommen werden, straflos bleiben; denn im Verkehrsleben kommen auch sonst (namentlich bei Lieferungsverträgen 2c.) zahlreiche Vertragsbrüche mit dem Effekt der Vermögensbeschädigung, auch der Absicht einer solchen vor, die nicht bestraft werden. Eine solche Ausnahmemaßregel stehe im Widerspruch mit der Idee des Rechtsstaats, der gleiches Recht für Alle fordere, rufe als solche Erbitterung unter der Arbeiterklasse hervor, unterstütze die socialdemokratische Agitation. 2. Dazu komme die eigentümliche Natur des Arbeitsvertrags zwischen dem industriellen Lohnarbeiter und dem großen Unternehmer, welcher thatsächlich in vielen Fällen nicht den Charakter eines freien Vertrags, wie andere Verträge, habe, sondern in welchem die Arbeiter häufig wider Wunsch und Willen sich Arbeitsbedingungen fügen, weil sie in ihrer Notlage sie acceptieren müssen, die aber zu halten sie eben deshalb sich moralisch nicht verpflichtet fühlen. Die Zwangslage der Arbeiter, die Unfreiwilligkeit ihrer Handlung beim Abschluß des Vertrages erfordere vom Standpunkte der Humanität und Gerechtigkeit eine andere Würdigung

---

183) Unter Umständen ist es auch für den Arbeitgeber mißlich, ja unausführbar, in öffentlicher Verhandlung seine durch den Vertragsbruch herbeigeführte Lage aufzudecken.

184) Die Englische Gesetzgebung hat eine Strafbestimmung für diesen Fall. S. Anm. 181.

185) Ueber die juristischen, volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Gründe für und gegen die Bestrafung des Contraktbruchs s. bes. auch die Darstellung von Böninger, a. a. O. Kap. III.

des Vertragsbruchs wie bei andern ganz auf dem freien Willen der Contrahenten beruhenden Verträgen, und die Freilassung desselben von Strafe um so mehr, als die Bestrafung des Contraktbruchs die ohnedies schon vorhandene Uebermacht des Unternehmers als Contrahenten noch erhöhen würde. 3. Es könne bei einem Contraktbruch dem Unternehmer auch kein Vermögensschaden zugefügt werden. Trete in diesem Fall eine Bestrafung ein, so erfolge sie, trotzdem gar kein privatrechtliches Interesse geschädigt wurde. Wolle man aber die Bestrafung nur eintreten lassen, wenn in jedem konkreten Fall eine Vermögensbeschädigung nachgewiesen sei, so würde durch eine solche Regelung das Strafverfahren wegen der Schwierigkeit des Nachweises dieser Voraussetzung so kompliziert werden, daß in vielen Fällen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen kaum möglich sein würde. 4. Damit eine Rechtsgleichheit für Arbeitgeber und Arbeiter beim Contraktbruch geschaffen würde, müßte die Strafe nicht Geldstrafe oder Haft sondern nur Haft sein, da andernfalls die Strafe regelmäßig für Arbeitgeber eine Geldstrafe, für die Arbeiter aber, welche die Geldstrafe nicht zahlen können, eine Freiheitsstrafe sein würde. Ferner müßte die Bestrafung davon abhängig gemacht werden, daß die Kündigungsfristen im Arbeitsvertrage für beide Teile dieselben seien, jedenfalls die den Arbeitern in der Arbeits- (Fabrik-) ordnung auferlegte Kündigungsfrist nicht wesentlich von der der Unternehmer differiere. Beide Consequenzen seien aber an sich bedenklich. Ferner wird hingewiesen 5. auf die Gefahr, daß die Bestrafung des Contraktbruches bei der zunehmenden Organisation der Arbeiterverbände zu einer Beseitigung oder doch sehr starken Verkürzung der Kündigungsfristen führen würde, und 6. auf die Thatsache, daß bei massenhaften Contraktbrüchen, an denen Hunderte oder gar Tausende von Arbeitern beteiligt sind, die Inhaftierung der Verurteilten geradezu unmöglich sei.

Trotz dieser und anderer Bedenken kann die Zulässigkeit der Bestrafung vom rechtlichen wie vom sittlichen Standpunkte aus an sich nicht unbedingt verworfen werden, indes die Zweckmäßigkeit der Maßregel muß mehr als zweifelhaft erscheinen. Aber jedenfalls sind die an sich möglichen Nachteile des straflosen gemeinsamen Contraktbruchs so große und kann die Handlung eine so unsittliche und gemeinschädliche sein, daß die Frage entsteht, ob nicht im öffentlichen Interesse, um den Contraktbruch zu verhindern resp. zu erschweren, andere Maßregeln ergriffen werden können und sollten, denen nicht so schwere Bedenken, wie der Bestrafung des Contraktbruchs entgegenstehen. Und solche Maßregeln giebt es allerdings.

Von obrigkeitlichen Maßregeln sind hier zu erwähnen: 1. Die Regelung des Schadensersatzanspruches des Arbeitgebers im Fall des Contraktbruchs in der Weise, daß der Arbeitgeber als Entschädigung ohne die Verpflichtung zum Schadensnachweis von dem Arbeiter eine in ihrer Höhe gesetzlich bestimmte Geldsumme fordern darf und berechtigt ist, diese Summe vom rückständigen Lohn oder auch vorher vom Lohn abzuziehen und als Kaution einzubehalten. Durch die Geltendmachung der Forderung wird dann der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen[186]). 2. Die Ausdehnung der civilrechtlichen Haftbarkeit für den durch den Contraktbruch entstehenden Schaden resp. für die gesetzliche Entschädigung (unter 1.) auf Arbeitgeber als Teilnehmer oder Begünstiger durch die gesetzliche Bestimmung, daß jeder Arbeitgeber, der einen Arbeiter verleitet, die Arbeit widerrechtlich zu verlassen, oder, der einen Arbeiter annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, für den Schaden resp. die gesetzliche Entschädigung als Selbstschuldner mit verhaftet ist[187]). Aber auch hier besteht, sofern es

---

186) Diese Maßregel wurde in dem deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 (§ 125, vgl. dazu Motive S. 38 ff.) für den Contraktbruch des Arbeiters wie des Arbeitgebers in der Weise vorgesehen, daß von dem Contraktbrüchigen „an Stelle der Entschädigung" eine „Buße" gefordert werden könne, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns sich belaufen dürfe. Aber nach den Beschlüssen der Kommission (s. Kommissionsbericht S. 61 ff.) und des Reichstags hat das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 einen solchen gesetzlichen Anspruch auf diese „Entschädigung" (unter Ablehnung der Auffassung derselben als „Buße") nur für gewerbliche Betriebe, in welchen in der Regel nicht mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, zugelassen, auch das Maximum der Entschädigung auf eine Woche fixiert (§§ 124b. 134). Die Unternehmer der größeren Betriebe müssen diese Art der Entschädigung für den Fall des Contraktbruchs, wenn sie eine solche wünschen, ausdrücklich mit den Arbeitern ausbedingen, aber die Entschädigung darf als innebehaltener oder rückständiger Lohn auch nicht den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns übersteigen (§§ 134. 119a). S. den Wortlaut der Bestimmungen im Gesetz von 1891 unten in § 41 in der Anm. zu No. 3.

In der Schweiz ist diese Maßregel als eine private (welche sich nach den Berichten der Fabrikinspektoren vortrefflich bewährt hat) in der Weise bereits vielfach üblich, daß im Arbeitsvertrag für den Fall des Contraktbruchs eine Conventionalstrafe verabredet wird, deren Betrag der Arbeitgeber vorher vom Lohn abziehen und als Kaution einbehalten darf (sog. „System des Decompte").

187) Diese Bestimmung enthielt bereits die deutsche Gewerbeordnung vor 1891 in § 125. Das Gesetz vom 1. Juni 1891 dehnt die Haftpflicht auch auf die neu vorgesehene „Entschädigung" aus, trifft aber nach dem Beschluß des Reichstags die

sich um die Geltendmachung einer wirklichen Schadensforderung handelt, die Schwierigkeit des gerichtlichen Beweises des durch den Contraktbruch entstandenen resp. entstehenden Vermögensschadens, dazu in dem zweiten Fall der Haftbarkeit die weitere, den Beweis dafür zu erbringen, daß der betr. Arbeitgeber um den Contraktbruch gewußt hat. Diese letztere Schwierigkeit wäre durch die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher[188]) zu heben, aber diese Maßregel ist, wenn ihr auch an sich prinzipielle Bedenken nicht entgegenstehen dürften, doch wegen der Schwierigkeiten der praktischen Durchführung und wegen der entschiedenen Abneigung auch des besseren Teils der Arbeiter gegen dieselbe kaum zu empfehlen. Ferner 3. die obrigkeitliche Regelung der Arbeitsordnungen (s. unten § 43), 4. die staatliche Regelung und kommunale Errichtung von Gewerbegerichten (s. Hdb. Band II, 1 Abh. XXI. § 85 ff. S. 712 ff.) und 5. die staatliche Begünstigung von Einigungsämtern (s. unten § 45) und die Gewährung des Rechts der juristischen Person an Gewerkvereine nur unter der Voraussetzung, daß sie statutarisch sich verpflichten, bei Streitigkeiten über Lohn und andere Arbeitsbedingungen das Einigungsamt, sofern es vorhanden ist, anzurufen (s. § 45) und daß der Verein für die Vertragstreue seiner Mitglieder haftet. 6. Da gemeinsame widerrechtliche Arbeitseinstellungen auch das öffentliche Interesse vielfach schwer schädigen, solche Arbeitseinstellungen aber wesentlich durch Agitatoren, die nicht den socialen Frieden und die friedliche sociale Reform wollen, veranlaßt werden und nicht selten durch Personen, welche eine solche Agitation geradezu

---

Aenderung, daß die Haftbarkeit für den Fall der Beibehaltung eines contraktbrüchigen Arbeiters nur noch stattfinden darf, sofern nicht seit dem Contraktbruch bereits 14 Tage verflossen sind.

188) Das Arbeitsbuch ist ein von einer Behörde auf die Person eines Arbeiters ausgestelltes Buch, in welches der Arbeitgeber die Zeit des Ein- und Austritts des Arbeiters und die Art der Beschäftigung desselben einzutragen hat. Es ist eine Legitimationsurkunde des Arbeiters zur Bezeugung seiner Identität und zur Konstatierung des Bestandes und der Dauer des Arbeitsvertrags. Ueber die Zweckmäßigkeit obligatorischer Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter herrscht Streit. Unzweifelhaft haben dieselben, unter der Voraussetzung, daß weitere Eintragungen, namentlich Zeugnisse über Leistungen und Verhalten des Arbeiters nicht erfolgen dürfen, wichtige Vorteile. Der Arbeitgeber wird durch das Arbeitsbuch über die Persönlichkeit und die bisherigen Arbeitsverhältnisse des Arbeiters informiert und kann auf Grund desselben eventuell weitere Erkundigungen einziehen. (Besonders wichtig für Handwerksmeister, welche Arbeiter in ihr Haus nehmen.) Die Arbeitsbücher erleichtern ferner bei wandernden Arbeitern die Feststellung der Persönlichkeit und die Unterscheidung zwischen ordentlichen und unordentlichen. Vor allem erschweren sie den Contraktbruch. Gegen sie wird geltend gemacht, daß in dieser Kontrole der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter eine Kränkung der persönlichen Ehre der letzteren liege, daß die Abhängigkeit derselben von den Arbeitgebern befördert werde und daß unter Umständen Arbeiter unverdient materiellen Schaden erleiden könnten. Insbesondere wird auch auf den Mißbrauch hingewiesen, der mit Arbeitsbüchern durch Zeichenvermerke in denselben von den Arbeitgebern getrieben werden könne und der sich trotz aller gesetzlichen Verbote kaum vermeiden lasse. Obgleich an sich die Gründe für obligatorische Arbeitsbücher schwerer wiegen dürften und namentlich ordentliche, solide Arbeiter bei dieser Einrichtung den schlechten gegenüber besser situiert sein würden, als wenn keine Arbeitsbücher bestehen, wird doch für die Frage der Einführung bezw. Beibehaltung derselben den Ausschlag geben müssen, ob der bessere Teil der Arbeiter dagegen ist oder nicht. Ersteres ist die Regel. Jedenfalls aber ist es zweckmäßig, dem Arbeiter das Recht zu geben, ein solches Buch zu besitzen und von seinem Arbeitgeber die Einträge über Ein- und Austritt zu verlangen (fakultatives Arbeitsbuch).

Obligatorische Arbeitsbücher existieren noch in Oesterreich (§ 79. § 80. §§ 80a—i. Ges. vom 8. März 1885. V. vom 12. Mai 1885), in Ungarn (Ges. vom 1. Nov. 1885), Rußland (Ges. vom 3. Juni 1886). In Frankreich und Belgien bestanden sie noch bis vor Kurzem. In Frankreich wurden sie (livrets d'ouvriers) 1791 aufgehoben, aber durch Gesetz vom 22 germinal XI (12. April 1803), vervollständigt durch die arrêts vom 9 frimaire XII (1. Dez. 1803) und 10 ventôse XII für alle Arbeiter wieder eingeführt und, nach einigen Modifikationen durch die Gesetze vom 25. April, 8. und 14. Mai 1851, neu geregelt durch das Ges. vom 22. Juni 1854 und Dekret vom 30. April 1855. Die Gesetze wurden aber wenig ausgeführt. Das Gesetz vom 2. Juli 1890 schaffte die obligatorischen Arbeitsbücher ab, gab aber dem Arbeiter das Recht, ein Zeugnis zu fordern, das ausschließlich das Datum seines Ein- und Austritts und die Art seiner Beschäftigung enthält (vgl. Art. Livrets in Block, Dict. de l'adm. franç.; W. Stieda, Das Arbeitsbuch in Frankreich. Preuß. Jahrb. Bd. 53 S. 159 ff., dort auch weit. Litt. R. Jay im Archiv Bd. III (1890) S. 632 ff.). In Italien fakultative Arbeitsbücher (Art. 48. 49. Ges. vom 20. März 1865, vgl. Amar, a. a. O. S. 234). In Deutschland hatte die Gew.-Ord. von 1869 obligatorische Arbeitsbücher nur für jugendliche Arbeiter beibehalten. Die Nov. vom 17. Juli 1878 führte sie für alle Arbeiter unter 21 Jahren (ausgenommen im Haus ihrer Eltern beschäftigte Kinder und hausindustrielle Arbeiter § 107—112) mit der weiteren Bestimmung ein, daß für Kinder von 12—14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden, statt des Arbeitsbuchs eine Arbeitskarte (§ 137) vorgeschrieben wurde. Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1891 fällt die letztere Bestimmung durch das nunmehrige Verbot der Kinderarbeit (s. unten § 36) weg, das Arbeitsbuch ist für „minderjährige Arbeiter" beibehalten. Vgl. auch W. Stieda, Art. Arbeitsbuch im H.W. Bd. I S. 598 ff. (dort auch weit. Litt.).

gewohnheitsmäßig betreiben, läßt sich auch die Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zu widerrechtlichen Arbeitseinstellungen, die das öffentliche Wohl gefährden, und die härtere Bestrafung, wenn die Handlung gewohnheitsmäßig begangen wird, rechtfertigen[189].

Aber obrigkeitliche Maßregeln reichen hier wie in vielen andern Fällen nicht hin, um den Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu verhindern, namentlich bei einer von socialdemokratischen Agitatoren beeinflußten Arbeiterschaft. Alle Maßregeln der humanen Fürsorge der Arbeitgeber für das Wohl ihrer Arbeiter und zur Herbeiführung eines guten persönlichen Verhältnisses zwischen ihnen und ihren Arbeitern werden auch dem Contraktbruch vorbeugen, und von diesen erschwert ganz besonders die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber und die Gründung von Fabrikssparkassen und andern Wohlfahrtseinrichtungen den Arbeitern den Contraktbruch; als besondere private Maßregeln sind aber noch hervorzuheben: 1. die Bildung von Arbeiterausschüssen (s. dar. unten § 68) und 2. die Vereinigung der Arbeitgeber in Unternehmerverbänden, deren Mitglieder sich verpflichten, contraktbrüchige Arbeiter nicht in Arbeit zu stellen und die äußerstenfalls drohenden gemeinsamen widerrechtlichen Arbeitseinstellungen auf Grund von Forderungen, welche die beteiligten Unternehmer nicht bewilligen können, welche aber auch die Arbeiter anderer Unternehmer begünstigen und eventuell mit materieller Unterstützung der streikenden Arbeiter zu begünstigen bereit sind, mit der Drohung und eventuellen Durchführung der gemeinschaftlichen Betriebseinstellung (Aussperrung) begegnen[190].

2. Die Regelung der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern[191].

Vgl. die oben (S. 1) citierten allgemeinen Werke über die Arbeiterfrage von Lange, Böhmert, A. Wagner, Ketteler, Bitzer, Wirth, Reischl 2c., die Specialwerke über Arbeiterververhältnisse (S. 24 ff.) von Buret, L. Faucher, Engels, Marx, Ducpétiaux, Villermé, Kay, Lavollée, Böhmert, v. Stubnitz, Popper, Singer 2c., ferner die früher erwähnten Enqueten, die Berichte der englischen, schweizerischen, österreichischen, deutschen Fabrikinspektoren und außer vielen Artikeln in den beiden Zeitschriften Concordia 1871—1876 und Concordia seit 1879, sowie im Arbeiterfreund, bes. auch Verhh. der Eisenacher Versammlung von 1872 (1873) S. 8 ff. und Verhh. des Vereins für Socialpolitik von 1873 in S. V. f. S. 4. (1874) S. 8 ff. und Gutachten über Fabrikgesetzgebung 2c.

---

189) In gleicher Weise wäre dann auch die öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern zu bestrafen. Der deutsche Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 enthielt eine derartige, aber noch weitergehende, Bestimmung. Nach demselben sollte der bisherige § 153 (vgl. denselben Anm. 175, s. auch Anm. 182) folgenden Wortlaut erhalten: „Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung 1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 (vgl. dens. Anm. 175) bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern, 2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern, 3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein. Die gleichen Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeiter oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert". In Deutschland hat das Reichsgericht den § 110 des Strafgesetzbuches, welcher die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze bestraft dahin ausgelegt, daß die öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung strafbar ist, wenn sie auf Herbeiführung einer bewußten Auflehnung gegen das Gesetz gerichtet ist, nicht aber, wenn sie nur die Herbeiführung der dem Gesetz widersprechenden Handlung bezweckt. Die Motive jenes Gesetzentwurfs bemerken dazu (S. 59): „Bei dieser Auslegung, welche die Strafbarkeit von der in den seltensten Fällen möglichen Feststellung der Absicht des Auffordernden abhängig macht, genügt der § 110 des Strafgesetzbuchs dem praktischen Bedürfnisse nicht. Diesem soll demnach durch Ergänzung des § 153 der Gewerbeordnung, genügt werden". Der Reichstag hat aber diese Aenderung des § 153 abgelehnt (vgl. Komm.-Bericht Seite 110 ff.) und das neue Gesetz vom 1. Juni 1891 enthält sie nicht.

190) Diese Maßregel hat eine praktische Bedeutung namentlich gegenüber solchen Strikes, die von Arbeitervereinen organisiert oder begünstigt werden. Die Arbeitseinstellungen werden leichter unternommen, wenn die streikenden Arbeiter von den nicht feiernden Arbeitern ihrer Branche unterstützt werden. Die Arbeiter haben das Interesse durch mehrere aufeinanderfolgende Strikes die einzelnen Arbeitgeber der Reihe nach zu besiegen. Vgl. auch Lexis, Art. Aussperrung im H.W. Bd. I. S. 994 ff.

191) Unter Kinder werden hier Personen unter 14 Jahren, unter jugendlichen Arbeitern Personen von 14 bis unter 18 Jahren, unter weiblichen Arbeitern weibliche Personen über 18 Jahren verstanden.

Ueber die Regelung der Arbeit dieser Personen in Bergwerken 2c., auf welche hier nicht eingegangen wird, s. Schenkel, im Hdb. Bd. II, 1 Abh. XX. S. 470 ff.

in S. V. f. S. 2. (1873), auch Verhh. desselben Vereins von 1877 in S. V. f. S. 14 (1878) S. 173 ff. und Verhh. des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im J. 1877 in der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. X. Heft 1 (1878) S. 137 ff. Fr. J. Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung ꝛc. 1873. G. Marchet, Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung S. 41 ff. G. Cohn, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich in J. f. Nat. II, 6 (1883) S. 455 ff. Die Kinderarbeit in Italien im J. f. G. V. Bd. 9 (1885) S. 777 ff. Die Frauenarbeit ebend. S. 455 ff. F. Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 25 ff. Ders., Arbeiterfrage im Staatslexikon I. S. 318 ff. Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes im Z. f. St. W. 46 (1890) S. 639 ff., 47 (1891) S. 68 ff. Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. 1890. W. Stieda, Art. Jugendliche Arbeiter im H.W. IV. S. 630 ff. Ders., Frauenarbeit in J. f. Nat. 57 (1891) S. 189 ff. (dort auch weitere Litter.). Pierstorff, Art. Frauenarbeit ꝛc. im H.W. III. S. 641 ff. J. Simon, L'ouvrier de huit ans. Paris 1867. Ders., L'ouvrière 6. ed. Paris 1868. Wolowski, Le travail des enfants dans les manufactures. Paris 1868. Raoul Jay, Le travail des enfants etc. Paris 1880. P. Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIXe siècle. Paris 1873. L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frau ꝛc. 1873. M. Amar, Studi di diritto industriale. Torino. 1885. S. auch die Litteratur bei Frankenstein a. a. O. S. 335 ff.

§ 35. Die Arbeit dieser Klassen [192]) erfordert eine besondere Socialpolitik, eine besondere gesetzliche Regelung und obrigkeitliche Kontrole. Alle drei Klassen sind absolut schutzbedürftige. Sie selber sind unfähig, ungünstige Bedingungen des Arbeitsvertrags zu verhindern und die nachteiligen Folgen, welche sich aus ihrem Arbeitsverhältnis für ihre ganze Existenz ergeben, zu beseitigen. Durch die Not oder den Willen Anderer, von denen sie abhängig sind, zu industrieller Arbeit gezwungen, können sie sich gegen

192) Im Deutschen Reich (außer Elsaß-Lothringen) waren nach der Enquete von 1874/5, welche „außer der eigentlichen Fabrikarbeit und der Arbeit in Berg- und Hüttenwerken auch die Arbeit in solchen Werkstätten, welche während der eigentlichen Betriebszeit und bei dem in dieser Zeit gewöhnlichen Umfange des Geschäfts mindestens zehn Personen (Arbeiter oder Arbeiterinnen) beschäftigen, dagegen nicht die Arbeit in der Hausindustrie und im eigentlichen Handwerk" umfaßte, im Jahr 1875 in diesen Zweigen beschäftigt nahezu 88 000 jugendliche Arbeiter, davon 24 Proz. — 21 113 — im Alter von 12—14 J., 76 Proz. im Alter von 14—16 J., 60 Proz. Knaben, 40 Proz. Mädchen, und zwar ca. 34 000 (ca. 40 Proz.) in der Textilindustrie, ca. 14 800 (ca. 17 Proz.) in Berg- und Hüttenwerken, und fast ebensoviel in den Tabak- und Cigarrenfabriken. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug nahezu 226 000 (24 Proz. im Alter von 16—18 J., 42 Proz. im Alter von 18—25 J., ca. 34 Proz. über 25 J.; 24 Proz. verheiratet), davon über die Hälfte 128 500 in der Textilindustrie, 34 000 in der Tabak- und Cigarrenindustrie. Männliche erwachsene Arbeiter (über 16 J.) wurden 566 500 gezählt. Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit ꝛc. angestellten Erhebungen. 1876. Vgl. auch Elster in J. f. Nat. II, 9 S. 400 ff.

Die Zahl der in den den Fabrikinspektoren unterstehenden Betrieben (Fabriken und diesen gleichstehenden Betrieben) beschäftigten Kinder war (ohne Elsaß-Lothringen) 1884: 18 895 (männliche 11 893, weibliche 7002), 1886: 21 053 (männliche 13 529, weibliche 7514 und 10, bei denen das Geschlecht nicht angegeben ist), 1888: 22 913, 1890 (inkl. Elsaß-Lothringen) 27 485. Von diesen Kindern (1890) entfielen 9404 auf die Textilindustrie, 6340 auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 3173 auf die Industrie der Steine und Erden, 1566 auf die Metallverarbeitung, 1358 auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 1314 auf die Papier- und Lederindustrie ꝛc. Infolge des Ges. vom 1. Juni 1891 (voll in Kraft seit 1. April 1894) war die Zahl der Kinder 1892: 11 339, 1893: 5911, 1894: 4259, 1895: 4327, davon in Preußen 847, Bayern 1543 — kürzere Schulpflicht! s. Anm. 200 —, Sachsen 930, Elsaß-Lothringen 610 ꝛc. — Die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 14—16 J. war 1884: 135 477 (männliche 87 063, weibliche 48 414), 1895: 217 422 (m. 143 441, w. 73 981), davon in Textilindustrie 56 521, Metallverarbeitung 27 016, Industrie der Steine ꝛc. 24 821, Nahrungs- und Genußmittel-J. 21 869, Maschinen ꝛc. J. 21 356, Bergbau ꝛc. 19 194, Papier- und Leder-J. 11 690 ꝛc. — Die Zahl der Arbeiterinnen (über 16 Jahr) war 1895 in 28 177 Betrieben 664 116, davon in Textilindustrie 324 315, Nahrungs- und Genußmittel-J. (hauptsächlich Cigarrenindustrie, Zuckerfabriken) 94 646, Bekleidungs- ꝛc.-J. 54 290, Papier- und Leder-J. 42 726, J. der Steine ꝛc. 37 855, Metallverarbeitung 32 316, Polygraphische Gewerbe 17 516, Bergbau ꝛc. 16 057 ꝛc.

In England waren nur in der Textilindustrie beschäftigt 1890: Kinder unter 13 Jahren, männliche 40 558, weibliche 45 941, jugendliche männliche Arbeiter von 13—18 J. 86 696, Arbeiterinnen über 13 J. 610 608. In Frankreich war 1890 in den Fabriken die Zahl der Kinder von 10—12 J. 1044, der jugendlichen Arbeiter von 12—16 J. 164 814. Ganz besonders groß ist die Zahl der industriell thätigen Kinder in Italien.

Weiteres Material über die Statistik der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern bei Stieda im H.W. IV S. 630 ff. und Oldenberg, Statistik der jugendlichen Fabrikarbeiter in J. f. G.V. 18 (1894) S. 969 ff., von weiblichen Arbeitern bei Pierstorff im H.W. III S. 641 ff. und Stieda in J. f. Nat. 57 S. 189 ff.

eine übermäßige Dauer der Arbeitszeit, gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Arbeit, gegen Nacht- und Sonntagsarbeit, gegen zu geringe Löhne und andere Nachteile nicht wehren. Und sie vermögen auch nicht einer weiteren Verschlechterung dieser Arbeitsverhältnisse entgegenzuwirken. Denn das Hauptabwehr- und Schutzmittel der Selbsthilfe, die Coalition, steht ihnen nicht zu Gebote. Sie können nicht eine Ausbeutung ihrer Arbeitskraft verhindern, die sie auf Kosten ihrer Gesundheit und ihres Lebensglückes zu reinen Arbeitsinstrumenten herabwürdigt. Andrerseits liegt es in der Natur der Verhältnisse und ist durch die Geschichte erwiesen, daß sich die Arbeits- und Lebensverhältnisse dieser Personen bei voller Arbeitsfreiheit außerordentlich ungünstig und traurig gestalten. Die geringe Widerstandskraft, die sie gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft besitzen, veranlaßt den menschlichen Egoismus, diesen Umstand zu benutzen. Bei voller Freiheit werden Kinder in großer Zahl, schon von frühem Alter an, in einer ihre körperliche Entwicklung und ihre Gesundheit ruinierenden, ihre Erziehung, ihren Unterricht, ihre sittliche Ausbildung schädigenden Weise beschäftigt: ebenso ist bei sehr geringen Löhnen eine übermäßige Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter die Regel und eine Gesundheit, Leben, Moral gefährdende Arbeit sehr häufig vorhanden. Höchst lehrreich sind hierfür die durch Enqueten festgestellten wahrhaft entsetzlichen Thatsachen in England [193]), ehe die Staatsgewalt intervenierte, in andern Ländern war es nicht wesentlich anders. Ohne gesetzliche Regelung der Beschäftigung dieser Personen können auch humane Arbeitgeber gegenüber rücksichtslosen, inhumanen Konkurrenten in ihren Betrieben nicht einen befriedigenden Zustand herbeiführen. Wenn irgendwo so ist es hier Recht und Pflicht der Staatsgewalt, der Freiheit die Schranke zu setzen, um Personen, die sich nicht selber schützen und helfen können, vor einer menschenunwürdigen Existenz zu bewahren.

Man sollte meinen, dies Recht und diese Pflicht des Staates seien so selbstverständlich, daß darüber kein Zweifel und Streit obwalten könne. Und doch wurde Beides bestritten! Die Manchesterdoktrin und die Vertreter der absoluten individuellen Freiheit erachteten selbst diese Staatsintervention in den freien Wettkampf der ökonomischen Kräfte und Interessen als unerlaubt und ungerechtfertigt. In England konnte nur in einem sehr heißen und langen Kampfe, welcher durch Jahrzehnte geführt wurde, der im Parlament und im Lande mächtigen Partei langsam eine Schutzmaßregel nach der andern abgerungen werden und in Deutschland wurde noch in den siebenziger Jahren, als in England der Schutz zum Segen für Hunderttausende bestand, von den Anhängern jener Richtung, der deutschen Freihandelsschule, die Forderung einer solchen Staatsintervention als socialistische bezeichnet und verworfen. Nur ungern verstand sich im Jahre 1869 im Norddeutschen Reichstage die manchesterlich gesinnte Majorität zu den wenigen dürftigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter, die Anträge zum Schutz der weiblichen Personen verwarf sie absolut. Das ist seitdem freilich auch in Deutschland anders geworden. Seit der Mitte der achtziger Jahre vertraten alle politischen Parteien energisch den Standpunkt einer weitgehenden Schutzgesetzgebung für diese Klassen und eine solche hat das neue Gesetz vom 1. Juni 1891 gebracht. Wenn nun auch heute die früheren radikalen individualistischen Anschauungen nur noch vereinzelte Vertreter finden und fast überall auch unter dem Wandel der Anschauungen [194]) eine Verbesserung der Gesetzgebung eingetreten ist, so beweist doch der Zustand der Gesetzgebung in den Industriestaaten, daß man sich der Pflicht, die hier die Staatsgewalt zu erfüllen hat, noch in einer Reihe von Staaten in viel zu geringem Grade bewußt ist.

Die **Maßregeln** der hier **wünschenswerten Schutzgesetzgebung** sind für die einzelnen Arbeiterklassen verschiedene und daher für die einzelnen Klassen gesondert zu betrachten.

Ob, resp. **in welchem Maße die Staaten dieselben ergreifen** können, ist, wie auch hier wiederholt zu bemerken, definitiv nur für jeden einzelnen Staat nach seinen individuellen Verhältnissen auf Grund der genauen Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse und in objektiver verständiger Würdigung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der Einwirkung der einzelnen Maßnahmen einerseits auf die Einkommensverhältnisse und die finanzielle Lage der Arbeiterfamilien, andrerseits auf den Reinertrag und die Konkurrenzfähigkeit der be-

193) Vgl. u. a. Engels, a. a. O. S. 167—256, S. 293 ff. K. Marx, a. a. O. I. S. 208 ff., 384 ff., 453 ff, 482 ff.

194) Vgl. auch die Beschlüsse der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890, oben S. 60.

stehenden Unternehmungen resp. Industriezweige zu entscheiden. Man muß dabei auch wohl oder übel mit den Folgen einer früheren falschen Wirtschaftspolitik rechnen. Hier ist insbesondere auch ein Gebiet der Socialpolitik, auf welchem bei dem Einfluß der socialpolitischen Gesetzgebung auf die Produktionskosten der Unternehmer wegen der internationalen Konkurrenzverhältnisse die legislatorischen Maßnahmen des einzelnen Staats zum Teil bedingt werden von den betreffenden Arbeitsverhältnissen anderer Staaten und diese Abhängigkeit ist thatsächlich in einem solchen Umfange vorhanden, daß ein guter Gesamtzustand in allen Industriestaaten nicht herstellbar ist, wenn es nicht gelingt, für die betreffenden Verhältnisse gleichzeitig überall gleichwirkende Maßregeln herbeizuführen. Bei dieser Sachlage kann die nachstehende Erörterung nur die Zielpunkte angeben, nach denen jeder Kulturstaat aus Rücksichten der Humanität und Sittlichkeit streben sollte, um den ihm möglichen Schutz zu gewähren.

Ein wesentliches allgemeines und absolutes Postulat ist aber, daß die Schutzgesetzgebung, mindestens für Kinder und jugendliche Arbeiter, sich nicht nur auf Fabriken und Bergwerke erstreckt, sondern die industrielle Arbeit außerhalb des Hauses überhaupt, außerdem aber auch die Hausindustrie umfaßt. Es ist unzweifelhaft, daß die Arbeitsverhältnisse dieser Personen in der Hausindustrie vielfach erheblich ungünstigere sind als in der Fabrikindustrie und daß eine nur einseitige Regelung ihrer Arbeit in der Fabrikindustrie sie vielfach dieser entziehen und der Hausindustrie zuführen würde[195]). Die Durchführung einer Arbeiterschutzgesetzgebung für die Hausindustrie ist freilich außerordentlich schwierig[196]), nicht nur wegen der Notwendigkeit, die Schutzbestimmungen viel mehr zu individualisieren, sie den einzelnen Arten der Hausindustrie anzupassen und dabei auch auf die lokal verschiedenen Verhältnisse desselben Zweiges Rücksicht zu nehmen, sondern auch wegen der Schwierigkeit einer genügenden Kontrole der Beobachtung der gegebenen Bestimmungen. Ganz besondere Schwierigkeiten bietet noch die hausindustrielle Beschäftigung von Familienangehörigen, namentlich soweit auch die Regelung der Arbeitszeit in Betracht kommt. Die Bestimmungen für die Hausindustrie lassen sich im Einzelnen kaum anders als auf dem Wege administrativer Verordnungen treffen, bei denen auch die Möglichkeit der Durchführung einer obrigkeitlichen Kontrole durch die vorhandenen oder event. zu schaffenden Organe erwogen werden kann[197]). — Es ist zuerst in England (durch das Fabriken- und Werkstättengesetz von 1878) der Versuch gemacht worden, den Arbeiterschutz allgemein auch auf die Hausindustrie auszudehnen, aber die relativ geringe Zahl der Fabrikinspektoren und die früher bis 1891 resp. 1895 nicht vorgeschriebene Pflicht zur Anzeige der hausindustriellen Werkstätten haben bisher zur Folge gehabt, daß eine Kontrole der Ausführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen nur bezüglich eines ganz geringen Teils der hausindustriellen Betriebe stattfand[198]).

Die französische Arbeiterschutzgesetzgebung erstreckt sich (schon seit 1874) auch auf hausindustrielle Werkstätten, jedoch mit Ausschluß der Heimarbeit von Familienmitgliedern, aber die Durchführung war auch eine sehr mangelhafte. Neuerdings sind in der Schweiz mit besserem Erfolg beachtenswerte kantonale Arbeiterschutzgesetze für die Kleingewerbe und die Hausindustrie, so in Baselstadt (11. Februar 1884, jetzt 23. April 1888), Glarus (8. Mai 1892), St. Gallen (18. Mai 1893), Zürich (18. Juni 1894), Solothurn (29. November 1895), Luzern (29. November 1895), Neuenburg (19. Mai 1896) erlassen, zumeist aber nur für weibliche Arbeiter und nur für solche, welche gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufs beschäftigt werden. In Nordamerika sind in neuester Zeit auch in einigen Staaten hausindustrielle Specialgesetze, zur Bekämpfung des Sweatingsystems, hauptsächlich gegen die Betriebsstätten in Wohnhäusern gerichtet, ergangen, so in New-York (1892, 1893, 1896), Pennsylvanien (1895), Illinois (1893), Massachusetts[199]).

1. Die Kinderarbeit.

§ 36. Die Nachteile der regelmäßigen Kinderarbeit für die körperliche, technische und moralische Ausbildung sind schon oben (§ 26 S. 54) erwähnt. Dieselben rechtfertigen das gesetzliche Verbot derselben mit der Maßgabe, daß eine Ausnahme von diesem Verbot eventuell, aber nur für ältere Kinder, in zwei Fällen zulässig sein dürfte: 1) wenn die Betriebs-

195) Vgl. dar. u. a. F. Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. 1890 und die Litteratur Hdb. Band II, 1 S. 493 Anm. 38.

196) S. dar. auch A. Weber, Hausindustrielle Gesetzgebung im J. f. G. V. 21 (1897) S. 217 ff. Vgl. auch F. Schuler im Archiv VI S. 382 ff.

197) Es ist daher durchaus nur zu billigen, daß das neue deutsche Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 allgemeine gesetzliche Schutzbestimmungen bezüglich der Hausindustrie nicht vorgesehen, aber die Ausdehnung von Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie, wenigstens auf die Werkstätten, in denen auch nicht zur Familie gehörige Personen beschäftigt werden, kaiserlicher mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassender Verordnung vorbehalten hat, und daß solche Verordnungen auch für bestimmte Bezirke erlassen werden dürfen (§ 154 des Gesetzes).

198) Vgl. dar. Ziegler, a. a. O. S. 215 ff. Weber, a. a. O. S. 276 ff.

199) Ueber die Gesetzgebung in England, Frankreich, Schweiz, Nordamerika s. Drucksachen der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik. Nr. X. 1896. Anhang. S. 94 ff. Ueber die Schweiz s. auch F. Schuler im Archiv VI. S. 357 ff.

und Konkurrenzverhältnisse für einzelne Industriezweige die vollständige Beseitigung der bisher üblichen Kinderarbeit nicht gestatten, ohne die Existenz der Unternehmungen zu gefährden, 2) wenn die Familie ohne den Erwerb der Kinder nicht existieren kann. Für eine solche Regelung kommt aber noch in Betracht, daß bei älteren Kindern, die nicht mehr einen Schulunterricht haben, der Mangel an Beschäftigung und Aufsicht für diese in der Regel schädlicher ist als eine maßvolle, obrigkeitlich überwachte regelmäßige Erwerbsthätigkeit. Das generelle Verbot der Kinderarbeit setzt daher die Ausdehnung eines obligatorischen Schulunterrichts bis zum 14. Jahre voraus und diese Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichts muß deshalb auch zur wünschenswerten Beseitigung der Kinderarbeit unbedingt gefordert werden. Und weil ferner auch bei dieser Regelung des Schulunterrichts der Austritt aus der absolvierten Schule für einen Teil der 13jährigen Kinder vor Beendigung des 14. Lebensjahrs erfolgt, ist es richtiger, das gesetzliche Verbot der Beschäftigung formell nicht (wie es in der Schweiz und in Oesterreich geschehen ist) für Kinder unter 14 Jahren zu erlassen, sondern in der Weise auszusprechen, daß die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren verboten, die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren aber nur dann gestattet wird, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind[200]. Befolgt der Staat diese Politik, die allein den berechtigten Interessen und Ansprüchen der Kinder entspricht und doch zugleich den Interessen der Unternehmer und Arbeiterfamilien Rechnung trägt, so sind im Verwaltungswege diejenigen Industriezweige resp. Unternehmungen zu bestimmen, in denen ausnahmsweise die Kinderarbeit zu gestatten. Schwieriger ist die Regelung der Kinderarbeit in dem zweiten Ausnahmefall. Wenn man ihn überhaupt gestatten will (was besser nicht geschieht), bleibt nichts übrig, als die Entscheidung im einzelnen Fall einer kommunalen Behörde resp. bei einer guten Organisation der Arbeitsinspektion (§ 48 ff.) den Inspektoren zu überlassen. In beiden Fällen bedarf es aber weiterer *genereller gesetzlicher Vorschriften* und *administrativer Maßregeln*, um die Uebelstände der ausnahmsweise gestatteten Kinderarbeit thunlichst zu verringern und wenigstens unverantwortliche Zustände zu vermeiden. Diese Maßregeln sind auch das *Minimum* der im Interesse der Kinder absolut zu stellenden Forderungen, wenn die Staatsgewalt denselben nicht den vollen Schutz gewähren will oder kann[201].

1. Vorzuschreiben ist gesetzlich ein *Minimalalter*, das nicht zu niedrig gegriffen werden darf, und für die Arbeit außerhalb des Hauses und der Familie nicht unter 12 Jahren[202], in der Hausindustrie nicht unter 11 Jahren bestimmt werden sollte. Zum Zweck der Durchführung des Gebots muß die Beschäftigung von der Vorlegung eines amtlichen, das Alter des Kindes konstatierenden Zeugnisses abhängig gemacht werden.

2. Unbedingt ist zu verbieten die *Sonntags-* und *Nachtarbeit*. Anfang und Ende derselben sind gesetzlich zu bestimmen.

3. Ebenso ist zu verbieten jede *gesundheitsschädliche* oder für Kinder *sonst*

200) Aus diesen Erwägungen und mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland nicht in allen Staaten das Ende der Schulpflicht mit demselben Alter eintritt (in Bayern z. B. schließt sie schon mit dem 13. Jahre ab!), eine einheitliche gleiche Regelung der Schulpflicht aber auf Schwierigkeiten stößt, lautet die neue Bestimmung des § 135 des Gesetzes vom 1. Juni 1891: Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken (und diesen in § 154 gleichgestellten Betrieben) nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken 2c. nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

201) In der internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (1890) erklärten die Delegierten der meisten Staaten, daß die Lage ihrer Industrie zur Zeit noch nicht das allgemeine Verbot der Kinderarbeit gestatte, und man beschränkte sich darauf, ein „System reglementärer Grundsätze über die Arbeit der Kinder“ anzunehmen. Protokolle 2c. S. 65. Die Beschlüsse (s. diese oben S. 60) entsprechen in den wesentlichen Punkten den oben, schon in den früheren Auflagen dieser Abhandlung von mir ausgesprochenen Forderungen.

202) In der vorerwähnten Konferenz verwarfen die Vertreter von Italien und Spanien diese Altersgrenze, welche von allen andern Delegierten als das Minimum bezeichnet wurde, als für ihre Länder zu hoch und acceptierten für dieselben nur eine solche von 10 Jahren. Protokolle 2c. S. 66 ff.

gefährliche Arbeit[203]). Welche Arbeiten als solche anzusehen, kann nur im Verwaltungswege bestimmt werden. Außerdem aber sollte, wie es in England vorgeschrieben ist[204]), kein Kind beschäftigt werden dürfen ohne ein Zeugnis dazu autorisierter Aerzte, daß die gesetzlich zulässige Beschäftigung desselben seiner Gesundheit mit Rücksicht auf seine individuelle Konstitution nicht schädlich sein werde.

4. Die Dauer der Maximalarbeitszeit und der Arbeitspausen ist gesetzlich zu normieren. Bei dieser Normierung ist einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine übermäßige Benutzung der kindlichen Arbeitskräfte verhindert wird, andrerseits aber auch darauf, daß nicht ein normaler Betrieb der Unternehmungen unmöglich wird. Beiden Rücksichten läßt sich am zweckmäßigsten in der Weise entsprechen, wie es in der englischen Gesetzgebung vorgesehen ist, daß Kinder entweder nur einen Tag um den andern arbeiten dürfen, oder bei täglicher Beschäftigung nur einen halben Arbeitstag (entweder Vormittag oder Nachmittag). In beiden Fällen muß die Gesetzgebung Anfang und Ende des ganzen resp. halben Arbeitstags im w. S., die effektive Maximalarbeitszeit und die daneben zu gewährenden Ruhepausen bestimmen. Alle Sachverständigen stimmen darin überein, daß für Kinder bei täglicher Arbeit in Fabriken und Werkstätten 6 Stunden mit 1/2 Stunde Pause, in häuslichen Arbeitsstätten 7 Stunden mit gleicher Pause, bei der Arbeit einen Tag um den andern 10—10 1/2 Stunden (effektive Arbeitszeit) mit Arbeitspausen von 1/2—1 Stunde nach 4 1/2- resp. 5stündiger Arbeit das vom hygienischen Standpunkte zulässige Maximum seien. Außerdem sollte die englische Vorschrift, daß am Sonnabend Nachmittag die Arbeit früher beendet wird als an andern Wochentagen, allgemein eingeführt werden.

5. Im Interesse der normalen geistigen Ausbildung dieser Kinder, aber auch, um sie in der freien Zeit nützlich zu beschäftigen und die unvermeidlichen Nachteile der Arbeit thunlichst zu paralysieren, ist es ferner notwendig, daß dieselben noch einen regelmäßigen Unterricht erhalten. Derselbe ist gesetzlich vorzuschreiben und näher zu regeln. Wo allgemein für Kinder der obligatorische Schulunterricht besteht, bedarf es besonderer Ausnahmebestimmungen; in Staaten, wo ein solcher nicht besteht, sollte er für diese Kinder jedenfalls eingeführt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann natürlich nur eine erheblich geringere sein, als sie gefordert werden müßte, wenn die Kinder nicht arbeiten würden, und

---

203) Eine Konsequenz dieser Forderung ist das Verbot der Kinderarbeit in gewissen Unternehmungen, z. B. Walz- und Hammerwerken.

204) Art. 27. „Kinder oder junge Personen unter 16 Jahren dürfen in Fabriken für die Dauer von mehr als 7 Arbeitstagen, oder, wenn der Zeugnis erteilende Bezirksarzt weiter als 3 Meilen von der Fabrik entfernt wohnt, für die Dauer von mehr als 13 Arbeitstagen nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß der Fabrikbesitzer nach Maßgabe des dafür vorgeschriebenen Formulars ein Zeugnis über die Tauglichkeit derartiger Kinder oder derartiger junger Personen zu Beschäftigung in der Fabrik erhalten hat. Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung für die Zwecke dieses Gesetzes sind von dem Zeugnis erteilenden Bezirksarzt auszustellen und haben dahin zu lauten, daß derselbe auf Grund des vorgelegten Geburtsscheins oder sonst eines genügenden Nachweises die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die in dem Tauglichkeitszeugnisse namentlich bezeichnete Person das darin angegebene Alter erreicht hat, ferner daß selbige von ihm persönlich untersucht worden und vermöge Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht außer Stande ist, täglich während der gesetzmäßig verstatteten Zeit in derjenigen Fabrik zu arbeiten, welche in dem Zeugnis benannt ist."

Art. 28. „Um die Besitzer von Werkstätten zu sicherer Beobachtung dieses Gesetzes um so mehr in den Stand zu setzen und um zu verhüten, daß in ihren Werkstätten Kinder und junge Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren beschäftigt werden, welche zu derartiger Beschäftigung untauglich sind, werden dieselben hierdurch ermächtigt, in den für angemessen erachteten Fällen sich von dem Zeugnis erteilenden Bezirksarzte Zeugnisse darüber, daß die Kinder und jungen Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren zu Beschäftigung in ihren Werkstätten tauglich sind, in eben der Art ausstellen zu lassen, wie wenn die fragliche Werkstatt eine Fabrik wäre, und der Zeugnis erteilende Arzt hat die Kinder und jungen Personen zu untersuchen und entsprechende Zeugnisse auszustellen." Fabrik- und Werkstätten-Ges. von 1878. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung vgl. die Berichte der englischen Fabrikinspektoren, auch Charles Roberts, The physical requirements of factory children (Journ. of statist. society. 1876 Dezbr.). Roberts empfiehlt Minimalsätze für Größe, Brustumfang, Gewicht nach dem Alter, an welche der Arzt bei Beurteilung der Zulässigkeit gebunden sein soll.

wenn auch ein solcher Unterricht nicht entfernt das leisten kann, wie der normale, so muß man ihn doch, als einen Notbehelf, weil noch die Kinderarbeit gesetzlich zulässig ist, im Interesse und als einen berechtigten Anspruch der Kinder fordern. Um die Durchführung des Gebots zu sichern, müssen die Arbeitgeber und die Eltern (resp. Vormünder) mit Strafe belegt werden, wenn Kinder zur Arbeit angenommen und weiter beschäftigt werden, die nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht genießen. Erstere müssen Wochenzeugnisse der Lehrer über den Schulbesuch der Kinder aufweisen.

6. Alle diese Bestimmungen haben aber nur dann einen Wert, wenn wirksame Strafen auf die Uebertretung derselben gesetzt werden, wenn die Vorschriften durch die Art ihrer Fassung eine straflose Umgehung ausschließen und wenn Kontrolorgane (Arbeitsinspektoren) vorhanden sind, welche pünktlich die Ausführung überwachen (vgl. dar. unten § 48). Denselben muß insbesondere auch (wie in England)[205]) das Recht zustehen, Kinder, bei denen sie finden, daß ihnen die Arbeit schädlich ist, ärztlich untersuchen zu lassen und je nach dem Ausfall der Untersuchung die Beschäftigung derselben zu untersagen. Eine wesentliche Voraussetzung ordentlicher Kontrole ist, daß die Arbeitgeber verpflichtet werden, die Kinder, welche sie beschäftigen wollen, sowie die Art und Dauer der Beschäftigung derselben der betreffenden Behörde anzuzeigen und daß die Beschäftigung nur erfolgen darf, wenn die Kinder mit einer amtlichen Legitimationsurkunde versehen sind.

Diese Forderungen sind gewissermaßen absolute und sie dürften auch, so wichtig immerhin bei der Entscheidung darüber in dem einzelnen Staat die Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage der Arbeiterfamilien und auf berechtigte Ansprüche der Unternehmer sein mag, in jedem Industriestaate, unabhängig von der Gesetzgebung anderer Staaten, erfüllt werden können.

Gegenwärtige Gesetzgebung[206]). Bisher sind es nur drei Staaten — Schweiz, Oesterreich, Deutschland — welche das Verbot der industriellen Kinderarbeit (mit Ausnahme der Hausindustrie) für alle Kinder bezw. für Kinder unter 13 Jahren und für die noch schulpflichtigen 13 Jahr alten haben. Die Schweiz ging mit diesem Verbot 1877 allen Staaten voran. In der Schweiz[207]) (Bundesges. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, Art. 16) ist die Arbeit von Kindern, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Fabriken[208]) unbedingt verboten. In Oesterreich (seit Ges. vom 8. März 1885 § 96b. § 94.)

---

205) Art. 29. „Wenn Inspektoren der Ansicht sind, daß Kinder oder junge Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen in der ihnen Beschäftigung gewährenden Fabrik oder Werkstätte zu täglicher Arbeit während der gesetzlich verstatteten Zeit außer Stande sind, können dieselben dem Fabrik- oder Werkstättenbesitzer davon schriftlich mit dem Ersuchen Anzeige machen, daß die Beschäftigung der Kinder oder der jungen Personen von dem in der Anzeige zu bezeichnenden Zeitpunkte an, welcher, von der Zustellung der Anzeige an gerechnet, nicht weniger betragen darf als einen Tag und nicht mehr als sieben Tage, eingestellt werde, und der Fabrik- oder Werkstättenbesitzer darf nach Ablauf der in einer derartigen Anzeige bezeichneten Frist die Kinder oder jungen Personen (wenn für diese Kinder oder jungen Personen Tauglichkeitszeugnisse schon früher erwirkt wurden), nicht ferner beschäftigen, es sei denn, daß der Zeugnis erteilende Bezirksarzt, nach Zustellung der Anzeige, persönlich das Kind oder die junge Person untersucht und ein Zeugnis dahin lautend ausgestellt hat, daß dasselbe in der oben erwähnten Art zu Arbeit nicht untauglich ist". Fabrik-2c.-Gesetz von 1878.

206) S. darüber die Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung" im H.W. Bd. I. 1890 S. 401 ff. und im Suppl.-Bd. I (1895) S. 67 ff. (dort auch weit. Litt.). A. Braun, Die Arbeiterschutzgesetze der Europäischen Staaten Tl. I. 1890. Die Bestimmungen bis zum Jahre 1878 s. in Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung des europäischen Kontinents. 1878. Vgl. auch die von Lohmann der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz, in der er Delegierter Deutschlands war, vorgelegte Zusammenstellung der bestehenden Bestimmungen in den Konferenzstaaten, abgedruckt im Bericht des Schweizerischen Bundesrats betr. die Berliner Konferenz (1890) S. 255 ff.

207) Vgl. G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz 2c. Suppl. III. der J. f. Nat. S. 35 ff. 1879.

208) Das Gesetz bezeichnet als Fabrik (Art. 1) jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Wenn Zweifel obwaltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, entscheidet darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der Bundesrat. Es sind in dieser Hinsicht eine Reihe von Bundesratsbeschlüssen gefaßt; nach denselben gehören schon länger zu den Fabriken auch Holzbearbeitungswerkstätten, welche ganz oder teilweise in geschlossenen Räumen betrieben, in welchen Motoren verwendet und mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ferner Buchdruckereien mit Motoren und mehr als fünf Arbeitern, alle Gasfabriken und alle Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als fünf Arbeitern, alle größeren Konfek-

dürfen Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen[209]), und Kinder vor vollendetem 12. Jahre auch zu andern regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen aber zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nur verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist, die körperliche Entwicklung nicht hindert und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht, und höchstens 8 Stunden täglich. Verbot der Nachtarbeit (8 U. A. bis 5 U. M.) und der Sonntagsarbeit. — Deutschland. Das Verbot der Kinderarbeit erfolgte durch das Gesetz vom 1. Juni 1891. Nach den Bestimmungen der Gew.Ord. von 1869 und der Novelle vom 17. Juli 1878 (§ 135 ff. § 154), war der Rechtszustand: Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben 12 Jahre (§ 135). Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit und Nachtarbeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) und während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden (§ 136). Maximalarbeitszeit 6 Stunden mit Unterbrechung von ½ St. neben 3 St. Unterricht (§ 135). Beschäftigung auf Grund einer Arbeitskarte (§ 137) und schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 138). Nach § 139a konnte der Bundesrat für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeit gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, ferner für Spinnereien und Fabriken, welche einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, Ausnahmen von den §§ 135 und 136 gestatten; der nächstfolgende Reichstag konnte aber verlangen, daß solche Verordnungen aufgehoben werden. Von dieser Befugnis hatte der Bundesrat nach beiden Richtungen (der Schutzerweiterung und -beschränkung) Gebrauch gemacht, nach jener für Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Steinkohlenwerke, Drahtziehereien, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Cigarrenfabriken, Gummiwarenfabriken, nach dieser für Spinnereien. Nach dem Gesetz von 1891, welches bezüglich dieser Bestimmungen für schon beschäftigte Kinder am 1. April 1894 in Kraft trat (Art. 9), dürfen in Fabriken und diesen (in § 154) gleichgestellten Betrieben d. h. in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften, ferner in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, und in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität 2c.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, Kinder unter 13 Jahren gar nicht, und Kinder über 13 Jahre nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 135). Für diese Maximalarbeitszeit 6 St. mit mindestens ½ Stund. Pause; Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit und Nachtarbeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) und während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden (§ 136); Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsbuches (§ 107 ff.); der neue § 139a ermächtigt den Bundesrat, für jugendliche Arbeiter überhaupt, zu denen nach dem Gesetz auch diese 13jährigen Kinder gerechnet werden, die Verwendung derselben in gesundheits- oder sittlichkeitsgefährlichen Betrieben zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, andererseits in gewissen Betrieben Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu gestatten, aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf in diesem Falle für Kinder 36 Stunden nicht überschreiten. (S. darüber die Bestimmungen für jugendliche Arbeiter im folgenden § 37. Unbedingtes besonderes Verbot der Kinderarbeit in Walz- und Hammerwerken, und bei einzelnen Arbeiten in Glas-

---

tionsgeschäfte und Uhrenmacherateliers 2c. Ueber die weiteren (außer den im Gesetz erwähnten) Voraussetzungen für den Begriff einer Fabrik nach der in der Schweiz geltenden Praxis s. A. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bd. I. Art. Fabrikwesen S. 608. Durch Beschluß des Bundesrats vom 3. Juni 1891 gelten, sofern die Arbeiterzahl allein als Merkmal einer Fabrik angesehen wird, Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern (früher 24) als Fabriken, ferner Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, endlich alle Betriebe mit außergewöhnlichen Gefahren für Leben und Gesundheit oder mit dem „unverkennbaren Charakter einer Fabrik". (S. darüber auch F. Schuler im Archiv VI. S. 360). Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterworfenen Etablissements war Ende 1885: 3128 mit 144 312 Arbeitern (ca. 11 Proz. der gesamten berufsmäßigen Bevölkerung). Furrer, a. a. O. S. 622 ff., 1890 über 3900 mit über 150 000 Arbeitern, Ende 1893 4753 mit 190 402 Arbeitern. Im Juni 1895 war die Zahl der qu. Arbeiter 200 199. Schweizerische Fabrikstatistik 2c. 1896.

209) Als solche sind nach einem Erlaß des Handelsministeriums an die Gewerbsbehörden vom 18. Juli 1883 Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung 2c. eintritt.

hütten und in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.) Durch Kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können die Schutzbestimmungen auch auf andere Werkstätten, ausgenommen die, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, ganz oder teilweise, auch nur für bestimmte Bezirke ausgedehnt werden (§ 154). Bisher (1897) durch V. vom 31. Mai 1897 für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion bez. der §§ 135—139, 139a geschehen.

Die übrigen europäischen Staaten lassen sämtlich noch die Kinderarbeit zu, aber haben mit wenigen Ausnahmen bezüglich derselben gesetzliche Schutzbestimmungen, freilich in sehr verschiedenem Grade. Dieselben normieren stets ein Minimalalter für die Beschäftigung, fast alle auch eine gesetzliche Maximalarbeitszeit. Die meisten Staaten verbieten die Sonntags- und Nachtarbeit. Fast alle haben auch weitere Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit, aber diese sind bei den meisten ungenügend. Die Ueberwachung der Verhältnisse und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften ist aber außer in England nicht selten noch eine mangelhafte. England, Hauptgesetz vom 27. Mai 1878[210]) mit einzelnen Zusatzgesetzen von 1883, 1889, 1890, Ges. vom 5. August 1891 und Ges. vom 6. Juli 1895. Nach den allgemeinen Bestimmungen (Tl. I. des Hauptgesetzes), welche für einzelne Gewerbszweige durch eine Reihe von Spezialbestimmungen teils ergänzt teils modifiziert werden: Minimalalter 10 Jahre[211]). Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (7 Uhr A. bis 7 Uhr M., resp. 6 Uhr A. bis 6 U. M.), ferner der Arbeit am Weihnachtstag und Charfreitag und jetzt (Ges. von 1895) an jedem Bankfeiertag. Gewährung außerdem von 8 halben Feiertagen im Jahr. Zahlreiche Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Beschäftigung. Aerztliche Untersuchung der Kinder vor ihrer Beschäftigung und Genehmigung derselben (s. Anm. 204). Beschäftigung nach dem System der täglichen Reihenarbeit oder dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen. Unterschiede für die Textilindustrie, die nicht textile Industrie und Werkstätten, die Hausindustrie (häusliche Arbeitsstätten ohne Anwendung von Dampf, Wasser und andern mechanischen Kräften). In der Textilindustrie darf bei jenem System die Beschäftigung an den fünf ersten Wochentagen an einem Tag entweder nur Vormittags bis zu der üblichen Mittagsstunde, spätestens 1 Uhr, oder nur Nachmittags von 1 Uhr resp., wenn die übliche Mittagsstunde erst später endigt, von diesem Zeitpunkt ab stattfinden. Ein Kind aber, das in einer Woche der Vormittagsreihe angehörte, darf in der folgenden nur in der Nachmittagsreihe arbeiten. Sonnabends hat seine Arbeit anzufangen und aufzuhören, als wenn das Kind eine „junge Person" wäre (s. unten § 37); aber ein Kind darf nie an zwei auf einander folgenden Sonnabenden und nie an einem Sonnabend in einer Woche beschäftigt werden, in welcher an irgend einem andern Wochentag seine Arbeitszeit mehr als 5 ½ Stunden betrug. Bei dem zweiten System darf es nur an drei Wochentagen und an ihnen nur nach den für „junge Personen" geltenden Vorschriften (s. § 37) beschäftigt werden, aber doch mit der Maßgabe, daß die Arbeit während 14 Tagen nie an den gleichen Wochentagen stattfinden darf. Bei beiden Systemen darf es nicht ohne Unterbrechung von mindestens ½ St. länger als 4½ St. hintereinander arbeiten. Für die in der nichttextilen Industrie und in Werkstätten beschäftigten Kinder bestehen folgende Modifikationen: sie dürfen Sonnabends bis 2 Uhr Nachmittags, 5 Stunden hintereinander, aber nach dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen nur beschäftigt werden, wenn in der Fabrik resp. Werkstätte mindestens 2 Stunden für Mahlzeiten an den 5 ersten Wochentagen gewährt werden. Bei dem System der täglichen Reihenarbeit darf für die Nachmittagsreihe die Arbeitszeit schon zwischen 12 ½ und 1 Uhr beginnen, sofern die in der Fabrik resp. Werkstätte übliche Mittagszeit in dieser Zeit zu Ende ist, und besteht ferner nicht die Vorschrift, daß sie nicht zwei Sonnabende hinter einander und an einem Sonnabend gar nicht beschäftigt werden dürfen, wenn sie an einem andern Wochentag schon mehr als 5½ St. beschäftigt waren, statt dessen nur die Bestimmung, daß sie Sonnabends (an welchem Tag übrigens auch für die Nachmittagsreihe die Arbeit um 2 Uhr aufhören muß) nicht in derselben Vor- oder Nachmittags-Reihe arbeiten dürfen, in welcher sie an einem andern Tag derselben Woche gearbeitet haben. In der Hausindustrie dürfen Kinder nur beschäftigt werden an den fünf ersten Wochentagen entweder in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachm. oder von 1 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends (mit der Maßgabe, daß, wenn sie in einer Woche Vorm. beschäftigt wurden, sie in der nächsten Woche Nachm. beschäftigt werden müssen) und Sonnabends nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachm. (mit der Maßgabe, daß sie Sonnabends nicht vor oder nach 1 Uhr Nachm. beschäftigt werden dürfen, wenn sie in derselben Woche vor oder nach dieser Zeit beschäftigt waren) und sie dürfen nicht länger als 5 St. hintereinander ohne Unterbrechung von ½ St. für Mahlzeit beschäftigt werden. Regelung des obligatorischen Schulunterrichts für die in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kinder (Art. 23—26). Die Beilage I. des Ges., ergänzt durch spätere Spezialgesetze, enthält das Verbot der Kinderarbeit in gewissen Teilen von Fabriken oder Werkstätten. Das Ges. von 1895 (§ 16) verbietet jede Beschäftigung von Kindern neben der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit. — Frankreich[212]). Erstes Gesetz betr. die Kinderarbeit vom 22. März 1841. Minimalalter 8 J., Maximalarbeitszeit für Kinder unter 12 J. 8 Stunden, von

210) V. v. Bojanowski, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz v. 1878. 1881. A. Redgrave, The factory and workshop act. 1878. 3. ed. 1885. S. dar. auch unten § 50 (Anhang).

211) Die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren nimmt fortschreitend ab, besonders in der Textilindustrie. Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz S. 67.

212) S. über die Gesetzgebung auch R. Jay im Archiv VI. S. 24 ff.

12—16 J. 12 Stunden, Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit, teilweises Verbot der Nachtarbeit. Erst das Ges. vom 19. Mai 1874 erweiterte den Schutz. Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätten, Bauhöfen 12 J. (ausnahmsweise z. B. in Spinnereien, Seidenzwirnerei-, Papier-, Glasfabriken 10 J.). Verbot der Sonntagsarbeit, der Arbeit an gesetzlich anerkannten Feiertagen, der Nachtarbeit (9 U. A. bis 5 U. M.). Maximalarbeitszeit für Kinder unter 12 J. 6 Stunden mit Erholungspause, für Kinder von 12—14 J. auch 6 St., wenn sie nicht nachweisen, daß sie den ersten Elementarunterricht genossen haben, sonst 12 St. mit Erholungspausen. Obligatorischer Unterricht von 2 St. täglich für Kinder unter 12 J. Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Zahlreiche Modifikationen durch Dekrete [213]), insbesondere auch Verbote der Beschäftigung von Kindern bei bestimmter gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit. Ein neues Gesetz vom 2. November 1892 [214]), welches an die Stelle des Ges. von 1874 getreten ist und welches sich auf Hüttenwerke, Fabriken, Bergwerke, Gruben und Steinbrüche, Arbeitsplätze und Werkstätten erstreckt [215]), setzt das Minimalalter auf 13 J. [216]) und für Kinder, welche das Unterrichtscertifikat besitzen auf 12 J. fest und schreibt für diese ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis vor. Weitere Bestimmungen: Maximalarbeitszeit 10 Stunden mit mindestens 1 Stunde Ruhepause. Verbot der Nachtarbeit, der Sonntags- und Feiertagsarbeit. Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsbuches. Besondere Regelung durch Verordnung der Staatsregierung zur Verhinderung einer Beschäftigung von Kindern in ungesunden und gefährlichen Unternehmungen vorgesehen. Verbot der unterirdischen Arbeit von Mädchen in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen. — Ungarn. Ges. vom 18. Mai 1884. Minimalalter 10 J. Kinder von 10—12 J. dürfen nur mit Consens der Gewerbebehörden in Fabriken beschäftigt werden; der Consens ist nur dann zu erteilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Beschäftigung vereinbar erweist oder wenn von Seite des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen, den Verordnungen der Schulbehörde entsprechend, gehörig gesorgt wird. Maximalarbeitszeit für Kinder 8 St., für Lehrlinge 10 St., mit Ruhepausen und Verwendung der Kinder nur zu Arbeiten, die ihrer Gesundheit nicht schaden und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. — Italien. Ges. vom 11. Febr. 1886. (V. vom 17. September 1886). Minimalter 9 J. Beschäftigung von Kindern nur gestattet auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, daß das Kind gesund und zu der betreffenden Arbeit tauglich ist. Verbot der Beschäftigung bei gefährlichen und ungesunden (durch die Kgl. Ver. im Einzelnen bestimmten) Arbeiten. Verbot der Nachtarbeit für Kinder unter 12 J., Beschränkung der Nachtarbeit auf 6 St. für Kinder von 12—14 J. Maximalarbeitszeit 8 St. für Kinder unter 13 J. — Niederlande. Erstes Ges. vom 19. Sept. 1874. Nur Minimalalter 12 J. Jetzt Ges. vom 5. Mai 1889 [217]). Minimalalter 12 J. Möglichkeit des Verbots der Kinderarbeit durch Kgl. Verordnung in lebens- oder gesundheitsgefährlichen Betrieben. Maximalarbeitszeit 11 St. (mit großen Ruhepausen). Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. — Luxemburg. Ges. vom 6. Dezember 1876 (V. vom 23. August 1877 und vom 30. Mai 1883). Minimalalter 12 J. Maximalarbeitszeit 6 St., für diejenigen, welche erweislich den elementaren Primärunterricht genossen haben, 8 St. Verbot der Nachtarbeit und der Beschäftigung in einzelnen gefährlichen Betrieben. — Belgien. Ges. vom 13. Dezember 1889 [218]). Minimalalter 12 J. Maximalarbeitszeit 12 St. inkl. $1^1/_2$ St. Ruhepause (durch Kgl. Verordnung kann die Arbeitszeit herabgesetzt werden); dies ist durch zahlreiche Verordnungen vom 26. Dezember 1892 geschehen [219]). Verbot der Nachtarbeit (9 U. A. bis 5 U. M.). Verbot der Beschäftigung an mehr als 6 Tagen in der Woche. — Rußland [220]). Gesetze vom 1. Juni 1882, 12. Juni 1884, 3. Juni 1885, Revidiertes Ges. v. 24. Februar 1890 über die Arbeit von minderjährigen, jugendlichen Personen und Frauen 2c. [221]). Minimalalter 12 J. Maximalarbeitszeit 8 St. mit Pausen oder 6 St. ohne Pausen, aber in Betrieben, in denen eine Arbeitszeit von 18 St. durch zwei Schichten besteht, 9 St. mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung nicht die Dauer von $4^1/_2$ St. ohne Unterbrechung übersteigen darf. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (aber mit zuläßigen bedenklichen Ausnahmen). — Finnland [222]). Ges. vom 15. April 1889. (V. vom 21. Dezember 1889). Minimalalter 12 J. Verbot der Beschäftigung von Kindern, welche infolge von Kränklichkeit oder körperlicher Schwäche unter der Arbeit leiden könnten, Möglichkeit des Verbots der Kinderarbeit

213) S. dieselben bis zum Jahre 1877 bei Lohmann, a. a. O. S. 136 ff. Die späteren Dekrete vom 22. Sept. 1879, zwei Dekrete vom 31. Okt. 1882, Dekret vom 3. Nov. 1882, vom 27. März 1885, s. bei Block, Dict. de l'adm. franç. Suppl.

214) S. das Ges. betr. die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen in gewerblichen Unternehmungen im Archiv VI. S. 116 ff.

215) Ausgenommen sind Arbeiten in Unternehmungen, in denen lediglich Familienglieder unter der Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden.

216) Der Schulbesuch ist nach dem Ges. vom 28. März 1882 für alle Kinder unter 13 J. obligatorisch; Kinder von 12 J. können durch ein Volksschulzeugnis von der weiteren Schulpflicht befreit werden.

217) S. das Gesetz im Archiv II. S. 510 ff.

218) S. das Gesetz im Archiv VI. S. 129.

219) S. dar. Herkner im Archiv VI. S. 127.

220) G. Jollos in J. f. Nat. 56 (1891) S. 396 ff. E. M. Dementjeff im Archiv III. S. 284 ff. IV. S. 197 ff. G. J. Rosenberg, Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland. 1895.

221) S. das Gesetz im Archiv IV. S. 204.

222) Vgl. A. Hjelt im Archiv III. S. 643 ff.

überhaupt in gesundheitsschädlichen Betrieben durch Senatsverordnung, Verbot der Arbeit in Gruben, Steinbrüchen und des Reinigens und Einölens im Gang befindlicher Kraftmaschinen oder Transmissionseinrichtungen. Maximalarbeitszeit 7 St. inkl. Pause von mindestens ½ St. nach 4 St. Arbeit. Beschäftigung an einem Tage entweder nur Vormittags oder nur Nachmittags; statthaft auf besonderes Gesuch Beschäftigung nach dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen (14 St. inkl. 2 St. Pause). Verbot der Nachtarbeit (Ausnahmen für gewisse Betriebe). — Schweden. Gew.Ord. vom 18. Juni 1864. Ges. vom 18. November 1881. Minimalalter 12 Jahre. Maximalarbeitszeit 6 Stunden, mit Ruhepause. Verbot der Arbeit unter Tage, der Nachtarbeit. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder. Durch Ges. vom 10. Mai 1889 obrigkeitliche Arbeitsinspektion. — Dänemark. Ges. vom 23. Mai 1873. Minimalalter 10 Jahre. Verbot der Nachtarbeit (8 U. A. bis 6 U. M.), der Sonn- und Feiertagsarbeit. Maximalarbeitszeit 6½ St. inkl. ½ St. Pause. Aerztliche Untersuchung der Kinder vor der Beschäftigung. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder. Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Das Ges. vom 12. April 1889 giebt Unfallverhütungsvorschriften bes. für Kinder. — Spanien. Ges. vom 24. Juli 1873. Minimalalter 10 Jahre. Maximalarbeitszeit 5 St. für Knaben von 10—13 J. und für Mädchen von 10—14 J., 8 Std. für Knaben von 13 J. Verbot der Nachtarbeit.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika[223]) gesetzliche Beschränkungen mit großen Unterschieden in 18 Staaten. Verbot der Kinderarbeit in Michigan, New-York und Illinois, für Mädchen in New-Jersey; Minimalalter 10—13 Jahre, Maximalarbeitszeit 8 bis 11 St., obligatorischer Unterricht in 9 Staaten. Fast nirgends besteht ein besonderes Verbot gesundheitsschädlicher Arbeit. Verbot der Nachtarbeit in Rhode-Island und Massachusetts.

2. Die jugendlichen Arbeiter.

§ 37. Die Frage der rationellen Schutzgesetzgebung für diese Klassen liegt insofern anders, wie für Kinder, als der Erwerbsarbeit derselben an sich keine Bedenken entgegenstehen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist hier nur: eine übermäßige die Gesundheit, die körperliche Entwicklung und die Moral schädigende Arbeit zu verhindern. Diese Aufgabe darf aber nicht bloß auf die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren beschränkt werden; auch die 16- und 17-jährigen sind ebenso unfähig sich selber gegen eine solche Arbeit zu schützen, sie vermögen ebensowenig zu beurteilen, was ihnen frommt und was ihnen schädlich ist, sie sind vielfach ebenso willen- und machtlos rücksichtslosen, egoistischen Eltern und Unternehmern gegenüber[224]).

Für die Ausdehnung des Schutzes auf die 16- und 17jährigen spricht auch der Umstand, daß dadurch leichter die für diese Altersklassen dringend wünschenswerte weitere Ausbildung (in Forbildungsschulen und anderen gewerblichen Lehranstalten) und obrigkeitliche Kontrole durchgeführt und der moralischen Verwilderung derselben entgegengewirkt werden kann. Die völlige Gleichstellung derselben mit erwachsenen männlichen Arbeitern, die rechtliche Anerkennung ihrer völligen wirtschaftlichen Unabhängigkeit, die thatsächliche Behandlung derselben als selbständiger unabhängiger Personen statt unmündiger, der Erziehung und Ueberwachung bedürftiger ist eine unrichtige Socialpolitik, die auch durch die unleugbaren Schwierigkeiten der Einführung gesetzlicher Schutzbestimmungen nicht entschuldigt werden kann. Die Fürsorge für das physische und geistige Wohl und für die Ausbildung gerade auch dieser Altersklassen wird zugleich zu einem der wichtigsten Mittel, um die Socialdemokratie zu bekämpfen. Es rechtfertigt sich von diesem Gesichtspunkte auch, eine obrigkeitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse und eine besondere obrigkeitliche Fürsorge bezüglich der Personen noch weiter, bis zum 20. Lebensjahre, auszudehnen resp. eine solche Ausdehnung wenigstens als ein neues Ziel in Aussicht zu nehmen[225]).

---

223) W. Cave-Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Ver. Staaten S. 66—109. Vgl. auch die Darstellung von C. R. Woodruff im H.W. Bd. I. (1890) S. 492 ff. F. Kelley, Die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Archiv VIII. S. 192 ff.

224) Als Hauptgrund gegen die Ausdehnung des Schutzes auf die 16- und 17jährigen wird angeführt, daß die Unternehmer dadurch gezwungen würden, ihren ganzen Betrieb, auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter, nach den für die jugendlichen Arbeiter geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, also z. B. bei zehnstündiger Maximalarbeit diese für alle einzuführen oder aber keinen Arbeiter von 16 resp. 17 Jahren mehr anzunehmen. Indes die Erfahrungen, welche man in England, wo der Schutz auch für die 16- und 17-jährigen schon seit Jahrzehnten besteht, gemacht hat, widersprechen diesen angeblichen Wirkungen einer solchen Politik und lassen diesen Grund nicht als ausreichend erscheinen. In Deutschland wurde aber in der Kommission des Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs vom 6. Mai 1890 vorzugsweise aus jenem Grunde ein Antrag, die Schutzbestimmungen auch auf die 16- und 17jährigen auszudehnen, abgelehnt. Vgl. dar. den Kommissionsbericht a. a. O. S. 87. S. auch Anm. 229.

225) Vgl. auch M. Hirsch, Arbeiterschutz S. 9.

Es sollte daher 1. die Sonntags= und Nachtarbeit (wie für Kinder) verboten und äußersten Falls nur unter gewissen Cautelen, welche eine Schädigung berechtigter Ansprüche ausschließen, eine Ausnahme für Knaben über 16 Jahre gestattet werden. 2. Auch hier bedarf es allgemein der gesetzlichen Normierung der Maximalarbeitszeit: des Arbeitstages im weiteren Sinne (mit genauer Begrenzung des Anfanges und Endes) und der effektiven Arbeitszeit (mit genauer Bestimmung der Arbeitspausen). Die Höhe derselben muß auch mit Rücksicht auf die bisher übliche Arbeitszeit bestimmt und von der Erwägung abhängig gemacht werden, ob und wie weit der technische Betrieb die Durchführung einer geringeren Arbeitszeit, als sie für die männlichen Arbeiter besteht, gestattet. Zugleich wird es gerechtfertigt sein, wenigstens für einzelne Industriezweige, Abstufungen nach dem Alter resp. nach dem Geschlecht einzuführen. Aber eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden in industriellen Unternehmungen (mit 12stündigem Arbeitstag im w. S.)[226]) dürfte im Allgemeinen als das überhaupt noch zulässige Maximum zu bezeichnen sein, wenn eine Ueberanstrengung vermieden werden und noch Zeit und Kraft für einen ersprießlichen Fortbildungsunterricht (No. 4) übrig bleiben soll. Es muß deshalb auch jede Ueberstundenarbeit in den Unternehmungen und außerhalb derselben verboten werden. Wünschenswert ist auch für diese Klasse (wie in England) ein früherer gesetzlicher Schluß der Arbeit am Sonnabend Nachmittag. 3. Zu verbieten ist weiter für jugendliche Arbeiter jede gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeit, für Mädchen außerdem jede Art von Beschäftigung, welche deren Moral zu schädigen geeignet ist. Die zu diesem Zweck erforderlichen Spezialbestimmungen können nur im Verwaltungswege wirksam getroffen werden. Um die gesundheitsschädliche Arbeit der einzelnen Person zu verhindern, ist außerdem notwendig (mindestens für alle Mädchen und für die Knaben unter 16 Jahren), wie bei Kindern die Beschäftigung noch abhängig zu machen von vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß die beabsichtigte Arbeit der individuellen Konstitution nicht schädlich sein werde[227]). 4. Zu fordern ist ferner aus den früher angegebenen Gründen die Ein= und Durchführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichts (mit Unterricht in weiblichen Handarbeiten für weibliche Arbeiter), wo er nach den lokalen Verhältnissen ausführbar ist. 5. Auch für jugendliche Arbeiter gilt das für Kinder in § 36 unter No. 6 Gesagte[228]).

Bei der Entscheidung über diese Schutzgesetzgebung nach den besonderen, individuellen Verhältnissen des einzelnen Staats (vgl. § 35. S. 76) wird im Wesentlichen nur der Grad der Einwirkung der gesetzlichen Bestimmungen auf den Reinertrag und auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen (auf dem inländischen und ausländischen Markt) zu berücksichtigen sein. Diese Einwirkung ist im Vergleich zur Kinderarbeit eine größere, da die thatsächlich beschäftigte Zahl dieser Arbeiter eine erheblich größere ist und der Arbeitgeber sich nicht durch Schichtwechsel jugendliche Arbeiter für den vollen längeren Arbeitstag der erwachsenen männlichen Arbeiter beschaffen kann. Eine gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter bedingt unter Umständen eine Reduktion der Arbeitszeit für alle Arbeiter einer Unternehmung, namentlich wenn die gesetzliche Normierung einer Maximalarbeit sich auch auf die über 15jährigen erstreckt, und kann event. die Unternehmer zwingen, jugendliche Arbeiter nicht mehr zu beschäftigen[229]). Dagegen wird auf die Entscheidung, weil es sich nicht um ein Verbot, sondern nur

226) Für Werkstätten und häusliche Arbeitsstätten wird eine weitere Ausdehnung des Arbeitstages im w. S. (wie dies auch in England geschehen ist) kaum zu vermeiden sein.

227) In England besteht diese Schutzbestimmung. Vgl. Anm. 204 und 205.

228) Als Legitimationsurkunde ist in Deutschland (ebenso in Frankreich nach dem Gesetz von 1892) ein „Arbeitsbuch" vorgeschrieben. Die Bestimmungen darüber enthalten die §§ 107—112, 114 der Gew.=Ord. § 138 der Gew.=Ord. enthält die Vorschriften über die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Anzeige seiner jugendlichen Arbeiter bei der Polizeibehörde und zur Aushängung eines Verzeichnisses derselben und der gesetzlichen Schutzbestimmungen in der Fabrik.

229) In Deutschland haben, wie schon Anm. 224 erwähnt, aus diesem Grunde die Bundesregierungen in dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 darauf verzichtet, den Schutz auch auf die über 15jährigen jugendlichen männlichen Arbeiter auszudehnen, auch die Kommission hat den Antrag auf Ausdehnung des Schutzes bis zum 18. Lebensjahre abgelehnt. Man hat sich, auch im Reichstag und jetzt im Gesetz von 1891, nur darauf beschränkt, die bisherige Bestimmung in § 120 „die

um eine Einschränkung der Arbeit jugendlicher Arbeiter gegenüber derjenigen, wie sie bei voller Freiheit stattfindet, handelt, die eventuelle Einwirkung der gesetzlichen Beschränkungen auf die Einkommensverhältnisse von Arbeiterfamilien kaum einen Einfluß ausüben, es sei denn, daß als Folge der gesetzlichen Maßregeln eine allgemeine Reduktion der Arbeitszeit und mit ihr auch der Löhne zu befürchten wäre.

Gegenwärtige Gesetzgebung[230]. Den weitestgehenden Schutz gewährt England, insofern derselbe sich auch auf die 16 und 17jährigen erstreckt. Die vorstehenden Anforderungen sind dort mit einziger Ausnahme der zu 4 erfüllt. Hauptgesetz vom 27. Mai 1878 mit einzelnen Zusatzgesetzen und dem Ges. vom 6. Juli 1895. Schutz für jugendliche Arbeiter von 14 bis unter 18 J. (young persons): Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (letzteres aber mit zulässigen Ausnahmen durch Ministerialverfügung, zumeist jedoch nur für jugendliche Arbeiter über 16 J.), Verbot der Arbeit an Weihnachten und Charfreitag und jetzt (Ges. von 1895) an jedem Bankfeiertag. Gewährung von 8 halben Feiertagen außerdem — wie für Kinder. Maximalarbeitszeit an den fünf ersten Wochentagen in der Textilindustrie 10 St., in der nichttextilen Industrie und in Werkstätten 10½ St. (2 St. Pause für Mahlzeiten, davon mindestens eine vor 3 Uhr; Arbeitsdauer ohne Pause höchstens 4½ St.), am Sonnabend 6—6½ St. (höchstens bis 2 Uhr Nachm.), in häuslichen Arbeitsstätten ohne Anwendung von Dampf, Wasser und andern mechanischen Kräften an den fünf ersten Wochentagen 10½ St. (Arbeitstag 6 Uhr M. bis 9 U. A.; 4½ St. Pause), am Sonnabend 7½ St. (Arbeitstag 6 U. M. bis 4 U. N.; 2½ St. Pause). Generelle und spezielle Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Arbeit. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J. Vorschrift ärztlicher Untersuchung ꝛc. (vgl. Anm. 204 und Anm. 205). Nach dem Ges. von 1895 (§§ 14. 16) noch Verbot der Ueberstundenarbeit[231] und jeder Beschäftigung neben der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit in den Unternehmungen und außerhalb derselben; Einschränkung der zulässigen Ausnahmen der Nachtarbeit[232]. — Schweiz. Fabrikgesetz vom 23. März 1877. Schutz bezüglich der Arbeit in Fabriken[233]. Für jugendliche Arbeiter bis 16 J.: Maximalarbeitszeit inkl. Schul- und Religionsunterricht 11 St. Für andere gilt die allgemeine gesetzliche Maximalarbeitszeit von 11 St. (resp. 10 St. an Vorabenden von Sonn- und Festtagen). Für jugendliche Arbeiter unter 18 J. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (Ausnahme mit Genehmigung des Bundesrats bei Gewerben mit ununterbrochenem Betrieb, aber Nachtarbeit event. unter 11 St. mit Schichtwechsel ꝛc. und besonderen Kautelen). In Betracht kommen hier auch noch seit 1884 die kantonalen Schutzgesetze in Bezug auf gewerbliche Betriebe, die nicht unter das Fabrikgesetz fallen, namentlich hausindustrielle, in Baselstadt, Glarus, St. Gallen, Zürich, Solothurn, Luzern und Neuenburg (s. die Gesetze S. 77), von denen das Gesetz in Glarus sich auf beide Geschlechter, die übrigen aber nur auf weibliche Arbeiter sich erstrecken. Die Schutzbestimmungen sind im Wesentlichen die gleichen wie im Fabrikgesetz, gehen aber teilweise (z. B. Zürich Maximalarbeitszeit 10 St., an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 9 St. ꝛc.) über dasselbe hinaus[234]. — Oesterreich. Ges. vom 8. März 1885. Verbot der Sonntagsarbeit (Ausnahmen: V. vom 27. Mai 1885; jetzt, nach Gesetz vom 16. Januar 1895, s. dar. unten § 41, V. vom 24. April 1895, R.G.Bl. No. 58 S. 133). Beschränkung der Feiertagsarbeit (§ 75). Für jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen[235] bis 16 J.: Verbot der Nachtarbeit (Ausnahmen statthaft nach § 95, 96a und geregelt durch V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 84 und V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 86. Zulässig durch Ministerial-Verordnung Verbot besonders gefährlicher oder gesundheits-

Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen" zu ersetzen durch die Bestimmung (§ 120c) „Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes, diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind" und einige neue Bestimmungen (in §§ 107, 110, 113) bezüglich der Aushändigung des Arbeitsbuches an Minderjährige zum Zweck eines wirksamen Schutzes der elterlichen Autorität zu treffen (vgl. dar. Motive a. a. O. S. 32 ff.); in § 134b hat die Kommission nach Ablehnung der von den Regierungen vorgeschlagenen neuen Bestimmung: „Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausbezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf" die vom Reichstag genehmigte, im Gesetz von 1891 enthaltene, neue Bestimmung eingefügt: „Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften ... über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden". Vgl. dar. Kommissionsbericht a. a. O. S. 74 ff. Bezüglich der Lohnzahlung an Minderjährige wurde aber in § 119a eine neue Bestimmung getroffen. S. dar. die Darstellung unten § 44.

230) S. die Litt. in § 36 Anm. 206.

231) S. über die Mißstände derselben Nash im Archiv IX. S. 206 ff.

232) S. dar. auch Nash, a. a. O. S. 211 ff. und die gesetzlichen Bestimmungen im Archiv VIII. S. 655.

233) Vgl. die Anm. 208. S. 80.

234) S. dar. auch F. Schuler im Archiv VI. S. 357 ff., VII. S. 461 ff.

235) S. dar. Anm. 209. S. 81.

schädlicher gewerblicher Verrichtungen (§ 94), in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen ist ihre Verwendung nur zu leichteren Arbeiten statthaft (§ 96 b). Generell für alle Arbeiter in diesen Unternehmungen Maximalarbeitszeit von 11 St., mindestens 1½ St. Pausen (dazu V. vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. Nr. 82). Verpflichtung der Gewerbsinhaber, den jugendlichen Arbeitern bis 18 J. zum Besuch bestehender Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen. — Ungarn. Ges. vom 18. Mai 1884. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J.: Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit (ausgenommen in Gewerbszweigen, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde; die Gewerbsbehörde kann jugendlichen Arbeitern, falls sie körperlich kräftig genug sind, die Nachtarbeit bis zur Hälfte der Arbeitszeit gestatten). Verwendung nur zu Arbeiten, die ihrer Gesundheit nicht schaden und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Maximalarbeitszeit 10 St., für Lehrlinge 12 St. (Ruhepausen Vorm. und Nachm. je ½ St., Mittags 1 St.). — Deutschland. Nach der Gew.Ord. (schon vor dem Gesetz vom 1. Juni 1891 seit Nov. vom 17. Juli 1878) für jugendliche Arbeiter von 14 bis unter 16 J.: in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, Bergwerken &c. (§ 154) Maximalarbeitszeit 10 St. (Pausen Mittags 1 St., Vor- und Nachmittags je ½ St.), Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit, der Nachtarbeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) (§ 135, 136). Obligatorisches Arbeitsbuch für alle Personen unter 21 J. (§ 107 ff., § 138). Verpflichtung der Unternehmer, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen (§ 120). Ebenso wie für Kinder (s. S. 81) konnte auch für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, durch den Bundesrat die Verwendung von jugendlichen Arbeitern unter 16 J. gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden und für Spinnereien sowie für einige andere Fabriken (mit ununterbrochenem Betrieb &c.) konnten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 135. 136 zu Ungunsten der jugendlichen Arbeiter modifiziert werden (§ 139a). Beides geschah in den im Hdb. Band II, 1 S. 577 erwähnten Bekanntmachungen für Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Spinnereien &c. Das neue Gesetz vom 1. Juni 1891 hat als solches den bisherigen Schutz für jugendliche Arbeiter, abgesehen von dem allgemeinen Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit (s. unten § 41) nicht wesentlich weiter ausgedehnt (S. auch Anm. 229), aber durch neue Bekanntmachungen des Bundesrats auf Grund des § 139a sind manche Verbesserungen früherer Bestimmungen erfolgt und sind auch die Schutzbestimmungen ausgedehnt worden. Nach dem neuen Gesetz gelten die allgemeinen Bestimmungen auch für einige weitere Betriebe, die jetzt den Fabriken gleichgestellt sind (S. dar. S. 81) und können dieselben durch Kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auch ganz oder teilweise auf andere Werkstätten, sofern in ihnen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, ausgedehnt werden (§ 154); bisher (1897) geschehen durch V. vom 31. Mai 1897 für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion bezüglich der § 135—139 und des § 139b; ferner enthält es einige bessere Bestimmungen bezüglich der nach dem früheren § 139a zulässigen Ausnahmen in dem neuen Wortlaut des § 139a und bezüglich der Vorschriften im Interesse der guten Sitten und des Anstands in § 120 b, endlich die in Anm. 229 erwähnte Aenderung des § 120. Nach § 139a kann der Bundesrat 1. die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (unter 16 J.) für Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, 2. für gewisse Fabriken, die einen ununterbrochenen Betrieb erfordern &c., Ausnahmen von den §§ 135. 136 nachlassen, 3. für gewisse Fabrikationszweige im Interesse des Betriebes oder der Arbeiter die Abkürzung oder den Wegfall der gesetzlichen Pausen gestatten. In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Ziegeleien 70 Stunden, in andern Betrieben 60 Stunden, die Nachtarbeit in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden mit mindestens 1 Stunde Pause nicht überschreiten und müssen bei Nachtarbeit Tagschichten und Nachtschichten wöchentlich wechseln. Auf Grund dieses § sind außer der früheren V. für Gummiwarenfabriken (21. Juli 1888) teils an Stelle der früheren, teils ganz neue Bekanntmachungen erlassen worden: für Glashütten (V. vom 11. März 1892), Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (V. vom 11. März 1892), Cichorienfabriken (V. vom 17. März 1892), Steinkohlenbergwerke (V. vom 17. März 1892, ersetzt durch V. vom 1. Februar 1895), Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (V. vom 24. März 1892), Walz- und Hammerwerke (V. vom 29. April 1892 und 1. Februar 1895), Hechelräume (V. vom 29. April 1892), Ziegeleien (V. vom 27. April 1893), Anlagen zur Verfertigung von Cigarren (V. vom 8. Juli 1893), Spinnereien (V. vom 8. Dezember 1893 — nur Fortfall der Nachmittagspausen bei 9½ Stunden Arbeit betr.), Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (V. vom 2. Februar 1897) und außerdem auf Grund des § 120e die allgemeine V. vom 4. März 1896 für Bäckereien und Konditoreien. Bestimmungen auch zu Ungunsten der jugendlichen Arbeiter (nach § 139 a Nr. 2) enthalten die V. für Glashütten, Drahtziehereien, Steinkohlenbergwerke, Rohzuckerfabriken, Walz- und Hammerwerke, Ziegeleien. — Frankreich[236]). Bis 1. Januar 1893 Ges. vom 19. Mai 1874, modifiziert und ergänzt durch Dekrete (vgl. Anm. 213). Für jugendliche Arbeiter unter 16 J.: Maximalarbeitszeit 12 St. Verbot der Sonntags-, Festtags-, Nachtarbeit. Verbote der Beschäftigung bei vielen Arbeiten, als gesundheitsschädlicher resp. gefährlicher. Zahlreiche Bestimmungen zum Schutz gegen Gefahr für Leben und Ge-

236) Vgl. R. Jay im Archiv VI. S. 24 ff.

sundheit bei erlaubter Arbeit. Jetzt Ges. vom 2. November 1892[237]) (s. dar. vorher S. 83). Der Schutz erstreckt sich auf jugendliche Arbeiter bis zu 18 J. Maximalarbeitszeit für Arbeiter von 14—16 J. 10 Stunden mit mindestens 1 Stunde Ruhepause, für Arbeiter von 16—18 J. 11 Stunden mit mindestens 1 Stunde Ruhepause und 60 Stunden wöchentlich. Verbot der Nachtarbeit (aber Ausnahmen zulässig), Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit (Ausnahmen zulässig bei Betrieben mit beständigem Feuer für männliche jugendliche Arbeiter). Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsbuchs. Besondere Regelung zur Verhinderung einer Beschäftigung in ungesunden und gefährlichen Unternehmungen durch Verordnung der Staatsregierung vorgesehen. — Italien. Ges. vom 11. Februar 1886 (V. vom 17. September 1886). Nur für jugendliche Arbeiter unter 15 J. Aerztliches Tauglichkeitszeugnis (wie für Kinder). Beschränkung der Nachtarbeit auf 6 St. Verbot bestimmter gefährlicher oder ungesunder Arbeiten. — Niederlande. Ges. vom 5. Mai 1889. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J. (in allen gewerblichen Betrieben): Maximalarbeitszeit 11 St. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. Möglichkeit des Verbots der Arbeit durch Kgl. Ver. in lebens- oder gesundheitsgefährlichen Betrieben. — Luxemburg. Ges. vom 6. Dezember 1876. V. vom 23. August 1877. V. vom 30. Mai 1883. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J.: Maximalarbeitszeit 10 St. (aber 11 St. in Webereien Tuchfabriken, Strumpfwirkereien, Tabak- und Cigarrenfabriken, Werkstätten für Porzellanmalerei zulässig auf Grund eines ärztlichen Attestes über die Unschädlichkeit dieser Arbeitsdauer für die betr. Person). Verbot der Nachtarbeit und der Beschäftigung in einzelnen gefährlichen Betrieben. — Belgien. Gesetz vom 13. Dezember 1889. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J.: Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. oben § 36 S. 83). — Schweden. Ges. vom 18. November 1881. Für jugendliche Arbeiter unter 18 J.: Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit 10 St. — Dänemark. Ges. vom 23. Mai 1873. Schutz jugendlicher Arbeiter unter 18 J.: Maximalarbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14—16 J. 6½ St. inkl. ½ St. Pause, von 16—18 J. 12 St. inkl. 2 Stunden Ruhepausen. Verbot der Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit. Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit (dazu auch Ges. vom 12. April 1889). — Spanien. Ges. vom 24. Juli 1873. Maximalarbeitszeit für männliche jugendliche Arbeiter von 14—18 J. und weibliche jugendliche Arbeiter von 14—17 J. 8 St. Verbot der Nachtarbeit in Werken mit hydraulischen Motoren oder Dampfmaschinen. — Rußland. Gesetze vom 1. Juni 1882, 12. Juni 1884, 5. Juni 1885. Revidiertes Ges. vom 24. Februar 1890. Für jugendliche Arbeiter unter 15 J. gleiche Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. oben § 36 S. 84), für jugendliche Arbeiter von 15—17 J.: Verbot der Nachtarbeit (9 U. A. bis 5 U. M.) in allen Spinnereien und Webereien, welche Baumwolle, Wolle oder Flachs verarbeiten (sehr bedenkliche Ausnahmen zulässig). — Finnland. Ges. vom 15. April 1889. Für jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren gleiche Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. § 36 oben S. 83), für jugendliche Arbeiter von 15 bis unter 18 J.: Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit 14 St. inkl. 2 St. Pause. Im Uebrigen gleiche Schutzbestimmungen wie für Kinder. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Schutzbestimmungen (ungenügende) in 13 Staaten, im Einzelnen sehr verschieden[238]). Maximalarbeitszeit nur in 11 Staaten (8—11 St.).

3. Die weiblichen Arbeiter.

§ 38. Da sie ebensowenig wie die jugendlichen Arbeiter durch Selbsthilfe zu verhindern vermögen, daß bei ihrer Beschäftigung in industriellen Unternehmungen außerhalb ihrer Wohnung ihre Arbeitszeit eine inhumane[239]) ist, daß sie Sonntags und Nachts beschäftigt werden, daß sie gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeiten[240]) verrichten, so rechtfertigt schon dieser Umstand die Forderung, daß sie ebenfalls wie die jugendlichen Arbeiter durch den Staat gegen eine solche Beschäftigung geschützt werden[241]). Für diese Forderung spricht

237) S. das Gesetz im Archiv VI. S. 116 ff.

238) S. dar. Tait, a. a. O. S. 109 ff. und die Litteratur in Anm. 223.

239) Zu der langen regelmäßigen und an sich schon übermäßigen Arbeitszeit kommen in vielen Fällen noch Ueberstunden. Vgl. dar. Motive zum deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 S. 54.

240) Ueber die besondern Gefahren für die Gesundheit vgl. auch Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 60 ff.

241) „Auch durch Vereinbarungen der Arbeitgeber läßt sich eine Einschränkung der weiblichen Arbeitszeit nicht erreichen. Im Gladbacher Handelskammerbezirke schlossen die Baumwollspinnereien bereits 1868 eine Vereinbarung über Innehaltung einer 12stündigen Arbeitszeit. Sie zerfiel, als nach dem Kriege 1870/71 ein ungewöhnlicher Aufschwung eintrat, wurde vor einigen Jahren unter dem Drucke der Ueberproduktion zwar erneuert, konnte sich aber bisher weder auf die ganze Rheinprovinz noch auf Westfalen ausdehnen, noch auch zu einer Einschränkung auf 11 Stunden voranschreiten. Die auch von Augsburg und Württemberg ausgehenden Versuche, die weibliche Arbeit der Textilfabriken auf 11 Stunden einzuschränken, scheiterten an der Unmöglichkeit, alle Interessenten in Elsaß, Baden und Sachsen zu einer gleichen Maßnahme zu bewegen. Unter den Textil-Industriellen im Westen und Süden ist deshalb vielfach der Wunsch nach gesetzlicher Einschränkung der weiblichen Arbeitszeit laut geworden". S. die Anm. 239 cit. Motive S. 54.

aber noch weiter, daß eine gesunde körperliche Beschaffenheit der weiblichen Arbeiter die Vorbedingung einer gesunden Nachkommenschaft ist und es im öffentlichen Interesse liegt, daß die industrielle Arbeiterbevölkerung nicht physisch zurückgehe. Und für die Berechtigung und Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der industriellen Arbeit der verheirateten Frauen insbesondere kommt noch die schädliche Einwirkung dieser Arbeit überhaupt, namentlich aber der völlig freigegebenen, auf das gesamte Familienleben der betreffenden Arbeiter in Betracht.

Für die Frage, wie weit der staatliche Schutz dieser Arbeiterklasse sich zu erstrecken habe, ist außerdem jedoch zu berücksichtigen, daß manche Arbeiten in besonderem Grade die Moral derselben schädigen und die Unsittlichkeit befördern können, ferner daß für Schwangere und Wöchnerinnen die Arbeit mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit (auch des Kindes) verbunden sein kann und endlich, daß, wenn verheiratete Frauen ein Hauswesen zu besorgen haben, durch eine übermäßige Inanspruchnahme derselben für den Erwerb außerhalb des Hauses die Pflege und Erziehung der Kinder und die ordentliche Führung des Hauswesens, wovon nicht nur die Behaglichkeit der Existenz für die Familienmitglieder, sondern auch der häusliche Frieden und das moralische Verhalten des Mannes gegen seine Familie abhängt, noch viel mehr gefährdet wird, als es ohnedies bei einer auch maßvollen industriellen Beschäftigung derselben schon der Fall ist. Es kann nicht stark genug betont werden, daß ein gutes ordentliches Familienleben in diesen Klassen die Grundlage guter socialer Zustände ist und daß die Sorge für ein solches eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben und Zielpunkte der socialen Reform ist. Diese Umstände lassen hier noch eine weitergehende Intervention gerechtfertigt und geboten erscheinen[242]).

Es sollte deshalb nicht nur, wie für jugendliche Arbeiter, die Sonntags- und Nachtarbeit[243]), sowie jede gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeit verboten und eine Maximalarbeitszeit, die auch hier eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden nicht übersteigen sollte[244]), gesetzlich bestimmt, zugleich die Ueberstundenarbeit gesetzlich geregelt, sondern auch noch ein weiterer Schutz in dreifacher Richtung gewährt werden. 1. Vor Allem sollte auch jede andere Beschäftigung, welche die Moral zu gefährden geeignet ist, gesetzlich verboten (resp. eine solche nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet) werden. Zu den Arbeiten der letzteren Art gehören z. B. solche, welche wegen der hohen Wärme in den Arbeitsräumen oder wegen der fortwährenden Befeuchtung der Kleidungsstücke in einem fast nackten Zustande vorgenommen werden müssen, wenn Arbeiter beiderlei Geschlechts in denselben Räumen beschäftigt werden, ebenso Arbeiten, welche von männlichen und weiblichen Arbeitern in geschlossenen Räumen ohne Kontrole durch Aufseher verrichtet werden 2c. Welche Arbeiten aus diesem Grunde zu verbieten resp. von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sind, wird nicht generell durch Gesetz sondern von der Verwaltung im Verordnungswege zu bestimmen sein. Aus gleichem Grunde

242) Vgl. dar. u. a. bes. L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frau, auch Popper, a. a. O. S. 109 ff.; Marchet, a. a. O. S. 44 ff.; ferner die Abh.: Die Frauenarbeit 2c. in J. f. G.V. 9 (1885) S. 91 ff.; Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 52 ff.; auch J. Pierstorff, Art. Frauenarbeit 2c. im H.W. III. (1892) S. 642 ff.

243) Nach einer Enquete in Deutschland betrug die Zahl der während der Nachtzeit beschäftigten weiblichen Arbeiter im J. 1884 über 13000. Viel üblicher war dagegen die Sonntagsarbeit derselben. Vgl. auch oben S. 39.

244) Wo noch erheblich längere Arbeitszeiten üblich sind, kann der Uebergang auf eine Arbeitszeit von 10 Stunden nur allmählich erfolgen. Da in Deutschland im J. 1890 die 12- und 13stündige Arbeitszeit noch sehr verbreitet, ja vielleicht noch die überwiegende war und der Uebergang zu einer 10stündigen zu schroff gewesen sein würde, und auch die Befürchtung gehegt wurde, daß dadurch nicht nur die Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit ernstlich gefährdet, sondern auch die Arbeiter selbst in ihrem Einkommen empfindlich geschädigt würden, hatte der Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 vorläufig nur den elfstündigen Maximalarbeitstag vorgesehen und die Kommission auf nachdrückliche Vorstellung der Regierungsvertreter den Antrag auf eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden abgelehnt. Komm.-Bericht a. a. O. S. 92.

sind auch Einrichtungen und Anlagen, welche die Moral gefährden können bezw. die guten Sitten und den Anstand verletzen (Zustand der Aborte, der Ankleide-, Waschräume 2c.) zu verbieten bezw. durch obrigkeitliche Vorschriften und Anordnungen zu beseitigen. 2. Zum Schutze von Schwangeren und Wöchnerinnen sollten in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft gewerbliche Arbeiten, welche eine für diesen Zustand übermäßige Anstrengung erfordern, leicht zu Erkältungen führen, die Schwangeren besonders schädliche Stoffe, Gase 2c. einatmen lassen, verboten werden, Hochschwangeren ebenso wie den erkrankten Arbeitern der Austritt ohne Kündigung freistehen, und sollte ferner eine mindestens auf vier Wochen bestimmte Zeit nach der Entbindung jede industrielle Arbeit außerhalb des Hauses untersagt werden[245]). Die erforderlichen Schutzbestimmungen werden zum Teil im Einzelnen gleichfalls nur von der Verwaltung im Verordnungswege erlassen werden können[246]). Damit aber nicht für Arbeiterinnen, welchen durch diese Verbote die Arbeits- und Erwerbsgelegenheit genommen ist, neue Not entsteht, muß dafür gesorgt werden, daß Hilfsklassen existieren, aus denen Schwangeren und Wöchnerinnen für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit die notwendigsten Existenzmittel gewährt werden[247]). Im Interesse der Hauswirtschaft rechtfertigt sich, für Frauen und andere weibliche Arbeiter, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine längere Mittagspause ($1\frac{1}{2}$ Stunden) vorzuschreiben und anzuordnen, daß sie am Sonnabend Nachmittag entweder gar nicht oder doch höchstens noch einige Stunden beschäftigt werden dürfen. Diese letztere Schutzbestimmung rechtfertigt sich auch für jüngere nicht verheiratete Arbeiterinnen, um ihnen mehr freie Zeit für eine Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten zu gewähren[248]).

Es wird mit Recht die Frage aufgeworfen, ob nicht verheirateten Frauen[249]) die in-

245) Die Einführung einer sechswöchentlichen Schonfrist in den Fabriken des bekannten humanen Fabrikanten Jean Dollfuß (Mühlhausen) im J. 1862, um welche Zeit 1050 Arbeiterinnen in denselben beschäftigt waren, bewirkte, daß das bisherige Sterblichkeitsprozent für die Kinder im ersten Lebensjahre von 38 auf 25 herabging. Dollfuß zahlte den Wöchnerinnen auch während dieser sechs Wochen den üblichen Lohn. Dem Beispiel von Dollfuß folgten zahlreiche andere Industrielle im oberen Elsaß mit gleichem Erfolge. In Deutschland wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 die bisherige dreiwöchentliche Schonzeit nach der Niederkunft auf 4 Wochen ausgedehnt und weiter bestimmt, daß Wöchnerinnen auch während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden dürfen, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. § 137 Abs. 5.

246) Dieser Forderung entspricht der § 139a der deutschen Gewerbeordnung, welcher die betr. Bestimmungen dem Bundesrat überläßt. Vgl. Motive zum Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 S. 51.

247) Bei obligatorischer Krankenversicherung kann die Leistungspflicht der Krankenkassen auch auf diese Fälle ausgedehnt werden. In Deutschland teilweise vorgesehen: für Wöchnerinnen auf die Dauer früher von 3 Wochen (Krankenvers.-Ges. vom 15. Juni 1883) jetzt 4 Wochen (Ges. vom 10. April 1892) nach ihrer Niederkunft (§§ 20, 21 Nr. 4 der Gesetze). In Mühlhausen existiert schon längst eine besondere Hilfskasse für die verheirateten Arbeiterinnen von 18—45 Jahren, in welche die Arbeitgeber für die einzelne Arbeiterin wöchentlich 15 cs. zahlen und aus welcher die Wöchnerinnen während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft wöchentlich 18 Fr. erhalten. Marchet, a. a. O. S. 50.

248) „Der Sonntag allein reicht für diese Ausbildung nicht aus, die Abende der übrigen Werktage sind wegen Uebermüdung der jugendlichen Arbeiterinnen nach elfstündiger Arbeit zu einem erfolgreichen Unterricht nicht geeignet. Es ist daher von größter Wichtigkeit, den Abend der Sonnabende für diesen Unterricht zu gewinnen. Wo das Bedürfnis der Ausbildung der jungen Arbeiterinnen nicht durch freiwillige Einrichtungen befriedigt wird, bietet der neue § 120 (welcher Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, den Fortbildungsschulen gleichgestellt) die Möglichkeit des ortsstatutarischen Zwanges." Motive zum deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 S. 53.

249) Die Gesamtzahl der Mitte August 1890 im Deutschen Reich in Fabriken und Ziegeleien und in den nach 154 der bisherigen Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigten verheirateten Arbeiterinnen betrug nach einer besonderen Erhebung 130079, davon in Preußen 54556, Kgr. Sachsen 28088, Bayern 14314, Baden 7996, Elsaß-Lothringen 6822, Württemberg 4920, Thüringische Staaten 6023 (Reuß j. und ä. L. 3556). In den Spinnereien waren bei einer Gesamtzahl von 176144 Arbeitern 18211 verheiratete Arbeiterinnen (neben 26452 jugendlichen Arbeitern und 65067 männlichen, 66414 ledigen oder verwittweten weiblichen Arbeitern über 16 J.) beschäftigt. Die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen in den Ziegeleien war 8070 unter 176336 Arbeitern (15709 j. A., 142702 m., 9355 sonstigen w. A. über 16 J.). Kommissionsbericht a. a. O. S. 125 ff.

dustrielle Arbeit außer dem Hause ganz untersagt[250]) oder doch wenigstens für sie eine geringere Maximalarbeitszeit als für nicht verheiratete weibliche Arbeiter vorgeschrieben werden sollte. Aber so wünschenswert es an sich ist, daß verheiratete Frauen, wenigstens solche, die noch für unerwachsene Kinder zu sorgen haben, nicht in industriellen Unternehmungen außerhalb ihres Hauses beschäftigt werden, so würde doch das Verbot dieser Beschäftigung für viele Familien, in denen zur Erhaltung derselben dieser Verdienst der Frau nicht entbehrt werden könnte, zu einem größeren Uebelstande werden, als eine den vorerwähnten Forderungen entsprechend geregelte Beschäftigung derselben. Aus dem gleichen Grunde ist auch nicht zu befürworten eine gesetzliche Vorschrift, welche die Maximalarbeitszeit der verheirateten Frauen geringer normiert als die der unverheirateten weiblichen Arbeiter, weil sie, da eine verschiedene Arbeitszeit derselben Arbeiterklasse in derselben Unternehmung für den Betrieb mit großen Schwierigkeiten verknüpft und unter Umständen gar nicht durchführbar ist, die Folge haben könnte und wohl vielfach haben würde, daß in solchen Betrieben die Beschäftigung verheirateter Frauen ganz aufhören würde[251]).

Gegenwärtige Gesetzgebung[252]). Den größten Schutz genießen die weiblichen Arbeiter in England in der Schweiz, in Oesterreich und Deutschland. In England bestehen für sie die gleichen Schutzbestimmungen wie für jugendliche Arbeiter (s. S. 86), ausgenommen in der Hausindustrie, in welcher die weiblichen Arbeiter nicht geschützt sind, und bezüglich der Arbeit in Werkstätten; hier wird unterschieden, ob in der betr. Werkstätte auch Kinder resp. jugendliche Arbeiter beschäftigt sind oder nicht. In jenem Fall besteht für die weiblichen Arbeiter das gleiche Recht wie für jugendliche Arbeiter, in diesem Fall darf für sie der Arbeitstag an den fünf ersten Wochentagen nur von 6 U. Morgens bis 9 U. Abends (mit 4½ St. Pausen) und Sonnabends nur von 6 U. Morgens bis 4 U. Nachmittags (mit 2½ St. Pausen) währen. Besondere Schutzbestimmungen für Wöchnerinnen und Hausfrauen fehlen. Hauptges. vom 27. Mai 1878 Art. 15. 16. Das Ges. vom 6. Juli 1895 (§ 14) enthält eine bessere Regelung der Ueberstundenarbeit und verringert die Zahl der zulässigen Ueberstunden[253]) — Schweiz. Der Art. 15 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 enthält die besonderen Schutzbestimmungen für die Arbeit von Frauen in Fabriken[254]). „Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden. Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind, der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden." Außerdem die generelle Maximalarbeitszeit von 11 St. (resp. 10 St. an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen (Art. 11). Der gesetzliche Schutz weiblicher Arbeiter ist auch auf Arbeiterinnen in anderen gewerblichen Betrieben ausgedehnt, und zum Teil noch erhöht durch die S. 77 und 86 erwähnten kantonalen Schutzgesetze in Baselstadt, Glarus, St. Gallen, Zürich, Solothurn, Luzern und Neuenburg. — Oesterreich. Ges. vom 8. März 1885. In fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen (s. dar. oben Anm. 209): Verbot der Nachtarbeit (§ 96b), Ausnahmen, aber wenige, V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 86; die vorübergehend für die Textilindustrie gewährten Ausnahmen bestehen nicht mehr, s. V. vom

---

250) Für ein solches Verbot bes. Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 65 ff. mit eingehender Begründung desselben.

251) In der Kommission des deutschen Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs vom 6. Mai 1890 wurde der Antrag gestellt, gegenüber der Regierungsvorlage, welche für alle weiblichen Arbeiter eine gesetzliche Maximalarbeitszeit von elf Stunden enthielt, diese für verheiratete Frauen auf 10 Stunden festzusetzen. Von den Antragstellern wurde die Undurchführbarkeit der „differenziellen Behandlung" verheirateter und unverheirateter Arbeiterinnen bestritten. „Für verheiratete Frauen sei die Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit sogar leichter wie für junge Leute, weil 1. bestimmte Pausen nicht vorgeschrieben seien, 2. die Frauen nicht so oft mit Anderen Hand in Hand arbeiteten, 3. auch nicht so zahlreich beschäftigt seien wie junge Leute, endlich 4. die kürzere Arbeitszeit mehr durch Fleiß und Geschicklichkeit auszugleichen strebten, so daß ein Ausfall in der Produktion kaum entstehe. Meistens sei es leicht, den Verheirateten solche Arbeitsstellen zu geben, in denen die kürzere Arbeitszeit den ganzen Betrieb nicht störe. Vielfach werde nur ein Wechsel der Arbeitsstelle mit einer unverheirateten Arbeiterin notwendig sein. Uebrigens könne dem Bundesrat ja das Recht eingeräumt werden, Ausnahmen von der zehnstündigen Arbeitszeit vorzusehen, soweit dies thatsächlich durch den Betrieb gefordert werde". Der Antrag wurde in erster Lesung mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen, aber in zweiter Lesung auf dringendes Anraten der Vertreter der verbündeten Regierungen, welche auf die inzwischen angestellten Erhebungen (vgl. Anl. C zum Komm.Bericht S. 126 ff.), nach denen die Bedenken gegen eine abweichende Regelung der Arbeitszeit für verheiratete Frauen in den thatsächlichen Verhältnissen ihre Bestätigung gefunden hätten, abgelehnt. Kommissionsbericht a. a. O. S. 94 ff.

Auch die von Manchen befürwortete Einführung eines Halbzeitsystems für verheiratete Frauen unterliegt erheblichen Bedenken.

252) Vgl. die Litt. in § 36. Anm. 206.

253) S. die Bestimmungen im Archiv VIII. S. 654 und Nash im Archiv IX. S. 206 ff.

254) Vgl. die Anm. 208. S. 80.

5. Juni 1886 und vom 8. Juni 1888), Maximalarbeitszeit 11 St., mindestens 1½ St. Pausen (§ 96a, Ausnahmen V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 85; ein erheblicher Teil der Ausnahmen hat als Uebergangsbestimmung aber nur während eines Jahres stattgefunden, jetzt nur noch ununterbrochene Betriebe). Außerdem allgemein: Verbot der Arbeit für Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft (§ 94). Durch Min.Ver. können gefährliche oder gesundheitsschädliche gewerbliche Verrichtungen bezeichnet werden, bei welchen weibliche Arbeiter gar nicht oder nur bedingungsweise beschäftigt werden dürfen (§ 94). Generelles Verbot der Sonntagsarbeit (§ 75, Ausnahmen V. vom 27. Mai 1885; jetzt Ges. vom 16. Januar 1895 (s. S. 101). — Deutschland. Die Gesetzgebung hatte vor 1891 (und erst seit Ges. vom 17. Juli 1878) sehr dürftige Schutzbestimmungen: Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft (§ 135). Durch Verordnung des Bundesrats konnte für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit untersagt (§ 139a, war aber nicht geschehen) und ebenso wie für jugendliche Arbeiter (s. S. 87) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeit gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 139a). Auf Grund des § 139a waren nur Verbote der Arbeit in Glashütten, in welchen vor dem Ofen gearbeitet wird (Bktm. vom 23. April 1879 betr. Glashütten), in Walz- und Hammerwerken bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke (Bktm. vom 23. April 1879 betr. Walz- und Hammerwerke), ferner bei der Herstellung des Drahts in Drahtziehereien (Bktm. vom 3. Februar 1886), bei der Anfertigung gewisser Gegenstände in Gummiwarenfabriken (Bktm. vom 11. Juli 1888) und einzelne Schutzbestimmungen (Bktm. vom 9. Mai 1888) für Arbeiterinnen in Cigarrenfabriken 2c. erlassen worden. Das Gesetz vom 1. Juni 1891 gewährt dagegen (vom 1. April 1892) für die Beschäftigung in Fabriken und diesen fortan (nach § 154 s. oben S. 81) gleichzustellenden Betrieben einen viel weitergehenden Schutz: Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit (s. unten § 41 S. 101). Maximalarbeitszeit von 11 St. mit mindestens 1 St. Mittagspause[255]), am Sonnabend und an Vorabenden der Festtage 10 St. und zugleich an diesen Tagen Schluß der Arbeitszeit 5½ U. Nachm. Verbot der Nachtarbeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) Von diesen Schutzbestimmungen sind Ausnahmen zulässig teils generell für gewisse Betriebe durch Bestimmung des Bundesrats (§ 139a, aber dann wöchentliche Maximalarbeitszeit in Ziegeleien 70 St., in andern Betrieben 65 St. und Maximalarbeitszeit für Nachtarbeit mit Schichtwechsel binnen 24 Stunden 10 St.) teils vorübergehend für den einzelnen Fall durch die Verwaltungsbehörden in bestimmten Grenzen und unter gewissen Cautelen (§ 138a. 139). Schonzeit der Wöchnerinnen 4 Wochen, event. noch weitere 2 Wochen (s. Anm. 245). Der Bundesrat kann gesundheits- oder moralschädliche Arbeiten untersagen resp. bedingt zulassen (§ 139a). Auf Grund des § 139a sind bundesrätliche Bestimmungen teils in Ausdehnung teils in Verringerung des allgemeinen gesetzlichen Schutzes getroffen worden in den S. 87 erwähnten, auch für jugendliche Arbeiter erlassenen Bekanntmachungen betr. Gummiwarenfabriken, Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerke, Ziegeleien, Anlagen zur Verfertigung von Cigarren, Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, außerdem noch besonders für Arbeiterinnen auf Steinkohlen- Zink-Bleierzwerken und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (V. vom 24. März 1892 und 11. März 1897), und in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung der Milch (V. vom 17. Juli 1895). Eine teilweise Verringerung des Schutzes enthalten die V. betr. die Zuckerindustrie, die Ziegeleien und die beiden zuletzt genannten. Der § 120b[256]) giebt noch einige Schutzvorschriften im Interesse der Moral und Sittlichkeit. Der § 154 gestattet die Ausdehnung der Schutzbestimmungen durch Kais. Verordnung auf andere gewerbliche Betriebe (geschehen bisher durch V. vom 31. Mai 1897 für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion bezw. der §§ 135—139, 139b). — Frankreich. Das Gesetz vom 19. Mai 1874 enthielt nur für weibliche Arbeiter von 18—21 J. das Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit, ferner in Hüttenwerken und Manufakturen das Verbot der Nachtarbeit. Das jetzt geltende Gesetz vom 2. November 1892[257]) gewährt einen weiteren Schutz für alle weiblichen Arbeiter über 18 J. Maximalarbeitszeit 11 Stunden mit mindestens 1 Stunde Ruhepause. Verbot der Nachtarbeit für minderjährige Mädchen und für Frauen (aber Ausnahmen zulässig mit Beschränkung auf 7 Stunden). Verbot der Sonntags- und Feiertags-

255) Der Reichstag nahm entgegen der Kommission die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag mindestens eine 1½ stündige Mittagspause gewährt werden muß, an.

256) „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann."

257) S. dasselbe im Archiv VI. S. 116 ff.; vgl. auch R. Jay im Archiv VI. S. 24 ff.

arbeit (Ausnahmen zulässig in Betrieben mit ständigem Feuer für Großjährige). Besondere Regelung zur Verhinderung einer Beschäftigung in ungesunden oder gefährlichen Unternehmungen durch Verordnung der Staatsregierung vorgesehen. — Niederlande. Ges. vom 5. Mai 1889. In Fabriken und allen Werkstätten: Maximalarbeitszeit 11 St. mit 1 St. Pause. Verbot der Sonntagsarbeit. Verbot der Nachtarbeit (von 7 U. A. bis 5 U. M.; Ausnahmen durch Kgl. Ver. unter gewissen Bedingungen zulässig). Schonzeit von 4 Wochen für Wöchnerinnen. Möglichkeit des Verbots gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit durch Kgl. Ver. — Luxemburg. Ges. vom 6. Dezember 1876. Verbot der Nachtarbeit. — Belgien. Ges. vom 13. Dezember 1889. Für weibliche Arbeiter unter 21 Jahren die gleichen Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. oben § 36. S. 83); mäßige Reduktionen der Arbeitszeit für einzelne Industrien auch für sie durch Kgl. Verord.[258]). Schonzeit von 4 Wochen für Wöchnerinnen. — In Ungarn, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien keine besonderen Schutzbestimmungen. — Rußland. Nach den auch für Kinder und jugendliche Arbeiter (s. oben § 36. 37) geltenden Gesetzen, insbes. dem Ges. vom 24. Februar 1890: Verbot der Nachtarbeit in Textilfabriken wie für jugendliche Arbeiter von 15—17 J. (s. oben S. 83). — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Maximalarbeitszeit in Fabriken in Wisconsin, Illinois 8 St., in Massachusetts 58 Stunden in der Woche, Ohio, Minnesota, Dakota, Michigan, New-Yersey 10 St. In Pennsylvanien Maximalarbeitszeit 60 St. pr. Woche für weibliche Arbeiter unter 21 J. in Baumwolle-, Wolle-, Seide-, Sackleinwand-, Flachs- und Papierfabriken.

3. Die Regelung der Arbeit von erwachsenen männlichen Arbeitern.

Vgl. die Lit. S. 35, S. 40, auch Marchet, a. a. O. S. 52 ff. Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. 1872.

Die Frage ist hier, ob und eventuell wie der Staat einschreiten soll, um eine übermäßige Arbeitszeit und eine direkt gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Beschäftigung dieser Arbeiter zu verhindern.

§ 39. 1. Die Frage der Staatsintervention an sich. Unzweifelhaft ist es eine der berechtigsten Forderungen der Arbeiterklasse, daß die Arbeitsdauer eine humane und die Arbeitsart keine die Gesundheit oder das Leben gefährdende sei (§ 20. 21) und es ist nicht nur eine unabweisbare Aufgabe, sondern auch eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben der socialen Reform, eine der ersten Voraussetzungen guter Arbeitsverhältnisse und des socialen Friedens, daß diese Forderung verwirklicht wird. Der einzelne industrielle Arbeiter kann für sich allein diese Forderung nicht realisieren. Er kann nicht, wenn in der größeren Unternehmung die Arbeitszeit eine übermäßige ist oder gesundheitsschädliche Arbeiten üblich sind, das ändern. Er kann nicht dem Fabrikherrn oder sonstigen industriellen Unternehmer die Arbeitsbedingungen vorschreiben. Er hat nur die Wahl, ob er unter den in der Unternehmung bestehenden Arbeitsbedingungen und -verhältnissen eintreten resp. die Arbeit fortsetzen will oder nicht, und oft ist selbst diese Wahlfreiheit für ihn illusorisch — wenn der Mangel an Existenzmitteln ihn zwingt, Arbeit und Erwerb auch unter den für ihn ungünstigsten Verhältnissen zu suchen. Ebensowenig ist die Erfüllung jener Forderung von den Unternehmern allein zu erwarten. Sie könnte nur erfolgen durch eine alle mit einander konkurrierenden Unternehmer beseelende humane Gesinnung und eine Einigung derselben. Wenn nun auch ein Teil derselben aus solcher Gesinnung bereit wäre, eine wirklich übermäßige Arbeitszeit zu verringern und gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Arbeiten nicht mehr vornehmen zu lassen, eventuell die nötigen Sicherheitseinrichtungen zu treffen, so wird es doch immer einen andern Teil geben, der dies nicht thut, der eben nur egoistisch sein Interesse, möglichst billig zu produzieren und seine Konkurrenten in der Beziehung zu übertreffen, befolgt. Dies Verhalten des einen Teils zwingt dann aber auch die Andern, um konkurrenzfähig zu bleiben, die humanen Maßregeln, sofern sie auf die Produktionskosten einen Einfluß üben, zu unterlassen.

Es giebt nur zwei Wege, jenes Ziel zu erreichen: die Coalition der Arbeiter und die Intervention des Staats durch die Gesetzgebung.

Die coalierten Arbeiter, namentlich wenn sie in Gewerkvereinen organisiert sind,

258) Archiv VI. S. 127.

können eine nicht nur dem einzelnen großen Unternehmer, sondern auch der Gesamtheit der Unternehmer in einem Industriezweige ebenbürtige Macht sein, welche nach allen Richtungen die Arbeiterinteressen zu wahren und die an sich erfüllbaren Forderungen durchzusetzen vermag; sie können gleichmächtig mit den Unternehmern paktieren und sich bessere Arbeitsbedingungen und -verhältnisse verschaffen. Und daß sie dies vermögen, daß sie insbesondere auch die Reduktion einer übermäßigen Arbeitszeit, ebenso die Beseitigung direkt gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Arbeitsleistungen erreichen können, haben die Gewerkvereine in England[259]) und die großen Coalitionen der Arbeiter in Nordamerika[260]) gezeigt. Dieser Weg hat den großen Vorteil, daß auf ihm jede Aenderung der bisherigen Arbeitsbedingungen und -verhältnisse, welche den Unternehmern Kosten verursacht insbesondere ihre Produktionskosten erhöht oder ihren Betrieb erschwert, auf einer Verständigung der beiden Contrahenten beruht und daher keine Aenderung eintreten wird, welche den Reinertrag der Unternehmer über Gebühr verkürzt oder gar die Konkurrenzfähigkeit ihrer Unternehmungen gefährdet. Aber er hat auch seine Nachteile. Die Gewerkvereine sind Kampfvereine. Die Arbeiter müssen durch Kampf die Verbesserung ihrer Lage erringen und die Aenderungen sind nicht selten, namentlich im Anfang, wenn solche Vereine eben erst gegründet sind und die ersten Verhandlungen über Differenzpunkte mit den Arbeitgebern, die durch die neuen Vereine sich in ihrer bisherigen Machtstellung bedroht sehen, geführt werden, das Resultat erst erbitterter, eventuell langer Kämpfe mit großen materiellen Opfern für beide Teile infolge von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen. Unvermeidlich ist dabei, daß auch vergeblich berechtigte und unberechtigte Aenderungsversuche gemacht werden, welche den Arbeitern nur Opfer auferlegen und den Gegensatz verschärfen. Der Kampf kann allerdings durch richtige Organisation und Leitung der Gewerkvereine (§ 61) insbesondere auch durch die Organisation von Einigungsämtern und ähnlichen Einrichtungen (§ 45) gemildert, aber doch nicht ganz beseitigt werden. In allen Fällen aber führt der Weg nur allmählich zum erwünschten Ziele und ohne Unterbrechung nur dann, wenn die Arbeiter in Gewerkvereinen so organisiert sind, daß sie überhaupt die Macht haben, ihren berechtigten, für die Arbeitgeber an sich erfüllbaren Forderungen Geltung zu verschaffen und wenn die Leitung der Vereine eine verständige, vorsichtige und doch zugleich energische ist. Diese Nachteile äußern sich länderweise, aber auch in demselben Lande in den einzelnen Industriezweigen in verschiedener Art und verschiedenem Grade.

Die Intervention des Staats durch gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, der Sonntags- und Nachtarbeit und durch gesetzliche und administrative Bestimmungen zur Verhinderung einer gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Arbeit ist an sich der friedliche, auch der kürzere Weg; jene Nachteile werden auf ihm vermieden. Aber die Schwierigkeit ist hier bei der Notwendigkeit, die qu. Normen den realen, in den Produktionszweigen sehr verschiedenen, auch wechselnden Verhältnissen anzupassen, diese Bestimmungen so zu treffen, daß nicht anderweitige Arbeiterinteressen oder berechtigte Ansprüche der Unternehmer verletzt werden. Daß der Staat zu einer solchen Intervention das Recht hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man nicht den heute überwundenen Standpunkt der Manchesterdoktrin einnimmt, daß der Staat nur Sicherheitsproduzent sein dürfe und solle, und kann auch nicht mit der Behauptung bestritten werden, daß die Intervention ein Eingriff in die persönliche Freiheit selbständiger Personen sei. Ist es die Aufgabe des Staats, für die Wohlfahrt Aller soweit zu sorgen, daß er die rechtlichen Vorbedingungen schaffe, damit die unteren Klassen durch eigene Kraft zu einer den humanen und sittlichen Anforderungen entsprechenden Exi-

259) Vgl. u. A. die Schriften von Brentano, die Litt. unten in § 61, auch G. Cohn, a. a. O. in J. f. Nat. II, 3. S. 389 ff.

260) Vgl. dar. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung 2c. S. 11 ff., Sartorius v. Waltershausen, a. a. O. in J. f. Nat. II, 4. S. 461 ff., 5. S. 107 ff., ders., Die nordamerikanischen Gewerkschaften 2c., 1886. Ders., Der moderne Socialismus 2c. 1890. Vgl. auch oben § 20. S. 38 ff.

stenz gelangen können, so hat der Staat, wenn unzweifelhaft und wider den Willen der Arbeiter die Arbeitszeit eine übermäßige ist, wenn die lange Dauer der Arbeitszeit, die Sonntags- und Nachtarbeit die Gesundheit der Arbeiter schädigen und die früher erwähnten weiteren Nachteile herbeiführen, oder wenn die Arbeit sonst durch schlechte Einrichtung der Arbeitsräume zc. eine gesundheitsschädliche ist und wenn andererseits die Arbeiter sich nicht selber helfen können oder der Weg der Selbsthilfe mit großen Gefahren für den socialen Frieden verknüpft ist, nicht nur das Recht, sondern unter Umständen sogar die Pflicht, einen gemeinschädlichen Mißbrauch der individuellen Vertragsfreiheit zu verhindern. Für die Frage nach dem Recht der Staatsintervention an sich ist es doch auch charakteristisch, daß fast kein Industriestaat die Beschäftigung der erwachsenen Männer völlig unbeschränkt gelassen hat; gerade diejenigen Staaten aber, welche wie die Schweiz, Nordamerika, England die individuelle Freiheit am höchsten zu achten behaupten, haben zuerst gesetzliche Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit bezw. (England) die Sonntagsarbeit erlassen und fast alle haben mindestens Vorschriften zur Verhinderung einer gesundheitsschädlichen Arbeit. Die Frage, ob und in welchem Maße die Staatsgewalt hier zu intervenieren habe, ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Von diesem Standpunkte aus sind die einzelnen hier in Betracht kommenden Spezialfragen — und daher auch nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Staats — zu beurteilen und zu entscheiden.

§ 40. 2. Die Frage der allgemeinen gesetzlichen Regelung der täglichen Arbeitszeit[261]) ist die Frage des gesetzlichen oder (Normal-)Arbeitstages: Soll die Gesetzgebung eine Maximalarbeitszeit für alle industriellen Arbeiter bestimmen oder nicht?

Die Vorfrage ist zunächst, ob überhaupt das Bedürfnis nach einer Reform vorhanden ist d. h. ob resp. in welchem Umfange die Arbeitszeit eine übermäßige, das physische, sittliche und geistige Leben der Arbeiter schädigende ist. Diese Vorfrage kann nur durch eine umfassende, sich auf alle industriellen Unternehmungen erstreckende Enquete entschieden werden, bei welcher zugleich die geschäftliche Lage der Unternehmungen und die eventuelle Einwirkung einer Reduktion der Arbeitszeit auf die ökonomische Lage der Unternehmer und Arbeiter zu ermitteln ist. Eine solche Enquete ist die erste und eine absolute Aufgabe jedes Staats.

Erweist die Enquete das Reformbedürfnis, so ist für eine allgemeine gesetzliche Regelung, d. h. die gesetzliche Bestimmung einer Maximalarbeitszeit für alle industriellen Arbeiter, die überhaupt bei jeder staatlichen Schutzbestimmung bezüglich der Arbeitsbedingungen vorhandene Schwierigkeit, sie einerseits dem Interesse der Arbeiter entsprechend zu gestalten andererseits nicht durch die gesetzliche Bestimmung berechtigte Interessen der Unternehmer zu verletzen, hier in einem höheren Grade vorhanden. Das Interesse der Arbeiter fordert, daß die Arbeitszeit keine übermäßige sei, daß aber auch durch die Schutzgesetzgebung nicht ihr Einkommen verkürzt werde; das berechtigte Interesse der Unternehmer ist, daß nicht der Reinertrag der Unternehmung über Gebühr verringert oder gar die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen[262]) vernichtet werde. Soll diesen Interessen wirksam entsprochen werden, so genügt keinenfalls nur die generelle Bestimmung einer Maximalarbeitszeit z. B. von 11

261) Vgl. dar. insbes. auch Sartorius v. Waltershausen, a. a. O. in J. f. Nat. II, 5. S. 127, G. Cohn, a. a. O., ebend. J. 3. S. 388 ff., J. 6. S. 39 ff. Fr. J. Neumann in S. d. V. f. S. 4. S. 16 ff. K. Baumbach, Der Normalarbeitstag. 1885. M. Hirsch, Arbeiterschutz zc. S. 15 ff. Bonn, Art. Arbeitszeit im H. W. Suppl.Band I. S. 148 ff. Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 89 ff. (für einen gesetzlichen Maximalarbeitstag).

262) Es kommt in dieser Hinsicht auch in Betracht, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Verringerung der Arbeitsleistungen eines Betriebes führen kann, die in kleineren und mittleren Betrieben nicht durch die Einstellung neuer Arbeitskräfte gehoben werden kann, und daß daher die Einführung der gesetzlichen Maximalarbeitszeit, wenn durch sie bisher in kleinen und mittleren Betrieben noch übliche Arbeitszeiten reduziert werden, diese Betriebe geradezu vernichten kann. S. dar. H. Losch, Der Maximalarbeitstag zc. in J. f G. V. 15 (1891) S. 1199 ff., wo namentlich die schädliche Einführung eines zehnstündigen Maximaltages in dieser Hinsicht für eine Reihe von Gewerben in Deutschland nachgewiesen wird.

oder 10 Stunden effektiver Arbeit, sondern müssen auch Ausnahmen und zahlreiche Ausnahmen, einerseits einer längeren, andererseits einer kürzeren Arbeitszeit gestattet werden. Und die Ausnahmen einer längeren Arbeitszeit müssen sein: teils generelle (z. B. für Reparaturarbeiten, Revision, Reinigung, Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume und andere Hilfsarbeiten), teils, namentlich z. B. beim Zehnstundentag, spezielle für einzelne Gewerbe, mit Rücksicht auf ihre Konkurrenzfähigkeit, auch auf die leichtere Art der Arbeit. Die Ausnahmen einer kürzeren Arbeitszeit aber in einzelnen Industriezweigen, in welchen die Körperkräfte besonders stark in Anspruch genommen werden (Beschränkung auf 9, 8, unter Umständen noch weniger Stunden) werden teils für alle Arbeiter teils nur für eine Quote derselben, für einzelne Arbeiterklassen, zu erlassen sein. Außerdem aber können weitere Ausnahmen auch noch für kleine und mittlere Betriebe gegenüber großen, ebenso für einzelne Unternehmungen resp. für einzelne Gegenden mit Rücksicht auf thatsächliche Konkurrenz- und Lohnverhältnisse notwendig werden. Eine generelle gesetzliche Regelung eines Maximalarbeitstages könnte daher bei einer vernünftigen Realpolitik nur die Regelung für die einzelnen Industrie- und Gewerbszweige[263]) mit großen und vielen Unterschieden und Ausnahmen sein. Aber alle diese Umstände stellen der Staatsgewalt für die hier notwendige Spezialisierung und Individualisierung eine kaum zu lösende Aufgabe und um so mehr, je größer der Staat ist oder je mehr in einem Staat in demselben Industriezweige in den verschiedenen Gegenden des Landes die Produktionsbedingungen und Konkurrenzverhältnisse der industriellen Unternehmungen ganz verschiedene sind. Gegenüber dieser kaum zu lösenden Aufgabe wird es in solchen Staaten, in denen die Coalitionsfreiheit besteht und die Arbeiter bereits auf einer solchen Stufe der Bildung und Willenskraft stehen, daß sie von dieser Freiheit Gebrauch und den rechten Gebrauch machen, im Allgemeinen zweckmäßiger sein, sie auf den Weg der Selbsthilfe zu verweisen und es ihnen zu überlassen, durch Vereinigung, insbesondere durch Gründung von Gewerkvereinen, inhumane Arbeitszeiten zu beseitigen[264]). Eine solche die allgemeine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ablehnende Socialpolitik schließt aber nicht aus, daß, wo sie befolgt wird, nicht ausnahmsweise für einzelne Industriezweige resp. Gewerbe, in welchen nachweislich durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Maximalarbeitszeit obrigkeitlich normiert wird[265]). Gegen diese durchaus gerechtfertigte Staatsintervention für einzelne Industriezweige resp. Gewerbe lassen sich begründete Bedenken bezüglich der praktischen Durchführbarkeit nicht, jedenfalls nur in viel geringerem Maße erheben. Auf diese Politik kann sich ein Staat um so eher beschränken, wenn er die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter geregelt hat. Diese sind wesentlich und in großer Zahl in Industriezweigen beschäftigt, in welchen bei völliger Betriebsfreiheit die Arbeitszeit übermäßig ausgedehnt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich derselben wirken auch indirekt auf die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter ein, einmal insofern viele Unternehmer nach der Lage ihres Betriebs die männlichen Arbeiter allein nicht längere Zeit beschäftigen können, sodann weil allgemein die Agitationskraft der Arbeiter durch jene Staatsintervention gestärkt wird[266]).

Anders ist die Sachlage, wenn keine Coalitionsfreiheit besteht oder trotz derselben nicht zu erwarten ist, daß die Arbeiter durch Selbsthilfe die an sich notwendige Verkürzung der

263) S. dar. auch Losch, a. a. O. S. 1201 ff.

264) Gegen die gesetzliche Normierung spricht auch, daß eine solche die Gefahr hat, in denjenigen Industrien, welche bereits eine kürzere Arbeitsdauer haben, eine Verlängerung derselben herbeizuführen. Die Einführung eines elfstündigen Normalarbeitstages z. B. in Deutschland könnte für eine größere Zahl von Arbeitern diese Wirkung haben; begreiflich daher, daß die Socialdemokratie als Minimum den zehnstündigen Maximalarbeitstag forderte (vgl. Antrag Auer und Gen. im deutschen Reichstag 1890, Drucksachen No. 216).

265) Besser durch Verwaltungsverordnung, als durch Gesetz.

266) S. über diese Wirkung in Deutschland auch: Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der gewerblichen Aufsichtsbeamten. 20. Jahrg. für 1895. 1896. S. 184.

Arbeitszeit erringen werden oder wenn in dem betreffenden Lande eine solche Agitation der Arbeiter den socialen Frieden in gemeingefährlicher Weise bedroht und andererseits der Mißstand übermäßiger Arbeitszeit einen solchen Grad und Umfang zeigt, daß eine Beseitigung desselben zu einer dringlichen und unabweisbaren Pflicht wird. Hier muß es als die Aufgabe und Pflicht der Staatsgewalt bezeichnet werden, trotz jener Schwierigkeiten durch gesetzliche Normen die Uebelstände zu heben mindestens zu verringern.

Gegenwärtige Gesetzgebung. Die Politik der Nichtintervention hat England befolgt und bei ihr ist dort ein befriedigender Zustand erreicht worden. Auch in Deutschland ist nach dem Antrage der Bundesregierungen in dem neuen Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 keine allgemeine gesetzliche Maximalarbeitszeit eingeführt worden. Die auf eine solche in der Kommission[267]) und im Reichstag gestellten Anträge wurden abgelehnt. Das Gesetz hat nur die eine — m. E. gerechtfertigte — Bestimmung: „Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden" (§ 120e). Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrat eine — allerdings sehr angefochtene — Bektm. vom 4. März 1896 für Bäckereien und Konditoreien, in denen neben Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, sofern in diesen zur Nachtzeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) Gehilfen und Lehrlinge regelmäßig (Ausnahmen: Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird) beschäftigt werden, erlassen. Nach derselben darf die Arbeitsschicht jedes Gehilfen 12 resp. 13 Stunden (der Lehrlinge im ersten Lehrjahr 10 resp. 11, im zweiten Lehrjahr 11 resp. 12 Stunden) nicht überschreiten und die Zahl der Arbeitsschichten für Gehilfen und Lehrlinge wöchentlich nicht mehr als 7 betragen und muß zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden (bei Lehrlingen im ersten Lehrjahr 10, im zweiten 9 Stunden) gewährt werden. Von diesen Vorschriften sind gewisse Ausnahmen zulässig[268]). — Gesetzliche Beschränkungen der täglichen Arbeitszeit existieren m. W. nur in folgenden Staaten. In der Schweiz wurde für Fabriken[269]) durch das Fabrikges. vom 23. März 1877 ein Normalarbeitstag eingeführt (nachdem ein solcher schon in Glarus von 12 St. durch Ges. vom 10. August 1864, von 11 St. durch Ges. vom 29. September 1874, in Baselstadt von 12 St. durch Ges. vom 15. November 1869 und in Tessin von 12 St. durch Verord. vom 20. August 1873 bestanden hatte[270]). Nach Art. 11 darf die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 St., an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 St. (ausgenommen Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen, Art. 12) betragen und bei gesundheitsschäd-

267) S. dar. Kommissionsbericht a. a. O. S. 88 ff. Im J. 1889 brachten im deutschen Reichstage die Abgeordneten Lieber und Hitze (hervorragende Vertreter des Centrums) einen Antrag auf gesetzliche Bestimmung einer Maximalarbeitszeit von 11 St. ein, welcher einer besonderen Kommission zur Prüfung überwiesen, aber von dieser bis zum Schluß des Reichstags nicht mehr erledigt wurde. Für eine gesetzliche Normierung und zwar für einen Maximalarbeitstag zunächst von 11 St., der im Laufe der Zeit unbedingt auf 10½ St. und später auf 10 St. herabzusetzen sei, trat auch der nationalliberale Abgeordnete und Großindustrielle W. Oechelhäuser (s. auch dessen Sociale Tagesfragen 1889. S. 51 ff.) ein, aber er befürwortete eine andere Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen. Sein Gegenantrag lautete: „Die Beschäftigung der Fabrikarbeiter darf innerhalb 24 Stunden die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten. Eine zeitweise Verlängerungsdauer kann im Wege des Uebereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festgesetzt werden, wenn dieselbe durch eine zeitweise Verkürzung der Beschäftigungsdauer in der Weise ausgeglichen wird, daß innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen der Durchschnitt der auf einen Arbeitstag entfallenden Arbeitsstunden die vorgeschriebene Zahl nicht übersteigt. Bei Berechnung dieses Durchschnitts kommen Tage, an welchen der Betrieb vollständig geruht hat, nicht in Anrechnung. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf einzelne Arbeiter, welche mit Arbeiten betraut sind, die vor oder nach dem eigentlichen Fabrikbetrieb vorgenommen werden müssen, um den regelmäßigen Gang des letzteren zu ermöglichen. Für solche Fabrikationszweige, welche für die darin beschäftigten Arbeiter mit besonderen, je nach der Dauer der Beschäftigung zu- oder abnehmenden Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann durch Beschluß des Bundesrats die Dauer der innerhalb 24 Stunden zulässigen Beschäftigung auf eine geringere als die Zahl von 11 St. festgesetzt werden 2c."

268) S. dar. besonders K. Oldenberg, Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe in J. f. G. V. 18. S. 1031 ff. (dort auch Näheres über die Verhältnisse dieser Gewerbe in andern Ländern).

269) S. die Anm. 208. S. 80.

270) In Zürich wurde 1870 ein Gesetzentwurf, welcher die Arbeitszeit für Erwachsene auf 12 St. beschränkte, am 21. Januar vom Kantonsrat angenommen, aber vom Volke verworfen; das gleiche Schicksal hatte 1873 ein neuer Gesetzentwurf, welcher den elfstündigen Arbeitstag einführen wollte. Aehnlich ging es 1868 in Thurgau, 1873 in St. Gallen. Vgl. Furrer, Volksw. Lexikon der Schweiz Bd. I. Art. Fabrikwesen S. 591 ff.

lichen sowie bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdet sind, kann der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist[271]). Aber die Durchführung jener Bestimmung stieß schon in dem kleinen Lande auf große Schwierigkeiten[272]), die auch heute nach den Berichten der Fabrikinspektoren noch nicht ganz überwunden sind[273]). Ueberzeitbewilligungen der Kantonsregierungen (vorübergehend zulässig) sind nicht selten[274]); andererseits hat eine größere Zahl von Fabriken nur eine Arbeitszeit von 10 St., namentlich in der Holz- und Eisenindustrie[275]). — Nach dem Vorbild der Schweiz hat auch Oesterreich durch das Gesetz vom 8. März 1885 (§ 96a) für fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen den elfstündigen Normalarbeitstag mit Arbeitspausen, mindestens 1½ Stunden, eingeführt (dazu V. vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. No. 82); doch kann der Handelsminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbskategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist und ist die Liste derselben von 3 zu 3 Jahren zu revidieren. (Dies geschah durch V. vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. N. 85 für ununterbrochene Betriebe bezüglich derjenigen Arbeiter, bezw. Arbeitsleistungen, welche mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängen, auf unbestimmte Zeit, aber mit Regelung des Schichtwechsels, ferner für 9 Gewerbekategorien auf die Dauer eines Jahres; diese Frist wurde durch V. vom 8. Februar 1886 bis zum 11. Juni 1888, aber nach Ablauf derselben nicht mehr verlängert.) Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei den Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der § 75 und 96b der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist[276]), behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtenwechsels die Arbeitszeit zu regeln. (Geschehen durch V. vom 27. Mai 1885 § 3 R.G.Bl. N. 85.) Vorübergehende ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit in dringenden gesetzlich bestimmten Fällen mit Genehmigung der politischen Landesbehörde resp. der Gewerbsbehörde erster Instanz zulässig. § 74a verordnet für alle Unternehmungen, daß den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen, mindestens 1½ St., zu gewähren sind, aber die V. vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 82) hat auch davon Ausnahmen vorgesehen. — In Frankreich bestimmte das Gesetz vom 9. September 1848[277]) für alle Arbeiter in Fabriken und Hüttenwerken eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden aber das Gesetz ist nicht ausgeführt worden. — In Nordamerika[278]) besteht ein Normalarbeitstag von 10 St. für alle Arbeiter in Nebraska, von 10 St. für gewisse Fabriken in Pennsylvanien und New-Yersey. Außerdem haben eine Reihe von Staaten einen sog. legalen Arbeitstag von 10 St. (Ohio, Maine, Rhode-Island, New-Hampshire und Minnesota, Michigan, Massachusetts, für gewisse Minen Maryland) resp. 8 St. (Pennsylvanien, Connecticut, Illinois, California, Wisconsin, New-York, für Bergwerke New-Mexiko) aber mit der Maßgabe, daß derselbe nur gilt, wenn nicht vertragsmäßig, was statthaft ist, eine längere Arbeitszeit verabredet ist. Mit dieser Klausel besteht auch der achtstündige Arbeitstag (Ges. vom 25. Mai 1868) für alle Werkstätten der Unionsregierung.

§ 41. 3. Wesentlich anders liegt die Frage der Sonntags- (auch Festtags-)[279]) und Nachtarbeit.

Zunächst ist hier absolut eine Staatsintervention geboten und zwar in der Richtung, daß, wo Sonntags- und Nachtarbeit stattfindet, ein Schichtwechsel der Arbeiter (§ 20 S. 37) gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Nachteile des Mangels eines Schichtwechsels für das physische, geistige und sittliche Leben der Ar-

271) „Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben.“ Art. 11. Ges. von 1877.

272) Vgl. G. Cohn, a. a. O. in J. f. Nat. II, 3 (1881) S. 398 ff. II, 6 (1883) S. 56 ff. G. Königs, Die Durchführung des Schweizerischen Fabrikgesetzes. 1891.

273) S. dar. auch E. Näf im Archiv VII S. 526.

274) Vgl. auch Näf, a. a. O. VII. S. 530. Es bestehen in dieser Hinsicht große Unterschiede in den Kantonen, auch hinsichtlich der Dauer der Bewilligungen (in einzelnen Kantonen nur ausnahmsweise mehr als 10 Tage und dann meist nur 1 Stunde, in andern bis auf 3 Monate). Näf im Archiv IX. S. 593.

275) Vgl. auch Näf im Archiv IX. S. 593.

276) Nach § 96b Unternehmungen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt. Nach § 75 auch solche, bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

277) Ausnahmen bestimmte das Dekret vom 17. Mai 1851. — Ein Dekret der Provisorischen Regierung vom 2. März 1848 hatte eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden für Paris, von 11 St. für die Provinz angeordnet.

278) Vgl. darüber W. Cave Tait, a. a. O. S. 122 ff.

279) Vgl. auch Elster in J. f. Nat. II, 11 (1885) S. 439 ff. W. Stieda, Art. Sonntagsarbeit im H.W. V. S. 698 ff.

beiter und ist völlig unbedenklich, weil durch sie weder Unternehmer- noch Arbeiterinteressen geschädigt werden können.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob die Staatsgewalt auch sonst die Sonntags- und Nachtarbeit regeln und insbesondere gesetzlich einschränken solle, so ist hier gegenüber der vorher erörterten Frage der täglichen Arbeitszeit hervorzuheben, daß die Thatsache der Sonntags- und Nachtarbeit da, wo nicht zwingende Gründe ihre Beseitigung ausschließen, ein viel schwerer wiegender Uebelstand für die Arbeiter ist und zu einem um so stärkeren Vorwurf gegen die bestehende Betriebsorganisation und Rechtsordnung wird, als einer gesetzlichen Regelung nicht entfernt solche Schwierigkeiten entgegenstehen wie der rationellen Regelung einer Maximalarbeitszeit. Aber auf der andern Seite ist auch die gesetzliche Regelung dieser Arbeitsverhältnisse doch nicht so einfach und die Staatsintervention nicht so absolut zu rechtfertigen, wie es von mancher Seite geschieht — wenigstens, wenn der Gesetzgeber den realen Verhältnissen und allen berechtigten Interessen und Ansprüchen voll entsprechen will. Auch die Rücksicht auf die Sonntagsheiligung, so dringend dieselbe gerade für diese Klassen zu wünschen ist, kann leider hier nicht allein ausschlaggebend sein.

Es ist zu unterscheiden zwischen regelmäßiger, kontinuierlicher und nur vorübergehend, nur zeitweise im Jahr stattfindender Sonntags- und Nachtarbeit.

Unmöglich ist ein absolutes Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. Es giebt Industriezweige, in denen der technische Produktionsprozeß den ununterbrochenen Betrieb erfordert (hauptsächlich Betriebe mit ununterbrochenem Feuer) und in denen diese Arbeit daher nicht zu verhindern ist, wenn überhaupt ein Betrieb in diesen Unternehmungen stattfinden soll. Und es giebt ferner gewisse, für den Betrieb unbedingt notwendige Arbeitsleistungen (Bewachung der Betriebsanlagen, regelmäßige Reinigungsarbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist), die auch, wenn Nachts oder Sonntags nicht regelmäßig gearbeitet wird, nur in dieser Zeit vorgenommen werden können. In diesen Fällen kann an ein gesetzliches Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit nicht gedacht werden: die notwendigen Schutzbestimmungen müssen sich hier auf die Vorschrift des Schichtwechsels und auf eine den Forderungen der Humanität entsprechende obrigkeitliche Regelung desselben beschränken. Bezüglich der andern industriellen Unternehmungen aber kommt, wie berechtigt auch an sich die Forderung ist, daß Sonntags und Nachts regelmäßig nur da gearbeitet werden sollte, wo der technische Produktionsprozeß den ununterbrochenen Betrieb absolut erfordert, doch für die Frage der staatlichen Intervention und des gesetzlichen Verbots der regelmäßigen Sonntags- und Nachtarbeit auch in Betracht, ob eventuell durch ein solches Verbot die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen gefährdet oder der Reinertrag der Unternehmer über Gebühr verringert oder das Einkommen der Arbeiter so verkürzt werden würde, daß dieser Nachteil größer wäre, als die im Schichtwechsel erfolgende Sonntags- und Nachtarbeit. In diesen Fällen würde das gesetzliche Verbot nicht zu rechtfertigen, vielmehr die allein richtige Politik sein, die Regelung dem freien Vertrag der Contrahenten zu überlassen. Soweit aber diese Wirkungen nicht zu erwarten, steht dem gesetzlichen Verbot kein Bedenken entgegen und würden die Vorteile desselben für die Arbeiterklasse seinen Erlaß rechtfertigen. Als die Aufgabe jeder Staatsgewalt muß es deshalb bezeichnet werden, zunächst durch eine entsprechende Enquete festzustellen, in welchen Gewerben die Sonntags- und Nachtarbeit entbehrlich ist, in welchen nicht, und auf Grund derselben dann in jenen die regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit zu verbieten[280]).

280) Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Betriebsweise, die ständig wechselnden Anforderungen der Technik und die Unterschiede der hier maßgebenden Verhältnisse auch in den einzelnen Unternehmungen desselben Gewerbes ist es nicht zu vermeiden, auch Ausnahmen zuzulassen, die Entscheidung darüber muß auf der Grundlage gesetzlicher Normen der Verwaltung überlassen werden. Vgl. auch Motive zum deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 a. a. O. S. 30 ff.

Aber auch nur die regelmäßige. Die nur vorübergehend, zeitweise im Jahr stattfindende Sonntags- und Nachtarbeit ist an sich, jedenfalls wenn sie nur an einem kleineren Teil der Sonntage und Nächte erfolgt, ein erheblich geringerer socialer Mißstand. Eine solche kann in manchen Industriezweigen ohne schwere Schädigung der Unternehmer und Arbeiter nicht vermieden werden, z. B. in Industriezweigen, welche eine gewisse „Saison" haben, in der sich die Aufträge besonders häufen (Chocolade- und Bonbonfabriken, Cartonnagefabriken vor Weihnachten, Düngerfabriken zur Zeit der Aussaat ꝛc.) oder welche mit der Ernte rechnen müssen (sog. Campagneindustrien, Rübenzucker-, Cichorien-, Konservenfabriken), oder welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten; ebenso sind in großen Unternehmungen ausnahmsweise gesteigerte Leistungen erforderlich (infolge vorhergegangener Betriebsstörungen, außerordentlicher Aufträge, bestimmter Ordres, wenn z. B. die Lieferung zur bestimmten Zeit im Seehafen eintreffen soll ꝛc.), sollen nicht Verlust der Kundschaft oder des betreffenden Auftrags oder die Zahlung einer Conventionalstrafe oder andere Schädigungen den Unternehmer treffen. Andere Fälle sind Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, ferner Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und nicht mehr an Werktagen vorgenommen werden können. Auch die Ausführung von Reparaturen, die ausnahmsweise Revision, Reinigung und Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume kann unter Umständen nur Sonntags oder Nachts geschehen. In solchen Fällen müssen teils nach allgemeiner gesetzlicher Bestimmung, teils mit besonderer Erlaubnis einer dazu qualifizierten Behörde ausnahmsweise Sonntags- und Nachtarbeit zulässig sein.

Gegenwärtige Gesetzgebung. Bezüglich der Nachtarbeit der erwachsenen männlichen Arbeiter hat allein die Schweiz gesetzliche Schutzvorschriften. Nach Art. 13 des Fabrikgesetzes von 1877 ist die Nachtarbeit (von 8 U. A. bis 6 resp. 5 U. M.) nur ausnahmsweise zulässig; regelmäßige Nachtarbeit darf nur mit Erlaubnis des Bundesrats in Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern [281]), und nur so stattfinden, daß die Arbeitszeit eines Arbeiters während 24 Stunden nie 11 St. überschreiten darf.

Die Sonntagsarbeit [282]) ist in England schon nach gemeinem Recht und insbesondere nach einem Gesetz Karls I. von 1649 (umfassenderes Gesetz Karls II. von 1676) allgemein untersagt, ausgenommen in Fällen der absoluten Notwendigkeit und bei Werken der Barmherzigkeit; sie kommt bei industriellen Arbeitern nur vor, wo sie aus technischen Gründen nicht vermieden werden kann; ebenso in Nordamerika. Von anderen Staaten haben in neuerer Zeit die Schweiz für die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, Oesterreich, Deutschland und Ungarn auch noch darüber hinaus aus socialpolitischen Gründen, zur Gewährung des Arbeiterschutzes, die Sonntags-(und Festtags-)Arbeit der erwachsenen männlichen Arbeiter gesetzlich geregelt. — In der Schweiz ist nach Art. 14 die Sonntagsarbeit, Notfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen „in solchen Etablissementen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern", mit Bewilligung des Bundesrats. Für Sonntags beschäftigte Arbeiter muß jeder zweite Sonntag frei bleiben [283]). Die Kantonalgesetzgebung kann noch an weiteren Festtagen (aber höchstens 8 im Jahr) die Arbeit untersagen. — In Oesterreich wurde durch § 75 des Ges. vom 8. März 1885 jede gewerbliche Arbeit an Sonntagen (ausgenommen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen) verboten und mußte an Feiertagen den Hilfsarbeitern die nötige Zeit gewährt werden, um den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen, aber die Regierung durfte Ausnahmen von jenem Verbot bei „Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist", gestatten. Dies geschah für zahlreiche Gewerbe ganz oder teilweise durch V. vom 27. Mai 1885, ergänzt bezw. abgeändert

281) Ein Beschluß des Bundesrats vom 14. Januar 1893 (Bundesblatt 1893 S. 107 ff.) regelt allgemein die zulässige Nacht- und Sonntagsarbeit; er bezeichnet die Industriezweige (verhältnismäßig wenige), in welchen diese Arbeit gestattet wird (ohne besonderes Gesuch), normiert die Bedingungen und den Umfang derselben, schreibt aber zugleich die Zustellung des Stundenplans (Arbeitseinteilung) an den Fabrikinspektor vor.

282) S. dar. auch die Litt. in § 36 Anm. 206 und insbesondere H. Soetbeer, Die Sonntagsarbeit im deutschen Reich in J. f. Nat. 51 (1888) S. 241 ff.

283) Vgl. die Anm. 281.

durch V. vom 30. Juli und 21. September 1885, V. vom 12. Mai und 21. August 1894. Eine neue und noch bessere, allen berechtigten Bedürfnissen entsprechende Regelung ist erfolgt durch das Ges. vom 16. Januar 1895 betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, dazu Ges. vom 28. April 1895 betr. den Hausierhandel und die V. vom 24. April und 11. August 1895 betr. die Ausnahmen. — In Ungarn[284]) regelt das (am 15. Juli 1891 in Kraft getretene) Gesetz vom 9. April 1891 die Sonntagsruhe. Verbot der Sonntagsarbeit und der Arbeit am Stephanstag (spätestens von Morgens 6 Uhr bis zum folgenden Morgen 6 Uhr) mit Ausnahme der zur Reinhaltung und Instandsetzung der Geschäftslokalitäten und Einrichtungen erforderlichen Arbeit. Ausnahmen von dem Verbot im Verordnungswege zulässig, seitens des Handelsministeriums für Gewerbe, bei denen aus technischen Gründen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist oder ein ununterbrochener Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse des konsumierenden Publikums oder des öffentlichen Verkehrs, im Hinblick auf strategische und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere aus gewerblichen Rücksichten unbedingt erforderlich ist, und für Kleingewerbetreibende, die ohne Gehilfen und Lehrlinge in ihrer Wohnung arbeiten, und seitens des Finanzministeriums für Bergwerks- und Hüttenbetriebe, die staatliche Münze, die Staatsmonopole und die mit denselben verbundenen Unternehmungen: beides ist in großem Umfange geschehen durch die V. des Handelsministers vom 1. Juli 1891 und des Finanzministers vom 1. Juli 1891. Bei zulässiger Sonntagsarbeit muß aber der Arbeiter mindestens in jedem Monate einen ganzen oder alle zwei Wochen einen halben arbeitsfreien Sonntag haben. — In Deutschland hat das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, dessen hier in Betracht kommende Bestimmungen bezüglich der Handelsgewerbe am 1. Juli 1892 (Ksrl. V. vom 28. März 1892), bezüglich der andern Gewerbe am 1. April 1895 (Ksrl. V. vom 4. Febr. 1895) in Kraft getreten sind, den Arbeitern den erforderlichen Schutz gewährt, nachdem 1885—1886 eine umfangreiche Enquete[285]) über die thatsächliche Sonntagsarbeit und ihre Ursachen sowie über die Folgen und die Durchführbarkeit eines Verbots derselben, durch den Reichskanzler veranlaßt, stattgefunden hatte. Bisher bestimmte die Gewerbeordnung (§ 105) nur: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht." Aber in den Einzelstaaten bestanden überall teils gesetzliche teils administrativ-polizeiliche Beschränkungen der Sonntags- und Festtagsarbeit, die jedoch zumeist in erster Linie den Zweck hatten, die Sonn- und Festtage gegen äußere Störungen zu schützen[286]). Nach dem Gesetz von 1891 (§ 105b—105h)[287]) ist die Arbeit an Sonn- und Festtagen in allen industriellen Betrieben und Werkstätten (auch auf Zimmerplätzen, bei Bauten 2c.) — ausgenommen Apotheken — verboten (Ruhezeit für jeden Sonn- und Festtag mindestens 24 St., für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 St., für das Weihnachts-, Oster-, Pfingstfest 48 St.; die Ruhezeit ist von 12 U. N. zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 U. A. des zweiten Tages dauern; in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann sie spätestens um 6 U. A. des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 U. M. des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht). Das Verbot erstreckt sich nicht 1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2. auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur für einen Sonntag; 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes,

---

284) S. dar. H. Braun in s. Archiv IV. S. 512 ff. (dort auch das Gesetz und die Verordnungen von 1891). S. auch Art. Ungarn im Oesterreichischen Staatswörterbuch Band II S. 1345.

285) Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. 3 Bände 1887. Generalbericht betr. die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. 1887.

286) Nach der dem Reichstag vorgelegten Zusammenstellung (Reichstag 1885/6 Anl. No. 71) war fast überall die geräuschvolle oder öffentlich hervortretende gewerbliche Arbeit völlig oder doch für einen Teil des Sonn- und Festtages verboten. Außerdem aber war die Sonntagsarbeit in Fabriken überhaupt verboten (Ausnahmen mit obrigkeitlicher Erlaubnis, wo technische Rücksichten oder Gründe „von überwiegender Wichtigkeit" die Arbeit gebieten) in den Preußischen Regierungsbezirken Stettin, Posen, Bromberg, Trier und in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, ferner in Nassau. Noch weitergehende Verbote, teils aus Gründen der Sonntagsheiligung, teils zum Schutz der Arbeiter für gewerbliche Unternehmungen in Bayern (V. vom 30. Juli 1862), Sachsen (Ges. vom 10. Sept. 1870), Württemberg (V. vom 27. Dez. 1871), Braunschweig (Ges. vom 22./31. Dez. 1870), Altenburg (Ges. vom 3. April 1882), Anhalt (Ges. vom 23. April 1880), Schwarzburg-Rudolstadt (V. vom 9. März 1855), Reuß ä. L. (V. vom 30. Aug. 1876, V. vom 2. Febr. 1878), Reuß j. L. (Ges. vom 25. Mai 1878).

287) S. dar. auch K. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung. Band II. 2. Aufl. 1894. S. 179 ff.

soweit er nach Ziffer 1–4 an Sonn- und Festtagen stattfindet. (Dauern die Arbeiten zu 3. und 4. länger als drei Stunden, oder hindern sie die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes, so muß jeder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 St. oder an jedem zweiten Sonntage mindestens von 6 U. M. bis 6 U. A. von der Arbeit freigelassen werden; Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen zulässig.) Der Bundesrat kann die Sonntags- und Festtagsarbeit gestatten für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind (aber für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen über die Freilassung an jedem zweiten resp. dritten Sonntag) [288]. Weitere Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig durch die höheren Verwaltungsbehörden für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (§ 105e) und durch die unteren Verwaltungsbehörden für bestimmte Zeit, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt (§ 105f). Durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden (§ 105g). — In Schweden und Norwegen verbietet das allgemeine Strafgesetzbuch die Sonntagsarbeit, Notfälle ausgenommen, sofern die Arbeit zu andrer Zeit verrichtet werden kann. — In den übrigen Staaten bestehen keine gesetzlichen Beschränkungen der Sonntagsarbeit für erwachsene männliche Arbeiter.

§ 42. 4. Anders wie die Frage der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit liegt auch die Frage der Verhinderung einer gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Arbeit [289]) der erwachsenen männlichen Arbeiter durch den Staat. Soweit durch eine staatliche Intervention (Vorschriften und Kontrole) ein Schutz gegen solche Arbeit gewährt werden kann, wird man dieselbe als ein unabweisbares Recht der arbeitenden Klasse und als unbedingte Pflicht der Staatsgewalt hinstellen müssen und da hier wegen der außerordentlich schädlichen Folgen für die Arbeiter und ihre Familien einer der schwerwiegendsten Uebelstände vorliegt, dem gegenüber auch die Selbsthilfe der Arbeiter sehr wenig vermag, muß innerhalb der Grenzen der Möglichkeit die äußerste Energie der öffentlichen Gewalt zur Beseitigung desselben gefordert werden [290]). Bezüglich der erforderlichen Vorschriften und Anordnungen kommt es einerseits auf die Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse, andererseits auf die Verhütung von Unfällen an. Aber die Gesetzgebung kann hier nicht für die industriellen Unternehmungen die zu jenem Zweck notwendige Menge von Spezialbestimmungen erlassen, sie muß sich im Wesentlichen auf das generelle Verbot solcher Arbeit, auf einzelne allgemeine gewerbehygienische Normen [291]) und auf die Verpflichtung der Unternehmer, die entsprechenden Einrichtungen nach obrigkeitlicher Anordnung zu treffen, beschränken, der Verwaltung dagegen muß es vorbehalten bleiben, teils durch

288) Solche Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit enthalten die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 5. Februar 1895, 25. Oktober 1895, 20. April 1896, 26. Juni 1896, 14. Juli 1896, 27. November 1896, welche die Betriebe und die zulässigen Arbeiten bezeichnen, aber zugleich die Schutzbedingungen bestimmen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.

289) Vgl. § 21 und die dort angegebene Litteratur, ganz besonders jetzt H. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbehygiene 2c. 1896, ferner K. Morgenstern, Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung 2c. der in gew. Etablissements beschäftigten Arbeiter. 1883. P. Dehn, Arbeiterschutzmaßregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. 1882. F. Woas, Schutzvorkehrungen in gewerblichen Anlagen 2c. im Arbeiterfreund XX (1882) S. 95 ff. H. Albrecht, Der gesetzliche Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in J. f. G. V. 14 (1890) S. 127 ff. E. Rüsperli, Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. 1883. H. Bunel, Etablissements insalubres incommodes et dangereux. Paris 1887. Vgl. auch Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Heft 6. 1894. (Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen).

290) Die Schwierigkeit der Durchführung dieses Schutzes liegt u. A. auch zum Teil, namentlich in schon bestehenden Unternehmungen, in dem dafür erforderlichen Kostenaufwand, zum Teil aber auch nur an der Indolenz, dem Unverstand, der Gleichgiltigkeit und Rücksichtslosigkeit der Menschen, der Arbeitgeber wie Arbeiter. S. dar. auch die Berichte der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten.

291) S. dar. auch Albrecht, a. a. O. in J. f. G. V. 14 S. 159 ff.

Ausführungsverordnungen teils durch die Arbeitsinspektionen im Einzelnen unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse [292]) die Arbeiter in dieser Hinsicht wirksam zu schützen. Für diesen Schutz energisch zu sorgen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektion.

Gegenwärtige Gesetzgebung. In England, wo dieser Schutz zuerst und in größerem Umfange schon seit den vierziger Jahren gewährt wurde, enthalten jetzt die Art. 3—9 des Hauptgesetzes, Fabrik- und Werkstättengesetz vom 27. Mai 1878, allgemeine gesundheitliche Anordnungen und Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Fabriken und Werkstätten und die Art. 33—37 einzelne Spezialvorschriften. Dieselben sind seitdem noch wesentlich ergänzt und verbessert durch mehrere Zusatzgesetze (vom 25. August 1883, von 1889 betr. Textilfabriken, von 1891 betr. Rettungsvorschriften u. a.), ganz besonders aber durch das Gesetz vom 6. Juli 1895 [293]). Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Arbeiterklasse der an sich mögliche Schutz in großem Umfange und in energischer Weise durch die Fabrikinspektion gewährt. — In den kontinentalen Staaten regelte die Schweiz in dem Fabrikgesetz vom 23. März 1877 (Art. 2. 3) [294]) zuerst und allgemeiner diesen Schutz, der teilweise auch schon in den früheren Kantonalgesetzen vorgesehen war. — Oesterreich folgte dem Vorgange der Schweiz auch in dieser Hinsicht durch das Gesetz vom 8. März 1885 (Gew.-Ord. § 74) [295]). — In Ungarn enthält das Gewerbeges. von 1884 die Verpflichtung jedes Fabrikbesitzers, auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen (§ 114). Zur Durchführung dieses Grundsatzes giebt jetzt das Gesetz von 1893 (Ges. Art. 28) nähere Vorschriften [296]). — In Deutschland [297]) hatte bis 1891 die Gewerbeordnung nur die allgemeine Bestimmung: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften erlassen werden [298]). Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen." (§ 120.) Aber diese Bestimmung ist durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 nach dem Vorgang

---

292) Es ist hier auch Rücksicht zu nehmen auf die Kosten der Durchführung des Schutzes in schon bestehenden Anlagen.

293) S. dar. V. Nash, Das englische Fabrikgesetz von 1895 im Archiv IX S. 189 ff.

294) Art. 2: „In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden. Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei. Diejenigen Maschinenteile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden." Art. 3: „Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntnis zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Teilen Genüge leiste. Die Eröffnung der Fabrik bezw. des neuen Betriebes darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat. Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen. Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrat. Der Bundesrat erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft."

295) S. dar. auch Art. Arbeiterschutz im Oesterr. Staatswörterbuch Band 1 S. 50.

296) S. dar. auch Art. Ungarn im Oesterr. Staatswörterbuch Band II S. 1345.

297) S. dar. auch Evert in Albrecht's Handbuch der praktischen Gewerbehygiene S. 1011 ff. Ueber die thatsächlichen vielfach noch sehr unbefriedigenden und reformbedürftigen Verhältnisse in Deutschland vgl. auch die Jahres-Berichte der Fabrikinspektoren, so für 1895 (20. Jahrg. 1896) S. 517 ff.

298) Solche ergingen nur durch Bektm. vom 11. Juli 1884 betr. Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern mit weißem Phosphor, vom 12. April 1886 betr. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 9. Mai 1888 betr. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren.

Ueber die zum Teil vortrefflichen Verordnungen der Landespolizeibehörden s. Albrecht, a. a. O. im J. f. G. V. 14. S. 132 ff. auch Evert, a. a. O. S. 1024 ff.

von England, der Schweiz und Oesterreich näher spezialisiert und erweitert: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind." (§ 120a.) Die zuständigen Polizeibehörden, auch die Arbeitsinspektoren [299]), sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung der zur Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbaren Maßnahmen anzuordnen. (§ 120d.) Durch Beschluß des Bundesrats (event. durch Anordnung der Landescentralbehörde oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden) können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung dieser Grundsätze zu genügen ist (§ 120e) [300]). Außerdem sind für die der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterstellten Betriebe (und zu diesen gehören alle industriellen Betriebe) in den Berufsgenossenschaften noch besondere Organe für Unfallverhütung und in den von ihnen bestellten Beauftragten solche für die Ueberwachung der Befolgung ihrer Vorschriften über Unfallverhütung geschaffen worden. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bestimmt in dieser Hinsicht in § 78: „Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen: 1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandlung mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge; 2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark." Die meisten Berufsgenossenschaften haben von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch gemacht [301]), aber die Kontrole läßt zu wünschen übrig [302]). — In Schweden schon Schutzbestimmungen in V. vom 25. November 1874, Bauordnung für die Städte vom 8. Mai 1874, V. vom 18. Februar 1870 (Zündhölzerfabriken), neuerdings weitgehende in dem besonderen Schutzgesetz vom 10. Mai 1889 [303]). In Norwegen einige allgemeine Bestimmungen in der V. vom 16. Mai 1860 und in der V. vom 14. März 1874. In Finnland neuerdings auch spezielle Schutzbestimmungen im Ges. vom 15. April 1889 § 1—6, dazu V. vom 21. Dezember 1889 [304]). In Dänemark einzelne Schutzbestimmungen in dem Fabrikgesetz vom 23. Mai 1873 und in dem Ges. vom 12. April 1889 betr. die Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen. In Frankreich gab es nach dem Ges. vom 19. Mai 1874, jetzt Gesetz vom 2. November 1892, nur Schutzbestimmungen für Anlagen, in denen die im Gesetz geschützten Personen, jugendliche Arbeiter und minderjährige Mädchen, beschäftigt sind. Das Ges. vom 12. Juni 1893 (concernant l'hygiène et la sécurité des travailleurs dans les établissements industriels) enthält weitere allgemeine Schutzvorschriften. In Belgien sind umfangreiche und spezielle Vorschriften u. a. über Reinhaltung, Ventilation der Arbeitsräume, Mindestluftraum (10 cbm für jeden Arbeiter in geschlossenen Räumen) ꝛc. durch das Reglem. vom 21. September 1894 gegeben. In Nordamerika hatten 1884 nur 6 Staaten Bestimmungen, aber außer Massachussets ganz dürftige [305]). Die meisten Fabrikgesetze enthalten jetzt Vorschriften bezüglich der Reinlichkeit in Fabriken, in 9 Staaten haben die Fabrikinspektoren die Pflicht, Sicherheitsvorrichtungen bei gefährlichen Maschinen anzuordnen.

4. Die Regelung der Arbeitsordnungen (Fabrikordnungen).

F. J. Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung ꝛc. 1873. S. 77 ff. F. Bitzer, Der freie Arbeitstag und die Arbeitsordnungen. 1872. Concordia, Jahrg. 1871—1873. D. Steinert,

299) S. über die Wirksamkeit derselben Amtliche Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1895 (20. Jahrg.). 1896 S. 549 ff.

300) Auf Grund des § 120a sind neue Bekanntmachungen des Bundesrats erlassen worden vom 8. Juli 1893 betr. Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1893 betr. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, und vom 8. Juli 1893 betr. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren. Ueber die weiteren Bekanntmachungen zur Verhinderung einer gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Arbeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. S. oben S. 87 und S. 92.

301) S. die systematische Uebersicht der Vorschriften bei R. Platz, Die Unfallverhütungsvorschriften. 2 Bände. 1889. 1890.

302) S. dar. auch die Amtlichen Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1895. S. 558 ff.

303) S. das Ges. im Archiv III S. 145 ff.

304) S dieselben ebend. III S. 651 ff.

305) Vgl. Tait, a. a. O. S. 131 ff.

Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Fabrikordnungen. 1883. Ders., Neue Normen ꝛc. 1892. P. Dehn, Arbeitsordnungen in Concordia, 1890. Ders., im Arbeiterfreund Jahrg. 19. H. Hatschek, Ueber Fabriksordnungen. 1884. Ders., Entwurf einer Arbeitsordnung ꝛc. 1892. F. Hitze, Normal-Arbeitsordnung ꝛc. 1892. R. Platz, Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen ꝛc. 1892. v. Rüdiger, Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen ꝛc. 4. Aufl. 1892. R. Stegemann, Arbeitsordnung. 1892.

§ 43. In jeder Fabrik und auch in anderen größeren gewerblichen Unternehmungen ist es dringend wünschenswert, 1. daß ein besonderes schriftliches Reglement (Arbeitsordnung, Fabrikordnung) über die innere Ordnung in der Unternehmung und über die wesentlichen für alle Arbeiter oder ganze Arbeiterklassen geltenden Bedingungen des Arbeitsvertrags, namentlich auch über das Verhalten der Arbeiter bestehe, in welchem die Rechte und Verbindlichkeiten der Arbeiter bestimmt werden, damit darüber kein Zweifel obwalte und vielen Streitigkeiten vorgebeugt werde, und 2. daß dies Reglement dem Arbeiter beim Beginn der Arbeit mitgeteilt werde, damit er seine Rechte und Pflichten in der Unternehmung, in die er eintritt, kenne. Eine solche Arbeitsordnung muß namentlich Bestimmungen enthalten über die Dauer der Arbeitszeit (Anfang, Ende, Pausen), Zeit der Abrechnung und Auszahlung der Löhne, über Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals, über das Verhalten der Arbeiter während der Arbeit, insbesondere auch über Befolgung von Vorsichtsmaßregeln, über die Kündigungsfristen und die Fälle der Auflösung des Arbeitsvertrags ohne Kündigung, über Beiträge zu Hilfskassen, über Lohnabzüge, über Konventionalstrafen wegen Uebertretung der Vorschriften, über die Verwendung der Strafgelder ꝛc. Arbeitsordnungen sind in solchen Unternehmungen in der Regel vorhanden; damit indes dem Bedürfnis überall ausnahmslos entsprochen werde, muß gesetzlich der Erlaß derselben obligatorisch gemacht[306]) und dem Unternehmer die Pflicht auferlegt werden, die Arbeitsordnung jedem Arbeiter beim Beginn der Arbeit ausdrücklich mitzuteilen und außerdem in dem Arbeitslokal sichtbar anzuschlagen. Um aber weiter zu verhindern, daß durch solche Arbeitsordnungen nicht berechtigte Ansprüche der Arbeiter verletzt werden[307]), muß zum Schutz derselben und im Interesse des socialen Friedens für die Arbeitsordnungen auch noch die obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung vorgeschrieben werden. Bei einer solchen Regelung ist jedoch, namentlich auch im berechtigten Interesse der Unternehmer, dafür zu sorgen, daß eine Willkür der hiermit beauftragten Verwaltungsorgane ausgeschlossen und eine an sich nicht gerechtfertigte Bestimmung der Bedingungen des Arbeitsvertrags oder der inneren Ordnung der Betriebe durch diese Organe vermieden werde; es sind deshalb gesetzliche, die berechtigten Ansprüche beider Teile wahrende, Normen über die Form und den notwendigen Inhalt der Arbeitsordnungen,

306) „Die gesetzliche Regelung des Erlasses der Arbeitsordnungen findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsgemäß aus der Unvollständigkeit und der Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist. Dieser Erwägung entspricht es, daß die Arbeitsordnung zu einer allgemeinen, für alle Fabriken gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtung gemacht, daß die Form ihres Erlasses, ihr notwendiger Inhalt und ihre rechtliche Bedeutung für die Beteiligten geregelt werden und die Befolgung der darüber erlassenen Vorschriften durch staatliche Aufsicht gesichert wird". Motive zu dem deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 a. a. O. S. 43.

307) Der Inhalt vieler lediglich nur von den Unternehmern bestimmten Arbeitsordnungen bildet eine der berechtigtsten Beschwerden der Arbeiterklasse. Arbeitsordnungen, deren Bestimmungen nur dem einseitigen Interesse der Arbeitgeber entsprechen, welche unangemessene und übermäßig hohe Strafen verhängen, welche die Arbeiter nicht als gleichberechtigte Contrahenten, sondern als Untergebene in einem persönlichen Herrschaftsverhältnis oder als Unmündige behandeln, oder welche die Arbeiter als reine Arbeitsinstrumente nach dem souverainen Willen des Arbeitgebers erscheinen lassen und sie in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis nicht nur zum Betriebsleiter, sondern auch zu dem Aufsichtspersonal bringen, sind eine, wie die Erfahrung gezeigt hat, der Hauptursachen der Unzufriedenheit der Arbeiter, der Störung des socialen Friedens durch Strikes und auch des Anwachsens der Socialdemokratie.

im Interesse der Arbeiter aber auch über nicht zulässige Bestimmungen derselben zu geben. Jedenfalls sollten verboten werden Bestimmungen über das Verhalten nicht mehr minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebs, ferner solche, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, welche die Arbeiter notwendig erbittern und in einen feindlichen Gegensatz zu den Arbeitgebern bringen müssen, außerdem aber muß bezüglich der in solchen Ordnungen nicht zu vermeidenden Geldstrafen bestimmt werden, daß sie eine bestimmte Höhe nicht übersteigen und nur zum Besten der Arbeiter der Unternehmung verwendet werden dürfen[308]). Damit diese Arbeitsordnungen zu einem Förderungsmittel des socialen Friedens werden, und mit Rücksicht darauf, daß der einzelne Arbeiter in der Regel beim Eintritt in die Unternehmung keinen Einfluß auf seine Arbeitsbedingungen ausüben kann, sondern nur die Wahl hat, ob er unter den thatsächlich in der Unternehmung bestehenden die Beschäftigung annehmen will oder nicht, oft aber nicht einmal die Freiheit der Wahl hat[309]), rechtfertigt sich auch die gesetzliche Bestimmung, daß vor Erlaß einer Arbeitsordnung resp. vor Abänderung einer bestehenden die im Betriebe beschäftigten großjährigen Arbeiter darüber gehört werden[310]), um diesen die Möglichkeit zu geben, die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten und etwaige für dieselbe zu ungünstige Bestimmungen möglichst zu verhindern. Die obrigkeitliche Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, und, wenn dies der Fall, ist die Genehmigung[311]) zu erteilen, andernfalls die Aenderung herbeizuführen.

Eine Regelung der Arbeitsordnungen war bis 1891 nur in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn erfolgt. In der Schweiz 1877 für Fabriken durch das Gesetz vom 23. März Art. 7 und 8: „Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen. Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohns des Gebüßten nicht übersteigen. Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden. Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Buße". Die Fabrikordnungen, sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur erteilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen. Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des ersteren fallen unter Art. 19 des Gesetzes. Wenn sich bei Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen. Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in großem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen." Die oben S. 77 erwähnten neueren kantonalen Arbeiterschutzgesetze machen Arbeitsordnungen auch für die in ihnen besonders geregelten Betriebe obligatorisch. In Oester-

308) „Durch diese Bestimmung wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß unangemessene und übermäßig hohe Strafen, wie sie sich in manchen bestehenden Arbeitsordnungen finden, sehr wesentlich zur Erzeugung einer erbitterten Stimmung unter den Arbeitern beitragen, und daß die — übrigens jetzt schon sehr seltene — Verwendung der Strafen im eigenen Nutzen des Arbeitgebers nur zu leicht das Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der Straffestsetzungen wachruft. Die erhebliche Höhe der Strafen, welche in manchen bestehenden Arbeitsordnungen vorgesehen ist, wie ihre Verwendung im eigenen Nutzen des Arbeitgebers, ist häufig dadurch bedingt, daß die Strafe zugleich den in seiner Höhe durch die Straffestsetzung arbitrierten Ersatz eines angerichteten Schadens enthält. Diese Vermischung von Ordnungs- oder Disziplinarstrafe mit Schadenersatzleistung soll durch die Begrenzung der zulässigen Strafhöhe einerseits, durch den Vorbehalt des Rechts des Arbeitgebers auf Schadenersatz andererseits ausgeschlossen werden." Motive zum deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 a. a. O. S. 44.

309) S. dar. oben S. 28.

310) „Daneben lehrt die Erfahrung, daß manche Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten, durch die sich die Arbeiter geschädigt oder gekränkt fühlen, während sie für den Arbeitgeber einen so geringen Wert haben, daß er auf ihre Aufnahme verzichtet haben würde, wenn ihm die Stimmung seiner Arbeiter bekannt gewesen wäre". S. die cit. Motive S. 45.

311) Die Genehmigung kann als eine ausdrückliche vorgeschrieben werden, so daß keine Arbeitsordnung giltig ist, ehe die Genehmigung durch die betr. Behörde ausdrücklich erteilt ist, oder, was zweckmäßiger sein dürfte, als eine stillschweigende; in diesem Falle hat der Arbeitgeber nur die Arbeitsordnung der Behörde vorzulegen, die diese zu prüfen und nur, wenn sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, die Aenderung zu veranlassen resp. anzuordnen hat.

reich geschah die neue Regelung, nachdem schon die Gewerbeordnung von 1859 in § 84 den Erlaß und Anschlag einer „Dienstordnung" vorgeschrieben hatte, im Jahr 1885 durch das Gesetz vom 8. Mai § 88a. „In den Fabriken und jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritt zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind: a. über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter; b. über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen; c. über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen; d. über die Zeit der Abrechnung und die Auszahlung der Arbeitslöhne; e. über die Befugnisse und Obliegenheiten des Arbeitspersonales; f. über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; g über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über allfällige Lohnabzüge; h. über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann. Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbsinhaber zurückzustellen hat" [312]). Aehnlich in Ungarn. Gew.-Ord. von 1884 § 113.

Eine völlig den obigen Anforderungen, welche in diesem Werke schon in den früheren Auflagen vom Verfasser vertreten wurden, entsprechende Regelung enthält für Deutschland, wo bisher keine Regelung bestand [313]), das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891. Die Bestimmungen lauten: „Für jede Fabrik [314]), in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung (§ 134a). Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf; 4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, zu welchem sie verwendet werden sollen; 5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 (s. unten) durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnungen nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1—5 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden (§ 134b). Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage

312) Der thatsächliche Zustand der Arbeitsordnungen ist aber trotz der gesetzlichen Vorschriften keineswegs befriedigend. S. dar. v. Philippovich im Archiv VII S. 606 ff.

313) In Sachsen hatte die Gew.-Ordnung vom 15. Oktober 1861 für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern den Erlaß einer Fabrikordnung vorgeschrieben und bezüglich des Inhalts derselben nähere Bestimmungen vorgesehen. Durch die Gew.-Ordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 traten diese Bestimmungen für Sachsen außer Kraft.

314) Den Fabriken sind gleichgestellt nach § 154 die oben S. 81 angegebenen Betriebe.

nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139b bezeichneten Beamten (d. h. den Aufsichtsbeamten für Fabriken resp. den ordentlichen Polizeibehörden) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134c). Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß [315]) besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 134 d). Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen (§ 134e). Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt (§ 137 f). Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a—134c, 134e Abs. 2, 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung (§ 134g)." — „Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 29 Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen" (§ 134 Abs. 2) [316]).

Auch in Belgien ist eine Regelung der Arbeitsordnungen durch ein besonderes Gesetz vom 15. Juni 1896 (loi sur les règlements d'ateliers) erfolgt. Nach demselben sind schriftliche Arbeitsordnungen obligatorisch für alle gewerblichen Betriebe, welche wenigstens 10 Arbeiter beschäftigen. Diese Verpflichtung kann durch kgl. Verordnung auch auf kleinere Unternehmungen ausgedehnt werden; dies wird vor dem Jahr 1900 für die Unternehmungen geschehen, welche wenigstens 5 Arbeiter beschäftigen. Das Gesetz giebt Normen über die Form und den notwendigen Inhalt der Arbeitsordnungen, über den Anschlag derselben, die Mitteilung an die Arbeiter vor dem Erlaß, die Einsendung der giltigen an das Gewerbegericht und den Gewerbeinspektor, die zulässige Höhe der Geldstrafen, Verwendung derselben zum Nutzen der Arbeiter ꝛc., aber es fehlen Normen über den nicht zulässigen Inhalt derselben und eine obrigkeitliche Genehmigung ist nicht vorgesehen. Dagegen sollen Musterordnungen, jedoch ohne bindende Kraft, durch den Conseil de l'industrie entworfen werden [317]).

5. Obrigkeitliche Maßregeln bezüglich der Lohnzahlung [318]).

§ 44. Bei voller Freiheit der Arbeitgeber in Bezug auf die Lohnzahlung stellen sich erfahrungsgemäß Uebelstände heraus, welche für die Ausgabenwirtschaft der Arbeiter oder für andere Arbeiterverhältnisse von den schädlichsten Folgen sind, von den Arbeitern allein aber nicht verhindert noch beseitigt werden können.

1. Der schwerste Uebelstand dieser Art ist das sog. Trucksystem [319]), die Ausbeutung der Arbeiter durch direkte oder indirekte [320]) Ablöhnung mit Waren. Es kann nur verhindert werden durch ein gesetzliches Verbot und strenge Bestrafung der Uebertretung desselben.

315) Der § 134 h. bestimmt näher, welche Arbeiterausschüsse für diese Funktionen nur in Betracht kommen.

316) Ueber die noch nicht befriedigende Durchführung der Bestimmungen vgl. die Berichte der Fabrik-(Arbeits-)Inspektoren in den Amtlichen Mitteilungen ꝛc. der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, so für 1895 (20. Jahrg. 1896) S. 465 ff.

317) S. dar. Vandervelde, Das Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen im Archiv IX S. 556 ff. (dort auch S. 578 ff. das Gesetz abgedruckt).

318) S. die Lit. zu §§ 1. 43.

319) S. dar. oben § 25 S. 50, auch S. Moore, Das Trucksystem in Großbritannien und die Gesetzgebung, im Archiv II S. 219 ff.

320) Dazu gehört die Verabfolgung von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, Werkzeugen, Stoffen ꝛc. unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu unangemessenen Preisen.

Zu diesem Zweck muß den Arbeitgebern bei Strafe verboten werden, ihren Arbeitern den Lohn anders als baar in Währungsgeld zu berechnen und auszuzahlen und Waren zu kreditieren. Um indes nicht Einrichtungen zu verhindern, welche den Arbeitern nur nützlich oder durch die Stellung des Arbeiters resp. die lokalen Verhältnisse geboten sind, darf das Verbot sich nicht auch erstrecken auf die Verabfolgung von Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Landnutzung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hilfe, sowie von Werkzeugen und Stoffen zu den dem Arbeiter übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung, sofern die dafür angerechneten Beträge die durchschnittlichen Selbstkosten, oder bei Wohnung und Landnutzung die ortsüblichen Miets- und Pachtpreise nicht übersteigen, und ebensowenig auf die Verabfolgung von Lebensmitteln zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise. Dagegen müssen Verträge, welche jenen Verboten zuwiderlaufen, ebenso Abreden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche die letztern verpflichten, Lebensmittel und andere Gebrauchswaren nur in bestimmten Läden zu kaufen, für nichtig erklärt werden. Den Arbeitgebern, den Gewerbetreibenden, aber müssen bezüglich dieser Bestimmungen, um die Umgehung zu verhindern, deren Familienangehörige, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine dieser erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gleich geachtet werden.

Die Mehrzahl der industriellen Staaten hat jetzt nach dem Vorgange Englands gesetzliche Truckverbote, neuerdings auch Rußland (Gesetz vom 3. Juni 1886) und Belgien (Ges. betr. die Lohnzahlungen vom 16. August 1887), aber die gesetzlichen Bestimmungen sind nicht immer präzis und erschöpfend genug, um eine Umgehung zu verhindern, und es wird deshalb fast überall darüber geklagt, daß der Zweck derselben nicht vollständig erreicht wird. Zu den Staaten, die noch eine Ausnahme machen, gehört auch Frankreich. Truckverbote kommen in England schon seit 1464 (Tuchmachergewerbe), im Bergbau schon im 16. Jahrh. vor, ebenso in der Textilindustrie[321]). In neuerer Zeit erfolgte die allgemeine Regelung zuerst in England 1831 Ges. vom 15. Oktober 1831 (The Truck Act 1 u. 2 Will. IV c. 37), weitere Bestimmungen 1870 (a. 33 u. 34. Vict. c. 105), 1872 (a. 35 u. 36. Vict. c. 76. s. 16, c. 77 s. 9), 1874 (a. 37 u. 38. Vict. c. 48 s. 1 ff.) namentlich aber 1887 durch Ges. vom 16. September 1887 (The Truck amendment act 50 u. 51 Vict. c. 46). In der Schweiz Fabrikgesetz von 1877 Art. 10, in Oesterreich Gew.O. von 1885 § 78—78e, in Ungarn Gew.O. von 1884 § 118.

In Preußen erging das Truckverbot durch V. vom 9. Februar 1849 (§ 50—55, § 75) für industrielle Unternehmungen. Diese Bestimmungen gingen in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes (spätere Reichsgewerbeordnung) vom 1869 (§ 134 ff.) über und wurden im Deutschen Reich durch Ges. vom 17. Juli 1878 in verbessertem Wortlaut auf alle gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt (als §§ 115—119, § 146 der Gewerbeordnung). Diese Bestimmungen erwiesen sich aber als nicht ganz ausreichend und das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 hat sie verbessert (§ 115—119, § 119b, § 146)[322]). Die Hauptbestimmung (in § 115) lautet: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist"[323]).

---

321) Thun in Zeitschr. des Preuß. Statistischen Bureaus 17 S. 68.

322) Nach den Berichten der Arbeitsinspektoren (vgl. Amtliche Mitteilungen 2c. für 1895 S. 461 ff.) sind in Deutschland Zuwiderhandlungen gegen § 115 ff. nicht oder nicht in bemerkenswertem Umfange beobachtet worden.

323) Die bisherige Bestimmung des § 115 lautete: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigendem Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeitern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden."

Die Aenderung bezüglich der Berechnung des Preises für Werkzeuge und Stoffe bezweckt, „dem namentlich in einigen Zweigen der Hausindustrie beobachteten Mißbrauch entgegenzutreten, daß die vom Arbeitgeber gelieferten Werkzeuge und Stoffe den Arbeitern und Hausindustriellen zu einem

2. Die Uebelstände, welche mit der Auszahlung der Arbeitslöhne in Wirtshäusern und Schanklokalen verbunden sind, rechtfertigen das gesetzliche Verbot derselben.

Ein solches Verbot besteht in Oesterreich (seit Ges. vom 8. März 1885, Gew.Ord. § 78), in der Schweiz für Fabrikarbeiter (Fabrikgesetz 1877, Art. 10), in England für Gruben- und Bergwerksarbeiter, in Belgien für alle Arbeiter (seit 1. Jan. 1888) durch Ges. v. 16. August 1887, Art. 4). In Deutschland wurde es durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 (§ 115a) ausgesprochen: „Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde erfolgen".

3. Lohnabzüge und Lohneinbehaltungen sollten nur soweit erfolgen dürfen, als sie in der Arbeitsordnung vorgesehen sind; aber Lohneinbehaltungen zur Sicherung von Entschädigungsansprüchen des Arbeitgebers gegen zahlungsunfähige, contraktbrüchige Arbeiter, welche an sich nicht verboten werden können, sollten außerdem, um die Arbeiter gegen übertriebene Lohneinbehaltungen zu schützen, in ihrer Höhe gesetzlich eingeschränkt werden[324]).

4. Die von Manchen befürwortete, in der Schweiz[325]), in neuester Zeit auch in Belgien[326]) und Rußland[327]) zum Teil eingeführte, allgemeine gesetzliche Regelung der Lohn-

übertriebenen Preise angerechnet werden. Der Begriff der Selbstkosten, über welchen hinaus eine Anrechnung bei der Lohnzahlung künftig nicht erfolgen soll, deckt sich nicht mit dem Begriff der Anschaffungskosten, sondern enthält auch die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten", Motive zum Gesetzentwurf a. a. O. S. 35. Der Entwurf hatte in dem Zusatz den Ausdruck „Selbstkosten", die Kommission ersetzte diesen durch „durchschnittliche Selbstkosten", da die Preise der Stoffe &c. starken Schwankungen ausgesetzt seien, es aber nicht möglich sei, z. B. die zu verschiedenen Zeiten und deshalb zu verschiedenen Preisen gekauften Nähgarne &c. auf dem Lager getrennt zu halten und je nach dem Einkaufspreise zu verschiedenen Preisen bei der Ausgabe zu berechnen, und es deshalb als genügend erachtet werden müsse, wenn der Durchschnittspreis nicht überschritten werde und eine Bereicherung an Material und Stoff ausgeschlossen sei. (Kommissionsbericht a. a. O. S. 39.) Der Reichstag modifizierte in 2. und 3. Lesung den Antrag der Kommission noch bezüglich der Accordarbeiten.

324) In Deutschland hat das Gesetz vom 1. Juni 1891 in dieser Hinsicht die neue Bestimmung in § 119a getroffen: „Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen". Daneben bestimmt der neue § 124b: „Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen". Aber diese Bestimmungen des § 124b finden nach dem neuen § 134 Abs. 2 keine Anwendung auf die Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken und diesen gesetzlich (§ 154) gleichgestellten Betrieben, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind. Nach demselben § 134 ist den Unternehmern dieser Fabriken und Betriebe auch „untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen." Wünschen die Inhaber solcher Fabriken &c. für den Fall des Kontraktbruches ihrer Arbeiter feste Entschädigungen in der Art der in § 124b vorgesehenen in Form von Lohnverwirkung, so müssen sie dieselben besonders ausbedingen, aber bezüglich der Lohneinbehaltung bleibt die Vorschrift des § 119a maßgebend. Ueber die Gründe dieser durch die Kommission und vom Reichstag in 3. Lesung beschlossenen Regelung s. den Kommissionsbericht a. a. O. S. 41 ff. S. 64 ff.

325) Fabrikges. von 1877, Art. 10: „Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen. Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Beteiligten bis zur Vollendung des Stücks ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen. Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden."

326) Ges. vom 16. August 1887 Art. 5: „Lohnabzüge, die 5 Frs per Tag nicht übersteigen, müssen dem Arbeiter mindestens zweimal im Monat und in Zwischenräumen von höchstens 16 Tagen ausbezahlt werden. Für zu Hause gefertigte, sowie für Stück- oder Accordarbeiten muß die teilweise oder endgültige Lohnzahlung mindestens einmal in jedem Monat erfolgen."

327) Ges. vom 3. Juni 1886. S. dar. Dementjeff im Archiv III. S. 308 ff.

zahlungstermine, und zwar in der Weise, daß die Lohnzahlung wöchentlich, mindestens alle zwei Wochen stattfinde, bei Accordarbeiten event. in diesem Zeitraum Abschlagszahlungen gegeben werden und daß der Zahltag nicht ein Sonnabend noch Sonntag sei, um die für die Ausgabenwirtschaft vieler Arbeiter ungünstigen längeren Zahlungstermine und die Nachteile der Löhnung am Sonnabend oder Sonntag zu beseitigen, stößt bezüglich der Zahlungstermine bei zahlreichen großen Unternehmungen wegen der Schwierigkeiten der Berechnung der verdienten Löhne, namentlich bei Accordarbeiten, auf große und, wie behauptet wird, kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Zulassung von Ausnahmen, die aber gesetzlich kaum zu bestimmen sind, wäre nicht zu vermeiden. Es ist gewiß wünschenswert, jene Art der Lohnzahlung herbeizuführen, aber dies wird auch erreicht werden, wenn die vorher erwähnte Regelung der Arbeitsordnungen erfolgt. Aeußerstenfalls könnte die Gesetzgebung die Regelung durch lokale, dazu qualifizierte Behörden auf Antrag der Beteiligten zulassen[328].

5. Um dem Leichtsinn und der Verschwendung minderjähriger Arbeiter entgegenzutreten, um zugleich die elterliche Autorität gegenüber den in industriellen Unternehmungen beschäftigten Minderjährigen in diesen Klassen zu schützen und zu stärken und die Erfüllung der sittlichen Pflicht dieser Arbeiter, auch ihrerseits zu den Kosten des Familienhaushalts beizutragen, zu sichern, ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht geboten sei, gesetzlich die Auszahlung des Lohns an diese Personen nur mit Genehmigung der Eltern resp. des Vormunds zu gestatten. Die erstrebten Ziele sind im Hinblick auf die realen Verhältnisse durchaus berechtigte, es ist unleugbar, daß die allgemein übliche Auszahlung des Lohns an diese Personen, ohne nach Wunsch und Willen der Eltern oder des Vormunds zu fragen, vielfach den Leichtsinn und die Verschwendung minderjähriger industrieller Arbeiter sehr begünstigt und das Familienleben in diesen Kreisen schwer schädigt. Indes die vorgeschlagene Maßregel unterliegt ernsten Bedenken. Die Durchführung derselben ist für große Unternehmungen und für minderjährige Arbeiter, deren Eltern gar nicht am Orte des Betriebes wohnen, in vielen Fällen kaum ausführbar und sie erscheint als neue Rechtsnorm nicht notwendig in den Ländern, in denen schon nach gemeinem Recht die Eltern resp. Vormünder das Recht haben, den Lohn der Minderjährigen in Empfang zu nehmen. Wohl aber rechtfertigen sich gegenüber den thatsächlichen, auch das öffentliche Interesse berührenden schweren Uebelständen, welche die uneingeschränkte Auszahlung des Lohns an die Minderjährigen hat, gesetzliche Bestimmungen, welche entweder die Arbeitgeber ermächtigen, in der Arbeitsordnung die Auszahlung der Löhne an minderjährige unverheiratete Arbeiter nur mit Genehmigung der Eltern bezw. des Vormunds vorzuschreiben, oder die Befugnis zu einer solchen Vorschrift den Gemeinden und größeren Kommunalverbänden zu erteilen[329].

---

328) z. B. durch die Organe der Arbeitsinspektion, vorbehaltlich des Rekurses an eine höhere Verwaltungsbehörde. In Deutschland bestimmt jetzt das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 in § 119a: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen." S. dar. auch den Kommissionsbericht a. a. O. S. 39 ff.

In Deutschland findet übrigens thatsächlich nach den Berichten der Arbeitsinspektoren (vgl. Amtliche Mitteilungen ꝛc. für 1895 S. 453) die Auszahlung der Löhne in den meisten Betrieben in 8tägigen, häufig auch in 14tägigen, selten dagegen noch in längeren Fristen statt.

329) In Deutschland wollten 1890 die Bundesregierungen und die Reichstagskommission aus den obigen Gründen gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Einschränkung der Lohnzahlungen an Minderjährige treffen, die Bundesregierungen waren für die eventuelle Regelung durch die Arbeitsordnung, die Kommission aber für eventuelle Regelung durch kommunale Behörden. Der Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 enthielt die Bestimmung in § 134b: „Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern bestimmte Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird." Die Kommission und der Reichs-

6. Gewerbegerichte und Förderung der Einigungsämter.

S. über Gewerbegerichte die Litt. im Hdb. Bd. II, 1 Abh. XXI, § 85, S. 711, über Einigungsämter: die Gutachten von Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, Härtel, J. Schulze, Dannenberg in S. V. f. S. Bd. 2. Verhh. des Vereins für Socialpolitik im J. 1873 und 1890 in S. V. f. S. Bd. 4 und 47. L. Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 245 ff. Ders., Das Arbeitsverhältnis ꝛc. 1877. S. 146 ff. Ders., im Hdb. 1. Aufl. Bd. I. Abh. XIX, § 33 und neuerdings in S. V. f. S. 45 (1890) über Arbeitseinstellungen ꝛc. E. Meier, Art. Einigungsämter in v. Holtzendorff's Rechtslexikon. W. Stieda, Art. Einigungsämter im H.W. III. S. 37 ff. und Suppl. Bd. I. S. 276 ff. (dort auch weitere Litteratur).

§ 45. Eine wichtige socialpolitische Aufgabe liegt der Staatsgewalt auch in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern ob. Diese betreffen entweder das bestehende oder das künftige Arbeitsverhältnis. Jene sind Rechtsstreitigkeiten, haben zu ihrem Gegenstande Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag; diese sind Interessestreitigkeiten, der Streit dreht sich um Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrags resp. um die Bedingungen, um den Inhalt eines neu abzuschließenden (Lohnhöhe, Art der Lohnzahlung, Dauer der Arbeitszeit, Kündigungsfristen, sonstige Bestimmungen der Arbeitsordnung ꝛc.). Im Interesse beider Teile aber auch im allgemeinen öffentlichen Interesse zur Sicherung des socialen Friedens liegt es, daß solche Streitigkeiten möglichst vermieden werden, daß aber, wenn sie — was trotz der besten Regelung der Arbeitsordnungen und trotz der humansten Bestrebungen der Unternehmer unvermeidlich ist — entstehen, dieselben möglichst bald und in einer den berechtigten Forderungen beider Teile entsprechenden Weise geschlichtet werden.

1. Für Streitigkeiten der ersteren Art, wo ein Rechtsstreit gerichtlich zu entscheiden ist, sind zu diesem Zweck besondere Gewerbegerichte erforderlich. Vgl. darüber die ausführliche Darstellung im Hdb. Band II, 1 Abh. XXI § 85 S. 712 ff.

Nachtrag zu der dort gegebenen Darstellung.

In Oesterreich ist ein neues Gesetz vom 27. November 1896 [330]) betr. die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse erlassen worden, das aber erst am 1. Juli 1898 in Kraft tritt. Das Gesetz erstreckt sich auch auf hausindustrielle Arbeiter (Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten beschäftigt sind). Die Gewerbegerichte sind die ordentlichen Gerichte für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander. § 4 bezeichnet näher die Streitigkeiten, in denen das Gericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig ist. Die Errichtung eines Gewerbegerichts erfolgt durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien 1. an den Orten, wo schon Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1889 bestehen, diese ersetzend 2. an solchen Orten, wo die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen nach eingeholtem Gutachten der Landtage. Landtage, Landtagsausschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspektoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Korporationen und Vereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichts stellen. Die Gemeinden haben die notwendigen Amtslokalitäten, Beheizung, Beleuchtung derselben und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gericht zu beschaffen, die übrigen Kosten trägt der Staat. Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden und eventuell dessen Stellvertreter, die für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein müssen und vom Justizminister ernannt

---

tag haben diese abgelehnt; das Gesetz vom 1. Juni 1891 bestimmt in § 119a: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden: 1. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird: 2. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben." S. dar. Kommissionsbericht a. a. O. S. 76 ff. Bei den Arbeitgebern und Gemeinden war Anfangs eine entschiedene Abneigung, auf eine solche Regelung einzugehen, die Abneigung scheint aber geringer zu werden und es wird auch von dieser Regelung zunehmend Gebrauch gemacht. Vgl. dar. Amtl. Mitteilungen ꝛc. der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1895 (20. Jahrg. 1896) S. 120 ff.

330) S. darüber auch R. Pollak im Archiv X S. 272 ff.

werden, und aus mindestens zwanzig Beisitzern und der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern, von denen je die Hälfte von den Unternehmern und den Arbeitern auf 4 Jahre zu wählen ist. Das Gericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (einem Unternehmer und einem Arbeiter) bestehen. Der Vorsitzende kann die erste Tagsatzung ohne Zuziehung der Beisitzer zur Erzielung eines Vergleiches anberaumen und wenn die Parteien einverständlich auf die Zuziehung von Beisitzern verzichten, auch die Hauptsache sofort entscheiden. Das Gericht entscheidet endgiltig in Streitsachen bis zu 50 Gulden; gegen dies Urteil ist eine Berufung nur wegen Nichtigkeitsgründen an den Gerichtshof erster Instanz in dem betreffenden Gerichtssprengel zulässig. In Streitsachen über höhere Beträge ist die Berufung ohne Beschränkung an diesen Gerichtshof zulässig, der aber in diesem Falle zwei gewerbliche Beisitzer zuzuziehen hat. Eine Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ist in dem Gesetz nicht vorgesehen[331]).

2. Die Streitigkeiten der zweiten Art sind von viel größerer socialpolitischer Bedeutung und Tragweite. Sie sind, wenn keine Verständigung erzielt wird, die Ursache von partiellen oder allgemeinen Arbeitseinstellungen (Teilstrikes, Generalstrikes) und von „Aussperrungen“ (lockouts, d. h. Entlassung aller Arbeiter durch eine größere Anzahl coalierter Arbeitgeber). Es können durch sie beide Teile viel erheblicher benachteiligt, ganze Industriezweige geschädigt, der innere Frieden und das gemeine Wohl in starkem Maße gefährdet werden.

Die thatsächlichen Streitigkeiten betreffen in der Hauptsache einerseits allgemeine Bestimmungen der Arbeitsordnung, andererseits die Arbeitszeit und den Arbeitslohn; letztere sind die große Mehrzahl und die Hauptursache der Arbeitseinstellungen. Jenen Streitigkeiten wird am besten vorgebeugt durch eine Regelung der Arbeitsordnungen, wie sie vorher (§ 43) befürwortet wurde, unterstützt durch die Einrichtung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen großen industriellen Unternehmungen[332]). Diese Einrichtung könnte auch bei Differenzen, die über Arbeitszeit und Arbeitslohn zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern einer Unternehmung entstehen, eine friedliche Verständigung beider Teile erleichtern[333]). Ein weiteres Mittel zu diesem Zweck, namentlich aber bei Streitigkeiten über Arbeitszeit und Arbeitslohn, an denen die Arbeiter einer Mehrzahl von Unternehmungen resp. eines ganzen Industriezweigs beteiligt sind, ist die Organisation von Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden, unter der Voraussetzung, daß die Arbeiterverbände (Gewerkvereine), richtig und verständig geleitet, auch die berechtigten Interessen der Unternehmer anerkennen und im Gegensatz zu socialdemokratischen Vereinen und Bestrebungen den socialen Frieden erstreben, und daß beide Verbände nicht feindlich sich bekämpfen sondern sich als gleichberechtigte Kontrahenten in dem Kaufgeschäft über die Ware Arbeit anerkennen und behandeln[334]).

---

331) Im J. 1894 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen besonderen Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern (s. denselben Archiv VII S. 676 ff.), mit einer eingehenden Regelung staatlich zu errichtender Einigungsämter vor, der aber, und mit Recht, entschiedenen Widerstand fand und nicht Gesetz wurde. S. über diesen Entwurf v. Philippovich im Archiv VII S. 595 ff.; vgl. auch E. Schwiedland im J. f. G. V. 15 (1891) S. 1241 ff.

332) S. über Arbeiterausschüsse unten die Darstellung der privaten Maßregeln und Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie in S. V. f. S. 46 (1890).

In Deutschland besteht freilich bei den Arbeitgebern im Allgemeinen eine Abneigung gegen Arbeiterausschüsse und die bestehenden sind vielfach bedeutungslos, fehlt aber auch zumeist bei den Arbeitern ein Interesse für diese Einrichtung. Vgl. dar. die Amtlichen Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1895. S. 486 ff.

333) Ueber die Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse in Deutschland in dieser Richtung vgl. M. Sering, a. a. O. S. dagegen die wenig günstigen Erfahrungen in den vorerwähnten Amtlichen Mitteilungen.

334) Daß durch solche Organisationen diese Streitigkeiten friedlich geschlichtet und ernstere Zerwürfnisse, Arbeitseinstellungen wie Aussperrungen, vermieden werden können, zeigen die Erfahrungen in England in einer Reihe von Industriezweigen, aber wesentlich nur in solchen Industriezweigen, in denen die oben erwähnten Voraussetzungen bezüglich der Gewerkvereine zutreffen und die zugleich in bestimmten Distrikten konzentriert unter gleichen Bedingungen gleiche Waren produzieren, in denen daher die Arbeitszeit gleich normiert und auch für die Löhne in den verschiedenen Betrieben gleiche Skalen oder Listen (mit Normallöhnen) aufgestellt und für längere Zeit verabredet werden können — was unmöglich ist, wo die Produktionsbedingungen in den verschiedenen Landesteilen für die gleichen industriellen

Aber eine solche Organisation ist nicht überall vorhanden, kann auch nicht überall in dieser Hinsicht erfolgreich und ersprießlich wirken; und selbst, wenn Gewerkvereine bestehen, wird unter Umständen (es kommt hier auf die Art der Leitung und auf den Bildungsgrad der Mitglieder an), ebenso wie in den vielen anderen Streitfällen mit Arbeitern, die keinem Verbande angehören, insbesondere, wenn die Arbeiter völlig unberechtigte, von den Unternehmern nach Lage ihres Geschäfts gar nicht erfüllbare Forderungen stellen, die Verständigung zwischen den Streitenden dadurch erschwert, daß sie direkt verhandeln und die Ablehnung von Forderungen resp. Zugeständnissen zu erbitterten Kämpfen führt, bei denen nicht selten die Arbeiter durch unverständige Führer irregeleitet werden und das Gefühl über den Verstand, die Leidenschaft über die ruhige und besonnene Ueberlegung den Sieg davon trägt. Dieser Gefahr wird vorgebeugt und leichter wird die Verständigung, wenn ein das Vertrauen beider Teile genießender Vermittler, welcher die maßgebenden realen Verhältnisse sachkundig, unparteiisch und objektiv zu beurteilen vermag, vorhanden ist und den friedlichen Ausgleich herbeizuführen sucht. Diese Vermittlung muß deshalb organisiert und diese sociale Organisation so getroffen werden, daß das vermittelnde Organ eventuell den Schiedsspruch fällt und die streitenden Parteien sich verpflichten, sich demselben zu unterwerfen. Das hier erforderliche Organ sind Einigungsämter (Schieds- und Einigungskammern, boards of conciliation and arbitration): Besondere, aus Vertrauenspersonen der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzte ständige Organe zur Schlichtung solcher Streitigkeiten. Ein solches Einigungsamt kann, wie ein Gewerbegericht, errichtet werden entweder nur für einen Industriezweig oder auch für verschiedene Gewerbe eines bestimmten Bezirks. Die Organisation eines Einigungsamts kann in verschiedener Weise durchgeführt werden; es kommt hierbei u. a. auch in Betracht, ob und in welcher Weise bereits die Arbeiter und Arbeitgeber in Verbänden organisiert sind und wie diese geleitet werden, ferner die Natur der einzelnen Industriezweige, die größere oder geringere Centralisierung, die größere oder geringere Gleichartigkeit der Produktionsverhältnisse derselben ꝛc. Die wesentlichen Erfordernisse sind, daß das Einigungsamt aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, der bei Stimmengleichheit die Entscheidung giebt, besteht und daß die Arbeitgeber von den Arbeitgebern, die Arbeiter von den Arbeitern (direkt oder event. indirekt durch Verbände derselben) für eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden. Der Vorsitzende kann von den Mitgliedern des Einigungsamts gewählt oder auch sonst in einer Weise bestimmt werden, die eine Garantie

---

Unternehmungen grundverschieden sind —; und das zeigen ebenso die Erfahrungen in dem deutschen Buchdruckergewerbe seit der Gründung des Gehilfenverbandes und des Prinzipalvereins, indes auch hier ist zu beachten, daß in diesem Gewerbe eine Gleichartigkeit der Produktionsverhältnisse vorhanden ist wie in wenigen anderen Industriezweigen.

Aber es ist u. E. eine irrige Ansicht, zu wähnen, daß eine solche Organisation das einzige Mittel zur friedlichen Beilegung jener Streitigkeiten sei und daß in Deutschland, wo der Arbeiterstand noch nicht auf der Höhe der gelernten Arbeiter in den älteren Englischen Gewerkvereinen steht und wo überdies die Produktions- und Absatzverhältnisse in der Industrie viel größere Unterschiede als in England zeigen, — ganz abgesehen von der hier mit in Betracht kommenden Bedeutung der socialdemokratischen Agitation — durch die Gründung von Gewerkvereinen und Arbeitgeberverbänden auch nur entfernt die gleichen guten Erfolge erreicht werden würden, wie sie in England in einzelnen Industriezweigen in den letzten Jahrzehnten (und dies auch erst nach Zeiten schwerer, für beide Teile mit großen Opfern verknüpfter Kämpfe!) erreicht wurden. S. dar. auch die wichtigen Verhh. des Vereins für Socialpolitik im J. 1890 in S. V. f. S. 47, bei denen unter vielen Andern namentlich auch Schmoller (a. a. O. S. 201) sich sehr entschieden für die hier vertretene Ansicht aussprach.

Ueber die Wirksamkeit der Verbände bei derartigen Streitigkeiten in England s. G. v. Schulze-Gaevernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England in J. f. G. V. 13 (1889) S. 1075 ff. Ders. Zum socialen Frieden. Band II 1890 S. 280 ff. Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission ꝛc. 1890. Brentano u. A. in S. V. f. S. Bd. 45 und 47. In S. V. f. S. Bd. 45 auch eine ausführliche Darstellung (von F. Zahn) über die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckergewerbe und deren Wirksamkeit.

für seine Unparteilichkeit und Sachkenntnis und dafür bietet, daß er das Vertrauen der Mitglieder des Einigungsamts genießt und das Vertrauen der streitenden Parteien verdient. In Bezug auf das Verfahren ist es im Allgemeinen, wie bei Gewerbegerichten, zweckmäßig, die Streitigkeiten zunächst in einem aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Sühneausschuß zu verhandeln und sie erst, wenn dieser einen Vergleich nicht erwirkt, vor das Plenum zu bringen.

Eine wichtige und wesentliche Bedeutung der Einigungsämter liegt auch darin, daß sie durch die Aufstellung von Grundsätzen für die Arbeitsverträge und von Bedingungen neu abzuschließender Verträge Streitigkeiten vorbringen können.

Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe [335]) sprechen dafür, die Einigungsämter nicht obligatorisch zu machen noch von Staatswegen zu organisieren, sondern sie als freiwillige Institute entstehen zu lassen. Aber der Staat kann die Entstehung und Wirksamkeit dieser für den socialen Frieden unentbehrlichen Organe in hohem Grade befördern, wenn er gesetzlich die Bedingungen für rechtsverbindliche Aussprüche der Einigungsämter und für deren Vollstreckbarkeit, soweit dies ausführbar ist, normiert, und wenn die Organe der inneren Verwaltung namentlich auch der Arbeitsinspektion angewiesen und angehalten werden, sich um die Gründung von Einigungsämtern, wo das Bedürfnis vorhanden und ihre Errichtung ausführbar erscheint, energisch zu bemühen. Noch besser, wenn außerdem für Gewerk- und andere Coalitionsvereine zur Bedingung ihrer gesetzlichen Anerkennung, insbesondere des Rechts der juristischen Person, gemacht wird, daß sie, sofern ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Einigungsamt vorhanden ist, sich und ihre Mitglieder verpflichten bei derartigen Streitigkeiten, ehe zu Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen geschritten wird, zunächst das Einigungsamt anzurufen und für die Vertragstreue ihrer Mitglieder haften [336]).

Einigungsämter sind bisher erst in England zu einer größeren Bedeutung gelangt. Sie entstanden zuerst in England in den sechsziger Jahren, das erste wurde 1860 in Nottingham von Mundella für die Wirkerei errichtet [337]). Das Hauptverdienst um die Errichtung und die erfolgreiche Wirksamkeit einer größeren Zahl von Einigungsämtern in den sechsziger und siebenziger Jahren haben Mundella und Kettle gehabt. Kettle schuf zuerst 1865 in Wolverhampton ein von dem Mundella'schen abweichend organisiertes Einigungsamt und man sprach deshalb von einem „System" Mundella und einem „System" Kettle. Der wesentliche Unterschied liegt namentlich in zwei Punkten. Das System Kettle hat den Unparteiischen, welcher eventuell eine Entscheidung fällt; das System Mundella hat einen solchen unparteiischen Dritten mit dieser Befugnis nicht, die Mitglieder des Einigungsamts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Und das System Kettle ermöglicht ferner die zwangsweise Durchführung des Schiedsspruches, das System Mundella nicht. Jenes schafft zu diesem Zweck einen für beide Teile bindenden Vertrag, der die Grundlage zu einer zwangsweisen Durchführung des Schiedsspruches bildet; das Kettle'sche Einigungsamt befaßt sich nur mit Streitigkeiten solcher Arbeitgeber und Arbeiter, welche in ihrem Arbeitsvertrag die rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen haben, sich dem Spruch des Einigungsamts zu unterwerfen. Dadurch kann die Ausführung jedes Entscheides, wenn derselbe nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Das Mundella'sche System überläßt dagegen die Unterwerfung unter den Schiedsspruch lediglich dem freien Willen der Streitenden. Die Englische Gesetzgebung (die sog. Arbritration act vom 6. August 1872, 35 und 36 Vict. c. 46) schloß sich dem System Kettle an und legte den Entscheidungen der Einigungsämter, welche sich unter das Gesetz stellen, rechtliche Giltigkeit bei. Die rechtlich bindende „Vereinbarung" und Unterwerfung unter den Schiedsspruch, so daß dieser exekutorisch ist, wird dadurch bewirkt, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar einer solchen Vereinbarung übergiebt und dieser nicht binnen 48 Stunden dagegen remonstriert; die Unterwerfung dauert jedoch nur während des in Kraft befindlichen Arbeitsvertrags. — Die englischen Einigungsämter entschieden übrigens von Anfang an infolge der mangelhaften Gesetzgebung über Gewerbegerichte (s. Hdb. Band II, 1 S. 720) in der Regel alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern

335) S. dar. die cit. Gutachten von Bitzer, Gensel ꝛc. und auch die cit. Verhh. des Ver. f. Socialpolitik, auch Brentano a. a. O. im Handb. Bd. I. Abh. XIX. 1. Aufl. S. 968 ff. Ders., in S. V. f. S. 45 (1890) Einleitung.

336) Vgl. auch die Darstellung der Gewerkvereine unten § 61 ff.

337) Dasselbe ist nach mehr als zwanzigjähriger segensreicher Wirksamkeit eingegangen. S. dar. J. f. G. V. 13 a. a. O. S. 1101.

— auch die aus bestehenden Arbeitsverträgen —, sie waren und sind also zugleich Gewerbegerichte. Die Wirksamkeit der Einigungsämter ist noch heute eine bedeutende und neue entstehen[338]).

Seit den siebenziger Jahren ist aber nach den Darstellungen von Brentano und v. Schulze[339]) in England in einer Reihe von Industriezweigen (Kohlen-, Eisen-, Textilindustrie), in denen fest-organisierte Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern einander gegenüber stehen, eine andere Art der Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (auch der Rechtsstreitigkeiten), üblich geworden. Es wird unterschieden zwischen „Streitigkeiten des individuellen Falls" und „Streitigkeiten über allgemeine Fragen". Bei diesen handelt es sich um „Machtfragen", um die Feststellung von Regeln, von Prinzipien für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses (namentlich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes) in einer ganzen Industrie oder einem bestimmten Bezirk derselben auf bestimmte Zeit resp. bis zur Kündigung seitens einer der Parteien, bei jenen um die Anwendung dieser Regeln in einem konkreten Fall. Die allgemeinen Regeln werden durch die Verbände, resp. durch deren nachstehend erwähnte Ausschüsse vereinbart; wenn dieselben sich darüber nicht verständigen können, wird die Entscheidung einem unparteiischen Schiedsrichter, vor dem zwei Vertreter der Verbände deren Sache als Anwälte führen, oder auch einem aus dem Unparteiischen und den Vertretern der Verbände gebildeten Schiedsgericht übertragen; der Schiedsrichter wird entweder von den Verbänden resp. Ausschüssen derselben oder auch von diesen Vertretern gewählt. Die Streitigkeiten des individuellen Falls werden dagegen zunächst durch die Sekretäre der beiden Verbände behandelt und von diesen in den weitaus meisten Fällen erledigt. Können diese sich nicht einigen, so kommt der Streitfall vor die Ausschüsse beider Verbände (Vereinigte Komitees joint committees), welche in der Regel aus 12 von den Verbänden gewählten Personen, 6 Arbeitgebern und Arbeitern, und den beiden Sekretären bestehen. Wird auch hier keine Einigung erzielt, dann wird ebenfalls, wie vorher, ein Schiedsgericht zur definitiven Erledigung des Falls gebildet.

Ein Gesetz vom 7. August 1896[340]) (Conciliation act 1896) will versuchen die Einigungsämter bezw. die friedliche Beilegung von Streitigkeiten dadurch noch zu befördern, daß das Handelsamt 1. ein Register derselben führen soll, in welches die Einigungsämter sich eintragen lassen können und 2. ermächtigt wird, einerseits bei entstandenen oder drohenden Streitigkeiten zur Beilegung derselben mitzuwirken (durch Untersuchung der Ursachen und Umstände derselben, Einleitung weiterer Schritte zu friedlichem Ausgleich, eventuell auf Ansuchen eines Teils Ernennung einer Person oder Mehrerer als Mittler oder Einigungsamt und auf Ansuchen beider Teile Bestellung eines Schiedsrichters) andererseits durch Unterhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitern bezw. lokalen Behörden und Körperschaften die Errichtung neuer Einigungsämter anzuregen. Der Erfolg des Gesetzes, gegen welches Mundella sich aussprach, ist abzuwarten.

In andern Staaten sind bisher Einigungsämter erst ganz vereinzelt vorhanden.

In Deutschland, wo trotz der Bestrebungen der antisocialdemokratischen Gewerkvereine nur wenige Einigungsämter sich gebildet hatten und außer dem im Buchdruckergewerbe (siehe Anm. 334) bedeutungslos waren, hat das Gesetz über Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (s. dar. Hdb. Band II, 1 S. 719) in den §§ 61—69 auch eine Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter vorgesehen und geregelt. Eine Verpflichtung, ihre Streitigkeiten vor dem Einigungsamt zum Austrag zu bringen, ist den Beteiligten nicht auferlegt, die Thätigkeit desselben soll nur eintreten, wenn sie von beiden Teilen angerufen wird, ebensowenig ist die Zwangsvollstreckung der Schiedssprüche des Einigungsamts vorgesehen. Das als Eingungsamt thätige Gewerbegericht soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein: es kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen und dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird. Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen aber nicht zu den Beteiligten gehören. Das Gesetz regelt näher das Verfahren vor dem Einigungsamt, das auch zur Aufklärung der Streitpunkte und der dafür in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorladen und vernehmen darf. Es ist zunächst ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen zu machen. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Kommt

338) Professor Munro äußerte sich im Verein für Socialpolitik 1890: „Während der letzten zehn Jahre habe ich die Fortschritte der Einigungsämter studiert und zögere nicht, zu sagen, daß eines der großen charakteristischen Kennzeichen der gegenwärtigen Arbeiterbewegung in England die Ausdehnung dieser Aemter ist. Es ist wahr, daß in einigen Streiks ihre Vermittlung zurückgewiesen wurde. Aber alle die alten Einigungsämter blieben bestehen und halten wöchentliche Sitzungen zur Regelung von Streitigkeiten. Außerdem wurde ein bedeutendes Einigungsamt von der Londoner Handelskammer nach vorheriger Besprechung mit den Arbeitervertretern errichtet. In Manchester hat der Vorstand der Handelskammer und der Gewerkvereinsverband (Trades Council) ebenfalls ein Einigungsamt errichtet ꝛc." S. V. f. S. 47. S. 188.

Nach dem Bericht des Britischen Handelsamts fanden im Jahre 1889 im ganzen 1145 Arbeitseinstellungen statt mit ca. 200 000 Arbeitern (gegen 504 in 1888). Von denselben wurden 714 durch die Einigungsämter, 48 durch die Schiedsgerichte zum Austrag gebracht. Concordia. 1891. S. 1249.

339) S. dar. die Schriften in Anm. 334.

340) S. das Gesetz im Archiv IX S. 586.

eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch über die streitigen Fragen abzugeben. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann sich der Vorsitzende seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist. Der Schiedsspruch ist den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie sich demselben unterwerfen. Der abgegebene Schiedsspruch ist mit den Erklärungen der Parteien durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts unterzeichnete Bekanntmachung zu veröffentlichen. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies vom Vorsitzenden öffentlich bekannt zu machen[341]. — Aehnlich sind auch in Italien die durch das Gesetz von 1893 eingeführten Gewerbegerichte (S. dar. Hdb. Band II, 1 S. 717) Einigungsämter. Die Verbindung der Thätigkeit eines Gewerbegerichts und Einigungsamts unterliegt erheblichen Bedenken und die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt ist bisher in Deutschland nur eine sehr geringe[342].

In Belgien regelt das Gesetz vom 16. August 1887[343]) die Organisation und Wirksamkeit von Conseils de l'industrie et de travail, die zwar in erster Linie Beratungsorgane der Regierung sein und über gemeinsame Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter beraten sollen, aber zugleich die Aufgabe haben, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo es nötig ist, solche zu schlichten d. h. als Einigungsämter zu fungieren. Diese Räte werden durch Kgl. Verordnung eingesetzt und bestehen, in Sektionen für die verschiedenen Industriezweige gegliedert, aus einer gleichen Zahl gewählter Arbeitgeber und Arbeiter. Im Jahre 1892 existierten in 6 von 9 Provinzen 51 solche Räte mit 184 Sektionen. Die Wirksamkeit derselben als Einigungsämter scheint aber nur eine sehr geringfügige zu sein.

In Frankreich hat das Gesetz vom 27. Dezember 1892[344]) ein fakultatives, in das freie Belieben der Parteien gestelltes, Sühne- und Schiedsverfahren durch Vermittlung der Friedensrichter geregelt, die auch von sich aus bei Arbeitseinstellungen den Versuch machen sollen, die Parteien zu dem Sühneverfahren zu bewegen. Eine nennenswerte Wirkung hat das Gesetz, wie zu erwarten, nicht gehabt.

In den Vereinigten Staaten gab es im J. 1893 in 6 Staaten staatliche Einigungsämter (darunter Massachusetts seit 1886), deren Anrufung aber den Parteien überlassen bleibt[345]). In den Australischen Kolonien ist seit 1894 nach dem Vorgange von Neuseeland (Gesetz von 1894) das Bestreben, die hier in Rede stehenden industriellen Streitigkeiten auf Anrufen einer Partei öffentlichen Gerichten zu überweisen.

7. Die Arbeiterwohnungsgesetzgebung.

Vgl. die Litt. S. 44, insbes. die Gutachtenbände des Vereins für Socialpolitik (S. V. f. S. Bd. 30. 31) und die Verhandlungen dieses Vereins im J. 1886 (S. V. f. S. Bd. 33) sowie die dort cit. Schriften von Trüdinger, Kalle, Flesch, Ruprecht, ferner Kalle in der Zeitschrift „Die Gegenwart" Bd. 32 (1887) Heft 29. Verhandlungen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1888 und 1893. Die Wohnungsfrage in Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Bd. XI. 1890. The housing of the working people; VIII. Special report of the Commissioner of labor. Washington. 1895 (Bericht über den Stand der Wohnungsreform in den Kulturländern, auch über die Wohnungsgesetzgebung in denselben). P. A. Aschrott, Die englische Wohnungsgesetzgebung in J. f. G.V. 9 (1885) S. 865 ff. W. Oechelhäuser, Sociale Tagesfragen S. 122 ff. G. Schmoller in J. f. G.V. 11 (1877) S. 425 ff. C. Escher, Legislatorische Versuche zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Jahrg. XXXIV.

§ 46. Die Uebelstände der Arbeiterwohnungen sind oben S. 44 ff. geschildert worden; dieselben finden sich für die industriellen Arbeiter vorzugsweise in größeren Städten und in ländlichen Industriebezirken. Soweit die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage für die hier in Betracht kommenden industriellen Arbeiter von einem genügenden Angebot gesunder, nicht zu teurer Wohnungen abhängig ist, erfordert sie im Wesentlichen private Maßnahmen (s. dar. unten). Aber für die Lösung kommt es nicht nur darauf an, jenes Angebot zu schaffen, sondern auch zu verhindern, daß schlechte Wohnungen nicht mehr vermietet und benutzt werden. Dazu reicht aber die Privatthätigkeit allein, auch bei aller Unterstützung

341) Vgl. über diese Bestimmungen die Motive zum Gesetz (S. 37 ff.) Reichstag. I. Session 1890. Drucksachen No. 5.

342) S. dar. Amtliche Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1895. S. 507.

343) S. dar. auch Zeidler in J. f. G. V. 17. S. 606.

344) S. dar. R. Jay im Archiv VI. S. 334 ff., auch Stieda im H.W. Suppl.-Band 1. S. 277.

345) S. dar. die Gesetzgebung im Report of the State (Massachusetts) Board of arbitration for the year 1893. Boston 1894.

derselben durch Gemeindebehörden, nicht hin. Will man eine allgemeine Besserung der bisherigen Zustände herbeiführen und die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen, insbesondere der industriellen Arbeiter, beseitigen, und das muß wegen der großen Bedeutung der Wohnungsfrage für das physische und geistige Wohl der arbeitenden Klassen als eine der wichtigsten und dringlichsten socialen Aufgaben bezeichnet werden, so ist nicht nur eine innerhalb der obrigkeitlichen Kompetenz der kommunalen Behörden liegende energische Einwirkung derselben auf die Beseitigung schlechter, ungesunder Arbeiterwohnungen, sondern auch eine Mitwirkung der Staatsgewalt geboten [346]). Der Staat kann die Pflicht nicht von sich abweisen, dafür zu sorgen, daß nicht Wohnungen benutzt werden, in denen die Gesundheit, das Familienleben und die Moralität der Arbeiter notwendig gefährdet werden. Um das zu verhindern, genügen kommunale bau- und sanitätspolizeiliche Verordnungen nicht [347]), es bedarf außerdem einer besonderen Gesetzgebung. Die Reform ist nicht möglich ohne eine öffentlich-rechtliche Regelung der Benutzung von Wohnungen noch ohne eine Abänderung der bisher üblichen civilrechtlichen Bestimmungen über Mietverträge. Die rationelle socialpolitische Wohnungsgesetzgebung ist noch eine Zukunftsaufgabe der Kulturstaaten. Die bisherigen Versuche einzelner Staaten mit einer solchen entsprechen noch keineswegs den hier im Interesse der arbeitenden Klassen zu stellenden Anforderungen.

346) In Deutschland haben der frühere Oberbürgermeister, jetzige preußische Finanzminister von Miquel und der Verein für Socialpolitik das Verdienst, diese wichtige Frage zuerst angeregt zu haben durch die Publikation der oben erwähnten Gutachtenbände und durch die Verhandlungen des Vereins über diese Frage (bei denen Herr Miquel Referent war) im Jahr 1886.

347) Miquel bemerkt hierüber (im Dezember 1885), mit Rücksicht auf Deutschland: „Nach meiner persönlichen Ansicht bedürfen wir dringend eines Reichsgesetzes über das ungesunde Wohnen. Die bestehende Gesetzgebung in den deutschen Staaten bietet den Behörden keinerlei genügende Handhaben, um gegen die Benutzung ungesunder oder überfüllter Wohnungen einzuschreiten. Es bestehen allerdings fast überall staatliche oder provinzielle oder lokale Bauordnungen und dieselben nehmen in neuerer Zeit weit mehr als früher die sanitären Rücksichten bezüglich der Einrichtung der Wohnhäuser wahr. Die in den letzten Jahren in den größten deutschen Städten erlassenen Bauordnungen lassen in dieser Beziehung nicht viel zu wünschen übrig. Einesteils sind aber noch immer die meisten Bauordnungen namentlich für die kleineren Städte und das Land durchaus ungenügend. Anderenteils stoßen gerade die besseren Bauordnungen in ihrer Durchführung auf die größten Schwierigkeiten und regeln endlich fast überall nur die nach Erlaß der Bauordnungen vorkommenden baulichen Herstellungen, lassen aber die bestehenden Gebäude durchweg unberührt. Ueberdies hat die Baupolizei nur eine Kontrole über die vorschriftsmäßige Herstellung der Gebäude, nicht aber über deren Benutzung. Die Art und Weise der Verwendung der einzelnen Lokalitäten gehört nicht zum Ressort der Baupolizei, und selbst wenn dies der Fall wäre, fehlen überall die Organe für die Handhabung weitergehender Befugnisse. . . . Aus dem Begriff der Sanitätspolizei haben verschiedene Polizeibehörden allerdings die Befugnis hergeleitet, gegen die Benutzung ganz ungesunder Wohnungen und namentlich gegen die Ueberfüllung von Gast- und Mietshäusern einzuschreiten. Dieses polizeiliche Vorgehen entbehrt aber der sicheren gesetzlichen Grundlage, findet nur vereinzelt statt und beschränkt sich, wie schon angedeutet, deswegen fast überall auf die Verhinderung der Ueberfüllung von Herbergen und Schlafhäusern für Arbeiter. In keinem deutschen Staat ist bisher zur Wahrung der Wohlfahrt und Gesundheit der Bewohner ein Gesetz über die Benutzung von Wohnräumen erlassen worden, welches den Behörden genügende Vollmachten erteilte und vor allem die zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften notwendigen Organe herstellte. Allein das Großherzogtum Baden hat durch seine Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., vom 27. Juni 1874 den Bezirksräten einige Befugnisse in Betreff ungesunder Mietwohnungen eingeräumt." S. V. f. S. Bd. 30. Einleitung. S. XI ff.

Ders. (am 24. September 1886), „Die jetzt den Verwaltungsorganen zustehenden Befugnisse sind zweifelhaft und jedenfalls unbegrenzt; sie müssen durch ein Gesetz bestimmt definiert werden und durch das anfängliche Maßhalten in den Anforderungen ausführbar sein, dann aber wirklich auch ausgeführt werden. Auf dem Gebiete der Sanitätspolizei, welche hier vorzugsweise in Frage kommt, ist ohne obligatorische Vorschriften nicht auszukommen, ebenso wenig wie dies auf dem Gebiete der Baupolizei möglich ist. Wie auf letzterem, so verwandeln sich auch auf ersterem Gebiete gesetzliche Vorschriften, wenn sie zweckmäßig sind, bald in Sitte und Gewohnheit und lassen dann einen weiteren Fortschritt zu. Ein großer Staat kann nach meiner Meinung keine einheitliche Bauordnung entwerfen, wohl aber Mindestanforderungen in Bezug auf das Bauwesen stellen, welche in allen, oder Gemeinden bestimmter Größe erfüllt werden müssen. Auch dies ist bisher unterblieben." S. V. f. S. Bd. 33. S. 15.

Die hier in Betracht kommende Gesetzgebung gehört zu den schwierigsten und bestrittensten der Socialpolitik und ist ein Gebiet, das bisher auch wissenschaftlich noch sehr wenig bearbeitet ist. Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, nur die allgemeinen Aufgaben und Zielpunkte einer solchen Gesetzgebung hervorzuheben [348]), zu näherer Begründung und Erörterung derselben fehlt der Raum. Für ein legislatorisches Vorgehen in dieser Richtung und für die Durchführung der Schutzgesetzgebung im Einzelnen ist aber zu beachten, daß jede Einschränkung der bisherigen Bau- und Vermietungsfreiheit die Zahl der Wohnungen verringert, für die aus den bisherigen Wohnungen vertriebene Bevölkerung aber Wohnungen vorhanden sein müssen. Die Gesetzgebung wird daher nur mit großer Vorsicht und allmählich Aenderungen des bisherigen Rechts vornehmen können, um nicht Bestimmungen zu treffen, die praktisch unausführbar sind.

Für die öffentlich-rechtliche Regelung dieser Verhältnisse ist 1. ein Hauptpunkt: die Benutzung von solchen Wohnungen, welche durch ihre Lage, Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, muß (und zwar ohne Entschädigung des Eigentümers) obrigkeitlich verboten werden können. 2. Den Gemeinden muß, wie für Weganlagen, ein Expropriationsrecht [349]) zur Beseitigung ungesunder Wohnhäuser (jedoch unter Bedingungen, welche die Gemeinde vor Uebervorteilung sichern) eingeräumt werden, eventuell auch eine Expropriationspflicht (unter den erforderlichen Rechtskautelen) auferlegt werden können. 3. Es muß der Grundsatz Rechtsnorm werden, daß die einzelnen Gebäudeteile nur zu solchen Zwecken verwendet werden dürfen, für welche nach den betreffenden Bauordnungen dieselben baupolizeilich genehmigt sind. 4. Um dem schwersten Uebelstand, der Ueberfüllung der Wohnungen, zu begegnen, muß gesetzlich ein mäßig bemessener Minimalluftraum für jeden Bewohner vorgeschrieben [350]), das Bewohnen von Wohnräumen, welche den Bewohnern diesen Luftraum nicht gewähren, verboten und die Uebertretung des Verbots durch Eigentümer oder Vermieter für strafbar erklärt werden. 5. Unter Umständen wird aber auch für gewisse Städte und Gegenden eine Einschränkung des freien Zuzugs und freien Niederlassungsrechts in der Weise zu erwägen sein, daß zuziehenden Personen an einem Orte der Aufenthalt erst dann zu gestatten ist, wenn sie nachweisen, daß sie für sich und ihre Familie eine allen sanitären und gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wohnung gefunden haben. 6. In Frage könnte ferner kommen, ob nicht die Ausbeutung der Wohnungsnot zur Erpressung übermäßig hoher Mieten oder sonstiger übermäßig schwerer Bedingungen („Wohnungswucher") in ähnlicher Weise, wie es in Deutschland beim Darlehen der Fall ist, strafbar gemacht werden könnte [351]). 7. Im Interesse der Vermehrung des Angebots von gesunden Wohnungen dürfte sich in großen Städten auch die Forderung einer entsprechenden obrigkeitlichen Einwirkung auf die Tarife und Fahrpläne der Verkehrsunternehmungen rechtfertigen, um dadurch den Bau von Wohnungen auf entlegenerem und billigerem Boden zu ermöglichen resp. zu erleichtern. — 8. Die Durchführung einer solchen Arbeiterschutzgesetzgebung setzt auch besondere Inspektionsorgane (Sanitätskommissionen und

348) Wir schließen uns hier im Wesentlichen den Vorschlägen von Miquel an. S. dieselben in S. V. f. S. Bd. 30. S. XV ff. und Bd. 33. S. 14 ff. S. auch Trüdinger a. a. O. S. 163 ff. Ueber die rationelle Politik bezüglich der gesundheitlichen Baupolizei und die thatsächliche Gesetzgebung s. die Darstellung von Jolly im Hdb. Band III, 2. V.L. Abh. V.

349) Die Entschädigung dürfte aber nicht nach den bisherigen Einnahmen aus den Mieten bemessen, sondern nur nach dem Werte berechnet werden, den die Wohnungen bei einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Besetzung hätten. Das Expropriationsrecht müßte sich ferner auch auf Grundstücke erstrecken, deren Besitz zur Ausführung eines größeren Reformprojekts notwendig ist, auch wenn auf ihnen keine Gebäude mit ungesunden Wohnungen stehen.

350) Miquel in S. V. f. S. Bd. 30. S. XX empfiehlt für den Anfang einer gesetzlichen Regelung einen Minimalcubikraum von 10 cbm für die erwachsene Person, und von 5 cbm für ein Kind unter 10 Jahren. Hygieniker verlangen einen erheblich höheren Luftraum. Vgl. hierüber die ausführliche Erörterung von Leuthold ebend. S. 9.

351) Miquel ebend. S. XV. Vgl. dagegen auch Trüdinger, a. a. O. S. 36 ff. S. 173 ff.

Wohnungsinspektoren) voraus; von ihnen müssen jedenfalls, wie die Erfahrung in England zeigt, wegen der Collision der anzuordnenden Maßregeln mit den Interessen von Gemeindegliedern und -vorständen die höheren Inspektionsorgane staatliche (nicht kommunale) sein[352]).

Für die Reform ist aber auch ein wichtiger Punkt, daß nicht durch eine übermäßige Steuerbelastung der Wohnungen[353]) oder durch ein unrichtiges städtisches Steuersystem bezüglich der Straßen- und Kanalisationsbeiträge der Bau kleiner, gesunder Arbeiterwohnungen verhindert oder erschwert wird[354]).

Auf Grund dieser Gesetzgebung ist es dann die Aufgabe der kommunalen Verwaltung auf die Beseitigung der ungesunden Wohnungen hinzuwirken und die Entstehung neuer den berechtigten Anforderungen der Arbeiterklasse entsprechender Arbeiterwohnungen zu befördern.

Die Gesetzgebung über Mietverträge[355]) muß der Thatsache Rechnung tragen, daß bei den Mietverträgen der Arbeiter, ebenso wie beim Arbeitsvertrage, die Stellung der Contrahenten sehr häufig nicht die gleiche ist, daß vielmehr häufig die Arbeiter sich in einer Not- und Zwangslage befinden, thatsächliche Monopolverhältnisse der Vermieter bestehen und die Arbeiter sich den Bedingungen, welche der Vermieter stellt, fügen müssen. Dieselben Gründe, welche den staatlichen Schutz der Arbeiter bezüglich des Arbeitsvertrags rechtfertigen, rechtfertigen ihn auch hier; ja hier kommt noch hinzu, daß die Arbeiter sich nicht wie gegen ungünstige Bedingungen der Arbeitsverträge durch das Mittel der Coalition selber helfen können. Erforderlich sind zu diesem Zweck: 1. gesetzliche Bestimmungen über den zulässigen Inhalt des Mietvertrags (positiv und negativ), um die Arbeiter gegen allzu schwere Benachteiligung zu schützen, auch wäre 2. das Pfandrecht (Retentionsrecht) an den eingebrachten, der Exekution entzogenen Mobilien aufzuheben, und ferner müßte 3. dem Mieter das Recht gegeben werden, im Falle einer durch das Verschulden des Eigentümers herbeigeführten Verwahrlosung der Wohnung mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner auf Grund des Ausspruchs der Gemeindeorgane die Wohnung ohne weitere Entschädigung des Eigentümers und in besonderen Fällen gegen Rückgewähr des seit dem letzten Zahlungstermin bezahlten Mietzinses zu verlassen. 4. Die Vorschrift kurzer Kündigungsfristen und ganz kurzer Verjährungsfristen für den Mietzins, um auf pünktliche Zahlung desselben in kleinen Beiträgen hinzuwirken, würde den soliden und fleißigen Arbeitern nützen, welche durch die Höhe ihrer Mieten heute teilweise die Säumnis oder die Zahlungsunfähigkeit nicht zahlender Genossen decken müssen.

§ 47. Soweit in einzelnen Staaten eine Arbeiterwohnungsgesetzgebung vorhanden ist, bezweckt dieselbe teils die sanitären und sittlichen Mißstände in den Wohnungen zu beseitigen bezw. zu verhindern teils den Bau sowie den Verkauf bezw. die Vermietung billiger und guter Wohnungen zu befördern. Zur Erreichung des ersten Zwecks ist aber noch nirgends eine genügende Gesetzgebung vorhanden.

Die umfangreichste Gesetzgebung auf diesem Gebiet hat England[356]). Seit 1851 ist dort eine größere Zahl von Gesetzen erlassen worden, die zum größten Teil neuerdings in dem Housing of the working classes act 1890 (auch in dem Public health act 1891) mit nicht erheblichen Aenderungen kodifiziert wurden und die beiden Zwecken dienen sollten. Dieselben scheiden sich in folgende Gruppen: 1. Gesetze für ganz England zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Verhältnisse in den Wohnungen (Nuisances): Nuisances removal acts von 1855 und 1860, ergänzt bezw. modifiziert durch die Sanitary acts 1866 und 1874 und Public health act 1875. Ein kommunaler Bezirksbeamter (inspector of nuisances) hat die Häuser regelmäßig auf jene

352) Näheres dar. auch über die Erfahrungen in England ꝛc. Leuthold, a. a. O. S. 19 ff.

353) Das ist z. B. in Oesterreich der Fall. S. dar. Trüdinger, a. a. O. S. 175.

354) S. dar. Miquel in S. V. f. S. Bd. 33. S. 13. Trüdinger a. a. O. S. 179, auch oben die Anm. 144. S. 48.

355) Vgl. Miquel S. V. f. S. Bd. 30. S. XVI ff. Flesch, Die Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a./M., ebend. S. 75 ff. K. Schneider, Das Wohnungsmietrecht und seine sociale Reform (Schmoller S. XII). 1893. bes. S. 138 ff.

356) S. darüber Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London. 1884. P. A. Aschrott, a. a. O. in J. f. G. V. 9. S. 865 ff. Ders., Die Arbeiterwohnungsfrage in England in S. V. f. S. Bd. 30. S. 109 ff. Trüdinger, a. a. O. S. 56 ff.

Verhältnisse zu untersuchen. Auf seine aber auch auf anderer Personen Anzeige soll die Lokalbehörde (vestry) den nuisances, zu denen auch die Ueberfüllung von Wohnungen gerechnet wird, abhelfen. Sie hat zunächst ihrerseits den Eigentümer zur Beseitigung des konstatierten Uebelstandes aufzufordern, eventuell den Fall vor das Gericht zu bringen, das die Beseitigung des Uebelstandes anordnen, bei Nichterfüllung Geldstrafe verhängen und das Bewohnen des Hauses verbieten kann. Zugleich erhält die Lokalbehörde die Befugnis die notwendige Verbesserung der Wohnungen zur Beseitigung der nuisances auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, eventuell kann auch das Gericht diese Vornahme anordnen. 2. Gesetze zur Beseitigung einzelner gesundheitsgefährlicher Wohnungen resp. Häuser in größeren Städten: Artizans and labourers dwellings act 1868 (31 und 32 Vict. c. 130) — Urheber Torrens —, und Novellen dazu von 1879 und 1882 (42 und 43 Vict. c. 64, 45 und 46 Vict. c. 54 p. 2), gültig für alle Städte Großbritanniens mit mindestens 10000 E. Nach ihnen hat die Lokalbehörde, nach gewissen Vorverhandlungen, in Bezug auf gesundheitsgefährliche Häuser äußerstenfalls das Recht, wenn der Abbruch notwendig ist, auf Kosten des Eigentümers sie abzureißen, wenn Reparaturen genügen, die Reparaturen auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen oder das Haus zu schließen oder es abzureißen. Der Eigentümer hat kein Entschädigungsrecht. 3. Gesetze zur Säuberung ganzer Flächen und Viertel, welche mit ungesunden Gassen und Winkeln bedeckt sind: Artizans and labourers dwellings improvements act 1875 (38 und 39 Vict. c. 36) — Urheber Croß —, Novellen von 1879 und 1882 (42 und 43 Vict. c. 63, 45 und 46 Vict. c. 54 p. 1), gültig für Städte mit über 25000 E., in England (damals 87 Städte) und Schottland (8 Städte). Nach denselben kann die Lokalbehörde mit Genehmigung der Regierung das Niederreißen aller Häuser anordnen und den Bau von neuen Arbeiterhäusern befehlen, eventuell hat sie die Pflicht, die Häuser zwangsweise anzukaufen und selber die Häuser zu bauen[357]). 4. Gesetze betr. die Errichtung von Logierhäusern für Arbeiter durch Lokalbehörden in Orten mit mindestens 10000 E.: Labouring classes lodginghouses act. von 1851 (14 und 15 Vict. c. 34) — Urheber Lord Shaftesbury —, ergänzt resp. modifiziert durch die Common lodginghouses acts von 1851 und 1853 (14 und 15 Vict. c. 28, 16 und 17 Vict. c. 41) und durch die Labouring classes dwellinghomes act von 1868 (29 Vict. c. 28). — Alle diese Gesetze kamen aber wenig zur Ausführung und waren von geringer praktischer Bedeutung[358]). 5. Weitere Gesetze zur indirekten Besserung der Wohnungszustände: Gesetze von 1866 (29 Vict. c. 28), von 1875 und 1879, betr. die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln (an Lokalbehörden, auch an Gesellschaften und Privatpersonen) für Arbeiterwohnungen[359]); die Cheap trains act 1883 (46 und 47 Vict. c. 34) giebt der Regierung das Recht, Arbeiterzüge auf den Eisenbahnen, welche die 1883 gewährte Steuererleichterung genießen, anzuordnen. — Weil die Gesetzgebung nicht genügend wirkte, wurde 1884 eine Royal Commission to inquire into the housing of the working classes eingesetzt. Die starke Differenz der Meinungen in der Kommission[360]) führte nur zu einem vorläufigen Kompromißgesetz: Housing of the working classes act 1885 (48 und 49 Vict. c. 72), welches zwar die bisherigen Gesetze verschärfte und erweiterte, aber doch nur einen kleinen Teil der Bestimmungen, die sich als unzweckmäßig erwiesen hatten, beseitigte[361]). Dies Gesetz und die neuen kodifizierten von 1890 und 1891 mit den nicht erheblichen Aenderungen haben auch noch keine wesentliche Besserung herbeigeführt.

In Frankreich gab schon das Gesetz vom 13. April 1850[362]) über logements insalubres der Gemeindeverwaltung resp. dem Präfekturrat das Recht, die Vermietung ungesunder Wohnungen zu untersagen, ersterer unter Umständen auch das Enteignungsrecht. Es haben aber nur sehr wenige Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes zur Anwendung gebracht; im Jahre 1883 waren nur in fünf Städten (Paris, Lille, Nancy, Havre, Roubaix) die im Gesetz vorgesehenen Kommissionen für ungesunde Wohnungen thätig. Ein neues Gesetz vom 30. November 1894 (loi relative aux habitations à bon marché) bezweckt wie das ihm vorbildlich gewesene Belgische von 1889 durch Errichtung von Komitees in den Departements und weitere Maßregeln, ähnlich wie in Belgien, in erster Linie die Beförderung des Baus von gesunden und billigen kleinen Wohnungen. — Das Belgische Gesetz vom 9. August 1889[363]) (dazu Circ. vom 15. Oktober

357) Diese Verpflichtung der Gemeinde wurde durch das spätere Gesetz von 1885 aufgehoben.

358) S. dar. und über die Ursachen Aschrott in S. V. f. S. Bd. 30. S. 110—121 und in J. f. G. V. 9. S. 868 ff. Die Hauptursachen sind, daß nicht die geeigneten Organe mit der Ausführung der Gesetze betraut waren, daß die Ausführung durch ein umständliches, mit allzu vielen Kautelen versehenes Verfahren erschwert war, auch daß die Kosten des Verfahrens speziell infolge der Bestimmungen über die zu gewährenden Entschädigungen an sich zu hohe waren und durch den Mangel gerechter Grundsätze bezüglich ihrer Aufbringung erst recht hinderlich wirkten.

359) Gewährte Darlehen bis zur Mitte der achtziger Jahre auf Grund des Gesetzes von 1866: 522141 £, des Ges. von 1875: 1834979 £, des Ges. von 1879: 300000 £.

360) Vgl. die drei Berichte von 1885. Parl. Pap. 1885. C. 4402. 4409. 4547. S. dar. Aschrott in S. V. f. S. Bd. 30. S. 141 ff.

361) Näheres über das Gesetz bei Aschrott ebend. S. 143 ff.

362) Das Ges. in Block, Dict. de l'adm. franc. Art. logements insalubres. S. auch Trüdinger, a. a. O. S. 88 ff. und A. Raffalovich, Die Wohnungsfrage in Frankreich, in S. V. f. S. Bd. 31. S. 1 ff.

363) S. d. Ges. (Loi relative aux habitations ouvrières et à l'institution de comités de pa-

1889) verfolgt wesentlich den Zweck, durch Errichtung von Comités de patronage, Ermächtigung der Caisse générale d'épargne et de retraite zu Darlehen, durch Gebühren- und Steuerermäßigungen bezw. Steuerbefreiungen, Begünstigung von Baugesellschaften ꝛc. den Bau von gesunden und billigen Arbeiterwohnungen zu befördern, erstrebt aber auch durch diese Komitees auf die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den Arbeiterwohnungen und Arbeiterquartieren einzuwirken. — In Deutschland hat Hessen neuerdings ein besonderes Gesetz vom 1. Juli 1893[364]) über die polizeiliche Beaufsichtigung der Mietwohnungen und Schlafstellen erlassen, welches u. A. einen Anzeigezwang der Vermieter, das Recht der Behörde, die Vermietung von Wohnungen wegen Gesundheitsschädlichkeit zu untersagen bezw. nur nach Beseitigung von Mißständen zu gestatten, und Vorschriften über das Mindestmaß von Luftraum für jede Person enthält. Ein weiteres Gesetz vom 9. Juni 1894 gewährt gemeinnützigen auf die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteten Unternehmungen Befreiung von Gerichtsgebühren und Stempel. Auch in Preußen genießen nach dem Gesetz vom 2. März 1867 gemeinnützige Aktienbaugesellschaften, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens gebauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, Sportel- und Stempelfreiheit. Ein Gesetz von 1895 hat den Betrag von 5 Mill. M. zum Bau von Wohnungen für Arbeiter in Staatsbetrieben zur Verfügung gestellt. In Baden besteht die V. vom 27. Juni 1874 betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, nach welcher Untersuchungen der Mietwohnungen, in welchen durch ihre bauliche Beschaffenheit, durch den Mangel an Luft und Licht, durch Feuchtigkeit oder die Einwirkung von Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner gefährdet wird, behördlich angeordnet werden und die Bezirksräte die Beseitigung der Uebelstände herbeiführen eventuell die weitere Benützung untersagen können[365]). — In Oesterreich sucht das Gesetz vom 2. Februar 1892 durch Steuererleichterungen (Befreiung von Miet- und Gebäudesteuer auf 24 Jahre) den Bau billiger und gesunder Arbeiterwohnungen zu befördern.

8. Die Arbeitsinspektion.

F. Schuler, Die Fabrikinspektion im Archiv II (1889) S. 537 ff. G. Schönberg, Arbeitsämter. 1871. A. Thun, Die Fabrikinspektoren in Deutschland in J. f. G. V. 5 (1881), S. 55 ff. P. Dehn, Die deutsche Fabrikinspektion in Z. f. St.W. 38 (1882), S. 184 ff. V. Adler, Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz in J. f. Nat. II, 8 (1884), S. 194 ff. L. Elster, Die Fabrikinspektionsberichte ꝛc. in J. f. Nat. II, 11 (1885) S. 393 ff. Ders., Art. Gewerbeinspektion im H.W. III S. 1030 ff. O. Weyer, Die Englische Fabrikinspektion. 1888. M. Quarck, Zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland. 1889. Ders. im Archiv II, S. 347 ff. und VI. S. 207 ff.

§ 48. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, auch die beste, hat nur dann einen Wert, wenn sie wirklich durchgeführt wird. Das ist aber nach der Natur der Verhältnisse und erfahrungsgemäß nur möglich, wenn besondere staatliche Organe vorhanden sind, welche den Vollzug der Schutzbestimmungen ständig und genau überwachen. Zu diesem Zweck, aber zugleich zur Erfüllung weiterer socialpolitischer Aufgaben bedarf es einer besonderen Arbeitsinspektion d. h. der Schaffung von besonderen Inspektionsbezirken und Inspektionsbeamten für die hier in Frage stehenden Arbeiterklassen und Unternehmungen. Die wesentlichen Aufgaben und Funktionen, welche von diesen Beamten zu erfüllen sind und diese sociale Institution zu einer notwendigen und unentbehrlichen machen, sind:

1. Vor Allem die Mitwirkung bei der Durchführung, dem Vollzug der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen. Zu diesem Behuf müssen sie teils Ausführungsorgane derselben, soweit die Bestimmungen solche erfordern, teils obrigkeitliche Kontrolorgane sein und als solche darüber wachen, daß die Vorschriften auch befolgt werden. Von der Art und Weise, wie sie diese Kontrole ausüben, hängt in erster Linie die erfolgreiche Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen ab. Die weiteren Aufgaben sind:

2. Die genaue Beobachtung und Ermittlung der thatsächlichen Zustände, um der Staatsverwaltung und dem Publikum eine sichere Kunde von den wirklichen Verhältnissen und

---

tronage) mit den Motiven und den Kammerberichten in P. de Paepe, Pasinomie. Collection complète des lois etc. Ser. IV. Tome XXIV. 1889 S. 463 ff. S. 537; auch im Archiv IV S. 527. Vgl. auch K. Bücher, Die Belgische Socialgesetzgebung ꝛc. im Archiv IV. S. 442 ff.

364) S. dar. auch L. Fuld in J. f. Nat. 61. S. 670 ff., Zeller in J. f. G. V. 17. S. 905.

365) S. über die erfolgreiche Anwendung dieser Bestimmungen in Mannheim den Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1884—1888. 1889. I. S. 238 ff.

ihren Veränderungen zu geben und dadurch mitzuwirken, die wesentliche Grundlage einer vernünftigen, allen berechtigten Interessen Rechnung tragenden Realpolitik zu schaffen[366]).

3. Die Mitwirkung bei der weiteren gemeinnützlichen Ausgestaltung der socialpolitischen, insbesondere der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Beamte, welche fortdauernd die thatsächlichen Zustände und Verhältnisse beobachten, in steter Berührung und fortwährendem Verkehr mit der gewerblichen Bevölkerung sich befinden, sind, die gute Qualifikation derselben vorausgesetzt, die besten Experten, um anzugeben, wo und in welcher Richtung Aenderungen der Gesetzgebung bezw. auch des Vollzugs derselben wünschenswert oder geboten erscheinen. Wie sie dazu beitragen können, Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, so können sie auch den Gesetzgeber vor zu weit gehenden, unpraktischen oder die Konkurrenzfähigkeit und Existenz der Unternehmungen gefährdenden Bestimmungen und Experimenten bewahren.

Für diese Aufgaben braucht man besondere Beamte und eine besondere Behördenorganisation. Die gewöhnlichen Verwaltungsbeamten können sie nicht erfüllen; die Aufgaben erheischen eine besondere persönliche Qualifikation der mit ihnen betrauten Personen und müssen die ausschließliche Berufsthätigkeit derselben bilden.

Wenn man die rechten Männer zu diesen Aemtern beruft, Männer, die gut qualifiziert, mit voller Hingabe an ihre schwierige aber auch dankbare Aufgabe ihren Beruf erfüllen, so erlangt diese Institution noch eine weitere, praktisch außerordentlich wichtige Bedeutung. Die Beamten können dann in ihrem Bezirk zu Vertrauenspersonen für Arbeiter und Arbeitgeber werden: für die Arbeiter, welche wissen, daß sie bei den Inspektoren jederzeit ein offenes Ohr für berechtigte Beschwerden finden, für die Arbeitgeber, welche einsehen, daß durch diese Inspektoren leichter eine Einwirkung auf ihre Arbeiter möglich sein wird. Erringen aber die Inspektionsbeamten sich diese Stellung, so können sie nicht nur, als die gegebenen und besten Vermittler bei collidierenden Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter für die Herbeiführung guter Beziehungen zwischen beiden wirken und durch Verhinderung und Ausgleichung von Streitigkeiten zur Förderung des socialen Friedens sehr viel beitragen, sondern auch noch

4. für eine weitere socialpolitische Funktion wichtige Organe werden: um private Maßregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse bei Arbeitgebern, Arbeitern und Mitgliedern anderer Gesellschaftsklassen anzuregen und zur Ausführung zu bringen.

Wie diese Organe zweckmäßig einzurichten, muß sich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Industriestaats bestimmen, aber *allgemeine, an jede Organisation zu stellende Anforderungen* sind: 1. Eine gute persönliche Qualifikation der Inspektionsbeamten. Zu den notwendigen persönlichen Erfordernissen gehören nicht bloß besondere Charaktereigenschaften[367]) wie Pflichttreue, Energie, der richtige Takt im Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitern, absolute Integrität &c. sondern auch ein bestimmtes Fachwissen, welches nur durch Ausbildung und Erfahrung gewonnen werden kann, also jedenfalls auch eine volkswirtschaftliche und technische Vorbildung, namentlich aber auch eine Kenntnis der technischen und wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Industrie und ein Verständnis für die Geschäftslage industrieller Arbeitgeber[368]). 2. Vollständige Unabhängigkeit

---

366) Allein reicht freilich die Thätigkeit der Inspektionsbeamten dazu nicht aus; eine vollständige Klarheit über alle hier in Betracht kommenden Verhältnisse kann nur durch besondere Enqueten und durch die Organisation von arbeitsstatistischen Aemtern geschaffen werden, aber daneben ist die Thätigkeit der Arbeitsinspektoren auch in dieser Richtung unentbehrlich. S. dar. oben S. 63.

367) „Es versteht sich wohl von selbst, daß vor allem auf Männer zu sehen ist von humaner Gesinnung, unbestechlicher Redlichkeit, von Energie und voll Lust zur Arbeit. Aber es muß auch verlangt werden, daß es Leute seien von guter Erziehung und tüchtiger allgemeiner Bildung, gewandt im taktvollen Verkehr mit Hoch und Niedrig, Reich und Arm." *Schuler* a. a. O. S. 548.

368) Diese Anforderungen an die eigentlichen Arbeitsinspektoren schließen nicht aus, daß man in besonderen Ausnahmefällen auch weibliche Personen als Hilfskräfte (Assistenten) für Verhältnisse weiblicher Arbeiter verwenden kann. Ueber den Versuch in England seit 1893 und die Thätigkeit der weiblichen Beamten s. auch G. *Dyrenfurth* in J. f. Nat. 64. S. 594 ff.

derselben von Arbeitgebern und Arbeitern[369]). Ein genügendes Einkommen muß — außer strengen Disziplinarvorschriften — Bestechungen vorbeugen. Das Amt muß ihnen eine höhere sociale Stellung und Rangstufe in der Beamtenhierarchie (zweckmäßig daher, wie in Preußen schon 1879 geschehen, der Titel Gewerberat statt Fabrikinspektoren) zuweisen, damit sie die nötige Autorität und den gebührenden Respekt bei Unternehmern und Arbeitern genießen. Schon von diesem Gesichtspunkt ist auch die Beiordnung von Assistenten empfehlenswert, damit nicht die Inspektoren selber jedwede Untersuchung vorzunehmen und alle Kanzleigeschäfte zu verrichten haben. 3. Das Amt muß ausschließliche Berufsthätigkeit sein[370]). 4. Eine genügende Zahl von Inspektionsstellen (nicht zu kleine Bezirke, aber in dem größeren Bezirke mehrere, nicht koordinierte Beamte: ein Inspektor mit Assistenten)[371]). 5. Die Beamten müssen zur Visitation aller Unternehmungen, zu regelmäßigen, periodischen Berichten nicht nur über ihre Thätigkeit, sondern auch über die wirtschaftlichen und socialen Zustände der Arbeiter nach allen Richtungen[372]) verpflichtet werden. 6. Die Wirksamkeit der Inspektoren in der Feststellung der thatsächlichen Zustände der für die Arbeiterlage wichtigen Verhältnisse muß unterstützt werden durch die Errichtung besonderer arbeitsstatistischer Bureaus (Arbeitsämter)[373]). 7. Zu einer erfolgreichen Thätigkeit müssen sie auch obrigkeitliche Befugnisse, insbesondere das Recht des jederzeitigen Eintritts in alle Arbeits- und Geschäftsräume, das Recht der eidlichen Vernehmung von Personen zur Feststellung von Thatsachen und das Recht des Erlasses polizeilicher Anordnungen und Strafmandate erhalten. 8. Die Wirksamkeit der eigentlichen Inspektoren muß wie in England durch Inspektionsärzte[374]), eventuell auch durch besondere Techniker unterstützt werden. 9. Erforderlich ist auch eine Centralisierung der Organisation. Die Distriktsbeamten müssen von einer Centralstelle kontroliert und dirigiert werden. Nur bei einer Centralisierung kann die an sich notwendige gleichmäßige Durchführung der dienstlichen Aufgaben herbeigeführt werden, lassen sich die Erfahrungen der Inspektoren in einzelnen Bezirken auch in den übrigen schnell und sicher verwerten, kann die gleiche Art der Berichterstattung erreicht und das wichtige Material, welches zur Aufklärung über die thatsächlichen Zustände die Inspektoren zu beschaffen vermögen, auch in einer genügenden Weise bearbeitet und publiziert werden[375]).

§ 49. In allen industriellen Staaten, welche eine Arbeiterschutzgesetzgebung haben, ist heute auch eine Arbeitsinspektion vorhanden[376]), aber die Wirksamkeit derselben ist eine sehr verschiedene.

Die Arbeitsinspektion wurde (als „Fabrikinspektion") zuerst und mit den besten Erfolgen in England durchgeführt[377]). Dort existieren „Fabrikinspektoren" (für Fabriken und Werkstätten, auch hausindustrielle) und besondere Inspektoren für Bergwerke und Steinbrüche. Die Fabrikinspektion wurde durch Gesetz vom 29. August 1833 vom 1. Januar 1834 ab eingeführt. 1878 durch das Hauptgesetz vom 27. Mai neue Organisation. Vorher: 2 Inspektoren an der Spitze in gleichem Rang, welche, koordiniert, gesondert halbjährliche Berichte erstatteten; jeder hatte 2 assistant inspectors, für die lokale Distriktsinspektion gab es 38 subinspectors und 11 junior inspectors. Seit 1878 Centralisierung. An der Spitze der neuen Organisation von 1878, direkt unter dem Secretary of state, 1 chief inspector (Gehalt 1200 £). Unter ihm 1) 5 superintending inspectors (Gehalt 500—700 £; sie haben den Verkehr der Inspektoren mit dem Chef zu vermitteln, die ganze Korrespondenz, alle Berichte derselben gehen durch ihre Hand, sie haben

---

369) Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit kann deshalb auch nicht die Rede davon sein, sie, wie die Socialdemokratie fordert, durch die Arbeiter wählen zu lassen.

370) Die Uebertragung der zeitraubenden Kesselrevision an diese Beamten (wie z. B. in Preußen) ist ein Fehler der Organisation und schädigt sehr den Hauptzweck derselben.

371) S. dar. Schuler a. a. O. S. 545 ff.

372) S. dar. oben S. 62. Vgl. dar. auch Fr. Wörishoffer in Z. f. St.W. 50. S. 127.

373) S. dar. oben S. 63.

374) Bei der Erfüllung ihrer amtlichen Funktionen aber auch bei der Durchführung der Schutzbestimmungen überhaupt handelt es sich auch vielfach um sanitäre Verhältnisse und Fragen, für welche Medizinalpersonen zuzuziehen sind. Im Interesse der bessern Verwaltung liegt es, wenn für die sachgemäße Erledigung dieser Aufgaben den Inspektoren ständige, entsprechend qualifizierte Medizinalpersonen mit amtlichem Charakter zur Verfügung stehen, die ihnen gegenüber auch amtliche Verpflichtungen haben.

375) Die in dieser Weise organisierte Arbeitsinspektion habe ich 1871 in meiner Schrift „Arbeitsämter" für Deutschland gefordert.

376) S. auch die Art.: Arbeiterschutzgesetzgebung im H.W. I. S. 401 ff.

377) Vgl. darüber besonders Weyer und Adler a. a. O.

ferner die Inspektoren zu kontrolieren und sollen die Handhabung der Inspektion einheitlich zu gestalten suchen; die Inspektionsbezirke sind unter sie verteilt); 2) zuerst 39, bald darauf 50 Inspektoren, die Distriktsbeamten, beauftragt mit der eigentlichen Inspektion (Gehalt von 300—500 £; die meisten hatten 1000—1500 Unternehmungen zu inspizieren, einzelne über 3000; jeder machte 1500—2000 Besuche von Fabriken 2c. im Jahr und mußte wöchentlich Bericht erstatten); 3) 10 junior inspectors, Assistenten in den 10 größten Distrikten (Gehalt 200—300 £; die Stellen sind Vorbereitungsstellen). Im Ganzen waren es nur 66 Beamte für (1881) 51924 Fabriken und 60155 Werkstätten, außer den hausindustriellen. Zu der Organisation gehören noch 4) die certifying surgeons, die Fabrikärzte. (Sie werden vom Fabrikinspektor angestellt und entlassen. Ihre Aufgabe ist: 1. festzustellen das Alter der arbeitenden Kinder und jugendlichen Personen durch Einsichtnahme der Geburtsscheine, 2. die Untersuchung der unter 16jährigen vorzunehmen (s. § 36. 37), 3. bei Unfällen die Beschädigten zu untersuchen und über den Befund an die Inspektion zu berichten). Die Zahl der Fabrikinspektoren und Assistenten ist in neuerer Zeit erheblich vermehrt worden, in den letzten Jahren sind auch Arbeiter als junior inspectors, ebenso einige weibliche Inspektoren als Hilfskräfte angestellt worden. — In der Schweiz seit Fabrikgesetz von 1877 (Art. 18) 3 eidgenössische Fabrikinspektoren, jetzt mit 4 Assistenten, in Oesterreich[378]) zufolge des Ges. vom 17. Juni 1883 (V. vom 18. Januar 1885, 5. Juni 1886, 14. Oktober 1889, 25. Oktober 1893, 26. April 1896) jetzt (1897) 17 Gewerbeinspektoren mit (1895) 20 Assistenten unter 1 Centralgewerbeinspektor. In beiden Staaten ist die Wirksamkeit der Fabrikinspektoren eine sehr erfreuliche. — In Deutschland[379]) (Anfänge einer Fabrikinspektion in Preußen[380]) seit 1853, 3: in Aachen, Düsseldorf, Arnsberg, aber nur für jugendliche Arbeiter) wurde die obligatorische Fabrikinspektion durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 (§ 139b der Gew.-Ord.) eingeführt. Die Ernennung und Instruktion der Aufsichtsbeamten ist Sache der Landesregierungen. Die Zahl der Beamten war 1888: 71 (48 eigentliche Inspektoren und 23 Hilfsbeamte, davon in Preußen 18 Inspektoren und 5 Assistenten); die Organisation war noch eine mangelhafte und daher auch die Wirksamkeit der Inspektoren, trotz der sehr anerkennenswerten Thätigkeit der meisten Beamten, noch keine genügende. Die Hauptmängel waren: keine Centralisierung, nicht ausreichende Zahl der Beamten und daher unzureichende Inspektion, zu geringe Geldmittel für diese Institution, nicht genügende obrigkeitliche Befugnisse der Beamten, mangelhafte Berichterstattung eines Teils derselben, Fehlen der Inspektionsärzte 2c. Infolge der neuen Arbeiterschutzgesetzgebung von 1891, welche auch die bisherige Fabrikinspektion zu einer Gewerbeinspektion erweiterte und die Arbeitgeber zu statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter verpflichtete (§ 139b Gew.-Ord.) ist, und ganz besonders in Preußen, die Zahl der Inspektionsbeamten erheblich erhöht und dadurch der Vollzug der Gesetzgebung ein guter geworden. In Preußen[381]) ist außer den eigentlichen Inspektionsbeamten bei jeder Regierung noch ein besonderer Regierungs-Gewerberat angestellt. Im Jahre 1895 war im Reich die Zahl der Inspektionsbezirke 135 (davon Preußen 89, Sachsen 13, Bayern 8, Württemberg, Elsaß-Lothringen je 3, Hessen 2), der Beamten 265 (Preußen 27 Regierungs-Gewerberäte mit 5 technischen Hilfsarbeitern, 87 Gewerberäte und 60 Assistenten, zusammen 179, Bayern 8 Inspektoren 2 Assistenten, Sachsen 17 Inspektoren 17 Assistenten, Württemberg, Elsaß-Lothringen je 3 Inspektoren 3 Assistenten, Baden 3 Inspektoren, Hessen 2 Inspektoren 2 Assistenten, Hamburg 3 Inspektoren 2 Assistenten, Bremen 1 Inspektor 2 Assistenten, Braunschweig 1 Inspektor 1 Assistent, in den übrigen Staaten 13 Inspektoren). Eine Centralisierung ist leider noch nicht in Aussicht genommen, die Berichterstattung ist auch noch eine nicht genügende[382]). — In Frankreich besteht eine obligatorische staatliche Fabrikinspektion erst seit 1874 und anfangs nur zur Kontrole und Ausführung des Ges. vom 19. Mai 1874 betr. die in der Industrie beschäftigten Kinder und minderjährigen Mädchen. Die Zahl der staatlichen Bezirksinspektoren (Inspecteurs divisionnaires) wurde durch Dekret vom 27. März 1885 von 15 auf 21 erhöht; daneben in einzelnen (14) Departements von den Generalräten freiwillig bestellte, den staatlichen Inspektoren untergeordnete, Departementsinspektoren (1890: 70, im Seinedepartement 27); in jedem Arrondissement Lokalkommissionen von 5—7 Mitgliedern, welche von den Generalräten auf 5 Jahre gewählt, vom Präfekten ernannt wurden, zur Kontrole der Inspektoren; die Oberleitung hatte eine Oberkommission von 9 vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern. Ausdehnung der Befugnisse und Erweiterung des Wirkungskreises der Inspektoren durch Gesetz vom 16. Februar 1883[383]). Nach dem neuen Schutzgesetz vom 2. November 1892 (an Stelle des Ges. von 1874) und der V. vom 13. Dezember 1893 sind die Arbeitsinspektoren geschieden in Divisionsinspektoren (11) und unter ihnen Departementsinspektoren (77) und -inspektorinnen (15). Daneben in jedem Arrondissement

378) S. dar. Mischler, Art. Gewerbeinspektion im Oesterr. Staatswörterbuch. I. (1895) S. 915 (dort auch weitere Litter.). Die Vorschriften für Gewerbeinspektoren auch bei A. Braun, Die Arbeiterschutzgesetze der Europäischen Staaten. 1890 S. 194 ff.

379) S. dar. auch die Arbeiten von Thun, Dehn, Quarck a. a. O.

380) K. A. Günther, Geschichte der Preußischen Fabrikgesetzgebung. 1891.

381) Vgl. dar. die Denkschrift zum Staatshaushaltetat 1891/2, abgedruckt im Archiv IV. S. 214 ff.

382) S. dar. auch Fr. Wörishoffer, Die Jahresberichte der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten in Z. f. St.W. 50. S. 111 ff.

383) S. dar. R. Jay, Die Fabrikinspektion in Frankreich im Archiv III. S. 115 ff.

wie früher Kommissionen, in jedem Departement Schutzkomitees für Lehrlinge und in der Industrie beschäftigte Kinder, und die Oberste Kommission von 9 Mitgliedern, von denen jetzt 5 vom Präsidenten ernannt und je 2 vom Senat und der Deputiertenkammer gewählt werden. — In Dänemark seit 1873 (Ges. vom 23. Mai 1873) zwei staatliche Arbeitsinspektoren[384]), jetzt (Ges. vom 12. April 1889) zwei staatliche Fabrikinspektoren, denen 12 Assistenten untergeordnet werden können, daneben in kleinen Städten und auf dem Lande von kommunalen Obrigkeiten ernannte Aufseher. — In Luxemburg Fabrikinspektion seit Ges. vom 6. Dezember 1876. — Seit den achtziger Jahren ist auch in einer Reihe von Staaten, welche bisher gar keine oder nur sehr dürftige Schutzbestimmungen hatten, seitdem aber neue Schutzgesetze erlassen haben, die Arbeits- resp. Fabrikinspektion obligatorisch eingeführt worden: in Rußland[385]) durch Ges. vom 12. Juni 1884 (1 Oberinspektor, 9 Bezirksinspektoren mit Gehilfen), neue Regelung durch Gesetz vom 14./26. März 1894 (Zahl der Inspektoren erhöht auf 143 mit Assistenten), in Italien seit Gesetz vom 11. Februar 1886, in Holland[386]) seit 1. Januar 1890 durch Ges. vom 5. Mai 1889 Art. 12 ff. (3 Inspektoren), in Belgien seit 1891 durch Ges. vom 14. Dezember 1889 Art. 12 ff., in Finnland[387]) seit 1. Jan. 1890 durch Ges. vom 15. April 1889 § 17 ff., in Schweden[388]) seit 1. Juli 1890 durch Ges. vom 10. Mai 1889 § 5 ff. (5 Inspektoren). — In Ungarn konnten (nach der Gew.-Ord. von 1884 § 121) in Budapest und in Gegenden, wo eine größere Anzahl von Fabriken sich befindet, durch den Minister für Gewerbe 2c. besondere Fabrikinspektionsorgane eingesetzt werden: im Uebrigen waren die Gewerbebehörden verpflichtet, die Fabriken durch ihre Exmittierte vierteljährlich wenigstens einmal inspizieren zu lassen und sich von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen. (1889: 3 Inspektoren unter einem Centralgewerbeinspektor, aber ungenügende Inspektion)[389]). Neue Regelung mit obligatorischer Arbeitsinspektion durch staatliche Gewerbeinspektoren durch Ges. Art. 28 von 1893 und V. vom 25. Februar 1894[390]). — In den Vereinigten Staaten haben 14 Staaten Fabrikinspektoren. Die Zahl und Wirksamkeit derselben ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden (1894 in Massachussets 28, New-York 26, Ohio 13, Illinois 12, Pennsylvania 12, New-Jersey 7, Michigan 7, Minnesota 4, Wisconsin 2, Rhode-Island 2, Maine, Connecticut, Tennessee und Missouri je 1)[391]).

Anhang. Zur Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung[392]).

§ 50. Die wichtigsten Bestimmungen der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Staaten sind in der bisherigen Darstellung bereits angegeben. Wir fügen hier noch einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie die industriellen Arbeiter und die direkte Regelung der Arbeitszeit und Arbeitsart derselben[393]) betrifft, in den europäischen Staaten[394]) mit Angabe der einzelnen Gesetze hinzu. England, die Schweiz, Oesterreich und Deutschland sind heute diejenigen Staaten, welche der industriellen Arbeiterklasse den weitestgehenden Schutz gewähren — Deutschland aber erst seit dem Gesetz vom 1. Juni 1891. Bisher stand das Deutsche Reich zwar seit 1883 auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung allen Staaten in der Fürsorge für die arbeitenden Klassen voran, aber in der Arbeiterschutzgesetzgebung erheblich hinter jenen drei Staaten zurück.

1. England hat zuerst und in der umfangreichsten Weise eine Arbeiterschutzgesetzgebung

384) Für ca. 7—800 industrielle Betriebe mit ca. 25 000 Arbeitern. Dürftige Berichte. Petersen im H.W. a. a. O. I. S. 475.

385) S. v. Keußler, ebend. I. S. 482. 488. Vgl. auch Hdb. Band II, 1. S. 644.

386) v. d. Borght, im Archiv VIII. S. 210 ff.

387) S. dar. Hjelt, im Archiv III. S. 649 ff.

388) A. Raphael, im Archiv III. S. 140.

389) S. dar. H. Braun, im Archiv III. S. 360.

390) S. dar. v. Neumann, Art. Ungarn im Oesterr. Staatswörterbuch II. S. 1328.

391) F. Kelley, im Archiv VIII. S. 196.

392) Die Arbeiterschutzgesetzgebung wurde früher, zunächst in England dann auch in andern Ländern, gewöhnlich „Fabrikgesetzgebung" genannt, weil sie zuerst sich nur auf die in Fabriken beschäftigten Arbeiter erstreckte. Ein die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung darstellendes Werk giebt es nicht. Vgl. dar. bes. jetzt die Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten" im H.W. I. S. 401 ff. und im Suppl.Band I. S. 67 ff. (dort auch die weitere Speziallitt.). S. auch die Bibliographie bei K. Frankenstein, Der Arbeiterschutz S. 346 ff.

393) Vgl. oben §§ 20. 21. 30. Diese Arbeiterschutzgesetzgebung schränkt direkt die Vertrags- und Betriebsfreiheit der industriellen Unternehmer ein.

Bezüglich der sonstigen Arbeiterschutzgesetzgebung (Regelung der Arbeitsordnungen, der Lohnzahlung, der besonderen Organe für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der Vermietung und Benützung von Arbeiterwohnungen und der Arbeitsinspektion) verweisen wir lediglich auf die auch die Geschichte derselben berücksichtigende Darstellung in den §§ 43—49.

394) Die beste Zusammenstellung der Arbeiterschutzgesetzgebung bis zum Jahre 1877 bei Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents. 1878.

ein- und durchgeführt[395]). Dieselbe beginnt dort im J. 1802 (nachdem 1796 ein Gesundheitsamt eingesetzt war). Das allgemeine Prinzip der englischen Gesetzgebung ist, „die Arbeiterklasse nur da sich selbst zu überlassen, wo sie durch eigene Kraft wirklich im Stande ist, ihre Lage zu verbessern, allenthalben aber zu ihren Gunsten gesetzliche Maßregeln zu treffen, wo ihre eigene Kraft nicht ausreicht, ihre Interessen zu wahren“[396]). Die Gesetzgebung regelt direkt die Arbeitszeit und die Arbeitsart der Kinder, der jugendlichen Arbeiter bis 18 Jahren und der weiblichen Arbeiter; sie sucht eine übermäßige, inhumane, gefährliche Beschäftigung derselben zu verhindern. Der Staat sorgt dafür, daß die beschäftigten Kinder einen regelmäßigen Unterricht erhalten. Zur völligen Beseitigung der Kinderarbeit hat man sich noch nicht entschließen können. Die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter (über 18 J.) ist nicht gesetzlich geregelt, aber der Staat sucht auch für sie eine ungesunde oder sonst gefährliche Arbeit zu verhindern, teils durch die Kontrole der Inspektoren, teils durch obrigkeitliche Anordnungen über Betriebseinrichtungen &c. Der Gesetzgeber hat die Schutzbestimmungen nicht nur nach Humanitätsrücksichten getroffen, sondern war gleichzeitig bestrebt, der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Unternehmungen Rechnung zu tragen und das Prinzip zu verfolgen, durch seine Intervention nicht die Konkurrenzkraft der Unternehmungen zu gefährden. Er ging daher nur allmählich, Schritt für Schritt, zumeist auf Grund vorheriger Enqueten mit der Regelung für die einzelnen Industriezweige und für die in ihnen zu schützenden Personen vor. Die Gesetzgebung wurde dadurch eine sehr komplizierte und spezialisierte, mit vielen Unterschieden in den einzelnen Schutzmaßregeln für die verschiedenen Produktionszweige. Erst 1878 erfolgte eine Kodifikation der bisherigen Spezialgesetzgebung. Die englische Arbeiterschutzgesetzgebung erstreckt sich nicht nur auf Bergwerke, Fabriken und andere größere gewerbliche Unternehmungen, sondern auch auf die Werkstätten und die Hausindustrie.

In der Geschichte derselben sind drei Perioden zu unterscheiden. Erste Periode (1802 bis 1831). In ihr beschränkte sich die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Baumwollenindustrie und auf den Schutz Unmündiger (1. Moral and health act von 1802 [42 Geo. III. c. 73] für Kirchspielslehrlinge. Maximalarbeitszeit 12 St. Verbot der Nachtarbeit. 2. Ges. von 1819 [59 Geo. III. c. 66]. Minimalalter 9 J. Für 9—16jährige Maximalarbeitszeit 12 St. und Verbot der Nachtarbeit. 3. Ges. von 1825 [6 Geo. IV c. 63]. Verkürzung der Arbeit am Sonnabend. 4. Ges. von 1831 [1 und 2 Will. IV c. 29]. Verbot der Nachtarbeit für unter 21jährige. Maximalarbeitszeit für unter 18jährige 12 St. und Sonnabends 9 St.). Zweite Periode (1833 bis Ende der 50ger Jahre). Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Textilindustrie überhaupt, auf die weiblichen Personen und auf die Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit für alle Arbeiter. Seit 1842 auch besondere Schutzbestimmungen für Bergwerke (1. Ges. vom 29. Aug. 1833 für Textilindustrie. Scheidung von Kindern [9—13 J.] und jugendlichen Arbeitern [13 bis 18 J.]. Für alle unter 18jährigen Verbot der Nachtarbeit [8½ U. A. bis 5½ U. M.]. Gewährung von 2 ganzen und 8 halben Feiertagen. Maximalarbeitszeit für Kinder 48 St. pr. Woche oder 9 St. pr. Tag, für jugendliche Arbeiter 69 St. pr. Woche oder 12 St. pr. Tag. Obligatorischer Unterricht der Kinder, mindestens 2 St. Einsetzung der Fabrikinspektion [4 Inspektoren]. 2. Bergwerksgesetz vom 10. Aug. 1842. Verbot der unterirdischen Arbeit der Frauen und der Kinder unter 10 J. Einsetzung von Bergwerksinspektoren. 3. Gesetz vom 6. Juni 1844 für die Textilindustrie. Herabsetzung des Minimalalters für Kinder von 9 J. auf 8 J., aber Reduktion der Maximalarbeitszeit für Kinder von 9 St. auf 6½ St. und Verbot der Beschäftigung eines Kindes Vor- und Nachmittags. Obligatorischer Schulunterricht von 3 St. an den 5 ersten Wochentagen. Ausdehnung der bisherigen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter auf weibliche Arbeiter. Aufhören der Arbeit aller geschützten Personen am Sonnabend um 4½ U. N. Weitere Regelung der Fabrikinspektion. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. 4. Spezialgesetz für Kattundruckereien vom 30. Juni 1845. 5. Gesetz vom 8. Juni 1847 sog. Zehnstundengesetz für Textilindustrie. Maximalarbeitszeit für jugendliche und weibliche Arbeiter vom 1. Mai 1848 ab 10 St. resp. 58 St. wöchentlich. 6. Gesetz vom 5. August 1850. Normierung des gesetzlichen Arbeitstages im w. S. [bisher 5½—8], für jugendliche und weib-

395) E. v. Plener, Die Englische Fabrikgesetzgebung. 1871. V. v. Bojanowski, Die Englischen Fabrik- und Werkstättengesetze. 1876. Ders., Das Englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 in J. f. Nat. 37. S. 56 ff. 246 ff. Ders., im H.W. I. S. 433 ff. O. Weyer, Die Englische Fabrikinspektion. 1888. S. auch G. Drage, The labour problem. 1896.

396) Brentano, Das Arbeitsverhältnis &c. S. 89.

liche Arbeiter von 6—6, resp. 7—7 [Sonnabend bis 2½]. 7. Gesetz vom 20. August 1853. Einführung des gleichen Arbeitstages für Kinder. 8. Gesetz vom 30. Juni 1856. Schutz gegen Gefährdung durch Maschinen.) Dritte Periode (seit 1860). Allmähliche Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf den Groß- und Kleinbetrieb der übrigen Gewerbe, inkl. Hausindustrie (1. vier Gesetze vom 6. August 1860, 11. April 1862, 29. Juni 1863, 29. Juli 1864, betr. die Bleichereien und Färbereien. 2. Gesetz vom 6. August 1861 betr. die mit Wasser oder Dampf betriebene Spitzenmanufaktur. 3. Gesetz vom 13. Juli 1863 betr. das Bäckergewerbe. Verbot der Nachtarbeit für Arbeiter unter 18 J. 4. Gesetz von 1860 [23 et 24 Vict. c. 151] und Gesetz vom 7. August 1862 betr. Kohlen- und Eisenbergwerke. Besondere Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit. 5. Gesetz vom 25. Juli 1864. Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf Fabriken von Thonwaren, Zündhütchen, Zündhölzchen und Patronen, Papiertapetendruckereien und Baumwollsamtschérereien. 6. Gesetz vom 30. Juni 1864 betr. die Kaminfegerlehrlinge. Minimalalter 10 J. Verbot des Aufsteigens in Kaminen für Personen unter 16 J. 7. Gesetz vom 15. August 1867. Ausdehnung der Schutzgesetze auf alle Hochöfen, Eisen- und Kupferwerke, maschinenmäßig betriebene Maschinenfabriken, Metall- und Guttaperchafabriken, alle Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Druckereien und Buchbindereien, endlich alle sonstigen Etablissements, in welchen während eines Jahres 50 und mehr Personen wenigstens 100 Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden — allerdings mit zahlreichen Modifikationen für diese Zweige. 8. Das Werkstättenregulierungsgesetz vom 21. August 1867. Gesetzlicher Arbeitstag im w. S. für Kinder [6 U. M. bis 8 U. A.], für jugendliche und weibliche Arbeiter [5 U. M. bis 9 U. A.]. Maximalarbeitszeit für dieselben nach den Fabrikgesetzen. Die zuerst Kommunalbeamten übertragene Kontrole ging durch Gesetz vom 22. August 1871 auf die Fabrikinspektoren über. 9. Gesetz vom 9. August 1870. Ausdehnung der Schutzgesetze auf die Kattundruckereien, Bleichereien und Färbereien. 10. Gesetze vom 10. August 1872 für Kohlen- und Metallbergwerke. 11. Gesetz vom 30. Juli 1874 für Textilindustrie. Weitergehende Schutzbestimmungen für Kinder [Minimalalter 10 J.], für jugendliche und weibliche Arbeiter [Maximalarbeitszeit an den ersten 5 Wochentagen 10 St.]). — Das Gesetz vom 27. Mai 1878[397]) (»The factory and workshop act 1878«) ist einerseits unter Aufhebung aller bisherigen Fabriken- und Werkstättengesetze eine Kodifikation der bisherigen Schutzgesetzgebung, enthält aber zugleich nicht unwichtige Abänderungen derselben, wesentlich zu Gunsten der Arbeiter.

Die Gesetzgebung seitdem hat weitere Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit aller Arbeiter und gegen übermäßige Beschäftigung der Kinder, jugendlichen und weiblichen Arbeiter getroffen. Außer dem Zusatzgesetz vom 25. August 1883 betr. insbesondere Bleiweißfabriken, die Anlage von Bäckereien, und die Beschäftigung von Kindern, dem Spezialgesetz von 1889 (Cotton cloth act) für Baumwollwebereien, dem Gesetz von 1894 (57 et 58 Vict. 28) betr. die Unfallmeldepflicht kommen namentlich in Betracht das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1891 (54 et 55 Vict. c. 75), insbesondere mit weiteren allgemeinen Vorschriften für gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Gewerbe und das Gesetz vom 6. Juli 1895[398]) zur Ergänzung und Ausdehnung des „Hauptgesetzes“ von 1878. Das Gesetz von 1895 gab u. a. zahlreiche neue und bessere Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher und lebensgefährlicher Arbeit, regelte die Ueberstundenarbeit für weibliche Arbeiter über 18 Jahren, verbot dieselbe für jugendliche Arbeiter, schränkte ein die Uebernahme von Arbeiten zu Hause neben der Arbeit in Fabriken und Werkstätten sowie die ausnahmsweise zulässige Nachtarbeit männlicher jugendlicher Arbeiter, gab neue Vorschriften bezüglich der Meldung und Untersuchung von Unfällen, unterstellte der Fabrikgesetzgebung die Waschanstalten, bezüglich einzelner Bestimmungen derselben auch Docks, Werfte 2c., Bauten mit Anwendung von Maschinen, Mietfabriken (tenement factories), Bäckereien und änderte die administrativen Befugnisse der centralen und lokalen Behörden.

2. In der Schweiz[399]) besteht eine eidgenössische Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1877 durch Erlaß des kurzen aber inhaltreichen Gesetzes vom 23. März 1877. Dasselbe erstreckt sich nur auf Fabriken, wird aber auch noch auf zahlreiche andere gewerbliche Unternehmungen[400]) angewendet. Vor der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 war die Arbeiterschutzgesetzgebung Sache der kantonalen Gesetzgebung. Dieselbe beginnt schon 1815 in Zürich (V. vom 7. November) und Thurgau (V. vom 22. Dezember) mit Verordnungen bezüglich der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken; weitere aber unbedeutende Regelungen vorzugsweise für Kinder erfolgten in den dreißiger Jahren in einigen Kantonen; 1848 erließ Glarus das erste Schutzgesetz für alle Arbeiter in Baumwollspinner-

397) Deutsche Ausgabe v. Bojanowski. Das Englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. 1881. Eine Darstellung der allgemeinen Bestimmungen desselben in meinem Art. Fabrik-Gesetzgebung in Meyer Lexikon Suppl. Bd. 18 (1881).

398) S. das Gesetz im Archiv VIII. S. 645 ff. und dar. V. Nash im Archiv IX. S. 187 ff.

399) S. dar. Bücher, im H.W. I. S. 457 ff. (dort weitere Litter.); F. Schuler, Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, im Archiv VI. S. 357 ff.

400) S. dar. oben S. 80. Anm. 208.

eien (auch schon Normalarbeitstag der Erwachsenen), 1853 St. Gallen ein Gesetz vom 18. August betr. die Fabrikkinder. Eine neue Aera eröffnete das Züricher allgemeine Fabrikgesetz vom 24. Oktober 1859. In den meisten industriellen Kantonen kamen bis 1873 neue wichtige „Fabrikgesetze" zu Stande — so in Aargau (Ges. vom 16. Mai 1862), Glarus (Ges. von 1864, neues Ges. vom 29. September 1872), Baselland (Ges. vom 20. April 1868), Baselstadt (Ges. vom 15. November 1869), St. Gallen (Ges. von 1872), Thurgau, Schaffhausen (Ges. vom 20. August 1873), Tessin (V. vom 20. August 1873) —, welche zumeist den Arbeitern einen größeren Schutz als die englischen gewährten, und in andern Kantonen waren solche in Vorbereitung. Durch diese Gesetze war der Boden für eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet vorbereitet. Für den Standpunkt des industriellen Arbeiterschutzes nach dem Gesetz von 1877 ist im Vergleich mit der englischen Gesetzgebung besonders charakteristisch: der weitergehende Schutz für weibliche Arbeiter, das Verbot aller Kinderarbeit und die Regelung auch der Arbeitszeit aller erwachsenen männlichen Arbeiter (Maximalarbeitszeit von 11 resp. 10 St.; Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit mit den oben § 41 erwähnten Ausnahmen). In neuerer Zeit sind in einer Reihe von Kantonen noch besondere kantonale Schutzgesetze (s. dieselben oben S. 77, S. 86) für weibliche Arbeiter in Gewerbebetrieben, auf welche das Eidgenössische Fabrikgesetz keine Anwendung findet, im Kanton Glarus auch für männliche Arbeiter, erlassen worden.

3. In Deutschland[401]) war der Arbeiterschutz bis 1866 Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, 1866 wurde er für die Länder des Norddeutschen Bundes, 1871 für die Staaten des Reichs Gegenstand der Bundes-, resp. Reichsgesetzgebung.

In Preußen[402]) beginnt die Schutzgesetzgebung mit dem Regulativ vom 9. März 1839 (Kab.-Ordre vom 6. April 1839), welches Beschäftigung von Kindern unter 9 J. in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken verbot und für junge Leute unter 16 J. die Maximalarbeitszeit auf 10 St. normierte, sowie die Nacht-, Sonn- und Festtagsarbeit verbot. Das Regulativ sah zugleich den Erlaß von besonderen bau-, sanitäts- und sittenpolizeilichen Anordnungen vor, die auch durch die Regierungen, freilich in den einzelnen Bezirken in sehr verschiedenem Maß und Grad, getroffen wurden. Die Gewerbeordnung von 1845 und die V. vom 9. Februar 1849 änderten nicht wesentlich die bestehende Betriebsfreiheit der Unternehmer[403]). Größer wurde der Schutz für Kinder durch das Gesetz vom 16. Mai 1853: u. A. Minimalalter von 12 Jahren (vom 1. Juli 1855 ab) für Fabriken, Maximalarbeitszeit für Kinder unter 14 J. 6 St. neben 3stündigem Unterricht. Das Gesetz ordnete auch die Einsetzung von Fabrikinspektoren an. Durch V. vom 22. September 1867 wurden die Bestimmungen von 1839 und 1853 in den 1866 neu erworbenen Landesteilen eingeführt. Auch andere Staaten erließen (zum Teil auch schon in den vierziger Jahren) Schutzbestimmungen für Kinder, einzelne auch weitere zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Die neuen Gewerbeordnungen im Anfang der sechsziger Jahre[404]) beschränkten im Allgemeinen, und in durchaus ungenügender Weise, den Schutz wesentlich nur auf Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren[405]).

Für den Norddeutschen Bund erfolgte die gemeinsame Regelung durch die Gewerbeordnung von 1869 mit wenigen und dürftigen Bestimmungen. Der Schutz erstreckte sich, außer dem Verbot des Trucksystems, nur auf in Fabriken, Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen, Gruben beschäftigte Personen unter 16 J. (Minimalalter für regelmäßige Beschäftigung 12 J., Verbot der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit 6 St. für Kinder unter 14 J. neben 3stündigem Unterricht, 10 St. für 14—16jährige) und auf die allgemeine Bestimmung des § 107: „Jeder Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind." Diese Vorschrift hatte aber praktisch geringe Bedeutung, weil man unterließ, obrigkeitliche Organe zu verpflichten, für die Durchführung derselben zu sorgen, resp. solche Organe einzurichten.

Im Deutschen Reich[406]) wurde bei der Gründung desselben die Gewerbeordnung

401) S. dar. Landmann im H.W. I, a.a.O. S. 402 ff. (weitere Litter. S. 421) und L. Elster, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im H.W. Suppl.Band I. S. 67 ff.

402) G. K. Anton, Geschichte der Preußischen Fabrikgesetzgebung ꝛc. 1891.

403) Die in der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgesehene Regelung der täglichen Arbeitszeit auch aller industriellen Arbeiter durch die Gewerberäte kam nicht zur Ausführung.

404) S. dar. Hdb. Bd. II, 1. S. 575.

405) Landmann, a. a. O. S. 403 ff. Einige weitere Bestimmungen in Sachsen.

406) S. dar. auch meinen Art. Arbeiterschutz-

des Norddeutschen Bundes von 1869 Reichsgesetz, aber im Anfang der siebenziger Jahre war man noch wenig geneigt, den bisherigen Standpunkt in der Frage des Arbeiterschutzes aufzugeben[407]). Um die Mitte der siebenziger Jahre ging die Wandlung in der Socialpolitik vor sich. Indes das Gesetz vom 17. Juli 1878, das erste einer neuen socialpolitischen Aera, brachte doch nur wenige weitere Schutzbestimmungen (u. A. Ausdehnung der früheren Schutzbestimmungen auf Arbeiter in Werkstätten mit regelmäßigem Dampfkraftbetrieb, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, Minimalalter für Beschäftigung 12 J., Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen 3 Wochen nach der Niederkunft, Verbot der Arbeit unter Tage für weibliche Arbeiter, obligatorische Arbeitsinspektion rc.). Seit Mitte der achtziger Jahre wurde der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung — neben der Arbeiterversicherung — energisch von allen Parteien des Reichstags gegenüber der abweichenden Ansicht des Fürsten Bismarck befürwortet[408]). Das neue Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, dessen wesentliche Bestimmungen in der vorherigen Darstellung ausführlich angegeben sind, hat durch die Regelung der Sonntagsarbeit, durch die Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher und lebensgefährlicher Arbeit, durch die Beseitigung der industriellen Arbeit aller schulpflichtigen Kinder, durch den Schutz auch der weiblichen Arbeiter und besseren Schutz der Wöchnerinnen, durch die Regelung der Arbeitsordnungen, der Lohnzahlung und durch die Möglichkeit einer Ausdehnung des Schutzes auch auf andere gewerbliche Unternehmungen, namentlich auch auf die Hausindustrie rc. mit wenigen Ausnahmen (Arbeit der 16- und 17jährigen, Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter, Nachtarbeit rc.) bezüglich des hier in Rede stehenden Arbeiterschutzes die berechtigten Anforderungen erfüllt.

4. In Oesterreich[409]) war vor der Gewerbeordnung von 1859 und nach derselben die Arbeiterschutzgesetzgebung eine ähnlich dürftige wie in Deutschland vor 1878. Eine durchgreifende Reform, bei der man u. A. nach dem Vorbilde der Schweiz die Kinderarbeit (unter 14 J.) verbot und den Normalarbeitstag von 11 St. für alle industriellen Arbeiter einführte, erfolgte durch das Gesetz vom 8. März 1885 mit zahlreichen Ausführungsverordnungen, dazu das neue Gesetz vom 16. Januar 1895 über die Sonn- und Feiertagsruhe.

5. In den übrigen industriellen Staaten Europas steht die Arbeiterschutzgesetzgebung noch weit hinter der Gesetzgebung dieser Staaten zurück, aber in neuester Zeit ist doch in den meisten auch mehr wie früher das Bestreben bemerkbar, eine Besserung herbeizuführen und in einem Teil der Staaten sind in den letzten Jahren Gesetze ergangen, die wenn auch nicht genügend, doch einen erheblichen Fortschritt gegen früher bedeuten[410]).

In Frankreich[411]) war das erste Schutzgesetz das dürftige und noch dazu wenig ausgeführte Gesetz vom 22. März 1841 betr. die Arbeit der in Fabriken, Hüttenwerken und Werkstätten beschäftigten Personen unter 16 J., dazu später Dekret vom 7. Dezember 1868. Ein Gesetz vom 9. September 1848, dazu D. vom 17. Mai 1851, das noch heute in Kraft ist, verordnete generell für Arbeiter in Fabriken und Hüttenwerken eine Maximalarbeitszeit von 12 St., gelangte aber praktisch nicht zur Geltung. Erst das Gesetz vom 19. Mai 1874 gewährte einen zwar nicht ausreichenden, aber doch größeren Schutz für die in der Industrie (Manufakturen, Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken, Bauhöfen und Werkstätten) beschäftigten Personen unter 16 Jahren und minderjährigen Mädchen und kam auch zur Durchführung. Ersetzt und verbessert durch das Gesetz vom 2. Novemer 1892 (bessere Schutzbestimmungen für die bisher geschützten Personen, Ausdehnung des Schutzes auf alle weiblichen Arbeiter). Außerdem noch Gesetz vom 12. Juni 1893 zur Verhinderung gesundheitsschädlicher und lebensgefährlicher Arbeit in industriellen Etablissements. — In Dänemark Gesetz vom 23. Mai 1873 betr. die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten. Gesetz vom 14. Februar 1874 betr. die Zündhölzerfabriken. Gesetz vom 12. April 1889 zur Verhütung von Unfällen bei Maschinen. —

gesetzgebung in Meyers Konv.-Lexikon 4. Aufl. Band XIX. Suppl.Band 1892.

407) S. dar. auch oben S. 18.

408) S. dar. oben S. 19.

409) S. dar. E. Steinbach im H.W. I, a. a. O. S. 422. L. Verkauf, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich in J. f. Nat. 52. S. 194 ff. 535 ff. Mischler, Art. Arbeiterschutz im Oesterr. Staatswörterbuch I. S. 47 ff.

410) S. dar. auch meinen Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung a. a. O. S. 41 ff.

411) S. Mataja im H.W. I. a. a. O. S. 457 ff., R. Jay, Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung rc., im Archiv VI. S. 24 ff.

In Schweden gewährte die Gewerbeordnung vom 18. Juni 1864 einen sehr geringen Schutz. Besondere Schutzmaßregeln in Zündhölzerfabriken durch V. vom 18. Februar 1870. Weitere allgemeine Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher und gefährlicher Arbeit durch die Bauordnung vom 8. Mai 1874 und die V. vom 25. November 1874. Erst 1881 besonderes Schutzgesetz vom 18. November für Minderjährige in Fabriken, Handwerksbetrieben, Gruben und Steinbrüchen. Gesetz vom 10. Mai 1889 betr. den Schutz gegen Gefahren im Betrieb für alle industriellen Unternehmungen und Einführung der Fabrikinspektion. — In Holland früher nur das Gesetz vom 19. September 1874 zur Verhinderung übermäßiger Arbeit der Kinder mit sehr wenigen und dürftigen Bestimmungen. Jetzt Gesetz vom 5. Mai 1889 gegen übermäßige und gefährliche Arbeit von jungen Personen und Frauen (in allen gewerblichen Betrieben). — In Belgien[412]) vor 1889 nur V. vom 28. Juni 1884 mit Verbot der Arbeit von Knaben unter 12 Jahren und Mädchen unter 14 Jahren in den Gruben. Jetzt Gesetz vom 13. September 1889 betr. den Schutz der Kinder, der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren und der weiblichen Arbeiter unter 21 Jahren. — In Ungarn[413]) Gew.-Ordnung vom 18. Mai 1884, Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter und für Wöchnerinnen. Gesetz vom 9. April 1891 betr. die Sonntagsruhe. Gesetz Art. 28 von 1893, Schutzvorschriften gegen gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeit. — In Finnland[414]) einige Schutzbestimmungen in dem Gewerbegesetz vom 24. Februar 1868. Einige weitere in dem Gewerbegesetz vom 31. März 1879. Besonderes Arbeiterschutzgesetz vom 15. April 1889. — In Rußland[415]) Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1882. Gesetz vom 1. Juni 1882 betr. die in Fabriken, Manufakturen und ähnlichen Etablissements arbeitenden Minderjährigen. Gesetz vom 12. Juni 1884 betr. den Schulunterricht Minderjähriger, die in Fabriken arbeiten, und die Fabrikinspektion. Gesetz vom 3. Juni 1885 betr. das Verbot der Nachtarbeit von jugendlichen Arbeitern bis 17 Jahre und weiblichen Arbeitern. Dazu V. vom 10. März 1886. Diese Gesetze enthielten nur temporäre Bestimmungen, die dauernden gab das revidierte Gesetz vom 24. Februar 1890 betr. die Arbeit der Kinder, jugendlichen und weiblichen Arbeiter. — In Italien nur eine ungenügende Regelung der Kinderarbeit durch Gesetz vom 11. Februar 1886. — In Spanien auch nur Gesetz für Kinder und jugendliche Arbeiter vom 24. Juli 1873.

3. Die Arbeiterversicherung.

1. Die Arbeiterversicherung im Allgemeinen.

L. Brentano, Die Arbeiterversicherung rc. 1879 Ders., Der Arbeiterversicherungszwang rc. 1881. Ders. Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 977 ff. M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung. 1876. F. Gerkrath, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung. 1880. Ders., Zur Frage der Arbeiterversicherung. 1880. M. Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. 1880. A. Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang. 1884. Ders., Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen. 1884. Ders., Art. Arbeiterversicherung im H.W. I. 1890. S. 499 ff. Dort auch weitere Artikel über die Arbeiterversicherung in den Einzelstaaten mit vielen Litteraturangaben. W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen. 1883. T. Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. 1895. W. Kulemann, Die Reform unserer Socialversicherung in J. f. G. V. 18 (1894). E. Lange, Die positive Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Archiv V (1892) S. 383 ff. H. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. I, 1890. 1892. R. Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts. 1894. A. Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. 1893. — Zeitschriften: Die Arbeiter-Versorgung (J. Schmitz); die Arbeiter-Versicherung. — S. auch K. Frankenstein, Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reich. 1895.

§ 51. Den Arbeiter bedrohen, wie auch andere Menschen und erwerbsthätige Personen, gewisse Gefahren, die, wenn sie eintreten, seine Arbeitsfähigkeit vernichten bezw. erheblich vermindern oder dem Arbeitsfähigen die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen und dadurch dem Betroffenen bezw. seinen Hinterbliebenen das bisherige Einkommen aus seiner Arbeit entziehen bezw. erheblich verringern. Diese Gefahren sind einerseits Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität, Tod (vorzeitiger oder normaler), welche die Arbeitsfähigkeit, zeitweise oder dauernd, vernichten bezw. vermindern, andererseits Arbeitslosigkeit, welche die Verwertung der Arbeitsfähigkeit ausschließt. Diese Gefahren haben für den Arbeiterstand und die Arbeiterlage dadurch eine besondere social-

412) S. Bücher, Die Belgische Socialgesetzgebung rc. im Archiv IV. S. 249 ff.

413) v. Neumann, Art. Ungarn im Oesterr. Staatswörterbuch II. S. 1342 ff.

414) S. dar. A. Hjelt, Das erste Arbeiterschutzgesetz Finnlands, im Archiv III. S. 643 ff.

415) Dementjeff im Archiv III. S. 284 ff., IV. S. 197 ff., Jollos in J. f. Nat. 56. S. 396 ff., G. J. Rosenberg, Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland. 1895.

politische Bedeutung, daß mit dem Eintritt einer derselben bei der Vermögenslosigkeit der meisten Arbeiter die Einkommensquelle der Betroffenen versiegt bezw. erheblich verringert wird und daß der Gefahrgrad bei industriellen Arbeitern für manche dieser Gefahren bezw. auch für zahlreiche Arbeiterklassen ein an sich erheblicher und ein größerer als für die meisten andern Klassen der Erwerbsthätigen ist. Um zu verhindern, daß in diesen Fällen Not und Elend über die Betroffenen hereinbricht und sie nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausschließlich auf die öffentliche Armenpflege und auf die private Wohlthätigkeit angewiesen sind, ist die Versicherung[416]), die Gründung von besonderen Versicherungsanstalten (-kassen) für diese Gefahren, welchen der Arbeiter beitritt und gegen welche durch Zahlung von Beiträgen (Prämien) er das Recht auf eine Unterstützung (Rente bezw. eine einmal zu zahlende Geldsumme) bei eintretendem Versicherungsfall erwirbt, das Mittel und der socialpolitisch richtige Weg. Aber die Hilfe, die auf diesem Wege dem Arbeiterstande gebracht werden kann, ist keine absolute, keine für alle Fälle der eintretenden Mittellosigkeit mögliche bezw. ausreichende. Wir kommen darauf unten zurück. Die Beiträge können entweder direkt von den versicherten Arbeitern oder auch von Anderen (Arbeitgebern, Arbeitervereinen, Staat, Kommunen) für die Arbeiter, und in diesem Fall entweder ganz oder nur zum Teil neben Arbeiterprämien, geleistet werden. Voraussetzung des Rechtsanspruches ist, daß die Beiträge bis zum Eintritt der Gefahr statutenmäßig geleistet wurden. Die hier in Frage kommenden Versicherungs-Anstalten oder -Kassen sind 1. Krankenkassen, 2. Unfallkassen, 3. Invalidenkassen, 4. Alterskassen, 5. Witwen- und Waisenkassen, 6. Lebensversicherungskassen, 7. Begräbniskassen, 8. Arbeitslosigkeitskassen.

Die Krankenkassen gewähren dem Arbeiter, der durch Krankheit zeitweise erwerbsunfähig ist, für die Dauer der Krankheit bezw. für eine (statutarisch oder gesetzlich) bestimmte Zeitdauer eine Rente, ein wöchentliches Krankengeld, eventuell auch noch freie ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel oder auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause neben einer Geldunterstützung für versorgungsbedürftige Familienangehörige. Die Unfallkassen geben, wenn der Arbeiter einen versicherungspflichtigen Betriebsunfall erlitten hat und dadurch, vorübergehend oder dauernd, arbeits- und erwerbsunfähig bezw. weniger arbeits- und erwerbsfähig ist, für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit eine Rente und wenn er durch den Unfall gestorben ist, seinen Hinterbliebenen (Witwe, erwerbsunfähigen Kindern) eine Rente. Invalidenkassen gewähren Invaliden eine Rente bei anormaler Invalidität und zwar bei dauernder sowie bei vorübergehender, soweit bei dieser nicht Krankenkassen eintreten[417]). Alterskassen gewähren eine Rente allgemein von einem bestimmten Altersjahr ab oder bei Arbeitsunfähigkeit bezw. verminderter Arbeitsfähigkeit infolge höheren Alters. Witwen- und Waisenkassen gewähren Rentenunterstützungen den Witwen auf Lebenszeit bezw. bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Waisen bis zur Erreichung eines gewissen Alters. Lebensversicherungskassen zahlen in der Regel eine einmalige bestimmte Geldsumme beim Todesfall bezw. beim Eintritt in ein bestimmtes Lebensalter, können aber auch Rentenunterstützungen vorsehen. Begräbniskassen zahlen beim Todesfall ein Begräbnisgeld. Arbeitslosigkeitskassen gewähren Arbeitslosen eine wöchentliche Unterstützung für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit.

Manche dieser Kassen können auch vereinigt werden. So können insbesondere Krankenkassen auch die Invaliden- und Begräbnisunterstützung, Alterskassen ebenfalls auch die Invalidenunterstützung, Lebensversicherungsgesellschaften auch die Witwen-, Waisen- und Begräbnisunterstützung

---

416) Ueber die allgemeinen Fragen des Versicherungswesens s. d. Abh. XXV im Hdb. Bd. II, 2.

417) Die Invalidität ist begrifflich eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit bezw. verminderte Arbeitsfähigkeit. Es ist zu scheiden die normale infolge hohen Alters und die anormale, vorzeitige infolge von Krankheit, Unfall, übermäßiger Anstrengung ꝛc., und bei letzterer die vorübergehende und dauernde, je nachdem Hoffnung vorhanden ist, daß der Arbeiter zu seiner früheren Beschäftigung werde zurückkehren können oder diese Hoffnung nach ärztlichem Ermessen ausgeschlossen ist, und ferner die halbe und ganze, je nachdem der Invalide noch arbeitsfähig ist oder nicht.

Invalidenkassen können zum Gegenstand der Versicherung die Invalidität in weiterem oder geringerem Umfange machen. Für die Arbeiterversicherung ist es zweckmäßig, den Begriff der Invalidenkasse zu scheiden von der Alters-, Unfall- und Krankenkasse, von dem Gegenstand ihrer Versicherung also auszuschließen 1. die normale Invalidität (Alterskassen) und 2. von der anormalen a. die durch Unfall herbeigeführte (Unfallkassen) und b. die vorübergehende kranker Personen, sofern sie nur eine Zeit dauert, für welche Krankenkassen die Versicherung und Unterstützung übernehmen.

übernehmen, namentlich können auch besondere „Pensionskassen“ [418]) für die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung gebildet werden.

Bestehen solche Kassen und ist der Arbeiter bei ihnen versichert, so ist dadurch dem Einzelnen die schwere Sorge abgenommen, mit welcher den Nichtversicherten und namentlich den Familienvater der Gedanke an Krankheit oder frühzeitigen Tod, an Invalidität, Arbeitslosigkeit oder an die Zeit des Alters erfüllen muß, eine Sorge, die nicht wenig dazu beiträgt, den Arbeiter unmutig, unzufrieden, unglücklich zu machen und ihn in eine Stimmung bringt, die ihn den socialistischen Phantasiegebilden leichter zugänglich macht. Ist er dagegen Mitglied solcher Kassen, so kann er ruhig und gesichert den ungewissen Dingen in der Zukunft entgegenschauen. Er weiß, daß in jenen Unglücksfällen nicht Not und Elend über ihn und seine Familie hereinbricht.

Eine Versicherung der industriellen Arbeiter gegen alle diese Gefahren und mit ausreichender Unterstützung wäre daher gewiß im Interesse der Arbeiter und nicht minder im Interesse vieler industrieller Gemeinden, deren Armenlast in bedenklichster Weise steigt, sehr wünschenswert, aber die volle Ausführung dieses Wunsches stößt, jedenfalls zur Zeit noch, auf große, zum Teil kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Hauptschwierigkeit ist, daß die Höhe der gesamten Versicherungslast [419]), d. h. der an die Gesamtheit der Arbeiter zu zahlenden Unterstützung, wenn sie eine ausreichende sein soll, eine so große ist, daß nicht daran gedacht werden kann, diese Last, wie das in Deutschland mit den Kosten der Unfallentschädigung geschehen ist, durch eine generelle öffentliche Regelung mit Versicherungszwang den Unternehmern in der Absicht und Erwartung aufzulegen, daß eine Ueberwälzung auf die Konsumenten der Waren erfolge [420]). Ebensowenig kann sie ohne Weiteres Unter-

---

418) Ein Beispiel solcher mehrfach vorkommenden Kassen ist die „Pensionskasse“ der Firma Fr. Krupp in Essen.

419) Wenn gleich die statistischen Berechnungen über die Größe dieser Last, d. h. über den Umfang der jährlich zu gewährenden Unterstützungen und die Kosten des Versicherungsgeschäfts, noch keine sicheren Zahlen ergeben, so ist doch keine Frage, daß es sich hier um kolossale Summen, die alljährlich aufzubringen und zu verteilen wären, handelt. Sehr beachtenswert sind in dieser Hinsicht schon die ziemlich übereinstimmenden Berechnungen von Brentano (Arbeiterversicherung rc.) und Gerkrath (Höhe der Beiträge rc.); danach wären für den im mittleren Lebensalter von 35 Jahren stehenden Arbeiter als jährlicher Beitrag erforderlich für die Versicherung

1. eines Krankengelds von 9 Mark wöchentlich	22,50 M.
2. einer spätestens mit dem 65. Jahr beginnenden Rente von nur 360 M. (Invaliden- und Altersrente) . .	66,25 „
3. einer Witwenrente von 360 M. und einer Waisenrente von 120 M. jährl.	155,50 „
4. eines Begräbnisgelds von 60 M.	1,75 „
5. einer Unterstützung für Zeiten der Verdienstlosigkeit von 10 M. wöchentlich	60,00 „
zusammen	306,00 M.

In der Denkschrift der deutschen Bundesregierungen von 1887 wird gesagt, daß die Witwen- und Waisenversorgung nach überschlägiger Berechnung bei nur 60 M. Rente für Witwen und nur 30 M. Rente für jedes Kind per Kopf der männlichen Arbeiter 15,90, also für ca. 7½ Mill. männliche Arbeiter in Deutschland 119¼ Mill. M. erfordern würde.

Vgl. dar. auch *Schäffle* Art. Arbeiterversicherung a. a. O. S. 507 ff.

420) Die sehr schwierige fundamentale *Frage, wie diese Versicherungslast gerecht zu verteilen*, ist noch nicht gelöst, aber keinesfalls könnte es als eine gerechte Verteilung derselben angesehen werden, wenn die sämtlichen Kosten — die Möglichkeit einer Ueberwälzung derselben auf die Konsumenten überhaupt durch eine Organisation der Versicherung vorausgesetzt — von den Konsumenten der Waren getragen würden. Die gerechte Verteilung der Gesamtlast erfordert jedenfalls eine Verteilung auf *Arbeiter Unternehmer* und *Konsumenten*, aber die Frage ist u. E. nicht in gleicher Weise für die verschiedenen Arten dieser Versicherung zu beantworten.

Brentano vertrat in den cit. Schriften die Ansicht, daß die *Versicherungsprämien* für alle diese Versicherungen *aus dem Ertrage der Arbeit* gezahlt werden müssen und erklärt sich deshalb *gegen* jede *Zahlung* (gänzliche oder teilweise) solcher Prämien *aus öffentlichen Mitteln*. Wir sind der Ansicht, daß die Prämien prinzipaliter aus dem Ertrage der Produktion gezahlt werden sollten und die Organisation der Arbeiterversicherung dies weitthunlichst zu berücksichtigen habe, aber wenn, wie es z. B. bei der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung in hohem Grade wahrscheinlich ist, die Versicherung für die Gesamtheit der Arbeiter nicht durchzuführen wäre, ohne daß aus öffentlichen Mitteln mindestens ein Teil der Last getragen würde, so würde — die Durchführbarkeit der Versicherung im Uebrigen vorausgesetzt —

nehmern und Arbeitern auferlegt werden[421]) und völlig unmöglich ist es, daß die Kosten derselben aus den bisherigen Löhnen der Arbeiter gezahlt werden. Auch die Lösung der Frage durch Verteilung der Versicherungslast auf Arbeitgeber, Arbeiter, Staat und Gemeinden erscheint bei der Größe derselben, jedenfalls wenn, wie bemerkt, die Unterstützung eine ausreichende sein soll, unausführbar. Dazu kommt, daß für einen Teil dieser Versicherungszweige, namentlich für die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung und für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, eine Reihe versicherungstechnischer Vorfragen, von deren richtiger Entscheidung die sichere und rationelle Durchführung dieser großen Reform abhängt, noch ungelöste Fragen sind und zum Teil auch noch die für eine einheitliche und generelle Organisation erforderlichen statistischen Grundlagen fehlen. Ganz besondere Schwierigkeiten entstehen für die generelle Arbeiterversicherung auch dadurch, daß, da für die meisten Versicherungszweige, für alle außer der Unfallversicherung, die Versicherung in rationeller Weise nur durchgeführt werden kann, wenn auch von den Arbeitern Prämien gezahlt werden, die Voraussetzung für die Durchführung einer Versicherung, die alle Arbeiter, nicht nur die erwerbsthätigen und deshalb zahlungsfähigen Arbeiter, umfassen soll, ist, daß auch die arbeitslosen Arbeiter in die Lage gebracht werden, die Prämien bezahlen zu können, m. a. W. daß zuvor das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in vollem Umfange und für alle Arbeiter gelöst wird. Aber die Lösung dieses Problems ist, trotz aller Versuche, noch nicht gefunden und ob sie gefunden werden kann, ist jedenfalls zur Zeit noch fraglich (s. unten § 57). Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung und der Erkenntnis erscheint die Arbeiterversicherung nicht absolut sondern nur in begrenztem Maße durchführbar und kann sie auch die Armenpflege nicht voll ersetzen, aber das Gebiet der rationellen und praktisch durchführbaren Versicherungsmöglichkeit ist doch ein so großes, daß die Durchführung derselben in den zur Zeit möglichen Grenzen für die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen von der größten Bedeutung und dieselbe deshalb eine der wichtigsten socialpolitischen Aufgaben ist.

Die Arbeiterversicherungsfrage kann, sowohl was die gesetzliche Regelung als was die praktische Lösung im Einzelnen betrifft, nur für die einzelnen Versicherungszweige gesondert behandelt werden. In beiden Beziehungen gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die Lösung auch dieser Reformfrage kann jedenfalls nur allmählich und schrittweise erfolgen.

Die prinzipale Frage für jede Art der Arbeiterversicherung ist: Versicherungszwang oder Versicherungsfreiheit. Die Durchführung des Zwanges erfordert stets eine staatliche Organisation von Versicherungsanstalten in dem betreffenden Versicherungszweige. Die weitere prinzipale Frage beim Versicherungszwang ist: Zwangskasse oder Kassenzwang. Bei Einführung der Zwangskasse muß die Versicherung des Arbeiters gesetzlich bei einer bestimmten Kasse erfolgen; Voraussetzung ist die Organisation und Verwaltung resp. Kontrole der betreffenden Kasse durch den Staat. Bei Einführung des Kassenzwangs muß der Arbeiter zwar auch einer Kasse angehören, aber es ist ihm gesetzlich die Wahl zwischen mehreren Kassen gelassen; die Gesetzgebung gestattet die Versicherung in verschiedenen, auch verschieden organisierten, Kassen, gestattet insbesondere auch die Bildung freier, aus freien Vereinigungen der Arbeiter hervorgegangener, privater Kassen, aber sie regelt die Organisation und die Geschäftsführung aller Kassen und der Staat sorgt dafür, daß jedenfalls eine

---

aus der dem Staat und den Gemeinden obliegenden Pflicht zur Fürsorge für die Hilfsbedürftigen und für das Wohl der arbeitenden Klassen, um im Interesse dieser und des socialen Friedens die qu. Versicherung zu ermöglichen, u. E. auch die teilweise Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durchaus gerechtfertigt erscheinen, und dies um so mehr, als, wenn dies nicht geschieht, die Unterstützung der nicht versicherten Arbeiter doch aus öffentlichen Mitteln erfolgen muß.

421) Man denke nur, von andern Gründen ganz abgesehen, an die Gefahr, die dadurch für die Konkurrenzfähigkeit und die Existenz vieler Unternehmungen, ja ganzer Industriezweige, ganz besonders durch die internationalen Konkurrenzverhältnisse, entstehen würde.

Kasse vorhanden ist, bei welcher der Arbeiter sich versichern resp. versichert werden kann, und bei welcher er versichert sein muß, wenn er nicht einer der andern gesetzlich zulässigen Kassen angehört.

2. Die Krankenversicherung.

S. außer der Litteratur S. 132 v. d. Borght, Art. Krankenversicherung im H.W. IV S. 858 ff. (dort auch weitere Litteratur) und Suppl.-Bd. I S. 610 ff. und die Kommentare zum deutschen Reichsgesetz: E. v. Woedtke, Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 2c. Mit Einleitung und Erläuterungen. 7. Aufl. 1893. v. Schicker, Das Krankenversicherungsgesetz und das Hilfskassengesetz 2c. 2. Aufl. 1894 (dasselbe in einer Ausgabe für Württemberg. 2. Aufl. 2 Bde.). Th. Petersen, Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 2c. 1893. R. Rasp, Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 2c. 1892. Stöger, Art. Krankenversicherung im Oesterreichischen Staatswörterbuch II, 1 (1896) S. 451 ff., II, 2 (1897) S. 1685 ff. v. Neumann, Art. Ungarn, Krankenkassen, ebend. II, 2 S. 1346 ff.

§ 52. Die Krankenversicherung ist der dringlichste und wichtigste dieser Versicherungszweige und zugleich derjenige, welcher für alle Arbeiter die volle und befriedigende Durchführung der Versicherung ermöglicht. Die versicherungstechnischen Vorfragen für dieselbe sind gelöst. Das zu erstrebende Ziel ist, die Krankenversicherung zu einer allgemeinen, alle Arbeiter umfassenden zu machen. Es kann ohne eine öffentlich-rechtliche Regelung dieser Versicherung nicht erreicht werden. Es rechtfertigt und gebietet den Versicherungszwang, da bei der Versicherungsfreiheit ein sehr erheblicher, in den meisten Ländern jedenfalls der weitaus größere Teil der Arbeiter, wie das z. B. auch die Erfahrung in Deutschland gezeigt hat, unversichert bleibt. Der Versicherungszwang ist aber praktisch nur ausführbar bei einer Anmelde- und Abmeldepflicht der Arbeitgeber bezüglich ihrer Arbeiter und durch Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern, daher auch nur gegen Arbeiter, die von solchen entgeltlich und dauernd, nicht nur vorübergehend, beschäftigt sind. Für andere Arbeiter muß der Grundsatz der freiwilligen Versicherung bestehen bleiben, denselben aber, um ihnen die Versicherung zu ermöglichen, gesetzlich das Recht eingeräumt werden, sich freiwillig an der gesetzlich geordneten Versicherung zu beteiligen. Den Arbeitern sind bezüglich dieser staatlichen Fürsorge auch andere in gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Hilfspersonen (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker) gleich zu stellen, sofern sie in ihren wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen sich von jenen nicht wesentlich unterscheiden; aber bei den erheblichen Unterschieden unter denselben kann das entscheidende Kriterium für die Gleichstellung und insbesondere für den Versicherungszwang kaum anders als in einer bestimmten, im Gesetz auszusprechenden, Höhe des Arbeitseinkommens gefunden werden [422]).

Die Versicherungslast muß von Arbeitern und Arbeitgebern getragen werden. Die Beitragspflicht der Arbeiter rechtfertigt sich 1. durch die Vorteile, die sie von der Versicherung haben, 2. weil die Erkrankung nicht nur durch ihre Berufsthätigkeit herbeigeführt wird [423]), 3. weil nur, wenn die Arbeiter selbst Beiträge zahlen, durch ihr daraus sich ergebendes Interesse an der richtigen Verwaltung die wesentliche Voraussetzung für die Durchführung dieser Versicherung geschaffen werden kann, daß die Kasse nicht durch Simulanten oder zu hohe Anforderungen der Kassenärzte bezw. zu hohe Krankengelder 2c. übermäßig belastet wird. Aber andererseits wäre es nicht richtig, den Arbeitern allein die

422) In Deutschland ist diese Höhe entsprechend den realen Verhältnissen auf einen Arbeitsverdienst bis zu $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag, bezw. bis zu 2000 Mark fürs Jahr gesetzlich bestimmt worden.

423) Die Erkrankung hängt in vielen Fällen gar nicht mit der Berufsthätigkeit zusammen, sondern die Krankheiten befallen zum Teil die Arbeiter, wie sie andere Menschen auch unabhängig von ihrem Beruf befallen, und sie können zum Teil auch durch die Arbeiter selbst verschuldet sein. Es würde sich daher nicht rechtfertigen, die Beitragspflicht nur, wie das bei Betriebsunfällen richtig ist, den Arbeitgebern aufzuerlegen und dadurch diese Versicherungslast zu einem besonderen Bestandteil der Produktionskosten der betreffenden Unternehmungen, in welchen die Arbeiter beschäftigt sind, zu machen.

Beitragspflicht und die Versicherungslast aufzuerlegen, da unzweifelhaft doch auch Krankheiten der Arbeiter durch die besondere Berufsthätigkeit derselben herbeigeführt werden und dieser Thatsache muß der Gesetzgeber dadurch Rechnung tragen, daß er die Arbeitgeber auch beitragspflichtig macht. Mit Rücksicht auf die Vorteile der Versicherung für die Arbeiter und darauf, daß die durch die Berufsthätigkeit derselben veranlaßten Krankheiten nicht die überwiegenden sind, muß auf die Arbeiter der größere Teil der Beitragspflicht entfallen und der Gerechtigkeit entspricht eine Verteilung dieser Pflicht, bei welcher die Arbeiter etwa 2/3 und die Arbeitgeber etwa 1/3 bezahlen.

Die Krankenversicherung von Arbeitern geschieht am zweckmäßigsten, darüber besteht kein Zweifel und Streit, durch örtliche, kleinere, auf der gegenseitigen Versicherung und möglichst auch auf der Berufsgemeinschaft beruhende, unter Selbstverwaltung der Beitragspflichtigen stehende, von der Obrigkeit beaufsichtigte korporative Versicherungsverbände, bei denen eine relative Gleichheit der Versicherungsgefahr vorhanden ist und an deren guter Verwaltung auch die Arbeiter selbst ein unmittelbares Interesse haben. Nur bei dieser Art der Versicherung, wo jedes Mitglied der Genossenschaft das Interesse hat, daß die Krankenkasse an Krankenunterstützung nicht mehr zahlt, als dafür notwendig ist, daß die Kasse jedenfalls nur wirklich Kranke unterstützt, und wo die Mitglieder einander persönlich kennen, Einer den Andern kontroliert, die Arbeiter selbst bei der Verwaltung mitwirken, ist die große Gefahr, daß arbeitsscheue Mitglieder Krankheiten simulieren, wirksam zu vermeiden. Das ist auch das Interesse der beitragspflichtigen Arbeitgeber. Dies gemeinsame Interesse und die Verteilung der Versicherungslast auf Arbeiter und Arbeitgeber gebietet auch die Teilnahme beider Teile an der Verwaltung der Kassen. Die Unterschiede unter den gewerblichen Arbeitern nach Gewerbszweigen und nach der Betriebsart bedingen Unterschiede in der Organisation der Kassen und eine Mehrzahl von Kassenarten. Das richtige Versicherungsprinzip ist hier das des Kassenzwangs. Der Gesetzgeber muß die Bildung und Organisation dieser Kassen und Kassenarten regeln, muß hierbei den versicherungspflichtigen Arbeitern auch die Bildung besonderer Kassen, an deren Verwaltung die Arbeitgeber nicht beteiligt sind, gestatten, für solche Kassen aber die Arbeitgeber von der gesetzlichen Beitragspflicht befreien und er muß den Arbeitern unter den gesetzlich zulässigen Kassen die Wahl lassen. Aber er muß zugleich durch gesetzliche Normativbestimmungen die Garantie für eine gute Geschäftsführung und genügende Leistungsfähigkeit aller Kassen schaffen, und er muß auch die gesetzliche Höhe der Unterstützung (entweder wöchentliches Krankengeld, eventuell auch noch freie ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel oder freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause neben einer Geldunterstützung für bedürftige Angehörige), sowie die Art und Dauer derselben normieren, er muß ferner dafür sorgen, daß subsidiär eine öffentliche lokale Krankenkasse vorhanden ist, welcher die Arbeiter, wenn sie keiner andern Kasse freiwillig beitreten, angehören müssen.

Thatsächliche Politik. Die vorstehend begründete Politik ist die im Deutschen Reich seit dem Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 herrschende[424]) und das Deutsche Reich ist in dieser Fürsorge für die arbeitenden Klassen allen Staaten vorangegangen. Vorher war die Krankenversicherung der Arbeiter durch die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 geregelt. Das Gesetz vom 7. April 1876 wahrte den Arbeitern das Recht, freie Krankenkassen zu errichten, und schrieb für diese nur Normativbestimmungen vor, wenn sie die Rechte einer juristischen Person haben wollten (sog. eingeschriebene Hilfskassen). Das Gesetz vom 8. April 1876 gab daneben den Gemeinden das Recht, Krankenkassen zu errichten und durch Ortsstatut den Beitritt für alle Arbeiter über 16 Jahre, die nicht einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, obligatorisch zu machen. Die Gemeinden konnten die Arbeitgeber verpflichten, ihre Arbeiter bei der Kasse anzumelden, die Beiträge derselben vorzuschießen, ihnen auch bis zur Hälfte die Beitragspflicht auferlegen. Die Erfahrungen, welche man mit dieser Gesetzgebung

424) Ueber die ältere Politik s. auch Honigmann im H.W. I. S. 519 ff.

machte, waren sehr unbefriedigende. Es sorgten weder die Arbeiter für die Bildung von eingeschriebenen Hilfskassen noch Gemeinden für Gemeindekassen.

Das Gesetz vom 15. Juni 1883 führte ein und regelte die obligatorische Krankenversicherung für alle gewerblichen Lohnarbeiter, mit denen sich diese Abh. beschäftigt, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens und für andere Hilfspersonen in gewerblichen Unternehmungen mit einem Arbeitsverdienst bis zu 6⅔ Mark per Tag bezw. 2000 Mark per Jahr, außerdem auch noch für Arbeiter und sonstige Hilfspersonen in andern Betrieben [425]). Das Gesetz wurde zuerst ergänzt durch das Gesetz vom 28. Mai 1885 betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, welches diese Krankenversicherung auf weitere Betriebe (s. Anm. 425) ausdehnte (§ 15—17), und durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, welches für diese Arbeiter zwar nicht den Versicherungszwang einführte, aber für den Fall, daß dies nach § 2 des Gesetzes von 1883 statutarisch oder sonst landesgesetzlich geschehe, noch besondere Bestimmungen (§ 134—143) gab. Neuerdings ist es durch die Novelle vom 10. April 1892 auf weitere Betriebe (s. Anm. 425) ausgedehnt und in zahlreichen abänderungsbedürftigen Bestimmungen abgeändert bezw. ergänzt worden [426]) und zugleich ist am 10. April 1892 ein neuer Text desselben mit den Aenderungen als „Krankenversicherungsgesetz" im Reichsgesetzblatt von 1892 S. 417 ff. publiziert worden [427]). Von den Bestimmungen dieses Gesetzes heben wir hier nur folgende und auf die gewerblichen Arbeiter bezügliche hervor [428]). Für alle gegen Gehalt oder Lohn auf mindestens eine Woche beschäftigten gewerblichen Arbeiter und vorerwähnten andern Hilfspersonen in gewerblichen Betrieben besteht der gesetzliche Versicherungszwang, für andere gewerbliche Arbeiter und Hilfspersonen bis zu jenem Einkommen eine Versicherungsberechtigung, das Recht, einer gesetzlich vorgesehenen Krankenkasse beizutreten und die Möglichkeit eines statutarischen Versicherungs-

---

425) Schon seit dem Gesetz von 1883 (§ 1) sind versicherungspflichtig gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen (auch Betriebsbeamte, wenn ihr Arbeitsverdienst 6⅔ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt): 1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten; 2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben; 3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht. — Für einen weiteren Kreis von Arbeitern: Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Apothekergehilfen und -lehrlinge, in andern Transportgewerben beschäftigte Arbeiter, hausindustrielle Arbeiter, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte und die in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wurde in § 2 des Gesetzes von 1883 die lokale Einführung des Versicherungszwanges durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes gestattet.

Das Gesetz vom 28. Mai 1885 unterstellte dem Gesetz von 1883 auch: 1. den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine-, und Heeresverwaltungen; 2. den Baggereibetrieb; 3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetrieb; 4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb; 5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger 2c.

Das Gesetz vom 10. April 1892 (§ 1. 2b) hat die Versicherungspflicht weiter ausgedehnt auf gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen: 1. im gesamten Handelsgewerbe, auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge jedoch nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind und sofern ihr Arbeitsverdienst 6⅔ Mark p. Tag bezw. 2000 M. p. Jahr nicht übersteigt, 2. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sofern ihr Arbeitsverdienst ebenfalls den vorerwähnten Betrag nicht übersteigt, und hat dem Reichskanzler bezw. den Landescentralbehörden gestattet, den Versicherungszwang nach § 1 des Gesetzes auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staats beschäftigte Personen zu erstrecken, welche ihm nicht bereits gesetzlich unterliegen. — Es hat ferner die Zulässigkeit des statutarischen kommunalen Versicherungszwanges ausgedehnt: 1. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche sich nicht schon der § 1 erstreckt, 2. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet; dagegen hat es diese Zulässigkeit für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken aufgehoben.

426) S. über die Aenderungen u. A. Zeller im J. f. G. V. 17. S. 314 ff.

427) Daneben kommen noch als Spezialgesetze in Betracht: für die „Eingeschriebenen Hilfskassen" das Gesetz vom 7. April 1876 (dazu Gesetz vom 1. Juni 1884), für die Innungskrankenkassen die Gewerbeordnung (jetzt nach Gesetz vom 26. Juli 1897), für die Knappschaftskassen, die landesrechtlichen freien Hilfskassen und die partikulare Gemeindekrankenversicherung die Landesgesetzgebung.

428) Ueber die Arbeiterkrankenversicherung in andern Betrieben s. im Hdb. Band II, 1 S. 47 (Landwirtschaft), II, 1 S. 335 (Forstwirtschaft), II, 1 S. 473 ff. (Bergbau), der Dienstboten II, 2 S. 464 ff.

zwangs. Das Gesetz statuiert für die Versicherungspflichtigen den Kassenzwang. Es gestattet sechs verschiedene Krankenkassen: 1. Ortskrankenkassen, 2. Betriebs-(Fabrik-) krankenkassen, 3. Baukrankenkassen, 4. Innungskrankenkassen, 5. Knappschaftskassen, 6. Besondere Hilfskassen, welche entweder „Eingeschriebene Hilfskassen" auf Grund der Gesetze vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884 sind oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften mit obrigkeitlich genehmigtem Statut errichtet sind. Als subsidiäre Versicherung tritt gesetzlich die Gemeindekrankenversicherung (§ 4—15, § 49—58) für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer jener Kassen angehören, ein. Die gesetzliche Unterstützung bei dieser besteht auf die Zeit von 13 Wochen entweder in freier ärztlicher Behandlung, Arznei 2c. und im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage ab für jeden Arbeitstag in einem Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter oder in freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause und wenn der Kranke den Unterhalt von Angehörigen aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, für diese in der Hälfte des Krankengeldes. Die Beiträge von dem Versicherten dürfen 2 Proz., in der Regel $1^1/_2$ Proz. des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen. Sie werden von den Arbeitgebern erhoben, die ihre Arbeiter bei der Kasse anzumelden und $^1/_3$ der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben. Die Gemeindeversicherung ist ein kommunales Institut, die Gemeinde der Versicherer auf eigene Rechnung. Zur Verhütung ungerechtfertigter Ausbeutung kann die Gemeinde einzelne Beschränkungen beschließen, andererseits ist eine Erhöhung und Erweiterung der gesetzlichen Leistungen zugelassen (§ 6a). An Stelle der Gemeinde kann unter Umständen auch ein weiterer Kommunalverband oder eine Vereinigung mehrerer Gemeinden diese Versicherung übernehmen oder zu übernehmen verpflichtet werden (§ 12. 13). Das Gesetz giebt umfangreiche Normativbestimmungen für die übrigen Kassen.

Als Normalkassen betrachtet es die von den Gemeinden gebildeten Ortskrankenkassen (§ 16—58), selbständig gegliederte, sich selbst verwaltende, in der Regel auf der Grundlage der Berufsgenossenschaft (gleiche oder doch verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten) beruhende lokale Versicherungsgenossenschaften (Mitglieder mindestens 100) und die Betriebs-(Fabrik-) krankenkasse, eine besondere Krankenkasse für die Arbeiter eines größeren Unternehmers, der mindestens 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt (§ 59—68). Die gesetzlichen Mindestleistungen der Ortskrankenkasse sind größere als bei der Gemeindekrankenkasse. Sie hat mindestens zu gewähren: 1. die gleiche Krankenunterstützung wie diese, aber mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Krankengeldes an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, tritt, wobei Abstufungen in verschiedenen Klassen zulässig sind, unter Beschränkung der Maximalhöhe auf drei und bei Klassenabstufung auf vier Mark [429]); 2. außerdem an, mindestens 6 Monate im letzten Jahr versicherte, Wöchnerinnen die gleiche Unterstützung während vier Wochen nach der Niederkunft oder der durch die Gewerbeordnung (§ 137) eventuell verbotenen längeren Zeit der Beschäftigung; und 3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen ist in gesetzlich bestimmtem (§ 21) Umfange zulässig. Erwerbslosen und deshalb aus der Kasse Ausgeschiedenen verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen während 3 Wochen, wenn sie vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer Krankenkasse angehört haben. Der normale Beitrag zu den gesetzlichen Leistungen ist 2 Proz. (höchstens 3 Proz.) des durchschnittlichen Tagelohns; er wird von den Arbeitgebern erhoben, die gleichfalls ihre Arbeiter anzumelden und $^1/_3$ der Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen haben. Gemeinden können zur Errichtung von Ortskrankenkassen verpflichtet werden (§ 17). Die Verwaltung der Kassen wird durch Vorstände und Generalversammlungen unter einer dem Beitragsverhältnis entsprechenden Vertretung der Arbeitgeber und unter Aufsicht der Staatsbehörden besorgt. Diese Bestimmungen gelten auch für Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen mit einigen, namentlich die Verwaltung der Kassen betreffenden Abänderungen (§ 64). Reichen 3 Proz. der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes nicht für die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse, so muß der Unternehmer die zur Deckung erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln leisten (§ 65). Dabei können Unternehmer zur Errichtung solcher Kassen verpflichtet werden (§ 60 ff.).

Baukrankenkassen (§ 69—72) sind besondere Kassen für die bei den Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strombau-, Deich- und Festungsbauten, sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen, welche die Bauherren, wenn sie zeitweilig eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten haben. Für sie gelten im Wesentlichen die Vorschriften bezüglich der Betriebskrankenkassen. Innungskrankenkassen sind von den Innungen früher auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881, jetzt des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (§ 90) errichtete Kassen für Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder; sie sind den Ortskrankenkassen gleichgestellt (§ 73). Knappschaftskassen, auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichtete Kassen für Bergleute, müssen die Mindestleistungen der Betriebskrankenkassen gewähren. Eingeschriebene (d. h. auf Grund der Gesetze vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884 errichtete) und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtete Hilfskassen (§ 75 ff.) müssen, wenn ihre Mit-

429) Statutarisch ist die Bemessung auch nach dem Individuallohn von höchstens vier Mark zulässig.

glieder von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer andern nach dem Krankenversicherungsgesetz errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit sein sollen, diesen Mitgliedern die gesetzlichen Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung an ihrem Beschäftigungsort gewähren. Gesetzlich haben die Arbeitgeber bei diesen Hilfskassen weder die Beiträge für die Arbeiter einzuzahlen noch Zuschüsse zu den Beiträgen der Arbeiter zu leisten, andererseits auch keine Vertretung bei der Verwaltung der Kassen.

Die Verwaltungskosten trägt bei der Gemeindekrankenversicherung die Gemeinde, bei den Betriebs- und Baukrankenkassen der Fabrik- und der Bauherr, bei den übrigen Krankenkassen dagegen die betreffende Kasse.

Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung und den Umfang der Krankenversicherung (Zahl der Krankenkassen, der Mitglieder, Höhe der Einnahmen, der Ausgaben ausschließlich der Kapitalanlage, insbesondere auch der Krankheitskosten) in Deutschland mit Ausschluß der Knappschaftskassen[430]).

Tab. I. Zahl der Krankenkassen.

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
1. Gemeindek.	7125	7170	7363	7852	7926	8011	8145	8253	8234	8302	8449
2. Ortsk.	3700	3747	3763	3893	4030	4119	4219	4243	4328	4410	4475
3. Betriebsk.	5500	5658	5757	5868	5958	6124	6244	6316	6434	6591	6770
4. Bauk.	101	127	131	135	150	130	132	123	115	106	102
5. Innungsk.	224	289	352	401	425	452	467	471	483	507	545
6. Eingeschr. K.	1818	1876	1878	1853	1866	1869	1841	1739	1361	1375	1388
7. Landesr. K.	474	490	471	466	467	468	450	443	271	261	263
Zusammen	18942	19357	19715	20468	20822	21173	21498	21588	21226	21552	21992

Tab. II. Mitgliederzahl[431]) (in 1000).

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
1. Gemeindek.	586	629	628	770	1025	1101	1166	1179	1236	1254	1287
2. Ortsk.	1534	1701	1909	2220	2542	2746	2900	2998	3240	3326	3450
3. Betriebsk.	1261	1314	1374	1434	1543	1673	1730	1742	1782	1846	1913
4. Bauk.	12	12	17	28	37	29	27	29	31	31	26
5. Innungsk.	24	32	41	55	63	74	78	76	90	100	114
6. Eingeschr. K.	730	731	727	745	786	810	838	796	662	662	671
7. Landesr. K.	143	148	143	142	144	144	138	131	63	60	60
Zusammen	4294	4570	4826	5398	6144	6579	6879	6955	7106	7282	7525

Tab. III. Einnahmen (in 1000 Mark).

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
1. Gemeindek.	4613	5306	5662	6927	8950	10107	10651	11232	12512	12458	13228
2. Ortsk.	21421	24857	28589	35412	40382	44957	48323	50887	58465	61639	66326
3. Betriebsk.	25606	26258	27699	31272	33712	38302	39148	39997	42804	43501	46974
4. Bauk.	427	519	538	741	1051	781	708	773	869	919	829
5. Innungsk.	315	448	595	811	920	1097	1201	1251	1512	1774	2086
6. Eingeschr. K.	11410	12806	13065	13793	14544	16313	16801	17234	14516	14552	14958
7. Landesr. K.	2305	2768	2777	2955	2966	2998	3197	2905	1455	1265	1280
Zusammen	66100	72966	78928	91914	102529	114558	120031	124283	132137	136111	145684

Tab. IV. Ausgaben, ausschließlich der Kapitalanlagen (in 1000 Mark).

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
1. Gemeindek.	4139	4737	4973	5673	7469	8763	9309	9977	11218	10895	11379
2. Ortsk.	17465	21174	23009	27045	31849	37468	41081	43741	50781	50663	52839
3. Betriebsk.	18433	19677	20080	22240	24170	29403	30651	32155	36176	35140	37406
4. Bauk.	307	416	398	532	804	603	530	627	724	767	682
5. Innungsk.	252	352	455	568	656	844	954	1012	1283	1422	1618
6. Eingeschr. K.	10037	10249	10089	10392	11351	13163	13972	14520	12148	11610	11902
7. Landesr. K.	2011	2139	2062	2136	2249	2463	2325	2434	1231	1031	1054
Zusammen	52646	58745	61068	68588	78553	92710	98825	104468	113563	111532	115884

Von den Ausgaben waren 1888 Verwaltungskosten in 1000 M. bei den Kassen zu 2: 3064 (1,38 M. p. Mitglied), zu 3: 198 (0,14 M.), zu 4: 12 (0,45 M.), zu 5: 73 (1,32 M.), zu 6: 978 (1,31 M.), zu 7: 176 (1,23), zu 2—7: 4503 (0,83 M. p. Mitglied). Im Jahr 1889 betrugen die Verwaltungskosten in 1000 M. zu 2: 3375, zu 3: 197, zu 4: 19, zu 5: 84, zu 6: 1075, zu 7: 189, zu 2—7: 4941. Bei den Kassen zu 1 trägt die Kosten die Gemeinde.

430) S. das Material in Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Statistik der Krankenversicherung Bd. 24. 31. 38. 46. 53. 59. 65. 72. 78. 84. Auch im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs, seit Jahrgang VIII (1887). Vgl. bes. Band 84 Einleitung.

431) Für die Jahre 1885—1888 ist die Mitgliederzahl die Zahl am Ende des Jahres, für 1889 ff. die durchschnittliche Zahl. S. dar. Statistik Band 84 S. XIV ff.

Von den ordentlichen Ausgaben waren im Jahr 1894 die Verwaltungskosten in K. 2: 9,8%, in K. 3: 0,8%, in K. 4: 1,2%, in K. 5: 13,4%, in K. 6: 10,0%, in K. 7: 8,5%.

Tab. V. Krankheitskosten (in 1000 M.).

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
1. Gemeindek.	3990	4493	4653	5267	7033	8162	8569	9128	10228	9754	10286
2. Ortsk.	14739	18047	19667	23299	27583	32696	35468	38036	43948	43651	45612
3. Betriebsk.	17493	18846	19323	21029	23124	27984	29284	30723	34230	33140	35418
4. Bauk.	284	371	367	472	724	545	484	573	679	725	634
5. Innungsk.	211	293	380	470	554	722	798	849	1054	1170	1331
6. Eingeschr. K.	8990	9185	9023	9267	10146	11874	12600	12904	10849	10245	10614
7. Landesr. K.	1691	1803	1785	1754	1806	2054	1959	2042	979	900	924
Zusammen	47400	53041	55202	61561	70975	84040	89166	94258	101971	99588	104822

Von den Krankheitskosten kamen in Mill. M. 1895 auf Arzt 23, Arznei zc. 18, Krankengeld zc. 45, Anstaltsverpflegung zc. 18 und auf 1 Mitglied in K. 1: 7,99 M., in K. 2: 13,22 M., in K. 3: 18,51 M., in K. 4: 23,87 M., in K. 5: 11,62 M., in K. 6: 15,80 M., in K. 7: 15,27 M., in K. 1—7 durchschnittlich: 13,93 M.

Im Jahre 1895 war das Vermögen (in Mill. M.) der Kassen zu 2: 38,7, zu 3: 51,4, zu 4; 0,277, zu 5: 1,18, zu 6: 11,7, zu 7: 2, zusammen: 105,5; bei den Kassen zu 1 überwogen die Passiva die Aktiva um 0,330 Mill. M. Der Reservefonds war (in Mill. M.) in Kassen 1: 1,94, in K. 2: 33,9, in K. 3: 45,5, in K. 4: 0,113, in K. 5: 0,98, in K. 6: 10,0, in K. 7: 1,21, zusammen 93,8.

Dem Beispiel des Deutschen Reichs in der Einführung und öffentlich-rechtlichen Regelung der obligatorischen Krankenversicherung sind Oesterreich (1888) und Ungarn (1891) gefolgt. Die Versicherung ist in beiden Ländern nach deutschem Vorbild geregelt, aber doch mit manchen Unterschieden.

In Oesterreich[432]) erfolgte die Regelung durch Gesetz vom 30. März 1888 und Novelle vom 4. April 1889. Es fehlte schon vorher nicht an einer, freilich ungenügenden, Fürsorge durch Bestimmungen des Berggesetzes von 1854, der Gewerbeordnung von 1859 und der Novellen dazu von 1883 und 1885 und neben den Bruderladen der Bergarbeiter bestanden Fabrikskassen, Genossenschaftskrankenkassen und Vereinskassen. Das neue Gesetz hat diese Kassen als legale anerkannt und für die Krankenversicherung kommen daher noch in Betracht: die durch das Berggesetz von 1854 geschaffenen Bruderladen (Knappschaftskassen), ferner die Verpflichtung der Besitzer großer und gefährlicher Betriebe zur Errichtung von Krankenkassen nach § 85 der Gew.-O. von 1859 (jetzt § 89 durch Gesetz vom 8. März 1885), die Anordnung von Genossenschaftskrankenkassen nach § 121 der Gewerbe-Ordnung (durch Gesetz vom 8. März 1885), die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 für die Vereinskassen, außerdem für die „registrierten Hilfskassen" das Gesetz vom 16. Juli 1892. Der Versicherungszwang erstreckt sich auf alle Arbeiter und Betriebsbeamte in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, Steinbrüchen, Werften, Stapeln, Motorenbetrieben, Bauten und sonstigen unter die Gewerbeordnung fallenden oder gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen[433]), in Eisenbahn- und Schiffahrtsbetrieben. Nicht versicherungspflichtig sind Hausindustrielle, Reparaturarbeiter, die nicht in Baubetrieben beschäftigt sind, ländliche Regiebauarbeiter, Seefahrer, Seefischer, staatliche und kommunale Betriebsbedienstete mit festem Gehalt, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Eine Versicherungsberechtigung aber ist vorgesehen für die Fälle, daß unter gegenseitiger Zustimmung Arbeitgeber von selbständigen hausindustriellen Arbeitern und Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wegen der von ihnen beschäftigten Personen der Krankenversicherung sich anschließen. Daneben sind nicht über 35 Jahre alte, nicht versicherungspflichtige Personen berechtigt, sich den Bezirkskrankenkassen anzuschließen. Ein statutarischer Versicherungszwang fehlt. Der Kassenzwang ist die Regel, eine Ausnahme besteht für Genossenschaftskrankenkassen und Bruderladen (diese sind Zwangskassen). Die gesetzlich zulässigen Kassen sind: als neue, durch das Gesetz nach deutschem

432) S. dar. Stöger, Die Art. Krankenversicherung a. a. O. (dort auch S. 474 weitere Litteratur und die Ausf.-Verordnungen); Menzel, a. a. O. S. 355 ff.; Bödiker, a. a. O. S. 39 ff.; v. d. Borght im H.W. IV. S. 866 ff.

433) Näheres darüber bei Stöger, a. a. O. II. S. 454.

434) Als solche sind auch nach § 51 des Ges. die Unterstützungskassen gemäß § 85 der Gew.Ord. von 1859 und die auf Grund des § 89 des Ges. vom 8. März 1885 errichteten Krankenkassen von solchen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören (Statuten dem neuen Gesetz entsprechend abzuändern), ferner (nach § 52) die bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern sie sich in den wesentlichen Punkten den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unterwerfen und endlich auch (nach § 53) die Unterstützungskassen bei den vom Staat verwalteten Betrieben, wenn sie nicht für Angestellte mit festem Gehalt bestimmt sind und nicht ungünstigere Bedingungen enthalten, anzusehen. S. dar. auch Menzel, a. a. O. S. 416 ff.

435) S. dar. Mataja, Art. Gewerbliche Genossenschaften im Oesterr. Staatswörterbuch I. S. 911.

436) S. dar. Stöger, Art. Hilfskassen ebd. II. S. 82 ff.

Vorbild geschaffene 1. Betriebskrankenkassen[434]) (in der Regel nur für Unternehmer, die mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigen); 2. Baukrankenkassen (gleicher Art wie in Deutschland); ferner die schon früher vorhandenen 3. Genossenschaftskrankenkassen[435]) (nach § 121 der Gew.-Ordn.), 4. Bruderladen (Knappschaftskassen) für Bergarbeiter, 5. Vereinskrankenkassen (auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852) und 6. die neuen „registrierten Hilfskassen" [436]) (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1892), aber die Kassen 3–6 müssen die jetzt gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistung gewähren; statt der deutschen Ortskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung besteht 7. die staatliche Bezirkskrankenkasse (als subsidiäre Kasse), welche in der Regel für jeden Gerichtsbezirk von der politischen Bezirksbehörde zu errichten ist. Die Bezirkskrankenkassen sind eine territoriale, nicht auf beruflicher Gliederung beruhende, Organisation. Vorstand, Ueberwachungsausschuß und Generalversammlung der Mitglieder (eventuell auch noch Delegiertenversammlung, diese obligatorisch bei mehr als 300 Mitgliedern) bilden die Selbstverwaltungsorgane der Kasse, sie unterstehen staatlicher Aufsicht. Die Arbeitgeber sind nach Verhältnis ihrer Beiträge in den Organen vertreten, dürfen aber nicht mehr als 1/3 der Stimmen haben. Für gewisse gemeinsame Aufgaben werden die Kassen zu Verbänden vereinigt, deren Verwaltung dem Vorstand der Unfallversicherungsanstalt der betreffenden Bezirke obliegt. Personen, die wegen Erwerbslosigkeit die Beiträge nicht zahlen können, haben noch mindestens 6 Wochen den Anspruch auf die Kassenleistungen. Die gesetzlichen Minimalleistungen aller Kassen sind: 1. als Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, eventuell durch 20 Wochen a. vom Beginn der Krankheit freie ärztliche Behandlung (inkl. Geburtshilfe), Heilmittel und notwendige therapeutische Behelfe; b. im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an ein Krankengeld von 60% des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohns gewöhnlicher versicherungspflichtiger Lohnarbeiter; an Stelle der Leistungen a. und b. kann auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten, und dazu die Hälfte des Krankengeldes, wenn der Kranke den Unterhalt von Angehörigen aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat; 2. Wöchnerinnen erhalten die Krankenunterstützung mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft; 3. beim Todesfall eines Versicherten ein Sterbegeld im 20fachen Betrage jenes Tagelohns. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen ist statutarisch zulässig, insbesondere kann ein anderer Lohnbetrag (aber höchstens 2 Gulden pro Tag) zu Grunde gelegt werden, aber Maximum des Krankengelds 75% des Lohns, der Unterstützungsdauer ein Jahr, der Beerdigungskosten 50 Gulden. Maximum der Beiträge der Versicherungspflichtigen zur Deckung der Minimalleistungen 3% des Lohns; auch hier Beitragspflicht für die Arbeitgeber 1/3, für Versicherte 2/3; Einziehung aller Beiträge von den Arbeitgebern und Anmelde- und Abmeldepflicht der letzteren. Die unten stehenden Tabellen[437]) enthalten die Zahl der Kassen, der Mitglieder, die Einnahmen und Ausgaben für die Bezirkskassen (1), Betriebskassen (2), Baukassen (3), Genossenschaftskassen (4), Vereinskassen (5).

437) 1. Zahl der Kassen Ende des Jahres:

	1889.	1891.	1893.	1894.
1.	532	548	552	557
2.	1350	1445	1422	1408
3.	2	3	7	8
4.	540	717	778	832
5.	34	79	103	106
	2458	2792	2862	2911

2. Zahl der Mitglieder Ende des Jahres (in 1000).

	1889.	1891.	1893.	1894.
1.	432	527	601	666
2.	460	533	536	561
3.	0,9	0,1	1,5	0,4
4.	185	247	293	312
5.	230	284	312	329
	1310	1592	1746	1870

3. Einnahmen (in 1000 Gulden).

	1891.	1892.	1893.	1894.
1.	3994	4425	4804	5245
2.	4701	4757	4912	5160
3.	5	6	16	39
4.	1886	2063	2290	2504
5.	2745	2859	3033	3231
	13332	14113	15062	16181

Die Einnahmen aller Kassen waren (in 1000 Gulden) 1889: 5542, 1890: 12359.

4. Ausgaben (in 1000 Gulden):

	1891.	1892.	1893.	1894.
1.	3673	4142	4530	4748
2.	3973	4173	4466	4538
3.	4	8	17	40
4.	1652	1813	2045	2192
5.	2601	2773	2805	2943
	11906	12911	13865	14463

Die Ausgaben aller Kassen waren (in 1000 Gulden) 1889: 4536, 1890: 11340.

5. Krankheits- und Beerdigungskosten (in 1000 Gulden):

	1891.	1892.	1893.	1894.
1.	2957	3367	3743	3915
2.	3730	3918	4163	4213
3.	4	7	16	33
4.	1387	1524	1719	1830
5.	2387	2563	2587	2694
	10468	11381	12230	12687

Die betr. Kosten aller Kassen waren (in 1000 Gulden) 1889: 3990, 1890: 10096.

Die Verwaltungskosten aller Kassen waren (in 1000 Gulden) 1889: 473, 1890: 897, 1891: 971, 1892: 1028, 1893: 1098, 1894: 1174, und im Jahre 1894 in K. 1: 647, in K. 2: 26, in K. 3: 2, in K. 4: 285, in K. 5: 213.

S. dar. Stöger a. a. O.

In *Ungarn*[438]) ist die Regelung der Krankenversicherung durch Gesetzartikel XIV von 1891 der Oesterreichischen nachgebildet. Die Arten der Krankenkassen sind die gleichen. Unterschiede gegenüber Oesterreich sind u. A.: Voraussetzung der Versicherungspflicht ist ein Gehalt oder Lohn, der den Betrag von 4 fl. p. Arbeitstag nicht übersteigt; zu den gesetzlichen Mindestleistungen der Kassen gehört auch die unentgeltliche ärztliche Hilfe und Arznei an Familienmitglieder, die mit dem Versicherten in gemeinsamem Haushalt leben; dagegen beträgt das Krankengeld (ebenso für Wöchnerinnen) nur die Hälfte des Lohns; für die Berechnung des Krankengeldes und der Mitgliederbeiträge kann der durchschnittliche, gewöhnliche oder der in Wirklichkeit bezogene Tagelohn (dieser aber nicht über 2 fl. p. Tag) zu Grunde gelegt werden, das Kassenstatut muß eine der beiden Lohngattungen bestimmen. Ende 1893 bestanden 79 Bezirkskrankenkassen, 59 Genossenschaftsk., 83 Betriebsk., 52 Vereinsk., zus. 273 mit einer Mitgliederzahl von 329 812[439]).

Von den *andern Staaten* ist bisher nur die *Schweiz* bestrebt, die *obligatorische Krankenversicherung* einzuführen und in einer für die Arbeiter noch günstigeren Weise, als es in den vorerwähnten Staaten geschehen ist. Mit großer Majorität nahm das Volk am 26. Oktober 1890 den Zusatz zur Bundesverfassung an, welcher den Bund ermächtigt, die allgemeine obligatorische Unfall- und Krankenversicherung zu errichten. Nach vielen Vorarbeiten und verschiedenen Projekten und Vorlagen[430]) sind im Oktober 1897 vom Nationalrat zwei Gesetzentwürfe betreffend diese beiden Versicherungszweige angenommen worden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Ständerat auch zustimmen und im Jahre 1898 die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz eingeführt werden wird.

In den neuen Gesetzentwürfen sind die Kranken- und Unfallversicherung in eine organische Verbindung gebracht und dem Versicherungszwang der gleiche Personenkreis unterworfen. Erweitert wird nach denselben in der Schweiz der Umfang der Versicherungspflicht gegenüber andern Staaten. *Versicherungspflichtig* sind alle unselbständig erwerbenden Personen vom zurückgelegten 14. Lebensjahr ab in allen auf Schweizerischem Boden befindlichen Betrieben, auch Dienstboten, ebenso öffentliche Bedienstete, — sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist. Die Grenze des Versicherungszwangs ist ein Jahreseinkommen von 5000 Frcs. Der *Versicherungszwang* kann durch die Versicherungskreise auch noch *ausgedehnt* werden, insbesondere auch auf selbständig erwerbende Angehörige der Hausindustriellen. Die *freiwillige* (volle und halbe) *Versicherung* nicht versicherungspflichtiger Personen ist zulässig. Es werden kantonal *Versicherungskreise* (der einzelne aber mindestens 3000 Einwohner in der Regel) gebildet. *Versicherungsorgane* sind: 1. die *Kreiskrankenkassen*, subsidiär; 2. die *Betriebskrankenkassen* (eines Unternehmers mit durchschnittlich mindestens 100 beschäftigten Personen, welche auf dessen Antrag im Einverständnis mit der Mehrzahl der beschäftigten Personen vom Bundesrat bewilligt, aber unter Umständen auch den Betrieben auferlegt werden können) und 3. *freie*, staatlicher Aufsicht unterstellte, *Krankenkassen* (je nach ihren Leistungen Eingeschriebene Krankenkassen A und B). Die *gesetzlichen Leistungen der Kassen* sind: 1. von Beginn der Krankheit an unentgeltliche ärztliche Behandlung und Arznei nebst den üblichen Heilmitteln, auch Ersatz notwendiger Transport- und Reisekosten, auf die Dauer eines Jahres; 2. ebenso lange vom 3. Krankheitstage an Krankengeld im Betrage von 60% (eventuell bis $66^2/_3$ und bis zu 100%) des für die Prämien-(Auflagen-)zahlung maßgebenden Tagesverdienstes (Maximum $7^1/_2$ Frcs.), 3. an Wöchnerinnen, bei sechsmonatlicher Mitgliedschaft, mäßiger Ersatz des geburtshilflichen Beistandes und das Krankengeld (höchstens auf 6 Wochen), 4. eventuell ein Bestattungskostengeld (höchstens 50 Frcs). *Beitragspflicht* (Auflage) der Versicherten und der Arbeitgeber (zusammen höchstens 4% des täglichen, nach 9 Lohnklassen abgestuften Arbeitsverdienstes); die Arbeitgeber zahlen die Auflage an die Kassen und können die Hälfte vom Lohn abziehen. Außerdem *Bundesbeitrag* (jährlich festzusetzender) für die Kassenmitglieder. *Staatliche Oberaufsicht* der Kassen durch kantonale Aufsichtsbehörden und das Eidgenössische Versicherungsamt.

---

438) S. dar. die speziellere Darstellung bei v. *Neumann*, Art. Ungarn, Krankenkassen a. a. O. II. S. 1346, und bei v. d. *Borght*, Art. Krankenversicherung in Ungarn, im H.W. Suppl.-Bd. I. S. 611 ff.

439) Nach dem H.W. Suppl.Band I. S. 615. *Bödiker* (a. a. O. S. 74) giebt für 1895 die Zahl der Kassen auf ca. 300 mit ca. $^1/_2$ Million Mitglieder an.

440) W. *Krebs*, Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung. 1891. K. *Bücher* im H.W. I. S. 551 ff. T. *Bödiker*, a. a. O. S. 76 ff. E. *Näf* im Archiv IV. S. 665 ff. E. *Lange* im Archiv VIII. S. 172 ff. F. *Schuler* im Archiv IX. S. 426 ff. F. *Berghoff-Ising* im J. f. G.V. 18. S. 581 ff., 20. S. 1386 ff. Expertenkommission betreffend Kranken- und Unfallversicherung: Stenographisches Bulletin der Verhandlungen vom 15.—20. Mai 1893 und vom 2.—14. Oktober 1893. Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung 2c. bezüglich der Krankenkassen 2c. 2. Aufl. 1895. *Moser*, Ueber die Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung 2c. 1894. Botschaft des Bundesrates 2c. zu den Entwürfen von zwei Bundesgesetzen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 21. Januar 1896. Kranken- und Unfallversicherung: Protokoll über die Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission 1896/97. 1897. Kranken- und Unfallversicherung: Vorlage des Bundesrats und Beschlüsse des Nationalrats; A. Krankenversicherung. 1897.

Die **Politik der übrigen Staaten**, deren Darstellung ohne ein spezielleres Eingehen auf die (unzureichende, aber doch zum Teil komplizierte) Gesetzgebung unmöglich ist, kann hier aus Mangel an Raum nicht näher behandelt werden[441]). Das in ihnen herrschende Versicherungsprinzip ist das der Versicherungsfreiheit und es ist zur Zeit noch wenig Neigung vorhanden, davon abzugehen. Die Organisation und Ausdehnung der Versicherung, die Mitwirkung der Arbeitgeber, die Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf den Zustand der Kassen sind staatenweise sehr verschieden, aber nirgends ist der Zustand der Krankenversicherung ein für die Arbeiterklasse so günstiger, wie jetzt in Deutschland. In **Frankreich** können nach dem D. vom 26. März 1852 Gemeinden zur Gründung von Hilfskassen verpflichtet werden[442]). Durch ein Gesetz vom 29. Juni 1894 (dazu Dekrete vom 25. Juli und 14. August 1894) ist der Anfang mit einer gesetzlichen Zwangsversicherung der Arbeiter und der Beamten in Bergwerken bis zu einem Jahresverdienst von 2400 Frcs durch besondere Betriebskassen (Beitragspflicht der Arbeiter bis zu 2% des Lohns, der Arbeitgeber: Hälfte des Arbeiterbeitrages) gemacht. Die Höhe der Kranken- und sonstigen Unterstützung ist statutarisch zu bestimmen. Ein die Krankenversicherung generell betreffender Gesetzesvorschlag ist noch nicht gemacht worden. In **England** geschieht die Krankenversicherung wesentlich durch die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zahlreich entstandenen friendly societies, gegenseitige Hilfsgesellschaften, die auch Unterstützungen an Invalide und in Sterbefällen geben[443]), und durch die Gewerkvereine, aber auch durch andere Kassen mannigfachster Art. Der Zustand der Krankenversicherung ist aber dort ein keineswegs befriedigender. Die Zahl der Kassen und der Versicherten ist eine große, aber die Verwaltung der meisten Hilfskassen ist trotz aller Versuche der Gesetzgebung, ohne Einschränkung der Freiheit zu helfen, eine schlechte[444]). In **Schweden** beschränkte sich das Gesetz vom 10. Oktober 1891 darauf, den Krankenkassen, welche sich unter die Aufsicht des Staats stellen und gewisse in dem Gesetz vorgeschriebene Bedingungen erfüllen, eine staatliche Unterstützung zu sichern. In **Dänemark** regelt ein Gesetz vom 11. April 1892 die freiwilligen gegenseitigen Krankenkassen mit öffentlicher Anerkennung, denen ein jährlicher staatlicher Zuschuß bis zu ½ Million Kronen gewährt wird[445]). In **Rumänien** wurde für Bergarbeiter durch Gesetz vom 20. April—2. Mai 1895 die Zwangsversicherung in besonderen Betriebshilfskassen eingeführt.

3. Die Unfallversicherung.

S. die Litteratur S. 131. Ferner: Die Haftpflichtfrage; Gutachten und Berichte in Bd. 19 der S. d. V. f. S. 1880. T. **Bödiker**, Die Unfallgesetzgebung der Europäischen Staaten. 1884 (Schmoller, F. V, 2). **Amar**, Diritto industriale, 1885. S. 412 ff. G. **Schmoller**, Haftpflicht und Unfallversicherung in s. J. f. G.V. 5 (1881) S. 294 ff. A. **Schwanck**, Die deutsche Haftpflichtfrage 2c. 1881. M. **Steiner**, Zur Haftpflichtfrage. 1881. F. **Hahn**, Haftpflicht und Unfallversicherung. 1882. **Weinrich**, Haftpflicht wegen Körperverletzung 2c. 1883. N. **Droz**, Die Opfer der Arbeit und die allgemeine obligatorische Unfallversicherung. 1885. E. **Doehl**, Die Unfallversicherung der gewerblichen 2c. Arbeiter 2c. 1886. 2. Aufl. 1890. **Zacher**, Art. Unfallversicherung im H.W. VI. S. 309 ff. R. **Piloty**, Das Reichsunfallversicherungsrecht 2c. 3 Bde. 1890. R. **Platz**, Die Unfallverhütungsvorschriften. 2 Bde. 1889. 1890. **Lutscher**, Die Unfallstatistik 2c. 1889. E. **Gruner**, Congrès international des accidents du travail. 2 vols. Paris 1889. Handbuch der Unfallversicherung; Von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 1892. 2. Aufl. 1896. 1897. M. **Ertl**, Das Oesterreichische Unfallversicherungsgesetz 1887. — Gesetzentwürfe betr. die Unfallversicherung der Arbeiter in den Drucksachen des Deutschen Reichstags 1881 Nr. 41, 1882 Nr. 19, 1884 Nr. 4. Kommentare zu den Unfallversicherungsgesetzen für das Deutsche Reich besonders von v. **Wödtke** (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. 4. Aufl. 1890), **Landmann**, **Just**, v. **Rohr**, **Rasp**, u. A. H. **Paasche**, Das Unfallversicherungesetz vom 6. Juli 1884 in J. f. Nat. II. 9. (1884) S. 411 ff. J. **Schmitz**, Sammlung der Bescheide 2c. seit 1888. **Ders.** Zeitschrift: Die Arbeiterversorgung seit 1884. R. **Freund**, Die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts. 1889. E. **Götze**, Sammlung der die Unfallversicherung betr. Bescheide 2c. 3 Bde. 1892. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts seit 1885. S. auch die Bibliographie von **Frankenstein** a. a. O.

---

441) Vgl. dar. bes. die Artikel Arbeiterversicherung im H.W. I. (1890) S. 535 ff. von W. **Hasbach** über Großbritannien; von v. d. **Osten** über Frankreich; von **Mataja** über Belgien; von **Beaujon** über Niederlande; von **Rabeno** über Italien; von **Westergaard** über Skandinavien; von v. **Keußler** über Rußland und von **Bemis** über die Vereinigten Staaten — dort auch überall weitere Litteraturangaben; ferner T. **Bödiker**, a. a. O.

442) Ueber Frankreich s. auch noch v. d. **Osten**, Die Arbeiterversicherung in Frankreich. 1884.

443) Die Gesetzgebung bezüglich derselben s. auch im Hdb. Bd. II, 1. Abh. XXI. S. 696.

444) S. dar. auch W. **Hasbach**, Das Englische Arbeiterversicherungswesen. 1883. **Ders.** auch in J. f. G.V. J. 8 (1884) S. 1215 ff. insbes. S. 1235 und ebend. J. 12 (1888) S. 159 ff. **Aschrott**, Das Projekt einer allgemeinen obligatorischen Alters- und Krankenversicherung in England in J. f. Nat. J. 49 (1887) S. 361 ff.

445) S. dar. Näheres bei H. **Westergaard**, Die Arbeiterversicherung in Dänemark, im Archiv VI. S. 296 ff.

§ 53. Die Frage der Unfallentschädigung. Eine unabweisbare Socialpolitik ist, die Arbeiter zu sichern gegen die wirtschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle, d. h. der Unfälle, welche sie bei oder zufolge der Arbeit treffen und entweder ihren Tod oder ihre Arbeitsunfähigkeit (dauernde oder vorübergehende) herbeiführen. Die Sicherung besteht darin, daß den verunglückten Arbeitern (resp. ihren Hinterbliebenen) durch die Gewährung eines Rechts auf Entschädigung an Stelle des bisherigen Einkommens ein anderweitiges gesichert ist (Unfallentschädigung). Die Aufgabe kann nicht ohne Mitwirkung der Gesetzgebung (Unfallgesetzgebung) gelöst werden. Den radikalen Standpunkt der Manchesterrichtung, die auch in dieser Frage die Staatsintervention absolut verwarf, verteidigt heute keine politische Partei und kein nennenswerter Vertreter der Wissenschaft mehr. Alle Parteien und alle wissenschaftlichen Experten anerkennen die Notwendigkeit einer solchen Sicherung, aber die Ansichten differieren noch über die Art und den Umfang der berechtigten und notwendigen resp. zweckmäßigen staatlichen Intervention.

Die Unfallgesetzgebung ist eine besondere Gesetzgebung bezüglich der Entschädigung der von einem Betriebsunfall betroffenen Arbeiter (außer den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatz). Sie kann bestehen entweder nur in einer Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer über die gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht (Haftpflichtgesetzgebung) oder in einer öffentlich-rechtlichen Regelung der Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetzgebung).

Der radikale individualistische Standpunkt in dieser Frage ist der, daß man nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts dem Unternehmer über seine gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht hinaus, d. h. für die nicht durch seine Schuld veranlaßten Unfälle keine rechtliche Verpflichtung auferlegen könne, vielmehr für diese die Arbeiter lediglich auf den Weg der Selbsthilfe verweisen müsse, d. h. es ihnen überlassen müsse, sich durch Versicherung entweder bei von ihnen zu gründenden besondern Unfallkassen (Unfallversicherungsgenossenschaften) oder bei allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaften einen Entschädigungsanspruch zu sichern. Auf diesem Wege sei freilich die Möglichkeit einer Einkommenssicherung bei den von ihnen selber verschuldeten Unfällen ausgeschlossen, aber in diesen Fällen sei auch ein Entschädigungsanspruch nicht gerechtfertigt. — Abgesehen von der nachher S. 146 näher erörterten Ungerechtigkeit gegen die Arbeiter, die in einem so begrenzten Recht derselben auf Entschädigung liegt, und von anderen Gründen, spricht gegen diese Ansicht auch, daß thatsächlich bei dieser Politik, wie dies auch die Erfahrung zeigt, selbst die Existenz von Versicherungsgesellschaften (und von guten, soliden!) vorausgesetzt, der weitaus größte Teil der Arbeiter sich nicht versichert, sondern bei Unfällen ausschließlich auf die öffentliche Armenunterstützung und die private Wohlthätigkeit angewiesen ist. Ein Teil kann sich gar nicht versichern, weil der Lohn nicht ausreicht, die Prämien für die Versicherung zu zahlen, Andere, die dazu in der Lage wären, unterlassen die Versicherung, teils weil sie gar nicht daran denken, teils weil sie die Ausgaben scheuen und hoffen, daß sie ein Unfall nicht treffen werde, teils weil ihnen Streitigkeiten und Prozesse mit der Versicherungsgesellschaft regelmäßig überall da, wo nicht die Schuldlosigkeit des Arbeiters an dem Unfall absolut unzweifelhaft ist, bevorstehen.

Die für die Frage eines Rechts auf Unfallentschädigung in Betracht kommenden Ursachen der Unfälle können sein: 1. eigene Schuld des Arbeiters, wobei noch wieder Vorsatz und Fahrlässigkeit, und bei dieser grobe und leichte zu unterscheiden ist; 2. direkte Schuld des Unternehmers (Anordnung oder Betriebseinrichtung desselben, welche notwendig den Unfall herbeiführen mußte, resp. Unterlassung absolut notwendiger Vorsichtsmaßregeln und Zwang gegen die Arbeiter, die gefährliche Arbeit zu verrichten); 3. Schuld der Aufseher oder sonstiger Bevollmächtigter des Unternehmers (Handlungen, Unterlassungen derselben); bei dieser Ursache kann eine doppelte Schuld des Unternehmers mitkonkurrieren, in der Auswahl seiner Vertreter (culpa in eligendo) und in der Ueberwachung derselben (culpa in custodiendo); 4. Schuld von Arbeitsgenossen (Handlungen, Unterlassung derselben); 5. reiner Zufall.

Das umfangreichste und beste statistische Material über die Ursachen von Betriebsunfällen in dieser Hinsicht bietet noch immer die vom Reichsversicherungsamt des Deutschen Reichs vorgenommene Enquete über die Betriebsunfälle, welche im J. 1887 die bei den damaligen 62 Berufsgenossenschaften (s. darüber unten § 55 S. 151 ff.) versicherten Arbeiter trafen. Die Enquete[446]) erstreckte sich auf 319 453 „gewerbliche" (nicht nur industrielle) Betriebe mit 3 861 560 versicherten Personen. Dieselbe hat u. A. folgendes ergeben. Zahl der Unfallanzeigen 106 001. Für die Berufsgenossenschaften entschädigungspflichtige Unfälle (d. h. solche, die nicht den Krankenkassen zufallen, also nicht nur eine Erwerbsunfähigkeit während höchstens 13 Wochen herbeiführten) 15 970, davon durch Maschinen 4287 (26,84%). Die Ursachen der Unfälle

446) Die Resultate sind veröffentlicht in „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts". Jahrg. 1890. S. 199—448. Vgl. dazu v. d. Borght, im Archiv III. S. 539 ff.

waren: 1. Schuld der Unternehmer bei 3156 (19,76%): 1700 (10,64%) Fehlen von Schutzvorrichtungen; 1122 (7,03%) mangelhafte Betriebseinrichtungen 2c.; 334 (2,09%) keine oder ungenügende Anweisung 2c. 2. Schuld der Verletzten bei 4094 (25,64%): 2634 (16,49%) Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit 2c.; 825 (5,17%) Handeln wider Vorschriften 2c.; 316 (1,98%) Leichtsinn 2c.; 281 (1,76%) Nichtbenützung oder Beseitigung vorhandener Schutzvorrichtungen; 38 (0,24%) ungeeignete Kleidung. 3. Schuld der Unternehmer und Arbeiter (Fehlen von Schutzvorrichtungen 2c. und Unachtsamkeit 2c. der Arbeiter zugleich) bei 711 (4,45%). 4. Schuld von Mitarbeitern oder dritten Personen bei 524 (3,28%). 5. Gefährlichkeit des Betriebes, die nach dem gegenwärtigen Stande der Technik nicht abwendbar war (Zufälle) bei 6931 (43,40%). 6. Nicht zu ermittelnde Ursachen bei 554 (3,47%). Die Folge dieser Unfälle war 1. Tod bei 2956; 2. dauernde Erwerbsunfähigkeit und zwar a. völlige bei 2827, b. teilweise bei 8126; 3. vorübergehende (aber über 13 Wochen) Erwerbsunfähigkeit bei 2061. Die Zahl aller verschuldeten Unfälle 1—4 war somit 8485 (53,13%)[447]).

Die Unfallgefahr ist nach Produktionszweigen, Unternehmungen und Arbeitsverrichtungen eine sehr verschiedengradige.

Die Frage der Unfallentschädigung[448]) ist die Frage, wie weit bei Unfällen dem Arbeiter ein Recht auf Entschädigung gewährt und wie dies Recht praktisch durchgeführt werden soll. Außer Betracht bleibt natürlich der von dem Arbeiter vorsätzlich herbeigeführte Unfall. Die Frage gehört ebenso wie die Unfallgesetzgebung erst der neuesten Zeit an. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die zwei Kardinalpunkte: 1. in welchen jener fünf, nach den Ursachen zu scheidenden, Arten der Unfälle der Arbeiter ein Recht auf Entschädigung haben soll, 2. ob die berechtigte Entschädigung ihm auf dem Wege der öffentlich-rechtlichen Versicherung oder der privatrechtlichen Haftpflicht gewährt werden soll[449]).

Als eine Lösung der Frage kann vom socialpolitischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt nur diejenige betrachtet werden, bei welcher die verunglückten Arbeiter (resp. ihre Hinterbliebenen) bei allen Unfällen, außer den vorsätzlich herbeigeführten, eine den ausreichenden Unterhalt nach dem Maßstab des bisherigen Lohneinkommens gewährende und gesicherte Entschädigung erhalten, Prozesse und Streitigkeiten über dieselbe zwischen Arbeitgeber und Arbeiter möglichst vermieden werden, die Unfälle möglichst verhütet, keinenfalls vermehrt werden, zugleich aber die Kosten der Entschädigung möglichst zu einem Bestandteil der Produktionskosten gemacht und auf die Konsumenten übergewälzt, jedenfalls die Unternehmer nicht in einer übermäßigen, ihre Konkurrenzfähigkeit oder berechtigten Einkommensansprüche gefährdenden Weise belastet werden.

Zu 1. Es rechtfertigt sich und ist die allein richtige Socialpolitik, den Arbeitern gesetzlich einen Entschädigungsanspruch bei allen Unfällen, die nicht von dem Arbeiter vorsätzlich herbeigeführt sind, zu gewähren.

447) Das Reichsversicherungsamt bemerkt hierzu (a. a. O. S. 444): „Es sind dies Unfälle, die bei strengster Pflichterfüllung aller Beteiligten hätten vermieden werden können. Im Jahre 1887 wurden seitens der Berufsgenossenschaften 5 373 496 M. Entschädigung an Verletzte und entschädigungsberechtigte Hinterbliebene Getöteter gezahlt; es hätten hiervon nach den Ergebnissen der Erhebungen bei größerer, seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes geübter Sorgfalt der Betriebsunternehmer mehr als eine Million, bei größerer Achtsamkeit und Bereitwilligkeit aller Beteiligten aber über 2 800 000 M. gespart werden können. In Zukunft werden diese Summen, Angesichts der nach Maßgabe des Umlageverfahrens weiter anwachsenden Entschädigungsbeträge, noch erheblich höher anzunehmen sein".

448) Ueber den Umfang der Unfälle in Deutschland nach Gegenständen und Vorgängen, bei denen sich die Unfälle ereignet haben, (14 Gruppen), liegt jetzt für jedes Jahr in der „Nachweisung über die Rechnungsergebnisse 2c." des Reichsversicherungsamts in den „Amtlichen Nachrichten" dieses Amts ein wertvolles Material vor. Dasselbe umfaßt aber nur die Unfälle, für welche nach den Unfallversicherungsgesetzen eine Entschädigung zu zahlen ist, d. h. nicht diejenigen, welche nur eine Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen herbeiführen. Für diese sind die Entschädigungen von den Krankenkassen zu zahlen. Diese Unfälle sind aber die weitaus größte Zahl, wie sich aus den Zahlen der bei den Berufsgenossenschaften angezeigten und der von diesen zu entschädigenden Unfälle ergiebt (1895 bei den 64 gewerblichen Berufgenossenschaften 171 281 gegen 33724; ähnlich das Zahlenverhältnis auch in den früheren Jahren).

449) Die „Haftpflicht" d. i. die Haftpflicht der Unternehmer und zwar die singuläre, über die gemeinrechtliche Haftpflicht derselben hinausgehende Entschädigungspflicht bei Unfällen ihrer Arbeiter.

Schon längst und überall war privatrechtlich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Schadensersatz ein Recht des Arbeiters auf Entschädigung gegen den Unternehmer anerkannt, wenn direkte oder mitkonkurrierende Schuld des Unternehmers die Ursache des Unfalls war und er diese Schuld beweisen konnte. Aber auch nur darauf beschränkte sich sein Recht. Es gewährte den Arbeitern thatsächlich nur bei einem sehr kleinen Teil der Unfälle eine Entschädigung. Daß dieses Recht in der modernen Volkswirtschaft ein Unrecht ist, wird allgemein anerkannt. Die Streitfrage ist, wie weit über jenen Rechtsanspruch hinaus ein Recht des Arbeiters auf Entschädigung zu gewähren, und wer die materielle Last, die mit dieser Schadloshaltung der verunglückten Arbeiter resp. ihrer Hinterbliebenen verbunden ist, übernehmen solle. Es sind hier noch wieder zu scheiden die Unfälle, bei welchen den Arbeiter keine Schuld trifft und diejenigen, bei welchen eigene Schuld (Fahrlässigkeit) vorliegt.

In Bezug auf jene Unfälle hat sich in neuester Zeit die Rechtsanschauung herausgebildet, welche nur noch von einer interessierten Minderheit bestritten wird, daß die Arbeiter bei ihnen jedenfalls einen Entschädigungsanspruch und zwar gegen die Unternehmer haben sollten. Diese Ansicht stützt sich auf die Erwägung: In jedem Industriezweige kommen erfahrungsgemäß regelmäßig Unfälle dieser Art, auch bei aller Vorsicht der Arbeiter, vor. Die verunglückten Arbeiter sind gewissermaßen ein unvermeidliches Opfer der betreffenden Warenproduktion. Es ist daher recht und billig, daß sie resp. ihre Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung erhalten. Es ist aber auch recht und billig, daß dieser Rechtsanspruch ihnen gesetzlich gegen die Unternehmung zugesprochen wird. Die Kosten dieser Entschädigung müssen volkswirtschaftlich als notwendige Kosten der Warenproduktion angesehen werden, müssen deshalb durch das Gesetz, welches den Unternehmern diese Kosten auferlegt, zu ständigen Produktionskosten der Waren gemacht und dadurch auf die Konsumenten der Waren wie andere Produktionskosten übergewälzt werden. Die aus socialpolitischen Gründen gebotene Forderung eines gesetzlichen Entschädigungsanspruchs rechtfertigt sich hier auch vom Standpunkt des Privatrechts. Wenn Jemand ein Unternehmen, das ein solches Opfer erheischt, gründet und betreibt, um daraus Vorteil zu ziehen, so darf wohl von ihm gefordert werden, daß er jenes Moment (der Gefährdung von Arbeitern) ebenso der Summe seines Risikos zufüge und bei seinen Kalkulationen in Anschlag bringe, wie alle übrigen Gefahren, die in seinem Unternehmen sein Kapital bedrohen, seinen Gewinn beeinträchtigen können und deren Kosten, als Risikoprämie, einen Bestandteil seiner Produktionskosten bilden. Auch vom Standpunkt des Privatrechts läßt sich nicht rechtfertigen, die Kosten dieses Risikos dem Arbeiter aufzuerlegen.

Bei den Unfällen, deren Ursache Fahrlässigkeit des Arbeiters ist, läßt sich dagegen nach rein privatrechtlichen Grundsätzen keine Entschädigungspflicht des Unternehmers begründen, aber für die rechtliche Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs des Arbeiters auch bei ihnen spricht zunächst die Thatsache, daß diese Unfälle sich meist auf eine Ueberschätzung der eigenen Kraft, auf übermäßigen Pflichteifer und ganz besonders auf eine Unterschätzung der Gefahr, wie sie der gewohnheitsmäßige Umgang mit derselben erzeugt, zurückführen lassen. Auch diese verunglückten Arbeiter erscheinen, wenngleich zugegeben werden muß, daß sie den Unfall hätten vermeiden können, ebenfalls als ein Opfer der industriellen Produktion. Sie haben gehandelt, wie Menschen eben handeln, und sollten daher zu dem körperlichen Unglück nicht auch noch den materiellen Schaden tragen. Weil solche Unfälle in der menschlichen Natur und in der Natur der industriellen Produktion begründet liegen, treten sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit statistisch berechenbar auf und schon deshalb sollte auch hier gesetzlich ein Entschädigungsanspruch anerkannt und sollten die Kosten desselben ebenfalls zu Produktionskosten der Unternehmungen gemacht, von den Konsumenten der betreffenden Waren getragen und deshalb zunächst den Unternehmern auferlegt werden. Daß die Waren-Konsumenten auch diese Kosten tragen, ist durchaus gerechtfertigt, da die Herstellung der Waren die Unfälle erforderte. Für die Ausdehnung des Entschädigungsrechts der Arbeiter und der Haftpflicht der Unternehmer auf diese Unfälle sprechen aber auch noch weiter Zweckmäßigkeitsgründe. Schließt man in diesen Fällen die Haftpflicht des Unternehmers aus, so ist die naturgemäße Folge, daß bei Unfällen in zahlreichen Fällen die Unternehmer sich durch die Behauptung einer Fahrlässigkeit des Verletzten ihrer gesetzlichen Verpflichtung ganz oder teilweise zu entziehen bestrebt sein werden und Prozesse entstehen, deren Ausgang für den Arbeiter zweifelhaft ist, — um so mehr, als der Begriff fahrlässiger Verschuldung ein äußerst dehnbarer und schwer definierbarer ist. Dazu kommt weiter, daß die Arbeiter sich gegen diese Unfälle bei Versicherungsgesellschaften nicht versichern können. Diese nehmen sie nicht. Das Nichtversichertsein verringert aber erfahrungsgemäß diese Unfälle nicht.

Diese Erwägungen rechtfertigen die gesetzliche Gewährung eines Entschädigungsanspruchs der Arbeiter bei allen Unfällen — mit einziger Ausnahme der vorsätzlich von ihnen herbeigeführten — gegen den Unternehmer. Aber eine Konsequenz dieses Entschädigungsanspruchs ist eine solche Bemessung der Höhe desselben, daß nicht die Arbeiter zu leichtsinnigem Benehmen bei gefährlichen Arbeiten veranlaßt werden.

Zu 2. Ein solches Entschädigungsrecht der Arbeiter mit Erfüllung der sonstigen für die Lösung der Frage zu stellenden, vorher erwähnten, Forderungen kann praktisch sowohl durch eine gesetzliche Regelung der Haftpflicht wie durch eine öffentlich-rechtliche Regelung der Unfallversicherung durchgeführt werden. Jede der beiden Maßregeln hat ihre Vorzüge und

ihre Nachteile. Verglichen können beide nur werden, wenn die rationellste Gestaltung derselben vorausgesetzt wird. Diese ist folgende.

§ 54. **Die Regelung der Haftpflicht.** Der Staat bestimmt gesetzlich die Haftpflicht der Unternehmer, normiert Art und Höhe der Unfallentschädigung, überläßt es aber dem Unternehmer, ob und wie weit er sich gegen dies Risiko seiner Unternehmung bei Unfallversicherungsgesellschaften versichern will. Von einer rationellen Regelung, einer Lösung des Problems auf diesem Wege kann nur die Rede sein, wenn die Haftpflicht auf alle Unfälle außer vom Arbeiter vorsätzlich herbeigeführte ausgedehnt wird [450]).

Diese Regelung schädigt nicht das legitime Interesse der Unternehmer, da eine Ueberwälzung der Entschädigungslast auf die Konsumenten ihrer Waren möglich ist und, wie mit Sicherheit anzunehmen, erfolgen wird. Die Voraussetzung einer solchen Ueberwälzung ist, daß die Zahlungen der Unternehmer aus ihrer Haftpflicht eine bestimmte, alljährlich möglichst gleiche, vorher berechenbare Summe ihrer Geschäftsausgaben bilden. Diese Voraussetzung können sie sich aber durch Versicherung ihrer Arbeiter bei einer Unfallversicherungsgesellschaft schaffen [451]), und sie werden zu dieser Versicherung gegen das ungewisse Risiko aus ihrer gesetzlichen Haftpflicht durch ihr Interesse um so mehr gezwungen, als eine Unterlassung derselben unter Umständen ihre Existenz bedrohen kann. Die Versicherung ist für die Unternehmer so sehr durch ihr Interesse bedingt, daß der Gesetzgeber nicht noch erst nötig hat, den Versicherungszwang auszusprechen. Wenn aber Unfallversicherungsgesellschaften nicht oder nicht in einer den Unternehmern genügenden Organisation existieren, so werden die Unternehmer sie gründen resp. für eine genügende Organisation derselben sorgen.

Bei dieser Regelung wären, da der Unternehmer nur noch den Einwand des vorsätzlich herbeigeführten Unfalls hat, Prozesse zwischen Unternehmern und Arbeitern bei Unfällen nicht, jedenfalls nicht in nennenswerter Zahl, wahrscheinlich, vollends wenn noch gesetzlich die Anzeigepflicht des Unternehmers bei einem Unfall unmittelbar nach dessen Eintritt, die sofortige Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Ursache durch ein staatliches Organ (Arbeitsinspektor), dessen Feststellung auch für den Richter bindend ist, vorgeschrieben würden. Bei dieser Regelung werden auch Unfälle nicht begünstigt, da die Versicherungsgesellschaften dafür sorgen und zur Bedingung der Versicherungsanträge machen werden,

---

450) Wird die Haftpflicht nach dem **Prinzip** des § 2 des ersten **Deutschen Reichsgesetzes** betr. die **Haftpflicht** vom 27. Juni 1871 geregelt, wonach industrielle Unternehmer außer für eigenes Verschulden nur hafteten, „wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden den Unfall herbeigeführt hat“, so sind die Arbeiter in der sehr großen Mehrzahl von Unfällen ohne Entschädigungsanspruch und ausschließlich auf die öffentliche Armenpflege oder die Privatwohltätigkeit angewiesen. Aber auch bei den verhältnismäßig wenigen Unfällen, bei welchen hiernach dem Arbeiter ein Entschädigungsanspruch gesetzlich zusteht, wird es ihm nur in seltenen Fällen gelingen, eine Entschädigung zu erhalten, weil ihm die Beweislast der Verschuldung des Unternehmers oder seiner Beauftragten obliegt. Prozesse über Entschädigungsansprüche werden hier die Regel; eine solche Unfallgesetzgebung verschlechtert deshalb das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. (Vgl. dar. bes. die Motive zum deutschen Unfallgesetzentwurf von 1881. Drucks. des Reichstags Nr. 41, auch **Bödiker**, Unfallgesetzgebung S. 12 ff.)

Bei einer Regelung nach dem **Prinzip** des früheren **Preußischen Eisenbahngesetzes** vom 3. Nov. 1838 (§ 25) und des § 1 des Deutschen Haftpflichtgesetzes von 1871 (für Eisenbahnunternehmer), nach welchem der Unternehmer haftet, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigene Schuld des Getöteten oder Verletzten verursacht ist, werden allerdings die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche verringert, aber keineswegs beseitigt und überdies bleibt immerhin noch bei einer erheblichen Anzahl von Unfällen jeder gesetzliche Entschädigungsanspruch ausgeschlossen.

Erstreckt sich endlich die **Haftpflicht** bei gleicher Regelung der Beweislast **auf alle Unfälle**, an denen der **Arbeiter schuldlos** ist, so hat auch diese Regelung noch den Nachteil, daß die Arbeiter in den durch ihre Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfällen keine Entschädigung erhalten und den weiteren, daß zahlreiche Prozesse über Entschädigungsansprüche, bei denen der Arbeiter die Beweislast hat, nicht vermieden werden.

451) Nur für Exportprodukte könnte trotzdem eine Schädigung der Unternehmer eintreten, wenn nämlich durch die internationalen Konkurrenzverhältnisse und durch eine anderweitige, für die Arbeiter ungünstigere Regelung der Haftpflicht in den Staaten ihrer Konkurrenten die Exporteurs nicht in der Lage wären, die Versicherungsprämien auf den Preis ihrer Waren zu schlagen. Ob dies der Fall, wäre eventuell bei der gesetzlichen Regelung durch Enqueten festzustellen. Aeußerstenfalls könnten hier analog wie bei indirekten Aufwandsteuern Exportvergütungen gezahlt werden, um die Lösung des Problems auf diesem Wege zu ermöglichen.

daß die zur Vermeidung von Unfällen möglichen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Aber es findet hier keine staatliche Fürsorge für die Prästationsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften und für die Zahlungsfähigkeit derjenigen Unternehmer, die ihre Arbeiter nicht versichert haben, statt, es fehlt daher die Garantie für die in allen Fällen gesicherte Entschädigung der Arbeiter.

Die Art der Entschädigung kann entweder als Rente oder einmalige Kapitalzahlung bestimmt werden. Ersteres ist zweckmäßiger. Eine Rente entspricht mehr dem Interesse der Unternehmer resp. der Versicherungsanstalt, aber ebenso auch dem der Beschädigten und dem ganzen Zweck dieser staatlichen Fürsorge. Die gezahlte Kapitalsumme würde in vielen Fällen leichtsinnig verbraucht werden und es wäre dann wieder eine Notlage durch den Mangel an Existenzmitteln vorhanden. Die Höhe der Rente darf aber nicht ausschließlich vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht werden, sondern muß gesetzlich geregelt werden. Die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß dem Beschädigten nicht eine dem vollen bisherigen Verdienste gleichkommende Rente zu Teil werde und daß sie verschieden normiert werde, je nachdem vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder der Fall der Tötung vorliegt. Die Beschränkung der Entschädigung auf einen Teil (höchstens $^2/_3$) des Jahreseinkommens ist auch eine notwendige Voraussetzung der Durchführbarkeit dieser Maßregel. Um nicht durch diese Regelung eine Vermehrung der Unfälle aus Fahrlässigkeit zu begünstigen, dürfte es eventuell zweckmäßig sein, die Rente auch verschieden hoch zu normieren, je nachdem den Beschädigten eine Schuld trifft oder nicht[452]).

Die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung. Der Staat bestimmt auch hier gesetzlich das Recht der Arbeiter auf eine Unfallentschädigung, normiert Art und Höhe derselben und giebt bei richtiger Politik den Arbeitern bei allen Betriebsunfällen außer den vorsätzlich von ihnen herbeigeführten das Recht auf die gesetzliche Unfallentschädigung, welche von den Unternehmern zu zahlen ist. Aber er sorgt zugleich direkt dafür, daß alle beschäftigten Arbeiter bei einer Unfallversicherungsanstalt gegen diese Unfälle versichert sind und die Beschädigten resp. ihre Hinterbliebenen von dieser die gesetzliche Unfallentschädigung sicher erhalten. Er spricht den Versicherungszwang aus (obligatorische Unfallversicherung); die Unternehmer werden gesetzlich verpflichtet, ihre Arbeiter bei einer Versicherungsanstalt zu versichern und an diese die Prämien aus eigenen Mitteln zu zahlen. Und er sorgt ferner für die Existenz gut verwalteter, solider, prästationsfähiger Versicherungsanstalten. Diese haben direkt an die Beschädigten resp. ihre Hinterbliebenen bei Unfällen die Entschädigung zu zahlen. Der Staat regelt die Statuten dieser Anstalten, die Bedingungen der Versicherung und überwacht die Geschäftsführung der Anstalten.

Soll auf diesem Wege eine befriedigende Lösung des Problems erzielt werden, so ist die erste Voraussetzung der Versicherungszwang für alle beschäftigten Arbeiter, gegen den sich keine erheblichen Bedenken begründen lassen. Er ist nur ausführbar (Möglichkeit einer Kontrole und von Strafmaßregeln bei nicht erfolgter Versicherung) als Zwangsvorschrift gegen die Arbeitgeber. Diesen muß ferner die Prämienzahlung ausschließlich auferlegt werden[453]); die Forderung rechtfertigt sich vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus den vorerwähnten Gründen für das Entschädigungsrecht der Arbeiter und vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit, weil nur dann eine Ueberwälzung der Versicherungslast auf die Konsumenten wahrscheinlich ist. Der Staat muß nun aber auch für die Existenz von gut verwalteten, soliden Unfallversicherungsanstalten sorgen. Es bieten sich hier drei Möglichkeiten: 1. die Gründung einer staatlichen Versicherungsanstalt als Zwangskasse für alle Arbeiter; 2. die zwangsweise Bildung von genossenschaftlichen Versicherungsanstalten der Unternehmer als Zwangskassen; diese Genossenschaften können wieder sein entweder territoriale, alle Unternehmer der verschiedenen Industriezweige eines bestimmten Bezirks umfassende, oder Berufsgenossenschaften, so, daß die einzelne Genossenschaft nur die Unternehmer eines Industriezweiges oder doch verwandter Industriezweige eines Landes umfaßt; 3. die Ueberlassung des Versicherungsgeschäfts an private Versicherungsgesellschaften, aber mit sehr strengen Normativbestimmungen, mit sehr weitgehender obrigkeitlicher Kontrole der Gesellschaften und mit der Vorschrift des Kassenzwangs. Es läßt sich nicht behaupten, daß eines dieser drei Versicherungssysteme das absolut beste wäre;

---

452) Hierfür sprechen auch die Erfahrungen in Deutschland. S. oben S. 145 und Anm. 447.

453) Wie ein Beitrag der Arbeiter zu den Versicherungsprämien ungerechtfertigt erscheint, ist hier auch ein Beitrag aus öffentlichen Kassen zu verwerfen. Eine solche Regelung würde bedeuten, daß die Gesamtheit der Steuerzahler einen Teil der Produktionskosten von Waren übernehmen soll, die doch nur von einem Teil derselben konsumiert werden, und deren notwendige Produktionskosten deshalb auch nur von diesem Teil bezahlt werden sollten.

es kommen für die Entscheidung hier, wie überall bei derartigen wirtschaftspolitischen Fragen, staatliche und volkswirtschaftliche Verhältnisse in Betracht, die in den einzelnen Staaten verschieden liegen können.

Art und Höhe der Unfallentschädigung sind in gleicher Weise wie bei der Haftpflichtgesetzgebung zu regeln.

Bei dieser Regelung werden die oben erwähnten prinzipiellen Anforderungen an die Lösung der Frage erfüllt [454]), bei ihr wird insbesondere auch vom Staate die Garantie gegeben, daß die Arbeiter ihre Entschädigung sicher erhalten, aber sie erfordert eine viel weiter gehende Intervention der Staatsgewalt und stellt dieser viel größere und schwierigere Aufgaben.

Vergleicht man beide Wege der Unfallgesetzgebung — die Haftpflichtgesetzgebung und die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung — in der hier befürworteten Art ihrer Durchführung, so erscheint die Haftpflichtgesetzgebung an sich als die einfachere Lösung, weil sie die geringere Intervention der Staatsgewalt erfordert und dieser weniger schwierige Aufgaben stellt, und eben dieser Umstand erklärt auch die Thatsache, daß in einer Reihe von Staaten, namentlich den romanischen, auch in England, die Regelung mehr auf diesem Wege befürwortet wird; sie zwingt auch die Unternehmer, in höherem Grade Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen, aber sie bietet, weil kein Versicherungszwang für die Unternehmer besteht und keine absolute Garantie für die Prästationsfähigkeit der privaten Versicherungsanstalten gegeben ist, nicht in dem Grade die absolute Sicherheit für die Entschädigung der verunglückten Arbeiter, wie dies bei der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung vom Staat gewährleistet werden kann [455]).

§ 55. Die thatsächliche Politik [456]). Eine Unfallgesetzgebung besteht zur Zeit nur in Deutschland, Oesterreich, Norwegen, Finnland, England und in der Schweiz. Dieselbe regelt in den beiden letzten Staaten die Haftpflicht, in den andern (in Finnland wenigstens teilweise) die öffentlich-rechtliche Versicherung. Deutschland ist mit einer den berechtigten Interessen der Arbeiter entsprechenden Gesetzgebung auch auf diesem Gebiet der Arbeiterfürsorge allen Staaten vorangegangen (1884). Die deutsche, österreichische, norwegische und jetzt auch die englische Gesetzgebung gewähren den Arbeitern das Entschädigungsrecht bei allen Unfällen, außer vorsätzlichen. In der Schweiz ist die baldige Einführung der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung sehr wahrscheinlich, der betr. Gesetzentwurf ist im Oktober 1897 im Nationalrat mit sehr großer Majorität angenommen worden. Aber auch in andern Staaten ist man mit der Einführung resp. Aenderung der Unfallgesetzgebung beschäftigt und in einem Teil derselben wenigstens ist eine solche in nächster Zeit zu erwarten.

In Deutschland hat man sich seit 1884 für den Weg der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung [457]) entschieden. Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hatte die bisherige gemein- und partikularrechtliche Haftpflicht der Unternehmer dahin erweitert: 1. daß Eisenbahnunternehmer haften, sofern sie nicht beweisen, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist (§ 1), 2. Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- (Gruben-), Fabrikunternehmer haften, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den

454) Die Behauptung, daß die obligatorische Unfallversicherung zu einer Vermehrung der Unfälle führe, weil sie die Arbeiter sorglos, die Arbeitgeber gleichgültig mache, für welche Behauptung auch die steigenden Unfallzahlen in Deutschland und Oesterreich als Beweis angeführt werden, ist unrichtig. S. darüber Bödiker, Arbeiterversicherung S. 25 ff.

455) Bei welchem System die Kosten der Versicherungslast die höheren sind, ist nicht sicher zu sagen, da Erfahrungen mit der oben befürworteten Durchführung der Haftpflicht noch in keinem Staate vorliegen. Die Erfahrungen, welche man in Deutschland mit der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung gemacht hat, lassen es fast wahrscheinlich erscheinen, daß die Kosten bei dem andern System geringere sein werden. Vgl. auch die Anm. 475 und die dort cit. Litt.

456) S. darüber bes. die cit. Werke von Bödiker.

457) Ueber die Geschichte der Unfallgesetzgebung s. die cit. Kommentare, und besonders Piloty, a. a. O. S. 10 ff. und v. Woedtke, a. a. O. Einleitung.

Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat (§ 2). Es erwies sich als völlig unzureichend [458]).

Das erste, vorzugsweise für die Industrie geltende, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 kam erst zu Stande, nachdem die Bundesregierungen (1881, 1882, 1884) drei von einander wesentlich abweichende [459]) Gesetzentwürfe, die das gleiche Ziel verfolgten, von denen aber jeder neue den Versicherten größere Vorteile brachte, vorgelegt hatten und nachdem das mit der Unfallversicherung im Zusammenhange stehende Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (s. darüber vorher § 53) erlassen war. Es ist am 1. Oktober 1885 in Kraft getreten. Hauptpunkte des Gesetzes sind: 1. Es erstreckt sich auf Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt [460]), in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken und Hüttenwerken; ferner in Unternehmungen, deren Gegenstand die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten ist, im Schornsteinfegergewerbe, sowie in allen sonstigen Unternehmungen (also auch in handwerksmäßigen Betrieben [461]), in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegliche Triebwerke zur Verwendung kommen (§ 1). 2. Für diese Personen besteht der Unfall-Versicherungszwang (§ 9. § 11). 3. Die Versicherung umfaßt alle Unfälle, mit Ausnahme der vorsätzlich von dem Verletzten herbeigeführten; der Verletzte hat ein Recht auf Entschädigung (§ 5). 4. Die Unfallentschädigung besteht a. im Fall der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche ab und in einer Rente von der 14. Woche ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente wird nach dem Arbeitsverdienst des Verletzten während des letzten Jahres, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt, oder nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (wenn dieser höher) berechnet; sie beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66⅔ % des Arbeitsverdienstes, bei teilweiser einen Bruchteil dieser Rente, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit zu bemessen ist. Bis zur 13. Woche (sog. Karenzzeit) hat der Verletzte ebenfalls ein Recht auf eine Rente und auf die Kosten des Heilverfahrens, aber diese Entschädigung ist ihm nicht von den Unfallkassen, sondern von den Krankenkassen (nach den Vorschriften des Krankenkassengesetzes vom 15. Juli 1883; s. vorher § 53) zu gewähren [462]). b. Im Fall der Tötung ist als Schadensersatz außerdem zu

458) Dies Gesetz ist zwar für die nach Maßgabe der neueren Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen außer Kraft gesetzt, doch bleibt es für alle übrigen Personen bestehen, ferner für Betriebsbeamte mit mehr als 2000 M. Gehalt. Demgemäß hat denn auch die Privatversicherung ihre Bedeutung nicht ganz eingebüßt. S. dar. Näheres bei L. Elster, Art. Haftpflicht in H.W. IV. S. 246; vgl. auch v. d. Borght, Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. 1897.

459) Ueber diese Gesetzentwürfe und ihre Unterschiede s. Bödiker, Unfallgesetzgebung S. 18 ff.

460) Nach § 2 des Ges. kann durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt, und kann ferner durch Statut bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

461) Andere handwerksmäßige Betriebe unterliegen auch nach den späteren Gesetzen bisher (1897) noch nicht der Unfallversicherung. Ein neuer Gesetzentwurf vom November 1896 (s. dar. S. 153), welcher die Ausdehnung der Versicherung auf einen Teil derselben vorsah und in diesem Punkte die Zustimmung der Reichstagskommission fand, wurde in der Session 1896/97 noch nicht erledigt.

462) Von der 5. Woche ab ist aber, eventuell auf Kosten des Betriebsunternehmers, das Krankengeld von 50 % auf 66⅔ % des Lohns zu erhöhen. Unfallversicherungsgesetz von 1884 § 5 Abs. 9. Die Unfallversicherungsgenossenschaften haben das dringende Interesse, auch durch ein möglichst vollkommenes Heilverfahren die Folgen der Unfälle auf das möglichst geringste Maß zu reduzieren. Das Gesetz von 1884 giebt (§ 7) ihnen das Recht, den Verletzten an Stelle der gesetzlichen Renten bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren. Da aber sie gesetzlich dies Recht erst nach Ablauf der 13. Woche hatten und schon vorher zu ihrem Schaden durch unzweckmäßige Heilmethoden Manches verdorben werden kann, hat die Krankenversicherungsnovelle vom 10. April 1892 in § 76 c. bestimmt, daß in Erkrankungsfällen, welche durch Unfälle herbeigeführt sind, die Unfallberufsgenossenschaft berechtigt ist, das Heilverfahren auf ihre Kosten alsbald zu übernehmen und daß alsdann der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft übergeht, wogegen alle Verpflichtungen, welche der Krankenkasse den Verletzten gegenüber obliegen, auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Die Novelle verpflichtet in § 76b die Krankenkassen, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, binnen gewisser Frist der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Die praktischen Folgen dieser Bestimmungen sind: 1. eine sorgsame Behandlung und Beobachtung der einzelnen Verletzten durch die an allen Orten zerstreuten Aerzte, welche dieserhalb von den Berufsgenossenschaften instruiert und honoriert werden; 2. die fortschreitende Errichtung eigener berufsgenossenschaftlicher Krankenhäuser und Rekonvalescentenhäuser; 3. die Errichtung sog. Unfallstationen, die, mit Tag- und Nachtdienst eingerichtet, bei einem Unfall sofort Hilfe senden und die richtige Be-

leisten: Ersatz der Beerdigungskosten (20fache des Arbeitsverdienstes eines Tages, mindestens 30 Mark); Rente an die Hinterbliebenen: für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung 20%, für jedes Kind bis zum 15. Jahr 15—20% des Arbeitsverdienstes, für Witwe und Kinder zusammen aber höchstens 60% des Arbeitsverdienstes, für Ascendenten, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20% des Arbeitsverdienstes. Die Witwe, welche die Ehe vor dem Unfall geschlossen, erhält im Fall der Wiederverheiratung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung (§ 5 ff.). 5. Die Versicherungslast wird; soweit sie nicht von den Krankenkassen während der 13wöchentlichen Karenzzeit zu tragen[463]), ausschließlich den Unternehmern auferlegt. 6. Die Versicherung erfolgt unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften ausschließlich auf Gegenseitigkeit durch Versicherungsgenossenschaften, welche die Unternehmer mit Genehmigung des Bundesrats als Berufsgenossenschaften für bestimmte Bezirke zu bilden haben (§ 9). Genossenschaften für größere Bezirke können durch Einrichtung von Sektionen die Verwaltung decentralisieren. In dem Bezirk jeder Genossenschaft werden die Kosten der Unfallversicherung (Entschädigungsbeträge, Verwaltungskosten, Reservefonds) auf die Mitglieder (Unternehmer) jährlich umgelegt[464]) nach Maßgabe der gezahlten Löhne und Gehälter und des Gefahrgrades in den einzelnen Unternehmungen (§ 10)[465]). Leistungsunfähige Berufsgenossenschaften können vom Bundesrat aufgelöst werden; ihre Rechtsansprüche und Verpflichtungen gehen in diesem Falle auf das Reich über[466]) (§ 33). Die Berufsgenossenschaft leistet den Schadensersatz (Nr. 4). Derselbe wird von ihren Organen (§ 57) auf Grund vorangegangener polizeilicher Untersuchung des Unfalls (§ 53) festgestellt; gegen die Feststellung Berufung an ein Schiedsgericht, zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Genossenschaft und Vertretern der versicherten Arbeiter unter dem Vorsitz eines öffentlichen Beamten bestehend (§ 62), in schwereren Fällen noch Rekurs an das Reichsversicherungsamt (§ 63) zulässig. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Postämter (§ 69). Die Berufsgenossenschaften haben die Befugnis (§ 78 ff.), Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmer und Arbeiter zu erlassen. Vertreter der Arbeiter, welche durch die Vorstände von Krankenkassen gewählt werden, nehmen außer an den Schiedsgerichten auch an den polizeilichen Unfalluntersuchungen,

handlung einführen können. Vgl. Bödiker, Arbeiterversicherung, S. 36 ff.

463) Da die Arbeiter neben den Unternehmern zu den Krankenkassen Beiträge leisten, tragen sie auch an der Gesamtbelastung durch Unfälle mit (ca. 11%). Die aus Unfällen erwachsende Krankenfürsorge beträgt ca. 6⅔% der gesamten Krankenbelastung (in der Industrie ꝛc.) v. Woedtke, a. a. O. S. 22.

464) Ueber das Umlageverfahren, bei welchem in jedem Jahr nur der wirkliche Jahresbedarf der zu zahlenden Entschädigungen erhoben wird, im Gegensatz zum Anlageverfahren (Reservekapital-Deckungsverfahren), bei welchem die „Deckungskapitale" (diejenigen Kapitale, welche nach technischen Grundsätzen ausreichen, die Renten dauernd zu decken) alljährlich erhoben werden, und über die Vorzüge des Umlageprinzips vor dem Deckungskapitalprinzip, welche das Umlageverfahren für die Unfallversicherung 1884 als das zweckmäßigere erscheinen ließen, vgl. die Motive zu den Gesetzentwürfen von 1882 und 1884, auch v. Woedtke, a. a. O. S. 165 ff. (Anm. 1 zu § 10), ferner H. Paasche, a. a. O. S. 451 ff., besonders auch A. Wagner, Hdb. Band II, 2 Abh. XXV. § 14a S. 386 ff. und Handbuch der Unfallversicherung.

Während beim Anlageverfahren die Last von Anfang an sich gleich bleibt, ist die Folge des Umlageverfahrens natürlich die, daß die Last anfänglich eine geringe ist und bis zum Eintritt des Beharrungszustandes, der aber erst nach 60—75 Jahren eintritt (weil erst nach dieser Zeit das Gesamt-Unfallrisiko der Invaliden des ersten Jahres, von denen ein Teil 15 Jahre alt ist, als ablaufend anzusehen) alljährlich, und anfangs sehr bedeutend, steigt; denn in jedem neuen Jahr treten zu den aus den Vorjahren herrührenden und fortzuzahlenden Rentenbeträgen neue Rentenbeträge solange hinzu, bis Abgang und Zugang sich ausgleichen. Man wollte in Deutschland die Industrie nicht zu stark belasten und betonte zu Gunsten des Umlageverfahrens insbesondere, daß bei ihm in der Industrie große Kapitalien für den Betrieb flüssig erhalten werden, während dieselben durch Aufbringung und Hinterlegung von Deckungskapitalien festgelegt werden und demgemäß geringere Zinsen bringen würden. Geboten war dasselbe auch durch die damals noch unsicheren statistischen und Rechnungs-grundlagen der Unfallversicherung. Ob dies Verfahren mit der aus demselben notwendig folgernden Steigerung der Belastung sich dauernd bewähren wird, muß die Erfahrung lehren. Zu einiger Ausgleichung der bei dem Umlageverfahren erheblichen Unterschiede in der jährlichen Belastung soll in den ersten Jahren durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen ein bedeutender Reservefonds angesammelt werden (§ 18), dessen Zinsen nach Ablauf von 11 Jahren zur Erleichterung der Jahreslasten verwendet werden dürfen, sobald der angesammelte Betrag das Doppelte des Jahresbetrags erreicht hat. v. Woedtke, a. a. O. S. 19 ff.

465) Ueber den statutarisch von jeder Genossenschaft zu bildenden und vom Reichsversicherungsamt zu genehmigenden Gefahrentarif vgl. § 28 des Ges. und besonders v. Woedtke, a. a. O. S. 209 ff.

466) Hierin liegt eine Garantie des Reichs für die Sicherung der Zahlung der gesetzlichen Unfallentschädigung. Wenn ein Bundesstaat nach § 92 ff. ein Landesversicherungsamt errichtet, gehen auf ihn im Fall des § 33 die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft über (§ 92).

an der Beratung und Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften und an dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt Teil (§§ 41. 45). 7. Als Kontrole- und Oberaufsichtsbehörde dient ein besonderes Reichsversicherungsamt (§ 87 ff.)[467]); die einzelnen Bundesstaaten können für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Landesversicherungsämter[468]) errichten (§ 92 ff.). 8. Für diejenigen Personen, welche auf Grund der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung Schadensersatz erhalten können, fällt die civilrechtliche Haftpflicht der Unternehmer für das Versehen ihrer Betriebsbeamten fort (§ 95). Derjenige Unternehmer und Betriebsbeamte aber, welcher strafrechtlich wegen Verschuldung des Unfalls hat haftbar gemacht werden können, ist dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen, sowie den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften regreßpflichtig und zwar Ersteren auf das Mehr, jedoch nur bei Vorsatz, den Letzteren dagegen in vollem Umfang und auch bei kriminell strafbarer Fahrlässigkeit (§ 95. § 96). Dritte haften ohne jede Beschränkung, leisten aber dasjenige, was die Verbände bereits gewährt haben, an diese, nicht an den bereits befriedigten Verletzten (§ 98). — Auf Grund dieses Gesetzes bestehen nach der neuesten Nachweisung[469]) (1895) 55 Berufsgenossenschaften[470]) mit 340 Sektionen (1895 mit 358 774 Betrieben und 4 927 307 Versicherten).

Diesem Gesetz, welches alle industriellen Betriebe umfaßt, sind noch eine Reihe weiterer für andere Personen gefolgt. Zunächst wurden durch Beschlüsse des Bundesrats die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 gemäß § 1 Abs. 8 desselben auf weitere gewerbliche Baubetriebe erstreckt (Bekt. vom 22. Januar 1885, 27. Mai 1886, 14. Januar 1888). Sodann wurde durch Gesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung das Gesetz von 1884 (mit einigen Abänderungen) ausgedehnt auf die großen Transportbetriebe des Binnenlandes: 1. den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; 2. den Baggereibetrieb; 3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei); 4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb; 5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer. Es überträgt aber für die großen Betriebe des Reichs und der Bundesstaaten (zu 1 event. auch zu 2) die Unfallfürsorge direkt dem Reich oder dem Bundesstaat ohne Vermittlung von Berufsgenossenschaften. Das Gesetz vom 15. März 1886 betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen regelte (als eine speziell für Unfälle gegebene Novelle zum Pensions- resp. Reliktengesetz) die Fürsorge für Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, infolge von Betriebsunfällen. Sodann wurde die Unfallversicherung geregelt: für die in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Arbeiter und Betriebsbeamte (mit Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M.) durch Gesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (mit mannigfachen, durch die Eigenart der Land- und Forstwirtschaft bedingten Abweichungen)[471]), ferner für Arbeiter und Betriebsbeamte (mit Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M.), welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund der früheren Versicherungsgesetze gegen Unfall versichert sind, durch Gesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, endlich für Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt beteiligte Personen[472]) durch Gesetz vom 13. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen. Das letztere Gesetz ist mit Rücksicht auf die zahlreichen Besonderheiten der Seeschiffahrt ähnlich wie das Gesetz vom 5. Mai 1886 eine besondere Kodifikation, das Bauunfallversicherungsgesetz ist wie das Gesetz vom 28. Mai 1885 nur eine Novelle zum Gesetz vom 6. Juli 1884. Es erstreckt sich insbesondere auf die von den bisherigen Gesetzen noch nicht erfaßten Bauarbeiter bei Erd- und Wasserbauten und bei sog. Regiebauten. Für jene Betriebe errichtet es eine besondere, das Gebiet des Reichs umfassende Berufsgenossenschaft (Tiefbaugenossenschaft) und regelt in derselben die Unfallversicherung genau nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1884, jedoch unter Anordnung des Kapitaldeckungs- an Stelle des Umlageverfahrens[473]). Zur Unterbringung der Regiebauten ordnet es die Errichtung besonderer Versicherungsanstalten als Anhängsel der einzelnen (1895: 13) Baugewerk-Berufsgenossenschaften an. Die Bauherrn werden verpflichtet, je nach dem Umfange der von ihnen ausgeführten Bauarbeiten Prämien zu diesen Versicherungsanstalten zu entrichten, jedoch

467) Ueber dessen Organisation, Befugnisse und Aufgaben s. v. Woedtke, a. a. O. S. 337 ff.

468) Von dieser Befugnis haben Gebrauch gemacht Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Reuß ä. L. Piloty, a. a. O. S. 78.

469) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. 1817. S. 1 ff.

470) Von diesen umfassen 22 das ganze Reich, 22 mehrere Bundesstaaten, 11 nur Betriebe eines Bundesstaats (5 Preußen, 2 Bayern, 2 Sachsen, 1 Württemberg, 1 Elsaß-Lothringen). Sektionen haben 42 Berufsgenossenschaften (1895). v. Woedtke, a. a. O. S. 161. S. 441 ff.

471) S. dar. Hdb. Bd. II, 1 S. 46 und S. 336.

472) Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes durch Beschluß vom 14. Juni 1895 auch die Hochseefischerei-Dampferbetriebe der Unfallversicherung unterworfen.

473) S. dar. v. Woedtke, a. a. O. S. 171.

mit der Maßgabe, daß bei Regiebauarbeiten, welche weniger als sechs Arbeitstage erfordern, die Unfallversicherung für Rechnung der Gemeinde (als Kommunallast) erfolgt. Im Uebrigen enthält das Gesetz auch für die unter das Gesetz von 1884 fallenden gewerblichen Baubetriebe einzelne Modifikationen der gesetzlichen Vorschriften und ist deshalb insoweit auch für Baubetriebe eine Novelle zum Gesetz von 1884. — Die Ausführungsverordnungen und -Bekanntmachungen zu den Unfallversicherungsgesetzen s. bei Th. Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs. 2. Aufl. 1887 S. 419 ff. Dazu Nachtrag 1889 S. 54 ff.

Die Gesamtzahl der auf Grund dieser Gesetze gegen Unfall versicherten Personen war 1895 ca. 17½ Mill.[474]). Zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung bestanden 112 Berufsgenossenschaften (64 gewerbliche mit 435 137 Betrieben und 5,4 Mill. Versicherten[475]), 48 land- und forstwirtschaftliche mit 4 813 572 Betrieben und über 12 Mill. Versicherten), ferner 393 Ausführungsbehörden (144 Reichs- und Staatsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe, darunter 50 für die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung, mit 0,63 Mill. Versicherten und 249 Provinzial- und Kommunalbehörden mit 56 943 Versicherten und 13 Versicherungsanstalten der Baugewerksgenossenschaften). Im Jahre 1895 betrug die Zahl aller angemeldeten Unfälle 310 139, der von den Unfallversicherungsanstalten entschädigten Unfälle 75 527 (von denen 6448 den Tod, 1706 eine dauernde völlige, 41 052 eine dauernde teilweise und 26 321 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten), die Summe der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten rc.) in Mill. Mark: 50 125 (gegen 44 281 im J. 1894, 38 163 im J. 1893, 32 340 im J. 1892, 26 426 im J. 1891, 20 315 im J. 1890, 14 464 im J. 1889, 9681 im J. 1888, 5932 im J. 1887, 1915 im J. 1886).

Ein am 16. November 1896 dem Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf, welcher unter Festhaltung an den Grundlagen und wesentlichen Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung auf Grund der Erfahrungen die Verbesserung einzelner mangelhafter Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Unfallleistungen, der Verwaltung der Berufsgenossenschaften, des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens rc. und zugleich die Ausdehnung der gesetzlichen Versicherung (auf weitere Bauarbeiten, den mit einem Handelsgewerbe verbundenen nicht kleingewerblichen Fuhr- und Lagerbetrieb, die Seefischerei und den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt, und auf häusliche und andere Dienste bisher versicherter Personen), sowie der statutarischen Versicherung bezweckte und welcher von der Reichstagskommission sehr eingehend beraten, aber auch vielfach verändert wurde, konnte in der Reichstagssession 1896/97 nicht mehr erledigt werden[476]).

Nach dem Vorgange Deutschlands wurde auch in Oesterreich[477]) eine öffentlich-rechtliche, obligatorische, Unfallversicherung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1887, welches am 1. November 1889 in Kraft trat, dazu das Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1894[478]) eingeführt, aber mit nicht unerheblichen Abweichungen von der deutschen Gesetzgebung. Das Gesetz von 1887 er-

---

474) S. dar. Amtliche Nachrichten rc. Jahrg. 1897 S. 5 ff.; auch Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 18. Jahrg. 1897 S. 182 ff. (auch S. 183 Anm. 7.) Die dort angegebene Generalsumme von 18 389 468 Versicherten reduziert sich um 1—1,5 Mill. solcher Personen, die, gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert, doppelt gezählt sind.

475) Bei den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften betrugen in 1000 M.

	1889	1892	1895
1. Ausgaben	29 677	41 550	49 283
a. Entschädigungsbeträge	12 278	23 973	34 493
b. Unfalluntersuchung und Entschädigungsfeststellung	363	648	992
c. Schiedsgerichtskosten	302	388	511
d. Unfallverhütung	302	438	736
e. Allg. Verwaltung	3 675	4 313	5 045
f. Zu Reservefonds	12 759	11 789	7 503
2. Umlagen	31 386	41 496	49 130
3. Reservefonds	41 886	83 258	120 479

Die Einnahmen betrugen 1895: 61 665 670 Mark. Vgl. über die berufsgenossenschaftliche Organisation, namentlich auch über die Höhe der Verwaltungskosten u. A. v. d. Borght, Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung im J. f. G.V. 13 (1889) S. 323 ff. E. Kirchberg, Die Organisation der Arbeiterunfallversicherung in J. f. Nat. 55 (1890) S. 402 ff. S. 600 ff. R. Freund, die Centralisation der Arbeiterversicherung. 1888. Vgl. auch v. Woedtke, a. a. O. S. 157 ff.

476) S. den Entwurf in den Reichstagsakten, Stenogr. Berichte. Session 1895/97 Nr. 570. Anlageband V. S. 2355 ff. und den sehr umfangreichen Kommissionsbericht ebend. Nr. 909. Anlageband VIII. S. 4529 ff. Vgl. über Reformen der Unfallversicherung u. A. auch v. d. Borght in J. f. Nat. III, 9 (1895) S. 35 ff. und III, 13 (1897) S. 402 ff., E. Lange im Archiv VII. S. 410 ff., W. Kulemann, Die Reform unserer Socialversicherung. 1894. Ders. im Archiv X. (1897) S. 119 ff.

477) S. dar. Stöger, Art. Unfallversicherung im Oesterreichischen Staatswörterbuch II. S. 1264 ff.; Menzel, a. a. O.; M. Ertl, Das Oesterreichische Unfallversicherungsgesetz. 1887. Ders., Die sociale Versicherung in Oesterreich in J. f. G.V. 12 (1888) S. 657 ff. Ders., Sociale Versicherung und Statistik in Oesterreich im Archiv III. (1890) S. 95 ff. 262 ff. Zeller, Das Oesterreichische Unfallversicherungsgesetz im Archiv I. (1888) S. 533 ff. L. Verkauf in J. f. Nat. 51 S. 430 ff. Zacher, Art. Unfallversicherung im H.W. VI. Amtliche Nachrichten des K. K. Ministeriums des Innern betr. die Kranken- und Unfallversicherung seit 1889.

478) S. d. weiteren Verordnungen dazu Hdb. Bd. II, 1. Abh. XXI. Anm. 414, 418 auch Stöger, a. a. O. im Oesterr. Staatswörterbuch II. S. 1266.

streckte die obligatorische Unfallversicherung nur auf die Arbeiter und Betriebsbeamten inkl. Lehrlinge, Volontäre ꝛc. in: 1. Fabriken und Hüttenwerken, Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, Werften, Stapeln und Brüchen mit dazu gehörigen Anlagen, 2. Gewerbebetrieben auf Ausführung von Bauarbeiten bezw. Bauten (mit Ausnahmen), 3. Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden, 4. gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Verwendung von Dampfkesseln oder durch elementare Kraft resp. Tiere bewegten Triebwerken. Das Gesetz von 1894 fügte hinzu: 1. die Eisenbahnbetriebe, 2. die Binnenschiffahrtsbetriebe, 3. die Baggerei, 4. die gewerbsmäßige Reinigung von Straßen und Gebäuden, 5. die gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen, 6. die ständigen Theater, 7. die Berufsfeuerwehren, 8. die Kanalräumer, 9. die Rauchfangkehrer, 10. alle Steinmetzen, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure. Das sonstige Klein- und Mittelgewerbe und die ohne Dampfkessel oder ohne durch elementare Kraft resp. Tiere bewegte Triebwerke arbeitende Land- und Forstwirtschaft sind ausgeschlossen. Befreit vom Versicherungszwange sind alle im Betriebe des Staats, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellte Bedienstete, sofern sie bei Unfällen Pensionsansprüche haben, welche die gesetzliche Unfallrente mindestens erreichen. Abgesehen von dem verschiedenen Umfang der Versicherungspflicht sind die wesentlichsten Unterschiede von der deutschen Gesetzgebung: 1. Statt der Berufsgenossenschaften ordnet das Gesetz territoriale, auf Gegenseitigkeit beruhende, Versicherungsanstalten an (in der Regel eine für jedes Kronland in der Landeshauptstadt). Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie versicherungspflichtig sind, sind von den gewerblichen nicht geschieden. Das Territorialsystem wurde namentlich auch mit Rücksicht auf die nationalen, sprachlichen, kulturellen und industriellen Unterschiede in den einzelnen Kronländern gewählt. Die Anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht; Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters bedürfen staatlicher Genehmigung. Jede Anstalt hat einen kollegialisch zusammengesetzten Vorstand, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt obliegt; derselbe besteht zu 1/3 aus gewählten Vertretern der Unternehmer, zu 1/3 aus gewählten Vertretern der Versicherten und zu 1/3 aus vom Minister des Innern ernannten mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks vertrauten Personen. Der Minister kann den Vorstand auflösen. Neben diesen Anstalten sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 57—59) als Organe der Versicherung auch gleichberechtigte Privatinstitute (sog. ausgenommene Betriebe) und Berufsgenossenschaften zugelassen. 2. Statt des Umlageverfahrens ist das Kapitaldeckungsverfahren vorgeschrieben. Der Minister des Innern bestimmt den jährlichen Beitrag zum obligatorischen Reservefonds; dieser darf nie mehr als 10% des Kapitaldeckungsfonds der Anstalt betragen. Zwei Drittel der gesamten Zuflüsse zum Reservefonds sind zum Spezialreservefonds für die Anstalt selbst, ein Drittel zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds für alle Versicherungsanstalten zu verwenden. Sämtliche Betriebe werden, indem das Durchschnittsmaß der Unfallgefahr für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt wird, nach Prozentsätzen in Gefahrenklassen eingeteilt. Jede Gefahrenklasse umfaßt einige ziffermäßig unmittelbar aufeinander folgende Prozentsätze. Die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen erfolgt durch die Regierung, die Einreihung in die Prozentsätze der einzelnen Gefahrenklassen durch die Anstalt. Alle fünf Jahre findet eine Revision statt. 3. Die Versicherungsprämien sind von den Mitgliedern der Versicherungsanstalten nach Maßgabe des Verdienstes der Arbeiter und der Betriebsbeamten zu entrichten. Der Tarif für die Beitragssätze wird im ersten Jahr durch Verordnung, später von der Anstalt mit staatlicher Genehmigung festgesetzt. Zu den tarifmäßigen Beiträgen haben aber die versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten 10%, die Unternehmer 90% zu zahlen. 4. Die Unfallrente wird bei Körperverletzung schon von Beginn der 5. Woche an (bis dahin treten die Krankenkassen ein) gewährt und beträgt a. bei völliger Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer nur 60% des Jahresverdienstes (Jahresverdienst das 300fache des durchschnittlichen Tagesverdienstes; Minimalgrenze der Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter, Maximalgrenze 1200 Gulden, bei Lehrlingen ꝛc. 300 Gulden), b. bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen nach dem Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessenen Bruchteil, aber höchstens 50% des Jahresarbeitsverdienstes. Im Fall der Tötung erhalten die Hinterbliebenen außer den Beerdigungskosten (höchstens 25 Gulden): die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung (dann Abfindung in dreifachem Betrag der Rente), der Witwer, solange er arbeitsunfähig, und jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 15. Jahre, falls es Doppelwaise, 20%. Eheliche Kinder beziehen bis zu diesem Jahr vor dem Tod des zweiten Elternteils nur 15%, uneheliche überhaupt nur 10%. Die Renten der Witwen, Witwer und Kinder sind proportional zu kürzen, wenn sie in ihrer Konkurrenz 50% übersteigen. Bedürftigen Ascendenten stehen 20% zu, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war. — Es bestehen (1897) 7 territoriale Versicherungsanstalten (in Wien, Salzburg, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg), daneben die Unfallversicherungsberufsgenossenschaft aller Eisenbahnen und 3 Privatinstitute[479]).

Auch in Norwegen wurde nach deutschem und österreichischem Vorbild die öffentlich-rechtliche, obligatorische Unfallversicherung durch Gesetz vom 23. Juli 1894 (seit 1. Juli 1895 in Kraft)

479) S. über die Statistik, die Wirkungen der unzureichenden und vielfach wenig befriedigenden Gesetzgebung und über Reformbestrebungen Stöger, a. a. O. S. 1281 ff.

eingeführt[480]). Kreis der Versicherten ungefähr wie in den deutschen Gesetzen von 1884, 1885 und vom 11. Juli 1887 (Bauten); Unfallentschädigung bei allen Betriebsunfällen, außer den vom Verletzten vorsätzlich herbeigeführten; Unfallrenten von der 5. Woche ab[481]), ähnlich wie in Deutschland (aber statt 66 2/3 % nur wie in Oesterreich 60 % des Arbeitsverdienstes); Organisation der Versicherung in einer vom Staat garantierten, das ganze Land umfassenden öffentlichen Versicherungsanstalt, deren Direktion der König ernennt; Zahlung der Direktionskosten durch den Staat; Deckung der übrigen Kosten durch die nach Lohnsummen und Gefahrenklassen sich richtenden Versicherungsprämien der Arbeitgeber; Bestimmung des Gefahrenklassentarifs durch den König vorbehaltlich der Genehmigung des Storthings; Anmeldung der Betriebe, der Versicherten durch die Unternehmer, Unfall-Anzeigepflicht der letzteren; Unfalluntersuchung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten; Festsetzung der Renten durch die Direktion; Rekurs an eine besondere Centralbehörde von 7 Mitgliedern (darunter 2 Arbeitgeber, 2 Arbeiter).

In Finnland gewährt ein Anfang 1898 in Kraft tretendes Unfallgesetz[482]) in allen industriellen und zahlreichen andern Betrieben einen gesetzlich bestimmten Entschädigungsanspruch dem Arbeiter resp. seinen Hinterbliebenen bei allen Unfällen, die nicht von ihm absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit oder absichtlich von andern Personen als solchen, denen die Aufsicht über die Arbeit anvertraut ist, oder durch solche übermächtige oder andere Ereignisse, welche mit der Beschaffenheit oder sonstigen Verhältnissen der Arbeit nicht zusammenhängen, verursacht sind; zugleich führt es für private Betriebe die obligatorische Versicherung seitens der Arbeitgeber, welche auch die Prämien zu zahlen haben, bezüglich der Entschädigungen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Todesfall ein.

In England[483]) ist die Unfallgesetzgebung im Gegensatz zu der deutschen eine privatrechtliche Regelung der Haftpflicht (s. oben § 54). Die allgemeinen Bestimmungen des gemeinen Rechts (Common law) hatten dort seit 1837 durch die von den Gerichten durchgeführte Lehre von der gemeinschaftlichen Beschäftigung (common employment) für gewerbliche Unternehmer eine wesentliche Einschränkung erfahren, welche die ohnehin dürftigen Schutzbestimmungen des gemeinen Rechts für die weitaus meisten Unfälle völlig illusorisch machte. Nach dieser Lehre war der Dienst- oder Geschäftsherr (master) von jeder Haftung für Beschädigungen der in seinem Dienst beschäftigten Personen (servant) frei, wenn der Unfall das Ergebnis der Handlung oder Unterlassung eines Dienst- oder Arbeitsgenossen (fellow servant) des Beschädigten war und während der Zeit der gemeinschaftlichen Beschäftigung sich zugetragen hat. Als Arbeitsgenosse galt, wer immer in einer gemeinsamen, gleichviel in welcher, von dem nämlichen Dienst- oder Geschäftsherrn abhängigen Stellung mit einem Andern sich befand; gemeinschaftliche Beschäftigung war die gleichzeitige Verwendung zweier oder mehrerer Personen zur Förderung resp. Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks. Hiernach mußte der Unternehmer, um haftbar gemacht werden zu können, im Thun oder Unterlassen persönlich gehandelt haben und ihm dabei Nachlässigkeit nachgewiesen werden. Eine Besserung dieses Rechtszustandes brachte das erste Haftpflichtgesetz (Employer's liability act) vom 7. September 1880 (a. 43 und 44 Vict. c. 42). Es bestimmt, daß vom 1. Januar 1881 ab der Unternehmer den Arbeitern haftet für Körperbeschädigungen, welche verursacht werden durch einen Mangel in der Beschaffenheit der Maschinen und Werkzeuge, durch die Nachlässigkeit eines Beamten oder einer Person, welcher der Arbeiter zur Zeit des Unfalls gehorchen mußte, durch eine Handlung oder Unterlassung einer Person im Dienste des Unternehmers, wenn die Handlung oder Unterlassung in Uebereinstimmung mit einer vom Unternehmer erlassenen Anordnung steht, oder durch die Nachlässigkeit einer Person im Dienste des Unternehmers, welche die Kontrole über Signale, Weichen ꝛc. hat. Es wurden aber nicht wenige und nicht unerhebliche Ausnahmen gemacht. Dies Gesetz durchbrach die Doktrin der gemeinsamen Beschäftigung, aber gewährte dem verletzten Arbeiter doch nur einen sehr unzureichenden und noch dazu sehr schwer nachweisbaren Rechtsanspruch[484]). Ueberdies war vertragsmäßig die Ausschließung dieser gesetzlichen Haftpflicht zulässig. In den Jahren 1890 und insbesondere 1893 und 1894 wurden unter dem Ministerium Gladstone vergebliche Versuche zu einer besseren Regelung der Haftpflicht gemacht. Es kam nur zu einem Gesetz vom 20. Juli 1894, welches den Zwang zur Anzeige von Unfällen und die Möglichkeit zur Untersuchung derselben durch den Board of Trade in gewissen Unternehmungen und Industrien regelte. Dagegen ist eine neue, sehr erhebliche Ausdehnung der Haftpflicht und sehr viel bessere Regelung derselben durch das zweite Haftpflichtgesetz (Workmen's Compensation act) vom 6. August 1897 (a. 60 und 61 Vict. c. 37) erfolgt[485]). Das Gesetz erstreckt sich auf Eisenbahnen, Fabriken im Sinne des Fabrikengesetzes, Bergwerke, Maschinenwerke (en-

480) S. das Gesetz bei Bödiker, Arbeiterversicherung S. 200 ff.

481) Für die ersten vier Wochen haben eventuell die Arbeitgeber die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

482) S. das (inzwischen sanktionierte) Gesetz bei Bödiker, Arbeiterversicherung S. 230 ff.

483) Vgl. v. Bojanowsky, Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach englischem Recht in S. V. f. S. Bd. XIX. S. 17 ff. Bödiker, Unfallgesetzgebung S. 77 ff., Ders., Arbeiterversicherung S. 176 ff. W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen 1883. S. 432 ff. Inhülsen, Die Reform der Arbeiter-Unfallentschädigung in England, in J. f. Nat. 69 S. 579 ff.

484) S. dar. auch Inhülsen, a. a. O. S. 584.

485) S. dar. Ch. W. Dilke, im Archiv X. S. 937 und Inhülsen, a. a. O. S. 586 ff.

gineering works) und gewisse (größere) Baubetriebe[486]) und gewährt den verletzten Arbeitern bei allen Unfällen, die den Arbeiter mindestens 2 Wochen arbeitsunfähig machen und die nicht dem ernstlichen und absichtlichen Mißverhalten des Arbeiters (serious and wilful misconduct) zuzuschreiben sind, eine gesetzlich normierte Unfallentschädigung. Diese ist 1. bei tötlichem Verlauf, falls der Arbeiter abhängige Personen hinterläßt, eine Kapitalsumme — Summe des Verdienstes während der drei Jahre vor der Verletzung, Minimum 150 £, Maximum 300 £, abzüglich eventuell geleisteter Wochenzahlungen — andernfalls Kosten der ärztlichen Behandlung und Beerdigung, Maximum 10 £; 2. bei völliger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit eine Wochenzahlung von der 2. Woche ab nicht über 50 % des Wochenverdienstes zur Zeit des Unfalls, Maximum 1 £. Das Gesetz regelt auch ein schiedsrichterliches Verfahren.

In der Schweiz hat das Gesetz betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 wie das Gesetz vom 1. Juli 1875 betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen ꝛc. die Haftpflicht der Fabrik- und Eisenbahn- ꝛc. Unternehmer auf alle Unfälle ausgedehnt, sofern der Unternehmer nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden der Verletzten oder durch Verschulden dritter Personen, die nicht seine Beamten, Werkführer ꝛc. sind, verursacht ist. Das Gesetz vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht ꝛc. hat diese Haftpflicht auf eine Reihe anderer Gewerbe ausgedehnt und manche unzweckmäßige Bestimmungen des Gesetzes von 1881 verbessert. Man ist aber schon seit Jahren mit einer neuen Regelung der Unfallgesetzgebung und mit der Einführung der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung wie der obligatorischen Krankenversicherung beschäftigt (s. dar. oben S. 142)[487]). Im Oktober 1897 ist der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung vom Nationalrat mit mannigfachen Abänderungen gegen wenige Stimmen angenommen worden, die Zustimmung des Ständerats ist nicht zweifelhaft, die neue gesetzliche Regelung wird im Jahre 1898 erfolgen. Die neue obligatorische Unfallversicherung umfaßt alle krankenversicherungspflichtigen Personen (s. oben S. 142) und erstreckt sich auf alle körperlichen Unfälle — nicht nur Betriebsunfälle —, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden Nachteil oder eine mehr als 6 Wochen dauernde Krankheit verursachen. Ausgenommen sind nur Unfälle im Militärdienst. Ist die Ursache des Unfalls Vorsatz, strafbares Vergehen oder Arglist des Betroffenen, so kann derselbe des Anspruchs auf Unfallentschädigung ganz oder teilweise verlustig erklärt werden; bei grober Fahrlässigkeit können das Krankengeld und die weiteren Unfallrenten bis auf die Hälfte gekürzt werden. Die Möglichkeit einer weiteren freiwilligen Versicherung ist vorgesehen. Die Versicherung geschieht durch die staatliche Eidgenössische Versicherungsanstalt; Organe der Anstalt sind das Eidgenössische Versicherungsamt, Versicherungsinspektorate, der Eidgenössische Versicherungsrat, eventuell auch noch Berufsverbände. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Anstalt und zahlt außer Beiträgen zur Förderung des Samariterwesens ꝛc. $^1/_5$ der Versicherungsprämie. Die Leistungen der Anstalt bestehen: 1. in der unentgeltlichen Krankenpflege und dem im Krankenversicherungsgesetz normierten Krankengeld vom Ablauf der 6. Woche vom Tage der Erkrankung; 2. bei dauerndem körperlichen Nachteil in einer lebenslänglichen jährlichen Invalidenrente von 60 % (eventuell bis zu 100 %) des entgehenden Jahresverdienstes; 3. beim Todesfall in einem Bestattungsgeld und einer, einen Teil des Jahresverdienstes betragenden, Hinterlassenenrente (für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 30 %, bei ihrer Wiederverheiratung der dreifache Betrag der Jahresrente als Abfindung; für den Witwer, solange er nicht wieder heiratet, insofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder in 5 Jahren seit dem Tod der Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, 20 %; für jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 16. Jahr 15 % (eventuell 25 %); für Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister unter 16 Jahren zusammen 20 % (der Gesamtbetrag dieser Renten darf aber 50 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen). Der Versicherungsbeitrag (Prämie) wird für den Arbeitstag berechnet und nach der Höhe der Unfallgefahr und des Tagesverdienstes abgestuft. Die Restprämie ($^4/_5$) ist bei den gesetzlich Versicherten von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn aus ihren Mitteln zu zahlen. Bezüglich der Durchführung der Versicherung ist das Verfahren der Kapitaldeckung angenommen. Ein besonderes Bundesversicherungsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten. Die vorerwähnten Bundesgesetze von 1881 und 1887 werden, soweit sie sich nicht auf die sog. Berufskrankheiten beziehen, aufgehoben.

Die übrigen Staaten haben bisher noch keine besondere Unfallgesetzgebung, aber in den meisten zeigt sich seit den achtziger Jahren das Bestreben, eine solche einzuführen.

In Frankreich haben sich die gesetzgebenden Körperschaften viel mit einer neuen Regelung der Unfallversicherung beschäftigt, zu einer Einigung darüber ist es (Oktober 1897) noch nicht gekommen[488]). In Belgien besteht die obligatorische Versicherung schon längst für Bergarbeiter. Durch Gesetz vom 21. Juli 1890 wurde eine staatliche Unterstützungs- und Hilfskasse für Unfall-

486) Im Ganzen fallen ca. 6 Millionen Arbeiter unter das Gesetz; über 7 Mill. sind noch ausgeschlossen.

487) S. die Litter. in Anm. 440; dazu Versicherungstechnische Untersuchungen über die Unfallversicherung. Bern 1895. L. Forrer, Denkschrift über die Einführung einer ꝛc. Unfallversicherung. 1895.

488) S. dar. auch Bödiker, Arbeiterversicherung S. 112 ff. Im Oktober 1897 hat die Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf, der die obligatorische Unfallversicherung vorsieht (s. dar. Concordia Jahrg. 1897 S. 2092) angenommen, ob derselbe die Zustimmung des Senats findet, ist keineswegs sicher.

verletzte mit einem Grundkapital von 2 Mill. Frs errichtet. Das Bestreben, die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung herbeizuführen, war bisher ohne Erfolg[489]). In Holland ist der zweiten Kammer am 15. Februar 1897 ein Gesetzentwurf über die öffentlich-rechtliche, obligatorische Unfallversicherung vorgelegt worden, der wie in Norwegen als Versicherungsanstalt eine staatliche Reichsversicherungsbank vorsieht, im Uebrigen sich im Allgemeinen mehr dem Oesterreichischen Gesetz anschließt, das Kapitaldeckungsverfahren annimmt, die Karenzzeit auf 6 Wochen normiert und die Unfallrenten teils höher, teils niedriger wie in Deutschland und Oesterreich bestimmt. Die Vorlage ist noch nicht erledigt[490]). In Italien tritt seit 1889 immer entschiedener, auch in Gesetzentwürfen der Regierungen, das Bestreben hervor, die Zwangsversicherung mit Entschädigung der Verletzten auch bei eigenem Verschulden einzuführen; ein Gesetz ist noch nicht zu Stande gekommen[491]). In Ungarn ist die Unfallversicherung zwar geplant, aber noch nicht zur Ausführung gelangt. Ein vorbereitendes Gesetz (Art. XXVIII von 1893) verpflichtet die Arbeitgeber, alles zu veranlassen, was die Sicherheit der Arbeiter gegen Krankheit und Verletzungen als notwendig erscheinen läßt und die Gewerbeinspektoren haben die Ausführung zu überwachen[492]). In Schweden hat eine von der Regierung eingesetzte, größtenteils parlamentarische Kommission 1893 einen auf der Zwangsversicherung beruhenden Gesetzentwurf betr. Versicherung behufs Gewährung einer Rente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit ausgearbeitet, der wenigstens eine teilweise Unfallversicherung enthält, und der 1895 dem Reichstag mit einigen Abänderungen vorgelegt wurde; der Gegenstand ist noch nicht zum legislatorischen Abschluß gelangt, aber ein solcher ist wahrscheinlich[493]). In Dänemark konnte über einen von der Regierung im J. 1888 vorgelegten, der deutschen Gesetzgebung sich anschließenden, aber eine andere Organisation (staatliche Unfallversicherungsanstalt) vorschlagenden Gesetzentwurf eine Einigung nicht erzielt werden[494]). In Rußland ist die Regierung seit 1893 energisch mit der Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung, die durch Gesetz vom 5./17. April 1894 für die Arbeiter in den staatlichen Berg- und Hüttenwerken eingeführt wurde, für alle gewerblichen Arbeiter beschäftigt[495]). In Rumänien hat das Gesetz vom 20. April/2. Mai 1895 die obligatorische Unfallversicherung für Bergarbeiter eingeführt [496]).

In Frankreich[497]) und ebenso in den Ländern des französischen Rechts[498]) einschließlich Holland[499]) und Italien[500]) identifiziert noch die Gesetzgebung (Code civil Art. 1382 bis 1384) den Unternehmer und seine Beauftragten, so daß ersterer auch für die durch die Schuld des letzteren herbeigeführten Unfälle unbedingt haftet. In Italien ist außerdem mit staatlicher Unterstützung durch Gesetz vom 8. Juli 1883 eine öffentliche Unfallversicherungsanstalt[501]) (»cassa nazionale di assicurazione per gli infortuni degli operai«) errichtet (Zahl der Versicherten zwar stetig gestiegen, aber bis 1894 doch nur auf 135 990). In Ungarn, Schweden, Dänemark, Rußland, ebenso in den Vereinigten Staaten gilt zur Zeit nur noch das auf römisch-rechtlicher Grundlage ruhende gemeine Recht, nach welchem der Unternehmer nur für das ihm nachgewiesene eigene Verschulden und das nachgewiesene Verschulden seiner Stellvertreter und Beauftragten haftet, bei deren Auswahl er es nachgewiesenermaßen an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen.

4. Die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung.

Schäffle, Art. Alters- und Invaliditätsversicherung im H.W. I. S. 204 ff. Ueber Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter; Gutachten von Kalle, Zillmer u. A. in S. V. f. S. 5 (1874). Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik in S. V. f. S. 9 (1875). L. Brentano, Alters- und Invalidenversicherung 2c. in J. f. Nat. 50 (1888) S. 1 ff. Sartorius v. Waltershausen, Die Stellung des Staats zur Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter. 1880. Umpfenbach, Die Altersversorgung 2c. 1883. F. C. Huber, Die Invaliditätsversicherung 2c. 1889. J. Lehr, Invaliditäts- und Altersversicherung 2c. I—IV. 1889. 1890 (in V. f. V. Jahrg. 26 und 27). v. d. Borght in J. f. Nat. 52 (1889) S. 1—88). Vgl. auch Hdb. Band II, 2 Abh. XXV. (Versicherungswesen) und die Litteratur S. 131, bes. auch die Artt. Arbeiterversicherung im H.W. I. Besonders wertvolles Material über die Invaliditäts- und Altersversicherung in den „Grundzügen" und der Denkschrift dazu (abgedruckt in J. f. G. V. 12. S. 299 ff., auch in Annalen 1888 S. 21 ff.), welche der Bundesrat 1887 veröffentlichte und in den Vorlagen desselben seit 1888 an den Deutschen Reichstag, sowie in den Kommissionsberichten und den Reichstagsverhandlungen.

489) Bödiker, ebenda S. 148 ff.

490) S. dar. G. Majer und Zanten im Archiv X. S. 750 ff., dort auch den Gesetzentwurf.

491) Bödiker, Arbeiterversicherung S. 103 ff.

492) Bödiker, ebenda S. 75.

493) S. dar. Bödiker, ebenda S. 192 ff. (dort auch S. 325 der Gesetzentwurf).

494) S. dar. N. Neergaard, im Archiv III. (1890) S. 345 ff.

495) Bödiker, Arbeiterversicherung S. 214 ff.

496) Bödiker, ebenda S. 233 ff.

497) Petersen in „Die Haftpflichtfrage" a. a. O. S. 53 ff. Bödiker, Unfallgesetzgebung S. 65 ff. v. d. Osten, die Arbeiterversicherung in Frankreich. (S. V. f. S. 26.) 1884.

498) Bez. Belgien s. v. d. Rest in „Die Haftpflichtfrage" a. a. O. S. 29 ff.

499) A. Kerdijk ebend. S. 49 ff. Bödiker, a. a. O. S. 76.

500) Rabbeno im H.W. I. S. 573 ff. C. F. Ferraris, L'Assicurazione obligatoria etc. 1890. U. Mazzola, L'Assicurazione degli operai. 1886. Bödiker, a. a. O. S. 60 ff.

501) S. darüber Rabbeno, a. a. O. S. 575.

§ 56. Diese Versicherung ist für die Lage und das Wohl der arbeitenden Klassen von größter Bedeutung, aber auch das schwierigste Gebiet der Arbeiterversicherung und ein Problem, dessen befriedigende Lösung, so wünschenswert und dringlich eine solche ist, zur Zeit noch nicht gefunden ist[502]). Die Hauptschwierigkeit ist der Umfang der Versicherungslast bei ausreichender Unterstützung und die Aufbringung der Mittel für dieselbe. Aber auch die meisten versicherungstechnischen Vorfragen entbehren, jedenfalls für das Problem einer allgemeinen Durchführung dieser Versicherung, noch der sicheren statistischen Grundlage und harren noch ihrer Lösung in Theorie und Praxis. Die Ansichten der berufensten Experten gehen weit auseinander, nicht bloß darüber, ob besondere Kassen für die einzelnen Versicherungszweige resp. besondere „Pensionskassen" für diese Zweige zusammen zu bilden oder ob auch diese Versicherung, den Lebensversicherungsgesellschaften zu überlassen, sondern auch darüber, ob der Versicherungszwang oder die Versicherungsfreiheit das richtige Prinzip[503]).

Die Verteidiger des Versicherungszwanges weisen namentlich darauf hin, daß bei der Freiheit thatsächlich nur ein kleiner Teil der Arbeiter sich versichere resp. versichert werde, und das selbst dann, wenn die Mitgliedschaft den Arbeitern nur geringe Opfer auferlege. Die Verteidiger der Versicherungsfreiheit stützen ihre Ansicht darauf, daß die statistischen Grundlagen (Invaliditätstafeln, Sterbetafeln 2c.) für eine richtige Berechnung der Versicherungslast, der Beitragspflicht, des notwendigen Kapitalfonds solcher Kassen 2c. fehlen, daß die Unterstützung seitens der Kassen eine zu geringe werden würde, weil die Prämien nur gering bemessen werden könnten, daß diese Verteilung der Versicherungslast nur eine andere Art der Umlage der Armensteuer sein würde, daß der Versicherungszwang zur Witwen- und Waisenversicherung insbesondere für einen Teil der Arbeiter (Unverheiratete, Kinderlose) eine Ungerechtigkeit sei, und sie berufen sich anderseits auf die guten Erfolge, die mit freiwilligen Kassen von Unternehmern und Arbeitern (letzteres besonders in England) erzielt seien, auf die moralische Hebung der Arbeiter durch von ihnen organisierte und verwaltete Kassen 2c.

Die Anhänger des Versicherungszwanges stimmen ihrerseits keineswegs bezüglich der Durchführung desselben überein. Ein Teil fordert staatliche Anstalten als Zwangskassen und staatliche Zuschüsse zu den Prämien, Andere fordern eine staatliche Organisation der Kassen wie bei der Unfallversicherung in Deutschland aber mit staatlicher Subvention, Andere verteidigen nur den Kassenzwang mit prinzipaler Begünstigung privater Kassen, für welche gesetzlich die Normativbestimmungen zu erlassen seien und denen nur ergänzend, wo solche Kassen sich nicht bilden oder die gebildeten nicht ausreichen (ähnlich wie bei der Krankenversicherung in Deutschland) von der Staatsverwaltung resp. den Kommunen (nach gesetzlicher Vorschrift) organisierte Kassen hinzuzutreten hätten. Sehr differieren die Ansichten derselben auch über viele Spezialfragen, so u. A. über die Frage, ob die Renten (demgemäß auch die Prämien) für alle Versicherten einheitlich und gleich oder nach Maßgabe des Lohneinkommens (des individuellen resp. des nach Lohnklassen abgestuften) zu bemessen, ob resp. wie weit der Gefahrgrad zu berücksichtigen, ob insbesondere bei der Invaliditätsversicherung auch auf Beruf, Lebensalter, Gesundheit der Versicherten Rücksicht zu nehmen oder nicht 2c.

Die prinzipale Frage der richtigen resp. zweckmäßigen Durchführbarkeit und damit auch der Berechtigung eines Versicherungszwanges muß nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis noch als eine offene bezeichnet werden. Unzweifelhaft ist, daß wegen der Höhe der Versicherungslast bei einem allgemeinen Versicherungszwang, selbst wenn derselbe sich nur auf die Invaliden- und Altersversicherung erstreckt, die gesetzliche Unterstützung keine für den Lebensbedarf der Versicherten ausreichende sein kann und daß auch bei einer Beschränkung derselben auf eine diesen Bedarf nur teilweise deckende Rente die Versicherungslast weder den Arbeitern allein noch den Unternehmern allein noch den Arbeitern und Unternehmern allein aufgebürdet werden kann, sondern daß hier jedenfalls, als unerläßliche Vorbedingung, auch ein Beitrag des Staats resp. der Gemeinden erfolgen muß[504]). Die Beitragspflicht der Arbeiter bei dieser Versicherung

502) Es fehlt hier der Raum, auf eine Erörterung der vielen Einzelfragen bezüglich der Durchführung dieser Versicherung einzugehen; vgl. darüber die Litt. S. 157. Aber, wie schon oben bemerkt, die Materie ist wissenschaftlich und versicherungstechnisch noch nicht genügend erforscht.

503) S. dar. u. a. bes. die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik a. a. O., auch Lehr, a. a. O. II. S. 7 ff.

504) Die Beitragspflicht des Staats resp. der Gemeinden rechtfertigt sich auch prinzipiell durch die allgemein, auch rechtlich anerkannte Pflicht der-

ist selbstverständlich. Was die Beitragspflicht der Arbeitgeber betrifft, so liegt die Frage bei einer Versicherung aller Lohnarbeiter, auch der nicht in Unternehmungen thätigen, für die verschiedenen Klassen der Arbeitgeber nicht gleich. Eine Beitragspflicht der industriellen Unternehmer läßt sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, unter der Annahme einer Ueberwälzbarkeit der Erhöhung ihrer Produktionskosten auf die Konsumenten ihrer Waren, nur für die Invalidenversicherung, weil hier ein Zusammenhang zwischen dem Versicherungsfall und der Produktion besteht, allenfalls auch noch, aber in viel geringerem Grade, für die Witwen- und Waisenversicherung begründen, dagegen nicht für die Altersversicherung[505]).

Im Deutschen Reich ist allerdings durch das nach langen und schwierigen Verhandlungen zu Stande gekommene Gesetz vom 22. Juni 1889 nicht nur für industrielle, sondern für alle Lohnarbeiter, eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführt worden. Man hat hier nicht gewartet, bis die an sich für eine solche Gesetzgebung notwendigen statistischen Grundlagen beschafft und die prinzipiellen und versicherungstechnischen Vorfragen, wissenschaftlich und technisch unanfechtbar, gelöst waren. Aber eben deshalb ist das vom Fürsten Bismarck ausgegangene und energisch betriebene Gesetz im Reichstag auch nicht ohne starke Opposition und nur mit einer sehr kleinen Majorität — 185 gegen 165 Stimmen — durchgegangen und auch von vielen Mitgliedern der Majorität sowie einem Teil der Bundesregierungen nicht ohne schwere Bedenken angenommen worden. Die deutsche Gesetzgebung hat den Charakter eines Experiments, das man zwar mit großer Vorsicht und Sorgfalt unternahm, das aber doch immer ein Experiment war, weil die Folgen dieser Regelung nicht nach allen Richtungen sicher zu ermessen waren. Es gilt dies insbesondere von der Einwirkung der Belastung der Arbeiter und der Unternehmer, namentlich auch der bäuerlichen Landwirte, auf die Lage derselben und von der Einwirkung der Belastung des Reichs, welches einen Teil der Versicherungslast übernommen, auf die Lage der Reichsfinanzen. Man hat im Reich wegen dieser möglichen Gefahren darauf verzichtet, den Arbeitern eine ausreichende Unterstützung zu gewähren, aber man gewährt ihnen andererseits doch eine solche Unterstützung, daß für die Arbeiter das Gesetz, insbesondere dessen Invalidenversicherung, unzweifelhaft eine große Wohlthat ist. Und wenn auch dies arbeiterfreundliche Vorgehen des Deutschen Reichs und dessen thatsächliche Regelung der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Zeit noch nicht als die unbestreitbare Lösung des Problems angesehen werden kann, so wird doch der kühne und großartige Versuch, den das Reich unternahm, die Lösung auf dem Wege der Erfahrung anzubahnen, dazu beitragen, die wissenschaftliche wie praktische Lösung dieses wichtigen socialpolitischen Problems zu fördern.

Daß die Versicherung an sich möglich ist durch private Kassen, haben zahlreiche Kassen dieser Art erwiesen. Solche bestehen 1. als Wohlthätigkeitsanstalten großer Unternehmer, denen die Lage ihres Geschäfts ermöglichte in humaner Gesinnung dieselben zu errichten, teils solche die gar keine Beiträge von den Arbeitern erheben, teils solche, die kleine Beiträge erheben, aber auf die Höhe des Lohnes Rücksicht nehmen, so daß die Arbeiter nicht übermäßig belastet werden; 2. als Kassen (freiwillige Gegenseitigkeitsanstalten) von den Arbeitern, insbesondere von Gewerkvereinen (diese namentlich in England, vereinzelt auch in Deutschland; s. dar. unten § 61 ff.) oder von Andern gegründet. 3. Auch einzelne Lebensversicherungsgesellschaften betreiben diese Versicherung, aber die Prämien sind sehr hohe und die Beteiligung von Arbeitern ist eine verschwindend geringe. Für Versicherungskassen dieser Art bedarf es aber, sofern sie auf Beiträgen der Arbeiter fundiert sind, im Interesse der versicherten Arbeiter und zur Förderung dieser Kassen einer besonderen gesetzlichen Regelung derselben. Die Gesetzgebung muß denselben das Recht der juristischen Person gewähren und die Bedingungen normieren, unter denen solche Kassen dies Recht beanspruchen können. Die Gesetzgebung muß aber außerdem noch Normativbestimmungen für die Organisation und für die Geschäftsführung (über die Organe der Gesellschaft, Versicherungsbedingungen, namentlich auch über Austritt resp. Ausschluß von Mitgliedern, Beitragspflicht, Prämienreserve, Anlegung des Vermögens, Trennung der verschiedenen Versicherungszweige bei „Pensionskassen" in der Kassenverwaltung, Recht der Austretenden auf Rückzahlung

selben zur Armenunterstützung. Die Versicherung ist ja nur der bessere Ersatz dieser.

505) Selbst wenn man, wie die Begründung zum deutschen Gesetzentwurf, der (bestreitbaren) Ansicht ist, daß die Unterstützungsrente „in der Regel einen Ersatz für die durch die Arbeit selbst bedingte Minderung bedeutet und dieser Ersatz folgerichtig in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage zu entnehmen, gewissermaßen zu reservieren ist". Vgl. dazu Lehr, a. a. O. I. S. 39 ff.

von Beiträgen ꝛc.) geben und periodische obrigkeitliche Prüfungen der Kassensolvenz anordnen, um, soweit es möglich, eine gute solide Verwaltung und die Solvenz dieser Kassen zu sichern und dadurch die berechtigten Ansprüche der Versicherten zu wahren. Für die hier erforderlichen komplizierten versicherungstechnischen Bestimmungen ist auf die Darstellung der Personalversicherung in der Abhandlung XXV über Versicherungswesen in diesem Werke zu verweisen.

Solche Kassen können auch auf dem Prinzip der Versicherungsfreiheit als öffentliche von dem Staat oder von kommunalen Bezirken errichtet und verwaltet werden — mit oder ohne Zuschuß aus öffentlichen Mitteln, mit oder ohne Beitragspflicht der Unternehmer für diejenigen Arbeiter, welche sich freiwillig versichern —, aber auch diese Kassen bedürfen in gleicher Weise der gesetzlichen Regelung; eine erhebliche Beteiligung der Arbeiter kann jedoch nur erwartet und, wenn überhaupt, erreicht werden bei der gesetzlichen Beitragspflicht der Arbeitgeber und bei einem Zuschuß aus öffentlichen Mitteln.

Thatsächliche Politik. Bisher haben alle Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reichs, den Standpunkt der Versicherungsfreiheit eingenommen und es ist im Allgemeinen, außer in Schweden[506]) und Holland[507]), auch noch wenig Neigung vorhanden, denselben aufzugeben[508]). Eine erhebliche Quote der Arbeiter ist nirgends außer in England bei den Gewerkvereinskassen versichert. In Frankreich (Ges. vom 18. Juni 1850, Ges. vom 20. Juli 1886, Ver. vom 28. Dezember 1886) besteht neben zahlreichen obrigkeitlich geregelten Hilfsvereinen eine staatliche Altersrentenkasse mit Staatsunterstützung, jedoch unter geringer Beteiligung der Arbeiter, ebenso in Belgien, jetzt Caisse générale d'épargne et de retraite (Ges. vom 16. März 1865), aber die Einrichtungen dieser Kasse sind für die Arbeiter wenig geeignet. In England existiert seit 1833 eine staatliche Rentenkasse (Renten ursprünglich 4—20 £); 1853 wurde die Kapitalversicherung bis zum Betrage von 100 £ hinzugefügt; 1864 kam hinzu die Rentenversicherung (nicht über 50 £) und die Kapitalversicherung (20—100 £) durch die Postsparkassen. Ein Gesetz von 1882 beseitigte die Untergrenze für die Kapitalversicherung und bestimmte die Obergrenze für beide Versicherungen auf 100 £. Aber auch diese Kasse ist für die Arbeiter von geringer Bedeutung[509]).

Das deutsche Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889[510]) ist am 1. Januar 1891 in Kraft getreten. Es beruht auf dem Versicherungszwang. Versicherungspflichtig sind (§ 1) vom 16. Jahr ab: 1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; 2. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (außer in Apotheken) mit regelmäßigem Jahreslohn oder -Gehalt bis 2000 M.; 3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und anderer Fahrzeuge der Binnenschiffahrt. (Zusammen 1—3 ca. 12 Mill.) Der Bundesrat kann (§ 2) die Versicherungspflicht auch auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen und auf selbständige Hausindustrielle (zus. ca. 1,6 Mill.) ausdehnen[511]). Auch sind diejenigen, welche durch Unterbrechung oder Aufgeben ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus der Versicherungspflicht ausscheiden, berechtigt, durch freiwillige Beitragsleistungen das Versicherungsverhältnis fortzusetzen oder zu erneuern; das Versicherungsverhältnis erlischt erst, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als 47 Wochen Beiträge entrichtet worden sind. Es besteht gesetzlich Kassenzwang. Die Versicherungspflichtigen können sich bei besondern Kassen („Kasseneinrichtungen") versichern, sofern ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist und bei der betreffenden Kasseneinrichtung bestimmte Voraus-

506) In Schweden legte die Regierung 1895 dem Reichstag einen weitgehenden Gesetzentwurf über eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung vor, aber derselbe ist noch nicht zur Erledigung gekommen. S. dar. Bödiker, Arbeiterversicherung S. 193 ff.

507) In Holland wurde 1895 eine Kgl. Kommission mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Invalidenversicherung beauftragt.

508) In Oesterreich, Frankreich, Belgien, Dänemark, England sind zwar auch in den gesetzgebenden Körperschaften Bestrebungen mannigfachster Art zu einer weiteren Arbeiterfürsorge auf diesem Gebiet hervorgetreten, aber bisher doch ohne wenig Aussicht auf Erfolg. S. dar. Bödiker, a. a. O.

509) Vgl. Hasbach im H.W. I. S. 547.

510) S. dar. R. Bosse und E. v. Woedtke, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. 3. Aufl. Ferner: v. Woedtke, Zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Z. f. G. V. J. 14 (1890) S. 337 ff. R. Freund, ebend. S. 967 ff. Oldenberg, ebend. J. 12 (1888) S. 1029 ff. 1331 ff. J. 13 (1889) S. 398 ff. 676 ff. W. Zeller, in Annalen J. 1890 S. 799 ff. v. d. Borght in J. f. Nat. 52 (1889) S. 1 ff. Ders. im Supplementheft XVI (1889) zu Conrad's Jahrb. S. 42 ff. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts; Invaliditäts- und Altersversicherung seit 1891. v. Woedtke, Art. Invaliden- und Altersversicherung in H. W. IV S. 598 (dort auch weitere Litteratur).

511) Diese Personen können sich, sofern sie noch nicht über 40 Jahre alt und nicht dauernd erwerbsunfähig sind, nach Maßgabe des Gesetzes in Lohnklasse II, aber mit wöchentlichem Beitrag von 28 Pf., versichern (§§ 8, 120 des Ges.).

setzungen zutreffen (§ 5—7). Eventuell erfolgt die Versicherung bei den auf Grund des Gesetzes organisierten territorialen Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats, resp. für Bezirke mehrerer Bundesstaaten errichtet werden (§ 41 ff.). Aber thatsächlich besteht das System der Zwangskasse (s. unten). Die Versicherten haben ein Recht auf eine Invaliden- und Altersrente (§ 9 ff.). Dazu tritt noch der Anspruch auf Rückerstattung der (für mindestens 5 Beitragsjahre) von den Versicherten selbst geleisteten Beiträge 1. für weibliche Versicherte, welche vor Erlangung einer Rente sich verheiraten; 2. für die Witwen und Waisen (unter 15 Jahren) solcher Versicherten, welche vor Erlangung einer Rente sterben. Endlich ist eine Krankenfürsorge für erkrankte Versicherte zugelassen, sofern als Folge der Krankheit eine den Anspruch auf Invalidenrente begründende Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist. Die Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder dauernd Erwerbsunfähige, d. h. Jeder, welcher nicht mehr ⅓ seines (nach bestimmten Grundsätzen zu berechnenden) Durchschnittslohns verdienen kann, sofern die Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich[512]) resp. bei Begehung eines Verbrechens oder durch einen Unfall, für den die Unfallversicherung eintritt, herbeigeführt ist, wenn er 5 Jahresbeiträge (das Jahr zu 47 Wochen hierbei gerechnet) = 235 Wochen (Karenz-, Wartezeit) bezahlt hat; ebenso der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Altersrente erhält jeder Versicherte beim Eintritt in sein 71. Jahr, wenn er bis dahin mindestens 30 Jahresbeiträge = 1410 Wochenbeiträge (Karenz-, Wartezeit) geleistet hat. Beiträge und Renten bestimmen sich nach dem Jahresverdienst. Die Versicherten sind in vier Lohnklassen eingeteilt: I. bis zu 350 M., II. 350—550 M., III. 550—850 M., IV. über 850 M. Jahresarbeitsverdienst[513]). Die Höhe der Beiträge wird nach einem modifizierten Kapitaldeckungsverfahren[514]) für jede Anstalt derart im Voraus auf bestimmte Zeitperioden festgestellt, daß die Verwaltungskosten, Rücklagen zum Reservefonds 2c., sowie der Kapitalwert der in der betr. Periode voraussichtlich erwachsenden Renten gedeckt sind (§ 20. 21). Für die erste Beitragsperiode (zehn Jahre) hat das Gesetz die wöchentlichen Beiträge in den einzelnen Lohnklassen normiert (§ 96), später setzt die Vertretung der Anstalt (für je fünf Jahre) die Höhe fest (§§ 97. 98)[515]). Der wöchentliche Beitrag für beide Renten ist in Klasse I: 14 Pfg., in II: 20 Pfg., in III: 24 Pfg., in IV: 30 Pfg. Die Invalidenrente besteht in einem für Alle festen Grundbetrag von 110 M. und aus einem weiteren Betrag nach Maßgabe der Beitragszeit (für jede Woche steigt er in den vier Klassen um 2 resp. 6, 9, 13 Pfg.). Sie steigt von 5—50 Jahren in den vier Klassen von 115,20—162 M., resp. von 124,20—266,40 M., 131,40—344,40 M., 141—448,20 M. Die Altersrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 50 M. und aus einem weiteren, nach den Wochenbeiträgen während 1410 Beitragswochen klassenweis (für die vier Klassen mit je 4 resp. 6, 8, 10 Pfg.) zu berechnenden Betrage. Danach beträgt sie nach Ablauf der Wartezeit in den vier Klassen: 106,80 M. resp. 135 M., 163,80 M., 191,40 M. (§ 25 ff.). Die Versicherungslast soll getragen werden von den Versicherten und den Arbeitgebern, die je die Hälfte der wöchentlichen Beiträge zu zahlen haben, und von dem Reich[516]), das zu dem Grundbetrag jeder Invalidenrente 50 M.

---

512) Gleichgestellt ist der Fall, daß der Versicherte sich der Krankenfürsorge der Versicherungsanstalt entzogen hat. § 12 des Ges.

513) Als Jahresarbeitsverdienst gilt hierbei nicht der wirkliche Verdienst des Versicherten, sondern der für seinen Beruf nach der Kranken- und Unfallversicherung maßgebende Durchschnittslohn, im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts. Jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, um eine höhere Fürsorge zu sichern, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

514) Das Umlageverfahren des Unfallgesetzes von 1884 fand hier keine Verteidiger, der Gesetzentwurf schlug das Prämienverfahren vor, bei welchem durch gleiche Beiträge der Wert aller Renten, welche die einzelnen Versicherten voraussichtlich zu beanspruchen haben, aufgebracht wird. Bei dem vom Gesetz eingeführten Verfahren ist der Beitrag nur innerhalb der bestimmten Periode, für welche die Rentenkapitalien aufgebracht werden sollen, gleich; er steigt von Periode zu Periode, bis der Beharrungszustand, der auf 80 Jahre angenommen ist, erreicht ist. Die Voranschläge berechnen die Steigerung bis dahin in den vier Klassen auf 22, bezw. 38, 50, 66 Pfg., also um ca. 70%.

515) Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen. Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen sind die Beiträge ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit gleich zu bemessen; nur nach Berufszweigen dürfen sie abgestuft werden. Die bezüglichen Festsetzungen der Versicherungsanstalt bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

516) S. dar. die Motive zum Gesetzentwurf S. 28. Außerdem bestreitet das Reich den Anteil an der Rente, welcher auf die Dauer militärischer Leistungen entfällt, ferner die Kosten des Reichsversicherungsamts, und endlich besorgt es die Auszahlung der Renten ebenso wie bei der Unfallversicherung unentgeltlich durch die Post.

und den Grundbetrag der Altersrente mit 50 M. bezahlt. Die Entrichtung der Beiträge hat in der Regel der Arbeitgeber zu besorgen, welcher bei der zuständigen Versicherungsanstalt Marken, ähnlich den Postmarken, kauft und in der Höhe des schuldigen Betrags in die „Quittungskarte" des Versicherten einklebt. Die Marken sind auch bei den Postanstalten und bei privaten Verkaufsstellen käuflich. Die Beiträge sind bei der Lohnzahlung für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. Die Einziehung der Beiträge kann den Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besonderen Hebestellen übertragen werden. Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge (für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden) abzuziehen. Dagegen haben die Personen, welche das Versicherungsverhältnis freiwillig eingehen, fortsetzen oder erneuern, den vollen Beitrag (der Lohnklasse II, in der Regel mit einem dem Reichszuschuß entsprechenden Zuschlag von 8 Pfg. in Form einer „Zusatzmarke") aus eigenen Mitteln zu leisten. Uebergangsbestimmungen (§ 156 ff.) ermöglichten den Empfang der Invalidenrente den Invaliden schon nach 47 Wochen vom 1. Januar 1891 und den sofortigen Bezug der Altersrente vom 1. Januar 1891. Die Renten werden fürs Kalenderjahr berechnet und in monatlichen Raten im Voraus durch die Postanstalten bezahlt. Die territorialen Versicherungsanstalten haben Korporationsrechte, bei ihrer Insufficienz haftet der Kommunalverband resp. der Bundesstaat. Die Verwaltung führt ein Vorstand mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, die Geschäfte besorgen Beamte (§§ 46. 47). Neben dem Vorstand wirkt ein von den Organen der Krankenversicherung gewählter Ausschuß, aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 48—50) und der event. statutarisch zur Ueberwachung der Geschäftsführung eingesetzte Aufsichtsrat (§ 51). Für jeden Bezirk einer Anstalt ist ein Staatskommissar zur Wahrung der Interessen der übrigen Anstalten und des Reichs bestellt (§ 63). Schiedsgerichte[517]) mit Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten entscheiden die streitigen Fälle (§ 70 ff., § 122 ff.). Das Reichsversicherungsamt (§ 131), event. auch die Landesversicherungsämter (§ 314) haben die Oberaufsicht. — Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. März 1894 ist die Versicherung auch auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie ausgedehnt[518]).

Die Versicherung geschieht thatsächlich wesentlich nur durch die territorialen Versicherungsanstalten. Die Zahl derselben ist 31: in Preußen 12 (für die 11 Provinzen je eine und eine für Berlin), in Bayern 8, ferner je eine für Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, das übrige Thüringen, Hansestädte. Besondere Kasseneinrichtungen bestehen nur 9 (5 für Staatseisenbahnbeamte, 4 für Bergarbeiter). — Im Jahre 1896 bezogen ca. 220 000 Personen Altersrente, ca. 179 500 Personen Invalidenrente. An diese wurden 48,4 Mill. Mark — 27,4 Mill. Altersrenten, 21,0 Mill. Invalidenrenten — gezahlt. Der Vermögensstand der 31 Versicherungsanstalten betrug am 31. Dezember 1895: 365,6 Mill. Mark[519]).

Ein im Deutschen Reichsanzeiger (No. 209) am 2. September 1896 veröffentlichter Gesetzentwurf betr. die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen enthält mannigfache reformbedürftige Veränderungen einzelner Bestimmungen der Gesetzgebung, hauptsächlich über die Verteilung der Rentenlast[520]), insbesondere aber auch eine Scheidung der 4. Lohnklasse in zwei (850—1150 Mark und über 1150 Mark) und eine wesentliche Erhöhung der Altersrenten.

5. Die weiteren Zweige der Arbeiterversicherung.

§ 57. 1. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit[521]). Die Fürsorge für unverschuldet Arbeitslose ist vom Standpunkt der Humanität unzweifelhaft eine wichtige Aufgabe der Socialpolitik und im Hinblick auf die große Zahl solcher Personen[522]) eine große und dringliche Aufgabe. Aber die Lösung dieser Aufgabe durch eine allgemeine und

517) Ueber das Verfahren vor denselben Verordnung vom 1. Dezember 1890.

518) S. dar. L. Elster, im H.W. Suppl. Band I. S. 485 ff.

519) Näheres über die Statistik der Versicherung s. in den jährlichen Nachweisungen und den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Invaliditäts- und Altersversicherung.

520) S. über diesen Entwurf u. A., W. Kulemann, im Archiv X. S. 312 ff., v. d. Borght, in J. f. Nat. III., 13. S. 404 ff.

521) S. dar. bes. G. Schanz, Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. 1895. Ders. Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. 1897. In beiden Werken auch die erschöpfende Angabe der sonstigen Litteratur. Vgl. daraus u. A., Schäffle, Art. Arbeiterversicherung im H.W. I. S. 500 ff.; G. Adler, Ueber die Aufgabe des Staats Angesichts der Arbeitslosigkeit. 1894; Ders., Art. Arbeitslosigkeit im H.W. Suppl. Band I. S. 117 ff. (dort auch weitere Litteratur); K. Oldenberg in J. f. G. V. 19 (1895) S. 631 ff.; R. v. Landmann, in Preußische Jahrbücher, 1894, 77. Band.

522) S. über die Statistik Schanz, Erstes Werk S. 81 ff. Zweites Werk S. 162 ff. Die Berufs- und die Volkszählung in Deutschland von 1895 ergaben als Arbeitslose (ohne Angabe des Grundes der Arbeitslosigkeit) am 14. Juni 1895: 179 004, am 2. Dezember 1895: 553 640. Vgl. darüber die nähere Darstellung von Schanz, Zweites Werk S. 162 ff.

öffentlich-rechtliche Versicherung und den Versicherungszwang ist nach dem bisherigen Stand der Forschung, jedenfalls zur Zeit, unmöglich. Die bisherigen darauf gerichteten Vorschläge[523]) sind utopistische, unausführbare. Die so mannigfach verschiedenen Ursachen der Arbeitslosigkeit, der starke Wechsel derselben, die Schwierigkeit der Scheidung von verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die intermittierende Beschäftigung vieler Arbeiterklassen, die starken Unterschiede in den Produktionszweigen, die große Verschiedenheit des Gefahrgrades nach Berufsklassen, die unlösbare Schwierigkeit der Berücksichtigung des Risikos, das nicht nachgewiesene Ueberwiegen der günstigen Fälle gegenüber den ungünstigen in der Gefahrengemeinschaft, die unberechenbare Wahrscheinlichkeit des Umfangs der Versicherungslast, die Möglichkeit ihrer außerordentlichen Steigerung in großen Krisen, das mangelnde Bedürfnis einer Versicherung für einen sehr großen Teil der Arbeiter, und — bei obligatorischer Versicherung — ferner die Möglichkeit des Mißbrauchs der Versicherung und die Schwierigkeit der Cautelen dagegen, die Notwendigkeit eines Zwanges zu nachgewiesener Arbeit, auch anderer Art als der bisherigen, die Notwendigkeit der ständigen Kontrole der unterstützten Arbeitslosen und der Organisation des Arbeitsnachweises seitens der Versicherungsgesellschaften, die Benachteiligung gerade der besten und tüchtigen Arbeiter und die unvermeidlichen großen Verwaltungskosten 2c. schließen die Möglichkeit der Lösung auf diesem Wege aus[524]). Es ist dies ein Gebiet, das allgemein der karitativen und der kommunalen und staatlichen Armenfürsorge, bei welcher insbesondere auch die Beschaffung vorübergehender, neuer Arbeitsgelegenheit in Betracht kommt (s. dar. Hdb. III, 2. B. L. Abh. VI), noch nicht durch die Versicherung entzogen werden kann, auf dem aber auch die Organisation des Arbeitsnachweises (s. § 58) ein sehr wichtiges Heilmittel und die Maßregel ist, um Arbeitslosen, die Beschäftigung finden können, die Erwerbsgelegenheit zu geben.

Soweit aber hier die Versicherung Platz greifen und den Arbeitslosen ein Recht auf Unterstützung gewähren kann, ist dies nur durch berufsgenossenschaftliche Arbeitervereine[525]) möglich und kann die Versicherung nur eine freiwillige[526]) sein. Soweit überhaupt die technischen Schwierigkeiten dieser Versicherung sich überwinden lassen, ist das nur bei dieser Art der Versicherung möglich, die insbesondere auch den Mißbrauch des Unterstützungsrechts durch arbeitsscheue oder durch ihre Schuld arbeitslos gewordene Mitglieder verhindern kann, da der Verein das größte pekuniäre Interesse hat, daß möglichst wenig Mitglieder arbeitslos werden und statutarisch wie thatsächlich nur ein Mitglied unterstützen wird, das aus vom Vereinsausschuß gebilligten Gründen arbeitslos wurde und dem dieser keine Beschäftigung zuweisen kann. Die Versicherungsmöglichkeit auf diesem Wege haben die englischen Gewerkvereine und auch Gewerkvereine in anderen Staaten erwiesen[527]). Es ist allerdings zuzugeben, daß bisher die Organisation der Arbeiter in Arbeiterverbänden sich nur auf einen sehr kleinen Teil der Arbeiter erstreckt und die thatsächliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auch nur, außer in England, nur in einem nicht erheblichen Teil derselben bisher durchgeführt wird[528]), aber bei jener Möglichkeit und bei der Unmöglichkeit, auf andere Weise, ohne auf utopistische Vorschläge und Experimente einzugehen, zu einem Recht auf Unterstützung auf dem Wege der Versicherung zu gelangen, muß die Arbeiterklasse doch in dieser Frage auf den Weg der Selbsthilfe, die hier durch die Gesellschaftshilfe unterstützt werden sollte, verwiesen werden.

G. Schanz hat in seinen Anm. 521 citierten Schriften, in denen er die Undurchführbarkeit der obligatorischen Versicherung nachweist, für Deutschland mit seiner obligatorischen Krankenversicherung den Vorschlag eines Sparzwangs als Ersatz der Arbeitslosenver-

523) S. dar. auch Schanz a. a. O.

524) S. dar. auch die ausführlichen m. E. zutreffenden Erörterungen bei Schanz a. a. O.

525) S. dar. unten die Darstellung der Gewerkvereine in §§ 61, 62.

526) Vgl. auch v. Landmann, a. a. O. und Schanz, Erstes Werk S. 150 ff.

527) S. dar. auch Schanz, Erstes Werk S. 11 ff., Zweites Werk S. 112 ff.

528) S. dar. auch Schanz, ebendort.

sicherung begründet. Sein Vorschlag ist in den Hauptpunkten folgender. Jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter wird gesetzlich gezwungen, wöchentlich neben seinem Krankenkassenbeitrag wenigstens 20 Pf., der Saisonarbeiter erheblich mehr, sich vom Lohn abziehen zu lassen, welcher Betrag nebst einem Zuschuß von 10 Pf., bei Saisonarbeitern mehr, seitens des Arbeitgebers durch Vermittlung der Krankenkasse der Sparkasse zugeführt wird. Diese Wochenbeiträge bleiben gesperrt, die angesammelte Summe kann nur in bestimmten mäßigen Wochengeldern nach eingetretener Arbeitslosigkeit zurückgezogen werden. Die letztere wird kontroliert, indem die Arbeitgeber verpflichtet sind, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses der einzelnen Arbeiter anzumelden. Hat das Guthaben die Summe von 100 Mark erreicht, so hört für den die 100 M. übersteigenden Betrag die Sperrung auf. Es soll also Jeder individuell für den Fall der Arbeitslosigkeit vorsorgen, und er soll ein Interesse daran haben, seine 100 M. zu bilden und sie möglichst wenig anzugreifen. — Der Vorschlag ist nicht ohne erhebliche Bedenken, die auch gegen denselben geäußert sind [529]), aber jedenfalls der Erwägung wert und gegenüber den in neuester Zeit mehrfach aufgetauchten Vorschlägen der allgemeinen obligatorischen Versicherung diskutabel.

In neuester Zeit ist auch, namentlich in der Schweiz, die Versicherung durch städtische Anstalten empfohlen worden und es sind auch in dieser Hinsicht in Bern und St. Gallen Versuche gemacht worden. Aber die Erfahrungen mit denselben waren wenig günstige. In der Stadt St. Gallen wurde sogar die obligatorische Versicherung eingeführt, am 23. Juni 1895 wurde die probeweise Errichtung der Kasse auf 2 Jahre beschlossen und am 1. Juli 1895 trat die Anstalt (mit Gemeindezuschuß bis 6000 Frcs) ins Leben, aber dieselbe ist nach vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten am 30. Juni 1897, und zwar vorzugsweise durch die Agitation der gelernten und besten Arbeiter, wieder beseitigt worden. In Bern besteht seit 1893 als städtische Anstalt eine freiwillige Versicherungskasse, aber mit sehr geringer Beteiligung der Arbeiter (Gemeindezuschuß 7000 Frcs und freiwillige karitative Zuflüsse, Mitgliederbeiträge nur $^1/_7$—$^1/_6$ der bezahlten Unterstützungen). In Basel wird auch die obligatorische Versicherung von Regierung und Großrat geplant [530]), ebenso in Zürich [531]). — In Köln wurde 1896 nicht eine kommunale, aber eine lokale private Versicherungsanstalt, „Stadtkölnische Versicherungskasse", die aber durch Beitrag der Stadt (25 000 M.) und freiwillige Beiträge Dritter wesentlich den Charakter einer Wohlthätigkeitsanstalt hat, gegründet [532]).

2. Die Lebensversicherung im e. S. d. h. die Kapitalversicherung auf den Todesfall, die indes bei Witwen- und Waisenversicherung überflüssig und nur als teilweiser Ersatz dieser anzusehen ist, kann ebenfalls nur eine freiwillige sein [533]) und geschieht am zweckmäßigsten durch die allgemeinen Lebensversicherungsgesellschaften (s. dar. Abh. XXV).

3. Die Begräbnisgeldversicherung, an sich von geringer Bedeutung und die einfachste Art der Arbeiterversicherung, kann Gegenstand einer besonderen (genossenschaftlichen) Hilfskasse sein. Zweckmäßiger aber ist es, wenn Krankenkassen oder Lebensversicherungsgesellschaften auch diese Unterstützung übernehmen; größer ist die Garantie für die Solvenz der Versicherungskasse. Die Versicherung bei Krankenkassen hat dazu den Vorteil, daß sie (wie in Deutschland und Oesterreich) obligatorisch gemacht werden kann. Ist sie Gegenstand einer besonderen Hilfskasse, so erfordert das Interesse der Versicherten obrigkeitliche Maßregeln zur Sicherung der Kassensolvenz: unbedingt periodische obrigkeitliche Prüfungen derselben durch Sachverständige, außerdem entweder allgemeine gesetzliche oder ortsstatutarische Normativbestimmungen betreffend die Organisation der Gesellschaft, die Versicherungsbedingungen und die Beitragspflicht oder obrigkeitliche Genehmigung der einzelnen Kasse auf Grund des Urteils seitens eines von der Behörde zu bezeichnenden Sachverständigen, daß die statutarischen Grundlagen (namentlich auch Versicherungsbedingungen und Beitragspflicht) den Anforderungen der Versicherungstechnik entsprechen und die Lebensfähigkeit und normale Entwicklung der Kasse erwarten lassen. Aber trotzdem können lokal eng begrenzte Kassen bei Epidemien insolvent werden.

529) S. dar. Schanz, Zweites Werk S. 2 ff.

530) S. über neuesten Gesetzentwurf von 1896 Schanz, Zweites Werk S. 47 ff.

531) S. über den Gesetzentwurf von 1897 Concordia Nr. 460 S. 2090 (Jahrg. 1897 Nr. 11).

532) S. über alle diese Bestrebungen und Einrichtungen, auch über die in anderen Städten, deren Erfolge und Bedenken die beiden cit. Schriften von Schanz.

533) Gründe, die hier für die Versicherungsfreiheit sprechen, sind u. a.: Rücksicht auf Unverheiratete, auf Verheiratete ohne Kinder, auch darauf, daß eine anderweitige Verwendung des Lohnbetrages den Interessen der Arbeiter (z. B. bessere Erziehung, Ausbildung, Ernährung der Kinder 2c.) mehr entsprechen kann 2c.

4. Die Arbeitsvermittlung und Organisation des Arbeitsnachweises.

Hauptwerk jetzt Fr. Frh. v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis. 1897. (Auch in Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 11.) Ders., Art. Arbeitsnachweis im H.W. I (1890) S. 731 ff. G. Evert, Der Arbeitsnachweis in J. f. G. V. 12 (1888). S. 110 ff. K. Möller, Die Centralisierung des Arbeitsnachweises 2c. ebenda 18 (1894). S. 341 ff. Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung 2c. (Schriften des freien deutschen Hochstifts). 1894. K. Oldenberg in J. f. G. V. 19 (1895) S. 278 ff. S. 631 ff. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 10. 1896.

§ 58. Die Arbeitsvermittlung durch eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises ist auch eine wichtige Aufgabe der Socialpolitik. Sie liegt im Interesse nicht nur der Arbeiter sondern auch der Arbeitgeber, da sie auch diesen die Beschaffung der von ihnen begehrten und passenden Arbeitskräfte erleichtert. Sie dient der, volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich gebotenen, Ausgleichung von Arbeitsangebot und -nachfrage, der lokalen wie interlokalen, soweit Arbeitsgelegenheit und Arbeitskräfte vorhanden sind. Der Hauptzweck ist hier vom Standpunkt der Arbeiterfürsorge, der auch dem Interesse der Arbeitgeber entspricht, den Arbeitslosen möglichst schnell und mit dem geringsten Kostenaufwand zur Erlangung der an sich möglichen passenden Erwerbsgelegenheit zu verhelfen und dadurch ihre Notlage zu beseitigen. Soll aber dieser Zweck erreicht werden, dann bedarf es dazu einer richtig organisierten Arbeitsvermittlung, einer besonderen Organisation des Arbeitsnachweises zwischen Arbeitsuchenden und Arbeiterbegehrenden.

Er kann nicht erreicht werden auf dem direkten Wege des individuellen Suchens nach Arbeit und Arbeitern; das individuelle Suchen der Arbeiter nach Arbeitsgelegenheit (die sog. Umschau) ist für diese mit Zeitvergeudung und andern verderblichen Folgen (Vagabondage, Stromertum, Bettelei 2c.) verbunden und ist auch für Arbeitgeber vielfach unangenehm. Die Unterstützung desselben durch Annoncen in Zeitungen und Fachblättern ist für Arbeiter auch teuer und wenig wirksam. Die private Stellenvermittlung durch gewerbsmäßige Stellenvermittler, notwendig und zweckmäßig für einzelne Klassen von Lohnarbeitern bei richtiger obrigkeitlicher Regelung dieses Geschäftsbetriebes (s. dar. Hdb. Band II, 2. Abh. XXVI), kann für gewerbliche Arbeiter gar nicht in Frage kommen, weil die Zersplitterung des auf diesem Wege sich vollziehenden Arbeitsnachweises, ganz abgesehen von dem auch hier unvermeidlichen größeren Kostenaufwand, weder den Arbeitern noch den Arbeitgebern auch nur die Wahrscheinlichkeit der Erreichung ihres Zwecks bieten kann. Der gleiche Grund spricht auch gegen die Arbeitsvermittlung der Armenvereine und anderer gemeinnütziger Vereine, welche die Stellenvermittlung nebenher betreiben; eine solche hat nur für einige Klassen von gewerblichen Arbeitern und nur für den lokalen Arbeitsnachweis die Bedeutung eines dürftigen Notbehelfs.

Die hier erforderliche Organisation muß aber der Art sein, daß sie möglichst jederzeit den Arbeitsuchenden die passende Arbeitsgelegenheit und den Arbeiterbegehrenden die vorhandenen passenden Arbeitskräfte nachweist. Sie muß deshalb nicht nur der lokalen sondern auch der für gewerbliche Arbeiter sehr wichtigen interlokalen Ausgleichung von Angebot und Nachfrage entsprechen können, muß den gesamten Arbeitsmarkt umfassen aber zugleich der Specialisierung der einzelnen Gewerbszweige und der Individualisierung des Bedürfnisses in ihnen Rechnung tragen. Sie muß aber auch eine unparteiische sein, d. h. sie darf nicht einseitig nur das Interesse der Arbeiter oder der Arbeitgeber berücksichtigen, darf insbesondere bei eingetretener Arbeitseinstellung (Strike) oder Aussperrung nicht eine Partei begünstigen noch sonstige Parteizwecke verfolgen, denn sie muß, wenn sie Erfolg haben soll, das Vertrauen beider Teile, der Arbeitgeber und Arbeiter, genießen und sie muß deshalb auch die Garantie für die Zuverlässigkeit der Mitteilungen bieten. Sie muß endlich für die Arbeiter eine möglichst kostenlose, eine unentgeltliche oder jedenfalls nur mit geringem Opfer verknüpfte, sein.

Ein so organisierter Arbeitsnachweis kann freilich nicht die Arbeitslosigkeit überhaupt beseitigen, er kann nicht mehr Arbeitsgelegenheit schaffen, als vorhanden ist, aber er kann doch die thatsächliche Arbeitslosigkeit verringern, er kann die freien Arbeitsstellen jederzeit besetzen. Er vermag auch schon beschäftigten Arbeitern die Erlangung besserer Erwerbs-

gelegenheit zu erleichtern. Und er hat außer der Befriedigung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch noch die volkswirtschaftlich wichtige Bedeutung, der keineswegs erfreulichen und wünschenswerten übermäßigen Centralisierung der Industrie in den Großstädten, die bei seiner Nichtexistenz befördert wird[534]), entgegenzuwirken.

Für eine solche Organisation können in Frage kommen gemeinnützige Arbeitsnachweis-Vereine, für welche wegen ihres Zweckes auch die kommunale Unterstützung sich rechtfertigt; aber solche werden wesentlich nur dem lokalen Arbeitsnachweis dienen können; sie können hier verdienstvoll und segensreich wirken, können indes auch schon für diesen Arbeitsnachweis keineswegs genügen. Wichtiger und wertvoller ist die Organisation des Arbeitsnachweises durch gewerbliche Korporationen (Innungen, Gewerbevereine und andere Korporationen der Arbeitgeber, Gewerkvereine und andere Arbeitervereine), aber, wenn hiebei nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer friedlich zusammenwirken, so ist die Gefahr einer einseitigen, parteiischen und auch andern Zwecken als des Arbeitsweises dienenden Arbeitsvermittlung vorhanden. Als die an sich rationellste, allein den obigen Anforderungen entsprechende Organisation des Arbeitsnachweises kann nur die kommunale (durch Gemeinden und weitere kommunale Verbände) erachtet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß sie, wo schon bewährte und gut wirkende gemeinnützige Vereine oder gewerbliche Korporationen vorhanden sind, deren Wirksamkeit ergänzt und daß die Verwaltung der Anstalt eine durchaus unparteiische ist, in ihr daher auch Arbeitgeber und Arbeiter vertreten sind. Es müssen ferner die kommunalen Anstalten zum Zweck der interlokalen Arbeitsvermittlung im laufenden Verkehr, in organischer Verbindung stehen und für größere Bezirke (Provinzen, Departements, Staaten). müssen Centralstellen geschaffen werden, welche den lokalen Anstalten die Angebots- und Nachfrageverhältnisse auswärts stetig mitteilen. Eine befriedigende Lösung dieser Frage, eine gute Organisation des Arbeitsnachweises, ist ein dringendes und wichtiges Interesse der Gemeinden und der kommunalen Verbände, die unter den Folgen einer fehlenden oder ungenügenden Organisation zu leiden haben, eine Fürsorge derselben in dieser Richtung für das Wohl ihrer Angehörigen entspricht auch den Wohlfahrtsaufgaben derselben und daraus folgt nicht nur die Pflicht derselben, für die Organisation zu sorgen sondern auch die berechtigte Forderung, daß die Kommunen die verhältnismäßig geringen Kosten derselben, zu denen aber auch, je nach lokalen Verhältnissen eventuell die Interessenten nach dem Gebührenprinzip, mit mäßiger Gebühr für die Arbeiter, beitragen können, tragen. Bei dem staatlichen Interesse an einer befriedigenden Lösung dieser Organisationsfrage rechtfertigt sich auch ein Staatsbeitrag zu den Kosten dieser kommunalen Anstalten, namentlich soweit es sich um die Kosten des Verkehrs mit den Anstalten an andern Orten und um die Kosten der Centralstellen handelt. — Es fehlt hier der Raum die Organisation solcher kommunalen Anstalten näher zu behandeln.

Auf dem Verhandlungstag der deutschen Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (11. Mai 1896) sprach sich die Versammlung (Referent: Dr Freund) für folgende den vorstehenden Ausführungen im Wesentlichen entsprechende Leitsätze aus[535]): 1. Die Bildung eines Netzes von lokalen Central-Arbeitsnachweisstellen über das Deutsche Reich und die Herstellung einer geregelten Verbindung der Arbeitsnachweisstellen unter einander ist anzustreben. 2. Die Organisation der Arbeitsnachweisstellen kann durch die Gemeinde oder durch freie gemeinnützige Vereinsthätigkeit erfolgen; im letzteren Falle hat die Gemeinde die Arbeitsnachweisstelle zu subventionieren. 3. Bestehen an einem Orte bewährte, unparteiisch geleitete Arbeitsnachweise für bestimmte Gewerbe, so ist unter Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen eine geordnete ständige Verbindung derselben mit der Central-Arbeitsnachweisstelle anzustreben. 4. Die Leitung und Verwaltung der Arbeitsnachweisstelle erfolgt unter gleichmäßiger Mitwirkung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 5. Die Arbeitsnachweisstellen haben sich von jeder Einwirkung auf die Lohnkämpfe, oder sonstige, die Arbeitsbedingungen betreffenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft fernzuhalten, demzufolge findet bei Arbeitsausständen (Strikes)

534) S. dar. Möller, a. a. O. S. 3. 535) S. dar. Schriften der Centralstelle Nº. 10 S. 20.

eine Einstellung der Thätigkeit der Arbeitsnachweisstellen nicht statt. 6. Jede Beschränkung der Arbeitgeber in der freien Auswahl der Arbeitskräfte, jede Beschränkung der Arbeitnehmer in der Bewerbung um die vakanten Arbeitsstellen ist zu verwerfen. 7. Die Erhebung einer mäßigen Einschreibegebühr ist zulässig.

Thatsächliche Organisation. Gemeinnützige Arbeitsnachweis-Vereine bestehen [536]) und sie wirken, je nach ihrer Leitung, mehr oder minder in ihrem beschränkten Wirkungskreise nützlich. Die Organisation des Arbeitsnachweises durch gewerbliche Korporationen ist namentlich durch Gewerkvereine in England in großem Umfang, aber auch in andern Ländern, so auch in Deutschland, durchgeführt worden (s. dar. unten § 62). In Deutschland haben die zahlreichen socialdemokratischen Fachvereine sich dieser Sache ganz besonders angenommen und darin ein Hauptmittel gefunden, ihren Vereinen Mitglieder zuzuführen, aber gerade diese Thätigkeit der Socialdemokratie in Deutschland, bei der es derselben in erster Linie darauf ankam, den einseitigen Parteizwecken zu dienen, hat den Beweis geliefert, daß es in Deutschland eine politische Frage ersten Ranges ist, die Organisation des Arbeitsnachweises nicht nur diesen Vereinen zu überlassen [537]). Es ist daher hocherfreulich, daß in Deutschland seit einigen Jahren sich die Anschauung Bahn bricht, daß um dieser nur die Ausbreitung der Socialdemokratie fördernden einseitigen und parteiischen Organisation des Arbeitsnachweises entgegenzuwirken, die Gemeinden durch kommunale Anstalten dem Bedürfnis entsprechen müssen und an zahlreichen Orten sind solche Anstalten gegründet worden, die auch den laufenden Verkehr unter einander anbahnen und in einigen Staaten (z. B. Württemberg, Baden) eine staatliche Unterstützung erhalten. Kommunale Anstalten bestehen auch in einigen schweizerischen Städten (Bern, Basel, Schaffhausen, in St. Gallen nur für weibliche Lohnarbeiter), auch in Frankreich wurden solche gegründet, aber diese haben zum Teil (Paris, Lyon) durch ihre unrichtige Organisation Fiasko gemacht [538]).

2. Die privaten Maßregeln.

1. Die Erhöhung des Einkommens.

§ 59. Die Arbeiterfrage ist nicht nur eine Lohn- und Einkommensfrage, aber eine wesentliche Aufgabe ist es doch, nicht nur eine möglichst richtige und gerechte Normierung der Lohnsätze nach der Leistungsfähigkeit, sondern auch, soweit es ohne Verletzung anderweitiger gleichberechtigter Interessen möglich ist, eine Erhöhung des Einkommens der Arbeiter und dadurch eine Besserung ihrer Lebenslage herbeizuführen. Und deshalb ist es eine wichtige Frage, ob und welche Maßregeln zu diesem Zweck ergriffen werden können. Die anderweitigen Interessen, welche bei dieser Lohnfrage in Betracht kommen, sind einerseits der berechtigte Anspruch der Unternehmer auf Erzielung eines angemessenen Reinertrags und auf Sicherung ihrer Konkurrenzfähigkeit, andererseits aber auch das Interesse anderer Gesellschaftsklassen, der Warenkonsumenten, an einer nicht übermäßigen Steigerung der Warenpreise [539]). Die hier möglichen Maßregeln sind folgende.

1. Die Steigerung der Arbeitsfähigkeit durch bessere Ausbildung der Arbeiter. In Betracht kommen hier die schon früher erwähnten obrigkeitlichen Maßregeln der Fürsorge für das Schulwesen, namentlich auch der obligatorische Fortbildungsunterricht, außerdem für die Leistungen gelernter Arbeiter die im Hb. Band II, 1 S. 678 ff. erörterten Maßregeln zur Sicherung einer guten technischen Ausbildung der Lehrlinge. Aber die Maßregeln in dieser Richtung können nur der kommenden Generation nützen, nicht mehr den Erwachsenen, deren Ausbildung bereits abgeschlossen ist. Ihnen können auch Arbeiterbildungsvereine (§ 70) nicht viel mehr helfen. Für sie liegt die Hilfe nur in andern Maßregeln.

2. Die Regelung der Arbeitslöhne durch Einwirkung der Gewerkvereine

536) Z. B. in Stuttgart (seit 1865), in Berlin (seit 1883, Centralverein für Arbeitsnachweis) in Freiburg i. B., Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Darmstadt, Düsseldorf, Mülhausen i. E., Wien (seit 1885, Verein für Arbeitsvermittlung), Brünn, Prag, in Amsterdam (nach Berliner Vorbild seit 1886, Arbeitsbörse), in Brüssel, Lüttich, Gent rc.

537) S. dar. auch Möller, a. a. O. S. 4.

538) Sehr ausführliche Angaben über die thatsächliche Organisation des Arbeitsnachweises bei v. Reitzenstein, der Arbeitsnachweis S. 87—346.

539) Dies Interesse wird bei der Erörterung der Frage nicht immer genügend gewürdigt und kann namentlich bei der Lohnregelung durch Arbeiter- und Arbeitgebervereine gefährdet werden. Vgl. auch G. Schmoller in S. V. f. S. 47 (1890) S. 201 ff. und in J. f. G. V. 14 (1890) S. 1334 ff.

(§ 61 ff.) oder der, mit Zustimmung resp. auf Veranlassung der Arbeitgeber, für die einzelnen industriellen Unternehmungen organisierten Arbeiterausschüsse (§ 68).

3. Die Steigerung des Arbeitsfleißes durch eine rationelle Art der Löhnung. Diese ermöglicht eine Erhöhung des Arbeitereinkommens ohne Verringerung des Unternehmereinkommens.

Die rationelle Löhnung ist bereits in diesem Werke [540]) erörtert. Wir beschränken uns hier auf eine kurze Hervorhebung der wichtigsten Maßregeln für industrielle Arbeiter [541]).

1. Die Einführung des Stück- oder Accordlohns, wo diese Lohnzahlung anwendbar, statt des Zeitlohns. Beim Stücklohn wird der Arbeiter nicht nach der Zeit, sondern nach der einzelnen Arbeitsleistung bezahlt und der Preis für ein Arbeitsstück accordiert. Die Höhe des Einkommens hängt von dem Quantum der Leistungen, von dem Fleiß des Arbeiters ab. Bei dieser Löhnungsart hat der Arbeiter ein Interesse, fleißiger als beim Zeitlohn zu sein, und auf Grund zahlreicher Erfahrungen kann man annehmen, daß im Durchschnitt der Fleiß, ohne daß ein größerer Zeitaufwand oder eine der Gesundheit schädliche körperliche Anstrengung erforderlich wäre, um 1/3 und mehr höher ist als beim Zeitlohn, mithin die Einführung des Stücklohns statt Zeitlohn bei richtiger Normierung des ersteren gegenüber dem bisherigen Zeitlohn eine Erhöhung des Einkommens in diesem Betrage bewirken kann. Soll aber die Wirkung eine dauernd gesicherte sein, so müssen die Arbeiter durch Coalition dafür sorgen, daß nicht eine Verringerung der Stücklöhne erfolge. — Indes diese Art der Löhnung ist nicht für alle Arbeiter, sondern nur für solche anwendbar, deren einzelne Leistungen als solche deutlich unterscheidbar sind und sich in ihrem individuellen Wert und Preis feststellen lassen. Immerhin gestattet ein großer Teil der industriellen Arbeiten die Stücklöhnung und die Fortschritte der Technik erweitern das Gebiet derselben. Wo aber die Zeitlöhnung die einzig mögliche Lohnart, läßt sich auch bei ihr der Arbeitsfleiß und dadurch das Arbeitereinkommen — bei Arbeitern, welche überhaupt das Bestreben haben, durch größere Anstrengung sich ein höheres Einkommen zu schaffen, — erhöhen durch

2. die Gewährung von Prämien zum Zeitlohn für Mehrleistungen über die Normalleistungen, sog. Prämienlöhnung. Alle Zeitlöhnung beruht, unter dem Einfluß von Arbeitsangebot und -nachfrage, für die verschiedenen Lohnklassen auf der Annahme von Normalleistungen in bestimmter Zeit; nach diesen bestimmt sich die Höhe des normalen verabredeten Klassenlohns. Arbeiter, welche nur diesen Zeitlohn erhalten, haben kein Interesse, mehr als die Normalleistung zu prästieren; der größere Fleiß, die größere Leistung gewährt ihnen keinen Vorteil, keinen höheren Lohn. Wird aber ihre Löhnung so normiert, daß sie zu dem Zeitlohn, wenn sie mehr als die Normalleistung prästieren, eine Extraentschädigung, eine Prämie erhalten, so liegt darin ein Sporn, fleißiger zu sein. Solche Prämien können aber nicht nur für größeren Fleiß (Fleißprämien), sondern auch, wo die Qualität der Leistungen eine verschiedene sein kann und insbesondere da, wo die Güte der Arbeitsleistungen die Hauptsache und deshalb die (an sich mögliche) Stücklöhnung nicht ratsam ist, für besonders gute Leistungen (sog. Qualitätsprämien), ebenso für sorgfältige Behandlung von Maschinen, Werkzeugen, Geräten, für sparsameren Verbrauch von Rohmaterial (sog. Ersparnisprämien) gezahlt werden. Durch diese Prämien können Unternehmer ohne Verringerung ihres Einkommens das Arbeitereinkommen erhöhen. Wünschenswert ist aber auch die Einführung von Prämien an Arbeiter, welche sich durch ein besonders gutes Verhalten auszeichnen, ebenso an Arbeiter, welche längere Zeit bei dem Unternehmer gearbeitet haben (Alterszulagen), so daß die Arbeiter die Aussicht haben, wenn sie sich gut halten und dauernd in derselben Unternehmung bleiben, auch wenn sie in keine höhere Dienststellung als Aufseher, Werkmeister 2c. aufrücken, ihr Einkommen zu erhöhen. Dadurch ist einer der schwersten Mißstände in der Lage der industriellen Arbeiter beseitigt [542]). Prämien dieser Art werden auch zu einem wesentlichen Beförderungsmittel des socialen Friedens; sie wirken entgegen den Strikes, sichern den Unternehmern ihre guten Arbeiter und können dadurch auch für Unternehmer zu einer Maßregel werden, deren Kosten durch ihre Vorteile für die Unternehmung aufgewogen werden.

3. Eine Verbindung von Zeit- und Stücklohn und gleichfalls Maßregeln zur Steigerung des Arbeitsfleißes sind das Accordmeistersystem mit Beteiligung der Arbeiter am Gewinn des Accordmeisters und der sogen. Gruppenaccord. Bei ersterem übernimmt der Accordmeister (ein Arbeiter) die Herstellung einer bestimmten Arbeit (ohne Materiallieferung) in Accord; er läßt dieselbe unter seiner Aufsicht durch die von ihm bezahlten Zeitlohnarbeiter ausführen, berechnet sich für seine Arbeitsleistung gleichfalls einen Tagelohn, der eventuelle Gewinn (Ueberschuß über die Löhne) wird nach Maßgabe der Löhne verteilt. Beim Gruppenaccord wird direkt an eine Gruppe von Arbeitern eine solche Arbeit accordiert; diese berechnen sich einen Tagelohn nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Leistungen und verteilen den etwaigen Ueberschuß unter sich nach Maßgabe der verdienten Löhne. Diese Lohnarten sind jedoch in eigent-

540) Hdb. Band I. Abh. XI. § 28 ff. S. 697 ff.

541) Vgl. dar. auch bes. V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung. 2 Bde. 1875 und H. Frommer, Die Gewinnbeteiligung 2c. 1886 (Schmoller, F. 6. Band).

542) S. dar. oben § 19. S. 34. Vgl. bes. auch G. Schmoller, Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen. 1890. S. 24 ff.

lichen industriellen Unternehmungen nur sehr beschränkt anwendbar, weil die Natur des Betriebs nur verhältnismäßig wenige zu solcher Accordierung geeignete Arbeiten darbietet; in größerem Umfange können sie im Baugewerbe (bei Tief- und Hochbauten) zur Anwendung kommen.

4. Von geringerer Bedeutung und nur ausnahmsweise in einem verhältnismäßig kleinen Teil von industriellen Unternehmungen mit Erfolg anwendbar ist die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn[543]). Die einzelnen Arbeiter erhalten außer ihrem ausbedungenen Lohn noch vertragsmäßig einen bestimmten Anteil am Reingewinn der Unternehmung[544]) nach dem Rechnungsabschluß, selbstverständlich nur solche, die das Jahr hindurch im Unternehmen thätig waren. Die Bedeutung dieser Maßregel ist vielfach überschätzt worden. Sie findet ihre prinzipielle Berechtigung darin, daß bei ihr auch die Arbeiter an den günstigen Konjunkturen für die Unternehmungen partizipieren (vgl. oben § 18 S. 33); aber wenn man sie außerdem damit generell rechtfertigt, daß sie den Reinertrag steigere, weil die Arbeiter zu größerm Fleiß angetrieben, auch zu sorgfältigerer Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten, zu besserer Bearbeitung des Rohstoffs 2c. veranlaßt würden, und daß sie daher von den Unternehmern zugestanden werden könne, ohne daß dieselben eine Verringerung ihres Einkommens zu befürchten brauchen, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß die behauptete Wirkung auf den Arbeitsfleiß nur bei Zeitlöhnung möglich (der Stücklohnarbeiter arbeitet schon so fleißig, als er überhaupt nur arbeiten kann resp. will), aber auch hier ebenso wie die weitere Wirkung auf die Güte aller Arbeitsleistungen nur wahrscheinlich ist, wenn der Arbeiter sicher erwarten kann, durch seine individuelle Arbeitsleistung auch wirklich den Reingewinn zu erhöhen. Diese Voraussetzung ist aber nicht überall vorhanden und um so weniger, je größer die Unternehmung ist und je mehr andere Faktoren den Reinertrag und Reingewinn der industriellen Unternehmung bestimmen. Der Ein- und Durchführung dieser Maßregel, die nur eine freiwillige seitens der Unternehmer sein kann, steht außerdem entgegen, daß in vielen Unternehmungen (namentlich Einzelunternehmungen, offene Gesellschaften) die Unternehmer und mit Recht Bedenken tragen müssen, die Reinertrags- und Reingewinnsverhältnisse ihrer Unternehmungen regelmäßig an die Oeffentlichkeit zu bringen. In der Regel können die angeblichen Vorteile der Gewinnbeteiligung durch die vorerwähnten Löhnungsarten sicherer und leichter erreicht werden[545]). Die Gewinnbeteiligung hat die relativ meiste, aber doch auch nur sehr geringe, Anwendung in Frankreich und Nordamerika gefunden, in Deutschland kommt sie sehr selten vor.

§ 60. Als eine weitere Maßregel wurde und wird die Produktivgenossenschaft[546]) empfohlen. Von socialistischer Seite wurde sie früher[547]) direkt als das Hauptmittel zur Lösung der Lohn- und Arbeiterfrage bezeichnet. Die reine Produktionsgenossenschaft (die Hauptart) ist eine gesellschaftliche Unternehmung, in welcher alle in der Unternehmung arbeitenden Personen zugleich die Unternehmer sind, auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in solidarischer Verhaftung das Unternehmen betreiben[548]). Sie sind die Eigenthümer des in der Unternehmung steckenden Kapitals. Diese Unternehmungsform steht

543) Frommer, Böhmert a. a. O. L. Katscher, Teilung des Geschäftsgewinns 2c. 1891. Schmoller, Die Gewinnbeteiligung in s. Social- und Gewerbepolitik 2c. 1890. A. Wirminghaus, Art. Gewinnbeteiligung im H.W. IV. S. 49 ff. und Suppl. I. S. 421 ff. (dort auch sehr ausführliche Litteraturangaben).

544) Als solcher kann nur der Unternehmergewinn, wie er im Hdb. Band I. S. 754, 762 definiert worden ist, betrachtet werden; ein Reinertrag, nach Abzug auch einer Rente (landesüblicher Zinsfuß) für das Unternehmerkapital, des Arbeitsverdienstes arbeitender Unternehmer, der rationellen Kapitalabschreibungen und event. von Risikoprämien für Kapital und Arbeitskraft des Unternehmers.

545) Vergl. dar. insbesondere auch Frommer, a. a. O.

546) Hdb. Band I. Abh. V. S. 242. Band II, 1 Abh. XXI. S. 511, S. 693 ff. A. Fläxl, Die Produktivgenossenschaft 2c. 1872. Roscher, S. III. § 157. Brentano im Handb. 1. Aufl. Abh. XIX. Band I. S. 946 ff. Schulze-Delitzsch, Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. 1873. S. 265 ff. V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung. 1878. U. Rabbeno, La società cooperative di produzione. Milano 1889. H. Crüger, Art. Produktivgenossenschaft im H.W. V. S. 285 ff.

Zur Geschichte und Statistik der Produktivgenossenschaften: E. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen. 1863. Holyoake, History of cooperation in England. London 1875—79. Ders., The cooperative movement to day. 1891. F. Schneider, im Arbeiterfreund XXII. (1884) S. 300 ff. S. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, 1864. P. Hubert-Valleroux, Les associations coopératives etc. Paris 1884. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse S. 201 ff. Semmler, Geschichte des Socialismus 2c. in Nordamerika. 1880. H. Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. 1894. Zeidler, Die Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. 1893. Schultze-Delitzsch, jetzt Schenck, Jahresberichte 2c. Blätter für Genossenschaftswesen. S. auch Hdb. Band II, 1 S. 699 ff.

547) S. dar. auch oben S. 11.

548) Die Solidarhaft kann eine beschränkte oder unbeschränkte sein; s. dar. Hdb. Band II, 1. S. 694 ff.

hier nur in ihrer Anwendbarkeit für industrielle Unternehmungen in Frage. Es ist unbestreitbar, daß Produktivgenossenschaften, wenn sie prosperieren, den Genossen ein höheres Einkommen verschaffen können, wie dieselben als Lohnarbeiter eines andern Unternehmers haben würden, weil der Unternehmergewinn (vgl. Anm. 544) noch unter sie verteilt wird. Aber es ist ebenso unzweifelhaft, durch die Natur der Produktivgenossenschaft bedingt und durch die Erfahrung bestätigt, daß diese Unternehmungsform nur in sehr eng begrenztem Maße anwendbar ist, und selbst bei erfolgreicher Durchführung für die Arbeiter keine erhebliche Erhöhung des Einkommens bewirkt.

Das ergiebt sich aus der näheren Betrachtung der Schwierigkeiten, welche der Gründung und dem erfolgreichen Betriebe der reinen Produktivgenossenschaften entgegenstehen.

Die Produktivgenossenschaft hat ihrer Natur nach gewisse Vorteile: 1. Das Interesse aller Arbeiter in der Unternehmung ist identisch mit dem Interesse der Unternehmung; dies kann bewirken größeren Fleiß der Arbeiter, sorgfältigere Arbeit und Ersparung an den sogenannten toten Kosten, d. h. den Kosten der Ueberwachung der Arbeiter in Bezug auf Fleiß, gute Ausführung der Arbeiten, sorgfältige Behandlung der Arbeitsinstrumente &c. 2. Sie ist nützlich für die Kapitalbildung; das Bestreben, die Unternehmung zu vergrößern, führt zur Sparsamkeit und zur Kapitalbildung in den Privatwirtschaften der Genossen. 3. Es fallen weg die Nachteile der Lohnarbeit als solcher in großen Unternehmungen (bei rücksichtsloser egoistischer Verfolgung des Unternehmerinteresses). 4. Sie kann, wenn sie prosperiert, Lohnarbeiter zu Unternehmern machen, kleinen und mittleren Unternehmern, deren Selbständigkeit gefährdet ist, diese erhalten, und sie kann auch unter Umständen das Einkommen und die Lebenslage ihrer Mitglieder erhöhen.

Aber diesen Vorteilen stehen als Nachteile gegenüber: 1. Die Schwierigkeit der Beschaffung des notwendigen Anlage- und Betriebskapitals. Arbeiter, welche die Genossenschaft gründen wollen, besitzen es in der Regel nicht. Im Wege des Kredits werden sie es nur selten erlangen können, weil sie für ihre Person keinen Kredit haben und für ihr Unternehmen solchen, und gewöhnlich nicht mit Unrecht, nicht finden; auch widerspricht es den ersten Anforderungen eines soliden Unternehmens, daß das Anlagekapital geliehen wird. 2. Die Schwierigkeit, einen erfahrenen, tüchtigen Leiter für die Unternehmung zu finden. Bisherige Fabrikarbeiter sind nicht fähig, große industrielle Unternehmungen zu leiten. Die dazu qualifizierten Personen aber werden andere Stellungen vorziehen, die weniger unbequem und unsicher sind, als die durch den vielköpfigen Willen der Arbeiter gebundene und noch dazu in der Regel schlecht bezahlte Thätigkeit des Dirigenten einer Produktivgenossenschaft. Diesen Unternehmungen können nicht das Kapital und für die Leitung nicht die intelligenten und die erfahrenen Kräfte zur Verfügung stehen, wie Einzelunternehmungen, offenen Gesellschaften, Kommandit- und Aktiengesellschaften, mit denen sie in Konkurrenz treten, und schon dadurch wird für sie die Konkurrenz mit andern Unternehmungen eine schwierige. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als geringere Kapitalkraft und geringere Qualifikation des Dirigenten in der Regel nicht durch den größeren Fleiß der Arbeiter aufgewogen werden können. 3. Auch bezüglich der Beschaffung und Verwendung der geeigneten Arbeitskräfte für die übrigen Arbeiten steht die Produktivgenossenschaft ihrer Natur nach diesen Konkurrenzunternehmungen nach. Der Dirigent hat in ihr nicht wie in andern Unternehmungen die freie Auswahl der Arbeitskräfte überhaupt, noch die freie Dispositionsbefugnis über die Verwendung der vorhandenen Arbeiter für die einzelnen Arbeiten. Die Arbeitskräfte sind ihm in den Genossen (den Mitgliedern der Genossenschaft) gegeben, er kann sie nicht reduzieren noch vermehren, kann nicht unbrauchbare Arbeiter entfernen, kann nicht neue bessere außerhalb der Genossenschaft stehende Arbeiter statt ihrer einstellen und er kann auch nicht die Arbeiten unter die Genossen frei nur nach ihrer Qualifikation verteilen. Diese freie Dispositionsbefugnis des Dirigenten nach beiden Richtungen hin ist aber wesentliche Vorbedingung für den erfolgreichen Betrieb und die Konkurrenzfähigkeit industrieller Unternehmungen. Liegt schon in der Schwierigkeit (No. 2. u. 3.), die geeigneten Arbeitskräfte zu beschaffen und die Arbeit richtig zu organisieren, eine sehr starke Gefährdung von Produktivgenossenschaften gerade im Anfang, in den ersten Geschäftsjahren, in der kritischen Periode für die meisten neuen industriellen Unternehmungen, in der es gilt, im freien Konkurrenzkampf sich Absatz und Kundschaft zu erobern, so kommt noch hinzu, daß, selbst wenn dies glücklich gelungen, weitere Gefahren den Fortbestand der Unternehmung bedrohen. Dahin gehören 4. Krisen mit monatelanger Geschäftsstockung, in denen hier nicht wie in andern Unternehmungen Arbeiter entlassen werden können, das eigene Kapital der Genossen aber von diesen zur Erhaltung ihrer Existenz aufgezehrt wird. 5. Auch Zwistigkeiten unter den Genossen können das Unternehmen gefährden. Bei der Gleichberechtigung der Arbeiter und dem geringen Bildungsgrad können leicht Zwistigkeiten ausbrechen, die durch das gemeinsame Interesse, die Produktivgenossenschaft zu erhalten, nicht ausgeglichen werden, sondern zur Auflösung führen. Ferner 6. kann die Unternehmung durch den Austritt des Dirigenten gefährdet werden. Die Gefahr des Austritts ist gerade bei prosperierenden Produktivgenossenschaften vorhanden. Der Geschäftsführer, welcher sich durch seine geschickte, erfolgreiche Leitung des Unternehmens in der Geschäftswelt vorteilhaft bekannt gemacht hat, findet leicht eine lukrativere Stellung, als die Produktivgenossenschaft ihm nur gewähren kann, und wird

in der Regel auch in der Lage sein, eine Unternehmung auf eigene Rechnung zu begründen, die ihm ein sicheres Einkommen ermöglicht. 7. Prosperiert eine Produktivgenossenschaft, so droht ihr auch der Untergang durch das materielle Interesse der Genossen, die Unternehmung in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln (wenn die Gesetzgebung Arbeiteraktiengesellschaften mit kleinen Aktienbeträgen gestattet), in welcher neben Aktionären andere Arbeiter nur als Lohnarbeiter (eventuell mit Beteiligung am Gewinn) beschäftigt werden. — Ein allgemeiner Nachteil dieser Unternehmungsform ist noch 8., daß bei einem Zusammensturz für die Genossen in der Regel die Ersparnisse vieler Jahre verloren gehen.

Alle diese Umstände bewirken, daß diese Unternehmungsform nur in sehr beschränktem Maße anwendbar ist. Ihre absoluten Voraussetzungen sind: 1. Unternehmungen, in denen der Hauptfaktor der Produktion nicht das Kapital, sondern die Arbeit und namentlich kein großes Anlagekapital für den Anfang notwendig ist, 2. Unternehmungen, welche für die Geschäftsleitung keine hervorragende Unternehmercapazität mit hoher Intelligenz, hoher technischer Bildung und Geschäftserfahrung erfordern, 3. Unternehmungen, in denen das Kapital ein geringes Risiko läuft, 4. bei dem Arbeitspersonal (den Genossen) ein hoher Grad von Fleiß, technischer Arbeitsfähigkeit, Mäßigkeit, moralischer Tüchtigkeit, namentlich auch der rechte genossenschaftliche Sinn. Diese Voraussetzungen sind aber bei industriellen Unternehmungen nur ganz ausnahmsweise, in ganz vereinzelten Fällen vorhanden und eine erhebliche Erhöhung des Einkommens gegenüber demjenigen, das solche Arbeiter sonst verdienen würden, ist auch bei prosperierenden Produktivgenossenschaften kaum zu erwarten.

Wenn von socialistischer Seite, solange den Socialisten die Produktivgenossenschaft als die Panacee der Lösung der socialen Frage erschien, früher gefordert wurde, daß der Staat den Genossenschaften das nötige Kapital leihen soll, so würde, selbst wenn der Staat auf diese Forderung eingehen wollte, dadurch die Gründung und Verbreitung von Produktivgenossenschaften nicht wesentlich gefördert werden. Der Kapitalmangel ist allerdings eine Hauptschwierigkeit, sie zu gründen. Aber dieser Umstand ist nicht die einzige Ursache der beschränkten Anwendbarkeit dieser Unternehmungsform. Die vorerwähnten andern Schwierigkeiten und Gefahren derselben, welche von den Socialisten nicht berücksichtigt wurden, sind es vorzugsweise, welche die Möglichkeit einer allgemeineren Entwicklung von Produktivgenossenschaften ausschließen. Der Staat könnte selbstredend das Kapital auch nur einer Arbeitergesellschaft leihen, welche eine Garantie für die genügende Sicherheit des Kapitals durch die Art des Unternehmens und durch die Personen, die es bilden, bieten würde. Diese Voraussetzung wird aber nur selten vorliegen und wenn sie vorhanden ist, erhalten die Unternehmer leicht auch von Privaten das fehlende Kapital. Die Staatssubvention hat aber erhebliche Nachteile: 1. daß sie nicht förderlich sein wird für die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmung und für die Anstrengung der Genossen, 2. daß sie, zur Sicherung des Staats als Gläubigers, notwendig eine staatliche Kontrole des Betriebes und eventuell auch eine Einmischung in denselben bedingt; die ohnedies geringe Konkurrenzkraft der Produktivgenossenschaft würde hierdurch noch mehr verringert werden.

Was aus der Natur der Unternehmungsform folgt, bestätigt auch die Geschichte derselben. Zahlreiche Produktivgenossenschaften sind in England und Frankreich gegründet worden, aber in England konnte sich nur ein kleiner Teil der Unternehmungen dauernd behaupten[549]) und diese wandelten sich meist in Arbeiteraktiengesellschaften um. Etwas günstiger sind die Erfolge der Genossenschaften in Frankreich[550]), aber von den Hunderten, die in Paris und an andern Orten seit 1848 gegründet wurden (in den Jahren 1848—1850 zum Teil mit Staatsunterstützung, durch Dekret vom 5. Juli 1848 wurde zu diesem Zweck ein Staatskredit von 3 Mill. Fr. bewilligt), existierten im J. 1884 nur cc. 50 in Paris und einige in Lyon, und nur ein Teil derselben befindet sich in gutem Zustande. Auch in andern Ländern kommen prosperierende industrielle Produktivgenossenschaften nur ganz vereinzelt vor[551]).

Man hat auch Modifikationen der reinen Produktivgenossenschaft empfohlen, aber auch diese sind nicht geeignet, eine größere Bedeutung zu erlangen. Dahin gehören: 1. Die Beteiligung von stillen Teilnehmern an der Produktivgenossenschaft, d. h. von arbeiterfreundlichen Kapitalisten, um das Zustandekommen derselben zu erleichtern; rationell ist eine solche Beteiligung nur, wo das Kapital der stillen Teilnehmer gesichert ist. 2. Die industrielle Teilhaberschaft (Industrial partnership; Arbeitsgesellschaft)[552]). In diese Form werden schon bestehende Unternehmungen (Einzelunternehmungen, offene Gesellschaften) umgewandelt. Der

549) Nach Schneider a. a. O. S. 303 lösten sich in England (außer Schottland und Irland) von 1850—1880 nachweislich 214 Produktiv-Genossenschaften auf. S. auch v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. I. 1890. S. 359 ff. Brentano, a. a. O. S. 948. Fawcett, Labour and wages. 1884. S. Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung (herausgeg. von L. Brentano). 1893. S. 102 ff.

550) S. dar. bes. Hubert, Rabbeno, a. a. O. Von 66 in Paris 1875—1887 gegründeten erhielten sich 25, auch von diesen war ein Teil in prekärer Lage.

551) Vgl. auch Hdb. Bd. II, 1 Abh. XXI. S. 699 ff. Häntschke, a. a. O.

552) E. Engel, Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft. Arbeiterfreund V. (1867). (L. Brentano), Das Industrialpartnership-System. 1868. J. Prince-Smith, Ueber Arbeiteraktionäre in V. f. V. V. 1867. Heft 4, S. 139 ff.

Kapitalwert der Unternehmung wird berechnet und wie bei Aktiengesellschaften in Anteile zerlegt. Der bisherige Unternehmer verkauft einen Teil ($^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$) an Arbeiter der Unternehmung (baar oder auf Kredit). Die Anteilseigner werden Mitunternehmer in Solidarhaft. Der bisherige Unternehmer bleibt der Geschäftsleiter. Aber die Arbeiter, welche Anteilseigner sind, bekommen auch einen Anteil an der Verwaltung. Der eventuelle Reingewinn (nach Abzug von Löhnen für die Arbeiter und den Dirigenten und von einer statutarisch bestimmten Rente für das Kapital) wird auf die an der Gesellschaft beteiligten Personen verteilt. Der Verteilungsmodus kann ein verschiedener sein. Bei dieser Form einer Produktivgenossenschaft können sich die gleichen Vorteile (s. oben) wie bei der reinen Produktivgenossenschaft ergeben. Sie hat an sich vor dieser aber noch den weiteren Vorteil, daß die Unternehmung bereits besteht, der bisher erprobte Dirigent, das nötige Kapital, die Kundschaft 2c. schon vorhanden sind. Dagegen hat sie den besonderen Nachteil einer möglichen Uebervorteilung der Arbeiter bei Gründung der Gesellschaft durch zu hohe Berechnung des Kapitalwerts. Anwendbar ist sie daher jedenfalls nur, wo dies ausgeschlossen ist, ferner wo für das Kapital beim Betriebe kein großes Risiko obwaltet. Außerdem aber ist, wie die Erfahrung mit den wenigen Versuchen, welche in England und Deutschland gemacht sind, gezeigt hat, die Teilung von Recht und Macht zwischen dem bisherigen Unternehmer und den Arbeitern für den Frieden in der Unternehmung und für den dauernden Bestand dieser Form nicht günstig. — Eine Modifikation der reinen Produktivgenossenschaft ist es auch, wenn 3. in der Unternehmung Arbeiter beschäftigt werden, welche nur Lohnarbeiter sind. Sie kommt vor bei Produktivgenossenschaften, welche mehr Arbeitskräfte gebrauchen, als Genossen vorhanden sind. Sie hat die Nachteile der reinen Produktivgenossenschaft und außerdem den weiteren, daß erfahrungsgemäß eine Arbeitergesellschaft als Unternehmer gegen die von ihr abhängigen reinen Lohnarbeiter ein härterer Arbeitgeber ist, als der „kapitalistische" Unternehmer.

2. Gewerkvereine und Arbeitgebervereine.

Vgl. die Litteratur S. 1. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage (1872). 1873. Verhh. des Vereins für Socialpolitik (1890) in S. V. f. S. Bd. 47 (1890). S. V. f. S. Bd. 2 (1873), Bd. 4 (1874), Bd. 14 (1878), Bd. 45 (1890). L. Brentano, Die Arbeitergilden 2c. 2 Bde. 1871. 1872. Ders., Das Arbeitsverhältnis 2c. 1877. Ders., Hdb. 1. Aufl. Abh. XIX Band I S. 956 ff. Ders., im Archiv VIII S. 75 ff. G. Schönberg, Die Gewerkvereine in Z. f. St.W. 27 (1871). S. 695 ff. Comte de Paris, Les associations ouvrières en Angleterre (trade unions) 7 ed. 1884. J. M. Baernreither, Die Englischen Arbeiterverbände 2c. Bd. I. 1886. M. Hirsch, Was bezwecken die Gewerkvereine? 15. Aufl. 1891. Ders., Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. 1893; Ders., Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Großbritannien und Deutschland. 1896. Verhandlungen des Verbandstages der deutschen Gewerkvereine seit 1871. J. Schmölke, Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. 1896. W. Lexis, Gewerkvereine 2c. in Frankreich (S. V. f. S. Bd. 17) 1879. K. T. Eheberg, Die Gewerkvereine in Italien in J. f. G.V. 5 (1881) S. 247 ff. H. W. Farnam, Die Amerikanischen Gewerkvereine. (S. V. f. S. Bd. 18) 1879. A. Sartorius v. Waltershausen, Die Nordamerikanischen Gewerkschaften 2c. 1886. R. T. Ely, The labor movement in America. 1886. S. und B. Webb, The history of the trade unionism. London 1894. S. Webb, Industrial Democracy. 2 vols. 1897. Rules of associations of employers and of employed etc. London 1892 (S. dazu G. Schmoller in J. f. G. V. 18 S. 1328 ff.). G. Howell, Conflicts of capital and labour. 1890. S. auch die Art. Gewerkvereine im H.W. IV S. 1 ff. und Suppl. I S. 381 (dort auch weitere Litteratur), und die Litteratur in Anm. 334.

§ 61. Die ungünstige Lage, in welcher sich die isolierten industriellen Arbeiter in Bezug auf die Abrede der Arbeitsbedingungen befinden und die mannigfachen Uebelstände, die sich daraus für dieselben ergeben können, sind in dieser Abh. ausführlich erörtert worden[553]. Das Hauptmittel der Arbeiterklasse, diesen Uebelständen zu begegnen, ist die Organisation der Arbeiter in Berufsverbänden (Gewerkvereinen). Gewerkvereine sind genossenschaftliche Berufsverbände von Arbeitern zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und socialen Interessen ihrer Mitglieder. Bei richtiger Organisation sind sie centralisierte, in Orts- resp. Bezirksvereinen gegliederte Landesvereine mit einer centralen Leitung und Geschäftsführung (Vorstand, Sekretariat), welche die Arbeiter eines Gewerbs- resp. Industriezweiges umfassen. Ein solcher Landesverein ist eine auch den vereinigten Arbeitgebern gegenüber ebenbürtige Macht. Er bringt den Arbeiter in die Lage des gleichen Contrahenten beim Arbeitsvertrag und kann die rechtliche Freiheit dieses Vertrags auch zu einer thatsächlichen machen. Er kann für seine Mitglieder durch Verständigung mit den Arbeitgebern eine humane Arbeitszeit, den nach Leistungen und Waren-

553) Vgl. oben § 16 ff., § 20, § 22, § 33, § 39, § 45 2c.

preisen angemessenen Arbeitslohn und die Erfüllung weiterer berechtigter Ansprüche bezüglich der sonstigen Arbeitsverhältnisse durchsetzen[554]). Er kann die Lösung des Problems einer „gerechten" Verteilung des Ertrags der Unternehmungen herbeiführen[555]). Die Gewerkvereine können aber noch weiter die wirtschaftliche und sociale Lage der Arbeiter verbessern und in einem viel höheren Grade zu einem segensreichen Organ der socialen Reform werden, indem sie für ihre Mitglieder den Arbeitsnachweis organisieren, ferner für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit und für die sonstigen Fälle der Arbeiterversicherung, sofern dafür nicht durch eine öffentlich-rechtliche Regelung derselben gesorgt ist oder die bei dieser gewährte Unterstützung unzureichend ist, als Hilfskassen eine statutarisch geregelte Unterstützung gewähren, außerdem die weitere allgemeine und technische Ausbildung, die Hebung von Moral und Sittlichkeit, die Besserung des Familienlebens, die Fürsorge für die freien Stunden sich angelegen sein lassen und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die von den Arbeitern selbst getroffen werden können, veranlassen. Aber solche Vereine werden nur dann der Arbeiterklasse und dem gemeinen Wohl dienende Glieder in dem volkswirtschaftlichen Organismus sein, wenn sie richtig und verständig geleitet, maßvoll in ihren Forderungen, Recht und Gesetz achtend, sich von Politik und den politischen Parteibestrebungen fern haltend, auch die berechtigten Interessen der Unternehmer und der Konsumenten anerkennen und im Gegensatz zu socialdemokratischen Vereinen und Bestrebungen die friedliche Verständigung und den socialen Frieden erstreben. Nur dann können sie auch die Sympathie und Unterstützung der übrigen Gesellschaftsklassen und der Staatsgewalt erwarten und beanspruchen, nur dann können ihnen auch Korporationsrechte eingeräumt werden. Leichter ist die Organisation solcher Vereine und leichter ist eine diesen Anforderungen entsprechende ersprießliche Wirksamkeit derselben, wenn in einem Lande der betreffende Industriezweig in bestimmten Gegenden koncentriert ist und die einzelnen Betriebe im Wesentlichen gleiche Produktionsbedingungen und Absatzverhältnisse haben. — Das Bedürfnis und die sociale Notwendigkeit einer solchen berufsgenossenschaftlichen Organisation ist für alle Arbeiter, für gelernte und ungelernte, für letztere sogar an sich in mancher Hinsicht noch in höherem Grade, vorhanden, aber unleugbar ist, daß für die Gewerkvereine durch die Mitgliedschaft auch der ungelernten Arbeiter sich nach allen Richtungen hin, namentlich auch hinsichtlich der Organisation, der Gewerkvereinsverwaltung und der gesicherten, verständigen, nur dem socialen Frieden dienenden Führung viel größere Schwierigkeiten und Gefahren ergeben, welche eine den Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber und dem öffentlichen Interesse entsprechende Organisation der Gewerkvereine mit der Ausdehnung auch auf ungelernte Arbeiter außerordentlich erschweren.

Die gemeinnützliche Thätigkeit der Gewerkvereine hängt daher von bestimmten Voraussetzungen, namentlich auch von dem Bildungsgrade der Arbeiter, ab. Die Wirksamkeit der Gewerkvereine kann auch eine gemeinschädliche sein. Sind sie nur Kampfvereine, vertreten sie nur den Klassenegoismus oder sind sie gar nur Organe der Socialdemokratie, so können durch sie — auch wenn das Vereinsrecht ihnen die im öffentlichen Interesse notwendigen Schranken setzt[556]) — der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verschärft, der sociale Friede fortwährend bedroht, die Unternehmer, die Industrie, die berechtigten Interessen des Kapitals und der Konsumenten schwer geschädigt, aber auch die Arbeiterlage verschlechtert werden. Die Gefahr einer gemeinschädlichen Wirksamkeit der Gewerkvereine ist um so größer, je geringer der Bildungsgrad und die wirtschaftliche Einsicht der Arbeiter ist und je mehr diese bereits in die socialdemokratische Bewegung hineingezogen sind und von den socialdemokratischen Agitatoren beherrscht werden; sie ist daher auch in den verschiedenen Ländern eine verschiedengradige. Und deshalb ist auch die Frage, ob resp. wie weit Gewerkvereine im Interesse der Arbeiter und der Volkswohlfahrt zu fordern und zu begünstigen sind, nicht für alle Länder, auch nicht für jeden Industriezweig in gleicher Weise zu beantworten[557]). — Je weniger aber in einem Staate von Gewerkvereinen eine gemeinnützliche und die berechtigten Interessen der Arbeiter wahrende und fördernde

554) S. oben § 39. S. 93 ff.
555) S. dar. oben S. 32 ff.
556) S. oben S. 68 ff.
557) Vgl. dar. auch oben S. 114, Anm. 334 und die dort angegebene Litteratur, bes. G. Schmoller, a. a. O.

Wirksamkeit zu erwarten ist, um so mehr erwächst der Staatsgewalt und der Gesellschaft die Verpflichtung, ihrerseits, soweit das in ihrer Macht steht, für die Wahrung und Förderung dieser Interessen zu sorgen.

Jede Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen, auch die nicht socialdemokratische, erfordert aber, soll nicht durch dieselbe eine Uebermacht der Arbeiter über die Arbeitgeber und dadurch die Gefahr einer Schädigung der berechtigten Interessen der einzelnen Unternehmer entstehen, auch die Organisation der Arbeitgeber in Berufsverbänden teils zur friedlichen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen mit der Arbeiterklasse, teils zur gemeinsamen Abwehr übertriebener, unberechtigter und die Existenz der Unternehmungen gefährdender Forderungen und zur Verhinderung gemeinsamer Arbeitseinstellungen event. durch die Androhung der Aussperrung[558]). Ein wesentliches Förderungsmittel des friedlichen Ausgleichs bei entstehenden Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen, namentlich über den Arbeitslohn und die Arbeitszeit, sind die oben behandelten Einigungsämter oder diesen ähnliche Einrichtungen[559]).

§ 62. In England hatte sich, um die Mitte des Jahrhunderts, in den sechziger Jahren nach langen Kämpfen und manchen Wandlungen eine Organisation und Wirksamkeit von Gewerkvereinen (Trades Unions) herausgebildet, welche die berechtigten Interessen der Arbeiterklasse befriedigte, ohne die gleichberechtigten Interessen der Arbeitgeber und andere berechtigte volkswirtschaftliche und politische Interessen zu schädigen. Aber die Gewerkvereine dieser Art umfaßten nur gelernte Arbeiter und die Elite der englischen gewerblichen Arbeiter. Seit dem Ende der achtziger Jahre, nach dem großen Ausstand der Londoner Dockarbeiter (1889), sind auch Berufsverbände nicht gelernter Arbeiter entstanden[560]), die sich auch Trades Unions („Neu-Unionisten") nennen, aber reine Kampfvereine sind und im Gegensatz zu den ältern einen entschiedenen socialistischen Charakter zeigen, auch in ihrer Organisation und in ihren Aufgaben sich erheblich von jenen unterscheiden. Anfangs verwarfen diese Verbände grundsätzlich die Ausdehnung der Vereinsthätigkeit auf das Hilfskassenwesen, aber in neuester Zeit beginnt doch auch ein Teil derselben Hilfskassenzwecke mit der Organisation zu verbinden. Eine ihrer Hauptforderungen ist der gesetzliche Arbeitstag, und insbesondere der Achtstundentag. Ob und wie weit diese Vereine zu Organen des socialen Friedens und der socialen Reform werden können, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen; ihre bisherige Wirksamkeit spricht nicht sehr dafür. Die nachstehende Schilderung des Wesens der Englischen Gewerkvereine betrifft nur die älteren Trades Unions der gelernten Arbeiter.

Diese Gewerkvereine sind Vereine von Lohnarbeitern eines bestimmten Gewerks des Landes. Ihr allgemeiner Zweck ist, die gewerblichen und socialen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, ihr erster Zweck, die ungünstige Lage zu beseitigen, in welcher Lohnarbeiter als isolierte sich befinden. Sie wollen möglichst die Arbeiter ihres Gewerks an allen Orten des Landes umfassen. Der Gewerkverein bildet Ortsvereine (Zweigvereine mit Zweigversammlung und Zweigsekretär) und ist als Landesverein die einheitliche Organisation derselben. Die Leitung hat der Exekutivausschuß mit dem durch allgemeine Abstimmung aller Mitglieder des Vereins gewählten Generalsekretär. Die verschiedenen Landesgewerkvereine bilden zusammen noch wieder zur Vertretung allgemeiner Interessen einen Verband mit einem Ausschuß und Generalsekretär, ohne jedoch dadurch eine Centralisierung der Gewerkvereine herbeizuführen. Alljährlich findet ein Kongreß der Gewerkvereine statt[561]). Aber die einzelnen Gewerkvereine nehmen nicht alle Arbeiter ihrer Branche auf, sondern nur gelernte und solche, welche ihre Tüchtigkeit als Arbeiter nachweisen (durch Nachweis ordentlich durchgemachter Lehrzeit, Bürgschaft zweier Mitglieder, daß der Betreffende ein tüchtiger Arbeiter sei, und durch den Nachweis, daß er den in seinem Distrikt herrschenden allgemeinen Lohn verdienen kann). Auch fordern sie moralischen Lebenswandel. Und sie behalten auch nur Arbeiter, welche diesen Anforderungen entsprechen. Sie haben diese strengen Bedingungen für die Mitgliedschaft, um die Macht der Vereine zu stärken und die ökonomischen Ziele, welche sie verfolgen, erreichen zu können. Sie können eine den Arbeitgebern ebenbürtige Macht nur dann sein, wenn der Verein diejenigen Lohnarbeiter des Gewerks umfaßt, ohne welche der Betrieb der Unternehmungen unmöglich ist, die, wenn sie die Arbeit einstellen, nicht durch andere jederzeit ersetzt werden können. Ihre Bestrebungen sind teils rein ökonomische, die Regelung der Arbeitsbedingungen betreffende, teils allgemeine sociale.

Die ökonomischen zielen darauf ab, den Arbeitern als Lohnarbeitern auf Grund ihres Arbeitsvertrags eine befriedigende ökonomische und persönliche Existenz zu sichern. Zu diesem Zweck erstreben sie 1. einen angemessenen Arbeitslohn. Sie überlassen zunächst die

558) S. dar. oben S. 74.

559) S. oben S. 113 ff.

560) S. dar. die oben in Anm. 334. S. 114 angegebene Litteratur, auch Brentano im Archiv VIII. S. 130 ff. Biermer im H.W. Suppl. I. S. 405 ff.

561) Ueber die Verhandlungen »Reports of the Annual Trades Unions Congress«.

Abrede des Lohns dem Einzelnen. Aber wenn eine Benachteiligung der Genossen durch ihre Isolierung droht, tritt der Verein für dieselben ein. Sie wollen namentlich Lohnreduktionen, welche nicht durch die allgemeine Geschäftslage, resp. die speziellen Verhältnisse des betr. Arbeitgebers gerechtfertigt sind (insbesondere auch solche, welche bei isolierten Arbeitern die Unternehmer nur, um ihre Waren billiger als ihre Konkurrenten anbieten zu können, vornehmen!), verhindern und Lohnerhöhungen, wenn die allgemeine Geschäftslage und die Reinertragsverhältnisse der Unternehmungen dies gestatten, erzielen. Sie wollen erreichen, daß die Arbeiter auch an den günstigen Konjunkturen (s. oben S. 33), die erheblichen Gewinn den Unternehmern bringen, partizipieren. Sie suchen auch die den Arbeitern vorteilhafte Art der Löhnung herbeizuführen. Durch ihre Organisation wird die Verteilung des Ertrags der Unternehmungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen Kapital und Arbeit nicht bloß Gegenstand des individuellen Vertrags zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern Gegenstand der Verhandlung und Abrede zwischen den Klassen der Unternehmer und der Arbeiter. Durch ihre Intervention kann auch eine im Interesse der Arbeiter wünschenswerte und auf die Warenkonsumenten überwälzbare (Steigerung der Warenpreise) Lohnsteigerung durchgesetzt werden. Treten Differenzen über den Lohn ein, so hat zunächst der Ortsverein mit dem Unternehmer zu verhandeln und die Differenz gütlich beizulegen. Gelingt das nicht, so muß derselbe an den Exekutivausschuß berichten, der, wenn er den Anspruch seiner Mitglieder begründet findet, mit dem betreffenden Unternehmer in Unterhandlung tritt. Zur Erleichterung der einzelnen Lohnabreden haben die Gewerkvereine in der Regel auch Normalsätze für die Löhne aufgestellt. In einer Reihe von Industriezweigen werden die Löhne allgemein zwischen dem Gewerkverein und dem Verband der Arbeitgeber, eventuell durch Einigungsämter oder Schiedsrichter vereinbart[562]). Das äußerste Zwangsmittel gegen die Unternehmer ist der Strike. Aber die Gewerkvereine suchen Strikes möglichst zu vermeiden, sie begünstigen daher auch die Organisation von Einigungsämtern resp. Schiedsgerichten (s. oben S. 116). Eine Unterstützung der Genossen durch den Gesamtverein im Strikefall erfolgt nur, wenn der Exekutivausschuß den Strike billigt. Ferner erstreben sie in gleicher Weise 2. eine humane Arbeitszeit und Arbeitsart, in letzterer Hinsicht insbesondere auch die Verhinderung gesundheitsschädlicher und lebensgefährlicher Arbeit durch sanitäre und andere Einrichtungen der Arbeitsstätten und 3. die Interessen der Arbeiter nicht verletzende Arbeitsordnungen. Sie suchen ihren Mitgliedern insbesondere auch eine ordentliche persönliche Behandlung zu sichern. Als eine Hauptaufgabe betrachten sie aber noch 4. die Regelung des Arbeitsangebots. Sie sind bemüht, das Angebot der Nachfrage möglichst anzupassen, Angebot und Nachfrage in den verschiedenen Orten und Gegenden des Landes möglichst auszugleichen. Zu diesem Zweck führen sie genaue Listen über die unbeschäftigten Arbeiter ihres Gewerks und kontrolieren sie stets den lokalen Begehr nach Arbeitern. Sie sind Arbeitsnachweisanstalten. Sie dirigieren unbeschäftigte Mitglieder an Orte, wo Arbeiter gesucht werden; die sich weigernden verlieren das „Geschenk an Arbeitslose". Sie bemühen sich auch, die übermäßige Beschäftigung von ungelernten Arbeitern, von jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen zu verhindern, um den gelernten Arbeitern ihre Erwerbsquelle zu sichern, geben Normen über die zulässige Zahl von jugendlichen Arbeitern, Lehrlingen und nicht gelernten Arbeitern neben gelernten Arbeitern in den einzelnen Unternehmungen und verhandeln darüber mit den Arbeitgebern. Sie arbeiten entgegen einer irrationellen Armenpflege, welche der übermäßigen Kindererzeugung Vorschub leistet, und unterstützen endlich bei einer Ueberfüllung des Gewerks die Auswanderung des Ueberschusses, damit nicht der Lohn herabgedrückt werde.

Diesen Bestrebungen zur Sicherung befriedigender Arbeitsbedingungen reihen sich noch an allgemeine sociale. Sie sind 1. auch Hilfs- und Unterstützungskassen, und sie betrachten diese Seite ihrer Wirksamkeit als eine ebenso wesentliche und wichtige wie jene. Die meisten gewähren ihren Mitgliedern eine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit durch unverschuldete Unfälle oder Alter und des Todes[563]).

---

562) S. oben S. 116. Die in England in neuerer Zeit üblich gewordene Vereinbarung von »sliding scales«, gleitenden Lohnsätzen, wonach die Arbeitslöhne in einem gewissen Prozentverhältnis den Verkaufspreisen folgen, hat sich nur bei einfacher gleichförmiger Produktion, z. B. im Bergbau, Hüttenwesen, als praktisch erwiesen; bei größerer Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der Produktion ist das Preislisten- und Tarifsystem mit periodischer Vereinbarung das richtigere System.

563) Die Mittel hiefür beschaffen sie sich durch Eintrittsgelder, regelmäßige Wochenbeiträge und unter Umständen durch außerordentliche Umlage. Bei dem bedeutendsten der englischen Gewerkvereine, dem Musterverein, cc. 70 000 Mitglieder, „der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer", beträgt beispielsweise (nach Brentano, im H.W. IV. S. 16 ff.) das Eintrittsgeld, je nach dem Alter, 15 sh bis 2 £ 10 sh, der Wochenbeitrag 1 sh. Gehört ein Mitglied 12 Monate dem Verein an, so hat es Anspruch auf folgende Unterstützungen: 1. bei Arbeitslosigkeit wöchentlich 10 sh während 14 Wochen, 7 sh während der folgenden 10 Wochen, 6 sh für jede weitere Woche, 2. bei Krankheit 10 sh wöchentlich in den ersten 26 Wochen und 5 sh, solange die Krankheit dauert, 3. bei unverschuldeter dauernder Arbeitsunfähigkeit 100 £, 4. eine Altersunterstützung bei einem Alter über 50 J. und bei Unfähigkeit, den gewöhnlichen Lohn zu verdienen, nach 18jähriger Mitgliedschaft wöchentlich 7 sh, nach 25jähriger Mitgliedschaft 8 sh, nach 30j. M. 9 sh, 5. im Todesfall des Mannes 15 £, der

Der Schwerpunkt der englischen Gewerkvereinsunterstützung liegt in der Unterstützung an Arbeitslose. Eine charakteristische allgemeine Einrichtung der englischen Vereine als Unterstützungskassen ist aber, daß nicht besondere Kassen bestehen, sondern nur eine Kasse und aus dieser auch für Unterstützung an strikende Mitglieder gezahlt wird, so daß also angesammelte Reserven auch die diesen Zweck verbraucht werden können. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung sind die Ansichten geteilt. Für dieselbe wird namentlich geltend gemacht, daß gerade sie die Vereine zu größter Vorsicht in der Genehmigung von Strikes veranlasse, indes die große Gefahr derselben ist unleugbar. — Die Vereine sind ferner 2. Bildungsvereine, direkt, indem sie die Ausbildung ihrer Mitglieder zu heben suchen, indirekt, indem sie nur gelernte, tüchtige und moralische Arbeiter aufnehmen und behalten. Endlich 3. suchen sie auch andere nützliche Einrichtungen für ihre Mitglieder ins Leben zu rufen: Konsumvereine, Speiseanstalten, Baugenossenschaften 2c.

Diese Trades Unions[564]) haben in allen diesen Bestrebungen, namentlich auch in den auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen gerichteten, großartige Erfolge erzielt und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, nicht bloß ihrer Mitglieder, in hohem Grade beigetragen. Sie sind entschiedene Gegner der Socialdemokratie. Bis Ende der achtziger Jahre hielten sie sich auch fern von der Politik, politische Fragen durften statutarisch in Vereinen nicht erörtert werden seitdem ist aber auch bei ihnen eine Aenderung in dieser Hinsicht eingetreten. — Arbeitervereine zur Vertretung der Arbeiterinteressen gegen die Arbeitgeber entstanden in England schon im 18. Jahrhundert[565]), aber die eigentliche Entwicklung der Gewerkvereinsorganisation beginnt erst seit der Aufhebung der Coalitionsverbote (1824); von 1825—1869 wurden sie geduldet, gesetzlich anerkannt wurden sie erst durch act 34 et 35 Vict. c. 31 vom 29. Juni 1871, welche ihnen auch die Möglichkeit gab, Korporationsrechte zu erwerben. Die große Ausdehnung und stetig zunehmende Befolgung einer maßvollen, praktischen, besonnenen und friedlichen Vereinspolitik datierte erst seit den fünfziger Jahren, seitdem erfolgte auch erst die konsequente Durchführung der Organisation in Landesvereinen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht genau bekannt. Die Gesamtzahl aller Gewerkvereinler wird auf 1,3—1,5 Millionen (in ca. 1000 Gewerkvereinen) anzunehmen sein[566]), die der gelernten Arbeiter in den älteren Gewerkvereinen wohl auf die Hälfte. Die Zahl der seit 1889 entstandenen Gewerkvereine ungelernter Arbeiter und der Mitglieder in ihnen war in den ersten Jahren eine sehr erhebliche, aber beide Zahlen, namentlich die Mitgliederzahl, sind sehr zurückgegangen.

§ 63. In Deutschland[567]) stehen die Gewerkvereine, was ihre Verbreitung und ihre Bedeutung für die Arbeiterklasse und insbesondere für die industriellen Arbeiter betrifft, noch sehr weit hinter den Englischen zurück. Die Geschichte derselben datiert seit 1868. Es sind drei Arten zu unterscheiden. 1. Die socialdemokratischen Gewerkvereine[568]): Berufsgewerbliche Gewerkschaften und Fachvereine, teils Centralverbände (ca. 60 mit ca. 270 000 Mitgliedern) teils isolierte Lokalvereine (die Angaben der Mitgliederzahl variieren zwischen 40 000—100 000) teils durch das sog. Vertrauensmännersystem verbundene Lokalvereine. Die Gesamtzahl der Mitglieder läßt sich nicht sicher angeben, ist auch eine schwankende, sie wird auf ca. 350 000—400 000 anzunehmen sein. Die Mitglieder sind aber zum weitaus größten Teil nicht Fabrikarbeiter, sondern andere gewerbliche Arbeiter (zumeist in Handwerksbetrieben). Die Vereinsthätigkeit ist eine sehr verschiedene, die meisten Vereine unterstützen auch Arbeitslose und vermitteln den Arbeitsnachweis, einige haben auch eingeschriebene Hilfskassen bezw. Zuschußkassen für Kranke, manche auch für Invalide, alle aber sehen ihre Hauptaufgabe darin, als Organe der socialdemokratischen Partei, für die Zwecke und Ziele dieser Partei thätig und in erster Linie Kampfvereine zu sein. Zur Leitung der Vereinsbewegung, zur Propaganda 2c. besteht die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (jetzt in Hamburg), welche auch jährlich eine, aber nicht ganz zuverlässige, Statistik der Vereine herausgiebt. 2. Die antisocialdemokratischen sog. Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, welche zuerst 1868 von D. Max Hirsch und Franz Duncker gegründet und seitdem von Ersterem

---

Frau 5 £, 6. zur Auswanderung unter gewissen Voraussetzungen bis 6 £, 7. bei unverschuldetem Verlust von Werkzeugen durch Feuer, Diebstahl 2c. bis 5 £.

Auf dem 18. Jahreskongreß der englischen Gewerkvereine (1885) erwähnte der Präsident zur Abwehr der falschen Vorstellung über die Verwendung der Geldmittel zu Strikes, daß die 7 größten Vereine innerhalb der letzten 5 Jahre von einer Gesamtausgabe von 59 263 600 Mark 24 143 600 Mark an Arbeitslose, 19 501 040 Mark an Altersinvaliden, Verunglückte, Abgebrannte 2c. nebst Verwaltungskosten und nur 3 773 600 Mark für Strikes verausgabt haben.

564) Ihr Hauptorgan die Zeitschrift Bee-Hive seit 1861. Seit 1887 Amtliche Berichte ans Parlament »Labour Statistics. Statistical Tables and Reports on Trades Unions«. Seit 1893 Publikationen des Labour Departement: Labour Gazette, Labour Abstracts.

565) S. dar. bes. Brentano, Arbeitergilden, jetzt auch Webb, a. a. O., dies. im Archiv XI S. 223 ff. und Brentano im Archiv VIII. S. 98 ff.

566) S. dar. auch Biermer im H.W. Suppl. I. S. 406 ff. Oldenberg im J. f. G.V. 16 (1892) S. 949 ff.

567) S. dar. auch die S. 172 cit. Schriften von M. Hirsch.

568) Näheres dar. insbes. auch über die Statistik bei Oldenberg im J. f. G.V. 16 (1892) S. 941 ff., 20 (1896) S. 253 ff. und im H.W. Suppl. I S. 384 ff. Vgl. auch Schmöle, a. a. O. S. 52 ff.

als ihrem „Anwalt" geleitet wurden[569]). Dieselben verfolgen ähnliche Bestrebungen, wie die älteren Englischen Gewerkvereine, aber zeigen doch manche sehr wesentliche Unterschiede. Es existieren bei ihnen nicht die strengen Aufnahmebedingungen und sie beschränkten sich von Anfang an nicht nur auf gelernte Arbeiter. Ferner zeigt ihre Organisation nicht wie in England die Vereinigung und Centralisierung der Ortsvereine eines Gewerks in einem Landesverein unter einem den Verein dirigierenden eigenen Vorstand. Ihre Organisation baut sich auf den Berufsvereinen der einzelnen Orte (Ortsvereine) auf. Diese Ortsvereine sind neben dem „Centralrat" und der „Anwaltschaft" die Hauptorgane. Jeder Ortsverein wählt seinen Vorstand und Ausschuß und verwaltet seine Angelegenheiten und Kassen selbständig. Mehrere Ortsvereine eines bestimmten Berufs können einen Gewerkverein bilden[570]). Die Ortsvereine eines Orts bilden den Ortsverband. Alle Gewerkvereine und selbständigen Ortsvereine bilden zusammen den „Verband der deutschen Gewerkvereine", dessen Organe der „Verbandstag" (Abgeordnete der verbundenen Gewerkvereine und selbständigen Ortsvereine), der „Centralrat" als centrales Verwaltungsorgan, der „Anwalt" und die Ortsverbände sind. Ein weiterer Unterschied ist, daß für die verschiedenen Unterstützungszwecke gesonderte Kassen bestehen. Eine Unterstützung an unverschuldet Arbeitslose wurde Anfangs nur von ganz wenigen Vereinen gewährt, ist aber jetzt allgemeiner üblich geworden (bis 12 M. wöchentlich). Die Unterstützungen der Gewerk- und Ortsvereine erstrecken sich regelmäßig auf die Krankenunterstützung (ihre „eingetragenen Hilfskassen" geben gegen mäßige Beiträge eine solche bis zu 15 M. p. Woche 26 Wochen lang) und die Begräbnisunterstützung (auch für die Frauen der Mitglieder bis zu 150 M.)[571]). Eine 1869 errichtete freiwillige „Verbandsinvalidenkasse", zu welcher alle Vereine mit Ausnahme des Vereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter sich vereinigt hatten, hat sich 1889 aufgelöst. Die Vereine haben seit Anfang der 80er Jahre einen beachtenswerten Aufschwung genommen: Herbst 1897 über 77 000 Mitglieder, 1895: 69 000 Mitglieder in 1468 Ortsvereinen, 1891 an 783 Orten in 1382 Ortsvereinen ca. 65 000 Mitglieder gegen 20 000 an 270 Orten in 521 Ortsvereinen im J. 1881. Anzuerkennen sind die verdienstlichen Bestrebungen, in erster Reihe des Anwalts, zur Verhinderung von Strikes, zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, zur Erleichterung des Arbeitsnachweises, zur Herbeiführung einer Arbeitsstatistik[572]), zur Gewährung von Reiseunterstützungen an wandernde Genossen, zur Förderung des Genossenschaftswesens, zur Vertretung der Arbeiterrechte bei der Gesetzgebung und Verwaltung wie in der Oeffentlichkeit überhaupt, zur Hebung der Arbeiter in moralischer und intellektueller Hinsicht 2c. 3. Eine Sonderstellung nimmt der Gewerkverein der Buchdrucker[573]) (schon 1890: über 17 000 Mitglieder unter 23 000 Gehilfen überhaupt, 1894 über 18 000 M.) ein; er ist ganz nach der Art der Englischen Gewerkvereine organisiert und centralisiert, unterstützt auch außer Kranken, Invaliden 2c. die Reisenden (seit 1875) und die Arbeitslosen (seit 1880), hat aber zu diesen Zwecken getrennte Kassen.

§ 64. Die Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen hat auch in andern Europäischen Ländern[574]) (Frankreich, Italien, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Schweiz 2c.) begonnen, sie umfaßt aber überall nur einen sehr kleinen Teil der Arbeiterschaft, zumeist verfolgen die Vereine socialdemokratische Tendenzen und Bestrebungen. In Frankreich verhinderte bis 1884 die Gesetzgebung jede erfolgreiche Wirksamkeit von Gewerkvereinen. Erst das Gesetz vom 21. März 1884 hob das Associationsverbot (Ges. vom 14.—17. Juni 1791 und Art. 416 des Code pénal) auf und gab die Gründung von gewerblichen Associationen, auch von Gewerkvereinen (syndicats ouvriers, professionels) mit einigen Beschränkungen frei. Unter der früheren Gesetzgebung entstanden die ersten Gewerkvereine nach Aufhebung der Coalitionsverbote (1864), von der Regierung geduldet, seit 1867, ihre Thätigkeit war aber bis 1872 eine ganz unbedeutende. Mit diesem Jahre beginnt eine neue Bewegung. Die französischen Gewerkvereine erstreckten aber bisher ihre Wirksamkeit nicht auf das eigentliche Hilfskassenwesen[575]). In neuester Zeit hat aber ein Teil, allerdings nur ein geringer, die Vereinsthätigkeit auch darauf erstreckt. Am 1. Juli 1894 gab es 2178 Arbeitersyndikate mit über 400 000 Mitgliedern (die meisten in den Bauge-

569) Ihr Hauptorgan „der Gewerkverein" seit 1869. Vgl. auch M. Hirsch, Thätigkeit und Entwicklung der deutschen Gewerkvereine 2c. 1889.

570) Die Zahl der Gewerkvereine betrug im Herbst 1897: 16 (aber darunter 2: der Kaufleute und der Bergarbeiter) mit ca. 77 000 Mitgliedern. Der bedeutendste Verein ist der der Maschinenbauer und Metallarbeiter (über 30 000 Mitglieder). Die übrigen Vereine sind die der Fabrik- und Handarbeiter (ca. 15 000 M.), Tischler (ca. 6000 M.), Schuhmacher (5100 M.), Stuhlarbeiter (ca. 3300 M.), Klempner und Metallarbeiter (3152 M.), Schneider (3130 M.), Lithographen (ca. 2000 M.), Bauhandwerker (1845 M.), Cigarrenarbeiter (ca. 1400 M.), Töpfer (1357 M.), Bildhauer (317 M.), Konditoren (261 M.), Schiffszimmerer (205 M.). Außerdem einige Einzelvereine. Die Gewerkvereine haben (1897) ein Vermögen von 2 Mill. M.

571) Gesamtbetrag der Unterstützungen bis 1890: 9 Mill. M.

572) M. Hirsch, Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine seit 1887.

573) Ueber dessen Geschichte und Leistungen s. F. Zahn, Die Organisation im deutschen Buchdruckgewerbe in S. V. f. S. 45 (1890).

574) S. dar. die Art. Gewerkvereine im H.W. IV.

575) Ueber die Geschichte derselben s. besonders Lexis, a. a. O.

werben 406, Bekleidungsgewerben 240, Metallindustrie 212 ꝛc.)[576]. In den andern Ländern ist die Zahl der organisierten Arbeiter erheblich geringer.

Die Gewerkvereine in Nordamerika (Trades Unions, „Gewerkschaften") haben durch die eigentümlichen Verhältnisse der dortigen Volkswirtschaft einen wesentlich anderen Charakter. Sie koncentrieren ihre Bestrebungen wesentlich auf die Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohns, sind deshalb zumeist nur Kampfvereine und häufig nur temporäre Verbindungen. Nur ganz wenige haben Unterstützungskassen, außer für Strikes. Bei den wenigen, welche Kranken- und andere Unterstützungen gewähren, existieren dafür besondere Kassen, zu denen der Zutritt den Vereinsmitgliedern gegen Zahlung besonderer Beiträge freisteht. Die ersten Vereine entstanden in den dreißiger und vierziger Jahren; es waren nur lokale Vereinigungen, die meisten von kurzer Dauer. Erst seit den fünfziger Jahren entstanden auch „nationale", sich auf verschiedene Orte erstreckende und „internationale" (d. h. auch auf Canada ausgedehnte), viele gingen in der Krisis von 1873—1879 zu Grunde. Seit 1880 ist ein neuer Aufschwung wahrzunehmen. Nach einer Statistik von 1885[577]) existierten im Jahr 1885 15 nationale und 26 internationale Gewerkvereine mit 434 550 Mitgliedern. Daneben bestanden aber noch zahlreiche lokale Gewerkvereine (ca. 75 000 Mitglieder) und allgemeine teils lokale teils über das Land einheitlich organisierte und centralisierte allgemeine, andere Vereine und Arbeiter aller Art enthaltende, Arbeiterverbände (die bedeutendsten die Knights of labor und die Federation of organised Trades etc., seit 1886 American federation of labor genannt) mit denselben Bestrebungen, wie die dortigen Gewerkvereine. Nach einer privaten Enquete von 1892 bestanden damals: 1. die beiden großen Centralverbände, American federation of labor mit 350 000 Mitgliedern und die Knights of labor mit 205 000 Mitgliedern, 2. nationale und internationale Gewerkvereine mit 266 871 Mitgliedern, 3. andere Vereine mit ca. 100 000 Mitgliedern[578]). Die achtstündige Arbeitszeit ist seit 1886 das Hauptziel aller dieser Arbeitervereine. — Sehr ausgedehnt ist die Organisation der Gewerkvereine in Australien[579]). Dieselben sind teils nur Filialen englischer Gewerkvereine, teils ganz selbständige australische nach dem Muster der älteren englischen Trades unions mit Hilfskassenwesen, teils städtische Gewerkvereine ohne Hilfskassen. Daneben auch eine Organisation der ländlichen Arbeiter.

3. Die bessere Befriedigung des Bedarfs.

Die Reform in dieser Hinsicht hat sich namentlich auf die Wohnungen, auf die Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen durch Konsumanstalten, auf die Beschaffung besserer und billigerer Mahlzeiten durch Arbeiterspeiseanstalten und auf die Verbreitung der rationellen Ernährung in Arbeiterkreisen zu erstrecken.

§ 65. 1. Die Arbeiterwohnungen[580]). Die Aufgabe ist, die vorher in § 23 S. 44 ff. geschilderten sanitären, sittlichen und ökonomischen Uebelstände der Arbeiterwohnungen zu beseitigen. Wie weit dazu die Staatsgewalt beizutragen hat, ist schon in § 46 erörtert. Diese kann aber nicht direkt, außer wo der Staat selber Arbeitgeber ist, für die Herstellung guter, gesunder und billiger Wohnungen sorgen. Von der Privatspekulation und freien Konkurrenz ist auch bei der besten Wohnungsgesetzgebung keine nennenswerte Besserung zu erwarten[581]). Die Selbsthilfe der Arbeiter kann (durch Baugenossenschaften), wie Englands Arbeiterbevölkerung bewiesen hat, viel zur Besserung beitragen. Aber eine Reform im Großen und eine wirkliche Lösung der Wohnungsfrage ist nur möglich durch eine umfangreiche, energische und organisierte Gesellschaftshilfe (Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber und durch besondere Baugesellschaften).

Zwei Umstände erleichtern die Reform: 1. daß das in Arbeiterwohnungen angelegte Kapital bei verständiger und praktischer Errichtung der Häuser trotz mäßiger Miet- resp. Kaufpreise eine sichere und genügende Rente ergeben kann[582]); 2. daß sowohl mit dem Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber wie mit dem Bau durch besondere Baugesellschaften bereits zahlreiche mustergültige Beispiele gegeben sind und Erfahrungen über die zweckmäßige Reform in der einen wie andern Richtung in völlig ausreichendem Maße vorliegen, auch eine Orientierung

576) S. dar. auch Lexis, a. a. O., ders. im H.W. Suppl. I. S. 412.

577) v. Sartorius, a. a. O. S. 14.

578) v. Sartorius im H.W. Suppl. I. S. 413 ff., ders. auch im H.W. IV. S. 42 ff.

579) Näheres bei v. Schulze-Gävernitz im H.W. IV. S. 46 ff.

580) Die Litt. s. oben S. 44 und S. 117. S. ganz bes. auch Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen No. 1. 4. 5.

581) Vgl. darüber § 24. S. 48.

582) Es können deshalb auch gut situierte Arbeitgeber, deren Unternehmung eine dauernd gesicherte ist, für ihre Arbeiter in der Nähe ihrer Fabriken ꝛc. Wohnungen bauen, ohne pekuniäre Opfer zu bringen.

darüber aus der Litteratur leicht möglich ist[583]). Um aber die Reform in großem Umfange und schneller und besser herbeizuführen, bedarf es auch einer Organisation der Reform, d. h. der Gründung von Vereinen, welche es sich zur Aufgabe machen, für die Reform thätig zu sein, diese überall, wo das Bedürfnis vorhanden ist, anzuregen und Denen, welche geneigt sind, für den Bau von Arbeiterwohnungen sei es als Arbeitgeber, sei es durch die Gründung von Baugesellschaften zu wirken, mit Rat und That an die Hand zu gehen. Hier ist ein Feld der dankbarsten gemeinnützigen Thätigkeit.

Was die Art der Wohnungen betrifft, so können die Häuser entweder nur für eine Arbeiterfamilie (sog. Cottagesystem) oder für eine Mehrzahl von Familien hergestellt und an Arbeiter entweder vermietet oder verkauft (mit Kreditierung und allmähliger Amortisierung des Kaufpreises) werden. Maßgebend für die eine oder andere Art müssen die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse sein. Im Allgemeinen ist, wenigstens für kontinentale Verhältnisse, die Fürsorge in erster Linie auf die Beschaffung guter Mietwohnungen zu richten. Große Mietskasernen sind dabei weniger empfehlenswert, aber in großen Städten sind sie nicht zu vermeiden und bei zweckmäßiger Einrichtung der Anlage und Verwaltung können sie sogar unter Umständen das Wohnungsbedürfnis vieler Arbeiter in der relativ besten Weise befriedigen[584]). Bei der Reform muß aber auch für das Wohnungsbedürfnis der unverheirateten männlichen und weiblichen Arbeiter gesorgt werden.

1. Der Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber ist besonders da angezeigt, wo die industriellen Unternehmungen isoliert, von Städten und Dörfern weit entfernt liegen. Hier ist direkt eine moralische Pflicht der Arbeitgeber vorhanden, gute gesunde Wohnungen herzustellen, weil sie die Ursache der Wohnungsnot sind. Indem sie diese Pflicht erfüllen, handeln sie in der Regel zugleich in ihrem Interesse: sie bekommen ständigere, leistungsfähigere Arbeiter und bessern deren Familienleben[585]). Wie überall sollte der Staat, soweit er Arbeitgeber ist, ein gutes Beispiel geben[586]). 2. Baugesellschaften[587]) können entweder rein geschäftliche oder gemeinnützige Unternehmungen (in der Form von Aktiengesellschaften) sein. Jener Art sind zahlreiche Gesellschaften in England (einzelne auch im Elsaß); sie betreiben die Herstellung und den Verkauf resp. die Vermietung guter gesunder Arbeiterwohnungen lediglich als Geschäft und erzielen für das sicher angelegte Kapital eine Dividende von 5—6%. Bei den gemeinnützigen Baugesellschaften begnügen sich die Aktionäre mit einer statutarisch fixierten geringeren Maximaldividende und werden die Geschäfte der Gesellschaft von den Organen derselben zumeist unentgeltlich besorgt[588]). 3. Baugenossenschaften der Arbeiter[589]) zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Mitglieder entweder 1. durch Bau resp. Ankauf von Häusern auf Rechnung der Genossenschaft und Ueberlassung derselben an die Mitglieder zu Eigentum (gegen ratenweise Tilgung des Kaufpreises) resp. zu einem billigen Mietzins oder 2. durch Gewährung von hypothekarischen Darlehen an die Mitglieder zum Bau oder Erwerb eines Hauses. Genossenschaften der zweiten Art sind namentlich in England[590]) und Nordamerika[591]) in großer Zahl[592]) und mit bestem Erfolge errichtet worden. Diese Englischen Gesellschaften (building societies), geregelt durch Gesetz vom 30. Juli 1874 und 22. April 1875, sind (ebenso die Nordamerikanischen) nur Genossenschaften für die Mitglieder zum Zweck des Hauserwerbs[593]), und in ihrer heutigen Gestalt[594]) Bausparkassen und Hypothekenbanken. Sie

583) Es fehlt uns hier der Raum, auf das, was bisher geleistet wurde und auf die mustergültigen Beispiele näher einzugehen: wir müssen lediglich auf die angegebene Litteratur verweisen.

584) Ueber solche Gebäude englischer Gesellschaften z. B. s. Aschrott in S. d. V. f. S. 30. S. 133 ff. Ders., Errichtung und Verwaltung großer Arbeitermietshäuser in Berlin. 1890.

585) Ueber die humanen und erfolgreichen Bestrebungen vieler Arbeitgeber s. die angegebene Litt., bes. Sax, Reichardt, Klasen, Balmer-Rink, Trüdinger 2c., die cit. Schriften der Centralstelle, auch Meininghaus, Die socialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. 1889. S. 87 ff. Ueber die großartigen Anlagen Fr. Krupp's s. Wohlfahrtseinrichtungen der Gußstahlfabrik von Fr. Krupp. 2. Ausg. 1891.

586) In Preußen ist durch Gesetz vom 13. August 1895 der Staatsregierung die Summe von 5 Mill. Mark zur Verfügung gestellt worden, um daraus für Rechnung des Staats Wohnhäuser, die im Eigentum des Staats verbleiben, zu errichten und die in diesen Häusern enthaltenen Wohnungen an Arbeiter, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, oder an gering besoldete Beamte zu vermieten.

587) Neueres wertvolles Material über englische Baugesellschaften bei Aschrott in S. V. f. S. 30. S. 133 ff., über andere bei Reichardt, a. a. O. S. 34 ff., Trüdinger 2c.

588) Sehr beachtenswert u. A. die Kolonie Ostheim in Stuttgart mit 228 Häusern und 702 kleinen Wohnungen, errichtet durch den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Die Häuser können auch gekauft werden, aber der Verein behält sich das Vorkaufsrecht zum ursprünglichen Verkaufspreis vor, um den Weiterverkauf zu Spekulationszwecken zu verhüten. S. dar. E. Pfeiffer, Eigenes Heim und billige Wohnungen. 1896.

589) S. dar. H. Crüger, Art. Baugenossenschaften im H.W. II. S. 284 ff.

590) S. dar. v. Plener, Englische Baugenossenschaften. 1873. Reichardt, a. a. O. S. 52 ff. Aschrott, a. a. O. S. 126 ff. Crüger, a. a. O. S. 284 ff.

591) Crüger, a. a. O. S. 288 ff.

592) Ueber die Statistik derselben s. Hdb. Band II, 1 S. 699. In England bestehen noch ca. 1000.

593) Die Häuser, auf deren Erwerb die Genossenschaften berechnet sind, sind die in England üblichen Arbeiterhäuser für eine Familie.

bauen nicht die Häuser selbst, sondern sammeln durch periodische Beiträge der Mitglieder einen Fonds, um daraus den Mitgliedern Darlehen zum Ankauf resp. Bau eines Hauses zu geben[595]). Sie nehmen zu diesem Zweck aber auch eigentliche Depositen an und Gesellschaftsanlehen auf. Jedes Mitglied muß wöchentlich während einer bestimmten Zeit — meist 13½ Jahre — eine Spareinlage von bestimmter Größe machen. Diese wird ihm mit 4½—5% verzinst, die Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben. Das Mitglied erhält ein Darlehen zum Hauskauf oder Hausbau, bis ¾ resp. ⅘ des Werts, unkündbar, aber in wöchentlichen Ratenzahlungen zu verzinsen und zu amortisieren. Diese Vereine sind in der Regel finanziell so organisiert, daß ein Arbeiter in 13½ Jahren durch wöchentliche Entrichtung einer Summe, die den Betrag des Mietzinses, den er sonst zu entrichten hat, nicht übersteigt, freier Eigentümer eines kleinen Hauses wird. Daneben existieren in England auch Baugenossenschaften der ersten Art (land- and building societies), aber nur in geringerer Zahl und ohne erhebliche Wirksamkeit[596]). In den übrigen Ländern haben diese letzteren Genossenschaften auch Eingang gefunden, aber es existieren verhältnismäßig wenige[597]). Besondere Beachtung verdient der Hannoversche Spar- und Bauverein[598]) (seit 1885), eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Die Mitglieder der Genossenschaft sammeln durch geringe wöchentliche Beiträge Geschäftsanteile bis zum Betrage von 300 Mark und sind für den gleichen Betrag haftbar. Außerdem kann der Genosse über den Pflichtbetrag Spareinlagen machen, die mit 4% verzinst werden. Die Genossenschaft baut Arbeitermietwohnhäuser mit den Geschäftsanteilen unter Beschaffung erster Hypotheken. Die einzelne Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche und Zubehör. Der Verein hatte nach 8 Jahren ca. 300 Wohnungen gebaut und erzielte durch geschickte Verwaltung bei billigen Mieten einen Gewinn von 6%. Aehnliche Genossenschaften in Göttingen, Berlin, Hamburg, Altona, Wilhelmsburg, Verden, Breslau 2c.

Eine sehr wesentliche Unterstützung kann in Deutschland den auf den Bau von Arbeiterwohnungen gerichteten Bestrebungen zu Teil werden durch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, durch die nach § 129 des Ges. vom 22. Juni 1889 zulässige Gewährung von Darlehen an Baugenossenschaften und gemeinnützige Baugesellschaften zu mäßigem Zins mit Beleihung der Gebäude bis zum Brandkassenwert oder ⅔ des Werts inkl. Areal. Dies geschieht neuerdings von einer Reihe von Anstalten (Hannover, Schlesien, Pommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig 2c.)[599]).

§ 66. 2. Konsumanstalten. Dem für die Arbeiterklasse so schädlichen Krämerunwesen (s. § 25) kann am besten gesteuert und die materielle Lage der Arbeiter erheblich gebessert werden durch besondere Konsumanstalten, bei denen resp. durch deren Vermittlung die Arbeiter gute Waren billiger als bei andern Händlern baar kaufen. Solche Anstalten können ihren Warenbetrieb außer auf eigentliche Nahrungs- und Genußmittel, bezüglich deren das Bedürfnis nach ihnen am dringendsten ist, auch auf andere Gebrauchsgegenstände der Arbeiter, Beleuchtungs- und Heizungsmaterialien, Kleidungsstücke, Hausgeräte 2c. erstrecken und in doppelter Weise bestehen: 1. als Anstalten größerer Arbeitgeber[600]), welche auf deren Rechnung und unter deren Verwaltung betrieben werden und derart organisiert sind, daß die Anstalt keinen Gewinn für den Arbeitgeber erzielt, sondern nur ihre Betriebskosten deckt und den Arbeitern die Waren zum Einkaufs-

594) Ursprünglich waren sie Vereine, welche jedem Mitgliede den Erwerb eines Hauses sichern wollten und sich nach Erreichung des Zwecks auflösten. Sie waren nur auf eine bestimmte Zeit, meist 10—20 Jahre, berechnet (»terminating societies«) und hatten häufig eine geschlossene Mitgliederzahl. Seit den 40ger Jahren entstanden auch Vereine ohne bestimmte Zeitdauer (»permanent societies«); sie nehmen jederzeit neue Mitglieder auf. Plener, a. a. O. S. 5. S. 35 ff. Erstere sind noch heute die zahlreicheren. Crüger (a. a. O. S. 287) giebt die Zahl der unter dem Ges. von 1874 eingetragenen bis 1887 auf 2404 an (Geschäftsanteile 36,3 Mill. £, Anlehen 15,6 Mill. £, Hypothekarische Darlehen 50,3 Mill. £).

595) Häufig stehen sie in Verbindung mit einer »land society«, welche Land im Großen ankauft, um dasselbe nach vorgenommener Entwässerung, Kanalisierung, Straßenbau 2c. parzelliert zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder abzugeben.

596) Crüger, a. a. O. S. 290 ff.

597) Große Erfolge in Dänemark, insbesondere in Kopenhagen. S. dar. ebenso über diese Genossenschaften in Deutschland, Oesterreich, Holland, Frankreich, Italien Crüger, a. a. O. S. 291 ff.

598) Die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. 1893 (Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. No. 3).

599) S. dar. auch H. Albrecht in J. f. G.V. 18 S. 563.

600) Zahlreich in Deutschland. S. u. A. Meininghaus. a. a. O. S. 100 und bes. J. Post, Musterstätten 2c. Band II. 1892. S. 381 ff. Eines der großartigsten Beispiele einer solchen ist die in der Fr. Krupp'schen Fabrik (Essen) seit 1868 bestehende Anstalt, welche den Kruppschen Arbeitern alle oben erwähnten Waren liefert, u. a. auch eigene Schneider- und Schuhmacherwerkstätten, eine eigene Schlächterei, Bäckerei, Kaffeebrennerei, Dampfmahlmühle, Bürstenfabrik 2c. hat. S. dar. das Anm. 585 cit. Werk.

resp. Herstellungspreise mit dem zur Deckung der Geschäftsunkosten notwendigen Aufschlag verkauft werden, ein etwaiger Gewinn aber den die Anstalt benützenden Betriebsangehörigen zugewendet wird; 2. als Genossenschaften der Arbeiter, Konsumvereine[601]).

Die Konsumvereine können ihren Zweck, den Mitgliedern gute Waren billiger zu verschaffen, in verschiedener Weise und verschiedenem Grade erreichen. Sie können 1. entweder „Ladengeschäfte" (mit eigenem Laden, Verkauf der Waren auf Rechnung des Vereins gegen baarbezahlte Marken, Gewinnverteilung auf die Mitglieder nach Maßgabe des Markenkontos[602]), oder sogen. „Markengeschäfte"[603]) (besser Rabattvereine) oder beides sein. Für die Entscheidung, welche Einrichtung die zweckmäßigere, kommt es auf lokale und persönliche Verhältnisse (der Mitglieder) an. Vorteilhafter an sich für Arbeiter ist das (in England allein übliche) Ladengeschäft. 2. Die Ladenvereine können entweder nur an Mitglieder oder auch an Andere verkaufen. Dem Interesse der Mitglieder entspricht, wenn die Garantie für eine ordentliche, solide Geschäftsführung vorhanden ist, mehr das letztere (in England allgemein üblich); der Gewinn beim Verkauf dieser Waren kommt den Mitgliedern zu Gute, und diese Einrichtung erhöht die Zahl der Mitglieder. 3. Die Ladenvereine können auch auf eigene Rechnung Waren selber herstellen (eigene Bäckerei, Metzgerei, eigene Werkstätten für Bekleidungsstücke 2c.). 4. Der Verkauf der Waren kann entweder zu den üblichen Marktpreisen oder zu geringeren (nach dem Einkaufspreis mit Aufschlag zur Deckung der Geschäftskosten resp. unter Abrechnung des Rabatts) erfolgen. Empfehlenswerter für Arbeiterkonsumvereine ist unbedingt jene Art des Verkaufs, bei welcher den Mitgliedern der Gewinn aus ihrer Beteiligung an dem Konsumverein nicht sofort, sondern halbjährlich oder jährlich als Dividende zufließt und die Vereine zu Sparvereinen werden. Noch besser, wenn die Vereine (wie in England) Zwangssparkassen dadurch werden, daß die Dividenden nicht ausbezahlt, sondern für die Mitglieder bis zu einer gewissen Summe aufgespart werden. Der unmittelbare Vorteil der Vereine für die Mitglieder besteht bei dieser Einrichtung nur darin, daß die Mitglieder gute Waren erhalten.

Die Konsumvereine entstanden zuerst in England und sind dort für die Arbeiterbevölkerung zur größten Bedeutung gelangt[604]). Die Geschichte derselben beginnt mit der Gründung des Konsumvereins der »Rochdale equitable pioneers« im Jahr 1844, welcher aus sehr kleinen Anfängen zu einem großartigen Unternehmen sich entwickelte[605]) und durch seine glänzenden Erfolge die allgemeine Verbreitung der Konsumvereine veranlaßte. Das „Rochdaler System" wurde überall nachgeahmt. Von den Konsumvereinen wurde dort noch 1864 eine Großhandlungsgenossenschaft (Wholesale Society) in Manchester[606]) und 1868 eine zweite in Glasgow[607]) für Schottland gegründet, um den Konsumvereinen den Bezug guter und billiger Waren zu sichern. Konsumvereine bestehen auch in andern Ländern, zum Teil in großer Zahl[608]), und neuerdings haben dieselben auch in Frankreich, Holland und Belgien nach dem Vorgange der Englischen Vereine

601) S. über Konsumvereine auch Hdb. Band II, 2 Abh. XXIV. S. 286 und die Statistik in Hdb. Band II, 1 Abh. XXI. S. 699 ff. Vgl. auch E. Pfeiffer, Die Konsumvereine. 2. A. 1869. E. Richter, Die Konsumvereine. 1867. F. Schneider, Taschenbuch der Konsumvereine, 1883. L. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze. Einl. 1876. — V. A. Huber, Die Rochdaler Pioniers. 1866. G. J. Holyoake, The Rochdale Pioneers; Thirty three years of cooperation in Rochdale. 2 ts. I. 9. ed. 1882. II. 1878. Deutsche Ausg. von F. Häntschke. 1888. H. Crüger, Art. Konsumvereine in H.W. IV. S. 838 ff. Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen No. 7. 1895.

602) Das Mitglied erhält bei jedem Einkauf Marken in Höhe des gezahlten Geldes. Diese Marken liefert es monatlich ab; der Betrag wird auf das Markenkonto geschrieben.

603) Der Konsumverein schließt mit Kaufleuten, Metzgern, Bäckern 2c. Verträge ab, nach denen diese sich verpflichten, gute Waren den Vereinsmitgliedern mit bestimmtem Rabatt zu liefern. Die Mitglieder bezahlen die Waren mit Marken, die sie vom Verein kaufen und die der Verein einlöst.

604) Die Zahl derselben (fast nur für Arbeiter), welche dem Genossenschaftskongreß berichteten, war 1895: 1484 mit 1,25 Mill. Mitgliedern. S. für früher auch Schneider, Arbeiterfreund J. 1884. S. 311 ff.

605) Ueber die Geschichte und Entwicklung der „Pioniere von Rochdale" s. die Schriften von Pfeiffer, Richter, Parisius, Holyoake, auch S. Webb, Die Britische Genossenschaftsbewegung (herausgeg. von L. Brentano) 1893. S. 51 ff. Schon 1877 hatte der Verein (bei einem Umsatz von 311 754 £, einem Gewinn von 51 648 £, Mitglieder 9722) 16 Verkaufsläden (für Material-, Fleisch-, Schnittwaren, Kleidungsstücke, Schuhwaren 2c.), eine eigene Schlächterei, Bäckerei, Tabakfabrik 2c., 13 Lesezimmer, eine eigene Fortbildungsschule, dazu von ihm gegründet, aber später zu selbständigen Unternehmungen (Arbeiteraktiengesellschaften) geworden, eine große Dampfmühle (1867 Umsatz 7,1 Mill. Mark, 1874 Umsatz ca. 5 Mill. M.) und Baumwollspinnerei und -Weberei (1873 Umsatz ca. 4 Mill. M.). 1887: 11 152 Mitglieder, Umsatz 5,1 Mill. M., Gewinn 0,9 Mill. M. 1893: 11 989 Mitglieder, Umsatz 5,8 Mill. M., Gewinn 0,9 Mill. M., Fonds 7,1 Mill. M.

606) Sie hatte Ende 1895 als Mitglieder: 1035 Vereine, Kapital in Anteilen 12,7 Mill. Mark, Anlehen 21,7 Mill. M., Verkaufserlös 202,8 Mill. M. S. dar. Blätter für Genossenschaftswesen. 1896. S. 521.

607) 1895: Verkaufserlös ca. 69 Mill. M.

608) S. dar. Hdb. Band II, 1 S. 699 ff. und Blätter für Genossenschaftswesen.

eigene Großhandlungsgenossenschaften gegründet [609]), aber die Konsumvereine sind, so namentlich auch in Deutschland, zu einem großen Teil gar nicht für Arbeiter, sondern für andere Bevölkerungsklassen bestimmt.

§ 67. 3. Arbeiterspeiseanstalten (Volksküchen, Suppenanstalten 2c.), um den Arbeitern gute Kost billig zu liefern, sind namentlich von Nutzen in Städten für unverheiratete (männliche und weibliche) Arbeiter, aber auch für verheiratete, namentlich solche, deren Frauen selber außerhalb des Hauses erwerbsthätig sind, ferner auf dem Lande, wo Arbeiter weit ab von ihrer Wohnung arbeiten. Sie zu gründen und zu unterhalten wäre die Aufgabe teils der Arbeitgeber teils gemeinnütziger Gesellschaften.

4. Eine sehr wichtige Aufgabe ist aber auch die Verbreitung der Kenntnisse rationeller Ernährung, um die bestehende mangelhafte Familienernährung bei gleichem bezw. noch geringerem Kostenaufwand zu verbessern [610]).

Die wesentlichen Maßregeln zu diesem Zweck sind 1. die Herausgabe und Verbreitung von populären kleinen Schriften, 2. die Veröffentlichung von Artikeln in den von Arbeitern gelesenen Blättern und Kalendern, 3. die Veranstaltung von Vorträgen durch Volksbildungs-, Gewerbe- und ähnliche Vereine, 4. gelegentliche Belehrung der Arbeiterfrauen in ihrem Heim durch Arbeitgeber, deren Frauen und Töchter, durch Aerzte und andere Vertrauenspersonen, 5. die Veranstaltung von Kochkunst- und Hygieneausstellungen. Ganz besonders wichtig ist hiefür auch die schulmäßige Unterweisung der Jugend, insbesondere des weiblichen Geschlechts, durch entsprechende Gestaltung des Unterrichts in der Volksschule und durch Schaffung besonderer Veranstaltungen zu hauswirtschaftlicher Erziehung.

4. Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer.

S. außer der Litter. S. 1 und S. 24 ff. W. Oechelhäuser, Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber. 1887. F. Hitze, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber 2c. 1888. A. Meininghaus, Die socialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. 1889. F. Kalle, Maßregeln zum Besten der Fabrikarbeiter. 1875. J. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern 2c. 2 Bde. 1889. 1892. Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Bd. 1. 2. 4. 6. 8. 1892—1896. Zeitschriften: Arbeiterfreund, Concordia 2c.

§ 68. Von der größten Bedeutung und Tragweite für die sociale Reform ist die individuelle Einwirkung der industriellen Arbeitgeber auf die Besserung der Lage ihrer Arbeiter. Es ist gewiß ein wahres Wort, daß Arbeitgeber, wenn sie in Erfüllung ihrer sittlichen Pflicht, ihre Unternehmung auch zu einer sittlichen Gemeinschaft der zu ihr gehörigen Menschen zu gestalten, sich um das Wohl ihrer Arbeiter energisch bekümmern, dasselbe am meisten fördern können, wenn sie demgemäß nicht nur in ihrem Betriebe die Arbeitsräume, die Löhne, die Arbeitszeit, die Arbeitsordnung und die sonstigen Betriebsverhältnisse in einer den Anforderungen der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit entsprechenden Weise einrichten, sondern auch um das Leben und Verhalten ihrer Arbeiter außerhalb der Arbeitsstätte sich bekümmern, um die Art, wie sie wohnen, wie sie mit Frau und Kindern leben, wie sie jene behandeln und diese erziehen, wie sie ihr Einkommen verwenden 2c. und wenn sie, wo diese Verhältnisse schlechter Art sind, unterstützt von ihren Familienangehörigen, redlich sich bemühen, dieselben zu bessern. Sie können dadurch auch zur Sicherung des socialen Friedens wirken. Aber auch außer dieser individuellen und sittlichen persönlichen Fürsorge können sie noch durch Wohlfahrtseinrichtungen der mannigfaltigsten Art, deren zweckmäßigste Durchführung und segensreiche Wirksamkeit in zahlreichen Unternehmungen erprobt ist, deren Anwendbarkeit und Anwendung aber natürlich sich nach den individuellen Verhältnissen einer Unternehmung bestimmen muß, teils mit teils ohne Beteiligung der Arbeiter an den Kosten derselben, die Lage ihrer Arbeiter verbessern und zu einer völlig befriedigenden gestalten. In dieser

609) S. dar. Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1889—91.

610) S. dar. Näheres bes. bei Kalle in Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen No. 7. 1895. S. 209 ff. S. auch die Litter. oben Anm. 147.

Hinsicht ist es aber unzweifelhaft eine Aufgabe des Staats und der Gemeinden, ihre eigenen Betriebe zu Musteranstalten zu machen.

Zu diesen Wohlfahrtseinrichtungen gehören insbesondere: Krankenkassen (auch für Familienangehörige der Arbeiter), Invaliden-, Alters-, Witwen-, Waisenkassen, eventuell als Ergänzungs- und Zuschußkassen der gesetzlichen obligatorischen Kassen dieser Art, Vorschuß- und Unterstützungskassen (bei unverschuldeten Unglücksfällen und andern außergewöhnlichen, unvermeidlichen Ausgaben, bei Beschaffung von Wintervorräten 2c.), Sparkassen, Soldatenkassen, Bau von Arbeiterwohnungen, Herbergen, Konsumanstalten, Arbeiterspeisesäle, Speisewärmvorrichtungen, Umkleideräume, Wasch- und Badeeinrichtungen, Gesellschaftsräume, Lesezimmer, Bibliotheken, Kleinkinderbewahranstalten und -schulen, Handfertigkeitsunterrichtsanstalten, Handarbeits- und Haushaltungsschulen, Mädchenheime, Fortbildungsschulen, Turnanstalten, Veranstaltung gemeinsamer geselliger Zusammenkünfte und einfacher Festlichkeiten 2c. 2c. Zu ihnen sind auch Arbeiterausschüsse zu rechnen.

Durch eine solche Thätigkeit der Unternehmer und durch die richtigen obrigkeitlichen socialpolitischen Maßregeln kann ein derartig befriedigender Zustand der Arbeiterlage herbeigeführt werden, daß die Gründung von Gewerkvereinen und Arbeitgebervereinen unnötig wird.

Es kann hier auf eine nähere Darstellung der einzelnen Wohlfahrtseinrichtungen[611]), die zum Teil an andern Stellen dieses Werks behandelt werden, nicht eingegangen werden. Nur zwei derselben sollen noch besonders hervorgehoben werden: die Arbeitersparkassen und die Arbeiterausschüsse.

1. Die Arbeitersparkassen. Wenn auch vielfach die Löhne nur die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse ermöglichen, so sind doch anderseits zahlreiche Arbeiter sehr wohl in der Lage, sparen zu können, nicht bloß unverheiratete, sondern auch verheiratete. Diesen fehlt aber häufig der Sparsinn und die leichte Spargelegenheit. Hier kann geholfen und die Sparthätigkeit in hohem Grade befördert werden durch zweckmäßige Spareinrichtungen. Zu diesen gehören von den allgemeinen Sparkassen die im Interesse der arbeitenden Klassen dringend wünschenswerten Postsparkassen[612]), aber auch wo diese wohlthätigen Kassen bestehen, können daneben noch erfahrungsmäßig besondere Sparkassen für die Arbeiter einer Unternehmung, in welche die Arbeiter sich freiwillig verpflichten regelmäßig bei jeder Lohnzahlung einen Betrag einzulegen, außerdem aber jederzeit Beträge einlegen können, den Sparsinn und die Sparthätigkeit sehr erheblich steigern. Die besondere Bedeutung dieser Kassen, deren Verwaltung keine Kosten verursacht, für die Ansammlung von Ersparnissen liegt darin, daß durch sie nicht nur das Sparen in der denkbar größten Weise erleichtert wird, sondern auch ein indirekter Zwang zum Sparen stattfindet und dadurch Ersparnisse gemacht werden, die sonst schwerlich gemacht werden würden. Solche Sparkassen bestehen in vielen Unternehmungen und in sehr verschiedener Art der Einrichtung[613]). Sie können von den Arbeitern selbst[614]) eingerichtet werden, aber im Allgemeinen ist auf eine große Verbreitung nur zu rechnen, wenn die Arbeitgeber sie errichten. An der Verwaltung solcher Kassen müssen aber die Arbeiter teilnehmen und die Spareinlagen dürfen nicht im Geschäft der Firma verwendet werden. Für minderjährige Arbeiter ist der Sparzwang empfehlenswert. Die Beteiligung an diesen Kassen kann seitens der Unternehmer, auch seitens gemeinnütziger Gesellschaften[615]) sehr gesteigert werden durch Gewährung von Prämien zu den Spareinlagen resp. durch Bewilligung eines höheren Zinsfußes.

2. Arbeiterausschüsse[616]) (Aeltesten-Kollegien 2c.) sind eine Einrichtung, die erst in neuester Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit erregt, und sich als eine vortreffliche Maßregel erwiesen hat, um in großen industriellen Unternehmungen ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen und zur Sicherung des socialen Friedens wie zum Gedeihen der Unternehmungen beizutragen. Die Institution kann in verschiedener Weise durchgeführt werden und wird auch in verschiedener Weise nach den individuellen Verhältnissen in den einzelnen industriellen Unternehmungen durchgeführt werden müssen; sie zeigt deshalb auch in ihrer thatsächlichen Erscheinung sehr verschiedene Modalitäten der Durchführung. Der Arbeiterausschuß ist stets ein Kollegium von Arbeitern einer Unternehmung, bestehend entweder aus gewählten Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft oder teils aus solchen teils aus von dem Unter-

611) S. dar. bis 1889 eine gute Zusammenstellung in Meininghaus, a. a. O. (dort auch weitere Litt.), ferner bes. Post a. a. O., auch für Deutschland die Jahresberichte der Arbeitsinspektoren (Gewerbeaufsichtsbeamten).

612) S. dar. Hdb. Band III, 2 V. L., Abh. VI, § 42. Schriften der Centralstelle 2c. No. 6. 1895.

613) S. Meininghaus, a. a. O. S. 113 ff. und Post, a. a. O., auch Schriften der Centralstelle 2c. No. 6. S. 40 ff.

614) Ein Beispiel einer solchen Kasse aus Offenbach in Concordia. 1885. S. 872.

615) Eine solche ist beispielsweise die sehr verdienstvolle, nachahmenswerte Société d'encouragement de l'épargne zu Mühlhausen i. E. S. dar. Concordia 1882 S. 341.

616) S. dar. M. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. 1890 (S. V. f. S. 46). Oechelhäuser, a. a. O. S. 34 ff. Ders., Sociale Tagesfragen. 1889. S. 61 ff., 78 ff. Ders., Ueber die Durchführung der socialen Aufgaben 2c. 1888. Hitze, a. a. O. S. 49 ff. Ders., Schutz dem Arbeiter. 1890. S. 170 ff. Meininghaus, a. a. O. S. 18 ff. V. Böhmert, im Arbeiterfreund J. 1889. S. 439 ff. Schwiedland in J. f. G.V. 15 S. 1241 ff.

nehmer resp. Betriebsleiter ernannten Mitgliedern. Der Ausschuß kann entweder nur ein vermittelndes Organ zwischen dem Unternehmer resp. Betriebsleiter und der Arbeiterschaft sein, welches, berufen zur Vertretung der Interessen der letzteren bei jenem und der Interessen der Unternehmung bei den Arbeitern, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft zum Ausdruck zu bringen und darüber mit der Betriebsleitung zu verhandeln hat. Viel größer aber ist die socialpolitische Bedeutung eines solchen Ausschusses, wenn derselbe zugleich an der Verwaltung der Unternehmung, soweit diese die Arbeiterinteressen betrifft, beteiligt wird[617]), wenn er zu einem beratenden Organ der Betriebsleitung für die Regelung der Arbeiterverhältnisse und der Wohlfahrtseinrichtungen und zu einem Aufsichtsorgan über das Verhalten der Arbeiter, namentlich der jüngeren, wird, wenn es ihm in dieser Hinsicht insbesondere auch obliegt, bei den Arbeitern Ordnung und gute Sitte aufrecht zu erhalten, Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten, für die Aufrechterhaltung der Arbeitsordnungen, der Unfallverhütungsvorschriften und aller andern Anordnungen und Maßregeln, welche das Interesse, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäfts berühren, Sorge zu tragen und wenn er endlich auch bei der Ausführung der Wohlfahrtseinrichtungen, namentlich bei allen Kasseneinrichtungen, mitzuwirken hat. Die Institution ist noch verhältnismäßig jungen Datums, die Arbeiterausschüsse sind zuerst in den siebenziger Jahren entstanden und haben erst im letzten Jahrzehnt in Deutschland (in der Rheinprovinz, Westfalen, Anhalt, Schlesien, Sachsen) eine größere Verbreitung gefunden[618]). Es fehlt nicht an entschiedenen Gegnern derselben; die Gegner, zu denen auch humane, opferbereite Arbeitgeber gehören, fürchten, daß eine Schädigung der Disziplin und der Autorität des Betriebsleiters die Folge sein würde. Indes die Erfahrungen, die man und doch schon in einer größeren Zahl von Betrieben gemacht hat, beweisen, daß diese Furcht völlig unbegründet ist, und daß durch diese Ausschüsse, bei richtiger Durchführung der Institution, der vermeintliche oder wirkliche Interessengegensatz geschwunden und ein vortrefflicher beide Teile befriedigender Zustand entstanden ist.

5. Besondere Maßregeln für industrielle Arbeiterinnen.

§ 69. 1. Es ist früher (§ 26) auf den schweren Uebelstand, daß den meisten Arbeiterfrauen infolge ihrer Erziehung und ihrer Erwerbsthätigkeit nach dem Austritt aus der Schule die für eine ordentliche Hausfrau notwendigen Eigenschaften mangeln, und auf die Gefahren, welche die Moralität der unverheirateten Arbeiterinnen bedrohen, hingewiesen worden. In den Städten und in ländlichen Industriebezirken mit größerer Arbeiterbevölkerung — wo die Uebelstände am stärksten sind — ist, soweit nicht Arbeitgeber die entsprechenden Einrichtungen treffen, die Abhilfe zu schaffen durch **besondere Vereine für unverheiratete Arbeiterinnen**, welche sich der Fürsorge für diese Personen hingeben, für eine ordentliche Wohnung und eventuell auch Verpflegung derselben sorgen, ihr moralisches Verhalten überwachen, ihre allgemeine Bildung fördern und ihnen Gelegenheit geben, sich in den freien Stunden in Handarbeiten, im Kochen und in dem, was sonst eine ordentliche tüchtige Hausfrau wissen soll, auszubilden (Arbeits- und Haushaltungsschulen)[619]). Wichtig ist auch ein guter Handarbeitsunterricht in den Volksschulen. 2. Dem Uebelstande, daß die kleinen Kinder, deren Mütter den Tag über außer dem Hause beschäftigt sind, ohne rechte Aufsicht und Pflege sich befinden, können **Kleinkinderbewahranstalten** (Krippen, Kindergärten) abhelfen[620]); nur ist hier zu beachten, daß solche Anstalten auch die Fabrikarbeit verheirateter Frauen befördern können, was an sich nicht wünschenswert auch nicht ihr Zweck ist und daß ihre Errichtung daher nur dort und soweit empfehlenswert ist, wo diese Wirkung nicht zu befürchten ist. 3. Dem weiteren Mißstand, daß in diesen Kreisen Wöchnerinnen durch die Pflicht, für ihr Hauswesen zu sorgen, sich nach

617) An der technischen Leitung der Produktion oder der kaufmännischen Geschäftsführung hat er keinen Anteil. Diese liegt ausschließlich und uneingeschränkt der Betriebsleitung ob. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung kann daher durch die Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

618) Wertvolles Material darüber bei Sering, a. a. O.

619) Vgl. auch F. Kalle und O. Kamp, Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen. 1889.

620) In Anhalt haben zahlreiche Unglücksfälle das Gesetz vom 12. März 1881 betr. den Schutz kleinerer Kinder vor den aus mangelnder Beaufsichtigung entstehenden Gefahren veranlaßt, welches die Gemeinden und selbständige Gutsbezirke verpflichtet, für ausreichende Veranstaltungen zur Aufnahme und Beaufsichtigung kleiner Kinder Sorge zu tragen.

ihrer Entbindung nicht die notwendige Schonung und Erholung gönnen können, vermögen besondere Vereine für Wöchnerinnen abzuhelfen.

Für diese Maßregeln und Vereine zu sorgen und in letzteren zu wirken, ist in erster Reihe Pflicht und Aufgabe der Frauen in den gebildeten und besitzenden Klassen; die „Frauenvereine" finden hier ein großes Feld segensreicher Thätigkeit.

6. Arbeiterbildungsvereine und andere gemeinnützige Einrichtungen.

§ 70. Die Aufgabe der Bildungsvereine ist — und darin liegt auch ihre große sociale Bedeutung — die allgemeine Bildung, die Berufskenntnisse und die gute Sitte unter ihren Mitgliedern durch Vorträge, Besprechungen, Unterricht, Bibliothek, Lesezimmer, geselligen Verkehr zu befördern und durch gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Vergnügungen, an denen auch die Angehörigen der Mitglieder teilnehmen, zur Erheiterung und Verschönerung des Lebens der Arbeiter beizutragen und auf das Familienleben einen veredelnden Einfluß auszuüben. Solche Vereine können ihre segensreiche Wirksamkeit nur dann in vollem Maße entfalten, wenn Arbeitgeber und andere Mitglieder der gebildeten und besitzenden Klassen sich der Sache annehmen, für die Gründung der Vereine thätig sind und in ihnen zum Wohl der Arbeiter mitwirken. Sehr empfehlenswert ist die Gründung besonderer Gesellschaften [621]), welche sich die Aufgabe stellen, die Arbeiterbildungsvereine in ihren Bestrebungen zu unterstützen und ihnen insbesondere Bildungsmittel (durch Herausgabe von Flug- und Wochenschriften 2c.) dauernd zuzuführen.

Nur muß auch hier wie überall, wo es sich um Arbeiterverbindungen zur Verbesserung ihrer ökonomischen und socialen Lage handelt, seitens der Arbeiter selbst dafür gesorgt werden, daß diese Verbindungen nicht zu politischen Parteivereinen werden. Die Reform aller dieser Verhältnisse ist keine politische Parteisache. An ihr können und sollten alle politischen Parteien — trotz der Parteidifferenzen — friedlich neben und mit einander wirken und nur dann kann eine sociale Reform in dem großen Umfange, in welchem sie erwünscht und notwendig ist, erfolgen, wenn die Reformarbeit jedes politischen Charakters entkleidet wird! Die Arbeiter können nicht erwarten, daß, wenn sie in ihren ökonomischen und socialen Vereinen und in ihrer Vereinspresse Politik treiben und die Vereine ein Mittel zur Bekämpfung anderer politischer Parteien werden, auch Angehörige dieser sie in ihrem Vereinsleben unterstützen noch dieses überhaupt begünstigen. Am allerwenigsten können sie verlangen, daß ihre besten Freunde, die regelmäßig den staatserhaltenden Parteien angehören werden, sich der Förderung ihrer Interessen uneigennützig in sittlicher Thatkraft hingeben, wenn der Dank dafür eine demokratische, den socialen und politischen Frieden und die friedliche Kulturentwicklung bedrohende Gesinnung und Agitation ist.

Weitere der Besserung der Arbeiterlage dienende, allgemeine gemeinnützige, nicht nur für die industriellen Arbeiter in Betracht kommende, Einrichtungen und Anstalten, deren Gründung und Unterhaltung eine Aufgabe gemeinnütziger Vereine ist, sind Volksbibliotheken, Volksunterhaltungsabende, Lesehallen, Wärmehallen, Volkskaffeeschänken, Volksbäder, Volksheime 2c.

§ 71. Die vorstehende Darstellung hat sich auf die besonderen Maßregeln beschränkt, welche als Maßregeln der Staatshilfe, der Gesellschaftshilfe und der organisierten Selbsthilfe zur Besserung der Lage industrieller Arbeiter dienen können. Außer Betracht ist geblieben, was der einzelne Arbeiter selbst für sich leisten kann und zu leisten die Pflicht hat. Ebenso wurde nicht eingegangen auf die allgemeinen Maßregeln, welche Staat, Kirche und Gesellschaft ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse industrieller Arbeiter zur Verwirklichung der Endziele des Rechts- und Kulturstaats zu ergreifen haben und deren Wirkungen auf die materielle, geistige und moralische Hebung der arbeitenden Klassen überhaupt auch den industriellen Arbeitern zu Gute kommen. Es sind insbesondere auch nicht die mit der Arbeiterfrage im engsten Zusammenhange stehenden Fragen der rationellen Armenpflege, des rationellen Niederlassungs-, Heimats-, Eheschließungsrechts 2c. erörtert worden. Bezüglich aller dieser Maßnahmen und Fragen ist auf andere Teile des Handbuchs zu verweisen.

---

621) Ein Beispiel ist die in Deutschland 1871 gegründete Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung in Berlin. Ihre Wochenschrift seit 1871 „der Bildungsverein".

Die Darstellung hat gezeigt, daß bei der socialen Reform ein wesentlicher Teil der Reformarbeit auch den Arbeitgebern, überhaupt den gebildeten und besitzenden Klassen, und der Arbeiterklasse selbst obliegt. Eine große und wichtige Aufgabe fällt bei ihr aber auch der Geistlichkeit und der Kirche zu. Bei dieser Reform handelt es sich nicht bloß um die Aenderung und Besserung materieller Verhältnisse, sondern auch um die Herstellung moralischer Zustände, um die sittliche Erziehung der Arbeiter, die Besserung des Familienlebens, die Stärkung und Hebung des religiösen Sinns, die höhere Erfüllung der moralischen Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber. Und dazu mitzuwirken, ist eine hervorragende, unentbehrliche Aufgabe der Kirche und Geistlichkeit, insbesondere auch der Inneren Mission[622]). Die Voraussetzung für eine ersprießliche Mitwirkung der Geistlichkeit ist aber, daß die Geistlichen selbst sich auch mit der Arbeiterfrage berufsmäßig beschäftigen, daß sie zu einem vollen Verständnis derselben, zu der Erkenntnis der Uebelstände und ihrer Ursachen, der Heilmittel und der Bedingungen ihrer Anwendbarkeit gelangen, daß sie demgemäß sich des inneren Zusammenhanges der wirtschaftlichen und moralischen Zustände bewußt werden und gleichmäßig an der Besserung dieser und jener mitarbeiten. Das kann aber nur erreicht werden, wenn schon bei ihrer Ausbildung diese wichtige Seite der künftigen Seelsorge berücksichtigt wird und sie darin in ihrer Ausbildungszeit in richtiger Weise unterrichtet werden. Es wird dadurch die sociale Reform wesentlich gefördert werden, zugleich aber auch der betrübenden Erscheinung vorgebeugt, daß Geistliche Mangels einer genügenden Fachbildung in dieser Hinsicht, in unrichtiger Beurteilung der realen Verhältnisse und ihrer Reformmöglichkeit, durch socialistische Schriften verführt, bei redlichster Absicht, pflichtgemäß an der Besserung der socialen Zustände der arbeitenden Klassen mitzuwirken, zu socialistischen Anschauungen kommen oder unbewußt den Zwecken und Zielen der Socialdemokratie dienen.

Aber alle Maßregeln des Staats, der Kirche und der Gesellschaft können nur eine allmähliche Lösung und in den früher (§ 13) angegebenen Grenzen herbeiführen. Und ein befriedigender Zustand der arbeitenden Klassen kann nicht geschaffen werden, wenn und solange die Vermehrung derselben eine übermäßige und unmoralische ist[623]). Aus dieser können durch eine Uebervölkerung Gefahren der ernstesten Art für die Kulturstaaten entstehen; möglich — und nicht unwahrscheinlich — daß die Frage, wie diesen Gefahren zu begegnen, für die Kulturvölker „die sociale Frage" der kommenden Generationen, des nächsten Jahrhunderts wird.

III. Die Arbeiterfrage im Klein- und Mittelgewerbe.

§ 72. Die Lage der Lohnarbeiter im Klein- und Mittelgewerbe[624]), im sog. Handwerk, d. h. der „Handwerksgesellen", ist als solche in sehr viel geringerem Grade Gegenstand der Socialpolitik; eine sociale Frage in dem oben (§ 1) angegebenen Sinne existiert für diese Arbeiterklasse kaum. Ihre ökonomische und sociale Lage ist eine wesentlich andere und relativ viel günstigere als die der industriellen Arbeiter.

Vor Allem dadurch, daß die Gesellenschaft für die meisten nur eine Durchgangsstufe zur Stellung eines selbständigen Handwerkers oder sonstigen Unternehmers und daß der größte Teil der Gesellen noch in jüngeren Lebensjahren und unverheiratet ist. Günstiger sind

622) Ueber deren Aufgaben s. „Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission". 1884. Vgl. auch E. Schneider, Die Innere Mission. 2 Bde. 1888, ferner das päpstliche Rundschreiben vom 17. Mai 1891 und den Hirtenbrief der Preußischen Bischöfe vom 23. August 1890.

623) S. dar. Hdb. Band I. S. 876 und Band II, 2 S. 53 ff.

624) S. dar. auch die Darstellung und Litteratur im Hdb. Band II, 1 S. 678.

Es kommt für diese Arbeiterfrage nicht in Betracht die Lage der hausindustriellen Arbeiter, die zum Gegenstande der Industriellen Arbeiterfrage gehört.

ferner die Verhältnisse ihres Arbeitsmarktes. Handwerksgesellen sind freier in der Wahl des Arbeitsortes wie des Arbeitgebers und stehen auch bei den Verhandlungen über die Bedingungen des Arbeitsvertrags den Arbeitgebern viel selbständiger gegenüber. Von der ungleichen Position wie bei industriellen Arbeitern (§ 17 S. 28), geschweige gar einer Uebermacht der Arbeitgeber kann hier keine Rede sein. Die Arbeiter sind in der Regel gelernte Arbeiter, die Löhne sind nicht niedrig und stehen selbst in der untersten Klasse noch über der Höhe des normalen Einkommens der ungelernten industriellen Arbeiter. Ebenso sind günstiger die Verhältnisse bezüglich der Art der Arbeit. Die Arbeit ist im Allgemeinen viel weniger einseitig und mechanisch, auch körperlich weniger anstrengend. Sie wird in viel geringerem Grad und Umfang in gesundheitsschädlichen Räumen verrichtet, der Geselle arbeitet in der Regel in der gleichen Werkstätte wie der Meister. Die Dauer der Arbeitszeit ist selten eine übermäßige. Die Arbeit ist in diesen Betrieben gegenüber dem Kapital der wichtigere Faktor; nicht vorhanden ist für den Unternehmer das Interesse, ein in kostspieligen Maschinen und Arbeitsräumen angelegtes Kapital durch möglichste Ausdehnung der Arbeitszeit rentabler zu machen, die längere Arbeitszeit, wenn sie überhaupt vom Arbeitgeber durchgesetzt werden kann, erhöht auch den Lohn. Leichter ist die Lohnzahlung nach der Leistung (Accordlohn, Prämienlöhnung). Und endlich, was für die Lage dieser Arbeiterklasse sehr wesentlich, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besteht keine sociale Kluft[625]. Die Gesellen können durch eigene Sorge für eine ordentliche technische Ausbildung, durch Fleiß, durch moralisches Verhalten, durch richtige Wahl des Orts der Niederlassung und wenn sie sich später verheiraten, durch verständige Heirat sich eine selbständige und in der Regel auch sichere Existenz schaffen.

Uebelstände existieren freilich auch hier, aber im Wesentlichen lassen sich, abgesehen von den früher erwähnten in der Hausindustrie, allgemeine, in allen oder vielen Gewerben vorkommende, Mißstände bis auf einen auf dem Wege der Selbst- und Gesellschaftshilfe beseitigen. Dieser eine, allerdings der wichtigste, ist die geringe Arbeitsfähigkeit Vieler infolge einer schlechten Ausbildung während ihrer Lehrlingszeit. Wie dieser Uebelstand zu heben, ist an anderer Stelle[626]) erörtert worden. Für die Selbsthilfe kommt hier ganz besonders die

625) Vgl. dar. Hdb. Band II, 1 S. 500 ff.

626) Vgl. Hdb. Band II, 1 S. 678 ff.

Seit der Publikation der dortigen Darstellung ist in Deutschland ein neues Gesetz vom 26. Juli 1897 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung erlassen, welches die Förderung des Handwerks bezweckt und u. A. auch neue, bessere Bestimmungen für die Regelung des Lehrlingswesens enthält (§ 126 ff.). Zu diesen gehören als allgemeine: strengere Anforderungen an die moralische Qualifikation und die Pflichten des Lehrherrn, bessere Schutzvorschriften bezüglich der Behandlung und Verwendung der Lehrlinge, die obligatorische Abschließung eines schriftlichen Lehrvertrags, die rechtliche Möglichkeit, obrigkeitlich der übermäßigen Zahl von Lehrlingen in einem Betriebe entgegenzutreten; in Handwerksbetrieben außerdem: 1. für Lehrmeister: Minimalalter von 24 J. und eine bestimmte von der Handwerkskammer vorzuschreibende eventuell mindestens dreijährige Lehrzeit sowie Gesellenprüfung oder selbständige Ausübung des Handwerks bezw. Thätigkeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung fünf Jahre hindurch; Lehrzeit auch in Großbetrieben, Lehrwerkstätten 2c. zuläßig; 2. für Lehrlinge: Lehrzeit in der Regel drei Jahre, Maximum vier Jahre; 3. Regelung einer freiwilligen Gesellenprüfung durch Prüfungsausschüsse. Die nähere Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens bildet eine besondere und Hauptaufgabe der durch das Gesetz eingeführten Handwerkskammern.

Das Gesetz von 1897 ist der legislatorische Abschluß der im Hdb. Band II, 1 S. 730 erwähnten Bestrebungen, eine Art Kompromiß zwischen den entgegengesetzten Strömungen. Die allgemeine Einführung von Zwangsinnungen ist mit Recht nicht erfolgt, nur ausnahmsweise kann auf Antrag Beteiligter durch die höhere Verwaltungsbehörde eine Zwangsinnung in einem bestimmten Bezirk errichtet werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden zustimmt, der Bezirk so abgegrenzt ist, daß alle Mitglieder am Genossenschaftsleben Teil nehmen und die Innungseinrichtungen benutzen können und die Zahl der beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht (§ 100 ff.). Dagegen sind zur Vertretung und Förderung der Interessen des Handwerks durch die Landescentralbehörden, welche auch die Bezirke bestimmen, Handwerkskammern zu errichten (§ 103 ff.), deren Mitglieder (Erfordernisse § 103b) von den Handwerkerinnungen und von Gewerbe- und anderen Handwerksinteressen verfolgenden, Vereinen (gewisse Voraussetzungen § 103a) gewählt werden; bei jeder Kammer ist auch ein Gesellen-

Organisation von richtig geleiteten (S. 173) Gewerkvereinen in Betracht, die bei dieser Arbeiterklasse an sich leichter durchzuführen ist, weil die Arbeiter gelernte Arbeiter sind.

Wo aber ausnahmsweise in einzelnen Gewerben auch hier besondere Mißstände bezüglich übermäßiger Arbeitszeit oder der Arbeitsart hervortreten, wie besonders in jener Hinsicht im Bäckergewerbe, oder in dieser Hinsicht im Kaminfegergewerbe bezw. in der Einrichtung der Arbeitsstätten [627]), wird sich, sofern die Selbsthilfe zur Beseitigung derselben sich als unzureichend erweist, die Gesetzgebung auch hier der Aufgabe nicht entziehen dürfen, ihrerseits, soweit eine Regelung praktisch durchführbar ist, dieselbe vorzunehmen [628]). Da es sich nur je um ein einzelnes Gewerbe handelt, ist diese Aufgabe eine relativ leichtere.

Was die sonstigen Uebelstände betrifft, so sind es in der Hauptsache 1. von den Arbeitern selbst verschuldete Uebelstände moralischer Art, und zwar dieselben, die vorher (§ 27) für industrielle Arbeiter erwähnt worden sind. Sie haben ihren Grund zum Teil in der ungenügenden technischen und moralischen Ausbildung der Lehrlinge, überhaupt in dem ungenügenden Zustande des Lehrlingswesens. Eine Reform desselben wird daher auch zu ihrer Besserung beitragen. Im Uebrigen sind die Hauptmittel, außer Gewerbegerichten [629]), ihnen zu begegnen: Arbeiterbildungsvereine für Gesellen (S. dar. § 70) [630]), Gewerbevereine, Innungen, Handwerkskammern, Gewerbekammern [631]) und die Maßregeln zur Verhinderung des Contraktbruchs (S. dar. § 34). Ein weiterer, gegen früher freilich geringer gewordener, Uebelstand 2. ist der „blaue Montag"; er läßt sich beseitigen durch die Auszahlung des Lohnes an einem andern Tage als am Sonnabend. Ein specifischer Uebelstand ist 3. die Notlage wandernder Gesellen, wenn sie keine Arbeit finden und ihnen die Existenzmittel fehlen. Die Organisation der Arbeitsvermittlung durch Innungen, Gewerbevereine, Handwerkskammern, Gesellenvereine, gemeinnützige Gesellschaften und besonders durch kommunale Anstalten (s. oben § 58), die Errichtung von Herbergen [632]) durch dieselben Vereine, die Gewährung von „Reiseunterstützungen" durch Gewerkvereine und eventuell die Gründung besonderer Wohlthätigkeitsvereine zur Unterstützung wandernder Gesellen sind Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Aber eine allgemeine Aufgabe der Socialpolitik ist es, auch für diese Arbeiterklassen die Arbeiterversicherung in den Grenzen der Möglichkeit durchzuführen bezw. gesetzlich zu regeln. Die obige Darstellung der Arbeiterversicherung erstreckt sich auch auf die Arbeiter im Klein- und Mittelgewerbe.

---

ausschuß (§ 103i ff.) zu bilden, der bei der Regelung des Lehrlingswesens und allen, Gesellen oder Lehrlinge betreffenden Gegenständen mitwirken muß. Die Kammern haben obrigkeitliche, auch Strafbefugnisse. — Das Gesetz enthält auch manche Aenderungen und Verbesserungen der Bestimmungen über Innungen (§ 81 ff.). — Es regelt endlich auch die freiwilligen Meisterprüfungen (§ 133) durch besondere Prüfungskommissionen (auch hier Mitwirkung der Handwerkskammern) und giebt das Recht des Meistertitels nur Handwerkern, welche die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben.

627) Eine obrigkeitliche Regelung in dieser Hinsicht ist in Deutschland für Buchdruckereien und Schriftgießereien durch die Bekm. des Bundesrats vom 31. Juli 1897 auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erfolgt.

628) Dies ist in Deutschland für das Bäckergewerbe 1896 geschehen. S. dar. oben S. 97.

629) S. dar. Hdb. Band II, 1 S. 711 ff. Einigungsämter sind für das Kleingewerbe kein Bedürfnis.

630) Vgl. auch P. Dehn, Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland. 1882.

631) S. dar. Hdb. Band II, 1 S. 705 ff., 726 ff.

632) C. T. Perthes, Das Herbergswesen rc. 2. A. 1883. Rathmann, Die Herbergen zur Heimat. 1883.

XXIII.

Gewerbe. III. Teil.

Der Schutz gewerblicher Urheberrechte

insbesondere

Der Patent-, Muster- und Markenschutz.

I. Patentschutz.

J. Kohler, Deutsches Patentrecht. 1878. Ders., Forschungen aus dem Patentrecht. 1888. (dort auch ausländische Litter. über Patentrecht). Ders., Aus dem Patent- und Industrierecht 1. Teil 1889, 2. Teil 1891, 3. Teil 1892. Ders., Abhh. in Busch's Archiv für Handelsrecht Bd. 47 und 48 und in Z. f. gewerblichen Rechtsschutz II; Neue deutsche Rundschau VI. S. 735. (die geistige Arbeit und ihr Rechtsschutz). v. Bojanowski, Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens ꝛc. 1890. H. Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts ꝛc. 1890. E. Hartig, Studien in der Praxis des kaiserlichen Patentamtes. 1890. R. Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. 2 Bde. 1867. 1869. Ders., Die Patentgesetzgebung aller Länder ꝛc. 2. Aufl. 1876. Ders., im Hdb. 2. Aufl. Band I. Abh. XX. Sodann eine große Reihe Abhandlungen von Schanze im Gewerbl. Rechtsschutz, im Blatt f. Patentwesen, Archiv f. bürgerl. Recht u. sonst. Kommentar zum deutschen Patentgesetz von Seligsohn; P. Schmid, Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums. — Zeitschriften: Patentblatt I—XVIII. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen von 1894/95 an. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz I—IV. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht von 1896 an. Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz von 1895 an. Pataille, Annales de la propriété industrielle, von 1855 an. Report of patent, design and trade-mark cases; Official gazette of the United States patent-office. Rivista delle privative industriali (Herausgeber: Bosio — seit 1894). — Meili, Die Schweizerische Gerichtspraxis über das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum, I. Band (1891). Propriété industrielle, Organe officiel du Bureau international. — Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle I (Berne 1896).

§ 1. Es gibt nicht nur stoffliche Güter, d. h. nicht nur stoffliche Gegenstände, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, sondern auch unkörperliche, immaterielle Werte, immaterielle Werte höchsten Ranges, welche fähig sind, die Genußverhältnisse und Glücksverhältnisse der Menschheit in mächtigem Maße zu durchdringen und alle Lebenslagen der Gesellschaft bedeutsam zu verschieben. Der Grund liegt darin: Der menschliche Geist wird an sich schon durch das Geistige mächtig angezogen, aber auch das materielle Genießen des Menschen steht mit der geistigen Welt in wesentlichem Zusammenhange; denn die Beherrschung der Naturkräfte durch Geistesgewalt, ihre Lenkung und Leitung zur Herbeiführung gewisser, dem menschlichen Genusse offenstehender, Effekte kann alle Genuß- und Lebensverhältnisse verändern. Ist aber dem so, so kann eine durch den menschlichen Geist vorgenommene Kombination von Naturkräften eine große Fülle materieller Genüsse in sich schließen, mithin selbst ein Gut, ein Genußerzeugungs- und Bedürfnisbefriedigungsmittel sein. Die Möglichkeit ist daher nicht ausgeschlossen, daß eine solche Kombination Gegenstand des Rechts und zwar Gegenstand des individuellen Rechts eines Einzelnen ist, daß es also subjektive Rechte

giebt, deren Gegenstand in einer bestimmten Kombination von Naturkräften besteht, welche zur Erreichung eines bestimmten Resultates befähigen.

§ 2. Geht die Ordnung der Gewerbe von der Freiheit des Gewerbebetriebes aus, so ist es fraglich, ob unter solchem System sich derartige Rechte noch halten lassen Denn diese Rechte gestalten sich als exklusive Genußrechte des Einzelnen in Bezug auf eine bestimmte Art der Einwirkung auf die Natur: als exklusive Genußrechte kraft des exklusiven Rechts, die Natur in einer bestimmten Weise zu beherrschen. Eine willkürliche Gewährung derartiger individueller Rechte an den Einzelnen ist unserer heutigen Verkehrsordnung zuwider; unsere Verkehrsordnung geht davon aus, daß, wie Luft und Licht, so auch die Art der Benutzung der Kräfte der Natur einem Jeden in thesi freistehen solle. Eine überwiegende Ausnahme aber macht sich geltend, wenn es sich handelt um die Rechtsstellung desjenigen, welcher eine solche Kombination der Naturkräfte zu solchen Zielen neu erdacht hat; denn wenn hier eine bestimmte Art von Naturmitteln von dem freien Gebrauche ausgeschlossen wird, so wird damit nur der Zustand aufrechterhalten, wie er war, bevor der Geist des Erfinders die Erfindung gemacht hat; die Güterwelt bleibt, so wie sie war, der Allgemeinheit eröffnet, und nur das Neue soll (zunächst) dem Einzelnen gehören.

Die innere Berechtigung eines solchen Systems, welches gerade dem Erfinder das Exklusivrecht vorbehält, ergiebt sich aus der Idee, daß bei der Verteilung der freien irdischen Verkehrsgüter die Arbeit eine Hauptrolle spielt und daß die Zuwendung des Kombinationsgutes an den Erarbeiter, an denjenigen, welcher die Menschheit mit dieser Kombination bereichert hat und welcher daher an der Schöpfung selbst beteiligt ist, als gerecht und sachgemäß erscheint.

Beherrschungsmittel der Natur können für eine Zeit, sie können nicht für immer individualisiert sein; nach bestimmter Zeit müssen sie dem Gemeingebrauch verfallen: neue Erfindungen, neue Probleme treten zu Tage, die Menschheit zehrt an einer unendlichen Fülle von Beherrschungsweisen, und wo neue Geisteskräfte neue Kombinationen erzielen, müssen die alten allmählich zurücktreten. Darum kann die Appropriation der Erfinderrechte an den Einzelnen immer nur eine zeitweise sein, vorbehaltlich des Rückfalls an die Gesamtheit.

§ 3. Die unvermeidliche Beziehung zwischen der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Tüchtigkeit eines Systems bringt es mit sich, daß unter einem solchen System, welches dem Erfinder so hervorragende Rechte giebt, die Erfindungskraft der Nation einen gewaltigen Aufschwung nehmen wird, sofern nur die Nation sonst innerlich gesund, geistig und wirtschaftlich regsam ist: Ideen werden auf Ideen folgen, und namentlich die Stellen, wo die Technik Lücken oder Grenzen unseres Vermögens aufweist, werden die Geister reizen, das Bereich unseres Könnens zu erweitern.

Die Entwicklung der Technik muß aber die Industrie einerseits, die Genußmittel der Menschheit andererseits mächtig fördern; denn die Industrie darf nicht warten, bis sich ein technischer Fortschritt da oder dort bewährt hat: wer in der Industrie auf der Höhe bleiben will, hat mit allen Kräften und allem Scharfsinn den neuen technischen Errungenschaften nachzugehen: er hat sich mit allen Kräften zu bemühen, der Technik nachzukommen, alte Weisen zu verlassen, neue aufzufinden. Der Techniker wird daher von der Industrie in einer bisher nie gekannten Weise gesucht werden; die ständige Befruchtung einer Fabrikation durch die Fortschritte der Technik gehört nun zu den Lebensaufgaben der Industrie. Umgekehrt wird die Industrie dem Techniker immer wieder neue Aufgaben weisen; die Technik wird sich individualisieren, sie wird bestimmte Zweige entwickeln, welche bestimmten Richtungen der Industrie entsprechen, und Etablissements höchster Ordnung werden speziell für die von ihnen verfolgten Aufgaben eine Reihe von Technikern beschäftigen. An Stelle früherer Stagnation tritt frisches Leben. Allerdings kann sich niemand im Gewerbe mehr auf dem erworbenen Besitze ausruhen, das Leben stellt immer neue Anforderungen; manches in-

dividuelle Lebensinteresse wird geknickt; aber das ist eben die Art des Fortschrittes. Zwar würden auch bei einem System, welches kein Erfinderrecht gewährt, Erfindungen vorkommen; allein weder würde die Technik so große Fortschritte machen, noch würde sich die Industrie zu ihr in ein solches Verhältnis stellen, kraft dessen sie die neuen Erfindungen sich mit Eifer aneignet. Der Hauptsporn des Erfinders ist geistige und materielle Anerkennung, und diese findet er nur im Rechte. Die Industrie aber wird unter einem System, welches Exklusivrechte statuiert, sich aufs eifrigste bemühen müssen, mit den Erfindern in nahem und nächstem Kontakte zu bleiben, sich alle Erfindungen, welche einen wesentlichen Fortschritt repräsentieren, so bald als möglich anzueignen; die Industriellen werden sich um die Erfinder drängen, und wo immer der eine Industrielle von einer Erfindung ausgeschlossen ist, wird er sich bestreben, eine neue Erfindung zu erhaschen, welche ihm wieder auf anderem Gebiete einen Vorsprung gewährt. So wird ein gegenseitiges Wettrennen, ein gegenseitiger Wetteifer stattfinden, und dieses ist eben der Geist des Fortschrittes.

§ 4. Ein wesentlicher Charakterzug eines solchen Zeitalters der Technik und Industrie ist die Geltung, welche der menschliche Geist im Wirtschaftsleben gewinnt[1]). Es ist nicht bloß die für den Betrieb der Industrie erforderliche Begabung des Geistes und Gemüts; es sind jetzt insbesondere auch die den Techniker, den Erfinder charakterisierenden Eigenschaften: Phantasie, Fülle von Ideen, schnelle Möglichkeit der Vergegenwärtigung, leichtes Sichbewegen in technischen Vorstellungen, Ausdauer des Geistes und zugleich die Gabe schnellen Wechsels in den Gedankenbildern, welche zur Geltung kommen. Das sind Eigenschaften, welche schon bei geringem äußerlichem Kapital große Erfolge zu erzielen vermögen. Auf diese Weise ist das Erfinderrecht ein Triumph des Genius über das Kapital, es gewährt die Möglichkeit, daß ein Geist, der arm und bloß auf die Erde gesetzt war, zum Fürsten der Industrie wird.

Das Erfinderrecht gibt auf solche Weise ein wichtiges Gegengewicht gegen das Ueberwiegen des Kapitalismus: die Erfindung bereichert nicht nur die Nation, sie verschiebt auch die Lage der Güter insofern, als dem geistigen Schöpfer an dieser neuen Bereicherung ein immenser Teil zukommt, ihm, der nichts als seine geistige Schöpfung in die Wagschale wirft. Hier gelangt die reine geistige Arbeit zu ihrem Rechte; und wenn auch der Kapitalismus sich der Erfindung bemächtigt, er muß dem Erfinder zinsen, will er sich derselben bedienen.

Darum wird das Erfinderrecht auch stets ein Gegengewicht sein gegen den Kollektivismus. Durch eine Erfindung kann stets eine Koalition vereinigter Industrieller gesprengt und eine neue Produktionsweise inauguriert werden. Daß auch die Erfinder durch den Kollektivismus aufgesogen werden, ist kaum zu befürchten. Immer werden sich wieder Ideen regen und werden Einzelkräfte vorhanden sein, um diese Ideen in Bewegung zu setzen. Und so bildet das Erfinderrecht eine lebhafte Reaktion des individuellen Geistes gegenüber der Macht des industriellen Koalitionswesens.

Die Erfolge des Patentschutzes sind denn auch in Deutschland nicht ausgeblieben. Die Fortschritte, die wir in der Periode seit Einführung des deutschen Patentgesetzes (1877) gemacht haben, sind enorm[2]). In gewissen Gebieten, wie in der Papierfabrikation, in der Fabrikation chemischer Farbstoffe steht Deutschland voran, in elektrischen Erfindungen, in Dampfmaschinen, Gaskraftmaschinen hat es einen geradezu stupenden Aufschwung zu ververzeichnen. Ueberall hat der Patentschutz dahin geführt, daß sich Erfindung an Erfindung reihte, daß eine Erfindung bestrebt war, die andere zu überbieten oder überflüssig zu machen. Und wo Erfindungen auf Abwege geraten sind, da hat oft ein kleiner Fingerzeig genügt, der Idee wieder neue Bahnen zu eröffnen.

§ 5. Die Geschichte des Patentrechts wird gewöhnlich zurückgeführt auf das englische Gesetz von 1623, 21 Jac. I c. 3. Aber Gewerberechte in dem Sinne, daß ein Ein-

1) Hierüber trefflich v. Bojanowski, a. a. O. S. 27 ff.

2) Vgl. hierüber namentlich v. Bojanowski, a. a. O. S. 49 ff.

zelner ein Monopol bekam in der Ausbeute einer bestimmten Industrie oder auch nur eines bestimmten Erfindungsgedankens hat es von Alters her gegeben; auch in Deutschland, auch in Frankreich [3]); das Recht sie zu erteilen galt als Attribut der königlichen Gewalt; und daß dabei der Erfinder oder derjenige, welcher eine Erfindung zuerst ins Land brachte, besonders berücksichtigt wurde, versteht sich von selbst. Aber allerdings jenes Gesetz, welches das Parlament zur Beschränkung der königlichen Gewalt erwirkte, hatte die Eigenheit, daß es die Erteilung von Monopolen im übrigen verbot und nur für den Erfinder eine Ausnahme statuierte und zugleich bestimmte, daß das Monopol des Erfinders eine bestimmte Zeit nicht übersteigen dürfe: die höchste Dauer sollte in Zukunft 14 Jahre sein. Dadurch wurde allerdings das Erfinderrecht aus dem Kreise der Gewerbsprivilegien herausgehoben, es erlangte eine selbständige Stellung. Das Gesetz besagt, daß: all monopolies, and all commissions, grants, licences, charters and letters patents heretofore made or granted, or hereafter to be made or granted . . . . are altogether contrary to the laws of this realm, and so are and shall be utterly void and of none effect. . . . . Davon sollte nun nach s. 5 eine Ausnahme bestehen für die letters patents and grants of privilege for the term of one and twenty years or under, heretofore made, of the sole working or making of any manner of new manufacture within this realm, to the first and true inventor or inventors of such manufactures, which others at the time of the making of such letters patents and grants did not use, so they be not contrary to the law, nor mischievous to the state, by raising of the prices of commodities at home, or hurt of trade or generally inconvenient; but that the same shall be of such force as they were or should be, if this act had not been made, and of none other . . . . Unter gleichen Bedingungen sollen nach s. 6 die letters patents hereafter to be made bis zu 14 Jahren giltig sein.

Damit war das Patentrecht in den Grundzügen gegeben; dazu kamen Verbesserungsgsgesetze von 1835 und 1839. Eine ausführliche Regelung der Materie erfolgte in England durch Gesetz von 1852: The Patent Law Amendement Act 1852 (15. 16 Vict. c. 83), wozu wiederum Verbesserungsgesetze von 1853 und 1859 kamen, sowie ein Gesetz von 1870 (33. 34 Vict. c. 27). Das neueste Grundgesetz über das Patentwesen ist vom 25. August 1883 (46. 47 Vict. c. 57); allerdings ist auch dieses wieder durch einige neue Gesetze ergänzt und modifiziert durch Gesetze von 1885 und 1886 (48. 49 Vict. c. 63; 49 50 Vict. c. 37), insbesondere aber durch Gesetz vom 24. Dezbr. 1888 (51. 52 Vict. c. 50). Dazu verschiedene Rules.

In Kanada ist das Patentrecht enthalten in den Revised Statutes (1886) c. 61, in einigem geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1888 [4]), vom 24. April 1890 (53 Vict. c. 13), ferner durch Gesetze von 1891. 1892 und 1. April 1893 [5]). In den Vereinigten Staaten war durch die Verfassung das Erfinderrecht als Bundessache erklärt worden. Es erging eine Reihe von Gesetzen: das wichtigste war vom Jahr 1836; und sodann das Gesetz vom 8. Juli 1870, aufgenommen in die Revised Statutes s. 4883 ff. mit Modifikation vom 9. Februar 1893 [6]); dazu nunmehr die Aenderungen im Gesetz vom 3. März 1897 [7]).

3) Vgl. meine Ausführungen in Buschs Archiv Bd. 47. S. 191 ff. Entwurf eines französischen Patentes für eine Art Feuerwaffe für einen Waffenschmied von Solingen v. 20. Febr. 1640, vgl. Bl. f. Patentwesen II. S. 301. Das älteste bekannte österreichische Patent ist von 1560: Kaiser Ferdinand gab ein Privileg für einen Zusatz zu Holz und Kohlen zur Ersparnis des Brennmateriales; vgl. Beck von Mannagetta, Das neue österreich. Patentrecht S. 9.

4) Annuaire législ. étrang. XVIII. S. 952.

5) Propr. industr. VIII. S. 131, IX. S. 127, Annuaire XXIII. S. 890; Statuts du Canada 1890 I. S. 76, 1891 I. S. 169, 1893 I S. 123.

6) Statutes XXVII. S. 434. 436 (52 Congr. chapt. 74); vgl. Z. f. gewerblichen Rechtsschutz II. S. 388.

7) Official Gazette 78. S. 1742, Propr. ind. XIII. S. 33, Bl. f. Patentwesen III. S. 92. Vgl. auch noch Gesetz v. 3. März 1897 über die Kompetenz der Circuit Courts in Patentsachen (Propr. ind. XIII. S. 34) und ein anderes Kompetenzgesetz v. 19. Febr. 1897, Off. Gaz. 78. S. 1744.

Man vgl. auch über die eingreifende Aende-

In Frankreich wurde die Materie durch Gesetz von 1791 geregelt, an Stelle dessen das noch geltende Gesetz vom 5. Juli 1844 getreten ist[7a]). In Italien besteht ein Patentgesetz vom 30. Oktober 1859 (durch Gesetz vom 31. Januar 1864 auf ganz Italien ausgedehnt) mit Modifikationen vom 4. August 1894[8]); in Belgien ein Gesetz vom 24. Mai 1854 mit Abänderung vom 27. März 1857 und mit Ausf.O. vom 24. Mai 1854, 12. September 1861, 23. Juni 1877[9]). Außerdem haben sich die verschiedensten Staaten in der neuesten Zeit Patentgesetze gegeben; so Spanien, 30. Juli 1878[10]), Portugal, 15. Dezember 1894[11]), Schweden, 16. Mai 1884 mit Modifikation vom 12. Juni 1891, 14. April 1893 und 26. März 1897[12]), Norwegen, 16. Juni 1885[13]), Dänemark, 13. April 1894[14]), Luxemburg, 30. Juni 1880[15]), Schweiz, 29. Juni 1888, modifiziert 23. März 1893[16]), Oesterreich, 11. Januar 1897[17]), Ungarn, 7. Juli 1895[18]), Rußland 20. Mai 1896[19]), Türkei, 1. März 1880[20]), Mexiko, 7. Juni 1890[21]), mit einer kleinen Abänderung vom 27. Mai 1896[22]), Peru, 3. Januar 1896[23]), Brasilien, 14. Oktober 1882[24]), Uruguay, 13. November 1885[25]), Guatemala, 27. Mai 1886[26]), Costarica, 26. Juni 1896[27]), Tunis, 26. Dezember 1888[28]), Kongostaat, 29. Oktober 1886[29]), Südafrikanische Republik, 1. Juli 1887[30]), Indien, 16. März 1888[31]), Neuseeland, 2. September 1889[32]), Tasmanien, 29. September 1893[33]), Queensland, 7. Mai 1896[34]), Japan, 15. April 1885[35]). In dem bis jetzt patentlosen Holland ist ein Entwurf ausgearbeitet und wohl ein Gesetz in kurzem zu erwarten[36]);

rung des Gesetzes v. 3. März 1897 Forbes und Pollok in Propr. ind. XIII. S. 39. Zu diesem Gesetze kommen die mehrfach geänderten Rules.

7a) Dekrete dazu im Recueil I. S. 299 ff.

8) Rivista I. S. 92. 135; Regolamento v. 31. Jan. 1864 ebd. I. S. 136 ff.; Bestimmungen über Zahlung der Patentsteuer v. 26. März 1893 ebd. I. S. 97.

9) Patentbl. 1877 S. 77 ff.

10) Propr. ind. III. S. 85; dazu verschiedene Dekrete, v. 2. August 1886, 11. Juli 1888 u. a.

11) Propr. ind. XI. S. 82. Reglement v. 28. März 1895 ebd. XI. S. 131, XII. S. 1. Vgl. auch Bl. für Patentwesen I. S. 167, Oester. Z. für gewerbl. Rechtssch. I. S. 113.

12) Propr. ind. XIII. S. 70; Bl. f. Patentwesen III. S. 151; auch V.O. über Einrichtung des Patentamts v. 29. November 1895, Propr. ind. XIII. S. 36, V.O. über Patentanmeldung v. 31. Dezbr. 1895, Bl. f. Patentw. III. S. 154.

13) Propr. ind. II. S. 53. 61.

14) Propr. ind. X. S. 71. Dazu Reglement v. 9. Juni 1894 ebd. X. S. 149.

15) Patentbl. 1880 S. 198.

16) Hiezu verschiedene Schriften von Meili, Cérésole, Gfeller u. a. Ausführungsordnung 10. Nov. 1896 (frühere v. 21. Juli 1893).

17) Hiezu die vom Oesterr. Handelsministerium herausgegebenen Gutachten (das meinige auch in Z. für gewerbl. Rechtsschutz IV. S. 321 ff.). Schriften von Brunstein, Schuloff, Beck-Mannagetta, Munk u. a.

18) Propr. ind. XI. S. 162. 178. Ausführungs-Ord. v. 28. Jan. 1896 ebd. XII. S. 102, auch Bl. für Patentwesen II. S. 154. Ferner Ministerialordnungen über das Patentamt und seine Geschäftsführung v. 3. Febr. 1896, Bl. für Patentwesen II. S. 341 ff., über Patentanwälte, V. v. 4. November 1895, Gewerbl. Rechtsschutz I. S. 11.

19) Oesterr. Z. f. gewerbl. R. II. S. 129 ff., dazu Instruktion v. 25. Juni 1896 ebd. II. S. 195 ff. Vgl. auch Propr. ind. XII. S. 117 ff., 165 ff., Bl. f. Patentwesen II. S. 283. 297.

20) Patentblatt 1881 S. 229.

21) Annuaire de législ. XX. S. 838, Patentbl. 1890 S. 431.

22) Bl. f. Patentwesen II. S. 283, Gewerbl. Rechtsschutz I. S. 321, Rivista II. S. 278.

23) Propr ind. XIII. S. 4 ff., Bl. f. Patentwesen II. S. 323. In Columbien gilt, wie es scheint, noch das Gesetz v. 13. Mai 1869 (Patentbl. 1886 S. 29), in Chile das v. 9. Septbr. 1840 mit Zusätzen v. 1883. 1888 (Patentbl. 1890 S. 333), in Venezuela das v. 25. Mai 1882 (Pataille 1885 S. 97).

24) Propr. ind. IX. S. 19. Dazu Reglement v. 30. Dezbr. 1882 ebd. S. 29.

25) Darüber in Busch Archiv 47. S. 353. In Argentinien gilt, wie es scheint, noch das Gesetz v. 11. Oktober 1864 (Patentbl. 1880 S. 168) mit Regolamento v. 9. November 1866 (Codigos de la Rep. Argent. II 5 S. 328).

26) Darüber in Busch Archiv 48. S. 272.

27) Propr. ind. XIII. S. 18. Dieses Gesetz spricht vom geistigen Eigentum überhaupt; vom Patentrecht handeln a. 41 ff.; s. auch Bl. für Patentwesen II. S. 295. Vgl. auch den Codigo penal 1896 a. 496 ebd. I. S. 287.

28) Propr. ind. V. 105. Dazu Ausführungs-O. v. 26. Septbr. 1892 ebd. XII. S. 166 und Bl. f. Patentwesen III. S. 96.

29) Darüber in Busch Archiv 48. S. 273. Ausführungs-O. v. 30. Okt. 1886, Patentb. 1887 S. 93.

30) Propr. ind. IV. S. 9.

31) Annuaire de législation XVIII. S. 1050.

32) Patentbl. 1890 S. 209.

33) Annuaire XXIII. S. 920, Propr. ind. X. S. 87.

34) Vgl. Bl. f. Patentwesen II. S. 279.

35) Patentbl. 1885 S. 227. Vgl. auch noch die Bekanntmachung v. 20. November 1896, Bl. f. Patentwesen III. S. 35 u. Propr. ind. XIII. S. 18.

36) Gewerbl. Rechtsschutz I. S. 143.

in Rumänien dagegen scheint die Patentbewegung etwas in Stillstand geraten zu sein[37]).

§ 6. In Deutschland hatten mehrere Staaten spezielle Patentgesetze erlassen, andere sich mit einigen Direktivbestimmungen begnügt; der Gedanke, daß das Patent auf Monopolsatzung beruhe, war fast allgemein vertreten. Unter den Partikulargesetzen nimmt die Gesetzgebung Bayerns eine hervorragende Stelle ein[38]). Da aber die Patente auf kleine Gebiete beschränkt waren, so war eine Entwicklung in großem Stil ausgeschlossen, trotzdem die Zollvereinsstaaten durch Vereinbarung vom 21. September 1842 eine einheitliche Behandlung erstrebten.

Erst nach Gründung des deutschen Reichs kam ein größerer Zug in die Entwicklung. Zwar standen die Geister noch immer unter dem Einflusse der Antipatentbewegung, und die Anschauung, als ob das Erfinderrecht eigentlich a priori ein Unrecht sei, welches nur durch die positive Gesetzgebung auf Grund von Billigkeitserwägungen statuiert werde, war noch nicht verdrängt. Doch die Logik der Thatsachen siegte; das Beispiel der Vereinigten Staaten wirkte überwältigend: heutzutage würde eine Antipatentbewegung kaum mehr Aussicht auf Verbreitung gewinnen, so sehr auch die Erfahrung die Schwierigkeiten aufgezeigt hat, welche die Materie in sich birgt. Aber der Schwierigkeiten Herr zu werden, ist eben die Jurisprudenz berufen.

Das erste deutsche Patentgesetz ist vom 25. Mai 1877, es trat am 1. Juli 1877 in Kraft; bedeutende Aenderungen brachte das zweite Patentgesetz vom 7. April 1891, welche am 1. Oktober 1891 in Kraft getreten ist, mit Ausführungs-V.O. vom 11. Juli 1891[39]). Patentfähig sind nach deutschem Rechte alle Erfindungen, welche legale Bedürfnisse in zulässiger Weise erfüllen; chemische Erfindungen aber, Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sind nur dem Verfahren, nicht dem Produkte nach patentierbar. Eine besondere Beschränkung hat das Schweizer Patentgesetz: hienach sind nur solche Erfindungen patentierbar, welche durch ein Modell zur Darstellung gebracht werden können; dadurch sind insbesondere chemische Erfindungen, auch dem Verfahren nach, von der Patentierung ausgeschlossen, sie sind nur insofern patentierbar, als etwa ein Teil der Prozedur durch einen besonderen Mechanismus vermittelt wird, und soweit dieser Mechanismus reicht; aber auch Erfindungen physikalischer Natur sind in der Schweiz ausgeschlossen, wenn die Erfindung sich nicht in der Form der Sache ausprägt: also auch ein Pulver, ein Sprengstoff, ein Fett, ein Eiweiß; ausgeschlossen sind hier auch diejenigen mechanischen Erfindungen, deren Wesen in einer bestimmten Verfahrungsmethode, einem besonderen Austrocknen, Befeuchten, Verknüpfen besteht, sofern das Verfahren nicht in einem Geräte, einer Maschine zum Ausdruck gebracht wird.

§ 7. Für die Patenterteilung haben die Völker verschiedene Systeme ersonnen. Das erste System, das Anmeldesystem, besteht darin, daß die Erfindung einfach bei einer Behörde kundgegeben und eingetragen wird, so daß die Patenterteilung lediglich die Thatsache der Anmeldung, nichts weiteres, bezeichnet; eine Abweisung gibt es hier kaum. Das zweite System ist das der Vorprüfung, wornach die angemeldete Erfindung daraufhin geprüft wird, ob sie des Erfinderrechtes teilhaftig ist, so daß erst nach dieser Prüfung ein Patent erteilt wird, welches dann besagt, nicht daß die Erfindung sicher ein Erfindungsrecht habe, aber doch, daß die Behörde solches annehme.

Man spricht auch von einem Aufgebotverfahren, welches darin besteht, daß die

---

37) Gewerbl. Rechtsschutz I. S. 143.

38) Vgl. darüber Busch's Archiv Bd. 47. S. 197 ff. In Preußen galt das Publikandum vom 14. Oktober 1815; über dieses vgl. Kohler, Aus Patent- und Industrierecht III. S. 32 ff.

39) Die bisherigen Verordnungen und Bekanntmachungen sind gesammelt Patentblatt 1889 Nr. 1, wozu noch die weiteren im Patentblatt 1891 Nr. 1 citierten Bekanntmachungen hinzutreten; sodann weitere Bekanntmachungen im Patentbl. 1892—94, Bl. f. Patentwesen I. S. 55. 246. Ueber Kamerun vgl. Immaterialgüter I S 3 ff.

Anmeldung vor der Patenterteilung öffentlich bekannt gemacht wird. Das kann zu zweierlei Zwecken erfolgen; es kann dies ein Hilfsmittel der Vorprüfung sein, indem auch Interessenten herangezogen werden: sie sollen die Prüfung dadurch erleichtern, daß sie ihre Einwendungen geltend machen; es kann aber auch so sein, daß eine Vorprüfung von Amtswegen gar nicht stattfindet, so daß erst auf den Eintritt der Interessenten hin die Sache einer Prüfung unterworfen wird.

Die Vorprüfung kann übrigens nach zwei Seiten hin erfolgen. Einmal in der erwähnten Richtung hin: sodann aber auch in der Art, daß die industrielle Fruchtbarkeit und der wohlthätige Einfluß auf die Industrie in Betracht gezogen, und, wenn dieser fehlt, die Erfindung zurückgewiesen wird. Diese letztere Prüfungsart kann aber außer Betracht bleiben, da eine Vorprüfung in dieser Richtung und mit einem solchen diskretionären Rechte der Prüfungsbehörde in der heutigen Gesetzgebung kaum vertreten ist.

Das System der Vorprüfung hat den Vorzug, daß es dem Patente einen festen Halt gewährt, daß die Sicherheit, in dem Patent ein wirkliches, nicht bloß ein Scheinrecht zu haben, eine große ist, daß endlich die Erfindung selbst durch die Prüfung und die dabei stattfindende Diskussion der Sache aufgehellt, unerhebliche Punkte beseitigt, die wesentlichen Punkte scharf hervorgehoben, und daß durch eine richtige Formulierung der Patentansprüche Klarheit und Präzision geschaffen wird; und dies nicht bloß für die Erfinder und Konkurrenten, sondern auch für die Gesamtkultur der Menschheit. Die erteilten Patente ergeben eine Inventarisierung des Besitzstandes der Menschheit in Bezug auf die technischen Errungenschaften. Weitere Vorzüge des Vorprüfungssystems sind: die Entlastung der Menschheit von einer Masse von Scheinerfindungsrechten: ein wesentliches Förderungsmittel des industriellen Wohlseins; ferner die große Unterstützung des Erfinderwesens durch die im Gefolge des Prüfungswesens veranlaßte Offenlegung der Anmeldungen.

Als Nachteil wird allerdings bezeichnet: die mögliche Abweisung wirklicher Erfindungen, die mögliche Verzögerung und Hinausschiebung der Patenterteilung. Was aber das erstere betrifft, so ist das gleiche auch ohne Vorprüfung möglich, sofern die Gerichte seiner Zeit berufen werden, über Sein oder Nichtsein eines Erfinderrechtes zu entscheiden; nun hat die Entscheidung im Moment der Patenterteilung vor jeder späteren Entscheidung Vorteile und Nachteile: ein Hauptvorteil ist es, daß die Patentbehörde bei der Patenterteilung auf dem gegenwärtigen Boden der Technik steht, während bei einer künftigen Entscheidung der Richter sich auf einen früheren Standpunkt der technischen Kenntnis zurückversetzen muß, um zu prüfen, ob die Erfindung nach dem damaligen Stand eine neue war, oder nicht; allerdings steht die Patentbehörde andererseits wieder im Nachteil, sofern bei einer späteren Entscheidung die Erfindung vielleicht unzweifelhafte Erfolge nachzuweisen hat, welche im Moment der Patenterteilung noch fehlen: bei der Patenterteilung kann die Behörde sich die künftige Geschichte einer Erfindung nur in der Phantasie vorbilden, und das hat seine Mißlichkeiten.

Diese Mißlichkeiten schrumpfen aber zusammen, wenn die Patentbehörde so gebildet ist, daß ihr kein freies Ermessen über Erteilung und Nichterteilung der Patente nach Maßgabe ihrer industriellen Bedeutung beigelegt ist, sondern nur so, daß sie eine jede Erfindung, welche überhaupt fähig ist, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse beizutragen, patentieren muß; so daß sie zur Patentierung verpflichtet ist, auch wenn sie der Erfindung keine Zukunft verspricht. Ist dies der Fall, dann ist die Thätigkeit des Patentamtes auf feste Grundlage gestellt und eine Schätzung der technischen Tragweite der Erfindung, ein Schauen in die Zukunft wird nicht von ihm verlangt; dieses wird dem Instinkte und dem Scharfblicke der Verkehrstreibenden überlassen.

Damit sinken die wesentlichsten Bedenken; damit ist aber auch klargestellt, daß die Bedeutung der Vorprüfung nicht soweit reicht, als man vielfach meint. Die Patentierung

soll keine Empfehlung der Erfindung sein, kein Zeugnis für gutes Fortkommen: die Patentierung soll lediglich konstatieren, daß eine neue Erfindung vorliegt, welche zum Erfinderrechte legitimiert ist. Mit der Patentierung ist daher keine Garantie gegeben, daß sich die Erfindung im Verkehr bewähren wird; deshalb steht es mit der Aufgabe der Vorprüfung nicht im Widerspruch, daß so manche Patente in kurzer Zeit zerfallen: nicht jeder Erfindung ist das Gedeihen verliehen, auch wenn es eine wahre Erfindung ist.

Die übrigen Klagen betreffs der Verzögerung wenden sich weniger gegen das System, als gegen die Durchführung des Systems; bei richtiger Sachbehandlung haben sie keinen Boden; namentlich muß dabei in Rücksicht gezogen werden, daß viele Verzögerungen durch die unrichtige Fassung der Patentansprüche herbeigeführt werden und daß die Thätigkeit, welche dahin abzielt, die Patentansprüche zu klären und richtig zu formulieren, von sehr großer Bedeutung ist — Verzögerungen unbedeutender Dauer können hiergegen nicht in Betracht kommen. Ein wesentliches Korrektiv gegen solche Zögerungen bietet der einstweilige Patentschutz auf Grund der Anmeldung und Offenlegung der Erfindung.

Nehmen wir alles in allem, so müssen wir ein richtig gehandhabtes Vorprüfungsverfahren befürworten; allerdings mit dem Beifügen, daß die Patentbehörde ausgiebig besetzt ist und gut fungiert: dann ist das Vorprüfungsverfahren ein großer Segen.

§ 8. Das deutsche Recht hat das Vorprüfungssystem in Verbindung mit dem Aufgebotssystem durchgeführt. Das Verfahren ist kurz zu schildern.

Zum Zweck der Patenterteilung ist eine besondere Behörde eingerichtet: das Patentamt; es besteht aus juristischen und technischen, aus ständigen und nicht ständigen (auf 5 Jahre zu ernennenden) Mitgliedern und teilt sich in mehrere Abteilungen; darüber giebt das neue Gesetz besondere Vorschrift: es soll besondere Anmelde-, besondere Beschwerde- und eine Nichtigkeitsabteilung haben (§ 14).

Das Verfahren ist so: die Erfindung wird angemeldet und geprüft und zwar in der Art, daß zunächst ein Mitglied der Anmeldeabteilung die Prüfung vornimmt und von dem Anmelder die nötigen Ergänzungen und Aufklärungen verlangt, worauf die Anmeldeabteilung selbst (aber ohne Mitwirkung des ebengenannten Mitgliedes) Beschluß faßt (§ 21—23). Findet die Abteilung das Angemeldete patentunfähig, so weist sie die Anmeldung zurück; hiergegen kann binnen 1 Monat Beschwerde erhoben werden. Andernfalls schreitet das Patentamt zur öffentlichen Bekanntmachung der Erfindung: sie erfolgt durch öffentliche Hinweisung im Reichsanzeiger (und Patentblatt) und durch Auslegung der Anmeldung auf dem Patentamte. Diese Publikation hat zum Zwecke, die Gegeninteressen wachzurufen und die Gegeninteressenten zu veranlassen, in das Patenterteilungsverfahren einzutreten. Darum soll die Auslegung 2 Monate geschehen; nach Ablauf derselben wird die Frage beraten und entschieden; die Gegenbemerkungen werden berücksichtigt, es kann auch ein mündliches Gehör stattfinden. Auch gegen diese Entscheidung findet in 1 Monat die Beschwerde statt: die Beschwerde geht an die betreffende Beschwerdeabteilung. Sobald endgültig zu Gunsten des Anmelders entschieden ist, wird die Patenturkunde erteilt. Das erteilte Patent wird in eine Patentrolle eingetragen und im Reichsanzeiger und Patentblatt öffentlich bekannt gemacht.

Eine Unvollkommenheit des Verfahrens, auf die ich bereits in meinem Patentrecht S. 29 hingewiesen habe, ist es, daß der abgewiesene Anmelder nicht weitere Instanzen hat, um gegen die Abweisung aufzukommen: ein Anrufen der Gerichte zur Entscheidung über die Patenttüchtigkeitsfrage wird auf die Dauer nicht abzuweisen sein, mag man hiefür einen eigenen Patenthof kreieren oder das Reichsgericht für zuständig erklären.

Dem deutschen Verfahren folgt wesentlich das Verfahren ungarischen Gesetzes § 33 f. und des österreichischen Gesetzes § 48 f.; verwandt ist das des schwedischen Gesetzes: auch hier Vorprüfung von Amtswegen und Aufgebot (§ 4—8); ebenso des norwegischen

Gesetzes (Art. 12, 15—21) und des dänischen Gesetzes (Art. 9 f. 16 f.); auch das des portugiesischen Rechts (Ausf.O. Art. 18 f.), vgl. unten S. 190 Note 49.

Das Vorprüfungssystem, aber ohne Aufgebot, ist in den Vereinigten Staaten durchgeführt. Die Hauptbestimmung liegt in der Revised Statutes s. 4893; On the filing of any such application and the payment of the fees required by law, the Commissioner of Patents shall cause an examination to be made of the alleged new invention or discovery; and if on such examination it shall appear that the claimant is justly entitled to a patent under the law, and the same is sufficiently useful and important, the Commissioner shall issue a patent therefore. Hiernach scheint die Patentbehörde, abgesehen von der Frage des Erfinderrechts, noch die Frage der Bedeutung der Erfindung ins Auge fassen zu müssen; doch wird dies nicht in solchem weiten Sinne verstanden: die Patentbehörde hat nur zu prüfen, ob die Erfindung einem legitimen Bedürfnisse entspricht.

Eigenartige amerikanische Einrichtungen sind Caveat, Reissue und Disclaimer, sowie das Interferenzverfahren. Das Caveat ist die Anmeldung einer noch unausgebildeten Erfindung zur Wahrung der Priorität, vorbehaltlich der Ergänzung innerhalb eines Jahres; das Caveat muß the design der Erfindung and its distinguishing characteristics bezeichnen; kommt innerhalb des Jahres ein Anderer mit einer vollständigen Erfindungsanmeldung, so erhält der Anmelder des Caveat die Aufforderung zur Ergänzung, welche innerhalb 3 Monaten erfolgen muß (s. 4902). Das Reissue ist eine nachträgliche Verbesserung, die Neugestaltung eines Patentes, welches aus Irrtum unrichtig gefaßt war. Das Disclaimer ist eine besondere Art des Reissue und besteht in der Erklärung, daß das Patent zu viel enthalte und daß auf dieses zu viel verzichtet wird, um das, was gültig ist, aufrechtzuerhalten (s. 4916. 4917). Die Zahl der Reissues ist nicht gerade sehr beträchtlich; im Jahre 1889 sind neben 24083 sonstigen Patenten 75 Reissues erteilt worden (auf 111 Gesuche)[40], ebenso beträgt die Zahl der Reissues in den Jahren 1890: 84, 1891: 80, 1892: 81, 1893: 99, 1894: 64, 1895: 59[41]). Das Interferenzverfahren endlich ist ein Verfahren, welches sich entspinnt, wenn eine Anmeldung mit einer andern noch obschwebenden Anmeldung oder einem Patente in Kollision zu stehen scheint. Hier giebt der Commissioner des Patentamts dem kollidierenden Erfinder Nachricht und es wird nun im Patentamte (vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung) die Priorität festgesetzt.

Das Caveat ist eine sehr problematische Einrichtung: unvollständige Ideen sollen in der Geheimstätte des Erfinders bleiben, bis sie herausgestaltet sind. Das Reissue haben wir nicht: eine Verbesserung der Patentfassung kann nur im Nichtigkeitsverfahren indirekt stattfinden oder auch gewissermaßen durch gerichtliche Feststellung zwischen zwei Patentierten. Die Kollisionsfrage des Interferenzverfahrens kommt bei uns im Einspruchverfahren zur Verhandlung; dabei haben wir den Vorteil, daß die Einsprache in einer bestimmten Zeit erhoben werden muß, während in Amerika darüber geklagt wird, daß durch immer neu auftretende Interferenzen die Patenterteilung in infinitum aufgeschoben werden kann[42]).

Sehr sorgfältig ist im amerikanischen Rechte die Lage des Erfinders berücksichtigt, dem unberechtigtermaßen ein Patent verweigert wird. Nicht nur hat derjenige, welchem das Patent innerhalb des Patentamtes abgewiesen wird, einen Rekurs an den Gerichtshof von Columbia[43]), sondern er kann auch auf dem Wege des ordentlichen Equityprozesses auf

---

40) S. darüber Patentblatt Jahrgang 1890. S. 525.

41) Propr. ind. XI. S. 92, XII. S. 131. Ueber die Zahl der Caveats vgl. unten S. 193.

42) Bericht des Patentkommissärs für 1889 (Patentblatt Jahrg. 1890 S. 526). Ein eklatanter Fall war neuerdings der Casus Berliner, wo eine Anmeldung über 14 Jahre verschleppt wurde (Propr. ind. XI. S. 86).

43) Ueber die Errichtung dieses Gerichtshofes

Erteilung des Patents klagen (s. 4911. 4912. 4913. 4915), und das Gericht kann ihm ein Recht auf Patent zuerkennen.

Ein unvollkommenes Vorprüfungsverfahren hat England. Zwar wird auch hier die Erfindung bei einem Patent Office angemeldet und einem examiner zur Prüfung gegeben, aber diese Prüfung ist in der Hauptsache nur eine formale. Ein materielles Eingehen fand nach dem Gesetze von 1883 in einem Falle statt: wenn während des Verfahrens eine zweite Anmeldung erfolgte, welche die nämliche Erfindung enthielt, so sollte dieser zweiten Erfindung das Patent verweigert werden; aber gerade in dieser Hinsicht ist das Patentgesetz von 1883 durch neues Gesetz v. 1888 (51. 52 Vict. c. 50) geändert worden. Jetzt erfolgt eine materielle Prüfung überhaupt nur auf Antrag dritter Personen.

Dies hängt mit der ganzen Tendenz des englischen Rechts zusammen, die Feststellung des Erfinderrechts wesentlich der Initiative der Beteiligten selbst zu überlassen. Darum hat England schon längst das System des Aufgebots und des Einspruches eingeführt. Die Anmeldung wird offen gelegt, sobald die vollständige Spezifikation der Erfindung angenommen d. h. für genügend befunden ist. Der Einwand Dritter kann darauf gestützt werden, daß der Anmelder dem Erfinder die Erfindung unberechtigtermaßen entzogen habe, und darauf, daß die Erfindung bereits patentiert oder ein Patent bereits angemeldet sei[44]).

Das Caveat im Sinne des amerikanischen Rechts hat das englische Gesetz nicht[45]). Jedoch kann die Vorschrift hieher gerechnet werden, wornach zur Patentanmeldung eine vorläufige Spezifikation (Erfindungsbeschreibung) genügt, wenn nur die vollständige Spezifikation innerhalb 9 Monaten nachfolgt (s. 5 und 8). Dagegen gestattet das englische Recht ebenfalls die Verbesserung der Patentbeschreibung durch: disclaimer, correction or explanation, unter dem Titel von amendement of specification (s. 18). Im Jahre 1889 sind 101 Anträge auf Aenderung bereits erteilter Patente eingelaufen[46]), im Jahr 1893: 83[47]).

Außerdem ist das Vorprüfungssystem in Rußland vertreten (V.O. A. 7 f.), ebenso in dem neuen Gesetz von Peru (Art. 4).

Das volle Anmeldesystem hat Frankreich[48]) und eine Reihe anderer Staaten[49]); neuerdings auch die Schweiz; jedoch hat die Schweiz in Art. 17 das System der vertraulichen Abmahnung, sofern nämlich die Patentbehörde dem Anmelder (ohne Präjudiz) ihre Ansicht kund geben soll, wenn sie die Sache nicht für patentfähig hält. Außerdem hat das Schweizerische Gesetz eine Art Caveat angenommen, welche in der Eigentümlichkeit des Schweizer Rechts beruht; das Gesetz verlangt nämlich für die Patentierbarkeit nicht nur das Vorhandensein der Erfindung, sondern auch, daß die Erfindung im Modell dargestellt ist; vor dieser Darstellung nun kann der Erfinder seine Erfindung anmelden, und er erlangt ein provisorisches Patent, welches ihm noch kein (perfektes) Erfinderrecht nach außen gewährt, aber die Priorität sichert (Art. 14. 16). Die Frist dieses provisorischen Patentes war früher 2 Jahre und ist durch Gesetz v. 1893 auf 3 Jahre verlängert worden.

§ 9. Das deutsche Gesetz schützt neue Erfindungen. Die Erfindung muß neu sein in dem Sinne, daß sie nicht schon irgendwie durch Druckwerk der letzten 100 Jahre

---

und die Berufung an denselben vgl. das bereits oben citierte Gesetz v. 9. Februar 1893.

44) Act. von 1883 s. 6—11, Act. von 1888 s. 2.

45) Das in s. 25 des englischen Gesetzes erwähnte Caveat ist etwas anderes.

46) Patentblatt 1890 S. 320.

47) Propr. ind. XI. S. 15.

48) Mindestens nahezu; einige Kognition findet auch in Frankreich statt; Arzneimittel und Pläne von Finanzoperationen (!) sollen nicht patentiert werden, Art. 3.

49) So besteht das bloße Anmeldesystem in Mexiko 1890 a. 5; dagegen hat Portugal 1895 ein Aufgebots- und ein beschränktes Vorprüfungssystem; so das Reglement 1895 a. 18. 22 ff.

beschrieben ist und daß sie in Deutschland noch nicht öffentlich zur Ausübung gebracht worden ist [50]).

Die Neuheit muß eine Erfindungsneuheit sein, sie muß eine Erfinderidee, nicht eine bloße technische Konstruktion enthalten; Erfindung ist, was sich von dem bisher Vorhandenen nicht nur quantitativ, sondern qualitativ unterscheidet [51]).

Eine solche Erfindungsidee wird sich aufbauen auf frühere Erfindungen und Erfahrungen: zu 99 Erfindungen tritt ergänzend, aber die früheren voraussetzend und benützend, die hundertste. Sind diese vom neuen Erfinder mitbenutzten Erfindungen nicht mehr Gegenstand eines Erfinderrechts, so ist die Sache einfach; nur muß man stets berücksichtigen, daß der Erfinder nur auf dasjenige einen Rechtsanspruch hat, was er selbst beifügte, nicht auf dasjenige, was er von früherher verwendet hat. Ist aber die frühere Erfindung noch im Erfinderrecht, so entsteht eine Abhängigkeit der neuen Erfindung gegenüber der früheren Erfindung: die neue Erfindung ist patentfähig; aber sie darf nur ausgeführt werden, wenn der alte Erfinder seine Zustimmung giebt oder wenn sein Recht erlischt; es ist ähnlich, wie wenn ich ein Eigentum habe, das von einem andern Eigentum umschlossen ist, so daß ich der Zugangsgestattung bedarf, um zu meinem Eigentum zu gelangen.

Wenn eine Verbesserungserfindung d. h. eine Erfindung, welche nicht nur mit der andern im Zusammenhange steht, sondern zu ihrer Förderung und Weiterbildung dient, dem Patentinhaber gehört, so kann er für dieselbe statt eines neuen selbständigen Patentes ein Zusatzpatent erwerben, welches keiner progressiven Patentsteuer unterliegt, aber in thesi mit dem Hauptpatent erlischt. Die Einrichtung stammt aus dem französischen Recht, welches sie unter dem Titel certificat d'addition kennt (Art. 16 ff.) und zugleich die merkwürdige Bestimmung enthält, daß der Hauptpatentinhaber innerhalb eines Jahrs bezüglich der von ihm selbst innerhalb dieses Jahrs eingereichten Verbesserungserfindungen vor jedem andern ein Vorrecht hat (Art. 18); eine Bestimmung, welche wir mit Recht nicht übernommen haben. Auch das italienische Recht hat Zusatzpatente: attestati completivi, die erteilt werden per ogni modificazione da loro arrecata alla scoperta o invenzione principale (Art. 9 des Gesetzes); auch hier ist der französische Grundsatz angenommen, daß der Haupterfinder ein Vorrecht auf die von ihm innerhalb einer bestimmten Zeit gemachten Verbesserungen hat, doch ist die Zeit auf 6 Monate (bezw. bis zu 8 Monaten) beschränkt (Art. 26. 57). Auch das Norwegische Gesetz (Art. 4) hat den französischen Satz, sogar mit einer Sperrfrist von zwei Jahren; neuerdings auch Ungarn 1895 mit der einjährigen Frist (§ 7) und Costarica (A. 45); dagegen findet er sich nicht im österreichischen Gesetz.

§ 10. Die Erfindungen können Verfahrenserfindungen und Produktenerfindungen sein, letzteres aber nur dann, wenn das Produkt sich als selbständiger Körper darstellt [52]). Ein nicht in einem Produkt sich verkörperndes Resultat ist nicht patentfähig, z. B. ein Heilresultat oder das Resultat, trockene Wände zu erhalten oder Bacillen zu zerstören. Außerdem giebt es eine Reihe von Produkten, welche nicht patentiert werden können: die Produkte eines chemischen Verfahrens, ebenso Nahrungs- und Arzneimittel.

Eine Erfindung kann auch in der Methode der Herstellung bestehen; diese ist patentierbar, auch wenn das Produkt nicht patentierbar ist; sie ist patentierbar, auch wenn das Produkt

50) Die 100 Jahre sind durch das Gesetz von 1891 in das Recht hineingekommen; man hat die großen Unzuträglichkeiten erwogen, die es macht, wenn nachträglich ein Druckwerk ausgegraben wird, in welchem sich die Erfinderidee (dem neuen Erfinder unbewußt) bereits ausgesprochen findet. Allerdings hätte sich eine solche Auffassung von selbst ergeben, denn die Offenkundigkeit ist „eine Offenkundigkeit für unsere Kulturwelt" (Patentrechtliche Forschungen S. 79). Diese 100 Jahre sind nun auch angenommen von Ungarn 1895 § 3 und von Portugal 1894 a. 9.

51) Vgl. Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht. S. 29 ff.

52) S. darüber Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht. II. S. 5.

ein bekanntes ist; sie ist patentierbar, auch wenn kein körperliches Produkt, sondern nur ein Resultat entsteht. Die Methode kann sich in einer Maschine oder einem Apparat, d. h. in einem selbständig die Prozeduren vollziehenden Körper entwickeln, oder sie kann durch Menschenhand zur Ausführung gebracht werden; in letzterem Falle spricht man von einem Verfahren im engeren Sinne; oder es kann Maschine und Verfahren zusammenwirken, dann können beide patentiert werden [53]).

§ 11. Das Erfinderrecht besteht in dem Recht der Ausbeute der Erfinderidee, der Ausbeute durch Herstellung und Verbreitung des patentierten Produktes, durch Benutzung der patentierten Sache oder Methode. Jedoch beherrscht das Erfinderrecht nicht den Kreis des Hauses, des individuellen Lebens: ein Verfehlen gegen das Erfinderrecht liegt nur vor, wenn die Herstellung, der Verkauf, die Benutzung der Sache oder Methode gewerblich gewesen sind (Art. 4).

Eine unberechtigte Benützung der Methode liegt auch dann vor, wenn jemand das Produkt der Methode in Verkehr bringt; dies ist besonders wichtig bei chemischen Produkten, die an sich nicht patentierbar sind: es ist also Patentverletzung, wenn derartige, im Auslande auf Grund einer im Inlande patentierten Methode hergestellte, Produkte im Inlande verbreitet werden; denn das Inverkehrbringen des Produktes ist der letzte Akt der geschützten Produktion. Dagegen wäre es statthaft, das gleiche chemische Produkt im Inlande zu vertreiben, wenn es in anderer (im Inlande nicht geschützter) Weise hergestellt wäre [54]). Dies ist auch die Auffassung des englischen Rechts [55]), sie ist durch die deutsche Patentnovelle A. 4 und 35 ausdrücklich gebilligt worden, mit der Bestimmung, daß für den Civilprozeß folgende Präsumtion gilt: handelt es sich um ein Patent für die Herstellung eines neuen Stoffs, so gilt das von einem Andern zur Herstellung dieses Stoffes angewendete Verfahren als mit dem Verfahren des Patentinhabers identisch, sofern nicht der Unterschied dargethan wird; so auch österreich. Ges. § 8 und 110.

§ 12. Ein Erfinder kann in Deutschland und im Auslande ein Patent erwirken; die Patente sind von einander unabhängig. Einige Länder haben das System, daß mit dem Erlöschen des einen Patents auch das andere erlischt, insbesondere das heimische Patent mit dem Erlöschen des vor demselben erworbenen ausländischen Patents. So insbesondere das französische Gesetz Art. 29, so Italien Art. 11 und Belgien Art. 14. Das ist ein Fehler, den das deutsche Gesetz vermieden hat. Warum soll das einheimische Patent fallen, wenn die wirtschaftlichen Zustände des fremden Staates so sind, daß sich die Aufrechthaltung des Patents daselbst nicht verlohnt? Die Vereinigten Staaten Rev. Stat. s. 4887 hatten den gleichen Fehler, er wurde vielfach in dem Jahresbericht der Patentkommission zur Aufhebung empfohlen (vgl. Patentbl. 1888 S. 122, 1890 S. 256) [57]) und ist nunmehr durch Gesetz vom 3. März 1897 gefallen. Damit ist das Prinzip der sog. Unabhängigkeit der Patente, das im internationalen Verkehr lebhaft erstrebt wird, wesentlich gefördert worden [58]).

Eine Schwierigkeit ergiebt sich allerdings bei der Patentierung in mehreren Ländern: die Patentanmeldung führt in vielen Staaten zur öffentlichen Bekanntmachung und diese steht der Anmeldung in andern Staaten, insbesondere auch in Deutschland, im Wege, denn

---

53) Ueber das Verhältnis von Verfahrens- und Maschinenpatent, vgl. ebend. I. S. 23.

54) Diese Ansicht habe ich schon auf dem Patentkongreß in Baden-Baden vertreten (1879), später in Buschs Archiv Bd. 47. S. 349 ff.; so auch Reichsgericht in dem Urteil vom 14. März 1888, vgl. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 17 ff. 22 ff.

55) Ebend. I. S. 22 ff.

56) Diese Präsumtion ist eigentlich unnötig; es versteht sich von selbst, daß in solchem Fall der Gegner zu seiner Rechtfertigung das Verfahren offenlegen muß.

57) Gegen diese Bestimmung auch Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht II. S. 39.

58) Costarica Art. 44 hat allerdings wieder das französische System, kommt aber wenig in Betracht.

auch in Deutschland darf die Erfindung vor der Anmeldung noch nicht publiziert sein, wenn die Anmeldung Erfolg haben soll. Schon im älteren Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrag, Schlußprotokoll zu Art. 20, wurde darum bestimmt, daß die gesetzliche Bekanntmachung der Erfindung, welche in Deutschland vermöge der Patentanmeldung stattfindet, dem österreichischen Patent nicht im Wege stehen soll, sofern nur innerhalb 3 Monaten vom Tag der Veröffentlichung an das österreichische Patent nachgesucht worden ist. Eine ähnliche Sperrfrist haben neuere Handelsverträge, so mit Oesterreich vom 6. Dezember 1891 Art. 3, mit Italien vom 18. Januar 1892 Art. 3 und mit der Schweiz vom 13. April 1892 Art. 3 [59]).

Das Patentgesetz von 1891 hat dies dahin verallgemeinert, daß amtliche Patentbeschreibungen des Auslandes erst nach 3 Monaten den öffentlichen Druckschriften gleichstehen, natürlich in Bezug auf denjenigen, der die Anmeldung im Auslande gemacht hat und sie nun im Inlande bewirkt; Voraussetzung ist verbürgte Gegenseitigkeit (§ 2). Dies hilft auch im Fall der Gegenseitigkeit nicht immer, da aus den amtlichen Publikationen private Publikationen entspringen können. Darum gestattet das deutsche Gesetz § 23 weiter, daß die Publikation der deutschen Anmeldung auf Antrag bis zu 3 Monaten (obligatorisch), bezw. bis zu 6 Monaten (fakultativ) aufgeschoben wird.

§ 13. Patente werden Inländern und Ausländern erteilt, so Deutschland (§ 12), so Frankreich A. 27, England s. 4, Amerika A. 4886 ff., Schweden § 1, Oesterreich §§ 4. 7. 31, Rußland V.O. A. 2 u. a. Doch läßt Deutschland § 12 und Oesterreich § 31 ein Vergeltungsrecht zu; sodann gestattet das amerikanische Recht das Caveat nur einem Bürger der Vereinigten Staaten oder einem solchen, der bereits 1 Jahr dort lebt und den Eid leistet, daß er Bürger werden will.

§ 14. Die Zahl der Anmeldungen in Deutschland war im Jahr 1878 5949 und hat sich ständig gesteigert; nur in den Jahren 1887 und 1888 war eine Abnahme zu verspüren: von 9991 auf 9904 und 9869; dagegen erreichte sie im Jahr 1889 die Höhe von 11 645, 1890 von 11 882 und weiterhin stieg sie von Jahr zu Jahr: 1891 12 919, 1892 13 126, 1893 14 265, 1894 14 964, 1895 15 063, 1896 16 486 [60]). Seit 1878 hat sich also die Zahl der Anmeldungen mehr als verdoppelt; im Ganzen sind bis Ende 1896 203 699 Patentanmeldungen erfolgt.

In den Vereinigten Staaten betrug die Zahl der Anmeldungen im Jahr 1889 39 607; auch hier hatten die Jahre 1887. 1888 einen Rückschlag gebracht: 1886 35 161, 1887 34 572, 1888 34 826. Von 1889 an ging die Zahl zunächst aufwärts: 1890 40 002, dann 4 Jahre lang herab: 1891 39 527, 1892 39 623, 1893 37 463, 1894 37 082; das Jahr 1895 brachte wieder eine Steigerung auf 39 217 [61]). Hiebei sind die Reissues-Gesuche mitgerechnet, die Caveats und Musteranmeldungen außer Ansatz gelassen. Die Zahl der Caveats betrug 1885: 2552, 1889: 2481, später ging die Zahl etwas herab: 1890: 2311, 1891: 2408, 1892: 2290, 1893: 2247, 1894: 2286; 1895 wieder: 2415 [62]).

In England belief sich die Zahl der Anmeldungen im Jahr 1889 auf 21 008 und stieg in den folgenden Jahren auf: 1890: 21 307, 1891: 22 888, 1892: 24 171, 1893: 25 120, 1894: 25 386, 1895: 25 065 [63]).

In Frankreich war die Zahl der Anmeldungen in den Jahren 1889: 9446, 1890:

59) R.G.Bl. 1892 S. 289, 293, 1894 S. 511. Vgl. hiezu auch meinen Nürnberger Vortrag, in Z. f. gewerbl. Rechtsschutz II. S. 389.

60) Bl. f. Patentwesen III. S. 2.

61) Patentbl. 1887 S. 133, 1888 S. 121, 1889 S. 172, Bl. f. Patentwesen II. S. 98, Propr. ind. XI. S. 187, XII. S. 131.

62) Patentbl. 1891 S. 138, 1892 S. 202, 1893 S. 192, 1894 S. 443, Propr. ind. XII. S. 131.

63) Blatt für Patentwesen I. S. 151, II. S. 98; auch Patentbl. 1891 S. 342, 1892 S. 467, 1893 S. 448, 1894 S. 442; vgl. auch Propr. ind. XII. S. 159.

9211, 1891: 9546, 1892: 10182, 1893: 10162, 1894: 10792, 1895: 10549; in Italien in denselben Jahren 2049, 2152, 2163, 2248, 2219, 2460, 2537, und ebenso in der Schweiz; 1496, 1394, 1553, 1802, 1847, 1949, 2125 und im Jahr 1896: 2266 [64]).

In Belgien in den Jahren 1889—95: 4548, 4257, 4467, 5068, 5098, 5596, 5720; in Spanien 1285, 1295, 1211, 1276, 1200, 1478 (von 1895 noch unbekannt); in Schweden 837, 873, 941, 1004, 1036, 1386, 1460; in Norwegen 519, 533, 552, 562, 615, 685, 887 [65]).

Betrachten wir die Zahl der Anmeldungen als ein Zeichen der wirtschaftlichen Betriebsmittel eines Landes im Innern und der Schätzung ihrer Triebkraft von seiten des Auslands, so steht nach den Vereinigten Staaten, deren wirtschaftliche Kräfte immer noch ungeheuer sind, und nach dem Industriestaat England sofort Deutschland, dann Frankreich, dann das kleine aber betriebskräftige Belgien, sodann Italien, die Schweiz, Spanien, dann Schweden und Norwegen [66]).

Sehr verschieden ist natürlich das Verhältnis der Anmeldungen zu den Patenterteilungen: Wo das reine Anmeldesystem besteht, sind beide einander ziemlich gleich — nicht völlig; da auch hier gewisse Anmeldungen zurückgewiesen werden (oben S. 190); so ist in Frankreich das Verhältnis der angemeldeten zu den erteilten Patenten:

1887:	9111	8863	1892:	10182	9902
1888:	8848	8666	1893:	10162	9860
1889:	9446	9283	1894:	10792	10431
1890:	9211	9009	1895:	10549	10257 [67])
1891:	9546	9292			

Aber auch die Vorprüfungsländer zeigen unter sich große Unterschiede; die Vorprüfung erweist sich nicht überall als gleich streng; am strengsten ist sie in Deutschland.

Im Jahr 1890 kamen hier von 11882 Anmeldungen nur 5351 zur öffentlichen Bekanntmachung, und erteilt wurden 4680 Patente (also etwa 39,3 Proz. der Anmeldungen). In den folgenden Jahren war das Verhältnis:

1891	12919 : 5989 : 5550	1894	14964 : 6532 : 6280
1892	13126 : 6920 : 5900	1895	15063 : 6112 : 5720
1893	14265 : 6957 : 6430	1896	16486 : 6205 ; 5410

Seit Bestehen des Patentschutzes bis Ende 1896 203699 : 100758 : 90750 [68]).

Das Gesamtverhältnis ist also 100 : 49,4 : 44,5; dieses stimmt heutzutage nicht mehr, das Verhältnis war

im Jahr 1895 = 100 : 40,5 : 38, im Jahr 1896 = 100 : 37,6 : 32,8.

Daraus ergiebt sich: das Verfahren ist strenger geworden; weitaus die meisten Zurückweisungen erfolgen vor der öffentlichen Bekanntmachung: hat die Erfindung einmal diese passiert, so scheitert sie verhältnismäßig selten. Die Hauptsache ist daher die vom Patentamt vorgenommene Offizialprüfung, das Einspruchsverfahren trägt im Vergleich hiezu verhältnismäßig wenig zur Ausscheidung bei; nicht als ob es aufhörte, ein schätzenswertes Mittel der Klärung zu sein, allein es steht in keinem Verhältnis zu der gewaltig sichtenden Thätigkeit des Patentamtes im vorhergehenden Stadium seines Wirkens.

So wurden im Jahr 1889 auf 11645 Anmeldungen 937 Einsprüche erhoben, im Jahr 1890 auf 11882 Anmeldungen 1028 Einsprüche; sodann belief sich die Zahl der Einsprüche 1891 auf 1194, 1892 auf 1150, 1893 auf 1360, 1894 auf 1285, 1895 auf 1178, 1896

64) S. darüber Blatt für Patentwesen I. S. 151, II. S. 98, auch Propr. ind. XII. S. 81. 98, XIII. S. 43, 80.

65) Bl. f. Patentwesen II. S. 98. 99, Propr. ind. XII. S. 62, XIII. S. 43.

66) Von Oesterreich sind die Zahlen der Patenterteilung, aber nicht die Anmeldungen bekannt geworden.

67) Vgl. Propr. ind. V. S. 73 ff., VI. S. 86, XI. S. 187, XIII. S. 43, Bl. f. Patentwesen I. S. 151, II. S. 98.

68) Vgl. Bl. f. Patentwesen III. S. 2.

auf 1165. Im Ganzen sind seit Bestehen des deutschen Patentschutzes bis Ende 1896 19805 Einsprüche eingelegt worden[69]), also nicht 10 Proz. der Anmeldungen, nicht 20 Proz. der Bekanntmachungen.

Während in Deutschland nur etwas über 30 Proz. der Anmeldungen zur Patentierung führen, so ist das Verhältnis in England etwa 100 : 50. Wir finden folgende Zahlen;

1886	auf	17162	Anmeldungen	8923	Patente,
1887	„	18051	„	9226	„
1888	„	19103	„	9309	„
1889	„	21008	„	10081	„
1890	„	21307	„	10646	„
1891	„	22888	„	10643	„
1892	„	24171	„	11164	„
1893	„	25120	„	11600	„
1894	„	25386	„	11699	„
1895	„	25065	„	12191	„ [70])

In den Vereinigten Staaten beträgt der Prozentsatz der Patenterteilungen etwa 60 Proz. So finden wir folgende Ergebnisse:

1886	Anmeldungen	35161,	Patente	21912,
1887	„	34572,	„	20528

und so weiter:

1888 = 34826 : 19661	1892 = 39623 : 22741
1889 = 39607 : 23435	1893 = 37463 : 22867
1890 = 40002 : 25406	1894 = 37082 : 20039
1891 = 39527 : 22408	1895 = 39217 : 20942

In Schweden ist das Verhältnis ein der Patentierung noch günstigeres:

1886 = 604 : 464	1891 = 941 : 706
1887 = 661 : 520	1892 = 1004 : 699
1888 = 803 : 494	1893 = 1036 : 689
1889 = 837 : 466	1894 = 1386 : 877
1890 = 873 : 605	1895 = 1460 : 839

jedoch zeigen die Zahlen, daß die Prüfung strenger geworden ist.

In Norwegen haben wir noch höhere Prozentsätze:

1891 = 552 : 462	1894 = 675 : 495
1892 = 562 : 457	1895 = 887 : 660 [71])
1893 = 615 : 467	

Während also in Deutschland das Verhältnis keine 40 Proz. ist, werden in England etwa 50 Proz., in Amerika gegen 60 Proz., in Schweden über 60 Proz., in Norwegen gar über 70 Proz. der angemeldeten Patente erteilt.

Was die absolute Zahl der erteilten Patente betrifft, so betrug sie in Deutschland im Jahr 1878: 4200, ging zeitweise etwas zurück, kam aber seit 1889 ins Steigen, in 1893 und 1894 bis 6430 und 6280, während sich die Zahl in 1895 und 1896 wieder auf 5720 und 5410 reduzierte[72]).

69) Bl. f. Patentwesen III. S. 19.

70) Propr. ind. XI. S. 187, Bl. f. Patentwesen II. S. 98. In Propr. ind. XII. S. 174 sind etwas andere Zahlen angegeben; doch sind die Unterschiede nicht erheblich und rühren offenbar von der verschiedenen Methode der Zusammenrechnung her.

71) Vgl. diese Zahlen in Propr. ind. XI. S. 187, XIII. S. 43. Der Unterschied in XII. S. 131 rührt daher, daß dort auch die Musteranmeldungen und Mustererteilungen mitgerechnet sind. Vgl. Bl. f. Patentwesen II. S. 98. 99.

72) Bl. f. Patentwesen II. S. 37, III. S. 2. Vgl. auch oben S. 194.

In England hat sich die Zahl, die im Jahr 1886: 8923 betrug, fast jährlich gemehrt bis zu 11699 im Jahr 1894 und 12191 im Jahr 1895; im Haupterfinderland Amerika war die Anzahl im Jahr 1894: 20039 und 1895: 20942, im Jahr 1893 war sie bis auf 22867 gestiegen[73]).

Die Länder ohne Vorprüfung, wo so ziemlich alles patentiert wird, können damit nicht direkt in Vergleich gestellt werden. Immerhin sei bemerkt, daß in Frankreich die Zahl der Patente (samt Zusatzpatenten) von 1887 bis 1894 von 8863 auf 10431 gestiegen ist, während das Jahr 1895 mit 10257 Patenten einen kleinen Rückschritt zeigt, in Italien von 1650 im Jahr 1887 auf 2420 im Jahr 1894 und 2360 im Jahr 1895; die Schweiz weist in den Jahren 1890—1896 auf: 1132, 1444, 1554, 1681, 1690, 1874, 1971 Patente (samt den Zusatzpatenten)[74]); während es Staaten, wie Venezuela, nur auf etwa 6 Patente im Jahr gebracht haben[75]).

Sehr bezeichnend für die Gestaltung der Industrie eines Landes ist die Beteiligung der Ausländer am Patentschutz. Diese Beteiligung kann dahin führen, daß Ausländer im Inlande selbst Unternehmungen gründen, sie kann dahin führen, daß Ausländer dem Inlande Licenzen erteilen, sie kann dahin führen, daß Ausländer das Inland lediglich mit einem Interdikt belegen, um ihre im Ausland produzierten Waren im Inlande zu importieren. In jedem Falle bewirkt sie eine bedeutungsvolle Ingerenz der Ausländer in die Verhältnisse des Inlandes, in jedem Falle zeugt sie von einer gewissen Uebermacht der Erfindungsidee des Auslandes gegenüber der inländischen Erfindungskraft, von einer größeren Ansammlung des Erfindungsgeistes in dem einen Land als im andern, vielfach auch von einer größeren Koncentration und einer besseren Organisation des Erfinderwesens. Andererseits wird die Beteiligung des Auslandes wiederum ein erfreuliches Zeichen für die (wenn auch nur passive) Industrie und für die Konsumtionskraft des Inlandes sein; denn in ein Land, wo nichts zu holen ist, wo kein günstiger Boden für die Produktion und kein Absatz zu hoffen ist, wird sich der ausländische Erfinder selten verlieren.

Die Beteiligung des Auslandes bezeugt darum eine gewisse Energie wirtschaftlicher Kraft, sie bezeugt aber zugleich, daß der Erfindergeist des Landes noch nicht die Höhe erreicht hat, daß er andere Länder überragt und die Ingerenz ausländischer Ideenkraft überflüssig macht.

In Nordamerika ist darum die Beteiligung des Auslandes bedeutend geringer, als in England und Deutschland; noch viel stärker als hier ist aber der ausländische Einfluß in der Schweiz und in Italien.

In Deutschland wurden im Jahr 1889 von 4406 Patenten 1485 von Ausländern erworben, ebenso erwarben die Ausländer in den Jahren

1890	von 4680	Patenten	1620	1894	von 6280	Patenten	2066
1891	„ 5550	„	1919	1895	„ 5720	„	1899
1892	„ 5900	„	1965	1896	„ 5410	„	1922[76]).
1893	„ 6430	„	2087				

Die Beteiligung des Auslandes beträgt also etwa 32—35 Proz., also ungefähr $^1/_3$ aller erteilten Patente. Davon kommen die meisten auf die Vereinigten Staaten und England, sodann auf Oesterreich, Frankreich und die Schweiz. So fallen von den 2087 Auslandspatenten des Jahres 1893 auf die Vereinigten Staaten 520, auf England 534, auf Oesterreich 295, auf Frankreich 192, auf die Schweiz 125, und ebenso ist das Verhältnis der 2066 Auslandspatente des Jahres 1894: 444, 483, 327, 294, 113, und der 1899 Aus-

73) Propr. ind. XI. S. 187.

74) Propr. ind. XI. S. 187 ff., XII. S. 81. 98, XIII. S. 81.

75) Gewerbl. Rechtsschutz I. S. 245. Brasilien hat im Jahr 1896 200 definitive und 40 provisorische Patente aufzuweisen. Propr. ind. XIII. S. 82.

76) S. die Statistik im Patentbl. 1893 S. 31, 1894 S. 27, Bl. f. Patentwesen I. S. 83, II. S. 51, III. S. 17.

landspatente des Jahres 1895: 466, 427, 269, 254, 91 und der 1922 Auslandspatente des Jahres 1896: 535, 392, 271, 221, 99. Also zwischen $1/5$ und $1/4$ der Auslandspatente kommen je auf die Vereinigten Staaten und England und etwa $1/7$—$1/6$ auf Oesterreich; entsprechend der Industriekraft der Länder einerseits und ihrer Verbindung mit den deutschen Kulturländern andererseits.

England hat

im Jahr	1891	unter	22 888	Anmeldungen	7404	ausländische Anmeldungen aufzuweisen,
„ „	1892	„	24 171	„	7897	„ „ „
„ „	1893	„	25 120	„	8045	„ „ „
„ „	1894	„	25 386	„	8067 [77])	„ „ „

Die Beteiligung des Auslandes (Schottland, Irland und die englischen Kolonien als Ausland gerechnet) ist daher, wie in Deutschland, etwa $1/3$. Darunter haben sich die Deutschen beteiligt in den Zahlen von 1466, 1791, 1864, 1945, die Vereinigten Staaten in den Beträgen von 2364, 2308, 2082, 2017 Anmeldungen, so daß sich also die Beteiligung Deutschlands auf $1/5$—$1/4$, die der Vereinigten Staaten auf $1/4$ und darüber der Auslandsanmeldungen beläuft, wobei die Beteiligung Deutschlands zu-, die der Vereinigten Staaten abnimmt.

In den Vereinigten Staaten dagegen beträgt der Anteil der Ausländer höchstens 9—10 Proz. sämtlicher Patente; so im Jahr 1893: hier wurden inkl. der Musterpatente 23 670 [78]) Patente erteilt, davon kamen auf das Ausland nur 2473; im Jahr 1894 fielen von 20 803 Patenten auf das Ausland 2166, im Jahr 1895 von 21 988 2049. Hievon gehört der größte Teil den Engländern: 757, 689, 614; dann aber kommt Deutschland mit 673, 582, 539 Patenten [79]); auch hier ist also der deutsche Einfluß verhältnismäßig bedeutungsvoll.

Sind die Vereinigten Staaten fast selbständig im Erfinderleben, so gilt das Gegenteil für die Schweiz und Italien.

In der Schweiz betragen die Auslandspatente 64—69 Proz.; so brachte

das Jahr	1891	von	1444	Patenten	955	Auslandspatente,
„ „	1892	„	1554	„	994	„
„ „	1893	„	1648	„	1107	„
„ „	1894	„	1675	„	1191	„
„ „	1895	„	1850	„	1275	„
„ „	1896	„	1957	„	1354 [80])	„

also 66, 64, 67, 66, 69,19 Proz., und zwar eher in aufsteigender als sinkender Folge; davon fällt der Löwenanteil weitaus auf Deutschland mit 435, 504, 546, 590, 687, 689: also so viel und mehr, als auf die Schweiz selbst.

In Italien ferner wurden im Jahr 1891 von 2139 Patenten nur 644 für Inländer erteilt, für Deutsche dagegen 492, für Engländer 266, für Franzosen 264, für Amerikaner 205 [81]). Im Jahr 1893 wurden auf 2044 Patente 1362 von Ausländern erworben, von Einheimischen 682 [82]). Auf das Ausland fallen also 70 und 66 Proz.

Besonders stark ist die Beteiligung der Deutschen in Ungarn. Hier wurden im Jahr 1895 3191 Patente erteilt, dazu noch 161 für beide Reichshälften. Davon fallen auf Ungarn 615 bezw. 60, auf Oesterreich 656 bezw. 25, auf Deutschland aber 1377 bezw. 34 [83]).

---

77) Propr. ind. XI. S. 16, XII. S. 15.

78) In den zu Gebote stehenden Tabellen sind die Musterpatente nicht ausgeschieden; daher sind die Beträge um so viel höher, als oben S. 195.

79) Propr. ind. X. S. 157, XI. S. 92, XII. S. 131.

80) Propr. ind. IX. S. 85, X. S. 85, XI. S. 79, XII. S. 99. Hiebei sind von 1893 an die Zusatzpatente nicht gerechnet, daher sind die Zahlen um so viel geringer als oben S. 196.

81) Propr. ind. VIII. S. 176.

82) Propr. ind. XIII. S. 143.

83) Propr. ind. XIII. S. 82. In Brasilien sind im Jahr 1896 200 definitive Patente erteilt worden, wovon auf Einheimische 111, auf Deutsche 14, auf Nordamerikaner und Engländer je 22 fielen; ebd. XIII. S. 82.

§ 15. Die höchste Dauer des Erfinderrechts ist in Deutschland (§ 7) 15 Jahre von (dem Tag nach) der Anmeldung an gerechnet, ähnlich in der Schweiz (Art. 6), in Schweden (§ 10), in Norwegen (Art. 5), in Portugal (A. 23), in Ungarn (A. 17), Oesterreich (§ 14)[83a], Rußland (V.O. A. 16). In England ist die Frist 14 Jahre (Gesetz von 1883, s. 17), ebenso in Tasmanien (Art. 25); in den Vereinigten Staaten 17 Jahre (s. 4884), in Frankreich 5, 10 oder 15 Jahre nach Verlangen (Art. 4), in Italien (nach Verlangen) 1—15 Jahre (Art. 10), in Uruguay 3, 6, 9 Jahre; in Belgien (Art. 3), Spanien (Art. 12), in Costarica (Art. 41) und im Kongostaate (Art. 5) 20 Jahre. Eine Erstreckung über diese Ziele hinaus ist regelmäßig nur durch Akt der Gesetzgebung möglich. Das englische Recht gestattet der Königin (nach Anhörung des Judicial-Commitee des Privy Council), auf Antrag die Patentdauer um 7, ja um 14 Jahre zu verlängern (s. 25). Im Jahre 1889 wurden 3 solche Gesuche eingereicht, führten aber nicht zur Verlängerung [84]). Portugal (Reglement 1895), hat in Art. 46 die seltsame Bestimmung, daß die vom Staat erworbenen Patente ipso facto eine ewige Dauer hätten.

Von besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben des Patentes ist die Patentsteuer, also die Steuer, welche dem Patent als einem wirtschaftlichen Genußobjekt auferlegt ist. Diese Steuer ist von neuern Gesetzgebungen als progressive und als kassatorische aufgestellt worden: als progressive, sofern sie mit der Zeit wächst, als kassatorische, sofern mit ihrer Nichtzahlung das Patent erlischt. Der Grund ist der: Die Steuer soll den politischen Zweck verfolgen, Patente zurückzudrängen, welche ihre wirtschaftliche Rolle verfehlt haben; und zwar nicht nur in Bezug auf Erfindungen, welche von Anfang an unfähig sind, eine Rolle zu spielen, sondern auch auf solche, welche zur Unzeit kommen, welche durch überwiegende Konkurrenz oder durch besondere Neigungen des Verkehrs verhindert werden, einen bedeutenderen wirtschaftlichen Einfluß zu üben [85]).

Die Patentsteuer ist in Deutschland sehr hoch. Vor Erteilung des Patentes (Art. 8 u. 24) sind 30 M., bei Beginn des zweiten Jahres 50 M., bei Beginn des dritten Jahres 100 M. und so jedes Jahr 50 M. mehr, als das Vorjahr zu zahlen, bei Beginn des 15. Jahrs also 700 M. Jedoch hat nach Art. 8 des neuen Gesetzes der Bundesrat die Befugnis, eine Herabsetzung der Steuer anzuordnen. Im englischen Recht gilt das empfehlenswerte System, daß die erhebliche Patentsteuer erst bei Ende des 4. Jahres beginnt: dann sind 50 £, und bei Schluß des 8. (bezw. 7.) Jahres 100 £ zu erlegen. Die Zahlung kann aber auch repartiert werden, so daß am Ende des 4. Jahrs 10 £ und so am Ende des 5., 6., 7. Jahres je 10 £, am Ende des 8. und 9. Jahrs je 15 £, am Ende des 10., 11., 12., 13 Jahrs je 20 £ bezahlt werden, zusammen also 150 £. Im Schweizer Gesetz ist die Patentsteuer für das erste Jahr 20 Frcs., für das zweite 30 und so weiter bis zu 160 Frcs. (Art. 6). In Italien ist bei der Anmeldung eine Gebühr zu bezahlen welche sich nach der Dauer bemißt, für welche das Patent begehrt wird; außerdem aber ein tassa annuale, und zwar für die ersten 3 Jahre 40, für die zweiten 3 Jahre 65, und so für je ein weiteres Triennium 90, 115, 140, ansonst das Patent verfällt (Art. 14. 15. 58). Nach Schwedischem Gesetze (Fassung 1893 § 11) sind für die Erteilung des Patents 20 Kronen zu entrichten [86]), sodann eine Patentsteuer von 25 Kronen je für das 2., 3., 4. und 5., eine solche von 50 Kronen je für das 6.—10. und eine solche von

---

83a) Hier beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Anmeldung; in Rußland mit der Unterzeichnung des Patentes.

84) Patentblatt 1890 S. 320.

85) In manchen Ländern findet sich dabei noch das System, daß das Patent zuerst für eine kürzere Zeit erteilt und später verlängert werden kann; so italienisches Gesetz: attestato di prolungamento (a. 12. 17. Ges.).

86) Dazu eine Stempelgebühr, früher 25 Kronen; von 1892 an wurde sie auf 10 Kronen herabgesetzt, Propr. ind. VIII. S. 33 ff.

75 Kronen für das 11.—15. Jahr (§ 4 und 11 des Gesetzes). Nach Norwegischem Gesetz Art. 6 ist bei der Anmeldung eine Zahlung von 30 Kronen zu leisten, die Patentsteuer beträgt im 2. Jahre 10 Kronen und wächst in jedem folgenden Jahre um 5 Kronen. In Ungarn (A. 45) sind für das erste Jahr 40 Kronen zu leisten, dann steigt die Steuer auf 50, 60, 70, 80, dann auf 100, 120, 140, 160, dann auf 200, 250, 300, 350, 400 und 500 Kronen. In Oesterreich (§ 114) ist neben einer Anmeldegebühr von 10 fl. eine Patentsteuer zu entrichten, die sich im ersten Jahr auf 20 fl. beläuft und dann auf 25, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 120, 140, 180, 220, 260, 300, 340 fl., also zweimal um 5, dreimal um 10, viermal um 20 und fünfmal um 40 fl. steigert. Das neue Russische Gesetz a. IV hat die Gebühren von 15, 20, 25, 30; 40, 50; 75, 100, 125, 150; 200, 250, 300, 350, 400 Rubel, steigt also zuerst um 5, dann um 10, um 25 und endlich um 50 Rubel.

Das Schwinden der Patente infolge der Nichtzahlung der Patentsteuer ist wirtschaftlich eines der interessantesten Probleme; man beobachtet hier das Auftauchen und Versinken ephemerer Ideen, die nicht etwa vor der Höhe der Gebühr zurückweichen, sondern zurückweichen, weil sie überhaupt in der Volkswirtschaft keinen Boden finden, so daß es sich überhaupt nicht verlohnt, hiefür eigens eine Gebühr zu zahlen oder auch nur ihre Forterhaltung anzumelden. In der That sind es nicht die Jahre mit der hohen Gebühr, in denen die Patente erlöschen; die meisten tauchen bei uns im zweiten, dritten und vierten Schutzjahre in die Vergessenheit, zu einer Zeit, wo die Gebühr 50, 100 und 150 M. beträgt. Am Schluß von 1896 konnte man in Deutschland das Resultat konstatieren, daß von 90 242 steuerpflichtigen Patenten 4859 nicht einmal das erste Jahr erreichten, da die Erteilungsgebühr von 30 M. nicht bezahlt wurde; im 2. Jahr, zu dessen Erhaltung eine Gebühr von 50 M. zu entrichten war, erloschen 18 192,

im 3. Jahre	(100 M.)	20 643	im 10. Jahre	(450 M.)	498
„ 4. „	(150 M.)	9 913	„ 11. „	(500 M.)	375
„ 5. „	(200 M.)	4 879	„ 12. „	(550 M.)	280
„ 6. „	(250 M.)	2 681	„ 13. „	(600 M.)	240
„ 7. „	(300 M.)	1 658	„ 14. „	(650 M.)	155
„ 8. „	(350 M.)	1 042	„ 15. „	(700 M.)	187
„ 9. „	(400 M.)	714			

Das Hauptschwinden ist also im zweiten, dritten und vierten Jahr, wo es 20,1 Proz., 22,8 Proz., 10,9 Proz., also über die Hälfte aller überhaupt bis dato erteilten Patente erfaßt, während das Schwinden in den späteren Jahren ständig abnimmt. Hat einmal ein Patent sich in der Art bewährt, daß es das achte Schutzjahr überschritten hat, so erträgt es eine jährliche Steuer von 400—700 M. nicht so schwer. Erlischt es dann doch, so geschieht dies mehr, weil sonstige Umstände zu seinem Wegfall beitragen, als weil die obliegende Steuer zu bedränglich wäre. Von 4472 Patenten, welche 400 M. zu zahlen haben, erlöschen mangels Zahlung der Steuer nur 714, also nicht 1/6; von 3409, auf welche eine Gebühr von 450 M. fällt, 498, also nicht ganz 1/7; von 2635 Patenten, welche mit 500 M. belastet sind, nur 375, also kaum 1/7; und so

bei 550 M.	von 2007 Patenten	280,	also kaum 1/7;
„ 600 M.	„ 1511 „	240,	also etwas über 1/7;
„ 650 M.	„ 1056 „	155,	also etwa 1/7;
„ 700 M.	„ 752 „	187,	hier wieder 1/4 [87]).

Im Allgemeinen bringen also die Patentsteuerjahre von 400—700 M. jeweils nur etwa 1/7 der Patente zum Verfall.

Die Höhe der Patentsteuer ist mithin kein für die Ausscheidung von Patenten so wich-

87) Vgl. die Statistik in Bl. f. Patentwesen III. S. 6.

tiger Faktor, wie wir es früher angenommen hatten; es kommt hier mehr das Element der Abgabengerechtigkeit, als das politische Element der Ausscheidung unbrauchbarer Patente in Betracht, und darnach ist die Steuerfrage zu bemessen.

Immerhin ist es ein richtiges System, die Gebühr nicht wie in Deutschland in einfacher Progression ansteigen zu lassen, sondern zuerst in mäßigen Intervallen, später in stärkeren; so hat es auch das Oesterreichische Gesetz (§ 114) gethan [88]), und so ist es in England.

Ueber die Resultate in England ist sofort zu handeln; eines ist aber noch hervorzuheben. Man hat die obigen Ergebnisse des deutschen Gesetzes gegen das Vorprüfungssystem ins Feld geführt und betont, daß hiernach trotz der Vorprüfung eine Menge von Patenten übrig bleiben, welche durch ihr frühes Erlöschen den Mangel an Lebensfähigkeit bekundeten. Indes ist dies nicht zutreffend. Viele Erfindungen sind für die erste Gegenwart, sie werden später durch neuere Erfindungen aus den Angeln gehoben; sehr viele Erfindungen sind nur die Staffel, um von ihr aus zu neuen Erfindungen zu gelangen. Wären alle diese neuen Erfindungen gemacht worden, wenn die früheren Erfindungen nicht angemeldet, durch die Auslegung, Prüfung, Untersuchung geklärt worden wären? Bei so komplizierten Erscheinungen des Geisteslebens darf man nicht bei den ersten greifbaren Folgen stehen bleiben; man muß beachten, in wie vielen Beziehungen die einzelnen geistigen Aktionen befruchtend einwirken, und nur das Gesamtresultat kann entscheiden.

In England ist, wie oben bemerkt, am Ende des 4. Jahrs die Patentsteuer von 50 £, am Ende des 8. (bezw. 7.) Jahrs von 100 £ zu zahlen; die Perioden treffen zusammen mit den auch in Deutschland maßgebenden Wendepunkten der Patententwicklung. Hier treten denn auch sofort furchtbare Lücken ein: am Ende des 4. Jahrs bleiben nur 66,6, ja seit neuerer Zeit nur 47,3 Proz. der Patente übrig; am Ende des 7. oder 8. Jahrs waren 1880 nur noch 32 Proz. Patente in Kraft. Seit 1876 verschiebt sich dies etwas, da die Patentsteuer in Jahrtaxen bezahlt werden kann; hier ist das Verhältnis etwa folgendes: im 5. Jahr bleiben etwa 30 Proz., im 6. etwa 22 Proz., im 7: 18 Proz., im 8: 75 Proz., im 9: 13 Proz., im 10: 11 Proz., im 11: 9 Proz., im 12: 8 Proz., im 13: 7 Proz., im 14. Jahr 6 Proz. der Patente übrig [89]).

§ 16. Die Patenterteilung siebt, wie bemerkt, die Anmeldungen in der erheblichsten Weise; aber sie bietet noch keine res judicata für das Vorhandensein des Erfinderrechts; ein solches kann immer noch bestritten werden; es konnte nach unserm alten Gesetz noch bis ins späteste Stadium des Patentes bestritten werden. Die Bestreitung erfolgt durch Nichtigkeitsklage, über welche in Deutschland das Patentamt (eine besondere Abteilung) und in 2. Instanz das Reichsgericht entscheidet. Der Nichtigkeitsausspruch erklärt das Patent als von Anfang an nichtig [89a]; daher kann er auch nach dem Erlöschen des Patentes erfolgen, wie dies in der That bereits in einer Reihe von Fällen stattgefunden hat.

Die Nichtigkeit kann auch für einen Teil des Patentes ausgesprochen werden; man spricht hier von einer Beschränkung des Patents; es kann insbesondere bestimmt werden, daß eine Erfindung, welche für das Ganze, wie für die Teile patentiert worden ist, nur bezüglich des Ganzen, bezüglich der Kombination neu sein solle (Art. 10). Es ist auch möglich, im Nichtigkeitsverfahren die mißverständliche Ausdrucksweise des Patents zu verbessern; dagegen ist eine Interpretation des etwa rechtlich zweideutigen Patents nicht Sache des Nichtigkeitsverfahrens: die Sphäre des aus dem Patente abzuleitenden Rechts festzusetzen gehört nicht mehr zum Patenterteilungsverfahren; dieses hat nur die geschützte Erfindung zu bezeichnen.

Eine wichtige Neuerung brachte das Gesetz von 1891 dadurch, daß nach 5 Jahren die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen ist (Art. 28.) Die 5 Jahre beginnen von dem Tage, wo die

88) Vgl. hiezu mein Gutachten zum Entwurf dieses Gesetzes (a. a. O. Anm. 17) S. 7.

89) Vgl. Propr. ind. XII. S. 174, cf. V. S. 22, VI. S. 15, XI. S. 31.

89a) Vergl. Juristisches Litteraturblatt 1897 S. 130 ff.

Erteilung des Patents bekannt gemacht worden ist. Für die zur Zeit der Novelle bereits bestehenden Patente wurde transitorisch bestimmt, daß die Nichtigkeitsklage mindestens noch bis 1. Oktober 1894 statthaft sein sollte. Der Ablauf der Frist schließt die Nichtigkeitsklage aus und bewirkt damit von selbst, daß das nichtige Patent gültig wird und zwar mit rückwirkender Kraft; daher darf nach 5 Jahren die Frage der Neuheit und Patentfähigkeit nicht mehr aufgeworfen werden.

An Nichtigkeitsanträgen sind bis Schluß 1896 beim Patentamt eingekommen 1878; davon sind 548 ohne Entscheidung zur Erledigung gekommen; das Patentamt hat 1260 Entscheidungen gefällt, das Reichsgericht 337; vernichtend 352, beschränkend (teilweise vernichtend) 267 Entscheidungen, wobei zu bemerken ist, daß gegen ein und dasselbe Patent mehrere Nichtigkeitsklagen erhoben werden können. Einen starken Andrang von Nichtigkeitsklagen erwartete man im Jahr 1894, da hier (am 1. Oktober) die oben erwähnte transitorische 3jährige Frist ablief, nach deren Umlauf die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen war. Die Steigerung war nicht sehr erheblich; das Jahr 1893 brachte 80, das Jahr 1894 allerdings 170, das Jahr 1895 102, das Jahr 1896 129 Nichtigkeitsklagen. Auf Rechnung des außerordentlichen Umstandes sind also etwa 60—70 Klagen zu setzen[90]).

§ 17. Die Ausübung des Patents kann eine Selbstausübung sein und eine Ausübung durch andere: die Patente sind beliebig übertragbar, die Uebertragung wird in der Rolle gemeldet. Eine Hauptausnutzungsform aber besteht darin, daß der Berechtigte einem Dritten gestattet, die Erfindung unter bestimmten Bedingungen auszuüben: diese Gestattung heißt Licenz; der Lizenzberechtigte erwirbt ein Recht, aber kein Alleinrecht. Diese Art der Ausbeute des Erfinderrechts ist von Amerika aus besonders beliebt.

Aber der Patentierte kann nicht nur, er soll das Patent ausüben, er soll es der inländischen Industrie und dem inländischen Verkehr zu Nutzen machen. Das liegt in dem Wesen des socialen, in die Verkehrswelt tief eindringenden, Rechts.

Diese Ausübung zu erzwingen, hat man den Licenzzwang erdacht, d. h. den Rechtssatz, daß der Patentierte unter Umständen gehalten sein soll, andern Personen zum Zwecke der Erfindungsausbeute Licenzen zu geben. Diese Idee ist von der Gesetzgebung in der verschiedensten Weise erfaßt worden. England kennt diese compulsory licence in direkter Weise: nach s. 22 kann der Board of Trade in Fällen des Bedürfnisses, wenn nämlich die Erfindung nicht genügend im Inlande ausgeführt wird, auf Antrag bestimmen, daß eine Licenz zu gewähren sei. Ein solches Bedürfnis liegt aber insbesondere dann vor, wenn jemand eine Erfindung gemacht hat, welche in ihrer Ausführung von einer bereits patentierten Erfindung abhängig ist, so daß sie nur mit Hilfe derselben zur Ausführung kommen kann: in solchen Fällen kann der zweite Erfinder eine Licenz vom ersten begehren, und wenn sie nicht gewährt wird, hat sie der Board of Trade zu den ihm entsprechend scheinenden Bedingungen zu gewähren. Der Fall des Verbesserungspatents wurde von mir bereits Patentrecht S. 254 ff. betont, mit dem Anfügen, daß hier das Licenzgebot besonders dringend sei und zwar nicht nur so, daß der erste Erfinder dem zweiten, sondern auch so, daß der zweite Erfinder dem ersten Licenz zu geben hätte. Dieses Postulat ist nunmehr nach beiden Seiten im Schweizer Gesetz, Art. 12 erfüllt, worin bestimmt ist, daß im Falle der Konnexität, wenn der zweite Erfinder dem ersten eine Licenz giebt, auch der erste vom zweiten eine solche begehren kann, und so auch neuerdings österreichisches Gesetz § 21[91]). Hier ist auch in anderen Fällen ein direkter Licenzzwang im öffentlichen Interesse gegeben[92]), wobei das Patentamt die Gegenleistung festsetzt.

Das deutsche Gesetz kennt nichts derart; es kennt nur eine allgemeine Ausführungs-

90) Vgl. die Statistik in Bl. f. Patentwesen III. S. 9.

91) Aehnliche Regelung findet sich im Patentgesetz von Uruguay v. 1885 (vgl. Busch's Archiv 47. S. 353).

92) Vgl. auch mein Gutachten (Anm. 17) S. 8.

pflicht und eine indirekte Sanktion derselben, wornach im Falle der Nichtausführung ex justa causa, auf Antrag, eine Revokation des Patentes stattfinden kann, aber erst nach 3jährigem Bestehen.

Die Ausführung muß eine den Umständen nach genügende sein; findet die Fabrikation im Auslande statt, so genügt es regelmäßig nicht, wenn die Fabrikate im Inlande zur Verbreitung kommen. Ueber die bei der Prüfung des Revokationsgerichts in Betracht kommenden Umstände, vergleiche man das in der Note Erwähnte[93]).

Die Revokation des Patents erfolgt nur auf Antrag: auf Revokationsklage. Die Revokationsklage geht an das Patentamt; gegen die Entscheidung derselben kann das Reichsgericht angerufen werden. Bis zu Ende 1896 sind in Deutschland 152 Revokationsanträge gestellt worden; davon wurden 59 in anderer Weise erledigt, in 40 Fällen wurde auf ganze Revokation, in einem Fall auf teilweise Revokationen erkannt, während 45 Abweisungen erfolgten; in 31 Fällen hat das Reichsgericht (auf Berufung) entschieden. Hiebei muß man aber ins Auge fassen, daß in den ersten 3 Jahren nach Einführung des Patentgesetzes von der Revokation keine Rede sein konnte, daher erst die Frist von 1880 an gerechnet werden kann; immerhin ist es wünschenswert, wenn von diesem Hilfsmittel nur ein mäßiger Gebrauch gemacht wird: es ist ein äußerstes Mittel für den Fall schreienden Mißbrauches. Sehr wünschenswert wäre es, wenn der Revokation eine Androhung mit angemessener Frist vorhergehen müßte; dies ist auch im österreichischen Gesetz § 27 bestimmt worden[94]).

Ein solches Revokationsverfahren haben auch andere Gesetze, so Frankreich (Art. 32): zweijährige Frist so Portugal (Art. 39): zwei Jahre; so Italien (Art. 58); ein- oder zweijährige Frist (je nachdem das Patent bis zu 5 Jahren oder über 5 Jahre erteilt worden ist); so Schweden 3 bis 4 Jahre (§ 15); ferner Dänemark (Art. 23); Rußland V.O. Art. 24. 29 (5 Jahre); Ungarn (Art. 20), wo unter Umständen auch vor Ablauf von 3 Jahren revociert werden kann, und so auch Oesterreich § 27[95]). Außerdem hat aber das französische Recht (Art. 32 Z. 3) die folgenschwere, für die ausländische Produktion verhängnisvolle Bestimmung, daß das Patent erlischt, wenn der Berechtigte ausländisch produzierte Patentwaren (wenn auch nur im geringsten Umfange) in Frankreich einführt (wenige Fälle ausgenommen, wo der Minister Dispens geben kann); diese Bestimmung schießt weit über das Ziel hinaus.

§ 18. Deutsche Patente sind enteignungsfähig. Die Enteignung erfolgt durch das deutsche Reich zu Gunsten des Reichs oder eines Bundesstaates im Interesse des öffentlichen Wohles (Patentgesetz § 5). Soweit bewußt, ist davon bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden. Aehnlich auch das Schwedische Gesetz § 17, Norwegisches Gesetz Art. 9, Ungarn Art. 14, Oesterreich § 15 und § 10.

II. Musterschutz[96]).

§ 19. Beim Musterschutz handelt es sich nicht um eine Naturkräftebenutzung, sondern es handelt sich um eine bloße Form — um Naturkräfte höchstens insofern, als eine bestimmte

93) Vgl. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht II. S. 41 und die dort citierten Urteile.

94) Ich hatte es in meinem Gutachten S. 9 vorgeschlagen. Vgl. auch Jur. Litter.bl. 1897 S. 126.

95) Oesterreich hat § 27 eine Ausnahme für Patente der Staats- und Kriegsverwaltung. Diese Ausnahme ist nur gerechtfertigt für Erfindungen, die der Staat im öffentlichen Interesse (nicht für seine Privatindustrie) erwirbt. Vgl. mein Gutachten S. 9.

96) Eine systematische deutsche Bearbeitung der Materie nach dem neuen Stande der Gesetzgebung fehlt noch. Vgl. Paul Schmid, Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland (1896); Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Ueber Gebrauchsmusterrecht vgl. meine Aufsätze in Z. f. gewerbl. Rechtsschutz III. S. 113 ff., Gewerbl. Rechtsschutz I. S. 200 ff., über Geschmacksmuster Arch. f. civ. Praxis B. 87. S. 1 ff. (1897). Kommentare von Seligsohn, Robolski u. a. Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster I—IV. Vom Okt. 1894 ab das oben S. 181 erwähnte Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. In Frank-

Form gewisse Funktionen mit sich bringt oder für gewisse Naturkräftefunktionen besonders förderlich ist. Die Form aber ist nichts anderes, als die Entwicklung des Körperlichen im Raum, und zwar die Entwicklung in zwei oder in drei Dimensionen; und dabei kommt das Körperliche in Betracht, soweit es sich unserem Gefühlssinn oder nur unserem Auge darbietet: die Form in der Ausdehnung und die Form in der Farbe.

Die Form kommt also nicht in Betracht als Aeußerung einer Naturkräfteidee, sie kommt auch nicht in Betracht als Aeußerung einer ästhetischen Idee: Ideen verwirklichen sich als Erfindungen und als Kunstwerke; sie kommt in Betracht, sofern sie einer Naturkräfteidee dient, sie kommt in Betracht, sofern sie durch ästhetische Anregung und Weckung des ästhetischen Sinnes indirekt die schönheitserfüllte Ideenwelt fördert.

Daher ist das Musterrecht ein Gefährte des Erfinder- oder des Kunstwerkrechts und man unterscheidet Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster.

§ 20. Das Musterrecht geht, wie der Patentschutz auf die Zeiten des mittelalterlichen Gewerbes zurück. Das älteste bis jetzt bekannte Dokument ist eine Bestimmung über die Tuchmacherzunft in Florenz vom Jahr 1580, in welcher dem Erfinder eines neuen Dessins ein Alleinrecht auf 2 Jahre gestattet wird, bei Strafe von 40 lire piccioli für jede Zuwiderhandlung[97]).

Als die Italiener die Seidenindustrie nach Lyon brachten, brachten sie auch die italienische Rechtsanschauung. Die älteste bekannte Lyoner Bestimmung ist eine Verordnung des Lyoner Konsulats vom 25. Oktober 1711, worin verboten wurde, de prendre, voler, vendre, prêter, remettre et se servir directement ou indirectement des dess[e]ins qui leur ont été confiez pour fabriquer. Diese Verordnung wurde im Jahr 1712 bestätigt. Eine neue Satzung dieser Art erfolgte im Jahr 1738 und 1744. Diese Bestimmungen bezogen sich auf die Seidenindustrie; eine Ordonnanz vom 3. Februar 1788 erstreckte den Schutz auch auf die Stickereien. In ähnlicher Weise verbot eine Pariser Polizeiverordnung vom 11. Juli 1706, plastische Modelle unter Bruch des Vertrauens nachzubilden oder zur Nachbildung zu geben; weiteres bestimmten die Satzungen der Künstler der Akademie von S. Luc in Paris von 1730 und die Satzungen für die Gießer, welche im Jahre 1766 approbiert wurden. Besondere Verordnung erging im Jahre 1787 für die Porzellanfiguren in Sevres[98]). Offensichtlich ist man vom Vertrauensbruch ausgegangen und hat sodann den Schutz erweitert.

Ein gleicher Treuschutz läßt sich in Sachsen nachweisen: nach einer Verordnung Friedrich August's von 1721 wurden die Klöppelmägde bestraft, welche die ihnen anvertrauten Spitzenmuster an Andere bringen; ebenso erging eine Verordnung von 1804, während die moderne Idee schon in dem Reskript vom 8. April 1812 für die Damastweberei von Großschönau hervorbricht, wornach die Fabrikanten die ihnen von den Bestellern anvertrauten Zwirnmuster und Zeichnungen nicht für Andere gebrauchen und die darin enthaltenen Ideen nicht zu fremden Endzwecken ausführen dürfen[99]).

Die moderne Behandlung der Sache erfolgte in Frankreich mit den Gesetzen von 1793 und 1806. Die Muster müssen hiernach deponiert werden; dies geschieht vor den prud'hommes und wo keine prud'hommes sind, bei dem Sekretariat des Gerichtes (Gesetz von 1825). Die Deposition ist eine geheime, die Aufbewahrung geschieht verschlossen. Der Schutz wird nach Verlangen erteilt auf 1, 3, 5 Jahre oder für immer. Die Gebühr ist gering, höchstens 1 frs per Jahr, und bei ständigem Schutz 10 frs.

---

reich ist insbesondere Philipon, Traité théoretique et pratique de la propriété des dessins et modèles industriels (1880) hervorzuheben. Die französische Jurisprudenz bietet Pouillet, Traité des dessins et modèles de fabriques (1884).

97) Bei Lastig, Markenrecht und Zeichenregister. 1890. S. 193.

98) Philipon S. 14. 21. 42 ff., Schmid S. 2 ff.

99) Schmid S. 35 ff. 38.

Das deutsche Musterschutzgesetz ist vom 11. Januar 1876; es schließt sich, was den Aktionenschutz und den Strafrechtsschutz betrifft, ziemlich genau an das Autorgesetz an, was ein Fehler ist, da hier wesentlich andere Rücksichten obwalten. Es hat das Registrierungssystem von dem französischen Rechte übernommen, aber leider ohne Gründung einer Centralstelle, wie sie sich im englischen, amerikanischen und schweizerischen Rechte findet; es ist daher in vielem verbesserungsbedürftig. Nach richtiger Ansicht hätte dieses Gesetz sowohl Geschmacks-, als Gebrauchsmuster umfaßt; allein die ständige Praxis der Gerichte beschränkte seine Wirksamkeit auf Geschmacksmuster, so daß mithin Gebrauchsmuster schutzlos waren. Dieser Zustand veranlaßte einen Appell an die Gesetzgebung, um die Lücke zu ergänzen, und so erging ein besonderes Gesetz über die Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 [100]). Dieses geht von anderen Prinzipien aus, als das vorige, es schließt sich mehr dem Patentgesetze an: die Anmeldungen erfolgen bei dem Patentamte.

Die verschiedensten Staaten haben sich in neuerer Zeit Musterschutzgesetze gegeben. Neue Gesetze sind: Serbien, 30. Mai 1884: nur Geschmacksmuster, Schweiz, 21. Dezember 1888: Geschmacks- und Gebrauchsmuster; mit Ausführungsbestimmung vom 24. Mai 1889, die durch eine zweite vom 31. August 1894 ersetzt worden ist (Bl. f. Patentwes. I S. 17), Indien 16. März 1888 (zugleich mit dem Patentgesetz). In England und Amerika regeln die neuen Patentgesetze auch den Musterschutz (England 1883 s. 47—61, Amerika Revised Statutes s. 4929—4933). Frühere englische Mustergesetze waren namentlich von 1842 Act to consolidate and amend the laws relating to the copyright of designs for ornamenting articles of manufacture (5. 6 Vict. c. 100), sodann Verbesserungsgesetze von 1843. 1850. 1858. 1861; sodann die Copyright of Designs Act v. 1875 (38 und 39 Vict. c. 93). Das englische Recht umfaßt sowohl Geschmacks-, als Gebrauchsmuster, ja der Gebrauchsmusterschutz ist wesentlich dem englischen Rechte zu verdanken. In Amerika hat die Auffassung gewechselt, nach der neueren Anschauung ist unter Design nur Schönheitsmuster zu verstehen [101]). In Italien gilt noch Gesetz vom 30. August 1868 [102]). In Kanada ist der Musterschutz geregelt durch Revised Statutes c. 63 (s. 22 f.), modifiziert durch Gesetz vom 17. August 1894 [103]). In Tasmanien gilt Gesetz vom 29. September 1893 [104]); in Queensland Gesetz vom 7. Mai 1896 [105]). In Portugal normiert das Dekret vom 15. Dezember 1894 auch der Musterschutz (dazu Ausführungsbestimmung vom 28. März 1895 [106]). In Japan gilt das Gesetz vom 18. Dezember 1888 (Muster in Gestaltung, Anordnung, Färbung) [107]). Auch Persien hat in einzelnen Fällen für Teppichmuster Schutz gewährt [108]).

§ 21. Die Bedeutung des Musterschutzes ist, was die Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuster angeht, dem des Patentschutzes analog. Was aber die Geschmacksmuster betrifft, so bietet der Schutz einen Sporn zum stets erneuten Schaffen von künstlerischen Formen; es entsteht ein Wetteifer, sich an künstlerischer Gestaltung der Bedürfnisse unsers Daseins zu überbieten. An Stelle schablonöser Einförmigkeit tritt eine außerordentliche Mannigfaltigkeit, unter Anschluß an die Geschmacksrichtung des Publikums. Die Möglichkeit, durch Erhaschen des Geschmacks einen Vorsprung zu gewinnen, führt dazu, die besten Zeichner zu suchen, mit stets neuen Entwürfen hervorzutreten, dem Formgesetze stets neue Seiten zu entlocken, mit alten Traditionen zu brechen und durch neue Gestaltungen das Publikum anzuziehen.

---

100) Vgl. dazu Ausführungs.-O. v. 11. Juli 1891, sodann V.O. v. 30. Juni 1894 (Bl. f. Patentwesen I. S. 9), ferner Ausführungsbestimmungen v. 31. August 1891 (Mitteil. I. S. 45), v. 4. August 1894 (ebd. I. S. 12), 14. Sept. 1894 (ebd. I. S. 4). Vgl. auch Verfügungen der Anmeldestelle, in den Mitteilungen II. S. 15. 137. 138. 148. 337.

101) Vgl. meinen Aufsatz in Z. f. gewerbl. Rechtsschutz III. S. 132 ff. Vgl. noch Gesetz v. 4. Febr. 1887.

102) Mit seinen Ausführungsbestimmungen bei Bosio, Rivista I. S. 278.

103) Propr. ind. X. S. 174.

104) Annuaire XXIII. S. 920.

105) Bl. f. Patentwesen II. S. 979.

106) Propr. ind. XI. S. 114 ff., 175 ff.

107) Bl. f. Patentwesen I. S. 118.

108) Propr. ind. XI. S. 170.

Daß man in dieser Beziehung zu weit gehen kann, daß möglicherweise das ständige Haschen nach neuen Motiven zu einer Uebersteigerung und zur Unnatur zu führen vermag, ist nicht zu verkennen — dies ist aber nur dann ernstlich zu fürchten, wenn die künstlerische Schöpferkraft der Nation im Absterben begriffen ist.

Die besondere Bedeutung des Geschmacksmusterschutzes liegt in der Tuch-, Teppich-, Tapeten- und Zeugdruckindustrie; auch in der Möbel- und Eisenindustrie wird er angewendet, aber bis jetzt nicht mit sehr erheblichem Erfolge, was bei unserem System, das keine Vorprüfung kennt, begreiflich ist.

Die Beteiligung am Musterschutze war in Deutschland eine sehr rege. Nach dem statistischen Handbuch für den Preußischen Staat. 1888. I. S. 471 waren bei den Preußischen Gerichten am 1. Januar 1887 41 463 Muster (Geschmacksmuster) eingetragen, gegen 29 608 vom 1. Januar 1883. Der Fortschritt ergiebt sich wie folgt:

Jahr:	Eintragung:	Löschung:	Zugang:	Stand am 1. Jan. 1883	29 608
1883	10 552	7 352	3200	„ „ „ „ 1884	32 808
1884	11 973	8 719	3254	„ „ „ „ 1885	36 062
1885	12 006	9 453	2553	„ „ „ „ 1886	38 615
1886	13 028	10 180	2848	„ „ „ „ 1887	41 463

Nach dem gleichen statistischen Handbuch von 1893 II. S. 549 ergiebt sich weiter als Stand am 1. Januar 1888 43 599.

Eintragung 1888: 11 246	Löschung: 9 389	Stand am 1. Jan. 1889	45 456
„ 1889: 12 204	„ 10 117	„ „ „ „ 1890	47 534
„ 1890: 10 119	„ 11 553	„ „ „ „ 1891	46 109
„ 1891: 11 467	„ 9 198	„ „ „ „ 1892	48 378

Gebrauchsmuster wurden in Deutschland eingetragen: 1892: 8 456, 1893: 10 297, 1894: 13 673, 1895: 16 325, 1896: 17 525[109]).

In England[110]) wurden Muster erteilt im Jahr 1886: 24 041, im Jahr 1887: 25 394, im Jahr 1888: 26 165, im Jahr 1889: 24 620, im Jahr 1890: 21 107, im Jahr 1891: 20 942, im Jahr 1892: 18 433 im Jahr 1893: 18 032, im Jahr 1894: 20 952, im Jahr 1895: 21 417, also etwas unter und über 20 000; in Frankreich im Jahr 1886: 33 953, im Jahr 1887: 43 097, im Jahr 1888: 30 100, im Jahr 1889: 33 611, im Jahr 1890: 32 134, im Jahr 1891: 38 663; und in den folgenden Jahren stieg die Zahl gar auf 48 641, 53 175, 50 682, 50 463 (hiebei sind dessins und modèles zusammengenommen); in Italien im Jahr 1886: 36, im Jahr 1887: 14, im Jahre 1888: 17, im Jahre 1889: 16, und in den folgenden Jahren 7, 7, 26, 16, 43, 62; die Schweiz weist 1889—1896: 1374, 1021, 2167, 2688, 8670, 25 765, 55 943, 45 576 eingetragene Muster auf (wobei die geschützten Objekte gezählt sind, nicht die Anmeldungen, welche ja en bloc erfolgen können); die Vereinigten Staaten haben 1886—95: 595, 549, 835, 723, 886, 836, 817, 902, 928, 1115 Einträge.

§ 22. Wie bemerkt, haben wir in Deutschland einen doppelten Musterschutz, einen solchen für Geschmacks- und einen solchen für Gebrauchsmuster.

Bei den Geschmacksmustern gilt das Anmeldungssystem: die Muster müssen bei einer Behörde angemeldet, niedergelegt und registriert werden. Die Anmeldung muß erfolgen, bevor ein Mustererzeugnis verbreitet worden ist; sonst wäre sie nichtig, denn es würde an der Neuheit fehlen. So das deutsche Gesetz (§ 7), so auch das französische und das englische Recht (s. 47. 50).

Die zweckmäßige Einrichtung, daß die Muster bei einer Centralstelle angemeldet und niedergelegt werden, haben wir für die Geschmacksmuster leider noch nicht; die Anmeldung und Niederlegung erfolgt bei den verschiedenen Registergerichten (Amtsgerichten oder Landgerichten).

109) Bl. f. Patentwesen II. S. 45. III. S. 11. 110) Propr. ind. XI. S. 187 ff. XII. S. 131. 192.

Die Anmeldung kann bei uns, wie in Frankreich, heimlich geschehen[111]), sie geschieht bei uns dadurch heimlich, daß das Muster verschlossen abgegeben wird: dann genügt es, wenn in der Anmeldung gesagt wird, daß das in dem Verschluß befindliche Muster dem Musterschutze unterliegen soll. Es kann auch eine ganze Reihe von Mustern in einem Packete übergeben und dieses Packet durch eine einzelne Anmeldung gedeckt werden, nur darf das Packet ein bestimmtes Gewicht nicht übersteigen und nicht mehr als 50 Muster enthalten. Auch gilt dies nur bis zur Dauer von 3 Jahren[112]); nach Ablauf von 3 Jahren kann zwar der Schutz verlängert werden bis auf 10 oder 15 Jahre (im ganzen), aber dann müssen die Packete eröffnet werden und es ist dann für jedes einzelne Muster eine Jahresgebühr zu entrichten, die aber doch nur gering ist (2 bezw. 3 Mark pro Jahr, während die Niederlegungsgebühr für ein ganzes Packet nur 1 Mark beträgt). Die Niederlegung kann aber auch von Anfang an eine offene sein, auch sie kann einzeln und in Packeten erfolgen.

Das System der heimlichen Anmeldung steht mit dem Zwecke des Institutes und dem Geiste des Industrierechts in Widerspruch. Die Anmeldung soll nicht nur die Priorität sichern, sie soll auch das Ersonnene bekannt geben, sie soll das industrielle Publikum unterrichten, es technisch unterrichten, es aber auch rechtlich unterrichten, damit es weiß, was es zu thun hat. Damit ist das Heimlichthun nicht verträglich[113]).

Bezüglich der Sphäre des Musters kann ein doppeltes System gelten: in England werden die Muster für einzelne Industriegattungen angemeldet, für eine oder mehrere (letzteres gegen eine erhöhte Taxe); bei uns geschieht die Registrierung objektiv unbeschränkt, sie erfaßt die Waren aller Art; und nur die eine Schranke besteht: die Verwendung des Musters muß entweder eine Verwendung durch plastische oder durch Flächendarstellung sein; die Anmeldung muß auf das eine oder das andere gehen — noch mehr: beides kann nicht miteinander verbunden werden. Dies hängt mit dem merkwürdigen Satze zusammen, daß ein jedes Flächenmuster durch plastische Kunst und jedes plastische Muster durch Kunst der Flächendarstellung nachgemacht werden darf: der Schutz kann nie vom einen zum andern überspringen und kann nie beides umfassen.

Das deutsche Gesetz schützt in thesi nur den i n l ä n d i s c h e n Urheber des Musters, bezw. den A u s l ä n d e r, der im Inlande eine gewerbliche Niederlassung hat, beide sofern die dem Muster entsprechenden Waren im Inlande gefertigt werden. Ein weiterer Schutz kann nur nach Maßgabe spezieller Vereinbarungen erfolgen. Solche Vereinbarungen bestehen mit den Vereinigten Staaten vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 106), mit Portugal vom 2. März 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 258), mit Schweden und Norwegen vom 11. Juli 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 293), mit England 14. April 1875 (R.G.Bl. 1875 S. 199); mit Spanien 12. Juli 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 312. 326); mit Belgien 12. Dezember 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 188), mit Serbien 21. August 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 317. 320); ferner mit Oesterreich, Italien und der Schweiz in den oben S. 193 erwähnten Handelsverträgen, sowie mit Japan im Handelsvertrag vom 4. April 1896 (Reichsgesetzbl. 1896 S. 722). Ein besonderes Abkommen über gegenseitige Muster und Marken ist vorbehalten in dem Vertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 28), mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 6) und mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 212).

Der Unterschied zwischen G e s c h m a c k s m u s t e r und K u n s t w e r k liegt in der Bestimmung:

---

111) In E n g l a n d werden die Muster offen übergeben, aber während der Schutzfrist dem Publikum nicht vorgewiesen (s. 52).

112) In der S c h w e i z (Art. 10. 15) bis zu 2 Jahren.

113) Unzutreffende Bemerkungen hiergegen in den Propr. ind. XIII. S. 78. Es wird hier unter anderem die Ansicht aufgestellt, daß von der Einsicht der bei der Centralstelle offengelegten Muster doch kein großer Gebrauch gemacht werden würde. Dies wird aber widerlegt durch die Berliner Erfahrungen über die Einsichtsnahme der Gebrauchsmuster, die außerordentlich viel begehrt wird. Vgl. darüber Note 116.

was eine ästhetische Idee zwecklos ausdrücken soll, ist Kunstwerk; was dazu beitragen soll, ein Gebrauchsobjekt zu verschönern, ist Geschmacksmuster. Nicht maßgebend ist der künstlerische Wert: der Wert des Geschmacksmusters kann weit bedeutender sein, als der des Kunstwerks; nichts desto weniger drängt die ganze Bestimmung des für Gebrauchszwecke geschaffenen Bildes zu einer anderen legislativen Behandlung, als die Bestimmung des Kunstwerkes. Ein Kunstwerk kann aber dem Geschmacksmusterzweck preisgegeben werden; dann ist es, wie wenn das Bild von Anfang an für diesen Zweck geschaffen worden wäre: es bedarf der Eintragung, um gegen Nachahmung im Bereiche des Geschmacksmusters geschützt zu sein [114]).

Die Frage, ob ein Muster zu der plastischen und zu der zeichnenden Art gehört, hat die Jurisprudenz schon wesentlich beschäftigt; und zwar nach zwei Richtungen hin.

Einmal ist es für den Musterschutz wichtig, ob das Muster für plastische oder für Flächenbildungen angemeldet werden soll; beides kann nicht verbunden werden. Wie sind nun beispielsweise neue Typen anzumelden? Zweitens ist die Frage von Bedeutung, weil Werke der zeichnenden Kunst durch plastische Kunst nachgebildet und als Muster verwendet werden dürfen; ist nun die Nachbildung einer Zeichnung durch Lithophanie eine Nachbildung in plastischer Kunstform?

Das Reichsgericht hat mehrfach entschieden, daß eine Lithophaniebildung als Flächenbildung, nicht als plastische Nachbildung zu betrachten sei. Das ist aber unrichtig, wie ich ausführlich in Busch's Archiv Bd. 48 S. 132 ff. dargethan habe. Dort ist auch ausgeführt, daß ein Typenmuster als Flächenmuster zu betrachten ist, weil das Muster nicht zu dem Zweck deponiert wird, damit die Typen als ästhetischer Gegenstand dienen; die Type ist nur das Mittel um den ästhetischen Gegenstand, das Druckbild, zu erzeugen, und dieses ist ein Flächenbild.

Einen Ausführungszwang bezüglich der Muster hat das deutsche Gesetz nicht; er besteht nur indirekt insofern, als die Muster im Inlande verfertigt sein müssen; wenn der Berechtigte Muster im Ausland fertigen läßt, so verliert er sein Recht (§ 16 des Ges.) — eine wenig empfehlenswerte Bestimmung. Nicht soweit geht das englische Gesetz, wonach das Musterrecht nur dann aufhören soll, wenn innerhalb 6 Monaten von der Registrierung an ein Muster im Auslande angefertigt und ein solches im Inlande nicht angefertigt wird (s. 54); und das Schweizerische Gesetz Art. 6, wonach das Recht nur dann erlöschen soll, wenn der Berechtigte das Muster nicht gehörig im Inlande ausbeutet und zugleich die gemusterten Waren vom Auslande einführt.

§ 23. Die Gebrauchsmuster werden erteilt für neue Formungen, welche eine technische Nützlichkeit aufweisen, sei es daß die Formung nur als Formung, sei es daß sie in Verbindung mit einwirkenden Naturkräften bedeutsam ist; auch Maschinen können nach der richtigen Ansicht diesen Schutz finden (anders das Reichsgericht), nur daß solcher Schutz lediglich die Form betrifft, nicht auch die mit der Maschine verbundene Kräftekombination (welche nur in der Art des Patents geschützt werden kann). Neben der Form kann auch der Stoff mit in Betracht kommen, soweit Stoff und Form zusammen gewisse Gebrauchszwecke erfüllen [115]).

Die Anmeldung der Gebrauchsmuster erfolgt bei dem Patentamt; die Prüfung ist eine lediglich formale. Die Eintragung erfolgt in die Gebrauchsmusterrolle und wird durch den Reichsanzeiger bekanntgegeben. Die Gebühr beträgt 15 Mark, der Schutz 3 Jahre, wird aber gegen eine weitere Gebühr von 60 Mark um 3 Jahre verlängert. Im Gegensatz zum Geschmacksmusterschutz steht hier die Einsichtnahme der Anmeldungen Jedermann frei [116]).

114) Ueber alles dieses vgl. meinen Vortrag in der Berliner Gewerbeschutzkonferenz 1896 (Berichte und Verhandlungen 1896) S. 73 ff. und meinen Aufsatz im Arch. f. civ. Praxis B. 87 S. 1 ff.

115) Vgl. meinen Aufsatz im gewerblichen Rechtsschutz I S. 200 ff.

116) Davon wird auch ein reichlicher Gebrauch gemacht; im Jahr 1893 verlangten 8974 Per-

Die Anfechtung eines Gebrauchsmusters wegen Mangel der Musterqualität oder Neuheit erfolgt durch die Jedermann (jedem Interessenten) zustehenden Löschungsklage, über welche die bürgerlichen Gerichte entscheiden. Die Löschungsklage findet auch statt, wenn Jemand das Muster einem Andern widerrechtlich entnommen hat, in welchem Falle nur dieser zur Löschungsklage berechtigt ist. Eine Bestimmung, wie im Patentgesetz, wornach der bisherige Besitzstand des Einen dem angemeldeten Muster eines Andern gegenüber gewahrt bleibt, enthält das Gesetz nicht; sie ist aber nach allgemeinen Prinzipien anzunehmen. Ebenso muß die Bestimmung des Patentgesetzes über Expropriation analoge Anwendung finden [117]. Dagegen findet ein Ausführungszwang nicht statt, aber auch nicht, wie beim Geschmacksmuster ein Verfall des Rechtes durch Ausführung im Auslande.

Der Schutz gilt zu Gunsten der Inländer, d. h. derjenigen, die im Inland Wohnsitz oder Niederlassung haben; für andere gilt der Schutz nur kraft Staatsvertrags oder im Fall der durch das deutsche Reichsgesetzblatt konstatierten Reciprocität. Die oben erwähnten Staatsverträge (S. 206) erfassen den Schutz der Muster überhaupt, also auch den Gebrauchsmusterschutz.

Weder im Bereich des Geschmacksmusters noch im Bereich des Gebrauchsmusters haben wir eine Vorprüfung. Dieser Stand der Sache läßt sich nicht aufrechterhalten; namentlich im Gebrauchsmusterwesen sind die bedenklichsten Folgen eingetreten: eine außerordentliche Beschwerung des Verkehrs durch eine Masse ungeeigneter Einträge. Aber auch der Geschmacksmusterschutz kann sich erst ergiebig entwickeln, wenn die Vorprüfung eingeführt ist [117a]. Vorprüfung haben in dieser Beziehung England und Amerika. In England wurden 1895: 433 Muster wegen Nichtneuheit zurückgewiesen (Propr. ind. XII. S. 192).

III. Markenschutz [118].

§ 24. Die Marke ist eine Individualbezeichnung, welche jemand auf die Ware setzt, um diese als von ihm herrührend zu charakterisieren. Wer diese Individualbezeichnung verletzt, vergeht sich mehr, als wer sonstige Mittel anwendet, um seine Waren einem Anderen zuzuschreiben; denn er verfehlt sich gegen eine besondere vom Verkehr geschaffene und als bedeutungsvoll anerkannte Veranstaltung: er sucht die besondere Schutzmaßregel niederzureißen, welche der Verkehr geschaffen hat, um das Individuum besser zu sichern, als es sonst gesichert wäre. Die Marke ist daher nicht bloß eine gewillkürte Persönlichkeitsbezeichnung, welche jemand auf die Ware zu setzen für gut findet: sie ist eine von der Rechtsordnung besonders anerkannte Bezeichnung, sie ist eine besondere Veranstaltung, eine besonders gegebene Einrichtung, ein von der Rechtsordnung statuiertes Persönlichkeitsattribut. Darin beruht ihr besonderes Recht.

Das Markeninstitut schließt sich zunächst an die sonstige Personenbezeichnung: Name und Firma an; die Bezeichnung der Ware kann durch Aufsetzung von Name oder Firma

---

sonen die Einsicht: ihnen wurden 33 420 Akten und 8131 Modelle vorgelegt. Mitteilungen des Kaiserlichen Patentamts IV S. 20. Im Jahre 1894, 1895, 1896 wurden 50 622 und bezw. 74 012, 88 853 Muster eingesehen, Bl. f. Patentwesen II S. 54. III S. 21.

117) Vgl. meinen Aufsatz in Z. f. gewerbl. Rechtsschutz III S. 154 ff.

117a) S. dar. meine Schriften in Anm. 114.

118) Vgl. mein Recht des Markenschutzes, 1885, (unter dem alten Gesetz), wo sich ausführliche Nachweise der in- und ausländischen Litteratur finden. Kommentare von Seligsohn, Rhenius, Schmid (Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums). Vgl. auch über das holländische Recht: Kappeyne van de Copello Jr., Overzicht van de Geschiedenis en Jurisprudentie der Nederlandsche Wetgeving op de Handels- en Fabrieksmerken (s'Gravenhage), Molengraaff im Rechtsgeleerd Magazijn VI. S. 373 ff. Sodann Amar, Nomi, marchi (1893), Vivante, Trattato di diritto commerciale I. p. 157 ff. (1893). Ferner Brunstein, Name, Firma und Marke (1889). Edwin Katz, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen (1894); Kent, Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen Ferner Maillard de Marafy, Dict. internat. de la propr. industr. (1890 ff.).

erfolgen; sie kann aber auch durch gewillkürte Zeichen erfolgen und dies ist das Besondere des Markenrechts. Das gewillkürte Zeichen wird zur Marke durch die Registrierung, durch die Eintragung bei einer öffentlichen Behörde. Das Registrierungssystem besteht in den meisten Kulturstaaten: durch Registrierung der Marke wird sie für den Industriellen erworben, entweder durchaus, oder für eine Klasse von Waren. Die meisten Staaten haben nur beschränkte Marken: dieselben müssen jeweils auf eine bestimmte Art von Waren eingetragen werden. Die Registrierung ist entweder zu Gunsten aller Personen oder nur zu Gunsten von Kaufleuten gestattet: Standesrecht, bürgerliches Recht; sie kann von der Gesetzgebung so geordnet sein, daß sie von einer Zentralbehörde erfolgt, oder so daß sie bei einzelnen Lokalbehörden geschieht. Die Anmeldung ist periodisch zu erneuern, da die Marken im Verkehrsleben wechseln und schwinden und das Zeichenregister stets übersichtlich und für den neuesten Stand maßgebend sein soll. Die Frist des deutschen Gesetzes ist 10 Jahre; so auch manch anderes Gesetz; manche haben Fristen von 15 Jahren und 20 Jahren.

§ 25. Die Geschichte der Marke geht auf das mittelalterliche Innungs- und Handelswesen, ja, im weiteren Sinne, auf das Altertum zurück. Eine Darstellung dieser Geschichte habe ich in meinem Rechte des Markenschutzes S. 30 ff. 576 ff. zu geben versucht. Sie wird durch neue Materialen ergänzt[119]).

Die mittelalterlichen Marken der Zunftgenossen hatten eine unterschiedliche Bedeutung; es gab Herkunftszeichen, welche den Produktionsort bekunden sollten, Schauzeichen als Zeichen der Sachverständigen, daß die Ware approbiert werde; es gab aber auch Erbzeichen, welche dem Handwerker gehörten und sich in seiner Familie verpflanzten: diese letzteren Zeichen entsprechen unseren Marken. Vielfach bestand aber nicht nur ein Recht auf die Marke, sondern auch eine Pflicht, sie zu setzen, auf daß man die Ware kontrolieren und auf ihren Urheber zurückführen könne.

Die meisten modernen Kulturstaaten haben sich in neuerer Zeit Markenschutzgesetze gegeben, gebaut auf das Registrierungsprinzip, bald mit größerer oder geringerer Vorprüfung, bald mit größerer, bald mit geringerer Freiheit in der Wahl der Markenzeichen.

Das englische Patent-Gesetz von 1883 bezieht sich auch auf das Markenwesen. Es wird ergänzt und modifiziert durch das Gesetz von 1888, 51. 52 Vict. c. 50 s. 8 ff.; namentlich aber schlägt in das Markenwesen ein das vielbesprochene Gesetz von 1887, 50. 51 Vict. c. 28: Act to consolidate and amend the Law relating to fraudulent marks on merchandise (mit Zusätze nv. 1891, 1894 und Ausführungs-O. v. 18. u. 22. Dezbr. 1887 u. a.). Das Gesetz enthält insbesondere Strafbestimmungen gegen Fälschung von Marken, sowie gegen die Beifügung einer false trade description: gegen Beifügung des Namens eines englischen Produzenten und Kaufmannes ohne Angabe der näheren Umstände, welche darthun, daß der Name als Name eines Ausländers dienen soll: insbesondere auch gegen die falsche Herkunftsbezeichnung. Aehnliche Gesetze haben englische Kolonialstaaten gegeben, insbesondere Kapland 26. Juli 1888 und Ceylon 22. Dezember 1888 (Handelsarchiv, 1888. I. 830 und 1889. I. 195), Indien 1. März 1889[120]). In Tasmanien hat das mehrerwähnte Gesetz vom 29. September 1893 auch diese Materie geregelt (s. 86 f.). Die Vereinigten Staaten haben ein Markengesetz vom 3. März 1881, welches aber nur für den Verkehr mit dem Auslande gilt. Dazu kommt a. 6 und 7 des Mac Kinleygesetzes vom

119) Vgl. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 124 ff., Busch's Archiv 47. S. 196 und neuerdings Lastig, Markenrecht und Zeichenregister (1890), worin aus teilweise ungedruckten Quellen Nachweise über die Entwickelung der italienischen Marke gegeben werden. Vgl. auch Stegemann, Materialien zur Markenschutzgesetzgebung S. 4 ff., meine Abh. im Arch. für civ. Praxis B. 82. S. 240 ff., Huber, Geschichte des Schweizer Privat-R. IV S. 298.

120) Stokes, Supplement to the Anglo-Indian Codes 1889. S. 4 ff.; vgl. auch Propr. ind. X. S. 81; einige Abänderungen 1891 (II. Suppl. S. 112). Auch Gibraltar 18. Mai 1888, Recueil I. S. 352; Natal 17. Aug. 1885, 24. Okt. 1888 Marafy V. S. 585. 590. Verschiedene Australische Gesetze ib. I. S. 554 f. In Hongkong gilt V.O. v. 1873. 1886 (Bl. f. Patentwesen II. S. 372). Ueber Zanzibar vgl. Propr. ind XII. S. 106; über Goldküste vgl. Marafy III. S. 365.

1. Oktober 1890[121]), nunmehr ersetzt durch Zollgesetz vom 28. August 1894[122]). Für den internen Verkehr gilt das common law und die Markengesetze der Einzelstaaten[123]). In Kanada ist das Markenwesen geregelt in der Revised Statutes (1886) c. 63, modifiziert durch Gesetz v. 26. März 1890 (53 Vict. c. 14); Bestimmungen gegen den Markenbetrug sind in den Revised Statutes (1886) c. 166, modifiziert durch Gesetz v. 1888. (51 Vict. c. 41)[124]), nunmehr im Strafgesetzb. 1892 Art. 443—455.

In Frankreich gelten noch die Gesetze von 1824 und 1857; sie betreffen nicht nur die Namens- und Markenfälschung, sondern auch die falsche Herkunftsbezeichnung. Hieran schließt sich das französische Gesetz vom 30. April 1886 gegen den unbefugten Gebrauch von Preismedaillen[125]). Von dem genannten Gesetz vom 1857 ist Art. 2 geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1890[126]). Dazu kommt Zollgesetz vom 11. Januar 1892 über die Beschlagnahme der Waren mit falscher Herkunftsbezeichnung[127]). In Italien besteht ein Gesetz vom 30. August 1868[127a]). In Spanien gilt neben dem Dekret vom 20. November 1850 nunmehr Dekret vom 1. September 1888 und vom 12. Februar 1889[128]), sowie ZollV.O. vom 16. September 1895[129]), endlich V.O. vom 16. Januar 1897, welche das Markenrecht auf Landwirte und Viehzüchter ausdehnt[130]); für Cuba und Portorico gilt ein Dekret vom 18. August 1884, und ein fast gleichlautendes vom 26. Oktober 1888 für die Philippinen[131]). In Portugal besteht jetzt das Dekret vom 15. Dezember 1894 mit Ausführungs-O. vom 28. März 1895[132]) und ein besonderes Gesetz vom 21. Mai 1896, das den Mißbrauch des roten Kreuzes verbietet[133]). In Argentinien gilt noch ein Gesetz vom 14. August 1876 mit Abänderung vom 12. September 1877 (es wird aber ein neues Gesetz geplant)[134]), Chile hat ein Gesetz vom 12. Nov. 1874, Mexico v. 28. Nov. 1889. Belgiens Gesetz ist vom 1. April 1879 mit Ausf.O. vom 7. Juli 1879, Holland hat ein Gesetz vom 30. September 1893, Schweden vom 5. Juli 1884[135]), dazu V.O. vom 28. November 1884 über Markenzwang in der Eisenindustrie[136]) und vom 9. November 1888 über Säsierung von Waren mit falscher Herkunftsbezeichnung[137]), Norwegen vom 26. Mai 1884[138]), Serbien vom 30. Mai 1884)[139]).

Neue Markengesetze haben Finnland 11. Februar 1889[140]), Paraguay 9. Juli 1889[141]), Brasilien 14. Okt. 1887 mit Regulativ vom 31. Dez. 1887[142]) und der Kongostaat vom 26. April 1888[143]); Japan hat ein Gesetz vom 7. Juni 1884[144]), Dänemark

121) Propr. ind. VII. S. 25. Dazu Instruktion v. 26. Dezbr. 1890 und v. 28. Jan. 1891 S. 25. 64.

122) Propr. ind. XII. S. 20.

123) Vgl. über dieselben meinen Aufsatz in Z. f. gewerblichen Rechtsschutz II. S. 137—140. Hier bestehen auch Innungsmarken, welche nur die Innungsmitglieder führen dürfen, vgl. den cit. Aufsatz, sodann das Gesetz von New-York v. 27. März 1893 Annuaire XXIII. S. 786. Ein Gesetz v. Massachusetts v. 9. Juni 1893 verpönt noch besonders den Markeneingriff, der darin besteht, daß man die markierten Gefässe eines Andern benützt, Annuaire XXIII. S. 781.

124) Letzteres im Annuaire XVIII. S. 960; frühere Gesetze bei Pataille 1883 S. 81 ff.

125) Vgl. darüber Busch's Archiv 48. S. 268.

126) Propr. ind. VI. S. 66 Eine besondere französische Institution ist es, daß der Markenberechtigte die Stempelung der Marke verlangen kann, so daß die so gestempelte Marke nur unter Fälschung des Stempels nachgemacht werden könnte und dadurch eine stärkere Garantie erlangt; so französisches Gesetz vom 26. Novbr. 1873; vgl. dazu mein Recht des Markenschutzes. S. 480. Doch ist, da die Gebühr zu hoch ist, nicht viel Gebrauch davon gemacht worden. Zu diesen Gesetzen verschiedene Dekrete, Recueil I. S. 322 ff.

127) Propr. ind. VIII. S. 33.

127a) Ausf.O. v. 7. Febr. 1869, Rivista I. S. 181, S. 239 f.

128) Handelsarchiv 1888 I. S. 769 und Propr. ind. V. S. 61.

129) Propr. ind. XII. S. 19.

130) Bl. f. Patentwesen III. S. 89. Weitere Dekrete im Recueil I. S. 239 f.

131) Propr. ind. XII. S. 146.

132) Propr. ind. XI. S. 97. 143.

133) Bl. f. Patentwesen III. S. 89.

134) Bl. f. Patentwesen III. S. 86, Propr. ind. XII. S. 180.

135) Svensk Författnings-Samling 1884 Nr. 29.

136) Propr. ind. XIII. S. 34.

137) Propr. ind. V. S. 138.

138) Handelsarchiv 1885 I. S. 347.

139) Propr. ind. V. S. 15.

140) Handelsarchiv 1889 I. S. 231.

141) Handelsarchiv 1889 I. S. 650.

142) Handelsarchiv 1888 I. S. 157, 1889 I. S. 264.

143) Handelsarchiv 1888 I. S. 471. Vgl. darüber auch Busch's Archiv 48. S. 273.

144) Darüber Busch Archiv 47. S. 354. Vgl. dazu auch Ministerialerlaß v. 20. Nov. 1896,

vom 11. April 1890 und 27. April 1894, dazu V.O. vom 28. September 1894[145]), die südafrikanische Republik vom 31. Mai 1892[146]), Bulgarien 15. Dezember 1892 mit Zusatz vom 21. Dezember 1893[147]), Peru 19. Dezember 1892 mit Abänderung vom 18. Dezember 1895[148]), Griechenland vom 10. Februar 1893 mit Ausführungs.-O. vom 2. Januar 1894[149]), Costarica vom 22. Mai 1896[150]) mit Ausführungs-O. vom 11. Sept. 1896[151]), Rußland vom 9. März 1896[152]). Die wichtigsten außerdeutschen Erscheinungen der neuesten Zeit im Markenwesen sind das österreichische Markengesetz vom 9. Januar 1890[153]) mit Abänderung vom 30. Juli 1895 und das schweizerische Markengesetz vom 26. September 1890, das auch Bestimmungen über Preismedaillen enthält, mit Ausf.O. vom 7. April 1891, mit dem transitorischen Gesetz vom 29. Juni 1894 und Ausf.O. dazu vom 27. November 1894 (Propr. ind. X. S. 118. 161).

§ 26. In Deutschland hatten wir ein Markengesetz vom 30. November 1874, eine Art Erstlingswerk mit großen Unvollkommenheiten. Geschützt waren nur Marken, die ein bildliches Element enthielten, nicht bloße Wortmarken; die richtige Beziehung zwischen Markenrecht und ehrlichem Wettbewerb kam im Gesetze so wenig zum Ausdruck, daß man hiernach Marken eintrug, die völlig unrichtige Herkunftsbezeichnungen enthielten. Die Eintragung erfolgt ohne rechte Vorprüfung, nicht von einer Zentralstelle, sondern von den Gerichten, welche die Firmenregister führten; zugelassen waren nur firmierte Kaufleute. Manche dieser Mängel hätten durch die Jurisprudenz gedeckt werden können; doch diese war nicht immer auf der richtigen Bahn. Nunmehr ist durch Gesetz vom 12. Mai 1894 Wandel geschaffen, welches das frühere Markengesetz beseitigt hat. (Dazu Verordnung vom 30. Juni 1894.) Hiernach sind auch Wortmarken zulässig, nur dürfen es keine deskriptiven (sachbekundenden) und keine deceptiven Bezeichnungen sein. Die Eintragung geschieht vom Patentamte auf Grund vorheriger Vorprüfung, sie steht nicht bloß den Firmenkaufleuten, nicht bloß den Kaufleuten, sondern einem jeden Geschäftstreibenden offen, sie muß alle 10 Jahre erneut werden. Name und Firma (Handels- wie Civilfirma) werden auch ohne Eintragung geschützt. Dazu kommen noch folgende Erweiterungen: Das Gesetz schützt auch ohne jeden Eintrag die Warenausstattung, welche im Verkehr als Kennzeichen eines Verkehrstreibenden gilt, und verpönt die falsche Ortsbezeichnung. Es dehnt endlich seinen Schutz auch in der Art aus, daß, während sich das frühere Gesetz nur auf die Ware und ihre Verpackung bezogen hatte, nunmehr das Anbringen solcher Bezeichnungen auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. vorbehalten wird.

§ 27. Die wirtschaftliche Bedeutung der Marke fällt in die Ware: der Wert der Marke ist eine Prämie für die Solidität und das Geschick der Produzenten, wie für die Umsicht und Geschäftskunde des Verkäufers; sie fördert den Trieb nach möglichstem Aufschwung der Produktion in qualitativer Richtung. Diese Seite der Markenfunktion hat sofort ihren Rückschlag auf das Publikum: die Güte der Ware wird dem Publikum alsbald erkennbar, sofern und soweit diese Güte der Ware durch die Person des Produzenten oder des Verkäufers garantiert sein kann.

Aber auch noch nach anderer Richtung kommt die Marke in Betracht. Der Produzent

---

Propr. ind. XIII. S. 18.

145) Propr. ind. X. S. 145.

146) Propr. ind. VIII. S. 139.

147) Propr. ind. X. S. 3, XIII. S. 17. Ausf. v. 20. April 1893.

148) Bl. f. Patentwesen II. S. 336, 338, Propr. ind. XIII. S. 2 f.

149) Propr. ind. X. S. 103. 162.

150) Propr. ind. XII. S. 101.

151) Bl. f. Patentwesen III. S. 65.

152) Bl. f. Patentwesen II. S. 250.

153) Vgl. darüber Schuloff, Das neue österreichische Gesetz über den Markenschutz (1890), Brunstein, Studien im Oesterreich. Markenrecht (1895); ferner Brunstein, Name, Firma und Marke (1889); Schima, Entwicklung des Markenschutzwesens (in den Jurist. Blätt. 1893). Zu den Gesetzen ergingen verschiedene Erlasse, vgl. Bl. f. Patentwesen II. S. 28 ff. Den österreich. Gesetzen entsprechen Gesetze Ungarns vom 4. Febr. 1890 und vom 30. Juli 1895 (Bl. f. Patentwesen II. S. 198 ff., 201 ff.

sucht sich dem Geschmacke des Publikums anzubequemen und sich gewissermaßen in die Gunst des Publikums einzuschmeicheln: das Publikum sucht die Waren mit der Marke, es findet in ihr das Zusagende; auf solche Weise entwickelt sich ein intimer Kontakt zwischen dem Publikum und dem Produzenten: der Produzent wird genötigt sein, um die Zugkraft seiner Marke aufrechtzuerhalten, den oft wechselnden und dem speziellen Wirtschafts- und Geistesleben entsprechenden Geschmack des Publikums zu erhaschen. Auf solche Weise tritt die Ware dem Leben der Nation näher, sie muß sich dem individuellen Kulturleben anpassen: das Kulturleben wird reicher, vielseitiger.

Allerdings kann die Marke ihre Schattenseiten haben. Es kann einem guten Produzenten schwer werden, gegenüber einer gangbaren Marke aufzukommen; die Marke kann sich so in das Leben des Volkes eindrängen, daß sie kraft des Gesetzes der Beharrlichkeit immer noch ihre Wirkung übt, wenn auch längst die wirtschaftliche Berechtigung erloschen ist. Namentlich im Handel mit Naturvölkern, welche in ihren Geschmacksverhältnissen noch wenig entwickelt sind, können sich aus solchen usuellen Marken wahre faktische Monopole entwickeln. Doch dies sind alles nur Hindernisse, welche mit Eifer und Beharrlichkeit, mit Geschick in Produktion und Betrieb und mit gesteigerter Anpassung an die Lebensverhältnisse der Völker überwunden werden können, und die Notwendigkeit dieser Ueberwindung wird immer mehr dazu führen, den Betrieb zu heben und nach allen Seiten zu vervollkommnen.

Niemals aber darf ein Einzelner, niemals eine Vielheit von Einzelnen, sich als befugt erachten, um den Widerstand zu brechen, zu unredlichen Mitteln, insbesondere zur Nachmachung oder Nachbildung der Marken zu greifen. Nur durch redliche, ehrliche Maßnahmen kann der Verkehr gedeihen; auch die schwierigste Lage der Industrie darf nicht als Aufforderung zur Unehrlichkeit behandelt werden: die furchtbaren Schäden solcher — die Ethik der Wirtschaft opfernder Maßnahmen — würden nicht ausbleiben; der Verkehr, welcher derartige Mittel gebraucht, würde in seinem eigenen Fleische wüten; momentane Erfolge würden durch furchtbare Rückwirkungen vergolten werden. Unter allen Umständen muß der Verkehr ehrlich und offen sein; mit der Unehrlichkeit läßt sich kein Pakt schließen auch kein Pakt auf Zeit.

Von wirtschaftlicher Bedeutung ist zunächst die Produktionsmarke, die Marke des Produzenten. Aber auch wer die Ware lediglich verbessert, hat ein Interesse daran, daß seine Thätigkeit durch eine Marke konstatiert wird, ja auch derjenige, welcher die Ware in Verkehr setzt, oder verbreitet, da er möglicherweise die besten Bezugsquellen ausfindig macht und dafür bekannt sein will. Daher gibt es neben der Produktions- oder Fabrikmarke auch eine Handelsmarke. Der Vorschlag, beide Marken dadurch zu trennen, daß die eine etwa durch einen Buchstaben als Produktions-, die andere als Handelsmarke charakterisiert wird, ist unpraktisch und führt zum Formalismus.

§ 28. Während früher die Markeneintragungen bei uns ziemlich spärlich waren, hat das Gesetz von 1894 dem Markenwesen einen ungeheueren Aufschwung gegeben. In den Jahren 1894, 1895, 1896 wurden angemeldet 10 781, 10 736, 10 882, also zusammen 32 399 Marken, wovon 1496 10 958, 8881, also zusammen 21 335 zur Eintragung kamen; von diesen gehören 2913 dem Auslande an[154]). Natürlich beruhen die großen Zahlen teilweise auf den besonderen Verhältnissen, welche die Neuregulierung der Materie bedingt.

In Frankreich wurden im Jahre 1888: 6536 Marken eingetragen, davon 6175 für Inländer (im Inlande domizilierte) und 361 für Ausländer; im Jahre 1889: 6665, wovon 6269 für Inländer, 396 für Ausländer[155]). Von da an ist die Zahl der Eintragungen gestiegen, 1890 auf 7302, 1891: 6005, 1892: 6255, 1893: 6554, 1894: 6634, 1895: 7936. In England betrugen die Zahlen: 1888: 5520, 1889: 5053, 1890: 6014, 1891: 4225, 1892: 3649, 1893: 3522, 1894: 2905, 1895: 2821, was eine merkliche Abminderung dar-

154) Bl. für Patentwesen II. S. 47. 52. III. S. 12 ff.

155) Propr. ind. V. S. 96, VI. S. 127. XI. S. 187, XII. S. 143, XIII. S. 115.

stellt. In der Schweiz dagegen war die Zahl der Eintragungen von 1888—1896: 544. 473. 514. 566. 608. 518. 524. 765. 844[156]). In Holland ist sie seit 1888 von 263 auf 1894: 605 gestiegen, wovon auf Holland 422, auf die Unionsländer 114, auf die übrigen Staaten 69 fallen; im Jahr 1895 wurden hier aber wiederum nur 465 Marken eingetragen, wovon 288 heimische, während 101 auf die Unionsländer, 76 auf die übrigen Staaten fallen [157]).

§ 29. Auch bezüglich der Marken kann das Anmelde-, das Vorprüfungs- und das Aufgebotsverfahren herrschen. Die meisten Staaten haben das Anmeldesystem; England hat auch hier das Aufgebotsverfahren: die angemeldete Marke wird aufgeboten und innerhalb zwei Monate kann Widerspruch eingelegt werden (s. 68 und 69); Amerika folgt auch hier dem Prüfungssystem [158]), jetzt auch Schweden, Norwegen und Deutschland. Das neue österreichische Gesetz hat das System des vertraulichen Rates: das Handelsministerium hat, wenn für dieselbe Warengattung die gleiche oder eine ähnliche Marke angemeldet wird, den Bewerber und zugleich den bisherigen Markeninhaber zu verständigen (§ 18)[159]). Trotz der Vorprüfung ist es natürlich möglich, daß eine ungültige Marke eingetragen wird. Daher ist nach deutschem Gesetz eine nachträgliche Rektifikation möglich. Sie erfolgt durch Beschluß des Patentamts, wenn das Zeichen so ist, daß es nicht hätte eingetragen werden sollen; in andern Fällen wird die Löschung auf Klage eines Dritten durch richterliches Urteil verfügt (Art. 8—10): die Löschung ist auch hier deklaratorisch [159a]).

§ 30. Die Art der Marke kann durch die Gesetzgebung mehr oder minder beschränkt sein; nur das eine ist prinzipiell ausgeschlossen: die Marke darf nicht eine lediglich generelle, deskriptive Bezeichnung der Waren sein, sie muß etwas über das übliche, gebräuchliche hinausgehen; denn die gebräuchliche Bezeichnungsweise darf Niemand für sich allein beanspruchen: die individuelle Marke muß etwas Individuelles enthalten.

Ebenso darf die Marke kein Freizeichen sein; Freizeichen aber ist ein Zeichen, welches, sei es als generelle Warenbezeichnung, sei es als Lokalbezeichnung, sei es auch nur als Phantasiezeichen, im Verkehr üblich ist. Was der allgemeine Verkehr hat, kann nicht der Einzelne in seinen Alleingebrauch ziehen: solche Zeichen gelten im allgemeinen Verkehr nicht als Individualbezeichnung und Niemand hat das Recht zu sagen, daß sie von nun an individuell aufgefaßt werden sollen. Uebrigens kann ein Markenzeichen zu einem Freizeichen werden, wenn es jemand in allgemeinen Verkehr fallen läßt, wenn z. B. ein Erfinder gestattet, daß jeder, welchem er die Erfindung überläßt, die Ware mit einem bestimmten Zeichen versieht. Hat der Markenberechtigte es nicht gestattet, so ist ein solcher Uebergang nur selten anzunehmen; erst wenn der Verkehr, auch der gutgläubige, in der Bezeichnung nicht mehr ein Individualzeichen erblickt, ist der Uebergang vollzogen [160]). Eine häufige Beschränkung ist der Ausschluß der bloßen Wortmarken; so auch das frühere deutsche Gesetz: ja im Entwurf dieses Gesetzes hatte man gar geplant, das Wortelement völlig auszuschließen. Die neue Gesetzgebung strebt nach Zulassung der Wortmarke, und in dieser Beziehung wird namentlich das deutsche Gesetz von 1894 bahnbrechend wirken. Schon ist Oesterreich durch Gesetz von 1895 nachgefolgt.

§ 31. Das Markenrecht ist im deutschen Gesetze zunächst den Inländern gegeben d. h. denjenigen, welche im Inland eine Gewerbs- oder Handelsniederlassung besitzen. Andere

156) Hier überwiegen die einheimischen Firmen; unter den 765 Markeneinträgen von 1895 sind 577 Schweizer, ebenso unter den 844 des Jahres 1896 587 Schweizer. Von Auswärtigen sind die Deutschen weitaus überwiegend: in diesen zwei Jahren 93 und 159.

157) Vgl. zum Ganzen die Statistik in Propr. ind. XI. S. 187 ff., XII. S. 98. 114. 143, XIII. S. 15. 43. 81.

158) Recht des Markenschutzes S. 313 ff. Vgl. jetzt auch Brunstein, Name, Firma und Marke S. 11 ff.

159) Schuloff S. 13.

159a) Vgl. meinen Aufsatz im Gewerb. Rechtssch. II. S. 198 ff.

160) S. mein: Aus dem Patent- und Industrierecht II. S. 27 ff., Gewerblichen Rechtsschutz I. S. 37 ff.

Personen können zwar auch in Deutschland eine Marke eintragen lassen, aber nur accessorisch neben dem Markenschutz, welchen sie in ihrem Niederlassungsstaat haben, und nur so lange dieser Schutz dauert; auch dieses nur unter der Voraussetzung der Reciprocität. Außerdem kann dem Ausländer ein Schutz durch Staatsvertrag verbürgt sein; ein solcher teils auf Gegenseitigkeit, teils auf Staatsvertrag beruhender Schutz besteht für Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela, Vereinigte Staaten (s. Bekanntmachungen vom 22. September 1894, R.G.Bl. 1894 S. 521); dazu kommt Japan kraft Vertrags vom 4. April 1896 (R.G.Bl. 1896 S. 722, Bl. f. Patentwesen III. S. 21).

Als analoge Gesetze anderer Länder können herangezogen werden die Gesetze über falsche Herkunftsbezeichnung, so das oben erwähnte französische Gesetz von 1824, das erwähnte englische Warenzeichengesetz von 1887, das erwähnte schwedische Dekret vom 9. November 1888 und das Schweizer Markengesetz von 1890 a. 18 f.[161]). Sodann gehört hierher das dänische Gesetz vom 27. April 1894, welches die falsche Bezeichnung des Herkunftsortes, die falschen Angaben über die Waren und ihre Fabrikationsweise, die falsche Behauptung eines Ehrenzeichens und endlich die Patentanmaßung mit Strafe belegt. Besondere Bestimmungen enthält dieses Gesetz über die Bezeichnung der Butter und über den Mißbrauch des roten Kreuzes[162]). Sodann sind noch die Gesetze zu erwähnen, welche Spezialbestimmungen gegen die Anmaßung von Preismedaillen und Ehrenzeichen enthalten, so das französische Gesetz vom 30. April 1886, so das schweizerische Markengesetz von 1890 a. 21—23; auch ein Canadisches Gesetz v. 28. August 1891, welches verbietet, gewisse Artikel als „rein", „ächt" u. dgl. zu bezeichnen[162a]).

Namentlich aber gehört hierher das eigenartige französische Gesetz über die falsche Bezeichnung von Kunstwerken vom 9. Februar 1895, welches in dieser Richtung strenge Strafen bestimmt[163]).

Anhang.

§ 32. Das Markenrecht ist ein hervorragendes Mittel, um den Verkehr gegen Unlauterkeiten im Wettbewerb zu schützen; es ist nicht das einzige und kann nicht das einzige sein. In tausend Wegen kann sich der Betrug breitmachen, um sich durch Verschleierungen, Falschangaben, schillernde Täuschungen einen unberechtigten Vorsprung zu verschaffen oder durch Verunglimpfung der Andern diese niederzudrücken. Zur Bekämpfung dieser Bestrebungen auf dem Wege der Civilklage sollten eigentlich die Hilfsmittel des gewöhnlichen bürgerlichen Rechts ausreichen; so auch die Praxis in Frankreich, Schweiz, Italien, England und Amerika: allüberall wendet man das Civilrecht an gegen concurrence illicite oder déloyale, gegen unfair competition. In meinem Recht des Markenschutzes und an andern Stellen habe ich hervorgehoben, daß dies auch in Deutschland gelten müsse, die ständige Praxis des Reichsgerichts war dagegen[164]); die Folge war die Notwendigkeit eines eigenen Gesetzes, um den

161) Ein Gesetz über die Herkunftsbezeichnung wird in Oesterreich geplant; vgl. darüber Schuloff auf dem Berliner Gewerbeschutzkongreß 1896 (Verhandl. S. 126 ff.).

162) Propr. ind. X. S. 148.

162a) Statuts du Canada 1891 I. S. 167.

163) Droit d'auteur VIII. S. 14. Hierzu Kommentar von Vaunois, sodann meinen Aufsatz im Droit d'auteur IX. S. 11 ff.

164) Vgl. hierüber unter anderem Z. f. gewerbl. Rechtsschutz III. S. 69; Treue und Glauben im Verkehr (1893); Aufsatz in der Neuen deutschen Rundschau V. Jahrgang S. 1221 ff. In Frankreich besteht über concurrence déloyale eine beträchtliche Litteratur. In der Schweiz sind neuerdings eine Reihe von Schriften über dieses Thema erschienen, so von Schuler, Simon, Weiß, Valloton. Für Holland vgl. Molengraaff in der S. 208 citierten Abhandl.; für Oesterreich Mittler, Illoyale Konkurrenz (1896). Zu dem Gesetz v. 1896 sind eine Reihe von Kommentaren erschienen; so von Osterrieth (der S. V ff. eine dankenswerte Zusammenstellung der Litteratur giebt), Stephan u. a.

furchtbaren Mißbräuchen, die sich eingeschlichen hatten zu steuern[165]). Dies ist das Gesetz vom 27. Mai 1896. Es bringt eine Weiterbildung des gemeinen Rechts insofern, als für gewisse Unlauterkeiten der strafrechtliche Schutz zugefügt wurde; außerdem enthält es eine (allerdings unzureichende) Strafbestimmung gegen den Geheimnisverrat. Im übrigen hebt es zunächst die Unlauterkeit in der Reklame hervor (§ 1 und 4), sodann die Unlauterkeit durch Benützung verwechselnder Aehnlichkeiten, wozu auch die verwechselnde Bezeichnung von Druckschriften (Zeitungen u. dgl.) gehört (§ 8), sodann die Verunglimpfung Anderer (dénigrement) § 6 und 7; endlich werden dem Bundesrat besondere Maßnahmen vorbehalten, um zu bewirken, daß die Quantitätsangaben beim Warenhandel lauter und ohne Arg sind (§ 5). Soweit das Gesetz. Es schließt sich an die oben bezeichneten Bestimmungen des Markengesetzes über Ortsbezeichnung und über die Warenausstattung an und ergänzt und erweitert sie.

Bei dem Stande der deutschen Jurisprudenz war das Gesetz eine Notwendigkeit; allerdings leidet es an zu starker Kasuistik. Eine einfachere Wendung, wie die von mir in Nürnberg vorgeschlagene (Z. f. gewerbl. Rechtsschutz II. S. 390) wäre sicher vorzuziehen gewesen.

IV. Patent-, Muster- und Markenunion.

§ 33. Von besonderer Bedeutung für den ganzen Industrierechtsschutz ist die Vereinbarung einer Reihe von Staaten, welche eine Union internationale pour la protection de la propriété industrielle gebildet haben[166]).

Die Konvention wurde abgeschlossen zwischen Frankreich, Belgien, Niederlande, Brasilien, Spanien, Portugal, Italien, Schweiz, Serbien, Guatemala, Salvador. Später sind unter anderen England und die Vereinigten Staaten hinzugetreten; die jetzigen Kontraktsstaaten sind: Frankreich (mit Kolonien), Belgien, Niederlande (samt Kolonien), Italien, Spanien (mit Kolonien), Portugal (mit den Açoren und Madeira), Großbritannien (mit Neuseeland und Queensland), die Vereinigten Staaten, Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark (mit den Faröen), Serbien, Tunis, Brasilien, Domingo[167]).

Die Union will sichern, daß Mitglieder des einen Vertragsstaates in jedem Vertragsstaate als Inländer behandelt werden, wobei die im Vertragsstaate domizilierten Personen den Inländern gleichstehen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber folgendes: es soll ein Weltpatent-muster-markenrecht dadurch gefördert werden, daß die Anmeldung in dem einen Staat eine Priorität für das ganze Vertragsgebiet gewährt, sofern und soweit die Anmeldung in den betreffenden anderen Vertragsstaaten in einer bestimmten Frist nachfolgt. Für das Patentrecht ist die Frist 6 Monate, für Muster und Marken 3 Monate, bezw. für überseeische Staaten 7 und 4 Monate. Die Anmeldung soll nicht nur die Priorität sichern, sondern auch den Anmelder schützen gegen den Zerfall seines Rechts durch Publikation seiner Erfindung oder durch Verbreitung des Musters: die Anmeldung in dem einen Vertragsstaate soll in dieser Beziehung für alle gelten.

Eine der Hauptbestimmungen ist ferner der Art. 5, daß der Patentinhaber eines Vertragsstaates sein Patent nicht dadurch verliere, daß er Waren, welche in einem anderen Vertragsstaate produziert sind, dort einführt; eine Bestimmung, welche hauptsächlich gegen die oben S. 202 erwähnte Bestimmung des französischen Gesetzes gerichtet ist. Allerdings wird diese Bestimmung abgeschwächt durch den weiteren Satz, daß hierdurch die gesetzliche

165) Vgl. darüber besonderes Stegemann Unlauteres Geschäftsgebahren (1894) und im Hdb. Band II, 1, Abh. XXI. S. 664.

166) Vgl. darüber Meili, Die internationalen Unionen S. 45 ff. Pieper und Schmid, Geschichte der internationalen Union für den Schutz der gewerblichen Eigentums, und Pieper, Gewerbe- und Industrieschutz (1890), Fehler und Deutsch in den Verhandlungen der Berliner Gewerbeschutzkonferenz. 1896.

167) Propr. ind. XIII. S. 1. Dänemark, Neuseeland und Queensland sind nachträglich hinzugetreten, Guatemala ist ausgeschieden.

Pflicht, das Patent in dem Patentlande selbst auszubeuten (exploiter), nicht aufgehoben sei.

Die Frage, ob Deutschland der Union beitreten solle, muß sich hauptsächlich darum drehen, ob diese Bestimmungen mit den Prinzipien des deutschen Rechtes verträglich sind, so daß durch den Anschluß ein Vorteil für das deutsche Gewerbe zu erwarten steht. Man hat sich in neuerer Zeit sehr lebhaft gegen den Anschluß ausgesprochen [168]. Man sprach insbesondere die Befürchtung aus, daß bei den oft sehr laxen Erfordernissen der Patentanmeldungen in verschiedenen Ländern sich Kollisionen ergeben möchten und daß die Frage, ob die in einem Vertragstaate angemeldete Erfindung nicht mit einer später in Deutschland angemeldeten identisch sei, nicht selten Schwierigkeiten bereiten könnte; eine andere Befürchtung war die, daß jemand unter dem Schutze einer solchen Anmeldung seine Erfindung eine Zeit lang geheim ausbeuten und erst am Ende der Frist in Deutschland mit einer Anmeldung hervortreten würde.

Ich kann keinen dieser Gründe als durchschlagend erachten [169]. Schon der einzige Vorteil, daß eine im Auslande angemeldete und darauf hin vielleicht von dritten beschriebene Erfindung eines Deutschen durch diese Publikation immer noch nicht den deutschen Schutz verliert und umgekehrt, ist ein so erstrebenswerter Vorteil, daß er diese Unbequemlichkeiten aufwiegt. Ein wirklicher Anstoß ließe sich nur aus der Befürchtung entnehmen, daß die Bestimmung des A. 5 in Frankreich nicht die erwartete Ausführung fände, während es doch ein Hauptvorteil der Konvention wäre, daß hienach ein deutscher Patentträger seine Ware nach Frankreich einführen darf, ohne für die Fortexistenz seines französischen Patentes fürchten zu müssen. Indes ist in den hierüber bekannt gewordenen französischen Entscheidungen, Korrektionshof Paris 21. Juli 1891 (Propr. ind. VII p. 128)[170] und Seinetribunal 5. Dezember 1894 (Propr. indust. XI p. 110), wie zu erwarten war, die Konvention in völlig loyaler, sachgemäßer Weise zur Anwendung gebracht worden. Ist dies der Fall, so bringt uns der Anschluß an die Union den großen Vorteil, daß der Deutsche, der ein französisches Patent erwirbt, zwar immerhin suchen muß, seine Industrie auch in Frankreich innerhalb zweier Jahre einzubürgern, aber einstweilen nicht gehindert ist, seine Ware in Frankreich einzuführen. Dies ist wesentlich: bevor man eine Filialindustrie in Frankreich gründet, ist es von der größten Erheblichkeit, zu wissen, ob ein Produkt im Lande überhaupt Zuspruch findet, und dies kann man gewöhnlich erst ersehen, wenn man Waren eingeführt und ihr Schicksal beobachtet hat. Die bisherige nutzlose Vergeudung gerade deutschen Kapitals in Frankreich infolge der Notwendigkeit, Waren für Frankreich, selbst Probewaren, im Lande selbst zu produzieren, ist enorm [171].

Mit dem Obigen ist nicht gesagt, daß nicht wesentliche Verbesserungen in der internationalen Union anzustreben sind; namentlich nach drei Richtungen hin;

1) der Beitritt des Hauptindustrielands, der Vereinigten Staaten, ist nur scheinbar, da die amerikanischen Gerichte die Rechtsbeständigkeit der Konvention für die Vereinigten Staaten infolge der mangelnden Zustimmung des Kongresses nicht anerkennen [172]; dies muß geändert werden;

---

168) In Glasers Annalen für Gewerbe- und Bauwesen XXVIII. S. 1 ff.

169) Die Befürchtung, daß durch Fälschungen in dem einen oder andern Staate Prioritäten in der Anmeldung erschlichen würden, ist wohl nicht zu beachten: das bisherige Bestehen der Union hat hierzu keinen Anlaß gegeben. Was aber die weitere Befürchtung betrifft, daß, wenn jemand eine Erfindung zuerst in Deutschland, dann in den übrigen Staaten anmeldet und sodann in Deutschland abgewiesen wird, auch die Anmeldungen in den übrigen Staaten verfielen, so beruht sie auf einem Irrtum: ein solcher Verfall wäre nicht anzunehmen — mindestens nicht nach der Konvention (so auch richtig Propr. ind. XII. S. 38 ff., vergl. auch was ich Z. f. gewerbl. Rechtsschutz II. S. 389 und Propr. ind. VIII. S. 97 ausgeführt habe).

170) Attendu que la Convention internationale du 20. mars 1883 a été approuvée et promulguée comme loi d'Etat . . . . et qu'il est donc manifeste qu'elle doit être exécutée (ebd. S. 129).

171) Vgl. Propr. ind. X. S. 67.

172) Vgl. Fehlert S. 12, wo die Nachweise gegeben sind.

2) die Sperrfrist von 3 oder 6 Monaten muß für die Vorprüfungsländer (entsprechend dem Vorgang der deutsch-österreichisch-italienisch-schweizerischen Handelsverträge) dahin erweitert werden, daß sie die ganze Patenterteilungsperiode hindurch läuft und noch etwas länger, oder daß mindestens in dieser Richtung eine Prolongation stattfindet, da es in Vorprüfungsländern seine Mißlichkeiten hat, eine Erfindung im Auslande anzumelden, ehe sie im Inlande in den ersten Stadien des Vorprüfungsverfahrens geklärt ist;

3) es müssen Einrichtungen getroffen werden, um bei der Patenterteilung im Inlande zum Ausdruck zu bringen, daß das Patent bereits ein früheres Datum hat, sofern es zuerst im Auslande angemeldet worden ist, und darauf innerhalb der Sperrfrist im Inlande.

Und was den Muster- und Markenschutz betrifft, so lagen von Anfang an keine Bedenken vor. Mit Recht begehrt darum die deutsche Industrie den Anschluß an die Union; sie ist der Abschließung einzelner Handelsverträge bedeutend vorzuziehen: nur so ist eine gedeihliche gleichmäßige, von Wechselfällen unabhängige Entwicklung dieser segensreichen Institute denkbar, deren inneres Wesen ein entschieden internationales ist. Der Anschluß an die Union wurde darum von der Industrie mehrfach verlangt, so in Nürnberg (1893), so am nachdrücklichsten in der Berliner Konferenz vom Oktober 1896 [173]). Hier wurde auch die Gründung einer internationalen Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz beschlossen (nach Analogie der Association littéraire).

§ 34. In der Madrider Konferenz von 1890 sind innerhalb der Union noch zwei Dinge zum Vorschlag gebracht worden;

1. besondere Bestimmungen, wornach in jedem Staat die eingeführte Waren mit falschen (einen Vereinsstaat treffenden) Ursprungsbezeichnungen beschlagnahmt werden sollen; sodann 2. eine Einrichtung, wornach die Mitglieder der Vertragsstaaten sich eine Weltmarke für das ganze Unionsgebiet verschaffen können: der Antragsteller legt die Marke dem internationalen Bureau in Bern vor, welches dieselbe dem Vereinsstaat unterbreitet und in einer Beilage zu seinem Vereinsblatt veröffentlicht; innerhalb eines Jahres kann von jedem Vereinsstaat Widerspruch erhoben werden, sich stützend auf die spezielle Gesetzgebung dieses Staates, gegen welchen Widerspruch der Antragsteller die entsprechenden Rechtsbehelfe hat, als wie wenn ihm dortselbst die Marke direkt verweigert worden wäre [174]). Auf diese Vorschläge hin ergingen zwei Vereinbarungen vom 14. April 1891, die aber nicht von allen Unionsstaaten angenommen wurden; die erste wurde adoptiert von Spanien, Portugal, Frankreich, Großbritannien, Schweiz, Brasilien und Tunis, die letztere von Belgien, Spanien, Portugal, Frankreich, Italien, Holland, Schweiz, Brasilien und Tunis — samt den zur Konvention gehörigen Kolonien der betreffenden Staaten [175]). So besteht daher einerseits die Gesamtunion, sodann zwei Sonderbünde innerhalb derselben; Frankreich, Spanien, Portugal, Brasilien, Schweiz und Tunis gehören beiden Sonderbünden, England nur dem ersten, Belgien, Holland, Italien nur dem zweiten an. Von 1893—1895 wurden 536 Vereinsmarken eingetragen, im Jahr 1896 304, zusammen also 840; die meisten stammen aus Frankreich (366), sodann 216 aus den Niederlanden, 192 aus der Schweiz [176]).

---

173) Namentlich haben sich die bemerkenswerten Berichte von Fehlert und Deutsch (Berichte S. 8 ff. 28 ff.) energisch für den Anschluß an die Union ausgesprochen, dabei aber zur Geltung gebracht, daß manches in der Union noch weiteren Ausbaues bedürfe. Eine wesentliche Schwierigkeit für Amerika ist neuerdings durch die obige Aenderung der s. 4887 der Rev. Stat. gehoben worden.

174) Propr. ind. VI. S. 56 ff. VIII. S. 87 ff.

175) Propr. ind. XII. S. 1. Brasilien ist beiden Bünden nachträglich beigetreten.

176) 4 Jahre vor der Madrider Konferenz war die Konferenz zu Rom (1886), die aber resultatlos blieb; man hatte alle Beschlüsse in ein Protokoll zusammengefaßt und ein Teil derselben wurde von der einen und andern Regierung beanstandet. Darum hat man in Madrid 4 separate Protokolle abgefaßt, und dies führte zu den Sonderbünden; Protokoll 4 wurde nicht ratifiziert.

V. Der Autor- und Kunstwerkrechtsschutz.

J. Kohler, Das Autorrecht 2c. 1880, aus den Jahrb. für Dogmatik; das litterarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz (1892); Abhandlungen im Archiv f. civilistische Praxis B. 82 S. 141, B. 85 S. 339; die Immaterialgüter im internationalen Recht, Z. f. internationales Privatrecht VI S. 236 f. Calker, Delikte gegen das Urheberrecht (1894). R. Klostermann, Das geistige Eigentum. 1867. Ders., Das Urheberrecht 2c. 1876. Kommentare von Scheel u. a. Vgl. ferner Opet, Deutsches Theaterrecht (1897). Le droit d'auteur Organe officiel du bureau de l'Union internationale 2c. seit 1888. Von ausländischen Bearbeitungen besonders Drone, Copyright. Boston. 1879.

§ 35. Nicht eigentlich zu den gewerblichen Immaterial- oder Urheberrechten gehört das Autor- und Kunstwerkrecht; bei beiden handelt es sich um das Recht an einem geistigen Gebilde zum Zwecke der ästhetischen Anregung der menschlichen Seele; und diese Anregung fällt nur insoweit in das Gebiet des Gewerblichen, als das Gewerbe seinen Einfluß aufbietet, um die Verbreitung und Ausnützung derselben in einer möglichst ausgiebigen, vorteilhaften Weise zu vollziehen. Das Gewerbe bietet seinen Einfluß auf, indem es das Bedürfnis und das Streben des Menschen nach Erlangung der ästhetischen Genußmittel einerseits und das Bestreben des Autors nach möglichster Verbreitung und Bekanntgebung andererseits in das richtige Verhältnis zu setzen trachtet. Auf solche Weise betritt auch das Gewerbe das geistige Gebiet, da ohne den gewerblichen Hintergrund, ohne die gewerblichen Motive und Aspirationen eine Menge ästhetischer Genußerreger brach läge und der Menschheit nicht zu gute käme. Insofern soll anhangsweise auch das Autor- und Kunstwerkrecht eine kurze Erwähnung finden.

Das Prinzip dieser Rechte ist dasselbe, wie beim Patent- und Musterrecht; es handelt sich um das Recht an einem immateriellen Gute, um ein Immaterialrecht, welches man (ungenau) als geistiges Eigentum bezeichnet hat [177]). Das Recht ist nicht ein Recht auf die Entdeckung, sondern nur auf die Gestaltung; weshalb bei einem wissenschaftlichen Werke nicht die in ihm enthaltenen Ideen, sondern nur die Form der Verarbeitung und Darstellung geschützt sein kann. Dies wird vielfach nicht anerkannt, vielfach findet sich hier ein prinzipwidriges Schwanken. Daher sollte insbesondere auch nicht von einem Autorrechte des ersten Herausgebers an einem von ihm gefundenen Manuskripte die Rede sein; obgleich verschiedene Gesetzgebungen (nicht die deutsche) ein solches statuieren [178]).

Bei belletristischen Werken reicht das Recht insofern weiter, als auch der innere Gehalt, das „imaginäre Bild", die eigene Schöpfung des Autors ist; ebenso bei musikalischen und bildenden Werken. Hieran schließt sich die schwierige Frage, wie weit das Autorrecht geht, insbesondere bezüglich des Rechts der Uebersetzung, bezüglich des Rechts der Adaptation, der Utilisation eines Werkes; diese Frage kann nur durch Kombination von Aesthetik und Jurisprudenz gelöst werden [179]).

Von internationalem Standpunkt am wichtigsten ist das Uebersetzungsrecht, d. h. das Alleinrecht des Originalinhabers, eine Uebersetzung zu veranstalten. Neuerdings wird dasselbe fast allgemein anerkannt, allerdings mit verschiedenen Beschränkungen.

§ 36. Das Autorrecht ist nach dem Gesagten ein Kunstwerkrecht; es teilt sich aber

177) Ueber die Idee des geistigen Eigentums und ihre Entwicklung vgl. Arch. f. civ. Praxis, Bd. 82 S. 141 ff. Unrichtig sucht Gierke, Deutsches Privatrecht I. S. 748 f. das Urheberrecht unter die Individual- oder Persönlichkeitsrechte einzugliedern; hiergegen meine Abhandl. im Arch. f. bürgerl. Recht X. S. 246 ff. Daß neben dem Urheberrecht persönliche Rechte einhergehen, habe ich übrigens stets hervorgehoben. Vgl. über einen Punkt Vaunois, Liberté du portrait, Keyßner, Recht am eigenen Bild, meinen soeben cit. Aufsatz Arch. f. b. R. S. 274 ff. Neuere Konstruktionsversuche sind von Osterrieth, Mittler, Freydorff u. a.

178) Vgl. meinen Aufsatz in Grünhuts Zeitschr. XV. S. 207 ff. Ueber das Recht an Fahrtenbüchern vgl. meinen Aufsatz im Arch. f. civ. Praxis B. 85. S. 98 ff.

179) Vgl. darüber meine erwähnte Schrift: Das litterarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz.

nach der Art der künstlerischen Gestaltung: die künstlerische Gestaltung ist entweder eine sprachliche, d. h. durch das Mittel der Sprache oder durch die der Sprache entsprechende Aeußerung, das Mienen- und Gestenspiel; oder eine musikalische durch Kombination der Töne; oder eine bildende durch Produktion von ideendarstellenden Raumgestalten mit oder ohne Farbe, in zwei oder drei Dimensionen. Entsprechend giebt es ein Autorrecht oder Urheberrecht i. e. S., ein Urheberrecht an musikalischen Schöpfungen und ein solches an Schöpfungen der bildenden Kunst oder Kunstwerkrecht i. e. S.[180]). Die Photographien sind unter die Kunstwerke (allerdings niederen Ranges) zu zählen; das deutsche Recht gewährt ihnen einen geminderten Schutz in dem Photographiegesetz vom 10. Januar 1876. Andere Gesetze, wie das englische, das amerikanische, geben ihnen das volle Kunstwerkrecht.

§ 37. Kraft des Urheberrechts hat der Berechtigte die Alleinbefugnis auf gewerbliche Ausbeute. Die gewerbliche Ausbeute kann erfolgen durch Herstellung von Dingen, in welchen die Idee in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise niedergelegt ist. Dies zeigt sich sofort bei dem Autorrecht an bildenden Kunstwerken: diese werden reproduziert und die Reproduktion dem Publikum zugänglich gemacht: es wäre auch ein ausschließliches Recht auf Ausstellung des Originals denkbar, dieses hat sich aber bei uns nicht entwickelt. Bei den sprachlichen und musikalischen Schöpfungen geschieht die Reproduktion durch die üblichen Zeichenmittel (Buchstaben, Noten): ihre Herstellung und Verbreitung, sofern gewerblich, ist dem Berechtigten vorbehalten. Uebrigens würde auch eine Reproduktionsweise durch Phonographen hierher zu zählen sein, sofern der Phonograph gewerblich hergestellt und verbreitet würde. Daß die Reproduktion eines Musikstücks durch eine perforierte Scheibe hierhergehört, welche mit einem automatischen Musikwerke verbunden ist[181]), hat auch das Reichsgericht 19. Dezember 1888, 31. Januar 1891 und 8. Juni 1895 (Entsch. XXII S. 174, XXVII S. 60 und XXXV S. 64) mit Recht angenommen. Dagegen hat dasselbe 1. Febr. 1888 (Entsch. XX S. 100) die Frage, ob das Abschreiben eines Schriftwerks zum Zwecke der Verbreitung als Autorrechtsverletzung zu behandeln ist, dahin beantwortet, daß solches nur dann der Fall sei, wenn eine Mehrheit von Abschriften zu diesem Zweck gefertigt oder doch beabsichtigt werde. Dies ist insbesondere wichtig für den Fall des Abschreibens von Stimmen aus einer Partitur für die öffentliche Aufführung; darnach wäre die einmalige Abschrift zu diesem Zwecke erlaubt, eine zweimalige strafbar. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist unrichtig; auch eine Abschrift ist nicht gestattet[182]).

Die gewerbliche Ausbeute kann auch erfolgen durch öffentliche Aufführung des sprachlichen oder musikalischen Werkes; ein Alleinaufführungsrecht hat sich auf solche Weise entwickelt für musikalische Werke und für dramatische Werke, d. h. für solche Werke, welche auf die Wiedergabe eines sich entwickelnden Sujets durch geteilte Rollen angelegt sind. Dahin gegehören auch die Pantomime, die allegorische Darstellung, das Oratorium, dagegen nicht das sog. Monodram, wo nur eine Rolle vorkommt; anders wenn eine physische Person mehrere Rollen spielt: auch das wäre dramatische Aufführung[183]). Bei rein musikalischen Werken verlangt man in Deutschland, wenn sie veröffentlicht werden, einen Aufführungsvorbehalt; ein Erfordernis, das mit der Zeit von selbst schwinden muß[184]).

Das Autorrecht besteht entweder in vollem Maße ohne weiteres, oder es bedarf dazu der Anmeldung des Buches oder der Ablieferung eines oder mehrerer Exemplare; oder es ist so, daß das Autorrecht an sich schon ohne weiteres besteht, daß aber der Eintrag be-

---

180) Die Architektur ist bis jetzt des Schutzes wenig teilhaftig geworden. Vgl. neuerdings Paul Alexander Katz, Die geistige Arbeit der deutschen Architekten und Ingenieure (1896).

181) Vgl. mein Autorrecht S. 231 ff.

182) Ich habe dies in Buschs Archiv Bd. 47 S. 362 aufgestellt, ausführlich begründet im Arch. f. civ. Praxis 85 S. 417 f.

183) Darüber Arch. f. civ. Praxis 85 S. 375 ff.

184) Vgl. ebenda S. 402 ff.

sondere Vorteile gewährt. Das Eintragungssystem gilt insbesondere in Italien, in Spanien, in den Vereinigten Staaten: in minderem Maße in England. In Deutschland hat die Eintragung nur eine Bedeutung bezüglich der anonymen und pseudonymen Schriften einerseits und bezüglich des Uebersetzungsrechts andererseits: das erste um die volle Frist des Autorschutzes (Lebenszeit und 30 Jahr) zu erlangen, das letzte, um das Uebersetzungsrecht zu sichern. In dieser zweiten Beziehung ist das Eintragungswesen durch die internationalen Verträge und insbesondere die Berner Konvention zwar nicht bedeutungslos geworden, hat aber viel an Bedeutung eingebüßt.

§ 38. Ein Schutz der Autor- und Kunstwerkrechte ist früherher nur in indirekter Weise, durch Zunftstatuten oder durch Privilegien erzielt worden. Schon das Altertum scheint ähnliches gekannt zu haben[185]). Der Uebergang vom Privilegienschutz zum prinzipmäßigen Autorschutz zeigt sich in verschiedenen deutschen und französischen Gesetzen; z. B. in einer Basler Verordnung v. 1531, in einer Nürnberger Bestimmung v. 1555[186]); völlig durchschlagend aber in einem englischen Gesetze, in 8. Anna c. 19 (v. 1709); hier heißt es: that the author of any book or books already composed, and not printed and published, or that shall hereafter be composed, and his assignee or assigns, shall have the sole liberty of printing and reprinting such book and books for the term of fourteen years. . .

Die modernen Staaten haben sich in der neuen Zeit meistens Urheberrechtsgesetze geschaffen oder ihre bisherige Gesetzgebung erneuert. In Deutschland gilt für das Autorrecht an Schriftwerken, mit Einschluß des musikalischen Autorrechts, das Gesetz vom 11. Juni 1870; für bildende Künste das Gesetz vom 9. Januar 1876; für die Photographie Gesetz vom 10. Januar 1876. In Frankreich besteht eine Reihe älterer Dekrete mit späteren Abänderungen, darunter Gesetz vom 14. Juli 1866; in Tunis gilt ein Gesetz vom 15. Juni 1889. Oesterreich hat sich ein neues Gesetz gegeben vom 26. Dez. 1895 (das aber nicht auf der Höhe der Zeit steht)[187]), Ungarn vom 26. April 1884[188]), Belgien vom 22. März 1886, Holland vom 28. Juni 1881; in Spanien gilt Gesetz vom 10. Januar 1879 und V.O. vom 3. Sept. 1880; dazu kommen neuere Dekrete, so Dekret vom 27. Juni 1886 (über die dramatischen und musikalischen Aufführungen) v. 1894, 1896; in der Schweiz Gesetz vom 23. April 1883. In Italien hat ein Dekret vom 19. September 1882 die bisherigen Gesetze mit ihren späteren Abänderungen zu einem Ganzen verschmolzen. In Schweden besteht Gesetz von 1877 (modifiziert 1883) und in Norwegen vom 4. Juli 1893 (für Photographieschutz gilt hier ein Gesetz vom 12. Mai 1877), in Dänemark von 1857 (mit Zusatzgesetzen). England hat eine große Reihe von Gesetzen, welche in einander eingreifen, so daß eine Zusammenfassung zu einem Ganzen wünschenswert wäre (Stephen hat eine private Zusammenstellung gegeben). In den Vereinigten Staaten galten die Bestimmungen der Revised Statutes vom 8. Juli 1870, s. 4948—4972; diese haben in neuerer Zeit manche Abänderungen erfahren; so vor allem eine grundsätzliche Revision in dem bekannten Gesetze vom 3. März 1891, welches zuerst, allerdings unter übermäßig beschränkenden Voraussetzungen, dem Ausländer einen Autorschutz gewährte[189]); sodann folgte das transitorische Gesetz vom 3. März 1893, ferner das Gesetz vom 2. März 1895 (über die Grenze der Strafhöhe bei Verletzung des Photographie- und Kunstwerkschutzes), das wichtige Gesetz vom 6. Januar 1897 (zum Schutze des Aufführungsrechts, besonders auch von musikalischen Erzeugnissen), vom 3. März 1897 (gegen die mißbräuchliche Anwendung der Entered-Klausel[190]). Venezuela hat ein Gesetz vom 17. Mai 1894, Bolivia vom 13. August 1879, Columbia vom 27. Okt. 1892, Ecuador vom 3. August 1887, Costarica 26. April 1896, Guatemala 29. Okt. 1879, Mexiko hat Bestimmungen im Civ.G.B. von 1871 und v. 1884. Ferner Haiti 8. Okt. 1885; Südafrikanische Republik vom 23. Mai 1867[191]); Neuseeland hat sich am 24. Sept. 1896 ein Photographiegesetz gegeben (Schutz 5 Jahre)[192]); in Canada gilt ch. 62 der Rev. Stat. von 1886, modifiziert 24. April 1890[192a]).

§ 39. Ebensowenig, als der Patentschutz, ist der Autorschutz ewig; auch er hat seine

185) Vgl. die zweite Beilage zu meinem Autorrecht; Dziatzko, Autor- und Verlagsrecht im Altertum (Rhein. Museum für Philologie N. F. XLIX. S. 559 ff.

186) Vgl. mein Autorrecht S. 344, Arch. f. civ. Prax. B. 82 S. 166 ff. Ueber Anfänge des Kunstwerkrechts Busch Arch. 47. S. 195. Vgl. ferner Osterrieth, Geschichte des Urheberrechts in England (1895).

187) Teilweise auf Grundlage des auf ganz unrichtiger Basis ruhenden Entwurfs des (Romanisten) Exner. Hiergegen habe ich (zu spät) meine mahnende Stimme erhoben, Arch. für bürgerl. Recht X. S. 280 ff.

188) Vgl. darüber Busch Arch. 48. S. 261. 265.

189) Für Bücher gilt die sog. type setting-Klausel, für Photographien, Chromolithographien, die manufacturing Klausel, wonach die Exemplare dortselbst hergestellt werden müssen; was um so bedränglicher ist, als die Herstellung dortselbst erfolgen muß, ehe in der Heimat ein Exemplar veröffentlicht ist. Für Musikalien besteht glücklicherweise die manufacturing clause nicht, wie dies auch von dem Gericht in Massachusetts anerkannt worden ist (Droit d'auteur VII. S. 171).

190) Vgl. Droit d'auteur IV. S. 27, VIII. S. 1. 54, X. S. 14 u. 40.

191) Vgl. Droit d'auteur IX. S. 51 ff.

192) Droit d'auteur X. S. 49.

192a) Statuts du Canada 1890 I, S. 75.

zeitlichen Grenzen, doch sind diese weiter gesteckt: ein Autorwerk ist nicht in dem Maße social, wie eine Erfindungskombination: es trägt mehr als diese den Stempel des individuellen Geistes. Darum ist der Schutz meist ein längerer als der Schutz der Erfindung, und er ist meist mit der Person des Autors in Beziehung gesetzt; er dauert, so lange der Autor lebt und eine bestimmte Zeit nach seinem Tode. Man hat dabei berücksichtigt, daß es gerade Sache des Autors ist, immer und immer neu an seinem Werke zu arbeiten, dasselbe in immer verbesserter Weise ins Publikum zu bringen. Zwar giebt es bei den Erfindungen auch sofort wieder Verbesserungen und Neugestaltungen, aber diese haben durchaus nicht den individuellen Bezug, wie beim Autorwerke.

Demgemäß gewährt das deutsche Recht einen Autorschutz für Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode, ebenso das schweizerische Recht; das französische und belgische Gesetz für Lebenszeit und 50 Jahre nach dem Tode, Spanien für Lebenszeit und 80 Jahre nach dem Tode. In den Vereinigten Staaten dauert das Autorrecht 28 Jahre, kann aber dem Verfasser, der Witwe und den Kindern auf weitere 14 Jahre verlängert werden; in England 42 Jahre, jedenfalls aber während der Lebenszeit des Autors und 7 Jahre nach seinem Tode: so bei Büchern inkl. Karten und Musikalien, bei Skulpturen 14 Jahre mit Verlängerung von weiteren 14 Jahren, bei Stichen 28 Jahre, bei Gemälden auf Lebenszeit und 7 Jahre. In Italien gilt es während der Lebenszeit des Autors bezw. 40 Jahre vom Erscheinen an als Vollrecht; nach Ablauf dieser Frist beginnt ein Minderrecht, das 40 Jahre dauert: hier kann ein Dritter das Buch drucken, aber er muß 5 Proz. Licenzgebühr an den Berechtigten zahlen; das Aufführungsrecht an dramatischen, choreographischen, musikalischen Produktionen dauert 80 Jahre von der ersten Aufführung.

§ 40. Um das Autorrecht zu gewerblicher Ausbeute zu bringen, haben sich im Leben verschiedene Arten von Geschäften entwickelt, welche darauf abzielen, diese Ausbeute zu vermitteln. Dahin gehört insbesondere der Verlagsvertrag. Er findet sich bei allen Arten des Autorrechts, bei Werken der sprachlichen Darstellung, bei musikalischen und bei bildenden Werken[193]). Er besteht darin, daß eine zweite Person, der Verleger, es übernimmt, das Werk in einer Methode der fixierten Fassung (also meist durch gedruckte Bücher, gedruckte Musikalien, Kopieen von Kunstwerken) herzustellen und zu verbreiten, und zwar auf seine Kosten und seinen Vorteil. Ein solcher Verlagsvertrag setzt nicht notwendig ein Autorrecht voraus; wo aber ein Autorrecht besteht, bringt er es mit sich, daß der Verleger von dem Autor ermächtigt wird, Akte vorzunehmen, welche innerhalb seines Autorrechtes liegen. Hiebei hat sich aber der Verlagsverkehr noch nicht beruhigt: der Verleger will nicht nur die Befugnis haben, diese Akte vorzunehmen, er will, in bestimmtem Umfange wenigstens, die Alleinbefugnis haben, da der Verleger wesentlich durch seine Kosten beteiligt ist. Daher der Satz: der Verleger erwirbt zwar nicht das Autorrecht, aber doch ein Recht an dem Autorgute, ein Benützungsrecht, welches, soweit es gilt, den Autor in seinem Rechte beschränkt[194]); dafür hat der Verleger seine Pflichten: eine beliebige Uebertragung an einen andern Verlag ist ihm darum nicht gestattet; übergiebt er aber Geschäft mit Firma, so geht auch der Verlag über. — Möglich ist eine Beschränkung des Verlagsgeschäftes auf ein bestimmtes Territorium; dies kommt insbesondere beim musikalischen Verlag vor, indem ein jeder Verleger nur für ein bestimmtes Gebiet berechtigt wird: geteiltes Verlagsrecht[195]). Ein Recht auf Herausgabe von Uebersetzungen, Arrangements ꝛc. erhält der Verleger nur, wenn dies besonders ausgemacht worden ist. Ob der Verfasser ein Recht hat, neben dem Verlagswerke eine Uebersetzung erscheinen zu lassen, richtet sich nach Vereinbarung, eventuell nach den Regeln der bona fides[196]).

---

193) Uebrigens kommt der Verlagsvertrag auch im Patentrecht vor. Vgl. Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 101 ff.

194) Die Art dieses Rechts habe ich als Verlagsrecht in meinem Autorrecht S. 283 ff. dargelegt. Völlig unzulässig ist es, Autorrecht und Verlagsrecht zu identifizieren.

195) Vgl. auch darüber den Art. 11 des deutsch-französischen Staatsvertrags, des deutsch-belgischen und deutsch-italienischen Vertrags.

196) Von der eminenten Bedeutung des Buchhandels zeigt folgende Bücherstatistik:

Von dem eigentlichen Verlagsvertrag ist der Kommissionsverlag zu unterscheiden, sofern der Autor einem Kommissionär das Recht giebt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, und der Kommissionär auch dieses Recht als Pflicht übernimmt, jedoch so, daß alles auf Gewinn und Kosten des Autors geht. In solchem Falle erwirbt der Kommissionär kein Verlagsrecht an dem Werke: er handelt zwar in eigenem Namen, übt aber nur das Autorrecht des Autors aus. Ihm gegenüber steht er in dem Verhältnis des Kommissionärs zum Kommittenten: der Autor kann daher jederzeit von dem Verhältnisse zurücktreten, nur daß er dies dem Kommissionär rechtzeitig kundgiebt und dafür aufkommt, daß dessen Verhältnisse ohne Verlust abgewickelt werden; auch der Kommissionär kann zurücktreten, aber nicht zur Unzeit und nur unter rechtzeitiger Kundgabe, nach den Regeln der bona fides.

§ 41. Das Autorrecht bot vielfach, auch in Deutschland, nur den inländischen Autoren und bezw. den im Inlande verlegenden Autoren Schutz. In dieser Beziehung ist für wichtige Gebiete eine Aenderung eingetreten teils durch Einzelstaatsverträge, teils insbesondere durch die Berner Litteraturkonvention vom 9. Septbr. 1886. Zu ihr gehören: Deutschland, Belgien, Spanien (mit Kolonien), Frankreich (mit Kolonien), England (mit Kolonien), Italien, Schweiz, Luxemburg, Norwegen (seit 13. April 1896), Montenegro, Monaco, Haiti, Tunis. Nach dieser Konvention genießt ein jeder Angehöriger des einen Landes in den übrigen Ländern den Schutz des Inländers, jedoch nicht länger als im Ursprungsland; dieser Schutz gilt in gleicher Weise für sämtliche Werke, welche bei einem Verleger aus den Verbandsländern erscheinen (Art. 2 und 3). Soweit Spezialabkommen Bestimmungen enthalten, die den Autoren günstiger sind, bleiben sie bestehen (Zusatzartikel). Daher kommen für Deutschland immer noch die Einzelkonventionen in Betracht, namentlich die Konvention mit Frankreich vom 19. April 1883, mit Belgien vom 12. Dezember 1883, mit Italien vom 20. Juni 1884. Eine Revision der Litterarvereinbarung von 1886 enthalten die Beschlüsse der Pariser Konferenz vom 4. Mai 1896. Eine Reihe zweifelhafter Punkte ist hier geklärt worden, von den neuen Bestimmungen ist die wichtigste die Ausdehnung des Uebersetzungsrechts: es soll solange dauern, als das Originalautorrecht, unter der alleinigen Voraussetzung, daß in 10 Jahren eine autorisierte Uebersetzung erscheint. Auch für die Zeitschriftartikel ist bestimmt, daß Roman und Novelle geschützt sind, ohne daß es eines Vorbehalts bedarf[197]. Außerdem sind wichtig die Bestimmungen über Architekturschutz und Photographieschutz. Analog haben am 11. Januar 1889 die südamerikanischen Staaten: Argentinien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Bolivia, Chile und Peru einen gegenseitigen Schutzverein gebildet[198].

Mit den Vereinigten Staaten hat Deutschland auf Grund des dortigen Gesetzes v. 3. März 1891 (oben S. 220) einen Schutzvertrag abgeschlossen unter dem 15. Januar 1892, der am 15. April 1892 ratifiziert wurde und am 6. Mai 1892 in Kraft getreten ist[199].

	1887	1888	1889
Deutschland	15 972	17 000	17 986
Frankreich	12 901	12 973	14 849
England	5 686	6 591	6 067
Ver. Staaten	4 437	4 631	4 014
	1890	1891	1892
Deutschland	18 875	21 279	22 435
Frankreich	13 643	14 192	12 772
England	5 735	5 706	6 254
Ver. Staaten	4 559	4 665	4 862
	1893	1894	1895
Deutschland	22 946	22 570	23 607
Frankreich	13 123	13 550	12 495
England	6 382	6 485	6 516
Ver. Staaten	5 134	?	5 469

Im Bereich der juristisch-politischen Wissenschaft sind von 1868—1895 99 679 Schriften erschienen, davon trifft Deutschland fast die Hälfte mit 48 746, Frankreich 18 764, England mit Nordamerika 13 836 (Droit d'auteur IX. S. 88 nach Otto Mühlbrechts Uebersicht der staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur 1894). Auf Deutschland fällt hier allerdings überall der Gesamtbetrag der in deutscher Sprache geschriebenen Bücher, also auch aus Oesterreich und der deutschen Schweiz.

Uebersetzungen in fremde Sprachen aus dem Deutschen sind zu konstatieren:

1) in germanische und romanische Sprachen 1895: 371, 1896: 479.

2) in slavische und orientalische Sprachen 1895: 240, 1896: 321. (Droit d'auteur X. S. 45 ff. nach Mühlbrecht und Pech).

Die periodische Presse ist (im Gegensatz zur Spärlichkeit der Bücherproduktion) in den Vereinigten Staaten und Kanada sehr hoch, im Jahr 1893 über 20 000 Nummern. Man vgl. die Statistiken im Droit d'auteur I. S. 52, II. S. 83, III. S. 71, IV. S. 99, VII. S. 105, IX. S. 107.

197) Ueber die Prinzipien der Berner Konvention vgl. meine Arbeit in Z. f. internat. Privatrecht VI. S. 338 ff. 355 ff.

198) Droit d'auteur X. S. 3 ff.

199) Die Hauptwirkung dieses Uebereinkommens hat sich bis jetzt im Musikalienhandel gezeigt, der von der type setting clause nicht berührt wird (oben S. 220). Es wurden deutsche Werke eingetragen 1892 721, 1893 948, 1894 1036, 1895 1140, in der ersten Hälfte von 1896 613. Unter diesen 613 Einträgen beziehen sich 600 auf Musikalien, 11 auf Operntexte, 2 auf Photographien! Vgl. darüber Droit d'auteur X. S. 46 ff.

XXIV.

Handel.

I. Allgemeines.

§ 1. Handel ist der gewerbsmäßige Betrieb des Eintausches oder Ankaufs von Gütern und der Wiederveräußerung derselben zum Zwecke einer Erzielung von Gewinn [1]). Demnach ist der Handel keineswegs mit dem Güteraustausch überhaupt identisch, sondern er bildet nur eine durch die volkswirtschaftliche Arbeitsteilung allmählich selbständig gewordene Vermittlungsthätigkeit, durch welche die Bewegung der Güter vom Produzenten zum Konsumenten wesentlich erleichtert wird. In vielen Verkehrsfällen findet eine solche Vermittlung nicht statt: der Produzent verkauft die von ihm selbst hergestellte oder auf eine höhere Stufe der Verarbeitung gebrachte Ware direkt an denjenigen, der sie unmittelbar für seine persönlichen Zwecke verwenden oder als Rohmaterial oder als Halbfabrikat weiter verarbeiten will. Solche Verkaufs- und Kaufgeschäfte fallen also nicht in das hier betrachtete eigentliche Gebiet des Handels im volkswirtschaftlichen Sinne. Setzt der Produzent sein Erzeugnis an einen Wiederverkäufer ab, so wird dadurch sein eigener wirtschaftlicher Charakter nicht berührt, wenn er auch auf diese Art zu der Einleitung der eigentlichen Handelsbewegung mitwirkt. Als wirklicher Handeltreibender oder Kaufmann gilt von unserem Gesichtspunkte nur derjenige, dessen spezielle Erwerbsthätigkeit darin besteht, daß er Waren lediglich zu dem Zwecke kauft, sie ohne wesentliche materielle Veränderung zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, indem sich seine volkswirtschaftliche Funktion darauf beschränkt, daß er diese Waren den Abnehmern örtlich und zeitlich auf die bequemste Weise und in jeder gewünschten quantitativen Verteilung zugänglich macht. Die Erfüllung dieser Funktion bedingt eine besondere Art der Arbeit, die man als die handelsgewerbliche Arbeit bezeichnen kann [2]).

1) Manche Nationalökonomen, namentlich die älteren, sprechen von dem Handel als gleichbedeutend mit dem Güteraustausch oder Tauschverkehr überhaupt. So sagt z. B. Melon: »Le commerce est l'échange du superflu pour le nécessaire«. (Essai politique sur le commerce; ed. Daire, S. 667, wo auch die Definitionen mehrerer anderer Schriftsteller zusammengestellt sind.) Auch Adam Smith faßt (Buch III Kap. I.) den Handel in diesem weiteren Sinne auf. Dagegen stellt Say neben der »industrie agricole« und der »industrie manufacturière« die »industrie commerciale« auf, welche alle Arbeiten umfasse, die den Zweck hätten, die gekauften Güter wieder zu verkaufen, ohne daß dieselben, abgesehen von dem Transporte und der Einteilung in angemessene Partieen, eine wesentliche Umgestaltung erfahren hätten (Cours complet d'économie politique, I. S. 102). Dunoyer (angeführt von Daire, a. a. O.) aber sagt wieder »nous sommes tous commerçants«, weil die wirtschaftlich aktiven Mitglieder der Gesellschaft mit einander in Tauschverkehr stehen. Rau (I § 406) faßt den Handel zwar als ein Vermittlungsgewerbe auf, giebt aber keine scharfe Definition desselben. Nach Schäffle (L. 3. A. Bd. II. S. 143) ist der Handel gewerbsmäßiger Kauf und Verkauf teils von Produktionselementen, teils von mehr oder weniger fertigen Produkten. Er versteht dabei unter Produktionselementen die Nutzungen des beweglichen Kapitals und rechnet daher das ganze Bankwesen mit zum Handel. Roscher's Definition entspricht im Wesentlichen der oben angenommenen.

2) Der volkswirtschaftliche Begriff des Kaufmannes ist nicht mit dem handelsrechtlichen zu verwechseln. Nach den noch bis 1900 geltenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs

§ 2. Nach der Natur der Güter, deren Umsatz der Handel vermittelt, ist zu unterscheiden:

1) Der Warenhandel, d. h. der Handel mit beweglichen Sachgütern. Derselbe nimmt nicht nur geschichtlich, sondern auch mit Rücksicht auf seine gegenwärtige und wahrscheinliche künftige Bedeutung in der Volks- und Weltwirtschaft unter den Handelsarten die erste Stelle ein und ist immer gemeint, wenn man kurzweg von Handel spricht.

2) Der Immobilienhandel, also der gewerbsmäßige Ankauf von Grundstücken oder Häusern zum Zwecke des Wiederverkaufs. Es ist dies ein in der neueren Zeit hier und da auftauchender Geschäftszweig, der aber voraussichtlich nur eine untergeordnete volkswirtschaftliche Bedeutung behalten wird [3]). Der Bau von Häusern zum Verkaufe gehört nicht hierher, wohl aber der Ankauf größerer Landgüter in der Absicht sie parzellenweise wieder zu verkaufen.

3) Der Handel in Wertpapieren (Effekten) im weiteren Sinne, die in zwei Hauptklassen zerfallen, nämlich Wechsel und ähnliche Wertpapiere von nur kurzer Existenzdauer, die aber stetig neu produziert und auf den Markt gebracht werden, und solche Papiere, die eine auf längere Zeit berechnete Kapitalanlage repräsentieren und ihren Inhabern Zinsen oder Dividenden einbringen oder wenigstens einbringen sollen. Sofern diese Papiere eigentliche Handelsgegenstände darstellen, nämlich sofern sie gekauft werden zum Zweck des Wiederverkaufs, sind die Bankiers und Wechsler, die sich mit solchen Geschäften befassen, ohne Zweifel auch in dem volkswirtschaftlichen Sinne als Kaufleute anzusehen, ebenso wie in ihren Geschäften in Edelmetallen und Geldsorten. In ihrer Eigenschaft als Kredit-

---

(Art. 4) ist als Kaufmann anzusehen, wer gewerbmäßig die als „Handelsgeschäft" in den Art. 271 und 272 angeführten Geschäfte betreibt. Dadurch aber werden mehrere Klassen von Unternehmern, wie die Fabrikanten, die größeren Buchdrucker, die Versicherungsunternehmer u. s. w. zu Kaufleuten im Rechtssinne gestempelt, die nach der obigen Auffassung volkswirtschaftlich unzweifelhaft nicht zu dieser Kategorie zu rechnen sind. Zwischen den Handelsgeschäften im juristischen Sinne und den handelsgewerblichen Arbeiten, die man im gewöhnlichen Leben meistens auch mit jenem Ausdruck bezeichnet, ist ebenfalls wohl zu unterscheiden. Die ersteren sind wesentlich Rechtsgeschäfte, die sich an die eigentliche Handelsarbeit anschließen. Wenn z. B. ein Kaufmann durch einen Reisenden Abnehmer für seine Ware suchen läßt, wenn dem Kunden zugeredet wird, daß er eine Bestellung machen möge, so bilden diese Thätigkeiten einen Teil der handelsgewerblichen Arbeit, der Abschluß des Verkaufs aber ist ein Handelsgeschäft im rechtlichen Sinne, und diesem folgt dann wieder als weitere Handelsarbeit des Verkäufers die Fürsorge für die richtige Absendung der verkauften Ware. Eine zusammengehörende Reihe von handelsgewerblichen Arbeiten und rechtlichen Handelsgeschäften, die ein gesondert nachweisbares privatwirtschaftliches Resultat für den Unternehmer ergiebt, kann man als eine Handelsoperation bezeichnen. Handelsgewerbliche Arbeit ist die spezifische Thätigkeit des Kaufmanns im volkswirtschaftlichen Sinn. Im Rechtssinn aber sind die in Art. 271 des D. H.G.B. angegebenen Geschäfte absolute oder objektive Handelsgeschäfte, d. h. solche, die ihren besonderen rechtlichen Charakter auch dann behalten, wenn sie nicht gewerbsmäßig, also nicht von einem Kaufmanne im Sinne des H.G.B. vorgenommen werden. Andererseits aber sind nach Art. 273 alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, eben darum als Handelsgeschäfte anzusehen. Natürlich ist auch hier wieder nicht an die mit dieser Arbeit möglicherweise zusammengehenden Geschäfte von rechtlicher Bedeutung zu denken. Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende H.G.B. von 1897 führt eine Erweiterung des Kaufmannsbegriffs ein. Kaufmann ist hiernach, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Alle zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehörenden Geschäfte sind Handelsgeschäfte. Die bisher in den Artikeln 271 und 272 aufgeführten Grundgeschäfte werden mit Beseitigung des Begriffs der objektiven Handelsgeschäfte zusammengefaßt und noch die Geschäfte der Schleppschifffahrtsunternehmer und der Lagerhausunternehmer hinzugefügt. Der gewerbsmäßige Betrieb dieser Grundhandelsgeschäfte soll also auch fernerhin die Eigenschaft als Kaufmann ohne Weiteres begründen. Außerdem aber soll auch jeder Gewerbetreibende als Kaufmann anerkannt werden, dessen Unternehmen nach seiner Art und seinem Umfange einen nach kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Diese Eintragung ist für die Gewerbetreibenden, für welche die angeführten Voraussetzungen zutreffen, obligatorisch; für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft dagegen gilt die Bestimmung, daß die Unternehmer derselben berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und die Kaufmannseigenschaft anzunehmen. Kleingewerbtreibende haben Erleichterungen nach § 4.

3) Daß die Geschäfte in Immobilien bisher nach dem D.H.G.B. (Art. 275) nicht zu den Handelsgeschäften gehören, kommt hier nicht in Betracht. In dem neuen Gesetzbuch ist übrigens dieser Artikel gestrichen.

vermittler aber ist diesen Unternehmern eine besondere Stellung in der Volkswirtschaft anzuweisen. Denn wenn sich ihre Geschäfte in dieser Richtung auch aus Kreditnehmen und Kreditgeben zusammensetzen, so wäre es doch nur eine bildliche und in mancher Hinsicht wenig passende Ausdrucksweise, wenn man diese Operationen als ein Kaufen von Kredit zum Zweck des Wiederverkaufs darstellen wollte, zumal das eigene Kapital des Unternehmers bei demselben eine große Rolle mitspielt. — Auch die Gründung einer Aktiengesellschaft ist nicht als eine Handelsoperation, sondern als besondere Art der privatwirtschaftlich gewinnbringenden Organisationsthätigkeit anzusehen.

Wie den Kredit, so schließen wir auch die persönliche Arbeit (abgesehen von der Sklavenarbeit) von den Gegenständen des eigentlichen Handels aus, so daß zu den letzteren nur die eigentlichen Sachgüter und andere sachlich dargestellte Werte gerechnet werden.

§ 3. In vielen Fällen wird der Uebergang eines Guts von dem Produzenten zum Konsumenten nicht bloß durch einen, sondern durch mehrere selbständige, d. h. auf eigene Rechnung arbeitende Handelsunternehmer vermittelt. Hiernach unterscheidet man zwischen dem Großhandel und dem Detailhandel. Den ersteren vertreten diejenigen Kaufleute, welche, wenigstens der Regel nach, nicht unmittelbar mit den eigentlichen Konsumenten in Verbindung stehen, sondern die gekauften Waren an Wiederverkäufer oder an Gewerbetreibende zu weiterer Verarbeitung absetzen; der letztere dagegen hat die Aufgabe, das Publikum unmittelbar mit allen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zu versorgen, die nicht direkt von den Produzenten entnommen werden. Der Großhandel wird im Allgemeinen nur Waren in größeren Quantitäten verkaufen, deren weitere Teilung den Detaillisten zufällt. Der Detailhandel aber ist in den meisten Fällen Kleinhandel d. h. seine einzelnen Geschäfte bewegen sich in kleinen Summen, wie sie sich nach dem täglichen Bedürfnis des Konsumenten bestimmen, und auch der gesamte Umsatz eines Jahres bleibt im Vergleich mit dem eines Großhandlungshauses mäßig. Doch giebt es auch Detailhandlungen, die sich, sei es hinsichtlich der Durchschnittsgröße ihrer einzelnen Verkäufe, sei es ihres Jahresumsatzes, mit den meisten Großbetrieben messen können. Hierher gehören z. B. die großen Juwelen-Läden und andererseits die bazarartigen Magazine von Kleiderstoffen und Modewaren in den großen Städten, von denen manche jährlich viele Millionen umsetzen. Es ist dies also „Detailhandel im Großen“ [4]). Eine scharfe Grenze zwischen Groß- und Detailhandel ist übrigens nicht zu ziehen, zumal manche Kaufleute beide Arten von Geschäften vereinigen. — Zu den niedrigsten Formen des Kleinhandels gehört der Höckerhandel, der gewöhnliche Lebensmittel in kleinen Quantitäten nicht von einem Laden, sondern von einem offenen Stand aus verkauft. Trödelhandel ist der Kleinhandel mit bereits gebrauchten Sachen, wie alte Kleider, Betten, Metallgeräten 2c. — Im Effektenhandel bestehen zwar sehr beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Größe der einzelnen Unternehmungen und ihrer durchschnittlichen Operationen, aber der Detailhandel läßt sich hier nicht leicht von den übrigen Geschäften absondern. Doch gelten im Allgemeinen die sogenannten Wechselstuben als die Vertreter des ersteren, indem dieselben nicht nur den gewöhnlichen Geldwechsel betreiben, sondern auch den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren in kleinen Beträgen.

§ 4. Nach dem geographischen Gebiete, über welches der Handel sich erstreckt, erscheint derselbe als Binnenhandel und als auswärtiger Handel. Letzterer wird im Allgemeinen nur als Großhandel in Betracht kommen. Er spezialisiert sich in Ausfuhr-

4) Gewöhnlich unterscheidet man (vgl. z. B. Roscher, S. III § 14) Groß- und Kleinhandel einfach nach der Wertgröße der jeweilig verkauften Warenmenge und betrachtet den Detailhandel als zusammenfallend mit dem Kleinhandel. Mit Rücksicht auf die bedeutende Entwicklung des „großen Detailhandels“ dürfte indes die obige Unterscheidung passend sein. Vgl. Mataja, Großmagazine und Kleinhandel, 1891. Kleinhandel wäre also ein Kleingewerbe im Sinne des § 4 des neuen H.G.B.

und Einfuhrhandel, indem gewisse Kaufleute sich ausschließlich oder vorwiegend darauf verlegen, entweder einheimische Produkte im Auslande abzusetzen (Export- oder Ausfuhrhändler), oder ausländische Erzeugnisse auf den heimischen Markt zu bringen (Import- oder Einfuhrhändler). Von günstig gelegenen Plätzen aus wird auch vielfach Zwischenhandel getrieben (früher auch „Oekonomiehandel“ genannt), indem im Auslande gekaufte Waren wieder nach auswärts verkauft werden, wodurch für die Produktionsländer eine indirekte Ausfuhr und für die Konsumtionsländer eine indirekte Einfuhr entsteht. Die Gesamtheit der Handelsbeziehungen zwischen den verschiedenen Völkern und Ländern bildet den Welthandel. In demselben verhalten sich die weniger entwickelten Völker mehr passiv, indem sie nicht aus eigener Initiative Handelsverbindungen im Auslande anknüpfen, sondern es den fremden Kaufleuten überlassen, ausländische Waren zuzuführen und einheimische dafür auszuführen. Diesem Passivhandel, von dem China noch immer das wichtigste Beispiel darbietet, steht der Aktivhandel den mit selbständigem Unternehmungsgeist, eigenem Kapital und eigenen Schiffen die Gewinnung auswärtiger Märkte erstrebenden Nationen gegenüber [5]). — Es ist ferner der seßhafte und der Wanderhandel zu unterscheiden, je nachdem der Unternehmer von einem festen, ständigen Sitz aus seine Geschäfte leitet, oder selbst mit seinen Waren von Ort zu Ort oder von Land zu Land zieht. Je mehr die Bevölkerung eines Landes zunimmt und je mehr sich seine Verkehrsmittel vervollkommnen, um so größer wird das Uebergewicht des seßhaften Handels. In den früheren Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung aber hatte der Wanderhandel, mochte er in größerem Maßstabe auf Märkten oder Messen, oder von vereinzelten, meistens kleinen Unternehmern als Hausierhandel betrieben werden, eine verhältnismäßig große Bedeutung, und auch jetzt noch spielt z. B. in den weniger bevölkerten Gebieten des amerikanischen Westens der „Pedler“ und in Sibirien der russische Wanderhändler eine ganz andere Rolle, als der so vielgeplagte Hausierer in Deutschland. — Sowohl wegen der einstigen größeren Bedeutung des Wanderhandels, als überhaupt wegen der geringeren Ausbildung der Arbeitsteilung bestand früher eine engere Verschmelzung des Handels mit dem Transportwesen. Auch wenn der Kaufmann nicht selbst mit durch das Land zog, mußte er doch meistens selbst für die materielle Beförderung seiner Waren sorgen und die Transportmittel stellen, da sich die Abnehmer vielfach passiv verhielten und nur ihnen vorgeführte Waren kauften [6]). Gerade der Großhandel und namentlich der auswärtige mußten daher den Transport selbst organisieren. So entstand für den internationalen Landverkehr der große Karawanenhandel [7]); zur See aber bildete sich die enge Verbindung des Handels mit der Schiffahrt aus, die auch gegenwärtig durch die wirtschaftliche Arbeitsteilung noch nicht vollständig aufgehoben ist. Denn neben den Rhedern und Dampfschiffsgesellschaften giebt es auch noch immer Kaufleute, die ihre Waren auf eigenen Schiffen befördern. Auch in handelspolitischer Beziehung steht die Seeschiffahrt dem Seehandel so nahe, daß die Interessen beider Unternehmungsarten stets zusammen erwogen werden müssen. Im übrigen aber hat sich das Transportgewerbe als selbständiger Zweig der wirtschaftlichen Produktion von dem Handelsgewerbe abgelöst. Es dient nicht allein dem Handel,

5) Büsch (Darstellung der Handlung, Gesamtausgabe, I. S. 164) hebt mit Recht hervor, daß aus dem Passivhandel einer Nation keineswegs von vornherein auf den geringeren Fleiß derselben geschlossen werden darf und daß auch hinsichtlich der Gewinnaussichten der Aktivhandel als solcher vor dem Passivhandel nicht notwendig begünstigt ist. — In Bezug auf China sei übrigens erwähnt, daß im Dezember 1881 der erste Dampfer unter chinesischer Flagge in London angekommen ist.

6) Noch im vorigen Jahrhundert verkauften die englischen Barchentweber ihre Erzeugnisse an Kaufleute, die sie auf Packpferden im ganzen Lande absetzten. Nach 1750 schickten die Kaufleute nur Muster durch Reisende. S. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881. S. 589 ff. In Betreff des Vertriebs von Gold- und Silberwaren, Juwelen 2c. durch Reisende s. § 44 der G.O.

7) Ueber den Karawanenhandel vgl. Roscher S. III § 20. Eine sehr unvollkommene Art bilden die in Ostafrika üblichen Trägerkarawanen.

sondern auch noch anderen wichtigeren Interessen, zumal bei der enormen Entwicklung der Personenbeförderung in der neueren Zeit. Doch bleibt es immer das wichtigste selbständige Hilfsgewerbe des Handels; es hat die mechanische Arbeit der Warenbewegung übernommen, während dem Handel die wirtschaftliche Leitung und Lenkung derselben vorbehalten bleibt. Selbst die lokale Ab- und Zufuhr der Waren von und zu den Transportanstalten (Güterbestätterei) ist von den Kaufleuten mehr und mehr an besondere Unternehmer abgegeben worden. Ueberhaupt tritt vielfach zwischen den Kaufmann und die Transportanstalt noch der Speditionsunternehmer oder Spediteur, der als besondere Hilfsgewerbe des Handels für seine Auftraggeber die Besorgung der richtigen Beförderung von Waren durch Schiffe oder Frachtführer übernimmt. Seine Dienste sind oft unentbehrlich, wenn es sich um die Weiterführung von bereits unterwegs befindlichen Waren handelt, um die Umladung derselben in Hafenplätzen, um die Verzollung an der Grenze ꝛc. Von denjenigen Hilfsgeschäften des Handels, die schon eigentlich handelsgewerblicher Natur, aber allmählich zu selbständigen Spezialitäten geworden sind, wie der Kommissionshandel und das Maklergeschäft, wird unten eingehender die Rede sein.

§ 5. Geschichtlich hat sich der Handel als selbständiges Gewerbe ohne Zweifel zuerst im Dienste des Luxus ausgebildet. Die von den halbbarbarischen Großen und Reichen besonders hoch geschätzten Schmuck- und Verzehrungsgegenstände konnten ihres großen spezifischen Wertes wegen auch mit den Hilfsmitteln des primitivsten Verkehrs schon leicht von weit her geholt und nach den Absatzstellen gebracht werden, wo sie am meisten gesucht waren und den größten Gewinn einbrachten. Auch Sklaven bildeten einen der ersten und wichtigsten Handelsgegenstände, namentlich im Verkehr mit rohen Barbarenstämmen, die oft keinen anderen „Artikel“ zu Markt zu bringen hatten. Gelegentlich trieben bekanntlich die Händler auch selbst Menschenraub, ein Verfahren, von dem sich gegenwärtig in dem Wegfangen (Kidnapping) der Südseeinsulaner durch europäische Schiffskapitäne noch ein Rest erhalten hat. Natürlich trat der Handel in seinen ältesten Formen als Austausch von Waren gegen Waren (Barattohandel) auf, wie denn auch gegenwärtig der Verkehr der civilisierten und halbwilden Völkern z. B. den Negern der westafrikanischen Küstenländer noch vielfach in dieser Gestalt stattfindet.

Als Vermittlungsgut konnte dem Handel der ersten Kulturperiode weder Vieh noch irgend ein anderes allgemein brauchbares Massengut besonders zweckmäßig erscheinen; wahrscheinlich hat er von Anfang an gewisse dauerhafte Luxuswaren, die in einem kleinen Volumen einen hohen Wert koncentrieren, besonders die beiden Edelmetalle, vorzugsweise in jener Eigenschaft verwendet, und es ist dabei beachtenswert, daß gerade die gewiegtesten Kaufleute des Altertums, die Phönizier, sich noch längere Zeit des Golds und Silbers in Barren und Ringen als Umsatzmittel bedient haben, nachdem in Kleinasien bereits das geprägte Geld aufgekommen war. Als Wertmaß wird nicht selten auch im Tauschhandel mit halbcivilisierten Völkern eine Geldeinheit angewandt, ohne daß Münzen wirklich in den Verkehr kommen. So werden in manchen afrikanischen Küstengebieten die ausgetauschten Waren beiderseits in Pfund Sterl. und Schillingen bewertet und nach diesen Preisen die äquivalenten Mengen bestimmt.

Die Ausbildung des selbständigen Handels war ferner bedingt durch die Entstehung größerer koncentrierter und fester Ansiedelungen, der Städte. Allerdings kann man sich Städte denken, in denen die gewerbetreibenden Bürger sich gegenseitig ihre Erzeugnisse abnehmen und auch der Austausch zwischen Stadt und Land, zwar unter Vermittlung des Geldes, aber unmittelbar von Produzent zu Produzent erfolgt, ohne Mitwirkung eines besonderen Kaufmannsstandes. Aber von Anfang an gingen Produktion und Konsumtion in den größeren Städten über den Rahmen dieses Stilllebens hinaus. Sie waren der Sitz glänzender Hofhaltungen oder anderer Vertreter des Luxus und des Reichtums, für deren raffiniertes Ge-

nußbedürfnis Produkte ferner Länder herbeigeschafft werden mußten. Um aber Gegenwerte für diese zu liefern, mußte die einheimische Industrie über das lokale Bedürfnis hinaus produzieren. Der Großbetrieb der Produktion wurde ermöglicht durch die Sklavenarbeit, und der Handel trat nun als unentbehrliches Zwischenglied ein, um den Absatz der für den großen Markt erzeugten Waren zu vermitteln. Günstig gelegene Städte wurden zu Knotenpunkten ständiger Handelszüge, deren einige sich weit über die Grenzen des Gesichtskreises der alten Welt hinaus in das Dunkel des fernsten Ostens verloren.

§ 6. Als Haupthebel des Welthandels aber erscheint die Seeschiffahrt. Sie erst machte einen wirklichen Massenhandel möglich, der nicht nur einzelne kostbare Produkte, sondern auch den Ueberfluß der gewöhnlichsten Landeserzeugnisse des einen Landes auf den Markt des anderen zu führen vermag. Daher charakterisieren sich die Hauptphasen der Geschichte des Welthandels am besten durch das Meeresgebiet, in dem sich derselbe jeweilig vorzugsweise bewegte.

Der Handel der griechisch-römischen Welt koncentrierte sich um das Mittelmeer, das in seiner reichen Gliederung fast weniger ein Seebecken als vielmehr ein System von Meeresstraßen darstellt und dessen Inselreichtum auch dem unvollkommen ausgerüsteten Schiffer weitere Fahrten erleichterte. Hier beherrschten zuerst die Phönizier und die Karthager den Handel. Auch griechische Städte, wie Rhodus und Byzanz, gelangten zu hervorragenden Stellungen; dann aber wurde Rom, nachdem es die Weltherrschaft erlangt, auch der Centralpunkt des Welthandels, bis ihm an der Schwelle des Mittelalters Konstantinopel in dieser Rolle folgte. Man wird wohl annehmen dürfen, daß in der Blütezeit des römischen Weltreichs der Verkehr auf dem Mittelmeer dem heutigen zwar nicht gleich, aber doch vergleichbar war, zumal zwischen der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der heute dieses Meer befahrenden Schiffe und der damals vorhandenen bei weitem kein so großer Unterschied besteht, wie zwischen den neueren und den älteren Landtransportmitteln.

Der indische Ozean bildete ein Nebengebiet des Seehandels des Altertums, das allerdings an Wichtigkeit mit dem Mittelmeer nicht verglichen werden kann, jedoch in der römischen Kaiserzeit immerhin einen beachtenswerten Verkehr aufzuweisen hatte. Die chinesische Seide kam größtenteils nicht auf der Karawanenstraße über Baktrien, sondern auf dem Seewege über Indien, ebenso Gewürznelken und andere Produkte des indischen Archipels; außerdem lieferte Indien unmittelbar Indigo, Pfeffer, Musseline und andere Baumwollgewebe, Teak- und Ebenholz &c.[8]). Der Westen konnte regelmäßig nur einen Teil seiner Schuld in Waren abtragen, und daher klagt schon Plinius, daß jährlich 50 Millionen Sesterzen in baar nach Indien flößen.

Im Mittelalter belebt sich ein neues Schiffahrtsgebiet, das der Nord- und Ostsee neben dem vom Altertum überlieferten. Es wird die Basis des Handels der deutschen Hanse und der flandrischen Städte und die Verbindung mit dem südlichen Gebiete unterhält eine Reihe reicher und mächtiger Binnenstädte, wie Nürnberg und Augsburg. In den Mittelmeerländern behauptet Konstantinopel noch lange seine Stellung, daneben aber begründen die italienischen Städterepubliken, vor allem Venedig, ihre Handelsmacht, die sich hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Orient stützt. Hier gelangte zeitweise Kairo zu einer außerordentlichen Blüte. Ostasien trat allmählich mehr aus seiner Dunkelheit heraus, aber trotz des zunehmenden Bedarfs des Westens an indischen Gewürzen und anderen tropischen Produkten blieb der Handel der Europäer nach Indien doch noch ein indirekter unter arabischer Vermittlung.

Eine neue Periode beginnt mit dem Zeitalter der Entdeckungen. Jetzt erst entsteht ein eigentlicher wirklich die ganze Erde umspannender Welthandel, der statt in den

8) Vgl. Reinaud, Relations politiques et commerciales de l'empire romain avec l'Asie orientale. Paris 1863 S. 171.

engen Binnenbecken der alten Welt in dem atlantischen und dem nun der europäischen Schiffahrt vollständig erschlossenen indischen Ozean seine Bahnen sucht.

Die Spanier und Portugiesen mit ihrem mehr kriegerischen und bureaukratischen als geschäftsmäßigen Auftreten mußten als Welthandelsvölker bald vor den Holländern und den Engländern das Feld räumen. Diese letzteren Nationen, mit denen zeitweise auch noch Frankreich in ernstliche Konkurrenz trat, zeigten zwar andern Völkern gegenüber ebenfalls einen engen Monopolgeist, aber sie wußten doch ihre überseeische Politik wenigstens für ihre eigenen Angehörigen reichlich nutzbringend zu machen.

Seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beginnt wieder eine neue Wendung in dem System des Welthandels. Während bis dahin die überseeischen Länder infolge ihrer geringen Kulturentwicklung und des Druckes des Kolonialsystems sich Europa gegenüber passiv verhielten, erhebt sich nun in Amerika eine Nation, die mit allen Vorteilen der europäischen Civilisation ausgestattet, auf einem ungeheuren, unbestrittenen und von der Natur reich gesegneten Gebiete mit außerordentlicher Energie eine eigene wirtschaftliche Initiative entfaltet und in Handel und Industrie nicht nur der alten Welt gegenüber selbständig auftritt, sondern dieselbe allmählich an einzelnen Punkten zu überflügeln beginnt. Endlich wurde auch der ungeheure pazifische Ozean, der bis dahin im Weltverkehr nur als trennendes Element gewirkt hatte, namentlich durch Vermittlung einer regelmäßigen Dampfschiffahrt dem Handel dienstbar gemacht und dadurch der abgelebten ostasiatischen Kultur die abendländische von Osten kommend gegenübergestellt. Wie weit Japan diese selbständig zu vertreten im Stande sein wird, bleibt abzuwarten. Zugleich wächst am stillen Ozean in einer Flankenstellung zu dem seines Geschickes harrenden asiatischen Osten eine neue rein europäische Welt in Australien empor, das auch ohne seinen Goldreichtum auf eine große wirtschaftliche Entwicklung rechnen dürfte. Als besonders bedeutsame Erscheinung ist in der neuesten Phase des Welthandels noch die außerordentliche Vervollkommnung der Landverkehrsmittel hervorzuheben, durch welche der Seehandel bereits einen Teil seines Uebergewichtes verloren hat und wahrscheinlich noch mehr verlieren wird. Sind einmal die sibirischen und die freilich in noch fernerer Aussicht stehenden vorderasiatischen Bahnen hergestellt, so werden sie der Schiffahrt einen großen Teil ihrer Fracht nach Ostasien entziehen, wie dies in Amerika durch die transkontinentalen Bahnen auch nach der einstigen — vorläufig allerdings ins unbestimmte hinausgeschobenen — Vollendung des Panamakanals noch geschehen würde. In Betreff der künftigen Gestaltung des Welthandels deutet alles darauf hin, daß Nordamerika die ihm geographisch angewiesene Zentralstellung in demselben auch ökonomisch erringen wird [9]).

§ 7. Die Gesamtheit der allgemeinen Vorkenntnisse, die für den praktischen Betrieb des Handels

9) Geschichtliches über die Handelspolitik der wichtigsten Staaten wird unten folgen. In Betreff der äußeren Geschichte des Handels aber verweisen wir auf folgende Werke: Anderson, Deduction of the origin of commerce etc. Deutsch: Historische und chronologische Geschichte des Handels (7 Bde., 1773—79). D. Macpherson, Annals of commerce etc. (4 Bde., London 1805). G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten (2 Bde., 1830) mit Fortsetzung unter dem Titel: Die gesamten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern 2c. (3 Bde., 1842—45). H. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels (2 Bde., 1852—53). Ad. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 3 Abt. in 4 Bdn. 1860—84. Heeren, Ideen über den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt (5 Bde., 3. u. 2. Aufl., 1815—21). Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter (2 Bde., 1879). Fischer, Geschichte des deutschen Handels (4 Bde., 1793). Sartorius v. Waltershausen, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, herausgegeben von Lappenberg (2 Bde., 1830). Barthold, Geschichte der deutschen Hansa (3 Bde., 1854). Falke, Geschichte des deutschen Handels (2 Bde., 1859—60). Leone Levi, History of british commerce etc. 1763—1870 (London 1872. 2. Aufl. 1880). Wichtig ist auch die erste Abteilung der 3. Auflage des Handbuchs des Handelsrechts von Goldschmidt, die Universalgeschichte des Handelsrechts enthaltend. 1890. — Bemerkenswerte geschichtlich-geographische Untersuchungen: Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. 1888.

nötig oder nützlich sind, pflegt man unter der Bezeichnung „Handelswissenschaft“ zusammenzufassen. Es ist dies ein Wissenskreis, der nicht durch die innere Einheit seines Gegenstandes, sondern nur durch die Beziehung seiner einzelnen Teile auf einen gemeinschaftlichen praktischen Zweck bestimmt wird und sich daher aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzt. In jedem Falle kann dieses Wissen nur zur allgemeinen Vorbildung des Kaufmannes dienen; die besonderen Einzelheiten, deren Kenntnis er für seinen eigenen Geschäftsbetrieb bedarf, wird er nur durch die Praxis erlernen können. Kein Handbuch oder Lexikon der Warenkunde z. B. wird dem angehenden Kaufmann das genaue praktische Studium der speziellen Warengattungen, mit denen er zu thun hat, ersparen können. Andererseits befaßt sich Niemand geschäftlich mit allen Waren; gleichwohl aber bildet die allgemeine Warenkunde, abgesehen von ihrer selbständigen kulturwissenschaftlichen Bedeutung, einen höchst nützlichen Vorbereitungsunterricht, der den geistigen Blick erweitert und den Lernenden in Stand setzt, sich in jeder Spezialität, auf die er sich verlegt, leichter zurecht zu finden. Ebenso macht jedes Handelshaus seine Geschäfte nur nach bestimmten Plätzen und Ländern; aber es bleibt dennoch die Geographie des Welthandels, wie sie für die wissenschaftliche Betrachtung des Handels unentbehrliches Material liefert, auch für jeden über das Handwerksmäßige seiner Thätigkeit hinausstrebenden Kaufmann ein wertvolles Bildungsmittel, das auch häufig eine praktisch nützliche Verwertung zulassen wird. Nicht minder einleuchtend ist die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre als Zweig der handelswissenschaftlichen Vorbildung, da ohne klare Einsicht in den gesamten Prozeß der Volkswirtschaft und in den Mechanismus ihrer Organe (z. B. des Kredit- und Bankwesens) auch eine richtige Beurteilung des Handels in seiner Bedeutung für die Gesamtheit nicht möglich ist. — Unter den praktischen Wissenszweigen, deren Unentbehrlichkeit für jede Art von Handelsbetrieb augenfällig ist, erscheint in erster Linie die kaufmännische Arithmetik. Die verschiedenen Teile derselben (wie Warenkalkulation, Arbitragerechnung u. s. w.) kommen freilich nicht in jedem Geschäft in gleicher Weise vor, aber die Uebung in dem einen Gebiete wirkt unmittelbar fördernd für die leichte Bewegung in einem anderen. Die arithmetischen Schwierigkeiten der kaufmännischen Rechnungen sind freilich an sich nicht allzu hoch anzuschlagen; hauptsächlich kommt es vielmehr darauf an, den Inhalt der Fragestellung, der durch die kaufmännische Praxis gegeben ist, richtig zu verstehen; daher muß sich mit der kaufmännischen Arithmetik namentlich auch die Lehre vom Münz-, Maß- und Gewichtswesen und von den Usancen und Platzbedingungen der wichtigsten Häfen- und Börsenplätze verbinden. — Eine dem praktischen Bedürfnisse angepaßte Uebersicht des Handels- und Wechselrechts muß ebenfalls noch notwendig mit in den Kreis der Handelswissenschaft gezogen werden und zwar zweckmäßiger Weise mit Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzgebung der wichtigsten Staaten des Auslandes. — Als eine speziell für die Bedürfnisse des Handels ausgebildete und für jeden Kaufmann unentbehrliche Technik erscheint die Kunst der Buchhaltung, namentlich der sogenannten doppelten Buchhaltung (s. unten S. 261). Die sichere Handhabung derselben ist allerdings nur durch Uebung zu erlangen; es ist aber zweckmäßiger, diese Uebung schulmäßig vorzubereiten, als sie von der bloßen Empirie zu erwarten [10]).

II. Kapital und Arbeit in der Handelsunternehmung.

§ 8. Der Betrieb des Handels bildet den Gegenstand besonderer privatwirtschaftlicher Unternehmungen, deren Leistungen im Allgemeinen weit mehr auf dem Kapital als auf der Arbeit beruhen. Dieser letztere Satz trifft um so genauer zu, je vollständiger sich die Trennung des Handels vor dem Transportgewerbe vollzogen hat. In dem Kapital des Handels aber überwiegt wieder das umlaufende bei weitem

10) Ein berühmtes Handbuch für Kaufleute war »Le perfait négociant« von J. Savary, zuerst 1673 (mit einer Dedikation an Colbert) erschienen und oft wieder aufgelegt. Savary's Söhne veröffentlichten 1723 ein »Dictionnaire universel du commerce«. In Deutschland war das erste wissenschaftlich wertvolle Werk dieser Art die bereits erwähnte „Darstellung der Handlung“ von Büsch (1. Aufl. 1792; in der Wiener Ausgabe von Büsch's sämtlichen Werken, Bd. 1—4). Ein sehr umfassendes Sammelwerk ist die „Bibliothek der gesamten Handelswissenschaften“, zu der namentlich auch die „Volkswirtschaftslehre“ von v. Mangoldt (1868) und die „Geographie des Welthandels mit geschichtlichen Erläuterungen“ von K. Andree (mit Fortsetzung von Glogau, Haushofer u. A., 3 Bde. 1867—77) gehört. Noch im Erscheinen begriffen ist die Maier-Rothschild-Bibliothek von Haushofer (1—5: Handelsgeographie und -Geschichte, Volswirtschaftslehre), Schär, (6—7: Buchhaltung), Landgraf, Gieseler 1895. Ein wertvolles Handbuch der internationalen Handelsurkunde ist die „Technik des Welthandels“ von R. Sonndorfer. 1889. Ferner ist zu erwähnen das von der Guillaumin'schen Buchhandlung herausgegebene große »Dictionnaire universel théorique et pratique du commerce et de la navigation« (2 Bde., Paris 1858—62). Das Vorbild desselben war Macculloch's Dictionnary of commerce and commerical navigation, von dem schon 1834—37 eine deutsche Bearbeitung von Richter und Schmidt erschien (3 Bde.).

das stehende. Das letztere besteht ja außer den noch etwa beibehaltenen Transportmitteln im Wesentlichen nur aus den für die Comptoirarbeiten und für die Aufbewahrung der Waren nötigen Räumlichkeiten und den dazu gehörenden Einrichtungen. In den großen Handelsplätzen bedarf der Kaufmann nicht einmal eigener Warenlager, sondern es stehen ihm hier oft sehr großartige Aufbewahrungsanstalten, seien es öffentliche (wie Zollniederlagen, Getreidehallen u. s. w.) oder durch Privatunternehmung eingerichtete zur Verfügung, von denen aus der weitere Verkauf und die Versendung der Waren sich auf die bequemste Weise bewerkstelligen läßt. — Was das umlaufende Kapital des Handelsunternehmens betrifft, so durchläuft der bei weitem größte Teil desselben nur die Formen Geld und Ware; nur ein verhältnismäßig kleiner Teil wird in der Gestalt von Geld zur Zahlung von Löhnen und Gehältern verwendet, die als Handlungsunkosten durch einen Zuschlag zum Preise der Waren ersetzt werden müssen. Die übrigen laufenden Betriebskosten sind bei einem reinen Handelsunternehmen von geringem Belange. — Der Handel bezieht somit seinen Gewinn nicht unmittelbar aus der kapitalistischen Ausnutzung von Arbeitskräften. Gewöhnliche Arbeiter (wie Packer, Ausläufer u. s. w.) verwendet er nur in geringer Zahl und für ganz untergeordnete Zwecke. Höher gebildete Gehilfen (Kommis) sind jedem größeren Handlungsunternehmer allerdings unentbehrlich, aber auch diese werden wohl niemals behaupten wollen, wie das von seiten der industriellen Arbeiter so häufig geschieht, daß sie die eigentlichen Produzenten des dem Geschäftsinhaber zufallenden Gewinnes seien. Eine gleichwertige Comptoirarbeit kann in dem einen Falle mit einem zehnmal so großen Kapitalumsatz verbunden sein, als in dem anderen, und der Gewinn wird dann in ähnlichen Verhältnissen verschieden sein.

Die Handelsgehilfen stehen auch thatsächlich und gesetzlich in einem anderen Verhältnis zu den Unternehmern, als die gewöhnlichen Lohnarbeiter [11]). Allerdings besteht ein wesent-

11) Das bisher geltende Handelsgesetzbuch enthält in den Art. 57—65 eine Reihe besonderer Bestimmungen in Betreff der Stellung der Handlungsgehilfen. So kann nach Art. 61, wenn nicht anders vereinbart ist (und die im Weiteren erwähnten Gründe nicht vorliegen), das Dienstverhältnis von jedem Teile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Auch behält der Handlungsgehilfe (Art. 60), der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert ist, noch sechs Wochen lang seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt. Die erwähnte gesetzliche Kündigungsfrist kann übrigens durch besondere Vereinbarung abgeändert werden, und von dieser Befugnis wird nicht selten zu Ungunsten der Gehilfen Gebrauch gemacht. Nach den von der Kommission für Arbeiterstatistik gemachten „Erhebungen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe" (bearbeitet im Kaiserlichen Statist. Amt, Teil I—III. 1893—94) waren die Kündigungsbedingungen bei 25,2 Proz. der männlichen und bei 45,8 Proz. der weiblichen Gehilfen vertragsmäßig ungünstiger als die des Handelsgesetzbuchs. In einer allerdings nur kleinen Zahl von Fällen war sogar eine Kündigungsfrist von 24 Stunden oder gar keine angenommen. — Das neue H.G.B. enthält mehrere den Gehilfen günstigere Bestimmungen. Namentlich schreibt es (§ 67) vor, daß eine vertragsmäßig bedungene kürzere oder längere Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein muß und nicht weniger als einen Monat betragen darf. Ferner soll eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Gehilfen, der diesen für die Zeit nach seinem Austritt aus dem Dienst Beschränkungen auferlegt, nur so weit verbindlich sein, als diese Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand das Fortkommen des Gehilfen nicht unbillig erschwert. Die Beschränkung kann höchstens auf drei Jahre nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt werden. Minderjährigen gegenüber ist eine solche Vereinbarung nichtig. Auch über die Verpflichtungen des Prinzipals gegenüber den Lehrlingen giebt das neue H.G.B. eingehende Vorschriften. In der neuesten Zeit sind die Handelsgehilfen in der socialpolitischen Gesetzgebung teilweise mit den gewerblichen Lohnarbeitern gleichgestellt worden, wozu hauptsächlich die Lage der Ladengehilfen Veranlassung gegeben hat. Das Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 überließ es der örtlichen statutarischen Bestimmung, ob der Versicherungszwang auch auf die Handelsgehilfen und -Lehrlinge ausgedehnt werde, doch haben nur wenige Städte von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Nach der Novelle vom 10. April 1892 zum Gesetz unterliegen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge der Versicherungspflicht, wenn durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des H.G.B. zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind. Der Invaliditäts- und Altersversicherung sind sie unterworfen, sofern ihr jährliches Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Ihre Verhältnisse sind indes von denen der übrigen Versicherten sehr verschieden, weshalb vielfach der Wunsch laut wurde, daß für sie eine besondere Versicherung organisiert werde. Jedenfalls befinden sich unter den Versicherten auch viele Wohlhabende.

licher Unterschied zwischen den Gehilfen des Großhandels, die als Buchhalter, Kassierer, Korrespondenten, Magazinverwalter, Reisende u. s. w. beschäftigt sind, und den im Detailhandel unmittelbar mit dem Publikum verkehrenden Ladengehilfen, wenn auch scharfe Grenzen zwischen diesen beiden Klassen ebensowenig zu ziehen sind, wie zwischen den entsprechenden Geschäftsbetrieben. Die Großhandelsgehilfen haben eine höhere Schulbildung erhalten und manche haben sich auch durch Aufenthalt im Auslande praktische Fertigkeit in fremden Sprachen erworben. Es befinden sich unter ihnen viele junge Leute aus wohlhabenden Familien, die eine praktische Vorbereitungszeit durchmachen wollen und sichere Aussicht auf einstige Selbständigkeit haben. Einigen gelingt es auch ohne den Besitz eigenen Kapitals als Gesellschafter einer Firma selbständig zu werden. Auch giebt es in den großen Bank- und Handelsunternehmungen eine Anzahl von Stellen, die mit ebenso hohen Gehältern ausgestattet sind, wie die meisten höheren Staatsämter, und weit größer noch ist die Zahl der mittleren Stellen, deren Inhaber hinsichtlich des Gehaltes den Subalternbeamten gleichstehen. So haben die Handelsgehilfen dieser Kategorie im Allgemeinen den Charakter von Privatbeamten oder Angestellten erhalten. Ihr Dienstvertrag mit dem Unternehmer ist in der Regel nach der Absicht beider Teile auf eine längere Dauer berechnet, was sich darin ausspricht, daß nicht ein Tage- oder Wochenlohn, sondern ein Jahres oder mindestens ein Monatsgehalt vereinbart wird und daß für die Auflösung des Verhältnisses Bedingungen und Kündigungsfristen üblich sind, welche demselben eine weit größere Festigkeit verleihen, als sie der gewöhnliche Arbeitsvertrag besitzt. Auch ist das Gehilfengehalt bei weitem nicht in dem Grade von der Konkurrenz abhängig, wie der eigentliche Arbeitslohn. Das Herkommen und auch das Interesse des Handelsunternehmers macht es notwendig, daß die Gehilfen äußerlich auf dem Lebensniveau der mittleren bürgerlichen Klasse bleiben, sie können also nicht auf das Existenzminimum der gewöhnlichen Arbeiter herabgedrückt werden. Auch wird ein Kaufmann nicht daran denken, seine Gehilfenstellen an die Mindestfordernden auszubieten. Ganz selbstverständlich ist dies zu jeder Zeit von denjenigen Stellen, die mehr oder weniger den Charakter von Vertrauensposten besitzen. Für diese bestimmt sich auch das Gehalt immer nach durchaus individuellen Faktoren. Die Gehilfen in den kleineren Geschäften und die ganze Klasse der Ladengehilfen allerdings stehen durchschnittlich mit ihrem Gehalte nicht viel besser als gut bezahlte ausgebildete Lohnarbeiter und die höheren Anforderungen, denen sie in Bezug auf Kleidung und Aeußeres genügen müssen, bilden für sie eine besondere Belastung. Zu diesen Kreisen, die sich größtenteils aus den oft ungenügend vorgebildeten Söhnen des unbemittelten Gewerbe- und Handwerkerstandes rekrutieren, hat sich in der neueren Zeit einerseits infolge der zunehmenden Ueberfüllung und andererseits durch die auf Verkürzung der Arbeitszeit gerichteten Bestrebungen der Boden für eine „sociale Frage im Kaufmannsstande" gefunden, die übrigens auch viele Comptoirgehilfen berührt und auch auf die fachgenossenschaftliche Vereinsbildung unter den Handelsgehilfen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat[12]).

12) In dem übermäßigen Angebot kaufmännischer Hilfskräfte zeigt sich ebenso wie in der Ueberfüllung der gelehrten Fächer wieder die Abneigung gegen das Handwerk und das Bestreben der Handwerkerfamilien selbst, ihre Söhne in eine höhere bürgerliche Klasse emporzubringen. Es wirkt hier ein sociales Vorurteil mit, das unzweifelhaft dazu beiträgt, die Zahl der unbefriedigten Existenzen und der Deklassierten zu vermehren. Das Uebel wird dadurch vergrößert, daß viele Geschäftsleute als Hilfskräfte ausschließlich oder überwiegend Lehrlinge halten, wodurch die Zahl der letzteren zu der der Gehilfen in ein falsches Verhältnis gebracht wird. Was die Arbeitszeit der Ladengehilfen betrifft, so betrug sie nach den oben angeführten „Erhebungen" für männliche Gehilfen 12 Stunden und weniger bei 18,6 Proz., 12—13 St. bei 21,1 Proz., 13—14 St. bei 15,6 Proz., 14—15 St. bei 15,7 Proz., 15—16 St. bei 21,0 Proz., mehr als 16 St. bei 7,9 Proz. der untersuchten Betriebe, jedoch mit Einschluß der Pausen von meistens 1—2 Stunden. Die Arbeitszeit der weiblichen Gehilfen ist im ganzen kürzer; bei 29,0 Proz. der Betriebe betrug sie (mit Einschluß der Pausen) 12 und weniger Stunden und nur bei 1,5 Proz. mehr als 16 Stunden. Zu gewissen Zeiten in der „Saison", während der Inventur und zu Weihnachten kamen oft bedeutende Verlänge-

Wollte man sich auf den Standpunkt der Marx'schen Lehre stellen, so müßte man sagen, daß das Handelskapital sich nicht unmittelbar durch Ausnutzung der produzierenden Arbeiter „Mehrwert“ aneigne, sondern daß es aus der Gesamtmenge des Mehrwertes, der zunächst in die Hand der unmittelbar an der Produktion beteiligten kapitalistischen Unternehmer gelangt, einen gewissen, nach seiner Größe bemessenen Anteil für sich in Anspruch nehme [13]). Mit anderen Worten: das Handelskapital erzielt nach der Seite der Produktion

---

rungen über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus vor. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß in vielen Geschäften die Gehilfen zwar sehr lange Zeit an den Laden gefesselt sein mögen, aber doch nur verhältnismäßig wenige Stunden intensiv beschäftigt sind, indem sie den größten Teil ihrer Zeit damit zubringen müssen, vergeblich auf Kunden zu warten. Jedenfalls ist die Forderung eines früheren Ladenschlusses von seiten der Gehilfen in sehr vielen Fällen wohlberechtigt und die Geschäftsinhaber würden derselben ohne Zweifel bis zu einem gewissen Punkt ohne Widerstreben nachgeben, wenn sie die Gewißheit hätten, daß die Einrichtung durchaus allgemein eingeführt würde und Niemand eine Ausnahme bilden könne, um sich in der Konkurrenz einen Vorsprung zu verschaffen. Dies aber wird kaum auf anderem Wege zu erreichen sein, als durch gesetzliche Feststellung der Zeit des Ladenschlusses und wohl auch der Oeffnung. Der von der Kommission für Arbeitsstatistik gestellte Antrag (allgemeiner Schluß um 8 Uhr, Oeffnung nicht vor 5 Uhr morgens) stößt indes bei den Geschäftsleuten auf großen Widerspruch und es dürfte sich empfehlen, in Betreff des Schlusses Unterscheidungen nach der Oertlichkeit und — was allerdings weit schwieriger ist — vielleicht auch nach einigen Hauptkategorien der Waren zuzulassen. Mißlich ist bei dieser Bestimmung, daß die Geschäftsinhaber und ihre Familienmitglieder dadurch auch zu der Einstellung ihrer eigenen Geschäftsthätigkeit zu der festgesetzten Stunde genötigt werden. Es würde dies namentlich von den kleinen Geschäftsleuten als eine Schädigung empfunden werden, da die größeren Läden und Magazine meistens ohnehin in nicht allzu später Stunde schließen. — In England, wo schon seit einer Reihe von Jahren die »Shop Hours Labor League« und die »Early Closing Association« für die frühere Schließung der Läden thätig sind, hat Sir John Lubbock 1886 im Parlament einen Antrag auf Einführung eines Maximalarbeitstages eingebracht, der Veranlassung zu einem auf Grund zahlreicher Zeugenvernehmungen erstatteten Kommissionsbericht gegeben hat. Auch in den Vereinigten Staaten ist unter den Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen eine lebhafte Bewegung für das »Early Closing« im Gange, jedoch sucht man hier hauptsächlich auf die öffentliche Meinung einzuwirken, um das Publikum zu bestimmen, sich an frühere Einkaufsstunden zu gewöhnen. — Die regelmäßige und dauernde Sonntagsarbeit hatte nach den amtlichen Erhebungen über die Sonntagsfeier in Deutschland gerade im Handelsgewerbe ihre größte Ausdehnung, während sie in England auf diesem Gebiete fast ganz ausgeschlossen ist. Eine Aenderung in dieser Beziehung ist durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 herbeigeführt worden, welche bestimmt (§ 105b), daß im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttage überhaupt nicht, an den obigen Sonn- und Feiertagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen. Durch statutarische Bestimmungen von seiten der Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände kann die Sonntagsarbeit noch weiter beschränkt oder ganz untersagt werden, andererseits kann die Polizei unter Umständen die Verlängerung derselben auf 10 Stunden gestatten. Soweit die Sonntagsarbeit der Gehilfen beschränkt ist darf nach § 41a in offenen Verkaufsstellen überhaupt kein Gewerbebetrieb stattfinden. — Im übrigen vgl. Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande (1883); R. Wolf, Zur Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich (Deutsche Warte, 1887, S. 104); G. Adler, Die Socialreform und der Kaufmannsstand. (Separatabd. aus den Annalen des D. Reichs 1891). Die berufsgenossenschaftliche Organisation hat unter den Handelsgehilfen in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Die älteste und stärkste dieser Verbindungen ist der „Verein für Handlungs-Kommis von 1858“ in Hamburg, der ungefähr 30 000 Mitglieder zählt. Zu dem deutschen „Verbande Kaufmännischer Vereine“ gehörten 1896 88 Vereine mit über 110 000 Mitglieder, jedoch befanden sich unter diesen auch über 22 000 Prinzipale. Andere Vereine stehen mehr oder weniger der Socialdemokratie nahe. Ein Kongreß socialdemokratischer Handelsgehilfen fand 1896 in Berlin statt, zu dem Vereine aus 22 Städten Delegierte geschickt hatten. — Strikes der Handelsgehilfen sind nur sehr selten vorgekommen. Im Handelsstande waltet eben der „bürgerliche“ Geist vor. In Paris machte allerdings ein Gewerkverein von Ladengehilfen, die sich als Proletarier bezeichneten und mit den Arbeitersyndikaten in Verbindung standen, im J. 1869 einen Strike-Versuch, der aber ohne Erfolg blieb. Vgl. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 188. In New-York kam 1884 ein solcher Strike von geringerer Bedeutung vor, durch welchen eine Anzahl von Gehilfen in Manufakturwarenläden die Verlängerung ihrer Arbeitszeit verhinderten.

13) Marx faßt die Sache (Kapital, Bd. III, Th. 1. S. 264 ff.) in der That im Wesentlichen so auf. Er betont auch, daß die Arbeit der Handelsgehilfen keinen Mehrwert erzeuge, sondern nur dazu diene, dem kaufmännischen Unternehmer im Cirkulationsprozeß seinen Anteil an dem im Produktionsprozeß für das Kapitel herausgekommenen Mehrwert zu verschaffen. Gleichwohl bezieht nach seiner Ansicht der Kaufmann auch Gewinn aus unbezahlter Arbeit seiner Gehilfen, und er führt die Gründe an, weshalb die Gehalts- und Lohnverhältnisse der letzteren allmählich immer ungün-

hin seinen Gewinn hauptsächlich im Interessenkampf mit anderen kapitalistischen Unternehmern, nicht aber in einem unmittelbaren Ringen mit den Interessen der Lohnarbeit. Der Handelsunternehmer kauft nicht die Arbeit selbst möglichst billig auf, um das Produkt derselben möglichst teuer zu verkaufen, sondern er sucht den Preis des fertigen Erzeugnisses der kapitalistischen Produktion beim Einkauf möglichst herabzudrücken, um beim Verkauf möglichst viel daran zu gewinnen. Demnach steht der Handel außerhalb des Bereichs der unmittelbaren socialen Konflikte; der zwischen Kapital und Kapital geführte Kampf kann zwar für den Einzelnen bald auf der einen, bald auf der anderen Seite sehr empfindlich werden, aber nicht zu einem Klassengegensatze führen. Diese Stellung des Handels zur unmittelbaren Produktion hat ohne Zweifel dazu beigetragen, daß er nicht nur im Altertum und Mittelalter, sondern auch in unserer Zeit so häufig vom sittlichen, socialen oder wirtschaftlichen Standpunkte einer ungünstigen Beurteilung unterzogen worden ist. Der Segen der Arbeit schrumpft, wie G. Cohn sagt, für den Kaufmann zusammen zu der alles andere ausschließenden Berechnung des wohlfeilen Einkaufs und des vorteilhaften Verkaufs [14]). Bei dem Betriebe der Landwirtschaft oder der Industrie mag das rechnende Eigeninteresse mit nicht geringerer Intensität wirksam sein, als beim Handel, aber es wird für die äußere Beurteilung mehr verdeckt durch die mit ihm zusammengehende augenfällig auf Ausbeutung der Natur und Hervorbringung neuer nützlicher Dinge gerichtete Thätigkeit. Daß trotz dieses ungünstigen Scheines dem Handel eine bei der gegebenen Gesellschaftsordnung unentbehrliche und eben deswegen auch produktive Funktion zukommt, wird unten (§ 34 u. ff.) näher gezeigt werden.

§ 9. Der Unternehmer des Handelsbetriebs kann sowohl eine Einzelperson wie eine Gesellschaft sein. Wenn indes die vom Handelsrecht angenommenen gesellschaftlichen Unternehmungsformen speziell als Handelsgesellschaften bezeichnet werden, so folgt daraus keineswegs, daß sie gerade für den Betrieb des Handels besonders zweckmäßige Organisationen darböten. Man darf im Gegenteil behaupten, daß die Handelsgesellschaften im ganzen mehr für Industrie-, Bergwerks-, Bank- und Transportunternehmungen geeignet sind als für den eigentlichen Warenhandel. Die ersteren beruhen mehr auf einer gleichmäßig geregelten, stabilen, leichter übersehbaren und verhältnismäßig lokalisierten Arbeit, sie werden daher durch die schwerfälligen Formen eines Gesellschaftsunternehmens weniger beeinträchtigt, zumal wenn ihnen ein hoch entwickelter Handel ihre Hauptkundschaft liefert. Für den Handel selbst aber, der die schnellste Ausnutzung jeder günstigen Gelegenheit verlangt und stets nach allen Seiten hin den billigsten Markt zum Einkauf und den teuersten zum Verkauf suchen muß, ist ohne Zweifel die Koncentrierung in die Hand eines einzigen, mit voller eigener Verantwortlichkeit sein eigenes Interesse verfolgenden Unternehmers die privatwirtschaftlich vorteilhafteste und wirksamste Betriebsform, und für ihn gilt ganz besonders der Satz, der sich eigentlich von allen Privatunternehmungen aussagen läßt, daß die Association in der kapitalistischen Erwerbsweise nur einen durch den Kapitalmangel der Einzelnen veranlaßten Notbehelf, nicht aber eine im absoluten Sinne schaffende, förderliche Kraft bilde. Die Stellung als Einzelunternehmer, unterstützt durch eine zweckmäßige Organisation des kaufmännischen Kredits, ist also für den Kaufmann die wünschenswerteste. Will er gewisse Operationen machen, zu denen seine eigene Kapitalkraft nicht ausreicht, so findet er oft die Möglichkeit, sich für diesen besonderen Zweck mit anderen zu einer sogenannten „Gelegenheitsgesellschaft" (auch Gesellschaft „en participation" oder „a conto metà" genannt) zu verbinden [15]). Die Herbeiziehung eines stillen Gesellschafters

stiger werden würden. Doch erkennt er an, daß der Lohn des kommerziellen Arbeiters nicht in einem notwendigen Verhältnisse zu der Masse des Profits stehe, die dieser dem Kapitalisten realisieren helfe. Die Hauptmasse des Profits hat eben eine andere Quelle.

14) Grundlegung der Nationalökonomie. S. 467. Im folgenden wird jedoch auch die Unentbehrlichkeit des Handels hervorgehoben.

15) Auch Büsch (a. a. O. I. S. 246) spricht

zur Vergrößerung des in dem Geschäft dauernd angelegten Kapitals wird in der Regel schwierig sein, sofern nicht etwa Verwandte des Geschäftsinhabers in dieser Weise sich an dem Unternehmen beteiligen. Aeußerlich steht bei dieser Gesellschaftsform der Geschäftsinhaber durchaus selbständig und unabhängig da; es kommt jedoch auch vor, daß er sich in Wirklichkeit in vollster Abhängigkeit von dem als Gesellschafter im Hintergrunde stehenden Kapitalisten befindet. Die mit den Eigentümlichkeiten des Handels am besten vereinbare Art der Association dürfte die offene Handelsgesellschaft von zwei oder höchstens drei Teilnehmern sein, wenn auch hier Zwistigkeiten und Reibungen auf die Geschäftsführung störend wirken können. — Eine Kommanditgesellschaft mit zahlreichen Kommanditisten erscheint für den eigentlichen Warenhandelsbetrieb wenig zweckmäßig. Die leitenden und persönlich haftenden Gesellschafter sind in ihren Bewegungen mannigfaltig behindert und dabei bleibt doch andererseits die Gefahr, daß die Interessen der Kommanditisten nicht genügend wahrgenommen und gar denen der Leiter geopfert werden. Am wenigsten rätlich aber erscheint es unter den heutigen Verhältnissen, daß sich Aktiengesellschaften mit dem Warenhandel befassen. In der Entwicklungsperiode des modernen Welthandels seit Ende des 16. Jahrhunderts hat allerdings diese Gesellschaftsform für den überseeischen Handel eine große Bedeutung besessen. Damals war der Handel mit den neu erschlossenen fernen Weltgegenden, namentlich mit Indien und dem malayischen Archipel, kaum zu trennen von kleineren oder größeren kriegerischen Aktionen und er mußte daher eine materielle Macht entfalten, die über die Kräfte einzelner Unternehmer hinausging, zumal jeder Einzelne durch das große Risiko und die langsame Abwickelung einer überseeischen Operation sich abgehalten fühlen mußte, ein sehr bedeutendes Kapital darin einzusetzen. Zuerst vereinigten sich die Unternehmer solcher gewagten Expeditionen zu sogenannten regulierten Gesellschaften, in denen jeder Teilnehmer seine Geschäfte für sich machte, alle aber sich einer gemeinschaftlichen Ordnung unterwarfen, Beiträge für gemeinschaftliche Zwecke leisteten und nach außen hin eine achtunggebietende Einheit bildeten [16]).

Das Vorherrschen monopolistischer Tendenzen in Verbindung mit dem kriegerischen Charakter der älteren Kolonialpolitik aber führte bald zu der Schaffung privilegierter Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder, den Vorgängern der neueren Aktiengesellschaften. (Vgl. Hdb. Band I Abh. V § 33 ff.) Gegenwärtig sind im allgemeinen die Gründe,

---

sich für das Einzelunternehmen und die Gelegenheitsgesellschaft aus. Ueber die letztere vgl. Lastig in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts, S. 759 ff., wo auch die von Savary erwähnten hieher gehörenden Geschäftsoperationen angeführt sind. Am berechtigtsten ist jedenfalls das Verfahren, wenn ein Kaufmann eine größere Warenquantität, als er auf eigene Rechnung übernehmen könnte, auf Grund einer Vereinbarung mit einem oder mehreren Anderen in seinem Namen kauft oder verkauft, während die Teilnehmer für eine bestimmte Quote den Kaufpreis zahlen und auch einen entsprechenden Gewinnanteil erhalten. Außerdem kommen aber auch Coalitionen mehrerer Kaufleute vor, mit der Absicht, entweder ihre Ware nicht über einem bestimmten Preise zu kaufen oder nicht unter einem festen Satze zu verkaufen, sowie sogenannte Hausse- oder Baisse-Syndikate an der Börse. Sehr zweckmäßig ist die Form des Meta-Geschäftes auch für größere, mehrere Plätze umfassende Wechselarbitrage-Operationen. Der sogenannte Großaventurhandel (aventura grossa), der in seiner ursprünglichen Gestalt gegenwärtig kaum noch vorkommen dürfte, war die Beteiligung an einer mehr oder weniger gewagten Seehandelsoperation gegen eine vereinbarte Vergütung, die den gewöhnlichen Zinsfuß oft beträchtlich überstieg (foenus nauticum), weil der Leihende die ganze Seegefahr tragen mußte und die Zeit der Zurückzahlung ungewiß war. Aehnliche Beteiligungen sind im Mittelalter die Commenda und die Colonna nach dem Seerecht von Amalfi, welche den Ausgangspunkt der Kommanditgesellschaften bilden, indem der Schiffsführer der verantwortliche Leiter des Geschäfts war, die Teilnehmer aber nur mit ihrer Einlage hafteten und Anspruch auf einen entsprechenden Gewinn hatten. Die Bodmerei entspricht der Großaventur, wenn es sich um ein Darlehen gegen Verpfändung der Schiffsladung handelt; doch schließt sie auch den Fall der Verpfändung des Schiffs und der Fracht ein. Der Gläubiger kann sich nur an die verbodmeten Gegenstände nach Ankunft des Schiffes am Reiseziel halten.

16) Eine vorübergehende Unterordnung mehrerer Schiffe unter einen erfahrenen Kapitän zu gemeinschaftlicher Verteidigung gegen feindliche Kaperschiffe oder Piraten bildete die früher besonders bei den Holländern vorkommende sogenannte „Admiralschaft“.

die früher zu Gunsten des Handelsbetriebs durch Aktiengesellschaften sprechen konnten, nicht mehr wirksam. Die Privatunternehmung ist nunmehr im Stande, ihre Geschäftsthätigkeit auf die fernsten Weltgegenden auszudehnen, da nirgendwo dazu ein großer Apparat erforderlich ist, überall bereitwillige Vermittler zu finden sind und Dampf und Elektrizität die Dimensionen der Erde in wirtschaftlicher Beziehung so außerordentlich verringert haben. Gegen Einzelunternehmungen aber mit bedeutendem Kapital — und an solchen fehlt es im Welthandel heutzutage sicherlich nicht — und mit voller Bewegungsfreiheit und Initiative werden konkurrierende Aktien-Handelsgesellschaften der Regel nach gewiß im Nachteile sein. Zweckmäßig dagegen mag sich diese Form noch erweisen, wenn nicht ein unmittelbarer eigener Handelsbetrieb seitens der Gesellschaft beabsichtigt wird, sondern nur Beteiligung an den Operationen selbständiger Unternehmer durch Gewährung von Kredit, Kommanditierung oder auf andere Weise.

§ 10. Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Unternehmer ein, welche die Erzeugnisse der Hausindustrie und gewisser Kleingewerbe auf den großen Markt bringen. Die Hausindustrie im eigentlichen Sinne bedingt eine ganz ähnliche Abhängigkeit der Arbeit von dem Kapital, wie der Fabrikbetrieb, obwohl in diesem Falle der Arbeiter einen Teil des stehenden Kapitals, mindestens den Arbeitsraum und die einfachen Werkzeuge, häufig aber auch wertvollere Produktionsmittel stellt, wie Webstühle, sogar Jaquard-Stühle. Ueberdies tritt er oft selbst als Meister auf, indem er Gehilfen oder Lehrlinge hält. Ein solcher hausindustrieller Meister ist also ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade Kapitalist, dennoch aber kann er nicht als selbständiger Fabrikationsunternehmer angesehen werden, wenn er nicht auch eigenes Material verarbeitet. So lange ihm der Rohstoff nur von einem anderen Unternehmer zur Verarbeitung übergeben wird, gehört das Produkt in keiner Herstellungsphase ihm selbst, er verkauft also nur Arbeit und nicht eine materielle Ware. Der Auftraggeber ist es also, der die Umwandlung des Rohstoffes in fertiges Fabrikat wirtschaftlich beherrscht, wenn er sich auch um das Technische der Ausführung gar nicht kümmert. Er ist daher als Fabrikant, und nicht in unserem Sinne als Handeltreibender zu betrachten, da er seinen Gewinn nicht durch den bloßen Umsatz einer unveränderten Ware, sondern durch Vermittlung eines von ihm veranlaßten und bezahlten technischen Prozesses erzielt. Liefert dagegen ein für Verleger und Exporthändler arbeitender Meister auch selbst das Material, so gehört er nicht mehr der Hausindustrie im eigentlichen Sinne an, er ist Eigentümer des Produktes bis zur Ablieferung, d. h. dem Verkaufe desselben, und er ist daher als selbständiger Gewerbeunternehmer zu betrachten, wenn auch seine thatsächliche ökonomische Abhängigkeit von dem Besteller oft kaum geringer sein wird, als in dem ersteren Falle. Es zeigt sich hier klar, das das Uebergewicht des Kapitals über die Arbeit keineswegs immer dadurch bedingt ist, daß das erstere sich im Besitze der Produktionswerkzeuge und Rohstoffe befindet, sondern daß er oft lediglich als Vermittler des Absatzes, also in einer wesentlich kaufmännischen Rolle, den kleineren Produzenten und indirekt den diesen unterstehenden Lohnarbeitern seine Bedingungen diktieren kann [17]).

Es handelt sich hier um solche Kleingewerbtreibende, die im Unterschiede von den für den lokalen Verbrauch arbeitenden Handwerkern, durch besondere Verhältnisse oder durch die Natur ihres

17) Besonders ungünstig sind die Ergebnisse der auf kaufmännische Vermittlung angewiesenen Nebengewerbe, d. h. solcher, auf die der Produzent nicht ausschließlich zur Erhaltung seiner Existenz angewiesen ist, wenn er ihnen auch persönlich vielleicht seine volle Arbeitskraft zuwendet. In manchen Gegenden des Schwarzwaldes bringt eine volle hausgewerbliche Tagesarbeit in Uhrenbestandteilen, wie Schildern, Kasten 2c., nur 70 Pfg. ein, und zwar gerade deswegen, weil die betreffenden Arbeiter noch ein kleines Besitztum haben, zu dessen Bewirtschaftung vielleicht die Thätigkeit der übrigen Familienmitglieder ausreicht, und sie daher sich desto schärfere Konkurrenz machen. Es folgt daraus übrigens nicht notwendig, daß der kaufmännische Vermittler einen ungewöhnlich hohen Gewinn erzielt, denn wenn solche eigentümliche Arbeitsbedingungen weit verbreitet sind, so stellen sich auf dem großen Markte auch die Preise entsprechend niedrig.

Erzeugnisses genötigt sind, für den großen Markt zu produzieren. Diese Art der Kleinindustrie entwickelt sich in gewissen Gegenden zuweilen, weil besonders günstige Existenzbedingungen für sie vorhanden sind, häufiger aber infolge davon, daß der Boden wegen seiner Unfruchtbarkeit oder wegen der klimatischen Verhältnisse nicht im stande ist, der Bevölkerung volle Beschäftigung zu gewähren. So mußte sich z. B. in Mittelrußland die bäuerliche Bevölkerung zur Ausnutzung der langen, für landwirtschaftliche Arbeit nicht verwendbaren Winterzeit auf eine für weitere Kreise berechnete hausgewerbliche Produktion von Tischlerwaren, Schmiedewaren, Heiligenbildern u. s. w. verlegen. Aehnliche Gründe riefen auf dem Plateau des Schwarzwaldes die mannigfaltige Holzwarenindustrie und später die Uhrmacherei hervor. Auch die Entstehung der Kleineisenindustrie des bergischen Landes am Niederrhein ist wenigstens teilweise auf den geringen landwirtschaftlichen Wert des Bodens zurückzuführen. Die Absatzfrage aber bot von jeher für solche handwerksmäßigen Kleinindustrien die Hauptschwierigkeit. In primitiver Weise wurde sie durch Hausierer gelöst, die mit kommissionsweise übernommenen Waren von Ort zu Ort zogen. Als höhere Organisation findet man in Rußland Artelle, Verbände von Gewerbsgenossen, die gemeinschaftlich Rohstoffe anschaffen und die fertigen Waren durch einzelne Mitglieder in die benachbarten Städte zum Verkaufe bringen lassen[18]). Auch die Glasträger- oder Glashändlergesellschaften im Schwarzwalde und in Böhmen gelangten von einem einfachen Hausierbetrieb schließlich zu einer wirksamen, auf strengen, teilweise fast klösterlichen Satzungen beruhenden Organisation eines weitverbreiteten Absatzes[19]). Als normaler Verlauf aber ist anzusehen, daß mit genügendem Kapital versehene Personen sich in solchen Bezirken niederlassen und die Waren auf eigene Rechnung aufkaufen und in den Verkehr bringen. Diese Vermittler für die handwerksmäßige selbständige Hausindustrie sind unzweifelhaft lediglich Kaufleute. Sie werden hauptsächlich in denjenigen Industriezweigen auftreten, die billiges Rohmaterial verarbeiten, während die oben als Fabrikanten bezeichneten Leiter der unselbständigen Hausindustrie den sogenannten Meistern in der Regel Rohstoff von höherem Werte, z. B. Seide anvertrauen. Wenn aber auch der Kleinmeister der ersteren Klasse nicht Arbeit, sondern eigene, durch Verbindung von Kapital und Arbeit erzeugte Ware verkauft, so bleibt er doch dem kaufmännischen Vermittler gegenüber in einer ungünstigen Stellung. Sein kleines Betriebskapital muß rasch in Geldform wieder in seine Hände zurückkehren, wenn er im stande sein soll, weiter zu arbeiten und sein (vielleicht mit Schulden belastetes) stehendes Kapital auszunutzen. Meistens aber stehen ihm nur wenige von jenen Aufkäufern gegenüber, die es im eigenen Interesse wohl vermeiden, sich stark zu überbieten[20]). Auch kommt es vor, daß seine gewöhnlichen Abnehmer ihm drohen, ihm ihre Kundschaft zu entziehen, wenn er sich gelegentlich mit einem anderen Käufer einlassen will. Je größer aber die Wohlhabenheit der Meister ist, je mehr Bedeutung die Industrie ihres Bezirks für die Ausfuhr und für den Weltmarkt gewonnen, um so größer wird auch allmählich die Konkurrenz der kaufmännischen Vermittler, und um so mehr verschwindet das Uebergewicht dieser letzteren. Es kommt dann dahin, daß auch große Fabriken, namentlich solche, die für die Ausfuhr arbeiten, den eigenen Vertrieb ihrer Erzeugnisse aufgeben und nur mit wenigen Exporthäusern oder Kommissionäre Geschäfte machen.

§ 11. Auch innerhalb des Bereichs der eigentlichen handelsgewerblichen Operationen finden wir eine weitere Arbeitsteilung, indem bei einem und demselben Warenumsatze mehrere als selbständige Unternehmer auftretende Vermittler mit ihrem Kapital oder ihrer Arbeit eingreifen. Solche Vermittler, die sich zwischen den Verkäufer und den Käufer der Ware einschieben, sind die Kommissionäre, Makler und Agenten. Am selbständigsten ist die Thätigkeit der Kommissionäre, die nach dem D. H.G.B. dadurch charakterisiert sind, daß sie gewerbsmäßig in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Waren oder Wertpapiere kaufen oder verkaufen. Dritten gegenüber wird also der Kommissionär aus den mit ihnen abgeschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

Volkswirtschaftlich ist seine Funktion hauptsächlich von Wichtigkeit für die Vermittlung zwischen dem Produzenten und dem ersten Käufer, gleichviel übrigens, ob er für den ersteren eine Ver-

18) Vgl. Grünewaldt, Das Artelwesen und die Hausindustrie in Rußland. (Petersburg 1877.) S. 18.

19) Einige Notizen über die Schwarzwälder Glashändlergesellschaften (die eigentlich nur eine einzige „große Kompagnie" bildeten) giebt Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie S. 183. Dieselben verkauften übrigens nicht nur Glaswaren, sondern auch Uhren und andere Erzeugnisse der heimatlichen Hausindustrie. Als modern gestalteter Nachkomme derselben gilt eine Gesellschaft für Uhrenfabrikation in Neustadt. Ueber die böhmischen Glashändler s. Schebeck, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, 1878.

20) Einer rücksichtslosen Ausbeutung seitens der Aufkäufer sind namentlich die hausgewerblichen Arbeiter in Rußland unterworfen, und zwar ohne daß die Konsumenten einen entsprechenden Vorteil davon haben. Ueberdies werden die kleinen Meister auch von den Rohstoffhändlern oft monopolistisch bedrückt. Vgl. Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland S. 214 u. 216. Ueber die Verhältnisse des Pariser Kleingewerbes s. Lexis, Gewerkvereine 2c., S. 110.

kaufskommission oder für den letzteren eine Einkaufskommission übernommen hat. Doch stellen Kommissionäre auch häufig eine Verbindung zwischen Kaufmann und Kaufmann her, so namentlich zwischen den Importhändlern großer Seeplätze und dem binnenländischen Handel. — Der Kommissionär leistet zunächst seinem Auftraggeber ähnliche praktische Dienste, wie ein von dem letzteren angestellter Gehilfe, der im Besitze der nötigen Vollmachten an einem fremden Platze für seinen Geschäftsherrn möglichst günstige Käufe oder Verkäufe abzuschließen beauftragt ist. Als Vergütung für diese Dienstleistung erhält der Kommissionär eine Provision, die durch einen nach den Umständen sehr verschiedenen Prozentsatz der in jedem Geschäfte umgesetzten Summe ausgedrückt wird. In vielen Fällen aber übernimmt der Kommissionär seinem Auftraggeber gegenüber auch eine Garantie für die Erfüllung der von seinem Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten, und für dieses Einstehen kann er sich eine weitere Vergütung, die sogenannte Delcredere-Provision, berechnen. Er nimmt also dem Kommittenten einen Teil des Risikos ab, der unter Umständen sehr bedeutend ist, z. B. wenn es sich um Wareneinfuhr nach einem Lande mit unsicherem Rechtszustande oder sonst zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnissen handelt. Je größer aber das dem Kommissionär zufallende Risiko ist, um so mehr bedarf er auch eines beträchtlichen eigenen Kapitals, um so höher wird sich natürlich auch sein Delcredere stellen. So erscheint schließlich sein Kapital oft als eine unumgängliche Ergänzung desjenigen seines Auftraggebers, der ohne Unterstützung das Geschäft vielleicht gar nicht gewagt haben würde. Noch wichtiger wird die Mitwirkung des Kapitals des Kommissionärs, wenn der Verkäufer von demselben einen Vorschuß verlangt. Es ist dies in der Regel bei den Konsignationsgeschäften der Fall, die darin bestehen, daß Waren nach einem für den Absatz derselben besonders günstig scheinenden Platze an ein Handelshaus geschickt (konsigniert) werden, das kommissionsweise den bestmöglichen Verkauf übernimmt. Die Vorschüsse der Konsignatare spielen eine besonders bedeutende Rolle bei der Einfuhr von überseeischen Waren, und England verdankt seine centrale Stellung im Welthandel wesentlich mit der Thatsache, daß es durch seine große Kapitalmacht auf diese Art den Zufluß der Produkte der Tropen und der kapitalarmen Länder außerordentlich zu befördern vermag. Die Höhe des Vorschusses pflegt ½ bis ⅔ des Wertes der Waren zu betragen; als Sicherheit hat der Kommissionär diese Waren selbst oder bei überseeischen Geschäften das über dieselben von dem Schiffsführer ausgestellte Connossement, das häufig mit Dampfern vorausgeschickt wird, während die Waren auf einem Segelschiffe folgen. Der Konsignant erhebt dann den Vorschuß durch Ziehen eines Wechsels, den er um so leichter wird verwerten können, je größer und bekannter die Firma ist, an die er konsigniert. Die Operationen tragen nicht wenig dazu bei, die Wechsel auf London zu einem allgemeinen Cirkulationsmittel des Welthandels zu machen. Selbstverständlich wird der Kommissionär für seinen Vorschuß sich Zins und auch wohl noch eine weitere Provision berechnen. Auch wenn die konsignierten Waren vor dem Verkauf von ihrem Eigentümer wieder zurückgezogen werden, wird dieser dem Konsignatar häufig außer der Erstattung aller Kosten und der Verzinsung seines etwaigen Vorschusses eine Provision für seine Bemühungen zu zahlen haben. Eine solche Zurückziehung kann u. a. dadurch veranlaßt sein, daß ein von dem Wareneigentümer festgesetztes Preisminimum nicht zu erzielen war. — Auch die Detailhändler übernehmen häufig gewisse Artikel nicht fest, sondern nur in Konsignation, gewöhnlich allerdings nicht von einem anderen Kaufmanne, sondern direkt von dem Produzenten [21]). Man pflegt solche Kommissionslager der Detaillisten Niederlagen oder Depots zu nennen. — Bei der Einkaufskommission wird der Auftraggeber in der Regel von dem Kommissionär keine Kapitalbeihilfe erhalten, vielmehr oft genötigt sein, letzterem seinerseits bare Mittel im voraus zur Verfügung zu stellen. Namentlich wird dies der Fall sein beim Bezug von Produkten aus Ländern mit noch geringem eigenen Handelskapital. — Bei den Börsengeschäften ist das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach Art. 376 des alten und § 400 des neuen H.G.B. von Bedeutung. Es besteht darin, daß der Kommissionär, wenn der Kommittent nichts anderes bestimmt hat, befugt ist, Waren, Wechsel oder Wertpapiere, die immer Börsenpreis oder Marktpreis haben, auf Grund der ihm übertragenen Kommission selbst als Verkäufer zu liefern oder als Käufer für sich zu behalten. Diese Befugnis erzeugt manchmal gewisse Mißbräuche, wie namentlich den sogenannten „Kursschnitt", sie entspricht aber dem praktischen Bedürfnis und bleibt daher auch unter dem Börsenreformgesetz vom 22. Juni 1896 bestehen, wenn dieses auch strengere Normen für den Geschäftsbetrieb der Kommissionäre aufstellt.

§ 12. Im engeren Sinne wirken als Vermittler von Handelsgeschäften die Makler (Courtiers, Sensale). Ihre eigentliche Aufgabe besteht darin, für Käufer oder Verkäufer die Gegenpartei aufzufinden oder Geschäfte für ihre Auftraggeber zum Abschluß zu bringen, ohne daß sie sich, wie die Kommissionäre, in eigenem Namen an denselben beteiligen und ohne daß sie vertragsmäßig in einem ständigen Verhältnis zu den Auftraggebern stehen.

21) Die deutschen Sortiments-Buchhändler machen hauptsächlich Kommissionsgeschäfte dieser Art, indem sie die neu erscheinenden Bücher von den Verlegern auf ein Jahr »à condition« übernehmen und beim Abschluß die nicht verkauften zurückschicken, ausnahmsweise als sogenannte »Disponenda« auch noch weiter behalten. Zwischen den Sortimentern und den Verlegern hat sich noch die Vermittlung besonderer Kommissionäre an einem Centralplatz als zweckmäßig erwiesen und dadurch ist Leipzig der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels geworden.

Ihre wirtschaftliche Funktion liegt hauptsächlich darin, daß sie das an einem und demselben größeren Handelsplatze auftretende Angebot und die gleichzeitige Nachfrage in ihren Händen koncentrieren und dann zunächst im Verkehr mit einander die Ausgleichung zwischen Begehr und Vorrat herzustellen suchen. Ihre Thätigkeit an der Börse ist daher im Unterschied von der der Kommissionäre auf die Vermittlung innerhalb des Kreises der Börsenbesucher beschränkt. Eigenes Kapital brauchen sie für ihre eigentlichen Geschäfte nicht, wohl aber bedürfen sie des Rufes der Solidität und Gewissenhaftigkeit und im Warengeschäft auch einer genauen Kenntnis der Waren, mit denen sie sich befassen, da ihr Auftraggeber auch in dieser Beziehung Unterstützung von ihnen erwartet. Diese Notwendigkeit sowie überhaupt die Zweckmäßigkeit einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung jeder Art von Angebot und Nachfrage führt auf großen Plätzen dazu, daß die einzelnen Makler sich nur mit eng begrenzten Spezialitäten beschäftigen. Die Vergütung, welche die Makler für ihre Dienstleistung erhalten, wird Courtage oder Sensarie genannt. Wir werden auf die gesetzliche Ordnung des Maklerwesens in den verschiedenen Ländern unten noch zurückkommen. (S. § 22 ff.)

Was die ebenfalls die Vermittlung von Handelsgeschäften besorgenden Agenten betrifft, so ist diese Bezeichnung denen vorzubehalten, welche ihre Vermittlungsdienste nicht fortwährend dem Geschäftspublikum überhaupt anbieten, sondern im Einkauf oder Verkauf nur ein einziges Haus, oder, wenn mehrere, doch nur solche vertreten, die nicht mit einander in Konkurrenz stehen. Auch besorgen sie, im Unterschiede von den Maklern, hauptsächlich Geschäfte für ortsabwesende Auftraggeber.

Dabei sind sie selbständige Gewerbetreibende, nehmen also eine andere Stellung ein, als diejenigen Repräsentanten auswärtiger Häuser, die im Dienste der letzteren stehende Handelsgehilfen sind. Zu dieser letzteren Kategorie gehören auch die im Auftrag ihrer Geschäftsherren zur Aufsuchung von Bestellungen und zu anderen Zwecken umherreisenden Gehilfen (Handlungsreisende), während die Provisionsreisenden als selbständige reisende Agenten auftreten und in dieser Eigenschaft auch sowohl für sich selbst, wie für mehrere Auftraggeber Geschäfte machen können. Das neue H.G.B. enthält zum erstenmale einen besonderen Titel über die „Handlungsagenten" (§ 84—92).

Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der hier angeführten Vermittlungsdienste wie auch der Einschiebung mehrerer auf eigene Rechnung handelnder Kaufleute zwischen Produzent und Konsument wird unten noch genauer geprüft werden.

§ 13. Zur Ergänzung ihres eigenen Kapitals machen die Handelsunternehmer in großem Umfange von dem Kredit Gebrauch. Derselbe erscheint jedoch nur zum kleineren Teil als unmittelbar von außen, speziell von den Banken genommener Geldkredit, hauptsächlich entsteht er vielmehr durch die Beziehungen zwischen den Produzenten und Kaufleuten selbst in der Gestalt von Warenkredit, der dann in zweiter Linie das Eingreifen der Banken, namentlich durch Diskontieren von Wechseln, bedingt.

Jener unmittelbar von den Banken gewährte Kredit erscheint meistens in der Form von Lombarddarlehen auf Waren oder auf Waren repräsentierende Dokumente wie Lagerscheine (Warrants) oder Konnossemente. (S. unten Abschnitt VII.) Ein Kaufmann wird sich zu einer Verpfändung von Waren namentlich dann entschließen, wenn er in einiger Zeit eine den Zinsverlust übersteigende Preiserhöhung erwartet, im Augenblicke aber flüssiger Mittel bedarf. Er könnte auch die Absicht haben, die geborgte Summe in Voraussicht der Preissteigerung zu einem weiteren Ankauf derselben Ware anzuwenden; es wäre dies aber eine Form der Spekulation, die meistens leicht durch eine bequemere ersetzt werden könnte. — Zu den Lombarddarlehen gehören auch die oben erwähnten Vorschüsse, die der Konsignatar dem Wareneigentümer giebt. In diesem Falle entsteht das Kreditgeschäft schon zwischen den Beteiligten an der Handelsoperation. Dasselbe gilt für den eigentlichen Warenkredit, d. h. denjenigen, welchen auf dem Wege der Ware vom Produzenten zum Konsumenten der Verkäufer dem Käufer in der Form einer Stundung der Zahlung gewährt. Es können um so mehr Kreditbewilligungen dieser Art auftreten, je größer die Zahl der Mittelglieder ist und jedes dieser Geschäfte kann die Ausstellung eines Wechsels veranlassen, so daß der Gesamtbetrag der Wechsel, die durch die Bewegung eines bestimmten Quantums Waren erzeugt und gleichzeitig in Cirkulation sind, den Wert des letzteren unter Umständen um das Mehrfache übersteigen könnte. Trotz dieser Möglichkeit wäre es sehr zu wünschen, daß jede Kreditbewilligung bei der Warenbewegung durch einen Wechsel geregelt würde, die Konsumenten dagegen sofort oder in kurzen Fristen baar zahlten, oder sich durch einen eigenen Wechsel ebenfalls auf einen bestimmten Termin fest verpflichteten. Bestände dann gleichzeitig eine ausreichende Entwicklung des Bankwesens, so würde das vom Handel absorbierte Geldkapital auf den geringstmöglichen Betrag herabgedrückt werden. Jeder der beteiligten Kaufleute würde seinem Vormanne insofern ähnlich wie ein Kommissionär gegenüberstehen, als er unter günstigen Umständen die Bezahlung der übernommenen Waren nicht aus seinem eigenen Kapital, sondern ganz oder wenig=

stens teilweise aus dem Verkaufserlös bestreiten könnte, sofern derselbe in Gestalt eines diskontierbaren Wechsels frühzeitig genug eingegangen ist. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Organisation des Warenumlaufs in den volkswirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern verwirklicht. Ein dem Umsatze entsprechendes eigenes Kapital wird übrigens für ein solides Geschäftshaus immer unentbehrlich sein, sowohl um die unvermeidlichen Störungen in den Kreditabwicklungen aushalten zu können, als besonders auch deswegen, weil in vielen Fällen, namentlich im Detailhandel mit Manufakturwaren und Fabrikaten, die Zahlungen fällig werden, ehe die Waren vollständig abgesetzt sind. Dann zeigt sich eben die Unterstützung, welche das Kapital des Detaillisten dem des Großhändlers gewährt.

Der angedeuteten volkswirtschaftlich sparsamsten Organisation des Handels steht bisher in Deutschland das allgemein verbreitete Borgsystem im Wege. Wenn die Detailhändler und die direkt mit den Konsumenten verkehrenden Gewerbetreibenden ihren Kunden unbestimmt lange Borgfristen gewähren, etwa nur einmal im Jahre Rechnungen ausschreiben, deren Zahlung sich dann oft noch weiter hinauszieht, so werden sie natürlich auch nicht im Stande oder nicht geneigt sein, sich ihrerseits den Großhändlern gegenüber auf kurze und feste Zahlungstermine durch Wechsel zu verpflichten, und diese Umstände wirken dann weiter auf die Beziehungen der Großhändler zu den Produzenten zurück. Die Folge ist, daß im ganzen Verkehr nur zu oft Laxheit und Schlendrian statt eines straffen Geschäftsganges zu finden sind, daß der präzise Wechselkredit durch einen ins unbestimmte sich verschleppenden Buchkredit ersetzt wird, daß auf jeder Verkehrsstufe beträchtliche Zinsverluste entstehen, daß die zahlungsfähigen Konsumenten sowohl für diese, wie auch für die Kapitalverluste aufkommen müssen, welche der Detailhandel dadurch erleidet, daß er durch sein leichtsinniges Borgen auch unsolide Kunden anzieht [22]).

§ 14. Die statistischen Erhebungen über die Handelsbetriebe sind leider noch unvollständig und in den meisten Ländern nur durch die allgemeinen Berufsermittlungen bei den Volkszählungen erlangt worden. Die befriedigendsten Ergebnisse auf diesem Gebiet haben jedenfalls die deutsche Gewerbezählung von 1875 und besonders die Berufszählung vom 5. Juni 1882 geliefert. Die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 giebt Zahlen für die neueste Zeit, jedoch ist von ihren Ergebnissen bisher noch wenig veröffentlicht. Die Zahl der Erwerbsthätigen im Handelsgewerbe betrug 1 205 133.

Das eigentlich wünschenswerte Ziel dürfte auch wohl überhaupt sobald nicht zu erreichen sein: es wäre dieses eine spezielle statistische Untersuchung der Verhältnisse des Handels mit Rücksicht auf die besonderen Eigentümlichkeiten desselben im Unterschiede von den übrigen Hauptzweigen

22) Die Nachteile des Borgsystems sind in den letzten Jahren bekanntlich in Handelskammerberichten, Broschüren u. s. w. häufig zur Sprache gebracht worden. (S. z. B. Rudlof-Grubbs, Unser deutsches Kreditsystem, dessen Krankheit und Heilung, 1877; Auberlen, Zur Reform im kaufmännischen und gewerblichen Kreditwesen, 1877). Es wurde namentlich vorgeschlagen, unter den Detailhändlern und Gewerbetreibenden Baarzahlungsvereine zu gründen, deren Mitglieder sich gleichmäßig verpflichten sollten, nur gegen Baar oder auf Monatsrechnung zu verkaufen, dafür dem Käufer einen Rabatt zu gewähren, bei längerem Ausstande aber Zinsen zu berechnen. Andererseits sollten dann aber auch die Großhändler mit Dreimonatswechseln zum vollen Preise oder bar innerhalb 30 Tagen mit 2 Proz. Rabatt bezahlt werden. Bisher sind die Erfolge dieser Bestrebungen sehr geringfügig gewesen, obwohl ein großer Teil des Publikums gar kein Interesse an den langen Borgfristen hat und nach der Art des Eingehens seiner eigenen Einnahmen z. B. jedenfalls Vierteljahrsrechnungen den jährlichen vorziehen würde. Auf die Rabattbewilligung allerdings legt das Publikum wenig Wert, weil es gar nicht kontrolieren kann, ob dieselbe eine reelle oder nicht einfach der Nachlaß eines vorhergemachten Zuschlages ist, welches letztere Verfahren notorisch häufig vorkommt. Schon des Mißtrauens wegen dürften die Aussichten der in neuerer Zeit vorgeschlagenen „Rabattsparvereine" keine günstigen sein. Hauptsächlich aber wird die Zahlungsreform verhindert durch den Schlendrian und die Bequemlichkeit der Kleinhändler und Handwerker selbst, durch die Furcht, daß einzelne den Vereinbarungen doch nicht nachkommen und dadurch die Kredit wünschenden Kunden an sich ziehen würden, namentlich aber auch durch die Abneigung der Geschäftsleute sich selbst wechselmäßig zu verpflichten. In Frankreich und England ist der Wechsel bei Zahlungsaufschub ganz allgemein im Gebrauch; in Frankreich namentlich verlangt man auch von den Konsumenten, wenn sie nicht als durchaus sichere Zahler erscheinen, die Regelung ihrer Rechnung durch einen eigenen Wechsel (billet à ordre), und man findet, daß kleine Handwerker und selbst Frauen dieser Klasse vollkommen sicher mit einem Wechsel umzugehen wissen, namentlich auch die Tragweite der Verbindlichkeit, die sie selbst durch einen solchen übernehmen, vollkommen kennen. Sollte dies in den entsprechenden deutschen Bevölkerungsschichten wirklich nicht zu erreichen sein, so müßte man angesichts des gerühmten deutschen Volksunterrichts die deutschen Volksanlagen in wirtschaftlicher Beziehung für sehr gering halten. Die Beschränkung der Wechselfähigkeit wäre überhaupt ein Rückschritt. — Eine Reform des Zahlungssystems müßte sich übrigens, um praktisch zu werden, nur auf die Zukunft beziehen; in Betreff der Tilgung der gegenwärtig ausstehenden Schulden der weniger leistungsfähigen Kunden müßten besondere Vereinbarungen getroffen werden.

der wirtschaftlichen Thätigkeit, namentlich auch von der industriellen Produktion. So hängt z. B. die Größe eines Handelsbetriebs hauptsächlich von dem darin eingelegten umlaufenden Kapital ab, weit weniger aber von der Zahl des beschäftigten Hilfspersonals, während diese Zahl, selbst wenn die Grenze willkürlich gezogen wird, in der Industrie zur Unterscheidung des großen und des kleinen Betriebs von weit größerer Brauchbarkeit ist. Der Statistiker müßte daher vor allem wünschen, daß das Betriebskapital und die Umsatzziffer der Handelsunternehmungen erhoben würden [23]). Nur dadurch würde man einen ähnlichen Einblick in ihre Bedeutung erlangen, wie er in der Landwirtschaft und der Fabrikindustrie durch die offen daliegenden Produktionsmittel ermöglicht wird. Praktisch leichter durchführbar wäre die für den Handelsbetrieb ebenfalls charakteristische Unterscheidung nach dem (mit Groß- und Kleinbetrieb nicht zusammenfallenden) Engros- oder Detailverkauf. Auch das Hilfspersonal wäre nach diesen beiden Kategorien auseinanderzuhalten, und es würde sich dabei z. B. ergeben, daß der Detailhandel, wenn er in großem Maßstabe und mit großem Kapital betrieben wird, weniger Arbeitskräfte verwendet, als eine Anzahl Kleinhandlungen mit gleichem Gesamtumsatz, dagegen verhältnismäßig erheblich mehr, als der nicht direkt mit dem Publikum verkehrende Großhandel. Für die Folgezeit wäre es dann von besonderem Interesse, zu beobachten, wie weit eine Koncentrierung des Detailhandels zum Großbetriebe im Verhältnis zu der Zunahme der Kleinbetriebe stattfindet. Von großem Interesse wäre auch die Feststellung der Zahl der Handelsgehilfen mit mehr als 2000 M. Gehalt, die jedenfalls einen mehr und mehr zunehmenden Bestandteil der bürgerlichen Mittelklasse bilden. Trotz solcher und ähnlicher noch übrig bleibender Wünsche muß indes anerkannt werden, daß die deutschen Erhebungen von 1875 und 1882 auch für die Statistik der Handelsunternehmungen sehr wertvolles Material geliefert haben. Es ist schon von großer Wichtigkeit, daß festgestellt wird, wie viele Personen beiderlei Geschlechts als selbständige Unternehmer und wie viele als Gehilfen in den einzelnen Zweigen des Handels und seiner unmittelbaren Hilfsgewerbe beschäftigt sind, damit man ein Urteil darüber erlangen könne, wie sich die Summe der handelsgewerblichen Arbeitskräfte zu derjenigen der materiell produzierenden verhalte. Besonders wichtig für die Erkenntnis der heutigen Beziehungen zwischen Handwerk und Handel ist auch die durch jene Erhebungen möglich gewordene Statistik der Fälle, in denen diese beiden Erwerbsarten in dem Verhältnis von Haupt- und Nebengewerbe mit einander vereinigt sind [24]).

23) Daß solche Erhebungen möglich sind, beweist z. B. die Ausführung des badischen Erwerbssteuergesetzes (vom 25. Aug. 1876), nach welchem bei allen Gewerbetreibenden und Kaufleuten die Größe des Betriebskapitals festgestellt wird. Bei den von der Pariser Handelskammer 1847 und 1860 veranstalteten Enqueten über die Pariser Industrie wurden die Umsatzziffern der einzelnen Geschäftszweige ermittelt.

24) In Betreff der Ergebnisse der Gewerbezählung im Deutschen Reich von 1875 vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 34—35 und Bd. 48 Heft 2, ferner Preußische Statistik, Bd. 40 und 41; als resumierende Arbeiten: Tomaschewski, Die Gewerbezählung im Deutschen Reich 1879, und namentlich Engel, Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung 2c. 1878.

Die Gesamtzahl der Haupt- und Nebenbetriebe der Handelsgewerbe (Gruppe XVII) belief sich auf 529 459, die der im Handel beschäftigten Personen auf 661 496. Auf 100 Betriebe kamen demnach 125 Personen, auf 10 000 Einwohner 124 Betriebe und 155 Personen. Von jenen Betrieben waren 420 982 Hauptbetriebe und von dem Personal kamen 540 944 auf das männliche und 120 552 auf das weibliche Geschlecht. — Die Zahl der männlichen Geschäftsleiter betrug 350 897, die der weiblichen 80 673. Dazu kamen 141 797 männliche und 36 222 weibliche Gehilfen und Arbeiter nebst 48 250 männlichen und 3657 weiblichen Lehrlingen. In den „Kleinbetrieben" im Sinne der Gewerbezählung, d. h. solchen mit höchstens fünf Gehilfen, waren 562 679 Personen thätig, unter denen 340 943 männliche und 80 367 weibliche Geschäftsleiter. In den Großbetrieben (mit mehr als 5 Geh.) fanden sich 9954 männliche und 306 weibliche Geschäftsleiter bei einem Gesamtpersonal von 98 817.

Die Ergebnisse der Berufszählung von 1882 in Betreff des Handels finden sich hauptsächlich in der „Statistik des Deutschen Reichs" Neue Folge, Bd. 4. Abtl. 3. S. 1438 ff. und Bd. 7 Abtl. 2 S. 639 ff. Die Zahl der selbständigen Kaufleute oder Geschäftsleiter überhaupt (S.), der weiblichen (W.) und der in Städten von mehr als 20 000 Einw. wohnenden (St.) betrug in den angegebenen Abteilungen mit Ausschluß des bloß nebensächlich betriebenen Handels:

	S.	W.	St.
I. Waren- und Produktenhandel	380 228	93 301	131 471
II. Geld- u. Kredithandel	5 181	109	3 558
III. Speditions- u. Kommissionshandel	4 190	139	3 031
IV. Makler, Agenten und andere Vermittler	29 983	679	17 184
Zusammen	419 582	94 228	155 244

An höherem Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Bureau-Personal (Gesamtzahl V., weibliches Personal Vw.) und an sonstigen männlichen und weiblichen Gehilfen und Arbeitern (Gesamtzahl G., weibliche Gw.) waren in diesen vier Gruppen vorhanden:

	V.	Vw.	G.	Gw.
I.	56 256	1514	238 370	52 637
II.	11 602	87	6 004	48
III.	2 983	28	4 851	64
IV.	1 478	24	1 686	73
Zus.	72 319	1653	250 921	52 822

Ferner waren als Geschäftsleiter (S.) und Gehilfen der höheren (V.) oder der niederen Klasse (G.) beschäftigt im

	S.	V.	G.
Buchhandel u. s. w.	6 734	3 328	9 422
Versteigerung, Verleihung 2c.	6 220	727	1 041

III. Der Warenhandel und seine Technik.

1. Die Waren.

§ 15. Für den Warenhandel kommen drei Hauptklassen von Gütern in Betracht: europäische Rohprodukte, außereuropäische oder exotische Rohprodukte und Fabrikate im weiteren Sinne des Wortes.

Das Beiwort „europäisch" soll bei der ersten Klasse nicht etwa bedeuten, daß die betreffenden Waren spezifische, sondern daß sie gewöhnliche und eingebürgerte Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und der Bergwerke der europäischen Kulturländer darstellen. In Wirklichkeit werden ja in der neueren Zeit viele Güter dieser Art, so z. B. Getreide und Wolle, aus überseeischen Ländern nach Europa auf den Markt gebracht. Die zweite Warenklasse dagegen umfaßt diejenigen Rohprodukte, die ihrer Natur nach nur den tropischen und subtropischen Ländern angehören und in der gemäßigten Zone nicht heimisch gemacht werden können. Es sind dies die sogenannten Kolonialwaren, zu denen sowohl Rohstoffe für die Industrie, wie Verzehrungsgegenstände gehören. Zu der dritten Klasse, den Fabrikaten, zählen wir sowohl solche Waren, die durch Handwerksarbeit, als auch solche, die durch Großbetrieb und Maschinenindustrie hergestellt worden sind. Nach der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit ihrer technischen Bearbeitung zerfallen sie in Ganz- und Halbfabrikate, eine Unterscheidung, die auch in Bezug auf den Handel von Bedeutung ist. Auch Verzehrungsgegenstände, auf deren Herstellung eine erhebliche technische Arbeit verwendet worden, müssen als Fabrikate bezeichnet werden. Jedoch läßt sich für diese keine scharfe Grenze gegen diejenigen Erzeugnisse ziehen, welche innerhalb des im weiteren Sinne genommenen landwirtschaftlichen Betriebs eine gewisse Verarbeitung erfahren haben. So können Oel und Wein wohl noch zu den Produkten der ersten Klasse gerechnet werden; Bier, Spiritus und Rübenzucker dagegen sind als Fabrikate zu betrachten. In der Geschäfts- und Börsensprache allerdings nennt man alle in den größeren Handelsverkehr eintretenden Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe kurzweg „Produkte" und rechnet wenigstens den rohen Spiritus und Rübenzucker noch allgemein zu dieser Kategorie.

	S.	V.	G.
Versicherungswesen	4 339	6 181	1 038
Hausierhandel	49 589	72	4 955
Zusammen	67 882	10 308	16 456
Darunter weibliche	22 408	171	4 731

Zu der Gruppe Buchhandel gehören auch Musikalien- und Kunsthandlungen, Leihbibliotheken und Zeitungsverlage und zu der Gruppe Versteigerungen 2c. auch Aufbewahrungs-, Annoncen- und Auskunftsanstalten. Im Ganzen zählte also 1882 der Handel und die ihm zunächst verwandten Gewerbezweige 487 464 Geschäftsleiter (darunter 116 636 weibliche), 82 627 höhere (1824 weibl.) und 267 377 niedere (57 553 weibl.) Gehilfen. Dazu kommen noch 17 369 (darunter 646 w.) Personen, die untergeordnete Hilfsgewerbe des Handels betreiben, wie Packer, Sackträger, Markthelfer, Messer u. s. w. Die Gesamtzahl der in dieser Gewerbegruppe beschäftigten Personen stellte sich demnach auf 854 838 (und zwar 678 179 männl. und 176 659 weibl.) also 1,9 Proz. der gezählten Bevölkerung von 45 222 113 Seelen und 5,3 Proz. der in der Urproduktion, Industrie und Handel überhaupt erwerbsthätigen Bevölkerung (16 203 279). — Auf das Transport- und das übrige Verkehrsgewerbe kommen 715 480 Erwerbsthätige (darunter 121 451 weibl.). — Die Zahlen der Geschäftsbetriebe in den Hauptzweigen des Waren- und Produktionshandels überhaupt und die der mittleren (mit 1 bis 5 Gehilfen) und der großen Betriebe (mit über 5 Gehilfen) sind mit Ausschluß der Nebenbetriebe folgende:

		mittl.	große
Handel mit Tieren	22 065	5 248	58
— Landwirtsch. Prod.	63 844	14 540	679
H. m. Bau- u. Brennmat.	16 057	7 491	1035
— Metall u. Metallw.	5 542	2 947	427
— Kolonial- 2c. Waren	100 392	35 186	1648
— Wein	4 432	2 324	429
— Tabak, Cigarren	5 713	2 175	178
— Leder, Wolle 2c.	3 952	1 548	100
— Manufakturwaren	43 017	20 524	2348
— Kurz- u. Galanteriew.	10 906	3 687	316
— verschiedenen Waren	104 465	33 773	2325
Trödelhandel	5 772	835	8

In Oesterreich (Cisleithanien) waren nach der Zählung vom 31. Dez. 1890 (beide Geschlechter zusammengefaßt) im Warenhandel 184 778 Selbständige, 51 184 Angestellte und 89 584 Arbeiter, im Kredithandel und dem Versicherungswesen 2372 Selbständige, 10 566 Angestellte und 43 007 Arbeiter, in sonstigen Handelsbetrieben 107 507 Selbständige, 2407 Angestellte und 197 699 Arbeiter und Taglöhner beschäftigt, bei einer erwerbsthätigen Bevölkerung von 7 748 601 Männer und 5 820 686 Frauen. In Ungarn kamen anfangs 1891 auf 7 389 914 Erwerbsthätige beiderlei Geschlechts als im Handel beschäftigte Personen 93 994 Selbständige, 13 182 Gehilfen, 53 331 Arbeiter 2c. und 21 757 helfende Familienmitglieder. In Frankreich ergab die Zählung vom 12. April 1891 für Handel und Bankgeschäft 879 969 Selbständige, 378 318 Angestellte und 480 344 Arbeiter bei einer Gesamtzahl von 15 675 446 Erwerbsthätigen. In Großbritannien und Irland waren nach der Zählung vom 5. April 1891 im Handel 504 143 Personen beschäftigt, bei einer erwerbsthätigen Bevölkerung von 16 963 545 Personen.

§ 16. Die Mitwirkung des Handels bei der wirtschaftlichen Bewegung der Waren ist bei den erwähnten Hauptklassen derselben nicht ganz gleichartig. Was zunächst die europäischen Rohprodukte betrifft, die man auch kurz Landesprodukte nennen kann, so findet ein großer Teil derselben seinen Weg vom Produzenten zum Fabrikanten oder Konsumenten, ohne daß die Vermittlung eines selbständigen Händlers in Anspruch genommen wird. Es gilt dies namentlich von den Verzehrungsstoffen, die einer gewerblichen Verarbeitung bedürfen. Getreide und Schlachtvieh z. B. geht in sehr vielen Fällen von den Produzenten an die Müller und Fleischer, ohne daß sich ein Zwischenhändler eingeschoben hätte. Soweit aber eine Intervention des eigentlichen Handels stattfindet, tritt derselbe im Verkauf hauptsächlich als Großhandel auf, indem er nur den Fabrikanten oder Gewerbtreibenden das Rohmaterial zur Anfertigung von Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen liefert. Auch von den unmittelbar für die Konsumtion bestimmten und rasch verderbenden Erzeugnissen der Landwirtschaft, wie Gemüse, Milch, Eier, Butter 2c. wird ein beträchtlicher Teil auf den Wochenmärkten der kleineren Städte direkt von den Produzenten an die Konsumenten abgesetzt, und nur für die Versorgung der großen Städte mit solchen Waren sowie auch mit Produkten der Jagd und Fischerei wird eine ausgedehnte Mitwirkung sowohl von Großhändlern wie von Kleinhändlern erforderlich, auf die wir bei der Besprechung des Marktverkehrs noch zurückkommen werden. — Was anderseits den Einkauf betrifft, so finden wir, daß der Produktenhandel im Inlande in vielen Fällen von kleinen Operationen ausgeht. Namentlich geschieh dies in Bezug auf Handelsgewächse und Vieh in Gegenden mit dichter Bevölkerung und weitgehender Bodenteilung. Häufig treten hier auch noch besondere Aufkäufer zwischen den Produzenten und den Großhändler. Die wirtschaftliche Aufgabe des letzteren besteht also dann darin, die Waren, die ihrer Natur nach nicht für den direkten Absatz an den letzten Konsumenten geeignet sind, zu größeren Massen zu koncentrieren und auf einen angemessenen Markt zu bringen. Werden aber die betreffenden Produkte durch landwirtschaftlichen Großbetrieb gewonnen, so fällt die Notwendigkeit jener Koncentrierung und die Notwendigkeit der Handelsintervention teilweise und unter manchen Umständen sogar ganz weg, was natürlich den großen Produzenten einen relativen Vorteil verschafft. Den kleinen landwirtschaftlichen Produzenten können die Zwischenhändler häufig mit einer ähnlich drückenden ökonomischen Ueberlegenheit gegenübertreten, wie bei dem handwerksmäßigen Industriebetrieb die den Absatz vermittelnden Kaufleute den kleinen Meistern.

Der selbständige Handel mit Landesprodukten nimmt seine Hauptrichtung zunächst nach den größeren Städten. Hier bietet die Versorgung der zusammengedrängten Bevölkerung solche Schwierigkeiten dar, daß eine Teilung der Arbeit zwischen Produzent und Händler wirtschaftlich notwendig wird. Hier wird es auch lohnend, große Lager und Magazine anzulegen, in denen die Produkte in Erwartung günstiger Absatzgelegenheiten aufgespeichert werden können. Es wird dadurch nicht nur für alle Eventualitäten der städtischen Nachfrage selbst gesorgt, sondern die Städte werden zugleich zu natürlichen Stapelplätzen, in die der Handel seine Vorräte zusammengezogen hat, um von da aus sowohl den Bedarf der Landesteile zu befriedigen, die wegen schlechter Ernte, besonders dichter Bevölkerung 2c. einer Zufuhr bedürfen, als auch den Ueberschuß der Landesproduktion nach dem Auslande zu exportieren. Diese Produktenausfuhr hat freilich in den fortgeschrittenen Kulturländern immer mehr abgenommen, und zwar in dem Maße, wie die Bevölkerung und damit die Fähigkeit oder die Notwendigkeit, die Landeserzeugnisse selbst zu verzehren oder zu verarbeiten, zunahm. Größere Bedeutung behält sie gegenwärtig in Deutschland nur noch für solche Waren dieser Kategorie, die eigentlich als landwirtschaftliche Fabrikate anzusehen sind, wie roher Rübenzucker und Spiritus, die also im Vergleiche mit den ursprünglichen Rohprodukten bereits eine beträchtliche Wertkoncentrierung darstellen. England kann wenigstens noch einen Teil seiner Kohlenproduktion an das Ausland abgeben, einerseits wegen seines außerordentlichen Reichtums an diesem Brennstoff und andererseits wegen der Billigkeit des Seetransports, die namentlich dadurch gefördert wird, daß viele Schiffe Kohlen als Ballast mitnehmen. Im Allgemeinen tritt in allen hoch kultivierten Ländern der Umschwung hervor, der in England am frühesten begonnen hat, vermöge dessen die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Rohprodukte durch die Einfuhr von solchen ersetzt wird. Diese letztere kommt teilweise aus weniger dicht bevölkerten europäischen Ländern, wie Rußland, Rumänien, Ungarn, hauptsächlich aber aus überseeischen

Ländern mit einem noch sehr großen Reichtum an jungfräulichem Boden. So erscheint insbesondere auf dem europäischen Markt der Weizen des Westens der Vereinigten Staaten, in der neuesten Zeit namentlich auch Argentiniens, die Wolle von Australien, dem Kap und den Laplatastaaten, und die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus diesen Ländern nach Europa wird nach der zu erwartenden Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten wohl ebenfalls noch eine große Bedeutung erlangen. Hervorzuheben ist übrigens, daß das überseeische Getreide nicht etwa bloß zur Deckung des Defizits herüberkommt, das in den dicht bevölkerten europäischen Staaten entsteht; es ist vielmehr ein von vornherein für eine starke Ausfuhr erzeugter Stapelartikel, der gleichsam aus eigener Initiative sich auf alle Märkte drängt und vermöge seiner günstigen Produktionsbedingungen nötigenfalls durch Preisherabsetzung seinen Platz zu erobern vermag. Die landwirtschaftlichen Produkte der überseeischen Länder sind überhaupt wesentlich Welthandelsartikel. Sie werden großenteils durch Großbetrieb gewonnen, der seinerseits durch das Kapital und die Spekulation des Handels wirksam unterstützt und angeregt wird. Doch hat die Intervention des Handels auch die Tendenz, die Preise räumlich und zeitlich auszugleichen und dieselben im ganzen Durchschnitt möglichst hoch zu halten, wenn sie auch natürlich auf die teuersten Märkte drückend wirkt. Zugleich bewirkt sie, daß der Stoß der überseeischen Konkurrenz auf die europäischen Märkte einigermaßen abgeschwächt wird [25]).

§ 17. Die Kolonialwaren oder exotischen Produkte sind wie die europäischen Landesprodukte teils Rohstoffe zur Fabrikation von Gebrauchsgegenständen, teils Verzehrungsgegenstände, die ohne weitere besondere Vorbereitung verwendbar sind. Für ihre Erzeugungsländer sind sie alle wesentlich Ausfuhrartikel, denn selbst die amerikanische Union behält z. B. von ihrer Baumwollproduktion doch noch immer den kleineren Teil zurück. Da die Produzenten möglichst bald Zahlung für ihre Waren wünschen, die letzten

25) Deutschland war bis 1851 wenigstens bei günstiger Ernte imstande, mehr Roggen aus- als einzuführen. Seitdem aber bedurfte es jährlich einer Mehrzufuhr an dieser Getreideart, die besonders seit 1872 auf eine beträchtliche Ziffer gestiegen ist. Die regelmäßige Mehreinfuhr von Weizen beginnt 1873, die von Gerste 1871. Auch in Frankreich überwog in den fünfziger Jahren die Getreideausfuhr noch manchmal die immer nur mäßige Einfuhr, während die letztere in der neuesten Zeit oft zehnmal so groß ist, wie die erstere und z. B. im J. 1894 (mit Einschluß der Mehleinfuhr) im Spezialhandel einen Wert von 425 Mill. Frcs. darstellte bei einem Ausfuhrwerte von nur 44.7 Mill. Frcs. Mehr als alle andern Länder aber ist Großbritannien für die Beschaffung seiner Nahrungsmittel auf den auswärtigen Handel angewiesen. Nach v. Neumann-Spallart kam von der Weizenkonsumtion der britischen Bevölkerung in den Jahren 1852—59 noch durchschnittlich 73,5 % auf die einheimische Produktion; in der Periode 1860—67 aber wich dieser Betrag auf 59,7%, von 1868—75 auf 51,9 und von 1876—78 auf 42,6 % zurück. In den letzten Jahren hat der eingeführte Weizen sogar drei Viertel des Bedarfs decken müssen. S. auch Hdb. Bd. II, 1 Abh. XVI. Vergl. auch Fuchs, Der englische Getreidehandel ꝛc. in J. f. Nat. II, 20. S. 1 ff. — Auch Belgien, Holland, die Schweiz, Schweden, Norwegen, Italien, Portugal und Griechenland haben regelmäßig eine überwiegende Getreideeinfuhr.

Unter den außereuropäischen Ausfuhrländern stehen die Vereinigten Staaten obenan. Ihre Ausfuhr an Cerealien aller Art und Mehl (auf Körner reduziert) erreichte ihr Maximum im Jahr 1891/92 mit 116 Mill. Hektol., und ging dann 1892/93 auf 91 und 1893/94 auf 85 Mill. Hektol. zurück. Die Getreide-Ausfuhr Argentiniens hat sich in den letzten Jahren rasch entwickelt; im Jahr 1893/94 erreichte sie schon 19 Mill. Hektol. und seitdem ist sie noch weiter gestiegen, 1896 aber infolge einer Mißernte vorübergehend stark gesunken. Die Weizenausfuhr aus Britisch-Indien belief sich im Fiskaljahre 1874/75 nur auf 1 073 000 englische Ztr., dagegen 1881/82 auf 19 091 000, 1891/92 30 306 700 Ztr., in den beiden folgenden Jahren aber nur 14 973 453 und 12 156 851 Ztr. — Die russische Ausfuhr von Getreide aller Art, die in den Jahren 1851—55 durchschnittlich nur 10 Mill. Hektolit. betrug, hob sich in den 70er Jahren auf über 50 Mill. und hat nach einem starken Rückschlag infolge der Mißernte von 1891 im Jahr 1893/94 sogar 120 Mill. Hektol. erreicht. Vergl. Laves, Getreideproduktion und -Handel im Europäischen Rußland in J. f. G.V. 5 (1881) S. 732 ff. In Europa kommt Rumänien als Getreideausfuhrland Rußland zunächst, während Ungarns Ausfuhr nur mäßig ist. — Ueber die Betriebsformen des deutschen Getreidehandels vgl. Wiedenfeld J. f. Nat. III, 7. S. 161, 360, III, 9. S. 337, 641.

Neumann-Spallart berechnete für das Jahr 1879 im ganzen Welthandel eine Ausfuhr von 268 Mill. Hektol. Cerealien u. 14,6 Mill. Metr. Ztr. Mehl, während die andererseits konstatierte Einfuhr 250 Mill. Hektol. und 12,3 Mill. Metr. Ztr. betrug. Nach Wiedenfeld (H.W. I. Suppl. Art. Getreidehandel) betrug die Gesamtausfuhr mit Einschluß des Mehles im Erntejahr 1893/94 320 Mill. Hektol. — Was den internationalen Wollhandel betrifft, so führten nach Juraschek (Art. Wolle im H.W. VI), Australien 1890 223,9 Mill. Argentinien 154,6 Mill., das Kapland und Natal 46,9 Mill. Uruguay 25,9 Mill. Kil. aus. In Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Italien, Rußland und der Schweiz betrug die Mehreinfuhr von roher Wolle 1891 im ganzen 470 Mill. Kil.

Abnehmer aber auf der ganzen Erde zerstreut sind, so ist die Intervention eines mit selbständigem Kapital operierenden Handels wieder unentbehrlich. Doch tritt derselbe bei den Rohstoffen nur als Großhandel mit wenigen Mittelgliedern auf, während die Verzehrungsgegenstände (wie Kaffee, Thee, Südfrüchte ꝛc.) durch Vermittlung des Detailhandels an die Konsumenten gelangen und dabei oft eine größere Anzahl von Händen durchlaufen. Im übrigen ist der allgemeine Gang des Handelsgeschäftes in exotischen Massengütern und in gewöhnlichen Landwirtschaftsprodukten aus den überseeischen Ländern naturgemäß im ganzen der gleiche.

Mag es sich um Baumwolle oder um Wolle handeln, es sind immer nur verhältnismäßig wenige europäische große Seeplätze, welche für die einzelnen überseeischen Warengattungen ein natürliches Stapelrecht behaupten. Selbst die Spinner von Lancashire beziehen nur den kleineren Teil ihrer Baumwolle durch direkte Verbindung mit Amerika; den größeren Teil ihres Bedarfs kaufen sie in Liverpool von den Kommissionären und Vermittlern erster Hand, während nur eine verhältnismäßig kleine Quote der Zufuhr von Spekulanten übernommen oder von Exporteuren angekauft wird. Neben den effektiven Vorräten an jedem Platze sind auch die schwimmenden Ladungen solcher überseeischer Massengüter von großem Einfluß auf die jeweiligen Marktkonjunkturen. Häufig dirigieren die Absender das beladene Schiff nicht von Anfang an nach einem bestimmten europäischen Hafen, sondern sie lassen demselben, etwa durch einen Korrespondenten in London, in dem ersten anzulaufenden Hafen, dem sogenannten Ordreplatze, seinen definitiven Bestimmungsort anzeigen. Der Repräsentant oder Kommissionär der Absender in Europa findet vielleicht in der Zeit von seiner telegraphischen Benachrichtigung bis zur Ankunft des Schiffes im Kanal schon einen Käufer für die Ladung, jedenfalls aber kann er dasselbe nach dem Hafen lenken, wo die Aussichten momentan am günstigsten sind. In London und Liverpool, auf dem Kontinente namentlich in Amsterdam und Rotterdam, in geringerem Umfange auch in Havre, werden die überseeischen Produkte auch in beträchtlichen Quantitäten durch öffentliche Auktionen an die Fabrikanten oder Großhändler abgesetzt [26]. — Die weniger massenhaften exotischen Produkte, wie wertvolle Droguen und Gewürze, können auf Dampfern als Stückgut versendet werden. Ihr Hauptzug geht jedoch ebenfalls immer auf gewisse Centralplätze, namentlich nach London,

26) In London finden die Auktionen von Kolonialwaren hauptsächlich in den Verkaufssälen von Mark lane und Mincing lane durch Vermittlung von „Brokers“ und „Auktioneers“ als durchaus private Operationen statt, und zwar meistens nach Mustern, während die Waren in den Docks lagern. Der Käufer muß sofort oder in einer sehr kurzen Frist eine Abschlagszahlung leisten und erhält dafür einen Dockschein (weight note). Erst nach vollständiger Zahlung wird ihm der Warrant eingehändigt; bis zu dem dafür angesetzten Termine lagern die Waren auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers und der Zuschlag wird annulliert, wenn der Preis nicht rechtzeitig bezahlt wird. Die Warrants können verpfändet werden, aber nur auf Vorzeigung von Warrant und weight note zusammen kann vor Ablauf der Zahlungsfrist die Ware aus dem Dock oder Magazin herausgezogen werden. Vgl. über diese Auktionen R. de Massy, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris. (Bericht an den Handelsminister, Paris 1861) I. S. 217 ff. — Während in England die Auktionen Privatangelegenheiten sind und bei fast allen Arten von Waren vorkommen, haben sie in Holland einen offiziellen Anstrich, indem sie die durch die holländisch-ostindische Maatschappey eingeführten Produkte von Niederländisch-Indien betreffen. Die Partien oder Lose, die bei der Auktion ausgeboten werden und eine größere Anzahl von Fässern oder Kolli umfassen, heißen in Holland Kavelinge.

Der wichtigste exotische Rohstoff ist die Baumwolle. Die Vereinigten Staaten führten bei einer eigenen Produktion von etwa 4300 Mill. engl. Pfund im Fiskaljahr 1890/91 im ganzen 2908 Mill. Pfund aus. Im Jahre 1886/87 betrug die Ausfuhr aus Britisch-Ostindien 609 Mill., im J. 1893/94 aber nur 527 Mill. Pfd.; aus Egypten kommen etwa 250 Mill., aus Brasilien 52 Mill., aus andern Produktionsländern 18 Mill. Pfd. Die Mehreinfuhr von Baumwolle nach England betrug 1891 1813 Mill., 1894 aber nur 1548 Mill. engl. Pfd. In Deutschland belief sie sich 1891 auf 237 Mill., 1894 auf 254 Mill. Kil. Ueber die Organisation des Baumwollhandels in Liverpool s. Fuchs in J. f. G. V. 14. S. 107 ff. — Unter den exotischen Genußmitteln fällt der Rohrzucker am meisten ins Gewicht. Den stärksten Export wies bis vor kurzem Cuba auf, in den letzten Jahren vor dem Aufstande etwa 500 000 Tonnen; dann folgen 1882/83 Java mit 280 600, Manila mit 190 000, Demerara mit 120 000, Mauritius mit 116 000, Brasilien mit 100 000 Tonnen. Vgl. Görz, Handel und Statistik des Zuckers, S. 383. — Die Einfuhr von Kaffee nach den englischen und holländischen Häfen, sowie nach Hamburg, Antwerpen, Havre und Triest betrug in den letzten Jahren 3 bis 3⅓ Mill. Mtr. Ztr. In das deutsche Zollgebiet wurden eingeführt 1860: 65 500 Tonnen, 1878: 99 400 und 1894: 122 358 Tonnen. Infolge der großen deutschen Konsumtion bildet Hamburg für Kaffee einen Welthandelsplatz ersten Ranges (mit einer Einfuhr von 118 351 T. im J. 1894 und von 141 378 T. im J. 1895), wie Bremen für Tabak. Ueber den Terminhandel in Kaffee und Zucker s. u. S. 257.

weil nur an solchen großen Sammelplätzen eine genügende Sortierung und eine maßgebende Klassifizierung und Preisbildung erfolgen kann.

§ 18. Unter den Fabrikaten haben die für die Verzehrung bestimmten für den Handel die verhältnismäßig geringste Bedeutung. Der bei weitem größte Teil derselben wird unmittelbar von den sie darstellenden Gewerbtreibenden an die Konsumenten geliefert. Als Welthandelsartikel sind nur Zucker, Branntwein, Bier und Wein (wenn man diesen zu den Fabrikaten rechnen will) von hervorragender Wichtigkeit. Vom Tabak gilt dies nur im rohen Zustande, während die Tabaksfabrikate in weit geringerem Umfange Gegenstände des Großhandels bilden[27]).

Was die fabrizierten Gebrauchsgegenstände[28]) betrifft, so erscheinen die Halbfabrikate am wenigsten als Gegenstände eines selbständigen Handels. Selbst wenn die inländischen Fabrikanten, die dieselben weiter verarbeiten, sie aus dem Auslande beziehen, wird in den meisten Fällen die Mitwirkung von Kommissionären genügen. Dasselbe gilt in Betreff der größeren Maschinen und Konstruktionen, des Eisenbahnmaterials ꝛc.

Die Bahnen z. B. schreiben die großen Schienenlieferungen öffentlich aus und vergeben sie auf dem Submissionswege direkt an das mindestfordernde Hüttenwerk. Diese großen Submissionen haben in der neueren Zeit einen einigermaßen internationalen Charakter angenommen, indem häufig Fabriken aus verschiedenen Ländern konkurrieren. Die gewöhnlichen Bedingungen der Preisbildung auf einem offenen Markte werden in diesen Fällen nicht unwesentlich modifiziert. Es handelt sich um Geschäftsoperationen, die eben wegen ihrer beträchtlichen Größe einen individuellen Charakter erlangen; die Konkurrenten sind verhältnismäßig nur wenig zahlreich und arbeiten unter sehr verschiedenen Produktionsbedingungen; aber der Satz, daß der Preis den Kosten unter den ungünstigsten Produktionsbedingungen gleich sei, trifft nicht zu, weil die unter besseren Bedingungen arbeitenden Konkurrenten häufig, um die Bestellung zu erhalten, auf ihre mögliche Vorzugsrente ganz oder teilweise verzichten.

Individualisierte Industrieerzeugnisse, nämlich solche, die bestimmten konkreten

27) In Deutschland betrug die Einfuhr an Rohtabak 1873 62 800 Tonnen (zu 1000 Kil.) im Werte von 85 Mill. Mark, 1879 (abnorm wegen der bevorstehenden Zollerhöhung) 83 600 T. im Werte von 98½ Mill. M., 1894: 48 710 T. im Werte von 83,6 Mill. M. Die Ausfuhr Deutschlands von Branntwein aller Art betrug 1860 15 800 T. (zu 1000 Kil.), 1875: 20 900 T., 1882 91 700 T., 1889: 32 459 T., 1894: 16 956 T. Die entsprechenden Einfuhrzahlen sind 2100, 5450, 4517, 3368 und 5139 Tonnen. — Die Bierausfuhr aus Deutschland erreichte 1860 erst 4310 Tonnen, war 1885 auf 160 659 T. gestiegen, sank aber bis 1894 wieder auf 71 187 T. (Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich Jahrg. 1881 S. 82. Jahrg. 1895 S. 77.)

Frankreich führte an Alkohol aus: 1860 173 000 H., 1864 253 000 H., 1875 446 000 H., 1889 282 000 H. (zu 100%); außerdem 20 000 H. Liköre. Die Einfuhr betrug 1889 im Spezialhandel 128 000 H. zu 100%. Die französische Weinausfuhr erreichte 1873 das Maximum mit 4 081 000 H.; 1879 betrug sie 3 047 000 H., 1889 nur 2 142 000 H.; andererseits aber war die Weineinfuhr Frankreichs, die 1866 nur 82 000 H. ausmachte, 1889 auf 10 245 000 H. (1887 sogar auf 12 128 000 H.) gestiegen.

Für Rübenzucker ist Deutschland seit einigen Jahren das bedeutendste Ausfuhrland geworden. S. oben S. 222. England ist für Zucker das Haupteinfuhrland. Seine Einfuhr an raffiniertem Zucker stieg 1894 auf 13 944 792 engl. Ztr. und die Rohzuckereinfuhr (1880 erst 3 036 074 Ztr.) belief sich in demselben Jahre auf 14 306 004 Ztr. Die Ausfuhr von raffiniertem Zucker war 1894 auf 728 892 Ztr. gesunken.

28) Ein sehr wichtiges Halbfabrikat ist Baumwollgarn, in Betreff dessen England der raschen Entwicklung seiner Maschinenindustrie einen Vorsprung verdankte, den Deutschland jetzt wenigstens bei den nicht ganz feinen Nummern einigermaßen eingeholt hat. Die deutsche Einfuhr von Baumwollgarn betrug 1860 23 800 Tonnen, die Ausfuhr 2260 Tonnen. Im Jahre 1878 war die erstere auf 18 400 T. gesunken, die letztere auf 11 600 T. (Maximum) gestiegen und 1894 stellten sich die entsprechenden Ziffern auf 18 456 u. 7357 T.

Unter den Metallen ist natürlich Eisen für den internationalen Handel das wichtigste. — Für Deutschland gibt das Statistische Jahrbuch des deutschen Reichs u. a. folgende Zahlen:

Roh-, Bruch- und Luppeneisen (Tonnen)

1860	Einf.	109 000	Ausf.	2 740
1863	„	155 000	„	13 000
1867	„	117 000	„	25 600
1873	„	744 060	„	154 000
1878	„	458 000	„	419 000
1884	„	264 000	„	297 166
1894	„	203 948	„	157 647

Eisenbahnschienen (Tonnen)

1860	Einf.	150	Ausf.	1 270
1863	„	4 490	„	4 040
1873	„	44 600	„	70 700
1876	„	689	„	133 000
1878	„	45 100	„	207 000
1894	„	3 542	„	119 410

England führte an Eisen und Stahl aller Art, verarbeitet und nicht verarbeitet aus: 1876: 2 224 470 T., 1882: 4 353 552 T., 1885: 3 130 682 T., 1887: 4 143 028 T. 1894 aber nur 2 649 998 Tonnen (engl.).

Bedingungen entsprechen müssen, sind um so weniger geeignet, Handelsobjekte zu werden, je größer ihr Wert ist; sie müssen daher direkt von dem, der sie braucht, bei dem Fabrikanten bestellt werden. Nur solche Fabrikate können durch Vermittlung des Handels in Umlauf gesetzt werden, die zweckmäßiger Weise auf Lager gehalten werden, also auch ohne Bestellung für den laufenden Absatz fabriziert werden können, wie z. B. das sogenannte Handelseisen und andere Metalle in Stangen und Blechen. Von Ganzfabrikaten gehören hierher kleinere Maschinen, die nach feststehenden Modellen gebaut werden, alle Arten von Handwerksgerät und namentlich die Gesamtheit der für die unmittelbare Befriedigung der gewöhnlichen menschlichen Bedürfnisse in Bezug auf Kleidung, Haushaltungseinrichtung ꝛc. dienenden Gegenstände.

Bei dem Umsatz dieser fertigen couranten Fabrikate greift der selbständige Handel am weitesten und mit der größten Zahl von Mittelgliedern ein. Die Herstellung dieser Waren erfolgt in neuerer Zeit mehr und mehr durch Großbetrieb mit Maschinenkraft und Arbeitsteilung oder wenigstens durch eine in einzelnen Distrikten koncentrierte, nicht für den lokalen Bedarf, sondern für den Weltmarkt arbeitende Hausindustrie. Die letzten Konsumenten aber kaufen diese Gegenstände nur in kleinen Quantitäten oder einzelnen Stücken und durchschnittlich nur mit ziemlich großen, bei manchen Warengattungen sogar nur mit sehr großen Zwischenzeiten, da es sich hier nicht um rasch verzehrte Nahrungs- oder Genußmittel, sondern um mehr oder weniger lange haltbare Gebrauchsartikel handelt. Der regelmäßige Absatz der Massenproduktion eines Großbetriebs in Kleidungsstücken, Kurzwaren ꝛc. ist daher nur möglich, wenn diese Waren in einem sehr großen Verbreitungskreise an möglichst vielen Punkten durch offene Auslagen mit den Konsumenten gleichsam in unmittelbare Berührung gebracht werden. Da aber der Absatz vieler Artikel trotzdem nur langsam oder wenigstens unregelmäßig von statten geht, die Produzenten aber in ihrem Betriebskapital, so groß dasselbe auch sein mag, immer beschränkt sind und auf die Rückströmung desselben in bestimmten Fristen rechnen müssen, so können letztere den Vertrieb ihrer Fabrikate in so weitem Umfange nicht selbst durch Kommissionäre und Agenten unternehmen, sondern sie bedürfen der Unterstützung durch einen selbständigen Groß- und Detailhandel mit eigenem Kapital, der die definitiv gekauften Waren nötigenfalls auch längere Zeit in seinem Lager halten kann und somit den Produzenten unter Ausgleichung der Stöße des Absatzes einen relativ regelmäßigen Kapitalumlauf vermittelt. Es ist daher auch natürlich, daß jede zu einer größeren Ausdehnung gelangte Fabrikation ihr Absatzgebiet über die Grenzen des Inlands hinaus auszudehnen strebt. Für die Ausfuhr von Fabrikaten aber wird die Vermittlung des selbständigen Handels ganz besonders nötig. Es kommen hier die Konsumtionssitten ferner, teilweise noch weniger zivilisierten Nationen, die im Auslande bestehenden Modevorurteile in Betreff gewisser Bezugsquellen, besonders aber die bereits bestehenden privatgeschäftlichen Handelsverbindungen als wichtige Faktoren in Rechnung, und so entstehen für den Absatz der ausgeführten Fabrikate Schwierigkeiten, die oft nur auf Umwegen, durch die Beihilfe einer scheinbar unnötig großen Zahl von Mittelsmännern überwunden werden können.

§ 19. Eine für die Handelspolitik nicht unwichtige Frage betrifft die die verhältnismäßige Bedeutung der Ausfuhr gegenüber dem Absatz im Inlande. Es ist klar, daß von vielen Erzeugnissen der Länder der heißen Zone, die in der ganzen Kulturwelt Gegenstände des Massenverbrauchs geworden sind, die Ausfuhr eine ungleich größere Menge in Anspruch nimmt, als der innere Markt des Produktionslandes. Bei der obigen Frage handelt es sich jedoch hauptsächlich um die Interessen der großen europäischen Industriestaaten, die ohne eigentliches natürliches Monopol und mit scharfem Wettbewerb unter einander vorzugsweise Fabrikate und Halbfabrikate auf den Weltmarkt bringen. Wenn häufig behauptet wird, der innere Markt bleibe für diese trotz ihrer großen Ausfuhr doch immer der weitaus wichtigste, so ist dieser Satz wenigstens in solcher Allgemeinheit nicht haltbar. Es giebt unzweifelhaft in jedem dieser Länder einzeln wichtige Produktionszweige, die mehr im Auslande als im Inlande absetzen[29]). Im übrigen aber ist das Verhältnis des auswärtigen

29) Eine unmittelbare statistische Nachweisung des Verhältnisses des inländischen Absatzes zur Ausfuhr ist nur bei wenigen Fabrikationszweigen möglich.

In Deutschland dürfte sich dasselbe am niedrigsten bei der Krefelder Sammt- und Seidenindustrie stellen, die z. B. 1881 bei einer Gesamtproduktion im Werte von 76,5 Mill. M. nur für 28,4 Mill. (37%) auf dem deutschen Markte verkaufte, dagegen für 21 Mill. M. nach England, für 9,4 Mill. nach andern europäischen Ländern und für 17,7 Mill. nach außereuropäischen Ländern lieferte. Im Jahre 1867 kamen von der Gesamtproduktion (44,9 Mill.) noch 41,6

zum einheimischen Absatz in den verschiedenen Ländern je nach der Entwicklung ihrer Industrie einerseits und der Zahl und Konsumtionsfähigkeit ihrer Bevölkerung andererseits sehr verschieden. Als Anhaltspunkt für eine ungefähre Schätzung desselben hat man neben der Ausfuhrziffer die freilich immer nur sehr unsichere Summe des gesamten Jahreseinkommens der betrachteten Nation, von der aus man wenigstens zu einem rohen Ueberschlag des Gesamtwertes der von den Produzenten jährlich abgesetzten Waren gelangen kann. Nehmen wir z. B. mit Giffen das Nationaleinkommen von Großbritannien und Irland im J. 1884 zu 1 200 Mill. £ an, so ergiebt sich, daß der innere Warenabsatz dem Werte nach höchstens 3 bis 3½mal so groß sein kann als die Ausfuhr britischer Erzeugnisse, die sich 1884 auf 233 Mill. £ belief[30]). Wohl mehr als die Hälfte des Wertes des inländischen Absatzes aber kommt

---

Proz. (18,7 Mill.) auf den deutschen Markt. Vgl. J. f. G. V. (1882) S. 1016. — Auch die Ausfuhr von Rübenzucker hat schon längst den inländischen Verbrauch bedeutend überschritten. Sie betrug z. B. im J. 1894 829 259 Tonnen bei einer Produktion von 1 319 006 T. Rohzucker im Kampagnejahr 1893/94. Von den in Deutschland, namentlich in dem Bergischen Distrikt fabrizierten feineren Eisen- und Stahlwaren dürfte ebenfalls der größere Teil in das Ausland gehen. Doch beträgt der Gesamtwert der Ausfuhr solcher Waren 1884 nur 20,5 Mill. M. Dagegen wird die Ausfuhr von groben Eisenwaren, Draht, Schienen, Blech ꝛc., im Ganzen schwerlich mehr als ein Viertel des Wertes der von dem inländischen Markte aufgenommenen entsprechenden Eisenfabrikate ausmachen. Die Menge der in Deutschland jährlich hergestellten Baumwollwaren kann man annähernd aus der Einfuhr von Baumwolle und der Mehreinfuhr von Garnen mit Berücksichtigung des Fabrikationsverlustes ermitteln. So findet man z. B. für 1884 etwa 129 000 T., während die Ausfuhr an Baumwollwaren nur 15 500 T., also kaum ⅛ der Produktion beträgt. Für 1879 ergibt eine ähnliche Rechnung das Verhältnis ⅐.

In Großbritannien überwiegt namentlich die Ausfuhr von Baumwollwaren bei weitem den inländischen Absatz. Nach den Ellison'schen Schätzungen stellte sich der Wert des letzteren z. B. 1885 auf nur 17 Mill. £, während die Ausfuhr (mit Einschluß der Garne) 67 Mill. £ betrug, also fast das vierfache des einheimischen Verbrauchs. Vgl. Economist, Comm. history of 1885 S. 48. Auch die Ausfuhr von Eisen- und Eisenwaren ist größer als der Absatz im Inlande, wie schon daraus geschlossen werden kann, daß die Quantität der ersteren nahezu die Hälfte des Gewichtes des jährlich produzierten Roheisens ausmacht.

In Frankreich hat namentlich die Ausfuhr von Seidenwaren eine weit größere Bedeutung als der entsprechende Absatz im Inlande. Während in den Jahren 1880—82 dort durchschnittlich ungefähr 3,9 Mill. Kil. Rohseide verarbeitet wurden (vgl. v. Neumann-Spallart a. a. O. S. 317), belief sich 1883 die Ausfuhr von reinen Seidenwaren auf 2,2 Mill. und die von gemischten auf 1,8 Mill. Kil. An Baumwollwaren führte Frankreich in demselben Jahre 13,2 Mill. Kil. aus, die ungefähr ⅛ des annähernd geschätzten Jahreserzeugnisses darstellen.

30) Von der Gesamtsumme des Einkommens ist zunächst abzuziehen, was nicht zum Ankauf von Waren, sondern für andere Zwecke verwendet wird. Hierher gehört der Mietwert der Wohnungen, der nach der Einkommensteuer- und Haussteuerstatistik nach Abzug der zu den Geschäftskosten gehörenden Mieten im Ver. Königreich 101 Mill. £ beträgt. Aus dem Einkommen werden ferner die Steuern bezahlt und es sind daher weiter abzuziehen diejenigen Staats- und öffentlichen Lokalausgaben, die nicht durch den Ertrag von öffentlichem Vermögen oder öffentlichen Betrieben gedeckt werden und nicht direkt zu Warenanschaffungen verwendet, sondern zunächst zu Einkommen für gewisse Personen, wie Staatsgläubiger, Beamte ꝛc. werden. Rechnet man hierher die sämtlichen Ausgaben für die Staatsschuld und die Hälfte der nicht anderweitig gedeckten sonstigen Staats- und Lokalverwaltungsausgaben, so ergibt sich ein abzuziehender Betrag von etwa 85 Mill. £. Ferner ist aber auch in Abzug zu bringen, was aus dem Einkommen für private höhere und niedere persönliche Dienstleistungen ausgegeben wird, also das Einkommen der Aerzte, Lehrer, Musiker, Dienstboten ꝛc. Da allein in England und Wales über 2 Mill. Personen (allerdings zum größeren Teile Frauen) in diesen Berufsarten thätig sind, so werden für solche Zwecke wohl mindestens 100 Mill. £ jährlich verausgabt. Ein beträchtlicher Teil des Nationaleinkommens (nach Giffen 200 Mill. £ jährlich) wird von den Besitzern nicht zu Konsumtionszwecken, sondern zur Vermögensvermehrung verwendet. Ein Teil dieser Summe dient zur Anschaffung von Waren, und zwar von Produktionsmitteln, wie Maschinen, Baumaterial ꝛc.; ein anderer Teil dagegen wird zur Beschäftigung von Arbeit an Grund und Boden, Eisenbahn- und anderen Bauten oder zum Ankauf von Wertpapieren, die keinen Einfluß auf den Warenabsatz haben, verwendet, und dieser wäre also eigentlich ebenfalls noch abzuziehen. Da aber auch aus dem rohen Geschäftsertrag, also nicht aus dem Einkommen, für die Instandhaltung der stehenden Produktionsmittel Warenanschaffungen gemacht werden müssen, so wollen wir jenen Posten und diesen letzteren als sich ausgleichend betrachten. Demnach würden also im ganzen etwa 915 Mill. £ aus dem Einkommen auf Warenankäufe aller Art verwendet. Diese Summe entspricht aber den von den letzten Abnehmern der Waren gezahlten Preisen, während der Wert der Ausfuhr nur nach den

auf Nahrungs- und Genußmittel, die für die Ausfuhr (1884 nur 11 Mill. £) nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Von den übrigen eigentlichen britischen Ausfuhrwaren, den Fabrikaten, Metallen und Kohlen dürfte daher der innere Markt im Ganzen erheblich weniger als den doppelten Wert der Ausfuhr aufnehmen. Für das Deutsche Reich findet man nach einem ähnlichen ungefähren Ueberschlag, wenn man das Gesamteinkommen seiner Bewohner auf 20 Milliarden M. schätzt, bei einer Jahresausfuhr von 3052 Mill. Mark (1894) das Verhältnis des inländischen Warenabsatzes zur Ausfuhr zu höchstens 4 bis 4½ : 1. Für Frankreich ergeben sich, wenn man ein Gesamteinkommen von 25 Milliarden Frcs. und die Ausfuhr von 1894 (3078 Mill. Frcs.) zu Grunde legt, nur wenig höhere Verhältniszahlen. Dagegen läßt sich für Belgien, ein kleines Land mit hoch entwickelter Industrie bei einem Nationaleinkommen von etwa 3500 Mill. Fr. und einer Ausfuhr (1893) von 1356 Mill. der Warenabsatz auf dem inneren Markte kaum auf das Doppelte des Wertes der Ausfuhr schätzen und wenn von den Nahrungs- und Genußmitteln abgesehen wird, so dürfte von den übrigen belgischen Erzeugnissen das Ausland ungefähr den gleichen Gesamtwert abnehmen, wie das Inland.

2. Der Handelsbetrieb.

§ 20. Die erste praktische Regel für jeden Handelsunternehmer ist die, daß er möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu verkaufen sucht. Das Einkaufen gilt zwar im Allgemeinen als die leichtere Aufgabe, aber die persönliche Tüchtigkeit, die Geschicklichkeit und die Sachkenntnis des Kaufmanns zeigen sich in Wirklichkeit oft mehr bei dieser Thätigkeit als bei dem Verkaufen.

Ein Großhändler insbesondere muß sich stets über den Stand der Hauptmärkte für seine Waren, über die Vorräte, die zu erwartenden Zufuhren, die Preiskonjunkturen genügend unterrichtet erhalten. Dazu dienen die von gewissen größeren Handelshäusern und Agenten ausgegebenen Cirkulare, sowie die speziellen Mitteilungen und Anerbietungen der Geschäftsfreunde und Korrespondenten an den verschiedenen Plätzen. Neben den unmittelbaren Preisnotierungen aber sind auch die verschiedenen Usanzen und Platzbedingungen zu berücksichtigen, die bei denselben vorausgesetzt sind, namentlich die Zahlungs- und Rabatt-(Skonto-)Bedingungen, die Berechnung der Verpackungen, die übliche Höhe der Courtage und Provision, der Lieferungsort (z. B. der Bahnhof oder das Dock) [31]). Speziell für jeden Käufer kommen dann noch die Kosten des Transports auf dem vorteilhaftesten Wege und die etwaige Verzollung in Betracht. Auch die Reduktion der Preise einer an verschiedenen Plätzen angebotenen Warengattung auf gleiche Qualität, Maß- und Geldeinheit ist häufig schwieriger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die auf den Hauptmärkten üblichen und namentlich für das Termingeschäft maßgebenden Typen der Ware sind oft verschieden und untereinander nicht leicht vergleichbar. Was die Quantitätsbestimmung betrifft, so ist allerdings die Mannigfaltigkeit der lokalen Maßeinheiten gegenwärtig bedeutend geringer, als früher, aber manche, namentlich überseeische Waren kommen in Colli von einer herkömmlichen, aber nicht ganz gleichmäßigen Größe auf den Markt und werden nach dem Bruttogewicht unter Annahme einer usancemäßigen Tara bezahlt [32]). Die Vergleichung einer ausländischen Geldein-

---

Großhandelspreisen berechnet wird. Es ist daher noch der gesamte Gewinn der Zwischen- und Detailhändler sowie ein Teil der Transportausgaben und des Bankgewinns von jener Summe abzusetzen. Dieser Betrag dürfte jedenfalls mehr als 20% der Summe ausmachen und somit würde sich also der inländische Warenabsatz, der mit der Ausfuhr zu vergleichen ist, auf 700—710 Mill. £ berechnen. Der Preis der verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, die vorher vielleicht auch als Waren umgesetzt worden sind, ist in diesem Gesamtpreise der fertigen Waren mit enthalten und nicht etwa noch hinzuzurechnen, da auch alle Ausfuhrwaren, unter denen die unfertigen wie fertige behandelt werden, nur einfach in Ansatz gebracht werden.

31) Ausführliche Zusammenstellungen der Handelsbedingungen und Gebräuche für zwei Hauptwarengattungen an allen bedeutenderen Plätzen gibt R. Sonndörfer, Usancen und Paritäten des Getreidehandels im Weltverkehre (1880). Ders., Usancen und Paritäten des Spiritushandels im Weltverkehr (1882). S. auch besonders die bereits erwähnte „Technik des Welthandels" von demselben Verfasser; ferner Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, 1877.

32) Durch die Mannigfaltigkeit der Klassifikation derselben Ware an verschiedenen Plätzen wird natürlich auch die Aufstellung einer internationalen Preisstatistik sehr erschwert. Für viele Waren werden die authentischen Muster der Typen an den Börsen aufbewahrt. Wird die Klassifikation wesentlich geändert, wie dies z. B. 1866 in Havre in Bezug auf die Baumwolle unter Beibehaltung der bis dahin üblichen Namen (très ordinaire, bas etc.) geschah, so können auch die Preise desselben Platzes aus verschiedenen Zeiten

heit mit der inländischen kann nicht einfach nach dem inneren Pari der Münzsorten erfolgen, sondern es muß auch Rücksicht auf das Schwanken des Wechselkurses genommen werden. Der Wechselkurs kann für das schließliche Resultat einer Geschäftsoperation sogar wesentlich entscheidend werden, wenn nämlich in dem fremden Lande oder im Inlande eine Papierwährung besteht. Der Kaufmann hat also bei dem Bezug seiner Ware eine Art von Arbitrage zu machen, d. h. unter mehreren Möglichkeiten die vorteilhafteste auszuwählen, und zwar geschieht dies auf Grund genauer Kalkulationen[33]), durch welche festgestellt wird, wie hoch die Mengeneinheit einer von einem bestimmten Verkaufsplatze bezogenen Ware im Magazin des Käufers zu stehen kommt. Je umsichtiger und gewandter jemand in solchen vergleichenden Ueberschlägen ist, um so leichter wird er im Stande sein, die wirklichen Preisdifferenzen derselben Warenqualität, wie sie durch lokale Konjunkturen und Spekulationen an den verschiedenen Hauptmärkten vorkommen, zu seinem Vorteil auszunutzen und zu gleicher Zeit zur Ausgleichung des allgemeinen Preisniveaus beizutragen. Es kommt ja vor, daß überseeische Waren zeitweise in London oder Antwerpen billiger stehen, als in ihrem Ursprungslande. — Der Kaufmann hat indes keineswegs immer völlig freie Hand zum Einkaufen. Selbst im Inlande kann er z. B. nicht immer in den Distrikten der handwerksmäßigen Hausindustrie als Käufer ohne weiteres den ansäßigen Handlungsvermittlern Konkurrenz machen. (Vgl. oben § 10.) Noch weniger leicht wird dies im Auslande gelingen, z. B. in Rußland, wo die einheimischen Aufkäufer die kleinen Produzenten wirtschaftlich oft ganz in ihrer Gewalt haben, namentlich durch Vorschüsse, und daher anderen Konkurrenten gegenüber eine Art von Monopolstellung behaupten können[34]). In anderen Fällen entstehen die Schwierigkeiten des direkten Einkaufs dadurch, daß die Produzenten feste Verbindungen zum Zweck eines bequemen Absatzes im Großen besitzen, bei dem sie durch die Kapitalkraft eines Welthandelsplatzes unterstützt werden; die Bedingungen für gelegentliche kleinere Käufe gestalten sich daher ungünstiger, der Transport stellt sich höher, die Zahlung, bei der die Vermittlung eines Hauptplatzes nicht zu umgehen ist, ruft Nebenkosten hervor ꝛc.

§ 21. Was den Verkauf betrifft, so ist der ansässige Detailhändler zu einem überwiegend passiven Verhalten genötigt. Er muß das Kommen von Kunden abwarten.

In den großen Städten bemüht er sich, durch eine möglichst glänzende Ausstellung seiner Waren und allerlei Reklamemittel die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen[35]), aber eine

nicht mehr verglichen werden. — Uebrigens finden viele Geschäfte nicht nach festen Typen, sondern nach speziellen Proben statt. — In Bezug auf die Tara sei daran erinnert, daß man neben der usancemäßigen, die, wie die Zolltara, nach einem festen Prozentsatz des Bruttogewichts berechnet wird, die reine oder Nettotara unterscheidet, die nach dem Gewicht der Verpackung bestimmt wird. Bei manchen Waren wird im Großhandel auch noch ein sogenanntes Gutgewicht zu Gunsten des Käufers (½—1 Proz.) in Abzug gebracht, teils als Ersatz für einen wahrscheinlichen Abgang wegen Feuchtigkeit oder Verunreinigung, teils auch zur Ausgleichung des im Detailhandel üblichen etwas reichlichen Zuwägens an die Kunden. Refaktie nennt man im Handel den Abzug wegen einer über das gewöhnliche hinausgehenden Verunreinigung oder einer sonstigen Beschädigung der gelieferten Ware.

33) Die Kalkulation wird ziemlich verwickelt, wenn mehrere Warensorten zusammen bezogen werden und nun die teils nach dem Gewichte, teils nach dem Werte berechneten Spesen auf die einzelnen Qualitäten zu repartieren sind. Conto finto heißt eine Kalkulation, die man sich von einem Platze, mit dem man eventuell in Verbindung treten will, über eine fingierte Warensendung zuschicken läßt, um danach die Verhältnisse zu beurteilen.

34) So bilden auch in den polnisch-russischen Provinzen die Zwischenhändler in Getreide Genossenschaften, die eine Anzahl von Dörfern fast monopolistisch beherrschen. Versucht ein Königsberger oder Danziger Haus etwa durch einen Kommissionär direkte Ankäufe, so verhindert die Genossenschaft auch diejenigen Bauern, die über ihre Ernte noch einigermaßen verfügen können, dem Eindringlinge zu verkaufen, indem sie denselben nötigenfalls mit Schaden überbieten, und dieses Abschreckungssystem erweist sich in der Regel als wirksam. Vgl. Laves a. a. O. in J. f. G. V. 5 S. 754.

35) Hierher gehört auch das Zeitungsannoncenwesen, das allerdings nicht nur dem Handel, sonder auch dem wirtschaftlichen Verkehr im weitesten Sinne dient. Innerhalb des Gebietes des Handels aber ist es vorzugsweise der Detailhandel, der von der Annonce Gebrauch macht. In Deutschland ist das Annoncenwesen stärker entwickelt, als in Frankreich, dagegen weit weniger als in England und vollends in Amerika. Durch die Verbreitung auffallender Plakate im ganzen Lande, die auch in Deutschland jetzt häufiger vorkommt, in Frankreich aber schon längst systematisch betrieben wurde, kann die Zeitungsannonce ebensowenig vollständig ersetzt werden, wie durch die massenhafte Verteilung von gedruckten Empfehlungszetteln. Bloße Annoncenblätter können sich in den größeren Städten erhalten (sogar als Gratisblätter), aber ihre Bedeutung bleibt doch eine rein lokale. Durch den Anschluß der Annonce an ein Blatt, das in einem weiten Gebiete verbreitet ist und von dem jedes Exemplar durchschnittlich von mehreren Personen gelesen oder doch durchgesehen wird, läßt sich jedenfalls auf die relativ billigste Art eine möglichst große Publicität erreichen. Eine staatliche Monopolisierung des Annoncenwesens, wie sie in Preußen, namentlich in Berlin, auf Grund des erst durch Gesetz vom 21. Dezember 1841 aufgehobenen) Intelligenz-Insertionszwanges teilweise bestand und auch in neuerer Zeit wieder vorgeschlagen worden (s.

nachhaltige Wirkung ist doch von solchen Hilfsmitteln nur dann zu erwarten, wenn die Käufer durch Güte der Ware und Angemessenheit der Preise wirklich befriedigt werden. Nur gewisse von der Mode und durch ihre Lage begünstigte Luxusläden, die hauptsächlich auf ein stets wechselndes Publikum von Fremden berechnet sind, haben die Möglichkeit, auf unbestimmte Zeit übermäßige Preise aufrecht zu erhalten und dabei noch einen besonderen Ruf zu bewahren.

Die Fabrikanten und Großhändler suchen aktiv den Absatz ihrer Ware zu fördern durch Versendung von schriftlichen Anerbietungen und Cirkularen und durch die Beihilfe von Agenten und Reisenden. — Handelt es sich um importierte Waren, so ist im Inlande außer dem Detailhändler fast immer noch ein Großhändler beteiligt. Umgekehrt wird auch die Ausfuhr inländischer Waren meistens durch einen selbständigen kaufmännischen Exporteur übernommen.

Es ist dies die Regel für Landesprodukte, aber auch für die couranten Fabrikate der am meisten entwickelten Exportindustriezweige. Es werden auch Fabrikate direkt nach dem Auslande konsigniert und, in New-York z. B., sogar auktionsweise verkauft, aber solche Unternehmungen sind doch immer sehr gewagt und die Zulassung mehrerer Zwischenhändler wird sich sowohl für den Fabrikanten wie auch für den kaufmännischen Exporteur meistens als die vorteilhafteste Absatzmethode erweisen. Gerade beim Ausfuhrhandel zeigt sich die große Wichtigkeit der bestehenden Geschäftsverbindungen. Im Inlande kann ein neu auftretender Fabrikant oder Großhändler durch persönliche Bemühungen und gute Warenlieferungen solche Verbindungen wohl in verhältnismäßig kurzer Zeit anknüpfen, namentlich bei den Detaillisten. Im Auslande aber, und vollends in überseeischen Ländern, ist das offenbar weit schwieriger und kostspieliger; der Unternehmer müßte, um einigermaßen sicher zu gehen, das Land persönlich bereisen, würde aber dabei zu kämpfen haben mit dem Mißtrauen und den Vorurteilen der in Aussicht genommenen Kunden, der Unkenntnis der lokalen Verhältnisse und der Unsicherheit hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit derjenigen, mit denen er sich schließlich einließe. Dazu kommt noch, daß in den Kolonialländern das Mutterland wegen der Gleichheit der Sprache und der großen Mannigfaltigkeit näherer Beziehungen vor der ausländischen Konkurrenz einen natürlichen Vorsprung hat. Besonders aber fällt ins Gewicht, daß die fremden Vermittler sehr große Bestellungen zu machen im Stande sind, während die Versuche zur Erzielung eines direkten Absatzes vielleicht auf Jahre hinaus wenig einträglich bleiben, zunächst aber die Geschäftsverbindung mit den bisherigen Vermittlern, denen natürlich jede neue Konkurrenz unerwünscht ist, gefährden würden. Wenn also auch im Ausfuhrhandel mehr Zwischenglieder eingeschaltet werden, als es bei abstrakter Beurteilung rationell zu sein scheint, so ist doch, privatwirtschaftlich betrachtet, das eingeschlagene Verfahren in der Regel das unter den obwaltenden Umständen möglichst vorteilhafte [36]). Diese Umstände selbst freilich

---

Schmölder, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut), widerspricht nicht nur prinzipiell dem bestehenden Produktions- und Verkehrssystem, sondern die staatlichen Anzeigeblätter könnten auch nicht dasselbe bieten, wie die Annoncen in viel gelesenen, auch im Auslande verbreiteten Zeitungen. Die Gefahr der Korruption der Presse würde durch eine solche Maßregel eher vergrößert als verringert werden. Gründungs- und Börsenreklamen als deutlich erkennbare bezahlte Annoncen machen überhaupt so gut wie gar keinen Effekt, wirksam sind sie nur unter dem Scheine eigener Meinungsäußerungen der Blätter. — Das Gesetz vom 27. Mai 1896 gegen den unlauteren Wettbewerb richtet sich gegen den Reklameschwindel, gegen die Uebervorteilung der Käufer durch Quantitätsverschleierungen, gegen Betriebs- und Kreditschädigungen durch falsche Nachreden, gegen Irreführung der Käufer in Bezug auf die Firma und gegen die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses und gegen die Verführung derselben zu solchen Vergehen.

36) Folgendes sind praktische Beispiele solcher Umwege. Ein deutscher Fabrikant verkaufte gewisse für Indien bestimmte Waren durch einen ständigen Agenten in Paris an französische Häuser, die dieselben nach England absetzten, von wo sie nach Indien ausgeführt wurden, und dort mußte sich wenigstens noch ein Glied mehr dieser Kette anreihen, bevor die Ware in die Hände der eigentlichen Konsumenten kam. Es hatten eben weder der deutsche Fabrikant noch die französischen Häuser die nötigen Verbindungen, um die Ware in Indien direkt abzusetzen; der erstere konnte sich auch nicht direkt an den englischen Exporteur wenden, weil es sich um eine Ware handelte, die herkömmlicher Weise aus Frankreich bezogen wurde und bei der der französischen Industrie ein altes Vorurteil zu Gute kam. In einem anderen Falle aber bezog ein deutscher Exporteur Fabrikate aus Belgien, bezahlte für dieselben, um sie im einzelnen untersuchen zu können, den deutschen Zoll, verkaufte sie dann an englische Großhändler, durch die sie erst in den Detailhandel gelangten. Der belgische Fabrikant hatte eben nicht die Zeit und das Kapital übrig, um sich in England selbst Absatzverbindungen zu verschaffen; er war froh, daß er an dem deutschen Kaufmann einen rasch zahlenden Abnehmer großer Partien seines Fabrikates fand; die englischen Großhändler aber kannten die billige belgische Bezugsquelle nicht und hätten übrigens auch als Einzelne, also in kleineren Quantitäten, nicht zu so günstigen Bedingungen kaufen können, wie der deutsche Exporteur.

sind der Veränderung und Verbesserung unterworfen, und es bleibt die Aufgabe des Exporthandels eines Landes mit aufstrebender und leistungsfähiger Industrie, die noch vorhandene übergroße Reibung bei dem Absatz nach außen immer mehr zu vermindern und möglichst direkte Beziehungen herzustellen. Je mehr deutsche Kaufleute die überseeischen Länder persönlich kennen lernen, je mehr Zweiganstalten deutscher Häuser dort begründet werden, um so leichter wird sich dieses Ziel erreichen lassen[37]), vorausgesetzt natürlich, daß die Erzeugnisse der deutschen Industrie nach Qualität und Preis den Vergleich mit allen konkurrierenden aushalten können. Es wird dann vielleicht auch den deutschen Exporteuren möglich werden, in den englischen Kolonien den Detailabsatz in so großem Maßstabe zu organisieren, wie dies seitens der Engländer geschieht.

Die Beschickung von Weltausstellungen, eine Angelegenheit der Produzenten und nicht der Kaufleute, kann immerhin etwas zur Beförderung der Ausfuhr, namentlich nach dem Ausstellungslande, beitragen, wenn auch die Mehrzahl der fremden Aussteller schwerlich eine Entschädigung für die aufgewandten Kosten finden dürfte.

Als nützlich zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen werden sich diese Ausstellungen namentlich erweisen für gewisse Landesprodukte, für gewisse individualisierte größere Fabrikate und für Luxusgegenstände, die eben durch die Ausstellung in Mode gebracht werden, wie z. B. die japanischen Lackwaren durch die Pariser Ausstellung von 1867 ohne Zweifel viel gewonnen haben. — Courante Fabrikate für den gewöhnlichen Bedarf, Werkzeuge 2c. haben dagegen von einer Ausstellung im Auslande nur dann Erfolge zu erwarten, wenn sie den Sitten und Bedürfnissen derselben angepaßt sind, während Versuche, die einheimischen Formen dort einzuführen, in der Regel scheitern werden. Im Allgemeinen wird der beschränkteren provinzialen oder nationalen Ausstellung eine relativ höhere praktische Bedeutung für die Absatzbeförderung beizumessen sein, als den internationalen, die namentlich in Paris einer gewissen Luxus-Entartung verfallen sind. Die ständigen Exportmusterlager, die jetzt in mehreren deutschen Städten, teilweise mit Beihilfe aus öffentlichen Mitteln gegründet worden sind, sowie die Handelsmuseen, von denen das Brüsseler besonders hervorgehoben zu werden verdient, werden ohne Zweifel auf die Entwicklung des Ausfuhrhandels günstig einwirken. Auch mit einem „schwimmenden" Ausfuhrmusterlager, einem Ausstellungsschiff, ist von deutscher Seite ein Versuch gemacht worden, dessen Wiederholung in größerem Maßstabe beabsichtigt wird. Näheres über Ausfuhrmusterlager enthält der betreffende Artikel von Huber im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften".

§ 22. Die Zweckmäßigkeit regelmäßiger Zusammenkünfte der Warenbesitzer und der Kauflustigen wurde schon in den frühesten Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung erkannt. Auch wurden schon früh öffentliche Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Ganges der Geschäfte bei solchen Vereinigungen getroffen. Von der polizeilichen Organisation der Märkte und Messen wird unten die Rede sein, hier berühren wir nur die wirtschaftliche Wirksamkeit dieser Institutionen. Die sogenannten Wochenmärkte sind hauptsächlich zum Verkauf der wenig haltbaren landwirtschaftlichen Produkte der Umgebung des Marktortes (wie Gemüse, Eier u. s. w.) bestimmt und geben zugleich dem hereinkommenden Landvolke Veranlassung, Erzeugnisse der

37) Unter Umständen kann zur Erreichung dieses Zweckes auch die Vereinsthätigkeit und die Gründung von Exportgesellschaften (nicht sowohl für Eigenhandel, als für Absatz- und Zahlungsvermittlung) von Nutzen sein. Viele beachtenswerte Winke geben die im „Deutschen Handelsarchiv" erschienenen, aus Konsularberichten entnommenen Veröffentlichungen zur Förderung des deutschen Ausfuhrhandels. Häufig wiederholen sich namentlich die Klagen über nicht probemäßige Lieferungen seitens der deutschen Fabrikanten, also einen Mangel an geschäftlicher Reellität, über schlechte oder geschmacklose Verpackung, über geringe Fähigkeit, sich den fremden Anschauungen und Bedürfnissen anzupassen. Indes ist bei weitem nicht der ganze deutsche Ausfuhrhandel nach solchen Beschwerden zu beurteilen. Dieselben betreffen hauptsächlich kleinere Unternehmer, die mit engem Gesichtskreis und grober Unkenntnis der Welthandelsverhältnisse sich im Exportieren versuchen. Es zeigt sich hier wieder der Vorteil, daß größere kaufmännische Exporteure zwischen den Fabrikanten und den ausländischen Abnehmer treten. Ein sachkundiger Exporteur z. B. in Quincaillerie oder Kurzwaren legt den einheimischen Fabrikanten Muster der Artikel vor, wie sie das Ausland verlangt, und die Verpackung übernimmt er meistens selbst, um sie ebenfalls den ausländischen Gewohnheiten anzupassen. Bei der Vorlegung solcher Muster hat sich der Fabrikant zugleich darüber zu entscheiden, ob er eine bestimmte größere Quantität zu einem gewissen Preise liefern kann, denn davon hängt für den Exporteur die Möglichkeit des Geschäftes ab. Es zeigt sich dabei oft, daß von zwei einander ziemlich nahestehenden Fabrikaten das eine nicht exportfähig hergestellt werden kann, während das andere sogar auf dem englischen Markte konkurrenzfähig ist. — Als Beweis des soliden Rufes mancher deutscher Exporthäuser sei erwähnt, daß von solchen deutsche Waren im Namen englischer Häuser direkt nach englischen Kolonien versandt werden.

städtischen Gewerbe zu kaufen. Auf kleineren Märkten findet, wie schon oben bemerkt wurde, der Absatz meist direkt von den Produzenten an die Konsumenten statt und man suchte früher durch das Verbot des Vorkaufs und andere Maßregeln das Auftreten von Zwischenhändlern zu verhindern oder zu erschweren. In größeren Städten erwiesen sich jedoch solche Beschränkungen als nicht durchführbar. Auch mußte man hier alle Wochentage zu Markttagen machen und die Zahl der Märkte den Bedürfnissen der wachsenden Bevölkerung gemäß vergrößern. In den heutigen Weltstädten vollends ist die Mitwirkung des eigentlichen Handels bei dem Marktverkehr in Nahrungsmitteln eine sehr eingreifende.

Die Eisenbahnen gestatteten die tägliche Zufuhr selbst der am raschesten verderbenden Waren aus einer breiten Zone, jedoch läßt sich der Transport aus größeren Entfernungen zweckmäßiger Weise nur im Großen unternehmen. Die kleineren Landwirte müssen daher ihre Produkte an Zwischenhändler verkaufen, die ihrerseits die zusammengebrachten größeren Quantitäten an städtische Kommissionäre schicken oder auch selbst auf den Markt bringen. Hier aber erweist sich wieder eine Teilung von Groß- und Detailhandel als notwendig: es entstehen entweder frei durch das Bedürfnis des Verkehrs oder durch obrigkeitliche Einrichtung Centralmärkte, auf denen ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Großen verkauft wird, sei es durch Kommissionäre oder auf dem Wege der Versteigerung, für welche, z. B. in Paris, besondere Marktbeamte (facteurs) angestellt sind. Die Käufer bei diesen Auktionen sind entweder selbst noch Zwischenhändler, welche die Waren in kleineren Partien an die Detailhändler verkaufen, wie dies besonders in London häufig der Fall ist, oder sie versorgen unmittelbar die Konsumenten, entweder in ständigen eigenen Verkaufsladen oder in den zahlreichen, speziell für den Detailverkauf eröffneten Märkten. Die unterste Stufe des großstädtischen Detailverkehrs in Marktwaren bildet der Verkauf auf der Straße und im Umherziehen (meistens mit Hilfe von Handwagen). Es hat sich in den Großstädten auch mehr und mehr das Bedürfnis herausgestellt, die einzelnen Gruppen der Marktwaren, wenigstens soweit es sich um den Großverkehr handelt, zu isolieren und auf besondere Spezialmärkte (z. B. für Gemüse, Butter, Geflügel, Wildpret, Fische 2c. zu koncentrieren. Für den Konsumenten ist allerdings eine möglichst große Mannigfaltigkeit der an einem Platze vereinigten Marktwaren das Vorteilhafteste, da, wie de Massy richtig bemerkt, die verschiedenen Nahrungsmittel sich gegenseitig ersetzen können und ihre Konkurrenz auf demselben Markte also eine angemessene und gleichmäßige Preisbildung befördert. Doch gilt dieser Satz weniger von dem Marktgroßhandel, als von den Detailmärkten, die auch in den Weltstädten weniger spezialisiert sind[38]).

---

38) In Paris unterscheidet man die „Verproviantierungsmärkte" (marchés d'approvisionnement) und die Detailmärkte. Von den ersteren sind die für Früchte und Gemüse, Schlachtfleisch, Fische, Butter, Käse und Eier in den verschiedenen Pavillons der großen Zentralhallen koncentriert. Fünf Pavillons sind nur für Großhandelsgeschäfte (hauptsächlich Auktionen) bestimmt, in zwei anderen werden Fische und Austern sowohl im großen wie im Detail verkauft, und die fünf übrigen sind für den Detailverkauf von Früchten und Gemüse, Butter, Geflügel und Fleisch bestimmt. Ferner gehören zu den Großmärkten der »Marché de la Vallée« für Geflügel und Wildpret, die Austernhalle und die Getreide- und Mehlhalle. Der Viehhandel, der früher auf acht Märkte zerstreut war, hat durch Napoleon III. ebenfalls einen großen Centralmarkt erhalten (in La Villette). Die Detailmärkte befinden sich größtenteils ebenfalls in zweckmäßig konstruierten Hallen, deren Paris außer den Centralhallen noch 45 zählt. Die Zahl der umherziehenden Detailverkäufer, die einer besonderen Konzession bedürfen, betrug 1862 gegen 12000. Vgl. das angeführte Werk von de Massy, Band II; ferner Thomas, Des Halles et marchés en gros, 3. éd. Paris 1872. Block, Statistique de la France, II S. 545.

In London findet auf den meisten Märkten zugleich Groß- und Detailverkauf statt, teilweise in der Art, daß der eine auf den anderen folgt. Doch hat sich auch hier der Großverkehr ganz von selbst mehr und mehr auf wenige Punkte koncentriert. De Massy (a. a. O. I S. 11) führt die Worte eines städtischen Beamten an, der hervorhebt, daß die außerordentliche Vermehrung des Fleischverbrauchs infolge der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes seit 30 bis 40 Jahren sich fast ausschließlich auf dem Markt von Newgate bemerklich gemacht habe, während eine große Anzahl von kleineren Märkten eingegangen sei. Ebenso habe sich der Großverkauf von Fischen fast ausschließlich auf Billingsgatemarket, der von Wildpret und Geflügel auf Leadenhall-market (jetzt auch als Fleischmarkt wichtig) koncentriert, und in Gemüsen und Früchten überflügelt der dem Herzog von Bedford gehörende Covent-Garden-Markt seine Konkurrenten um ein Bedeutendes. Smithfield ist ein Hauptmarkt für Fleisch, Butter, Geflügel und Käse. Die sechs bedeutendsten Märkte gehören der City-Korporation, die von Alters her ein königliches Privilegium besitzt, vermöge dessen niemand in einem Umkreise von 7 englischen Meilen um den Mittelpunkt der Stadt einen Markt errichten darf. Mit diesem Umstande hängt es auch zusammen, daß eigentliche Detailmärkte in London noch fehlen. Eine besondere Stellung nehmen die großen mit Schlachthäusern versehenen Viehmärkte von Deptford und Islington ein. In Berlin ist in der neuesten Zeit ein städtischer Central-Vieh- und Schlachthof und ein Central-Markthalle in größtem Maßstab (1886 eröffnet) geschaffen worden. Vgl. Eberty, die Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen. 1884. Levy von Halle,

Die Jahrmärkte haben ursprünglich die Bedeutung, daß sie den Bewohnern des Marktortes und der Umgegend periodisch Gelegenheit gaben, sich mit solchen Waren zu versehen, die am Orte selbst nicht zu haben waren, sowie auch die, daß sie die Monopolmacht der ansässigen zünftigen Gewerbetreibenden durch Konkurrenz einigermaßen beschränkten. Sie knüpften sich hauptsächlich an kirchliche Feste und waren daher auch mit allerlei Volksbelustigungen und Schaustellungen verbunden. Dieser Verwachsung mit dem Volksleben haben die Krammärkte es hauptsächlich zu verdanken, daß sie noch in großer Zahl fortbestehen, obwohl ihre wirtschaftliche Bedeutung so gut wie gänzlich verschwunden ist.

Nur in den abseits vom Verkehrsnetz liegenden kleinen Orten mögen sie noch einige Vorteile bieten, namentlich auch als Anregungsmittel für die oft sehr indolenten ansässigen Händler und Gewerbetreibenden. Doch können auch hier die moderneren Formen des Handels im Umherziehen, die Wanderlager und Wanderauktionen dieselben Dienste leisten. Freilich lassen diese hinsichtlich der Qualität ihrer Waren denselben Bedenken Raum, wie Jahrmärkte. Daß diese Marktwaren hauptsächlich Ausschuß, Reste oder eigens für diese Art des Absatzes fabrizierte geringe Erzeugnisse sind, bildet an sich keinen Vorwurf für die Verkäufer, die Hauptfrage ist, ob diese schlechten Waren zu einem entsprechend billigen Preise oder ob sie unter Benutzung der Unerfahrenheit des Publikums übermäßig teuer verkauft werden. Eine solche Uebervorteilung ist übrigens gerade in entlegenen Landorten keineswegs so ganz leicht, da hier die Bevölkerung einen hohen Begriff vom Werte des Geldes hat. S. auch unten § 59.

Eine weit größere Bedeutung haben die Spezialmärkte, wie die Wollmärkte und namentlich die Vieh- und Pferdemärkte behalten. Diese letzteren leisten den Kauflustigen den großen Dienst, daß ihnen eine große Auswahl von Tieren, die weit im Lande zerstreut sind, an einem Orte zusammen zur Auswahl vorgeführt wird. Die Zwischenhändler aber werden an diesen Märkten vorzugsweise als Verkäufer auftreten, nachdem sie die Tiere im Einzelnen unter Benutzung günstiger Gelegenheiten angekauft haben. Die Spezialmärkte erhalten vielfach vollständig den Charakter der Messen, deren Eigentümlichkeit man darin erkennen kann, daß es Märkte sind, die nicht speziell zur Versorgung eines Ortes oder eines kleinen Bereiches mit irgend welchen Waren dienen, sondern auf denen sowohl Käufer wie Verkäufer aus großen Entfernungen, auch aus dem Auslande zusammenkommen.

Auch die Messen (franz. foire = feria) schlossen sich ursprünglich, wie ihr Name noch erkennen läßt, meistens an kirchliche Festlichkeiten, Wallfahrten ꝛc. an, die ohnehin einen großen Zusammenfluß von Menschen veranlaßten. Außerdem war ihre Periodizität vielfach durch die vom Klima und anderen äußeren Umständen abhängigen Produktions- und Transportverhältnisse abhängig [39]). Später wurden nicht nur die unmittelbar auf die Messe gebrachten Waren verkauft, sondern man schloß auch Geschäfte ab auf Lieferung von Waren nach vorgezeigten Proben und für die Zahlung wurde häufig bis zur nächsten Messe Frist gewährt. So wurden die Messen zu Abrechnungstagen, und dadurch, daß die Zahlung und die Einkassierung der Meßwechsel sich in den Händen weniger Bankiers koncentrierte, wurde schon am Ausgange des Mittelalters auf den Hauptmeßplätzen ein dem heutigen Clearinghaus-System ähnliches Kompensationsverfahren geschaffen [40]). Diese Operationen fanden im 16. Jahrhundert z. B. auf den Messen von Lyon und Medina del Campo in sehr großem Maßstabe statt, und in Besançon und später in Piacenza gab es eigentlich nur eine Wechselmesse. Die heutigen Messen im westlichen Europa, wie die Leipziger und die Frankfurter, haben von ihrer früheren Bedeutung viel eingebüßt; doch bieten sie noch immer Gelegenheit zu Musterausstellungen, Annahme von Bestellungen und (so namentlich bei der Buchhändlermesse) zur Abrechnung. In Rußland und im Orient dagegen findet auf den Messen unmittelbare Warenzufuhr noch in beträchtlichem Maße statt [41]).

Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes J. f. N. G. 16. S. 49 ff.

39) Geschichtliche Notizen über die Märkte und Messen bei Roscher, S. III. § 22.

40) Ueber das Verfahren s. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, I, S. 174 ff.

41) In Preußen gab es nach dem Jahrb. für die amtliche Statistik des preußischen Staates, IV, S. 450, Ende 1875 noch 2675 Marktorte mit im ganzen 19098 Märkten. Von diesen werden 17 als Messen bezeichnet, 3007 sind ausschließlich Jahr- und Krammärkte, 4123 sind ausschließlich Viehmärkte (darunter 1130 Pferdemärkte); ferner gab es 67 besondere Wollmärkte, 34 Flachs- und Hanfmärkte, 71 Leinwandmärkte, 6 Hafermärkte, 9 Holzmärkte, 12 sonstige Spezialmärkte. Die übrigen 4752 Märkte hatten einen verschiedenartig gemischten Charakter.

In Rußland haben etwa 250 Jahrmärkte (unter 6500) einen Umsatz von mehr als 10000 Rubel und 35 einen solchen von mehr als 1 Mill. R., welche letztere also unzweifelhaft mehr als eine lokale Bedeutung besitzen und demnach zu den Messen zu rechnen sind. Am bedeutendsten ist die Messe von Nischnij-Nowgorod mit ca. 150 Mill. Rubel

§ 23. Den wichtigsten Vereinigungspunkt von Käufern und Verkäufern und deren Vermittler bildet in neuerer Zeit die Börse, die übrigens mit den großen Märkten und Messen durch allmähliche Uebergänge verbunden ist. Die Warenbörse dient dem Großverkehr, wie die Messe, sie unterscheidet sich aber von der letzteren dadurch, daß sie, an den großen Plätzen wenigstens, an allen Wochentagen geöffnet ist und daß sich auf ihr hauptsächlich das Angebot und die Nachfrage begegnen, die durch den Großhandel des Platzes selbst oder durch die Großindustrie eines denselben umgebenden Bezirkes bedingt werden. Zwischen einer Produktenbörse und einem ständigen großen Produktenmarkt ist kaum eine scharfe Grenze zu ziehen. So bildet z. B. die Pariser „Halle aux blés" zugleich eine Getreidebörse und dasselbe gilt in London von den Kornhallen in Mark-Lane (corn exchange), dem Kohlenmarkt von Billingsgate ꝛc. Wohl aber kann man in diesen Fällen die Geschäfte selbst als marktmäßige und als börsenmäßige unterscheiden. Zu den ersteren würde man diejenigen zu rechnen haben, welche disponible, in der Markthalle befindliche Waren betreffen, die unmittelbar für die lokale Konsumtion bestimmt sind; zu der anderen Kategorie würden einerseits gehören die Ankäufe disponibler Ware zum Zwecke der Ausfuhr oder der Aufspeicherung, hauptsächlich aber die Lieferungsgeschäfte nach Börsenusancen in ihren verschiedenen Formen. In dieser letzteren koncentriert sich hauptsächlich die Spekulation, d. h. die Bemühung, die Preisverhältnisse der näheren Zukunft schätzungsweise vorauszusehen und nach diesen Vermutungen die Gegenwart zu benutzen.

Die Spekulation bildet also gewissermassen eine Arbitrage in der Zeit: wie bei der gewöhnlichen Arbitrage erwogen wird, welcher Ort unter mehreren für den Kauf und welcher für den Verkauf am geeignetsten sei, so hat sich die Spekulation zu entscheiden, ob sie in der Gegenwart kaufen und in der Zukunft verkaufen, oder in der Gegenwart verkaufen soll, um in der Zukunft billiger zurückzukaufen. Aber bei der eigentlichen Abitrage liegen die Kurse der verschiedenen Plätze als bestimmt gegebene Elemente vor, während die Spekulation immer mit einer unbekannten, nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen geschätzten Größe zu rechnen hat und daher einen aleatorischen Charakter erhält. Zu einem förmlichen Glücksspiel artet sie vollends aus, wenn der Spekulant ohne genügendes eigenes Kapital größere Warenquantitäten auf Zeit kauft, nicht in der Absicht, sie zu übernehmen, sondern um sie bis zum Liquidationstermin womöglich mit Gewinn wieder zu verkaufen, oder wenn er umgekehrt Waren auf Zeit verkauft, die er nicht besitzt, indem er hofft, vor oder an dem Termin billiger kaufen und dadurch sein erstes Geschäft ausgleichen zu können. Diese reinen Spekulationsgeschäfte werden allerdings in noch größerem Maßstabe auf der Effektenbörse als auf der Warenbörse betrieben und wir werden sie daher erst unten näher betrachten.

Was die allgemeine Einrichtung der Warenbörse betrifft, so ist dieselbe teils mit der Effektenbörse in demselben Hause vereinigt, teils hat sie ihre besonderen Räume, und in den Großstädten haben sich die Haupthandelszweige häufig gesonderte Spezialbörsen geschaffen [42]). Besonders zahlreich finden wir solche in London, was damit zusammenhängt,

---

Umsatz, auf der kolossale Warenmassen aus allen Teilen des Reiches aufgestapelt und außerdem auch viele Lieferungsgeschäfte geschlossen werden. Es kommen auf den Markt durchschnittlich für 20—25 Mill. R. Baumwollwaren, für 10—12 Mill. R. Wollwaren, für 6 Mill. R. Seidenwaren, für 6—7 Mill. R. Pelzwerk, für 4 Mill. R. Lederwaren, für 2 ½ Mill. R. Kleider- und Modewaren, für 5 Mill. R. Droguen und Farbwaren, für 3—4 Mill. R. Tabak, für 3—4 Mill. R. Holzwaren, ferner beträchtliche Quantitäten Eisen und Eisenwaren (6—7 Mill. R.), Kolonialwaren, Thee (9—10 Mill. R.), Getränke, Fische ꝛc. Die Zahlung erfolgt vielfach nur zum kleineren Teile in Baar, der Rest wird bis zur nächsten Messe kreditiert. Der zweitwichtigste Markt ist der von Irbit mit einem Umsatz von etwa 40 Mill. R., dritter Reihe kommt Pultawa mit etwa 20 Mill., dann Charkow mit 11 Mill. R. Umsatz. Vgl. v. Lengenfeldt, Rußland im 19. Jahrhundert, S. 186 ff. Auch abgesehen von den Jahrmärkten bilden die mit beweglichen Buden das ganze Reich durchziehenden Krämer (besonders die „Ofeni") in Rußland wegen der geringen Ausbildung des seßhaften Handels in den kleineren Orten ein wichtiges wirtschaftliches Element, namentlich für den Absatz von Baumwollstoffen und Kurzwaren aller Art. Manche dieser Krämer haben einen bedeutenden Umsatz und bedienen sich der Mitwirkung mehrerer Kommissionäre. Die Ofeni kehren meistens nach 8—10 Monaten nach Hause zurück, die nach Sibirien gehenden aber bleiben oft 3—6 Jahre unterwegs. Vgl. v. Lengenfeldt a. a. O. S. 181.

42) Zusammenkünfte der Kaufleute, Geldhändler, Transport- und Versicherungsunternehmer, hat es in den größeren Handelsplätzen ohne Zweifel von Alters her stets gegeben. In diesen ursprüng-

daß dort, wie überhaupt in England, die Börsen sich vollkommen frei von staatlichen Eingriffen als private Körperschaften ausbildeten. Dasselbe gilt von Nordamerika, wo besonders New-York eine große Anzahl von Spezialbörsen besitzt. — Kleinere Börsen für gewisse Produkte oder Fabrikate sind häufig in den Centralpunkten solcher Bezirke zu finden, welche vorzugsweise Waren jener Art produzieren. Es sind dies oft nur einmal wöchentlich oder noch seltener stattfindende Versammlungen der Interessenten in irgend einem öffentlichen Lokal. — Charakteristisch für alle größeren Börsen ist die Vermittlungsthätigkeit der Makler oder Sensale, deren gesetzliche Stellung wie überhaupt die amtliche Regelung des Börsenwesens unten noch besprochen werden wird. Auf die Nützlichkeit dieser Vermittlung haben wir bereits oben (§ 12) hingewiesen. Die Organisation und der Geschäftsgang der Börse wird von kompetenten Organen durch Reglements und Börsenordnungen festgesetzt. Außerdem sind häufig die Usancen für die einzelnen Handelszweige, namentlich im Termingeschäft, kodifiziert und dadurch zugleich die Grundlage für die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten gegeben.

§ 24. Die Börsengeschäfte betreffen entweder am Platze disponible und sofort zu übernehmende Waren (Effektiv-, Loco- oder Kassengeschäfte), oder sie beziehen sich auf Waren, die erst in bestimmten Fristen zu liefern sind.

Die Qualitäten und die Fristen sind bei dem Termingeschäft (dem usancemäßig geordneten Lieferungsgeschäft) fest; für die Quantitäten ist ein gewisses Minimum festgesetzt, das zugleich als Einheit genommen wird. Das Warengeschäft läßt nicht so scharfe bestimmte Termine zu, wie das Effektengeschäft; die Lieferungszeit erstreckt sich daher oft auf mehrere Monate und innerhalb der festgesetzten Frist kann der Verkäufer jederzeit die Lieferung „ankündigen“ [43]). Ein Lieferungsgeschäft stellt keineswegs immer ein reines Spekulations- oder Differenzgeschäft dar [44]).

---

lich formlosen Vereinigungen entstanden durch Zweckmäßigkeitsrücksichten und Herkommen allmählich gewisse Ordnungen und Usancen. Besonders wichtig wurden sie seit dem 14. Jahrhundert für den Wechselverkehr. Der Name Börse kam erst im 16. Jahrhundert auf und stammt aus Brügge, und zwar von dem Wappen der Familie van der Burse vor deren Hause die italienischen Kaufleute ihre Versammlungen hielten. Ueber die Weltbörsen im 16. Jahrhundert und die spätere Entwicklung der Fondsbörsen s. „das Zeitalter der Fugger“ II. (1896) von R. Ehrenberg In Frankreich wurden die ersten offiziellen Börsen unter Heinrich II. und Karl IX. in Lyon, Toulouse und Rouen gegründet. Die Pariser Börse, obwohl in ihren Anfängen schon unter Philipp dem Schönen bestehend, der den Wechslern den heutigen Pont-au-change als Vereinigungspunkt anwies, erhielt erst durch ein Dekret vom 24. Dezember 1724 eine gesetzliche Existenz. In London fanden die Börsenversammlungen für die verschiedenen Handelszweige ursprünglich in einigen Kaffeehäusern der City statt, wie in dem Lloyd'schen, wo die Versicherungsgeschäfte gemacht wurden. Die älteste der beiden Kornbörsen konstituierte sich 1749 in dem älteren Teil des heutigen Gebäudes, während der neuere von einer zweiten, erst 1826 durch Parlamentsakt autorisierten Gesellschaft gebaut wurde. Die Effektenbörse (Stock Exchange, neben welcher auch eine Foreign Stock Exchange besteht) hatte ursprünglich ihren Sitz ebenfalls in einem Kaffeehause, siedelte aber 1802 in ein von einer Aktiengesellschaft gebautes Lokal über. Die Berliner Börse erhielt ihre moderne Gestaltung erst nach der 1800 erfolgten Errichtung eines neuen Börsengebäudes durch ein Reglement von 1805. Vgl. Struck, Die Effektenbörse. 1881. S. 112. Sie besteht aus zwei Abteilungen, der Fondsbörse und der Produktenbörse, von denen die letztere aber seit dem Erlaß der Börsenordnung v. 31. Dez. 1896 nicht mehr zustande gekommen ist. Eine dritte Abteilung, die Warenbörse (für Textilstoffe und Gewebe) ist 1888 nach kurzem Bestande wieder eingegangen.

43) So hatten im Berliner Getreideterminhandel die Lieferungen einen Spielraum von zwei Monaten. — Im Pariser Spiritusgeschäft ist eine Einteilung des Jahres in drei viermonatliche Perioden üblich und die Einheit der Geschäftsabschlüsse ist 25 Pipes auf den Monat, also 100 Pipes für jede Periode. Vgl. Sonndörfer, Usancen des Spiritushandels, S. 44. Ueber die Technik des Getreidehandels vgl. auch Wiedtfeld, a. a. O.

44) Vgl. Michaelis, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels in s. Schriften, II, S. 14). G. Cohn (in J. f. Nat. 7. S. 388) führt als Beispiele von Differenzgeschäften mit durchaus reellen Zwecken folgende an. Ein polnischer Getreidehändler verkauft eine Ladung Roggen, die eine Zeit lang unterwegs bleiben muß, auf Lieferung nach Berlin. Mittlerweile aber gewinnt der Preis in Danzig gegen Berlin einen Vorsprung, der Verkäufer deckt sich rasch in Berlin durch einen Rückkauf und läßt seinen Roggen weiter nach Danzig gehen Ferner: Ein Breslauer Haus kauft Raps, kann sich aber noch nicht entschließen, denselben wie gewöhnlich nach Stettin zu verkaufen, weil der Preis in Amsterdam höher ist. Daher verkauft es zunächst auf Zeit nach Amsterdam, um sich sicher zu stellen, nachdem aber die zu erwartende Ausgleichung der Preise erfolgt ist, verkauft es den Raps wirklich zu dem

Der Käufer hat bei dem Termingeschäft sehr oft die ernstliche Absicht und auch die Mittel, später die Ware wirklich zu übernehmen, indem er ein Steigen des Preises über den gegenwärtigen Lieferungskurs erwartet; der Verkäufer sucht z. B. für eine an ihn konsignierte schwimmende Ladung schon jetzt einen Abnehmer. Ueberhaupt gestattet das Termingeschäft eine Versicherung gegen die Ungewißheit der künftigen Preise. — Zur Abrechnung für die Warentermingeschäfte haben sich in der neuesten Zeit an mehreren großen Börsenplätzen Liquidationskassen gebildet, die im Unterschied von den einfachen Waren-Clearinghäusern die Erfüllung der bei ihnen gebuchten Verträge garantieren und dadurch allerdings das Differenzen-Spiel in weiteren Kreisen begünstigen. So z. B. in Hamburg für Kaffee und Rohzucker. Vgl. Fuchs, Der Warenterminhandel. J. f. G. V. 15. S. 49 ff. Die ohne feste Normen von Fall zu Fall abgeschlossenen individuellen Lieferungsgeschäfte können natürlich auch nicht annähernd einen so großen Markt erzeugen wie das börsenmäßig geregelte Termingeschäft, das allerdings Waren von annähernd fungibler Natur voraussetzt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Zeitgeschäfte werden wir unten (§ 47) näher betrachten. — Neben den festen Zeitgeschäften finden an der Warenbörse auch sogenannte Prämiengeschäfte statt, d. h. bedingte Zeitgeschäfte, bei denen dem einen Kontrahenten gestattet ist, gegen Zahlung einer Prämie (Reugeld) zurückzutreten. Das Technische wird bei Gelegenheit der ähnlichen Geschäfte der Fondsbörse besprochen werden. Auch diese Operationen können in Verbindung mit durchaus reellen Handelszwecken als eine Art von Versicherung zur Beschränkung des Risikos abgeschlossen werden. Andererseits können auch Kassengeschäfte zu rein spekulativen Zwecken unternommen werden, da die Regelung derselben erst nach den Börsenstunden oder auch wohl erst am folgenden Tage geschieht und an großen Börsen sich an demselben Tage oft Gelegenheit findet zu einer Reihe sich aufhebender sogenannter Baargeschäfte. Besonders wird die Spekulation unter der Form des Effektivgeschäfts durch die übertragbaren Lagerscheine begünstigt.

Wird ein solcher Schein über eine bestimmte im Lagerhause liegende Warenquantität auf den Namen des Käufers indossiert, so ist dies gleichbedeutend mit einer effektiven Lieferung disponibler Ware, auch wenn der Verkäufer für die Zahlung noch eine Frist gewährt. Geht nun aber dieser Schein durch eine Reihe von Händen, bevor die Ware auf Grund desselben wirklich abgeholt wird, so werden die Mittelsmänner in der Regel bloße Spekulanten sein, die nie die Absicht gehabt haben, die Bewegung der Ware zum Konsumenten um einen Schritt zu fördern[45].

§ 25. Hat nun der Kaufmann auf irgend eine Weise, auf dem Markte, an der Börse, durch Agenten, Reisende, oder Kommissionäre, in seinem eigenen Verkaufslokal oder durch Umherziehen Abnehmer für seine Ware gefunden, so ist sein Zweck erreicht, wenn er bei dem Verkauf den in Aussicht genommenen Preis erzielt. Dieser Preis muß den normalen Geschäftsgewinn ergeben und es ist Sache der Kalkulation, ihn im voraus dieser Bedingung gemäß festzustellen.

Zunächst sind in der oben erwähnten Weise die Kosten der Ware bis zu dem Punkte, wo sie in das Lager des Kaufmanns eingehen, zu berechnen. Es ist dann ferner schätzungsweise eine Annahme über die Zeitdauer zu machen, während welcher die Ware voraussichtlich auf dem Lager bleiben wird und hiernach der etwaige Gewichtsverlust (Decalo), dem sie ihrer Natur nach vielleicht unterworfen ist, in Anschlag zu bringen. Tritt im Laufe der Zeit eine qualitative Verschlechterung ein, so müssen die im besten Zustande verkauften Partien durch einen Preiszuschlag

gestiegenen Kurse in Stettin und kauft in Amsterdam für den gleichen Termin zu dem billigeren Preise zurück.

45) So wurden in Paris schon lange vor der Einführung der Warrants nach englischem Muster indossierbare Scheine (sogenannte filières) über das in der Halle aux blés und anderen Niederlagen liegende Mehl ausgestellt, die schließlich zuweilen hunderte von Unterschriften trugen. Jeder neue Käufer bezahlte seinem Vordermanne nur die Differenz zwischen dem neuen und dem ursprünglichen Preise (oder erhielt sie ausbezahlt, wenn sie negativ war), und erst derjenige, der sich die Ware wirklich vom Lager ausliefern ließ, bezahlte dem ersten Verkäufer den ursprünglich bedungenen Preis. Vgl. De Massy, a. a. O. II. S. 120. Daselbst wird auch bemerkt, daß von den Mehlsorten, welche den Gegenstand dieses Handels bildeten, in Paris mehr als das Zehnfache der fabrizierten Quantität jährlich umgesetzt wurde. Das Termingeschäft ist jedenfalls für die Spekulation bequemer und auch einer größeren Ausdehnung fähig.

Eine ausführliche Darstellung des Warrantwesens und der zugehörigen Lagerhauseinrichtungen in Großbritannien und anderen Ländern giebt F. Hecht, Die Warrants. 1884. Vgl. auch A. Simonson, Beiträge zur Lehre vom Warrant unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Verhältnisse in J. f. G.V. 9 (1885) S. 153 ff.

die Ausgleichung für den Minderwert der später abgesetzten ergeben. Auch die Versicherungskosten, die Lagerkosten (wenn die Ware nicht in dem eigenen Magazin des Kaufmannes liegt), die etwaigen Kosten für die zur Konservierung der Ware nötige Behandlung derselben und ähnliche Unkosten kommen nach Maßgabe der durchschnittlichen Umsatzzeit in Rechnung. Diese Umsatzzeit verhält sich umgekehrt wie die Umsatzgeschwindigkeit und die Durchschnittsgröße derselben (auf das Jahr als Einheit bezogen) berechnet sich mit genügender Sicherheit aus dem Verhältnisse des in dem Geschäfte steckenden umlaufenden Kapitals zu der Gesamtsumme der Einkaufspreise (mit Einschluß aller Nebenkosten) der im Laufe eines Jahres abgesetzten Waren[46]). Dieses gilt freilich nur unter der Voraussetzung, daß der Kaufmann nur Waren von annähernd gleicher Umsatzgeschwindigkeit führt. Trifft dies nicht zu, so ist für jede Warengattung die Umsatzzeit besonders zu bestimmen, und zwar ist sie gleich dem Quotienten aus dem durchschnittlich in der betreffenden Warenart angelegten Kapitalteile und der ganzen während eines Jahres auf den Einkauf dieser Ware verwandten Summe. — Die zu dem Kostenpreise der Mengeneinheit jeder Ware zu schlagende Gewinnquote muß nun so bemessen sein, daß die Gesamtheit dieser Einzelgewinne im Laufe eines Jahres den normalen, der Größe des eingelegten Kapitals entsprechenden Gewinn ergibt. Der Prozentsatz dieses Gesamtgewinnes oder des Geschäftsertrags wird durch die Konkurrenz geregelt, und diese wirkt daher auch zurück auf die Feststellung der Gewinnquoten bei jeder einzelnen Ware. Je rascher die Umlaufsgeschwindigkeit einer Ware ist, um so niedriger ist der an jedem Umsatz zulässige Gewinn anzusetzen. Die Umlaufsgeschwindigkeit ist teilweise durch die Natur der Ware selbst bedingt: gewöhnliche Nahrungsmittel und alle rasch verderbenden Waren müssen rasch abgesetzt werden, während z. B. viele Luxusgegenstände, selten gebrauchte Werkzeuge und Instrumente u. s. w. oft Monate und Jahre hindurch in dem Laden des Detailhändlers bleiben. In vielen Fällen aber ist die Umsatzgeschwindigkeit einer und derselben Warengattung wesentlich von der örtlichen Lage und der ganzen Organisation des Geschäfts abhängig. Aber das günstig gelegene Lokal repräsentiert dann eben dieses Vorzugs wegen ein entsprechend höheres stehendes Kapital, mag es nun Eigentum des Geschäftsinhabers oder von demselben gemietet sein. Wenn also auch das durch die Lage begünstigte Unternehmen im Stande ist, ohne Herabsetzung des Gewinns an der Mengeneinheit der Ware sein umlaufendes Kapital rascher umzusetzen und daher einen größeren Gesamtgewinn zu erzielen, als ein ungünstiger gelegenes Geschäft, so muß andererseits von diesem Gesamtertrag ein größerer Teil auf Rechnung des stehenden Kapitals gestellt werden, so daß der nach dem stehenden und umlaufenden Kapital zusammen berechnete Prozentsatz des Gewinnes dennoch in der Regel in dem einen und dem anderen Falle nicht sehr verschieden sein dürfte[47]). Hauptsächlich wird durch die Gunst der Lage dem Unternehmer möglich gemacht, ein größeres Kapital mit gleichem Prozentsatze des Gewinnes auszunutzen. Er kann also namentlich leichter fremdes Kapital in seinem Geschäfte verwerten, wobei ihm ja nach Entrichtung des Zinses normaler Weise noch immer ein Gewinnanteil bleibt. Im Allgemeinen gilt sonst der Satz, daß, sobald eine gewisse Grenze überschritten ist, der prozentmäßige Kapitalgewinn einer Unternehmung mit der zunehmenden Größe des Kapitals abnimmt. Auch die auf den Prinzipien des Großbetriebs bestehenden Organisationen zur Beschleunigung des Umsatzes haben hauptsächlich nur die Wirkung, die Ausnutzung eines größeren Kapitals ohne Sinken des Gewinnsatzes zu ermöglichen. Im großen Detailhandel kann die Erreichung dieses Zweckes durch Herabsetzung des Gewinnes an der Mengeneinheit, jedenfalls eines der wirksamsten Mittel der Umlaufsbeschleunigung, gefördert werden.

§ 26. In vielen Fällen wird der nötige Zuschlag auf die Mengeneinheit noch durch andere Elemente vergrößert.

Wird gewohnheitsmäßig der Preis der gelieferten Ware erst nach einer gewissen Frist bezahlt, so ist auf den berechneten Nettopreis ein Zins zu schlagen, der im Falle einer früheren Zahlung durch Bewilligung eines Rabatts oder Diskontos (Skonto) wieder ganz oder teilweise aufgehoben

46) Zu dem umlaufenden Kapital ist nicht nur das von dem Geschäftsinhaber selbst ursprünglich in Waren angelegte eigene Kapital zu rechnen, sondern auch dasjenige, das er zur Vergrößerung seiner Operationen durch seinen Kredit herbeizieht. Aendert sich die Größe dieses Betriebskapitals im Laufe des Jahres, indem z. B. der erzielte Gewinn teilweise im Geschäfte gelassen wird, so ist in dem obigen Verhältnis der Durchschnittswert dieses Kapitals während des Jahres anzunehmen.

47) Man kann den Geschäftsertrag zerlegen in den Kapitalzins nach dem als normal geltenden Fuße und den Unternehmergewinn. Soweit der Geschäftsinhaber fremdes Kapital verwendet, hat er daher den Zins abzugeben, er behält aber den Unternehmergewinn. Diese Verteilung ist jedoch für die durch die Konkurrenz bestimmte Höhe des Prozentsatzes des ganzen Geschäftsertrags gleichgiltig. Allerdings entsteht der hohe Kapitalwert des besonders günstig gelegenen Geschäftslokals eben erst durch den ungewöhnlichen Erfolg des Betriebs. Auf diese Entstehung desselben ohne besondere Arbeit des Besitzers kommt aber weiter nichts mehr an, sobald der hohe Kauf- oder Mietpreis des Lokals einmal thatsächlich vorhanden ist. Die von dem Geschäftsinhaber gezahlte Miete kann man ansehen als den normalen Zins eines geliehenen Kapitals, in dem auch die kapitalisierte Vorzugsrente des Lokals steckt. Die diesem Kapital entsprechende Unternehmergewinnquote wird noch dem Geschäftsinhaber zufallen. Das Publikum wird durch solche lokalen Vorzugsrenten nicht belastet.

wird. Auch muß häufig, namentlich im auswärtigen Handel, eine besondere Risikoprämie in Ansatz gebracht werden. Es gilt dies nicht nur, wenn Waren nach einem Lande mit unsicherem Rechtszustande oder zerütteten wirtschaftlichen Verhältnissen exportiert werden, sondern auch für die Ausfuhr nach Ländern mit schwankender Papiervaluta [48]). Besonders klar tritt die Notwendigkeit dieses Zuschlags hervor, wenn der Kommissionär dem Exporteur die richtige Bezahlung gegen eine Delcredere-Provision garantiert. — Natürlich gelingt es dem Kaufmann keineswegs immer, den kalkulierten Preis wirklich zu erhalten. Oft genug wird er mit geringerem Gewinn, sogar mit Verlust verkaufen, wenn z. B. die Waren weit langsamer abgesetzt werden, als bei der Preisberechnung angenommen war oder zu dem geforderten Preise sich überhaupt als unverkäuflich erweisen. Andererseits können auch ungewöhnliche Preissteigerungen einer Ware eintreten, die dem Besitzer derselben einen unerwarteten Konjunkturengewinn einbringen. Im Ganzen jedoch dürfte der prozentmäßige Gewinn im reellen Handel mit den allgemein gebräuchlichen Waren im Groß- und Detailverkehr gewissen Normalsätzen ziemlich nahe bleiben. Es werden wohl nach den Ertragsverhältnissen gewisse Hauptklassen der Betriebe zu unterscheiden sein, aber im Allgemeinen sind die Existenzbedingungen der Handelsunternehmungen derselben Kategorie ziemlich gleichmäßig. Besonders bildet sich im Detailhandel selbst größerer Städte gleichsam von selbst eine Art von stillschweigender Coalition zur Aufrechterhaltung eines gewissen Niveaus des Geschäftsgewinns. Aber auch im Großhandel bringt die Uebereinstimmung der Prinzipien der Preisstellung in normalen Zeiten eine solche Festigkeit des Marktes hervor, daß der Einzelne meist die Chance, den allgemein erstrebten Preis zu erhalten, dem rascheren Verkauf zu einem geringeren Satze vorzieht. Die spekulativen Preissteigerungen, wie sie im Großhandel vorkommen, sind ebenfalls das Resultat eines spontanen Zusammenwirkens vieler Verkäufer auf der einen und vieler Käufer auf der anderen Seite. Bei beiden Parteien herrscht die Meinung vor, daß der Preis später noch weiter in die Höhe gehen werde, daher zeigen sich die Warenbesitzer übereinstimmend zurückhaltend, während die Käufer ihr Gebot immer mehr erhöhen. — Eigentliche, auf besonderer Vereinbarung größerer Kapitalkräfte beruhende Koalitionen zum Zwecke der Preissteigerung sind im Warenhandel seltener als im Effektenhandel und im Bergwerks- und Industriebetrieb. Sie kommen indes zuweilen vor [49]) und mögen ihren Urhebern auch den erwarteten Gewinn bringen, wenn sie von vorn herein als rasch abzuwickelnde und auszunutzende Operationen angelegt sind. Denn lange können solche Versuche, die das reelle Aufkaufen großer Quantitäten der betreffenden Ware einschließen, selbst von einer mächtigen Kapitalvereinigung nicht durchgeführt werden, da sie die Interessen anderer Kapitalkreise schädigen und daher schließlich eine noch mächtigere Reaktion der letzteren hervorrufen. Dazu kommt die leichte Flüssigkeit des Handelskapitals, vermöge welcher neben den Coalisierten bald neue Konkurrenten auftreten werden. Nur bei solchen Waren, deren Produktion von Natur beschränkt und thatsächlich in wenigen Händen koncentriert ist, lassen sich Monopolpreise dauernd aufrecht erhalten. Dies geschieht aber dann meistens mehr direkt durch die Produzenten als durch den Handel [50]).

48) Häufig muß der Ausfuhrhändler, durch die Konkurrenz gezwungen, sich den Wünschen der ausländischen Kunden anpassen, die den Preis in ihrer eigenen Währung mit Einschluß der Transport- und sonstiger Kosten gestellt wissen wollen. So werden z. B. viele deutsche Waren franko und verzollt nach russischen Plätzen geliefert und nach Rubeln berechnet. Der Exporteur übernimmt also dann das Risiko der Valutaschwankungen, das um so bedeutender ist, als meistens sehr lange Zahlungsfristen, z. B. neun Monate, bewilligt werden müssen. Er kann sich allerdings durch Lieferungsverkäufe von Wechseln für seinen Teil decken, das Risiko fällt dann aber auf den Käufer (meistens eine Bank), der dafür natürlich eine Vergütung verlangt.

49) So bildete sich 1879 in den Vereinigten Staaten, namentlich in Chicago, ein sogenannter „Corner" zur Emportreibung der Getreidepreise, der sich eine Zeit lang behauptete, schließlich aber es dahin brachte, daß die Preise des amerikanischen Weizens in Antwerpen billiger waren als in New-York. Auch im Jahre 1888 brachte in Chicago ein Corner eine bedeutende Erhöhung des Weizenpreises zu stande. — Im Jahre 1881 trieb ein „Baumwoll-Corner" in Liverpool die Baumwolle 15 bis 20 Proz. über den angemessenen Preis empor, was im September eine Gegencoalition und einen Strike von zwei Dritteln der Spinner von Manchester hervorrief. In Hamburg fand infolge der Organisation eines Corners 1888 eine außerordentliche Preissteigerung der allein lieferungsfähigen Kaffeesorten statt. Vgl. darüber auch E. Struck, Art. Börsenspiel im H.W. I. S. 695 ff.

50) Bemerkenswert ist hier namentlich die Aufrechterhaltung von Monopolpreisen des Quecksilbers durch das Londoner Haus Rothschild, das von der spanischen Regierung 1835 den Verkauf des Produktes des Bergwerks von Almaden übernahm und dadurch bis zur Entdeckung der kalifornischen Quecksilberminen, zumal es auch den Vertrieb der Produktion von Idria sich verschafft hatte, den Markt vollständig beherrschte. Die kalifornische Produktion war bis 1873 ebenfalls in den Händen einer Gesellschaft monopolisiert, so daß die Preise noch immer sehr hoch blieben. Erst nach der Auflösung dieser Gesellschaft trat lebhafte Konkurrenz und bald auch ein äußerst tiefes Sinken des Preises ein. Vgl. Sueß, Die Zukunft des Goldes, S. 184 und 186. Der Kupfermarkt wurde in Amerika eine Reihe von Jahren durch die Hekla and Calumet Co. an der Spitze einer Coalition der Kupferminen des oberen Sees beherrscht. Durch die seit 1883 immer größer werdende Konkurrenz der Bergwerke von Arizona und Montana entstanden jedoch Schwierigkeiten und 1884 brach offener Zwist in jenem »copper

§ 27. Der jährliche Geschäftsertrag setzt sich zusammen aus den Gewinnen oder Verlusten an den sämtlichen Einzeloperationen. Derselbe ist schon unzulänglich, wenn er nur die gewöhnliche Verzinsung des in dem Geschäfte angelegten Kapitals darstellt, also keinen Unternehmergewinn übrig läßt. Ueberwiegt vollends die Summe der Verluste die der Gewinne, so wird der Ertrag negativ, d. h. das umlaufende Kapital ist am Ende des Jahres kleiner als am Anfange. Dasselbe Resultat tritt ein, wenn der Unternehmer für seine persönlichen Bedürfnisse im Laufe des Jahres mehr aus dem Geschäfte herausgezogen hat, als der Ertrag oder, wenn Schulden zu verzinsen sind, der ihm zukommende Teil des Ertrags ausmacht. Im Allgemeinen kann ein Handelsgeschäft mit einer solchen Unterbilanz längere Zeit fortbestehen, als ein Fabrikationsunternehmen, weil in dem ersteren das umlaufende Kapital im Vergleich zum stehenden größer ist. Das umlaufende Kapital kommt, wenn auch mit Verlust, so doch immer periodisch in der Form von Geld wieder in die Hände des Geschäftsinhabers zurück, der seinen Unterhalt daraus bestreitet, bis entweder das Ganze aufgezehrt und auch sein Kredit erschöpft ist, oder bis bessere Zeiten eintreten. Im ersteren Falle steuert der Unternehmer dem Bankerott zu, im letzteren wird es ihm vielleicht gelingen, durch besonders günstige Erfolge die früheren Ausfälle zu decken. Unter allen Umständen aber ist es nötig, daß der Kaufmann, wie überhaupt jeder rationell wirtschaftende Unternehmer, jederzeit eine klare Uebersicht über die Lage des Geschäfts nach allen Richtungen hin besitze. Diese wird ihm gewährt durch eine genaue Buchhaltung, die ohnehin eine unumgängliche Bedingung jeder geordneten Geschäftsführung bildet und von jedem Unternehmer, der im handelsrechtlichen Sinne Kaufmann ist, auch gesetzlich verlangt wird[51]).

Für größere Geschäfte ist das zweckmäßigste System das der sogenannten doppelten Buchhaltung. Dasselbe gewährt nicht nur in sich selbst wegen der doppelten Eintragung jedes Postens eine wirksame Kontrole, sondern legt auch fortwährend den Stand aller einzelnen Zweige des Geschäfts, sowie der allgemeinen Handlungs- und Haushaltungskosten und des gesamten Gewinnes und Verlustes isoliert dar. Auch für die volkswirtschaftliche Theorie ist dieses Buchhaltungssystem insofern von Interesse, als es in

---

pool« aus. Der Kupferpreis sank infolge dessen fast auf die Hälfte des früheren Durchschnittsstandes. Im Herbst 1887 aber fing ein französisches Konsortium an, in größtem Maßstabe das Kupfer aufzukaufen, wodurch der Preis von 39 £ bis 85 £ für die Tonne emporgetrieben wurde. Erst im März 1889 brach diese riesenhafte Spekulation zusammen, wobei eine der bedeutendsten französischen Banken, das Comptoir d'Escompte, zu Grunde ging. — Von den kaufmännischen Spekulationsringen sind die Vereinigungen der Produzenten zu unterscheiden. Die letzteren scheinen sich in der neueren Zeit im Bergbau und gewissen auf hochentwickeltem Großbetrieb beruhenden Industriezweigen (z. B. die westfälischen Kohlenförderungskonventionen, die Kalikonvention, die Vereinigung der Weißblechfabrikanten 2c.) zu ständigen Einrichtungen ausbilden zu wollen; zeitweise hat sogar eine internationale Schienenkonvention bestanden. Es handelt sich dabei teils nur um Regelung der Produktion, teils aber auch um Festsetzung von Minimalpreisen; in manchen Fällen findet auch eine planmäßige Verteilung der im Ganzen zu liefernden Produktenmenge auf die Mitglieder der Vereinigung oder sogar eine gemeinschaftliche Organisation des Verkaufs statt. Man kann nicht sagen, daß solche Verbindungen dem Prinzip der freien Konkurrenz widersprechen, da sie ja lediglich durch den freien Willen der Konkurrenten zu Stande kommen. Vgl. Kleinwächter, Die Kartelle. 1883. Schönlank, Die Kartelle im Archiv III. 1890. S. 489 ff. Vgl. auch Hdb. Bd. II. Abh. XX. S. 462, Abh. XXI. S. 724. Jenks in J. f. Nat. III, 1. S. 1 ff. S. V. f. S. 50 u. 51 (Fünfzehn Schilderungen von Kartellen in Deutschland und im Auslande; Referate von Stieda und Menzel). E. von Halle, Trusts etc. in the United States. 1895. Weitere Litteratur bei Kleinwächter, Art. Unternehmerverbände. H.W. VI. S. 346 ff.

51) Das noch geltende Deutsche Handelsgesetzbuch verpflichtet (Art. 28) jeden Kaufmann, „Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind". Die folgenden Artikel (bis Art. 40) enthalten Bestimmungen über Inventaraufnahme und Bilanz, über die allgemeine Einrichtung der Bücher und die denselben zustehende unvollständige Beweiskraft. Jedoch ist, abgesehen von dem ausdrücklich (Art. 28) erwähnten Kopierbuch, über die speziellen Arten der zu führenden Bücher nichts Näheres vorgeschrieben. Das neue H.G.B. verlangt (§ 38), daß die Bücher „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" der Handelsgeschäfte und die Vermögenslage des Kaufmannes ersichtlich machen.

einer exakten Abgrenzung den Inhalt der Begriffe Ertrag, Einkommen und Amortisation zur Darstellung bringt[52]).

Die wichtigsten der in der Praxis üblichen Bücher sind: das Memorial (Kladde, Strazze, Prima Nota), in dem alle geschäftlichen Vorgänge mit Ausnahme der baaren Einnahmen und Ausgaben ihrer Zeitfolge nach mit allen nötigen Angaben über die Quantitäten und Preise der Waren 2c. notiert werden; das Kassenbuch zur Anschreibung aller Geld-Eingänge und Ausgänge mit den nötigen Einzelheiten; das Journal, in dem in bestimmten Perioden (meist monatlich) die Posten der beiden anderen Bücher nach Kreditoren und Debitoren geordnet zusammengestellt werden; endlich das Hauptbuch, in welches die Aktiv- und Passivposten der einzelnen Konteninhaber summarisch zur Nachweisung der Saldi aus dem Journal übertragen werden. Zur speziellen Nachweisung der Verhältnisse der einzelnen Geschäftskunden dient, namentlich in Bankgeschäften, ein besonderes Kontokorrentbuch; größere Handelshäuser bedürfen auch eines besonderen Warenlagerbuchs (Waren-Skontros) und anderer Hilfsbücher.

Bei der einfachen Buchhaltung treten nun als Konteninhaber im Hauptbuch nur die Personen auf, mit denen das Geschäft verkehrt; bei der doppelten Buchhaltung wird auch das ganze Geschäft in verschiedene gesonderte, gleichsam personifizierte Verwaltungsabteilungen zerlegt, von denen jede als verantwortlich betrachtet wird und ein Konto erhält, in dem ihr alles, was ihr anvertraut wird, zur Last, und alles, was sie an ein anderes Konto herausgibt, gut geschrieben wird. Infolge dieser Einrichtung erscheint jeder Geschäftsakt, der auf der Aktivseite eines Kontos gebucht wird, immer auch auf der Passivseite eines anderen und umgekehrt. Demnach muß die Summe aller Sollposten im Hauptbuche der Summe aller Habenposten und ebenso die Summe der Aktivüberschüsse des einen Teiles der Konten derjenigen der Passivsaldi des anderen Teiles stets gleich sein. Ein möglichst einfaches Schema der doppelten Buchhaltung ist folgendes. Der Geschäftsinhaber wird vertreten durch das Kapitalkonto. Das Kapital betrage 100 000 M. und werde der Kasse übergeben. Daraus ergeben sich die Einträge: im Kredit oder Haben des Kapitalkontos „100 000 Mark per Kassenkonto", und im Debet oder Soll des Kassenkontos: „100 000 an Kapitalkonto". Nun übernehme das Warenkonto von einem einzigen Verkäufer, wie wir der Einfachheit wegen annehmen, für 100 000 M. Waren, die zu seinen Lasten gebucht werden unter Soll „an Verkäufer", während in dem Konto des letzteren dieselbe Summe unter Haben „per Warenkonto" figuriert. Die Hälfte dieser Waren sollen an einen Kunden für 60 000 M. verkauft werden: dies bedingt den Eintrag im Haben des Warenkontos: „per Kunde 60 000 M." und im Soll des Kunden: „an Warenkonto 60 000 M." Durch dieses Geschäft aber ist ein Gewinn von 10 000 M. gemacht worden, den das Warenkonto nicht zu seiner Entlastung verwenden darf, sondern für den es verantwortlich bleibt, und zwar einem besonderen, mit der Sammlung der Gewinne und der Uebernahme der Verluste betrauten Konto, dem Gewinn- und Verlustkonto. Daher erscheint unter dem Soll des Warenkontos der Posten: „10 000 M. an Gewinn- und Verlustkonto", unter dem Haben des letzteren aber dieselbe Summe „per Warenkonto". Der Kunde bezahle nun seine Schuld baar an die Kasse, so wird sein Konto „per Kasse" ausgeglichen, die letztere aber mit 60 000 M. „an den Kunden" debitiert. Ihrerseits bezahle jetzt die Kasse die dem Verkäufer geschuldeten 100 000 M.; das Konto des letzteren ist dadurch ebenfalls ausgeglichen „an Kassenkonto", die Kasse aber wird mit 100 000 M. kreditiert „per Verkäufer". Jedes Geschäftshaus hat gewisse Handlungsunkosten, zu denen auch die Abnutzung der Möbel und Geräte gerechnet werden kann. Für diese Ausgaben oder Verluste, die 3000 Mark betragen mögen, ist ein besonderes Konto zu eröffnen, das seine Mittel aus der Kasse bezieht und sich durch das Gewinn- und Verlustkonto deckt. Ebenso werden, wenigstens wenn das Geschäft nur einen einzigen Inhaber hat, die Haushaltungskosten behandelt: in dem Konto der letzteren steht z. B. „an Kassenkonto 5000 M." und „per Gewinn- und Verlustkonto" 5000 M. Im Ganzen hat also nun das Gewinn- und Verlustkonto 10 000 M. an Gewinn (vom Warenkonto) eingezogen, dagegen 8000 M. zur Deckung den erwähnten verlustartigen Kosten herauszugeben. Die noch bleibende Differenz von 2000 M. aber schuldet es dem Geschäft, d. h. dem Kapitalkonto. Stellen wir diese 2000 M. noch auf die Passivseite des Gewinn- und Verlustkontos, so ist dieses ausgeglichen, und auf die Aktiva des Kapitalkontos ist dann zu übertragen „2000 M. per Gewinn- und Verlustkonto". Soll nun die Schlußbilanz aufgestellt werden, so kommen nur die noch offenen, nicht ausgeglichenen Konten in Betracht. Gleichsam als besonderes Vermittlungsorgan zwischen den verantwortlichen Konten und dem Kapitalkonto tritt nun das Bilanzkonto auf: dasselbe übernimmt die Aktiva und Passiva der noch offenen Geschäftskonten und läßt diese sich „per" oder „an" Bilanz abschließen. Das Kapitalkonto kann nun verlangen, daß das zu Anfang in das Geschäft gegebene Kapital und der im Laufe des Betriebs erzielte und auf seiner Aktivseite konstatierte Gewinn ihm beim Abschluß durch das Bilanzkonto wieder herausgegeben werde. Demnach wird das Bilanzkonto ausgeglichen durch die Ueberweisung des Saldos der übernommenen Aktiven und Passiven an das Kapitalkonto und zugleich wird das Soll dieses letzteren Kontos dem Haben desselben durch diesen Posten „an Bilanz" formell gleich gemacht. In unserem Beispiele wird das Warenkonto

52) A. Schiebe, Die Lehre von der Buchhaltung. 12. Aufl. von C. G. Odermann. 1881. — Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften. Bd. II. 4. Aufl. 1889.

(mit 100 000 M. + 10 000 M. Passiva und 60 000 Aktiva) abgeschlossen „per Bilanz" mit 50 000 M., die durch den Warenrest repräsentiert sind und von dem Bilanzkonto übernommen werden. Außerdem wird das Kassenkonto (mit 100 000 + 60 000 M. Passiva und 100 000 + 3000 + 5000 M. Aktiva) durch 52 000 M. balanciert, die durch den Barvorrat dargestellt werden, der nun ebenfalls auf das Soll des Bilanzkontos übergeht. Dieses Soll stellt sich also im Ganzen auf 102 000 M., und da in dem Beispiele keine ausstehenden Aktivposten des Bilanzkontos (d. h. Schulden des Geschäftes) angenommen sind, so entlastet sich dieses Konto, indem es jene Summe an das Kapitalkonto überweist, das eben diesen Betrag (per Kassenkonto und per Gewinn- und Verlustkonto) zu fordern hat. Der Abschluß ergibt also einen Kapitalzuwachs von 2000 M. Diese Summe würden die meisten Kaufleute als den eigentlichen „Verdienst", „Reinertrag" oder „Reingewinn" des Geschäftes bezeichnen. Der wirkliche Geschäftsertrag aber, der in unserem Beispiele, sofern wir einen einzigen, mit eigenem Kapital arbeitenden Unternehmer annehmen, auch das Einkommen des letzteren aus dem Geschäft darstellt, ist um den vollen Betrag der Haushaltungskosten, also um 5000 M. größer und beläuft sich also auf 7000 M. Nur in einem Privatgeschäft wird es vorkommen, daß diese Kosten, wie oben geschehen, durch das Gewinn- und Verlustkonto gedeckt werden. Hätte es sich um eine Aktiengesellschaft gehandelt, so wäre die Entnahme von Haushaltungskosten nicht möglich gewesen und der wirkliche Ertrag wäre vollständig als Passivsaldo des Gewinn- und Verlustkontos hervorgetreten. Die wirkliche Größe des Ertrags kann auch durch zu große Abschreibungen für Abnutzung des stehenden Kapitals verdeckt werden, was allerdings eher bei Fabriken als bei Handelsunternehmungen vorkommen wird. So können noch wohlerhaltene Fabrikanlagen infolge fortgesetzter Amortisation per Gewinn- und Verlustkonto schließlich nur noch mit einem minimalen Werte in den Büchern figurieren. Die Differenz desselben gegen den wirklichen Wert aber wäre dann weiter nichts, als eine angesammelte Ersparnis aus dem Ertrage, die bei streng richtiger Abschreibung als Vermehrung des Kapitalzuwachses aufgetreten sein würde. Andererseits kann auch eine fiktive Vergrößerung des Ertrags (etwa zum Zweck einer Verteilung fiktiver, dem Kapital entnommener Dividenden) vorkommen, namentlich durch eine zu hohe Schätzung der vorhandenen Vermögensstücke und eine zu geringe Dotierung des Delcredere-Kontos für unsichere Forderungen.

IV. Die Technik des Effektenhandels.

§ 28. Die Wertpapiere oder Effekten sind eigentliche Handelsobjekte nur insofern, als sie Kursschwankungen aufweisen, welche die Möglichkeit darbieten, sie zu kaufen zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn. Diese Schwankungen entstehen hauptsächlich dadurch, daß gewisse Papiere für eine spezielle Verwendung, nämlich zur Leistung von Zahlungen an auswärtigen Plätzen, mehr oder weniger gesucht werden, oder dadurch, daß der Kapitalwert von Papieren, die Zinsen, Dividenden oder Losgewinne in Aussicht stellen, von der Börse mehr oder weniger günstig beurteilt wird. Zu der erstern Kategorie gehören hauptsächlich die Wechsel, soweit sie gekauft und verkauft und nicht einfach diskontiert werden. Im letztern Fall erscheinen sie lediglich als Kreditinstrumente und ihre Brauchbarkeit als Zahlungsmittel an einem anderen Orte kommt nicht in Betracht. Daher pflegt man von Diskontieren nur dann zu reden, wenn es sich um Wechsel handelt, die am Platze selbst zahlbar sind. Der Wert der Wechsel auf andere inländische Plätze (Rimessenwechsel) kann dadurch, daß sie die Ersparung einer Geldversendung ermöglichen, schon einigermaßen, wenn auch bei den heutigen Verkehrs- und Bankeinrichtungen, nur noch sehr wenig beeinflußt werden. Die Wechsel auf das Ausland (Devisen) aber sind noch immer das wichtigste Hilfsmittel für die internationalen Zahlungsausgleichungen[53]).

Sie machen nicht nur den Transport von baarem Gelde, sondern auch die Umwechslung der einheimischen in ausländische Münzsorten unnötig, und die Rücksicht auf diese Zwecke, für welche sie im Mittelalter hauptsächlich geschaffen worden sind, ist auch gegenwärtig noch ein Faktor in der Bestimmung ihres Tagespreises, der um so wirksamer auftritt, je größer die Entfernung des Platzes ist, auf den der Wechsel lautet, und je geringer die inländischen Beziehungen zu demselben sind. — Als eigentliche Handelsobjekte, die zum Zweck des Wiederverkaufs gekauft werden, können

53) Das Allgemeine über den Wechsel s. im Hdb. Bd. I. Abh. IX. über Kredit und Bankwesen, § 44 ff. § 76 ff. Vgl. auch Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. 2. Aufl. 1882. O. Haupt, Arbitrages et Parités. VIII. éd. 1894.

Wechsel auf das Ausland um so leichter dienen, je stärker die möglichen Schwankungen ihres Kurses und je lebhafter die Verkehrsbeziehungen zu dem betreffenden Lande sind [54]). Bei schwachem Verkehr können allerdings die Schwankungen an sich größer werden, als bei hoch entwickeltem, aber es wird sich dann kein nennenswerter Handel in solchen Devisen ausbilden können, weil eben nur wenig Material vorhanden ist. Die Kurse der Wechsel auf Länder mit Papierwährung (in neuester Zeit auch auf solche mit Silberwährung) können ohne alle feste Begrenzung auf- und niedergehen, und dasselbe gilt von allen Devisen, wenn das Inland selbst nach einer schwankenden, entwerteten Valuta rechnet. Bei solchen Gewinn- und Verlust-Chancen wird sich daher namentlich auch ein ausgedehnter Spekulationshandel in Devisen entwickeln können. — Ein internationaler Wechsel, der als Handelsobjekt verwendbar sein soll, muß vor allem Unterschriften tragen, welche ihm die höchste mögliche Sicherheit geben. Nötigenfalls ist er durch ihn begleitende Dokumente (Ladescheine und Versicherungspolicen) sicher zu stellen, wie dies z. B. häufig bei Wechseln der Fall ist, die von überseeischen Warenversendern auf London gezogen werden [55]). Die Verfallzeit der Devisen darf wegen des andernfalls zunehmenden Risikos nicht über eine gewisse Grenze hinausliegen. Die europäischen langen Wechsel werden in London und Paris mit dreimonatlicher, in Berlin meistens mit zweimonatlicher Frist notiert, und nach dieser Grundlage berechnet sich der Wert der in kürzerer Zeit fälligen. Doch findet man vielfach (in Paris durchweg) auch eine besondere Kursnotiz für die kurzen Wechsel (mit einer Frist von höchstens 8—10 Tagen). Die von überseeischen Plätzen auf London, Paris oder Hamburg gezogenen Wechsel werden meistens notiert mit einer Verfallzeit von 2 oder 3 Monaten nach Sicht, in Indien und Ostasien sogar mit 4—6 Monaten nach Sicht. — Je länger die Verfallzeit eines Wechsels ist, um so größer wird auch die von dem Diskontosatz abhängige Unsicherheit seines Wertes. Bei den Devisen kommt natürlich nicht der inländische, sondern der an ihrem Zahlungsorte berechnete Diskonto in Betracht. Erhöht z. B. die Bank von England den Diskont und folgt der Privatverkehr ihr nach, so wird sich der gegenwärtige Wert eines Zweimonats-Wechsels auf London in Berlin entsprechend vermindern, da man für denselben, wenn man ihn in London mit Zinsabzug in baar umsetzen wollte, jetzt weniger Pfund Sterling bekommen würde, als unmittelbar vorher. In der Regel aber wird, wenn der inländische Zinsfuß niedriger ist, sofort wenigstens ein Teil jenes Kurszurückganges dadurch ausgeglichen, daß inländisches Kapital sich den betreffenden langen Wechseln zuwendet, sei es um sie bis zu ihrem Ablauf zurückzuhalten und dadurch den höheren Zins zu genießen, sei es zum Zweck des Wiederverkaufs, nachdem der Kurs, etwa infolge einer Wiederherabsetzung des Diskontos, sich gehoben hat. Insofern kommen also in dem Spekulationshandel mit Devisen auch die in- und ausländischen Diskontoverhältnisse mit in Betracht.

§ 29. Im Allgemeinen ist der Handel mit ausländischen Wechseln entweder Vermittlungshandel oder Arbitrage (§ 30).

In dem ersteren Falle hält der Bankier einen Vorrat von solchen Wechseln, den er fortwährend durch Käufe von Denjenigen, die Forderungen im Auslande haben, ergänzt. Er kann nun Denjenigen, die Zahlungen im Auslande zu leisten haben, die betreffenden Devisen direkt verkaufen, oder er giebt seinerseits auf seine auswärtigen Korrespondenten gezogene Wechsel ab, die auf die von seinen Kunden gerade gewünschten Beträge lauten und sendet für diese die angekauften Wechsel als Deckung ein. Die Bequemlichkeit einer solchen Vermittlung für den Verkehr ist unbestreitbar. Ein Kaufmann, der eine Zahlung an einem auswärtigen Platze leisten will, findet selbst an der Börse nicht immer leicht einen anderen, der gerade in dem gegebenen Zeitpunkt dort eine Forderung besitzt und noch unwahrscheinlicher ist es, daß die beiden Summen gerade übereinstimmen. An kleineren Börsen wird überhaupt für alle oder für die meisten Wechsel auf das Ausland Angebot und Nachfrage sich nur ungenügend entwickeln können; größere Plätze werden daher naturgemäß zu Sammelpunkten für das Material, und von hier aus kann dann wieder ein weites Gebiet von Abnehmern ganz nach den Wünschen der letzteren versorgt werden. Reichen schließlich die im Inlande produzierten oder von dritten Ländern übernommenen [56]) Wechsel auf irgend ein Land zur Befriedigung des vorhandenen Zahlungsbedürfnisses nicht aus, so füllen die vermittelnden Bankiers die Lücke durch Wechsel auf ihre Korrespondenten aus, für die sie dann Deckung schaffen entweder durch Versendung von Edelmetall oder von Wertpapieren,

54) Noch in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts kamen in den Wechselkursen von London auf Hamburg Abweichungen vom Pari bis zu 7 Prozent vor, wie Ricardo zugiebt (Oeuvres éd. Guillaumin, S 465). Die Londoner Kurse auf Paris waren noch stärkeren Bewegungen ausgesetzt, da sie auch durch den in Frankreich erhobenen Schlagschatz beeinflußt wurden, der bis 1755 über 5 Proz. und bis 1771 etwa 4 Proz. betrug.

55) Auf den Kurszetteln von Calcutta, Singapore, Shanghai ꝛc. werden drei Qualitäten von Wechseln unterschieden, nämlich Bankwechsel, private Wechsel erster Klasse und Wechsel mit Dokumenten.

56) In diesem Falle handelt der Vermittlungsplatz mit sogenannten Transitwechseln, die vom Auslande auf ein drittes Land gezogen sind. Berlin nimmt z. B. eine solche Stelle zwischen Rußland und England ein, indem Rußland, um seine Einfuhr aus Deutschland zu bezahlen, in Berlin Wechsel auf London verkauft, die durch seine Ausfuhr nach England entstanden sind. Transitwechsel sind in Deutschland stempelfrei.

wie sie umgekehrt, wenn das Angebot von Wechseln auf ein fremdes Land die Nachfrage übersteigt, ihrerseits es übernehmen, einen Teil derselben einzulösen und den Betrag in Edelmetall oder in anderen Werten hereinzuziehen. Die Hauptplätze für den Wechselhandel haben eine weithin wirkende internationale Vermittlerstellung. Am großartigsten steht in dieser Beziehung London da, das mit allen wichtigeren Plätzen der Welt in direktem Wechselverkehr steht und daher für alle diejenigen, die unter sich keine direkten Bank- und Kreditverbindungen haben, den Zwischenhändler bildet. In Berlin z. B. wäre kein Wechsel auf Calcutta zu haben, der deutsche Schuldner muß nötigenfalls einen solchen in London kaufen lassen und das dortige vermittelnde Bankhaus ist durch einen von Berlin eingesandten Wechsel auf London zu befriedigen. Oder es kann auch der indische Gläubiger autorisiert werden, auf ein von dem deutschen Schuldner anzugebendes sicheres Bankhaus zu ziehen, und dieser Wechsel würde dann leicht in den Verkehr gehen, während ein von Calcutta direkt auf Berlin gezogener schwer unterzubringen sein würde. Wegen dieser allgemeinen Gangbarkeit der Wechsel auf London ist das Pfund Sterling gewissermaßen die gemeinschaftliche Geldeinheit des großen Weltverkehrs geworden[57]).

Diese Weltstellung des Pfundes Sterl. beruht aber ihrerseits wieder auf der großartigen Ausdehnung des englischen Warenhandels und auf dem Uebergewichte desselben in den überseeischen Ländern, namentlich in Ostasien. Nur als Folge dieses Warenhandels sind die hochentwickelten Bankverbindungen zwischen diesen Ländern und England entstanden, die ihrerseits dem Pfund Sterl. für Angebot und Nachfrage dort einen stets offenen Markt verschafft haben. So finden es denn selbst die Amerikaner in der Regel vorteilhafter, in China Thee, Seide rc. mit Sterling-Wechseln zu bezahlen, die bei den dortigen englischen Bankhäusern nach dem Kurse gegen Taels verkauft werden und dann entweder unmittelbar zur Bezahlung englischer Waren oder als Rimesse für Indien dienen, das stets von China einen sehr bedeutenden Saldo zu fordern hat. Der amerikanische Importeur sendet übrigens in solchen Fällen nicht unmittelbar Londoner Wechsel, sondern einen Kreditbrief auf ein Londoner Haus nach China, auf Grund dessen die Wechsel dort erst gezogen werden. Für den wirklich gezogenen Betrag hat er dem englischen Bankier eine Kommission von 2 Prozent zu entrichten, aber trotz dieser „Tributzahlung" stellt sich ihm dieses Verfahren billiger, als wenn er in Shanghai auf sich ziehen lassen oder amerikanische Wechsel verkaufen wollte. Denn Wechsel auf London sind dort gesucht, solche auf New-York aber schwer anzubringen, nicht nur weil China Amerika gegenüber immer eine günstige Handelsbilanz besitzt, sondern namentlich weil die amerikanischen Wechsel nun einmal nicht die internationale Bedeutung haben, wie die englischen. Es wird allerdings jährlich für 6—7 Mill. Doll. Silber von Amerika nach China gesandt, das als Deckung für Wechsel dient, aber auch diese Operationen sind durchaus abhängig von dem Stande des englischen und indischen Warenhandels mit China. So lange dieser an Umfang und Bedeutung den der konkurrierenden Länder, insbesondere also auch den deutschen, weit überragt, wird auch das englische Bankwesen und das Pfund Sterl. sein Uebergewicht im internationalen Verkehr behaupten. Die Gründung von überseeischen deutschen Banken oder Bankfilialen würde daher für sich noch keine wesentliche Aenderung des bestehenden Zustandes erzeugen, wenn auch der deutsche Ausfuhrhandel jetzt genügend entwickelt sein mag, um vorsichtige Versuche dieser Art als thunlich erscheinen zu lassen[58]).

§ 30. In gleicher Weise wie Wechsel können auch **ausländische Banknoten** und **Papiergeld** sowie fällige **Coupons** zu Ausgleichungen mit dem Auslande verwendet werden. Solange jedoch diese Wertpapiere sich auf eine unveränderliche metallische Valuta beziehen, können sie als Handelsgegenstände nur eine untergeordnete Stellung haben, da sie ihrer Unverzinslichkeit wegen nicht in größeren Vorräten gehalten werden können. Sind sie dagegen Repräsentanten einer schwankenden Papierwährung, so erhalten sie wegen der möglichen großen Veränderungen ihres Kurses, durch welche etwaige Zinsverluste leicht ausgeglichen werden können, alle Eigenschaften eines Spekulationsobjekts, in dem auch in großem Umfange Zeit- und Differenzgeschäfte gemacht werden können[59]).

57) In London fällt der Devisenhandel einer besonderen Klasse von Bankiers zu, den »foreign bankers«. Außerdem giebt es an der Wechselbörse — die Dienstags und Freitags in der Royal Exchange stattfindet — besondere »Exchange dealers«, die eine ähnliche Rolle spielen, wie die unten zu erwähnenden Dealers im Fondsgeschäft. Die Vermittlung des Kaufs und Verkaufs geschieht durch »Brokers« und das Geschäft wird durch zwei den Parteien einzuhändigende Schlußscheine (Contracts) dokumentiert. Die Maklergebühr beträgt 1/10 Proz. und wird vom Verkäufer bezahlt. Jedoch erhält der Broker häufig auch von dem Käufer noch eine Provision. Die Bezahlung der gekauften Wechsel erfolgt am nächsten Börsentage, Dienstag oder Freitag. Drawn bills nennt man diejenigen, welche die dieselben verkaufenden Londoner Häuser selbst auf das Ausland gezogen haben; made bills diejenigen, welche die Verkäufer als Rimessen vom In- und Auslande erhalten haben. Vgl. Seyd, Bullion and foreign exchanges. S. 434.

58) Interessante Mitteilungen über die praktische Gestaltung der Zahlungsausgleichung zwischen Amerika und China finden sich in dem Report of the United States monetary commission (Washington 1877—79) Vol. II. S. 143 ff.

59) So fanden z. B. in Berlin bedeutende Spe-

— Auch die fremden Münzsorten sind als Handelsgegenstände nicht zu den gewöhnlichen Waren zu stellen, sondern den Wertpapieren, insbesondere den Devisen und dem ausländischen Papiergeld, anzuschließen, wie das auch auf jedem Börsenzettel stets geschehen ist.

Die Unverzinslichkeit der Vorräte fällt für diese Sorten weniger ins Gewicht, denn sie können von den großen Notenbanken (gegenwärtig gilt das allerdings nur für Goldmünzen) statt anderer Barren als Deckungsmittel aufgenommen und angesammelt werden. Auch geben die Banken gegen einen minimalen Zins Vorschüsse auf solche Münzen; der Eigentümer derselben kann dann also vorläufig mit seinem Kapital anderweitige Geschäfte machen, behält aber doch noch die Aussicht auf Gewinn durch eine baldige Kurssteigerung der Münzen. Die letztere wird dann eintreten, wenn es nach dem Stande der Wechselkurse lohnend wird, Edelmetall nach dem Lande, in dem jene Münzen Währungsgeld sind, zu versenden. Man wird dann im Allgemeinen lieber solche Münzen, als Barren und lieber Barren als inländische Münzen schicken. Denn die ersteren besitzen bereits das Gepräge, das man den Barren erst mit Kosten und Zeitverlust erteilen müßte; die inländischen Münzen aber müßten, ganz abgesehen von den früher bezahlten Prägekosten, bei der Umprägung wegen ihrer Abnutzung, die z. B. bei den englischen und französischen Goldmünzen durchschnittlich einige Promille beträgt, einen Verlust verursachen. Ist allerdings die einheimische Münze eine solche, die das Ausland gern reserviert, so bildet diese meistens die billigste Edelmetallrimesse. Daher werden jedenfalls nur wenige englische Sovereigns im Auslande eingeschmolzen; die meisten werden sich in den Banken ansammeln und bei passenden Gelegenheiten als Zahlungsmittel nach England zurückgeschickt werden. Ist dagegen die inländische Münze im Auslande nur als Barrenmetall anzubringen, so wird sie auch im Inlande für Ausfuhrzwecke nur als solches nach dem Gewicht (al marco) gekauft. Besteht hier nur Goldwährung ohne Beimischung anderer Cirkulationsmittel, als sofort gegen Geld einlöslicher Noten, so bedarf es allerdings keines eigentlichen Kaufes von Münzen für die Ausfuhr, sondern dieselben können ohne weiteres aus der Cirkulation oder gegen Noten aus dem Bankvorrate entnommen werden. Sind aber im Verkehr noch andere Cirkulationsmittel, z. B. Silberkurantmünzen in großer Menge vorhanden, so wird das Gold bei besonderem Bedarf von seiten der Banken zurückgehalten und nur gegen eine Prämie abgegeben [60]).

Aus den vorstehenden Bemerkungen folgt schon, daß auch der Handel in ungeprägten Geldmetallen die charakteristischen Eigenschaften nicht des gewöhnlichen Warenhandels, sondern des Handels in Wechseln und Geldsorten teilt, indem das Barrenmetall und diese letzteren Zahlungsmittel im internationalen Verkehr als koordinierte Elemente sich nach bestimmten Regeln gegenseitig vertreten.

Es gilt dies gegenwärtig allerdings allgemein nur noch vom Golde, da dieses in den Hauptkulturstaaten allein noch den Charakter eines eigentlichen Geldmetalls mit unbeschränkter, unentgeltlicher oder nur sehr wenig kostender Prägung besitzt. Bei dem Silber hat, besonders seitdem 1893 seine Prägung auch in Indien eingestellt worden ist, infolge seiner Verbannung aus den Münz-

kulationsgeschäfte in russischem Papiergelde statt. Ganz irrationelle, nicht durch den Silbergehalt, sondern durch das Gepräge bedingte Bevorzugungen gewisser Münzen und zugleich sehr starke Kursschwankungen derselben findet man in China. In den fünfziger Jahren erzielten dort die spanischen Caroluspiaster gegen mexikanische ein Aufgeld von 30—40 Prozent, obwohl die letzteren durchschnittlich einen etwas höheren inneren Wert hatten, als die ersteren. Der Versuch europäischer Spekulanten, die alten spanischen Piaster nachzuprägen, scheiterte an der Wachsamkeit der Chinesen. Vgl. Tooke, Geschichte der Preise (deutsch v. Ascher), II. S. 676, und Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch 2. Aufl. 1877. S. 422.

60) So konnte im Jahre 1875 der Kurs des Goldes in Imperialen (die nur als Barren angesehen wurden) bis 1405, in Napoleons sogar bis 1409 Mark für das Pfd. fein steigen, obwohl man durch Einschmelzen von 1395 Mark in neuen deutschen Goldmünzen die gleiche Quantität Gold erhält. Aber diese letzteren Münzen waren im Verkehr noch wenig verbreitet und das vorherrschende Zahlungsmittel bestand noch aus Silberkurant, Papiergeld und Banknoten. — Als die Bank von Frankreich 1880 anfing, in der Herausgabe von Gold Schwierigkeit zu machen und namentlich ihre Noten mit abgenutzten 10-Frankenstücken einzulösen, machten die französischen Goldmünzen nach dem Gewicht 6—7 Promille Prämie, d. h. man mußte im Vergleich mit dem vollen gesetzlichen Werte der Münzen um soviel mehr für das Kilogramm bezahlen. Uebrigens wird bei der Berechnung der Gold- und Silberprämien an der Pariser Börse nicht der volle, sondern der Münzwert des Kilogramms fein zu Grunde gelegt, d. h. es werden die Prägungskosten in Abzug gebracht. Die Basis für den Goldpreis ist daher 1 Kil. zu $\frac{1000}{1000}$ = 3437 Fr. (statt 3444,44 Fr.) und für Silber: 1 Kil. zu $\frac{1000}{1000}$ = 218,89 Fr. (statt 222,22 Fr., wobei gar nicht die jetzige, sondern die ursprüngliche doppelt so große Prägegebühr zu Grunde gelegt ist). Demnach wird das Barren-Gold und -Silber bereits mit einer Prämie von 2 resp. 15 Promille notiert, wenn es einfach den bloß als Barren betrachteten Gold- und Silbermünzen gleichsteht. Vgl. Landesberger, Die Goldprämienpolitik der Zettelbanken. 1892.

stätten und des Aufhörens der seinen Wert regulierenden Wirkung der französischen Doppelwährung die Eigenschaft als gewöhnliche Ware über die als Geldstoff durchaus das Uebergewicht erhalten. Es konkurriert allerdings auch als Barrenmetall im Verkehr mit Indien noch immer als Rimesse mit den Council bills (Regierungswechseln) und gewöhnlichen Wechseln; aber es fehlen ihm die früher vorhandenen, verhältnismäßig engen und festen Schwankungsgrenzen. Andererseits aber können jetzt wegen der größeren Wertoscillationen des Silbers, trotzdem es von den Banken nicht mehr als Deckungsmaterial für Noten aufgenommen wird, Spekulationsvorräte desselben angelegt werden.

Der Centralmarkt für Gold und Silber (Bullion) ist London[61]), wie sich dies naturgemäß aus der Weltstellung dieses Platzes ergiebt. Denn da London für Rechnung aller Länder Wechsel zieht und annimmt, so muß es auch die zur Ausgleichung der internationalen Bilanzen nötig werdenden Edelmetallbewegungen leiten.

Was die Arbitrage betrifft, so besteht sie in ihrer einfachsten Form in der Erwägung und Entscheidung, durch welche Mittel am vorteilhaftesten eine Zahlung im Auslande geleistet oder eine Forderung von dort eingezogen werden kann. Der eigentliche Arbitragehandel aber besteht in dem Kauf und Verkauf von Wechseln und anderen internationalen Zahlungsmitteln an verschiedenen Börsen zu dem Zwecke, Gewinn aus den auftretenden Kursverschiedenheiten desselben Objektes zu ziehen, wodurch dann zugleich eine Ausgleichung dieser Verschiedenheiten erfolgt.

Bei einer solchen Operation handelt es sich also nicht um Ausgleichung vorher bestehender Forderungen, sie ist vielmehr Selbstzweck und bildet in ihrer Reinheit eine geschlossene Kreisbewegung. Ist in Berlin der Wechsel auf London relativ billig, der auf Paris relativ teuer und zugleich in London der Pariser Wechsel billig, so könnte der Berliner Bankier Wechsel auf London und dort für deren Betrag Wechsel auf Paris kaufen und diese letztern in Berlin verkaufen oder, was auf dasselbe hinausläuft, sie in Paris als Deckung verwenden, auf Grund deren er selbst nach Bedarf Wechsel auf seinen Pariser Korrespondenten abgiebt. Werden diese Geschäfte in größerem Umfange gemacht, so wird dadurch eine Hebung der Kurse von Berlin auf London und von London auf Paris und eine Herabdrückung des Berliner Kurses auf Paris, also allgemein eine Ausgleichung erzielt. Da die Wertunterschiede der Devisen auf den europäischen Hauptbörsen nur gering sein können und die Arbitragegeschäfte mit der größten Beschleunigung durch Vermittlung des Telegraphen stattfinden müssen, so vereinigen sich für solche Operationen meistens Bankhäuser in den verschiedenen Städten zu einer Partizipationsgesellschaft, indem sie sich gegenseitig keine Provision berechnen, sondern nur gemeinschaftlich sich Zinsen nach dem am Platze geltenden Fuße vergüten und den schließlichen Gewinn teilen. Die Beteiligten können sich nun gegenseitig in die Hände arbeiten, indem etwa einer von ihnen solche Wechsel, die an seinem Wohnorte gerade eine Kurserhöhung erfahren, selbst macht, während er die Teilnehmer, auf die er gezogen, vielleicht auf einen andern Beteiligten anweisen kann, dem er billig gekaufte Rimessen zugeschickt hat.

§ 31. Bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Wechsel die einzigen Wertpapiere, in denen an den Börsen erhebliche Geschäfte gemacht wurden. Ja selbst in den zwanziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts nahmen sogar auf dem Pariser Kurszettel, damals ein kleines Oktavblättchen, die Geld- und Wechselkurse noch ebensoviel Raum ein, wie die

61) Alle in den englischen Häfen aus überseeischen Ländern ankommenden Edelmetallsendungen gehen nach ihren Konnossementen zuerst in die Bank von England, die am zweckmäßigsten für ihre vorläufige Aufbewahrung und Sortierung eingerichtet ist, und von hier werden sie einige Tage nachher an die Adressaten abgeliefert. Auch die weitere Behandlung des Bullion wird von den Bankiers oder Kaufleuten, die dasselbe beziehen oder versenden, besonderen Vermittlern, den Bullion Brokers, überlassen und es giebt, wie Seyd bemerkt, Bankiers, die für viele Millionen Geschäfte in Edelmetall gemacht haben, ohne ihre Ware selbst jemals gesehen zu haben. Ob sie mit Gold oder Silber operieren, wird ihnen daher ziemlich gleichgiltig sein. Das letztere bedingt nur etwas größere Verpackungs- und An- und Abfuhrkosten, bei dem eigentlichen Transport im großen Verkehr aber wird seine Fracht prozentmäßig nach dem Wert berechnet und sie steht der des Goldes entweder gleich oder nur unmerklich höher. Seyd (Bullion and foreign exchanges, S. 257) giebt eine Uebersicht der Kosten des Transports von Gold und Silber zwischen London und den Hauptherkunfts- und Empfangsplätzen. Für Paris betrugen sie z. B. (1868) bei Summen von über 4000 Pfd. Sterl. 1/5 Proz. Fracht und 1/10 Proz. Versicherung; für Ostindien 2 Proz. Fr. und 1/2 Proz. Vers., für Hongkong 2 1/4 Proz. Fr. und 3/4 Proz. Vers., für Australien 2 Proz. und 1 Proz. Vers., New-York (Cunard-Linie) bis 10 000 Pfund Sterl. 1/2 Proz., über 50 000 1/8 Proz. Fracht, Versicherung 1/4—1/8 Proz. nach der Jahreszeit. Neuere Angaben bei O. Haupt, a. a. O. bei den Hauptbörsenplätzen.

wenigen damals im Verkehr befindlichen Staatspapiere, Obligationen und Aktien, die Effekten im engeren Sinne[62]).

Als erste bedeutende Handelsobjekte dieser letzteren Art erscheinen im 17. Jahrhundert in Holland und England die Aktien der großen Handelskompagnien, denen sich bald auch Staatsschuldverschreibungen in verschiedenen Formen anschlossen[63]). Aber obwohl die Schulden mehrerer Staaten, namentlich Englands, Hollands und Frankreichs, schon im vorigen Jahrhundert den Börsen ein ansehnliches Material lieferten, obwohl man auch den Aktienschwindel namentlich durch die Südseegesellschaft und durch Law schon in einem großen Maßstab kennen lernte, so beginnt doch erst mit dem Zeitalter der Eisenbahnen, nachdem die englische Gründungsperiode 1824—25 als Einleitung vorangegangen war, die Massenproduktion von Börseneffekten, die seitdem fast unausgesetzt zugenommen hat. Das ungeheuere Kapital, das zum Baue des Eisenbahnnetzes der Erde erforderlich war, ist vollständig durch Aktien oder börsengängige Schuldverschreibungen seitens der Gesellschaften oder der selbst bauenden Staaten aufgebracht worden. Die immer weitergehende Entwicklung des Großbetriebs der Industrie und der damit zusammenhängende Aufschwung des Bergbaus führte ebenfalls zu ungeheuren Emissionen von Börsenpapieren. Das Bankwesen mußte sich den neuen großartigen Produktions- und Verkehrsverhältnissen gemäß weiter ausbilden und so wurde auch auf diesem Gebiet die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft in großem Umfang zur Anwendung gebracht. Zudem aber vermehrten sich seit 1848 auch die Schulden fast aller Staaten in rascher Progression, und selbst diejenigen Länder, die in der eigentlichen Kulturwelt noch keinen anerkannten Platz errungen haben, führten dem europäischen Markte immer zuversichtlicher und für sie selbst meist mit genügendem Erfolge ihre Schuldtitel als zweifelhafte „Werte" zu. —

Ihrem eigentlichen Sinne nach sollen die Zins- und Dividendenpapiere zur Kapitalanlage dienen, sie sollen also Anlagepapiere sein, die nach ihrer Emission nur aus besonderen Veranlassungen wieder zum Verkaufe gebracht werden. Wegen der Schwankungen ihres Kurswertes aber sind sie fast alle mehr oder weniger zu eigentlichen Handelsgegenständen und einige fast ausschließlich zu Spekulations- und Spielobjekten geworden.

Was die Gründe der Preisbewegungen betrifft, so sind die Effekten mit fester Verzinsung die Staatspapiere und die Obligationen von Eisenbahnen, Korporationen rc. in dieser Hinsicht von den Aktien zu unterscheiden. Die ersteren[64]) liefern einen festen jährlichen Ertrag, dessen Kapitalwert zunächst durch die langsamen Schwankungen des allgemeinen durchschnittlichen Zinsfußes beeinflußt werden kann. Weit stärkere und raschere Kursbewegungen aber werden bedingt durch den Wechsel der Meinungen über die Zahlungsfähigkeit und Solidität des Schuldners, und der Wert der Staatspapiere insbesondere ist daher wesentlich abhängig von den Aussichten auf Krieg oder Frieden und von dem Stande der Volks- und Finanzwirtschaft des betreffenden Landes. Aber wenn auch der Kredit eines Staates absolut fest begründet ist, bleibt der Kurs seiner Papiere doch bis zu einem gewissen Grade dem Einflusse der allgemeinen Börsenströmungen unterworfen. Bieten sich viele andere Anlagegelegenheiten, namentlich solche mit großen Verheißungen, so verkaufen viele Kapitalisten ihre sicheren Staatspapiere, um sich den neuen Unternehmungen zuzuwenden, und der Kurs der ersteren wird dadurch gedrückt. Tritt eine verlustbringende Krisis ein, so sinken meistens auch die besten Papiere mit, weil viele der verlierenden Kapitalisten eine Reserve in denselben angelegt hatten, die sie jetzt in überstürzter Weise zu Geld machen müssen. In den Perioden der chronischen Stockung der Industrie und des allgemeinen Mißtrauens dagegen, wie sie nach akuten Krisen einzutreten pflegen, werden die guten Staatspapiere auf Kosten der industriellen Werte ungewöhnlich und oft vielleicht in zu hohem Grade begünstigt. Wenn also die guten Zinspapiere ihren inneren Wert auch stets ungeändert behielten, so würde ihr Kurs doch in einem Zusammenhange mit dem der übrigen Effekten bleiben, weil das Angebot und die Nachfrage des Kapitals von dem Stande der letzteren mit abhängig ist.

---

62) Im Französischen bedeutet effet (de commerce) im Singular als Wertpapier nur einen Wechsel. Fonds nennt man hauptsächlich die Staatspapiere, valeurs ist der allgemeinste Ausdruck, wird aber auch spezieller im Gegensatz zu den französischen Staatspapieren gebraucht.

63) Schon im Jahre 1610 erließen die Generalstaaten ein Verbot der Zeitgeschäfte in Aktien der ostindischen Kompagnie, das aber erfolglos blieb und daher mehrfach erneuert wurde. Vgl. G. Cohn in J. f. Nat. 7. S. 396. Außer den bereits erwähnten Arbeiten von Michaelis, Cohn und Struck vgl. über die Geschäfte der Effektenbörsen: Siegfried, Die Börse und die Börsengeschäfte (1. T. von Saling's Börsenpapiere). 5. Aufl. 1887; Proudhon, Manuel du spéculateur à la bourse. 1857 (eine beißende Kritik); Courtois, Des opérations de Bourse. 9. éd. 1882; R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. 1883; derselbe, Das Zeitalter der Fugger. 1896.

64) Auch die Prämien- und Lotterieanlehen sind hierher zu rechnen, denn der Schuldner zahlt in diesen Fällen der Gesamtheit der Gläubiger einen festen oder nach einem im Voraus festgestellten Plane sich ändernden Betrag als teilweises oder gänzliches Aequivalent der Verzinsung, wenn auch die Verteilung desselben an die einzelnen Gläubiger durch ein Glückspiel bestimmt wird.

Die eben erwähnten Faktoren wirken auch auf die Kurse der Aktien ein. Für diese aber ist außerdem der günstige oder ungünstige Geschäftsgang des betreffenden Aktienunternehmens in erster Linie entscheidend. Im Laufe des Geschäftsjahres aber werden selbst die Eingeweihten die Höhe des zu erwartenden Gewinnes einer Aktiengesellschaft nur annähernd schätzen können und das außerhalb derselben stehende Publikum vollends wird darüber meistens nur vage Vermutungen hegen[65]). Bei altbegründeten Unternehmungen mit stetigem Betriebe können die früheren Dividenden einigen Anhalt für die Beurteilung darbieten, jedoch nur in normalen Zeiten, nicht in Perioden eines ungewöhnlichen Aufschwungs oder Niederganges des wirtschaftlichen Lebens. Jede Aktie enthält daher ein aleatorisches Element und sie ist bei der Spekulation um so beliebter, je größer dasselbe ist. Daher stellt sich der Durchschnittskurs der bevorzugten Spielpapiere oft merklich höher, als nach ihren Dividenden zu erwarten wäre. Namentlich bewirkt eine in Aussicht stehende Dividende von ungewöhnlicher Höhe häufig eine übermäßige Steigerung des Kurses der Aktien, wenn auch kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Ertrag des Unternehmens in der Zukunft ebenso hoch bleiben werde. Vollends willkürlich sind oft die Schätzungen der Aussichten neu gegründeter Unternehmungen, deren wirklicher Wert noch in keiner Weise durch die Erfahrung erprobt worden, und Aktien dieser Art werden daher am häufigsten zu Jobberei und Schwindel mißbraucht. — Im Vergleich mit den Anleihepapieren haben die Aktien als Handelsgegenstände auch noch den Vorteil, daß ihrem Steigen im allgemeinen keine obere Grenze gesetzt ist[66]), während die Effekten der ersteren entweder zu einem festen Werte planmäßig amortisiert, oder, falls es sich um Rentenschulden handelt, nach Ueberschreitung des Parikurses in ein anderes Papier mit geringerem Zinsfuße konvertiert werden können[67]).

§ 32. Die Gründung einer Aktiengesellschaft erscheint noch nicht als eine Handelsoperation im eigentlichen Sinne, vielmehr als die Produktion eines neuen Börsenpapiers, das allerdings das Gründerkonsortium, welches die Gesamtsumme des Aktienkapitals gezeichnet hat, zuweilen von vorn herein mit einem Kursaufschlage über Pari auf den Markt zu bringen im Stande ist. Bei der Emmission von Anleihen tritt meistens schon eine vermittelnde Thätigkeit des Handels ein, wenn auch Staaten mit gesichertem Kredit sich ohne Bedenken direkt an das Publikum wenden und eine öffentliche Subskription eröffnen können. Bei kleineren neuen Emissionen einer bereits eingebürgerten und beliebten Gattung von Schuldtiteln werden indes auch die leistungsfähigen Staaten der Zeit- und Arbeitsersparung wegen vorziehen, den ganzen Betrag an einen oder einige große Bankiers abzugeben, die dann mit einem kleinen Kursgewinne gewissermaßen den Detailverkauf des neuen Papiers besorgen. — Häufig unternehmen Konsortien von Bankiers auch die Unterbringung von in- und ausländischen Anleihen durch Eröffnung einer Subskription, und zwar entweder ohne eigene Gewährleistung des Absatzes gegen eine bloße Kommission, oder aber in der Art, daß sie von der schuldnerischen Regierung oder Gesellschaft die Gesamtmasse der Titel zu einem niedrigeren Kurse fest abnehmen und sie zu einem höheren auf eigene Rechnung anbieten. Staaten von zweifelhaftem Kredit können auf diese letztere Weise, wenn auch zu harten Bedingungen, oft noch ziemlich leicht Geld finden, da die vermittelnden Bankiers auch für ausgedehnte Reklame und glänzende Anpreisungen sowie für eine möglichst günstige Stimmung der Börse sorgen. — Der wichtigste Effektenhandel ist jedoch derjenige, der fortlaufend mit den bereits emittierten Papieren an der Börse getrieben wird. Es beteiligen sich an demselben auch zahlreiche Kapitalisten, die im handelsrechtlichen Sinne nicht zu den Kaufleuten zu rechnen sind. Mit diesen eigentlichen Handels-

65) Selbst die Ausweise über die Einnahmen der Eisenbahnen, die wöchentlich oder monatlich veröffentlicht zu werden pflegen, gestatten während des größten Teiles des Jahres nur einen unsicheren Schluß auf die Höhe der Dividende, ganz abgesehen von ungewöhnlichen Steigerungen der Betriebskosten, größeren Erneuerungsausgaben 2c.

66) Wenn das Aktienkapital, wie bei den französischen Eisenbahngesellschaften, in einer festgesetzten Periode (von 99 Jahren) amortisiert werden muß, weil das Unternehmen dann an den Staat fällt, so erhalten die Besitzer der ausgelosten Aktien sogenannte Genußaktien (actions de jouissance), welche an der über den bloßen Zins (von 4 Proz.) hinausgehenden Dividende und dem schließlich der Gesellschaft bleibenden Vermögen ihren vollen Anteil behalten.

67) Rentenverschreibungen und Obligationen, die zu einem niedrigen nominellen Zinsfuß (z. B. 3 Proz.) erheblich unter Pari ausgegeben werden, haben daher eine größere „Marge" für die Kurssteigerung. Bei der Rückzahlung der Obligationen hat dann freilich der Schuldner die Differenz zwischen dem Pariwerte und dem Emissionskurs noch als eine Art von Prämie zu entrichten.

operationen vermischen sich auch stets Käufe für dauernde Anlagen oder Verkäufer ohne alles spekulativen Zwecke. Je größer die Zahl und das Vermögen derjenigen ist, die regelmäßig an einer Börse Geschäfte machen, um so sicherer darf man darauf rechnen, daß auf diesem Markte jeder Betrag eines an demselben eingeführten Papiers sei es Käufer sei es Verkäufer finden wird, natürlich zu dem den Umständen entsprechenden Preise. Angebot und Nachfrage koncentrieren sich in den Händen verhältnismäßig weniger Vermittler, privilegierter oder nicht privilegierter, je nach dem Stande der Gesetzgebung, und um so leichter findet die Ausgleichung statt. Viele Kapitalisten wenden sich nicht direkt an die Börsenmakler, sondern an die Bankiers, mit denen sie ohnehin in Verbindung stehen, und lassen durch diese ihre Aufträge an die Makler gelangen. Die Thätigkeit der letzteren bestand früher an den deutschen Börsen hauptsächlich darin, daß sie Käufer und Verkäufer zusammenbrachten, die dann unter sich das Geschäft abschließen konnten. Mit der größeren Entwicklung des Verkehrs aber näherte man sich auch in Deutschland mehr dem in England und Frankreich üblichen Verfahren, nach welchem die Makler selbst für Rechnung ihrer Auftraggeber kaufen und verkaufen und zugleich die Garantie für das Zustandekommen des Geschäfts und des Kurses übernehmen. Bei Geschäften in Inhaberpapieren können sich dann die eigentlichen Käufer und Verkäufer gegenseitig unbekannt bleiben[68]. Für die selbst nicht mit genügendem Kapital versehenen Makler treten die Maklerbanken ein.

Nach den Ergebnissen der täglichen Geschäfte bestimmt sich der Kurs der Papiere, dessen Feststellung zum Zweck der Bekanntmachung in dem Kurszettel seitens der Makler oder besonderer Börsenorgane nach gewissen Normen erfolgt.

In Deutschland bedeutet der Zusatz G. (Geld) zur Kursnotiz, daß das Papier zu diesem Preise gesucht, der Zusatz B. (Brief) oder P. (Papier), daß es angeboten ist, und bz. (bezahlt), daß zu diesem Preise wirklich Geschäfte gemacht worden sind[69]. Vergleicht man die Kurse desselben Papiers an verschiedenen Hauptbörsen, so findet man oft Verschiedenheiten, die scheinbar bedeutend sind, bei genauerer Untersuchung aber verschwinden. Sie beruhen auf den usancemäßigen Eigentümlichkeiten der Notierungen, namentlich auf der Verschiedenheit der festen Umrechnungssätze für fremde Geldsorten[70] und auf der Art der Zinsberechnung. In Deutschland z. B. schließt der Kurs meistens den Coupon nicht ein, die Zinsen werden seit dem letzten Termin besonders berechnet, bei den Obligationen nach ihrem festen Satze, bei den Aktien nach einem usancemäßig angenommenen Fuße, meistens 4 Prozent[71]. In Paris und London dagegen ist der Wert

---

68) In Frankreich können nach dem Gesetz vom 25. März 1885 die (privilegierten) Börsenagenten für die Lieferung und Bezahlung der durch ihre Vermittlung verkauften und gekauften Effekten Garantie übernehmen, indem der Art. 86 des Handelsgesetzbuchs aufgehoben ist. Ihre frühere strenge Verantwortlichkeit hatte indes praktisch dieselbe Wirkung. Die Abrechnung an den Liquidationstagen ist in Paris höchst einfach und eine Art von Clearinghaus-Verfahren zwischen den Börsenagenten. Die Namen der Auftraggeber werden auf das Strengste geheim gehalten, und nach Anordnung der Syndikatkammer in den Büchern, die einer Einsicht der letzteren unterworfen werden können, mit Nummern bezeichnet. Ueber das Verfahren an den englischen Provinzialbörsen vgl. Struck, Effektenbörse a. a. O. S. 3. Die weitgehendste Arbeitsteilung findet sich an der Londoner Effektenbörse, wo den Maklern (brokers) (ähnlich wie auch im Wechselverkehr (s. oben), noch eine besondere Klasse von Geschäftsleuten, die Händler (dealers) gegenübersteht, welche jedes von den ersteren angebotene Papier kaufen und jedes von ihnen verlangte verkaufen, indem sie ihren Gewinn in einer kleinen Preisdifferenz suchen. Auf diese Art wird es möglich, daß jederzeit in wenigen Minuten die größten Aufträge ausgeführt werden können. Vgl. Struck, a. a. O. S. 7; Courtois, a. a. O. S. 96. Die Dealers handeln durchaus für eigene Rechnung; ob man sie wie Struck, als thatsächliche Vermittler oder, wie Ehrenberg (a. a. O. S. 222) als selbständige Spekulanten betrachtet, ist für ihre Bedeutung als weiteres Glied der Arbeitsteilung gleichgiltig. Brokers und Dealers bilden zusammen die dem Publikum gegenüber abgeschlossene, sich selbst regierende Börse. Von den deutschen „Kursmaklern“ wird noch die Rede sein.

69) Ueber die Art drr Kursnotierung an den deutschen und englischen Börsen s. Struck a. a. O. S. 39 ff. In Paris werden besondere Kurse für das Baargeschäft (marché au comptant) und das Zeitgeschäft (marché à terme) und für das letztere der Anfangs-, der höchste, der niedrigste und der Schlußkurs im offiziellen Kurszettel aufgeführt. In Wien wird der Geld-, Brief-(Waren-) und Durchschnittskurs notiert.

70) Wenn z. B. der amerikanische Dollar in Paris zu 5 Frks., in Frankfurt aber zu 4 M. 25 Pf. berechnet wird. Es ist auch zu beachten, daß die Kurse teils pro Stück, teils nach Prozenten (des Pari) notiert werden.

71) Es hat dies zur Folge, daß Aktien, die voraussichtlich in dem betreffenden Geschäftsjahr

des Coupon mit im Kurse enthalten, was eine bis zur Ablösung des Coupon zunehmende Abweichung von der deutschen Notierung und dann einen plötzlichen Rückgang bedingt.

Man findet auch an derselben Börse Papiere z. B. Schuldverschreibungen desselben Staates, von anscheinend gleichem innerem Werte zu merklich verschiedenen Preisen notiert. Der Grund liegt dann meistens in der Verschiedenheit der Bedingungen und des vorhandenen Fortschritts der Rückzahlung. — Hat man die scheinbaren Kursverschiedenheiten gleicher Papiere beseitigt, so bleiben in den täglichen Schwankungen an den Hauptbörsen doch meistens auch kleine wirkliche Differenzen übrig, und diese auszugleichen ist wieder Sache der Arbitrage, die also auch im Effektenverkehr eine unzweifelhaft nützliche Rolle spielt. Bei den heute zwischen den Börsen selbst bestehenden telegraphischen Verbindungen wirken freilich die während der Börsenstunden gemeldeten Kurse unmittelbar auf einander ein und wirkliche Versendungen von Papieren werden in der Regel wohl nur noch im Zusammenhang mit der Wechselarbitrage und internationalen Bilanzausgleichungen vorkommen.

§ 33. Das Baar- oder Kassengeschäft an der Börse wird hauptsächlich durch die Bewegungen des Anlage suchenden Kapitals unterhalten und gehört so weit nicht in das Gebiet des Handels. Jedoch wird es auch vielfach im Dienste der Spekulation betrieben, wobei ihm besonders zu statten kommt, daß der baare Ankauf sowie die wirkliche Lieferung von „Stücken" den Markt oft schon intensiv beeinflussen kann, wenn es sich auch nur um Beträge handelt, die im Vergleich mit den im Zeitgeschäft umgesetzten Summen sehr mäßig erscheinen. Im Allgemeinen wird man jedes Baargeschäft schon zu den spekulativen Handelsoperationen rechnen dürfen, wenn der Unternehmer desselben den Kredit zu Hilfe nimmt, also teilweise mit fremdem Gelde kauft.

Es kann dies etwa in der Weise geschehen, daß er die aus eigenen Mitteln erworbenen Papiere einer Bank in Lombard gibt, für den erhaltenen, vielleicht 3/4 des Kurswertes betragenden Vorschuß wiederum Papiere kauft, auf diese vielleicht nochmals einen Vorschuß nimmt 2c. Außerhalb der Börse stehende Kapitalisten werden meistens vorziehen, mit einer Bank in der Weise in Verbindung zu treten, daß sie zunächst als Sicherheit eine gewisse Summe in Geld oder Wertpapieren hinterlegen und dann durch die Bank baare Käufe von Papieren ausführen lassen, welche diese aber nicht aushändigt, sondern im Depot behält, bis die Käufer sie entweder voll bezahlen, oder wieder verkaufen lassen.

Im Wesentlichen gleichartig mit diesem Verfahren sind auch die auf dem sogenannten Kostgeschäft beruhenden eigentlichen Börsenoperationen mit zweitägiger (früher eintägiger) Liquidation, wie sie in Wien besteht. Die Spekulanten, welche Papier gekauft haben, ohne das erforderliche Geld zu besitzen, geben bei der Abwicklung eine Adresse (in Wien eine „Hand"), d. h. eine Bank oder eine andere Person an, welche bis zur nächsten Liquidation die Effekten „in Kost nimmt", den Preis dafür nötigenfalls baar bezahlt und dem Kostgeber (richtiger „In-Kostgeber") eine zu vereinbarende Vergütung (das Kostgeld) berechnet. Umgekehrt können auch die Verkäufer bei der Liquidation eine „Hand" angeben, welche für sie gegen ein Leihgeld die verkauften Stücke liefert. Es können auf diese Art die ausgedehntesten Spekulationsgeschäfte gemacht werden, ohne daß dieselben als eigentliche Termingeschäfte, d. h. als Lieferungsgeschäfte mit festen Usancen für einen nicht in der unmittelbaren Nähe des Abschlußtages liegenden Termin, anzusehen wären [72].

---

weniger als den Börsenzinsfuß, z. B. gar keine Dividende, einbringen werden, anfangs Januar auf Grund einer Dividendenschätzung im Kurse entsprechend erhöht werden. Wenn umgekehrt die wahrscheinliche Dividende den Börsenzins übersteigt, z. B. 6—7 Prozent beträgt, so enthält der unmittelbar vor Ablösung des Coupons notierte Kurs diesen Ueberschuß und wird daher mit dem Beginn der neuen Zinsrechnung herabgesetzt.

72) Als Kassengeschäfte gelten in Berlin auch die „per Morgen" und „per einige Tage" (höchstens bis zum Morgen des vierten folgenden Börsentags) geschlossenen Geschäfte. — In Wien unterscheidet man direkte (unmittelbar zwischen den Kontrahenten abzuwickelnde, wenn auch möglicher Weise durch Vermittler abgeschlossene) und „per Arrangement" geschlossene Geschäfte. Die letzteren müssen dem von dem Wiener Giro- und Kassenverein errichteten Arrangement-Bureau, einer Art von Effekten-Clearinghaus, übertragen werden, und zwar soll die Aufgabe derselben geschehen Dienstags, Donnerstags und Samstags, das Arrangement (nach sogenannten Arrangementbogen, auf denen Käufe und Verkäufe gegenübergestellt werden), an den nächstfolgenden und die Uebernahme oder Ablieferung der Effekten-Saldi an den zweitfolgenden Tagen. Das Arrangement bezieht sich sowohl auf die Kauf- und Verkauf- wie auf die Kostgeschäfte, jedoch beteiligen sich an demselben nur die „Börsebesucher", die für Geschäfte mit Nichtmitgliedern der Börse ihrerseits haften. Zeitgeschäfte, die also auf weiter hinausliegende feste Termine lauten, müssen, wenn sie sich auf Papiere beziehen, die nach dem Kurszettel dem Arrangement unterliegen, und nicht ausdrücklich als direkte zwischen zwei Personen abgeschlossen sind, am Tage der Fälligkeit oder eventuell an dem demselben vorhergehenden Tage aufgegeben werden. Für die

Die Termingeschäfte beziehen sich meistens auf das Ende des laufenden Monats (Ultimo), auch auf das des nächstfolgenden, oder auf den 15. (Medio) des Monats. Die Regelung derselben erfolgt dann durch die Ultimo- oder Medio-Liquidation, von denen die erstere überall die wichtigste ist, die letztere aber an manchen Börsen, z. B. in Berlin, gar nicht besteht. Die Termingeschäfte können nach den Usancen der Börse nur in bestimmten Partien einer jeden Effektenart, einem sogenannten Börsenschluß (z. B. 25 Stück Aktien), oder in Vielfachen derselben abgeschlossen werden. Sie sind entweder fest vereinbart, oder sie können unter gewissen Bedingungen wieder aufgehoben werden, in welchem Falle sie Prämiengeschäfte genannt werden. Zu der ersteren Klasse sind auch diejenigen zu rechnen, bei denen der Lieferungstermin nicht unbedingt fixiert ist, die aber nicht rückgängig gemacht werden können[73]). Die Gewinnaussicht wie die Verlustgefahr ist bei den festen Zeitgeschäften unbegrenzt groß, was aber auch bei jedem spekulativen Baarkaufe der Fall ist. Die größere Gefahr der Entartung der Zeitgeschäfte zu einem reinen Glücksspiel (Agiotage) liegt hauptsächlich darin, daß ihre Ausdehnung bis zu einem gewissen Grade unabhängig ist nicht nur von dem Geld- oder Effektenbesitz des einzelnen Spekulanten, sondern sogar von der Gesamtzahl der vorhandenen Stücke einer Effektenart. Direkte reine Differenzgeschäfte nach der gewöhnlichen Vorstellung, gewissermaßen Wetten zwischen zwei Personen in Bezug auf den künftigen Kursstand (mit einem erst aus der Differenz zwischen dem letzteren und dem vereinbarten Lieferungspreise zu bestimmenden Einsatze) kommen als gewöhnliche Formen des Börsenspiels gar nicht vor. Die Regel ist, daß der Spekulant zuerst kauft oder verkauft, je nachdem er ein Steigen oder Fallen der Kurse erwartet und durch eine oder mehrere entgegengesetzte Operationen, bei denen ihm im allgemeinen ganz andere Personen, als bei den anfänglichen, gegenüberstehen, für die nächste Liquidation entweder seinen Gewinn realisiert, oder, wenn er seine Hoffnungen getäuscht sieht, sich deckt zur Verhütung weiterer Verluste. Bei der Liquidation würden sich dann seine Operationen der Hauptsache nach ausgleichen und er hätte für seine Käufe und Verkäufe nur die Differenzen gegen den der Abrechnung zu Grunde gelegten festen Liquidations- oder Kompensationskurs zu bezahlen. Für größere Operationen dieser Art ist die Mitwirkung von Vermittlern kaum zu entbehren. Diese verlangen von den Spekulanten die Hinterlegung einer Deckungssumme (Couverture), führen dann aber für ihn Käufe und Verkäufe in mehrfach höherem Betrage aus, indem sie sich nur für die möglicher Weise zu zahlenden Differenzen sicher zu stellen suchen. Die leitenden und maßgebenden Spekulanten sind übrigens selbstverständlich nicht diejenigen, welche ohne Geld kaufen und ohne die Stücke zu besitzen (in blanco, à découvert) verkaufen, sondern die, welche im Stande sind, am Lieferungstermine bedeutende Posten Effekten gegen baare Zahlung wirklich einzufordern, oder falls sie der Baisse-Partei oder der „Contremine" angehören, eine große Anzahl von Stücken wirklich auf den Markt zu werfen. Auch kann der unbekannte Kontrahent, mit dem der Spekulant durch einen Vermittler das Zeitgeschäft abgeschlossen hat, seinerseits dabei nicht ein bloßes Spiel, sondern von vornherein wirkliche Abnahme oder Lieferung beabsichtigt haben. Hat also ein Spekulant „à la hausse" gekauft und bis zum Liquidationstage noch nicht Gelegenheit gefunden, zu einem höheren Kurse zu verkaufen, oder ist ein Blankoverkäufer bis dahin nicht im Stande gewesen, sich durch einen Rückkauf mit Gewinn zu decken, so muß er erwarten, daß ihm in der Liquidation die gekauften Stücke wirklich angeboten oder die verkauften abgefordert werden, und wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, so stände ihm die „Exekution" bevor. Will der Spekulant sich nun überhaupt zurückziehen, so kann er sich in der Liquidation selbst noch durch eine Gegenoperation frei machen, wobei natürlich auch die etwa verlorene Differenz zu bezahlen ist. Will er aber seine Position „à la hausse" oder „à la baisse", weil er für die Zukunft günstige Aussichten zu haben glaubt, noch weiter behaupten, so wird ihm zur „Prolongation" seines Geschäftes zunächst bis zur folgenden Liquidation durch das bereits erwähnte Verfahren des „Kostgebens" und „Kostnehmens", oder, wie die französischen Kunstausdrücke lauten, durch „Report" und „Deport" bequeme Gelegenheit geboten. Die Hausse-Spekulanten, die ihre Stellung beibehalten wollen, müssen sich bei der Liquidation zwar durch Verkaufen frei machen, aber sie verkaufen nur an Personen, von denen sie dieselben Papiere für das Ende des beginnenden Monats zugleich wieder zurückkaufen, sodaß also die Kurse durch diese Verkäufe nicht gedrückt werden. Stände dieser Partei nun in gerade gleicher Stärke eine andere gegenüber, die zur Fortsetzung ihrer Baisse-Operationen in Liquidation kaufen und für den Ultimo verkaufen müßte, so könnte die letztere der

---

wichtigsten Papiere hat sich übrigens auch in Wien in der neueren Zeit ein regelmäßiges Ultimogeschäft ausgebildet.

73) In Berlin heißen solche Geschäfte „fix und täglich", wenn der Käufer an dem im Schlußzettel festgesetzten Termin abnehmen muß, aber schon vorher, von einem bestimmten Tage an, mit welchem das Geschäft „täglich" wird, abnehmen kann. Ist umgekehrt der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem festen Endtermin zu liefern, so heißt das Geschäft „mit Ankündigung fix und täglich". Die monatliche Abrechnung erfolgt in Berlin durch Vermittlung der Bank des Berliner Kassenvereins, die in Verbindung mit dem Liquidationsverein für Zeitgeschäfte ein Liquidationsbureau errichtet hat, in dem die sich entgegenstehenden Käufe und Verkäufe größtenteils gegeneinander ausgeglichen und nur verhältnismäßig geringe Beträge in Geld oder Papieren bezahlt oder abgenommen werden. In Frankfurt und Hamburg bestehen ähnliche Abrechnungsstellen. — Es handelt sich übrigens hier um Geschäfte von Vermittlern oder gewerbsmäßigen Spekulanten.

ersteren als (In=)Kostnehmer und diese der letzteren als Kostgeber dienen, beide Teile würden sich also gegenseitig bei genauem Gleichgewicht die gewünschte Prolongation gewähren können. Ueberwiegen aber in der Liquidation die notwendigen Verkäufe der ersteren Partei das Kaufbedürfnis der letzteren, so treten Kapitalisten oder Banken in die vorhandene Lücke, um mit ihren disponibeln Mitteln ein verhältnismäßig sehr sicheres und doch oft sehr vorteilhaftes Geschäft, ein Reportgeschäft, zu machen [74]). Sie beauftragen die Börsenvermittler für ihre Rechnung die Effekten, welche die Spekulanten nicht übernehmen können, gegen Baarzahlung zu kaufen und dieselben sofort für die nächste Liquidation wieder zu verkaufen. Die Differenz zwischen dem neuen Ultimopreise und dem Liquidationskurse wird zu Gunsten der aushelfenden Kapitalisten um so größer werden können, je größer der Umfang der in der Schwebe befindlichen Spekulationen auf Kurserhöhung ist. Andererseits haben die großen Finanzleute es in ihrer Hand, die Hausse durch reichliche Zuführung von Reportkapital wirksam zu begünstigen. Haben umgekehrt die Blanko=Verkäufe das Uebergewicht und wollen die betreffenden Spekulanten ihre Stellung bis zum nächsten Termin behaupten, so kann der Baarpreis in der Liquidation sich höher stellen, als der neue Ultimo=Kurs, und es bietet sich jetzt für die Besitzer von Effekten die Gelegenheit zu einem Deportgeschäft, indem sie ihre Stücke per Kasse verkaufen und auf Ende des Monats wieder zurückkaufen. Man kann das Reportgeschäft auch als ein uneigentliches Lombardgeschäft betrachten, bei dem der Geldgeber Wertpapiere als Sicherheit erhält, die in sein Eigentum übergehen, bei der nächsten Liquidation aber eine gleiche Anzahl gleichartiger Stücke liefern muß. Ebenso erscheint das Deportgeschäft als eine uneigentliche Miete von Wertpapieren bis zur nächsten Abrechnung. Nach dem praktischen Verlaufe dieser Geschäfte aber erscheint die obige Auffassung zutreffender, nach welcher das Reportgeschäft ein Verkauf in Liquidation verbunden mit einem Rückkauf zum nächsten Termine und das Deportgeschäft das umgekehrte Verfahren ist. Dem entspricht es, daß man in Paris auch die Differenz zwischen dem Ultimo= und dem Tageskurse, wenn sie positiv ist, Report und wenn sie negativ ist, Deport nennt. In dieser Differenz steckt allerdings auch ein entsprechender Teil des Couponwertes, der in Paris ja nicht besonders berechnet wird [75]). So zeigt sich also auch in diesem Prolongationsgeschäfte, wie eng das reelle Kapital in Gestalt von Geld oder Effekten mit der hauptsächlich auf Kredit beruhenden Spiel-Spekulation zusammenwirkt und wie schwer es ist, die letztere durch irgend welche Maßregel isoliert zu treffen.

§ 34. Bei den Prämiengeschäften ist der mögliche Gewinn oder Verlust wenigstens für die eine Partei begrenzt. Aber eben durch diese Begrenzung erhalten sie eine noch größere Aehnlichkeit mit den gewöhnlichen Glücksspielen und Wetten, bei denen ja auch ein bestimmter Einsatz vorkommt. Auch erscheint das Prämiengeschäft von vornherein als mehr auf Spielzwecke angelegt, weil es eben keinen festen Kauf= und Verkauf einschließt. — Die Prämie stellt sich teils als ein eigentliches Reugeld dar, indem sie, wie in Berlin und Paris, nur dann zu bezahlen ist, wenn der eine Teil wirklich zurücktritt; teils als eine Vergütung für das bloße Recht des Rücktritts (so in Wien), die also in jedem Falle zu bezahlen ist und daher meistens schon beim Abschlusse des Geschäfts erhoben wird. Vorprämie heißt diejenige Prämienart, welche dem Käufer den Rücktritt offen hält. Der mögliche Verlust des letzteren ist also höchstens der Prämie gleich, während der des Verkäufers unbegrenzt bleibt, aber doch gemindert wird, nämlich entweder um den Betrag der jedenfalls vom Käufer zu bezahlenden Prämie, oder, falls die Prämie nur ein Reugeld bietet, um die Kursdifferenz, die alsdann zwischen den mit Prämie und den auf feste Lieferung verkauften Papieren besteht. Um ebensoviel natürlich wird der eventuelle Gewinn des Käufers vermindert, eine Grenze aber ist demselben nicht gezogen. Wer mit Vorprämie kauft, muß also jedenfalls auf eine diese eventuelle Gewinnverminderung übersteigende Kurserhöhung rechnen. — Die Rückprämie macht es dem Verkäufer möglich, das Geschäft fallen zu lassen. Die Grenzen von Gewinn und Verlust stellen sich in diesem Falle umgekehrt wie im vorigen. Nur wer auf ein erhebliches Sinken der Kurse rechnet, wird sich auf ein solches Geschäft einlassen. Eine kombinierte Form des Prämiengeschäftes ist das sog. Stellgeschäft, bei dem der eine Teil das Recht erhält, einen bestimmten Betrag Effekten entweder zu einem vereinbarten Kurse zu nehmen oder zu einem niedrigeren Kurse zu liefern. Gegen eine besondere Prämie kann der Wahlberechtigte sich auch das Recht vorbehalten, ganz zurückzutreten (zweischneidiges Prämiengeschäft). Der Schluß auf fest und offen ist nur die Ver=

74) In der neuesten Zeit sind in Paris besondere Reportbanken entstanden, welche vor dem 1. und 15. eines jeden Monats Depositen bis abwärts zu 500 Frks. annehmen, die nach der nächsten Liquidation den Deponenten wieder zur Verfügung stehen, und zwar in der Schwindelzeit, die im Januar 1882 ihr Ende erreicht hat, mit einer Verzinsung von 7—9 Proz. (aufs Jahr berechnet). — In London heißt der Report Contango, der Deport Backwardation. Vgl. auch Hans Müller, Das Reportgeschäft, 1896 (Züricher Dissertation).

75) Nach der vom Bundesrat erlassenen Anweisung zur Anwendung des Börsensteuerges. v. 29. Mai 1885 werden Report= und Deportgeschäfte als aus je zwei abgabepflichtigen Anschaffungsgeschäften bestehend angesehen, während uneigentliche Lombard= und Leih= oder Mietgeschäfte nur einfach steuerpflichtig sind. Es dürfte schwer sein, diese Kategorien scharf zu trennen. — Die „Deutsche Bank" führte Ende 1895 für 51 Mill. M. reportierte Effekten als Aktiva auf. Die Bilanzen der anderen großen Berliner Banken geben keine besondere Auskunft über diesen Posten.

bindung eines Prämiengeschäftes mit einem festen Lieferungsgeschäft, indem der eine Kontrahent sich das Recht vorbehält, einen bestimmten Teil der Papiere nicht zu liefern oder nicht abzunehmen. Umgekehrt steht bei dem „Noch-Geschäft" dem einen Teil das Recht zu, noch einen weiteren Betrag Effekten liefern zu lassen. — Die Geschäfte in Vor- und Rückprämien können — in Berlin wenigstens — sowohl „fix", also auf einen festen Termin, als auch „fix und täglich" (bei Rückprämien „mit Ankündigung") abgeschlossen werden. In der Regel beziehen sie sich auf den Monatsschluß. Beim Beginne der Liquidation erfolgt dann die „Prämienbeantwortung" oder Prämienerklärung (réponse des primes), d. h. die Prämiengeber haben sich darüber zu erklären, ob sie das Geschäft aufrecht erhalten wollen oder nicht, ob sie also die Prämie „kündigen" oder aufgeben (abandonnieren) [76]). — Die Betrachtung der mannigfaltigen Kombinationen von festen und Prämiengeschäften, die von den Spekulanten ersonnen werden, gehört nicht hierher.

V. Die volkswirtschaftliche Funktion und Bedeutung des Handels.

§ 35. Der Handel ist eine wirtschaftliche Erwerbsthätigkeit, die selbstverständlich nur auf dem Gebiete des tauschwirtschaftlichen Systems sich entfalten kann, in einer kommunistischen Gesellschaftsorganisation aber keinen Platz fände. Betrachten wir zunächst den Warenhandel in seiner rein äußerlichen, objektiven Erscheinung, unabhängig von den ihn innerlich bestimmenden privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Elementen, so fällt er einfach mit der zweckmäßigen, den menschlichen Bedürfnissen entsprechenden Transportierung und Aufspeicherung der beweglichen Sachgüter zusammen. Die eigentliche Thätigkeit des Kaufmanns aber besteht nicht in der technischen Ausführung dieser Bewegung und Ansammlung, sondern in der geistigen Leitung derselben nach Maßgabe seiner privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen. Sofern nun diese privatwirtschaftliche Handelsthätigkeit zugleich das objektiv nützliche Resultat erzeugt, daß die Güter eine ihre Brauchbarkeit erhöhende Ortsveränderung erfahren und den Konsumenten reichlicher und bequemer zugänglich gemacht werden, ist sie unzweifelhaft auch volkswirtschaftlich produktiv. Wenn der Bergwerksunternehmer, der durch Handarbeiter und Maschinen unter der Leitung von Technikern Steinkohlen aus der Tiefe an die Oberfläche emporheben läßt, ein Produzent ist, so kommt dieser Charakter ebenso gut dem Händler zu, der auf seine Rechnung veranlaßt, daß diese Kohlen vom Schacht nach seinem Lager in der Stadt und von da in die Vorratsräume der Brennmaterial bedürfenden Einwohner gelangen. Die Transportunternehmer leisten bei dieser Ueberführung dem Kaufmanne eine ähnliche technische Beihilfe, wie die Ingenieure und Maschinisten dem Bergwerksunternehmer.

Vom ganz abstrakten Standpunkt aufgefaßt bestände also die objektive volkswirtschaftliche Aufgabe des Handels darin, in allen Fällen, in denen ein Sachgut mit geringerem Aufwande von mechanischer Kraft und menschlicher Arbeit aus der Ferne herbeigeführt, als an Ort und Stelle hergestellt werden kann, diese Ersparnis wirklich zu erzielen [77]) und die

76) In Paris kommen an der Effektenbörse nur Vorprämien (primes pour lever oder primes kurzweg) vor, im Warenverkehr aber giebt es auch Rückprämien (primes pour livrer) und Stellgeschäfte (option). Man spricht an der Börse von dem Kurse der Prämien, indem man darunter denjenigen versteht, zu dem Abschlüsse mit Prämien auf die bevorstehende oder nächstfolgende Liquidation gemacht werden. Derselbe wird im Kurszettel besonders notiert und das eventuell zu bezahlende Reugeld mit dem Zusatze dont beigefügt (daher der Ausdruck Dont-Prämie); z. B. 3 Proz. Rente 84,50 dont 1,50, oder abgekürzt 84,50/1,50. Die Differenz zwischen dem Kurse im Prämiengeschäft und dem im festen Termingeschäft heißt écart. In London kommen alle drei Arten von Prämiengeschäften vor, doch sind sie nach Struck a. a. O. nicht von großer Bedeutung. — Ueber Prämien und Prolongationen im Warengeschäft vgl. Fuchs in J. f. G. V. 15. S. 59.

77) Nur solche natürlichen Kräfte oder Kraftträger, die, wie Sonnen-Licht und -Wärme allen Menschen frei zur Verfügung stehen, kommen wirtschaftlich gar nicht in Betracht. Bei allen aber, die nur in beschränkter Menge vorhanden und okkupierbar sind oder nur durch menschliche Arbeit verfügbar gemacht werden können, also bei allen eigentlich wirtschaftlichen Gütern, bildet das Prinzip des kleinsten Aufwandes die objektiv-volkswirtschaftliche Norm.

vorhandene Nachfrage durch Waren zu befriedigen, die von der leistungsfähigsten Produktionsstätte auf dem bequemsten Wege bezogen sind. Wenn es prinzipiell im objektiv volkswirtschaftlichen Interesse liegt, daß die mechanischen Arbeitsleistungen immer mehr dem Menschen abgenommen und den Naturkräften übertragen werden, daß die Verbrennungswärme eines Zentners Steinkohlen durch fortwährende Verbesserungen der Dampfmaschine immer vollständiger ausgenutzt, daß der Reibungswiderstand in allen Maschinen immer mehr vermindert, die Leistungsfähigkeit der Werkzeugmaschinen bei gleichem Aufwand von motorischer Kraft immer mehr gesteigert werde, so ist es auch als ein objektiver Vorteil anzusehen, wenn die Produktion unter denjenigen lokalen Verhältnissen erfolgt, welche das erforderliche Maß von Kraft und Arbeit auf ein Minimum herabbringen. Die Auswahl des zweckmäßigsten Ortes erscheint daher in unmittelbarem Zusammenhange mit der Produktionstechnik; will man in der letzteren in dieser Beziehung Schwierigkeiten bereiten, so ist dieses Verfahren von dem hier eingehaltenen abstrakten Gesichtspunkt durchaus gleichartig mit der Verhinderung der Einführung neuer oder der Verbesserung der vorhandenen Maschinen. Wenn von einem Orte A Kohlen und Eisenerze nebeneinander gefunden werden, so ist es unzweifelhaft technisch rationeller, daß das Eisen an eben dieser Stelle produziert und nach dem Orte B versendet werde, als daß man die schwere Masse der Roh- und Hilfsstoffe selbst nach B bringe, um dort einen Hochofen zu unterhalten. Um aber den koncentrierten Betrieb auf den zweckmäßigsten Produktionsstätten nachhaltig zu ermöglichen, ist die Mitwirkung des Handels erforderlich, der den Absatz der von den begünstigten Punkten ausgehenden Massenproduktion vermittelt. Nun ist schon an sich, abgesehen von besonderen lokalen Vorteilen, der Großbetrieb in den meisten Zweigen produktionstechnisch zweckmäßiger als der Kleinbetrieb. Je mehr aber der erstere sich entwickelt, um so mehr muß sich auch für jede Einzelunternehmung der Verbreitungsbezirk ihrer Erzeugnisse erweitern, um so notwendiger also wird es für sie, sich auf eine leistungsfähige Handelsorganisation zu stützen, in welcher die direkt mit dem Publikum verkehrenden Detailhändler in ihrer Gesamtheit das wichtigste Glied bilden. Daher ist es aus dem Gesichtspunkt der Produktionstechnik keineswegs als eine beklagenswerte Erscheinung zu betrachten, wenn viele Handwerker immer mehr das selbständige Anfertigen ihrer Waren aufgeben und sich immer ausschließlicher dem Handel mit Fabrikwaren zuwenden. Denn ihre Handwerksarbeit ist durch den Großbetrieb, der sie mit geringerem Kraftaufwande ersetzen kann, überflüssig, eine Vermehrung des der Absatzvermittlung dienenden Personals aber durch eben diesen Umstand volkswirtschaftlich nötig geworden. Ob mit dieser Umwandlung anderweitige Nachteile verbunden sind, werden wir unten (§ 43) näher in Erwägung ziehen.

§ 36. Die Unterstützung, welche der Handel als Absatzvermittler der Produktion darbietet, besteht hauptsächlich in der Mitwirkung seines Kapitals, das als Ergänzung des umlaufenden Kapitals des Produktionsunternehmers erscheint. Auch die größte Unternehmung verfügt doch immer nur über ein begrenztes Kapital. Wollte sie nun — wenn ihr Fabrikat auf den Gebrauch oder Verbrauch in einem größeren Publikum berechnet ist —, auf die Beihilfe des selbständigen Handels verzichten und etwa lediglich durch eigene Agenten den Absatz betreiben lassen, so wäre es unter günstigen Umständen vielleicht möglich, daß sie durch diese Vereinigung von Fabrikation und Handel privatwirtschaftlich ein besseres Resultat daher einen höheren Ertrag ihres Kapitals erzielte. Thatsächlich ist aber die Gesamtheit der Produzenten der meisten Warenarten gar nicht im Besitze des vollständigen Kapitals, das für die dem Bedarf entsprechende Produktion und den genügenden Vertrieb dieser Waren erforderlich ist, und es hat sich zwischen ihnen und den Handelsunternehmern daher eine Teilung der nötigen Kapitalgestellung vollzogen. Daß mit derselben gleichzeitig eine Teilung der Arbeit zwischen zwei besonderen Klassen selbständiger Unternehmer eingetreten ist, wird im Allgemeinen auch objektiv

zweckmäßig sein. Denn bei der Verwendung unselbständiger Agenten wird in der Regel doch weder volkswirtschaftlich noch privatwirtschaftlich das gleiche Resultat erzielt werden, wie bei der Absatzvermittlung durch Kaufleute die unter dem Antrieb ihres Selbstinteresses auf eigene Rechnung und Gefahr thätig sind. Wenn auch ihr Gewinn, selbst nach Abzug der Verzinsung ihres Kapitals, durchschnittlich größer sein wird als der von Kommissionären und Agenten, so gleicht sich dies für die Produzenten wieder dadurch aus, daß sie sich um den Preiskampf nicht weiter zu kümmern haben, daß sie alle weiteren Kontrolen ersparen und daß auch die entlegenere Nachfrage aufgesucht wird und fortwährend überdies gleichsam probeweise auch noch ein gewisser Absatz stattfindet, der sich für die Handelsunternehmer gar nicht lohnt, den Produzenten aber darum nicht weniger zu Gute kommt. Für die Konsumenten aber ergiebt sich hieraus der volkswirtschaftliche Vorteil, daß ihnen eine möglichst große Anzahl von Warengattungen, selbst solche, die nur selten gebraucht werden auf die bequemste Weise jederzeit zur Auswahl und zur Verfügung gestellt ist.

§ 37. Der Handel wird nun aber von den einzelnen Unternehmern lediglich mit Rücksicht auf ihre privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen betrieben, und es fragt sich daher, ob unter dieser Herrschaft der egoistischen Motive überhaupt die oben dargelegte volkswirtschaftliche Funktion des Handels noch genügend erfüllt werden kann. Zunächst ist unbestreitbar, daß bei der Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses von Produktion und Handel der objektiv-volkswirtschaftliche und der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt nicht immer zusammenstellen. Vom ersteren aus ist die Frage nach dem Aufwande von Arbeit und Kraft, vom letzteren dagegen die nach den Herstellungskosten und dem Preise des Erzeugnisses die entscheidende. Es kann recht wohl vorkommen, daß die natürlichen Bedingungen an einem Orte oder in einem Lande für eine gewisse Produktion im höchsten Grade günstig sind und die Kosten derselben dennoch sich vergleichsweise so hoch stellen, daß der Handel die betreffenden Erzeugnisse nicht von dort nach auswärts, sondern umgekehrt aus anderen Gebieten nach dem von der Natur begünstigten Lande führt. Ist dies lediglich eine Folge des niedrigen Kulturstandes der Bevölkerung des letzteren oder ihrer Unfähigkeit zur Leistung der nötigen Arbeit, so wird die Gunst der natürlichen Umstände durch die Unzulänglichkeit der menschlichen Mitwirkung mehr oder weniger aufgewogen, das Produktionsgebiet ist also nur scheinbar, nicht wirklich das leistungsfähigste und der Handel hat auch für die objektive Betrachtung die richtige Bewegung des Absatzes veranlaßt. Es ist aber auch möglich, daß ein Land mit höchst leistungsfähiger Bevölkerung, dem alle Hilfsmittel der Kultur zu Gebote stehen, dennoch nicht im Stande ist, in gewissen Produktionszweigen mit anderen Völkern im Preise zu konkurrieren, die für dieselben objektiv weniger gut ausgestattet sind. So ist es einer der hauptsächlichsten Klagepunkte Carey's, daß die amerikanische Baumwolle über den Ozean nach England gehe und in verarbeitetem Zustande wieder zurückkehre, um der amerikanischen Industrie die Existenz unmöglich zu machen, wenn sie nicht durch hohe Schutzzölle aufrecht erhalten würde. Solche Erscheinungen sind ganz natürlich in jungen energisch emporstrebenden Ländern, die der Natur noch ein weites Gebiet mit unerschlossenen Bodenschätzen abzugewinnen haben. Sie beruhen schließlich darauf, daß in diesen Ländern andere Produktionszweige relativ noch größere Bevorzugungen besitzen und daher in erster Linie Kapital und Arbeitskräfte für sich in Anspruch nehmen. Die relativ weniger begünstigte Industrie sieht sich also unter solchen Umständen gegenüber Ansprüchen auf hohen Kapitalgewinn und auf hohe Arbeitslöhne, von denen insbesondere die letzteren dadurch aufrecht erhalten werden können, daß die Arbeiter die verhältnismäßig leichte Möglichkeit vor sich haben, auf jungfräulichem Boden zu selbständigen Produzenten und Grundbesitzern zu werden. Es besteht also zwischen den verschiedenen Produktionszweigen selbst, hinsichtlich deren ein neues Land gegenüber einem anderen mit alter Kultur bevorzugt ist, noch ein Wettbewerb um Kapital und Arbeit, infolge dessen sie hinsichtlich

ihrer Preise, die für den Handel das bestimmende Element sind, nur nach und nach in einer bestimmten Reihenfolge mit dem Auslande in Konkurrenz treten können. Der Handel wird sich zuerst der Absatzvermittlung für die am höchsten begünstigten Produktionszweige zuwenden, weil bei diesen die preiserniedrigenden Faktoren die vorhandenen eigentümlichen Ursachen der Preiserhöhung überwiegen; mittlerweile werden die am Ende der Reihenfolge stehenden Erzeugnisse vom Auslande als Gegenwert für die der obersten Stufe eingeführt werden können, wodurch auch die Ausfuhr der ersteren wieder erleichtert wird. Es gilt dies übrigens nicht nur für den Handel mit dem Auslande, sondern auch für die Güterbewegung zwischen verschiedenartigen Produktionsgebieten eines und desselben großen Landes, z. B. für die Beziehungen zwischen dem bereits industriell entwickelten Nord-Osten der Vereinigten Staaten und dem landwirtschaftlichen Westen und dem Baumwolle pflanzenden Süden. Das wahrscheinliche Resultat dieses Austausches aber wird im Allgemeinen dieses sein, daß für die Produktion und den Transport der durch den Handel hin und her in Bewegung gesetzten Waren weniger Kraft und Arbeit aufgewendet worden ist, als wenn auch die relativ weniger bevorzugten, obwohl dem Auslande gegenüber noch begünstigten Produktionsarten künstlich vor der Zeit ihrer natürlichen Entwicklung in Betrieb gesetzt worden wären. Es wäre dadurch auf diesem speziellen Gebiet allerdings eine Kraftersparnis erzielt worden, aber um den Preis des Verlustes einer noch fruchtbareren Kraftverwendung an einer anderen Stelle, abgesehen davon, daß diese neue Produktion ohne künstliche Beihilfe privatwirtschaftlich noch nicht haltbar wäre. In einem Lande mit noch überflüssigem freien Boden, ungehobenen Naturschätzen und energischer und intelligenter Bevölkerung, besteht daher kein Widerspruch zwischen dem objektiv-volkswirtschaftlichen Postulat des kleinsten Kraftaufwandes und der privatwirtschaftlich motivierten Handelsthätigkeit, welche zwischen den einzelnen Landesteilen sowohl wie zwischen dem ganzen Gebiete und dem Auslande die Waren lediglich nach Maßgabe ihrer Preisdifferenzen ab- und zuführt.

§ 38. Denken wir uns nun das neue Land auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Niveau der alten Kulturländer gebracht, also die in den letzteren vorhandene durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit hergestellt, den Boden vollständig okkupiert und in Kultur genommen, die Arbeiter in ähnlicher Lage wie die der europäischen, weil die Leichtigkeit des Erwerbs von Grundbesitz nicht mehr besteht, so werden alle begünstigten Produktionsbetriebe einfach nach Maßgabe der ihnen möglichen Ersparnis an Kraft und Arbeit einerseits und der nötigen Transportarbeit bis zum Markte andererseits durch den Handel zur Geltung gebracht werden. Denn die okkupierten Naturkräfte sind dann zu privatwirtschaftlichem Kapital geworden und je wirksamer sie ausgenutzt werden und je mehr menschliche Arbeit sich durch sie ersetzen läßt, um so niedriger werden sich auch die Herstellungskosten des Produktes stellen. Selbst wenn die begünstigten Produktionsstellen dann den Preis nicht herabsetzten, sondern eine Vorzugsrente zurück behielten, so würden sie doch den Markt beherrschen, da sie stets die Konkurrenz durch Verzicht auf einen Teil dieser Vorzugsrente verdrängen könnten; der Handel würde sich daher immer in erster Linie an sie wenden und ihre Produkte so weit verbreiten, als es die Rücksicht auf die mit der Entfernung steigenden Transportkosten, die im Allgemeinen den Kraft- und Arbeitsaufwand proportional sind, gestattet. Denken wir uns ein politisch nicht getrenntes Gebiet von der Größe eines Weltteils, wie die amerikanische Union, so werden, nachdem die jetzt noch vorhandenen zahlreichen Gelegenheiten zu ungewöhnlichen Gewinnen mittels neuer Okkupationen von Naturfaktoren verschwunden sind, die für einzelne Produktionszweige besonders geeigneten Lokalitäten oder Gebiete durch Vermittlung des Handels im Konkurrenzkampfe auf dem inneren Markte überall das ihnen gebührende Uebergewicht erhalten. Wo zu den günstigsten Naturbedingungen noch das geschulte Arbeitspersonal fehlt, wird sich dies bei der Leichtigkeit der inneren Wanderungen bald aus andern Landesteilen herbeiziehen lassen und bei der eben-

falls vorauszusetzenden hohen Ausbildung der Verkehrsmittel werden die Transportkosten, namentlich bei Fabrikaten, vielleicht sogar in den entlegensten Gegenden die natürlichen Vorzüge der Produktionsstätten nicht völlig aufwiegen. Es tritt somit eine Verteilung des Kapitals sowohl wie bei der Arbeiterbevölkerung ein, welche durch die gegebenen natürlichen Produktionsbedingungen vorgezeichnet ist und deren möglichst vollständige Ausnutzung herbeiführt.

Der Handel erscheint in diesem System als eine technische kapitalistische Hilfeleistung zur Herstellung eines als naturgemäß anzusehenden Endzustandes. Ein Widerspruch zwischen der privatwirtschaftlichen Rücksicht des Handels auf die Preise und den objektiven Produktionsinteressen findet auch jetzt nicht statt. Bleiben gewisse Produktivkräfte noch unbenutzt, so sind es solche, die nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch objektiv geringere Ergebnisse bringen würden, als die in Verwendung stehenden. — Die verschiedenen Landesteile sind nun aber in Bezug auf die Produktion überhaupt keineswegs von der Natur gleich ausgestattet[78]). Mag auch im Einzelnen häufig eine Ausgleichung stattfinden, indem das eine Gebiet dieses, das andere jenes unter besseren Bedingungen erzeugt, so lehrt doch der Augenschein, daß es Landstriche giebt, die im Vergleich mit den übrigen im großen und ganzen von der Natur als Stiefkinder behandelt worden sind. Zunächst könnte die Bevölkerung solcher Gebiete versuchen, durch größere Anstrengung und Geschicklichkeit oder durch geringere Konsumtion das Uebergewicht der begünstigten Konkurrenten auszugleichen; allmählich aber wird sie sich mehr und mehr in Bewegung setzen nach denjenigen Produktionsgebieten, wo sie ihre Arbeitskraft unter besseren Bedingungen verwerten kann, und so bleibt schließlich in den ungünstig gestellten Landesteilen nur die Volkszahl übrig, welche den vorhandenen normal ausnutzbaren Produktionsmitteln entspricht[79]). Von dem landwirtschaftlichen Boden werden die geringeren Klassen nicht mehr zum Ackerbau verwendet werden können. Doch giebt es auch Produktionszweige, die ihrer Natur nach nur für den lokalen Verkehr geeignet sind und sich in jeder menschlichen Vereinigung unabhängig von aller äußeren Konkurrenz entwickeln können. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß die höchst begünstigten Produktionsstellen, wie auf dem landwirtschaftlichen, so auf dem industriellen Gebiete, selbst bei vollster Anspannung ihrer Kräfte oft gar nicht im Stande sind, den ganzen Bedarf des Landes zu liefern, demnach bei einem Preise, der ihnen eine Vorzugsrente einbringt, auch die Konkurrenz weniger bevorzugter Unternehmungen zulassen. Die Hochöfen z. B. die sowohl Kohlen- wie Erzgruben in der Nähe haben, können nicht die ganze Nachfrage nach Eisen befriedigen, es treten, nachdem infolge dessen der Preis genügend hoch gestiegen, auch solche in Konkurrenz, welche Kohlen aus der Nachbarschaft, Erze aber aus der Ferne beziehen, dann auch solche, welche sich in der Nähe von Erzlagern, aber in großer Entfernung von den Kohlenbergwerken befinden; hier kommt dann weiter die Qualität der Erze in Frage und so giebt es für die meisten Industriezweige zahlreiche Abstufungen hinsichtlich der Gunst der Produktionsbedingungen. Bei genügend gestiegener Nachfrage können dann auch oft diejenigen Produktionsstellen wieder in Konkurrenz treten, die in der Uebergangsperiode den Betrieb aufgeben mußten. In dem Endzustande sind die Arbeitslöhne

78) Als bleibende natürliche Vorzüge eines Landes oder Landesteiles sind namentlich anzusehen: Mildes, den Pflanzenwuchs begünstigendes Klima, fruchtbarer Boden, Reichtum an Erzen und anderen nützlichen Mineralstoffen, günstige Verkehrslage, bequeme natürliche Verkehrswege und günstige Bedingungen zur Anlage von künstlichen. Auch die ökonomische Rassen-Anlage ist wenigstens teilweise als eine Naturbedingung der Produktion anzusehen (s. § 41). Solche Vorsprünge einzelner Gebiete dagegen, die nur auf ihrer früheren Kultur, der rascheren Beschaffung ausreichender künstlicher Produktions- und Verkehrsmittel beruhen, sind nur vorübergehend von Bedeutung.

79) Daher in den europäischen Kulturländern die starke Zusammendrängung der Bevölkerung und des Kapitals in den industriellen Distrikten, während man in den entlegeneren nicht besonders fruchtbaren landwirtschaftlichen Gebieten infolge des Arbeitermangels und der hohen Arbeislöhne vielleicht genötigt ist, zu einer extensiven Wirtschaft zurückzukehren. Man vergleiche z. B. die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köslin.

(wenigstens ihrem Sachwerte nach) und der eigentliche Kapitalgewinn durchweg auf annähernd gleicher Höhe, und die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen hat nur zur Folge, daß die Bevölkerung in den begünstigten Gebieten stärker koncentriert ist als in den nicht begünstigten, und daß ferner die Besitzer der begünstigten Produktionsstellen sich größerer oder geringerer Vorzugsrenten erfreuen. Die Rentenbezieher wohnen aber vielleicht gar nicht an den betreffenden Produktionsorten, so daß ihr Reichtum und ihre Luxuskonsumtion möglicherweise an Orten zu Tage tritt, die hinsichtlich ihrer eigenen Produktionsfähigkeit niedrig stehen. Auch ist es möglich, daß die ursprünglichen Besitzer der Anlagen dieselben verkauft und dabei den vollen Kapitalwert ihrer Vorzugsrente erhalten haben. In diesem Falle stehen die neuen Besitzer privatwirtschaftlich in gleicher Linie mit den nichtbegünstigten Unternehmern, wenn auch objektiv die größere Produktivität ihrer Betriebe bestehen bleibt.

Ein dauernder Beharrungszustand wird freilich auch bei voller Kulturentwicklung eines Landes nicht eintreten. Neue Erfindungen, die Einführung neuer Industriezweige &c. werden immer wieder wenigstens zeitweise einzelnen Produzenten oder Produktionsgebieten einen Vorsprung geben, während andere durch ähnliche Ursachen oder auch durch die Erschöpfung einzelner Bergwerke ihre frühere bevorzugte Stellung verlieren werden.

Im großen und ganzen aber werden die Verhältnisse der Produktion und des Handels der obigen Darstellung entsprechen. Jede Beschränkung des Handels wäre unter diesen Voraussetzungen irrationell, denn es würden dadurch nur die Produktionsbetriebe mit größerem Aufwand an Kraft und Arbeit und höheren Kosten zum Nachteil der mit geringerem objektivem und privatwirtschaftlichem Aufwande Arbeitenden begünstigt und demnach auch die Konsumtion beeinträchtigt werden. Wenn nun aber auch das System des freieren inneren Verkehrs das relativ beste ist, so haften ihm doch selbstverständlich die Unvollkommenheiten und Mängel an, die durch das Wesen der kapitalistischen Produktionsweise und des unerbittlichen Konkurrenzkampfes um das Dasein bedingt sind. Jene Verschiebungen der Produktion und der Bevölkerung finden nur unter schmerzlicher Reibung und hartem Drucke und unter schwerer Schädigung vieler Einzelinteressen statt. Viele früher selbständige Produzenten werden in das Arbeiterproletariat herabgedrückt und wenn auch die Lage der letzteren bei einer Produktion unter den möglichst günstigen Bedingungen ebenfalls die relativ beste sein wird, so ist doch keinerlei Garantie gegeben gegen Krisen und Stockungen, gegen übermäßiges Angebot von Arbeit und das daraus folgende Elend für die Arbeiter. Da man aber nicht im Ernste daran denken kann, das kapitalistische durch ein kommunistisches Produktionssystem zu ersetzen, so wird man sich darauf beschränken müssen, die Uebel, die mit dem ersteren und der von demselben geforderten inneren Handelsfreiheit verbunden sind, so weit wie möglich zu mildern.

§ 39. Betrachten wir aber jetzt statt eines einzigen großen Landes mit mannigfaltiger innerer Gliederung eine Mehrheit von Ländern, die politisch und national getrennt sind. Tauschen zwei Länder Produkte aus, hinsichtlich deren gar keine Konkurrenz zwischen ihnen besteht, weil sie nur von dem einen Teile erzeugt werden — wie dies im Wesentlichen das Verhältnis zwischen den Tropenländern und den europäischen Industrieländern ist — so spielt die Frage ob der Handel, der diesen Austausch leitet, volle Bewegungsfreiheit genießen solle, gegenwärtig in den handelspolitischen Diskussionen nur noch eine untergeordnete Rolle. Beschränkungen in dem Maße, wie sie das ältere Merkantil- und Kolonialsystem auch in dieser Beziehung aufwies, sind wohl niemals wieder zu befürchten. Wir nehmen hier nur den wichtigeren Fall an, daß eine Gruppe politisch selbstständiger Länder gleichartige Produktionen unter vielfach verschiedenen Bedingungen liefern und durch Handel mit einander in Verbindung und Konkurrenz stehen. Können in diesem Falle die Waren etwa infolge einer Zollvereinigung völlig ungehindert aus einem

Lande in das andere übergehen, so wird die Tendenz des Handels dahin gehen, in dem ganzen Länderkomplexe eine ähnliche Verteilung der Produktionsthätigkeit und der Bevölkerung herbeizuführen, wie sie sich in dem oben betrachteten Falle eines großen einheitlichen Gebietes naturgemäß ausbildet. Die begünstigten Produktionsstellen würden Kapital und Arbeit vorzugsweise an sich ziehen und in den nicht begünstigten Gebieten müßte sich die Bevölkerung den unzulänglichen Produktionsmitteln entsprechend vermindern. Aber diese Tendenz des Handels kann sich in dem aus mehreren Staaten und Nationalitäten zusammengesetzten Gesamtgebiete nicht in gleichem Grade verwirklichen, wie in dem einheitlichen. Wenn wir uns im mittleren und westlichen Europa mit Einschluß Englands auch alle Zollschranken aufgehoben denken, so wird doch die Bevölkerung und das Kapital nicht mit solcher Leichtigkeit hin- und herfließen, um den günstigsten Ruhepunkt zu finden, wie dies z. B. in den Vereinigten Staaten Amerikas geschehen kann. Schon die Verschiedenheit der Sprache setzt einer Wanderung über die Grenze beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. In gleicher Weise wirken auch Vaterlandsliebe, Sitten und Traditionen, Unkenntnis der ausländischen Verhältnisse, nationale Vorurteile und andere Gefühlselemente zurückhaltend und zusammenhaltend auf die Masse der Angehörigen einer historisch und politisch ausgebildeten Nationalität. In der Zukunft werden diese Faktoren wohl durch die immer wirksamer die Entfernungen neutralisierenden Verkehrsmittel mehr und mehr an Kraft einbüßen, aber auf lange Zeit hinaus muß ihre Wirkung noch sehr hoch angeschlagen werden. Auch das Kapital ist nicht so leicht über die staatlichen Grenzen hinaus beweglich, wie ihm oft nachgesagt wird. Das nur Zinsen und Dividenden suchende Geldkapital allerdings zeigt bereits einen hohen Grad von Kosmopolitismus, die selbstthätigen Unternehmer dagegen bleiben aus ähnlichen Gründen, wie die Arbeiter, doch am liebsten in ihrem eigenen Lande, mit dessen Verhältnissen sie genau vertraut sind. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß dieselben Kräfte, welche Kapital und Arbeit in den nationalen Grenzen zurückzuhalten streben, andererseits abstoßend wirken gegen fremde Elemente und denselben das Eindringen mehr oder weniger erschweren. Es wirken demnach in dem politisch geteilten, wenn auch von allen Zolllinien befreiten Gesamtgebiete mächtige außerwirtschaftliche Kräfte derjenigen Gestaltung von Produktion und Absatz entgegen, die der abstrakten Betrachtung als die natürlichste und vorteilhafteste erscheint. Diese Kräfte sind ebenfalls in ihrer Art natürliche, sie entspringen nicht aus künstlichen Einrichtungen — von denen wir hier noch ganz absehen — sondern sie sind gleichsam instinktive Gegenwirkungen der historisch entwickelten nationalen Individualitäten, die sich in ihrer gegenwärtigen Lebenssphäre zu behaupten suchen.

§ 40. Die unmittelbarste Erscheinung der Reaktion der historisch-nationalen Existenzbedingungen gegen die Tendenz des freien Handels ist die, daß die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer es vorziehen, die Ungunst der natürlichen Produktionsbedingungen durch größere Anstrengungen oder Entbehrungen so weit wie möglich auszugleichen, statt nach fremden Ländern auszuwandern, wo die Verhältnisse an sich besser sind. Im Inlande dagegen werden, wie bereits bemerkt, die thätigsten und geschicktesten Arbeiter sich mehr und mehr um die bevorzugten Produktionscentren ansammeln. Sofern nun die Neutralisierung des natürlichen Uebergewichts ausländischer Produktionsbetriebe durch größere Geschicklichkeit, Intelligenz oder Energie der inländischen Arbeiter möglich ist, hat die nationale Gruppierung dann der letzteren sogar einen volkswirtschaftlichen Vorteil erzeugt. Begnügen sich die einheimischen Unternehmer mit einem geringeren Gewinn, anstatt ihr Glück auswärts zu versuchen, so ist dies ebenfalls eine das nationale Gesamtwohl nicht schädigende Ausgleichung. Wird dagegen die Konkurrenzfähigkeit mit dem begünstigten Auslande lediglich durch Herabdrückung des Arbeitslohnes aufrecht erhalten, so gerät das betreffende Land in eine in volkswirtschaftlicher und socialer Beziehung sehr bedenkliche Lage.

Das Arbeiterelend koncentriert sich dann in den weniger gut ausgestatteten Ländern des national geteilten Gebietes mit vorausgesetztem freien Handel in weit höherem Grade, als es unter sonst gleichen Umständen bei nationaler und politischer Einheit des Ganzen zu erwarten wäre. Gerade weil die „unnatürliche" Produktion sich gegen die Konkurrenz des freien Handels gewissermaßen irrationeller aber spontaner Weise zu stemmen und zu behaupten suchte, würde sie den steten Druck des letzteren um so empfindlicher fühlen, und die Wirkung dieses Druckes würde in einem chronischen Pauperismus und hoffnungslosen Notstand zu Tage treten. — Es ist auch noch immer ein Unterschied zu machen zwischen einer Gruppe von alten Staaten und solchen, die sich, wenn auch politisch und national gesondert, in neuerer Zeit in einem neuen Erdteile, wie z. B. in Südamerika, gebildet haben. Die letzteren sind von vornherein unter mehr gleichmäßigen geschichtlichen und unter Anpassung an die gegebenen natürlichen Bedingungen aufgewachsen. Die europäischen Staaten dagegen sind in weit höherem Grade geschichtlich individualisiert und in allen ihren Existenzbedingungen fest bestimmt. Namentlich hat im Laufe der Geschichte bald der eine, bald der andere von ihnen in wirtschaftlicher Beziehung den Vorrang erlangt, indem er im richtigen Augenblick die besondere Gunst seiner Lage oder Ausstattung auszunutzen wußte. Sobald aber ein Staat einen solchen Vorsprung gewinnt, wird durch Vermittlung des Handels der erwähnte Druck auf die weniger begünstigten Produktionsgebiete erzeugt und durch die instinktive Reaktion der nationalen Individualitäten verschärft. Die wichtigste Verschiebung der industriellen Produktionsvorteile hat sich seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zu Gunsten Englands vollzogen, indem sich hier die Hilfsmittel des auf Maschinenarbeit begründeten Großbetriebs besonders reichlich vereint fanden. Die übrigen Industrieländer konnten gegen dieses natürliche Uebergewicht nur mit großen, namentlich die Arbeiter treffenden Opfern ankämpfen, durften aber das Feld nicht räumen, weil für ihre nun einmal vorhandene zahlreiche industrielle Bevölkerung sich keine genügende Beschäftigung mehr vorgefunden hätte[80]). Eine ähnliche große Verschiebung ist in unseren Tagen auf dem Gebiete der Landwirtschaft eingetreten. Infolge der Herstellung eines ausgedehnten Systems von Eisenbahnen und Wasserstraßen und einer raschen Zunahme der Bevölkerung ist der amerikanische Westen in den Stand gesetzt worden, mit den Erzeugnissen seines jungfräulichen, wenig kostenden Bodens den Wettbewerb auf dem europäischen Markte erfolgreich aufzunehmen. Die europäische Landwirtschaft ist dadurch in einen schweren Kampf gedrängt worden, der allerdings voraussichtlich nur einige Jahrzehnte dauern wird, aber den Einzelnen in der Gegenwart darum nicht weniger verhängnisvoll werden kann. In einer nicht allzufernen Zukunft wird wahrscheinlich der natürliche Schwerpunkt der Baumwollindustrie und vielleicht auch anderer wichtiger Industriezweige nach Nordamerika fallen und dann auch für England eine Zeit schweren und schmerzlichen Ringens beginnen, das allerdings durch die verhältnismäßig leichte Ueberwanderung zu den stammesgleichen Konkurrenten gemildert werden kann. So werden also, infolge des geschichtlichen Wechsels der Vorzugsstellungen der verschiedenen Nationen immer wieder große Produzentenklassen aus den gewonnenen Positionen verdrängt, was natürlich weit empfindlicher ist, als wenn die Erreichung derselben von vornherein durch die Konkurrenz verhindert worden wäre.

§ 41. Besonders schlimm kann sich unter dem Einfluß der freien Handelsbewegung die Lage solcher Länder gestalten, deren Bevölkerung im Vergleich mit anderen eine geringere ökonomische Begabung besitzt.

80) Abstrakte Theoretiker werden vielleicht bestreiten, daß die Arbeitskräfte in erheblicher Zahl längere Zeit brach liegen könnten. Es ist aber klar, daß die örtliche Verteilung der Arbeit sich stets den Produktionsbedingungen anpassen muß; dies hätte unter den obigen Umständen nur durch Auswanderung geschehen können, und wenn die Arbeiter sich dazu nicht hätte entschließen können, so wären sie eben unbeschäftigt und brotlos geblieben.

Auch ohne daß es nötig wäre, auf den thatsächlichen Untergang der Naturvölker in der Berührung mit der Civilisation hinzuweisen, dürfte die natürliche mehr oder weniger weit gehende Verschiedenheit der Kulturanlagen der Volksstämme und Rassen wohl nicht bestritten werden. Die ökonomischen Fähigkeiten bilden natürlich nur einen Teil und nicht einmal den an sich wertvollsten Teil dieser Anlagen. Ein Volksstamm kann recht wohl in theoretischer Intelligenz, Hochherzigkeit des Charakters, künstlerischer Empfindung weit reicher ausgestattet sein als ein anderer, und von dem letzteren doch in Bezug auf Arbeitsenergie, Anstelligkeit, Geriebenheit, rührigen Erwerbssinn und Sparsamkeit übertroffen werden. Auch giebt es zweifellos Nationen, die in diesen letzteren Beziehungen zurückstehen, ohne genügende Kompensationen nach anderen Seiten hin zu bieten. Solche Bemerkungen können natürlich nur für die Durchschnittsindividuen gelten. In dem wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe mit anderen Nationen aber kommt es gerade wesentlich auf diese durchschnittliche ökonomische Begabung an. Erreicht diese ein genügendes Maß, so können die natürlichen Begünstigungen des Auslandes bis zu einem gewissen Grade durch die Anspannung der persönlichen und moralischen Hilfsmittel ausgeglichen werden. Besitzt aber ein Volksstamm nur einen vergleichsweise geringen Grad von wirtschaftlicher Energie und Rührigkeit und zugleich weder einen ungewöhnlich fruchtbaren Boden noch besonders günstige Naturbedingungen für eine industrielle Entwicklung, oder ist die Erschließung seiner natürlichen Hilfsquellen vernachlässigt und weit im Rückstande, so droht einem solchen bei freiem Verkehr mit wirtschaftlich höher stehenden Nationen unzweifelhaft der ökonomische Verfall. Die Erziehung kann allerdings auf die Einzelnen allmählich kräftigend einwirken, aber eine merkliche Umwandlung des ökonomischen Charakters der Masse kann sie, wenn überhaupt, nur in einem langen Zeitabschnitte zustande bringen, während dessen die wirtschaftliche Zerrüttung vielleicht schon den höchsten Grad erreicht hat.

In einem einheitlichen nationalen Gebiete wirkt also der Handel daraufhin, daß durch vollständige Ausnutzung der objektiv günstigsten Produktionsbedingungen eine möglichst große Ersparung an Kraft und Arbeit erzielt werde, und er führt zugleich eine den Produktionsbedingungen entsprechende Verteilung von Kapital und Bevölkerung innerhalb des Landes herbei. In einem Komplexe selbständiger, national und geschichtlich getrennter Staaten dagegen findet eine solche Verschiebung nur in geringem Maße statt, und das Maximum der Arbeitsersparung wird in dem ganzen System nicht erreicht; immerhin jedoch wird bei freiem Handelsverkehr zwischen den einzelnen Staaten jeder derselben dazu getrieben, unter den ihm zusagenden Produktionsarten vorzugsweise diejenigen zu betreiben, für die er relativ am besten ausgestattet ist, wenn er auch anderen gegenüber darin zurücksteht. Ob aus dieser Thatsache ein Schluß zu Gunsten der Freihandelspolitik gezogen werden kann, wird später noch zu erwägen sein.

§ 42. Was das privatwirtschaftliche Verhältnis des Handels zur Produktion im engeren Sinne betrifft, so ist die Meinung nicht wenig verbreitet, daß der erstere ein unberechtigtes Uebergewicht über die letzteren besitze, sie bedrücke oder in parasitischer Weise von ihr zehre. In Wirklichkeit aber ist das Handelskapital nicht schlimmer und nicht besser als das in der materiellen Produktion thätige Unternehmerkapital. Jenes sucht den Gewinn des letzteren soweit wie möglich herabzudrücken, dieses aber verlangt seinerseits möglichst hohe Preise und da sich in diesem Ringen Kapital und Kapital gegenüberstehen[81]), so ist ein durchgängiges Uebergewicht des Handels nicht anzunehmen. Zudem aber haben die Unternehmer den Ausweg, daß sie ihrerseits auf den Arbeitslohn drücken können, der seiner Natur nach weniger widerstandskräftig ist als der Kapitalgewinn und unter ungünstigen

81) Wo der Händler einem fast kapitallosen Produzenten gegenübersteht, wie in den oben § 10 erwähnten Fällen, macht er allerdings ein entschiedenes Uebergewicht geltend, oft sogar vielleicht in höherem Grade, als der Fabrikant gegenüber dem Lohnarbeiter.

Umständen den Gesamtdruck aufnehmen muß. Zeitweise allerdings erlangt das Handelskapital vermöge seiner Flüssigkeit einen Vorteil über die Produzenten, deren Kapital fest liegt, aber durch zweckmäßige Organisation des Kredits kann dieser doch in engen Grenzen gehalten werden. Andererseits vergißt der Produzent, der im Drange der Not billig losschlagen muß, zu leicht die Fälle, in denen der Handel die Preise, die er selbst bei aufsteigender Konjunktur definitiv bezahlt hat, infolge eines Rückschlags nicht einmal behaupten kann, also Verluste erleidet. Das günstigere Vorurteil für das industrielle und landwirtschaftliche Unternehmerkapital wird hauptsächlich dadurch unterhalten, daß dieses Kapital deutlich erkennbar in Verbindung mit der Arbeit erscheint, während der Handel sich äußerlich aus dieser Verbindung gänzlich herausgezogen hat. Gleichwohl ist das Handelskapital nur eine andere Erscheinungsform des umlaufenden Produktionskapitals. Die ganze ungeheuere Masse der erzeugten Güter, sofern sie nicht direkt an den Konsumenten abgeliefert werden, geht von den Produzenten an den Handel über, indem die ersteren dafür Geld und andere liquide Kaufmittel erhalten, deren sie zur Fortsetzung ihres Betriebs bedürfen; diese Gütermasse erscheint nun so lange als Handelskapital, bis ihr Absatz an die Konsumenten erfolgt ist. Wäre der Handel nicht ins Mittel getreten, so hätten die Produzenten die Güter mindestens ebenso lange, wahrscheinlich aber längere Zeit selbst in Händen behalten müssen und zu diesem Zwecke eines entsprechend größeren Kapitals bedurft. Da sie dieses Kapital aber nicht besitzen, so wird ihnen selbstverständlich auch der aus denselben zu erzielende Gewinn entgehen und dem Handel zufallen, der eben diese notwendige Kapitalleistung und zugleich die zweckmäßigste technische Organisation des Absatzes übernimmt. Die Annahme, daß der jährliche durchschnittliche Gewinnsatz des Handelskapitals größer sei als der des Produzentenkapitals, ist durch nichts gerechtfertigt; denn im Handel entwickelt sich die Konkurrenz weit leichter und schneller, als in der unmittelbaren Produktion, da es für jeden, der verfügbares Kapital besitzt, ohne Zweifel einladender und bequemer ist, ein neues Handelsunternehmen, als z. B. ein Fabrikationsgeschäft zu begründen. Man darf hier nicht nach den im Spekulationshandel vorkommenden ungewöhnlichen Gewinnen urteilen. Denn einerseits stehen diesen ebenso ungewöhnliche Verluste gegenüber und andererseits schließen auch die Fabrikationsunternehmen gewagte Spekulationen mit großen Gewinnen oder Verlusten, namentlich in Rohstoffen, nicht aus, ganz abgesehen von den spekulativen industriellen Gründungen. — Auch die Meinung, daß durch den Handel zu viele Zwischenglieder zwischen Produzenten und Konsumenten eingeschoben werden, ist, so weit es sich um den Großverkehr handelt, nicht begründet. So lange sich Kapital und Kapital gegenüberstehen, ist nicht anzunehmen, daß ein Handelsgewinn, eine Kommission, eine Provision, eine Maklergebühr ꝛc. vom privatwirtschaftlichen Standpunkt überflüssigerweise zugestanden werde. Wer ein solches Opfer bringt, findet das Aequivalent dafür in der rascheren Rückkehr seines umlaufenden Kapitals und in den Vorteilen einer möglichst willkommenen Absatzorganisation. Allerdings ist bei unvollkommener Ausbildung des Verkehrs, wie schon oben an Beispielen gezeigt wurde, der privatwirtschaftlich vorteilhafteste Absatzweg nicht immer auch objektiv der kürzeste, den geringsten Kraftaufwand verlangende. Aber je mannigfaltiger und intensiver die Verkehrsbedingungen sich entwickeln, um so leichter kann man die anfangs nötigen Umwege aufgeben und um so vollständiger fallen die Normen des privatwirtschaftlichen Sparsamkeitsprinzips mit denen des objektiv-volkswirtschaftlichen zusammen. Je mehr die vom Handel zu bewegende Gütermasse anschwillt, je glatter und schneller diese Bewegung, den Anforderungen der Gegenwart gemäß, von statten gehen soll, ein um so höherer Kapital- und Arbeitsaufwand wird natürlich für diese spezielle technische Leitung erforderlich, und damit durch diesen Aufwand der höchstmögliche Effekt erzielt werde, ist wieder das Prinzip der Teilung der Arbeit und der Funktionen zur Anwendung zu bringen. Daher ist auch z. B. die oben (Anm. 66) erwähnte

Einrichtung an der Londoner Effektenbörse, nach welcher die Makler zur Ausführung ihrer Aufträge nicht direkt mit einander in Verkehr treten, sondern sich wieder an eine andere Klasse von Vermittlern, die Dealers, wenden, sicherlich keine unnötige Komplikation, sondern eine zur Bewältigung der enormen Umsätze an jener Börse zweckmäßig erscheinende Organisation, die allerdings an einem Platze von geringer Bedeutung überflüssig und eben darum auch nicht haltbar sein würde.

§ 43. Eine andere Frage freilich ist es, ob nicht der unmittelbar mit den Konsumenten verkehrende Kleinhandel eine übergroße Zahl von Vertretern aufweist, ob in dieser Hinsicht nicht eine volkswirtschaftliche Kraftverschwendung und eine privatwirtschaftliche Schädigung der Konsumenten vorliege.

Wir haben oben (§ 35) darauf hingewiesen, daß die Ausbildung des koncentrierten Großbetriebs die Umwandlung der meisten kleinen Produzenten in Absatzvermittler, also in Kleinhändler, naturgemäß mit sich bringe, aber wenn man sieht, wie viele Zeit von den Verkäufern in vielen Läden gänzlich müßig, bloß in Erwartung der hier und da erscheinenden Kunden zugebracht wird, so wird man die bestehenden Verhältnisse der Distribution nicht als rationell anerkennen können. Soweit es sich allerdings um Detailgeschäfte in sehr wertvollen Gegenständen, wie Kunstwerke, Juwelen ꝛc., handelt, die ihrer Natur nach nur selten und dann mit bedeutendem Gewinnaufschlag verkauft werden, ist die reichliche Muße der Inhaber dadurch zu erklären, daß in ihrem Unternehmen das Kapital das vorherrschende Element bildet. Im Kleinhandel mit den Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauchs und Verbrauchs dagegen ist für die Arbeit noch ein relativ bedeutender Raum gelassen; durch eine angemessene Koncentrierung der Unternehmungen kann sie weit wirksamer ausgenutzt werden, während zugleich auch eine Ersparnis an Anlage- und sonstigen allgemeinen Kosten möglich wird. Daß aber diese rationelle Einrichtung in der Wirklichkeit nicht genügend hervortritt, beruht auf verschiedenen Gründen. Zunächst wenden sich viele Personen dem Kleinhandel zu, weil sie einer energischen Arbeit abgeneigt sind und selbst bei ganz geringfügigen eigenen Mitteln mit Hilfe des Kredits nach dieser Seite hin am leichtesten ihr Glück versuchen können. Es ist daher jederzeit eine Anzahl unhaltbarer Detailgeschäfte vorhanden, die zu baldigem Untergange verurteilt sind, aber immer wieder durch neue ersetzt werden. Ob indes der Prozentsatz der Bankerotte im Kleinhandel größer sei, als in anderen Erwerbsgeschäften, wäre erst genauer statistisch festzustellen und ist von vornherein keineswegs gewiß. Ein beträchtlicher Teil der neuen Unternehmungen gelingt wirklich, da der Grundstock der ständigen Kleinhandelsgeschäfte zunimmt. Diese Zunahme aber wird nicht nur durch den erwähnten größeren Bedarf an Absatzvermittlern infolge der Ausdehnung des Großbetriebs bedingt, sondern auch durch die immer mehr steigenden Ansprüche, welche das Publikum in Bezug auf Bequemlichkeit und Luxus der Bedienung an den seßhaften Detailhandel stellt. Der letztere hat nicht bloß, wie der Hausierhandel, auf einfache Art den Uebergang der Waren an die Konsumenten zu vermitteln, sondern er leistet auch bis zu einem gewissen Grade ähnliche persönliche Dienste, wie sie im Gastwirtschaftsbetrieb mit dem Absatz von Verzehrungsgegenständen verbunden sind, und auch der Komfort und Glanz der Einrichtung des Verkaufslokals ist als Gegenstand einer besonderen Konsumtion anzusehen. Selbst für die Konsumenten der bescheidensten Klassen kommt wenigstens die größere oder geringere Entfernung der Verkaufsstelle in Betracht und sie werden es stets als eine größere Bequemlichkeit empfinden, wenn ein neuer Laden, der dasselbe leistet wie die anderen, in ihrer unmittelbaren Nähe entsteht. Von besonderer Wichtigkeit ist aber noch der Umstand, daß die Konsumenten im Allgemeinen dem Kleinhandel nicht in eigentlich geschäftsmäßiger Weise gegenübertreten. Im kaufmännischen Verkehr sind die Käufer stets mit gespannter Aufmerksamkeit darauf bedacht, jede Gelegenheit zur Erzielung auch des kleinsten Vorteils zu entdecken und zu benutzen und soweit ihre

Interessen zusammenfallen, gehen sie auch gemeinschaftlich unter stillschweigendem Einverständnisse gegen die Verkäufer vor. Dieselben Personen aber, welche in ihrer Erwerbsthätigkeit die genauesten Rechner sind, geben bei der Verausgabung des erworbenen Einkommens, also als Konsumenten, bei dem Ankauf ihrer Bedarfsgegenstände, die geschäftliche Haltung oft gänzlich auf. Auch dieses Verfahren gewährt eine Bequemlichkeit, eine Abspannung, ein Ausruhen von wirtschaftlichen Anstrengungen, deren Resultate ja in dem Einkommen gegeben sind. Wer noch bei jedem Kaufe feilscht oder von einem Laden zum anderen geht, kann vielleicht etwas billiger kaufen, aber er muß sich eben dafür dieser besonderen Mühe und Unannehmlichkeit unterziehen. Uebrigens ist von solchem vereinzelten Feilschen bei dem im Allgemeinen bestehenden Mangel an Solidarität unter den Konsumenten kein großer Gewinn zu erwarten. Auch besitzt wohl niemand in Bezug auf alle Gegenstände seiner Konsumtion eine Warenkenntnis, wie der Geschäftsmann in seiner Spezialität. — Die Vergütung für die Dienste, die der Detailhandel der Bequemlichkeitsliebe des Publikums leistet, hat sich im freien Verkehr im Ganzen hoch gestellt, ohne daß man deswegen von einer Uebervorteilung des Konsumenten reden könnte. Auch ist es natürlich, daß die Detailpreise derselben Ware bei verschiedenen Verkäufern verschieden sind. Es handelt sich eben nicht bloß um die einfache Lieferung der Ware, sondern diese Lieferung findet statt in Verbindung mit einer gewissen Bedienung und mit mehr oder weniger äußerem Komfort. Die verschiedenen socialen Schichten erheben in Bezug auf die äußere Repräsentation mehr oder weniger hohe Anforderungen an die Detailgeschäfte, mit denen sie verkehren, und diese letzteren stufen sich daher ebenfalls mannigfaltig ab. Die für eine reiche Kundschaft bestimmten können nur mit größeren Mitteln angelegt werden, sind daher weniger zahlreich und können um so eher die höheren Preise erzielen, die durch den von ihnen geforderten größeren Luxusaufwand gerechtfertigt werden.

§ 44. Die hohen Gewinnaufschläge, die aus den oben angeführten Gründen im Detailhandel möglich sind[82]), ziehen natürlich auch eine große Konkurrenz in diesem Geschäftsbetrieb herbei. Dieselbe bewirkt aber nicht sowohl eine Herabdrückung der Preise, als vielmehr die Verteilung des möglichen Gesamtgewinnes dieses Geschäftszweiges auf eine größere Anzahl von Unternehmern. Es wird also dadurch verhindert, daß die Einzelnen einen ungewöhnlich großen Gewinn erzielen, die Konsumenten aber haben nur den Vorteil, daß ihnen die Kaufgelegenheiten in noch bequemerer Weise dargeboten werden. Unter den Händlern besteht selbstverständlich eine stillschweigende Coalition, die hohen Preise, die allein jedem Einzelnen bei der vermehrten Konkurrentenzahl seinen Geschäftsbetrieb noch möglich machen, so lange zu behaupten, als es irgendwie angeht. Die Käufer wenden sich einem mehr in der Nähe errichteten oder aus anderen Gründen bequemeren Laden schon deshalb in einer gewissen Anzahl zu, wenn er auch dieselben Preise beibehält, wie die älteren derselben Kategorie.

Mit diesen Eigentümlichkeiten des Kleinhandels hängt es nun auch zusammen, daß Preisherabsetzungen in der Fabrikation und im Großhandel den auf die Vermittlung der Detailhändler

82) Husson setzt für 1869 die Differenzen zwischen den Engros- und Detailpreisen in Paris z. B. an für Milch, Butter, Käse auf 12—25 Proz., für Früchte und Gemüse auf 20—25 Proz., für Kaffee auf 10 Proz., für Cichorie auf 30 Proz., für Thee auf 60 Proz. Für Zucker soll der Gewinn geradezu Null sein, was indes mit anderen Erfahrungen nicht stimmt. Ueberhaupt hält de Foville mit Recht die obigen Gewinnangaben für zu niedrig. Nach seinen eigenen Erhebungen findet er u. a. folgende Differenzen zwischen den Detailpreisen und nicht einmal den eigentlichen Engros-, sondern den Demi-gros-Preisen: Trockene Erbsen und Bohnen 17 Proz., Linsen 28 Proz., feines Mehl und Reis 50 Proz., Weizengriesmehl 100 Proz. Für den Arbeiter, der nur in sehr kleinen Quantitäten kauft, sind die Preisaufschläge meistens am bedeutendsten. Vgl. de Foville im Economiste français, 1878, I. S. 553. Umfassendes Material in dem 36. und 37. Bande der Schriften des Vereins für Socialpolitik: „Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise" (1888); dazu auch die Referate von Conrad und Crüger in den Verhandlungen (Bd. 38).

angewiesenen Konsumenten nur langsam, unvollständig oder selbst gar nicht zu Gute kommen[83]). Es gilt dies namentlich auch für den Fall, daß durch Aufhebung einer Verzehrungssteuer ein preiserhöhender Faktor beseitigt worden ist. Im Großverkehr wirkt dann die Konkurrenz in der Regel rasch in dem theoretisch zu erwartenden Sinne[84]), im Detailhandel aber wird die Wirkung um so weniger sicher hervortreten, je größer die zwischen Groß- und Kleinverkaufspreis übliche Differenz ist. Jeder Kleinhändler denkt zunächst instinktiv nur daran, den alten Preis aufrecht zu erhalten; die Konsumenten aber werden nicht mit der Entschiedenheit und Einmütigkeit, wie dies im Großverkehr geschieht, mit Rücksicht auf die Steuererleichterung eine Herabsetzung des Preises verlangen. Der alte Preis wird also oft ohne ernstlichen Widerstand weiter bezahlt und die Wirkung der Steuererleichterung kann sich dann einfach darauf beschränken, daß mehr Personen im Kleinhandel ihre Existenz finden, und daß das Publikum dadurch ein größere Bequemlichkeit bei seinen Anschaffungen erlangt. Dieser Bequemlichkeitsgenuß ist freilich an sich eine nicht gerade empfehlenswerte Luxuskonsumtion, wie es deren aber noch viele andere gibt. Tritt dagegen ein preissteigerndes Element neu hinzu, z. B. eine neue Verbrauchssteuer, so macht sich die Wirkung im Detailverkehr meistens rasch und deutlich bemerkbar. Alle Kleinhändler haben das Interesse, ihren Preis zu erhöhen, und sie folgen diesem Impulse in einer stillschweigenden Vereinbarung[85]). Ist es freilich den Konsumenten unter besonderen Umständen möglich, in geschlossenen größeren Massen Widerstand zu leisten, wie das zuweilen bei Bieraufschlägen seitens der Wirtshausbesucher vorkommt, so kann die Last ganz oder teilweise auf die Detaillisten zurückgewälzt werden. Es wird dann eine Anzahl derselben ruiniert, die übrigen aber können sich bei dem verringerten Einzelgewinn wegen der Vergrößerung der Kundenzahl behaupten. Häufig auch versucht man im Detailhandel eine nötig gewordene Preissteigerung dadurch zu umgehen, daß man eine schlechtere Warenqualität unter Beibehaltung der früheren Außenseite und des früheren Preises liefert. Ueberhaupt ist die Konkurrenz durch innere Verschlechterung der Waren in Produktion und Handel zu immer größerer Anwendung gelangt. Indes liegt auch hierin nicht notwendig eine Uebervorteilung des Publikums, da die Preise der schlechten Waren im allgemeinen auch entsprechend billig sind. Das große Publikum verlangt

83) Ueber die Preise des Kleinhandels vgl. auch Mill, deutsch v. Soetbeer, 2. Aufl. S. 193.

84) Unter besonderen Umständen kann diese Wirkung auch im Großverkehr ausbleiben. So ging in Frankreich 1860 trotz einer sehr beträchtlichen Entlastung des Rohrzuckers (um 24 Frcs. pr. 100 Kil.) der Preis der Raffinade noch Monate lang nicht zurück, sondern sogar anfangs noch in die Höhe, weil die Ausfuhr durch eine ungewöhnliche Prämie begünstigt wurde. Vgl. Lexis, Die franz. Ausfuhrprämien S. 358. Ueber die Erfahrungen nach der Freigebung der Bäckerei und des Fleischergewerbes in Paris vgl. Lexis, Gewerkvereine 2c. in Frankreich. S. 32 und 34. Ueber die Pariser Brotpreise vgl. auch Jollos in J. f. G. V. (1885) S. 149. Das Sinken der Getreidepreise wirkt jedenfalls langsamer auf die Brotpreise als das Steigen. Im Jahr 1891 stieg in Berlin der Preis des Roggenbrotes (100 Kil.) von Monat zu Monat immer um ungefähr denselben Betrag wie der Roggenpreis, dagegen sank der letztere von Januar bis April 1892 um 2,53 M., während der erstere nur um 1,11 M. zurückging. Im Ganzen haben jedoch die genauen Erhebungen des Berliner statistischen Amts gezeigt, daß der Parallelismus der beiden Preise in weit höherem Grade hervortritt, als gewöhnlich angenommen wird. Die Erfahrungen der Einzelnen sind allerdings sehr verschieden, weil die einzelnen Bäcker sehr verschiedene Preise haben. Im Januar 1889 z. B. war in Berlin der höchste Preis von 100 Kil. Roggenbrot (nach dem Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes bestimmt) 27,78 M., der niedrigste aber nur 20,00 M. und die Preisunterschiede hingen nicht etwa von der größeren oder geringeren Wohlhabenheit des Stadtviertels ab. Vgl. Hirschfeld in J. f. Nat. II. 18. S. 431 ff., und in III. 7. S. 454 ff., ders., Beiträge zur Statistik der Brotpreise. 1893. — Außerordentlich hohe und örtlich außerordentlich verschiedene Preisaufschläge (100 bis 400 Proz.!) ergab 1896 eine Enquete des Vereins der Spiritusfabrikanten für den (denaturierten) Brennspiritus, dessen Kleinverkauf bis vor Kurzem, wie der von Trinkbranntwein nur auf Grund einer Konzession zulässig war.

85) Als im Jahre 1875 die Salzsteuer in Frankreich von 10 auf 12½ Cent. pr. Kil. erhöht wurde, ergaben sich nach offiziellen Ermittlungen folgende Steigerungen des Durchschnittspreises des Salzes (pr. Kil.) im ganzen Lande: graues Salz von 14,62 c. im Großen und 19,50 im Detail auf resp. 17,03 und 23 c., raffiniertes Salz: von 18,72 c. im Großen und 28,50 c. im Detail auf resp. 21,42 und 33 c. In Paris stieg das letztere von 18,25 c. im Großen und 25 c. im Detail auf resp. 20 und 30 c. (Vgl. de Foville, a. a. O.) Die Detailpreise stiegen also in Paris um das Doppelte der Steuer, was dadurch begünstigt wurde, daß man in Paris gar nicht mehr nach einzelnen Centimes, sondern nach Sous (5 Cent.) rechnet. Daher brachte auch die Zündhölzersteuer in ihrer ersten Gestalt 1871 den Preis der kleinen Schachteln von 1 Sou im Detail sofort auf 2 Sous, was ebenfalls eine Erhöhung um mehr als das Doppelte des Steuerbetrags darstellte. Die Erhöhung des Malzaufschlags in Bayern (1879) hatte dagegen weder im Ganternoch im Schankverkauf eine allgemeine und entsprechende Preiserhöhung zur Folge. Noch auffallender war die geringe Wirkung der Einführung des Malzaufschlags in der Pfalz (1878) auf die Preise. Es kamen eben andere entgegengesetzt wirkende Faktoren hinzu, in der Pfalz namentlich die Verdrängung kleinerer Brauereien durch den billiger arbeitenden Großbetrieb. S. Schanz, Die Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern 2c. in J. f. G. V. (1882). S. 563 ff.

eben eine solche Kombination von Billigkeit und äußerem Schein. Manche Gattungen von Waren wirklich bester Qualität, wie z. B. die zugleich feinsten und dauerhaftesten Tuche, werden trotz aller Fortschritte der Technik gegenwärtig teuerer sein müssen als im vorigen Jahrhundert, weil ihnen die Vorteile der regelmäßigen Massenfabrikation nicht zu Gute kommen. — Eine wirkliche Schädigung der Konsumenten bewirkt ein Teil des Detailhandels — und zwar gehören hierher nicht nur kleine Krämer, sondern auch manche hochfeine Modehändler — durch ein wucherisches Kreditieren bei übermäßigen Preisen. Indes sind solche Geschäftsbetriebe höchst aleatorisch und es bleibt fraglich, ob sie im Durchschnitt einen größeren Gewinn abwerfen, als die nach anständigen Grundsätzen geführten.

§ 45. Der Detailhandel dient also dem Publikum mit seiner Zeit — wenn dieselbe auch oft nur unvollständig mit ernstlicher Arbeit ausgefüllt wird — mit seinem Kapital und seinem Kredit und es ist nach dem Obigen im Ganzen nicht anzunehmen, daß durchschnittlich der einzelne Geschäftstreibende auf diesem Gebiete einen größeren Gewinn erziele, als den Ergebnissen anderer Gewerbebetriebe entspräche. Aber ein Teil dieses Handels, und zwar gerade in den Gegenständen der gewöhnlichen Bedürfnisse, besteht nur im Interesse der Bequemlichkeit, um nicht zu sagen der Indolenz der großen Masse der Konsumenten, die füglicherweise an diesem Punkte etwas sparen könnten. Volkswirtschaftlich wäre daher jedenfalls zu wünschen, daß ein Teil der in diesem Erwerbe zurückgehaltenen Kräfte und Kapitalien anderweitig eine intensivere und nützlichere Verwendung fänden.

Es könnte dies erreicht werden durch ein mehr geschäftsmäßiges Verhalten der Konsumenten bei ihren Anschaffungen, das aber eine größere organisierte Vereinigung als Stütze haben müßte. Der Einzelne mit seinen nach allen Seiten hin zersplitterten Ausgaben kann gegenüber den gemeinschaftlichen Interessen des Kleinhandels kaum etwas ausrichten. Denkt man sich aber, daß eine große Anzahl von Konsumenten zu einem Vereine zusammentritt, der unter Beirat von Sachverständigen angemessene Preise normiert und sich weigert, zu höheren Sätzen zu kaufen, indem er eventuell die nötigen Waren von außen beschafft, so ist wenigstens die Möglichkeit eines Erfolges gegeben, namentlich wenn eine Preisermäßigung unzweifelhaft, wie z. B. bei einer Steuererleichterung, begründet ist. Gelingt das Unternehmen, so wird ein Teil der Detailgeschäfte unhaltbar oder die Vermehrung derselben, die sonst eingetreten wäre, verhindert und die Konsumenten haben dann eine Müheverwaltung übernommen, die ihnen sonst der Detailhandel gegen hohe Bezahlung erspart hätte. Indes scheinen die Versuche dieser Art, wie z. B. Hausfrauen-Vereine zur Herabdrückung der Fleischpreise, bisher im ganzen den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Als eine wirksamere Organisation zur Bekämpfung des Ueberwucherns des Kleinhandels kommen die sogenannten Konsumvereine in Betracht, bekanntlich Genossenschaften, die auf eigene Rechnung Waren im Großen kaufen, um sie an ihre Mitglieder, oder auch in einem offenen Laden an andere Kunden abzusetzen.

Häufig haben diese Vereine zugleich den ersterwähnten Zweck, nämlich durch Vereinigung der Konsumenten auch bei den Gewerbtreibenden, mit denen sie nicht unmittelbar konkurrieren, Preisermäßigungen durchzusetzen. Die Bäcker und Fleischer z. B., die sich zur Bewilligung eines Rabatts verstehen, werden von den Vereinsgenossen mit Marken bezahlt, die der Verein gegen baar einlöst. Ueber dieses Lieferantensystem werden jedoch viele Klagen laut. Die Vereinsmitglieder finden sehr häufig, daß sie von den Lieferanten weniger zuvorkommend behandelt werden, als andere Kunden und namentlich, daß die Waren, die sie zu einem billigeren Preise erhalten, auch entsprechend schlechter sind, und viele machen von ihrem Rechte schließlich wenig oder gar keinen Gebrauch oder kaufen wenigstens gewisse Ware lieber ohne Rabatt anderswo. Auch die eigenen Läden der Vereine haben nicht immer die gewünschten Erfolge erzielt. Am besten scheinen wenigstens in Deutschland, diejenigen zu gedeihen, die im Anschluß an große Fabriken oder Bergwerke unter dem Schutze oder der Mitwirkung der Unternehmer für die Arbeiter und Angestellte ins Leben gerufen worden sind. Auch manche städtische Vereine, die sich hauptsächlich aus Beamten, kleinen Rentnern und Gewerbtreibenden zusammensetzen, sind zu befriedigender Blüte gelangt, namentlich wenn sie über ein hinlänglich großes Kapital verfügen und demnach auch den Betrieb durch geeignete Organe rationell und in größerem Stile organisieren konnten, oder wenn sich Personen unter ihren Mitgliedern finden, welche sich aus Gemeinsinn unausgesetzt und eifrig mit den Angelegenheiten des Vereins beschäftigten, demselben also ein oft bedeutendes Maß von Zeit und

Arbeit unentgeltlich zuwandten[86]). Vereine von ausschließlich auf sich selbst angewiesenen Arbeitern haben wegen des Kapitalmangels und der Geschäftsunkenntnis der Leiter von vornherein einen sehr schweren Stand und es ist daher kein Wunder, wenn sie, wenigstens auf dem europäischen Kontinent, nur selten festen Bestand erlangen. Aber auch die Leistungen der kleinbürgerlichen Vereine bleiben oft hinter den berechtigten Erwartungen bedeutend zurück. Auch wenn die persönliche Ehrlichkeit des Geschäftsführers keinem Zweifel unterliegt, findet man doch nicht immer die Rührigkeit, die Sparsamkeit und eifrige Ausnutzung jedes möglichen Vorteils, durch welche sich der Privatbetrieb zu charakterisieren pflegt. Thatsache wenigstens ist, daß in vielen Vereinen die Mitglieder mit den von ihrem Laden gelieferten Waren nicht zufrieden sind und ihre Käufe wenigstens teilweise in anderen Geschäften machen, wo sie auch meistens die Annehmlichkeit einer größeren Auswahl finden. Für die gewöhnlichen Konsumtionsgegenstände kommt allerdings das Bedürfnis nach Auswahl weniger in Betracht. Handelt es sich aber um Kleiderstoffe, Wäscheartikel, Modewaren, Kurzwaren aller Art, ferner um Haushaltungseinrichtungen, Möbel 2c., so macht sich dieses Bedürfnis ganz entscheidend geltend.

§ 46. Die rationellste Form des Detailhandels in Gegenständen der letztgenannten Art ist weder in den selbständigen kleinen Betrieben, noch in den Konsumvereinen zu sehen, sondern in dem koncentrierten Großbetrieb des Detailgeschäfts, wie er in der neueren Zeit durch die in den großen Städten entstandenen, großartigen, bazarartigen Magazine und Läden repräsentiert wird.

Es gibt solche Magazine, die mit einem Kapital von 10—15 Mill. Mark arbeiten und einen jährlichen Umsatz von 40—50 Mill. aufzuweisen haben. Wenn ein solches Unternehmen die ungeheure Kundschaft, die es zur Erhaltung seiner Existenz bedarf, gewinnen und festhalten will, so ist es genötigt, verhältnismäßig gute Waren zu billigen Preisen zu liefern und es ist dazu auch weit leichter im Stande, als ein kleines Geschäft. Es kommen nämlich dem ersteren zu Gute: relativ geringe Generalkosten für Miete, Einrichtung, Heizung, Beleuchtung 2c., weit intensivere Ausnutzung des Personals, da bei dem starken Zudrange des Publikums die Verkäufer und Verkäuferinnen fast unausgesetzt beschäftigt sind, rascher Umsatz auch solcher Artikel, die verhältnismäßig weniger verlangt werden, geringer Verlust durch den Modewechsel, weil eben alles rasch abgesetzt wird, erhebliche Preisermäßigungen von Seiten der Fabrikanten wegen der außergewöhnlichen Größe der Bestellungen, die ein solches Magazin zu machen pflegt, ausschließlich Barverkauf an die Abnehmer[87]).

---

86) Die Zahl der der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften bekannten Konsumvereine belief sich in Deutschland 1865 auf 157, dagegen 1894 auf 1339. Der größte derselben ist der Breslauer, der 1887 26 577 Mitglieder zählte, einen Umsatz von 5 665 568 M. aufwies und 10,5 Proz. dieser Summen als Dividende verteilte. Ueber die Preise (die den ortsüblichen Ladenpreisen entsprechen) und die Gewinnaufschläge s. Lexis in der Schrift des Vereins f. Socialpolitik, Bd. 37. — Vgl. auch Schulze-Delitzsch und Schenk, „Jahresberichte" und Hdb. Band II, 1. Abh. XXI. S. 699 ff. Auch der Deutsche Offiziersverein ist ein Konsumverein, allerdings mit eigenartiger Organisation. Die heftige Agitation der Kleinhändler gegen die Konsumvereine hat den Erfolg gehabt, daß durch § 8 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 den Vereinen verboten wird, im regelmäßigen Geschäftsverkehr an Nicht-Mitglieder zu verkaufen. Jetzt ist nun auch die bisher fehlende Strafbestimmung gegen die Uebertretung dieses Verbots nachgeholt worden. Dieser Kampf gegen eine für die unbemittelten Klassen höchst nützliche und noch einer großen Entwicklung fähigen Institution wird sich hoffentlich als vergeblich erweisen, trotzdem man ihn in Sachsen durch eine Gemeindesteuer von 2 und sogar 3 Prozent des Umsatzes, also 20 bis 30 Prozent des Reinertrags noch weiter verschärft hat.

Ueber die Konsumvereine in England s. auch im Hdb. Band II, 2. Abh. XXII. § 66.

In Frankreich konnten die Konsumvereine lange Zeit zu keinem rechten Gedeihen gelangen. In der Februarrepublik sowohl wie in den letzten Jahren des Kaiserreichs machten die Arbeiter vielfach Versuche, ganz selbständig, ohne alle Mitwirkung der „Bourgeois" solche Vereine zu bilden, jedoch im Ganzen ohne befriedigenden Erfolg. Am meisten scheint in Lyon erreicht worden zu sein, wo trotz der 1851 erfolgten Auflösung aller Arbeitervereine 1869 wieder 24 Konsumvereine bestanden, während der »Annuaire de la cooperation« gleichzeitig in Paris nur 5 und in den übrigen Departements (mit Einschluß der ziemlich zahlreichen kooperativen Bäckereien) 113 Vereine dieser Art verzeichnet. In der neuesten Zeit hat ein bedeutender Fortschritt stattgefunden, so daß die Zahl der Konsumvereine sich 1895 auf 1089 belief. Vgl. Crüger, Art. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossensch. im H.W. I. Suppl.

87) A. de Foville berechnet (Économiste français, 1878. I. S. 685), daß ein Pariser Detailhändler mit einem jährlichen Verkauf von 36 500 Fr., um in der herkömmlichen Weise zu existieren, 41 Proz. durchschnittlichen Bruttogewinn an seinen Waren nehmen muß, während ein großes Magazin mit einem Umsatz von 36 500 000 Fr. 12 Proz. seines Kapitals einbringt bei einem Gewinnaufschlag von 13,7 Proz. Dazu kommt für den Konsumenten noch der Vorteil, daß der Einkaufspreis bei dem Fabrikanten sich für das Magazin vielleicht um 10 Proz. billiger stellt, als für den Kleinhändler. — Viele Einzelnheiten bei Mataja, Großmagazine und Kleinhandel. 1891. Die neueren Bestrebungen zu

Allerdings können dergleichen Magazine nur in großen Städten angelegt werden. Aber bei der jetzigen Billigkeit der Versendung kleiner Pakete und mit Hilfe von Katalogen und Mustersendungen kann es auch den entlegensten Landesteilen, ja selbst dem Auslande möglich gemacht werden, Waren aus diesen Groß-Detailhandlungen zu beziehen. In den Großstädten werden dieselben wahrscheinlich gewisse Kategorien der kleineren Geschäfte mehr und mehr verdrängen. Volkswirtschaftlich wird durch diese Ausdehnung des großkapitalistischen Betriebs eine nicht unwesentliche Verschwendung von Zeit und Kraft beseitigt, den Konsumenten aber ein erheblicher Vorteil zugewandt. Die Zahl der Personen, welche sich versucht fühlen, ihr kleines Kapital in ein Ladengeschäft zu stecken, wird abnehmen, andererseits aber können tüchtige Kaufleute in den großen Unternehmungen Stellungen finden, die ebenso einträglich und im ganzen sicherer sind, als selbständige, zumal neu gegründete Kleingeschäfte. Uebrigens ist es keineswegs notwendig, daß das große Kapital durch große Kapitalisten repräsentiert werde. Gerade in den Groß-Detailhandlungen scheint das System der Geschäftsbeteiligung seitens der Angestellten am meisten Erfolg zu versprechen, da die letzteren hier alle eine gewisse Sachkenntnis und eine allgemeine Bildung besitzen [88]).

§ 47. Wir gehen jetzt über zu einer näheren Betrachtung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Spekulation im Handel. Die objektive Bedeutung derselben besteht darin, mittelst einer Wahrscheinlichkeitsschätzung der künftigen Marktverhältnisse die Warenzufuhr möglichst zweckmäßig der Zeit nach zu verteilen und zu leiten. Es sind hier zu unterscheiden einerseits diejenigen Waren, deren Erzeugung einer natürlichen Periodizität unterliegt und hinsichtlich ihrer Quantität von unberechenbaren Naturfaktoren beeinflußt wird; andererseits diejenigen, die kontinuierlich produziert werden und zwar in einer Quantität, die sich im ganzen der Nachfrage anpaßt. Es ist klar, daß die Waren der ersten Kategorie, zu der namentlich die als Rohstoffe oder Verzehrungsgegenstände dienenden Bodenprodukte gehören, vorzugsweise als Spekulationsobjekte geeignet sind, und daß die objektive Aufgabe der Spekulation, nämlich die richtige zeitliche Verteilung des jährlichen mehr oder wenig stark schwankenden Ernteergebnisses, eine um so größere Wichtigkeit erhält, je allgemeiner und unabweisbarer das Bedürfnis nach dem betreffenden Produkte ist. Jene Aufgabe kann natürlich reell nur dadurch gelöst werden, daß von den reichlichen Ernten guter Jahre ein Teil aufgespeichert wird zur Ergänzung des Ausfalles in Zeiten des Mangels; oder daß, wenn solche Vorräte nicht vorhanden sind, zur Beschränkung der Konsumtion vom Beginne der Knappheit an Ansammlungen gebildet werden.

Für die wichtigste der hierher gehörenden Warengattungen aber, das Getreide, ist eine solche Beschränkung kaum noch zu befürchten. Das Getreide ist ein Welthandelsobjekt geworden, das mit Hilfe der heutigen Verkehrsmittel verhältnismäßig rasch aus allen Weltteilen bezogen werden kann. Da nun aber schwerlich alle Produktionsländer zugleich von einer Mißernte heimgesucht werden dürften, vielmehr anzunehmen ist, daß die Mehr- und Mindererträge, abgesehen von den Produktionsausdehnungen, sich auf der Erde im ganzen

---

Gunsten der Aufrechterhaltung einer eine volkswirtschaftliche Kraftverschwendung bewirkenden Zahl von Kleinhandelsgeschäften kämpfen ebenso aussichtslos gegen den natürlichen Entwicklungsgang an, wie einst die Opposition gegen die arbeitsparenden Maschinen und die Eisenbahnen.

88) Sehr bemerkenswerte Einrichtungen finden sich in dem großen Pariser Magazin »Au bon marché«, das bei einer Zahl von 1600 Angestellten im Geschäftsjahre 1875/76 eine Verkaufssumme von 66 Mill. Fr. aufwies. Das Personal erhält außer einem festen Monatsgehalt eine Tantième und Anteil (ohne Gehaltsabzug) an einer 1876 von der Firma gegründeten Versorgungskasse. Auch können dieselben eigentliche Geschäftsanteile erwerben. Vgl. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, II. S. 337 ff. Nach dem Tode des Gründers (A. Boucicaut) ist dieses Anteilsystem noch erweitert worden. Mit dem Etablissement ist auch eine Anstalt verbunden, in der die Angestellten, namentlich die weiblichen, billig Wohnung und Beköstigung erhalten können.

annähernd ausgleichen, so kann schlimmsten Falls die Konsumtion in einzelnen Gebieten (infolge ungewöhnlich hoher lokaler Preise) nur so lange vermindert werden, bis eine genügende Zufuhr aus anderen Ländern angekommen ist[89]).

§ 48. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Spekulation, wie des Handels überhaupt, wird im großen und ganzen erfüllt, während jeder einzelne Spekulant nur sein privatwirtschaftliches Interesse verfolgt, indem er billig zu kaufen und teuer zu verkaufen sucht. Kann er für seine Person das wirkliche Aufspeichern vermeiden und die Ware mit Gewinn verkaufen, ehe er sie gesehen hat, so ist ihm dies um so lieber. Treten bei einer Ware mit beschränktem Produktionsgebiet Anzeichen einer schlechten Ernte auf, so ist es nicht etwa die volkswirtschaftliche Furcht vor künftigem Mangel, sondern die privatwirtschaftliche Hoffnung auf recht hohe künftige Preise, was die Spekulanten antreibt, ihren Vorrat festzuhalten oder zu schon steigenden Preisen noch neue Käufe zu machen. Zeitgeschäfte sind für die Spekulation ein unentbehrliches Hilfsmittel. Namentlich müssen diejenigen Geschäfte dieser Art, die mit der Absicht einer reellen Lieferung begonnen werden und schließlich, wenn auch nicht für den ursprünglichen Käufer, auch zu einer solchen führen, bei den Welthandelswaren, für welche örtliche und zeitliche Ausgleichungen zusammenfallen, zu ausgedehntester Anwendung gelangen. Während die Ware unterwegs ist, wird der Besteller oder Konsignatar jede ihm günstig scheinende Gelegenheit benutzen, sie zu dem Ankunftstermin zu verkaufen. Hat der Käufer nun auch selbst gar nicht die Absicht und auch nicht die Mittel, die Sendung zu übernehmen, so hat er doch dem Verkäufer definitiv die Sorge für den Absatz derselben abgenommen und er wird sich nun seinerseits bemühen müssen, einen Abnehmer zu finden. Gelingt ihm dies am Platze selbst und zwar unter Erzielung eines höheren Preises, so weist dies im Allgemeinen auf eine Steigerung der Nachfrage in Voraussicht eines erhöhten wirklichen Bedarfs hin. Andernfalls steht aber noch die Möglichkeit offen, einen erhöhten Preis an einem anderen Platze zu erzielen, und der schließliche Erfolg wird in der Regel der sein, daß die schwimmende Ladung, etwa von einem Ordre-Hafen aus oder auch von ihrem Bestimmungshafen ins Binnenland hinein nach dem Punkte dirigiert wird, wo der höchste Preis das stärkste Bedürfnis andeutet[90]). Ueberhaupt ist die Wirkung der Zeitgeschäfte die, daß die Sendungen der Länder mit überschüssiger Produktion zunächst aufs Unbestimmte nach den Bedarfsländern abgehen können, indem sie durch die Spekulation ein provisorisches Unterkommen auf Schiffen und Waggons, in Zollniederlagen und Docks erhalten; die zugeführte Masse wird von vielleicht schwachen, aber zahlreichen und rasch wechselnden Kräften eine Zeit lang gewissermaßen in der Schwebe gehalten bis sich die passendsten Stellen für die Aufnahme derselben gefunden haben. Ferner aber werden auch Besitzer effektiver Vorräte, die dieselben sonst vielleicht für die Konsumtion losschlagen würden, durch hohe Preise im Termingeschäft veranlaßt, dieselben noch länger zurückzubehalten. Wenn also auch die Spekulanten nicht in eigenen Lagern aufspeichern, so veranlassen sie doch mit, daß anderswo Vorräte angesammelt werden, wenn die Rücksicht auf den künftigen Bedarf dies zweckmäßig erscheinen läßt. Und umgekehrt, wenn die Preise im Zeitgeschäft sinken, so wird die weitere Zufuhr von außen abgeschreckt und die noch zurückhaltenden Warenbesitzer werden genötigt, auf den

89) Zur Herbeiziehung der durch ein Ernte-Defizit nötig gewordenen Einfuhr muß das betreffende Land jedoch immer einen relativ höheren Preis anbieten. Der internationale Getreidehandel wird also zwar mehr und mehr nivellierend auf die Preise wirken, aber doch auch in Zukunft den Einfluß des Ernteergebnisses in den einzelnen Ländern nicht ganz verwischen können, wie er das auch in der neueren Zeit trotz der Entwicklung der Verkehrsmittel nicht vermocht hat. Vgl. Kremp, Ueber den Einfluß des Ernteausfalles auf die Getreidepreise. 1879. S. 159.

90) G. Cohn (in J. f. Nat. 7. S. 381) hebt mit Recht hervor, daß die Zeitgeschäfte um so unumgänglicher sind, je mehr die Schnelligkeit des Nachrichtenverkehrs die der Warenbewegung überholt. Während des Transports der Ware muß eben für ihr Unterkommen gesorgt werden.

Markt zu kommen. Das erstere ist bei sehr niedrigen Preisen für die einheimischen Produzenten, das letztere bei hohen Preisen für die Konsumenten ein Gewinn. Die Preise des Termingeschäftes sind also gleichsam Warnungszeichen und Signale für die Gegenwart und in dieser Eigenschaft sind sie um so wertvoller, je näher sie mit den wirklichen Preisen der Zukunft zusammentreffen. Hätte die Spekulation keinerlei positive Anhaltspunkte zur Beurteilung der künftigen Preise, so müßte sie ihrer Rechnung einfach den Preis der Gegenwart und den Zeitabstand bis zur nächsten Ernte zu Grunde legen. Sollen in diesem Falle die Warenbesitzer veranlaßt werden, ihre Vorräte noch eine bestimmte Anzahl von Monaten zurückzuhalten, so muß ihnen ein Preisaufschlag gewährt werden, der die Kosten der Aufbewahrung und den wahrscheinlichen Abgang deckt und außerdem nicht nur den gewöhnlichen Zins, sondern auch den Geschäftsgewinn übrig läßt. In der Regel aber findet die Spekulation noch anderweitige Stützpunkte ihres Urteils. Im Getreidehandel z. B. gehen die Zeitgeschäfte zunächst vom Herbsttermin auf den Frühjahrstermin und ihre Basis bildet dann außer dem Preise des Baargeschäfts das bekannte Ergebnis der Ernte aller für den Handel in Betracht kommenden Länder und die wenigstens annähernd bekannte zeitliche Verteilung der in Aussicht stehenden Zufuhr. Im Frühjahr aber kann man bei den Lieferungsgeschäften auf den Herbsttermin bereits einigermaßen die neuen Ernteaussichten als Anhaltspunkt nehmen und das Urteil wird natürlich um so sicherer, je näher die Ernte heranrückt. Die Schätzungen und Vermutungen der zahlreichen neben einander operierenden Spekulanten korrigieren sich gegenseitig und so ergeben sich im Durchschnitt Voraussehungen, die zur Genüge von der Wirklichkeit bestätigt werden[91]). Auf diesem Gebiete leistet denn auch diejenige Spekulation einige Dienste, die überhaupt keinerlei Beziehung auf ein bestimmtes, irgendwo lagerndes oder schwimmendes Warenquantum hat, sondern lediglich auf ein Differenzspiel hinausläuft. Diese Operationen sind äußerlich von den Lieferungsgeschäften mit reellem Hintergrunde nicht zu unterscheiden und daher wirken sie mit den letzteren in gleicher Richtung zusammen. Sie geben den von dem reellen Geschäft proklamierten Preisen gleichsam eine Resonanz; sie bewirken, daß die vorherrschende Tendenz sich stärker accentuiert und erleichtern namentlich dem Markte die Ausführung aller aufgegebenen Käufe und Verkäufe. Der Verkäufer z. B., der von vornherein die Absicht hat, die Ware wirklich zu liefern, hat sein Geschäft endgiltig bei einem bestimmten Preise erledigt, mag ihm nun ein kapitalloser Spekulant oder ein Selbstkäufer gegenüberstehen. Im ersteren Falle ist es Sache der Spekulanten, jemanden zu finden, der ihn wieder entlastet; sein Nachfolger muß vielleicht wieder einen Nachfolger suchen, bis endlich ein Käufer gefunden ist, der die Kette definitiv schließt, indem er am Termine die wirklich gelieferte Ware abnimmt und bezahlt. Reine Differenzgeschäfte allerdings, die vollständig innerhalb eines Kreises von Spekulanten ausgeglichen werden, ohne daß, sei es am Anfang oder am Ende der Reihe, ein reelles Geschäft auftritt, sind ein bloßes Spiel, das nicht nur keinerlei volkswirtschaftliche Leistung einschließt, sondern auch einen moralisch schädlichen Einfluß ausübt[92]). Aber solche bloße

91) G. Cohn hat (Ztschr. des Preuß. Stat. Bur. 1868 S. 21 und J. f. Nat. 16. S. 282) die Terminpreise des Roggens an der Berliner Börse für die beiden wichtigsten Spekulationsperioden des Jahres von 1850—1871 mit den wirklich eingetretenen Preisen verglichen und dabei gefunden, daß in den 34 Terminen von 1850—1867 der durchschnittliche negative Fehler der Spekulation 11,37 Proz. und der durchschnittliche positive 14,57 Proz. betrug. Dagegen ergab sich in den Terminen von Frühjahr 1867 bis April-Mai 1871 nur ein durchschnittlicher negativer Fehler von 8,22 Proz. und ein durchschnittlicher positiver von sogar nur 2,03 Proz. Diese Verminderung der Fehler der Spekulation hängt ohne Zweifel mit der Verengerung der Schwankungsgrenzen des Effektivpreises durch die Ausdehnung des internationalen Getreidehandels zusammen. Fortsetzung dieser Untersuchungen von M. Kantorowicz, J. f. G. V. 15. S. 1183. — Vgl. auch D. Kohn, Der Getreideterminhandel, 1891.

92) Nach Cohn (a. a. O.) war die Zahl der 1868 in Berlin am Roggenhandel beteiligten Firmen etwa 200. Von diesen hatten 80 mit dem Getreide selbst gar nichts zu thun, es existierte für sie nur auf dem Papier. Die übrigen beschäftigten sich zwar wirklich mit Zufuhr, Ver-

Spielgeschäfte, in denen sich gleiche aber entgegengesetzte Interessen ohne reelle Vermögensmacht gegenüberstehen, können auf die Preise selbständig keinen irgend erheblichen Einfluß ausüben. Eine maßgebende und entscheidende Einwirkung auf den Markt kann nur von solchen Spekulanten ausgehen, die eventuell auch große Warenquantitäten wirklich auf den Markt werfen oder von demselben zurückziehen können. Die übrigen bilden nur die Gefolgschaft solcher Führer. Daß diese letzteren manchmal im stande sind, durch Vereinigung einer großen Kapitalkraft die Preise zeitweise abnorm zu gestalten, ist bereits erwähnt worden (§ 25). Wenn auch die Reaktion nicht ausbleibt, so haben mittlerweile die Unternehmer der Koalition doch den beabsichtigten Gewinn vielleicht erzielt und der Schaden fällt auf die Schultern Anderer. Es ist dies eine Ausnutzung des Kapitalbesitzes, gegen die man formell nichts einwenden kann, ohne das Eigentumsrecht selbst in Frage zu stellen, wenn man auch in vielen Fällen berechtigt sein mag, sie sittlich zu verurteilen. Im Allgemeinen jedoch dürfte der reelle kapitalkräftige Spekulationshandel der Gesamtheit der Produzenten überwiegenden und wesentlichen Vorteil bringen. Wenn bei den Landwirten das Vorurteil auftritt, daß derselbe seiner Natur nach die Preise in der Regel nicht zu heben sondern herabzudrücken suche, so ist dies dadurch entstanden, daß die Spekulation die natürliche Tendenz der Preisbewegung der wichtigsten landwirtschaftlichen Welthandelsware, des G e t r e i d e s, zum Ausdruck bringt: in Europa geht diese Bewegung unter dem Druck der Konkurrenz der überseeischen Länder bis zu einem bestimmten Punkte abwärts, und die Spekulation kann daher soweit mit Gewinn nur in diesem Sinne wirken. Aendern sich aber die allgemeinen Konjunkturen des Weltmarktes, wie z. B. nach der europäischen Mißernte von 1891, so unterstützt die Spekulation in gleicher Weise die nunmehr real begründete Preissteigerung. Ebenso sind in der letzten Zeit die Preise von Zucker und Spiritus unter Mitwirkung der Spekulation erhöht worden. Ueberhaupt darf man sagen, daß dem Temperamente und der natürlichen Neigung der Börse die Spekulation à la hausse weit mehr entspricht, als die in entgegengesetztem Sinne; das zeigt sich am klarsten an der Effektenbörse, wo eine lebhafte, weitere Kreise des Publikums herbeiziehende Spekulation sich überhaupt nur in Perioden des „Aufschwungs“ bei steigenden Kursen der Wertpapiere entwickelt. Demnach wird auch das V e r b o t des T e r m i n h a n d e l s in Getreide den durch die Weltmarktverhältnisse bedingten Durchschnittspreis nicht erhöhen; es wird nur stärkere Schwankungen des Preises in seinem Gefolge haben, für die Produzenten aber möglicherweise wegen des dem Handel zufallenden größeren Risikos und der Beschränkung des Marktes geradezu nachteilig wirken. Namentlich wird das große Kapital, das große Massen von Getreide plötzlich auf den Markt werfen oder herausziehen kann, jetzt im stande sein, die Preisbewegungen zeitweilig weit mehr zu beeinflussen, als es bei dem Bestehen eines ausgedehnten Termingeschäfts möglich war. Die Frage der Stellung des Staats zum Spekulationshandel wird in dem nächsten Abschnitt noch erörtert werden.

§ 49. Bei der zweiten der oben angeführten Warenklassen tritt die eigentliche Handelsspekulation mehr in den Hintergrund. Es sind dies b e l i e b i g v e r m e h r b a r e, nicht von unberechenbaren Erntekonjunkturen abhängige F a b r i k a t e und die spekulative Rücksicht auf den wahrscheinlichen künftigen Bedarf wird daher hauptsächlich unmittelbar auf die l a u f e n d e P r o d u k t i o n einwirken. Bei günstigen Aussichten werden die Fabrikanten ihren Betrieb ausdehnen und bald werden auch neue Mitbewerber erscheinen. Tritt eine Stockung ein, so vermindern sie ihre Produktion, und zwar geschieht dies in

kauf oder Verladung von Roggen, trieben aber meistens daneben auch Differenzgeschäfte, teils auf eigene Rechnung, teils in Kommission für auswärtige Spekulanten. Die wirkliche Zufuhr betrug jährlich etwa 100000 Wispel (Tonnen), der Umsatz im Zeitgeschäft aber 2 Millionen Wispel. Die Hälfte der letzteren wurde durch Kompensation (Zurückhandeln zwischen den früheren Kontrahenten unter Zahlung der Differenz) erledigt, die andere Hälfte bei der wirklichen Anmeldung des Korns abgewickelt, so daß auf eine Anmeldung etwa 10 Ueberweisungen kamen.

neuerer Zeit immer häufiger auf dem Wege förmlicher Vereinbarung zwischen den Produzenten eines größeren Gebietes; teilweise aber arbeitet man auch für das Lager in Erwartung besserer Zeiten. Natürlich wird es in dem letzteren Falle den Fabrikanten sehr erwünscht sein, wenn der Handel ihnen ihre Lagervorräte zu leidlichen Preisen abnimmt, um sie seinerseits aufzubewahren, wie derselbe ihnen ja auch in Perioden des Aufschwungs durch Erweiterung des Absatzes wichtige Dienste leistet; aber im Ganzen besitzt sein selbständiges spekulatives Eingreifen nur eine geringe Bedeutung. Nur der auswärtige Handel kann eine erhebliche eigene Initiative auf dem hier betrachteten Felde entfalten. Namentlich gilt dies in Betreff der den Rohstoffen noch nahestehenden Halbfabrikate, für deren Verwendung noch ein unbestimmter Spielraum bleibt. So können z. B. in Zinn und Kupfer förmliche Börsenspekulationen gemacht werden, weil für diese Metalle die Zufuhr aus sehr weit entfernten Ländern (Banca und Chili) wesentlich ins Gewicht fällt und durch die lange Transportdauer Zeitgeschäfte veranlaßt werden. Auch von der englischen und schottischen Eisenproduktion geht ein so großer Teil durch die Hände des auswärtigen Handels, daß sich eine selbständige Spekulation namentlich in Roheisen ausbilden kann. Was die Ganzfabrikate betrifft — es kann sich natürlich nur um courante Artikeln handeln — so wird eine spekulative Ansammlung derselben für die Zukunft nur in sehr geringem Maße vorkommen, da man in Perioden der Stagnation gar keinen Anhaltspunkt für die Schätzung der Zeit hat, in der wieder eine Besserung eintreten könnte, während bei Produkten der ersterwähnten Klasse die nächste Ernte in dem einen oder anderen Sinne eine Entscheidung bringt. Die Spekulation in solchen Fabrikaten beschränkt sich daher im Wesentlichen auf Konsignation nach dem Auslande und in dieser Gestalt hat sie zeitweise beträchtliche Dimensionen angenommen und manchmal auch dazu beigetragen, die inländische Industrie zu einer über das richtige Maß hinausgehenden Ausdehnung ihrer Produktion zu verleiten.

§ 50. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Effektenhandels ist ohne Zweifel derjenigen des Warenhandels weit unterzuordnen. Der letztere wirkt unmittelbar mit zur Versorgung der Gesellschaft mit nötigen oder nützlichen Gebrauchs- und Verzehrungsgegenständen.

Der Handel mit zins- oder dividendenbringenden Papieren dagegen erleichtert nur den Wechsel der Vermögensanlagen, und zwar über das objektiv wünschenswerte Maß hinaus, da wohl die überwiegende Mehrzahl der vorkommenden Besitzwechsel dieser Art nicht durch Anlagebedürfnisse an sich, sondern nur durch Motive veranlaßt wird, die aus den Konjunkturen des bestehenden Handels selbst erst entspringen. Während der Warenhandel hauptsächlich für die Unterbringung der fortwährend neu geschaffenen Produkte sorgt, setzt der Effektenhandel, wenn wir die neuen Emissionen als besondere Operationen betrachten, immer nur den einmal vorhandenen Bestand an Papieren einer gewissen Gattung wieder in Bewegung. Er hat in dieser Beziehung eine Aehnlichkeit mit dem Handel in Grundstücken, namentlich mit städtischen, die ebenfalls nur in einer begrenzten Menge vorhanden sind. Der Effektenhandel ist seinem Wesen nach — und auch darin stimmt der Immobilienhandel mit ihm überein — fast ausschließlich spekulativ, d. h. er kauft und verkauft die Papiere hauptsächlich auf Grund von Vermutungen und Schätzungen in Betreff des künftigen Preises derselben[93]), gleichviel übrigens, ob er wirkliche Zeitgeschäfte oder spekulative Baargeschäfte macht. Diese Operationen, bei denen der eine verliert, was der andere gewinnt, haben an sich keinerlei Produktivität. Ihr volkswirtschaftlicher Nutzen kann daher nur darin liegen, daß durch ihr Vorhandensein der Ankauf von Papieren zum

93) Nur Arbitragegeschäfte von Platz zu Platz haben es lediglich mit den Preisen der Gegenwart zu thun; jedoch würden auch diese Geschäfte bei weitem keinen so großen Umfang haben, wenn die Spekulation auf die Zukunft nicht so außerordentlich entwickelt wäre.

Zweck einer wirklichen Anlage, und der Verkauf zum Zweck der Beschaffung flüssiger Mittel — beides Geschäfte, die nicht zu den eigentlichen Handelsoperationen gehören — erleichtert werden. Bei der enormen Ausdehnung und Verbreitung, welche die reellen Kapitalanlagen in Effekten in der neueren Zeit erhalten haben, ist die Existenz eines stets offenen Marktes für dieselben ohne Zweifel volkswirtschaftlich zweckmäßig. Dieser Markt aber wird um so leistungsfähiger sein, um so leichter und bequemer die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs jeder beliebigen Quantität irgend eines Papieres darbieten, je größer das auf demselben stets verkehrende Publikum ist, mag dasselbe auch hauptsächlich aus Spekulanten bestehen. Auch zur Unterbringung neuer Staatspapiere und Aktien leistet ein Markt, wie ihn die Effektenbörse darbietet, eine wirksame Beihilfe. Die Spekulation nimmt das neue Papier vorläufig auf und hält es so lange in einem flottierenden Zustande, bis es gelungen ist, dasselbe mehr oder weniger vollständig zu klassieren, d. h. in die wirkliche Anlage überzuführen. Als einen nützlichen Dienst der Börse führt man auch an, daß sie eine unausgesetzte Kontrole über die Kurse der Papiere im Verhältnis zu ihrem inneren Werte ausübe und dabei auch die Aussichten der Zukunft soweit wie irgend möglich abschätze. Je mehr Spekulanten sich mit einem Papier befaßten, um so mehr Personen hätten ein Interesse daran, die wirkliche Lage des betreffenden Unternehmers oder Staates zu ermitteln und alle in Betracht kommenden Chancen abzuwägen. Die Privatpersonen aber, die ihr Geld in Effekten angelegt hätten oder anlegen wollten, erhielten auf diese Art eine wertvolle Aufklärung über den wirklichen Zustand und über die richtige Verwaltung ihres Vermögens. Was die Differenzgeschäfte betrifft, so kann man zu ihren Gunsten wieder, wie bei der Warenspekulation, anführen, daß durch sie der Markt ebenfalls erweitert wird, da sie sich untrennbar mit den auf reelle Lieferungen hinauslaufenden Zeitgeschäften vermischen, und daß sie die vorherrschende Tendenz des Marktes schärfer zum Ausdruck bringen, indem sie den Bewegungen desselben gleichsam Masse und Wucht verleihen.

§ 51. Wenn aber auch zuzugeben ist, daß der spekulative Effektenhandel gewisse volkswirtschaftlich nützliche Wirkungen ausübt, so folgt daraus keineswegs, daß die nützlichen Wirkungen die schädlichen überwiegen, oder daß sie nicht um einen, volkswirtschaftlich beurteilt, zu hohen Aufwand an Arbeitskraft und Kapital erkauft werden. Bedenklich ist schon von vornherein, daß ein volkswirtschaftlich verwerfliches Element, die Spielsucht, eine so große Rolle an der Börse spielt. Jedenfalls dürfen jene nützlichen Wirkungen nicht überschätzt werden. Die Schuldverschreibungen durchaus zahlungsfähiger Staaten können auch ohne Mitwirkung der Spekulation in festen Händen untergebracht werden; nötig ist diese Mitwirkung nur bei der Emission von Anleihen halbbankerotter Staaten, und die Einführung solcher „Werte", die wegen der starken „Marge" ihrer Bewegung gerade die beliebtesten Spekulationsobjekte sind, ist doch wohl kein volkswirtschaftlicher Vorteil. Ebenso ist unzweifelhaft, daß wirklich aussichtsvolle Aktienunternehmungen der Beihilfe der Spekulation nicht bedürfen, während die letztere allerdings außerordentliches zu leisten vermag, wenn es gilt, Schwindelaktien in die Hände des urteilslosen Publikums zu bringen. Damit reduziert sich auch der Wert der Kontrole der Börse über die Kurse in starkem Maße. Sichere Papiere bewegen sich nur in sehr kleinen Oscillationen oder in langsamem Fortschreiten nach Maßgabe der allmählichen Aenderungen des üblichen Anlagezinsfußes. Diese letztere Bewegung ist offenkundig und unabhängig von der Spekulation, die kleinen Schwankungen aber kommen für das Anlagekapital nicht in Betracht. Was aber die Spielpapiere betrifft, so beruht die Vorstellung, daß die Spekulanten sich tiefen Studien zur Erforschung der künftigen Ertragsverhältnisse derselben widmen, auf einer von der Wirklichkeit stark abweichenden idealen Abstraktion. Was die große Masse der Spekulanten vor allem zu erforschen sucht, ist das Verhalten gewisser leitender Finanz-

mächte gegenüber den einzelnen Effekten. Die „hohe Bank" (ein Kollektivname für diese Mächte) braucht nicht unmittelbar selbst zu kaufen oder zu verkaufen, sie kann schon durch ihre Beteiligung an den Reportgeschäften einen weitgehenden Einfluß auf die Börse üben. Zuweilen aber vereinigen sich mehrere große Bankiers zu einem direkten Eingreifen, indem sie z. B. ein sogenanntes Hausse-Syndikat bilden, das ein gewisses Papier in die Höhe treibt. So kommt es vor, daß z. B. die Schuldtitel eines Staats von zweifelhaftem Kredit um mehrere Prozent steigen, ohne daß sich an der inneren Kreditwürdigkeit desselben irgend etwas geändert hat. Die Leiter der Bewegung haben dabei ihre besonderen Absichten, z. B. die Vorbereitung einer neuen Anleihe, oder auch nur den langsamen stillen Wiederverkauf der stoßweise und mit Eklat gekauften Papiere. Die Masse der Spekulanten aber folgt diesen Impulsen; niemand kümmert sich um die innere Berechtigung derselben sondern jeder hofft, daß er seinen Teil in Sicherheit bringen könne, bevor der Rückschlag eintrete. Durch das Steigen der Kurse läßt sich dann auch das außerhalb der Börse stehende Publikum anlocken, in seinem naiven Glauben an den Wert der von der Spekulation angeblich eruierten Zukunftsaussichten. Die Anpreisungen und Zeitungsreklamen sind im Ganzen nur Nebenwerk von geringem Werte. Die Spekulanten vom Fach stehen denselben wie Augurn gegenüber, aber auch bei den für die schließliche Zahlung der Zeche ausersehenen exoterischen Kapitalisten ist allmählich ein gewisser Skeptizismus herangezüchtet worden. Als wirklich wirksame Reklame aber dient bei ihnen noch immer das Steigen der Kurse; die gewitzigteren benutzen dasselbe schon als wirkliche Spieler, indem sie, auch wenn sie nicht an die innere Berechtigung und Nachhaltigkeit der Bewegung glauben, sich zum kaufen entschließen, in der Hoffnung, sich rechtzeitig zurückziehen zu können. Mit besonderer Vorliebe wird sich natürlich die Spekulation solchen Papieren zuwenden, über deren Zukunft sich auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit gar nichts sagen läßt, wie dies besonders bei neuen Gründungen der Fall ist. Hier handelt es sich um ein wirkliches Hasardspiel, wie bei dem Ziehen von schwarzen und weißen Kugeln aus einer Urne. Wenn man einem neuen oder einem augenblicklich in ungünstigen Verhältnissen stehenden alten Unternehmen eine glänzende Zukunft prophezeit, so kann häufig niemand die Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Voraussagung beweisen. Niemand auch glaubt vielleicht im Ernste daran, aber es ist ein Vorwand zu einer Hausse gegeben, und wenn die realen Finanzmächte eine solche in Szene setzen wollen, so wird sie, unterstützt von dem Schwarme der kleinen Spekulanten, in der Regel gelingen. Daher sehen wir denn Eisenbahnaktien, die seit Jahren keine Dividende gebracht, aber sich der Anerkennung als internationale Spielpapiere erfreuen, nicht nur fortdauernd in relativ hohen Durchschnittskursen, sondern nach zeitweisen Rückgängen auch wieder beträchtlich emporsteigen; wir sehen, daß die Aktien großer Unternehmungen (man denke an den Panamakanal in seiner ersten Periode), die erst nach einer Reihe von Jahren in Betrieb treten können und mittlerweile nur Bauzinsen vom Kapital bezahlen, unter dem Einfluß der Spekulation in kurzer Zeit um 20 und mehr Prozent schwanken, daß andere auf einen Kurs emporgetrieben werden, den weder die bis dahin bezahlten Dividenden, noch irgendwie haltbare und begründete Erwartungen für die Zukunft auch nur einigermaßen rechtfertigen. Dadurch aber wird es andererseits auch möglich, daß das ganze Kartenhaus der Spekulation auf einen Schlag zusammenfällt, daß an einem Tage, wie am 19. Januar 1882 an den französischen Börsen, einige Milliarden Frcs. an fiktiven Werten vernichtet werden können. Kurz, die reellen Dienste, welche die Effektenspekulation der Volkswirtschaft zu leisten vermag, sind gering im Vergleich mit den Nachteilen, die aus der Unterstützung zweifelhafter oder schwindelhafter Werte und der Förderung der Spielsucht entstehen, und es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die kolossalen Kapitalien, die fortwährend direkt oder indirekt im Börsenspiel engagiert sind, eine volkswirtschaftlich nützlichere Verwendung finden könnten. Aber es handelt sich hier wieder um

eine privatwirtschaftliche Vermögensverwendung, über die man sittlich ein scharfes Urteil zu fällen berechtigt ist, ohne daß es möglich wäre, ihr auf dem Boden der bestehenden Erwerbsordnung wirksam entgegenzutreten, wie dies auch nicht wohl möglich ist gegenüber der übertriebenen Luxuskonsumtion, dem Branntwein, dem Opium ꝛc.[94]). Uebrigens spielt in der Effektenspekulation der Terminhandel für die weiteren Kreise des privaten Publikums keineswegs die Hauptrolle. Diese beteiligen sich in Deutschland an der Spekulation hauptsächlich durch Baargeschäfte mit Hilfe von Bankkredit. Die Zahl der an der Börse zum Terminhandel zugelassenen Papiere war immer verhältnismäßig klein, die Spekulation der kleineren Kapitalisten war aber auch in den übrigen Effekten in günstigen Zeiten sehr lebhaft und es zeigt sich, daß diese nur im Kassengeschäft umgesetzten Papiere mindestens ebenso großen Schwankungen unterworfen waren, wie die des Terminmarktes. Die starke Beschränkung des Kreises der dem Terminhandel zugänglichen Effekten durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (er ist verboten für die Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen und für die der anderen Erwerbsgesellschaften mit weniger als 20 Mill. M. Kapital) wird wenigstens keine erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteile erzeugen, wenn auch andererseits nicht ersichtlich ist, welchen Nutzen sie bringen könnte. Das Baargeschäft mit Bankkredit wird sich jetzt desto mehr ausbreiten.

§ 52. Schließlich haben wir noch die Frage zu berühren, wie weit der Handel und speziell der Spekulationshandel mit beteiligt ist an der Erzeugung der volkswirtschaftlichen Katastrophen, die man oft unterschiedslos als Handelskrisen bezeichnet[95]). Im Ganzen schiebt man in diesem Punkt dem Handel oft eine größere Verantwortlichkeit zu, als in Wirklichkeit gerechtfertigt ist. Als eine reine Warenhandelskrisis ist nur eine solche anzusehen, der lediglich ein Uebermaß von kaufmännischen Spekulationen vorausgegangen, ohne daß die Produktion erheblich beeinflußt worden wäre. Es sind also in diesem Falle in Erwartung steigender Preise übermäßige Warenquantitäten wirklich gekauft und auf Lager genommen und zugleich in leichtsinniger und übertriebener Weise die Zeitgeschäfte ausgedehnt worden, während die Spekulation zur Beschaffung der für ihre Operationen nötigen Mittel ihren Wechselkredit aufs äußerste angespannt hat. Die Krisis ist dann da, sobald sich die Unmöglichkeit herausstellt, die übertriebenen hohen Warenpreise noch weiter zu behaupten. In ihrer reinen Gestalt kommt diese Art der Krisen hauptsächlich im Einfuhrhandel mit Kolonialwaren vor; sie ist daher mehr lokaler Natur und bleibt ohne erhebliche Nachwirkungen auf die Volkswirtschaft eines ganzen Landes. Ein Beispiel bietet die Hamburger Krisis von 1799, sowie auch die von 1857 in ihrer speziell in Hamburg erscheinenden Form. — Als reine Börsenkrisis kann man eine Katastrophe des Effektenmarktes bezeichnen, die auf eine schwindelhafte Hausseperiode folgt, jedoch wieder ohne daß der „Aufschwung" eine erhebliche Steigerung der materiellen Produktion, namentlich Gründungen neuer Produktionsunternehmungen hervorgerufen hätte, etwa weil die Spekulation sich mehr auf Staatspapiere oder auf die Aktien von Banken und Finanzgesellschaften gerichtet hatte, und der Krach bereits eintrat, ehe die letzteren die industrielle Gründungs-

94) Es mag wohl übertrieben sein, wenn gegen Ende des Jahres 1881, als der Pariser Hausseschwindel seinen Höhepunkt erreicht hatte, das an der Börse beschäftigte Kapital auf 3 Milliarden Franks geschätzt wurde. Jedenfalls aber war die Gesamtheit der Summen, die für Reportzwecke disponibel gehalten wurden, die den Vermittlern als „Couverture" übergeben waren, die von den Spekulanten in Reserve gehalten wurden, nebst dem in der Spekulation engagierten eigenen Vermögen der Coulissiers und Börsenagenten außerordentlich groß.

95) Ueber den Verlauf der wichtigsten Krisen vgl. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., 1890. E. de Laveleye, Le marché monétaire depuis cinquante ans. (Paris 1865.) Eine theoretische Untersuchung der Krisen liefert auch De Viti de Marco, Moneta e Prezzi. Er unterscheidet „passive" und „aktive" Krisen, von denen die ersteren auf einem Produktions- oder Spekulationsausfalle, die letzteren auf einer übermäßigen Anspannung der Produktion und der Spekulation beruhen. Vgl. auch E. v. Bergmann, Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien, 1895, und Herkner, Art. Krisen im H.W. IV. S. 891 ff.

kampagne recht begonnen hatten. Ein sehr wohl charakterisiertes Beispiel dieser Art ist die französische Krisis von 1882. Die hoch aufgetriebene Blase platzt, momentan weichen auch die soliden Papiere etwas zurück, weil viele Verlierende ihren Besitz an solchen veräußern müssen, es finden sich aber sofort genug Käufer am Baarmarkte und die Industrie und der Warenhandel werden von dem ganzen Zwischenfalle fast gar nicht berührt. Auch der Sturz des Law'schen „Systems" und des englischen Südseeschwindels kann füglich noch u dieser Klasse der Krisen gerechnet werden[96]).

Die Geldkrisis besteht in dem plötzlichen Knappwerden der gangbaren Umlaufsmittel, besonders des baaren Geldes, was vor allem eine bedeutende Erhöhung des Zinsfußes, namentlich des Diskontosatzes, zur Folge hat. Ist die Krisis entstanden durch Erschütterung des allgemeinen Vertrauens nach einer übermäßigen Vermehrung der auf Kredit beruhenden Umlaufsmittel, (Wechsel, Banknoten, Papiergeld), so ist sie als Kreditkrisis zu bezeichnen, die im Allgemeinen nur in Begleitung einer anderen Krisenart auftritt. Nur durch politische Umwälzungen, Krieg ꝛc. kann sie auch (wie z. B. 1848 in Paris) in ihrer reinen Form hervorgerufen werden. Die reine Geldkrisis dagegen, die auf der momentanen Unzulänglichkeit des Vorrats und Umlaufs an baaren Zahlungsmitteln beruht, kann ohne vorhergegangene Ausschreitungen des Handels, der industriellen Unternehmungen oder Kreditoperationen lediglich aus dem Stande der internationalen Zahlungsverpflichtungen ent-

96) Law gründete 1716 in Paris die »Banque générale«, deren Noten bereits Zahlungskraft bei den öffentlichen Kassen erhielten und die 1718 in eine »Banque royale« umgewandelt wurde. Gleichzeitig erhielt er die Konzession zur Gründung einer mit großen Privilegien ausgestatteten Gesellschaft für den Handelsbetrieb nach den nordamerikanischen französischen Besitzungen, der »Compagnie d'Occident«, gewöhnlich Mississipi-Gesellschaft genannt, die bald durch Aufnahme der übrigen privilegierten Kompagnien zu einer allgemeinen »Compagnie des Indes« erweitert wurde. Der wirkliche Handelsbetrieb dieser Gesellschaft, die außerdem noch die Staatspachtungen und die Ausnutzung des Münzregals übernahm, bot aber nicht im entferntesten eine genügende Grundlage für den auf wahnsinnige Höhe emporgetriebenen Kurs der Aktien derselben, die schließlich, bei einem Pariwert von 500 Livres, auf 18–20000 L. stiegen. Diese tolle Agiotage diente hauptsächlich dazu, den im Uebermaße (2600 Mill L.) ausgegebenen Banknoten Beschäftigung zu verschaffen. Daher war, als der ganze Schwindelbau 1720 zusammenbrach, die Einwirkung dieser Katastrophe auf die reelle produktive Volkswirtschaft bei weitem nicht so bedeutend, als man nach der Summe der verschwundenen fiktiven Werte glauben könnte, wenn auch viele Personen ruiniert wurden und eine große Verschiebung der Vermögen stattgefunden hatte. — Der Südseeschwindel ging ebenfalls aus von den absichtlich genährten und als Vorwand benutzten phantastischen Erwartungen hinsichtlich der Erfolge der 1711 gegründeten und mit dem Monopol des Handels nach dem spanischen Südamerika ausgestatteten Südseegesellschaft. Der legitime Handel nach diesen, dem spanischen Kolonialsystem gemäß streng abgeschlossenen Ländern beschränkte sich auf das nach dem Assientovertrag von 1713 der Gesellschaft von Spanien zugestandene ausschließliche Recht der Negereinfuhr und die jährliche Sendung eines einzigen Schiffes von 500 Tonnen mit Waren. Zugleich stellte die Gesellschaft eine Korporation von Staatsgläubigern dar, indem sie bei ihrer Gründung dem Staate über 9 Mill. Pfund Sterl. vorschoß und 1720 den Versuch machte, durch Emission neuer Aktien (Stocks) die ganze schwebende und Annuitäten-Schuld des Staates zu übernehmen. An dieses Projekt knüpfte sich nun eine ungeheure Agiotage, durch welche die Aktien bis auf mehr als 1000 Prozent emporgetrieben wurden. Zugleich tauchten eine Menge sonstiger Gründungsprojekte von durchweg abenteuerlicher und schwindelhafter Natur auf (»bubbles«), die eine Zeit lang Arm und Reich zur Teilnahme an der Stockjobberei fortrissen, bis durch die „Bubbles-Akte" die Ausgabe der Uebertragung von Aktien nichtkonzessionierter Gesellschaften oder solcher, deren Konzession ungültig geworden, verboten wurde. Im September 1720 veranlaßte die Südseegesellschaft selbst eine ernstliche Ausführung dieser Parlamentsakte, aber diese Maßregel rief zugleich den Rückschlag ihrer eigenen Aktien hervor, die schon am 29. September bis auf 175 heruntergingen. Natürlich erlitten die Besitzer der Aktien bei der Katastrophe große Verluste, aber hauptsächlich wurden doch wieder nur fiktive Agiotagewerte zerstört. Ueber die französische Börsenkrisis von 1882 vgl. Struck in J. f. G. V. 7., (1883) S. 241. Der Rückschlag, der 1890 auf die durch die Spekulation übermäßig weit getriebene Kurssteigerung der Bergwerks- und Industrieaktien folgte, erhielt nicht den Charakter einer eigentlichen Krisis und der innerlich berechtigte Teil der Kurserhöhungen blieb gewahrt. Auch bei dem Fall des Welthauses Baring in demselben Jahre wurde eine eigentliche Krisis durch geeignete Maßregeln der großen Finanzmächte verhütet. — Die amerikanische Geld- und Bankkrisis von 1893 hat auf Europa wenig zurückgewirkt, da sie spezifisch amerikanische Ursachen hatte.

springen. Namentlich trägt dazu die Peel'sche Bankakte bei, durch welche die Bank von England genötigt wird, nach einem rein mechanischen Verfahren bei Goldabfluß ihren Diskonto zu erhöhen. Solche Krisen wären vielleicht zu erwarten, wenn Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten ohne genügende Vorsicht und Vorbereitung versuchen sollten, ihren Vorrat an Silbermünzen und Papierdollars durch Gold zu ersetzen. Bedeutende Diskontosteigerungen aber haben natürlich auf schwache Stellungen eine verderbliche Wirkung und es können sich daher auch an die reine, gewissermaßen mechanische Geldkrisis schädliche Folgen für weite Kreise knüpfen.

Die wichtigste und verderblichste Art der Krisen aber ist die Produktionskrisis. Dieselbe bildet den Abschluß einer Periode übermäßiger Produktion, verbunden mit übermäßiger Festlegung von Kapital zur Unterhaltung dieser Produktion. In milderer Form erscheint diese Krisis, wenn die Ueberproduktion durch eine starke Ausdehnung der Ausfuhr hervorgerufen worden. In diesem Falle hat allerdings hauptsächlich der Handel die Verantwortlichkeit zu tragen, aber das Uebel kann keine großen Dimensionen annehmen, weil die Grenze der möglichen Ausfuhr bald erreicht ist, so daß zur Gründung neuer Fabriken und sonstiger Unternehmungen kaum Anlaß gegeben wird[97]. Ganz anders ist der Verlauf wenn im Inlande ein Aufschwung der Produktion in der Art stattfindet, daß zugleich die Masse der Bevölkerung, die Arbeiterklasse, die Fähigkeit zu einer größeren Konsumtion erlangt. Es können sich dann Produktion und Konsumtion eine Zeit lang in gegenseitiger Wechselwirkung mehr und mehr steigern; es werden neue Fabriken angelegt, neue Bergwerke eröffnet, neue Häuser gebaut 2c. Daneben entwickelt sich eine rücksichtslose Spekulation, weniger noch in dem Umsatz bereits vorhandener Wertpapiere, also in dem eigentlichen Effektenhandel, als in der Gründung neuer Aktienunternehmungen und in der Umwandlung bestehender Fabrik-, Bank- und sonstiger Geschäfte in Aktiengesellschaften. Alle diese Neubildungen und Umwandlungen aber finden statt unter einer übermäßigen Belastung derselben mit Gründergewinnen; gleichwohl aber werden die Aktien anfangs durch die Agiotage noch hoch empor geschwindelt, so daß ihr Kurs alle Beziehung zu dem vernünftiger Weise zu erwartenden Ertrag verliert. Darauf folgt dann naturgemäß eine Reaktion, die nun überhaupt die aufsteigende Bewegung umkehrt. Von der nun auftretenden negativen Wechselwirkung zwischen Produktion und Konsumtion, von der dauernd nachwirkenden Belastung zahlreicher Unternehmungen durch übermäßige Kosten der Anlage oder Uebernahme bestehender Fabriken zu übertriebenen Anschlägen oder durch Obligationen und Hypotheken, von der dann folgenden dauernden Lähmung des Unternehmungsgeistes und des Vertrauens ist bereits oben (Konsumtion, § 29) die Rede gewesen. Das Uebel liegt bei der Produktions- oder spezieller bei der Gründungskrisis nicht in der Anhäufung eines nur mit Schaden verkäuflichen Warenvorrats, sondern darin, daß ein großer Teil der stehenden Kapitalanlagen in den Händen seiner jetzigen Besitzer fast oder gar gänzlich unrentabel geworden und die Wiederkehr der abnormen Preise der Gründerzeit, bei denen diese Anlagen noch einen Gewinn ergeben konnten, gar nicht zu erwarten ist. Die bemerkenswerteste Krisis dieser Art ist die deutsche von 1873, die in eine chronische Stagnation auslief und deren Folgen erst in den letzten Jahren völlig überwunden sind. Diese Hauptform der Krisen wird auch von den übrigen Arten, Börsenkrisis, Kreditkrisis, Warenhandelskrisis, regelmäßig begleitet sein. Der Warenhandel spielt in der Vorbereitung und Herbeiführung

97) Die englische Krisis von 1815 fällt hauptsächlich in diese Kategorie. Die Engländer spannten ihre Produktion übermäßig an, überschätzten aber die Aufnahmefähigkeit des erschöpften Kontinents für ihre Waren in hohem Grade, zumal sie dem Getreide, der allein in Betracht kommenden Gegenlieferung desselben, durch das Korngesetz von 1815 den Weg versperrten. Die englischen Waren wurden auf den Kontinentalmärkten nicht aus Perfidie, sondern wegen ihrer Unverkäuflichkeit notgedrungen schließlich billiger angeboten als in England selbst.

derselben keine selbständige Rolle; der Effektenhandel dagegen trägt immerhin wesentlich mit dazu bei, den Gründungsschwindel zu unterhalten[98]).

VI. Die innere Handelspolitik.

§ 53. Der Handelsbetrieb ist seiner Natur nach eine durchaus individualistisch angelegte Erwerbsart. Volle Freiheit der Bewegung, die Möglichkeit, sein flüssiges Kapital stets dahin zu lenken, wo es die privatwirtschaftlich vorteilhafteste Verwendung findet, ist das natürliche Interesse des Handels, und daher wird jeder Kaufmann als solcher, abgesehen von den Vertretern des sich in dem engen lokalen Kreise bewegenden Kleinhandels, vom Staate keine andere Handelspolitik verlangen, als die des Gehen- und Geschehenlassens. Denn so erwünscht ihm an sich eine Beschränkung der ihm unbequemen Konkurrenz auch sein mag, er sieht ein, daß eine solche nur durch Maßregeln möglich wäre, die ihm durch die gleichzeitige Beeinträchtigung seiner eigenen Bewegungsfreiheit im Ganzen mehr Schaden als Nutzen bringen würden. Andererseits sieht sich der Staat auch nicht in gleichem Grade unmittelbar veranlaßt, in die inneren Verhältnisse des Handels einzugreifen, wie dies den industriellen Unternehmern gegenüber der Fall ist. Denn die letzteren stehen in einer fortwährenden direkten Berührung und Reibung mit der großen Masse der Arbeiter, und aus diesem Verhältnisse können Konflikte, Mißbräuche und Ausschreitungen auf beiden Seiten entstehen, auf die der Staat im öffentlichen Interesse seine Aufmerksamkeit richten muß, während der Handel, wie bereits hervorgehoben wurde, im Ganzen außerhalb des Gebietes der unmittelbaren socialökonomischen Kämpfe steht. Außerdem aber ist die objektiv produktive Funktion des Handels in Betracht zu ziehen, die oben (§ 37) dargelegt worden: der Handel wirkt darauf hin, daß in dem inländischen Gebiete das Prinzip des kleinsten Aufwandes an Kraft und Arbeit zur Geltung komme. Wenn die Technik einmal dazu gelangen

98) Der Versuch, die Krise auf eine 10- bis 11jährige Periode zu bringen — die man sogar mit der Sonnenfleckeperiode in Zusammenhang hat bringen wollen — ist, wie alles ähnliche Suchen nach einer äußerlich mechanischen Gesetzmäßigkeit in menschlichen Dingen, von vornherein verfehlt. Die in diesem und dem vorigen Jahrhundert vorgekommenen Krisen sind historisch-individuelle Erscheinungen von verschiedenen Typen, ohne innere Gleichartigkeit, mit einem in jedem Falle klar erkennbaren, besonderen Ursachensystem. Die angebliche Periodizität tritt übrigens, selbst wenn man nur auf England Rücksicht nimmt, nur während einiger Jahrzehnte zufällig und keineswegs genau hervor. Denn außer den englischen Krisen von 1815, 1825, 1836, 1847, 1857, 1866 gab es noch eine Krisis von 1839 und andererseits begann die Krisis der siebziger Jahre auch in England schon gegen Ende des Jahres 1873, wenn sie auch erst 1878 ihren Höhepunkt erreichte. Wir finden aber außerdem noch Krisen in Amerika in den Jahren 1837, 1869 und 1873, ferner in dem letzteren Jahre unabhängig von der amerikanischen die österreichisch-deutsche, die bedeutendste und nachhaltigste von allen, und auch die französische von 1882, von kleineren Erschütterungen des französischen Marktes gar nicht zu reden, ist an Bedeutung manchen früheren vollkommen gleichzustellen. — Zur Charakteristik der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Schwankungen derselben ist die Zahl der Fallimente von unbestreitbarem Werte. Dieselbe betrug in Großbritannien und Irland (vgl. v. Neumann-Spallart, Uebersichten, 1880, S. 45 und die einzelnen Jahrgänge des Economist).

1869	16 518	1875	9 194	1881	12 005
1870	8 151	1876	10 848	1882	11 019
1871	8 164	1877	11 022	1883	10 599
1872	8 112	1878	15 059	1884	4 394
1873	9 064	1879	16 637	1885	5 089
1874	9 250	1880	13 147	1886	5 714

Die Zahl von 1869 ist, wie man annimmt, infolge einer Aenderung der Gesetzgebung um etwa 3000 auf Kosten der Zahl von 1870 vergrößert. Die große Verminderung der Konkursfälle seit 1884 ist eine Folge der 1883 eingetretenen Aenderung der Gesetzgebung. Im Jahre 1889 war die Zahl der Fallimente (Bankerotte und deeds of arrangement) 8732; 1890: 7876; 1891: 8533; 1892: 9609; 1893: 10 658; 1894: 10 507. — In Frankreich blieb die Zahl der Konkurse von 1872 bis 1880 zwischen 5300 und 6300. In den folgenden Jahren betrug sie: 1881: 6895; 1882: 7061; 1883: 6966; 1884: 7719; 1885: 8024; 1886: 8759; 1887: 8126; 1888: 7754; 1889: 9334; 1890: 8483; 1891: 8465. Im Deutschen Reiche wurden Konkursverfahren anhängig gemacht: 1881: 5252; 1882: 5905; 1883: 5649; 1884: 5347; 1885: 5728; 1886: 5912; 1887: 5963; 1888: 6357; 1889: 6490; 1890: 7321; eröffnet wurden 1891: 7623; 1892: 7684; 1893: 6733; 1894: 7451. (Stat. Jahrb. d. D. R. 1895 S. 149. Vgl. auch Wirminghaus, Art. Konkurs, H.W. IV. und I. Suppl.

sollte, etwa durch elektrische Transmission die mechanische Kraft der Wasserfälle der Gebirge oder der Flutwelle des Meeres mit geringen Kosten viele Meilen weit zu übertragen, so wäre es gewiß verfehlt, wenn der Staat, etwa aus Rücksicht auf die Besitzer der Kohlenbergwerke, diese Ausnutzung einer bisher verloren gehenden Naturkraft erschweren wollte; ebenso wenig aber ist es für ihn ratsam, dem Handel entgegenzutreten, wenn derselbe die Wirkungssphäre der meistbegünstigten inländischen Produktionsstellen so weit wie möglich auszudehnen strebt.

§ 54. Die erste Forderung einer rationellen inneren Handelspolitik ist daher die, daß der Staat ein einheitliches Handelsgebiet mit völlig freiem innerem Warenumlaufe bilden müsse. Die Anpassung der Produktion an die natürlichen Bedingungen wird dadurch am wirksamsten gefördert und die zeitweise auftretenden Schwierigkeiten bei neuen Verschiebungen werden reichlich aufgewogen durch die dauernd erzielte Ersparung an Kraft und Arbeit.

Dieser Forderung stimmen nicht nur die Freihändler, sondern auch alle bedeutenderen Vertreter des Schutzzollsystems zu, namentlich auch List und Carey. Ebenso war der franz. Staatsmann, der zuerst mit Bewußtsein und Methode ein protektionistisches Zollwesen zu organisieren versuchte, Colbert, zugleich derjenige, der planmäßig einen großen Teil Frankreichs in einheitliches Zollgebiet mit freiem innerem Handel verwandelte[99]). Eine solche Maßregel umfaßt zunächst die Aufhebung der Binnenzölle, die in den meisten Ländern bis in die neuere Zeit hinein den inneren Verkehr in der drückendsten Weise belasteten. Ursprünglich sollten diese Abgaben meistens nur an den Fürsten oder an die Grundherrn zu entrichtende Entschädigungen für freies Geleit, für die Unterhaltung der Wege, Brücken 2c. darstellen; in Wirklichkeit aber bildeten sie bald einfach eine Finanzquelle für den Berechtigten, und so wurden die wenigen für den größeren Handel brauchbaren Land- und Wasserstraßen an allen geeignet scheinenden Punkten, sei es auf Grund einer kaiserlichen oder königlichen Verleihung, sei es eigenmächtig und usurpatorisch von der Territorialherrschaft mit Zollstellen besetzt[100]). Höchst lästig und hinderlich für die Entwicklung des Handels waren auch die von vielen Städten in Verfolgung ihres lokalwirtschaftlichen Interesses ausgeübten Umschlags-, Stapel-, Niederlage- und Krahnenrechte, wozu noch der Straßenzwang kam, vermöge dessen die Fuhrleute die betreffende Stadt nicht umgehen durften[101]). Die Marktzölle trafen in der Regel wenigstens die Waren nicht, wäh-

99) Der Colbert'sche Tarif von 1664 bezog sich auf die sogenannten »Provinces des cinq grosses fermes«, welche die nördliche Hälfte Frankreichs mit Ausnahme der Bretagne, der Grafschaft Artois und der flandrischen Gebietsteile bildeten. Die südlichen Provinzen weigerten sich, der Reform beizutreten und sie behielten bis zur Revolution als »provinces reputées étrangères« eine große Anzahl Binnenzölle, die namentlich auch beim Uebergange aus einer Provinz in die andere zu entrichten waren. Die Provinzen Elsaß und Lothringen nebst den drei lothringischen Bistümern standen, wie die Freihäfen Marseille, Dünkirchen, Bayonne und (seit 1785) Lorient, bis zur Revolution als »Etranger effectif« gänzlich außerhalb der Zollinie und hatten freien Verkehr mit dem Auslande; jedoch waren sie ebenfalls nicht frei von inneren Wegezöllen und ähnlichen Abgaben. Vgl. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, S. 20 ff.

100) Das Recht, Zölle zu erheben, zu verleihen, abzuändern und aufzuheben, war, wie unter den römischen Kaisern, so auch in den neuen Staatenbildungen des Mittelalters prinzipiell ein dem Könige oder Kaiser ausschließlich zustehendes Regal. Widerrechtliche und usurpierte Zölle kommen aber schon unter den Karolingern vor und wurden trotz aller gegen sie gerichteten Beschlüsse und Mandate immer häufiger. Die Natur der Binnenzölle als Wege-, Brücken-, Frachtzölle 2c. wird schon durch die Namen pedaticum, rotaticum, rivaticum, pontaticum, themonaticum, saumaticum, pulveraticum 2c. angedeutet. Prinzipiell sollten die Abgaben nur von Handelswaren erhoben werden, und wer ohne Absicht auf Handel und Erwerb Güter von einem Ort zum anderen führte, sollte zollfrei bleiben. Auch in den größeren deutschen Einzelstaaten blieben zahlreiche Binnenzölle, namentlich in Gestalt von Flußzöllen und von Zollinien zwischen den verschiedenen Landesteilen bestehen. Vgl. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869. Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Preußens von 1680—1786 in J. f. G.V. Bd. VIII., X., XI. In Preußen wurden durch eine V. 11. Juni 1816 die noch bestehenden Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle aufgehoben.

101) Vermöge des Umschlags- oder Umladungsrechtes verlangte die berechtigte Stadt, daß die Weiterführung der ankommenden Waren nur durch ihre eigenen Fuhrleute oder Schiffer erfolgen dürfe; das Stapelrecht nötigte die durch- oder vorbeiziehenden Kaufleute, ihre Waren in der Stadt auf eine bestimmte Zeit zum Verkauf auszustellen, und auf Grund des Niederlagerechtes (jus emporii) verlangte die Stadt, daß der Ankauf der aufgestapelten Waren ausschließlich ihren Bürgern vorbehalten werde. Das Krahnrecht bestand darin, daß zollpflichtige Waren in der Stadt gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr gewogen werden mußten. Viele Einzelheiten über die Stapelrechte bei Roscher, S. III. § 21. Nach Artikel 114 der Schlußakte

rend sie noch in der Handelsbewegung begriffen waren, sondern erst in dem Augenblick des Uebergangs an die Konsumenten. Sie tragen daher einen ähnlichen Charakter, wie das städtische „Ungeld" und die später vom Staate erhobene Accise, Abgaben, die als Steuern betrachtet von den Binnenzöllen oft kaum zu unterscheiden sind, volkswirtschaftlich aber dadurch weniger nachteilig wirken, daß sie sich meistens nur an den wirklich erzielten Absatz knüpfen, nicht aber das Aufsuchen des Absatzes erschweren. Als einen Rest wirklicher Binnenzölle im deutschen Reiche kann man die Uebergangsabgaben bezeichnen, die wegen der in den süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen noch bestehenden besonderen Biersteuern erhoben werden. — Auf den deutschen Flüssen werden gegenwärtig nur noch Gebühren für die Benutzung der der Schiffahrt dienenden lokalen Anstalten und Einrichtungen erhoben, da die Staaten sogar auf Beiträge für die Instandhaltung des Fahrwassers, die Uferbauten 2c. verzichtet haben[102]).

§ 55. Die Binnenzölle hatten ursprünglich nur eine finanzielle und keinerlei handelspolitische Bedeutung. Später dienten sie häufig, wie die Grenzzölle, auch zum Schutz der einheimischen Produkte gegen die ausländischen, indem die letzteren stärker belastet wurden. Die Absicht dagegen, die wirtschaftliche Stellung der einzelnen Landesteile gegen einander durch diese Ver-

---

des Wiener Kongresses sollten an den mehreren Staaten gemeinschaftlichen Flüssen (namentlich Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Elbe und Weser) nirgendwo Stapelrechte (droit d'étape) oder Umladungs- oder Stationenrechte (droit de relâche forcée et d'échelle) neu eingeführt werden und die bestehenden sollten nur soweit fortdauern, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf das Interesse des einzelnen Ortes oder Landes, sie als für den Handel und die Schiffahrt im Allgemeinen notwendig oder nützlich erachteten. In Betreff der Ausführung dieser prinzipiellen Bestimmung s. unten Anm. 102. Vgl. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes. II. Kap. XXII. — Die sogenannte Rangfahrt der Mitglieder der Schiffergilde (Abfahrt in bestimmter Reihenfolge) stand mit dem Umschlagsrecht in naher Beziehung. Keine Schiffergilde sollte ausschließlich auf irgend einen Teil des Flusses zur Schiffahrt berechtigt sein.

102) Die 32 Rheinzölle (mit einem Ertrag von etwa 2 Mill. Gulden) wurden schon durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aufgehoben und an ihre Stelle wurde 1805 ein gemeinschaftliches deutsch-französisches Rheinoktroi gesetzt. Durch die Rheinschiffahrtsakte vom 24. Mai 1815 verständigten sich die sieben Uferstaaten in dem Sinne, daß die Schiffahrt auf dem Flusse »jusqu'à la mer« für ganz frei erklärt wurde, vorbehaltlich der polizeilichen Reglements, die gleichförmig und für den Handel aller Nationen so günstig wie möglich gehalten sein sollten. Die Schiffahrtsabgaben, die jeder Staat für seine Rechnung nach Maßgabe der Länge seiner Uferstrecke erheben durfte, setzten sich aus einem Oktroi oder Flußzoll, der für die ganze Strecke von Straßburg bis zur niederländischen Grenze bei der Bergfahrt höchstens 2 Frks. und bei der Thalfahrt höchstens 1 Frk. 33 Cent. pro Zentner betragen durfte, und einer Rekognition oder Schiffgebühr nach der Ladungsfähigkeit des Schiffes zusammen und sollten vorzugsweise bestimmt sein, die Kosten für die Unterhaltung der Schiffahrt zu decken. Die eigentlichen Eingangszölle blieben von diesen Schiffahrtsabgaben ganz unabhängig; die Durchfuhr jedoch sollte auf dem Rheine für alle Waren frei sein. Die bereits 1804 erfolgte Aufhebung der Stapelrechte von Köln und Mainz wurde bestätigt und das bis dahin noch beibehaltene Umschlags- oder Stationenrecht dieser beiden Städte nunmehr ebenfalls beseitigt. Die Krahn-, Quai- und Magazinordnung sollten durch eine gemeinschaftliche Schiffahrtsordnung geregelt werden und einseitig nicht erhöht werden dürfen. Keine Schiffergilde sollte ausschließlich auf irgend einen Teil des Flusses zur Schiffahrt berechtigt sein. Die Rheinschiffahrtsakte von 1831 hob die Schiffergilden, soweit sie noch bestanden, auf, verlangte aber von den Schiffern den Nachweis praktischer Erfahrung und Erwerbung eines Rheinschifferpatents. Ebenso die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, durch welche die eigentlichen Schiffahrtsabgaben, wie schon längst gewünscht worden, abgeschafft wurden. Art. 3 bestimmt nämlich, daß auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen Abgaben, die sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründen, nicht erhoben werden dürfen. Gebühren zur Unterhaltung der Hafeneinrichtung sind zulässig, dürfen aber nicht mehr als die Kosten einbringen. Vgl. auch Jellinek, Art. Rheinschiffahrt. H.W. IV. S. 433.

Die Elbschiffahrt wurde in Vollziehung der Wiener Bestimmungen von den beteiligten Staaten am 13. Januar 1821, die Weserschiffahrt durch eine Akte vom 10. September 1823 geregelt. Hiernach wird der Handel auf dem Flusse für völlig frei erklärt (auf der Weser jedoch mit Vorbehalt der Schiffahrt innerhalb desselben Staatsgebietes), alle Stapel- und Umschlagsrechte und alle bisherigen Abgaben werden (außer den eigentlichen Warenzöllen) aufgehoben und letztere durch einen gemeinschaftlichen, nicht verpachtbaren Flußzoll von der Ladung ersetzt, zu dem auf der Elbe noch eine Rekognitionsgebühr kam. Alle ausschließliche Schiffahrtsrechte werden aufgehoben, jeder darf die Schiffahrt betreiben, der von seiner Landesregierung die Erlaubnis dazu erhält; zwei oder mehrere Handelsplätze können jedoch unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten. Der Weserzoll wurde schon 1857 aufgehoben. Auf der Elbe fiel die Rekognitionsgebühr seit 1843 weg; der hauptsächlich den auswärtigen Handel belästigende, von Hannover in Brunshausen erhobene sogenannte Stader Zoll wurde durch einen internationalen Vertrag vom 22. Juni 1861 abgelöst und die übrigen Elbzölle wurden durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 aufgehoben, wobei Mecklenburg und Anhalt Abfindungen von resp. 1 Million und 85 000 Thlr. erhielten. In dieser Maßregel kam der Artikel 54 der Bundesverfassung zur Anwendung, nach welchem auf allen natürlichen Wasserstraßen (jetzt des ganzen Reiches) Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen, erhoben werden dürfen.

kehrsschranken zu beeinflussen, trat nur in einzelnen Punkten, namentlich in Bezug auf den Kornhandel hervor. Doch wurden im vorigen Jahrhundert z. B. in Preußen und Oesterreich die Provinzialtarife mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gebiete aufgestellt. Im Mittelalter suchten die Städte, die allein die Sitze von Gewerbe und Handel bildeten, den Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht in umfassenderen Zollsystemen, sondern wesentlich auf durchaus lokalem Boden im Anschluß an die Zunftorganisation. Daher die Beschränkung der Krämer im Handel mit Handwerkswaren, die Beschränkung der Marktzeit und der Zulassung fremder Kaufleute; daher namentlich auch die Stapel- und Umschlagsrechte[103]). Jede Stadt suchte sich so weit wie möglich in ihrer lokalwirtschaftlichen Abgeschlossenheit und Selbstgenügsamkeit durch zwangsmäßige Fernhaltung störender Einwirkungen von außen zu behaupten; die Verbindung dieser relativ selbständigen Wirtschaftszentren zu einem volkswirtschaftlichen Ganzen, deren Herstellung eine Hauptaufgabe des Handels ist, war nach heutigem Maßstabe nur in ihren Anfängen und in einzelnen Beziehungen vorhanden[104]). Wegen dieser relativ geringen Entwicklung des Verkehrs aber wurden die Beschränkungen desselben auch weniger lebhaft empfunden. Ueberhaupt sind diese Einrichtungen in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen älteren volkswirtschaftlichen System ganz anders zu beurteilen, als wenn man sie auf die neuere ökonomische Ordnung anwenden will[105]). Wenn noch in unserem Jahrhundert die Wiederherstellung von Umschlagsrechten auf dem Rheine damit befürwortet wurde, daß die Umladung wegen der Verschiedenheit des Fahrwassers ohnehin an gewissen Punkten nötig werde und daß sie durch eine Reglementierung zweckmäßiger organisiert werden könne, als durch den freien Verkehr, so war das einer der so häufigen wohlfahrtspolizeilichen Irrtümer, durch welche den Beteiligten ein kleiner Vorteil um den Preis einer weit überwiegenden Benachteiligung und Belästigung geboten wird. Wenn vollends gegenwärtig im Kleingewerbe geradezu der Wunsch wieder auftaucht, es möchte zum Schutz des lokalen Gewerbes die Einfuhr von konkurrierenden Waren in die Stadt mit einer Art von Oktroi belegt werden, so könnte man diese unbefangene Aeußerung eines lokalwirtschaftlichen Klasseninteresses, wie so vieles andere, wohl diskutieren, wenn einige Aussicht vorhanden wäre, daß die Eisenbahnen und Maschinen wieder abgeschafft würden. Allerdings bringen die Interessenten solche Projekte nur in ihren engeren Kreisen vor, desto weniger zurückhaltend aber sind sie mit der Forderung anderer Maßregeln, die in ihrer Wirkung mit jenen Zöllen zusammentreffen, indem sie ebenfalls darauf hinauslaufen, die allgemeine Konkurrenz zu Gunsten des lokalen Kleingewerbes und sogar des lokalen Kleinhandels zu beschränken, also die Lokalwirtschaft auf Kosten des nationalen volkswirtschaftlichen Zusammenhanges zu begünstigen. Es sind dies meistens Einrichtungen, die in dem mittelalterlichen Wirtschaftssystem ihren Ursprung haben, die in der neueren Zeit bis auf einen noch jetzt aus allgemein polizeilichen Gründen berechtigten Rest aufgegeben wurden, die aber gegenwärtig wieder zurückgefordert werden als Maßregeln der inneren Handelspolitik im angeblichen Interesse der Erhaltung des Mittelstandes. Die in Betracht kommenden Beschränkungen und Reglementationen betreffen teils die persönliche Berechtigung zum Handelsbetrieb, teils gewisse Arten und Formen des Betriebs als solche, teils speziell den Handel mit einzelnen Warengattungen.

§ 56. Als allgemeinste Beschränkung der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetriebe kam bis in die neuere Zeit noch vielfach die gesetzliche Forderung vor, daß der Großhändler einer kaufmännischen Korporation (Handelsgilde), der Kleinhändler oder Krämer aber einer besonderen Zunft angehöre.

Die Kaufmannsgilden[106]) (Hansen) erscheinen schon im 11. und 12. Jahrhundert in einer Mittelstellung zwischen den Schutzgilden der Vollbürger, die übrigens oft ebenfalls zum Teil aus Großhändlern bestanden, und den Handwerkszünften, und sie gelangten vielfach namentlich in England zu solcher Bedeutung, daß sie die Grundlage der ganzen Stadtverwaltung bildeten.

---

103) Ueber die stadtwirtschaftliche Handelspolitik des Mittelalters vgl. die wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen Schmollers (s. o., auch Ztschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde. 1882); Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung des deutschen Zunftwesens. 1886, S. 30 ff.

104) Soweit durch den Handel gemeinschaftliche Interessen der deutschen Städte geschaffen wurden, erhielten sie eine den damaligen Verhältnissen entsprechende Vertretung durch Bündnisse, namentlich durch die Hanse. Dieselbe richtete ihre Wirksamkeit allerdings hauptsächlich nach außen, doch beruhte sie in ihren Anfängen teilweise auch auf städtischen Vereinigungen zum Zwecke des Schutzes der Kaufleute, der Friedenserhaltung, der Ordnung der Gewichts-, Zoll- und Münzverhältnisse 2c.

105) Schmoller (Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 429) hebt die psychologische Notwendigkeit hervor, die damaligen Menschen „von kindlicher Naivetät und heftigen Leidenschaften" auch bei Kauf und Tausch an umständliche Formeln und Symbole zu binden und durch die Anwesenheit von Zeugen und Beamten an Treu und Glauben zu gewöhnen. Die dadurch notwendig gewordene Erhebung von Gebühren und Zöllen sei dann aber fiskalisch mißbraucht worden. Der blühendste Handel und Verkehr in den bedeutendsten Städten treffe gleichwohl mit der größten Ausdehnung des Handelspolizei- und Steuerpersonals zusammen.

106) Ueber die Kaufmannsgilden vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, besonders S. 344 und 945, und Wilda, Gildenwesen, S. 229 ff.

Der Eintritt in eine solche Innung, deren Monopolrecht sich auf den Handel überhaupt oder auf einen einzelnen Zweig desselben erstrecken konnte, war von dem Beschluß der Mitglieder abhängig. Man verlangte ursprünglich nur ein Eintrittsgeld, später aber traten für diejenigen, die keine Familienbeziehung zu der Genossenschaft hatten, häufig Erschwerungen ein. Im ganzen jedoch haben die Gilden der Großkaufleute, den wirklichen Interessen ihres Standes entsprechend, den Tendenzen eines lokalen Monopolgeistes am wenigsten gehuldigt und sie sind daher auch später von dem Streite zwischen Zunftverfassung und Gewerbefreiheit wenig berührt worden. Sie nahmen seit dem 17. Jahrhundert immer mehr den Charakter von staatspolizeilichen Institutionen zur Förderung der Interessen des Handelsstandes an und blieben in dieser Gestalt z. B. in Preußen auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit in mehreren Städten bestehen, und zwar mit einem indirekten Beitrittszwange, indem zwar der Handelsbetrieb an sich frei, aber die Ausübung der kaufmännischen Rechte von dem Eintritt in die Korporation abhängig gemacht war[107]). Erst durch das preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch wurden diese und überhaupt alle privatrechtlichen Vorschriften in den Statuten der kaufmännischen Korporationen zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing außer Kraft gesetzt.

Irgend ein haltbarer Grund zu einer direkt oder indirekt zwangsmäßigen Vereinigung der Kaufleute läßt sich unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geltend machen[108]). Zur Vertretung der Interessen des Handelsstandes dienen die unten noch zu berührenden Handelskammern; für die besonderen Bedürfnisse der Rechtspflege in Handelssachen sind Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen vorhanden; zu einer zwangsmäßigen Ordnung des kaufmännischen Lehrlingswesens liegt keine begründete Veranlassung vor, da die Stellung dieser Lehrlinge eine wesentlich andere ist, als die der Handwerkslehrlinge, jene z. B. nicht, wie diese, der Versuchung unterliegen, als „jugendliche Arbeiter" in die Fabriken zu gehen. — Noch weniger als an die Wiederherstellung von kaufmännischen Zwangsinnungen kann gegenwärtig noch daran gedacht werden, irgendwelchen Privaten oder Gesellschaften ein Monopol für den Betrieb irgend eines Handelszweiges zuzugestehen, wie das früher nicht nur in Bezug auf den auswärtigen sondern auch auf den Binnenhandel nicht selten vorkam[109]). Selbst wenn es sich um eine Besteuerung in Monopolform handelt, wird der Staat besser thun, den Betrieb selbst zu unternehmen, als ihn einer Gesellschaft gegen Pacht zu übertragen. Ueberhaupt können nach der oben dargelegten Grundanschauung nur solche Beschränkungen der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetrieb als zweckmäßig anerkannt werden, die sich aus begründeten wohlfahrts- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten rechtfertigen, nicht aber solche, die den Haupt- oder Nebenzweck haben, lokale Interessengruppen selbst im inländischen Konkurrenzkampfe zu begünstigen. Der Grad der Beschränkung kann natürlich ein sehr verschiedener sein. Am wenigsten ist mit Rücksicht auf den möglichen Wechsel der Umstände eine definitive Festsetzung der Zahl der zu dem reglementierten Geschäftsbetrieb zuzulassenden Personen zu empfehlen; die Restriktion reicht vielmehr für alle Fälle weit genug, wenn die kompetente Behörde berechtigt ist, die Bewilligung der Konzession oder Erlaubnis zu einem solchen Betriebe von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Ungleich geringer ist die Beschränkung, wenn jedem Bewerber die obrigkeitliche Erlaubnis erteilt werden muß, sofern er bestimmte vorgeschriebene Bedingungen erfüllt hat oder sofern nicht gesetzlich festgestellte Gründe zur Verweigerung derselben vorliegen. Noch weiter zieht sich die polizeiliche Einwirkung zurück, wenn ein Betrieb frei unternommen, die Fortsetzung aber unter Umständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Unternehmer verboten werden darf. Wird vollends einzelnen Personen in Bezug auf gewisse Geschäfte vom Staate oder von öffentlichen Körper-

107) Diese Bestimmung wurde in der Gewerbeordnung von 1845 (Art. 94) noch aufrecht erhalten, soweit sie in den damals in Kraft stehenden (in den Jahren 1820—25 erlassenen) Statuten von kaufmännischen Korporationen enthalten war.

108) Die russischen Gilden (erste und zweite Gilde und Kleinhändler) bilden eigentlich nur Klassen für die Entrichtung der Steuer für die Erlaubnis zum Handelsbetrieb. Die Handelsbefugnisse jeder derselben sind besonders abgegrenzt, aber zur Einschreibung ist nur die Deklaration eines Kapitals von einem für jede Gilde bestimmten Minimalbetrag erforderlich.

109) So z. B. besonders häufig in England unter Elisabeth, auch in Preußen noch unter Friedrich dem Gr.

schaften nur eine besondere Stellung eingeräumt, so wird dadurch das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit überhaupt nicht beeinträchtigt.

Die praktisch noch bemerkenswerten Beschränkungen der Berechtigung zum Handel sind folgende.

§ 57. Der Handel mit Giften bedarf aus einleuchtenden Gründen einer polizeilichen Ueberwachung. Der Kleinverkauf der pharmaceutischen Giftstoffe wird am besten ausschließlich den Apotheken vorbehalten und auch diesen jedesmal nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung gestattet. Der Detailhandel mit giftigen Chemikalien und Droguen, die gewerblichen Zwecken dienen, ist nach Maßgabe des Bedürfnisses nur bestimmten, der Behörde als zuverlässig bekannten Personen zu gestatten und diesen zugleich aufzutragen, von den Käufern nötigenfalls gewisse Ausweise zu verlangen und die Namen derselben in ein Register einzutragen. Dem Großhandel mit giftigen chemischen Produkten, Droguen 2c. ähnliche Beschränkungen aufzulegen, dürfte zwecklos sein [110]). Nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. Aug. 1896 soll der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, untersagt werden, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist ähnlich zu behandeln, wie das Ausschenken dieses Getränkes. Mit Rücksicht auf die große Schädlichkeit dieses Genußmittels kann man prinzipiell nichts Stichhaltiges dagegen einwenden, wenn im Interesse der Volkswohlfahrt die Verkaufsstellen desselben beschränkt, insbesondere also auch der Betrieb des Kleinhandels mit demselben von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht wird, bei deren Erteilung auch die Bedürfnisfrage zu erwägen wäre. Allerdings darf man sich von der Beschränkung der Zahl der Konzessionen keine erhebliche Wirkung gegen die Trunksucht versprechen, aber selbst wenn der Staat durch diese Maßregel nur theoretisch seinen Standpunkt gegenüber dieser Volkskrankheit bekundet, so handelt er damit in einem öffentlichen Interesse [111]).

Die deutsche Gewerbeordnung bestimmt (§ 34) auch, daß zum Betrieb des Rückkaufsgeschäfts eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, die zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen die Unzuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb hervorgeht. Auch können die Landesregierungen den Gemeinden das Recht einräumen, die Erteilung der Erlaubnis an den Nachweis eines Bedürfnisses zu knüpfen. Die Rückkaufshändler sind indes nicht wohl als Handelstreibende in dem hier festgestellten Sinne, sondern vielmehr, wie die Pfandleiher, mit denen sie auch in der Gewerbeordnung gleichgestellt sind, als Kreditvermittler zu betrachten.

Der Handel mit gebrauchten Sachen, namentlich Kleidern, Wäsche, alten Gold- und Silberwaren 2c., kann leicht als Deckmantel der Hehlerei dienen und es scheint daher angemessen, der Behörde die Befugnis zu erteilen, den Betrieb desselben solchen Personen, deren Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Betrieb durch Thatsachen dargethan ist, zu untersagen (deutsche Gew.-Ord. § 35). Dieselbe Bestimmung enthält die Gewerbeordnung auch für den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen aus Seide, Baumwolle oder Leinen und für den Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen. In Betreff dieser letzteren gelten auch die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884. Die Novelle von 1896 hat auch den Flaschenbierhandel der obigen Bestimmung unterworfen, wofür, abgesehen von dem Interesse der Bierwirte, kaum eine genügende Begründung gegeben werden kann. In Bezug auf die Trödelhändler ist es zweckmäßig, denselben die Führung eines Registers über ihre Ankäufe mit Namenangabe der Verkäufer vorzuschreiben [112]). Für den Verkehr mit gewissen anderen Gegenständen bestehen zwar keine Beschränkungen der persönlichen Betriebsberechtigung, wohl aber beschränkende Vorschriften über die sachliche Art des Betriebs oder die Beschaffenheit der feilgehaltenen Waren. Hierher gehören die Handfeuerwaffen, die nach dem Gesetz vom 19. Mai 1891 nur feilgehalten werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse vorschriftsmäßig von amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Gold- und Silberwaren dürfen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1884 nicht feilgehalten werden, wenn sie mit einer gegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind. Von grö-

---

110) Nach der Deutschen Gewerbeordnung (§ 34) können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Andererseits aber bedroht das Reichsstrafgesetzbuch (§ 367, 3) jeden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft, der ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feil hält, verkauft oder sonst an andere überläßt.

111) Nach § 33 der Deutschen Gewerbeordnung sind die Landesregierungen befugt, die Bewilligung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Der Kleinhandel mit (denaturiertem) Brennspiritus bedarf nach einer neueren Bestimmung keiner Konzession.

112) § 38 der Deutschen Gewerbeordnung giebt den Centralbehörden die Befugnis, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Trödelhändler, die Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen, und die Händler mit Dynamit und anderen Sprengstoffen ihre Bücher zu führen haben und welchen polizeilichen Kontrolen über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

ßerer praktischer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1887 über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter d. h. mit Margarine. Die Margarine muß nicht nur in bestimmter Weise ausdrücklich als solche bezeichnet sein, sondern sie darf auch nicht durch Zusatz von Butter oder durch Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung über eine bestimmte Grenze hinaus verbessert sein. Das Gesetz vom 15. Juni 1897, das sich auch auf Margarinekäse und Kunstspeisefett bezieht, enthält noch weitergehende Bestimmungen, namentlich die Vorschrift, daß Margarine und Butter in Städten von mehr als 5000 Einwohnern nur in getrennten Lokalitäten verkauft werden dürfen und daß die Margarine einen ihre Erkennbarkeit durch chemische Untersuchung erleichternden Zusatz (Sesamöl) enthalten muß. Angeblich sollten diese Maßregeln nur die Butterfälschung verhindern. Aber es ist doch nicht begreiflich, wie dieser Zweck dadurch gefördert werden soll, daß Margarine, die offen als solche bezeichnet ist, nicht zweckmäßig verbessert sein darf und in ihrem Absatz durch lästige Vorschriften behindert wird. Eine Beschränkung einer besonderen Art des Handels ist auch durch das Gesetz vom 16. Mai 1894 über die Abzahlungsgeschäfte gegeben. Dasselbe läßt den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an den auf Ratenzahlung verkauften Gegenständen zu, verwirft aber die Verwirkungsklausel in Betreff der bereits gezahlten Raten für den Fall der Zurücknehmung des Objekts durch den Verkäufer. — Auch das Verbot des Verkaufs der nicht ausdrücklich zum Verkehr zugelassenen Inhaberpapiere mit Prämien auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871 möge hier erwähnt werden. Dagegen gehören die Beschränkungen des Verkehrs mit steuerpflichtigen, noch der amtlichen Kontrole unterliegenden Waren nicht hierher.

Beträchtliche Ueberreste der früheren Anschauungen haben sich bis in die neueste Zeit und teilweise noch in der Gegenwart — namentlich in Frankreich — in der Gesetzgebung über die Stellung der die Vermittlung von Handelsgeschäften betreibenden Personen erhalten. Die Unterhändler oder Makler erhielten frühzeitig im Mittelalter einen amtlichen Charakter, teils als Urkundspersonen, teils als Organe zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Verkehrsordnung[113]). Es wurde ihnen daher das ausschließliche Recht zur Geschäftsvermittlung übertragen und an jeder Börse oder größerem Marktinstitute nur eine bestimmte Anzahl solcher Agenten zugelassen; andererseits aber wurden sie an feste geschäftliche Formen gebunden, der Vereidigung, einer gewissen Disziplin und namentlich der Beschränkung unterworfen, daß sie keine eigenen Geschäfte machen, insbesondere auch keine Kommissionen für Abwesende und keine Bürgschaft übernehmen durften. Je mehr sich aber der Handel und die Spekulation entwickelte, je mehr sich an den Hauptbörsenplätzen auch Aufträge von Außen aus einem weiten Umkreise koncentrierten, um so weniger zeigten sich die offiziellen Makler im Stande, mit ihren unselbständigen Vermittlerdiensten den Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen, und um so mehr wurden sie von den freien Kommissionären überholt, die in eigenem Namen und mit eigener Garantieleistung im Auftrage Dritter Geschäfte abschlossen. Eine Grenze zwischen dem erlaubten Kommissionshandel und der sogenannten Pfuschmakelei war praktisch überhaupt gar nicht zu ziehen. Der Kaufmannsstand hatte seinerseits keinerlei Interesse mehr an der Sonderstellung der Makler, er gelangte vielmehr wegen des bureaukratischen Beiwerks zu dem Wunsche der vollen Beseitigung derselben. In Deutschland wurde denn auch durch das Handelsgesetzbuch die Freiheit des Handelsvermittlergewerbes zugestanden, sofern dasselbe nicht durch Landesgesetz ausschließlich den amtlich angestellten Handelsmäklern vorbehalten würde, was in keinem Falle geschehen ist. Was aber diese amtlich bestellten Handelsmäkler oder Sensale betrifft, so wurden sie vereidigt, in ihrem Geschäftsbetrieb den üblichen Beschränkungen unterworfen und erhielten dafür andererseits gewisse Berechtigungen. Insbesondere wurde ihren Tagebüchern und Schlußnoten der Regel nach Beweiskraft zugestanden, sie konnten öffentliche Versteigerungen solcher Gegenstände abhalten, die in ihren Geschäftskreis fallen, und sie hatten das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung der amtlichen Kurs- und Preisnotierung. Die Bedeutung dieser Rechte war indes unter den heutigen Verhältnissen sehr gering und sie stand nicht im Verhältnis zu dem Nachteil, der dem vereidigten Handelsmakler daraus erwuchs, daß er keine Aufträge von Abwesenden und keine Bürgschaft übernehmen durfte. Wenn diese Makler gleichwohl an einigen Börsen eine bedeutende Stellung behaupteten, so verdankten sie dies hauptsächlich der Umgehung oder Verletzung des Gesetzes. Nach dem neuen Börsengesetz sind die „Kursmakler" berechtigt, für die Vermittlung aller Börsengeschäfte an die Stelle der vereidigten Handelsmakler zu treten und in dem neuen Handelsgesetzbuch ist von diesen gar nicht mehr die Rede. Die Kursmakler sind berechtigt, eigene Geschäfte zu machen und Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte zu übernehmen, soweit dies zur Ausführung ihrer Aufträge erforderlich ist. In Bremen und Hamburg wurde schon 1867 und 1871 den vereidigten Maklern oder den an ihre Stelle tretenden vereidigten Auktionatoren und Taxatoren in den Vermittlungsgeschäften dieselbe Freiheit eingeräumt, wie den nicht vereidigten

113) Eine ausführliche Darstellung der neuen Entwicklung des Maklerinstituts in Deutschland giebt Struck, Die Effektenbörse, Anhang. — In Betreff der Unterkäufer in Straßburg vgl. Schmoller, a. a. O., S. 429. Den auswärtigen Kaufleuten oder „Gästen" gegenüber hatte das obligatorische Eintreten von Vermittlern im Mittelalter jedenfalls auch den Zweck einer Kontrole der Durchführung der den Fremden auferlegten Verkehrsbeschränkungen. Ueber die Beaufsichtigung der Fremden in England durch ihre „Wirte", die für diese Funktion beeidigt wurden s. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, I. S. 409.

Unterhändlern[114]). — Der gegenwärtig vorherrschenden Tendenz gegenüber erscheint es doppelt auffallend, daß Frankreich mit seiner Gesetzgebung über das Maklerwesen noch fast ganz auf dem Standpunkt des vorigen Jahrhunderts geblieben ist. Wenigstens hat die wichtigste Klasse von Maklern, die der Agenten der Effektenbörse noch eine vollständige Monopolstellung inne; ihre Zahl ist eng begrenzt und ihre Vermehrung, die nur durch ein Dekret des Staatsoberhauptes erfolgen kann, schwer ausführbar, da die Stellen gesetzlich als verkäuflich anerkannt und infolge dessen in Paris auf einen Preis von über 2 Mill. Frcs. gestiegen sind. Ein schreiender Widerspruch zwischen den gesetzlichen Vorschriften und der Wirklichkeit ist daher unvermeidlich geworden und hat zu einer Toleranz der Verwaltung und einer gerichtlichen Praxis geführt, die mit dem Wortlaut der Gesetzgebung oft schwer vereinbar ist[115]).

---

114) Vgl. Struck, a. a. O., S. 218. Nach dem Börsengesetz findet eine amtliche Bestellung von vereidigten Handelsmaklern im Sinne des Art. 66 des H.G.B. für die Vermittlung von Börsengeschäften fernerhin nicht mehr statt. Für die Vermittlung anderer Geschäfte könnten solche also noch bestellt werden, doch ist dies von geringer Bedeutung. An der Börse werden sie durch die (ebenfalls zu vereidigenden) Kursmakler ersetzt, die nach § 30 des Gesetzes bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren mitzuwirken haben. Sie sind auch zur Vornahme der nach dem H.G.B. durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe befugt. Sie haben wie der Handelsmakler ein Tagebuch zu führen und nach Abschluß jedes Geschäfts jeder Partei eine Schlußnote zuzustellen. — In dem neuen H.G.B. § 97—103 ist nur von Handelsmaklern überhaupt die Rede, ohne Erwähnung der vereidigten. Hiernach hat jeder die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers, der gewerbsmäßig für andere Personen, ohne für diese ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Geschäften über Wertpapiere, Waren, Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffswerte oder andere Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt. Insbesondere hat er ein Tagebuch zu führen und über jedes Geschäft jeder Partei eine Schlußnote auszustellen. Auf Vermittlung von Warengeschäften im Kleinverkehr finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auch für Geschäfte über unbewegliche Sachen hat der ganze Titel keine Geltung.

115) Die Zahl der Pariser Börsenagenten (agents de change) wurde durch die Ordonanz vom 29. Mai 1817 auf 60 gesetzt (wie schon durch die Deklaration von 1786) und dabei in Aussicht gestellt, daß sie nicht vermehrt werden würde. Sie werden vom Staatsoberhaupt ernannt, bilden eine Genossenschaft (Compagnie) unter der disziplinarischen Aufsicht einer aus ihrer Mitte gewählten Syndikalkammer, haben eine Kaution von 250 000 Frcs. zu stellen und besitzen (wie auch ihre Erben) das Recht, ihren Nachfolger zu präsentieren (Ges. vom 28. April 1816, Art. 91), wenn derselbe von der Syndikalkammer angenommen ist. Sie sind »Officiers ministeriels« und als solche nach einer Staatsratsentscheidung von 1853 überhaupt nicht Kaufleute (Block, Dictionnaire, S. 47). Ein Börsenagent darf Associés haben, die einen Teil der für den Kauf der Stelle und die Kaution nötigen Summe aufgebracht haben, aber er allein ist der Inhaber der Stelle und er hat persönlich seine Geschäfte in der Börse auszuüben. Erst 1859 ist den Pariser Börsenagenten erlaubt worden, einen oder zwei Hauptkommis zu Hilfe zu nehmen, die aber nur auf Rechnung und unter Verantwortlichkeit ihrer Prinzipale handeln können und einem von der Syndikalkammer erlassenen Reglement unterstehen. Die Börsenagenten sollen dem Gesetze nach reine Vermittler sein und können legaler Weise gar keinen Verlust erleiden. Ihre Zahlungseinstellung soll daher ohne weiteres wie der betrügerische Bankerott bestraft werden. (Code pénal, art. 404.) Durch das Gesetz vom 28. März 1885, das die Differenzgeschäfte anerkennt, haben sie indes eine wesentlich größere Handlungsfreiheit erhalten. Sie bleiben mit der Kaution verantwortlich für die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte, ohne daß jedoch wie früher vorausgesetzt wird, daß sie die zu verkaufenden Papiere oder das zu bezahlende Geld im voraus empfangen haben. Sie dürfen nunmehr auch nach Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Code de commerce, für Rechnung der Auftraggeber Zahlungen leisten und empfangen und Bürgschaft für die Ausführung der von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen. Außer in Paris sind die Börsenagenten nur noch in sechs anderen Städten als sogenanntes „Parquet" für den Umsatz von Staatspapieren konstituiert und nur die von den Pariser Agenten festgestellten Kurse derselben gelten als authentisch. Uebrigens haben die Börsengeschäfte schon längst einen solchen Umfang erreicht, daß die offiziellen Agenten, namentlich in Paris, sie unmöglich noch bewältigen können. Sie duldeten daher die Mitwirkung zahlreicher freier Makler, der sogenannten „Coulisse", die zum Teil aus bedeutenden Bankhäusern besteht. Die Coulissiers machen hauptsächlich nur Zeitgeschäfte, jedoch so, daß sie französische Renten weder liefern noch abnehmen, sondern die nötige Ausgleichung durch Vermittlung des Parquets bewerkstelligen. Sie übernehmen auch gewisse Geschäfte, welche die offiziellen Agenten nicht zulassen, wie z. B. nicht kündbare (fixe, nicht tägliche) Lieferungskäufe.

Das Gewerbe der Warenmakler (Courtiers de marchandises) ist durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 unter Entschädigung der damaligen privilegierten Stelleninhaber für frei erklärt worden. Diejenigen aber, welche bei der Feststellung der Kurse mitwirken und das Recht zur Abhaltung von Versteigerungen haben wollen, müssen sich als Mitglieder einer Art von Association eintragen lassen, die unter der Disziplinargewalt einer von ihr selbst gewählten Syndikalkammer steht.

In England bilden die »Brokers« (nebst den »Dealers« in London) freie Korporationen, die Börsenvereine. Ueber die Aufnahmebedingungen in

Auch der Betrieb gewisser anderer Hilfsgewerbe des Handels, die eine besondere Zuverlässigkeit erfordern, war früher meistens eigens konzessionierten Personen vorbehalten. Es gehörte dahin namentlich die gewerbsmäßige Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung der Waren (Taxatoren, Wäger, Messer ꝛc.) und auch das Gewerbe der Auktionatoren wird gewöhnlich zu dieser Kategorie gerechnet. Nach der deutschen Gewerbeordnung (§ 36) sind diese Gewerbe zwar frei, aber es können von Seiten des Staats, der Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Körperschaften gewisse Personen besonders für dieselben angestellt und vereidigt werden. Hinsichtlich des Gewerbes der Auktionatoren bestimmt die Novelle zur Gewerbeordnung von 1883, daß der Betrieb solchen Personen zu untersagen ist, deren Unzuverlässigkeit in Bezug auf dieses Gewerbe durch vorliegende Thatsachen dargethan ist.

Rein polizeilich und ohne allen volkswirtschaftlichen Hintergrund ist die im § 43 der deutschen Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung, daß zum gewerbsmäßigen Verkauf von Druckschriften und Bildwerken auf öffentlichen Straßen, Plätzen ꝛc. (auch am Wohnorte des Unternehmers) die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und ein Legitimationsschein erforderlich ist. Eine allgemeine Beschränkung des Handelsbetriebs in offenen Verkaufsstellen bildete die bereits oben erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsarbeit.

§ 58. Eine auf den Schutz lokalwirtschaftlicher Interessen gerichtete Tendenz kommt in den bisher angeführten handelspolizeilichen Vorschriften nicht zum Ausdruck. Merklicher dagegen tritt ein solches Bestreben in manchen Maßregeln in Betreff des Wanderhandels hervor, und noch weit mehr wird in Ermangelung der oben erwähnten inneren Schutzzollinien zur Abwehr dieser mißliebigen Konkurrenz von vielen Interessenten verlangt, und es ist diesem Drängen in Deutschland in der neuesten Zeit weit mehr nachgegeben worden, als es vom Standpunkt der objektiven Billigkeit gegen die im allgemeinen wirtschaftlich schwachen Wanderhändler gegenüber dem „Mittelstande“ gerechtfertigt erscheint. Daß dem einen die Konkurrenz des anderen unangenehm und nachteilig ist, kann doch billiger Weise nicht (wie es thatsächlich geschieht) als ein Grund, dem letzteren seinen Erwerb zu verbieten oder zu beeinträchtigen, geltend gemacht werden.

Die selbst mit ihren Waren umherziehenden Kaufleute hatten im Mittelalter die bereits erwähnten Belastungen und Beschränkungen zu ertragen, durch welche die ansäßigen Gewerbtreibenden sich einen Vorsprung vor den Fremden oder „Gästen“ zu wahren suchten. Als dann später in den europäischen Kulturländern sich mehr und mehr die Trennung von Handel und Transport vollzogen hatte und die umherziehenden Händler oder Hausierer nur noch als eine der untersten Klassen in der socialen Stufenreihe des Handelsstandes erschienen, hielt man auch aus rein polizeilichen Gründen eine genaue Regelung und Ueberwachung dieses Gewerbebetriebs für notwendig. Das Hausieren kann in der That sehr leicht nur eine andere Form der Landstreicherei bilden und sowohl die Dieberei im Umherziehen wie auch als Hilfsgeschäft der Hehlerei den Absatz gestohlener Sachen erleichtern. Dazu kommt noch die Möglichkeit der betrügerischen Uebervorteilung der Käufer durch einen spurlos verschwindenden Händler, sowie der Umstand, daß gewisse Waren aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen zum Verkauf im Umherziehen durchaus ungeeignet sind. Eine Ueberwachung und Beschränkung des Wandergewerbes aus polizeilichen Rücksichten ist daher gerechtfertigt, die Maßregeln mit lokalprotektionistischen Tendenzen aber sind ebenso wenig volkswirtschaftlich berechtigt, wie die Begünstigung irgend einer Gruppe von ansäßigen Gewerbtreibenden auf Kosten einer anderen. Zweckmäßiger Weise sollte die Gesetzgebung sich auf die Bestimmungen beschränken, daß der Hausierhandel (wie überhaupt der Gewerbebetrieb im Umherziehen) nur solchen Personen gestattet wird, die einen polizeilichen Legitimationsschein besitzen, und daß dieser Schein wegen des zu jugendlichen Alters, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, wegen der Vergangenheit oder des gegenwärtigen schlechten Lebenswandels der Nachsuchenden verweigert werden könne und daß ferner gewisse Waren vom Wanderhandel ausgeschlossen seien[116]). Zu diesen würden namentlich zu rechnen sein Gifte, Arz-

---

London s. Struck, a. a. O., S. 122. Zugleich muß aber jeder, der die Maklergeschäfte treibt, von der City-Behörde eine Konzession erhalten, was aber gegenwärtig nur eine bloße Formalität bildet. Ein Ueberrest des Aufsichtsrechtes des Mayor und die Verpflichtung der Makler zu einer Taxe und Kaution sind 1870 aufgehoben worden. Vgl. Block, Dictionnaire S. 53.

In Oesterreich hat das Gesetz vom 4. April 1875 die Art. 66—84 des D. H.G.B. durch andere ersetzt, die meistens eingreifendere Bestimmungen enthalten, namentlich auch in Betreff der Anstellung der Handelsmakler, die von einer Prüfung abhängig gemacht wird. Bemerkenswert ist u. a. Art. 68, Z. 7, wonach die Handelsmakler keine Geschäfte vermitteln dürfen, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Schein geschlossen werden; ferner Art. 69a, nach welchem dieselben nur dann berechtigt sind, den Namen ihres Auftraggebers nicht zu nennen, wenn sie von diesem angemessene Deckung erhalten haben oder mit voller Beruhigung erwarten können; anderenfalls haften sie dem anderen Teil für den Schaden.

116) Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über den Wanderhandel sind durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 in vielen Punkten verschärft worden und das G. vom 6. Aug. 1896 bringt weitere Beschränkungen. Statt des früher erforderlichen Legitimationsscheins haben sich seit 1883 die betreffenden Gewerbetreibenden einen Wandergewerbeschein zu verschaffen, der für das Kalenderjahr ausgestellt wird und aus den in den §§ 57, 57a und 57b angegebenen Gründen versagt werden soll oder kann. Ohne Wandergewerbeschein ist gestattet der Verkauf von selbst gewonnenen

neimittel, Explosivstoffe, gebrauchte Kleider, Betten u. dgl., Gold- und Silbersachen, Bruchgold und Silber, Wertpapiere, Lotterielose, Spielkarten (namentlich wenn dieselben einer Stempelsteuer unterliegen), auch geistige Getränke, wenn nicht vorübergehend aus besonderen Gründen eine Ausnahme zu deren Gunsten gemacht wird. Zu einer Beschränkung des Hausierhandels mit Preßerzeugnissen, die nicht durch die allgemeine Gesetzgebung verboten sind, liegt kein genügender Grund vor. — Der volkswirtschaftliche Nutzen des Hausierhandels ist unter den heutigen Verhältnissen um so geringer, in je kleinerem Maßstabe er betrieben wird, denn um so weniger kann er die Aufgabe erfüllen, entlegenen Ortschaften Waren zuzuführen, die sonst dort nicht oder nur zu übertriebenen Preisen zu haben sind, oder den auf auswärtigen Absatz angewiesenen Erzeugnissen der Hausindustrie abgelegener Gegenden Verbreitung zu verschaffen.

Dagegen hat die große Entwicklung der Verkehrsmittel in der Gegenwart einen größeren Betrieb des Wanderhandels in's Leben gerufen, der in der Form von Wanderlagern und Wanderauktionen auftritt. Wenn diese Betriebe auch ohne Zweifel noch ihre besonderen Unvollkommenheiten haben, so muß man doch theoretisch in ihnen die zeitgemäßen Nachfolger der Jahrmärkte und ein Hilfsmittel gegen die weitere Ausdehnung eines volkswirtschaftlich überflüssigen lokalen Kleinhandels anerkennen. Ein Wanderlager, das an einem Orte einige Tage hindurch einen größeren Warenbestand zur Auswahl und zum Verkaufe ausstellt, kann in vielen Fällen den lokalen Bedarf an gewissen Artikeln auf längere Zeit befriedigen, während die ansäßigen Kleinhändler dieselben wegen des geringen Jahresumsatzes und des Zinsverlustes, wenn überhaupt, so nur mit einem erheblichen Preisaufschlage führen können. Aber auch andere Waren können oft von den Wanderlagern billiger verkauft werden, teils wegen des raschen Umschlags gegen Barzahlung, teils wegen der größeren Rührigkeit der Inhaber, die überall günstige Kaufgelegenheiten, z. B. Zwangsverkäufe, zu benutzen wissen, oder Warenreste oder nicht ganz fehlerfreie Waren von den Fabrikanten zu sehr niedrigen Preisen übernehmen. Diesen letzteren Umstand macht man den Wanderlagern vielfach zum Vorwurf, aber gegen den Verkauf noch brauchbarer Ausschußwaren ist nichts einzuwenden, wenn sie entsprechend billig sind. Daß aber die Masse des Publikums vor allen Dingen auf Billigkeit und äußeren Schein sieht, hat tiefliegende wirtschaftliche und sociale Gründe und man kann den Wanderhandel ebensowenig, wie den ansäßigen Detailhandel, als Förderer dieser Richtung verantwortlich machen. Die Wanderlager verleiten wohl manche zum kaufen gänzlich überflüssiger Sachen, aber die Jahrmärkte thun dasselbe wohl in noch höherem Grade. Die wichtigste Einwendung gegen dieselben aber ist die, daß sie die durch Reklame und Marktschreierei herangezogenen Käufer häufig übervorteilen. Allerdings wird dieser Vorwurf mehr von den ansäßigen Konkurrenten, als von dem meistens doch bald gewitzigten Publikum selbst erhoben; auch sind hohe Preise für schlechte Waren im

Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, von gewissen selbstverfertigten Handwerkswaren aus der Nachbarschaft und einige andere Lokalbetriebe von geringer Bedeutung. Ausgeschlossen vom Wanderbetrieb ist eine durch das Gesetz von 1896 noch vergrößerte Reihe von Waren, ferner auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Spiritus und Branntwein bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden (§ 56a). Da nun nach dem neuen Gesetz das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden auch den Reisenden von Kaufleuten mit stehendem Gewerbebetrieb ohne Wandergewerbeschein untersagt ist, soweit nicht besondere Ausnahmen gewährt werden, so haben die lokalen Wirte und Schnapshändler in Bezug auf Branntwein und Spiritus ein vollständiges Monopol gegen die Konkurrenz von außen erhalten. Vom Wanderhandel sind ferner nunmehr auch Drucksachen ausgeschlossen, die in religiöser oder sittlicher Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder welche unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden (§ 56. 10). Der Kolporteur von Preßerzeugnissen hat der zuständigen Behörde ein Verzeichnis der von ihm geführten Schriften vorzulegen, eine Bestimmung, die in der Praxis dazu geführt hat, daß auch die Vorlegung der Schriften selbst verlangt wird. — Eine wichtige allgemeine Beschränkung des Wanderhandels enthält die Gewerbeordnungs-Novelle von 1891, indem der Betrieb desselben an Sonn- und Feiertagen verboten wird (§ 55a), während die seßhaften Gewerbetreibenden die Sonntagsfeier nur während 5 Stunden zu beobachten haben. Ausnahmen von diesem Verbot, das sich auch auf den örtlichen ambulanten Handel (§ 42b) bezieht, können von der unteren Polizeibehörde zugelassen werden. — In Oesterreich steht noch das restriktive Gesetz über den Hausierhandel vom 4. Sept. 1852 in Kraft. Es schließt sehr viele Waren aus (u. a. alle Zuckerwaren, Lebkuchen u. dgl., alle Spezerei- und Materialwaren, alle litterarischen und artistischen Produkte) und läßt überhaupt nur inländische, mit Bezugsnachweisen und Stempel versehen, zu. — In Frankreich ist der Hausierhandel fast nur durch Rücksichten auf das Steuerwesen beschränkt: Tabak und Spielkarten sind ganz ausgeschlossen, der Verkauf von Getränken im Umherziehen nur denjenigen gestattet, die eine Lizenz als Großhändler haben, das Hausieren mit Gold- und Silberwaren (die den Garantiestempel tragen müssen) und mit alten Kleidern an bestimmte Bedingungen geknüpft. Für die Kolporteure von Druckschriften schrieb das Preßgesetz vom 27. Juli 1849 eine besondere persönliche Konzession vor, und es durften nur solche Schriften kolportiert werden, welche von einer Zensurkommission einen Stempel erhalten hatten. Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1880 sind diese Bestimmungen beseitigt und der Kolporteur hat nur eine Deklaration bei der Behörde nebst einem Verzeichnis der von ihm verbreiteten Schriften abzugeben. — In England bedürfen die Hausierer nach der Ped ler act von 1870 eines polizeilichen Certifikats.

örtlichen Detailhandel, namentlich für gelegentliche Käufer, keine Seltenheit, und an Brunnen- und Badeorten und überhaupt in allen vorzugsweise auf den Fremdenverkehr berechneten Laden hat der Käufer von der Seßhaftigkeit des Verkäufers keinen Vorteil. Allerdings kann der Wanderlagerbetrieb zu dem Zwecke mißbraucht werden, betrügerischer Weise auf Kredit entnommene Waren zu Schleuderpreisen zu Geld zu machen. Da dieser Betrieb von dem kleinen Hausierhandel nicht scharf getrennt werden kann, so erscheint es aus allgemein polizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf ihn sowohl hinsichtlich der Legitimation der beteiligten Personen, wie der Ausschließung gewisser Warenkategorien dieselben gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, wie auf den letzteren [117]. Eine Benachteiligung des Publikums ist am leichtesten möglich, wenn der Verkauf in der Form einer Auktion stattfindet [118]. Prinzipiell sind Wanderauktionen nach der deutschen Gewerbeordnung (§ 56 c, durch das G. von 1883 eingeschaltet) verboten, doch kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, nach dem G. von 1896 aber nur bei rasch verderbenden Waren.

§ 59. Bei den erwähnten rein polizeilichen Beschränkungen des Wanderhandels ist nun aber die Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten nicht stehen geblieben, sondern man hat, dem Drängen der ansäßigen Gewerbtreibenden und Kleinhändler folgend, ein lokales Schutzsystem mittels hoher Besteuerung [119]) jener von außen kommenden Konkurrenz geschaffen. Es ist ohne Zweifel wünschenswert, daß die einmal bestehenden wirtschaftlichen Existenzen im Mittelstande möglichst geschont werden, aber es ist durchaus nicht ratsam, durch künstliche, andere berechtigte Interessen verletzende Schutzmaßregeln auch für die Zukunft einen Nachwuchs an volkswirtschaftlich rückständigen Betriebsarten oder überflüssigen Zwischengliedern heranzuziehen und die Anpassung des Kleinbetriebs im Handel und Gewerbe an die neuen Verkehrs- und Produktionsverhältnisse zu hemmen. Wie die kleineren Detailhandlungen in gewissen Zweigen in den Großstädten allmählich durch die großen Magazine verdrängt werden, so werden diese Großge-

---

117) In Deutschland ist dies durch Beschluß des Bundesrats vom 27. März 1879 geschehen, indem zugleich festgesetzt wurde, daß die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbes (nach § 14 der Gew.Ord.) für den wirklichen Charakter des Betriebs nicht als entscheidend anzusehen sei. Es ist allerdings ebenso schwer, eine feste Grenze zwischen dem stehenden Gewerbe und dem Wanderlager zu ziehen, wie zwischen diesem und dem kleinen Hausierhandel. — Infolge eines Beschlusses des Reichstags vom 11. Dez. 1876 wurden Erhebungen über die Wanderlager und Wanderauktionen veranstaltet, deren Ergebnisse in einer dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zusammengestellt sind. Dieselbe ist abgedruckt in Hirth's A. 1878, S. 707 ff.

118) Auf Grund eines Gemeindebeschlusses kann nach dem § 42b der deutschen Gew.Ord. jetzt auch bestimmt werden, daß Gewerbetreibende mit fester Niederlassung an ihrem Wohnorte einer Erlaubnis bedürfen, um an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waren feil zu bieten, bei nicht gewerblichen Personen zum Wiederverkauf anzukaufen oder Warenbestellungen bei Personen aufzusuchen, in deren Gewerbe die betreffenden Waren nicht verwendet werden. Die letzte Bestimmung wenigstens geht über das polizeiliche Interesse der Abwehr eines lästigen Hausierertums hinaus und kann leicht zu einer Beschützung des lokalen Schlendrians führen.

119) Längere Zeit waren in Deutschland die Wanderlager gegenüber den ansäßigen Gewerbetreibenden im Vorteil, indem die Ansicht vorherrschte, daß die Inhaber derselben nach Artikel 8 des Freizügigkeitsgesetzes nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden könnten, wenn ihr Aufenthalt drei Monate nicht übersteige. Dagegen konnte man zunächst einwenden, daß die Wanderhändler überhaupt nicht als Anziehende zu betrachten sind, zumal wenn, wie oben erwähnt, die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs für ihre wirkliche Stellung nicht entscheidend sein soll. Nach dem Bundesratsbeschluß von 1879 können jetzt zweifellos die Wanderlager als besondere Form des Gewerbebetriebs (nicht wegen der persönlichen Steuerpflicht des Unternehmers) sofort mit Gemeindeabgaben belegt werden. In Preußen ist zunächst die staatliche Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (mit Lösung eines Gewerbescheins verbunden) zu bezahlen, die in der Regel jährlich 48 M. beträgt, für gewisse ausgedehnte Betriebe aber bis 144 M. erhöht werden kann (Ges. vom 3. Juli 1876); dazu aber kommt nach dem Gesetz vom 27. Februar 1880 eine besondere Steuer für Wanderlager und Wanderauktionen (außerhalb der Markt- oder Meßzeit), die je nach den Gewerbesteuerabteilungen im Betrage von 30, 40 und 50 M. für jede angefangene Woche in den drei ersten Abteilungen zu Gunsten der Gemeinde, in der vierten und in Hohenzollern zu Gunsten der Kreise erhoben wird. In Sachsen wird außer der staatlichen Wandergewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden nach dem Gesetz vom 23. März 1880 nochmals der Jahresbetrag dieser Steuer (in der Regel 50 M.) für jede angefangene Woche und für jede Verkaufsstelle erhoben (jedoch nicht mehr als 60 M.) und bei Auktionen ist eben dieser Betrag für jeden angefangenen Tag und jedes Lokal zu entrichten. — In Baden haben nach dem Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 die Unternehmer von Wanderlagern und Wanderauktionen außerhalb der Marktzeit für jeden Geschäftsbetrieb bis zu höchstens 7 Tagen die Hälfte, für einen längeren aber den ganzen Jahresbetrag der auf die gewöhnliche Art berechneten Erwerbsteuer zu bezahlen. Aehnliche Gesetze in Bayern, Württemberg und Hessen.

In Frankreich ist nach dem Gesetz vom 25. Juni 1841 (wie auch früher schon) die Versteigerung von neuen Waren im Detail mit Ausnahme gewisser Fälle, verboten, und die Versteigerungen en gros dürfen nur durch die eingeschriebenen Warenmakler nach bestimmten Vorschriften abgehalten werden.

schäfte ihren Absatz auch immer mehr in den kleineren Orten eines weiteren Umkreises auszubreiten suchen und zu diesem Zweck nicht nur Prospekte und Preislisten, sondern auch Reisende direkt an die Kunden entsenden und schließlich auch wohl temporäre Lager auswärts errichten. Ebenso können und werden die Fabrikanten solcher Gegenstände verfahren, die unter den heutigen Verkehrsverhältnissen erfahrungsmäßig ohne Schwierigkeit direkt an die Konsumenten abgesetzt werden können. Gegen einen solchen „Handel im Umherziehen" aber, der von bekannten und renommierten Häusern ausgeht, können die oben erwähnten polizeilichen Bedenken nicht geltend gemacht werden und in volkswirtschaftlicher Beziehung bildet er nicht nur die natürliche Konsequenz der kapitalistischen Erwerbsordnung und der Eisenbahnen und Telegraphen, sondern erzielt auch den relativ größten objektiven Erfolg mit dem geringsten Arbeitsaufwand[120]), was auf diesem Gebiet eine ebenso unabweisbare Forderung der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ist, wie in der Industrie die Benutzung der wirksamsten Maschinen und Transportmittel.

Der kleine Detailhandel ist volkswirtschaftlich nur soweit berechtigt, als er ein wirklich nützliches Zwischenglied bildet. Soweit er sich aber thatsächlich als entbehrlich erweist, d. h. so weit nachhaltig direkte Beziehungen zwischen dem Konsumenten und dem Großhändler oder dem Produzenten hergestellt werden können, würde durch seine künstliche Erhaltung ein ähnlicher unwirtschaftlicher Kraftaufwand erzeugt, wie durch die Beibehaltung eines Frachtwagenverkehrs neben einer Eisenbahn. — Die Verdrängung des kleinen Detailhandels ist jedoch bei weitem nicht auf allen Gebieten zu erwarten; die Massenproduktion des Großbetriebs schafft ihm vielmehr, wie wir bereits hervorgehoben haben, an anderen Punkten wieder Ersatz. Für die wohlhabenden Klassen bieten überdies elegant ausgestattete kleinere Geschäfte mit „gewählter" Kundschaft eine besondere Annehmlichkeit und einen Luxus, den man mittelst der Zahlung höherer Preise beibehalten wird. Im Ganzen aber ist doch vorauszusehen, daß die Zahl der selbständigen kleineren Detailshandelsunternehmer verhältnismäßig abnehmen, dagegen das ungefähr derselben socialen Schicht angehörende Hilfspersonal des Großbetriebs sich entsprechend vermehren werde. Im größten Maße wird sich diese Umwandlung in den großen Städten vollziehen, aber auch auf die kleineren Orte wird sie allmählich durch Vermittlung von Agenten, Reisenden, Postsendungen u. s. w. einen bedeutenden Einfluß ausüben. Es ist aber sicherlich zweckmäßiger, daß die junge Generation in ihrem Lebensplan von vorn herein auf diese in Aussicht stehende Entwicklung Rücksicht nimmt, als daß man die letztere im lokalwirtschaftlichen Interesse durch kleine und veraltete Mittel aufzuhalten sucht. Polizeiliche Gründe zur Beschränkung oder Erschwerung der Geschäftsthätigkeit von reisenden Vertretern solider seßhafter Firmen sind nicht vorhanden, und andere sind diesem gegenüber ebenso wenig berechtigt wie gegenüber den Konsumvereinen.

Auch dem Wunsche, daß das Halten von Magazinen zum Detailverkauf mit Handwerkswaren nur den selbständigen, etwa den neu zu bildenden Innungen angehörenden Meistern gestattet werde — wie dies früher in Preußen (nach der Verordnung vom 9. Februar 1849, § 34) durch Ortsstatut indirekt angeordnet werden konnte — wird man mit Rücksicht auf die heutige Gestaltung der Volkswirtschaft nicht beitreten können.

§ 60. Zu denjenigen Formen und Arten des Handelsbetriebs, die als solche, auch un-

120) Den lokalprotektionistischen Tendenzen in Deutschland entsprach schon einigermaßen die durch das Ges. vom 1. Juli 1883 herbeigeführte Veränderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betreff der von festansäßigen Gewerbetreibenden außerhalb ihres Wohnortes gemachten Geschäfte und der im Dienste derselben stehenden Reisenden (§§ 44 und 44a). Die Legitimationskarte, die solche reisenden Geschäftsleute besitzen und auf ihren Reisen stets bei sich führen müssen, ist jetzt kaum mehr als dem Namen nach von dem Wandergewerbeschein verschieden; insbesondere sind in Betreff derselben ausdrücklich die für die Hausierer geltenden Versagungsgründe des § 57, N. 1—4 in Kraft gesetzt, sodaß jetzt von allen in Geschäften reisenden Kaufleuten ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis ihrer Freiheit von ansteckenden Krankheiten verlangt werden kann und auch hier und da wirklich verlangt worden sein soll. Für ausländische Reisende wird übrigens diese Legitimationskarte durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte ersetzt. Nach dem Gesetze von 1896 aber ist das sogenannte Detailreisen, d. h. das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden auf Grund der Legitimationskarte verboten, soweit der Bundesrat nicht Ausnahmen zuläßt oder die Reisenden eine förmliche Aufforderung von den Kunden erhalten. Die Detailreisenden werden also als Hausierer behandelt, und unterliegen der Besteuerung und den besonderen Beschränkungen des Wandergewerbes (von dem z. B., wie bereits bemerkt, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus überhaupt ausgeschlossen ist). Das Aufsuchen auswärtiger Kundschaft findet übrigens keineswegs nur von Seiten großer Geschäfte statt, sondern wird auch von besonders tüchtigen kleineren Gewerbetreibenden ausgeübt. Es handelt sich also darum, die bequeme Mittelmäßigkeit gegen strebsamere Mitbewerber zu schützen. Abschaffung des billigen Paketportos wird nun Forderung der ersteren sein und sie ist schon erhoben worden. Ein Antrag auf eine den gewöhnlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechende Besteuerung der großen Magazine ist bereits gestellt worden. — In Frankreich sind diese Großgeschäfte 1889 mäßig erhöhten Gewerbesteuersätzen unterworfen worden.

abhängig von etwaigen persönlichen Beschränkungen, gewissen restriktiven Vorschriften unterworfen sind, gehört zunächst der Markthandel. (S. § 21.)

Die Erteilung von Markt- und Meßprivilegien war im Mittelalter ursprünglich ein königliches oder kaiserliches Reservatrecht, das aber später auf die Landesherrschaften überging. In der Regel wurde gleichzeitig mit dem Marktrecht auch das Recht einer Zollerhebung und der Errichtung einer Münzstätte oder wenigstens einer Wechselstelle (mercatus, teloneum, moneta) verliehen. Trotz des Marktzolles bildeten die Märkte und Messen für den Handel wertvolle Freistätten, indem die gewöhnlichen Beschränkungen des Fremdenhandels, sowie der Zunftzwang in Bezug auf den Handel mit bestimmten Waren hier suspendiert waren. Dazu kamen noch andere wichtige Rechte der Meßbesucher, wie die Freiheit von persönlicher Haft während der Meßzeit und Schutz gegen Privatklage der Ortsbewohner. Angesichts der verhältnismäßig geringen Bedeutung, die den Messen und Märkten in der neueren Zeit geblieben, hat man in den meisten Staaten aufgehört, die Gründung solcher Institutionen als landesherrlichen Vorbehalt zu behandeln, sondern sie der Kompetenz der Central- oder höheren Verwaltungsbehörden mit Zuziehung der Selbstverwaltungsorgane überwiesen. Selbst in Frankreich ist 1864 das Recht der Autorisierung von Jahr- und Viehmärkten vom Ministerium des Innern auf die Präfekten übergegangen, was in Bezug auf die Wochenmärkte schon 1852 geschehen war.

Der leitende Gesichtspunkt für die Regelung des Marktwesens kann gegenwärtig füglicher Weise nur ein polizeilicher sein. Der Marktverkehr veranlaßt einen großen Zusammenfluß von Menschen, er nimmt öffentliche Plätze oder Lokalitäten in Anspruch und bietet oft besonders günstige Gelegenheiten zu gewissen Arten von Betrügereien und Uebervorteilungen: daher sind Aufsichts- und Ordnungsmaßregeln wohl am Platze. Andererseits haben namentlich die größeren Gemeinden ein erhebliches Interesse daran, durch angemessene Vorkehrungen und Einrichtungen für eine möglichst gleichmäßige und reichliche Befahrung ihres Lebensmittel-Marktes und für möglichst leichten und raschen Absatz der Zufuhr zu sorgen. Sie können zu diesem Zweck Markthallen errichten, besondere (jedoch nicht ausschließlich privilegierte) Vermittler anstellen, Auktionen organisieren, besondere Zeitabschnitte für den Groß- und Kleinverkauf festsetzen 2c. Den Vorkauf außerhalb des Marktes (etwa seitens solcher Käufer, die den Verkäufern entgegengehen) zu verbieten, liegt kein genügender Grund vor, da solche Operationen im Ganzen die von den Konsumenten zu zahlenden Preise nicht wesentlich beeinflussen können und überhaupt mit allen anderen Spekulationsgeschäften gleichartig sind[121]). Im Allgemeinen muß dem Verkehr sowohl auf dem Wochenmarkte wie auf den übrigen Märkten möglichst große Freiheit gelassen werden. Namentlich sind die Marktgebühren so niedrig zu bemessen, daß sie nur als Vergütung für den überlassenen Raum, die Buden oder sonstigen Einrichtungen erscheinen, und die Fremden sind in dieser wie in allen übrigen Beziehungen den Einheimischen völlig gleich zu stellen. Die Aufstellung und Handhabung der Marktordnung, bei der die lokalen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu berücksichtigen sind, ist naturgemäß Sache der Gemeindebehörden und der Ortspolizei. Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über den Marktverkehr (§§ 64—71) entsprechen im Ganzen dem hier dargelegten Standpunkte; ein lokalprotektionistischer Rest hat sich nur in dem § 64 erhalten, wonach der Handel mit Handwerkswaren, die herkömmlicher Weise als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen sind, auch in Zukunft ausschließlich den Bewohnern des Marktortes vorbehalten werden kann.

§ 61. Auch die Börsengeschäfte haben Veranlassung zu besonderen gesetzlichen Einrichtungen und Bestimmungen gegeben.

In England und Amerika können Börsen als private Genossenschaften gegründet werden, in den Staaten des europäischen Kontinents aber ist die Errichtung derselben von einer ministeriellen Genehmigung abhängig. Dasselbe gilt auch von den Börsenordnungen, in denen die allgemeinen Formen und Usancen des Verkehrs an den einzelnen Börsen festgestellt werden. Für Preußen waren bisher die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Börse lediglich in dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 enthalten. Wenn in demselben auch nur die Rede ist von dem Erfordernis der ministeriellen Genehmigung zur Errichtung von Börsen und zur Aufstellung und Abänderung der Börsenordnungen, so hat die Praxis in der neuesten Zeit doch gezeigt, daß der Einfluß des Handelsministers nicht nur auf die Neugestaltung der Börsenordnung, sondern auch auf den Inhalt der Börsengeschäfte ein sehr weitgehender ist. So hat der Minister 1888 trotz des Widerstrebens der Beteiligten durchgesetzt, daß an den preußischen Produktenbörsen Termingeschäfte nur in Getreide von einem erhöhten Minimal-Qualitätsgewicht abgeschlossen werden dürfen. Den vereidigten Maklern wurde verboten überhaupt Geschäfte in Getreide zu vermitteln, das den neuen Schlußscheinbedingungen nicht entspräche. Dasselbe Verbot sollte aber auch auf die unvereidigten Makler ausgedehnt und nötigenfalls die Börsenordnung dahin abgeändert werden, daß Personen, welche unter Zugrundelegung anderer als der von der

121) Das preußische Edikt vom 20. Novbr. 1810 schaffte für die Märkte alle Vorkaufsrechte einzelner Klassen ab, behielt aber für die Markttage das Verbot des Vor- und Aufkaufens außerhalb des Marktes noch bei. In gemilderter Form findet sich dasselbe auch noch in der preußischen Gewerbeordnung von 1845 (§ 79), in die deutsche Gewerbeordnung aber ist es nicht übergegangen.

Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen Lieferungsverträge abschließen, von dem Besuch der Börse auf Zeit oder dauernd auszuschließen seien (Min.-Restr. an die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft vom 12. Sept. 1888). Eingehende Bestimmungen über die Börsenordnung enthält das Gesetz v. 22. Juni 1896 § 4—8. — Die unmittelbare Beaufsichtigung der Börsen steht meistens den Handelskammern oder Kaufmannschaften zu; das neue Gesetz führt als besondere Organe der Landesregierung die Staatskommissare ein. In Berlin besteht der teils von der Korporation, teils von den Aeltesten der Kaufmannschaft gewählte Vorstand aus zwei Abteilungen, eine für die Fondsbörse, die andere für die Produktenbörse. Zu der letzteren sollen auch noch 7 vom landwirtschaftlichen Ministerium ernannte Vertreter der Landwirtschaft und der Müllerei hinzutreten, eine Bestimmung, die zu einem Konflikt mit den Getreidehändlern und zur Auflösung der Produktenbörse geführt hat. Allgemeine Vorschriften über die Feststellung der Börsenpreise geben die §§ 29 und 30 der B.G. Die Bestimmungen über den Ausschluß von dem Besuche der Börse in Deutschland sind jetzt allgemein durch das Börsengesetz geregelt: ausgeschlossen sind Personen weiblichen Geschlechts, solche, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Personen, die gerichtlich in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, die wegen betrügerischen oder wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden und solche, gegen welche durch endgiltige ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist. Im Falle der Verurteilung wegen einfachen Bankerotts darf die Zulassung erst sechs Monate nach Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe erfolgen und außerdem in diesem Falle wie in dem der Zahlungsunfähigkeit nur dann, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind [122]. Nach dem französischen Handelsgesetzbuch (Art. 614) bleibt ein Kaufmann, der falliert hat, so lange von der Börse ausgeschlossen, bis er rehabilitiert ist (was nachträgliche Vollzahlung aller seiner Schulden voraussetzt). In Oesterreich dauert die Ausschließung nur bis zu der Beendigung des Konkurses oder der Erzielung eines Akkords mit den Gläubigern [123].

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, welche Stellung der Staat gegenüber dem Börsenspiel, namentlich den Zeit- und Differenzgeschäften in Effekten einzunehmen habe.

Da der volkswirtschaftliche Nutzen der Spielgeschäfte im Vergleich mit den aus ihnen entspringenden wirtschaftlichen und moralischen Nachteilen sehr gering ist (s. § 51), so ist die Bekämpfung derselben durch die Gesetzgebung an sich vollkommen gerechtfertigt, aber die Erfahrung zeigt, daß solche Maßregeln wenig Erfolg haben. Kein Land hatte bis vor Kurzem schärfere Gesetzesbestimmungen gegen das Börsenspiel als Frankreich, und doch ist die Pariser Börse wohl das größte Spielhaus der Welt geworden. Es war nämlich 1) den Börsenagenten verboten, Spielgeschäfte zu vermitteln; 2) waren die Börsendifferenzen als Spielschulden vom Gesetz nicht anerkannt und nicht klagbar (Code civ. art. 1965); 3) war jede „Wette" auf das Steigen oder Sinken der öffentlichen Effekten nach Art. 421 des Code pénal mit der im Art. 419 ausgesprochenen schweren Strafe bedroht. Als solche Wette aber war nach Art. 422 jeder Vertrag über Verkauf oder Lieferung von öffentlichen Effekten anzusehen, von denen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie sich beim Abschluß des Vertrags in den Händen des Verkäufers befanden oder am Zeitpunkt der Lieferung zu seiner Disposition stehen mußten [124]. Daß diese Strafbestimmungen unwirksam geblieben, ist eine Folge der Vermischung von reellen Lieferungs- und Differenzgeschäften, wie sie die modernen Börsenoperationen in Verbindung mit dem Reportwesen notwendig erzeugen. Was die Unklagbarkeit der Börsendifferenzen betrifft, so hat man dieselbe in Frankreich nach der Krisis von 1882 geradezu für die Größe der letzteren mit verantwortlich machen wollen und die Gleichstellung der Zeitgeschäfte mit den übrigen Geschäftsformen verlangt. Man berief sich darauf, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Börsenspiel durch die Schwindler, die sich im Falle des Fehlschlagens ihrer Spekulationen ihren Verpflichtungen zu entziehen gedächten, wesentlich verschlimmert würde. Diese Anschauung ist dann auch in dem Gesetze vom 28. März 1885 zum vollen Siege gelangt [125]. Zu Gunsten der Nichtauer-

122) Näheres über die Organisation der Börsen in Deutschland und im Auslande bei Pfleger und Gschwindt' Börsenreform in Deutschland 1896, I, S. 61 ff. (nach den Veröffentlichungen der deutschen Börsenenquete-Kommission.)

123) In Oesterreich besteht ein einheitliches Gesetz über die Organisierung der Börsen v. 1. April 1875, auf Grund dessen Statuten für die einzelnen Börsen erlassen sind. In Frankreich sind die allgemeinen Bestimmungen über die Börse in den Art. 71—73 des Code de comm. gegeben.

124) Das Gesetz vom 30. August 1795 bestrafte den Agioteur — d. h. jeden, der Waren oder Papiere verkauft hatte, die er im Augenblick des Verkaufs nicht besaß — mit 2 Jahren Gefängnis, Ausstellung am Pranger und Vermögenskonfiskation.

125) Dasselbe erkennt alle Zeit- und Lieferungsgeschäfte in öffentlichen und anderen Wertpapieren und Waren an und schließt, auch wenn dieselben auf die Zahlung einer bloßen Differenz hinauslaufen, die Anwendung des Art. 1965 des Code civil aus. Die oben erwähnten Artikel 421 und 422 sind aufgehoben. Die Art. 13 der Verordnung vom 27 Prairial X, welcher voraussetzt, daß jeder Börsenagent die Papiere, die er verkaufen soll oder das Geld, mit dem er bezahlen soll, von seinem Auftraggeber erhalten hat, wird durch die Bestimmung ersetzt, daß jeder Börsenagent verantwortlich ist für die Lieferung und

kennung der Differenzschulden läßt sich anführen, daß der Staat dadurch wenigstens seinen prinzipiellen Standpunkt zum Ausdruck bringt und auf das Börsenspiel eine moralische Makel geworfen wird. Andererseits aber ist die Differenzspiel-Einrede in der neuesten Zeit von unehrlichen Spielern vielfach in einer das natürliche Rechtsgefühl verletzenden Weise ausgenutzt worden. Man kann auch dem Börsenspiel allenfalls noch durch Besteuerung entgegenzuwirken suchen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß die legitimen Geschäfte, zu denen auch die Arbitrage von Platz zu Platz zu rechnen ist, nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Spiel wird dadurch nicht verhindert, aber immerhin erschwert und hauptsächlich auf gewisse spezifische Spekulationspapiere mit starken Schwankungen koncentriert [126].

Es erscheint angemessen, die wissentliche Verbreitung falscher Nachrichten und ähnliche betrügerische Manöver zum Zweck der Beeinflussung der Preise an der Börse oder auf irgend einem anderen Markte mit Strafe zu bedrohen, wie dies im Art. 419 des französischen Strafgesetzbuches geschieht. Aber die praktische Wirkung dieser Strafbestimmung ist eine sehr geringe geblieben. Dagegen stehen die Verbote des Vorkaufens und Aufkaufens der Waren, wie sie früher üblich waren, sowie das Verbot der Vereinigung der Warenbesitzer zum Zweck der Aufrechterhaltung eines bestimmten Preises, das ebenfalls in dem Art. 419 des Code pénal noch zu finden und noch 1890 gegen die Urheber des Pariser Kupferringes wieder zur Anwendung gebracht worden ist, mit den Prinzipien der individuellen wirtschaftlichen Freiheit, die im Allgemeinen die Grundlage der bestehenden Erwerbsordnung bilden, nicht im Einklang [127].

Bezahlung dessen, was er verkauft oder gekauft hat und mit seiner Kaution dafür haftet, was also auch für die Zeitgeschäfte gilt.

In Preußen waren 1836 Zeitgeschäfte in spanischen Staatspapieren, 1840 solche in allen ausländischen Wertpapieren und 1844 solche in Eisenbahnaktien-Promessen und Interimsscheine für nichtig erklärt und den vereidigten Maklern die Vermittlung solcher Geschäfte verboten worden. Diese Bestimmungen sind jedoch durch das Gesetz vom 1. Juni 1860 aufgehoben. Die Zeitgeschäfte waren daher in Preußen, da sie ihrer Form nach nur selten die Anwendung der Normen in Betreff der Wette zulassen, im Allgemeinen klagbar. Die Gerichtspraxis wurde aber in Deutschland in den letzten Jahren immer strenger. Das Oesterreichische Gesetz vom 1. April 1874 gewährt den Differenzgeschäften aller Art, soweit sie an der Börse gemacht werden, volle Rechtsgültigkeit. Aehnlich ist die Sache in Italien geregelt. In England waren die Prämiengeschäfte, Blankoverkäufe und alle Börsengeschäfte von der Natur der Wette durch ein Gesetz von 1833 (Sir John Barnard's Akt) verboten worden. Jedoch betrachtete man dieses Verbot als nur für englische Staatspapiere geltend und bei der vollen Autonomie der Börse, deren Mitglieder nach ihren Statuten ohnehin aus Börsengeschäften entstandene Ansprüche nicht einklagen dürfen, blieb die praktische Bedeutung des Gesetzes eine geringe. Dasselbe wurde 1860 aufgehoben; 1867 jedoch wurde unter dem Eindruck der Bankkrisis von 1866 durch den Leemann's Act wieder der Blankoverkauf von Bankaktien verboten, was sich abermals als eine gänzlich nutzlose Maßregel erwiesen hat. Vgl. Gareis, Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte 1882 und Ehrenberg, Die Fondsspekulation, 1883. — Eine ganz neue Regelung der Frage hat das Deutsche Börsengesetz von 1896 gebracht. Der von der Börsenenquetekommission vorgeschlagene Entwurf hat in der Regierungsvorlage verschiedene Verschärfungen erfahren und in dem Gesetz selbst einen noch restriktiveren Charakter erhalten. Der Terminhandel ist für wichtige Kategorien von Papieren und für Getreide und Mühlenfabrikate ganz verboten worden und der Bundesrat kann dieses Verbot nach Gutdünken auf andere Papiere und Waren ausdehnen; im Uebrigen aber sind Termingeschäfte nur für diejenigen, die in ein besonderes Register eingetragen sind, rechtsgültig möglich, ohne daß indes der Spieleinwand ganz ausgeschlossen ist. Der dem Bundesrat als Beirat beigegebene Börsenausschuß soll namentlich auch bei der Aufstellung der Grundsätze für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel durch die „Zulassungsstellen" mitwirken. Die Emissionshäuser unterliegen einer ernstlichen Haftpflicht. Pfleger und Gschwindt, Börsenreform I. u. II. G. Cohn, Beiträge zur deutschen Börsenreform. 1895. M. Weber, Art. Börsenwesen, im H.W. I. Suppl.

126) In den deutschen Börsensteuergesetzen vom 29. Mai 1885 und vom 27. April 1894 sind die Börsengeschäfte in Waren doppelt so hoch besteuert, als die Effektengeschäfte. Ein triftiger Grund für diese Maßregel ist nicht zu erkennen, da einesteils die Warenbörse nur einen beschränkten Kreis von Beteiligten besitzt und dem größeren Publikum in weit geringerem Maße als die Effektenbörse eine Verlockung zum Spiel darbietet und da anderenteils die Warenspekulation und das mit ihr verbundene Zeitgeschäft für die reellen wirtschaftlichen Interessen eine weit größere Bedeutung hat, als die Effektenspekulation. Es liegt anscheinend hier wieder das Vorurteil zu Grunde, daß die Spekulation als solche die Preise der landwirtschaftlichen Produkte herabdrücke, während in Wirklichkeit dieser Druck nur durch die reelle Einfuhr von fremdem Getreide u. s. w. bewirkt wird, die schließlich auch ohne die Mitwirkung der Spekulation und der Zeitgeschäfte aber unter stärkeren Preisschwankungen erfolgt sein würde. Daß der börsenmäßige Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse von dieser Steuer befreit bleibt, kann die nachteilige Wirkung derselben höchstens nur teilweise aufheben, da der kaufende Händler, wenn ihm der weitere Absatz seiner Ware an der Börse erschwert wird, dem Produzenten entsprechend ungünstigere Preise bieten wird.

127) Das preußische Edikt vom 20. Nov. 1810 hebt die Gesetze gegen die Vor- und Aufkauferei auf in der Erwägung, daß sie „a) den Betrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Konsumtion beschränken, b) mit

§ 62. Was die besonderen gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Handels mit einzelnen Warenarten betrifft, so war früher der Getreidehandel auch im inneren Verkehr Gegenstand einer weitgehenden Reglementation. Man glaubte durch solche Maßregeln Teuerung und Hungersnot abwehren zu können und betrachtete daher das Getreide, wie Galiani sagt, nicht als ein „objet de commerce“ sondern als „objet d'administration“.

Bei der Unzulänglichkeit der damaligen Verkehrsmittel und der Schwierigkeit in dringenden Fällen beträchtliche Getreidemassen rasch aus größeren Entfernungen herbeizuziehen, und angesichts der raschen Proportion der Preissteigerung dieses notwendigsten Lebensmittels bei zunehmendem Defizit [128]) hielt noch die Wohlfahrtspolizei des vorigen Jahrhunderts es für das zweckmäßigste Verfahren, den eigentlichen Getreidehandel überhaupt möglichst zu beschränken, die Produzenten direkt auf die lokale Konsumtion anzuweisen, die Ausfuhr aus dem Lande und sogar aus den einzelnen Provinzen, sowie das Aufkaufen und Aufspeichern des Getreides durch Händler zu verbieten oder zu erschweren [129]). Es war verboten, das Getreide vor der Ernte auf dem Halme zu kaufen, es durfte nur auf dem Markte und zu bestimmten Zeiten verkauft werden, Niemand durfte dem ankommenden Getreide entgegengehen 2c. In dringenden Notständen griff man auch geradezu zur Expropriation der vorhandenen Privatvorräte, indem man den Eigentümern nur ihren Hausbedarf bis zur nächsten Ernte zurückließ [130]). Aller Getreidehandel durch Zwischenpersonen wurde eigentlich als sogenannter Kornwucher angesehen. Zur richtigen Würdigung dieser Anschauungen muß man indes beachten, daß die reellen Dienste des Getreidehandels, sofern derselbe in Zeiten des Ueberflusses Vorräte für ungünstige Erntejahre ansammelt, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen weniger deutlich hervortraten, während das wirklich wucherische Treiben, das bei schon vorhandenem Notstande durch Aufspeicherung und Zurückhaltung die rasch steigenden Hungerpreise ausnutzte, sich in oft skandalöser Weise entfalten konnte, da eine Bekämpfung desselben durch rasche Zufuhr von außen nicht möglich war. Auch in der neueren Zeit zeigte sich bei den Regierungen noch vielfach die Besorgnis, daß der freie Getreidehandel nicht im Stande sei, die Ernährung der Bevölkerung in Mißjahren sicher zu stellen, oder daß er wenigstens eine übermäßige, künstliche Erhöhung der Preise hervorrufen könnte. Daher hielt man es noch vielfach für nötig, öffentliche Kornmagazine anzulegen, oder in anderer Weise die Ansammlung von Vorräten, namentlich in großen Städten, zu veranlassen [131]). In den letzten Jahren jedoch dürften diese Befürchtungen in den Kulturländern endgültig verschwunden sein; an ihre Stelle ist vielfach, selbst bei den Regierungen, die Besorgnis getreten, daß der internationale Getreidehandel eine chronische Ueberflutung der europäischen Märkte und eine Preisstellung herbeiführen könne, bei der die Landwirtschaft der alten Länder nicht mehr haltbar wäre. Jedenfalls ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen sicher, daß in jedem Gebiet der Kulturwelt ein etwaiges Erntedefizit durch den Handel sofort ohne übertriebene Preissteige-

---

den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem in Widerspruch stehen.“

128) Die sogenannte King'sche Regel, nach welcher bei Ernteausfällen von 10 Proz., 20 Proz., 30 Proz., 40 Proz, 50 Proz., der Getreidepreis um resp. 30, 80, 160, 290, 450 Proz. steigen soll, hat nur den Wert eines die rasche Progression des Preises bei unentwickelten Verkehrsmitteln illustrierenden Beispiels.

129) Beispiele u. a. bei Roscher, Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik. 3. Aufl., 1852, S. 70 und 87. Im Mittelalter beruhten die Beschränkungen des Getreidehandels hauptsächlich auf städtischen Einrichtungen im Interesse der gesicherten Versorgung der Bürgerschaft, namentlich auf strengen Marktordnungen. Erst in der späteren Zeit kamen dazu die staatlichen Ausfuhrverbote und ähnliche Maßregeln. In Betreff der deutschen Verhältnisse vgl. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15—17. Jahrhundert. 1889. (Schmoller's Forschungen, Bd. VIII. H. 5.) Ueber die Geschichte des französischen Getreidehandels im Inneren, die städtischen Marktordnungen, die denselben trennenden Binnenzolllinien u. s. w., vgl. Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 (in Schmoller, F. Bd. IV.). Auch in Frankreich beginnt die Regelung des Getreidehandels in den Städten. Die Ausfuhr von Provinz zu Provinz war im allgemeinen durch die Ordonnanzen von 1539, 1567 und 1277 erlaubt worden; doch bestanden noch immer manche Erschwerungen derselben, die erst durch die Deklaration vom 25. Mai 1763 aufgehoben wurden. Doch waren auch damit die Wege- und Flußzölle nicht beseitigt. Im Jahr 1770 erfuhr die Freiheit des inneren Getreidehandels nochmals eine Beschränkung, die 1774 unter Turgot wieder aufgehoben wurde, und ein abermaliger Rückschlag trat 1788 ein. Ueber die Ausfuhr in das Ausland s. Anm. 143.

130) In Kurhessen soll ähnliches noch 1847 geschehen sein. Roscher a. a. O., S. 73.

131) In Paris mußten die Bäcker bis 1863 einen Mehlvorrat halten, der für den dreimonatlichen Bedarf eines jeden ausreichte. Wie unnötig diese Vorsicht bei der gegenwärtigen Verkehrsentwicklung war, hat die Proviantierung der Stadt im Jahre 1870 gezeigt. Auch steht in Frankreich noch der Art. 420 des Codé penal in Kraft, nach welchem die im Art. 419 ausgesprochenen Strafen wegen Coalition der Warenbesitzer oder unerlaubter Beeinflussung der Preise verdoppelt werden, wenn es sich um Getreide, Mehl, Brot, Wein und andere Getränke handelt. Einfuhrprämien für Getreide wurden noch in dem Teuerungsjahr 1817 gewährt.

rung ausgeglichen werden wird, und vom Staate wäre in Notstandsfällen nur die Suspension der etwa bestehenden Getreidezölle zu verlangen.

Andere noch bemerkenswerte Spezialbestimmungen in Betreff des Handels mit gewissen Warengattungen gehören mehr in das Gebiet der Gesundheits- oder der Gewerbepolizei.

Zu der ersteren Kategorie sind namentlich die Vorschriften in Betreff des Verkehrs mit der Fälschung ausgesetzten Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Geschirren und Petroleum zu rechnen, wie sie in dem deutschen Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 enthalten sind oder auf Grund desselben durch kaiserliche Verordnung erlassen werden können. Gewerbepolizeilicher Natur (teilweise aber auch, z. B. in Frankreich, mit fiskalischer Beimischung) waren die früher zahlreich vorhandenen Vorschriften über die Beschauung, Stempelung oder sonstige Beglaubigung der in den Handel gebrachten, namentlich der für die Ausfuhr bestimmten Manufakturwaren. Eine Erinnerung daran bilden die in den Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen bestehenden Legganstalten zur amtlichen Beglaubigung der Leinengewebe, von denen einige noch bestehen, obwohl sie nach dem Gesetz vom 15. März 1875 aufgelöst werden können. Die Einführung einer amtlichen Prüfung der Schußwaffen, wie sie in Belgien schon bestand, ist durch das G. v. 19. Mai 1891 auch in Deutschland erfolgt. In den Vereinigten Staaten ist jetzt die Untersuchung des für die Ausfuhr bestimmten Fleisches und Viehes in genügenderer Weise eingeführt. — Ferner gehört hierher die in mehreren Staaten, namentlich in Frankreich, England, Oesterreich und Rußland noch obligatorische Stempelung der Gold- und Silberwaren, die freilich nicht nur eine Garantie bietet, sondern auch eine Besteuerung einschließt. Es werden dadurch auch für den inländischen Handel mit solchen Gegenständen gewisse Kontrolemaßregeln nötig. In Deutschland ist durch das Gesetz vom 16. Juli 1884 nur bestimmt, daß ein die Feinheit des Edelmetalls angebender Stempel von den Fabrikanten bei Gold- und Silbergeschirr nur angebracht werden darf, wenn die Feinheit des ersteren mindestens 585/1000 und die des letzteren mindestens 800/1000 beträgt. Für Schmucksachen gilt diese Beschränkung nicht. — Endlich seien hier auch die in den Hauptzentren der Seidenindustrie und des Seidenhandels, in Lyon, St. Etienne, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Krefeld, Elberfeld 2c. bestehenden sogenannten Konditionsanstalten erwähnt, in denen nach genauen Methoden das absolute Trockengewicht der Seide festgestellt wird. Diese Anstalten sind öffentliche und werden meistens durch die Handelskammern oder durch die Gemeinden mit Genehmigung der Regierung errichtet [132]); ihre Benutzung ist nicht obligatorisch, aber ihrer Zweckmäßigkeit wegen fast selbstverständlich. Auch für Wolle (zuerst 1853 in Rheims) und andere Spinnstoffe sind ähnliche Anstalten gegründet worden. Durch Vermittelung derselben kann auch eine genaue Titrierung und Numerierung [133]) der Seide und der Garne ausgeführt werden. — Nach dem Gesetz vom 27. Mai 1896 gegen den unlauteren Wettbewerb kann der Bundesrat bestimmen, daß gewisse Waren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer daran angebrachten Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

§ 63. Zur positiven Förderung des inländischen Handels kann der Staat hauptsächlich nur durch die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben beitragen, die ihm im Interesse der Volkswirtschaft und des Verkehrs überhaupt gestellt sind, also namentlich durch möglichst vollkommene Sicherung des Rechtszustandes, Sorge für ein solides, auf Edelmetall begründetes Geldwesen nebst einheitlichem Maß- und Gewichtssystem und für eine dem jeweiligen Kulturstande entsprechende Ausbildung der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen.

Die eigentümlichen Bedürfnisse des Handels haben die Ausbildung eines besonderen, ursprünglich hauptsächlich auf Gewohnheit beruhenden Handelsrechts hervorgerufen, das den Römern noch fremd war, im Mittelalter zunächst als Standesrecht der in Gilden vereinigten Kaufleute erscheint, in neuerer Zeit endlich angesichts der immer mannigfaltigeren, in die alten Formen nicht mehr passenden Verkehrsbeziehungen und der immer mehr steigenden Schnelligkeit der Handelsbewegung in den meisten Staaten zu einer einheitlichen Kodifikation gelangt ist. In Deutschland ist dies, nachdem bereits seit 1850 in den einzelnen Staaten die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt worden, durch das deutsche Handelsgesetzbuch geschehen, das nach mehrjähriger Vorbereitung seit 1861 in den Bundesstaaten (in Preußen durch das Gesetz vom 21. Juni 1861, in Oesterreich außer Ungarn durch das Gesetz vom 17. Dez. 1862) in Kraft gesetzt, dann durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 und durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten von 1870 und 1871 zum Reichsgesetz gemacht worden ist. Auch die besonderen Handelsgerichte entstanden ursprünglich als Standes- oder Korporationsgerichte und

132) Ueber die betreffenden Bestimmungen in Frankreich s. Block, Dictionnaire, S. 1028.

133) Feststellung des Verhältnisses der Länge zum Gewicht. Bei Baumwolle giebt die Garnnummer nach dem französischen System an, wie viele Strähne von 1000 Meter auf ein halbes Kilogramm, nach dem englischen System aber, wie viele Strähne von 840 Yard auf ein englisches Pfund gehen. Die Einführung einer einheitlichen Numerierung ist noch nicht gelungen.

wurden später als von Laien besetzte Spezialgerichte in vielen Staaten beibehalten, teils wegen des Bedürfnisses nach einer raschen und summarischen Erledigung der Handelsstreitigkeiten, teils wegen der bei den Mitgliedern vorausgesetzten praktischen Fachkenntnisse. Nach der neuen deutschen Gerichtsverfassung (Titel VII) treten an die Stelle der besonderen Handesgerichte zu den Landgerichten gehörende „Kammern für Handelssachen“, die aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern bestehen[134]). Viele Handelsstreitigkeiten beruhen nur auf Meinungsverschiedenheiten über die Lieferungszeit, die Qualität der gelieferten Ware und andere technische Fragen und Usancen, und diese können meistens ohne Schwierigkeit durch eine schiedsrichterliche Entscheidung von Sachverständigen erledigt werden. Bei den Börsen bestehen daher zu diesem Zweck schiedsrichterliche Kommissionen und es ist zu wünschen, daß der Staat solche Ausgleichs-Institutionen möglichst begünstige. —

Als Vertretungsorgane des Handels fungieren teils kaufmännische Korporationen (Kaufmannsschaften, Kommerzkollegien), die als direkte Nachfolger älterer ähnlicher Körperschaften erscheinen, hauptsächlich aber die Handelskammern.

Dieselben sind zuerst im 17. Jahrhundert in Frankreich (1650 in Marseille) als freie Institutionen entstanden (was sie in England auch noch jetzt sind), erhielten aber bald eine staatlich anerkannte öffentliche Stellung und fanden auch in anderen Ländern Nachahmung[135]). Ihre Aufgabe ist einerseits, durch Berichterstattung, Anträge und Gutachten die Interessen des Handels und der Gewerbe bei den Behörden zu vertreten, und andererseits, gewisse Aufsichts- und Verwaltungsfunktionen auszuüben und gewisse, dem Handelsstande nützliche gemeinschaftliche Einrichtungen zu unterhalten. Nach dem preußischen Gesetz vom 24. Januar 1870 unterliegt ihre Errichtung der Genehmigung des Handelsministers; die Mitglieder werden in der Regel auf drei (jetzt auf sechs) Jahre nach einem vorgeschriebenen Verfahren gewählt und zur Teilnahme an den Wahlen sind zunächst die Vertreter aller in das Handelsregister des Bezirks eingetragenen Firmen berechtigt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Die etatsmäßigen Kosten, über welche die Kammer selbständig beschließt, werden als Zuschlag zur Gewerbesteuer auf sämtliche Wahlberechtigte veranlagt. Die Handelskammern haben jährlich einen Bericht an den Handelsminister einzusenden. Sie haben das Recht, an ihrem Wohnsitze, vorbehaltlich der Bestätigung der Regierung, die Handelsmakler zu wählen, und es können Börsen und andere dem Handelsverkehr dienende öffentliche Anstalten unter ihre Aufsicht gestellt werden[135]). Das 1897 zu Stande gekommene neue preußische Gesetz über die Handelskammern enthält keine eingreifenden Neuerungen.

Die Handelskammern können namentlich auch wertvolle Dienste leisten durch fortlaufende Beiträge zu einer umfassenden amtlichen Statistik des inneren Handelsverkehrs. Die Nützlichkeit solcher Erhebungen, welche allein die positiven Ausgangspunkte für beabsichtigte gesetzliche Maßregeln bilden können, ist einleuchtend. Die Größe der inneren Warenbewegung ergiebt sich hauptsächlich aus der Statistik der Eisenbahnen und der Fluß- und Kanalschiffahrt, in der allerdings der eigentliche Handelsverkehr mit dem direkten Absatz von den Produzenten an die Konsumenten vermischt ist. Eine annähernde Statistik des Börsenverkehrs läßt sich ohne große Schwierigkeiten durchführen, wenn eine den Umsätzen proportionale Stempelabgabe besteht. Ferner wäre es wünschenswert, daß außer den periodischen Ermittlungen der Zahl und des Umfanges der bestehenden Handelsunternehmungen, von denen bereits oben (§ 14) die Rede war, auch fortlaufende Erhebungen über den Zu- und Abgang in den verschiedenen Zweigen, sowie — was ja auch teilweise bereits geschieht — über die Zahlungseinstellungen und Konkurse im Gebiete des eigentlichen Handels stattfänden.

Was die Ausbildung der für den Handelsstand bestimmten jungen Leute betrifft, so ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß für dieselbe mit Rücksicht auf die sociale Stellung des Kaufmannsstandes andere Gesichtspunkte maßgebend sind, als bei dem Lehrlingswesen im Handwerk.

---

134) In Frankreich werden die Präsidenten und Mitglieder der Handelsgerichte durch die sogenannten Notabeln des Handelsstandes auf 2 Jahre gewählt und durch Dekret eingesetzt. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit sind durch ein Gesetz vom 10. Januar 1872 neu geregelt worden. Die 13 älteren französischen Handelskammern wurden durch die Revolution beseitigt. Die Neubildung erfolgte erst 1803. Das aktive und passive Wahlrecht ist wie bei den Handelsgerichten geregelt. Vgl. Block, Dictionnaire. S. 379. Nachahmenswert sind die in mehreren Haupthandelsplätzen bestehenden französischen „auswärtigen Handelskammern“. S. unten § 80.

135) Eine weit speziellere Regelung und Ausdehnung der Rechte und Pflichten der Handelskammer bietet das österreichische Gesetz vom 29. Juni 1868 dar. Die Kammern haben z. B. die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse zu registrieren, fortlaufende Nachweisungen über die protokollierten Firmen zu führen, können nach Uebereinkommen der Beteiligten als Schiedsgerichte auftreten u. s. w. Sie sollen sie der Regel aus einer Handels- und einer Gewerbesektion bestehen. In Baden bestanden seit 1862 die Handelskammern nur als freie Genossenschaften. Durch das Gesetz vom 11. Dez. 1878 ist eine der preußischen ähnliche Organisation geschaffen worden. In Bayern bestehen neben den obligatorischen Handels- u. Gewerbekammern lokale „Bezirksgremien“.

Irgend welche auf Zwang begründete Einrichtungen sind unnötig. Zu empfehlen ist nur, daß durch den Staat oder durch die Gemeinden genügend für Schulen gesorgt werde, in denen auch die Lehrlinge des Kleingewerbes, das ja mehr und mehr auf die Verbindung mit dem Kleinhandel angewiesen wird, sich ausreichende Kenntnisse in der Buchführung, dem kaufmännischen Rechnen &c. verschaffen können. Zu diesem Zweck können Fortbildungs- oder niedere Gewerbeschulen oder auch besondere Handelsschulen dienen. Als Vorbereitung für künftige Leiter von Großhandelsunternehmungen empfiehlt sich vielleicht am meisten die vollständige Absolvierung einer Realschule oder eines Gymnasiums und der Besuch einer Universität oder technischen Hochschule, wobei allerdings die Einführung gewisser neuer akademischer Lehrfächer vorausgesetzt wird. Zur Ausbildung der höheren Klasse der Handelsgehilfen dienen staatliche oder städtische höhere Handelsschulen. Sie werden auch wohl als Handelsakademien bezeichnet, jedoch soll der dort zu erteilende Unterricht keineswegs einen eigentlich akademischen Charakter tragen, d. h. nicht Wissenschaften um ihrer selbst willen darstellen, sondern auf das praktische Bedürfnis berechnet sein. Vgl. Zieger, Art. Handelsschulen in Reins Encyklopädischem Handbuch der Pädagogik; v. Böhmert, Handelshochschulen, 1897; R. Ehrenberg, Handelshochschulen I. und II. 1897 (Denkschrift und Sammlung von Gutachten).

VII. Aeußere Handelspolitik nebst Schiffahrtspolitik.

§ 64. Wie oben (§ 41) erörtert worden, hat der Handel auch in einem aus mehreren getrennten Staaten zusammengesetzten Gebietskomplexe die Tendenz, Kapital und Arbeit den natürlichen Produktionsbedingungen gemäß zu verteilen. Wenn es nun für den einzelnen Staat nicht ratsam ist, im Inlande dieser verschiebenden Wirkung des Handels im Interesse der Lokalwirtschaften entgegenzutreten, vielmehr die Ausbildung einer Nationalwirtschaft nach dem Prinzip des kleinsten objektiven Aufwandes als rationellstes Ziel erscheint, so läßt sich dieses Prinzip doch keineswegs, wie man bei bloß abstrakter Betrachtungsweise glauben könnte, auch für die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen als a priori maßgebend aufstellen. Wenn im Inlande der eine Landesteil durch irgend eine wirtschaftliche Evolution 10 verliert, der andere aber 20 gewinnt, so bleibt für den Staat im Ganzen noch ein Gewinn von 10 übrig. Tritt dagegen in dem Komplex der beiden Länder A und B durch eine Kraftverschiebung für A ein Verlust von 10 und für B ein Gewinn von 20 ein, so ergiebt sich allerdings für das Gesamtgebiet, also weltwirtschaftlich, ein Mehrgewinn von 10, nationalwirtschaftlich aber hat das Land A einen reinen Verlust erlitten. Nun wird allerdings, wie bereits ausgeführt worden, durch den geschichtlichen und natürlichen inneren Zusammenhang der verschiedenen Nationen verhindert, daß die objektiv wirksamste Verteilung von Kapital und Arbeiterbevölkerung in dem Länderkomplexe zu stande komme. Aber dadurch wird die Lage der wirtschaftlich schwächeren Staaten keineswegs verbessert, sie empfinden vielmehr den Druck der überlegenen Konkurrenz noch schmerzlicher, als wenn sie der durch denselben erzeugten Verschiebungstendenz nachgäben. So lange die auf mehr als 8 Millionen angewachsene Bevölkerung Irlands noch zähe an ihrem heimischen Boden hing, war ihr Elend unzweifelhaft noch weit größer als in der 1846 beginnenden Periode der Massenauswanderung, in deren Folge die Einwohnerzahl bis 1881 um 3 Millionen gesunken ist[136]).

§ 65. Auch Ricardo nimmt an, daß Kapital und Arbeit nur mit Widerstreben und in beschränktem Maße über die staatlich-nationalen Grenzen hinausgehen und lieber einen schweren Druck ungünstiger Produktionsbedingungen im Inlande ertragen. Aber er sucht zu zeigen, daß selbst, wenn ein Land in allen Produktionszweigen ungünstiger gestellt wäre, als ein anderes, es dennoch in dem freien Handelsverkehr mit dem letzteren den relativ größten Vorteil fände, da es sich alsdann vorzugsweise der Hervorbringung derjenigen Erzeugnisse zuwenden werde, in denen es verhältnismäßig am leistungsfähigsten

136) Natürlich würde die irische Auswanderung nie einen solchen Umfang angenommen haben, wenn sie nicht nach englischen Kolonien oder den dem englischen Sprachgebiet angehörenden Vereinigten Staaten von Nordamerika gerichtet gewesen wäre.

wäre. **Ricardo's** Beweisführung ist im Wesentlichen folgende: Das Land A bedürfe zur Erzeugung einer gewissen Quantität irgend einer Ware, z. B. Eisen, der Jahresarbeit von 120 Menschen, während in dem von der Natur mehr bevorzugten Lande B 80 Menschen in einem Jahre dasselbe Produkt zu stande bringen. In gleichem Sinne sei der Arbeitswert einer gewissen Quantität einer anderen Ware, z. B. Tuch, in A 100, in B aber nur 90. Wenn nun B nach A Eisen mit dem Arbeitswert 80 einführt und dafür Tuch mit dem (in A geltenden) Arbeitswert 100 ausführt, so hat A, obwohl seine Arbeitseinheit mit der von B nicht gleichwertig geschätzt wird, doch bei diesem Austausch einen Vorteil, da es für 100 Arbeitseinheiten in Tuch eine Quantität Eisen erhält, die es selbst nur mit einem Arbeitsaufwande von 120 herstellen könnte. Und ebenso hat B, obwohl in diesem Lande das eingeführte Tuch nur den Arbeitswert 90 besitzt, einen Gewinn, weil es für dieses Tuch nur 80 Arbeitseinheiten in Eisen hingegeben hat. Wenn Kapital und Arbeit aus A nach B übersiedelten, so würde allerdings erst die volle Ausnutzung der günstigsten Produktionsbedingungen sich ergeben; da aber eine solche Auswanderung aus außerwirtschaftlichen Gründen nicht eintritt, so wird durch den freien Handel zwischen beiden Ländern wenigstens der unter den obwaltenden Umständen mögliche größte wirtschaftliche Gesamtnutzeffekt erreicht.

Die logische Richtigkeit dieser abstrakten Schlußfolgerungen kann natürlich nicht bestritten werden. Aber dieselben erscheinen so vollständig losgelöst von jedem konkreten Zusammenhang mit der Wirklichkeit, daß sich praktische handelspolitische Normen für gegebene Fälle in keiner Weise daraus ableiten lassen. Die Bemessung der Realwerte nach dem Arbeitsaufwande gilt nur unter der nicht zutreffenden Voraussetzung, daß in jedem Lande in den verschiedenen Produktionszweigen auf gleiche Arbeitsgrößen auch gleiche Kapitalbeträge kommen. Lassen wir aber dies auch gelten, so macht es weiter einen großen Unterschied, ob man sich denkt, daß die beiden Länder in jugendkräftiger Entwicklung bei freiem Handel in die ihnen naturgemäßen Produktionsrichtungen gleichsam erst hineinwachsen, oder ob es sich um alte Staaten handelt, die durch lange festgehaltene Schutzmaßregeln mehr oder weniger künstliche Produktionsverhältnisse erzeugt haben und nun die dem Handel entgegenstehenden Schranken wegräumen. Der Wirklichkeit würde in Europa dieser letztere Fall entsprechen. Nehmen wir also an, das Land A habe unter dem Schutze hoher Zölle bisher sowohl Eisen wie Tuch erzeugt und es sei auch, was bei einem Schutzzollsystem sehr wahrscheinlich ist, das allgemeine Niveau der Geldpreise, das sich nach **Ricardo** der umlaufenden Geldmenge gemäß stellt, in beiden Ländern ungefähr das gleiche. Nach Aufhebung der Zölle müßte also nach **Ricardo** die relativ am ungünstigsten stehende Eisenproduktion in A als unnatürlich gänzlich verdrängt und vernichtet werden und Kapital und Arbeit hätten sich der Tuchindustrie zuzuwenden, die den in B bestehenden Produktionsbedingungen gegenüber relativ weniger zurückstände. Der mit diesem Uebergange verbundene große Kapitalverlust möge verschmerzt werden; aber es zeigt sich nun, da die Ausfuhrfähigkeit einer Ware von den **Geldpreisen** derselben im In- und Auslande abhängt, daß das Tuch von A bei den als anfänglich gleich angenommenen Geldpreisen der Arbeitseinheit in beiden Ländern zunächst **gar nicht** ausgeführt werden kann, vielmehr ebenfalls eine vernichtende Konkurrenz von B her auszuhalten hat. So lange die Tuchpreise in A und B sich wie 100 zu 90 verhalten, ist eben keine Ausfuhr in dieser Richtung möglich. **Ricardo** muß daher, bevor der von ihm dargestellte Endzustand eintreten kann, eine vorgängige **neue Verteilung des Metallgeldes** in den beiden Ländern voraussetzen. Durch die zunächst unausgeglichene Wareneinfuhr von B nach A wird aus dem letzteren Lande so viel bares Geld herausgezogen und dem ersteren zugeführt, daß in A eine Erniedrigung, in B eine Erhöhung der Geldpreise **aller** Güter eintritt und diese Verschiebung wird so lange dauern, bis der Geldpreis von 100 Arbeitseinheiten in A dem von 90 Arbeits-

einheiten in B gleich wird. Jetzt erst kann die Tuchausfuhr von A beginnen und der glückliche Endzustand erreicht werden. Von der Unzulässigkeit der hier von Ricardo zu Grunde gelegten einfachen und mechanischen Quantitätstheorie in der Geldpreisbildung wollen wir nicht weiter reden; aber die praktische Handelspolitik müßte doch vor allem fragen, ob die nächsten Folgen einer solchen Herabdrückung aller Preise nicht so unheilvoll wären, daß die erwarteten Vorteile des späteren Endzustandes sie nicht ausgleichen könnten. Denn in der Periode der ausschließlichen Einfuhr von Seiten B's würden in A alle Produktionszweige, in denen B bevorzugt wäre, vollständig oder fast vollständig vernichtet werden; die Herabdrückung aller Preise mit Einschluß desjenigen der Arbeitseinheit würde nicht glatt und schmerzlos, sondern durch Vermittlung einer allgemeinen Krisis erfolgen, das sämtliche stehende Kapital und der Grund und Boden würden den gesunkenen Warenpreisen entsprechend sich entwerten, die den unbeweglichen Besitz belastenden Schulden aber den gleichen Nominalbetrag behalten, was dann viele Unternehmer zum unabwendbaren Ruin führen würde. Ob bei einem solchen Umsturz aller privatwirtschaftlichen Verhältnisse das Kapital in A sobald Mut finden würde, sich den im Inlande relativ günstiger, B gegenüber aber doch absolut ungünstiger stehenden Produktionszweigen zuzuwenden, dürfte zweifelhaft sein; es wäre vielmehr sehr möglich, daß in A eine lange dauernde wirtschaftliche Stagnation mit allgemeiner Mut- und Arbeitslosigkeit einträte. In Wirklichkeit würde sich, was Ricardo nicht beachtet, meistens nicht ein höherer Wert des Metallgeldes gegen Arbeit und Boden in dem durchweg ungünstiger gestellten Lande ausbilden, sondern dasselbe würde durch das finanzielle Bedrängnis zur Papiergeldwirtschaft getrieben. Die Entwertung des Papiergeldes wirkt dann der Konkurrenz des Auslandes entgegen und erleichtert die Ausfuhr, bildet aber ihrerseits ein neues Uebel.

§ 66. Was sich also auch im Uebrigen zu Gunsten des Freihandels sagen lassen mag, die abstrakte Beweisführung Ricardos kann für die praktische Handelspolitik nicht entscheidend sein. Tiefgreifende Umwälzungen der Vermögensverhältnisse, wie sie unter Ricardos Voraussetzungen zu erwarten sind, können nicht nur für die Kapitalisten sondern auch für die Masse der Arbeiterbevölkerung so große Uebel erzeugen, daß man häufig vorziehen muß, auf eine an sich zweckmäßigere internationale Verteilung der Produktion zu verzichten. Auf den Einwand, daß man mit demselben Rechte auch die Einführung von Maschinen statt der Handarbeit oder die Ersetzung von veralteten Maschinen durch vollkommenere verhindern könnte, ist zu erwidern, daß mit einer Verbesserung des Maschinenwesens nicht die durch Geldabfluß bedingte für alle Schuldner unheilvolle Herabdrückung aller Preise verbunden ist, die nach Ricardo die Ausfuhr aus einem durchweg weniger günstig ausgestatteten Lande überhaupt erst möglich macht; und ferner, daß die verbesserten Maschinen, wenn ihre Konkurrenz auch zunächst gewisse Interessen schädigt, doch auch von Anfang an anderen Landesangehörigen Vorteil bringt, während die Zulassung einer durchweg überlegenen fremden Konkurrenz in einem vorher gegen dieselbe geschützten Lande in dem nach Ricardo unvermeidlichen Uebergangsstadium der allgemeinen Preisrevolution allen einheimischen Unternehmern und Arbeitern Schaden bringt.

Es giebt nun allerdings kein bewohnbares Land, das wirklich in allen seinen Produktionszweigen schlechter gestellt wäre, als irgend ein anderes. Wohl aber ist es möglich, daß der Weltmarkt von den Erzeugnissen, in denen ein Land vor anderen einen natürlichen Vorsprung hat, z. B. nur für 50 oder 100 Mill. M. aufnehmen will, während das Land an solchen Waren, in deren Herstellung das Ausland ihm überlegen ist, für 200 oder 500 Mill. M. bedarf. Für den größten Teil der Waren bleiben dann also die Verhältnisse im Wesentlichen dieselben, wie unter der obigen Voraussetzung.

Ist es aber überhaupt möglich, daß ein im Ganzen verhältnismäßig ungünstig ausgestattetes Land sich durch künstliche Mittel, wie Einfuhrverbote und Schutzzölle, dauernd

auf einem höheren wirtschaftlichen Standpunkte erhalte und eine größere Bevölkerung behalte, als seinen natürlichen Produktionsbedingungen entspricht und als es bei freiem Handelsverkehr mit anderen Völkern der Fall sein würde? Im besten Falle wäre denkbar, daß in einem solchen Staate die an sich geringere Gütermasse, die er mit seiner relativ kleineren Produktivkraft erzeugen kann, in einer dem Gesamtwohl vorteilhafteren Weise zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft verteilt würde, als es bei Annahme des Freihandelssystems möglich wäre. Ob aber in einem gegebenen Falle ein so zweckmäßig wirkendes Schutzsystem vorhanden sei, ist eine lediglich thatsächliche Frage. Doch würde auch ein solches System die vorausgesetzte ungünstige Naturbegabung des gedachten Staates nur bis zu einer bald erreichten Grenze ausgleichen. Das Mißverhältnis zwischen der zunehmenden Bevölkerung und der Unzulänglichkeit der natürlichen Produktivkräfte des Landes würde immer empfindlicher werden; die Not der ärmeren Klassen würde eine vergrößerte Kindersterblichkeit hervorrufen und auch einen Teil der Bevölkerung, trotz des natürlichen Widerstrebens, nach und nach gleichsam mit Gewalt zur Auswanderung treiben. Auf die Dauer wird sich daher bei Schutzzoll wie bei Freihandel die Bevölkerung eines stiefmütterlich ausgestatteten Landes in annähernd gleicher Weise ihren beschränkten Hilfsquellen anpassen, woraus aber keineswegs folgt, daß ein bestehendes Schutzsystem ohne weiteres aufzuheben sei oder daß bei einer neuen Verschiebung der internationalen wirtschaftlichen Machtverhältnisse Schutzmaßregeln den Druck der Uebergangszeit nicht mildern könnten.

§ 67. Für Länder, die sich in ihren Hauptprodukten überhaupt keine Konkurrenz machen können, ist der Freihandel selbstverständlich das allein naturgemäße Verhältnis. Dasselbe darf prinzipiell auch von solchen gesagt werden, die sich in den wichtigsten Produktionszweigen im Ganzen wirtschaftlich ebenbürtig sind, während in den Einzelheiten bald das eine, bald das andere, namentlich infolge von technischer Verbesserungen und Erfindungen, Vorsprünge besitzt. Doch ist auch für solche Staaten der schroffe Wechsel einer geschichtlich gegebenen Handelspolitik, selbst wenn er zu einem an sich naturgemäßeren Verhältnis überführen soll, nicht ratsam und unter besonderen Umständen können selbst neue Schutzmaßregeln wenigstens zeitweilig zweckmäßig erscheinen.

Angesichts der großartigen Entwicklung der Verkehrsmittel darf für die fernere Zukunft der Sieg des internationalen Freihandels, wenn auch nach manchen Rückschlägen und Zwischenbildungen, als sehr wahrscheinlich gelten. In der Gegenwart aber ist die Frage der besten Handelspolitik nicht nach abstrakten Prinzipien oder durch bloße Logik, sondern in jedem einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen, insbesondere durch Abwägung der zu begünstigenden oder zu schädigenden Interessen zu entscheiden. Namentlich kann auch die allgemeine Berufung auf das Interesse des Konsumenten nicht den Ausschlag geben. Würde z. B. ein Teil der Bevölkerung durch auswärtige Konkurrenz auf Hungerlöhne herabgedrückt, während der andere dafür gewisse Waren reichlicher und billiger erhielte, so könnte die Konsumtion im Ganzen recht wohl abgenommen haben und die Verteilung des Gütergenusses in der Gesellschaft eine dem Gemeinwohl weniger entsprechende geworden sein. Namentlich ist zu beachten, daß oft eine verhältnismäßig kleine Einfuhr, sofern die Möglichkeit beliebiger Vergrößerung derselben besteht, den Preis der Gesamtmasse des gleichartigen inländischen Erzeugnisses bedeutend herabdrücken kann. Es werde z. B. ein Zehntel der jährlichen Verbrauchsmenge einer Ware wirklich eingeführt und der Preis derselben sinke infolge der frei zugelassenen Konkurrenz um 20 Prozent. Wenn im Ganzen jährlich für 100 Mill. M. von dieser Ware abgesetzt werden, so ersparen die Konsumenten im Vergleich mit der Ausgabe, die sie bei dem früheren Inlandspreise zu machen gehabt hätten, 20 Mill. M. Aber nur ein Zehntel dieser Summe bildet einen absoluten volkswirtschaftlichen Gewinn, weil eben nur ein Zehntel der verbrauchten Warenmenge mit objektiv geringeren Kosten aus dem Auslande bezogen worden ist. Die übrigen neun Zehntel der

Ersparnis der Konsumenten dagegen beruhen nicht auf einem absoluten Gewinn der Volkswirtschaft, sondern nur auf einer Wertverschiebung innerhalb der Nation selbst, bei welcher die Produzenten ebensoviel verlieren, als die Konsumenten gewinnen. Dieses Resultat kann nun unter Umständen ein sehr wünschenswertes sein, wenn es sich z. B. um einen Verbrauchsgegenstand für die Masse der Bevölkerung handelt und der Verlust der Produzenten sich nur als Beschneidung einer übermäßigen Kapital- oder Grundrente darstellt. Wird aber der normale Kapitalgewinn in dem gedachten Produktionszweige durch die Preiserniedrigung beeinträchtigt, so werden Arbeiterentlassungen und Lohnverminderungen eintreten, die um so leichter auch auf andere Gewerbezweige nachteilig einwirken können, je mehr Personen der unmittelbar geschädigte Produktionszweig beschäftigt. So kann möglicherweise die Konsumtionsfähigkeit der Masse der Bevölkerung durch die weiteren Folgen der ausländischen Konkurrenz mehr vermindert werden, als sie durch die Preiserniedrigung gefördert wird, und die letztere bildet dann nicht nur zu neun Zehnteln keinen volkswirtschaftlichen Gewinn, sondern die nachteiligen Folgen der inneren Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse können auch das mögliche Zehntel Gewinn mehr als aufwiegen. Noch leichter kann dies das Resultat sein, wenn es sich um eine nur der wohlhabenden Klasse zugängliche Ware handelt, die Masse der Bevölkerung also von der Verbilligung derselben keinen Vorteil hat.

Wird vollends durch die ausländische Konkurrenz eine größere Anzahl Arbeiter längere Zeit ganz außer Thätigkeit gesetzt, so ist dieses Brachliegen von spurlos verschwindender Arbeitskraft, ganz abgesehen von der socialen Bedeutung dieser Thatsache, ebenso gewiß ein objektiver Verlust für die Volkwirtschaft im Ganzen, wie etwa die nutzlose Verbrennung einer gewissen Menge Kohlen, und es muß daher der Kraftersparung, die durch den Bezug einer Ware vom Auslande her erzielt werden kann, dieser negative Posten gegenübergestellt werden. Wenn nun auch schließlich die brotlos gewordenen Arbeiter wieder Arbeitgeber finden, so fragt es sich, ob sie dabei nicht infolge des überschüssigen Angebots sich mit übermäßig gedrückten Löhnen begnügen müssen, und diese Folge der auswärtigen Konkurrenz würde selbst dann noch als ein Uebel zu betrachten sein, wenn die Lohnverminderung mit einer gleich großen Gewinnvermehrung der Arbeitgeber verbunden wäre.

Wenn man wieder einwenden wollte, daß eine zeitweilige „Freisetzung“ von Arbeitern auch durch Einführung neuer Maschinen verursacht werden könne und man darum doch die Maschinen vernünftiger Weise nicht bekämpfen könne, so wäre daran zu erinnern, daß die Erfindung einer neuen Maschine eine Kulturthatsache ist, gegen die man ebensowenig noch ankämpfen kann, wie gegen eine Naturthatsache, und daß ein Verbot oder eine Erschwerung der Benutzung derselben die einheimische Produktivkraft fesseln und zurückhalten würde, was schon die Rücksicht auf die Fortschritte der übrigen Nationen nicht zulassen würde. Man hat also hier keine andere Wahl, als die schlimmen Folgen der Maschinenarbeit mit in Kauf zu nehmen. Handelt es sich aber um die Frage, ob der Schutz, der seit langer Zeit einer Industrie zu Teil geworden, durch die Aufhebung von Zöllen entzogen werden soll, so hat man volle Freiheit der Entschließung und kann die von einer solchen Maßregel zu erwartenden Vorteile und Nachteile ruhig gegen einander abwägen.

Jedenfalls aber kommt es für die praktische Handelspolitik bei ihren Entscheidungen nicht ausschließlich darauf an, einen Endzustand mit möglichst hoher Ausnutzung aller Produktivkräfte zu erreichen, sondern sie hat noch andere Rücksichten zu nehmen, die allerdings von der klassischen Theorie und namentlich von Ricardo gänzlich außer Acht gelassen worden sind. Einesteils nämlich muß außer dem Endzustand auch der Uebergangszustand in Betracht gezogen werden, und wenn es wahrscheinlich ist, daß eine handelspolitische Maßregel nur mittels langandauernder tiefgreifender Störungen des bestehenden Wirtschaftslebens zu einer schließlichen Erhöhung der nationalen Produktionskraft führen

wird, so kann es unter den gegebenen Umständen empfehlenswerter sein, sie zu unterlassen. Zweitens aber ist auch stets zu fragen, in welchem Verhältnis die erhöhte Produktivität der Volkswirtschaft den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten zu Gute kommt. Eine Handelspolitik, welche den Anteil des Kapitals an dem Nationalprodukt vergrößerte, die Lage der arbeitenden Masse aber verschlechterte, wäre als schädlich zu bezeichnen, selbst wenn unter ihrem Einflusse eine Vermehrung der Gesamtproduktion einträte. Eine solche schädliche Aenderung in der Verteilung des Gütergenusses kann aber nicht nur durch schutzzöllnerische, sondern auch durch freihändlerische Maßregeln herbeigeführt werden. Denn der internationale Wettstreit wird hauptsächlich unter der Leitung des großen Kapitals geführt, das in der Herabdrückung der Löhne oft sein wirksamstes Kampfmittel findet[137]).

§ 68. Die wichtigsten Mittel, die der Handelspolitik zur Erreichung ihrer Zwecke zu Gebote stehen, sind Ein- und Ausfuhrverbote und Ein- und Ausfuhrzölle. Die Gesichtspunkte aber, unter denen diese Mittel, abgesehen von dem finanziellen Zwecke der Zölle, gehandhabt worden sind, haben sich im Laufe der Zeit entsprechend dem Wechsel der wirtschaftlichen Zustände und dem Fortschritte der wirtschaftlichen Einsicht mannigfach verändert.

Zu den ältesten und naivsten wirtschaftspolitischen Maßregeln gehört das Verbot der Ausfuhr von baarem Geld und Edelmetallen[138]). Dasselbe hat zwar im Mittelalter

137) Einen Versuch, die Wirkungen eines verschiedene Phasen durchlaufenden handelspolitischen Systems zu verfolgen, habe ich gemacht in der Schrift „Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhang mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration", 1870. Ein kritisches Resumé der Gründe für und gegen den Freihandel gibt Lehr, Schutzzoll und Freihandel, 1877. Durchaus freihändlerisch ist Fawcett, Freihandel und Zollschutz, deutsch von Passow, 1878. Ebenso K. Walcker, Schutzzölle, Laisser faire und Freihandel, 1880; ders., Gewerbe- und Handelspolitik. 1884. Rau, Roscher und Schäffle vertreten in ihren Lehrbüchern eine gemäßigt freihändlerische Richtung, während die auf dem volkswirtschaftlichen Kongresse vorherrschende „deutsche Freihandelsschule" (Prince Smith, Faucher, Michaelis, Wirth u. a.) im wesentlichen den Standpunkt der von Say und Bastiat weiter ausgearbeiteten abstrakten englischen Theorie einnehmen, deren konsequenteste praktische Anwendung die sogenannte Manchesterpartei versucht hat. In Frankreich hat die abstrakte Freihandelslehre in der wissenschaftlichen Welt noch durchaus das Uebergewicht. Als Spezialarbeit sei erwähnt M. Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 2. éd. Paris 1852. Henry George (Schutz- oder Freihandel, deutsch von Stöpel, 1887) verlangt im Interesse der Arbeiterklasse Abschaffung sowohl aller Schutzzölle wie aller Finanzzölle, zur Vorbereitung der Verstaatlichung der Bodenrente. — Der bedeutendste Theoretiker des Schutzsystems ist List, besonders durch sein „Nationales System der politischen Oekonomie I. (einz.) Band. 1841, neue Ausgabe mit einer ausführlichen geschichtlichen und kritischen Einleitung von Eheberg, 1883. Mit List berührt sich vielfach auch Carey (Grundlagen der Socialökonomie, deutsch von Adler, 3 Bde. 1863—64; Lehrbuch der Volkswirtschaft und Socialwissenschaft, deutsch von Adler, 1866), der in Amerika viele Nachfolger gefunden. In Deutschland schloß sich ihm Dühring an (Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, 1866; Kursus der National- und Socialökonomie, 1873), jedoch mit selbständigen Ansichten. L. Stein steht im wesentlichen ebenfalls auf dem Standpunkte Lists, indem er das Schutzsystem als eine naturgemäß zu durchlaufende historische Phase ansieht (System der Staatswissenschaft, 1852 I. S. 511 und 530. Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. S. 731). Unter den schutzzöllnerischen Schriftstellern der neuesten Periode sind F. Stöpel und H. Grothe zu nennen. Die englische protektionistische Reaktion, die übrigens meistens nur »fair trade«, d. h. Reziprozität verlangt, hat unter dem Einfluß der dauernd gedrückten Geschäftslage zwar an Boden gewonnen, aber doch kaum Aussicht auf Erfolg. Sie findet eine Stütze in der United Empire trade-League. — Vgl. auch Wernicke, System der nationalen Schutzpolitik nach Außen, 1896.

138) Verbote der Ausfuhr von Edelmetall kommen schon bei den Römern vor. »Exportari aurum non oportere cum saepe antea senatus, tum me consule, gravissime judicavit« Cicero pro Flacco, cap. 28, citiert u. a. von Rau I. § 36. Bekannt ist die Klage des Plinius über die Silberausfuhr nach Indien. (S. oben § 6.) In Frankreich verbot Philipp IV. zur Erleichterung seiner verderblichen Münzoperationen die Ausfuhr von Gold, Silber und Billon (Ordonnances des rois de France, I. 324; XII. 329) und dieses Verbot wurde später unzählige Male erneuert, oft sogar unter Androhung von Todesstrafe, wie noch in einem Edikt von 1726. Ueber ähnliche Verbote in England seit dem 13. Jahrhundert und das dort bestehende System der zwangsweisen Hereinziehung von Edelmetall vgl. Schanz, Englische Handelspolitik I. 496 ff. — Am unvernünftigsten verfuhr man im 16. Jahrhundert in Spanien, wo wieder-

und selbst im vorigen Jahrhundert oft mehr einen münzpolitischen als handelspolitischen Zweck, indem der Staat verhindern wollte, daß infolge der üblichen Geldverschlechterungen die guten Münzen ausgeführt würden. Doch lag auch von Anfang an die Ueberschätzung der Edelmetalle als Träger des Reichtums zu Grunde, die dann besonders seit dem 17. Jahrhundert dazu führte, daß man die Vermehrung des im Lande vorhandenen Gold- und Silbervorrats als das höchste Ziel der praktischen Handelspolitik ansah. Zur Erreichung desselben aber bedurfte man einer günstigen Handelsbilanz, eines Ueberschusses des Wertes der Ausfuhr über den der Einfuhr, den das Ausland baar ausgleichen müßte, und demnach suchte man die Ausfuhr heimischer Erzeugnisse von möglichst hohem spezifischen Werte, also namentlich der fertigen Manufakturwaren durch Schutz und Begünstigung der Industrie zu fördern, die inländischen Rohstoffe im Lande zu halten, die Einfuhr der auswärtigen zu erleichtern, die fremden Fabrikate aber fern zu halten. Viele waren übrigens einsichtig genug, um die günstige Handelsbilanz nicht als bloßes Mittel zum Zweck der Vermehrung des Edelmetallvorrats, sondern als Selbstzweck zu betrachten, indem sie in dem Ueberschuß des für die ausgeführten Waren erzielten Preises über die Erzeugungskosten für das Land einen gleichartigen Gewinn sahen, wie der einzelne Produzent ihn bei dem Verkaufe seines Erzeugnisses erlangt. Daß nun der erzielte Gewinn in Gestalt von baarem Geld einging, war eine sekundäre Erscheinung und die praktischen Engländer erkannten bald, daß es oft besser sei, dieses Geld nicht wirklich ins Land zu ziehen, sondern es im Handel mit Ostindien zu einem neuen vorteilhaften Geschäft zu verwenden. Wenn man aber meistens die wirkliche baare Zufuhr für besonders wünschenswert hielt, so kam die daher, daß der erworbene Gewinn in den Edelmetallen als dauernde und bleibende Vermehrung des Nationalreichtums verkörpert schien, während er in der Form von Pfeffer, indischem Kattun oder anderen Verbrauchsgegenständen realisiert anscheinend nur einen kurzen Bestand hatte. Die Staaten wünschten überdies eine Mehreinfuhr von baarem Gelde, weil sie dieselbe ohne weiteres als eine Vermehrung des freien Einkommens der Unterthanen und somit als eine Erhöhung der Steuerkraft auffaßten, indem sie die allseitig freie Kaufkraft des Geldes an sich mit der freien Verfügbarkeit eines zeitweise in Geld bestehenden Teiles eines Einzelvermögens verwechselten. In Wirklichkeit aber ist es sehr wohl möglich, daß der Ausfuhrhandel baares Geld in ein Land bringt und dennoch das umlau-

---

holt (z. B. 1552) die Ausfuhr des aus Amerika zuströmenden Goldes und Silbers, zugleich aber auch die Verwendung dieser Metalle zur Anfertigung von Brocatstoffen, Stickereien etc. verboten wurde, während man die Preissteigerung aller Waren durch das Verbot der Ausfuhr nicht nur von Rohstoffen und Lebensmitteln, sondern auch von Fabrikaten zu bekämpfen suchte. Vgl. Clemencin, in den Memorias de la Academia de historia, VI. S. 276 ff. — In der deutschen Münzordnung Karl's V. von 1524 wird die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber „bei Verlierung Leibs und Guts" verboten und durch den Frankfurter Reichsabschied vom 1. Okt. 1571 wird dieses Verbot für rohes Silber und für die goldenen und silbernen Reichsmünzen ausgesprochen. Daß man gleichwohl in Deutschland am Ende des 16. Jahrhunderts ganz verständige Ansichten über das Geldwesen hatte, beweisen viele Münzbedenken aus jener Zeit. Namentlich ist Paul Welser's „Politischer Diskurs vom Münzwesen" (1601, noch im vorigen Jahrhundert mehrfach abgedruckt, u. a. in Hirsch's teutschem Münzarchiv, III. S. 170 ff.) neben den Schriften eines Scaruffi, Davanzati etc. in eine unverdiente Vergessenheit geraten. Es heißt darin u. a. (S. 179) „daß der Reichtum nicht in copia auri et argenti per se et simpliciter, sondern comparative erga alias res besteht, denn wann dessen alle Land und Personen den Ueberfluß hätten, könnte sich darum niemand reich schelten"; wenn jetzt auch mehr Edelmetall in Europa sei als vor 200 Jahren, so sei man darum doch nicht reicher, als die Voreltern; auch könne man nicht sagen, daß alle Dinge teurer geworden seien, sondern „das Gold und Silber sei propter copiam wohlfeiler". — In einem Münzbedenken von Matthaeus Welser von 1607 (bei Hirsch, a. a. O. III. S. 312) wird der Satz verteidigt, daß die Ausfuhr der guten Reichsmünze zu gestatten sei, wenn man nur dafür sorge, daß nicht schlechte Sorten dagegen eingeführt würden; die Münzen würden dann gegen Waren wieder in das Reich kommen. „Das ist libertati commerciorum, darinne der Lande Wohlfahrt zu gutem Teil besteht, fürträglich und sehr nützlich und darf man gar nicht gedenken, daß durch solches Ausführen des guten Gelds das Reich teutscher Nation erarmen oder an Geld ersaigert werde." Friedrich d. Gr. erließ noch 1766 ein Verbot der Edelmetallausfuhr.

fende Kapital desselben im Ganzen nicht nur zu-, sondern abnimmt. Besonders leicht kann dieser Fall eintreten, wenn, wie es die merkantilistische Handelspolitik wollte, die Ausfuhr von Fabrikaten durch Beeinträchtigung der einheimischen Rohstoffproduzenten oder auch durch Ausfuhrprämien begünstigt würde, die thatsächlich den Verkauf im Auslande zu einem für die inländische Volkswirtschaft im Ganzen verlustbringenden machten.

Der Irrtum der merkantilistischen Handelspolitik bestand zunächst darin, daß sie, durch die mächtige wirtschaftliche Entwicklung Hollands und Englands bestochen, den auswärtigen Handel für die einzige oder doch hauptsächlichste Quelle des Reichtums hielt. Sie irrte ferner mit der Meinung, daß der Handelsgewinn durch die Einfuhr von Edelmetall dem Lande dauernder als Reichtumsvermehrung erhalten bleibe, als durch die Einfuhr eines Wertüberschusses in Verbrauchsgütern. Denn wenn mehr an solchen Gütern eingeführt wird, so braucht man im Inlande desto weniger an Aequivalenten derselben zu erzeugen und es bleibt daher um so mehr Kapital und Arbeit verfügbar zum Bau von Häusern, von Fabriken, zu Straßenanlagen, Bodenverbesserungen, überhaupt zur Schaffung von dauernden Elementen des Nationalreichtums. Bemißt man den Handelsvorteil einfach nach dem Wertüberschuß der Ausfuhr — wobei sowohl für die ausgeführten wie für die eingeführten Waren die Großhandels-Preise, in den inländischen Häfen und Hauptmarktplätzen nach Abzug der Zollbeträge maßgebend sind — so können sehr wohl sämtliche mit einander verkehrenden Länder eine günstige Handelsbilanz erzielen, während es natürlich unmöglich ist, daß alle eine Mehreinfuhr von Edelmetall erlangen. Wenn man also auf die letztere das Hauptgewicht legte, so konnten Staaten, die dasselbe handelspolitische Prinzip befolgen im Verkehr mit einander niemals beide ihren Zweck erreichen. Daher suchten die mächtigeren Staaten die schwächeren durch Gewalt, geschickte Handelsverträge und finanzielle Ueberlegenheit in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen und sich dadurch deren Märkte offen zu erhalten.

Im Uebrigen wußte man auch schon im 17. Jahrhundert, daß die Handelsbilanz des Gesamtverkehrs das Entscheidende sei, daß man also sehr wohl einem einzelnen Lande gegenüber eine Unterbilanz haben und doch aus dem Verkehr mit demselben eine Erhöhung des Gesamtgewinnes im auswärtigen Handel erzielen könne. Es gilt dies besonders für den Fall, daß ein Land aus einem anderen, das wenig Waren des ersteren kauft, große Mengen wichtiger Rohstoffe bezieht, aus denen es Fabrikate herstellt, die in anderen Ländern reichlichen Absatz finden.

Man wußte aber auch schon, daß die Warenhandelsbilanz zwischen zwei Ländern nicht mit der Zahlungsbilanz zusammenfalle, d. h. daß ein Wertüberschuß der Warenausfuhr des einen keineswegs immer bedeute, daß ein gleicher Ueberschuß der Forderungen über die Verbindlichkeiten zu Gunsten dieses Landes bestehe, der also in Baar auszugleichen wäre. Hat das gedachte Land einem anderen jährlich bedeutende Pacht- oder Schuldzinsen zu entrichten, so wird es regelmäßig jährlich einen Wertüberschuß in Waren in das letztere ausführen und doch kein Aequivalent in Edelmetall dafür einführen[139].

Dieser Unterschied zwischen der Warenbilanz und der Zahlungsbilanz ist nun aber allmählich immer größer geworden, so daß schon deswegen die heutige Handelspolitik nicht im entferntesten daran denken kann, der ersteren noch eine Bedeutung beizulegen, wie man sie ihr früher beigemessen hat[140]. Die internationale Wertübertragung entsteht gegenwärtig

---

139) Diesen wie auch den vorher erwähnten Punkt hebt u. a. Josias Child Observations on commerce etc. 1668 (mir liegt nur eine französische Uebersetzung vor, Amsterdam 1754) nachdrücklich hervor, indem er besonders auf das Verhältnis Irlands zu England hinweist.

140) Vgl. Soetbeer, „Ueber die Handelsbilanz Deutschlands" in Annalen, 1875, S. 731 ff. Fellmeth, Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, 1877; O. Arendt,

alljährlich zu einem großen Teil durch Anleihen, die von Staaten und öffentlichen Körperschaften im Auslande aufgenommen werden, oder durch Beteiligung der Kapitalisten reicher Länder an auswärtigen neuen Unternehmungen, besonders Aktiengesellschaften. Diese Kapitalübertragungen werden hauptsächlich durch Wechsel vermittelt, deren Deckung entweder in Waren, oder in baarem Gelde oder in anderen Werten besteht; jedenfalls aber nimmt die Warenbilanz wie die Bilanz der Edelmetallbewegung durch solche Operationen zeitweise einen veränderten Charakter an, indem namentlich die letztere dem Lande, das Schulden macht oder einen Teil seiner Produktivkräfte an das Ausland verkauft, zunächst günstig zu werden pflegt, während für das kapitalliefernde Land das Gegenteil eintritt. Die jährlichen Zins- und Dividendenzahlungen aber bringen, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen, bald einen Umschlag hervor. Sie werden hauptsächlich mittelst Warenausfuhr geleistet, und so kann leicht das verschuldete Land eine sogenannte günstige Handelsbilanz, das kapitalreiche dagegen eine sogenannte ungünstige aufweisen. So übertrifft die englische Wareneinfuhr regelmäßig die Ausfuhr um viele Millionen Pfund Sterl., weil, abgesehen von den in den Einfuhrwerten mit enthaltenen Transport- und Handelskosten, fast alle Länder einen Teil ihres Produktionsertrags zur Befriedigung englischer Kapitalisten abgeben müssen. Die russische Handelsstatistik dagegen läßt, so unsicher die Ziffern auch sein mögen, in den letzten Jahren neben einer bedeutenden Mehreinfuhr von Edelmetallen auch einen großen Ueberschuß der Warenausfuhr erkennen, der wieder durch die großen Zins- und Dividendenzahlungen an andere Länder bedingt ist [141]).

Endlich ist auch noch daran zu erinnern, daß viele Staatspapiere und Aktien einen internationalen Markt besitzen und daher ebenfalls zu Wertübertragungen von Land zu Land benutzt werden können. In vielen Fällen werden daher jetzt zur Deckung von Wechseln, die früher eine Edelmetallsendung verursacht hätten, solche Wertpapiere verwendet, deren Versendung noch bequemer und billiger ist als die von Gold und Silber; diese Metalle aber kommen erst in letzter Linie als internationales Ausgleichungsmittel in Betracht.

Die Differenzen zwischen den Werten der Aus- und Einfuhr der Waren wie der Edelmetalle haben daher heute überhaupt keine gleichmäßige, bestimmte Bedeutung und können demnach auch für die Handelspolitik keinen Anhalt zu allgemeinen Normen geben. Ein starker Abfluß von Edelmetall ist unter Umständen ein ungünstiges Symptom für die wirtschaftliche Lage eines Landes, wenn er z. B. durch die Notwendigkeit, einen bedeutenden Ernteausfall zu decken, entstanden ist; in anderen Fällen dagegen kann er andeuten, daß das Land Ueberfluß an Kapital besitzt, den es auswärts gewinnbringend verwerten will. Es wäre daher gegenwärtig völlig verfehlt und nutzlos, wenn die handelspolitische Gesetzgebung irgend einen direkten Einfluß auf die Bewegung der Edelmetalle auszuüben ver-

---

Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands. 1878. Grunzel, Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, 1895.

141) Die britische Waren-Einfuhr und -Ausfuhr (einheimische und fremde Produkte zusammen) betrug in Mill. £:

1894	E. 408,3	A. 273,8
1890	420,7	328,3
1887	362,2	277,7
1884	390,0	296,0
1880	411,2	286,4
1872	354,7	314,6

Die Einfuhr von Gold belief sich 1894 auf 27,6 Mill. £, die Ausfuhr auf 15,6 Mill., die Einfuhr von Silber auf 11,0 Mill., die Ausfuhr ebenfalls auf 12,2 Mill.

Rußland führte 1893 über die europäische Grenze an Waren für 395 Mill. Rub. ein und für 520 Mill. aus und die Einfuhr von Edelmetallen belief sich auf 26,3 Mill. Rub., die Ausfuhr auf weniger als 1000 000 Rub. Die Wareneinfuhr Deutschlands im Spezialhandel (also mit Ausschluß des Niederlage- und Durchfuhrverkehrs) wird für 1894 zu 3938 Mill. M., die Ausfuhr zu 2962 Mill. M. angegeben (außerdem Einfuhr von Edelmetall 347,3 Mill. M., Ausfuhr 90,0 Mill.). In den Jahren 1872 und 1873 betrug die Wareneinfuhr (im Spezialhandel) bezw. 3257 und 3753 Mill. M., die Ausfuhr aber nur 2318 und 2278 Mill. M. Der große Abstand der ersteren und der letzteren Ziffern erklärt sich teilweise durch die damalige Ungenauigkeit der Ausfuhrstatistik; doch zeigt sich zugleich darin, daß Deutschland einen großen Teil der französischen Kriegsentschädigung in der Form von Waren erhalten hat.

suchen wollte. So weit ein solcher möglich ist, geht er von den großen Centralbanken aus, von denen jede mittels ihrer Diskontopolitik dafür sorgt, daß ihr Land soviel Edelmetallgeld an sich ziehe und festhalte, als es den Bedürfnissen seiner Güterbewegung bei der gegebenen Organisation des Umlaufsmechanismus entspricht.

§ 69. Die positiven Maßregeln der älteren Handelspolitik hatten übrigens, selbst nachdem die Theorie von der Handelsbilanz aufgekommen war, in der Regel einen rein empirischen Charakter.

Im Mittelalter sind sie oft bestimmt, das Interesse der Konsumenten zu wahren und zu deren Gunsten die Lebensmittel und Rohstoffe auf einem niedrigen Preise zu erhalten.

Es führte dies zu Ausfuhrverboten[142]), aus denen freilich meistens Ausfuhrzölle hervorgingen, indem die Fürsten sich durch Erteilung von Ausfuhrlizenzen eine Einnahmequelle verschafften. Ueberhaupt waren Ausfuhrzölle in Frankreich und England ursprünglich überwiegend. Dieselben belasteten übrigens auch die Ausfuhr von Fabrikaten, und selbst Colbert war aus finanziellen Rücksichten noch nicht im Stande, diesen Uebelstand gänzlich zu beseitigen.

Die Fürsorge für die reichliche und lohnende Beschäftigung der einheimischen Gewerbe, auch mit Rücksicht auf die schlimme Lage der Masse der Arbeiter, macht sich ebenfalls schon früh in der Handelspolitik geltend[143]).

Auch für Colbert war dieser Gesichtspunkt mindestens ebenso wichtig, wie der Wunsch nach einer günstigen Handelsbilanz. In den früheren Jahrhunderten kamen die zu diesem Zweck getroffenen Schutzmaßregeln mehr dem kleineren zünftigen Betriebe zu gute; seit Colbert aber dienen dieselben mehr und mehr zum Emporbringen des Großbetriebs, es entwickelt sich das Industrieschutzsystem im modernen Sinne. Unzweifelhaft hat der Gewerbeschutz in der einen wie in der anderen Phase wesentlich dazu beigetragen, das Bürgertum gegenüber den privilegierten Ständen zu heben und zu kräftigen und die Entwicklung der Macht des mobilen Kapitals neben der Grundbesitzeraristokratie zu begünstigen. Nichts kann daher einseitiger sein, als ein abstrakt-freihändlerisches Urteil über das Schutzsystem, das in Europa während des auf Colberts Zeit folgenden Jahrhunderts bestand, ohne daß Rücksicht genommen wird auf die damals gegebene Verteilung der wirtschaftlichen und socialen Machtfaktoren, unter der Fiktion eines Zustandes idealer gesellschaftlicher Gleichheit. Daß die großen Grundbesitzer sich diesem auf ihre Kosten den bürgerlichen Erwerb fördernden System überhaupt so lange fügten[144]), ist

142) Hierher gehört schon die französische Ordonnanz vom 31. März 1277 (Ordonnances des rois de France, XI, S. 153), welche „im allgemeinen Interesse des Königreichs" die Ausfuhr von Wolle, Wein und Getreide aller Art verbietet. In einer Ordonnanz Karls IV. vom 13. Dezemb. 1324 heißt es, er habe die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen Waren verboten »regardant la grande necessité de notre royaume et des personnes religieuses et nobles et autres«; jetzt aber soll die Ausfuhr gegen Entrichtung von Zöllen gestattet werden. Diese Ordonnanz wurde durch eine andere vom 16. Okt. 1340 erneuert in der für eine Reihe von Artikeln ein Spezialtarif aufgestellt und für Tuch und alle anderen Waren ein Ausfuhrzoll von 4 Deniers von je 20 Sous, also 1/60 des Wertes festgesetzt wird. (Ordonnances II. S. 147.) Bemerkenswert ist, daß die Zurückhaltung der Lebensmittel und Rohstoffe auch durch das Interesse der grundbesitzenden privilegierten Stände motiviert wird!

143) Der Verkauf fremder Tuche war in Gent und überhaupt in Flandern schon im Anfang des 14. Jahrh. und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit verboten Schanz, a. a. O. I. S. 441). In Parma war der Podesta schon 1211 verpflichtet, alle fremden Tuche wegzunehmen und zu verbrennen; vgl. Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance. 1878. S. 106. Ebd., S. 108 ff., näheres über die Florentiner Schutzzölle und Prohibitionen gegen verschiedene Manufakturwaren. In Venedig war dieses System im 15. Jahrh. in noch größerem Umfange entwickelt. In England beginnen Einfuhrverbote im Interesse der einheimischen Industrie 1455 mit der anfangs zeitweise, 1503 definitiv angeordneten Ausschließung der fremden Seidenwaren. Dann folgte 1464 ein Verbot der meisten ausländischen Fabrikate, jedoch mit Vorbehalt von Ausnahmen. Unter Heinrich VII. und VIII. fielen jedoch die meisten Einfuhrverbote wieder weg. (Schanz, a. a. O., S. 456 ff.) Die Tuchindustrie wurde im 15. Jahrh. noch hauptsächlich durch erschwerte Ausfuhr des Rohstoffs und der Halbfabrikate geschützt. — In Frankreich wurde durch die Ordonnanz vom 28. Dez. 1443 die Einfuhr von englischen, normännischen und bordelesischen Tuchen verboten, damit „das Geld nicht den Engländern zugeführt werde". Unter Franz I. und Heinrich III. wurden Eingangszölle von geringer Höhe eingeführt. Im Ganzen hatten die französischen Zölle bis auf Colbert einen überwiegend fiskalischen Charakter, obwohl schon die Notablenversammlung von St. Germain (1583) das klassische Programm des Colbertinismus in Bezug auf die Behandlung von Fabrikaten und Rohstoffen klar formulierte. Vgl. Clamageran, Histoire de l'impôt en France II. S. 259.

144) In Frankreich wurde der Getreidehandel bis zur Revolution ohne Rücksicht auf die Interessen der Grundbesitzer geregelt. Ein Edikt

wohl teils daraus zu erklären, daß sie für eine geschäftsmäßige Ausnutzung ihres Vermögens noch wenig Sinn hatten, teils daraus, daß das Verhältnis zwischen ihnen und der arbeitenden bäuerlichen Bevölkerung noch vielfach auf Resten der Naturalwirtschaft und der Feudalabhängigkeit beruhte. In dem Maße aber, wie sich das Geldpachtsystem mit verhältnismäßig kurzen Pachtzeiten ausbildete, entwickelte sich auch eine Reaktion gegen den einseitigen Industrieschutz. Die englische Landaristokratie ging in diesem Punkte voran und sie wußte schon in der Anfangsperiode des Colbertismus ihre eigenen Interessen neben den industriellen zur Geltung zu bringen [145].

Teils mit den eigentlich merkantilistischen Tendenzen, teils mit der Sorge für die Beschäftigung der Bevölkerung wurde auch der Gesichtspunkt der gewerblichen Erziehung der Nation schon früh in Verbindung gebracht, indem der Staat sich bemühte, neue Industriezweige im Lande anzupflanzen und durch Fernhalten der Konkurrenz großzuziehen.

In einseitiger Ueberschätzung der möglichen Wirksamkeit solcher Maßregeln hat man aber gerade in dieser Richtung zahlreiche Fehlgriffe begangen, indem man ohne Rücksicht auf die natürlichen Existenzbedingungen eines Gewerbezweiges oft mit beträchtlichen Opfern künstliche Schöpfungen ins Leben rief, die nie zu selbständiger Haltbarkeit gelangten. Ein erziehender Schutz hätte überhaupt nur solchen Industriezweigen zu Teil werden sollen, zu denen sich bereits spontan genügende, das Dasein der notwendigen Lebensbedingungen beweisende Ansätze gebildet hatten. Aber auch unter dieser Voraussetzung kann man die volkswirtschaftliche Nützlichkeit dieses Schutzes ohne Bedenken nur in der Periode anerkennen, in der die bürgerlichen Klassen sich erst zu der gegenwärtig für sie normalen Stellung emporarbeiteten. Unter den heutigen Verhältnissen aber, nachdem das mobile Kapital und die industrielle Arbeit die freieste Initiative und Bewegung erlangt haben, kann das Erziehungsprinzip als solches in den Kulturländern nicht mehr als handelspolitisches Motiv anerkannt werden. Industriezweige, für welche günstige Vorbedingungen vorhanden sind, werden gegenwärtig auch ohne staatliche Einwirkung keimen und aufwachsen und von vornherein in der freien Luft eine kräftigere Konstitution erlangen, als in einer künstlichen Umhüllung [146].

§ 70. Eine tiefere wissenschaftliche Grundlage erhielt die protektionistische Han-

---

Karls IX. von 1571 blieb die Grundlage der zahlreichen folgenden Erlasse: die Getreideausfuhr war ein königliches Domanialrecht und konnte nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis in bestimmten Quantitäten, die nach den Ernteverhältnissen festzusetzen waren, unternommen werden. Sully allerdings begünstigte die Getreideausfuhr, später aber herrschten die Ausfuhrverbote wieder vor und wenn die Ausfuhr erlaubt war, so war nach dem Colbert'schen Tarif von 1664 ein Zoll von 22 Livres für das Muid Weizen zu entrichten. Der Eingangszoll dagegen betrug nach diesem Tarif nur 2½ L. und wurde 1740 ganz aufgehoben. Das Edikt vom 7. Nov. 1764 gestattete der Ausfuhr gegen einen geringen Zoll, so lange der Weizen nicht während dreier Märkte den Preis von 30 Lire für den Saties (156 Liter) erreichte. Diese Ausfuhrfreiheit wurde aber 1770 wieder aufgehoben, dann 1776 teilweise wieder hergestellt und so fand noch ein wiederholter Wechsel bis 1789 statt. Vgl. Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik. W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert 1896 (Einleitungsband zu der „Preußischen Getreidehandelspolitik" in den »Acta Borussica«).

145) In England wurde schon 1660 ein allerdings noch niedriger Schutzzoll für Weizen und Roggen bei einem gewissen Preisstande eingeführt, 1670 aber wurde derselbe schon auf eine bedeutende Höhe gebracht (16 bezw. 8 Shill. bei Weizenpreisen von weniger als 53 bezw. 80 Sh. das Quarter). Zugleich wurde die Ausfuhr ohne Preisgrenze gegen einen geringen Zoll gestattet und seit dem Jahre 1689 wurde die Ausfuhr von Weizen, Roggen, Gerste und Malz sogar durch Prämien begünstigt, wenn die Preise unter bestimmten Grenzen standen. Bei hohen Preisen war ein mäßiger Ausfuhrzoll zu entrichten, der aber im Jahre 1700 aufgehoben wurde. Bei ungewöhnlich hohen Preisen jedoch wurden zeitweilig auch wieder Ausfuhrverbote erlassen. Die förmliche Aufhebung der praktisch schon längst bedeutungslos gewordenen Prämien erfolgte erst 1814. Ueber die neueren englischen Getreidezölle s. unten Anm. 191; vgl. A. Smith Bd. IV. Cap. 5; R. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England. 1888.

146) Als Beispiel einer in der neueren Zeit künstlich groß gezogenen Industrie könnte man die Rübenzuckerfabrikation anführen. Ohne den intensiven Schutz, den sie seit der Kontinentalsperre dadurch genoß, daß der Rübenzucker neben dem mit einem hohen Finanzzoll belasteten Rohzucker einige Jahrzehnte ganz oder fast ganz steuerfrei blieb, würde sie sich zwar ebenfalls entwickelt haben, aber vielleicht vierzig Jahre später, unter dem Einfluß der neueren Fortschritte der Technik. Indes ist zu bemerken, daß der große Aufschwung der Rübenzuckerproduktion in Frankreich wie in Deutschland erst seit Ende der fünfziger Jahre eingetreten ist, also in einer Periode, in der der Zollschutz weniger Bedeutung hatte, aber die Ausfuhr durch versteckte Prämien begünstigt wurde. Vgl. andererseits Schmoller und Hintze, Die preußische Seidenindustrie, 1892, und Zimmermann, Das Leinengewerbe in Schlesien, 1885.

delspolitik erst durch die von *Fr. List* entwickelte *Theorie*. Dieselbe stellt ebenfalls die Forderung der Erziehung der Nation zur vollen Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte auf und weist in geistreicher historischer Auffassung des Wirtschaftslebens die Phasen dieses Erziehungsprozesses bei den Kulturvölkern nach. List trifft praktisch mit den Merkantilisten darin zusammen, daß er nur der Industrie direkten Zollschutz gewähren will, von den Irrtümern der älteren Handelsbilanztheorie aber hält er sich frei.

In einer bloßen Agrikulturnation liegt nach *List* ein Teil der produktiven Kräfte und der natürlichen Hilfsmittel müßig und unbenützt. Sie muß dahin streben, eigene *Manufakturkraft* zu entwickeln, durch welche der Wohlstand der Bevölkerung und die Macht des Landes gefördert und die Vorbedingungen zu einem ausgebreiteten Handel, beträchtlicher Schiffahrt, Koloniegründungen ꝛc. geschaffen würden. Die Länder der gemäßigten Zone seien vorzugsweise zur Ausbildung dieser Seite der Produktion berufen, während in den tropischen Gebieten die Bedingungen dazu fehlten, dafür aber diesen Ländern ein Monopol in der Erzeugung der wichtigen Kolonialwaren zustehe, so daß eine kosmopolitische Teilung der Arbeit durch einen großartigen internationalen Handel möglich werde. List betont mit Recht gegenüber der abstrakten Lehre die Bedeutung der historischen nationalen Individualitäten und er sieht in dem Schutzzollsystem nur einen natürlichen Ausdruck des Strebens der Nationen nach Selbstbehauptung oder nach überwiegender Macht. So lang die eine der anderen gegenüber durch ihre besonderen Schicksale, Kriege ꝛc. im Rückstande geblieben, soll die erstere ihre eigene Manufakturkraft, die ja nach List das Hauptelement der Kultur bildet, durch mäßige, die anspornende fremde Konkurrenz nur einschränkende, nicht aber völlig ausschließende Schutzzölle in ihrem Wachstume zu fördern suchen. Für eine Nation wie die englische dagegen, die vermöge ihrer natürlichen Begünstigungen und ihrer Kapitalmacht in der Industrie allen voraus sei, biete der möglichst freie Handel den größten Vorteil; wenn aber ein industriell noch nicht entwickeltes Volk sich mit einem Lande, wie England, auf Freihandel einläßt, so ist dies nach List dem Kampfe eines Knaben mit einem Erwachsenen zu vergleichen. Daß die geschützten Manufakturwaren teuerer seien, giebt er zu; doch soll dies nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und die Nation gewinne jedenfalls an *produktiven Kräften*, was sie an Tauschwerten verliere. Für die Zukunft übrigens stellt List eine auf Konföderation beruhende Universalunion der zu gleicher Stufe der Kultur und Macht emporgestiegenen Völker in Aussicht. — Im Uebrigen trifft List mit den älteren Protektionisten darin zusammen, daß er den *künstlichen Schutz nur auf die Industrie* beschränken will. „Die innere Agrikultur durch Schutzzölle heben zu wollen, ist ein *thörichtes Beginnen*“, sagt er[147]; die Hebung derselben könne nur durch die Wechselbeziehung mit der zur Blüte gebrachten Industrie erfolgen, die letztere aber werde durch die Ausschließung fremder Rohstoffe oder Bodenprodukte zurückgehalten. — *Gegen die List'sche Theorie* ist hauptsächlich zu bemerken, daß die Frage nach der reellen Wirkungsfähigkeit von Schutzzollmaßregeln bei hoch entwickelten Verkehrsmitteln nicht untersucht wird; daß der relative Wert der Industrie überschätzt, ihre Schattenseiten, die doch zu List's Zeit in dem englischen Fabrikelend noch greller als gegenwärtig hervortraten, übersehen werden[148]; daß kein Unterschied gemacht wird zwischen den von der Natur in einem Lande in verschiedenem Grade begünstigten Industriezweigen; daß überhaupt für die Ausdehnung der künstlichen Industriezüchtung keine Grenze gezogen wird. Wenn ein Land schon auf der vierten List'schen Entwicklungsstufe steht, nämlich große Quantitäten inländischer Manufakturwaren ausführt und fremde Rohstoffe und Landwirtschaftsprodukte einführt — sollen dann noch immer neue Industriezweige erzogen, noch immer mehr Menschen in Fabrikarbeiter verwandelt werden? Es ist ferner ein Fehlschluß, wenn List allgemein annimmt, daß die innere Konkurrenz bald die Preise der Fabrikate auf die des Auslandes, ja noch um den Betrag der Transportkosten tiefer herabdrücken werde. Dies kann höchstens für die unter gleich günstigen natürlichen Bedingungen, wie die ausländischen, arbeitenden Fabrikationszweige gelten (die also eigentlich gar keines Schutzes bedürfen), nicht aber für die von der Natur stiefmütterlich behandelten. Aber auch innerhalb einer und derselben Industrie bilden die einzelnen Unternehmungen hinsichtlich der natürlichen Vorzüge oder Nachteile ihrer Stellung eine ähnliche Stufenreihe, wie die Klassen des landwirtschaftlichen Bodens, und durch das Schutzsystem werden noch Unternehmungen ins Leben gerufen, die bei den Preisen, die sich unter dem Zollschutz gebildet haben, eben existenzfähig sind, während die besser gestellten eine Vorzugsrente genießen. Diese unterste Klasse der Unternehmungen, die mehr oder weniger zahlreich sein, sogar die Mehrzahl bilden kann, würde also vernichtet werden, wenn eine Preiserniedrigung einträte; daher ist es so schwer, einen einmal vorhandenen Schutzzoll aufzuheben oder auch nur zu ermäßigen, da die wirtschaft-

147) *Fr. List*, Das Nationale System der Politischen Oekonomie (Ausgabe von 1841) S. 25. S. 306 bekämpft er die französischen Zölle auf Schlachtvieh und Getreide ganz nach dem Schema der freihändlerischen Argumentation: Deutschland werde dadurch verhindert, französische Weine zu beziehen; die Viehzucht und Viehmästung werde nun auch in solchen Gegenden Frankreichs eingeführt, die von der Natur nicht dazu geeignet seien ꝛc.

148) List spricht sogar von einer *Rassenveredlung* durch die Differenzierung eines Volkes in eine Fabrik- und eine Ackerbaubevölkerung. A. a. O. S. 316. Ueber List überhaupt vgl. auch *Ehebergs* Einleitung (s. o. S. 321).

lich schwächste Gruppe der Produzenten dabei geopfert wird. Demnach dient der Schutz in den meisten Fällen dazu, nicht eine Industrie überhaupt, sondern nur den am ungünstigsten ausgestatteten Teil der Unternehmungen zu erhalten. — Die protektionistische Theorie wird es nun als einen Vorteil betrachten, daß auch die weniger ergiebigen Produktivfaktoren des Landes ausgenutzt würden. Dies kann aber nur dann zugegeben werden, wenn die günstigeren Produktionsgelegenheiten bereits alle in voller Ausbeutung stehen und dann noch ein Ueberschuß von unbeschäftigter Arbeitskraft und privatwirtschaftlichem Kapital vorhanden ist. In einem bestimmten Industriezweige wird nun allerdings bei eintretendem Zollschutz die Benutzung der besseren Produktionsgelegenheiten durch die weniger ergiebigen Unternehmungen nicht beeinträchtigt. Wohl aber ist es unter Umständen aus einem unten zu erwähnenden Grunde möglich, daß durch ein Schutzsystem die für ein Land weniger geeigneten Industriezweige auf Kosten der ihm vorzugsweise natürlichen befördert werden. Es fragt sich dann allerdings noch, ob die letzteren ausreichen, um die disponiblen Arbeitskräfte zu beschäftigen, was die abstrakte Freihandelstheorie stillschweigend voraussetzt. Sollte dies aber auch nicht zutreffen, so muß man denn doch in vielen Fällen Auswanderung und Kolonisation für eine bessere Verwendung der überschüssigen Bevölkerung halten, als die Umwandlung derselben in kümmerliches Fabrikproletariat im Dienste einer nur künstlich gegenüber den natürlichen Schwierigkeiten aufrecht erhaltenen Industrie. — Durch die Erfahrung widerlegt ist endlich auch die List'sche Ansicht über die Bedeutung der Rohstoffe und Landwirtschaftsprodukte als Ausfuhrwaren. Auch in einem rasch fortschreitenden Lande kann vermöge seines großen natürlichen Reichtums die objektiv nützlichste „Verarbeitung" eines großen Teiles seiner Bodenerzeugnisse in dem Transport und der Ausfuhr derselben bestehen. Wie stimmt es mit den Voraussetzungen List's, daß in den Vereinigten Staaten, nachdem die Industrie eine lange Reihe von Jahren hindurch sich hoher Schutzzölle erfreut, durch eine Krisis derselben ein großer Teil der Bevölkerung wieder der Landwirtschaft zugewandt worden und dann in wenigen Jahren Getreide und andere Nahrungsmittel neben der Baumwolle zu Hauptstapelartikeln der amerikanischen Ausfuhr geworden, während die geschützten Fabrikate fast gar nicht exportfähig sind. Es ist überhaupt gar kein Grund vorhanden zu der Annahme, daß ein mit ausgedehntem fruchtbarem Boden ausgestattetes Land der gemäßigten Zone in der allgemeinen Kultur zurückbleiben müsse, wenn es sich vorzugsweise der landwirtschaftlichen Produktion zuwendet und deren Ueberschuß gegen Fabrikate des Industrielandes austauscht [149]). Es mag jene Folge eintreten, wenn die landbauende Bevölkerung infolge der historisch gegebenen Zustände in Indolenz, Unwissenheit und Routine versunken ist, nicht aber, wenn die Landwirtschaft rationell und industriell betrieben wird.

§ 71. Von einem konsequent protektionistischen Standpunkt läßt es sich nicht rechtfertigen, daß List und die meisten älteren Theoretiker die Landwirtschaft von dem Zollschutz ausschließen. Es geschieht dies hauptsächlich wegen der vorherrschenden Betonung des Erziehungszweckes des Schutzes und wegen des Mangels an genügenden Erfahrungen über die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.

So hoch List den Einfluß der Eisenbahnen anschlug, er hat es sicher nicht für möglich gehalten, daß Weizen aus dem fernen Westen Amerikas nach England gebracht werden und der europäischen Produktion eine empfindliche Konkurrenz machen könnte. List verheißt den Grundbesitzern einen indirekten Gewinn aus dem Emporkommen der Industrie; aber die meisten ziehen einen sofort greifbaren Vorteil vor, und die englische Landaristokratie hat daher, wie bereits bemerkt, sich frühzeitig ebenfalls einen Anteil an dem Schutzsystem zu verschaffen gewußt. Dasselbe geschah unter der Restauration in Frankreich und hier bildete sich zugleich eine andere Auffassung des Zollschutzes aus, die, wenn das protektionistische Prinzip zugegeben wird, in der That den heutigen Verhältnissen besser entspricht als die List'sche Erziehungstheorie. Man bezeichnete sie damals als das Prinzip der Solidarität der protektionistischen Interessen und sie machte sich praktisch geltend in der Coalition der Grundbesitzer und Eisenindustriellen, die in den Jahren 1819—1825 das französische Hochschutzzoll- und Prohibitivsystem nach allen Seiten hin zum Abschluß brachte [150]). Es sollte hiernach grundsätzlich alles geschützt werden, die Landwirtschaft, die Industrie, die Rhederei, die Fischerei, der Kolonialhandel der Seestädte und die Kolonien selbst. In etwas höherer Auffassung kann man dieses System als das der nationalwirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit — Autarkie — bezeichnen. Schon List hatte darauf hingewiesen, daß in einer und derselben Nation Ackerbau und Industrie in ewigem Frieden leben und durch auswärtige Kriege und Handelsmaßregeln in ihrer Wechselwirkung nicht gestört werden.

149) Carey macht als Argument gegen die dauernde Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten geltend, daß durch die Wegführung der mineralischen Bestandteile der Pflanzennahrung die Bodenkraft erschöpft werde. Dies spricht jedoch nur gegen das bisherige System des Raubbaues in Amerika und der Düngervergeudung in Europa. Sobald die Uebelstände dieses Verfahrens wirtschaftlich deutlich fühlbar werden, wird eine Rückfuhr der mineralischen Düngerstoffe sowie ausgedehntere anderweitige Gewinnung derselben, namentlich auch aus dem Meere, beginnen.

150) Vgl. Lexis, Französische Ausfuhrprämien, S. 60 und 68.

Durch ein allgemeines Schutzsystem scheint es erreichbar, daß ein Land sich der gefährlichen Solidarität mit allen übrigen entziehe, vermöge welcher die an einer Stelle ausbrechenden Krisen oft fast die ganze Welt in Mitleidenschaft ziehen. Es scheint möglich, das wirtschaftliche Leben hauptsächlich auf die Verwirklichung des von List und noch mehr von Carey gepredigten Ideals zu richten, nach welchem im inneren Verkehr immer reichlichere Mengen von Bodenprodukten gegen immer größere Quantitäten Manufakturwaren ausgetauscht werden sollen. Zugleich scheint es, daß Niemand durch ein solches System geschädigt wird, indem die Konsumenten der einen Warenart ihrerseits wieder geschützte Produzenten einer anderen Art sind: es werden nur die störenden Eingriffe der übermächtigen Konkurrenz von außen ferngehalten. Zunächst ist auch gegen die letztere Ansicht zu bemerken, daß gewisse Produktionszweige eines Landes überhaupt nicht geschützt werden können, nämlich diejenigen, in denen das Land anderen gegenüber einen natürlichen Vorsprung besitzt. Ein Zoll auf Eisen- oder Baumwollwaren würde in England ebenso nutzlos sein, wie der frühere Zoll auf rohe Baumwolle in Amerika oder (vor den Verheerungen der Phylloxera wenigstens) der Weinzoll in Frankreich. Je größer die quantitative Bedeutung solcher Stapelartikel eines Landes ist, um so größer sind auch die nachteiligen Wirkungen des Zollsystems. Nicht nur, daß die Produzenten derselben in ihrer Eigenschaft als Konsumenten ohne Ausgleichung geschädigt werden, es wird auch oft die Ausfuhr dieser Waren durch die Preissteigerung im Inneren und Gegenmaßregeln des Auslandes erschwert, und vielleicht wird daher ein Teil des Kapitals, der sich unter anderen Umständen noch dieser naturwüchsigen Produktion zuwenden würde, zu den von der Natur nicht begünstigten, künstlich erhaltenen Industriezweigen übergehen.

Es mag allerdings ein durchweg mittelmäßig ausgestattetes Land nur wenige Spezialprodukte und nur solche von untergeordneter Bedeutung aufzuweisen haben. Der eben erwähnte Uebelstand tritt dann weniger hervor, und das einigermaßen socialistische Prinzip, das dem allgemeinen Schutzsystem unbewußt zu Grunde liegt, daß nämlich die besonders begünstigten Produzenten im Interesse der Gesamtheit, deren Wohlfahrt auch auf sie selbst zurückwirkt, ein Opfer zu bringen hätten, mag auch noch verteidigt werden können. Aber eine Illusion ist es, zu glauben, daß in einem solchen abgeschlossenen Staate mit Großbetrieb und freiem Verkehr im Innern mehr Garantien einer befriedigenden wirtschaftlichen Lage beständen. Die Bevölkerung wird meistens über die den natürlichen Hilfsquellen des Landes im Vergleich mit anderen entsprechende Grenze vermehrt und mit dem zunehmenden Proletariat werden die socialen Schwierigkeiten um so mehr ansteigen, als ein großer Teil der Landwirtschaft und der Industrie unter ungünstigen natürlichen Bedingungen arbeitet, die Voraussetzung also, daß auf eine Arbeitseinheit eine große Durchschnittsquantität landwirtschaftlicher und industrieller Produkte komme, nicht zutrifft. Die Ausfuhr würde natürlich in dem Maße erschwert werden, wie andere Staaten zu demselben System übergingen und auf den neutralen Märkten, in den tropischen und halbcivilisierten Ländern würde die Konkurrenz der Industrieländer um so heftiger werden. Immerhin aber würde schon durch den Bedarf an Kolonialwaren ein auswärtiger Handel und dadurch auch eine gewisse Solidarität des geschützten Landes mit dem Weltmarkt bestehen bleiben. Die etwaige Abschwächung dieser Solidarität aber würde mehr als aufgewogen durch die größere Intensität, mit der sich die wirtschaftlichen Schwankungen im Innern vermöge ihrer Koncentrierung fühlbar machen würden. Schon der Wechsel in den jährlichen Ernten würde das wirtschaftliche Stillleben fortwährend empfindlich stören; noch größere Erschütterungen aber würden durch neue Erfindungen, Maschinen und Verbesserungen hervorgerufen werden. Solche Vorteile würden sich ja zunächst immer nur einzelne, mit dem nötigen Kapital ausgestattete Unternehmer verschaffen können und diese würden dann den übrigen in dem verhältnismäßig engen Kreise eine um so wirksamere, ruinierende Konkurrenz machen. Kurz, das Wesen der kapitalistischen Produktionsweise und der bestehenden Eigentums- und Erwerbsordnung überhaupt bringt es mit sich, daß auch in einem relativ abgeschlossenen Wirtschaftsgebiete die socialökonomischen Uebel mindestens in demselben Umfange auftreten, wie unter der Herrschaft des freien Handels. Die natürliche Konsequenz des allgemeinen Schutzsystems wäre eine Reihe weiterer höchst gewagter socialistischer Eingriffe (z. B. Aufstellung von Lohntaxen, Regulierung der Maschinenarbeit), die doch wohl nicht so leicht Aufnahme in das Programm einer praktischen Wirtschaftspolitik finden dürften.

§ 72. In dem protektionistischen Solidaritätssystem, das sich im Widerspruch sowohl mit der merkantilistischen als der List'schen Theorie in England und Frankreich ausgebildet und in letzterem Lande bis 1860 in voller Kraft gestanden hat, bilden

Schutzzölle und Einfuhrverbote nur die Anfangsglieder der Kette von Maßregeln, durch welche die Gesamtheit der nationalwirtschaftlichen Interessen in möglichst gleichmäßiger Weise gefördert werden[151]), oder wenigstens auch denjenigen Erwerbszweigen, denen Nachteile aus der Beschränkung des auswärtigen Handels erwachsen, einiger Ersatz geschaffen werden soll. Seinen übersichtlichsten und konsequentesten Ausdruck erhielt dieses System in Frankreich durch das Gesetz vom 28. April 1816 und dessen Ergänzungen.

Die Grundlage dieses Systems bilden hohe Eingangszölle (von 30, 50 und mehr Prozent) auf alle industriellen und landwirtschaftlichen Produkte, die auch im Inlande erzeugt werden. Für die wichtigsten Fabrikate, u. a. auch für die Baumwollgewebe und Baumwollgarne mit geringfügigen Ausnahmen, bestanden in Frankreich bis 1860 (in dem sogenannten Generaltarif noch bis 1881) absolute Einfuhrverbote. Für Getreide wurden die Zollsätze meistens von den Preisen abhängig gemacht und von einer bestimmten unteren Preisgrenze an (in England selbst nach dem Gesetz von 1822 noch 24 Mark pro Hektol. Weizen) war die Einfuhr verboten.

Die früher als industrielle Schutzmaßregeln so wichtigen Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote von Rohstoffen und Lebensmitteln waren mit dem System des allgemeinen Schutzes nicht wohl vereinbar und wurden daher, mit Ausnahme der polizeilichen Verbote, mehr und mehr beseitigt. Am längsten erhielt sich der Ausfuhrzoll auf Lumpen, der auch aus dem deutschen Zolltarif erst seit 1873 verschwunden ist.

Als eine Milderung der Zölle und Verbote im Interesse des Handels- und Transportverkehrs erscheint nun zunächst die Erleichterung der Durchfuhr oder des Transits, indem man von den durchgehenden Waren nicht die vollen Eingangs- und Ausgangszölle, sondern ermäßigte Abgaben als sogenannte Transitzölle erhob, wodurch natürlich eine besondere Kontrole der Beförderung solcher Waren (unter Zollverschluß und mit Begleitschein) bedingt wurde. In Frankreich hatte schon Colbert dem Transit einige Erleichterung zu gewähren versucht, aber ohne dauernden Erfolg. Unter dem neueren Prohibitivsystem war er anfangs noch sehr erschwert, namentlich für die von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände, und erst 1831 wurde er fast allen Warengattungen gegen ein geringes Wagegeld gestattet. Im deutschen Zollverein wurden die Durchgangsabgaben 1851 ermäßigt, 1861 ganz aufgehoben, und nach dem Zollvereinsvertrage von 1867 dürfen solche überhaupt nicht mehr erhoben werden.

Einen ähnlichen Charakter wie die Durchfuhr hat der Niederlageverkehr, die vorläufige freie Einführung der zollpflichtigen Waren in öffentliche Niederlagen (entrepôts réels) oder auch in kontrolierbare Privatlager (entrepôts fictifs) unter Vorbehalt einer eventuellen Wiederausfuhr derselben. Solche Einrichtungen sind namentlich für den Zwischenhandel der Seestädte unentbehrlich und daher führte auch schon Colbert ein für die damaligen Verhältnisse sehr liberales Entrepotsystem ein, das aber infolge der Beschwerden der Generalpächter wieder aufgehoben werden mußte. Der Zwischenhandel blieb daher nur den Freihäfen Marseille, Bayonne, Dünkirchen (später auch Lorient) möglich, die als »Etranger effectif« von dem übrigen Gebiet abgesperrt waren. Durch die Revolution wurden die Freihäfen beseitigt, aber es dauerte längere Zeit, bis eine befriedigende Organisation des Niederlagewesens zu Stande kam. Bis 1832 blieben die Entrepots in Frankreich ein Privilegium der Seestädte, und die Errichtung von Zollniederlagen in Binnenstädten wurde von jenen heftig bekämpft als unheilvoll für die Marine. Auch in England war vor 1803 und selbst bis 1823 das Niederlagerecht noch sehr beschränkt und vielfach nur dadurch ersetzt, daß für die bei der Einfuhr verzollten Waren, falls sie in einer bestimmten Frist wieder ausgeführt wurden, der Zoll wenigstens teilweise zurückerstattet wurde (eigentlicher Rückzoll, Drawback). Das Freihafensystem, nach welchem ganze Hafenstädte gewissermaßen in Entrepots verwandelt werden, hat für den Handel große Bequemlichkeit, kann aber aus politisch-nationalen Gründen als unzweckmäßig erscheinen. — Besondere Begünstigungen wurden häufig dem größeren Markt- und Meßverkehr gewährt, indem fremden Waren der vor-

151) Ursprünglich fiel im Mittelalter der handelspolitische und der lokalwirtschaftliche Schutz zusammen, indem derselbe nicht durch Schutzzölle an der Grenze, sondern mittels der Stapelrechte und der den fremden Kaufleuten in den Städten auferlegten Beschränkungen gehandhabt wurde. An manchen Orten durften die Gäste gewisse Waren überhaupt nicht verkaufen. In Wien durften die Fremden mit ihren Waren höchstens 2 Monate, in Köln höchstens 6 Wochen bleiben (vgl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, in J. f. Nat. 27 S. 68); in London wurden nach dem fremdenfreundlichen Vorgehen Eduards I. bald wieder Restriktionen eingeführt, den Fremden, die auch vielfach besondere Zuschlagstaxen zu zahlen hatten, nur ein Aufenthalt von 40 Tagen gestattet, das Verkaufen an andere Fremde untersagt ꝛc. S. Schanz a. a. O. S. 395 ff. Die Ausfuhrzölle, die durch die Beschränkung der Rohstoffausfuhr zuerst eine handelspolitische Bedeutung erhielten, machten jedoch schon früh auch eine Grenzbewachung notwendig. Eine solche wird z. B. in der bereits angeführten französischen Ordonnanz vom 16. Okt. 1340 erwähnt, jedoch hatten die Grenzwächter nicht selbst den Ausfuhrzoll zu erheben, sondern die Quittung über die am Abgangsort der Waren zu leistende Zahlung zu kontrolieren. Also ein Begleitscheinverfahren. Ueber die ältere Schutzzollpolitik s. auch Schmoller in Ztschr. f. Preußische Gesch. u. Landesk. 1882.

läufige zollfreie Eingang und, falls sie nicht im Lande blieben, die freie Wiederausfuhr gestattet wurde. Zu diesem Zweck wurden sowohl einheimischen wie fremden Kaufleuten sogenannte Meßkonten bewilligt[152]. — Als eine Erweiterung des Transit- und Niederlageverkehrs erscheint auch der Veredlungsverkehr (admission temporaire). Derselbe bestand ursprünglich darin, daß in den Zollniederlagen gewisse Verarbeitungen an den dort lagernden Rohstoffen oder Halbfabrikaten vorgenommen werden oder daß dieselben zeitweise aus den Niederlagen entnommen und unter zollamtlicher Kontrole in einer Fabrik oder Mühle ꝛc. verarbeitet und dann wieder zurückgeführt werden durften. Früh (in Frankreich schon unter Colbert) kommt aber auch die weitere Begünstigung vor, daß gewisse Materialien auf eine bestimmte Zeit zollfrei eingehen durften unter Bedingung der Wiederausfuhr in verarbeitetem Zustande. Es wird dabei prinzipiell die Identität des Materials festgehalten, was in vielen Fällen (z. B. bei rohen zur Färbung eingeführten Geweben durch Stempelung) ohne Schwierigkeit geschehen kann. Bei Roheisen aber, das in Stabeisen umgewandelt werden, bei Getreide, das vermahlen werden soll und bei vielen ähnlichen Materialien macht die wirkliche Wahrung der Identität eine so strenge und lästige Kontrole nötig, daß der Zweck der Einrichtung, Erleichterung der Ausfuhr gewisser Fabrikate aus ausländischem Material, dadurch unerreichbar wird. Man hat daher namentlich in Frankreich in vielen Fällen die Rücksicht auf die Identität thatsächlich aufgegeben und begnügt sich mit der Forderung, daß für eine gewisse Quantität zeitweise eingeführtes Material ein gleich großes oder den technischen Verhältnissen gemäß reduziertes Quantum des Fabrikates in der festgesetzten Frist ausgeführt werde[153]. Diese Methode führt zu einer faktischen Verminderung des betreffenden Schutzzolles und zu einer Art von Ausfuhrprämie für die Fabrikate, und die Staatskasse kann dabei insofern einen Ausfall erleiden, als auch derjenige Teil der Fabrikate, der wegen der besonders günstigen Stellung der Exporteure auch trotz der Verteuerung des inländischen Materials durch den Zoll ausgeführt werden konnte, nunmehr zur Decharge eines entsprechenden Teiles der Materialeinfuhr benutzt wird. Die inländischen Produzenten des Rohstoffs oder Halbfabrikats werden natürlich Gegner dieses laxen Verfahrens sein, ebenso werden die Interessen

152) Solche Meßkonten (auf Grund besonderer Meßordnungen) bestehen nach dem Zollvereinsvertrag von 1867 noch für Leipzig, Frankfurt a. O. und Braunschweig.

153) In Frankreich soll nach dem Gesetze vom 5. Juli 1836, das noch immer die eigentliche Grundlage des Veredlungsverkehrs bildet, die Identität streng gewahrt werden. Mehrere der auf Grund dieses Gesetzes für die einzelnen Gegenstände erlassenen Dekrete setzen jedoch stillschweigend eine Substitution des Materials voraus, und es hat sich daher namentlich bei Weizen und Eisen eine eigentümliche Praxis ausgebildet. Der Importeur von Weizen (1887 mit 5, 1894 mit 7 Frcs. für 100 Kil. belastet) verkauft denselben ohne weiteres auf dem inneren Markte und läßt das Acquit-à-caution (eine Art von Begleitschein), das bei der Einfuhr (unter Sicherstellung des Zollbetrags) zu seinen Lasten ausgestellt worden ist, unter Vermittlung besonderer Agenten durch einen Exporteur von Mehl (beliebigen Ursprungs) an einem anderen Platze entlasten. Letzterer erhält dafür eine nach den Konjunkturen wechselnde Vergütung, und der Importeur gewinnt die Differenz zwischen dieser und dem Zolle. Bei Eisen ist das Verfahren anders, da nur die Hüttenbesitzer und Fabrikanten auf Grund von auswärtigen Bestellungen die Erlaubnis erhalten, Roh- und Stabeisen zeitweise zollfrei einzuführen. Sie verwenden dann aber in Wirklichkeit meistens eigenes oder doch französisches Material und verkaufen ihre Einfuhrvollmachten, die zu einer Art von Börsenartikel geworden sind, an Importeure. Der Erlös bildet für sie also eine Art von Ausfuhrprämie oder doch einen Ersatz für die Verteuerung des inländischen Eisens, die Importeure aber bezahlen natürlich immer weniger als der Zoll beträgt. Seit 1870 sind einige Erschwerungen dieses Handels eingetreten. Vgl. Lexis, Französische Ausfuhrprämien, S. 364 ff.

Im deutschen Zollverein wurde der Veredlungsverkehr schon durch das Zollgesetz von 1838 (§ 43) im Prinzip zugelassen und zwar auch in der Art, daß Gegenstände zur Verarbeitung und Veredlung in das Ausland geschickt werden und dann frei zurückkehren dürfen. Jedoch wurde stets die Identität des Materials streng festgehalten und die Zulässigkeit des Verfahrens überhaupt von der Möglichkeit dieser Festhaltung abhängig gemacht. In Bezug auf Weizen wurde jedoch durch das Gesetz vom 23. Juni 1882 eine Erleichterung geschaffen, indem den Mühlenbesitzern nunmehr bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate einfach der Zoll für eine entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides zurückerstattet wird. Eine ähnliche Begünstigung ist den Oelmüllern gewährt worden. Eine besondere Einrichtung ist die durch das Gesetz vom 14. April 1894 gewährte Aufhebung des Identitätsnachweises bei eingeführtem Getreide (das demnach bei der Ausfuhr durch einheimisches Getreide, nicht nur durch Mehl, ersetzt werden kann). Es liegt hier kein Veredlungsverkehr, sondern eine Art von Ausfuhrprämie für Getreide vor. Wer Getreide in Mengen von mindestens 500 Kil. ausführt, erhält einen übertragbaren Einfuhrschein, der den Inhaber berechtigt, innerhalb einer vom Bundesrat auf höchstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte des Scheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung zollfrei einzuführen. Die Scheine können auch zur Zahlung der Zölle für eine Reihe anderer (mit der deutschen Landwirtschaft nicht konkurrierender) Waren verwendet werden. Die Hauptwirkung dieses Systems besteht darin, daß der inländische Getreidepreis immer annähernd um den vollen Zollbetrag höher gehalten wird, als der Preis auf dem freien Weltmarkt, daß sich also die Schutzwirkung des Zolles erhöht.

der Fabrikanten der Nachbarländer dadurch beeinträchtigt, aber wenn in einem Lande einmal ein ausgebildetes Schutzsystem besteht, so ist diese Art der Beförderung der Ausfuhr wohl die technisch bequemste und zweckmäßigste. Eine Ausfuhrprämie im eigentlichen Sinne entsteht bei diesem Verfahren nur dann, wenn ein für den Exporteur zu günstiges Quantitätsverhältnis zwischen Fabrikat und Material angenommen wird.

Aehnlich wie der Veredlungsverkehr sind auch die Ausfuhrvergütungen (Bonifikationen, primes, bounties, Drawbacks im weiteren Sinne) bestimmt, die Ausfuhr von solchen Fabrikaten, deren Material durch das bestehende Zoll- und Steuersystem verteuert wird, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es sind hier drei Fälle zu unterscheiden: die Belastung des Fabrikats kann entstehen durch eine innere Verbrauchssteuer (wie bei Zucker, Salz 2c.), oder zweitens durch einen wesentlich fiskalischen Zoll auf einen im Lande selbst gar nicht erzeugten Rohstoff (z. B. Baumwolle) oder drittens durch einen Schutzzoll auf einen im Inlande produzierten Rohstoff (z. B. Wolle). In den beiden ersten Fällen ist die Gewährung einer Ausfuhrvergütung unzweifelhaft ein Gebot der Billigkeit, und es kommt nur darauf an, richtig das Verhältnis zu bestimmen, in dem das Fabrikat durch die Verwendung des besteuerten Materials belastet ist. Wird dieses zu hoch, also z. B. bei Zucker das Ausbringen (rendement) aus den besteuerten Rüben oder dem Rohzucker zu niedrig angenommen[154]), so entsteht wieder eine Art von eigentlicher Ausfuhrprämie. Im dritten Falle dagegen wäre die Ausfuhrvergütung nur nach Maßgabe, nicht des Schutzzolles selbst, sondern der durch denselben bedingten Verteuerung des inländischen Rohmaterials zu gewähren, oder aber nur auf Grund des Nachweises der ausländischen Herkunft und Verzollung des angewandten Materials. In der Praxis jedoch hat man häufig von solchen strengen Bedingungen abgesehen und den dritten Fall ohne weiteres den beiden anderen gleichgestellt[155]). Ueberhaupt zeigte sich das Schutzsystem in Bezug auf Ausfuhrvergütungen meistens sehr freigebig, und es ließ sie auch oft absichtlich zu wirklichen Prämien werden. Sie erlangten dadurch teilweise die Bedeutung eines centralen Elements für das ganze System, indem sie auch zur Aussöhnung der Schiffahrts- und Kolonialinteressen mit demselben beitrugen.

§ 73. Die Handelsmarine eines Landes wird durch die Beschränkung des Verkehrs mit dem Auslande im Allgemeinen Nachteile erleiden. Das Schutzsystem suchte daher derselben durch Bevorzugung der nationalen Flagge und durch direkte Unterstützungen Entschädigung zu verschaffen und sie auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen. Bei der Beurteilung dieser Maßregeln ist übrigens nicht nur auf das unmittelbar wirtschaftliche, son-

154) Dies geschieht mehr oder weniger noch immer in fast allen kontinentalen Staaten. In Frankreich fand früher unter Duldung der Regierung eine offenkundige Defraudation durch künstliche dunklere Färbung des zu versteuernden Rohzuckers statt. Durch die Gesetze von 1875 und 1881 war Besserung geschaffen worden, mit dem Gesetz vom 29. Juli 1885 aber ging man ganz offen zu einem Prämiensystem über. In Deutschland hatte sich mehr und mehr ein Mißverhältnis zwischen der Ausfuhrvergütung für Zucker und der wirklichen Belastung desselben ausgebildet, wie selbst die amtliche Statistik zugestand, wenn sie (vgl. Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reichs 1890, S. 29) die Durchschnittsmenge Rüben, die zur Darstellung eines Kilogramms Rohzucker verwendet werden, angiebt für 1871/72 zu 12,07, für 1881/82 zu 10,46, für 1887/88 zu 7,65 Kil., während die Ausfuhrvergütung nach den früheren Bestimmungen 11¾ Kil., nach dem Gesetz vom 7. Juni 1883 noch immer 11¼ Kil. Rüben auf 1 Kil. Rohzucker als erforderlich voraussetzte. Auch das Gesetz vom 9. Juli 1887, das die Materialsteuer teilweise durch eine Fabrikatsteuer ersetzte, ließ noch eine indirekte Ausfuhrprämie bestehen. Nachdem der Versuch, die Zuckerprämien allgemein durch eine internationale Vereinbarung zu beseitigen, mißlungen war, wurde durch das Gesetz vom 31. Mai 1893 die Fabrikatsteuer ausschließlich eingeführt und noch fünf Jahre lang eine offene Ausfuhrprämie gewährt. Die ursprünglich für 1895 vorgeschriebene Herabsetzung der Prämie fand auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1895 nicht statt, vielmehr wurde die Prämie durch das Zuckersteuergesetz von 1896 verdoppelt (für Rohzucker auf 2,50 M. für 100 Kil.). In Oesterreich ist 1887 für die Summe der (bei Fabrikatsteuer) jährlich zu bewilligenden Ausfuhrprämien ein Maximum von 5 Mill. Gulden festgesetzt worden. Infolge der Verdoppelung der Prämien in Deutschland ist dieser Betrag jetzt auf 9 Mill. erhöht worden. Auch Frankreich hat 1897 seine Prämien erhöht. S. auch Abt. VIII. Auch der Branntwein erhält gegenwärtig in den meisten Staaten (auch in Deutschland nach dem Gesetz vom 24. Juni 1887) unter dem Namen Steuervergütung eine größere oder geringere Ausfuhrprämie und in den neuesten deutschen Steuerreformplänen wird diese künstliche Abfuhr der inländischen Ueberproduktion stillschweigend als eine dauernde Einrichtung und das unumgängliche Seitenstück jeder hohen Belastung des inländischen Verbrauchs betrachtet.

155) So erhielten in Frankreich die Wollenwaren bis 1860 ohne Berücksichtigung der Herkunft der Wolle die nach dem Zolle berechnete Ausfuhrvergütung. Für raffinierten Zucker wurden bis 1833 unterschiedslos eine Ausfuhrprämie von 120 Frks. (pr. 100 Kil.) bezahlt, obwohl der Rübenzucker damals noch gar nicht besteuert war und der Zoll auf Rohzucker aus den französischen Kolonien nur 49,50 Frks. betrug. Ueber den später auftretenden Handel mit Zuckerzollquittungen s. Lexis, Französische Ausfuhrprämien, S. 313.

dern auf das allgemeine politisch-nationale Interesse Rücksicht zu nehmen, das sich an die Entwicklung der Handelsmarine knüpft.

Die nächstliegenden Mittel zu diesem Zwecke bestehen darin, daß bestimmte Zweige der Schiffahrt oder die Einfuhr bestimmter Waren ausschließlich der inländischen Flagge vorbehalten werden oder daß die Einfuhr auf fremden Schiffen mit besonderen Zöllen oder anderen Abgaben belastet wird. Die Prohibitivmaßregeln der ersteren Art waren besonders umfassend ausgebildet in England [156]). In Frankreich bezogen sie sich hauptsächlich nur auf den Verkehr mit den Kolonien, von denen unten die Rede sein wird, und auf die Küstenschiffahrt (Cabotage), d. h. die Güterbeförderung von einem Hafen zu einem anderen desselben Landes. Die Reservierung dieser letzteren für die einheimischen Schiffe ist auch gegenwärtig in mehreren Gesetzgebungen beibehalten und durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 prinzipiell auch in Deutschland eingeführt [157]). — Was die besonderen Abgaben zu Lasten der fremden Flaggen betrifft, so wurden sie teils von dem Schiffe selbst nach dem Tonnengehalt erhoben (Tonnengelder), teils in Gestalt von Zuschlagszöllen (surtaxes de pavillon), die den Waren selbst nach gewissen Normen bei der Einfuhr auf fremden Schiffen auferlegt wurden [158]). Solche Differenzialabgaben sind natürlich für den überseeischen Handel, der in fremden Häfen die Schiffe benutzen muß, die er gerade vorfindet, sehr lästig und daher in der neueren Zeit teils allgemein, teils wenigstens durch Gegenseitigkeitsverträge für bestimmte Nationen aufgehoben worden. Ferner wurden im Interesse der Schiffahrt auch häufig direkte oder indirekte Prämien für den Bau von Schiffen gewährt [159]). Für die Rheder bot dies freilich keinen ausreichenden Ersatz dafür, daß sie auswärts gekaufte Schiffe nur gegen hohe Zölle einführen konnten. Man griff daher zur Beförderung der langen Fahrten auch zu Ausrüstungsprämien und anderen direkten Subventionen. Hierher gehören die Fischereiprämien, die in Frankreich für den Stockfischfang und nominell auch für den Wallfischfang beibehalten worden sind [160]); ferner die direkten Fahrprämien, wie sie Frankreich in der neuesten Zeit eingeführt hat [161]). Endlich dienten

156) Ueber die bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichenden Anfänge des englischen Schiffahrtsschutzsystems s. Schanz, a. a. O. S. 359 ff., wo auch auf die gleichartigen Prinzipien der Handelspolitik der deutschen Hanse hingewiesen ist. Die Grundlage des neueren englischen Systems aber bildete die berühmte Navigationsakte von 1651, erneuert und erweitert 1661 und 1662. Nach derselben war nicht nur die Küstenschiffahrt, sondern auch die Einfuhr aller aus Afrika, Asien und Amerika stammenden Waren der englischen Flagge vorbehalten, und zwar mußte die Einfuhr direkt erfolgen. Die europäischen Waren durften nach der Cromwell'schen Akte nur auf englischen oder auf Schiffen des Ursprungslandes eingeführt werden, 1661 aber wurde diese Bestimmung nur für die aus Rußland und der Türkei stammenden und für eine Anzahl besonders aufgezählter Güter beibehalten. Dagegen wurde 1662 die Einfuhr einer großen Reihe von Waren (Gewürze, Tabak, Salz &c.) aus Holland und Deutschland absolut verboten. Auch war von allen auf fremden Schiffen importierten Waren ein Zuschlagszoll (alien duty) zu entrichten. Ueber die Kolonialschiffahrt s. unten. Die ersten Milderungen dieser Gesetzgebung wurden notgedrungen infolge der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten zugestanden; Preußen setzte 1824 durch Repressalien Konzessionen durch; ähnliche Verträge mit anderen Staaten folgten und 1833 wurde eine neue revidierte Navigationsakte erlassen. Die Aufhebung erfolgte erst 1849 als letzter Akt der Handelsreform, und auch die Küstenschiffahrt wurde 1853 freigegeben.

157) Nach einer Verordnung vom 29. Dez. 1881 wird der Gegenseitigkeit wegen den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden-Norwegen das Recht der Küstenfrachtfahrt zugestanden. Die österreichischen und rumänischen Schiffe besitzen dasselbe vertragsmäßig.

158) In Frankreich wurde, nachdem schon früher ein Differential-Tonnengeld bestanden, durch das Gesetz vom 28. April 1816 ein systematischer Zuschlagszoll für die Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande eingeführt. Durch das Marinegesetz von 1866 wurde diese Surtaxe aufgehoben, 1872 wieder eingeführt, aber schon 1873 mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge und die Repressalien der Vereinigten Staaten abermals aufgehoben. In dem Tarif der letzteren figuriert noch immer ein Flaggenzuschlag von 10 Proz. des Warenwertes für die nicht vertragsmäßig ausgenommenen Länder.

159) In Frankreich geschah dies früher nach Art des Veredlungsverkehrs durch die Erteilung von verkäuflichen Vollmachten zur Erlaubnis der zollfreien Einfuhr von Eisen und sonstigem Material. Das Gesetz vom 29. Januar 1881 hat direkte Bauprämien von 10—60 Frks. für die Tonne brutto gewährt. In Deutschland wurde auf Grund des Zollvereinsvertrags vom 4. April 1853 die Zollfreiheit von metallenen Materialien zum Neubau und zur Ausbesserung von Schiffen gewährt und diese Begünstigung hat durch einen Bundesratsbeschluß vom 28. März 1882 (namentlich in Bezug auf den Abbrand des zugleich verbrauchten inländischen Roheisens) noch eine Erweiterung erfahren.

160) Das Gesetz vom 22. Juli 1851 ist mehrfach erneuert worden und steht noch immer in Kraft. Es gewährt nicht nur Ausrüstungsprämien nach der Kopfzahl der Bemannung oder nach dem Tonnengehalt des Schiffes, sondern auch Ausfuhrprämien für die von der französischen Fischerei gelieferten Stockfische. Der französische Walfischfang hat trotz der Prämie ganz aufgehört.

161) Das Ges. vom 29. Jan. 1881 gewährte auf 10 Jahre den Schiffen französischer Konstruktion eine mit 1,50 Frks. pr. Tonne beginnende und jährlich abnehmende Prämie für je 1000 Seemeilen lange Fahrt. Vgl. über dieses Gesetz J.

auch häufig die Ausfuhrvergütungen zur Unterstützung der Rhederei, indem z. B., wie früher in Frankreich, der unter fremder Flagge eingeführte Rohzucker in der Ausfuhrvergütung nicht den vollen Zollersatz erhielt. Was die staatliche Subventionierung von Dampfschiffahrtsunternehmungen betrifft, so hat sie nicht den Charakter einer allgemeinen Unterstützung der Handelsmarine, vielmehr können schwächere Unternehmungen durch solche bevorzugte Konkurrenz leicht verdrängt werden, wie denn eine deutsche Linie nach Australien schon vor der Eröffnung der Fahrten der subventionierten Dampfer ihren Betrieb eingestellt hat. Es handelt sich in solchen Fällen vielmehr um eine Förderung des überseeischen Handels durch Herstellung regelmäßiger direkter Transportbeziehungen mit den fremden Weltteilen.

§ 74. Der auswärtige Handel ist ohne Zweifel derjenige Erwerbszweig, der am unmittelbarsten durch jedes Schutzsystem geschädigt wird und für den sich am schwierigsten eine Ausgleichung finden läßt. Die subventionierten Postdampferlinien bilden eines der Mittel, das zum Zwecke einer solchen Ausgleichung in Betracht kommen kann. Daß durch dieselben die Anknüpfung und Erweiterung von Handelsbeziehungen mit den überseeischen Ländern erleichtert werden kann, ist zweifellos. Die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Fahrten ist für die Beförderung von Personen wie von wertvolleren Waren von großem Werte und die direkte Versendung erspart Umlage- und Speditionskosten. Auch wird durch die Pünktlichkeit der Ankunft und Abfahrt solcher Schiffe der fremde und der europäische Hafen in eine psychologische Verbindung gesetzt, welche beide einander gewissermaßen näher rückt. Reicht also der vorhandene Verkehr noch nicht aus, um eine solche regelmäßige Schiffahrt als Privatunternehmung haltbar zu machen, so kann es zweckmäßig sein, falls die allgemeinen Aussichten auf die weitere Entwicklung dieses Verkehrs günstig sind, dieselbe durch direkte Unterstützung einer Dampferlinie zu beschleunigen. Man darf jedoch den möglichen Einfluß solcher Subventionen nicht überschätzen. Die Analogie der Unterstützung von Eisenbahnen, deren Existenz selbst häufig die allmähliche Entstehung eines entsprechenden Verkehrs hervorruft, trifft nur sehr unvollkommen zu. Denn durch die Eisenbahn wird ein vorher nicht vorhandenes höchst wirksames Verkehrsmittel gegeben; eine neue Dampferlinie aber nach einem überhaupt der Erwägung werten Punkt tritt einfach in Konkurrenz mit bereits bestehenden ausländischen Unternehmungen und die Vorteile des direkten regelmäßigen Verkehrs können die Grundlagen der Handelsverhältnisse des subventionierenden Landes um so weniger umgestalten, als dieselben doch nur einer sehr bescheidenen Warenmenge zu gute kommen können. Ueberhaupt spielt bei dem heutigen Stande des Welthandels und bei der fast übermäßigen Zahl der Schiffe die Transportfrage in demselben nur eine untergeordnete Rolle. Neben der Handelstüchtigkeit und dem Handelskapital kommt es in erster Linie auf den Besitz altbegründeter fester Verbindungen, namentlich auch von Filialen und Agenturen in den überseeischen Ländern an. Zur Begründung solcher Verbindungen kann das Vorhandensein einer weiteren Postlinie wenig nützen; sind sie aber einmal geschaffen und ist ein erheblicher Verkehr in Gang gesetzt, so wird eine regelmäßige Dampferverbindung mit dem Heimatlande der weiteren Entwicklung desselben ohne Zweifel förderlich sein, in der Regel aber dann auch bald ohne Subvention bestehen können.

Neben den rein wirtschaftlichen kommen jedoch bei den Fragen der Dampfersubventionen auch Rücksichten anderer Art in Betracht. So ist, was England betrifft, die Unterhaltung eines regelmäßigen Post- und Personenverkehrs zwischen den einzelnen Teilen des britischen

f. G. V. 6, S. 326 ff. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist 1890 provisorisch verlängert und dann durch das Gesetz vom 29. Januar 1893 mit erhöhten Prämien ersetzt worden. In den Jahren 1881 bis 1889 wurden im Ganzen 23,9 Mill. Frks. an Bauprämien und 66,6 Mill. Frks. an Fahrprämien bezahlt. Vgl. Bulletin de stat. et de législ. comparée. 1891. I. S. 388. Auch Italien gewährt nach dem Ges. vom 6. Dez. 1885 Fahrprämien und hat durch das Ges. vom 22. April 1893 ein umfassendes System von Dampfersubventionen eingeführt. Ungarn gewährt Anschaffungs- und Fahrprämien für Segelschiffe und Dampfer auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1893, jedoch nur bis zu einer sehr bescheidenen Summe.

Weltreichs eine administrative Notwendigkeit. Der Staat oder die Kolonien mußten daher entweder selbst Packetbote in Dienst stellen oder bestehende Dampfergesellschaften durch Beiträge veranlassen, auch die privatwirtschaftlich unergiebigen Linien zu übernehmen. Solche Anforderungen werden sich auch für Deutschland in dem Maße mehr erheben, als die Organisation und Befestigung seines jungen Kolonialwesens fortschreitet. Auch ist mit Recht zu Gunsten der Dampfersubventionen die Rücksicht auf die Stellung des deutschen Reichs im Weltpostverein geltend gemacht worden, und endlich darf auch wohl darauf hingewiesen werden, daß durch die regelmäßigen Schiffsverbindungen bei den zahlreichen Deutschen in den überseeischen Ländern das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande lebendiger erhalten wird[162].

Ein wenig zweckmäßiges Mittel zur Beförderung des direkten überseeischen Handels bestand darin, daß man die indirekte, d. h. die durch den Zwischenhandel anderer europäischer Länder aus den Häfen der letzteren kommende Einfuhr exotischer Produkte entweder gänzlich verbot oder durch einen besonderen Zuschlagszoll (surtaxe d'entrepôt) erschwerte[163]. Für die nationale Schiffahrt ist diese Einrichtung von keinem Interesse, wenn nicht gleichzeitig ein Flaggenzuschlag besteht, da sonst die direkte Einfuhr auch den fremden Schiffen erleichtert wird; der Handel dagegen wird immer die volle Freiheit der Wahl der Bezugsquelle vorziehen, da er dabei im Stande ist, alle momentan günstigen Konjunkturen an den verschiedenen Plätzen auszunutzen, und da überhaupt aus den früher dargelegten Gründen viele Waren auf den großen Centralmärkten oft billiger eingekauft werden können als bei direktem Bezug.

Auch die im 17. und 18. Jahrhundert eingeführte Verleihung von Handel- und Schiffahrtsmonopolen an große Gesellschaften (und zwar nicht nur für den Geschäftsbetrieb in überseeischen, sondern auch für den in europäischen Ländern) sollte vorzugsweise dem Handel zu gute kommen. Es zeigte sich aber, daß solche Bevorzugungen einzelner, wenn auch großer Unternehmungen, nachdem die erste Pionier-Arbeit in der Eröffnung des Handels mit den fernen Weltteilen einmal geschehen war, auf einer höheren Stufe der Verkehrsentwicklung für die Schiffahrt sowohl wie für den Handel der Nation im Ganzen nur nachteilig wirken können und man hat dieses System in der neueren Zeit gänzlich aufgegeben[164].

Endlich war auch das monopolistische Kolonialsystem darauf berechnet, wie der Industrie und Schiffahrt, so auch dem nationalen Handel durch Vorbehalt eines Marktes zu gute zu kommen. Wegen der schweren Nachteile, die dieses System für die Kolonien selbst mit sich brachte, erwies sich dasselbe schließlich als unhaltbar; doch ist Frankreich in der neuesten Zeit

---

162) Im Jahre 1882 zahlte England an Dampfersubventionen 14 753 000 Frks., von welcher Summe 9 Mill. auf die Linien nach Indien und China kamen. Die von Frankreich gewährten Subventionen betrugen 23 969 000 Frks., und zwar kamen auf Indien und China 8 573 024 Frks., obwohl der französische Handel nach Ostasien weniger bedeutend war als der nicht subventionierte deutsche. Italien zahlte 8 206 848 Frks., Oesterreich-Ungarn 3 750 000 Frks., Holland 447 000 Frks., während Deutschland damals für diesen Zweck nur 322 500 Frks. verausgabte (vgl. J. f. G. V. 7, S. 323). Durch das Ges. vom 6. April 1885 wurde für zwei Hauptlinien (nach Ostasien und Australien) und eine Zweiglinie im Mittelmeer auf 15 Jahre eine Subvention von jährlich 4 400 000 M. bewilligt und daraufhin ein Vertrag mit dem „Norddeutschen Lloyd" abgeschlossen. Vgl. Annecke, Ueber die staatlich subventionierten Dampferlinien in Deutschland, in J. f. G. V. 10, S. 47 ff. Für eine ostafrikanische Dampferlinie wurde 1890 eine Subvention von jährlich 900 000 M. bewilligt. Vgl. im Allgemeinen über die Dampfersubventionen den Artikel von v. Philippovich im H.W.

163) Die Begünstigung der direkten Einfuhr war ein Hauptzweck der (ursprünglich besonders gegen Holland gerichteten) englischen Navigationsakte, der auch bei der Revision derselben 1833 noch im Auge behalten wurde. In Frankreich wurde die surtaxe d'entrepôt (unter den entrepôts waren bis 1863 außer den nicht französischen Häfen Europas auch die der Mittelmeerländer sowie der Canarien und Madeiras zu verstehen) systematisch durch das Ges. vom 28. April 1816 eingeführt und sie ist auch in dem neuen Tarif vom 7. Mai 1881 allgemein aufrecht erhalten worden. — Ueber die Broschürenlitteratur, die 1880 durch den Mosle'schen überwiegend ungünstig beurteilten Vorschlag eines solchen „Unterscheidungszolles" für Deutschland hervorgerufen worden, siehe Lexis in J. f. Nat. 2, S. 282. Einen Flaggenzuschlag hielt auch Mosle nicht für zweckmäßig.

164) Das Monopol der britisch-ostindischen Kompagnie für den inländischen Handel wurde 1813 aufgehoben, das des chinesischen Handels blieb ihr noch bis 1833. Von da an führte die Gesellschaft nur noch die indische Verwaltung (unter Aufsicht der Regierung), bis ihr nach dem Sepoy-Aufstand 1858 auch diese abgenommen wurde. Die neueren Chartered Companies haben keine eigentlichen Monopole. In Frankreich wurde der ost- und westindische Handel 1769 für Private frei erklärt und der Staat übernahm die Aktientilgung der unter Law (s. § 52) durch Verschmelzung mehrerer Gesellschaften gebildeten Compagnie des Indes. Von 1785—1790 aber war der ostindische Handel wieder in den Händen einer privilegierten Gesellschaft.

wieder dazu übergegangen, seine Erzeugnisse in den Kolonien durch höhere Belastung der fremdländischen zu begünstigen. In Betreff des Kolonialwesens s. Abh. XXVII.

§ 75. Die Schutzzollpolitik, wie sie sich infolge des handelspolitischen Umschwungs in den siebziger Jahren gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten ausgebildet hat, steht dem oben charakterisierten Solidaritätssystem zwar nahe, weist jedoch im Vergleich mit dem letzteren bedeutende Milderungen auf. Auf Einfuhrverbote mit eigentlich handelspolitischem Zweck, auf völlig prohibitive Einfuhrzölle sowie auf Flaggenzuschläge hat man verzichtet, die Ausfuhr und Durchfuhr sind frei, wirkliche Ausfuhrprämien kommen fast nur noch bei Zucker und Branntwein vor. Mit den Grundsätzen des List'schen Systems stimmt diese neueste Praxis ebensowenig überein, als die ältere; vielmehr darf man sagen, daß der Schutz der Landwirtschaft immer mehr der eigentliche Angelpunkt der gegenwärtigen europäischen Handelspolitik geworden ist. Doch sind Rohstoffe, welche die Industrie in jedem Falle noch in großer Menge von außen beziehen mußte, wie namentlich Wolle, abweichend von dem früheren französischen System wegen der Schwierigkeit des Steuerersatzes bei der Ausfuhr von dem Schutzzolle freigeblieben[165]). Was im Uebrigen die landwirtschaftlichen Zölle betrifft, so verweisen wir auf Hdb. Bd. II, 1 Abs. XVI. Hier heben wir nur noch hervor, daß in denselben dasjenige Prinzip zum Ausdruck kommen sollte, das in erster Reihe unter den heutigen Verhältnissen noch geltend gemacht werden kann, um selbst die Einführung neuer Schutzzölle zu rechtfertigen, nämlich das Prinzip des Notstandzolles.

Allgemein kann die Rechtfertigung irgend einer Schutzmaßregel nur in der socialpolitischen Rücksicht auf die Wohlfahrt der Masse der Bevölkerung gesucht werden. Es kann nicht gestattet werden, daß einzelne Gruppen der besitzenden Minderheit die Staatsgewalt für ihre privatwirtschaftlichen Interessen ausnützen und sich durch Beschränkung der Konkurrenz auf Kosten der Mehrheit eine erhöhte Kapital- oder Grundrente verschaffen. Es liegt auch kein Grund vor, im Interesse Einzelner in eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die für das Ganze einen Fortschritt bildet, mit künstlichen Maßregeln hemmend einzugreifen. Wenn aber infolge einer internationalen Verschiebung der günstigsten Produktionsbedingungen oder irgend welcher anderer Umstände große und wichtige Zweige der einheimischen Produktion in ihren privatwirtschaftlichen Existenzgrundlagen bedroht sind, so liegt eben ein Notstand vor, und der Versuch ist vollkommen berechtigt, durch Schutzmaßregeln den Andrang der übermächtigen Konkurrenz einigermaßen zu hemmen und wenigstens zu bewirken, daß der Uebergang zu der neuen weltwirtschaftlichen Lage sich allmählich und ohne allzu heftige Erschütterungen vollziehe. Denn jede tiefgehende Störung in einem bedeutenden Produktionsgebiet schädigt nicht nur die unmittelbar beteiligte Gruppe von Unternehmern, sondern sie zieht die ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft und hat namentlich auch für die Masse der Arbeiter schlimme Folgen.

Die Initiative und wirtschaftliche Leitung der Produktion liegt nun einmal in den Händen der Besitzer des industriellen und landwirtschaftlichen Kapitals. Werden nun viele der vorhandenen Unternehmer ruiniert oder entmutigt, so kann daraus eine tiefe Zerrüttung des Produktionsprozesses und großes und lange dauerndes Elend für die teils beschäftigungslos gewordene, teils der intensiven Konkurrenz der Beschäftigungslosen ausgesetzte Arbeiterbevölkerung entstehen. Adam Smith meint freilich (B. IV. Kap. 11), das Kapital bleibe ja unverändert vorhanden, also würden die Arbeiter bald wieder anderswo untergebracht werden. In Wirklichkeit aber findet unter den obigen Voraussetzungen, nämlich bei der Zulassung oder neuen Entstehung der Konkurrenz eines mit besseren natürlichen und kapitalistischen Hilfsmitteln ausgestatteten Landes eine objektive Zerstörung von stehendem Kapital statt, indem, weltwirtschaftlich betrachtet, viele Ländereien, Maschinen und weitere Produktionsmittel unbrauchbar und somit wertlos werden, die bis dahin als ein wichtiger Bestandteil des Nationalvermögens mitgerechnet worden waren.

165) Diese Schwierigkeiten liegen bei der Wolle nicht darin, daß man nicht leicht feststellen kann, wie viel Wolle ein gemischtes Gewebe enthält, sondern darin, daß fremde und einheimische Wolle nicht zu unterscheiden sind und die wirkliche Belastung der Fabrikate durch den Zoll nicht festgestellt werden kann. Auch im Uebrigen wäre ein Wollzoll nicht zu empfehlen.

Ersatz ist um so weniger sofort zu finden, als zur Anlage neuer Fabriken mit besseren Hilfsmitteln, zu Bodenverbesserungen 2c. sich nach einer Krisis der bestehenden Unternehmungen nicht so bald das nötige Kapital und der nötige Mut finden wird. Das vorher in den Händen der Unternehmer koncentrierte Kapital ist nach der Katastrophe zerstreut oder vielmehr angesammelt in den Händen von Geldspekulanten, die selbst gar nicht die Absicht haben, als aktive Unternehmer aufzutreten, sondern höchstens bereit sind, Aktiengesellschaften zu gründen. Dafür aber sind nach Krisen, wie besonders die neueren Erfahrungen in Deutschland lehren, die kleineren Kapitalisten denn doch nicht so leicht wieder zu gewinnen.

Es handelt sich also in solchen Fällen darum, jene weltwirtschaftlich begründete Entwertung eines Teiles des privatwirtschaftlichen stehenden Kapitals innerhalb der Nationalwirtschaft wenigstens aufzuhalten und zu verlangsamen. Dauernd freilich wird man gegen die objektiven wirtschaftlichen Mächte nicht ankämpfen können; aber es ist vielleicht möglich, die Uebergangsperiode so lange auszudehnen, bis ein neuer Umschwung eingetreten ist, z. B. ein Steigen der Grundrente in den konkurrierenden Ländern infolge der Zunahme der Bevölkerung; mindestens aber wird in der Uebergangszeit das Kapital unter dem ihm gewährten Schutze sich rascher und leichter entschließen, die den neuen Verhältnissen entsprechenden Verbesserungen und Neuanlagen vorzunehmen.

Wenn aber auch das allgemeine Prinzip der Notstands-Schutzzölle durchaus berechtigt erscheint, so bleibt doch die praktische Frage, ob in einem gegebenen Falle ein so dringender Notstand vorliegt, daß Schutzmaßregeln dieser Art geboten erscheinen, immer eine sehr schwierige. Durch die neuen Zölle werden nicht nur die gefährdeten Interessen begünstigt, sondern fast immer gewisse andere auch verletzt, und diese Schädigungen können ebenfalls auf weitere Kreise zurückwirken. Um neue Schutzmaßregeln zu rechtfertigen, ist daher nicht nur der Nachweis der ernstlichen Bedrohung eines erheblichen Teiles der nationalen Produktion erforderlich, sondern es muß auch mindestens wahrscheinlich gemacht werden, daß der Gewinn auf dieser Seite die unvermeidlichen Nachteile auf der anderen Seite mehr als aufwiegt. Es kommt dabei übrigens nur auf die Produktionsinteressen an, da die Konsumenten im Wesentlichen mit den Produzenten und den von diesen ernährten Familienangehörigen zusammenfallen. Eine genügende Ausführung jenes Nachweisungs- und Abwägungsverfahrens ist freilich bisher kaum versucht worden. Die Meinungsäußerungen der Interessenten, gleichviel ob freihändlerisch oder schutzzöllnerisch, sind immer einseitig, eben durch das betreffende Interesse beherrscht; ein ausreichendes objektives statistisches Zahlenmaterial aber ist selten zu beschaffen. In der Praxis kommen daher die handelspolitischen Wendungen meistens dadurch zu Stande, daß eine vorherrschende Partei nach ihren Interessen oder Doktrinen, oder ein maßgebender Staatsmann nach seinem Instinkt oder Augenmaß einfach nach der einen oder anderen Richtung hin durchgreift und damit die Verantwortlichkeit für die Folgen übernimmt.

So mochte bei der Verdrängung des Holzkohleneisens durch das Kokseisen auf dem europäischen Kontinent in dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts die Erhöhung oder neue Einführung von Eisenzöllen gerechtfertigt sein, natürlich jedoch nicht zu dem Zweck, den Holzkohlenbetrieb dauernd zu erhalten, sondern nur um den Uebergang zu der neuen Produktionsweise mit möglichst geringen Erschütterungen möglich zu machen. Nach dieser Rücksicht hätte dann auch die Höhe des Zolles bemessen werden müssen [166].

§ 76. Notstandszölle verlieren natürlich ihre Berechtigung, wenn der Notstand, der sie hervorgerufen, nicht mehr besteht. Doch darf man sich mit ihrer Wiederaufhebung nicht übereilen, sondern es ist vorsichtig darauf zu achten, daß die Wegräumung der schützenden Schranken keine gemeinschädliche Erschütterung des Wirtschaftslebens verursacht. Dieselbe Rücksicht ist auch stets zu nehmen, wenn es sich um die Aufhebung von Schutzzöllen handelt, die aus der älteren handelspolitischen Periode stammen und bewirkt haben, daß gewisse Produktionszweige sich auf einer künstlichen Grundlage unter relativ ungünstigen Naturbedingungen weiter ausgedehnt haben, als es sonst möglich gewesen wäre. Die Konsumenten erleiden dann allerdings eine Einbuße durch erhöhte Preise, wenn aber die Wahrscheinlichkeit besteht, daß durch die Aufhebung der Schutzzölle eine beträchtliche Zahl von Unternehmungen zu Grunde gerichtet und viele Arbeiter in Not gestürzt würden, so wird es besser sein, dieselben beizubehalten, solange solche Folgen von ihrer Beseitigung zu erwarten sind.

Solche Zölle sind vielfach direkte Ausläufer eines Systems, das, wie oben bemerkt, für das Emporkommen des Bürgertums neben den privilegierten Ständen sehr nützlich gewirkt hat, und die Gegenwart kann sich auch in der Handelspolitik nicht der geschichtlichen Abhängigkeit von der Vergangenheit entziehen. Auch Adam Smith (s. oben) giebt zu, daß man in dem in Rede stehenden

166) Dieser Forderung entsprach annähernd der 1844 im deutschen Zollverein angenommene Eisenzoll. Vgl. Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle. 1882. S. 71.

Falle nur nach sorgfältiger Ueberlegung an die Aufhebung von Schutzzöllen gehen dürfe. Einfuhrverbote allerdings stehen mit den heutigen Verkehrsverhältnissen in zu grellem Widerspruch, als daß sie noch aufrecht erhalten werden könnten, und sie sind in der That, abgesehen von den rein polizeilichen, aus der Tarifgesetzgebung der Kulturstaaten verschwunden. Schutzzölle von 30 und mehr Prozent bieten dem Schmuggel eine zu hohe Prämie und werden unter dem ausgleichenden Einfluß der modernen Verkehrsmittel ebenfalls mehr und mehr als unhaltbar erscheinen. Unterhalb dieser Grenze aber ist die Herabsetzung oder Aufhebung bestehender Schutzzölle als eine durchaus konkrete Frage auf Grund einer wo möglich zahlenmäßigen Abwägung der in Betracht kommenden Interessen zu entscheiden. Nichts nötigt hier zu einem raschen Vorgehen, da durch Warten keine positiv vorhandenen Interessen gefährdet, sondern höchstens spekulative Hoffnungen suspendiert werden. Am wenigsten können die Ratschläge aus solchen Ländern maßgebend sein, die wegen des Uebergewichts ihrer Produktivkräfte in jedem Falle von der Beseitigung der Zollschranken anderer Nationen nur Vorteile und keine störenden Einwirkungen auf ihr wirtschaftliches Leben zu erwarten haben. Andererseits aber muß auch wirklich der Nachweis geliefert werden, daß bei Verminderung des Schutzes erhebliche Interessen gefährdet würden, wenn eine an sich wünschenswerte Verkehrserleichterung noch vertagt werden soll. Handelt es sich nur um eine kleine Anzahl Unternehmungen, die mit Hilfe des Schutzes eben noch ein prekäres Dasein zu fristen vermochten, so wird das Interesse der Arbeiterklasse gar nicht berührt und die Entscheidung ist dann einfach davon abhängig zu machen, ob eine Zollermäßigung für die Gesamtheit beträchtliche Vorteile in Aussicht stellt.

Eine weitere Rechtfertigung können Schutzzölle dadurch erhalten, daß die Industrie eines Landes durch eine die Freiheit ihres privatwirtschaftlichen Handelns beschränkende Fabrik- oder Versicherungsgesetzgebung oder anderer im Interesse der Arbeiter erlassenen Vorschriften im Vergleich mit dem konkurrierenden Auslande in nachweisbaren Nachteil versetzt wird. Indes wäre es wünschenswerter, daß solche „sociale Schutzzölle", deren Bemessung immer ziemlich willkürlich bleiben müßte, durch internationale Vereinbarungen über gewisse gemeinschaftliche Grundzüge der Fabrikgesetzgebung und des Arbeiterschutzes unnötig gemacht würden.

Sogenannte Erziehungszölle haben, wie schon oben bemerkt worden, für die auf der normalen Höhe der Entwicklung stehenden Kulturstaaten keinen Sinn und Zweck mehr. In zurückgebliebenen Ländern mögen sie indes unter sonst günstigen Verhältnissen dahin wirken, die Kapitalansammlung auf diejenige Höhe zu bringen, welche für einen erfolgreichen Widerstand gegen die Konkurrenz der reicheren Industrieländer erforderlich ist. Das kleine und das große Kapital verhält sich eben im internationalen Wettkampf so zu einander, wie in dem ungleichen Ringen zwischen dem kleinen und dem großen Betrieb der einzelnen Unternehmer. — Allgemein endlich ist noch zu betonen, daß ein Land um so weniger von Schutzzöllen zu erwarten und um so mehr Nachteile von denselben zu befürchten hat, je höher seine Ausfuhr entwickelt ist. Eine ungefähre Schätzung des Verhältnisses der Ausfuhr zu dem inländischen Absatz ist oben (§ 19) versucht worden, und so roh dieselbe auch sein mag, so zeigt sie doch, daß nicht nur in England, sondern auch in Deutschland und Frankreich die Produktivkraft sehr weit über den inländischen Bedarf hinaus entwickelt ist. Das „Vorbehalten des inneren Marktes" kann daher solche Länder gegen weltwirtschaftliche Krisen und chronische Krankheiten nicht schützen. Geht die Ausfuhr in irgend erheblichem Maße zurück, so treten im Innern alsbald die schlimmsten Erscheinungen der Ueberproduktion auf. Nun sind allerdings die geschützten Industriezweige im stande, die Ausfuhr zu forcieren, indem sie dem Auslande erheblich niedrigere Preise stellen, als dem Inlande, wie dies namentlich bei den internationalen Submissionen von Schienen und größeren Konstruktionen klar zu Tage tritt. Manche Fabriken entschließen sich sogar, Lieferungen nach außen ohne allen direkten Gewinn zu übernehmen, indem sie sich mit dem Vorteil begnügen, eine gewisse Ausdehnung und Intensität ihres Betriebs aufrecht zu erhalten oder einen Teil ihres umlaufenden Kapitals für eine günstige Verwendung rasch flüssig machen zu können. Aber je größer der für die Ausfuhr bestimmte Bruchteil des Produktionswertes ist, um so schwerer wird es der betreffenden Industrie, sich auf dem geschützten inneren Markte für die Konzessionen an das Ausland schadlos zu halten. Es leiden also,

wie bereits früher bemerkt, die natürlichen Stapelartikel der Ausfuhr am meisten und es wird überhaupt die Entwicklung der letzteren infolge der durch das Schutzsystem bedingten Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus im Inlande sowie durch die Retorsionen des Auslandes vielfach erschwert.

§ 77. Wenn nun aber die eventuell zulässigen Schutzzölle nur aus Rücksichten auf das Gemeinwohl zu rechtfertigen sind, nicht aber dem Privatinteresse des Unternehmers als Selbstzweck dienen sollen, so müßte man konsequenter Weise von denjenigen Unternehmern, die ihrer begünstigteren Stellung durch den Schutz einen Extragewinn, eine Vorzugsrente, erzielen, eine besondere Gegenleistung verlangen.

Es würde dies zu einer progressiven Besteuerung des Reinertrags der geschützten Industrien führen, sofern derselbe über einen bestimmten Prozentsatz des Kapitals hinausginge. Viel dürfte freilich eine solche Steuer nicht einbringen, denn wenn die Mehrzahl der Unternehmungen steuerpflichtig wäre, also zu den begünstigten gehörte, so wäre der Schutzzoll eben dadurch als unnötig oder doch als zu hoch erwiesen. An die wirkliche Einführung dieser Steuer ist freilich wohl nicht zu denken, aber als prinzipielles Postulat mag sie immerhin erwähnt werden.

Adam Smith führt noch einige besondere Fälle auf, in denen er Schutzmaßregeln für die einheimische Industrie als nützlich oder wenigstens als zulässig betrachtet.

Zunächst rechnet er dahin die Maßregeln im Interesse solcher Industriezweige, die für die Landesverteidigung nötig sind, und er preist bei dieser Gelegenheit die englische Schiffahrtsgesetzgebung als ein Muster instinktiver Weisheit. Von dem Schiffahrtsschutz wird unten noch die Rede sein. Im Uebrigen aber könnte nur noch die Waffenfabrikation unter die in Rede stehende Rubrik fallen. Um aber diese sicher zu stellen, dürfte die Anlage von Staatsfabriken denn doch ein zweckmäßigeres Mittel sein, als der Schutzzoll. Wenn man auch die Getreidezölle durch die Rücksicht auf die nationale Unabhängigkeit rechtfertigen will, so ist dieses Argument wenigstens für die Kulturstaaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne praktische Erheblichkeit, da keiner dieser Staaten selbst im Falle eines großen Krieges eine Absperrung nach allen Seiten hin ernstlich zu befürchten hätte. A. Smith läßt ferner Eingangszölle auf solche Gegenstände zu, die im Inlande mit einer Verbrauchssteuer belastet sind. Es ist dies ganz selbstverständlich; man kann sogar noch zugestehen, daß etwas mehr als der genaue Betrag der inneren Steuer erhoben werde, wenn die Erhebung der letzteren mit Aufsichts- und Kontrolemaßregeln verbunden ist, welche den Produzenten Kosten und Betriebsbelästigungen verursachen. Die Besteuerung des Reinertrags der Unternehmungen kann jedoch prinzipiell ebenso wenig zur Begründung eines Schutzzolles geltend gemacht werden, wie die Pflicht zur Zahlung einer Einkommensteuer oder einer das betreffende Unternehmen nicht berührenden Konsumtionssteuer. Uebrigens haben, was die Belastung der Landwirtschaft betrifft, die Produzenten in den konkurrierenden Ländern ebenfalls Grund- oder ähnliche Steuern zu tragen und in Nordamerika ist diese Last sogar sehr beträchtlich, ganz abgesehen von der großen Verteuerung aller Geräte und Manufakturwaren infolge des Schutzsystems[167]).

Außerdem betrachtet A. Smith auch noch die sogenannten Retorsionszölle als nützlich, sofern die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß andere Staaten dadurch zur Wiederaufhebung von Einfuhrbeschränkungen bewogen werden könnten. Solche Zölle brauchen übrigens keinerlei protektionistische Bedeutung zu haben, sondern wenn sie wirklich nur einen Druck auf ein anderes Land auszuüben bestimmt sind, so müssen sie ohne Nebenrücksichten einfach auf diejenigen Warengattungen gelegt werden, welche für die Ausfuhr jenes Landes am wichtigsten sind. England z. B. kann Frankreich am empfindlichsten treffen durch Erhöhung des Weinzolles.

Einfuhrverbote lassen sich in der Gegenwart nur noch aus allgemein polizeilichen Gründen rechtfertigen.

So ist in England bezeichnender Weise die Einfuhr von Waren verboten, die mit den Namen oder Marken englischer Firmen, selbst fingierter, versehen sind, also dem Publikum die falsche Meinung beibringen sollen, sie seien englischen Ursprungs. Außerdem kommen vor Verbote der Einfuhr von Nachdrucken, unsittlichen Bildern, gewissen Arten von Waffen, Scheidemünze (Rußland), Spielkarten, Staatsmonopol-Gegenständen, Extrakte, welche hoch besteuerte Konsumtionsgegenstände ersetzen können (von Kaffee, Thee 2c. in England); ferner als zeitweilig auf dem Verordnungswege getroffene Maßregel Verbot der Einfuhr von Tieren, Fleisch und anderen

167) Nach Semler (die Bedeutung der nordamerikanischen Konkurrenz in der Landwirtschaft. 1881) kommt in dem westlichen Teile der Union an Vermögenssteuer für die Staaten, Grafschaften und Gemeinden durchschnittlich 1 Doll. auf den Acre, also etwa $2^2/_3$ M. auf den Morgen.

Gegenständen wegen Viehseuchengefahr, ebenso von gesundheitsgefährlichem Fleisch und von Waren aus gewissen Gegenden, durch welche dort herrschende Krankheiten übertragen werden könnten.

Ausfuhrzölle kann man noch als reine Finanzzölle verteidigen, wenn sie Produkte treffen, für die ein Land fast eine Art von natürlichem Monopol besitzt. Ausfuhrverbote erscheinen nur noch bei Kriegsgefahr für Pferde und Kriegsmaterial und allenfalls für Getreide bei großen Mißernten zulässig, wann einzelne Landesteile noch ausfuhrfähig sind[168].

Im Deutschen Reiche können solche Verbote auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassen werden. Die Verordnung vom 6. März 1883 gegen die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Amerika wurde am 3. Sept. 1891 aufgehoben.

§ 78. Es ist nun auch die Frage zu berühren, welchen Einfluß der Schutzzoll auf die Preise der geschützten Produkte ausübt. Die französischen Protektionisten behaupteten einst kurzweg, daß der Preis der inländischen Erzeugnisse um den vollen Betrag des Zolles erhöht werde, indem sie dadurch den Anspruch begründeten, daß die Ausfuhrprämie z. B. für Wolle allen exportierten Fabrikaten ohne Unterscheidung der Herkunft des Materials zu gewähren sei[169]. In neuerer Zeit dagegen wird bekanntlich vielfach umgekehrt der Satz verteidigt, daß das Ausland den Zoll zu tragen habe, und in diesem Falle würde also zu einer Ausfuhrvergütung für Fabrikate aus geschütztem Material überhaupt keine Veranlassung sein. In Wirklichkeit liegt die Wahrheit in der Mitte. Der Preis wird in der Regel um einen nach den Konjunkturen wechselnden Betrag gesteigert sein, der zuweilen die ganze Höhe des Zolles erreicht, in einzelnen Fällen aber auch fast verschwinden kann. Es trat dies früher deutlich in den Erscheinungen des französischen Prämienwesens hervor und ergiebt sich auch jetzt noch aus den veränderlichen Preisen der Einfuhrvollmachten von Roheisen unter Acquit-à-caution (s. §. 72). Wenn z. B. bei einem Zoll von 20 Frcs. pr. Tonne die Einfuhr-Vollmacht von Puddel-Roheisen einmal 19 Frcs. und zu einer anderen Zeit nur 7 bis 8 Frcs. kostet, so werden diese Ziffern annähernd den Differenzen entsprechen, die zwischen den jeweiligen Preisen in der französischen Einfuhrzone und dem englischen oder belgischen Markte bestehen[170]. Daher bleiben auch die Kurse der Einfuhrvollmachten für schottisches Gießereieisen, das Frankreich notgedrungen einführen muß, viel konstanter in der Nähe des vollen Zollsatzes. Im Allgemeinen wird der Einfluß des Zolles bei verschiedenen Kategorien von Waren ein verschiedener sein. Bei großen Submissionen von Schienen, Maschinen &c. werden häufig die konkurrierenden auswärtigen Fabrikanten des Zolles wegen ihre Preise niedriger stellen müssen. Dasselbe gilt von Exportindustrien, die für bestimmte Länder arbeiten, falls dort eine Zollerhöhung eintritt. Denn es ist einleuchtend, daß ein Exporteur, der seine Geschäftsverbindungen ausschließlich z. B. in Rußland hat und der, wie vielfach üblich, seine Waren verzollt liefert, sich nicht ohne weiteres nach Frankreich oder England wenden kann, wenn seine russischen Kunden den Preiszuschlag, den er bei erhöhtem Zolle fordern möchte, nicht bewilligen. Den geringsten Druck üben die Zölle eines einzelnen Landes als absatzhemmende Faktoren auf solche ausländische Produkte aus, welche zu den Gegenständen des internationalen Massenverkehrs gehören, wie z. B. Weizen. Hat das betreffende Land wegen einer Mißernte einen sehr erheblichen Teil seines Konsumtionsbedarfs notwendigerweise einzuführen, so wird es in der Regel den vollen Zoll selbst zu tragen haben, es sei denn, daß im Auslande ein ganz ungewöhnlicher Ueberfluß der Produktion vorhanden wäre.

168) Ein interessantes neueres Beispiel ist das Getreideausfuhrverbot Rußlands im Jahre 1891.

169) Vgl. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, S. 224.

170) Vgl. meine Abhandlung in J. f. G. V. 1878, S. 102. Die großen Hüttenwerke und Maschinenfabriken, die ohnehin unter ganz individuellen Bedingungen produzieren, führen bei jedem Preise der Einfuhrvollmachten aus, wenn auch eine höhere Verwertung der letzteren ihren Gewinn vermehrt. Der Preis der Vollmachten hängt daher hauptsächlich von der Differenz der Preise des inländischen und ausländischen Roheisens ab und bringt somit auch umgekehrt diese Differenz annähernd zum Ausdruck. Ist dieselbe z. B. durch die innere Konkurrenz zeitweise auf die Hälfte des Betrags des Einfuhrzolles herabgedrückt, so kann eben Roheisen nur eingeführt werden, wenn der Preis der Vollmacht ebenso weit zurückgeht.

Ist dagegen nur ein kleiner oder mäßiger Bruchteil des Bedarfs durch Zufuhr von außen zu decken, so kann je nach den Umständen entweder der Zoll teilweise auf das Ausland abgewälzt werden, oder doch die durchschnittliche Differenz zwischen dem inländischen und dem ausländischen Preise mehr oder weniger unter dem Zollbetrage bleiben. Der erstere Fall tritt dann ein, wenn das einführende Land den Hauptmarkt bildet, auf dem das Ausfuhrland den Ueberschuß seiner Produktion verwerten kann. So ist z. B. das Verhältnis von Deutschland zu Rußland in Bezug auf den Roggen, und daß wirklich ein Teil des Zolles auf Rußland abgewälzt worden, hat sich denn auch in den Tarifermäßigungen russischer Eisenbahnen deutlich gezeigt. Für den Weltmarkt des Weizens dagegen kommt es wenig in Betracht, ob der Abfluß der bescheidenen Menge, die Deutschland im Vergleich mit England bezieht, erschwert wird. Es entsteht also durch den deutschen Zoll kein merklicher Preisdruck auf dem Weltmarkt, und demnach muß für die wirklich eingeführte Menge Weizen auch der volle Zoll von deutscher Seite getragen werden. Aber dadurch entsteht keineswegs eine Erhöhung des Durchschnittspreises des sämtlichen im Inlande verbrauchten Weizens um den Zollbetrag. Jene Einfuhr erfolgt nämlich gleichsam stoßweise bei besonderen Konjunkturen. Weil zur Befriedigung der Konsumtion eine gewisse Menge, z. B. ein Fünftel des Gesamtverbrauchs eingeführt werden muß, so wird sich notwendig auch zeitweise eine solche Preisdifferenz zwischen gewissen inländischen und ausländischen Märkten bilden, daß die Einfuhr möglich wird, d. h. die Preisdifferenz muß lokal und zeitweise auf den vollen Zollbetrag steigen. Sind aber früher Lieferungsgeschäfte zu einem niedrigeren Preise geschlossen, so bilden diese in der Gegenwart die Grundlage für den Zollaufschlag, und der Unterschied zwischen dem Loko- und dem Auslandspreise kann dann doch kleiner bleiben, als der volle Zollbetrag. Jedenfalls nützt der Handel die vorübergehend auftretenden Preiserhöhungen mit größter Schnelligkeit aus, sodaß jeder örtliche Bedarf in kurzer Zeit gedeckt wird und der Preis wieder unter den Punkt sinkt, bei dem die Einfuhr möglich ist. In Deutschland sind besonders die örtlichen Preisdifferenzen[171]) zwischen den westlichen und den östlichen Landesteilen von Wichtigkeit, die häufig fast den Weizenzoll in seiner jetzigen Höhe erreichen. Es wird dann also zeitweise z. B. amerikanischer Weizen aus Antwerpen in die Rheinprovinz eingeführt werden können, während eine Einfuhr in die östlichen Provinzen durch den Zoll verhindert wird. Im Ganzen wird man sagen dürfen, daß die Erhöhung des Durchschnittspreises von Getreide, Wolle und ähnlichen Welthandelswaren durch einen Zoll um so geringer ist, je niedriger sich das Verhältnis der wirklichen Einfuhr zu dem gesamten jährlichen Verbrauche stellt. Daß dieses Verhältnis jedoch gerade den Bruchteil des Zollbetrages darstellt, um den der innere Preis durchschnittlich den Weltmarktpreis übersteigt, ist im Allgemeinen nicht zutreffend. — Selbstverständlich muß dem Zolle auch dann eine verteuernde Wirkung zuerkannt werden, wenn infolge desselben der innere Preis zwar nicht positiv steigt, aber dem weiteren Sinken des Weltmarktpreises nicht oder nur teilweise folgt.

Wenn aber auch durch den Schutzzoll eine gewisse durchschnittliche Steigerung des Preises

171) Ueber die nur sehr undeutlich zum Vorschein kommende Einwirkung der Getreidezölle von 1879 auf die Preise vgl. J. f. Nat. S. 269 (wo zugleich auf die große lokale Verschiedenheit der Getreidepreise und die Unzulänglichkeit ihrer statistischen Ermittlung hingewiesen ist). Die Wirkung der erhöhten Zölle von 3 und 5 M. dagegen tritt sehr deutlich hervor, namentlich in dem Unterschiede der Weizenpreise in Deutschland und England. Sogar der Roggenpreis ist in den letzten Jahren in Deutschland erheblich höher gewesen als der Weizenpreis in England. Vgl. meine Abhandlung der Wirkung der Getreidezölle (aus der Festschrift bei G. Hanssen). 1889; ferner in J. f. Nat. III, 1. (1891) S. 481 ff. und 11 (1896) S. 602 ff. (zugleich mit Rücksicht auf den Terminhandel). Nach der ungünstigen Ernte von 1891 erreichte der Preisunterschied des Getreides in Deutschland den vollen Zollbetrag. Gegenwärtig ist dies durchschnittlich die Regel infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises (s. oben).

im Inlande erzielt wird, so wird sich doch in den Veränderungen dieses Preises sofort wieder ein Parallelismus mit den Bewegungen der auswärtigen Märkte zeigen. Selbst unter prohibitiven Zollsystemen und in den Anfangsstadien der modernen Entwicklung der Verkehrsmittel hat sich diese Thatsache klar herausgestellt[172]); um so weniger ist zu erwarten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Kulturland sich durch künstliche Mittel von den allgemeinen Konjunkturen des Weltmarktes emanzipieren könne. Ebendeswegen aber wird sich immer bald herausstellen, daß Schutzzölle, wenn sie auch zuweilen als Palliativmittel von Nutzen sind, die gehoffte Wirkung für dauernde Sicherstellung des nationalen Wohlstandes thatsächlich nicht ausüben, daß ihre Wirkungsfähigkeit neben den übrigen gegenwärtig in Betracht kommenden Faktoren überschätzt worden.

§ 79. Zur Milderung der Schroffheiten des Schutzsystems und überhaupt zur Erleichterung des Verkehrs zwischen zwei Staaten dienen die Handelsverträge[173]). Besonders bemerkenswert sind unter denselben diejenigen, die sich dem Typus des französisch-englischen Vertrags von 1860 anschließen, da diese Gruppe ein zusammenhängendes System bildete, das für die meisten europäischen Staaten den allmählichen Uebergang zu einer überwiegend freihändlerischen Handelspolitik anzubahnen schien.

Die bis dahin üblichen Verträge betrafen in der Regel entweder hauptsächlich die Schiffahrt, indem beiderseits den Schiffen des einen Teiles in Bezug auf Tonnengelder und Zölle Gleichberechtigung mit der Flagge des anderen (also namentlich auch Befreiung von dem etwaigen Flaggenzuschlag) oder wenigstens das Recht der meistbegünstigten Nation gewährt wurde, oder sie enthielten spezielle Vereinbarungen über Tarifsätze, die nur zu Gunsten des anderen kontrahierenden Teiles gelten sollten[174]). Jene neueren Verträge dagegen brachten nicht nur die Aufhebung der Einfuhrverbote und Herabsetzung fast aller früheren Tarifsätze, sondern sie enthalten auch allgemein in Betreff der Zölle die Klausel der Meistbegünstigung, so daß also jede Zollverminderung, die ein Staat einer dritten Nation gewährt, auch den übrigen Vertragsstaaten zu statten kommt. Für Frankreich entstand auf diese Weise neben seinem allgemeinen (General-)Tarif noch ein besonderer, sogenannter Konventionstarif, der in den sechsziger Jahren durch fortgesetzte Vertragsschließungen auf immer mehr Staaten Anwendung fand. Im deutschen Zollverein dagegen wurden anfangs die vertragsmäßigen Zugeständnisse einfach in den allgemeinen Tarif aufgenommen[175]).

---

172) Vgl. meine „Französische Ausfuhrprämien", S. 228.

173) Roscher (S. III. § 39) unterscheidet mittelalterliche Handelsverträge (durch welche den fremden Kaufleuten erst die normale Rechtssicherheit gewährt wird), merkantilistische (zur Versöhnung merkantilistischer Rivalität, auch wohl zur Ausbeutung oder Dupierung des schwächeren Teiles nach merkantilistischen Anschauungen), und freihändlerische, die das Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit anbahnen sollen. Thatsächliche Notizen ebendas. und bei Rau, II. § 305. Vgl. auch Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. 1884.

174) Von den älteren Handelsverträgen werden am häufigsten erwähnt der von Methuen 1703 zu Stande gebrachte Vertrag zwischen England und Portugal, nach welchem die in Portugal seit 1684 verbotenen englischen Wollenwaren wieder (gegen einen Zoll von 23 Proz.) eingeführt werden durften, dafür aber die portugiesischen Weine in England stets ⅓ weniger Zoll zahlen sollten, als andere und der Eden'sche Vertrag zwischen England und Frankreich von 1786, durch welchen statt der bisherigen Prohibitionen für die im Tarif aufgeführten Fabrikate Zölle von höchstens 15 Proz. des Wertes eingeführt wurden. Der erstere Vertrag, dessen Grundprinzip bis 1842 in Kraft blieb, soll nach List, Carey u. a. den ökonomischen Verfall Portugals hervorgerufen haben; von dem letzteren prophezeiten die Protektionisten auf beiden Seiten die schlimmsten Folgen, jedoch wurde er durch den Revolutionskrieg schon nach wenigen Jahren beseitigt.

175) Dem Vertrage Frankreichs mit England folgte 1861 ein solcher mit Belgien, und am 2. August 1862 kam auch ein Handelsvertrag (nebst anderen Konventionen) zunächst mit Preußen zu Stande, der nach einigen Schwierigkeiten für den ganzen Zollverein am 1. Juli 1865 in Kraft trat. In dem Frankfurter Frieden haben sich das Deutsche Reich und Frankreich dauernd das Recht der meistbegünstigten Nation zugestanden, jedoch mit der Beschränkung, daß Begünstigungen, die durch Handelsverträge anderen Staaten als England, Belgien, Holland, Schweiz, Oesterreich und Rußland zugestanden werden, von jener allgemeinen Bestimmung ausgenommen sein sollen. Der französische Konventionstarif galt schließlich für alle wichtigeren Staaten mit Ausnahme der amerikanischen Union und Rußlands (das jedoch seit 1874 ebenfalls als meistbegünstigt behandelt wird). Nach Ablauf der ersten Verträge und provisorischer Verlängerung derselben hat Frankreich seit Herbst 1881 auf Grund seines einigermaßen protektionistisch modifizierten Konventionstarifs mit mehreren Staaten (Belgien, Schweiz, Italien, Oesterreich u. a.) neue Verträge geschlossen; mit

In den siebziger Jahren, als die erste Gültigkeitsperiode dieser Verträge abgelaufen war, geriet jedoch nicht nur die weitere Entwicklung derselben ins Stocken, sondern es trat in fast allen Staaten eine Rückbildung ein. Einzelne Handelsverträge wurden gar nicht wieder, viele aber nur in der Weise erneuert, daß zwar die Bewilligung der gegenseitigen Meistbegünstigung beibehalten, besondere Tarifsätze aber nicht vereinbart wurden, sondern jeder Teil wieder volle Freiheit in der Aufstellung eines autonomen protektionistischen Tarifs erhielt. Je mehr jedoch die zunehmende Verschärfung der Schutzmaßregeln den Charakter eines Zollkriegs annimmt, um so wahrscheinlicher wird es, daß man schließlich doch wieder zu Verträgen mit herabgesetzten gebundenen Zöllen zurückkehren wird. Allerdings steht dann die Klausel von der Meistbegünstigung einer solchen Umkehr einigermaßen hemmend entgegen. Denn zwei Länder, wie z. B. Deutschland und Oesterreich, könnten sich vielleicht unter sich ohne Schwierigkeit über gewisse Zollerleichterungen verständigen, die man aber doch bedenklich finden würde, wenn sie zugleich auch England oder Frankreich gewährt werden müßten. Doch ist es andererseits auch mißlich und politisch bedenklich, wenn ein Staat einem anderen, der bis dahin die Meistbegünstigung genossen, dieselbe wieder entzieht. Es sind dann meistens (von seiten Englands allerdings bisher wenigstens nicht) Retorsionsmaßregeln zu erwarten, wie denn auch das deutsche Zollgesetz vom 15. Juli 1879 bestimmt, daß Waren, die aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger

---

England jedoch konnte eine Verständigung nicht erzielt werden und schließlich ist diesem Staate durch ein einseitiges französisches Gesetz die Meistbegünstigung zugestanden worden. Die Handelsverträge Frankreichs auf Grund des Konventionstarifs liefen im J. 1892 ab und an ihre Stelle traten Konventionen mit mehreren Staaten, durch die Frankreich diesen die Meistbegünstigung nach seinem autonomen Minimaltarif gewährte, also ohne Bindung seiner Zölle und überdies nur mit zwölfmonatlicher Kündigung und nicht auf eine feste Reihe von Jahren. — Von Seiten des Deutschen Reiches wurde seit 1878 die Erneuerung der ablaufenden Verträge auf Grundlage der Meistbegünstigung ohne Bindung der Tarifsatz nach und nach durchgeführt. Mit Oesterreich-Ungarn kam nach provisorischen Vereinbarungen ein neuer Vertrag erst am 23. Mai 1881 zustande, jedoch mußte der bis dahin wichtige Veredlungsverkehr (das sog. Appreturverfahren) aufgegeben werden. An demselben Tage wurde auch ein neuer Vertrag mit der Schweiz unterzeichnet, der den Veredlungsverkehr aufrecht erhielt. Mit Belgien wurde am 30. Mai 1881 eine Uebereinkunft geschlossen, nach welcher der Handelsvertrag von 1865 nach Aufhebung der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen festen Zollbestimmungen mit einjähriger Kündigungsfrist in Kraft bleiben sollte. Ein Meistbegünstigungsvertrag mit Holland von 1852 besteht in ähnlicher Weise auf Kündigung schon seit 1854 fort. Der 1865 zunächst auf 12 Jahre abgeschlossene Vertrag mit Großbritannien, dessen Bestimmungen auch für die britischen Kolonien gelten, ist 1897 gekündigt worden. Neue Verträge zum Ersatze abgelaufener wurden geschlossen mit Italien (vom 4. Mai 1883) und mit Spanien (vom 12. Juli 1883), erstmalige mit Rumänien (am 10. Juli 1881 in Kraft getreten), mit Serbien (vom 6. Januar 1883) und mit Griechenland (vom 9. Juli 1884). Die wichtigsten Handelsverträge liefen im Februar 1892 ab und dadurch wurde die Veranlassung zu einer nicht unerheblichen vertragsmäßigen Milderung vieler deutschen Schutzzölle, namentlich auch der Getreidezölle (für Weizen und Roggen auf 3,50 M.) gegeben. Zuerst kamen am 6. Dezember 1891 neue Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und einige Tage später auch mit der Schweiz zustande. Da gegen Rußland der allgemeine Tarif, insbesondere also auch der Getreidezoll von 5 M. aufrecht erhalten wurde, so entwickelte sich seit Juni 1893 ein lebhafter Zollkrieg, der dem Ausfuhrhandel beider Teile großen Schaden zufügte. Mittlerweile waren jedoch auch Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-russischen Handelsvertrags angeknüpft worden, die auch endlich (am 10. Februar 1894) zu einem Abschluß führten. Es war die höchste Zeit, denn die deutsche Industrie, die im Jahre 1892 noch immer für 240 Mill. M. Waren nach Rußland ausgeführt hatte, lief während des Tarifkriegs ernstlich Gefahr, dauernd von den Engländern und Franzosen verdrängt zu werden, die deutsche Landwirtschaft aber hatte von dem Differenzialzoll auf russisches Getreide (der auf 7,50 M. erhöht worden war) keinen Vorteil, weil der russische Weizen in unveränderter Weise auf den Weltmarktpreis einwirkte und der russische Roggen in Ungarn und Rumänien (dem Deutschland schon vor dem 1893 erfolgten Abschluß eines neuen Handelsvertrags bereits die verminderten Getreidezollsätze zugestanden hatte) eine desto größere Menge für die Ausfuhr nach Deutschland verfügbar machte. Daher brachte auch der deutsch-russische Vertrag der deutschen Landwirtschaft keinen neuen Schaden, zumal infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr aus Deutschland (s. o.) der herabgesetzte Zoll durchschnittlich eine ebenso große Differenz gegenüber dem Weltmarktpreise erzeugt, wie früher der höhere. Die deutsche Industrie aber erhielt durch den Handelsvertrag sofort ihren früheren Absatz in Rußland zurück und bald begann auch eine befriedigende Weiterentwicklung desselben. — Das Reich hat ferner Handels- und Schiffahrtsverträge in verschiedenen Formen mit der Türkei, Persien, China, Japan (1896 mit wesentlichen Abänderungen erneuert), Korea, Siam, Marokko, Argentinien, Uruguay, Chili, Mexiko und einigen kleineren überseeischen Staaten geschlossen. Die Vereinigten Staaten sind nur mit Preußen durch einen Meistbegünstigungsvertrag (vom 1. Mai 1828) und auch die skandinavischen Staaten nur mit einzelnen Bundesstaaten verbunden. Das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten ist in der neuesten Zeit, besonders aber wegen des Dingley-Tarifs von 1897, gespannt. Vgl. H.W. Art. Handelsverträge (Bd. 4) u. Handelspolitik (Suppl.).

behandeln als die anderer Staaten, soweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Proz., nach dem Ges. v. 18. Mai 1895 sogar bis zu 100 Proz. des tarifmäßigen Zolles belegt werden können. Auch hat jeder Staat mit bedeutender Ausfuhr ein großes Interesse daran, mit allen anderen auf dem Fuß der Meistbegünstigung zu stehen, weil ihm sonst jederzeit ein für seinen Absatz wichtiges Land, indem dessen Regierung einen konkurrierenden Staat bevorzugt, thatsächlich verschlossen werden kann. — Sind aber wirkliche Zollbegünstigungen nur gewissen Erzeugnissen einzelner Staaten zugestanden, so ist für solche Waren der Ursprung aus dem bevorzugten Lande durch besondere Zeugnisse nachzuweisen.

Außer den Vereinbarungen über Zölle und Schiffahrtsabgaben enthalten die Handelsverträge meistens noch Abmachungen über verschiedene Punkte, so z. B. über die Befugnisse der Landesangehörigen des einen Teiles zum Handel und Gewerbe und zur Niederlassung in dem Gebiete des anderen, über die Behandlung der Handelsreisenden und die von denselben beizubringende Legitimation (in Deutschland durch einen Gewerbelegitimationsschein), über besondere Erleichterungen des Grenzverkehrs und des Markt- und Meßverkehrs, über die Unzulässigkeit von Ausfuhrvergütungen, welche mehr als die wirkliche Belastung der betreffenden Waren durch eine innere Steuer betragen, also den Charakter von Ausfuhrprämien tragen, über den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken 2c. Zwischen Nachbarländern werden auch wohl sogenannte Zollkartelle zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung in der Bekämpfung des Schleichhandels abgeschlossen.

§ 80. Mit den Handelsverträgen nahe verwandt sind die Konsularkonventionen, durch welche die Staaten gegenseitig die Stellung ihrer Konsuln regeln. Die Konsuln sind im Auslande ansässige Beamte, die dort die Handels-, Verkehrs- und Schiffahrtsinteressen ihrer Landesangehörigen nach Möglichkeit schützen und fördern, denselben auch im Uebrigen Rat und Beistand leisten und die Ausführung der Staatsverträge überwachen sollen[176]).

In den noch weniger fortgeschrittenen Ländern, namentlich im Orient, steht ihnen nach Herkommen oder durch besondere Verträge eine weitgehende civil- und strafrechtliche Jurisdiktion zu; aber auch in den Kulturländern sind sie für die Angehörigen ihres Staates zur Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Ausstellung von Pässen und amtlichen Beglaubigungen, zur Führung von Matrikeln, die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit dienen, häufig auch zur bürgerlichen Eheschließung berechtigt und verpflichtet. Besonders wichtig sind ihre Befugnisse in Bezug auf die Schiffahrt; sie sind überall durch Herkommen oder Verträge allein mit der Handhabung der Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation und zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen den Offizieren und Mannschaften sowohl auf der See wie in den Häfen befugt, soweit es sich nicht um Ruhestörungen am Lande handelt, sie können unter Umständen einen neuen Schiffsführer einsetzen, sie haben bei Schiffsunfällen für die nötigen Bergungs- und Rettungsmaßregeln zu sorgen und bei großer Havarei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen, d. h. die Rechnung über die Schäden an Schiff oder Ladung festzustellen, die von dem Schiffer absichtlich zur Rettung des Ganzen herbeigeführt worden und deren Kosten daher auch von Schiff und Ladung gemeinschaftlich zu tragen sind. — Nach der Rangstellung unterscheidet man Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln; die sogenannten Konsularagenten sind Privatbevollmächtigte von Konsuln, ohne selbständige Befugnisse. Nach der Art ihrer Anstellung sind die Konsuln teils Berufskonsuln (Consules missi), teils Wahlkonsuln (C. electi). Die ersteren sind besoldete Beamte, die wenigstens im Deutschen Reich eine vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben müssen und keine kaufmännischen Geschäfte treiben dürfen. Die Wahlkonsuln dagegen sind im Auslande wohnende Kaufleute, die nicht einmal immer zu den Bürgern des von ihnen vertretenen Landes gehören, mit jederzeit widerruflicher Anstellung; sie beziehen als Vergütung die tarifmäßigen Konsulargebühren für sich selbst, während die Berufskonsuln dieselben abzuliefern haben. Es ist jedenfalls zu wünschen, daß wenigstens in allen einigermaßen bedeutenden Plätzen, namentlich aber solchen, wohin ein stärkerer Zufluß von Auswanderern stattfindet oder gelenkt werden soll, ausschließlich Berufskonsuln angestellt werden[177]). Was die Vorbildung derselben betrifft, so wäre zu empfehlen, daß dieselbe auch eine Stage umfaßte, in welcher der Kandidat den auswärtigen Handel von seiner praktischen Seite kennen gelernt hätte. Zur linguistischen Ausbildung der Dolmetscher und Konsulatseleven in den orientalischen Sprachen giebt es besondere staatliche Anstalten, wie die orientalische Akademie in Wien und das jetzt in

176) Schon im 9. Jahrhundert sollen die Araber zur Rechtsprechung für ihre Landsleute in China besondere Richter ihrer Nationalität unterhalten haben (Julliany, Essay sur le commerce de Marseille, S. 17). Marseille und die italienischen Handelsrepubliken setzten schon seit dem 12. Jahrhundert Konsuln als Handelsrichter in der Levante ein. In Frankreich bezeichnet man auch die einheimischen Handelsgerichte häufig als tribunaux „consulaires“. Vgl. auch Goldschmidt, Handelsrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 169 ff.

177) Das deutsche Reich hatte 1890 nur 85 Berufskonsulate, während die Vereinigten Staaten 144 unterhalten, außer einer Anzahl von festbesoldeten Konsuln und „Handelsagenten“, die den Berufskonsuln noch sehr nahe stehen.

Berlin für diesen Zweck gegründete orientalische Seminar. Ehe die Konsuln ihre Amtsthätigkeit beginnen können, müssen sie von dem Staate, in dem sie ihren Sitz haben, die Zustimmung, das sogenannte Exequatur, erhalten [178]).

Von besonderem unmittelbar praktischem Nutzen für die Förderung des Ausfuhrhandels ist die regelmäßige Berichterstattung der Konsuln über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes mit Rücksicht auf die kommerziellen und gewerblichen Interessen des Heimatlandes. Dieselbe soll nicht etwa hauptsächlich zur Information der Regierung, sondern vorzugsweise für das interessierte Geschäftspublikum bestimmt sein, soll also ein nach praktischen Gesichtspunkten gewonnenes und verarbeitetes, nach Möglichkeit die geschäftlichen Einzelheiten berücksichtigendes Material nebst geeigneten Winken und Anweisungen für die Geschäftswelt liefern, eine Aufgabe, die freilich in der Regel nur von gut ausgebildeten Berufskonsuln in befriedigender Weise erfüllt werden dürfte. Unumgänglich ist dann natürlich auch eine möglichst rasche Veröffentlichung der Konsularberichte, durch welche ihre Verwertung zuerst möglich wird. Es wird sich auch empfehlen, daß die Regierung, wie dies besonders umfassend in den Vereinigten Staaten geschieht, ihren Konsuln durch spezielle Instruktionen und Fragestellungen fortwährend Anregungen für diese Berichterstattung gibt [179]).

In nahem Zusammenhange mit dem Konsulatswesen stehen die seit einigen Jahren gegründeten französischen Handelskammern im Auslande (New-Orleans, Montevideo, Lima, Odessa 2c.), deren Vorsitz in der Regel dem Generalkonsul oder Konsul des Bezirks statutenmäßig zusteht. Man will ihnen jetzt einen mehr amtlichen Charakter und dem Generalkonsul die Stellung geben, die in Frankreich der Präfekt den inländischen Handelskammern gegenüber einnimmt. Die italienischen auswärtigen Handelskammern dagegen, deren Gründung in Aussicht steht oder bereits erfolgt ist, sollen nur im Allgemeinen unter dem Schutz der Konsuln stehen und im Uebrigen freie Vereinigungen bleiben. Auch die englischen Handelskammern im Auslande (namentlich in Paris) sind freie Vereinigungen [180]).

Zu einer weiteren Ausbildung des konsularischen Informationsdienstes geben die staatlichen Handelsmuseen Gelegenheit. Als Musteranstalt dieser Art ist bereits oben das »Musée commercial« in Brüssel erwähnt worden. Die belgischen Konsuln sind verpflichtet, aus ihrem Bezirke Muster und Proben von Rohstoffen und Fabrikaten und zwar sowohl von Landeserzeugnissen wie von Einfuhrwaren der Konkurrenten Belgiens einzusenden, deren Sammlung im Handelsmuseum sowohl für die Ausfuhr wie für die Einfuhr sehr nützliche Fingerzeige und Normen giebt. Nicht minder nützlich ist der Katalog, der über jeden Artikel, seine Verwendungsart, Herkunft 2c. genauen Aufschluß giebt. In Wien wurde schon 1873 das „orientalische Museum" gegründet. In Mailand ist die Gründung eines ähnlichen Instituts mit Staatshilfe erfolgt und auch in Deutschland ist die Errichtung eines großen Reichshandelsmuseums lebhaft angeregt worden. Die bereits in mehreren deutschen Städten (zuerst in Stuttgart) durch Privatkräfte gegründeten Exportmusterlager sind den Handelsmuseen verwandte Anstalten, doch haben sie den unmittelbar geschäftlichen Zweck der Vertretung der Aussteller und der Beförderung ihres Warenabsatzes für die Ausfuhr, während die Museen die Muster nur zu Studienzwecken ausstellen.

Schließlich sei hier auch noch auf die internationalen Ausstellungen hingewiesen, die von Seiten der Staaten meistens irgendwelche Unterstützungen erhalten. Dieselben können für die Förderung des auswärtigen Handels unter günstigen Umständen noch immer eine gute Wirkung ausüben, wenn auch viele Industrielle sich infolge unbefriedigender Erfahrungen in der neueren Zeit ihnen gegenüber ablehnend verhalten. Eine Ausstellung wie die von Melbourne ist ohne Zweifel dem deutschen Ausfuhrhandel von erheblichem Nutzen gewesen und staatliche Subventionen für solche Zwecke sind daher wohl angebracht. Auch die eigene Veranstaltung von internationalen Weltausstellungen wird nicht etwa vorzugsweise der Einfuhr fremder Waren, sondern stets auch der Ausfuhr zu gute kommen. Die neuere Handelspolitik der kontinentalen Staaten und Nord-

---

178) Das Konsularwesen des Deutschen Reichs ist geregelt durch das Gesetz vom 8. Novbr. 1867, die Konsulargerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 10. Juli 1879. Eine allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln ist am 6. Juni 1871 erlassen. (Abgedruckt in Annalen 1871, S. 595 ff.) Vgl. Zorn, Das deutsche Konsularrecht, in Annalen 1882. S. 409 ff.

179) In Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Konsularberichte in dem „Deutschen (früher Preußischen) Handelsarchiv", jedoch manchmal etwas verspätet. Es wäre zu wünschen, daß Auszüge aus demselben und wichtigere Mitteilungen für den Handelsstand regelmäßig unmittelbar nach ihrem Eintreffen im „Reichsanzeiger" veröffentlicht würden. In Frankreich erscheint jetzt ein »Moniteur officiel du Commerce« mit Auszügen nicht nur aus den französischen sondern auch aus fremdländischen Konsularberichten und vielen anderen Mitteilungen als Wochenschrift. In Oesterreich erscheinen die „Komerziellen Berichte" der Konsulate als Beilage des „Handelsmuseum". Die englischen Konsularberichte bilden jährlich mehrere Bände, von denen jeder ein besonderes Land oder eine Ländergruppe umfaßt. In den Vereinigten Staaten erscheinen die Berichte in Monatsheften, doch erfolgen viele Veröffentlichungen seitens der Konsuln unter Zustimmung der Behörde durch die Tagespresse. Vgl. Steinmann-Bacher, Die Reform des Konsulatswesens. 1884.

180) In der angeführten Schrift von Steinmann-Bucher sind die Statuten mehrerer französischen Handelskammern im Auslande abgedruckt.

amerikas ist allerdings dem internationalen Ausstellungswesen sehr ungünstig und dasselbe wird daher seinen Erfolg jetzt hauptsächlich auf dem neutralen Markte der überseeischen Länder zu suchen haben [181]).

§ 81. Als wichtiges Hilfsmittel der Handelspolitik ist auch noch die Statistik des auswärtigen Handels und der Seeschiffahrt anzuführen. Dieselbe gewährt in Verbindung mit der Produktions- und der Preisstatistik die allein verläßlichen Anhaltspunkte zur Beurteilung des Erfolges bereits getroffener und zur Abwägung der mutmaßlichen nützlichen und schädlichen Wirkungen beabsichtigter handelspolitischer Maßregeln.

Die wirklichen Leistungen der Handelsstatistik bleiben freilich noch überall hinter den theoretisch berechtigten Wünschen zurück. Zunächst wären die Gewichtsmengen aller Waren (mit möglichst weitgehender Spezialisierung) zu erheben, die das Staatsgebiet von außen kommend überhaupt berührten oder aus dem Innern kommend oder nach irgend einer Berührung verließen. Es ist dies die Ein- und Ausfuhr im Generalhandel. Ferner ist festzustellen, wie viel von den einzelnen Warenarten in den freien Verkehr des Inlandes eingeht und wie viel aus dem freien Verkehr ausgeführt wird: Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel. Daneben sind die übrigen Zweige des Generalhandels zu unterscheiden, nämlich Niederlage-, Transit- und Veredlungsverkehr. Ferner ist soweit wie möglich für alle ein- und ausgeführten Waren das Herkunfts- oder Bestimmungsland, mindestens aber die Grenzstrecke, die überschritten wird, sowie die Art der Beförderung — ob auf inländischen oder fremden Schiffen oder zu Lande — zu verzeichnen.

Ebenso wichtig wie schwierig ist endlich die Feststellung oder wenigstens Schätzung des Wertes der Waren. Man kann zu diesem Zweck spezielle Deklarationen von seiten der Warensender verlangen (wie es jetzt in England sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr geschieht (oder auch bestimmte Wertsätze für die (Netto-)Einheit aller Warenarten annehmen, die in Frankreich, Italien und in neuerer Zeit auch in Deutschland durch Kommissionen von Sachverständigen jährlich festgestellt werden. Bei diesen Schätzungen dürfte es am empfehlenswertesten sein, daß man sich von den Traditionen der Berechnung der alten Handelsbilanz gänzlich emanzipiere, also nicht als die Hauptfrage betrachte, wie viel für die Waren an das Ausland gezahlt werde und wie viel dieses an das Inland zu zahlen habe. Den heutigen volkswirtschaftlichen Anschauungen entspricht es weit mehr, daß einfach der einheimische Marktwert sowohl der unverzollten Einfuhrwaren als der Ausfuhrwaren der Berechnung zu Grunde gelegt werde, was für die ersteren darauf hinausläuft, daß sie zu dem Preise angesetzt werden, den sie in der Zollniederlage in dem Augenblick ihres Ausganges in den freien Verkehr besitzen. In den inländischen Marktwerten, wie sie sich im freien Großverkehr bilden, kommt eben die wirkliche wirtschaftliche Bedeutung der Waren für das Land zum Ausdruck, und der Handel muß als volkswirtschaftlich gewinnbringend betrachtet werden, wenn er nach diesen Preisen (abzüglich der Zölle) einen größeren Wert einführt als ausführt. Daß bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr inländische Schiffer mitwirken, kann man außer Betracht lassen, unter der Annahme, daß dieser wirtschaftliche Mehraufwand des Inlandes im Ganzen diesem nur zur Hälfte und zur anderen Hälfte dem Auslande zur Last fällt. Eine annähernd genaue rechnerische Berücksichtigung dieses Umstandes ist ohnehin nicht möglich. — Die Aufstellung unveränderlicher, sogenannter offizieller Werte, wie sie in England vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1854 (seit 1804 teilweise neben den sogenannten wirklichen Werten) und in Frankreich von 1826 bis 1864 (seit 1846 neben den geschätzten) beibehalten wurden, erscheint zwecklos. — Ueber die Bewegung der Edelmetalle sind womöglich dieselben Daten zu ermitteln, wie für die übrigen Waren, aber diese Aufgabe ist bisher noch weit unvollständiger gelöst. — Am ungenauesten wird im Allgemeinen die Statistik der gänzlich zollfreien Waren sein, bei denen auch die Unterscheidung von General- und Spezialhandel sich verwischt. Da nun die Ausfuhrzölle in den meisten Ländern aufgehoben sind, so wird gerade die Ausfuhrstatistik durch das mangelnde Interesse der Zollbehörde an einer strengeren Kontrole beeinträchtigt werden. Daher besteht in mehreren Staaten eine besondere „statistische Abgabe“ (früher in Frankreich auch droit de balance genannt) [182]), die (in einem geringen Betrage) von allen Waren bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, sei es nach dem Gewicht oder nach der Zahl der Colli oder Wagenladungen, erhoben wird [183]). Was die Schiffahrtsstatistik betrifft, so ist die Erhebung des Bestandes und des Ab- und Zuganges an Dampf- und Segelschiffen der verschiedenen Größenklassen durch in allen Staaten gesetzlich bestehende Vor-

181) Seit 1879 verhielt sich die Reichsregierung den Weltausstellungen gegenüber ablehnend, während früher das Reich und die Einzelstaaten die Beschickung fremder Weltausstellungen durch Subventionen begünstigten, die durchschnittlich etwa 375 M. auf den Kopf der Aussteller betragen haben. Für die Ausstellung in Chicago (1893) wurde jedoch wieder ein Reichskommissar ernannt, ebenso für die Pariser von 1900. Vgl. überhaupt über Ausstellungen von F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. 1886.

182) Eine statistische Abgabe ist in Deutschland eingeführt durch Ges. vom 20. Juli 1879.

183) Eine übersichtliche Darstellung der Organisation der deutschen Handelsstatistik der Organisation der deutschen Handelsstatistik giebt v. Scheel in J. f. G. V. 6. S. 23 ff. Ueber die Einrichtungen anderer Länder s. Hirth in dessen „Annalen“ 1870, S. 409, u. Band XLIII. Heft 1 der „Statistik des Deutschen Reichs“, S. 3.

schriften über die Registrierung der Schiffe verhältnismäßig leicht gemacht. Auch die Erhebung des Ein- und Ausganges der Schiffe in den einzelnen Häfen (beladen oder mit Ballast), des Tonnengehalts, den sie repräsentieren, und ihrer Nationalität schließt sich an die ohnehin nötigen Kontrolen ohne Schwierigkeit an.

§ 82. Die wirtschaftspolitischen Maßregeln zur Förderung der Seeschiffahrt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Handelspolitik stehen, sind an den geeigneten Stellen bereits erwähnt worden. Außerdem aber hat der Staat noch mannigfach in anderer Weise ordnend und regelnd in das Seewesen eingegriffen und viele dieser Maßregeln haben auch eine wirtschaftliche Seite, indem sie zum Gedeihen der Handelsmarine beitragen.

Es gehören hier namentlich die Bestimmungen über die Nationalität der Schiffe[184]), über die Vermessung derselben[185]), über das Signalwesen[186]), über das Ausweichen der Schiffe, die Hilfeleistung bei Zusammenstößen und die Untersuchung über dieselben[187]), über die Strandungsordnung und die Bestrafung des Seeraubs. In Bezug auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seeleute sind die Rechte und Pflichten der Schiffsführer und der Mannschaften den eigentümlichen Bedingungen dieses Verhältnisses gemäß weit eingehender und strenger durch das Gesetz geregelt, als es sonst zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorkommt, indem der Schiffsführer auf der See zugleich die Staatsgewalt repräsentiert und durch die Anmusterung der privatrechtliche Steuervertrag einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhält[188]). Bei der großen Verantwortlichkeit der Stellung der Schiffsführer, Steuerleute und Lootsen liegt es im allgemeinen Interesse, daß der Staat den Betrieb dieser Berufsarten von dem Nachweise der Befähigung abhängig macht[189]). Auch Vorschriften gegen gesundheitsschädliche Zustände in den Schiffen, gegen Ueberladung oder gefährliche Arten der Beladung, gegen unzulängliche Ausrüstung und Verproviantierung derselben sind zweckmäßig. Eine Ueberwachung des Baues und stetige Kontrole des Zustandes der Handelsschiffe ist allerdings bisher von den Staaten nicht übernommen worden und würde ohne übermäßigen Kostenaufwand auch kaum durchzuführen sein. Es bestehen zu diesem Zwecke private Schiffsbesichtigungsinstitute, wie der Englische und der Germanische Lloyd und das internationale, ursprünglich französische Bureau Veritas. Dieselben prüfen und klassifizieren die Schiffe nach bestimmten Grundsätzen und da sie sowohl den Rhedern wie den Versicherern zu dienen haben, deren Interessen sich gegenüberstehen, so ist darin eine Gewähr für ihre Zuverlässigkeit gegeben. Uebrigens ist vorgeschlagen worden, daß von Reichswegen die Klassifizierung und Besichtigung der deutschen Handelsschiffe bei einem deutschen Institut, das der speziellen Kontrole des Reichs zu unterstellen wäre, obligatorisch gemacht werden solle[190]).

Ein besonderes Interesse hat der Staat an dem guten Zustande der Handelsschiffe auch insofern, als er dieselben in Kriegszeiten unter Umständen auch für militärische Zwecke braucht. Frankreich verlangt daher bei der Gewährung seiner Schiffsbauprämien, daß die Pläne vom Marineministerium revidiert werden.

Die Verbesserung der Häfen, die Unterhaltung von nautischen Lehranstalten

---

184) Die Zugehörigkeit der Schiffe zur deutschen Handelsmarine und das Recht zur Führung der Nationalflagge ist durch die Eintragung in das Schiffsregister bedingt. Vgl. Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und Gesetz vom 28. Juni 1873 über die Registrierung der Kauffahrteischiffe. Jedes Schiff erhält eine besondere Ordnungsnummer und ein Certifikat über seine Eintragung, dessen Besitz das Recht zur Führung der Bundesflagge giebt. Es werden nur Schiffe registriert, die im ausschließlichen Eigentum deutscher Staatsangehöriger stehen, dagegen ist nicht die Bedingung gestellt, wie in den meisten anderen Staaten, daß die Offiziere und ein bestimmter Teil der Mannschaft deutsche Staatsangehörige sein müssen.

185) Das Schiffsvermessungswesen wurde zuerst durch die Bundesrats-Verordnung vom 5. Juli 1872 geregelt, an deren Stelle jetzt eine neue Vermessungsordnung vom 20. Juni 1888 getreten ist. Der Meßbrief wird auf Grund von Verträgen mit den meisten Staaten für die Bestimmung der Schiffsgebühren international anerkannt.

186) Die Schiffe verständigen sich unter einander auf der hohen See mittels Flaggensignalen nach einem international angenommenen Signalbuch. Jedes Schiff erhält bei seiner Registrierung ein Unterscheidungssignal, das amtlich bekannt gemacht und den übrigen Staaten mitgeteilt wird.

187) Diese Untersuchung wird vor den Seeämtern (der Einzelstaaten) und dem Oberseeamt in Berlin (Reichsbehörde) geführt.

188) Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seeleute sind hauptsächlich geregelt durch die Seemanns-Ordnung vom 27. Dez. 1872. Unfallversicherung durch Ges. vom 13. Juli 1887.

189) Die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen ist im allgemeinen durch die deutsche Gewerbeordnung § 31 vorgeschrieben und durch mehrere Vollzugsverordnungen im einzelnen geregelt worden. Ein Ges. vom 11. Juni 1878 stellt die Maschinisten der Seedampfer den Steuerleuten in dieser Beziehung gleich. Die näheren Bestimmungen über den Befähigungsnachweis derselben sind in mehreren Bekanntmachungen des Reichskanzlers aus den Jahren 1879 bis 1889 gegeben.

190) Vgl. einen Artikel der „Hansa“ in J. f. G. V. 1884, S. 259. Einer direkten staatlichen Besichtigung sind die Rheder abgeneigt.

sowie von Stern- und Wetterwarten (Seewarten), von Leuchttürmen und Feuerschiffen fällt ebenfalls in den Bereich der staatlichen Fürsorge für die Schiffahrt. Auch die Förderung der Hochseefischerei ist dahin zu rechnen und besonders für Deutschland zu empfehlen, das in dieser Beziehung hinter anderen Nationen zurückgeblieben und bei dem fortdauernden Rückgange der Segelschiffahrt eines solchen Ersatzes in dem Erwerb seiner Küstenbevölkerung dringend bedarf.

Daß auch die Kriegsmarine dem überseeischen Handel Vorschub leistet, indem sie ihren Landesangehörigen Schutz und ihrer Flagge Respekt verschafft, sei wenigstens in Erinnerung gebracht, wenn wir auch im Uebrigen auf die Bedeutung der kriegerischen Machtmittel der eigentlichen Politik für die wirtschaftliche Handelspolitik nicht eingehen wollen. Von den Tagen Cromwells an bis zur napoleonischen Kontinentalsperre sind zahlreiche blutige Kriege zu Wasser und zu Lande geführt worden, die in der Handelsrivalität der damals leitenden Nationen ihre Quelle hatten. Gleichwohl rechnen wir den Krieg nicht zu den Hilfsmitteln der Handelspolitik, zumal, so lange er dauert, der Handel der kämpfenden Parteien unter sich aufgehoben ist. Durch den Krieg wird nur zuwege gebracht, daß sich das besiegte Volk die eigentlich handelspolitischen Maßregeln des siegenden, wie Absperrungen, hohe Zölle, Monopole 2c. nunmehr gefallen lassen muß.

§ 83. Werfen wir nun zum Schluß noch einen Blick auf die von den wirtschaftlich höchstentwickelten Staaten thatsächlich befolgte Handelspolitik, so finden wir, daß dieselbe immer diejenige Richtung eingeschlagen hat, die den jeweilig vorherrschenden Interessen am besten zu entsprechen schien. Auch wenn die Theorie scheinbar einen Sieg davontrug, indem eine von ihr verlangte Wandlung wirklich eintrat, so war dieser Umschwung doch immer nur dadurch möglich geworden, daß eine Verschiebung des Schwerpunktes der maßgebenden Interessen stattgefunden hatte.

Von allen Völkern ist England durch die Gunst seiner natürlichen Verhältnisse zuerst dahin gekommen, im Freihandel die beste Gewähr des größten Vorteils zu finden und denselben für seinen Teil zur vollen Wahrheit machen zu können. Selbst wenn die übrigen Nationen wieder zum Schutzsystem zurückkehrten, behielte England ein überwiegendes Interesse am Freihandel, da seine Fabrikation ihrer Ueberlegenheit wegen nicht geschützt werden kann und bei dem thatsächlichen Ueberwiegen der industriellen und kommerziellen Interessen über die landwirtschaftlichen auch eine Belastung der fremden Rohprodukte und Lebensmittel mehr schaden als nützen würde. Auch die Verwirklichung eines Zollvereins zwischen England und seinem Kolonialreich, also die Gründung des „Greater Britain“ würde für das Mutterland nicht durch die Einführung gemeinschaftlicher Schutzzölle, sondern nur insofern von Vorteil sein, als es die zollfreie Einfuhr seiner Fabrikate in die Kolonien erlangte. Die letzteren werden aber zu einem solchen Zugeständnisse schwerlich geneigt sein, da sie die industrielle Ueberlegenheit Englands mehr als die irgend eines anderen Landes fürchten [191]).

191) Das englische Schutzsystem wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts planmäßig ausgebildet und durch die Konsolidation (Vereinheitlichung der Tarifsätze) von 1787 zu einem gewissen Abschluß gebracht. Das Korngesetz von 1815, durch welches die Weizeneinfuhr bei Preisen unter 80 Shill. pr. Quarter verboten wurde, gab einen wesentlichen Anstoß zu der von den Vertretern des Handels und der Industrie ausgehenden freihändlerischen Bewegung. Die ersten bedeutenderen Reformen wurden unter Huskisson (1823—26) durchgeführt (Aufhebung der Prohibition von Seidenwaren, Herabsetzung der Schutzzölle für Wollenwaren und andere Fabrikate und der Zölle auf Metalle und Rohstoffe). Die Korngesetzgebung wurde gemildert 1822 und 1828 (bewegliche Skala). In den dreißiger Jahren folgten zahlreiche einzelne Reformen in demselben Sinne, aber die intensivste Freihandelsbewegung wurde erst gegen Ende dieses Jahrzehntes von Manchester aus durch die Anti Corn Law League (Cobden, J. Bright, Wilson, Milner Gibson, G. Villiers, Bowring 2c.) hervorgerufen. Die Manchesterpartei verlangte hauptsächlich Aufhebung der Zölle auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel (mit deren Preis aber gerade nach der englischen Lehre auch die Lohnhöhe zusammenhängt); konsequenterweise aber wollten die Fabrikanten auch auf Schutzzölle für ihre Produkte, deren sie nicht mehr bedurften) verzichten. Die Fabrikatzölle wurden (unter Peel) schon 1842 meistens auf 20 Proz., 1846 auf 10 Proz. herabgesetzt und immer mehr Artikel ganz frei gelassen. Nach einer weiteren Ermäßigung der Kornzölle (1842) wurde am 26. Juni 1846 (wieder unter Peel, nach kurzem Rücktritt desselben) unter dem Einflusse der irischen Not und der Teuerung der Zoll auf Weizen mit Uebergängen vom 1. Febr. 1849 ab auf 1 Shill. pr. Quarter herabgesetzt, später in 3 Pence pr. Zentner verwandelt und 1869 ganz aufgehoben. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurden die letzten Reste der Fabrikatzölle ganz beseitigt und der englische Tarif auf wenige Finanzzölle reduziert. Große Schwierigkeit bereitete die erst 1854 voll-

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Hochschutzzollpolitik, die ihren Ausdruck besonders in dem Mac Kinley'schen Tarif von 1890 erhalten hat, durch den überwiegenden Einfluß der ungewöhnlich rasch emporgeschossenen Großindustrie zur Herrschaft gelangt. Bei unbefangener Abwägung der Verhältnisse muß man jedoch zu der Ansicht kommen, daß in der noch fortdauernden Entwicklungsperiode dieses einen halben Weltteil umfassenden Landes der Freihandel die allein empfehlenswerte Handelspolitik gebildet hätte. Es handelte sich hier nicht um die Schonung bereits vorhandener Interessen und geschichtlich überlieferter Zustände; ebensowenig waren künstliche Erziehungsmaßregeln für eine Bevölkerung wie die amerikanische erforderlich und noch weniger gab es überflüssige Arbeitskräfte, für deren Beschäftigung künstlich hätte gesorgt werden müssen. Dagegen wäre die civilisatorische Eroberung des Landes beschleunigt worden, wenn die Waffen dazu, die Maschinen, Eisenbahnschienen ꝛc. unbelastet auf dem billigsten Markt hätten gekauft werden können. Die Verteilung der Bevölkerung wäre eine zweckmäßigere, die landwirtschaftliche Entwicklung eine raschere, die industrielle eine langsamere, aber gesundere geworden. Der übereilten Züchtung von nur künstlich haltbaren Industriezweigen hat Amerika vor der Zeit industrielle Krisen und die Entstehung eines städtischen Proletariats zu verdanken[192]).

Die Franzosen sind vielleicht dasjenige Volk, das vermöge seiner nationalen Selbstgenügsamkeit, seines geringen Wandertriebs und seiner geringen Vermehrung für das Schutzsystem am meisten natürliche Anlagen besitzt. In ihrer wissenschaftlichen Theorie hat zwar seit Say, oder vielmehr schon seit den Physiokraten die Freihandelslehre geherrscht, aber selbst Napoleon III. mit seiner außergewöhnlichen Machtfülle war nicht im Stande, mehr als die Umwandlung eines starren Prohibitivsystems in ein noch immer strenges Schutzsystem durchzusetzen. Jedoch wollte sich weder die Landwirtschaft noch die Industrie mit dieser Reform wirklich befreunden, und schon in den letzten Jahren des Kaiserreichs ließ sich eine Rückbildung des Tarifs voraussehen, die dann unter der Republik auch eingetreten ist[193]).

---

ständig durchgeführte Gleichstellung des Zuckers der britischen Kolonien mit dem durch Sklavenarbeit gewonnenen. In den ersteren war nämlich die Sklaverei 1834 abgeschafft worden, was trotz der Entschädigung von 20 Mill. Pfd. Sterl. die Pflanzen in eine kritische Lage brachte. Der Sklavenhandel war schon 1808 durch die Bemühungen von Wilberforce u. a. für ungesetzlich und 1824 für Piraterie erklärt und im Einverständnis mit den übrigen Mächten von den englischen Kriegsschiffen als solche verfolgt worden. Ueber die Schiffahrtsgesetzgebung s. o. — Vgl. außer den bereits angeführten Werken von Anderson, Macpherson, Leone Levi, Vocke und Held: Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel ꝛc. (1836); Bastiat, Cobden et la ligue. Paris 1845; Richelot, Histoire de la reforme commerciale en Angleterre, 2 vol. Paris 1855. Für die neueste Zeit: Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Colonien, 1893 (S. V. f. S. 8 Bd. 57). Eine verschämte Schutzzollpolitik mit dem Losungswort »fair trade« hat in den letzten Jahren in gewissen Kreisen der Industrie ziemlich großen Anhang gefunden. Die Großgrundbesitzer wagen es nicht recht, Getreidezölle zu verlangen; die Maßregeln zur Abwehr der Viehseuchen aber werden thatsächlich vielfach im protektionistischen Sinne gehandhabt. Auch das Warenzeichengesetz von 1887 sollte protektionistischen Tendenzen dienen.

192) Vgl. v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten. 1867. S. 86 ff. James, Studien über den amerikanischen Zolltarif. 1878. Taussig, The tarif history of the united states. New-York 1888. Der Mac Kinley'sche Tarif wurde durch den Tarif vom 27. Aug. 1894 aber durch den Dingley-Tarif von 1897 noch verschärft.

193) Der französische Tarif vom 15. März 1791 beseitigte die zahlreichen Prohibitionen, die erst nach den Colbert'schen Tarifen (von 1664 und 1667) eingeführt worden waren. Im Jahre 1796 wurden jedoch abermals alle Fabrikate, in denen England möglicherweise überlegen sein konnte, verboten und diese Prohibitionen gingen auch in den Tarif vom 28. April 1816 über. In dem nächsten Jahrzehnt wurden dann die landwirtschaftlichen Schutzzölle eingeführt und die auf Eisen und die nicht verbotenen Fabrikate hoch gesteigert. Unter Ludwig Philipp kamen nur unbedeutende Reformen vor. Napoleon III. dagegen bereitete von Anfang an eine freihändlerische Richtung vor, indem er mit Herabsetzung der Rohstoff- und landwirtschaftlichen Zölle begann. Den Handelsvertrag mit England (vom 23. Jan. 1860), der alle Prohibitionen aufhob und durch Zölle von höchstens 25—30 Proz. ersetzte, schloß er auf Grund der ihm vorbehaltenen eigenen Machtvollkommenheit; zur Ergänzung diente das Gesetz vom 5. Mai 1860, das namentlich die Rohstoffe entlastete.

Im Gegensatz zu den Franzosen, die sich in ihrem eigenen Lande auch wirtschaftlich am leistungsfähigsten zeigen, scheinen die *Deutschen*[194]) häufig erst im Auslande ihre volle

---

Unter Thiers kam wieder die protektionistische Reaktion zur Macht, jedoch wurde das Thiers'sche Projekt eines Schutzsystems mit fiskalischen Rohstoffzöllen nicht durchgeführt. Nach langen Vorbereitungen und Wandlungen kam endlich der neue Generaltarif vom 7. Mai 1881 (Prohibitionen, aber mit meistens hohen Schutzzöllen) zu stande, dessen praktische Bedeutung indes durch den modifizierten Konventionstarif (mit geringeren Sätzen) sehr vermindert wurde. Durch Gesetze von 1885 und 1887 wurden bedeutende Erhöhungen der Getreide- und Viehzölle herbeigeführt. Eine neue schutzzöllnerische Umgestaltung des Tarifs brachte das Gesetz vom 11. Januar 1892, das neben einem allgemeinen Tarif (dessen Sätze übrigens zu Kampfzwecken erhöht werden können) einen sogenannten Minimaltarif aufstellte, der für die Staaten gelten soll, die Frankreich entsprechende Zugeständnisse und die Meistbegünstigung gewähren. Der Weizenzoll wurde durch das Gesetz vom 27. Febr. von 5 auf 7 Frcs. pro 100 kg erhöht. — Vgl. *Amé*, Etudes sur les tarifs de douanes, 2 vol. Paris 1876; *Noël*, Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. Paris 1879.

194) Das *alte deutsche Reich* hatte so gut wie gar keine eigene Handelspolitik. Gelegentliche Aus- oder Einfuhrverboten blieben wirkungslos, weil die Exekutive fehlte. Auch der 1522 projektierte Grenzzoll von 4 Proz. der ein- und ausgehenden Waren würde nur eine fiskalische Bedeutung gehabt haben. Die hanseatische Handelspolitik kann nicht als eine allgemein nationale betrachtet werden. Ueberdies war die Hansa im 16. Jahrhundert bereits völlig erschlafft, und den letzten Stoß erhielt sie durch den Verlust ihrer englischen Privilegien. Ueber den hansisch-englischen Zollstreit und das 1597 vom Reiche gegen die englische Kaufmannsgesellschaft (merchant adventurers) in Stade erlassene, schließlich erfolglos gebliebene Ausweisungsmandat s. *Falke*, Geschichte des deutschen Zollwesens. 1869. S. 183 ff. und namentlich R. *Ehrenberg*, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. 1893.

Im 16. und 17. Jahrhundert traten allmählich an die Stelle der losen Gruppierung lokaler, auf das Zunftwesen gestützter Stadtwirtschaften die größeren Territorialfürstentümer, die sich mit den Mitteln des aufgeklärten Absolutismus und nach den Grundsätzen des Merkantilismus zu größeren wirtschaftlichen Einheiten und schließlich wenigstens in Preußen zu einer staatlich geschlossenen Volkswirtschaft ausbildeten. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen machte Preußen bei einer streng merkantilistischen Handelspolitik in seiner wirtschaftlichen Entwicklung unzweifelhaft große Fortschritte, wenn auch die wirtschaftlichen Interessen mehr durch die staatliche Vormundschaft vertreten als mit eigener Initiative regsam erscheinen. Vgl. *Schmoller*, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt 1680 bis 1786 in J. f. G. V. 1884—1886. *Schmoller* und *Hintze*, Die Preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert, 3 Bde. 1892. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien 1885.

Nach den Erschütterungen der napoleonischen Kriegsperiode und der Neubildung des Staates wurde das *preußische Zollwesen* sehr zweckmäßig einheitlich geordnet durch den Tarif vom 26. Mai 1818, der keine Verbote, eine Anzahl zweckmäßiger Finanzzölle, nur ganz unbedeutende Getreidezölle (Roggen $^1/_2$, Weizen 1 $^1/_3$ Groschen pr. Scheffel) enthielt und die fremden Fabrikate nur mit etwa 10 Prozent belastete. Nur für die wichtigeren Rohstoffe bestanden Ausfuhrzölle. Bei der Durchfuhr war der bis 1822 von der „Verbrauchssteuer" unterschiedene eigentliche Eingangszoll (meistens $^1/_2$ Thlr. pr. Ztr.) und der etwaige Ausgangszoll zu entrichten. Jedoch waren schon von Anfang an gewisse Ermäßigungen bewilligt. Bis 1822 bestanden in den östlichen und der westlichen Hälfte der Monarchie verschiedene Tarifsätze, jedoch keine Binnenzölle für inländische Waren. Die Zollabschließung Preußens machte für das übrige Deutschland den bestehenden Zustand und die Vielheit der Zölle noch unerträglicher. Von vielen Seiten wurde eine einheitliche Regelung des Zollwesens verlangt, namentlich auch von List 1819 als Wortführer eines „deutschen Handelsvereins" in einer Petition an den Bundestag. Praktischere Vorschläge für die Organisation eines *Zollvereins*, wie sie im wesentlichen später ausgeführt worden, formulierte in demselben Jahre Nebenius in einer Denkschrift. (Wieder abgedruckt im Anhang der späteren „Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollverein", 1833.) Preußen seinerseits begann durch Verträge mit den benachbarten Kleinstaaten (zuerst 1819 mit Schwarzburg-Sondershausen) die eingeschlossenen Gebietsteile derselben mit seinem Zollgebiet zu verschmelzen, indem es ihnen nach Maßgabe der betreffenden Bevölkerung Anteile am Reinertrag der Zölle gewährte.

Weit wichtiger war der *Zollvereinsvertrag* zwischen *Preußen* und *Hessen-Darmstadt* vom 14. Febr. 1828. Hier kam auch der später festgehaltene Grundsatz zur Anwendung, daß die einzelnen Regierungen die Zollverwaltung in ihrem Gebiet selbständig, jedoch in gleichmäßigen Formen führen. Kurz vorher hatten Bayern und Württemberg (am 18. Jan. 1828) einen besonderen Verein gebildet, der schon 1829 mit dem preußisch-hessischen einen Handelsvertrag schloß. Von großer Tragweite war der Beitritt Kurhessens zu dem nördlichen Verbande (25. Aug. 1831), womit zugleich der Versuch eines mitteldeutschen Vereins zum Scheitern gebracht war. Am 22. März 1833 wurde endlich auch der Vertrag unterzeichnet, durch den der preußisch-hessische und der bayerisch-württembergische Verband sich vereinigten, und nachdem dann auch am 30. März 1833 Sachsen und am 11. Mai 1833 die vorher aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einem „Thüringischen Zoll- und Handelsverein" vereinigten Gebiete sich angeschlossen hatten, waren die Grund-

Kraft und Energie anzuspannen, während sie in ihrem Vaterlande durch die Neigung zu konsumtiver Beschaulichkeit an Regsamkeit und Rührigkeit oft Einbuße erleiden. Danach

---

lagen des großen Zollvereins (7719 Quadr.-Meilen und 23 Mill. Einw.) geschaffen. Am 1. Jan. 1834 traten die Verträge in Kraft und damit begann eine neue Periode der deutschen Wirtschaftsgeschichte, mit Verkehrsfreiheit im Innern (abgesehen von den durch die Verschiedenheit der inneren Konsumtionssteuern noch bedingten Beschränkungen) und gleichmäßigem Tarif für den Außenhandel. Baden trat am 12. Mai 1835 bei, Nassau und Frankfurt folgten bald nachher, 1841 und 1842 auch Lippe, Braunschweig und Luxemburg. Hannover und Oldenburg (anfangs auch Braunschweig) bildeten einen besonderen „Steuerverein" (1835 und 1836), Mecklenburg und die Hansestädte blieben isoliert.

Das erste Vereinszollgesetz (das an die Stelle des anfangs zu Grunde gelegten preußischen Gesetzes von 1818 trat), wurde nebst der dazu gehörigen Zollordnung in Preußen am 23. Januar 1838 bekannt gemacht. Bald gaben auch Handelsverträge mit Holland, England, Griechenland und der Türkei dem Zollverein eine wenn auch noch bescheidene internationale Stellung. Die erste Erneuerung der Verträge mit einigen neuen Vereinbarungen, namentlich in Bezug auf eine gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers, erfolgte am 8. Mai 1841 (auf 12 Jahre vom 1. Januar 1842 ab). Im Jahre 1851 führte das Bestreben Oesterreichs, ebenfalls in den Zollverein einzutreten, eine Krisis herbei. Preußen sicherte sich, indem es mit Hannover einen Vertrag (am 7. Sept. 1851) abschloß, nach welchem der Steuerverein am 1. Jan. 1854 dem Verbande Preußens und der dann mit ihm zollvereinten Staaten beitreten sollte, und darauf wurden preußischerseits die bestehenden Zollvereinsverträge zu jenem Termin gekündigt. Die den Beitritt Oesterreichs wünschenden Staaten wurden dadurch genötigt, sich dem preußischen Standpunkt anzupassen und Oesterreich mußte sich mit einem günstigen Handelsvertrag (vom 19. Febr. 1853) begnügen. Der dritten Erneuerung der Zollvereinsverträge ging ebenfalls eine Krisis vorher, die durch den von Preußen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag veranlaßt war.

Nach den Ereignissen von 1866 erhielt der Zollverein durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten eine neue Organisation: an die Stelle der Generalzoll-Konferenzen mit dem liberum veto der Einzelstaaten trat der Zollbundesrat mit Majoritätsbeschlüssen und Veto der Präsidialmacht, zugleich wurde für die Gesetzgebung über Zollwesen und gemeinschaftliche indirekte Steuern eine parlamentarische Vertretung geschaffen (das „Zollparlament" bestehend aus den Mitgliedern des norddeutschen Reichstags und einer entsprechenden Anzahl süddeutscher Abgeordneten). Diese Uebergangsorganisation (die nominell nur auf Kündigung mit 12jährigen Perioden bestand) ist dann 1871 durch die betreffenden Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung (speziell Art. 33—40) ersetzt worden.

Uebrigens fällt auch jetzt der Zollverein nicht vollständig mit dem Reichsgebiete zusammen: einerseits stehen die „Zollausschlüsse" (nur noch einige kleine Gebietsteile, nachdem die früheren Freihäfen Hamburg und Bremen auf Grund der Reichsgesetze vom 16. Febr. 1882 und vom 31. Mai 1885 seit Oktober 1888 eingetreten sind) außerhalb der Vereinsgrenzen, andererseits aber schließen dieselben das Großherzogtum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz mit ein.

Dem Tarif des Zollvereins lag ursprünglich der preußische von 1818 zu Grunde, doch fanden schon bald protektionistische Abänderungen statt. Der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel entbrannte besonders in den Jahren 1842—46 und führte zu verschiedenen Erhöhungen der Schutzzölle. Die freihändlerische Umbildung des Tarifs begann 1865, in welchem Jahre nicht nur der Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft trat, sondern auch ähnliche Verträge mit Oesterreich (das seine Ansprüche auf Zolleinigung jetzt aufgeben mußte), mit Belgien, England und Italien abgeschlossen wurden, deren Zollbestimmungen ohne weiteres in den allgemeinen Tarif übergingen. Die Reform wurde 1868 und 1870 fortgeführt und durch den Tarif vom 7. Juli 1873 zum Abschluß gebracht.

Durch den letzteren wurde namentlich der Roheisenzoll (erst 1844 mit 2 Mark pr. 100 Kil. eingeführt, 1865 auf 1,50 M., 1868 auf 1 M. und 1870 auf 0,50 M. herabgesetzt) vom 1. Okt. ab gänzlich aufgehoben und zugleich bestimmt, daß Stab- und Façoneisen, Schienen, Maschinen und Maschinenteile, überhaupt alle Eisenwaren mit Ausnahme der feinen, vom 1. Jan. 1877 ab ganz frei eingehen sollten und bis dahin nur einen sehr ermäßigten Zoll zu entrichten hätten. Als aber diese Zollbefreiung, die angesichts einer ungewöhnlichen Prosperität der Eisenindustrie beschlossen wurde, zur Ausführung kam, lag die Industrie an den Folgen der Gründerwirtschaft schwer darnieder, und wenn auch diese Maßregel das Uebel nicht nachweislich schlimmer gemacht hat, als es ohnehin gewesen sein würde, so trug sie doch viel dazu bei, die protektionistischen Tendenzen psychologisch zu verstärken und endlich den Umschwung herbeizuführen, der in dem nach nur kurzer Vorbereitung (namentlich im Vergleich mit der in Frankreich aufgewandten Zeit) zu Stande gekommenen Tarif vom 15. Juli 1879 zu Tage getreten ist. Derselbe stellt wieder Eisenzölle auf, jedoch bleiben dieselben mit Ausnahme derjenigen für Roheisen und für bessere Kleineisenwaren durchweg unterhalb der Sätze von 1870 (Roheisen jetzt 1 M. pr. 100 Kil., Stabeisen, Schienen, Radkranzeisen 2c. 2,50 M., 1870: 3,50—5 M., 1865: 5—7 M., 1860: 9—15 M.). Von den anderen industriellen Schutzzöllen sind besonders die für rohe Baumwollgarne zu erwähnen, die statt des früheren Satzes von 12 M. jetzt nach den Feinheitsnummern eine Stufenreihe von 2 bis 39 M. aufweisen. Charakteristisch für den neuen Tarif sind die mit erhöhten Sätzen

scheint es, daß die deutsche Volkswirtschaft durch die Berührung mit der schärferen Luft der ausländischen Konkurrenz in mancher Beziehung nur gefördert werden kann, seitdem eine genügende Kapitalansammlung die Ueberlegenheit des fremden, insbesondere des englischen Kapitals mit seinem hochentwickelten Großbetrieb einigermaßen ausgeglichen hat. Diese letztere Bedingung war jedoch in der Anfangsperiode des deutschen Bundes noch bei weitem nicht erfüllt, und ein gemäßigter Schutzzolltarif war damals um so unumgänglicher, als es sich zunächst darum handelte, in dem Zollverein ein größeres nationales Wirtschaftsgebiet zu schaffen, was nur durch einen Kompromiß zwischen vielen sich entgegenstehenden Interessen und daher auch nur auf einem Mittelwege zwischen Freihandel und Hochschutzzollsystem zu erreichen war. Die Zollerhöhungen in den vierziger Jahren hatten wenigstens bei Eisen, Maschinenleinengarn und Leinwand den berechtigten Zweck, bedrängten Industriezweigen den schwierigen Uebergang zu neuen Produktionsarten zu erleichtern, während bei den Baumwollgarnen die zweifelhaftere Erziehungstheorie zur Anwendung kam. Bei dem von Preußen eingeleiteten freihändlerischen Umschwung in den sechziger Jahren waren ohne Zweifel auch andere, als handelspolitische Motive mit im Spiel, und wenn schließlich 1873 die reine Theorie auf der ganzen Linie als Siegerin über die protektionistischen Interessen erschien, so war dies nur möglich, weil die Träger der letzteren in der ungewöhnlichen Zeit des „Aufschwungs" nach dem Kriege, einigermaßen das instinktive Urteil über ihre Lage verloren hatten. Ein Rückschlag gegen das überstürzte Vorgehen der Freihandelspartei konnte daher in der folgenden Zeit des industriellen Niederganges nicht ausbleiben, und er wurde um so wuchtiger, als sich nunmehr unter dem Drange der Not die früher freihändlerisch gesinnte Landwirtschaft dem Schutzzolle zuwandte und solidarisch mit der Industrie ein gemeinschaftliches Programm durchsetzte. Der Erfolg schien anfangs den Erwartungen wenigstens der Industrie zu entsprechen, da gerade 1879 eine von Amerika ausgehende günstigere Wendung der weltwirtschaftlichen Verhältnisse eintrat. Bald aber folgte wieder

---

wiedereingeführten landwirtschaftlichen Zölle, besonders auf Getreide und Vieh. Ein Gesetz vom 19. Juli 1881 änderte und erhöhte die Zölle auf Wollwaren, andere Gesetze aus den Jahren 1881 bis 1884 betrafen frische Weinbeeren, Mühlenfabrikate und einige weniger wichtige Artikel. Das Gesetz vom 22. Mai 1885 bildete dann einen weiteren entschiedenen Schritt auf der Bahn der Schutzzollpolitik, indem es nicht nur, was als Notstandsmaßregel gelten konnte, die landwirtschaftlichen Zölle bedeutend erhöhte, sondern auch Holz, Steine, Dachschiefer sowie viele Industrieerzeugnisse (gewisse Baumwollgarne, Seidengarne, Seilerwaren, Leinwand, Seiden- und Halbseidenwaren, Spitzen, gewisse Wollgarne, künstliche Blumen, Taschenuhren, Waren aus gewissen Steinen, Flechtwaren 2c.) höher belastete. Das Gesetz vom 21. Dez. 1887 erhöhte nochmals die Getreidezölle (für Weizen und Roggen auf 5 M. pr. 100 Kil.). Durch die Handelsverträge von 1891 aus den folgenden Jahren (s. oben) die neben dem allgemeinen einen umfangreichen vertragsmäßigen Tarif mit ermäßigten Zöllen schufen, wurden auch die Getreidezölle für alle vertragsmäßig meistbegünstigte Staaten (zu denen auch die Ver. Staaten, Argentinien und — als englische Kolonialbesitzungen — Indien und Australien gehörten) herabgesetzt (für Weizen und Roggen auf 3,50 M. Ueber die Erleichterungen des Veredlungsverkehrs und der Aufhebung des Identitätsnachweises s. oben S. 331. Das Gesetz vom 18. Mai 1895 enthält außer einigen Schutzzollerhöhungen die Bestimmung, daß die Kampfzollzuschläge bis zu 100 Proz. gesteigert und auch zollfreie Waren bei Zollkriegen mit 20 Proz. des Wertes belastet werden können. Die extremen agrarischen Forderungen (Getreidemonopol, Getreideeinfuhrverbot) sind aussichtslos.

Vgl. Nebenius, Der deutsche Zollverein 1835 Junghanns, Der Fortschritt des Zollvereins 1884. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 3 Bde., 1858—68. G. Fischer, Ueber das Wesen 2c. eines Zollvereins, in J. f. Nat. 2, 7, 8. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, 1865. Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein, 1868. v. Festenberg-Pakisch, Geschichte des Zollvereins 1860; Weber, Der deutsche Zollverein 1869, 2. Aufl. 1872. v. Aufseß, Die Zölle, Steuern 2c. des deutschen Reichs (in Annalen, 3. Bearbeitung 1886, S. 1 ff., auch separat erschienen). Kröfel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem (VII. Suplement zu Conrads Jahrb., 1881). Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892. Lotz, die Ideen der deutschen Handelspolitik 1860 bis 1891; 1892 (S. V. f. S., Bd. 50). — Ueber Oesterreich, dessen Tarif 1882 eine eingreifende protektionistische Umgestaltung erfahren, die 1886 weitergeführt worden, vgl. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie 1850 bis zur Gegenwart, 1877. Derselbe, Die Zollpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868. 1891.

eine rückläufige Bewegung auf dem industriellen Gebiete, und auch die landwirtschaftlichen Zölle waren bis 1888 nicht im Stande, die Getreidepreise zu erhöhen, wenn sie auch ein noch tieferes Sinken derselben verhinderten. Erst nach den ungünstigen Ernten von 1888 und 1889 trat eine erhebliche Preissteigerung ein, die durch die Hebung des Rubelkurses begünstigt wurde und eine dem vollen Zollbetrage nahekommende Verteuerung aufrecht erhielt, so daß 1891 der Roggen in Deutschland um 20—30 M. die Tonne höher stand, als der Weizen in England. Im Jahre 1892 aber begann wieder eine rückläufige Bewegung, die in den folgenden Jahren namentlich durch die rasch zunehmende Weizeneinfuhr aus Argentinien und die große Entwicklung der Getreideausfuhr Rußlands die Preise wieder auf einen sehr tiefen Stand führte, wenn auch die Aufhebung des Identitätsnachweises den Zoll zur vollen Wirkung brachte. Der mit den bestehenden Handelsverträgen gänzlich unvereinbare und auch im Uebrigen praktisch unausführbare und die Interessen der Arbeiterklasse verletzende Antrag Kanitz (Monopolisierung der Getreideeinfuhr durch den Staat) ist ein Symptom dieser zeitweilig wieder gesteigerten Ungunst der Lage der deutschen Landwirte. Für die Industrie trat 1889 eine Periode des Aufschwungs ein, auf die allerdings infolge übermäßiger Börsenspekulationen bald wieder ein Rückschlag folgte. Indes haben sich auch in der Gegenwart die industriellen Verhältnisse im Ganzen befriedigend gestaltet und man kann mit Recht behaupten, daß die deutsche Industrie, die sich auf dem Weltmarkt durchweg als ein ebenbürtiger Mitbewerber der englischen erweist, keiner „Erziehungszölle" mehr bedarf. Sie wird jedoch wahrscheinlich die bestehenden Schutzzölle so lange behalten, als sie sich auf die Existenz der landwirtschaftlichen Zölle berufen kann. So dürfte das gegenwärtige handelspolitische System vermöge der Solidarität der industriellen und der agrarischen Schutzzollpartei sich im Wesentlichen so lange behaupten, bis durch die Aenderung der weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse die Getreidepreise wieder auf eine Höhe gebracht sein werden, bei welcher die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Zölle zur Unmöglichkeit wird, was dann auch die Rückkehr der agrarischen Partei zur Freihandelspolitik in Bezug auf die Industrie zur Folge haben würde.

Eine gewissermaßen organische Lösung der handelspolitischen Frage in ihrer heutigen Form scheint in der Vereinigung von Nachbarstaaten, die mit ihren Interessen auf einander angewiesen sind, zu Zollbundesgebieten mit zollfreiem inneren Verkehr zu liegen[195]). Insbesondere erscheint die Zolleinigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, die früher als politischer Schachzug gegen Preußen zurückgewiesen werden mußte, unter den heutigen Verhältnissen als eine so naturgemäße und wünschenswerte Kombination, daß es nicht auffallen kann, wenn sie in beiden Ländern eifrige Anhänger gefunden und auch schon zu amtlichen Erwägungen Anlaß gegeben hat. Die technische und finanzielle Ausführbarkeit dieses Projektes ist ebensowenig zu bezweifeln, wie sein volkswirtschaftlicher Nutzen für

195) Schon 1837 brachte L. Faucher in der Revue des deux mondes, wesentlich durch politische Gründe und den Anblick der Erfolge Preußens im Zollverein geleitet, die Gründung einer »Union du midi«, eines Zollvereins zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Spanien in Vorschlag. Im Jahre 1842 gab er diese Abhandlung nochmals heraus, vermehrt mit einer doppelt so langen Einleitung, in der er zunächst die Zollunion zwischen Frankreich und Belgien befürwortete, die aber damals nach langen Verhandlungen schon definitiv gescheitert war. Im Jahre 1879 brachte Molinari in Paris den Gedanken eines Zollvereins etwa zwischen Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Oesterreich und der Schweiz auf die Tagesordnung, und R. v. Kaufmann erörterte eingehend den nicht minder idealistischen Plan einer Zolleinigung zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, der Schweiz, Holland und Belgien (L'association douanière de l'Europe centrale). Ueber eine französisch-deutsche Zolleinigung vgl. u. a. Le Comte Paul de Leusse, La paix par l'union douanière Franco-Allemande. Strasbourg. 1888.

Im Gebiet des praktisch wenigstens Denkbaren liegt bisher nur die deutsch-österreichische Einigung, zu deren Gunsten, allerdings mit Zuziehung der christlichen Balkanstaaten, sich auch Brentano (Ueber eine zukünftige Handelspolitik des deutschen Reiches, in J. f. G. V. 1885, I) ausgesprochen hat. Vgl auch Mamroth, Die Entwicklung der österr.-deutschen Handelsbeziehungen (1849—1865). 1887.

beide Teile. Schwierigkeiten stellen sich ihm mehr auf der österreichischen, als auf der deutschen Seite entgegen, und zwar beruhen dieselben teils auf den antideutschen Tendenzen gewisser Parteien, teils auf dem Widerstande der österreichischen Industrie. Jedenfalls sind sie so groß, daß dieser Plan und vollends Erweiterungen desselben fürs Erste nur als ideale Zukunftsbilder zu betrachten sind. Doch kann man sich nicht leicht entschließen, die Hoffnung aufzugeben, da die mittel- und westeuropäischen Nationen, die Träger der altbegründeten Kultur, deren Gesamtgebiet nicht die Hälfte der Ausdehnung des im Hintergrunde stehenden sich schroff abschließenden Zarenreichs besitzt und jetzt leichter von einem Ende zum anderen durchmessen werden kann, als früher eine Provinz, in ihren wirtschaftlichen Interessen so weit wie möglich verschmolzen und dadurch zu einer engeren Gemeinschaft geführt werden möchten.

XXV.

Versicherungswesen.

In dieser Abhandlung wird nach dem festgestellten Plane das „Versicherungswesen im Allgemeinen" und von den einzelnen Zweigen desselben hauptsächlich nur die Feuer-, die Transport-, besonders die Seeversicherung, dann die Lebensversicherung (im weiteren Sinne) behandelt. Die kleineren neueren Sachversicherungszweige (Glas, Wasserleitungen zc.) und sonstigen kleineren (Kurs-, Diebstahl-) Versicherungen werden nur an betreffender Stelle berührt, nicht näher besprochen. In Betreff der sogenannten „landwirtschaftlichen" Versicherungszweige, Hagel- und Viehversicherung, ist auf die Abhandlung XIV „Landwirtschaft Teil I", in Band II, hinsichtlich der sogenannten „Arbeiterversicherung", des gewerblichen Hilfskassenwesens (Kranken-, Unfall-, Altersversicherung) u. dgl. m. ist auf die Abh. XXII, „Gewerbliche Arbeiterfrage", sowie auf die Abh. XX, Bergbau, zu verweisen, doch werden einige Prinzipienfragen dieses Gebiets im Folgenden mit hereingezogen. Auch die Verhältnisse des staatlichen Pensionswesens, einschließlich der Witwen- und Waisenpensionskassen, fallen nach dem Plan dieses Werks im Ganzen aus dem Rahmen dieser Abhandlung heraus.

I. Versicherung und Versicherungswesen im Allgemeinen.

Umfassende Bibliographie von Lippert in H. und K. Brämer, Versicherungswesen, 1896, S. 377—413. Die eigentlich nationalökonomische Litteratur ist immer noch dürftig, bei uns wie im Auslande. Sie hat den wichtigen und schwierigen, mit manchen allgemeinen volkswirtschaftlichen Prinzipienfragen in Verbindung stehenden Gegenstand erst neuerdings mehr prinzipiell zu erörtern begonnen. Die technische Fachlitteratur ist umfassend, aber meist ungenügend in der wirtschaftlichen Auffassung, auch, besonders soweit sie näher mit den Interessen des privaten Erwerbsversicherungswesens zusammenhängt, vielfach gerade in der wirtschaftlichen Behandlung ihres Themas befangen, in der üblichen Weise der liberal-individualistischen Oekonomik Privat- und Volkswirtschaft und deren Interessen, ja auch vielfach die Interessen der Versicherungsgesellschaften mit denen der Versicherung ohne Weiteres identifizierend, so u. a. in den organisations- und sonstigen verwaltungsrechtlichen Fragen. Ebenso legt sie der privatwirtschaftlichen Versicherungstechnik einen zu absoluten Wert bei, wie das auch besonders bei der neueren Erörterung der Arbeiterversicherungsfragen zum Ausdruck kam. S. gegen diese Einseitigkeit namentlich Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang, 1882 (S. 13 ff.), 2. A. 1884. Am meisten treten diese Mängel in der sogen. Fach- und Börsenpresse hervor, welche sonst an Material (Verwaltungsrecht, Statistik, letztere nur vielfach tendenziös) reich ist.

Die älteren deutschen Lehrbücher und national-ökonomischen Systeme haben kaum Anfänge einer allgemeinen Versicherungslehre, sonst nur einige Ausführungen über einzelne Zweige. So Rau, II, 1. Abt. § 24 ff. (Brandversicherung), § 105 ff. (landwirtschaftliche Versicherungszweige), § 368 ff. (Lebensversicherung), prinzipieller und allgemeiner eingehend bereits Roscher, S. I, § 237 ff. (auch Feuerversicherung), II, § 166 ff. (landwirtschaftliche Versicherung). Schäffle, L., 2. A. mehrfach passim, bes. I, 154, II, 327 ff., nur sporadische Bemerkungen im S. K. — Etwas näheres Eingehen schon früher in den Werken über Polizeiwissenschaft (Innere Verwaltungslehre). Mohl, P.W. II, § 122. 124 (Lebensversicherung), 132—135 (Sachversicherung). Stein, H.V.L. 2. A. S. 337—348, 3. A. (1888) II. 311—325 (sehr dürftig, auch für den Maßstab dieses kleineren Stein'schen Werks; wie gewöhnlich ohne genügende Berücksichtigung oder Kenntnis der Litteratur, meine vorliegende Abhandlung ignoriert). Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht II, § 443—448 (besonders auch für das legislatorische Material). Ders. in Hirth, A., 1875, S. 388. — Umfassendste und beste ältere deutsche volkswirtschaftliche Arbeit von allgemeinerem Gesichtspunkte aus, auf gemäßigt liberal-individualistischem Standpunkte, für das ganze Gebiet: Makowiczka, Abhandl. Versicherungsanstalten in Bluntschli St.W. XI, S. 1—60 (auch für Geschichte, Statistik und Litteratur, um 1868 geschrieben). Saski, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens, 2. A. 1866. Geistvoll, anregend, aber in der Grundauffassung der Versicherung schief:

Em. Herrmann (Wien), Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, 2. A. 1869 (auch für Litteratur). Emminghaus, Art. Versicherungswesen, Gegenseitigkeitsanstalten und andere betreffende Spezialartikel in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Ders., Art. Versicherungswesen, Feuerversicherung, Lebensversicherung im H.W.B. 6, 3, 4. H. und K. Brämer, Versicherungswesen 1896 (aus dem Frankenstein'schen Sammelwerk). Beachtenswert auch für die allgemeine ökonomische Lehre Elster, Lebensversicherung in Deutschland, 1880 (auch für Litteratur). Darüber Wagner, Bemerkungen über einige Punkte des Versicherungswesens, in J. f. Nat. 2 (1881) S. 164—174. S. von Elster auch den allgemeinen und die Spezialartikel über Versicherungswesen in W. d. V. (1889—90). Vgl. auch Knies, Kredit II, S. 9 ff. Jetzt besonders v. Bönigk, Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkte, Z. f. St.W. 1895 S. 68 ff. (Auch ders., Feuerversicherung in der Volkswirtschaft. Ehrenzweig's Jahrb. XVII. (1896), 2. Abtl. S. 13.) Aehnliche prinzipielle Erörterungen besonders in der Speziallitteratur der Lebensversicherung. S. u. A. Schlink, Natur der Versicherung, 1887. Gebauer, sog. Lebensversicherung, 1893.

Reichhaltiges Material, auch manche Aufsätze über allgemeine und Prinzipienfragen, dann besonders über Gesetzgebung und über Versicherungspolitik in den „Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" (bis 1897 28 Jahrgänge, Gesamtregister 1867—96, 1896); ferner für die verwaltungsrechtlichen Prinzipienpunkte, sowie für Gesetzgebung, Statistik: H. Brämer, Versicherungswesen und seine gesetzliche Regelung (Nordamerika, England, Frankreich, Deutschland), Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, Ergänzungs-Heft III, 1871. Am Wichtigsten (ausgezeichnet und für alle Hauptfragen des Versicherungswesens im Allgemeinen lehrreich) v. Hülsen und H. Brämer, Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, ebend. Ergänzungsheft IV, 1874, und „Verhandlungen der Konferenz der Vertreter öffentlicher Feuerversicherungsanstalten", 1867, 1868; darin der geschichtliche Vortrag v. Hülsen's (auch in der Preuß. stat. Zeitschr. 1867). Dann die betreffenden periodischen statistischen Arbeiten von H. Brämer, in der Zeitschr. des preuß. statist. Bureaus. Objektive Arbeiten, nach deren Ergebnissen namentlich die tendenziösen Ausführungen der Versicherungs-, Börsenblätter 2c. zu berichtigen sind. In dem neuen Werk der Brüder Brämer tritt die prinzipielle Behandlung, wohl absichtlich, mehr zurück. Der allgemeine Abschnitt (S. 1—59) ist auch etwas sehr knapp, fast dürftig ausgefallen. Die genannten anderen Arbeiten H. Brämer's bilden um so mehr eine gute Ergänzung. Die „Mitteilungen", das Organ des „Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten", sowie die sonstigen Publikationen v. Hülsen's und Brämer's vertreten vom historischen und praktischen Standpunkt das öffentliche Versicherungswesen und sind daher Zielscheibe heftiger und oft gehässiger Angriffe seitens der Privatgesellschaften und deren Preßorganen. Von letzteren sind die meisten sogenannten „Fachzeitschriften" und Jahrbücher zu nennen, so die von Elsner, Saski, Waldmann u. a., die Zeitschrift für Versicherungswesen (Neumann, Berlin), das Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen (Organ und Interessenstandpunkt der privaten, bes. der Aktiengesellschaften) u. a. m. J. Neumann, Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen. 1880 ff., Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch 1880 ff. (Wien, bisher 18 Jahrgänge), das im Ganzen bedeutendste dieser Werke, mit manchen guten fachwissenschaftlichen Aufsätzen, aber mit völligem Mangel an Objektivität, in den organisatorischen Prinzipien- und Rechts- und Verwaltungsfragen, dabei in salopper Form, besonders in den eigenen Aufsätzen des Herausgebers gegen andere Standpunkte als den rein privatwirtschaftlichen polemisierend („Reaktionäres" als Rubrik der Versicherungschronik (!), „Dunkelmänner", die Vertreter des öffentlichen Versicherungswesens u. dgl. m.). Das englische Assurance-Magazine, jetzt als Journal of the institute of actuaries (fachwissenschaftlich und fachtechnisch) besonders wertvoll. — Aus der mehr auf technischem Standpunkte stehenden Litteratur: Masius, Lehre der Versicherung, 1846. Ders., Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens, 1857. L. Schmidt, Das Ganze des Versicherungswesens, 1871. Gallus, Grundlagen des Versicherungswesens, 1874. Morgenbesser, math. Grundlagen des Versicherungswesens. 2. A. 1883. Bezold, Versicherungswesen, 1874. Aus der französischen Litteratur: u. a. Réboul, Études sur les assurances, About, L'assurance 1866 u. a. m., s. sonstige Litteratur bei Herrmann, Elster. Die Artikel assurances in Block's und in Say's beiden Diktionnaires, wo auch Bibliographie. — Verwaltungsrechtliche Litteratur s. unten § 21. U. A. Jacobi, Beiträge zur Gesetzgebung über Versicherungswesen 2c. Zeitschrift des Preuß. statist. Büreaus, Ergänzungsheft II, 1869. Litteratur über die einzelnen Zweige im Abschn. II. Ebend. geschichtliche Litteratur.

Eine lebhaftere litterarische Bewegung über die Organisationsfragen des gesamten Versicherungswesens und einiger Teile desselben (Arbeiterversicherung, auch Feuer-, Hagelversicherung) hat sich seit Anfang der 1880er Jahre an die Anläufe zur sogenannten socialpolitischen Gesetzgebung (Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung 2c.), besonders im Deutschen Reiche, und an die weitergehenden Ideen und Pläne einer „Verstaatlichung" des Versicherungswesens oder einzelner Gebiete des letzteren angeknüpft. Im Allgemeinen ist in ersterer Hinsicht besonders auf die Entwürfe zum Unfallversicherungsgesetz, zum Krankenkassengesetz und zum Invaliden- und Altersversicherungsgesetz, auf die Motive zu diesen Entwürfen, namentlich schon auf diejenigen zum ersten Unfallversicherungsgesetzentwurf (1881), auch auf bekannte Kardinalsätze der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881, ferner auf die betreffenden drei deutschen Gesetze selbst, auf deren Behandlung im Reichstage und auf die einschlagende Litteratur (meist Broschüren, Zeit-

ungsartikel) de lege ferenda, sowie auf die Kommentare zu den Gesetzen zu verweisen. Auch die ähnlichen Anläufe zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung in anderen Ländern (Italien, Oesterreich, Schweiz, Frankreich ꝛc.) haben mehrfach zu einer Litteratur geführt, in welcher Prinzipienfragen des gesamten Versicherungswesens behandelt oder wenigstens berührt werden (Ferraris, Mazzola u. a. m. in Italien). Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung hat man es im Grunde hier in einem Spezialfall wie überall mit denselben großen Prinzipienfragen für die Organisation und verwaltungsrechtliche Ordnung zu thun, welche für das gesamte Versicherungswesen auftauchen. Davon ist auch in der theoretischen Behandlung Akt zu nehmen, wie es in dieser Abhandlung geschieht. S. im Allgemeinen Bödiker, Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. 1895.

Die Frage der „Verstaatlichung“ wenigstens einiger Zweige des übrigen Versicherungswesens (Feuer, und zwar neben Immobiliar- eventuell auch Mobiliarversicherung, Hagel, auch wohl Vieh — Deutschland, besonders Bayern, Schweiz), richtiger gesagt die Frage einer Organisation des Versicherungswesens in eigentlich öffentlichen Anstalten für das ganze Staatsgebiet oder für Provinzen, Bezirke, Gemeinden ist ihrerseits nur eine Spezialfrage der Organisation. Bezügliche Tendenzen und Gegentendenzen sind teils in Verbindung mit den Arbeiterversicherungsplänen, teils selbständig hervorgetreten. Einen Anstoß für die litterarische, besonders für die Behandlung dieser Frage in Streitschriften und in der periodischen Tages-, sowie in der Versicherungs-„Fachpresse“ hat wohl meine kleine Arbeit: Der Staat und das Versicherungswesen, 1881 (Z. f. St.W. 1881 Bd. 37, S. 101 ff., auch selbständig) gegeben. Sie behandelt gerade die allgemeinen Prinzipienfragen der Organisation; für die nähere Begründung des prinzipiellen Standpunkts auch der folgenden Abhandlung in diesen Fragen beziehe ich mich darauf. Diese Schrift hat die leidenschaftlichste Polemik seitens der „Fachpresse“, der Organe der Privatanstalten, erfahren, meist in einem Tone, über den ich mich beschwerden könnte, indessen nicht weiter beklage, da ich nicht erwarten darf, daß mich die Beamten, Publizisten und Journalisten des privaten, besonders des Aktienversicherungswesens, besser behandeln sollen, als diese Herren auch die „Merseburger Schule“ (v. Hülsen, Brämer und deren Anhänger, die Vertreter des öffentlichen Versicherungswesens) behandeln und — als sie sich unter einander zu behandeln gewohnt sind. Bedauerlich ist nur, daß statt einer ruhigen Prüfung meiner und Anderer Gründe gegen das private, besonders das Aktien-Versicherungswesen und für das öffentliche fast nur Verhöhnung und Beschimpfung die Kampfmittel gegen uns sind und sich völlige Unfähigkeit oder wenigstens Abneigung zeigt, die wichtigen und schwierigen Fragen einmal von einem anderen als dem engen eigenen und dem überkommenen theoretischen und praktischen Standpunkte aus zu untersuchen. Es gilt dies selbst von Organen wie dem „Vereinsblatt“, auch dem Ehrenzweig'schen Assekuranz-Jahrbuch, — hier bis in die letzten Jahre hinein, besonders in dem Abschnitt des Herausgebers unter dem albernen Titel „reaktionäre Bestrebungen“ —, Organe, welche doch sonst nach Inhalt und Ton etwas höher stehen als die Masse dieser „Fachpresse“. Die Polemik hat auch meine Abhandlung in der 1. Auflage dieses Werks mit getroffen, wo ein jedem Unbefangenen und halbwegs Sachverständigen sofort erkennbarer lapsus calami in Betreff eines Worts (S. 1186) dem „Vereinsblatt“ und danach anderen (auch dem Ehrenzweig'schen Werke) den willkommenen Anlaß gegeben hat, mich in illoyalster Weise anzugreifen und zu verunglimpfen. Außer manchen zur wissenschaftlichen Erfassung und Behandlung eines solchen Problems ganz unfähigen Versicherungspraktikern, einem Rellstab, Eisner u. a. m., haben aber auch Nationalökonomen, Tagespolitiker und Publizisten der deutschen individualistisch-liberalen Wirtschaftsdoktrin sich an der litterarischen Debatte beteiligt, so Emminghaus, Schäfer, Barth, Brömel u. A. m., relativ am Objektivsten und Besten noch Schäfer, schief und höchst einseitig Barth, recht oberflächlich Emminghaus, der ja sonst doch besonnenerer „Freihändler“ als andere Anhänger der deutschen Freihandelsschule ist. Auch der volkswirtschaftliche Kongreß hat sich zu Danzig 1883 mit dem Problem beschäftigt und auf Grund der Referate von Barth und Ameluny (des Direktors der größten deutschen Aktien-Lebensversicherungsgesellschaft, der Stettiner „Germania“), nach unbedeutender Debatte, natürlich Resolutionen gegen „Verstaatlichung des Versicherungswesens“ gefaßt. S. den stenographischen Bericht über diese Verhandlungen im „Vereinsblatt“ 1883 (im preußischen Abgeordnetenhause verteilt). Nirgends auch hier nur ein ehrlicher Versuch, meine Hauptargumente unbefangen zu prüfen, die Polemik und „Widerlegung“ nur an Nebenpunkte meiner Beweisführung sich hängend.

Vergl. über die betr. Litteratur das kritische Referat von Elster in J. f. Nat. 5 (1882) S. 381 ff. Emminghaus, Staatsversicherung (Sep.abdruck aus dem Bremer Handelsblatt) 1881. Ders. im H.W. St. VI, Art. Versicherungswesen, S. 458 ff., eb. III, Art. Feuerversicherung S. 405, hier mit Gegenüberstellung der Gründe für und wider, objektiver als früher[1]). Rellstab, Staat und Versicherung, 1882. Eisner, Kritische Betrachtung über eine Studie des Herrn Prof. Wagner ꝛc.,

1) Emminghaus bleibt nur immer befangen in den „freihändlerischen“ alten Anschauungen, so sehr sich dabei oft der Konflikt zwischen diesen und den eigenen Erfahrungen des verdienten Direktors der großen vortrefflichen Gothaer Gegenseitigkeits-Lebensversicherungsbank zeigt, z. B. im Art. Lebensversicherung (H.W. IV), auch in dem von der Gothaer Bank ausgehenden trefflichen statistischen Jahresbericht über die deutschen Lebensversicherungsanstalten in den Bemerkungen über den üblichen unlauteren Wettbewerb u. dgl. (z. B. Bericht für 1895 S. 11). Vgl. dazu die Schrift eines anderen Direktors der Gothaer Anstalt, G. Schneider, Konkurrenz und Reklame in der deutschen Lebensversicherung, 1888. Alles Beweise für mich und meine Ansichten.

1882 (darüber Elster a. a. O. S. 391, ein Urteil, das mich wohl einer weiteren Erörterung mit Herrn Eisner überhebt). Schäfer, Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, insbes. die Mobiliarversicherung, 1884; „Vereinsblatt" 1883: „H. Prof. Wagner" S. 356—360. „Ignotus", Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz (dagegen), 1884. Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch u. a. III, 1882, S. 3 ff., VI, S. 242 ff., VII, 1886, Teil II, „Feuerversicherung, zur Verstaatlichungsfrage", S. 3 ff. (prinzipielle ruhigere Polemik gegen meine Auffassung), überh. passim in den Abschnitten „Legislatorisches", „Verstaatlichungs-Tendenzen", „Reaktion". In den letzten Jahren geht die Polemik fort, aber ist wenigstens ruhiger und im Ton anständiger geworden, wenn auch die „Fachpresse", einschließlich des Ehrenzweig'schen Jahrbuchs, immer wieder leicht in den alten Ton der Ueberhebung und der persönlichen Verhöhnung zurückverfällt, auch in der thörichten Terminologie „Reaktion", „Reaktionäres" für Alles, was gegen die Ansichten der Herren und gegen die Interessen der privaten Versicherungsgesellschaften ist. Nicht minder sind die phrasenhaft schwülstigen Vorworte des genannten Jahrbuches aus Ehrenzweigs Feder charakteristisch. Zum Besseren gehören verschiedene Arbeiten von R. Dehmel, Prüfung der Gründe für den ausschließlich öffentlichen Betrieb der Feuerversicherung, Dissert. (1886). Ders., Staatssocialismus und Feuerversicherung, Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrb. X. 1889, 2. Abt. S. 74 ff. (speziell gegen meine Auffassung gerichtet). Ders. über die Organisation des deutschen Feuerversicherungswesens, in J. f. Nat. 51 (1888) S. 577 ff. (gegen die folgende Arbeit Simon's)[2]). Simon, Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens, Hirth A. 1888 S. 231—243 (Ergebnis im Ganzen zu Gunsten der öffentlichen Anstalten). Viel höher steht des Schweizer jetzigen eidgenössischen Versicherungsamtsdirektors Kummer Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat. 1879. S. noch De Courcy, De l'assurance par l'état; 3 éd. Paris 1882 (gegen). Ploner, Verstaatlichung des Versicherungswesens. 1884 (für). S. auch Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer, 1881. Salandria, Lo stato assicuratore, Roma 1881 (Nuova Antologia). Becker-Laurich, Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen (Diss.), Jena 1883. v. Zavicza, Ist Staatsaufsicht über das Versicherungswesen in Deutschland notwendig? 1885 (bes. über das nordamerikanische Recht).

Verwandtes berührend, zum Teil gegen neuere preußische Ministerialerlasse, bes. den vom 13. März 1883 (darüber die „Mitteilungen" von 1883 S. 160, eb. die privaten Gegenstimmen), betr. die „hohen Dividenden" und Mängel bei der Schadenregulierung, u. A. (J. Hopf). Gothaische Feuerversicherungsbank, Denkschr. betr. den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, 1884. S. auch J. Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, 1880. Mehrfach (mißlungene) Versuche zur Erklärung, Rechtfertigung, aber auch zur niedrigeren Bezifferung der Aktiendividenden, bes. der Feuerversicherung, in der „Fachpresse", bes. im „Vereinsblatt" (so 1885, Nr. 1), was in den Merseburger „Oeffentlichen Mitteilungen" berichtigt und widerlegt wird. Voigt, Geschäftsresultate der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1883. 1884. Schramm-Macdonald, Feuerversicherungswesen. 1883. — Denkschrift über die Bestrebungen und Erfolge der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auf dem Gebiete des Feuerschutzes, 1883 (beachtenswert für das systematische Vorgehen der Privatversicherung in solchen Dingen). — O. Ziegler, Verbandssekretär, Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbands deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften, 1897 (lehrreich für die Stellung dieser Gesellschaften zu der Frage der Staatsaufsicht. Stoffreich, aber eine völlige oratio pro domo, mitunter fast naiver Art. In Verbindung mit der Chronik im Ehrenzweig'schen Jahrbuch bietet die Schrift eine gute Uebersicht der Vorgänge). Die beste Widerlegung der Argumente dieser Richtung und der rein privatwirtschaftlich-individualistischen Doktrin durch Thatsachen, Kritiken und Raisonnements in den „Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten", in Aufsätzen, statistischen Zusammenstellungen, Notizen, so u. a. Jahrg. 1881 S. 12 ff., 41 ff., 97, 264; J. 1882 S. 257 ff., 77, 133 ff., 165 ff.; J. 1883 S. 14, 32; J. 1884 S. 22, 30, 201, 268 und spätere noch öfters, so jüngst der Art. öffentliche und private Feuerversicherung, J. 1897 S. 33. S. das genannte Hauptregister der „Mitteilungen".

Die Errichtung der staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt in Bayern hat mehrfach auch auf die publizistische Erörterung des Versicherungswesens eingewirkt, wie sich einerseits in den „Mitteilungen", andererseits in der dem Privatversicherungswesen huldigenden Presse in den letzten Jahren zeigt. Gleiches gilt von den beachtenswerten Verhandlungen des bayerischen Landtags über die Errichtung einer staatlichen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt und über die Wirksamkeit der privaten Feuerversicherungsgesellschaften („Mitteilungen" 1894 S. 60, 1895 S. 29, 97, anderseits Ehrenzweig's Jahrb. in den Chroniken dieser Jahre, Ziegler, Denkschrift S. 113—144, bes. S. 127, 137). Auch die neue Gesetzgebung der Schweiz (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betr. die Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens, u. a. in den Mitteilungen 1888, S. 155 abgedruckt), die darauf eingetretene Errichtung eines Bundesversicherungsamts für diese Beaufsichtigung und die wahrhaft ausgezeichneten lehr- und inhaltreichen Berichte dieses Amts haben neue Bewegung in die Versicherungslitteratur gebracht. S. u. a. Mitteilungen 1888 S. 153, Denkschrift des bayerischen Staatsministeriums des Innern v. Nov. 1886, betr. Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr. Hirth A. 1886 S. 781—816. Mitteilungen 1885 S. 17, 41. Verhandlungen der landwirtschaftlichen Vereine in Bayern über die Frage der Errichtung einer staat-

2) Der Verfasser hat mir brieflich mitgeteilt, daß er mittlerweile selbst seine Auffassung geändert habe. S. darüber unten Weiteres in Note 24.

lich geleiteten Mobiliar=Versicherungs=Anstalt. Anfang April 1886 Verhandlungen der bayerischen zweiten Kammer über Antrag v. Soden, betr. Errichtung einer öffentlichen Mobiliar=Feuerversicherungs=Anstalt auf Gegenseitigkeit, angenommen trotz Widerspruchs der Regierung, 9. April. Annahme eines Antrags auf Verstaatlichung der Mobiliar=Feuerversicherung in der zweiten Kammer 8. Nov. 1895, Ablehnung in der ersten Kammer 19. April 1896. Passim vielfach in der Versicherungspresse, auch Einiges in Einleitungen der (Emminghaus=Gotha'schen= und der Germania=, Börsenzeitungs=) Jahresberichte über den Zustand des deutschen Lebensversicherungswesens, wo u. a. auch die neuere nordamerikanische Versicherungspraxis und Konkurrenz die sonstigen Vertreter „freieren" Versicherungswesens zu manchen Zugeständnissen an den anderen Standpunkt führt.

Ueber die privatrechtliche Seite der Versicherung s. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1889. Daselbst S. 13—17 Litteraturübersicht. Die handelsrechtlichen Werke. Goldschmidt, I, 2. A., 3. A., System (Grundriß), 4. A. König, Versicherungsgeschäfte in Endemanns Handelsrecht III. L. Cohn, Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprinzipien. 1873. Goldschmids Ztschr. f. Handelsrecht. Der 1. Teil im Ehrenzweig'schen Jahrbuch.

I. Grundlagen und Grundverhältnisse der Versicherung.

1. Begriff und Wesen [3]).

§ 1. „Versicherung" im wirtschaftlichen Sinne ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen (zukünftiger) einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt [4]).

Diese Definition paßt für alle Systeme (§ 17), Arten und Zweige der Versicherung, auch für die sogenannte Selbstversicherung im Gebiete der Sachversicherungen und wie für letztere, so auch für die Lebensversicherung, auf welche man sie unmittelbar anwenden und für welche man sie nur etwa zum Zwecke leichteren Verständnisses, nicht weil sie wörtlich unzutreffend wäre, ein wenig anders fassen kann (§ 43). Das eigentliche ökonomische

3) S. besonders die eindringenden Erörterungen von v. Bönigk, Z. f. St.W. 1896 und von Gebauer, Lebensversicherung, namentlich Einleitung, die zum Besten darüber in der neueren Litteratur gehören. Emminghaus, Art. Versicherungswesen H.W. VI, kommt zu keiner ordentlichen Definition. H. und K. Brämer, Versicherungswesen S. 1 ff. eigentlich auch nicht, im Wesentlichen aber meine Auffassung hier vertreten (S. 2). Eine genauere Auseinandersetzung mit v. Bönigk und Gebauer in unseren verbleibenden Differenzpunkten ist an diesem Orte nicht möglich. Ich halte aber nach Prüfung der Einwände an meiner bisherigen prinzipiellen Auffassung und auch an meinen Formulierungen im Wesentlichen fest, habe daher im Folgenden gegen die früheren Auflagen, speziell die letzte dritte, nicht viel geändert.

4) S. zur Kritik dieser Begriffsbestimmung v. Bönigk, a. a. O. S. 74. Er meint, es seien einige Aenderungen geboten, so vor dem Wort „zufälliger": „wenigstens in einer Beziehung zufälliger" zu sagen. Ich könnte das annehmen, aber halte es doch nicht für geboten. Weiter sei der Ausdruck „unvorhergesehener" Ereignisse nicht richtig, der Tod sei z. B. nichts absolut Zufälliges oder Unvorhergesehenes. Deshalb habe ich aber schon hinzugefügt „im einzelnen Fall" ihres Eintretens. Das genügt m. E. Bei der Vorauszahlung der Prämie werde auch der Schaden auf den Betroffenen mit verteilt, was meine Fassung ausschließe, man müsse daher die Schlußworte „aber nicht wirklich eintritt" weglassen. Der Einwand ist nicht völlig falsch, aber sachlich doch zu unerheblich und die Weglassung dieser Worte würde m. E. etwas für das Wesen der Versicherung besonders Wichtiges beseitigen. Ich könnte höchstens einräumen, ohne in dieser Fassung eine wesentliche Verbesserung zu sehen, man könnte sagen: „daß sie dieselben nicht nur von dem Versicherten in dessen Prämie tragen läßt, sondern sie" u. s. w. Daß „eine Gefahr, die droht, schon eingetreten sein soll", was v. Bönigk für einen lapsus linguae bei mir hält, gebe ich nicht zu, der Sprachgebrauch gestattet, so zu unterscheiden. Der Verf. will weiter, daß das Moment der „Zukunft" in der Definition berücksichtigt werde, um andere Verhältnisse, wie Bettel, auszuscheiden. Scheint mir kaum geboten, doch würde ich gegen Beifügung von „künftigen" vor „einzelnen" Ereignissen nichts einwenden. An der Bezeichnung der Versicherung als „Einrichtung" halte ich fest, weiß auch keinen passenderen anderen Ausdruck. An der Ausschließung des Einzelvertrags aus dem Begriff der Versicherung (vollends im ökonomischen Sinn) glaube ich ebenfalls festhalten zu sollen. Uebrigens beachtenswerte Ausführungen v. Bönigk's in dem ganzen Aufsatze. Vielfach gute Erörterungen auch von Gebauer, a. a. O. (bes. in der Einleitung, u. a. S. 21 über meine Auffassung). Ich halte jedoch auch ihm gegenüber ebenfalls an meiner Grundauffassung fest und den Einwurf S. 21 nicht für zutreffend.

Wesen der Versicherung oder das dieser zu Grunde liegende wirtschaftliche Prinzip ist in dieser Definition zugleich schon mit hervorgehoben. Wenigstens im wirtschaftlichen Sinne — nach der mir richtig scheinenden Ansicht einzelner Juristen (u. a. Goldschmidt's), welcher aber andere juristische Auffassungen gegenüberstehen, auch im juristischen Sinne — kann nur da von „Versicherung" gesprochen werden, wo eine entsprechende Vereinigung vieler Fälle, in denen ökonomisch nachteilige Ereignisse drohen, also möglich sind, stattfindet, um unter ihnen dann eine Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen oder demgemäß eine Uebertragung von den günstigen auf die ungünstigen Fälle eintreten zu lassen. Diese „Vereinigung", „Ausgleichung", „Uebertragung" ist das der Versicherung spezifisch Eigentümliche. Es findet sich, wie bei allen Arten und Zweigen der Sach- und Lebensversicherung, so auch bei den beiden „Hauptsystemen", der Gegenseitigkeits- und der Erwerbs-Versicherungsunternehmung (§ 17), indem alle Versicherung ihrem Wesen nach auf „Gegenseitigkeit" (oder in diesem Sinne des Wortes allerdings praktisch regelmäßig auf „Association") beruht und jene beiden „Systeme" nur verschiedene Rechtsformen sind, dies Gegenseitigkeitsprinzip zu verwirklichen[5]).

§ 2. Zur praktischen Durchführung wahrer ökonomischer Versicherung müssen demnach stets „Gefahren-Gemeinschaften" gebildet, d. h. Fälle vereinigt werden, in deren jedem möglicherweise das ökonomisch nachteilige Ereignis droht, aber wo es nur in gewissen einzelnen Fällen überhaupt, oder in diesen letzteren doch nur während einer gewissen Zeit, thatsächlich eintritt. Nicht unbedingt die Durchführung an sich, wohl aber die versicherungstechnisch richtige Durchführung, welche allein volle Bürgschaft der dauernden ökonomischen Durchführbarkeit der Versicherung bietet, hängt dabei von genügenden zahlreichen zuverlässigen (statistischen) Beobachtungen ab, aus denen sich die erfahrungsmäßige Wahrscheinlichkeit der Anzahl der Fälle des wirklichen Eintritts des Ereignisses gegenüber den Fällen des möglichen Eintritts berechnen läßt. Indem nun jeder in der betreffenden „Gefahren-Gemeinschaft" stehende Fall letzterer Art zum Fonds dieser Gemeinschaft den erforderlichen Beitrag oder Einschuß, die sogenannte „Prämie", (bei der Selbstversicherung die entsprechende Reserve aus dem Gewinn, auch wohl die Abschreibung an dem

5) S. Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 33 ff. (Z. f. St.W. 1881, S. 133), ders. in J. f. Nat. 2 S. 164 ff. in den Ausführungen gegen Elster, Rösler, a. a. O. II, S. 487, ders. in Hirth's A. 1875, S. 388 ff.; anderseits Elster, Lebensversicherung, S. 6 ff., und manche Juristen, besonders in Betreff der Lebensversicherung, die mit Unrecht hier grundsätzlich, auch schon in der Definition, von den Sachversicherungen getrennt wird, vgl. Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung in der Straßburger Festgabe an Thöl. 1879. Buff, Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung (Gießen, jurist. Diss., 1881), S. 2 ff, 19: Lebensversicherung nicht Assekuranz. S. dagegen auch Goldschmidt, Handelsrecht, I, 2. A. 1875, S. 583, wesentlich mit meiner obigen Auffassung übereinstimmend, indem hier auch für den „Versicherungsvertrag" im juristischen Sinne das Merkmal festgehalten wird, daß „die Möglichkeit eines rationellen genossenschaftlichen Betriebs" vorliege, „indem entsprechend einer auf statistischer Grundlage beruhenden Durchschnittsberechnung ein gemeinschaftlicher, durch die Beiträge der Versicherten aufgebrachter Ersatzfonds gebildet und verwaltet werden kann". Danach wird mit Recht der vereinzelte Vertrag, durch welchen in bestimmten Fällen ein gewisses einzelnes Risiko bei dessen Verwirklichung zu decken versprochen wird, auch nicht als Versicherungsvertrag gelten können. Auch Nationalökonomen, wie R. Mohl, Em. Herrmann, desgl. Elster haben sich hier geirrt. Ich kann ihnen, sowie jetzt v. Bönigk, Gebauer, soweit sie hier abweichen, nicht beistimmen.

Die Auffassung ist für die praktischen Fragen nicht unwichtig. Jene unbedingten Anhänger privatwirtschaftlicher Organisation sehen folgerichtig in dem Vertragsmoment das Wesen der Versicherung. So z. B. Eisner, a. a. O. S. 15: echte Versicherung sei schon, einem Anderen gegen Entgelt das Wagnis zu übertragen; im Ersatz von Einnahmen und Ausgaben nach der großen Zahl bestehe nur die innere Technik der Versicherung, — wo die Fähigkeit, Rechtliches und Oekonomisches zu scheiden, verschwindet! Aehnlich die Definition der Lebensversicherung von Grosse in Ehrenzweigs Jahrb. VI, 1. Abt. S. 3. Vgl. auch Bütow, Versicherung auf Gegenseitigkeit (Berliner jurist. Diss.), 1883, wo die nur einem Juristen mögliche Einseitigkeit der Auffassung, bloß die Prämienversicherung, nicht auch die auf Gegenseitigkeit sei „echte Assekuranz", mit Recht abgewiesen, aber doch erst noch besonders widerlegt wird. S. 36.

Wert der einzelnen Vermögensstücke, z. B. Schiffe) liefert, werden die ökonomischen Mittel gewonnen, um in den Fällen des wirklichen Eintritts des ökonomisch nachteiligen Ereignisses (der „Gefahr") die festgesetzte Entschädigung (Vergütung) zu gewähren. Von der Verfügung über fremde Mittel (z. B. Staatszuschüsse) abgesehen, müssen daher auf die Dauer die Prämien (einschließlich der davon herrührenden Zinsen) immer genügen, um die wirklich eintretenden Risikos zu decken und sich demgemäß in ihrer Höhe nach letzteren richten.

Das ändert sich auch im Prinzip nicht, sondern modifiziert sich nur in der Verrechnung bei der Anlage von Reservefonds aus den Prämien und beim Zinsenbezug aus diesen Reserven und Prämien. Und wiederum waltet hier grundsätzlich derselbe Sachverhalt ob bei der Selbstversicherung wie bei der Versicherung in Verbindung mit Dritten (wohin die Gegenseitigkeitsanstalt sogut als die Erwerbsunternehmung gehört), ferner bei der Lebens- wie bei den sogenannten Sachversicherungszweigen (§ 3, 4).

Bei der Selbstversicherung, welche besonders im Gebiete der Rhederei vorkommt, indem ein einzelner Rheder seine Schiffe nicht bei Dritten versichert, sondern „bei sich selbst", wird freilich keine „Gefahren-Gemeinschaft" verschiedener Personen (Eigentümer), wohl aber eine solche verschiedener einzelner Risikos (Schiffe, Reisezeiten, Reisegegenden) gebildet. Indem für jedes Schiff und jede Reise, wo eine Gefahr möglich ist, ein gewisser Wertbetrag reserviert wird (aus dem Gewinn, — zu den Kosten zugesetzt 2c.), bildet sich ein Fonds, aus dem dann der wirklich erfolgte Verlust eines Schiffs auf einer Reise gedeckt wird. Jene reservierten Beträge müssen durchschnittlich diesen Verlust ersetzen können, also angemessen hoch normiert sein: derselbe Sachverhalt, wie bei aller Versicherung mit Dritten, weshalb m. E. die auch von Nationalökonomen (auch wieder von v. Bönigk) mitunter angenommene völlige Abweichung der Selbstversicherung von dieser Versicherung mit Dritten und der Ausschluß jener aus der Versicherung überhaupt nicht zugegeben werden kann. Ungenügende Reservierungen (Abschreibungen) mögen bei ihr mehr drohen, aber das bedingt keinen prinzipiellen Unterschied und die Folgen solcher unzureichender Reserven sind auch in beiden Fällen die gleichen: Quoten der verlorenen Werte werden nicht ersetzt.

2. Objekt der Versicherung[6]).

§ 3. Dies ist stets, und wiederum bei allen Arten, Zweigen und Systemen der Versicherung, die „Gefahr" (das „Risiko") infolge eines gewissen Ereignisses einen ökonomisch, dem Werte nach, schätzbaren Nachteil zu erleiden.

Insofern ist jede Versicherung, nicht nur die Sach-, sondern auch die Lebensversicherung Schadenversicherung. Anderseits erweist sich der übliche Sprachgebrauch, die einzelnen Versicherungen nach den speziellen Objekten, denen Gefahren drohen — Sach-, Immobilar- und Mobiliar-Feuerversicherung, Vieh-, Schiffs-, Ladungs-, Lebensversicherung —, wie auch nach den Ursachen, welche die Schäden bewirken können und bewirken, — Feuer-, Hagel-, Seeversicherung — zu benennen und zu unterscheiden hier, wie oftmals, als irreführend. Man müßte eigentlich immer sprechen von der Versicherung gegen die Gefahr einer Sache: zu verbrennen, auf See zu verunglücken, zu verhageln 2c., eines Lebens (bei dem Normalfall der Lebensversicherung im engeren Sinne, d. h. der sogenannten Kapitalversicherung auf den Todesfall): vor Erreichung der individuellen eigenen Kapitalbildung aus jährlichen Sparbeträgen (mit Zins und Zinseszins) im Belauf der jährlichen Versicherungsprämien zu sterben.

Nur unter Vorbehalt einer solchen Interpretation der unpräzisen, aber vorteilhaft kurzen sprachgebräuchlichen Ausdrücke ist die folgende Einteilung der Versicherung (sogenannte Versicherungszweige) nach gefahrbedrohten Objekten und nach gefahrdrohenden Ereignissen oder Ursachen berechtigt.

I. Sachversicherungen (Real-, auch wohl speziell, aber mit Unrecht ausschließlich, Schadens-, ferner nach den wichtigsten hierhergehörigen gefahrdrohenden Ursachen Elementarversicherungen genannt). Hier werden Sachen oder Sachgüter, bewegliche und unbewegliche, regelmäßig dem Eigentümer als „Versichertem" gegen gewisse Gefahren,

---

6) Zur Kritik des Folgenden v. Bönigk, a. a. O. S. 92 ff. Einwendungen, die zum Teil richtig sind, aber doch nicht wichtig genug, um hier Aenderungen mir notwendig erscheinen zu lassen. Vorbehalte hatte ich ja selbst in den ersten Absätzen des § 3 schon gemacht.

namentlich seitens elementarer Naturkräfte (Feuer, Hagelschlag, Krankheit, Seegefahr) versichert. Hierhin gehören als wichtigere, mehr oder weniger ausgebildete und verbreitete Zweige:

A. Die Feuerversicherung, und zwar: 1. von verbrennbaren Immobilien, insbesondere Gebäuden, Wohn- wie sonstigen Häusern, 2. von verbrennbaren Mobilien, sowohl Gegenständen des Gebrauchs-, namentlich des Nutzvermögens der Haushaltungen, („Wohnungsinventar"), als Gegenständen, welche zum Wirtschaftskapital gehören (Erntevorräte des Landwirts, Roh- und Hilfstoffe, Fabrikzubehörungen, Werkzeuge, Maschinen des Industriellen, Fabrikate, Kaufmannswaren ꝛc., — „Produktionsmittel").

B. Die Transportversicherung von Sachgütern gegen gewisse beim Transport drohende Gefahren: 1. Die Seeversicherung von Schiff, Ladung (und, bisher ein Ausnahmefall auf dem Gebiete des Versicherungswesens, auch von verschiedenen Gewinnposten und von gewissen Kosten); 2. Die Landtransport-Versicherung, auf Flüssen, Landseen, aber auch auf Eisenbahnen und eventuell auf sonstigen Landwegen.

C. Die Hagelversicherung landwirtschaftlicher Gewächse (auch Obst) gegen Hagelschlag.

D. Die Viehversicherung gegen die Gefahr des Viehsterbens.

Die beiden letzteren Zweige die sogenannten „landwirtschaftlichen" Versicherungen.

E. Die Glas-, namentlich die Spiegelglas-Versicherung (große Spiegelscheiben der Verkaufsmagazine, Läden) gegen die Gefahr des Zerspringens, Zerschlagen-Werdens dieser Scheiben [7]).

Eine neueste ähnliche Art ist die Wasserleitungsversicherung (gegen Springen der Röhren u. dgl. und die Folgen davon) [8]).

Als weitere, an sich mögliche, hie und da selbst wünschenswerte, aber teils nicht allgemein bedurfte, teils zu schwierig auszuführende und daher kaum versuchte Fälle von Sachversicherung würden sich etwa anreihen: Explosionsversicherungen (getrennt von den Feuerversicherungen), Versicherungen von Gebäuden, Mobilien, Grundstücken gegen die Gefahr der Ueberschwemmung, der Winde und Stürme, der Erdbeben, auch gegen die von Tieren drohenden Gefahren (Insekten, Heuschrecken), Versicherungen gegen die Gefahr böswilliger oder fahrlässiger anderweiter Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch irgendwelche menschliche Thätigkeit, gegen die Gefahr natürlichen Verderbens, Sich-Verschlechterns von Sachen u. a. m. [9]).

Den Sachversicherungen schließen sich an, sind aber doch als wesentlich verschieden davon zu unterscheiden, wenngleich auch sie sehr ausgeprägt und deutlich den Charakter von Schadensversicherungen tragen [10]):

II. Die Versicherungen gegen solche Vermögenswert-Verluste, welche unabhängig von Zerstörung oder Beschädigung der Substanz einer Sache eintreten. Hierhin gehören allerdings bisher nur zwei Fälle, welche aus dem Boden bloß theoretischer Erwägung oder des ersten Experiments herausgewachsen sind, selbst aber doch nur erst — und der erste vielleicht stets nur — ein Experiment darstellen: einmal die sogenannte Hypothekenversicherung, gegen Verluste des Gläubigers an Kapital und Zins, insbesondere bei Zwangsversteigerung, auch gegen Verluste des Eigentümers am Kapitalwert des Immobils in solchem Falle; sodann die Kursversicherung von Wertpapieren, welche über dem Auslosungsbetrag stehen, gegen die Verluste, welche bei Auslosung zu einem niedrigeren

7) S. H. und K. Brämer, a. a. O. S. 362 ff., Emminghaus, Art. Glasversicherung. H.W. B. III. S. 75.

8) H. und K. Brämer S. 365 ff.

9) Eb. S. 369, sonstige Elementarversicherungen.

10) Das sage ich ja selbst, v. Bönigk will die Apartstellung dieser Kategorie, getrennt von der sonstigen Schadensversicherung, eben deshalb nicht einräumen (a. a. O. S. 93). Aber die Unterschiede sind doch auch wichtig.

Betrage als dem Kurswerte erfolgen: eine versicherungstechnisch ausreichende Grundlagen bietende Art der Versicherung.

Andere ähnliche Versicherungszweige sind die teils geplanten, teils auch versuchten, aber wenig gelungenen allgemeineren „Kreditversicherungen" gegen Verluste an schlechten Forderungen im Geschäftsverkehr, die Versicherungen gegen Veruntreuungen (besonders des Kassenpersonals der kaufmännischen Geschäfte), Kautionsversicherungen, Versicherungen gegen Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Betrug. Die genannte Versicherung gegen Verluste am Kurse von Wertpapieren ist ein Geschäftszweig, der bei gewissen Lospapieren in größerem Umfange vorkommt, aber bisher meist in den Händen einzelner Bankhäuser (Neuburger in Berlin) bei fehlender oder mangelhafter Bildung von „Los-Gemeinschaften" mehr die Natur eines Spiel- als eines Versicherungsgeschäfts hat, übrigens mit Rücksicht auf die bekannten Verlosungspläne auf richtige mathematische Grundlage gestellt werden kann. Neuerdings auch Uebernahme der Zweige durch große Banken, auch als besonderer Geschäftszweig anderer Versicherungsgesellschaften (Wilhelma) [11]. Wichtiger, aber mit den bisherigen Hilfsmitteln der Versicherungstechnik kaum ausführbar, würden Wertversicherungen gegen die Verluste aus Konjunktur-en-Rückschlägen am Wert von Produkten, Fabrikaten, Kaufmannswaren, Wertpapieren, („Aktienversicherung") sein, zumal unter unseren heutigen Marktverhältnissen gegenüber der Uebermacht der wertbeherrschenden Konjunktur. Hier besteht bisher wohl fast nur beim vorsichtigen Geschäftsmann die Selbstversicherung in Form von Reservenführung. Außerdem können gewisse Börsengeschäfte, so die Prämiengeschäfte, der Terminhandel hier in der That die Rolle und Funktion der eigentlichen Versicherung etwas mit übernehmen. Ueber einen Vorschlag der „Versicherung der Aktienrente" s. die Schrift von Wachtel unter diesem Titel, 1874 [12].

§ 4. — III. Lebensversicherung (Menschenversicherung als Seitenstück zur Sachversicherung), genauer gesagt Versicherungen in Bezug auf solche Ereignisse im menschlichen Leben, welche eine wirtschaftliche oder Wert-(Vermögenswert-)Schädigung mit sich bringen. Auch hier liegt daher, richtig aufgefaßt, stets eine Schadenversicherung vor (§ 5. 36) [13].

A. Je nachdem die Vergütung (Entschädigung) bei Eintritt des betreffenden Ereignisses in der Zahlung eines Kapitals oder einer Rente (von einem bestimmten Zeitpunkt, bezw. Ereignis an bis zu einem anderen Zeitpunkt oder Ereignis) besteht, wird zunächst unterschieden: 1. Die Kapitalversicherung und 2. Die Rentenversicherung.

B. Nach der Art des Ereignisses, an dessen Eintritt sich die Vergütung knüpft, sind zu unterscheiden:

1. Die Lebensversicherung im engeren Sinne, regelmäßig eine Kapitalversicherung, welche wieder sein kann: a. eine Versicherung auf den Todesfall einer Person (die praktisch besonders ausgebildete und verbreitete Art, welche man vielfach kurzweg auch „Lebensversicherung", dann also im engsten Sinne, nennt); b. eine Versicherung auf den Lebensfall einer Person, d. h. wo die Zahlung der Versicherungssumme (auch Rente) bei der Erreichung oder dem Erleben eines bestimmten Lebensalters einer Person fällig wird.

2. Die Krankenversicherung, wo beim Eintritt irgend einer oder gewisser Krankheiten einer Person (eventuell unter Voraussetzung gewisser weiterer, im voraus bestimmter Be-

---

11) Brämer, a. a. O. S. 360.

12) Brämer's a. a. O. S. 356 ff. fassen dies alles zusammen als Versicherung gegen Nachteile durch Menschen, dann S. 358 als Kapitalien- und Einkommenversicherung.

13) Ob und wie die Lebensversicherung, welche ihrer verschiedenen Spezialitäten und wie diese dann hier in das Schema eingereiht werden, hängt folgerichtig zum Teil von der prinzipiellen Auffassung der ganzen Lebensversicherung und ihrer Zweige ab. Meine Einreihung entspricht meiner unten näher begründeten Auffassung. S. anderseits Gebauer, a. a. O., so in dem Schema S. 18, wo Schadensversicherungen (inkl. Personalschadens-, Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung, auch Versicherung auf kurze Zeit) sowohl vom „Sparwesen" als vom „Rentenwesen" und diese beiden von einander als Hauptarten der Versicherung unterschieden werden, bei beiden wieder auf Association beruhendes und individuelles. Auch v. Bönigk (a. a. O. S. 93, Schema S. 94) unterscheidet Versicherungen mit Sparcharakter (z. B. Todesfall-Versicherung) und ohne (?) Sparcharakter, z. B. Feuer-, See-, Vermögenswert-, aber auch Kranken-, Unfallversicherung. — Im Text habe ich oben an dieser Stelle absichtlich nur die Hauptfälle der Lebensversicherung hervorgehoben und von den zahlreichen einzelnen Modalitäten, deren Verschiedenheiten unter sich mir öfters übertrieben zu werden scheinen, abgesehen. Weiteres unten im Abschnitt von der Lebensversicherung.

bingungen) eine Vergütung erfolgt. Die regelmäßige Form ist hier die Rentenversicherung, indem für die ganze Dauer der Krankheit oder für eine gewisse Zeit derselben eine Rente gezahlt wird.

3. Die Unfallversicherung, wo bei Eintritt irgend einer oder gewisser Arten von Unfällen (z. B. auf Reisen, überhaupt außer Hause, auf Eisenbahnfahrten, im Gewerbebetrieb) eine Kapital- oder eine Rentenzahlung stattfindet: bei tödlichen Unfällen zu Gunsten der Angehörigen oder Rechtsnachfolger des Verunglückten (Witwe, Kinder, Eltern 2c.), bei anderen allgemein oder für eine Zeit lang oder für die Dauer der zerstörten oder verminderten Erwerbsunfähigkeit zu Gunsten des Verletzten selbst. Als eine Abart ist die Kriegsversicherung zu nennen, eine Kapital- oder Rentenversicherung gegen die Gefahr des Todes oder der Verwundung, Dienstunfähigkeit 2c. im Kriege.

4. Die Invaliditätsversicherung, wo bei Eintritt der Invalidität aus irgend welchen oder aus bestimmten Ursachen, bezw. bei Eintritt der durch diese Invalidität genommenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit eine Kapitalzahlung erfolgt oder eine Rentenzahlung (Zeit-, bezw. Leibrente für die Dauer der Invalidität) beginnt.

5. Die Altersversicherung, wo bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters (regelmäßig eines solchen höheren, an das sich Erwerbsunfähigkeit oder Minderfähigkeit zu knüpfen pflegt) oder unter dieser, aber zugleich unter der weiteren Voraussetzung der im konkreten Fall wirklich vorhandenen Un- oder Minderfähigkeit zum Erwerb eine Kapital- oder Rentenzahlung („Alters-Pension") eintritt.

6. Die Witwen- und Waisenversicherung, wo mit dem Tode des Gatten, bezw. Vaters, als des Ernährers, eventuell auch mit dem Tode der Mutter für die Kinder, eine solche Zahlung, meist eine Rentenzahlung („Witwenpension", „Waisenpension") erfolgt; für die Witwe regelmäßig eine Leibrente, ausnahmsweise eine Zeitrente (etwaiger Fortfall der Witwenpension bei Wiederverheiratung, bei schlechtem Lebenswandel); für die Kinder regelmäßig eine Zeitrente bis zur Erreichung eines bestimmten Alters, gewöhnlich desjenigen, wo Erwerbsfähigkeit einzutreten pflegt.

Die fünf Fälle der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung bilden naturgemäß die Hauptfälle der sogenannten Arbeiterversicherung oder sollten sie wenigstens bilden, haben auch vielfach bereits eine gewisse, aber eine noch sehr ungleiche Ausbildung erfahren. Die Alters-, Witwen- und Waisenversicherung erscheinen beim Beamtentum, besonders dem öffentlichen und hier wieder vorzugsweise dem Staatsbeamtentum, teils etwas modifiziert in der eigentümlichen Form des Pensionswesens, teils werden sie, wie namentlich in dem nicht versicherungstechnisch geregelten Alters-Pensionswesen des Beamten selbst (mitunter im Staatsdienste auch schon in dem Witwen- und Waisenpensionswesen) durch diese Pensionseinrichtungen ersetzt, also — wenigstens bei genügender Höhe der Pensionen — entbehrlich gemacht[14]. — Für die „Arbeiter" speziell — folgerichtig dann eigentlich notwendig auch für andere, bloß von der Verwertung ihrer Arbeitskraft lebende Klassen und Personen — hat man auch an Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, bei mangelnder oder unzureichender Beschäftigung und Bezahlung an sich erwerbsfähiger und erwerbswilliger Personen gedacht (sogenannte „Krisenversicherung" u. dgl.); ein Zweig, welcher aber über das Stadium theoretischer Erwägung noch wenig hinausgekommen ist, und bei Versuchen seiner Verwirklichung den größten praktischen Schwierigkeiten begegnet (neuere schweizerische Versuche). Das Bedürfnis zu solchen Einrichtungen ist nicht zu verkennen, es folgt aus der Organisation der heutigen Volkswirtschaft und aus deren „planloser" Produktionsweise, aber an den inhärenten Schwierigkeiten für die Verwirklichung, welche gerade aus dieser Organisation und diesem Produktionssystem hervorgehen, möchte leicht jede „Krisenversicherung" scheitern[15]. In den Beihilfen, welche Gewerkvereine, wie die englischen trade unions in solchen Fällen (wie namentlich bei Strikes) geben, liegt bisher mehr die Anerkennung des Bedürfnisses, als daß die genügende Einrichtung der Krisenversicherung dadurch erreicht wäre. —

14) S. Wagner, F.W. I, 3. A., § 154 ff., 159, 164 ff.

15) S. über dies alles jetzt bes. die gen. Schrift Schäffle's über den korporativen Hilfskassenzwang; auch dessen „Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen". 1884 und Art. Arbeiterversicherung im H.W. I. Art. Arbeitslosigkeit von G. Adler, eb. Suppl.b. I, dessen Schriften über Arbeitslosenversicherung, auch über schweizer Verhältnisse (Basel), sowie G. Schanz darüber (1895, 1897). Vgl. Abh. Arbeiterfrage im H.W. II.

Ein eigenartiger, aus modernen Verhältnissen und aus der rechtlichen Haftpflicht von Gebäudeeigentümern, von Arbeitgebern für Schäden, welche Dritte erleiden, sich entwickelnder Versicherungszweig ist *derjenige* der *Haftpflichtversicherung*. Dabei handelt es sich um die Deckung von Kapital- oder Rentenzahlungen, zu deren Leistung der für den Schaden Verantwortliche verpflichtet ist, bezw. gerichtlich verurteilt wird. Diese Versicherung läuft daher wesentlich auf eine Unfallversicherung, nur nicht für eigens erlittene Unfälle der Versicherten selbst, sondern Dritter hinaus, für deren Schädigung der Versicherte haftpflichtig ist. In Ländern ohne umfassende Arbeiter-Unfallversicherungsorganisation entwickelt sich dieser Zweig in den üblichen Formen der Versicherung, daher im Ausland mehr als bei uns. Doch dehnt er sich auch bei uns aus. (Haftpflicht der Gebäudebesitzer für Unfälle, welche Dritte erleiden.) Zur Lebensversicherung im weiteren Sinne wird der Zweig regelmäßig zu rechnen sein. Haftpflichtversicherung für *sachliche* Schäden würde zur Sachversicherung zu setzen sein.

C. Nach der *Person des Empfängers* der Vergütung (Kapital oder Rente) kann man noch unterscheiden: 1. Versicherung zu Gunsten der *eigenen* Person: so bei der Lebens-, bezw. Kapitalversicherung auf den *Lebensfall*, bei der Kranken-, Invaliditäts-, Altersversicherung („eigene" Pension des Arbeiters, Beamten); 2. Versicherung zu *Gunsten Dritter*: a. der *eigenen Angehörigen* des Versicherten (Gatte, Gattin bei der sogenannten Ueberlebenversicherung, Witwen-, Waisenversicherung u. dgl., Lebensversicherung auf den Todesfall zu Gunsten der Erben); b. *fremder* Personen (wohin auch der Fall der Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung seitens des *Arbeitgebers* für seine Arbeiter gehört).

IV. *Rückversicherung*, d. h. Versicherung der *Versicherer* für die in Versicherung genommenen Risikos *unter einander* (Rückversicherung als *Gegenseitigkeits*-Unternehmung) oder *bei Dritten* (Rückversicherung als *selbständige Erwerbs*-unternehmung). Diese Art kann bei allen genannten Versicherungszweigen vorkommen und ist insofern eigentlich kein eigener neuer Versicherungszweig im Prinzip, wohl aber doch in seiner praktischen Ausgestaltung zu eigenen Anstalten [16]). Sie ist bei allen Zweigen in der Regel wünschenswert, besteht auch bei manchen, namentlich da, wo gewisse Risikos das erfahrungsmäßig richtige Durchschnittsmaß übersteigen (z. B. bei Uebernahme der Feuerversicherung für besonders wertvolle Objekte oder für lokal eng zusammenhängende Gebäudekomplexe, oder bei Uebernahme der Versicherung besonders hoher Summen auf Ein Leben) [17]).

3. Voraussetzungen der Versicherung, Anwendbarkeit des Versicherungsprinzips und Durchführbarkeit der Versicherung.

§ 5. — 1. Die *erste* und *allgemeinste Voraussetzung* bei der Versicherung ist das Vorhandensein gewisser *Momente der Ungewißheit*. Bei der Versicherung muß es *wenigstens ein* Moment der *Ungewißheit* geben. Bei den Sach- oder Elementarversicherungen ist diese Ungewißheit regelmäßig eine *doppelte*, bezw. *dreifache*, nemlich *ob* das betreffende Ereignis überhaupt, *wann*, drittens auch noch *wie*, daher namentlich *in welchem Umfange* es eintritt (incertus an, quando, quomodo). Bei der *Lebensversicherung* (auch bei der *Viehversicherung* genau genommen) ist ja zwar das „Ob?" nicht fraglich, sondern nur das „Wann?", auch das „Wie?" (certus an, incertus quando et quomodo). Indessen praktisch genommen liegt auch hier die Sache mit dem „Ob?" gar nicht anders, denn *innerhalb gewisser Zeitgrenzen* ist in der That doch auch hier nicht nur das „*Wann?*", sondern gleichfalls das „Ob?" fraglich, namentlich, ebenso wie für den einzelnen Fall des Feuer-, Seeschadens u. s. w., für ein *einzelnes* Leben, zumal jüngeren Alters mit noch längerer mittlerer Lebensdauer,

16) Damit erledigt sich m. E. der Einwand v. *Bönigk*'s, a. a. O. S. 92 gegen meine Hinstellung der Rückversicherung als eigener Hauptzweig der Versicherung. Was er bemerkt, habe ich ja selbst schon hervorgehoben (3. A. S. 947).

17) S. P. *Ehrenberg*, Die Rückversicherung 1885 (jurist. Monographie). Er definiert sie als diejenige Versicherung, wenn ein Versicherer gegen die Gefahr der Ersatzpflicht, welche er durch den Versicherungsvertrag auf sich genommen hat, seinerseits selbst wieder Versicherung genommen hat. S. dar. S. 1.

aber doch selbst höheren und höchsten Alters. Der tiefe prinzipielle Unterschied, welchen man wegen der Gewißheit des Sterbens zwischen der Lebens- und den anderen, besonders den Sachversicherungen hat begründen, dessentwegen man wohl die Lebensversicherung (wenigstens diejenige auf den Todesfall) gar nicht zu den eigentlichen Versicherungen hat rechnen wollen, besteht demnach in dieser angenommenen Weise nicht. Auch die genannte Lebensversicherung ist keine nur „sogenannte", sondern eine echte Versicherung, mit allen charakteristischen Merkmalen einer solchen, wenn auch dann zu ihr noch weitere Merkmale hinzukommen, namentlich die Funktion der Sparkasse (daher der neuen Kapitalbildung,) welche bei den anderen Zweigen viel weniger hervortreten oder selbst ganz fehlen[18]).

§ 6. — 2. Folgerungen und spezielle Voraussetzungen. Aus dem Begriff und Wesen der Versicherung, sowie aus dem, was soeben über die Momente der Ungewißheit gesagt wurde, folgt, teils daß bestimmte Voraussetzungen für die Versicherung unbedingt vorliegen müssen, teils daß das Vorhandensein gewisser Voraussetzungen zwar die Versicherung nicht durchaus erst ermöglicht, aber doch ihre Durchführbarkeit sehr begünstigt.

a. Das gefahrdrohende Ereignis soll für den Betroffenen „Zufall" sein. Daher muß es möglichst gar nicht von ihm selbst direkt bewirkt sein können — der günstige Fall bei der Hagelversicherung — oder die eigene Bewirkung des Ereignisses muß wenigstens möglichst gegen daß Interesse der Betroffenen sein, — so doch im Wesentlichen bei der Lebensversicherung auf den eigenen Todesfall.

Denn die Voraussetzung der Liebe zum Leben bei dem Versicherten trifft meistens zu und gewöhnlich übertrifft diese Liebe jedes beim Eintritt seines Todes realisierbare Vermögensinteresse des Versicherten, auch ein solches der nächsten Angehörigen. So speziell bei der Rentenversicherung (auf das eigene Leben), aber doch auch bei der Kapitalversicherung, die mit dem Tode des Versicherten seinen Angehörigen zu gute kommt. Dagegen liegen hier die inneren Mängel und demgemäß die praktischen Durchführungsschwierigkeiten bei der Feuer-, selbst bei der Seeversicherung, auch bei der Viehversicherung: Schwierigkeiten, welche bei diesen Zweigen dann wieder besondere Kautelen und zum Teil eine eigenartige Verwaltungsorganisation bedingen, gleichwohl auch dadurch nicht gänzlich zu überwinden sind.

b. Das gefahrdrohende Ereignis soll nach seiner Ursache im konkreten Falle seines Eintretens möglichst kontrolierbar und sicher erkennbar, nach Art und Größe seiner ökonomischen Wirkung möglichst genau bestimmbar und meßbar sein.

Hier zeigen sich, mit teilweiser Ausnahme der Kranken- und der Unfallversicherung, Vorzüge im ganzen Gebiete der Lebensversicherung; bei dem Hauptfalle, der Kapitalversicherung auf den Todesfall und bei der Renten- und sonstigen Versicherung zu Gunsten Dritter (Wittwen-, Waisenpension) allerdings mit Ausnahme des Schwierigkeiten bereitenden, jedoch immer nur verhältnismäßig seltenen Falles des Selbstmordes (prinzipiell auch des praktisch jedoch glücklicher Weise doch wohl sicher noch unwichtigeren Falles der Ermordung durch den, welchem eine Versicherung beim Tode des Versicherten zu gute käme)[19]). Bei der Krankenversicherung kämpft

---

18) S. unten in § 36 ff. Näheres besonders hierüber. Weder der Umstand, daß bei der Lebensversicherung auf den Todesfall das Ereignis, der Tod, einmal eintreten muß, bei den Sachversicherungen der Schaden bloß eintreten kann, bedingt die öfters behauptete völlige prinzipielle Heterogenität der Lebens- und der Sachversicherung (§ 5) und die Unanwendbarkeit des „Schaden"-Begriffs auf sie, noch wird die letztere durch den Einwand mit dem Beispiel vom alten und siechen Lebensversicherten, dessen Leben, nicht dessen Tod ein „ökonomischer Schaden" für seine Familie ist, bewiesen, wie öfters behauptet wurde. Man versichert eben das Leben auf den Todesfall gegen die Gefahr, daß es früher, als der mittleren Lebensdauer entspricht, ablaufen könne und so ein „Schaden" aus der unzulänglichen Dauer des zur Bildung eines bestimmten Kapitalbetrags erforderlichen Sparprozesses entstehe. Daß umgekehrt, wenn die wirkliche Lebensdauer die mittlere übertrifft, für den Versicherten aus den dann stattfindenden höheren Einzahlungen ein „Schaden" hervorgeht, beweist nur, daß jede solche Versicherung, ökonomisch betrachtet, eine „Spielchance" mit enthält. Das nimmt aber der Lebensversicherung gerade nach ihrer immanenten Tendenz, sich gegen das Risiko einer kürzeren als der mittleren Lebensdauer zu sichern und zu „versichern", weder den Charakter wahrer „Versicherung" noch denjenigen der „Schaden"-versicherung (§ 36). Aus der neuesten Litteratur s. auch für diese Kontroversen die Schriften von v. Bönigk und Gebauer. Ich habe auch ihnen gegenüber an meinen hier wörtlich wiedergegebenen früheren Ausführungen in dieser Abhandlung (3. A. S. 947 ff.) nichts zu ändern noch hinzuzufügen für notwendig gehalten, erkenne aber gerne manches Zutreffende und Scharfsinnige in ihren Erörterungen an.

19) Auf die, wie behauptet wird, zahlreicheren

man mit der Gefahr der **Simulation**, bei der **Unfall**versicherung mit derjenigen der dolosen oder grobfahrlässigen Bewirkung des Unfalls durch den Entschädigungsberechtigten selbst. Daher sind hier wieder besondere **Kautelen** und eine entsprechende, diese Kautelen verbürgende Verwaltungsorganisation geboten: notorische Schwierigkeiten auch bei unserer deutschen gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Bei allen Zweigen der **Lebens**versicherung i. w. S. ist ferner in der Regel im Voraus die Höhe der zu gewährenden Vergütung genau ziffermäßig (als Kapital oder Rente) festgesetzt oder nach objektiven Merkmalen bestimmbar (Eventualitäten bei der Unfallversicherung der Arbeiter, deutsches Reichsgesetz).

Im Gebiete der **Sach**versicherungen tritt die sichere Erkennbarkeit der Ursache wieder bei der **Hagel**versicherung vorteilhaft hervor, aber die **Größe** und selbst die **Art** des Schadens (Maß der Erholungsfähigkeit der verhagelten Pflanzen nach dem Zeitpunkt des Hagelschlags in der Vegetationsperiode und Entwicklung der verschiedenen Pflanzen) ist gerade hier ziemlich schwierig zu ermitteln. Bei der Feuer- und Seeversicherung ist, wie auch bei der Viehversicherung, die Ermittlung der Ursache insofern schwierig, als ein dolus oder eine lata culpa des Versicherten mit vorliegen kann (spekulative Brände, desgl. Schiffsuntergänge!) und bei den beiden ersten Zweigen, namentlich bei der Feuerversicherung, macht die irrige Ermittlung der Art und Größe der ökonomischen, d. h. der direkt Wert der betreffenden versicherten Sache zerstörenden Wirkung des eingetretenen Schadens viele Mühe, zum Teil wiederum, weil man mit der gewinnsüchtigen Täuschungsabsicht des Versicherten zu rechnen hat.

c. Das gefahrdrohende Ereignis darf nicht so beschaffen sein, daß es in **allen möglichen** Fällen, womöglich auch nicht so, daß es in **sehr vielen** dieser Fälle **gleichzeitig** und **überall auf einmal** eintritt. Vielmehr muß sein Vorkommen sich nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit **zeitlich** bezw. auch **örtlich mehr verteilen**.

Im entgegengesetzten Falle wird zwar die Versicherung nicht unbedingt unmöglich, aber praktisch sehr schwierig und bei wirklicher Allgemeinheit (und Gleichmäßigkeit) des Schadens zwecklos. Mit daher die Bedenken gegen Versicherungen mit einer **kleinen Zahl** Versicherter bezw. versicherter Objekte, welche etwa noch unter denselben Daseinsbedingungen existieren, mithin auch gegen zu **große Lokalisierung** (**räumliche** Beschränkung) der Versicherungsunternehmungen, an **demselben Orte**: **kleine** Pensionsklassen, Begräbnis-, Krankenkassen, **kleine lokale Brand**kassen, **Hagel**kassen u. dgl. m., die durch **ein** verheerendes Ereignis (Seuche, Brand, lokal starker Hagelschlag) gesprengt werden können. Insoweit ist auch der praktische Grundsatz der „**Zerteilung der Risikos**“, besonders in der Feuer-, Hagelversicherung, richtig. Nur hat dieser Grundsatz nicht die ihm vielfach, namentlich von den Vertretern des Erwerbs-Versicherungswesens beigelegte Bedeutung, spricht nicht gegen **größere Lokal-** (Provinzial- u. dgl.) -Versicherungs-Kassen, auch läßt sich noch auf andere Weise das Gleiche, wie durch die Befolgung jenes Grundsatzes, erreichen.

Auch die **sehr ungleichmäßige lokale Verteilung** des Eintritts gefahrdrohender Ereignisse, gegen welche versichert werden soll, macht besondere Schwierigkeiten, wie die Hagelversicherung und die bisherige Unmöglichkeit der Ueberschwemmungs-, Erdbeben-, Sturm- und Windschlag-, Insektenfraßversicherung u. dgl. m. beweisen. In den **stärker gefährdeten** Gegenden **allein für sich** müßten die Prämien zur Deckung der Schäden überaus hoch werden, wo dann das Interesse des Beitritts der einzelnen Gefahrbedrohten geringer oder wenigstens das sichere regelmäßige Opfer der hohen Prämie zu schwer wird. In den **schwächer** oder **ganz selten gefährdeten** Gegenden ist das individuelle Interesse nicht stark genug, um zum Beitritt anzuspornen, aus dem gerade entgegengesetzten Grunde, weil die Gefahr zu klein erscheint und man nicht nur für Andere zahlen will. Uebelstände und Dilemmas, an denen die Hagelversicherung stets mehr oder weniger kränkeln und über die keinerlei Organisation völlig hinweghelfen wird, und welche sich bisher bei den genannten anderen Versicherungsbedürfnissen unüberwindlich erwiesen.

§ 7. — d. Das Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse muß — oder sollte wenigstens im Interesse leichterer und besserer Einrichtung der Versicherung — **möglichst genau erfahrungsgemäß beobachtet**, daher namentlich **statistisch ermittelt**, bezw. **beobachtbar** und **ermittelbar** sein, so daß das Maß der **statistischen Regelmäßigkeit** und demnach die in Zukunft zu erwartende **Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr** des Vorkommens genügend sicher bestimmt werden kann.

Daher die große Bedeutung der **Statistik** für das **streng privatwirtschaftlich** (nach genauer Gefahren-Klassifikation 2c.) organisierte und **im Voraus feste** Prämien erhebende Versicherungswesen (§ 19). Die Statistik fungiert auch hier als die räumlich und zeitlich

derartigen Fälle in England, Amerika wird wohl auch von Theoretikern bei uns hingewiesen, wie mich dünkt, ist das eine Uebertreibung. S. übrigens in Ehrenzweigs Jahrb. XV. v. **Herzfeld**, Kriminalfälle aus der englischen Lebensversicherung, Abtl. 3. S. 32.

möglichst planmäßig ausgedehnte, dadurch Einblick in die Kausal- und Bedingungsverhältnisse ermöglichende systematische, möglichst bestimmte Zahlenausdrücke bezielende und gewinnende Massenbeobachtung der gefahrdrohenden Ereignisse, gegen welche versichert wird. In den wichtigsten Fällen, namentlich der Lebensversicherung, wird durch die Statistik erst die thatsächliche Grundlage für die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und für die Berechnung von Sterbetafeln (Mortalitätstafeln über die Absterbeordnung und die mittlere Lebensdauer § 38 ff.) gewonnen. Allerdings kann bei einfachen Sachversicherungszweigen (und überhaupt da, wo zwar mit zeitlich etwas schwankenden, aber nicht — wie bei der mit dem Lebensalter steigenden Mortalität und Morbidität — mit nach einem bestimmten Entwicklungsgesetz wachsenden Gesamtrisikos operiert wird), in Form reiner Gegenseitigkeitsanstalten (§ 17, 18) durch nachträgliche Verteilung der jedesmaligen Schadensummen (eines Jahres u. s. w.) auf die Versicherten eine solche statistische Zukunftsberechnung allenfalls entbehrt werden. Kleine lokale Brand- Hagelversicherungs-, Viehversicherungskassen („Kuhgilden") auf Gegenseitigkeit verfahren wohl noch jetzt so. Aber auch hier setzt die richtige Anwendung des Klassifikationssystems für die Risiken und die dementsprechende Abstufung der Prämien die Kenntnis erfahrungsmäßig gewonnener, statistisch ziffermäßig ausgedrückter Thatsachen in Bezug auf das relative Vorkommen der einzelnen gefahrdrohenden Ereignisse voraus[20]).

Je strengere Regelmäßigkeit eine Kategorie gefahrdrohender Ereignisse — im Ganzen, wie in den zugehörigen Unterarten, z. B. bei Bränden nach Bauart, Lage, Verwendungszweck der Häuser, bei Leben nach Alter, Geschlecht, Beruf der Personen — zeigt, je mehr daher die Regelmäßigkeit den Charakter eines empirischen Gesetzes — auch ohne daß alle kausalen und konditionellen Beziehungen bekannt sind — kundgibt, desto günstiger ist das für die technische Durchführung der Versicherung, für die richtige Klassifikation der Risiken und die danach stattfindende Abstufung der Prämien. Die strengste Regelmäßigkeit ist hier in der Sterblichkeit nach dem Lebensalter nachgewiesen, sobald man mit einer größeren Anzahl von Fällen zu thun hat („Gesetz der großen Zahl"), wenngleich von einem durchaus festen „Gesetz" der Sterblichkeit nicht gesprochen werden kann und die thatsächliche Sterblichkeit einer Versicherungsanstalt immer kleine Abweichungen auch von der für diese Anstalt geeignetsten Sterbetafel aufweist. Auch nach Geschlecht und Beruf zeigt die Sterblichkeit eine für letzteren übrigens noch nicht genügend sicher ermittelte — endgiltig auch nicht ermittelbare, weil von stets veränderlichen Faktoren mit abhängige — große Regelmäßigkeit, nicht minder die Morbidität nach dem Alter, einigermaßen wohl auch nach dem Beruf, wo aber auch noch hinlänglich umfassende und sichere Beobachtungen vielfach fehlen. Die Thatsachen der Unfallstatistik sind, besonders in der erforderlichen Spezialisierung nach Beruf und Erwerbsart bei den Unfällen in und während der Erwerbsarbeit (im Gewerbebetrieb 2c.), immerhin schon soweit sicher ermittelt, daß auch hier eine statistische Grundlage für die Unfallversicherung, wenn auch noch keine so genügende, wie für andere Zweige der Lebensversicherung, gewonnen erscheint[21]).

Im Vergleich mit allen diesen auf das Leben und die Lebensverhältnisse des Menschen sich beziehenden (bevölkerungs-) statistischen Thatsachen und daraus abgeleiteten erfahrungsmäßigen Regelmäßigkeiten sind die Thatsachen in Bezug auf das Vorkommen gefahrdrohender Ereignisse im Gebiete der Sachversicherungen (und vollends der Wertverlust-Versicherungen, Nr. 11 in § 3) allerdings noch viel weniger ausreichend ermittelt und ermittelbar, die abgeleiteten Regelmäßigkeiten weniger streng, der Grad der Sicherheit dieser Ableitung und der Konstatierung der Kausalitätsbeziehungen geringer. Zum Teil liegt die ungenügendere Kenntnis der Thatsachen hier in dem mangelhafteren Beobachtungsverfahren, indem umfassende amtliche Erhebungen durch öffentliche Behörden hier viel weniger (und namentlich erst in neuerer Zeit), als auf dem Gebiete der erwähnten bevölkerungsstatistischen Erscheinungen stattgefunden haben. Die Statistik der Brände, der Seeunfälle 2c. ist noch immer viel mangelhafter, wenn sie sich jetzt auch immer mehr verbessert. Die Privatthätigkeit (namentlich der Versicherungsunternehmungen selbst) hat zwar nach eigenen Beobachtungen viel statistisches Material ansammeln können, aber doch nicht mit den bedeutenden verwaltungstechnischen Hilfsmitteln, wie sie der amtlichen Statistik zu Gebote stehen. Auch spielt bei den Versicherungsunternehmungen das eigene Interesse und damit eine bestimmte Tendenz bei der Sammlung, Sichtung (und vollends bei der Veröffentlichung!) des Materials

20) Im Uebrigen hat man es hier mit der allgemeinen Aufgabe und Funktion der Statistik als „systematischer Massenbeobachtung" zu thun, worüber an diesem Orte nicht weiter zu handeln ist. Vgl. Abh. II (Statistik) in Bd. III V.L. dieses Werks; speziell Rümelin, Zur Theorie der Statistik, Z. f. St.W. Bd. 1863 (auch in „Reden und Aufsätze", 1875 S. 208), Wagner, Abh. Statistik in Bluntschli St.W. X, 400, ders., Grundlegung, 3. A. I. § 81, 82, über Gesetze eb. § 86 ff. Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, 1877, ders., Art. Gesetze im H.W. St. III und Statistik in B. VI.

21) Vgl. bes. die amtlichen preußischen statistischen Veröffentlichungen, Engels Arbeiten und Mucke, Die tödlichen Verunglückungen im Kgr. Preußen seit Einführung der Unfallstatistik, 1881; auch die Beilage von Heym zur Vorlage des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstage, 1881; Westergaard, Lehre von der Mortalität und Morbidität, 1882. Ueber Sterblichkeit der Berufe mehrfach Untersuchungen im Vereinsblatt für Versich. — Jetzt auch die Materialien, welche aus der Verwaltung der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung angesammelt werden.

leicht mit. Zum Teil liegen aber auch die Mängel des statistischen Materials für die Sachversicherungen in der Natur der Dinge. Der „Zufall" im eigentlichen Sinne hat hier einen weiteren Spielraum als im Gebiete der bevölkerungsstatistischen Erscheinungen, die Kausalitätsbeziehungen sind weniger streng regelmäßige (bei Bränden, Seeunfällen rc.), das absichtliche dolose wie das fahrlässige Eingreifen des Menschen (durch Thun wie Unterlassen) erfolgt nicht immer in gleicher Weise, auch haben die im folgenden § erwähnten Umstände ihren besonderen Einfluß auf Veränderungen im Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse. Immerhin haben die Feuer- und die Seeversicherungs-Unternehmungen aus ihrem eigenen Wirkungskreise allmählich ein bedeutendes Erfahrungsmaterial angesammelt, z. B. über die zeitliche und örtliche Verbreitung der Brände, über den Einfluß von Bauart, Dachbeschaffenheit, Lage, Benutzungsart u. a. m. der Häuser auf Häufigkeit und Ausdehnung von Bränden, über das zeitliche und örtliche Vorkommen von Seeunfällen (Jahreszeiten, Meeresteile), über den Einfluß von Bauart, Alter, Beschaffenheit der Schiffe rc. dabei [22]). Mit danach kann dann die Klassifikation der Risiken und die Abstufung der Prämien in bisherigen Tarifen berichtigt werden. Nur darf der Wert dieses Erfahrungsmaterials, wie es von den privaten Versicherungsunternehmungen gern geschieht, um ihrem Klassifikationssystem das Gepräge der Richtigkeit aufzudrücken, nicht überschätzt werden [23]).

4. Die Versicherung als Glied der Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände, neben und nach Meidung und Unterdrückung der Gefahr.

S. darüber besonders die zutreffenden und mehrfach originellen Ausführungen von Em. Herrmann, Theorie der Versicherung, 2. A. S. 89 ff. Danach, aber mit Folgerungen für die Organisation des Versicherungswesens, welche Herrmann nicht zieht, Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 59 (Z. f. St.W. 1881, S. 160). Einzelne einschlagende Bemerkungen auch in den neueren geistvollen Studien Em. Herrmann's, Kultur und Natur, 1887, Sein und Werden in Raum und Zeit, 1889. In der liberal-individualistischen Nationalökonomie zeigt sich hier wieder mancher Irrtum, auch eine Ueberschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Versicherung, infolge der üblichen falschen Identifizierung von Volkswirtschaft und Privatwirtschaften (Wagner, G. 2. A. § 116 ff., 3. A. I. § 299 ff.). Die Privatversicherung glaubt die Meidung und Unterdrückung der Gefahr am Besten durch individualisierende Behandlung des Risikos und durch systematische Ausbildung der Vorsichtsbedingungen bei der Versicherung fördern zu können. (S. darüber die genannte Magdeburger Denkschrift S. 12 ff., 24.) Ich läugne das nicht ganz, aber überschätze es nicht und meine mit Simon (Hirth, A. 1888 S. 241), daß z. B. bei der Feuerversicherung eine gute Bau- und Feuerpolizei viel wirksamer als die Aussicht auf Ermäßigung der Prämie sei. Die polemischen Ausführungen Dehmels speziell gegen diesen Abschnitt meiner Abhandlung (Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrb. X, 2. Abt. S. 84 ff.) haben mich nicht bestimmen können, an Inhalt und Wortfassung des Folgenden gegen die zweite Auflage (S. 802 ff.) Aenderungen vorzunehmen. Dehmel hat mich nicht widerlegt [24]). In methodischer Weise haben die Fragen jetzt

---

22) S. über die Thätigkeit der deutschen privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften auf dem statistischen Gebiet Ziegler, Denkschrift S. 274 ff. Aufsätze und Materialien in den „Mitteilungen" und ihm Ehrenzweig'schen Jahrbuch.

23) Vgl. unten § 14. Verdienste um die Statistik der Brände und Brandgefahren hat sich besonders die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft erworben. S. die gen. „Denkschrift" derselben S. 24 ff. Die Gesellschaft hat eine eigene Abteilung für Statistik mit 47 Beamten. Verbesserung der amtlichen Brandstatistik neuerdings in Preußen. S. Ztschr. des Preuß. Statist. Bureaus 1882 S. 279 u. Heft 70 der amtl. „Preuß. Statist.". Ziegler a. a. O. — Eingreifender, besonders in neuester Zeit, ist die Staatsverwaltung (Oesterreich, Schweiz, Preußen, Bayern und andere deutsche Staaten, Nordamerika) auf dem Gebiete des Rechnungswesens, der Bilanzen, Abschlüsse der Versicherungsgesellschaften, besonders in der Lebensversicherung, wodurch auch eine Verbesserung anderer Zweige der Versicherungsstatistik erreicht wird.

24) Er hat mittlerweile seine Ansichten selbst berichtigt und modifiziert. Ich muß mich indessen an seine früheren Ausführungen halten, gegen die ich im Folgenden mich mehrfach polemisch und abwehrend verhalte. Seinen jetzigen Standpunkt charakterisiert er in folgender Weise in einer Darlegung, die er mir schriftlich machte und die ich hier zum Abdruck bringe, da sie beachtenswert für die Auffassungsweise ist, zu welcher auch ein solcher früherer Gegner sich jetzt entwickelt hat..... Allerdings schränkte Dehmel schon früher seine Ausführungen zu Gunsten des privatkapitalistischen Versicherungsbetriebes wesentlich dadurch ein, daß er sich (vgl. Ehrenzweig's Assek.-Jahrb.) „in der theoretischen Grundanschauung" ausdrücklich „auf meinen Standpunkt stellt" und (vgl. J. f. Nat.) „für das große Ziel der Zukunft, d. i. allgemeine Versicherung, den Fortbestand der öffentlichen Anstalten selbst in der heutigen Form förderlich und nötig" nennt. Er betont mehrfach, daß er nur „den jetzigen Zustand der Sachversicherung" im Auge habe, wenn er alle bisherigen Fortschritte „fast ausschließlich" den Leistungen der freien Konkurrenz zuschreibt und läßt es dahingestellt, ob „später einmal für die volle Verwirklichung des genannten Zieles die ausschließlich öffentliche Versicherung besser geeignet sein könnte als der Wettbewerb zwischen beiden Betrieben." — Neuerdings hat mir Herr Dehmel noch persönlich erklärt und mir anheimgestellt, von dieser Erklärung

wieder aufgenommen und in einigen Punkten beachtenswert gefördert v. Bönigk (Schema, Z. f. St. 1895 S. 94) und Gebauer (Schema S. 18). Ersterer stellt die allgemeine Kategorie „wirtschaftlicher Schutz" auf und gliedert dann hier dreifach: Meidungen, Unterdrückungen und „Vorsorge für Ersatz", worunter dann Versicherungswesen selbst nur eines der weiteren Unterglieder. Gebauer erweitert den Begriff, Umfang und Inhalt des Versicherungswesens zu einem „System der Versicherung", damit eigentlich zu einem solchen von Sicherung und Versicherung, wobei er dann auch die drei Glieder Meidung, Unterdrückung und „Vorsorge für Ersatz" unterscheidet. Auch Schäffle hat mehrfach die leitenden Gesichtspunkte erörtert (Socialer Körper u. a. m.). Die ganze Sache läßt sich in der That noch von umfassenderem und höherem Gesichtspunkte aus behandeln, wie diese Schriftsteller zeigen. Mit Rücksicht auf den unmittelbaren Gegenstand und Zweck dieser Abhandlung glaubte ich indessen auch in dieser Auflage mich auf das schon in den früheren darüber von mir Gesagte beschränken zu sollen. Um so mehr möchte ich auf jene Schriften hingewiesen haben. Zu einer wesentlichen sachlichen Aenderung meiner bezüglichen Theorie würde ich mich übrigens doch nicht bestimmt fühlen.

§ 8. Das Leben des Menschen wie alle Sachgüter sind nach der Natur alles Irdischen zahlreichen Gefahren der Zerstörung und Beschädigung durch „Zufälle" und „Unfälle" aller Art ausgesetzt, das Leben des Menschen noch vor seiner natürlichen Ablaufszeit, die Güter noch vor ihrer Vernichtung durch den Zweck, dem sie dienen, vor dem Konsum. Sie unterliegen ferner, das menschliche Leben unbedingt, die Sachgüter fast alle, letztere namentlich schon infolge der Umstände, unter welchen sie benutzt werden, einer mehr oder weniger raschen oder langsamen Abnutzung, bis auch von den Sachen wie von den menschlichen Körpern Alles wieder „zu Staube geworden" ist, in seine Atome sich aufgelöst hat. Jene Zerstörung und Beschädigung, wie diese Abnutzung, bilden den eigentlich volkswirtschaftlichen Verlust.

Es ist klar, daß die Versicherung an sich diesen Verlust nicht beseitigt: sie ersetzt ihn nur für die betroffenen Personen, für die Privatwirtschaften ganz oder teilweise durch jenes System der „Verteilung" auf Viele, auf gar nicht oder wenigstens jetzt nicht (oder noch nicht) von den gefahrdrohenden Ereignissen Betroffene (§ 2). Auch das ist nicht bloß für die Entschädigten, daher nicht nur privatwirtschaftlich, sondern rück- und weiterwirkend auch volkswirtschaftlich eine wichtige heilsame Wirkung (§ 10). Aber gerade volkswirtschaftlich handelt es sich doch um noch mehr, als bloß um diese Wiedergutmachung der Schädigung für die betroffenen Privatwirtschaften, um etwas, das sich mit der Versicherung verbinden, richtiger noch gesagt, ihr vorausgehen muß: es gilt jene Zerstörung und Beschädigung der Sachgüter (wie des menschlichen Lebens) durch Zufälle und Unfälle, durch Elementarereignisse und durch Böswilligkeit und Fahrlässigkeit der Menschen nicht nur für den einzelnen Betroffenen mittelst Uebertragung des Schadens auf die solidarisch dafür haftende Vereinigung auszugleichen, sondern die Zerstörung und Beschädigung selbst schon zuvor möglichst zu verhüten oder doch zu vermindern. Und es gilt nicht minder jene Abnutzung des menschlichen Lebens (Organismus) und der Sachgüter nach Möglichkeit einzuschränken. Zu diesem Zwecke muß der Versicherung die „Meidung" und die „Unterdrückung" der gefahrdrohenden Ereignisse vorausgehen und mit beiden zusammen ein Glied der „Methode zur Bewältigung ungünstiger Umstände" (Em. Herrmann) werden, unter denen die Menschen wie die Sachgüter einmal existieren. Von der richtigen organischen Verbindung dieser drei Methoden hängt der gute Erfolg und die volks- wie privatwirtschaftliche mehr oder weniger günstige Funktion der Versicherung selbst vielfach ab. Namentlich je mehr Meidung und Unterdrückung gelingen, ein „Maximum" werden, desto mehr wird die Versicherung selbst ein „Minimum", desto

Gebrauch zu machen, er habe sich inzwischen überzeugt, daß die Ueberführung der privaten Versicherungsbetriebe in die öffentliche Verwaltung auch schon jetzt als eine socialökonomische Notwendigkeit zu betrachten sei und nicht länger aufgehalten werden sollte. Nur hält er eine solche Ueberführung lediglich auf Grund der von der privaten Großindustrie, speziell vom Aktienkapital geschaffenen Betriebseinrichtungen für zweckersprießlich, während ihm ein bureaukratisch-partikularistisches Verfahren nach Art der noch von Alters her bestehenden öffentlichen Anstalten als technischer und socialpolitischer Rückschritt erscheinen würde.

geringer werden die Ansprüche an die Leistungen der Versicherung, desto niedriger daher die Beiträge (Prämien) der „Vereinigung der Versicherten" zur Deckung der wirklich dennoch eingetretenen Schäden wenigstens werden können, — freilich nur bei richtiger Organisation des Versicherungswesens auch thatsächlich werden[25]).

Versicherung und Versicherungswesen haben auf die Häufigkeit und den Umfang des wirklichen Vorkommens der gefahrdrohenden Ereignisse auch selbst einen gewissen Einfluß, aber einen sich kreuzenden, indem sie die Meidung und Unterdrückung teils begünstigen, teils, wenigstens indirekt, hemmen. Durch die Bedingungen, unter denen die Versicherung in Kraft tritt, der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, bezw. nur giltig ist ferner durch die Abstufung der Prämien nach den Graden des Risikos wird direkt und indirekt hingewirkt auf bessere Technik (so beim Haus- und Schiffsbau, Benutzung besseren Materials u. dgl. m.), auf größere Vorsicht, auf Vermeidung von Fahrlässigkeiten, auf Benutzung zweckmäßiger Verhütungs- und Bekämpfungsmittel von Gefahren (so bei Brand- und Seeversicherungen — Feuerschutzmaßregeln und Einrichtungen, Feuerlöschwesen —, auch bei Lebensversicherung: „solide" Lebensweise 2c.); großes Gebiet der Vorschriften und Einrichtungen zur Unfallverhütung in Verbindung mit der deutschen Unfallversicherung). Dadurch werden viele Gefahren vermieden oder vermindert, also der betreffende volkswirtschaftliche Verlust überhaupt kleiner. Möglich, daß diese günstigen Wirkungen die ungünstigen an Bedeutung doch im Ganzen übertreffen. Aber vorhanden sind letztere auch: zu den Gefahr steigernden Momenten können nämlich infolge der Versicherung hinzutreten die dolose Spekulation auf die Versicherungssumme bei Eintritt des Schadens (spekulative Brände, dsgl. Seeverluste), die geringere Vorsicht und die größere Fahrlässigkeit den Gefahren gegenüber mit Rücksicht auf die Deckung durch die Versicherung, auch die geringere Sorge für die Rettung bei eingebrochener Gefahr u. s. w. Soweit sich diese nachteiligen Einflüsse bei einer bestimmten Organisation des Versicherungswesens, nämlich wie sich nachweisen läßt, bei der spekulativ-privatwirtschaftlichen (§ 19), in höherem Maße als sonst zeigen, spricht dieser Umstand gegen eine solche Organisation[26]).

§ 9. Für die richtige Erkenntnis des Wesens und der Funktion der Versicherung und für Hauptfragen der Organisation des Versicherungswesens ist das Verständnis der Beziehungen zwischen „Meidung", „Unterdrückung" und „Versicherung" von besonderer Bedeutung[27]). Man mag dabei als das einfachste Beispiel immer die Feuersgefahr ins Auge fassen. Aber für die anderen Zweige gilt Analoges. Bei der „Meidung" handelt es sich um Maßregeln der Prävention gegen das Eintreten an sich möglicher Gefahr oder darum, die häufigere Verwirklichung der Möglichkeit zu verhüten, sie zu einem „Minimum" zu machen. Das ist der Natur der Sache nach immer nur bis zu einem gewissen Maße „technisch", gewöhnlich in noch geringerem Maße „ökonomisch" zu erreichen möglich, bezw. letzteren Falles ökonomisch zweckmäßig, weil die Kosten der Prävention zu groß werden, in Mißverhältnis zu den erzielten Vorteilen treten, oder wenigstens von den unmittelbaren

25) Dehmel a. a. O. stimmt diesen Ausführungen bei (S. 84), versteigt sich dann aber zu der ganz willkürlichen Behauptung, ich plaidierte damit eigentlich selbst schon gegen eine öffentliche, gemeinwirtschaftliche Form der Versicherung als solcher. Er überweist dann willkürlich das Gebiet der Meidung und Unterdrückung mehr der Gemeinwirtschaft, dasjenige der Versicherung der Privatwirtschaft.

26) Von Dehmel a. a. O. S. 86 beanstandet. Ich erinnere nur an die Auswüchse des Aktienversicherungswesens im Auslande, Nordamerika, England, auch an nicht fehlende, wenngleich geringere bei uns.

27) Die oben S. 357 geschilderte Polemik gegen meine Versicherungslehre hat sich mehrfach auch gegen diese Ausführungen speziell gerichtet, aber wieder nur mit emphatischen Ausrufen anstatt mit objektiver Kritik. Auch Schäfer, Verstaatlichung S. 22 zeigt kein Verständnis der Sache. Ich habe keinen Grund, an der früheren Darlegung Wesentliches zu ändern, gefunden, auch jetzt in der 3. und 4. Aufl. nicht nach Dehmel's erwähnter Polemik.

Interessenten nicht aufzubringen sind. Wo nun trotz der Meidung und ohne besondere Maßregeln für sie eine Gefahr sich verwirklicht, kommt die Repressivthätigkeit der „Unterdrückung" (Bekämpfung) in Frage, um den Umfang des Schadens ꝛc. möglichst in engen Grenzen zu halten. Auch das ist technisch immer nur bis zu einem gewissen Maße möglich und wiederum kann es ökonomisch betrachtet fraglich werden, ob man zweckmäßiger Weise bis zu diesem Maße die Unterdrückung erzwingen soll. Denn auch hier kann der Kostenaufwand dafür absolut oder relativ zu groß werden. Für die praktische Anwendung der Meidung und Unterdrückung müssen hier neben den technischen stets ökonomische Erwägungen mit in Betracht kommen, welche unter Umständen wegen des erforderlichen Kosten-, also Kapitalaufwands und wegen der Notwendigkeit, Kapital als stehendes Kapital festzulegen, Beschränkungen, selbst Unterlassungen der technisch möglichen Meidungen und Unterdrückungen rätlich erscheinen lassen können. Dann wird die Versicherung um so wichtiger. Durch Stellung von Vorsichtsbedingungen beim Eingehen einer Versicherung, durch Individualisierung der Risikos und durch Abstufung der Prämien kann — und in gewissem Umfang soll — dabei auch direkt vermittelst des Versicherungswesens auf die Förderung von Meidung und Unterdrückung der Gefahren hingewirkt werden. Aber man darf davon nicht so viel erwarten, wie es die Vertreter der Privatversicherung häufig thun.

Die einzelnen Präventivmaßregeln der „Meidung" betreffen namentlich die (eventuell vorzuschreibende oder vertragsmäßig auszubedingende) Benutzung von technischen Hilfsmitteln und polizeiliche Vorschriften und Thätigkeiten. Jene z. B. bei Haus- und Schiffsbau, bei feuergefährlichen Betrieben, bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten, Aufenthaltsorten, bei der ganzen Lebensweise, bei Krankheiten der Menschen, des Viehs, bei Unfällen der Menschen, speziell der Arbeiter in der Berufsarbeit u. s. w., zur Verminderung der Umstände, aus denen gefahrdrohende Ereignisse hervorgehen oder durch welche diese begünstigt werden. Naturwissenschaftlich-technische, medizinische Fortschritte u. dgl. m. liefern die Kenntnis solcher Hilfsmittel der Meidung. Ob und wie weit die wirkliche Benutzung dieser Mittel Seitens der einzelnen Gefährdeten selbst wie der Verwaltung stattfindet und Erfolg hat, hängt wesentlich mit vom ganzen Kulturzustande, zugleich aber vom Stande der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung, des Wohlstands und dessen Verteilung in einem Volke ab. Ja noch mehr! Ob und wie weit die Benutzung jener Mittel grade auch ökonomisch zweckmäßig erscheint und infolge davon, ob man sich statt der Meidung mehr auf „Unterdrückung" der Gefahr, oder statt beider mehr auf die „Versicherung" verlassen oder beschränken soll, das läßt sich wieder speziell vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht absolut und allgemein richtig entscheiden, sondern nur relativ, historisch und örtlich verschieden je nach dem Entwicklungsgrad der Volkswirtschaft.

Technisch z. B. sind massive Häuser, harte Dächer u. dergl. m. ohne Zweifel ein besonders gutes Mittel der Meidung der Feuersgefahr, wie die Brandstatistik unzweifelhaft zeigt. Man kann an diesen technischen Forderungen schon etwas nachlassen bei guter Einrichtung alles dessen, was sich auf die „Unterdrückung" der ausgebrochenen Gefahr, des Feuers, bezieht (Feuerlöschwesen, Nähe und leichte Zugänglichkeit von Wasser ꝛc.). Aber bei geringerem Wohlstand der Bevölkerung oder gewisser Volksklassen, bei besonderer Kostspieligkeit der Hilfsmittel der Meidung und Unterdrückung kann es gleichwohl auch volkswirtschaftlich richtiger sein, selbst von derartigen bekannten technischen Hilfsmitteln mehr oder weniger abzusehen, lieber einen Brand zu riskieren und durch „Versicherung", d. h. durch Prämienbeiträge, welche in solchem Falle unvermeidlich höher sind, dem Betroffenen den Schaden wieder gut zu machen. Denn die Aufbringung der Prämien kommt hier leichter und ist ökonomisch auch richtiger, als der große Aufwand für besseren, massiven Hausbau u. dgl. [28]).

28) Hier tritt auch auf diesem Gebiete wieder ein allgemeines nationalökonomisches Prinzip hervor, das zuerst durch v. Thünen's klassische Untersuchungen über die Relativität des Werts der Ackerbausysteme in einem besonders wichtigen Spezialfall erkannt, dann u. a. auch

Oekonomisch lassen sich die eben erwähnten und ebenso das obige Problem der Wahl zwischen Meidung und Versicherung, zum Teil auch zwischen Meidung und Unterdrückung und wieder zwischen beiden und Versicherung, auf die Wahl zwischen der Verwendung von stehendem und umlaufendem Kapital zurückführen. Auch in der Praxis wird (wie früher in der Frage der Wahl der Ackerbausysteme) — insbesondere auch von der Privatversicherung, welche das meiste Erforderliche durch „Vorsichtsbedingungen" rc. glaubt erreichen zu können — der richtige Satz von der Relativität des Vorzugs von Meidung, Unterdrückung und Versicherung, z. B. in dem Hindrängen auf massiven Bau, auf hartes Dach nicht genügend beachtet, indem vielleicht nach der Gesamtlage der wirtschaftlichen Verhältnisse hier noch mit angemessener, wenn auch mit etwas teuererer Versicherung gegen die größere Gefahr des weichen Daches besser gedient wäre, — eine Auffassung, welche nicht aufgehoben, sondern nur etwas modifiziert wird, weil es sich hier nicht bloß um die Gefahr für ökonomische Werte, sondern öfters auch zugleich um die für menschliche Leben handelt. Auch bei Präventivmaßregeln zur Schonung menschlicher Gesundheit mittelst Benutzung technischer Hilfsmittel kommen Erwägungen wie die dargelegten notwendig in Betracht, was hier keiner näheren Begründung bedarf (übrigens nicht, wie man etwa meinen könnte, mit „arbeiterfreundlicher Politik" in Widerspruch steht).

Teils mit dem Besprochenen zusammenfallen, teils apart daneben stehen die hierher gehörigen Präventivmaßregeln der Meidung in der Form von Vorschriften und Thätigkeiten der öffentlichen Verwaltung (zum Teil einschließlich des Vereinswesens) polizeilichen Charakters, wo dann mit Vorschrift, Gebot, Verbot, Zwang und Strafandrohung operiert wird: Bestimmungen über die Benützung von Elementarkräften, von Wasser, Feuer, irgendwie gefährlichen Stoffen, über die Verhütung von Gefahren dabei, über die Maßnahmen der Unterdrückung eingetretener Gefahren rc. (Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Nahrungsmittel-, Gift-Polizei, Feuerlöschwesen, Schiffskontrole beim Bau, bei der Ausrüstung, Unfallverhütungs-Politik bei der Unfallversicherung, Arbeiterschutzpolitik sanitären Charakters rc.). Auch hier handelt es sich wieder um mancherlei technisch Richtiges, aber gerade ökonomisch doch nur relativ Wertvolles und Berechtigtes[29]).

Aus dieser naturgegebenen inneren Beziehung von Meidung, Unterdrückung und Versicherung folgt, daß, wenn die Versicherungskosten (Prämien) ein Minimum werden sollen, die Meidung und Unterdrückung ein „Maximum" werden müssen. Daß auf Erreichung letzteren Zieles gleichwohl aus ökonomischen Gründen vielfach verzichtet werden muß, ergiebt sich aus dem Dargelegten. Aber günstig für die Versicherung und deren eigentliche Interessenten, die Gefahrbedrohten oder die Versicherten, ist natürlich jede Annäherung an das (nach dem jeweiligen Stand der Technik, der öffentlichen Verwaltung und Polizei gegebene) Maximum der Meidung und Unterdrückung.

Für die Organisation der Versicherung im praktischen Versicherungswesen

---

beim Wegbau, namentlich beim Eisenbahnbau („extensives" und „intensives" Bausystem) aufgedeckt wurde, aber noch eine viel weitere, ganz generelle Bedeutung beansprucht, so auch bei der Wahl zwischen „Prävention" und „Repression" im Staatsleben. S. Wagner, F.-W. I. 3. A., § 37, 280 ff., G. 2. A. § 179—183, 3. A. I, § 371 ff., in diesem Werke III, 3. A. S. 568, 4. A. S. 795, von Bönigk a. a. O. S. 86.

29) Es ist der Mangel der sonst so treffenden Erörterungen Em. Herrmann's, daß er die Anwendung des ökonomischen Gesetzes der Relativität auf diese Fragen nach dem Verhältnis von Meidung, Unterdrückung und Versicherung und der Wahl zwischen ihnen nicht gemacht hat. Ganz mit Recht sagt er: „mit steigender Kultur bilden sich die Meidung, die Unterdrückung und die Versicherung fast gleich kräftig aus. Nur scheint die Meidung allmählich die Oberhand zu gewinnen" (Theorie der Versicherung S. 95): gewiß, sie stellt stärkere Kapitalwirtschaft und Wirtschaft mehr mit stehendem Kapital dar, setzt überhaupt größeren Wohlstand voraus — ein Analogon zum intensiven Bodenbau und zu so manchen anderen Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben mit der Fortentwicklung der Volkswirtschaft. In Herrmann's neueren Schriften kommen dann auch solche Gesichtspunkte wohl vor.

sind daraus schon hier zwei wichtige Schlüsse zu ziehen: einmal, die Veranstaltungen zur Meidung und Unterdrückung treten zweckmäßig, eigentlich müssen sie, soweit das technisch möglich ist, öfters passend in enge administrative Beziehung zu den Einrichtungen des Versicherungswesens selbst treten, — so im Gebiete der Feuerversicherung, besonders der Immobilienversicherung: Verbindung von Baupolizei, Feuerlöschwesen und Versicherungswesen, eventuell selbst mittelst einheitlich zusammenfassender Verwaltungsorganisation[30]); — so auch im Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung für Arbeiter, Verbindung von Fabrikinspektion und sonstiger Arbeitskontrole, ärztlicher Pflege und Versicherung, Verbindung von Unfallverhütung und Unfallversicherung, eventuell in korporativen Verbänden, welche für die Herstellung dieser Verbindung besonders geeignet sein können —; sodann: mindestens sind solche Organisationen des Versicherungswesens — wenigstens soweit dieser Punkt in Betracht kommt, welcher aber allerdings nicht allein entscheidet — zu vermeiden, welche indirekt entweder bewirken, daß Meidung und Unterdrückung sich eher in der Richtung zum „Minimum“ bewegen, wo dann die Versicherungskosten für die Versicherten steigen[31]), oder aber, daß die Vorteile aus der meist ganz oder großenteils auf öffentliche Kosten oder auf Kosten Dritter hergestellten Meidung und Unterdrückung nicht in entsprechend mäßigeren Prämien den Versicherten, sondern, wenigstens teilweise, wenn nicht ganz, in größeren Gewinnen den Versicherern zugewendet werden[32]). Erhebliche Bedenken dieser Art bietet das auf Gewinn ausgehende spekulative Erwerbs-Versicherungswesen (§ 19). Bedenken, welche bei einer erfolgreichen Förderung von Meidung und Unterdrückung vermittelst Vorsichtsbedingungen 2c. wohl vermindert werden können, aber auch nicht verschwinden, da es auch hier fraglich bleibt, ob die erzielten Erfolge in entsprechender Prämien-Ermäßigung den Versicherten selbst zu Gute kommen. Die hohen und steigenden Dividenden alter Gesellschaften, die zum Teil wenigstens auch auf diese Erfolge zurückzuführen sein möchten, die dauernd die Entschädigungszahlungen in einzelnen Orten (Bremen! s. unten) weit übersteigenden Prämieneinnahmen machen das zweifelhaft. Große Vorzüge für die organische Verbindung von Meidung, Unterdrückung und Versicherung wie hinsichtlich der letzterwähnten Punkte zeigt dagegen das öffentliche Versicherungswesen, einschließlich des genossenschaftlich-korporativen (§ 17, 18, 20).

§ 9a. Einige der genannten Maßregeln und Einrichtungen zur Förderung der Meidung und teilweise auch der Unterdrückung der Gefahr lassen sich nun, wie bemerkt, auch zu einem integrierenden Bestandteile des Versicherungswesens selbst machen. Und zwar eventuell in dreifacher Weise, einmal so, daß dem Versicherten als solchem die Vornahme gewisser Handlungen, die Anbringung gewisser Vorkehrungsmittel, die Unterlassung gewisser Handlungen, u. a. dgl. m. unter Strafandrohung und in Verbindung mit Androhung etwaiger sonstiger Rechtsnachteile vorgeschrieben wird, wie es allgemein gesetzlich und speziell bei Versicherungsanstalten öffentlicher Autorität durch Verfügung dieser selbst möglich ist; sodann so, daß dem Versicherten solche Handlungen und Unterlassungen empfohlen werden und er dazu eine Aneiferung durch gewisse ihm

30) Auch dieser Schluß ist in der erwähnten polemischen Litteratur gegen mich bemängelt worden, so wieder von Dehmel a. a. O. Mit Recht wird er von den Anhängern der öffentlichen Versicherung (insbesondere der Feuerversicherung) vertreten.

31) Dehmel a. a. O. S. 88 citert diese Worte zwar mit Anführungszeichen, aber — läßt die Worte von „daß Meidung“ bis „wo dann“ aus und kann dann leicht polemisieren und meine Behauptungen als „aus der Luft gegriffen“ bezeichnen, und mißversteht sie auch sonst. Diese Manier der Polemik weiß Dehmel doch sonst mehr zu vermeiden.

32) In dem Kampf der privaten Feuerversicherungsanstalten gegen die Belegung mit Beiträgen zu den kommunalen Feuerlöschkosten wird immer darauf hingewiesen, daß ja mit Verbesserung des Löschwesens die Prämien gesunken seien, also die Versicherten den Vorteil hätten, jenes wird dann statistisch belegt (für Berlin u. a. O.). Aber ob dies Maß des Sinkens und der Zeitpunkt desselben dem Erfolg des Feuerlöschwesens genau entspricht, bleibt dabei ganz unerörtert und wäre doch das thema probandum. S. z. B. Ziegler, Denkschr. S. 99 ff., 101.

in Aussicht gestellte Vorteile (geringere Prämien ꝛc.) erfährt; endlich so, daß entweder die Uebernahme einer Versicherung oder deren volle Gültigkeit oder die speziellen Bedingungen der Versicherung, namentlich bezüglich einer Prämienhöhe und der Versicherungssumme, von der Erfüllung gewisser gestellter „Vorsichtsbedingungen“ abhängig gemacht werden. Dieser letztere Weg zur Erreichung des Zieles einer „maximalen“ Meidung und Unterdrückung liegt der freien Privatversicherung am nächsten und ist von ihr auch mit Erfolg beschritten worden[33]). In der individualistischen Versicherungstheorie gilt er als der richtigste und seine konsequente Beschreitung, demnach auch die Ausbildung der Vorsichtsbedingungen zu einem förmlichen versicherungstechnischen System wird wohl als ein besonderes Verdienst der neueren Privatversicherung in Anspruch genommen[34]). Es darf auch zugegeben werden, daß es der lediglich privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Auffassung des Versicherungswesens, wonach selbst in der Begriffsbestimmung der Versicherung das Vertragsmoment ganz in den Vordergrund geschoben wird, besonders nahe liegt, vornehmlich durch Bedingungen, welche einen Bestandteil des Versicherungsvertrags bilden, die Aufgaben der Meidung und Unterdrückung der Gefahr lösen zu wollen. Allein diese „wirtschaftspädagogische“ Wirkung entsprechender Bedingungen des Versicherungsvertrags darf doch in ihrer Bedeutung nicht übertrieben werden. Die bezüglichen Maßregeln sind ferner nicht notwendig an das freie private Versicherungswesen allein geknüpft. Auch ist es weder stets möglich, noch immer zweckmäßig, in dieser Weise vorzugehen, wenn der Versicherungszweck erreicht werden soll.

Die richtige leitende Idee in dem Verfahren ist, durch ein umfassendes Beobachtungssystem die minimalen Risikograde, z. B. in der Feuerversicherung, festzustellen. Es ergiebt sich dann, daß Einiges von den maßgebenden Momenten permanent und wesentlich unveränderlich, Anderes unter Einfluß menschlichen Thuns und Lassens, je nach der Technik, der Entwicklung, der Verwaltung, auch der moralischen Beschaffenheit und Kultur der Bevölkerung, speziell der Versicherten ꝛc. veränderlich und einer Gefahrverminderung zugänglich ist. Die letztere Gruppe von Momenten wird nun herausgerissen und durch Aufnahme des Einzelnen in die Vorsichtsbedingungen eine günstigere Gestaltung der Gefahrmomente herbeizuführen gesucht, namentlich durch „das materielle Reizmittel einer Prämienersparnis“, das besser als alles andere „die Beseitigung bedrohlicher, die Herstellung sichernder Einrichtungen erzielen werde“[35]). Nun ist es aber doch klar, daß diese selbe Methode auch bei anderen, z. B. bei gegenseitigen und öffentlichen Versicherungsanstalten, anwendbar ist. Auch kann mindestens ein Teil der Erfolge ebenso durch die genannten Methoden der Vorschrift und der Empfehlung erreicht werden. Allgemein anwendbar aber ist diese Bekämpfung der Gefahr durch die Meidung und Unterdrückung begünstigenden Bedingungen des Versicherungsvertrags aus den später noch (§ 13, 14) näher zu behandelnden Gründen nicht, namentlich, weil vielen Versicherten nach ihrer persönlichen, ökonomischen, socialen Lage eine Einwirkung auf die Gefahrverminderung gar nicht oder fast gar nicht möglich ist, z. B. den Mietern von Wohnungen in feuergefährlich gebauten oder gelegenen Häusern, von ärmeren Leuten überhaupt. Es sind vornehmlich wieder nur gewisse leitende Kreise der modernen bürgerlichen Erwerbsgesellschaft, bei welchen die besprochene Regelung des Versicherungswesens die „erziehende Funktion“ in Bezug auf ihre zu versichernden Objekte haben kann, z. B. Fabrikanten. Nach den Verhältnissen dieser Leute bildet die Theorie und Praxis des privaten Erwerbsversicherungswesens ihre Anschauungen, ähnlich wie die liberale Nationalökonomik die ihren und danach ihre Lehren (Freihandel, Gewerbefreiheit u. s. w.). Endlich verstößt,

---

33) S. auch hier manche Ausführungen in der Ziegler'schen Denkschrift in dem lehrreichen Abschnitt „Versicherungsbedingungen“ S. 183—253.

34) Magdeburger Gesellschaft und deren genannte Denkschrift über ihre Bestrebungen und Erfolge auf dem Gebiete des Feuerschutzes. Ziegler's Denkschrift a. a. O.

35) Magdeburger Denkschrift S. 13.

wie nochmals hervorgehoben werden muß, die unbedingte Empfehlung von Versicherungsbedingungen, welche die Meidung der Gefahr fördern, gegen das schon erwähnte, auch hier geltende Relativitätsprinzip: es kann unter Umständen sehr wohl volks- und im gegebenen Fall auch privatwirtschaftlich richtiger sein, die Risikograde etwas höher zu belassen, selbst um den Preis höherer Versicherungsprämien, als sie nur zum Zweck der Ermäßigung der letzteren durch — eben eventuell zu teuere oder zu schwierige — neue Kapitalverwendungen zu vermindern[36]).

5. Die allgemeine (volks- und privat-)wirtschaftliche Bedeutung und Wirkung der Versicherung[37]).

§ 10. Sie ergiebt sich vielfach schon aus dem Vorausgehenden. Die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung spezialisiert sich nach den verschiedenen Zweigen, wo namentlich die Sach- (und Vermögens-Wert-)Versicherungen, als Schadensversicherungen im engeren Sinne, den Lebensversicherungen gegenüber zu stellen sind. Dort handelt es sich regelmäßig um die Wiedergutmachung von damnum emergens für die Geschädigten, hier um die Vergütung des sonst (bei kürzerem Leben im Normalfall der Lebensversicherung auf den Todesfall) eingetretenen lucrum cessans — soweit in der Lebensversicherung im einzelnen Falle überhaupt vom Versicherten (und seinen Angehörigen) ein Gewinn gemacht wird, was von der Länge der wirklichen im Vergleich mit der angenommenen mittleren Lebensdauer und der Dauer und Größe der Prämienzahlungen des Versicherten im Verhältnis zur ausgezahlten Versicherungssumme abhängt. Im Einzelnen sind hinsichtlich der volks- und privatwirtschaftlichen Wirkungen wieder die verschiedenen Zweige der Lebensversicherung (i. w. S.) zu unterscheiden, namentlich die Kapital- und die Rentenversicherungen, diejenigen zu eigenen und zu Dritter (der Angehörigen) Gunsten (§ 4). Im Allgemeinen, ohne näher auf die einzelnen Versicherungszweige einzugehen, ist über die volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung und die bezüglichen Wirkungen der Versicherung zu dem früher Bemerkten etwa noch Folgendes hinzuzufügen. Man kann dabei passend die Verhältnisse vor und nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses unterscheiden.

Vorher giebt die Versicherung mehr Mut zu technisch riskanteren Geschäften, Produktionsthätigkeiten (feuergefährliche Anlagen und Betriebe, gefährliche Seereisen, Bau von Gewächsen, die vom Hagelschlag mehr leiden u. dgl. m.). Dadurch werden manche solche Geschäfte überhaupt erst oder doch zahlreicher und in bedeutenderem Umfang möglich, namentlich auch mindervermögenden Personen zugänglich, während sonst leicht eine Art Monopol der Reichen auf derartige Unternehmungen bestehen wird, da für solche Personen sich

36) Die ganze Frage ist von allgemeinerem Interesse. Durch die gewiß vielfach treffenden Ausführungen der Magdeburger Denkschrift läuft der bekannte optimistische Gedanke der Freihandelsschule, alle solche Dinge immer am Besten durch das „freie Vertragsrecht" erledigen zu können, wobei stets an privatwirtschaftlich und technisch durchgebildete Leute, nicht an die Menschen, wie sie einmal nach den gegebenen Verhältnissen der Masse nach sind, gedacht wird.

Die Verdienste einzelner Gesellschaften, wie der Magdeburger, verkenne ich deshalb durchaus nicht. Die lichtvollen, wenn auch einseitigen Ausführungen in der genannten Denkschrift und ähnlich wieder in Ziegler's Denkschrift sind das Beachtenswerteste, was ich zu Gunsten des Privat- und Erwerbsversicherungswesens neuerdings gefunden habe. Nur die Tragweite der Argumente für die allgemeinen Organisationsfragen bestreite ich. S. in der erstgenannten Denkschrift S. 35 auch die graphische Darstellung der Durchschnitts-Prämiensätze für Rübenzuckerfabriken im Versicherungsverbande der Magdeburger Gesellschaft. Von 1861—1882 fiel der Satz im Großen und Ganzen unter dem Einfluß der erwähnten Methode von 6,60 auf 3,50 Promille. Für die Magdeburger Gesellschaft verblieb dabei ein mäßiger Gewinn (jährlich 61 796 M.). Ob die „Konkurrenz" immer den Erfolg der Gefahrverminderung den Versicherten angemessen zuführt, bleibt gleichwohl auch hier noch fraglich.

37) S. aus der oben genannten neuesten Litteratur auch zu diesem Abschnitt die Arbeiten von Simon und von Dehmel. Letzterer (Assek.-Jahrb. X, 2. Abt. S. 92 ff.) glossiert auch hier meine Ausführungen kritisch, giebt mir aber wiederum nicht Anlaß zu sachlichen oder auch nur zu Fassungs-Abänderungen. H. u. K. Brämer a. a. O. S. 9 ff. Emminghaus, Art. Versicherung H.W. St. VI, S. 463.

dabei mit Hilfe ihres größeren Vermögens eine Art Selbstversicherung der gewagteren Geschäfte vollzieht. Durch die Versicherung verlieren diese Geschäfte zum großen Vorteil der Volks- wie der beteiligten Privatwirtschaften mehr und mehr ihren sonst unvermeidlichen Spielcharakter (Seehandel!), jedenfalls vermindern sie ihn und fügen sich so viel besser in das wirtschaftliche Getriebe ein. Der Kredit der Sach-Versicherten (wie der Lebens-Versicherten) wird erhöht, der Immobiliarkredit für Gebäude fast erst geschaffen durch die Versicherung. Die fast ununterbrochene Fortführung der Produktion und Geschäfte wird verbürgt, was ebenfalls dem Kredit zu Gute kommt. Das Bewußtsein, versichert zu sein, giebt größere Ruhe, was bei Sach- wie bei Lebensversicherung wirtschaftlich wie sittlich und wie für das Behagen des Lebens günstig wirkt[38]).

Besondere gute Wirkungen sind noch der Lebensversicherung, der Kapitalversicherung auf Lebens- und Todesfall, der Rentenversicherung für eigene Krankheit, Unfälle, Invalidität, Alter, wie derjenigen für die Angehörigen (Witwe und Waisen) in sittlicher, wirtschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht nachzurühmen: ein Zwang zur Ersparung der Prämien, welche doch meist aus dem Einkommen bezahlt werden, gewöhnlich daher eine stärkere (Privat-)Kapitalbildung, als sonst etwa erfolgt wäre, eine Erhöhung des Kredits, eine sorgfältigere Wirtschaftsführung, ein ruhigeres Blicken in die Zukunft, eine sicherere Beschaffung der Geldmittel zur Fortführung der Geschäfte über die Zeit von Katastrophen (Krankheit, Tod des Hausvaters und Unternehmers) hinaus u. v. a. m. Mit Recht wird daher der Lebensversicherung besonders aus dem privatwirtschaftlichen Familieninteressenstandpunkt (mit welchem sich das volkswirtschaftliche Interesse zwar nicht genau deckt, aber doch mehrfach zusammenfällt) und als einer wichtigen, Erfolg verbürgenden Art des „Sparwesens" das Wort geredet. Welche Form derselben in dieser Hinsicht den Vorzug verdient, läßt sich nicht allgemein sagen, wenn auch die Kapitalversicherung manche besondere Vorteile hat. Die Wahl im einzelnen Falle muß nach den konkreten Verhältnissen getroffen werden, wo dann doch oft die Rentenversicherung am Zweckmäßigsten sein kann. Bedenklicher erscheint letztere vornehmlich nur, wenn in der Form hoher Leibrenten ein größeres Privatkapital während der Lebenszeit einer Person in unangemessener Luxuskonsumtion und zum Nachteil berechtigter und bedürftiger Erben aufgezehrt wird. Volkswirtschaftlich ist ein solcher Fall übrigens mehr nach den Wirkungen dieser Konsumtion zu beurteilen, als ohne Weiteres wegen der „Aufzehrung eines Kapitals" zu verurteilen: hier läuft die verbreitete Verwechslung der individualistischen Wirtschaftstheorie zwischen Privat- und Nationalkapital unter (Wagner, G. 2. A. § 28, 30, 3. A. I, § 129, 131). Es kommt ganz darauf an, was die ersten und weiteren Empfänger des in dieser Art vom Rentenbezieher aufgezehrten Kapitals, daher die Versicherer und die Produzenten und Verkäufer, welche die Luxuskonsum-Artikel lieferten, mit jenem Kapital machen.

Nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses ergeben sich volks- und privatwirtschaftliche Wirkungen der Versicherung, welche man am Besten würdigt, wenn man sie mit denjenigen Verhältnissen vergleicht, die sich ohne Versicherung in solchem Falle zeigen. Der betroffenen Privatwirtschaft wird die Fortdauer ihrer Produktions-, ihrer Geschäftsthätigkeit, damit ihren Angehörigen diejenige ihres Konsums ermöglicht, Verarmung wird verhütet (ehemalige Verhältnisse bei Bränden: System der amtlichen Brand-Bettelbriefe als einer Art obrigkeitlicher Certifikate und Bettelkonzessionen). Die vernichteten Werte können vom Betroffenen alsbald wieder hergestellt oder neu beschafft werden (Häuser, Schiffe, Waren, Werkzeuge, Wohnungsmobilien, Vieh 2c.). Das Kapital wird bei der Sachversicherung also namentlich seiner produktiven Verwendung erhalten, bei Hauptformen der Lebensversicherung für private Produktionszwecke und Erwerbsmöglichkeiten bereit gestellt (Kapitalversicherung auf Todes- und Lebensfall). Die Kapitalversicherung wie verschiedenen Formen der Rentenversicherung ermöglichen es vielfach allein, die öffentliche und private Armenunterstützung durch Almosen für die Rentenbezieher entbehrlich zu machen, auch bei den etwas bemittelteren Klassen nach Eintritt von Erwerbsunfähigkeit dem Familienhaupt oder nach dem Tode des Ernährers der Familie die „sociale Klassenstellung" wenigstens einigermaßen aufrecht zu erhalten.

---

38) Dehmel a. a. O. vindiziert auch hier den Aktiengesellschaften größere Verdienste, als zuzugeben sind, auch in einigen kapitalverherrlichenden und die Kulturbedeutung des Kapitals gewisser Industrien übertreibenden Wendungen, wie sie bei den Vertretern des Privatkapitalismus üblich, aber darum nicht richtig sind. Seine bezüglichen Vorwürfe gegen die öffentlichen sog. Brandkassen treffen doch auch nicht das Prinzip der öffentlichen Anstalt, sondern konkrete, geschichtlich auch erklärliche, jedoch weder durchaus notwendige, noch überall vorkommende Vorgänge.

§ 11. Weder volks- noch privatwirtschaftlich werden allerdings direkt durch die Versicherung neue Güter (Einkommen, Kapital) geschaffen oder alte erhalten[39]). Die Versicherung überträgt vielmehr nur Güter, Einkommen, Kapital von der einen der zur „Versicherungsvereinigung" gehörigen, Prämien zahlenden Einzelwirtschaften an die andere, die Versicherungssumme empfangende. Aber diese Uebertragung wird in der Regel volks- und privatwirtschaftlich als produktiv gelten dürfen, ähnlich wie die gleiche Funktion des Kredits[40]).

Oekonomisch bildet jede Prämienzahlung, die kleinste bei Sachversicherungen, wie die größte bei Lebensversicherungen, eine private Ersparung, welche regelmäßig aus dem Einkommen erfolgt und eine Reserve für Unfälle ꝛc. darstellt. In mancher Hinsicht besteht denn auch kein ökonomischer Unterschied zwischen der Prämienzahlung in der Versicherung und der Rücklage einer solchen Reserve seitens des einzelnen Gefahrbedrohten für sich (bei der Selbstversicherung und sonst). Auch die eigene Ansammlung eines Kapitals aus ersparten Einkommensteilen im Betrage der Versicherungsprämien ist ökonomisch derselbe Prozeß wie die Erwerbung eines Kapitals durch Versicherung mittelst Zahlung von Prämien gleicher Höhe (und gleicher Zahlungs-, bezw. Rücklagetermine) in der Lebensversicherung[41]). Es ist daher ganz richtig, in der Lebensversicherung eine Sparkassen-Einrichtung und eine Anlegung eines Reservefonds zu sehen, nur daß diese Bezeichnung prinzipiell ebenso, bloß dem Grade nach weniger, auch für die Sachversicherung paßt. Vorteilhafte Seiten hat die Versicherung aber gleichwohl vor der Einzelansammlung einer Reserve voraus: und zwar wiederum bei allen Versicherungen; bei der Lebensversicherung (besonders der Kapitalversicherung auf den Todesfall), wo das öfters allein hervorgehoben wurde, tritt es nur deutlicher hervor.

Einmal kommt in der Prämienzahlung, verglichen mit jener Einzelansammlung, mehr ein wirtschaftlich und sittlich günstiger Zwang zur Geltung, nachdem einmal in eine Versicherung eingetreten ist; dadurch wird der Zweck der Operation, die Verfügung über Reserven bei Eintritt gefahrdrohender Ereignisse, sicherer erreicht.

Ferner sammeln sich die isolierten doch meist einen kleinen Wertbetrag bildenden Prämien in der einzigen leitenden Hand der Versicherungsanstalt zu größeren Summen an und können, soweit sie nicht unmittelbar zur Zahlung von Versicherungssummen gebraucht werden — daher namentlich bei der Lebensversicherung — sicherer und vollständiger eine volkswirtschaftlich produktive, privatwirtschaftlich rentable Anlage finden, ohne Gefährdung des Zwecks: im Bedarfsfall zur Verwendung seitens des Versicherten verfügbar zu sein. Ebenso können und werden so die Zinsen immer gleich wieder verzinslich angelegt. Für die gleiche Anlage der einzelnen kleinen Reservebeträge durch den sie zurücklegenden Privat- oder Geschäftsmann, der einzelnen kleinen Zinserträge durch diesen Bezieher fehlt vielfach die Gelegenheit. In diesem Punkte fungiert die Versicherungsanstalt ähnlich wie eine Depositen- und Sparbank.

---

39) Den möglichen „Gewinnen" einer einzelnen Privatwirtschaft aus der Versicherung — so im Fall wirklich kürzerer als der mittleren Lebensdauer bei der Kapitalversicherung auf den Tod, § 5, § 36 ff. — stehen auf die Dauer notwendig die gleichen „Verluste" anderer Privatwirtschaften — so in dem angeführten Falle bei wirklich längerer als der mittleren Lebensdauer — gegenüber.

40) S. Hdb. Bd. I. Abh. Kredit § 15 ff.

41) Diesen Satz halte ich sachlich und wörtlich auch gegenüber dem „!" aufrecht, das Gebauer a. a. O. S. 14 Note, der ihn hier citiert, hinter dem Wort „derselbe Prozeß" glaubt anbringen zu sollen. Wenn er sagt, die Wesensgleichheit von Sparen und Versichern anerkennte ich hier „wenigstens indirekt", so bemerke ich, daß ich das sogar direkt thue, aber eben nur in dem im Texte besprochenen Punkte. S. die Ausführungen. Vor allem: Sparen in der Lebensversicherung, daher in einer Gemeinschaft, welche mir die Erreichung meines Sparziels unabhängig von meiner wirklichen Lebensdauer und daher meiner wirklichen Ersparungsgröße garantiert, ist eben in diesem Punkt vom individuellen Sparen verschieden.

Endlich der geradezu entscheidende Vorzug der Versicherung: das Ziel der Reservefonds-Bildung bei den Sach- und Lebensversicherungen, der neuen Privatkapitalbildung bei letzteren wird sicher erreicht, vorausgesetzt, daß bis zum Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses die Prämienzahlung (oder Rücklage) erfolgt. Denn hier handelt es sich ja um die Ansammlung einer so hohen Reserve, wie sie den Schaden decken würde, und eines so hohen Kapitals, wie es der Sparende nach seinen ökonomischen Verhältnissen nicht hat in Aussicht nehmen können, noch nach seinen ökonomischen Zwecken in Aussicht genommen hat. Die Gewähr, dies Ziel (unter der erwähnten Voraussetzung) zu erreichen, gibt nur die Versicherung, welche daher auch bei allen Zweigen, nicht am Wenigsten auch bei der Lebensversicherung, mehr und Anderes als eine bloße Sparkasse u. dgl. ist oder leistet. Nur bei ihr besteht die Sicherheit, einerlei ob das gefahrdrohende Ereignis sofort nach Beginn der Prämienzahlung oder Reservebildung oder später eintritt, daß der Sparer und Versicherte über den zur Deckung des Schadens oder, bei der Lebensversicherung, über den für den Versorgungszweck erforderlichen Wertbetrag verfügt Denn durch die Versicherung werden gerade in ihren nachteiligen ökonomischen Wirkungen die Zufälle eines unerwartet frühen Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses und aller möglichen Unterbrechungen des Spar- und Rücklegungs-Prozesses beseitigt, namentlich bei der Lebensversicherung der Zufall der wichtigsten dieser Unterbrechungen, derjenigen durch den Tod des Sparers vor Ablauf des für das erstrebte Sparziel sonst notwendigen Zeitraums zur Ansammlung eines so und so hohen Kapitals, für den Versicherten oder die Seinen. In dieser Wirkung liegt auch der mitunter bestrittene Assekuranzcharakter der Lebensversicherung und das, was sie von einer „Spar- und Lebensversorgung" unterscheidet, sie über diese aber auch ökonomisch erhebt.

Ein ökonomischer Nachteil ergibt sich allerdings allgemein für den Versicherten und bezw. für die Seinigen als seine Rechtsnachfolger verglichen mit dem für sich isoliert Sparenden und Verlustreserven-Zurücklegenden, nämlich in dem Falle, daß er bei Sachversicherungen niemals von dem Schaden betroffen wird, weil nun nicht ihm, sondern dem Versicherer seine reservierte Prämiensumme gehört; und bei Lebensversicherungen infolge Abweichung seiner wirklichen von der angenommenen mittleren Lebensdauer (bei Kapitalversicherung auf Todesfall also bei längerer, bei Leibrentenversicherung auf das eigene Leben bei kürzerer wirklicher Lebensdauer) mehr (mit Zins und Zinseszins) bezahlt, als er empfängt. Der Ungewißheit dieser Verhältnisse des einzelnen Falles will man sich aber gerade durch die Versicherung entziehen, welche freilich demgemäß für den einzelnen Versicherten — und zwar wiederum bei allen Versicherungen, nicht nur bei der Lebensversicherung — immer etwas vom „Glückspielcharakter" behält, d. h. eine Gewinnchance und eine Verlustchance der angegebenen Art für ihn bietet (§ 5, 36)[42].

2. Durchführung der Versicherung und Organisation des Versicherungswesens.

1. Prinzip der Durchführung.

§ 12. Das Prinzip dafür ist, in völliger Uebereinstimmung mit Begriff und Wesen der Versicherung (§ 1), die Vereinigung gefahrbedrohter Einzelfälle und die Verteilung der Kosten für die wegen Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses zu gewährenden Vergütungen auf diese Einzelfälle. So im Falle der Selbstver-

42) Auch letztere Auffassung hat mir von den Gegnern Tadel zugezogen; es sei das jene weitverbreitete „vulgäre Anschauung", der kein Eingang in die Wissenschaft gestattet werden solle; nicht Glücks- sondern „Geschäftsspekulation" liege vor, nur ein Teil der „geschäftlichen Seite der Versicherung" (Dehmel, Assekuranzjahrbuch X, S. 97). Das ist ein bloßer Wortstreit. In dem, was das „Geschäftliche" genannt wird, liegt eben, wie in jedem „Geschäft" im freien Verkehr, so auch im Versicherungsgeschäft, ein Moment des „Spiels" mit enthalten.

sicherung (des Rheders für seine Schiffe ꝛc.), so in demjenigen der sonstigen Versicherung, die wir im Weiteren allein betrachten.

Hier vollzieht sich die Durchführung der Versicherung dann so, daß eine Anzahl verschiedener einzelner Personen den gefahrdrohenden Ereignissen gegenüber als „Versicherer" vereinigt, jedem von ihnen, als dem „Versicherten", Vergütung, eventuell bis zur Höhe der sogenannten Versicherungssumme (§ 15), in bestimmter Art und Höhe, wenn und wann ihn das betreffende gefahrdrohende Ereignis wirklich betroffen haben wird, versprochen und ihm dafür die Verpflichtung auferlegt wird, seinen bezüglichen Kostenanteil zu tragen — die sogenannten Versicherungsprämien, der einmal übliche, leider ganz undeutliche technische Ausdruck. Diese Prämien werden nach Abzug der mit aus ihnen zu bestreitenden Verwaltungskosten, eventuell zu einem Fonds zusammengeschossen, welcher während der Zeit, wo sein Inhalt nicht unmittelbar für den Versicherungszweck, die Vergütungen, gebraucht wird, zinsbar gemacht werden kann und regelmäßig es wird (Reservefonds, Reserve § 14a). Aus diesen Prämien (eventuell mit solchem Zinszuwachs ꝛc.) werden also die Versicherungssummen gedeckt, — wenigstens auf die Dauer und im Durchschnitt, abgesehen von bleibenden Zuschüssen Dritter, welches natürlich Erwerbsversicherungsunternehmer nicht sein können, wohl aber andere „Dritte", wie z. B. Arbeitgeber, öffentliche Körper.

Das sind die typischen Grundzüge der Durchführung der Versicherung im praktischen Versicherungswesen, wie letzteres auch sonst immer abweichend organisiert und eingerichtet sei. Namentlich beruht das „spekulative" oder Erwerbsversicherungswesen (§ 17, 19) durchaus auf diesen Grundzügen der Organisation, wie zum Verständnis desselben und zu seiner objektiven Vergleichung mit dem sogenannten Gegenseitigkeitsversicherungswesen (§ 17, 18) streng festgehalten werden muß, auch den irreleitenden tendenziösen, es prinzipiell und praktisch bevorzugenden Urteilen seiner Vertreter im Leben und in der Litteratur („Fachpresse"!) gegenüber.

Irrtümer hinsichtlich dieses allgemein giltigen Prinzips der Durchführung der Versicherung sind hier wie in anderen ähnlichen Fällen öfters durch die Konfusion der juristischen Form mit dem ökonomischen Wesen der Sache entstanden, so hier speziell durch die Form des Versicherungsvertrags, besonders (doch nicht ausschließlich) bei der Erwerbs-Versicherungsunternehmung. Vgl. jedoch selbst vom eigentlich juristischen Standpunkte die treffende Auffassung von Goldschmidt in dem oben in § 1 S. 360 Note 5 gegebenen Citat. Indem die Versicherungsunternehmung als Versicherer hier rechtlich ganz abgetrennt von dem oder den, auch allen einzelnen Versicherten erscheint, für sich mit jedem der letzteren apart einen Versicherungsvertrag schließt, daraus Rechte (auf Prämienzahlung) erwirbt und den Versicherten Rechtsansprüche (auf Vergütung in dem und dem Fall, unter den und den Bedingungen) einräumt, scheint hier zunächst auch nur ein gewöhnliches privatrechtliches Vertragsverhältnis mit Leistungen und Gegenleistungen vorzuliegen. Die Prämien gehen privatrechtlich ins Eigentum des Versicherers über. Woraus er die Versicherungssumme deckt, ist seine Sache und für das zwischen Versicherer und Versichertem bestehende Rechtsverhältnis gleichgültig. Dennoch liegt auch hier, unter dieser Rechtsform verhüllt, ökonomisch derselbe Sachverhalt wie bei jeder wahren „Versicherung" vor: die Prämien sind der wahre und eigentliche dauernde Deckungsfonds für die Versicherungssummen; die Versicherer, hier die selbständige Versicherungsunternehmung, sind stets nur die Vermittler für die Bildung der Vereinigung der Versicherten, welche in erster Linie in ihren Prämien die Schäden decken, aus ihnen die Versicherungssummen zahlen. Nur wenn die Organisation und ganze Einrichtung der Unternehmung so beschaffen ist, daß dieser Sachverhalt zur Geltung kommt, liegt ökonomisch betrachtet eine wirkliche „Versicherungs"unternehmung vor; nur wenn auf Grund dieser Verhältnisse ein Vertrag geschlossen wird, in welchem eine Person (Unternehmung) als „Versicherer" einer anderen Person als „Versichertem" ein bestimmtes einzelnes Risiko bei dessen Verwirklichung gegen Entgelt zu decken verspricht, ist ein solcher Vertrag ökonomisch als ein wahrer „Versicherungs"vertrag anzuerkennen, sonst etwa nur als ein Spiel-, Wettvertrag u. dgl. — Ob formaljuristisch ein Vertrag, wie der eben erwähnte, ohne die technischen Voraussetzungen der Versicherung, als „Versicherungs"vertrag gelten kann, mag dahin gestellt bleiben. Nach der angeführten Goldschmidt'schen Auffassung kann man es wohl selbst vom rechtlichen Standpunkte aus bestreiten.

Jedenfalls muß sich die Nationalökonomie hier, wie sonst vielfach, hüten, sich durch die juristische Form eines Vertrags und Geschäfts über das wirtschaftliche Wesen desselben

täuschen zu lassen. Die Beweisführung der Anhänger des Erwerbsversicherungswesens, in dem lobenden Hinweis auf die „festen Prämien“, auf die fehlende Verpflichtung der Versicherten zu eventuellen Nachschüssen, auf die Bedeutung des eingezahlten und wechselgedeckten Stammkapitals läuft implizite auch auf eine Täuschung verwandter Art hinaus. Irrtümer selbst objektiver Nationalökonomen über das ökonomische Wesen der Versicherung und über die Prinzipien, auf welchen das Versicherungswesen selbst beruht, sind nicht selten auf den falschen Ausgangspunkt der formal-juristischen Auffassung des Versicherungsvertrags zurückzuführen[43]).

2. Leistungen des Versicherten. Die Versicherungsprämien.

§ 13. Für die Höhe der Prämien gelten folgende Bestimmgründe:

1. Wie beim „Preise“ sonst, so sind auch hier, von dem Falle dauernder Zuschüsse aus anderen Quellen abgesehen, für die Summe dieser Prämien nach unten zu, also für das Minimum, auf die Dauer die Kosten der Versicherung maßgebend. Diese Kosten setzen sich aus zwei Hauptposten zusammen, aus dem Aufwand für die Vergütungen bei Eintritt der gefahrdrohenden Ereignisse, worauf die Häufigkeit und der Umfang dieser letzteren vor allem von Einfluß ist, ferner aus den allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere, sehr verschieden nach den sogenannten „Systemen der Versicherung“ (§ 17), müssen auf die Dauer bei der Erwerbs-Versicherungsunternehmung denjenigen Minimalgewinn (Dividende der Aktionäre im Hauptfall der Versicherungs-Aktiengesellschaften) mit umfassen, welcher die Unternehmer (Aktionäre) bewegt, die Unternehmung als solche fortzuführen. Ueber dieses Minimum kann sich aber die Summe der Prämien erheben; wie weit und ob selbst auf die Dauer (einen bestimmten Gewinn bei der spekulativen Versicherung schon unter die Minimal-Versicherungskosten gerechnet), das hängt hier, wie sonst, vornehmlich von der Wirksamkeit der Konkurrenz ab. Daß letztere, wie so vielfach, auch hier nicht immer wirksam genug ist, demnach die Prämien zu Gunsten der Gewinne öfters zu hoch sind, zeigt beim spekulativen Versicherungswesen die bedeutende andauernde Höhe der Gewinne (Aktiendividende) vieler, besonders älterer Anstalten[44]).

---

43) So u. a. noch in Elster's tüchtiger Schrift über die Lebensversicherung; s. dagegen meine Ausführungen in J. f. Nat. 2 (1881) S. 164 ff. und in meinem genannten Aufsatz über Staat und Versicherungswesen S. 34 ff. (Z. f. St.W. 1881, S. 135 ff.). Auch den polemischen Ausführungen v. Bönigk's gegenüber (a. a. O. S. 75 ff.) halte ich meine Auffassung im Text fest.

Wie wenig die oft rein formalistische Auffassung der Juristen den Nationalökonomen in seinem Urteil bestimmen darf, mag man unter Anderem aus den Ausführungen in den oben (Anm. 5, 17) genannten Arbeiten von Buff, Bütow und Ehrenberg ersehen. Die juristische Auffassung soll damit nicht als falsch bezeichnet werden, sie gilt eben nur für die eine Disziplin, nicht für die unsere. S. u. A. noch H. Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge, 1894. Manche Versicherungspraktiker und individualistische Nationalökonomen konfundieren dann aber, auch ohne Juristen zu sein, die gewöhnliche privatrechtliche und privatwirtschaftliche mit der volkswirtschaftlichen Auffassung ohne Weiteres, ohne sich auch nur der Möglichkeit eines demgemäß verschiedenen Standpunkts bewußt zu sein. Einen Teil der mir in der Versicherungsfrage gewordenen Polemik kann ich nur auf diese völlige Unfähigkeit des Verstehens meines anderen Standpunkts seitens meiner Gegner zurückführen.

Dehmel, a. a. O. (S. 97 ff.) verfährt hier wenig anders als seine Vorgänger. Er findet den größeren volkswirtschaftlichen Vorteil des Aktienwesens darin, daß wegen der Haftpflicht des Aktienkapitals die Versicherten ein größeres Gefühl der ökonomischen Sicherheit erwürben als bei der Gegenseitigkeit. Das ist aber in dem praktischen Fall eines Zusammenbruchs oder einer Leistungsunfähigkeit der Anstalt gerade das Bedenkliche, und daß solche Fälle praktisch, zeigen wieder die Länder des spekulativen Versicherungswesens, Amerika voran.

44) Die Frage der ungewöhnlich hohen Aktiendividende spielt mehrfach in die neueren Erörterungen über Versicherungswesen hinein. Die Berechnungen beziehen sich selbstverständlich auf das eingezahlte Kapital, wo Dividenden bei Feuerversicherungsgesellschaften von 30—50—70—100% vorkommen. Auf das ganze, bez. das „gewagte“ Kapital berechnet, das zu $^4/_5$ gewöhnlich nur in hinterlegten Wechseln der Aktionäre besteht, vermindern sich diese Dividenden natürlich auf den fünften Teil. Ein derartiger Einwand der Gesellschaften ist aber unhaltbar, was ich auch einer neueren Polemik gegen mich, derjenigen Dehmel's gegenüber festhalte. In dem Cirkular des preußischen Handelsministers, Fürsten Bismarck, an die Oberpräsidien vom 19. März 1883 ist auf diese „unverhältnismäßig hohen Geschäftsgewinne“ der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften hingewiesen und ihre Erklärung mit in den zu hohen Prämien und in Mängeln bei der Schadenregel-

2. Die einzelne Prämie des einzelnen Versicherten bildet eine Quote der durch die erwähnten Kosten bestimmten Summe aller Prämien, hängt also in ihrer absoluten Höhe zunächst von letzterer Prämiensumme mit ab. Für die Bestimmung der relativen Höhe der einzelnen Prämien zu einander können verschiedene Grundsätze befolgt werden, sind solche auch in der Geschichte der Versicherung vorgekommen und kommen sie, wenn auch modifiziert und dadurch sich nähernd, noch vor. Wiederum von dauernden Zuschüssen aus anderen Quellen abgesehen, welche etwa auch den Versicherten in ungleichem Maße zu gute gerechnet werden könnten, also in dem Normalfall, daß die Versicherten selbst allein die ganzen Kosten der Versicherung zu decken haben, kann man entweder das (mehr „gemeinwirtschaftlich-kommunistische“) Prinzip befolgen, ganz oder teilweise von den (angenommenen oder sicher erfahrungsmäßig festgestellten) Gefahrgraden der einzelnen Versicherungsfälle abzusehen und die Prämien demgemäß ganz oder großenteils gleichmäßig hoch anzusetzen, z. B. gleich hoch nach der Zahl der Versicherten (ohne oder fast ohne Rücksicht auf Gesundheitszustand und Alter) bei der Lebensversicherung, bezw. nur abgestuft nach der Höhe der Versicherungssummen (wie noch heute bei manchen Pensionskassen), oder nur nach Höhe der Versicherungssummen bei der Sachversicherung (wie meistens bei der älteren Einrichtung der Immobiliar-Feuerversicherung, bei einem großen Teil der Mobiliar-Feuerversicherung, so des Wohnungsinventars, allgemein noch heute). Oder aber man befolgt das (mehr „privatwirtschaftlich-individualistische“) Prinzip, möglichst nach den Gefahrgraden der einzelnen Versicherungsfälle, freilich thatsächlich und öfters fast unvermeidlich mehr nur nach für ungefähr zutreffend „angenommenen“ als nach wirklich exakt ermittelten Gefahrgraden, zu

ung gefunden worden. Diese Auffassung hat bei den Gesellschaften viel Erbitterung und Versuche zur Widerlegung hervorgerufen. Unter Bestreitung der Thatsache zu hoher Prämien und von Mißbräuchen bei der Schadenregelung wird namentlich durch Berechnungen nachzuweisen gesucht, daß die Durchschnittsgewinne des deutschen Feuerversicherungs-Aktienwesens sehr mäßig und in neueren Jahren eigentlich nur von Verlusten zu reden sei. Soweit aber bei älteren Gesellschaften hohe Dividenden längere Zeit gezahlt würden, erkläre sich das aus den Zinsen der früher angesammelten Reserven, also aus solider Geschäftsführung. So soll z. B. aus dem eigentlichen Betrieb der Feuerversicherung allein in die Dividende nur übergegangen sein

	1876	77	78	79	80
% vom gesamten Kapital	1,92	1,65	1,44	1,30	0,73
vom Kapital exkl. Depotwechsel	4,06	3,91	3,35	2,97	1,69

Allein diese Berechnungen sind völlig künstlich und falsch, wie namentlich in den „Mitteilungen“ näher nachgewiesen wird. Nur durch Einbeziehung des Kapitalverlustes der an Jahre langer Mißwirtschaft zu Grunde gegangenen Berlin-Kölnischen Gesellschaft in das Gesamtresultat (6 225 000 M. Defizit) kam man zu dem Resultat, daß in 1879—81 durchschnittlich mit Verlust gearbeitet sei. Eine Berichtigung der Rechnung ergiebt f. 1879—81 eine 18%ige Verzinsung des eingezahlten Kapitals (Mitteilungen 1883 S. 171). — Der Hinweis auf den Ursprung vieler hoher Dividenden in Zinsen angesammelter Kapitalien beweist in der Frage ferner ebensowenig zu Gunsten der Auffassung der Gesellschaften. Denn diese Kapitalien stammen eben aus früheren hohen Geschäftsüberschüssen und letztere aus früheren „zu hohen“ Prämien. S. die Aktenstücke der Gesellschaften im „Vereinsblatt“ 1883, 1884, 1885 und die betreffenden Glossen dazu in den Merseb. „Mitteilungen“, z. B. 1883 S. 160, 171, 182, 199. Kritiklos wurde auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Danzig den fiktiven Berechnungen der Gesellschaften Glauben geschenkt (Amelung, Ber. S. 21, dagegen richtig Knauer S. 69), und ebenso kritiklos stützt sich Schäfer auf diese Zahlen (S. 63 ff.) zum Beweise eines nur sehr „mäßigen Geschäftsgewinnes“; seine Schrift wird hier zur Parteischrift des Aktienwesens, so daß ihre Verbreitung durch die Gesellschaften begreiflich ist. Dehmel, a. a. O. (S. 89, 100 ff.), kommt ohne neue Gründe noch Thatsachen auf die alte „Widerlegung“ der „zu hohen“ Gewinne der Aktiengesellschaften zurück. Die Behauptung, daß amerikanische und englische Verhältnisse für Deutschland nichts beweisen (S. 100), ist auch hinfällig. Denn einmal handelt es sich in der Streitfrage um die allgemeine, nicht um eine speziell deutsche Organisationsfrage. Sodann besteht eben in Deutschland die Konkurrenz anderer Systeme und eine bessere staatliche Aufsicht. Letztere ist aber von den Aktiengesellschaften ungern gesehen und in der That in Widerspruch mit dem „reinen Geschäftsstandpunkt“.

Die Ziegler'sche Denkschrift kommt auf diese Dinge wieder zu sprechen (so S. 38 ff.), wiederholt aber nur, ohne neue Belege, die alten Behauptungen und schweigt über die den letzteren gewordenen Widerlegungen.

individualisieren und abzustufen: das Individualisierungs- bezw. „Klassifikationssystem", mit Prämien-Stufentarif, so z. B. bei der Lebensversicherung vor Allem genau nach dem Alter, der Gesundheit (soweit als nicht ganz gesund befundene Leben überhaupt zugelassen werden), bei Witwenpensionen nach dem Lebensalter beider Gatten, bei Kinderpensionen nach dem Lebensalter des Vaters (Halbwaise), bez. der Mutter (Ganzwaise) und nach Zahl und Alter der Kinder, bei der Feuerversicherung nach Bauart, Dach, Verwendung, Lage ꝛc. der zu versichernden Häuser und auch wohl der in ihnen befindlichen Mobilien, bei der Seeversicherung nach Bauart, Alter, Beschaffenheit, Ausrüstung, Reiseweg und Ziel, Reisezeit ꝛc. des Schiffs. Das Klassifikations- und Prämienstufensystem hat sich wenigstens in gewissem Umfange, wo für seine Anwendung irgend halbwegs genügende Anhaltspunkte vorhanden zu sein schienen, mit der Entwicklung des Versicherungswesens, zumal des privaten, und hier wieder des spekulativen, auf Erwerb bedachten immer mehr eingebürgert: in der That in folgerichtiger Konsequenz rein privatwirtschaftlich-individualistischer Auffassung und in einer Hinsicht zum Vorteil der Sache, wie denn auch die „öffentlichen Brandsocietäten" Deutschlands es mehr und mehr adoptiert haben. Dennoch kann ihm kein unbedingter prinzipieller und praktischer Vorzug vor dem anderen, von der Risikoskala mehr oder weniger abweichenden System der Prämiennormierung eingeräumt werden, wie dies viele „Versicherungstechniker", besonders des privaten Versicherungswesens thun und viele Praktiker zu thun — vorgeben.

§ 14. Zunächst vermag die Praxis das Klassifikationssystem gar nicht immer genau, öfters nur ganz roh anzuwenden oder sie legt eine mehr oder weniger willkürliche Klassifikation zu Grunde, weil es an genügenden zuverlässigen statistischen Grundlagen fehlt. Wie verschieden sind z. B. gewiß noch außer nach dem Alter die Chancen der Dauer für die „ausgesuchten" und zur Versicherung übernommenen „Leben"! Man klassifiziert sie nicht weiter, weil es eben an feineren Beobachtungsmethoden für die Ermittlung anderer Differenzen fehlt und — die Sache geht doch. Auch das viel gepriesene Klassifikationssystem in der Feuerversicherung, dessen Ausbildung und Anwendung unsere privaten Versicherungsunternehmungen als ihr besonderes Verdienst sich vindizieren, läßt in Betreff seiner Zuverlässigkeit sicher noch viel zu wünschen übrig[45]). Mehr freilich wohl noch dasjenige der Seeversicherung, der Hagelversicherung.

---

45) Wohl mit Recht äußert sich darüber eine kompetente Stimme (Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, 1880, S. 29): (meist) „beruhen die Prämientarife der deutschen Aktiengesellschaften ... lediglich auf oberflächlichen Mutmaßungen der Feuergefährlichkeit der verschiedenen Risiken, eigene statistische Voruntersuchungen liegen ihnen der Regel nach nicht zu Grunde". Dies mag für die neueste Zeit und für einzelne Gesellschaften nicht mehr so allgemein gelten als früher. Durch ein so systematisches Beobachtungs- und Individualisierungsverfahren gegenüber den Risiken, wie es z. B. die Magdeburger Gesellschaft befolgt und in der genannten Denkschrift a. a. O. darlegt, kommt man dem Ziel einer wirklich den Risikograden angemessenen Prämientarifierung gewiß immer näher. Die deutschen privaten Feuerversicherungsgesellschaften setzen mit anerkennenswertem Eifer und nicht unerheblichen Kosten durch Ausbildung ihrer Statistik diese Arbeiten fort (s. Ziegler, a. a. O. S. 274 ff.), nicht minder übrigens die öffentlichen. Und so wird allmählich ein immer größeres und zuverlässigeres statistisches Material gewonnen, z. B. über den Einfluß von Dachart, Baumaterial, Feuerungseinrichtungen, örtlicher Lage, von in den Häusern und einzelnen Wohnungen betriebenen Berufen, Gewerben u. s. w., auf die Häufigkeit und den Umfang der Schadenfeuer. Aber wie viel Veränderungen treten immer wieder ein, z. B. infolge technischer Aenderungen im Beleuchtungs-, Heizungswesen, in der Wärme- und Kraftproduktion für Gewerbe, wofür die alten Beobachtungen nicht ausreichen! Wie viel moralische, nicht oder nicht sicher konstatierbare, nicht meßbare Imponderabilien wirken mit! Das Gefahren-Klassifikationssystem wird daher niemals ganz richtig, die Abstufung der Prämien danach niemals genau richtig sein können. Man muß doch mehr oder weniger willkürlich die Prämiensätze bestimmen. Das rechtfertigt auch prinzipiell, da die Konkurrenz nicht stets wirksam genug ist und nicht immer das Richtige trifft, die Intervention der öffentlichen Verwaltung in diese Verhältnisse, wie z. B. das von den Privatgesellschaften so bemängelte Vorgehen der bayerischen Regierung jüngst (s. Ziegler, Denkschr. S. 45 ff.). In jedem Pauschsystem, wie es z. B. für das gewöhnliche Wohnungsinventar, das sich doch immerhin aus verschieden feuergefährdeten Bestand-

Indessen das sind Mängel, welche die Anhänger des Klassifikationssystems selbst einräumen und welche sie nach Kräften zu verbessern suchen werden, soweit es eben möglich ist. Immerhin beweist diese Thatsache, daß man doch nicht kurzweg die Klassifikation als das allein richtige System der Prämiennormierung bezeichnen darf, wo man notorisch so oft sich mit einer mangelhaften oder selbst ohne Klassifikation behelfen muß, ohne deshalb wirklich immer sehr erheblichen Uebelständen zu begegnen.

Die tiefere Begründung des Klassifikationssystems liegt in einem praktischen und in einem prinzipiellen Argument. Zumal das erstere enthält etwas durchaus Richtiges und Wichtiges, und auch das letztere ist nicht ohne Weiteres falsch. Aber die Beweisführung ist einseitig, sie bedarf einer Ergänzung und Berichtigung, nach welcher das andere System, das partielle Absehen von der Risikoskala und die größere (wenn auch deswegen noch nicht die volle) Gleichmäßigkeit der Einzelprämien doch in anderem Lichte erscheint.

Der praktische Grund der Klassifikation ist ein in gewissem Umfang als richtig und berechtigt zuzugebender „wirtschafts-pädagogischer“: durch eine entsprechende Abstufung der Prämien begünstigt man alle technischen Verbesserungen eines Sachguts, durch welche die betreffende Gefahr (z. B. Feuergefährlichkeit, Seegefährlichkeit) vermindert, straft man die Fälle, bei welchen sie erhöht wird (z. B. beim Hausbau, Schiffbau). Aehnliches gilt doch in gewissen Grenzen selbst auf dem Gebiete der Lebensversicherung.

Der prinzipielle Grund ist eine Konsequenz der ganzen wirtschaftlichen und rechtlichen Auffassung des „ökonomischen Individualismus“: der „Risikograd“ eines Sachguts, eines Produktionsbetriebs, eines menschlichen Lebens ist ein inhärentes Moment der wirtschaftlichen Individualität dort, der persönlichen hier. Die wirtschaftlichen Konsequenzen davon müssen für das Sachgut in seinem Werte überhaupt hervortreten und demgemäß vom Eigentümer getragen werden. Letzteres geschieht besonders auch in der nach dem Risikograd abgestuften Versicherungsprämie. Diese Abstufung ist nach dieser Ansicht also die notwendige Folge des Privateigentumsprinzips. Und wiederum Aehnliches gilt für die Lebensversicherung: Lebensalter, Gesundheitszustand, Verheiratet- oder Ledigsein, Beruf 2c. sind inhärente Eigenschaften des Individuums, deren günstige oder ungünstige ökonomische Konsequenzen es folgerichtig allein zu tragen hat. Daher von diesem Standpunkte aus die Verwerfung alles „Kommunismus“ in den bezüglichen Einrichtungen, auch z. B. in denen des Witwen- und Waisen-Pensionskassenwesens, wenn etwa hier auf Civilstand, Alter beider Gatten, Zahl und Alter der Kinder nicht oder nicht vollständig Rücksicht genommen ist. Die möglichst genau nach dem Risikograd abgestuften Prämien gelten daher prinzipiell als allein wirtschaftlich richtig und — in der üblichen, auf seine bekannte petitio principii hinauslaufenden Identifizierung von „wirtschaftlich richtig“ und „gerecht“ seitens des ökonomischen Individualismus[46]) — auch als allein gerecht, jede willkürliche (streng genommen natürlich auch die erwähnte notgedrungene) Abweichung von der Klassifikation, vollends das grundsätzlich davon absehende andere System der Prämiennormierung gilt als falsch, als un-, ja antiökonomisch, als verhängnisvoll „kommunistisch“, ja als ungerecht[47]).

Gegen diese prinzipielle Begründung des Klassifikationssystems sind nun selbst

teilen in den verschiedenen Haushaltungen zusammensetzt, üblich ist, wird doch auch noch jetzt mit dem Klassifikationssystem ohne viel Bedenken gebrochen — ein Beleg für den nur relativen Wert des Systems. Statt das Gesagte zu widerlegen, macht Dehmel (a. a. O. S. 91) eine Insinuation gegen jene Stimme in den „Mitteilungen“.

46) Meine Grundlegung, 3. A. I. § 308 ff.

47) Die Vorwürfe, welche meiner Versicherungstheorie von meinen Gegnern in dieser Hinsicht gemacht sind, erkenne ich daher als von deren Standpunkt aus ganz richtig an: sie beweisen nur nichts. S. besonders die Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Kongresses in Danzig, Barth, u. a. m.; auch Schäfer, Eisner, Emminghaus: förmlich naiver Individualismus. Zwar etwas gemäßigt findet er sich doch auch noch bei einem neueren Polemiker, wie Dehmel, wenigstens nach dessen früherem Standpunkt.

wieder tiefere Gegengründe, welche die nicht durchaus falsche, aber einseitige Prämisse, die Grundanschauung des ökonomischen Individualismus in Bezug auf das wirtschaftliche Leben, die einzelne Persönlichkeit und das Privateigentum betreffen, geltend zu machen. Darauf einzugehen ist hier der Ort nicht[48]). Hier genügt es auch, nur Folgendes einzuwenden.

Die Argumentation zu Gunsten der alleinigen Berechtigung des Klassifikationssystems beruht auf der irrigen Annahme, daß der Risikograd der Sachgüter und der menschlichen Leben allein auf die freie Bestimmung des Eigentümers, bezw. der zu versichernden Person, höheres Risiko stets auf etwas wie eine Schuld, geringeres stets auf etwas wie ein Verdienst der Versicherten zurückzuführen sei. Diese Auffassung liegt doch auch dem praktischen wirtschaftspädagogischen Argument mit zu Grunde. Jedoch sie enthält eine handgreifliche Einseitigkeit. Im großen Maße ist der Risikograd eines Sachguts wie eines Lebens ein durch Gesamtverhältnisse einmal gegebener und von der freien Bestimmung des Versicherten öfters ganz, immer mehr oder weniger unabhängiger, z. B. die Beschaffenheit der Häuser (plattes Land!) eine historisch gegebene, historisch gebundene, die mittlere Lebensdauer nach ihrer Abhängigkeit von Beruf, socialer Stellung u. dgl. m. kaum weniger. Daraus folgt nun nicht, was hier auch nicht behauptet wird, daß das Klassifikationssystem nicht eine gewisse Berechtigung, in bestimmten Grenzen in der That eine wohlthätige wirtschaftspädagogische Wirkung habe. Aber wohl folgt daraus, was hier bewiesen werden sollte, daß es, nämlich in seiner vollen Konsequenz, nicht das unbedingt richtige, das schlechthin selbstverständliche sei. Eine Abweichung von ihm und damit eine Annäherung an das andere System kann daher nicht bloß in Frage kommen, sondern erscheint mehrfach richtig: so zum Zweck einer gewissen Ausgleichung der Prämien, um Versicherte mit Objekten höheren Risikograds etwas günstiger zu behandeln (wie im deutschen öffentlichen Feuerversicherungswesen)[49]); so auch zu dem noch wichtigeren Zwecke, um eine der mißlichsten praktischen Konsequenzen des Klassifikationssystems, wenigstens bei dem privaten Versicherungswesen, zu vermeiden: daß nämlich die „schlechteren Risikos" ausgeschieden, nur die „besseren" zur Versicherung übernommen, daher jene — sich selbst überlassen werden, d. h. praktisch häufig ohne Versicherung bleiben (z. B. Mobiliarversicherung der „kleinen Leute" gegen Feuer!) Die hier gegen das Klassifikationssystem gemachten Einwände berechtigen daher auch dazu, eine Organisation des Versicherungswesens, welche auf einseitige Berücksichtigung jenes Systems zu leicht hindrängt, das private, vollends das Versicherungswesen als spekulative Erwerbsunternehmung (§ 19, 20), als in dieser Hinsicht bedenklich zu bezeichnen: es begünstigt die „Großen", es nimmt die Interessen der „Kleinen" nicht genügend wahr[50]).

48) S. darüber Wagner, G. 2. A. bes. Abt. I K. 3 u. Abt. II. 3. A. I. Buch 5 u. II.

49) Dehmel (Ass. Jahrb. X, S. 91) giebt hier selbst zu, daß meine Bedenken gegen eine zu einseitige Anwendung des Klassifikationsprinzips berechtigt seien. Doch trügen auch die Aktiengesellschaften und besser als die öffentlichen Anstalten in der Feuerversicherung dem Rechnung. Die „Starkbegüterten" trügen gerade hier in ihren Prämien das Risiko des kleinen Mannes mit. Eine gewagte Behauptung, da die großen Gesellschaften mit dem kleinen Manne ungern zu thun haben.

50) Ueber die ganze Frage, welche nach manchen Seiten mit den ersten und höchsten Fragen der Organisation der Volkswirtschaft und der wirtschaftlichen Rechtsordnung zusammenhängt, Näheres bei Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 39—58 (Z. f. St.W. 1881, S. 40 ff.). (In meiner F.W. I, 2. A. § 84 war in der Frage der Witwenpensionen der Klassifikationsstandpunkt noch zu einseitig festgehalten, anders in der 3. Aufl. § 165, 166). Völlig abweisend gegen meine Bemängelung des Klassifikationssystems, aber ohne jedes sachliche Eingehen, nur mit dem naiven Erstaunen über solche Ketzereien, wie es bei den Individualisten üblich, Emminghaus, Staatsversicherung (1881. aus dem Bremer Handels-Bl.) S. 12 ff., ebenso, mit einigen Insinuationen, Rellstab, a. a. O. S. 48 ff. Ich hatte nach diesen Einwendungen schon 1881 in der 1. Aufl. keine Modifikation meiner Auffassung und Begründung für nötig gehalten. Ebensowenig später noch gegenwärtig (in dieser 4. Auflage) nach deren Wiederholungen in der genannten neueren polemischen Litteratur und auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß, durch Barth u. A., auch Schäfer (S. 31 ff.) 2c. Immer die Beweis-

§ 14a.—3. Die Reserven. Reservierungs- und Umlageverfahren. Die eingezahlten Prämien bilden bis zu ihrer Verwendung einen oder mehrere Fonds, welche für kürzere oder längere Zeit möglichst verzinslich angelegt werden und so, eventuell gleich mit verschiedenen Bestimmungszwecken, als Reserven (Reservefonds) oder „Deckungskapitalien" für die Verpflichtungen verschiedener Art dienen. Wie hiebei vorzugehen ist, das gestaltet sich nach den einzelnen Zweigen der Versicherung verschieden. Besonders wichtig und schwieriger als in der Regel bei den Sachversicherungen ist die Einrichtung der Reserven bei der Lebensversicherung. Das Bezügliche hierüber wird unten im Abschnitt II. dieser Abhandlung dargelegt und erörtert. Eine allgemeinere Frage, welche sich auf das ganze Verfahren der Reservierung und auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, es durch ein anderes, das „Umlageverfahren", zu ersetzen, bezieht, sei jedoch schon hier kurz berührt. Sie ist namentlich bei Gelegenheit der Debatten über das deutsche Unfallversicherungsgesetz lebhafter erörtert worden. Seitdem dann in diesem Gesetz das Umlageverfahren statt des Verfahrens der Reserveansammlung angenommen worden ist, wird dieser Vorgang von Seiten der privatwirtschaftlichen Versicherungstechniker warnend als ein sehr bedenklicher bezeichnet und darin ein schlimmes Präcedens für andere Fälle gefürchtet. Der Streit über die beiden Methoden hängt wiederum mit allgemeineren volks-

---

führung mit der petitio principii, daß die genaue Risikoklassifikation und die Prämienabstufung danach „der Gerechtigkeit allein entspreche"; immer der nichts beweisende Einwand gegen meine Theorie mit dem Stigma des „Socialismus" oder gar des „Kommunismus"! Als ob nicht die Frage nach dem „Gerechten" auch hier wie überall die wahre Kardinal-„Frage" wäre, welche zuerst entschieden werden müßte! Als ob mit dem Vorwurf von „Socialismus" und „Kommunismus" irgend ein ausschlaggebender Gegenbeweis zu führen wäre! Doch nur für solche, welchen der ökonomische Individualismus ein Dogma geworden ist. Die Versicherungspraktiker operieren natürlich vollends mit diesem präsumierten „Gerechtigkeitsbegriff" in dieser Frage darauf los. Die „wissenschaftlichen" Individualisten sollten wenigstens mit solchen Gründen nicht mehr allein kommen. — Uebrigens ist es eine falsche Wiedergabe der „staatssocialistischen" Theorie, wenn Barth (Kongreß-Bericht S. 7) u. A. m. behaupten, die wesentlichste Beanstandung des privaten Versicherungswesens knüpfe an die Risikoklassifikation an, wie er glaube, allerdings von unserem Standpunkte aus mit Recht. Ich habe einmal diese Klassifikation und ihre „erziehliche" Funktion nicht ganz verworfen, sondern ihre Berechtigung und Bedeutung nur eingeschränkt. Ferner aber ist mir dieser Punkt überhaupt nur einer und nicht der wichtigste in meiner von den Individualisten angegriffenen Beweisführung, wie sich aus meiner Abhandlung über den Staat und das Versicherungswesen und ebenso aus gegenwärtiger Abhandlung zur Genüge ergiebt. — Barth hatte auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß die Streitfrage übrigens nicht mit Unrecht in Zusammenhang mit dem Privateigentumsbegriff gebracht, wie auch Andere z. B. Eisner (S. 32). Demgemäß war dort als Satz 1 der Resolution vorgeschlagen: „Eine nach dem Maßstabe der Gefahren gegliederte und selbst die individuellen Gefahrseigenschaften der Einzelrisikos berücksichtigende Klassifikation ist eine notwendige Konsequenz des herrschenden Eigentumsbegriffs und die Vorbedingung für eine den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdende Entwicklung des Versicherungswesens". Ein Satz, welcher aus den Grundprinzipien des ökonomischen Individualismus folgerichtig abgeleitet war und der üblichen (unhaltbaren) Formulierung eines absoluten Privateigentumsbegriffs entspricht. Auf Antrag des vorsichtigeren Brömel wurde der Satz der Resolution aber dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte: „des herrschenden Eigentumsbegriffs" gesetzt wurde: „der auf dem freien Austausch wirtschaftlicher Leistungen beruhenden Rechtsordnung". Eisner S. 32 sieht bereits in meiner Auffassung die Gefahr eines „Umsturzes der öffentlichen Ordnung" und fragt — charakteristisch für diese Vertreter der „Freiheit" und für den Bildungsgrad dieser Gegner — „müssen solche Gedanken nicht als konfisziert (sic! herrliches Deutsch!) gelten"?! — Dehmel a. a. O. äußert sich immerhin schon etwas vorsichtiger in dieser Frage, er weiß meine Ansicht, die er mit den von ihm angeführten Thatsachen (S. 92) nicht widerlegt, höchstens in Einzelheiten etwas einschränkt, aber nur als eine „in bester Ueberzeugung aus Mangel an Kritik von Brämer und v. Hülsen übernommene Verdrehung der Thatsachen" zu stigmatisieren. Ueber die Auswahl der Risiken bei den privaten Feuerversicherungsanstalten eine sehr charakteristische Notiz aus der deutschen Versicherungszeitung in den „Mitteilungen" 1886 (S. 36). Im Ehrenzweig'schen Jahrbuch, in Ziegler's Denkschrift kann man die hier von mir angegriffene Auffassung in deren auch von mir zugestandenen richtigen wie in den einseitig übertreibenden Momenten am Besten kennen lernen.

wirtschaftlichen und versicherungsökonomischen Prinzipienfragen zusammen. Nur nach dieser Seite, nicht nach den Spezialitäten der Unfallversicherung gehört er hierher[51]).

Ein Umlageverfahren im Unterschied von dem Verfahren, Deckungskapitalien im voraus anzusammeln, liegt in jeder solchen Postnumerando-Prämienzahlung, welche nach Abschluß einer Geschäftsperiode zur Deckung der erforderlichen Entschädigungen und Verwaltungskosten ausgeschrieben wird, wie bei älteren kleinen Gegenseitigkeitsanstalten der Feuer-, Hagel-, Viehversicherung, hier mitunter noch heute. Bei allen denjenigen Versicherungszweigen, bei welchen in der Hauptsache in den üblichen jährlichen Geschäftsperioden auf ungefähr gleich viel Schäden zu rechnen ist, kann ein solches Umlageverfahren, wenn die Einbringung der ausgeschriebenen Beiträge hinlänglich gesichert ist, versicherungstechnisch gerechtfertigt werden. So im Allgemeinen bei den meisten Sachversicherungen, Feuer-, Transport-, Viehversicherung (abgesehen von Viehseuchen), auch bei der menschlichen Krankenversicherung im Ganzen. Die Vorsicht macht es aber rätlich, um die immerhin vorhandenen, mitunter doch nicht unerheblichen (Feuer, See) jährlichen Schwankungen im Vorkommen und im Umfang der Schäden auszugleichen und in ungünstigen Jahren die Beiträge nicht zu stark erhöhen zu müssen, immerhin etwas Reserven zu legen, daher auch in günstigen Jahren etwas höhere Beiträge zu erheben, als zur Deckung des Jahresbedarfs allein erforderlich wäre. So namentlich bei der Hagelversicherung, wo die Schäden jährlich außerordentlich ungleich sind. Hier verbindet sich also das Verfahren der Reserven mit dem reinen Umlageverfahren aus dem angedeuteten Grunde. Das empfiehlt sich in gewissem Umfang bei aller Versicherung, wie sie auch sonst organisiert sei: öffentlich oder privatlich, als Gegenseitigkeitsanstalt oder als Erwerbsunternehmung.

Anders liegt die Frage in solchen Fällen, wo Versicherungen für längere Perioden gegen eine einmalige, jetzt zahlbare feste Gesamtprämie übernommen werden. So geschieht es vielfach in der Feuerversicherung, besonders seitens der Aktiengesellschaften, z. B. auf 2—5 und mehr Jahre unter dem Anreiz eines Rabatts-Freijahrs u. dgl. für den Versicherten. Selbstverständlich muß hier ein dem zur Deckung übernommenen Risiko entsprechender Teil jener Prämie auf die späteren Geschäftsjahre, in welchen die Versicherung gegen die ursprüngliche Prämienzahlung noch läuft, als Reserve

51) S. deutsches Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, bes. § 10, 18, 71—74. M. A. (Amelung?) „Kritische Beiträge zur 3. Unfallversicherungsvorlage" (aus der Zeitschrift „Nation", gegen das Umlageverfahren). Beutner, Umlageverfahren oder Kapitalsdeckung, 1884. Ueber das Gesetz und die Verhandlungen im Reichstage s. Paasche, in J. f. Nat. 9. 1884. S. 451—457. Aus den Reichstagsverhandlungen u. a. die Debatten am 13. und 14. März 1884, wo Oechelhäuser mit Hilfe der Aufsätze aus der „Nation" das Umlageverfahren angriff, Minister v. Bötticher es, die Zahlen der „Nation" berichtigend, verteidigte. Stenogr. Ber. 5. Leg.per., 4. Sess. I, S. 49, 61. Durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes, wonach in den früheren Jahren erhebliche Zuschläge zu den Umlagen behufs Bildung eines Reservefonds erhoben werden müssen, ist eine Art Kombination zwischen Umlage- und Reservedeckungsverfahren eingerichtet worden. Auch Emminghaus eifert gegen das Umlageverfahren (Jahresbericht über die Lebensversicherungen für 1884 S. 10). — Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung erhob sich der Streit von Neuem. In dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 hat man in Betreff dieser Versicherung ein gemischtes Verfahren angenommen (§ 19—21). Die Zuschüsse des Reichs (50 M. jährlich für jede Rente) erfolgen zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten. Arbeitgeber und Versicherte haben laufende Beiträge zu leisten, die u. a. als Rücklagen zur Bildung des Reservefonds dienen und den Kapitalwert der von der Anstalt aufzubringenden Anteile von denjenigen Renten decken müssen, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu berichtigen sein werden. Die Rücklagen in den Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode (10 Jahre) so zu bemessen, daß am Schluß derselben der Fonds ein Fünftel des Kapitalwerts der in dieser Periode der Anstalt voraussichtlich zur Last fallenden Rente beträgt. Durch Anstaltsstatut kann der Fonds auf das Doppelte dieser Höhe bestimmt werden.

Nach dem oben (S. 355) Gesagten bildet die Arbeiterversicherung keinen der in dieser Abhandlung zu behandelnden Gegenstände. S. darüber Schönberg's Abh. XXII, gewerbliche Arbeiterfrage in B. II. des Handb. Ueber die Unfallversicherung jetzt Handbuch der U. V., von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, 2. A. 1896/97. Daselbst über das Umlageverfahren S. 222, 379, 552, 596, 782.

übertragen werden. Nur ein solches Verfahren kann als solid und versicherungstechnisch zulässig gelten. Insofern muß hier das Umlageverfahren dem anderen, welches mit im Voraus in richtiger Höhe nach richtiger Berechnung erhobenen und als Deckungsfonds reservierten Prämien operiert, völlig weichen.

Ganz verschieden hiervon sind jedoch Fälle, wie sie namentlich in der Lebensversicherung, der Unfallversicherung und bei anderen Leib- und Zeitrentenversicherungen vorliegen. Hier werden gegen periodische Einzahlungen für ganze Perioden von Jahren Versicherungen übernommen, aus denen erst nach und nach bis zu einem Maximum steigende Entschädigungs- oder Zahlungsverpflichtungen der Versicherungsanstalt hervorgehen. Bleibt die Zahl der Versicherten und die Höhe der durchschnittlichen Versicherungssumme gleich hoch, wie z. B. nach einer bestimmten Reihe von Jahren bei gegebener Bevölkerungsgröße die Zahl der unfallversicherten Arbeiter und bei gleichem Stand der Technik (auch der Präventivtechnik gegenüber Unfällen) auch das Vorkommen von Unfällen das gleiche, so tritt mit der Erreichung des Maximums und im Betrage desselben ein „Beharrungszustand" der jährlichen Entschädigungszahlungen ein[52]). In solchen Fällen erlangt die Streitfrage über das Umlage- und Reservekapital-Deckungsverfahren praktische Bedeutung[53]).

Bei ersterem wird, wenn es rein durchgeführt wird, immer nur der jedesmalige Jahresbedarf an Zahlungen (Renten, aber auch fällig werdende Kapitalzahlungen bei der betreffenden Lebensversicherung auf den Todes- oder auf den Erlebensfall), einschließlich der jährlichen Verwaltungskosten aufgebracht. Daher sind die Jahresumlagen, von den Jahresschwankungen im Eintritt der betreffenden, eine Vergütung oder Entschädigung bedingenden Ereignisse abgesehen, zuerst am Kleinsten, sie wachsen aber jährlich und erreichen das Maximum und damit eventuell eine von nun an gleichbleibende Höhe mit dem Jahre, wo der erwähnte Beharrungszustand eintritt. Also im Resultate: bis dahin steigende Jahresprämien. Ist man sicher, daß diese späteren höheren Prämien ebenso gut als die mäßigeren Durchschnittsprämien bei dem anderen Verfahren aufgebracht werden können, so ist nicht einzusehen, warum das Umlageverfahren nicht versicherungstechnisch und -ökonomisch ebenso richtig sein und sich bewähren soll als das andere. Aber ob und wie wieweit diese Sicherheit besteht, ist freilich die Frage. Sie fehlt z. B. bei völlig freiem Beitritt, bei Invaliden- und Altersversicherungen wie denen der englischen Gewerkvereine, — der schwache Punkt dieser Einrichtung. Anders und günstiger liegt die Sache bei obligatorischer Versicherung, welche die Durchführung auch höherer erforderlicher Umlagen ermöglicht. Das Umlageverfahren hat ferner einige spezifische Vorteile. Indem es anfangs mit niedrigeren Prämien zu arbeiten erlaubt, erleichtert es die erste Einführung eines Versicherungszweigs, — ein Umstand, welcher bei der Unfallversicherung in Betracht kam. Für das Minus der anfänglichen Prämien hat der Prämienzahler mindestens rechnungsmäßig, eventuell thatsächlich für sich den Zinsbezug, welcher bei dem anderen System dem Versicherer zufällt, ein Umstand, der bei den Vergleichsberechnungen nicht übersehen werden darf. Die Verwaltung läßt sich vereinfachen und wohlfeiler machen, insbesondere um alle die Kosten, welche die Ansammlung

52) Ueber den sogen. Beharrungszustand in der Lebensversicherung s. den Aufsatz von Karl Wagner im Ehrenzweig'schen Jahrb. XVIII (1897) Abt. 2. S. 48. Mathematische Behandlung. Schlüsse für die Praxis, die eben den hier gestellten Voraussetzungen nicht entspricht, eb. S. 61.

53) Das Beispiel der Unfallversicherung ist das einfachste zur Erläuterung. Es treten hier Verpflichtungen zu Leibrentenzahlungen an die bei Unfällen nicht getödteten, aber mehr oder weniger erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner Leibrentenzahlungen an die Witwen der getödteten und Zeitrentenzahlungen an die Kinder der letzteren ein. Bei gleichbleibender Zahl der Versicherten und der Unfälle wächst eine Reihe von Jahren hiedurch immer mehr an Rentenzahlungen aus neuen Unfällen hinzu, als durch das allmähliche Absterben oder sonstige Ausscheiden der Empfangsberechtigten der früheren Jahre fortfällt. Nach n Jahren gleicht sich Zuwachs und Abgang aus, dann ist der Beharrungszustand erreicht.

und Verzinsbarmachung der Reserven, das kompliziertere Rechnungswesen ꝛc., mit sich bringt. Auch mit dem Umstande möglicher Kapitalverluste der Versicherungsanstalt ist hier nicht besonders zu rechnen. Die Unsicherheit der statistischen Grundlagen des Rechnungswesens ist endlich beim Umlageverfahren von viel geringerer Bedeutung, ein Punkt, der daher abermals bei neuen, noch nicht genügend bekannten Gebieten wie der Unfallversicherung ins Gewicht zu Gunsten dieses Verfahrens fällt.

Das andere Verfahren der Bildung von Reserven als Deckungskapitalien sucht auf Grund der statistischen Erfahrung und unter Anwendung der bezüglichen Rechnungsoperationen den mittleren Jahresbedarf, welcher für die aus einem Gebiete der sich über längere Perioden erstreckenden Versicherung mutmaßlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist, zu ermitteln. Indem dann die Zwischenzinsen aus den reservierten, den Prämienzahlungen entstammenden Kapitalien mit in die Rechnung gezogen werden, ergiebt sich, welche mittlere Jahresprämie gefordert werden muß, um allen übernommenen Verbindlichkeiten (einschließlich Verwaltungskosten) gerecht werden zu können. Unten bei der Lebensversicherung wird dies weiter verfolgt werden (§ 43). Nimmt man wiederum die Unfallversicherung als Beispiel, so wird der Einzelbeitrag (welcher auch hier „Prämie" heißen kann) beim Umlageverfahren anfangs niedriger, später höher als die Prämie bei dem Reservebildungs-Verfahren sein. Setzt man richtige Rechnungsgrundlagen voraus, zieht man die ersparten, bezw. vom Prämienzahler selbst eingenommenen oder behaltenen und im anderen System an den Versicherer zum Bezug und zur Ansammlung und Wiederanlegung übertragenen Zinsen beide Male richtig in Rechnung und sieht man von der Frage der Differenz der Verwaltungskosten ab — welche wie bemerkt wohl beim Umlageverfahren günstiger liegt — so ist rein versicherungstechnisch und privatökonomisch keinem der beiden Systeme ein Vorzug vor dem anderen einzuräumen und auch im Kostenpunkt müssen sie auf das Gleiche hinauskommen.

Die Entscheidung wird daher nach anderen Rücksichten zu erfolgen haben. Hier kommen nun die oben schon genannten Vorteile des Umlageverfahrens in Betracht, namentlich daß man dabei in Betreff der Qualität der Rechnungsgrundlagen sich mit geringeren Ansprüchen begnügen kann. Wichtiger jedoch ist noch die Art der ganzen Organisation des betreffenden Versicherungszweigs. Wo man wie bei der gewöhnlichen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung in der Kenntnis der Absterbeordnung und mittleren Lebensdauer hinlänglich weit fortgeschritten ist und so genügend sichere Grundlagen der Rechnung gewonnen hat, spricht mehr für das Reserve-Verfahren, wo dies nicht der Fall, mehr für das Umlageverfahren, das eben deswegen wohl, vollends in der Gesetz gewordenen Kombination mit mäßigen Reservierungen, mit Recht im deutschen Unfallversicherungsgesetz gewählt ist[54]). Wo ferner freies privates Versicherungswesen in Frage steht, bei welchem alle bezüglichen Verbindlichkeiten des Versicherers und Verpflichtungen des Versicherten, bezw. Prämienzahlers vertragsmäßig geordnet sind, demgemäß aber auch keine Sicherheit einer beständigen oder nur längeren Andauer der ganzen Versicherungseinrichtung vorhanden ist, der Bestand an Versicherten durch zufälliges und willkürliches Ab- und Zugehen vielleicht sehr schwankt, da ist das Reservebildungs-Verfahren nicht nur das solidere, sondern eigentlich das allein mögliche und durchaus gebotene. Die privaten Versicherungstechniker haben insofern ganz recht, dies Verfahren zu empfehlen.

Ihr Irrtum liegt, wie in dem Fall der Unfallversicherung, darin, daß sie die abweichende

54) Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ist der Sachverhalt in Betreff ersterer, nach dem bisherigen Stande der Invaliditätsstatistik, demjenigen bei der Unfallversicherung, in Betreff der zweiten demjenigen bei der sonstigen Lebensversicherung ähnlich; das spräche, wenn man beide trennt, dort für das Umlage-, hier für das Kapitaldeckungsverfahren. Da bei den einmal invalide erklärten Personen die Absterbeordnung, wenn auch wohl eine ungünstigere als die allgemeine, in Betracht kommt, ist dann aber wieder auch hier letzterem Verfahren der Vorzug zu geben.

Sachlage nicht nur bei Versicherungsgebieten mit unsicheren statistischen und demnach Rechnungsgrundlagen, sondern bei öffentlichem gegenseitigen und, schon um des socialpolitischen Zwecks willen, auf dem allein eine allgemeinere Ausdehnung und ein festes Verbleiben als dauernde Einrichtung verbürgenden Zwangsprinzip beruhenden Versicherungswesen völlig verkennen. Hier kann man gegen ein Umlageverfahren, wie es im deutschen Unfallversicherungsgesetz angenommen ist, vielleicht einwenden, daß dabei die Lasten auf die einzelnen Jahrgänge der Versicherten, bezw. zur Prämienzahlung Verpflichteten nicht ganz richtig, — nicht „gerecht" — verteilt, z. B. die späteren Jahrgänge zu Gunsten der früheren überlastet würden. Das wird auch von den Gegnern, wenn auch übertreibend, gegen das genannte Gesetz gesagt, trifft aber mehr die Modalitäten, als das Prinzip der Umlage und wird durch andere Vorteile der Einrichtung etwas kompensiert. Man kann indessen durchaus nicht das Umlageverfahren versicherungstechnisch hier prinzipiell verwerfen und es nicht „unsolide" oder auch nur „weniger solide" nennen. Die Sicherung, welche bei dem Reservierungsverfahren in den Reserven und in den vertragsmäßigen Zahlungen an die Versicherungsanstalt liegt, wobei auch noch der Umstand wichtig ist, daß bei ausbleibender Zahlung des Versicherten oder zur Prämienzahlung Verpflichteten die Verbindlichkeit der Anstalt aus dem Versicherungsvertrage erlischt, — besteht bei dem Umlageverfahren in der festen obligatorischen Beitritts-, Zugehörigkeits- und Beitragspflicht einer hinlänglich großen Personenzahl, deren Versicherung eben durch das Zwangsprinzip verbürgt werden soll. In letzter Linie ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Personenkreises der wahre und ausreichende Sicherheitsfonds, z. B. diejenige der Gesamtindustrie eines Landes bei der Unfallversicherung der industriellen Arbeiter. Da bedarf es dann der privatwirtschaftlichen Reservierungstechnik nicht, oder sie ist nur wegen der Schwankungen des Bedarfs in kurzen Zeiträumen, z. B. jahresweise in der oben befürworteten Weise, anzuwenden. Die Vereinfachung der Einrichtung, die geringere Kostspieligkeit, die Erleichterung der Einführung eines neuen Versicherungszweigs, der Mangel genügender statistischer Grundlagen können dann vollends das Umlageverfahren zweckmäßiger erscheinen lassen. Ja ein, freilich übertreibender Einwand des ökonomischen Individualismus und der privatwirtschaftlichen Versicherungstechniker, sowie gewisser Politiker gegen „öffentliches" oder gar direkt „staatliches" Versicherungswesen fällt bei dem Umlageverfahren ganz ohne Reservelegung — welche letztere freilich aus anderen Gründen erwünscht, selbst in gewissem Umfang geboten sein kann — ganz fort: die politische und finanzpolitische Gefahr, große Vermögenswerte in die Hände des Staats oder seiner Anstalten zu legen [55]).

55) In der Debatte über das Umlageverfahren bei der Unfallversicherung sind eigentlich die oben hervorgehobenen entscheidenden Punkte von keiner Seite recht zur Geltung gebracht. Was Minister v. Bötticher aber zu Gunsten der Umlage sagte, halte ich für richtig (auch gegen Paasche a. a. O.). Auch Paasche nennt das andere Verfahren das „solidere", in dieser Allgemeinheit m. E. mit Unrecht. Er erklärt sich für das Umlageverfahren ausschließlich wegen der mangelhaften statistischen Grundlagen, die man vorläufig bei dem Reserveverfahren allein benutzen könnte. Die privaten Versicherungstechniker und ökonomischen Individualisten (Emminghaus u. a. m.) vermögen auch hier nicht ein wenig weiter und tiefer zu blicken, sie sehen stets nur durch die Brille ihrer rein privatwirtschaftlichen Anschauung, die sie wie gewöhnlich ohne Weiteres zur volkswirtschaftlichen als solchen machen. Es ist immer beachtenswert, daß auch solche scheinbar rein technische Fragen nur bei der scharfen Scheidung von Privat- und Volkswirtschaft richtig entschieden werden können, sich dann aber auch viel einfacher lösen lassen.

In der deutschen Unfallversicherung, wobei deren schrittweise Ausdehnung auf immer weitere Arbeiterkreise zu berücksichtigen ist, stiegen die Entschädigungszahlungen von 1884—1894 von 1,92 auf 44,28, die Rücklagen zum Reservefonds von 5,40 auf 10,36 (Maximum in 1891 13,18), der Bestand des Reservefonds Ende des Jahres war bezw. 5,46 und 114,12 Mill. M.). (Aus dem Stat. Jahrb. d. D. Reichs.) Von den bei der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung endgültig zur Last gelegten Renten bestanden Ende 1891 und 1894: für 9,02 und 18,63 Mill. M., die Beiträge waren von 1891—1894 von 88,87 auf 92,73, der Reichsbeitrag von 6,05 auf 13,85, der Vermögensstand Ende 1891 bis 1894 von 76,75 auf 304,31 Mill. M. gestiegen. (Eb.)

3. Die Bestimmung der Versicherungssumme und der Schadenregelung.

§ 15. Wo keine Möglichkeit oder wenig Wahrscheinlichkeit bei der Sachversicherung vorhanden ist, daß der Versicherte selbst den Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses bewirke, gegen das er versichert hat, und wo er der kompetenteste Beurteiler des Werts des Versicherungsobjekts ist, kann man die Bestimmung der Versicherungssumme dem Versicherten selbst überlassen. Ebenso in der Lebensversicherung, wo es sich ja nicht um ein Objekt von Vermögenswert handelt. Wo dagegen bei der Sachversicherung die Wertbestimmung der zu versichernden Objekte an sich größere Schwierigkeiten macht (Gebäude) und der Versicherte für den Fall der Entschädigung, aber auch für andere Zwecke ein Interesse an höherer Versicherungssumme hat, — z. B. für Kreditverhältnisse, Hypothekengeschäfte, Verkäufe von Häusern, Gefahr der Ueberversicherung, des „Spekulationsbrands" — da muß der Bestimmung der Versicherungssumme ein Untersuchungs-, Kontrol- und Schätzungsverfahren seitens des Versicherers selbst vorangehen, um den „Versicherungswert" objektiv zu ermitteln. Eine mitunter sehr schwierige technische Aufgabe (Gebäude, Fabriken). Ist dabei nicht mit Sicherheit auf wirklich objektives Vorgehen des Versicherers zu rechnen, indem z. B. dieser selbst, zunächst wenigstens, wegen der Prämieneinnahmen, Provisionen (Agententum!) kein gegen Ueberverversicherung genügend wirksames Interesse hat, vielleicht sie selbst begünstigt — wie möglicherweise leicht und thatsächlich nicht selten (Nordamerika!) bei der spekulativen, mit Provision beziehenden Agenten arbeitenden Erwerbs-Versicherungsunternehmung, der Aktiengesellschaft (§ 19) —, so wird auch eine obrigkeitliche Kontrole des Versicherungswerts passend hinzukommen (sogenannte Präventivkontrole), an welcher im Prinzip wenigstens auch bei uns in der Feuerversicherung gegen die Ansicht der privaten Versicherungsunternehmung festzuhalten sein möchte[56]). (Wichtig ist dies sonst besonders auch bei der Viehversicherung.)

Die Versicherungssumme ist zunächst der Maßstab für die Berechnung der Prämie, bei der Lebensversicherung fast allgemein auch für die Höhe der unbedingten Zahlungspflicht des Versicherers, indem sich eben die Versicherung auf die Auszahlung der und der Kapitalsumme, Rente, nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses bezieht.

Mit Rücksicht auf die für die einzelne Versicherung zu zahlende Prämiensumme liegt also hier eine zu beachtende, auch für die Organisationsfrage nicht gleichgiltige Verschiedenheit der Interessen des Versicherten und des Versicherers (einschließlich der Agenten) vor: jener hat ein Interesse an niedriger, dieser an hoher Versicherungssumme. Dem steht freilich dort gegenüber das Interesse an hoher Entschädigungssumme oder Vergütung, hier an niedriger. Es gilt da wiederum durch die Organisation des Versicherungswesens eine möglichst objektive Bezifferung der Versicherungssumme und dadurch der Prämien zu verbürgen. Kurzsichtige Erwerbsinteressen der Versicherer, bei leichtfertigen Verwaltungen von Aktiengesellschaften und bei gewinnsüchtigen Agenten mit hohen „Abschlußprovisionen" [57]), in Verbindung mit gewissenlosen Versicherten, führen hier leicht zu schlimmen Zuständen, gefährden die Zukunft der Versicherungs-

56) In Preußen besteht diese polizeiliche Präventivkontrole bei der Feuerversicherung der Privatgesellschaften und ist trotz deren lebhaften Remonstrationen bisher festgehalten worden, im Ganzen doch wohl nicht mit Unrecht. S. darüber Ziegler, Denkschrift S. 60 ff., eb. eine Statistik der „polizeilichen Beanstandungen" S. 78. In Bayern ist die Kontrole aufgehoben worden. Eine interessante Statistik der nachgewiesenen vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftungen (1890 bis 1895 erstere zwischen 5,3 und 7, diese zwischen 38,2 und 46,2 Proz. aller Brandereignisse bei 18 deutschen Privatgesellschaften, außerdem aber zwischen 16,1 und 20,1 Proz. unermittelter Fälle) eb. S. 279 und danach graphische Darstellung.

57) Ein oftmaliger Uebelstand liegt in der persönlichen Qualität, dem ganzen Gebahren der Agenten, der „Acquisiteure", die darauf angewiesen sind, aus den Provisionen ihr Einkommen zu bilden, um jeden Preis anwerben und zur Deklaration über den wahren Wert der Objekte aneifern. S. ein Citat darüber aus Wallmann's Versich.-Ztschr. in den „Mitteilungen" 1887, 262. Solche Dinge werden von der anderen Seite vertuscht oder geläugnet. Materialien und optimistischere Urteile in Ziegler's Denkschrift, aber nicht überzeugend.

unternehmung und deren spätere Leistungsfähigkeit, steigern das Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse, wirken wirtschaftlich schädlich und für das Volksleben korrumpierend. (Feuerversicherung, Nordamerika, auch England; analoge Uebelstände, leichtsinnige Anwerbung ungeeigneter Versicherter bei der Lebensversicherung.) Auch das solide Aktienversicherungswesen hält sich schwer von solchen Mängeln ganz frei. Bei der Vergleichung der relativen Höhe der Prämien (in % oder ‰) z. B. zwischen Aktiengesellschaften und öffentlichen Anstalten ist auch zu beachten, daß der kleinere Prämienpromillesatz doch für eine emporgeschraubte Versicherungssumme (z. B. bei Feuer-Mobiliarversicherung) sehr wohl eine größere dauernde absolute Ziffer betragen kann, als der höhere Promillesatz bei einer kleineren Versicherungssumme, während beim Brandschaden doch nur der wirkliche Schaden vergütet wird und durch chikanöse Schadenregelung der Vorteil einer höheren Versicherungssumme gerade beim Brandfall illusorisch werden kann.

§ 16. Bei der Sach- (auch der Hypotheken-) Versicherung bildet die Versicherungssumme nur die oberste Grenze für die Zahlungspflicht des Versicherers; letztere ist hier also so hoch hinauf nur eine bedingte. Vergütet wird dagegen regelmäßig nur der wirkliche Schaden. Es gilt dabei (mit Ausnahmen bei der Seeversicherung) allgemein der Grundsatz, daß der Versicherte aus der Versicherung keinen Gewinn machen soll, er wird überhaupt nur für nachgewiesenes damnum emergens, nicht für lucrum cessans[58]) entschädigt. Da der Schaden ja nun immerhin ein totaler sein kann, so hat der Versicherte wieder das Interesse, bis zur Höhe des wirklichen Werts zu versichern.

Dies bedingt wiederum manche Schwierigkeiten. Für die Bestimmung der Versicherungssumme, welche das Maximum der Entschädigung darstellt, handelt es sich hier um die Feststellung richtiger Grundsätze für den wirklichen Versicherungswert des Objekts und um Kautelen für die richtige Befolgung dieser Grundsätze (Gebäude! Schiffe!). Selbst über jene Grundsätze z. B. bei der Immobiliar-Feuerversicherung ist die Einigung nicht so leicht (§ 29, 30). Eine weitere Schwierigkeit ergiebt sich aus dem Umstande, daß der Versicherungswert Eines Objekts absolut sehr hoch sein kann, so daß Ein Versicherer das betreffende Risiko nicht gern übernimmt. Im Interesse der Teilung des Risikos tritt dann hier bei Uebernahme der Versicherung Rückversicherung des Versicherers für dies Objekt bei anderen Versicherern ein oder der Versicherer nimmt für sich nur einen bestimmten Maximalwert Eines Objekts (Maximal-Wertquote) in Versicherung und überläßt es dem Versicherten, den Rest des Wertes anderswo zu versichern, verlangt auch wohl, daß der Wert nicht voll versichert werde, also eine Quote vom Versicherten selbst gedeckt werde, wie mehrfach bei der älteren Feuerversicherung, noch jetzt bei gefährlichen Objekten, Fabriken u. dgl., um den Versicherer im eigenen Interesse zur Vorsicht anzuhalten. Beschränkungen dieser Art sind auch in der Lebensversicherung üblich, da sehr hohe Versicherungssummen auf Ein Leben ein zu großes Risiko des Versicherers bei einer Abweichung der wirklichen von der mittleren Lebensdauer (Verkürzung im Fall der Kapitalversicherung) bedingen (§ 38 ff.).

Die Hauptschwierigkeit bildet aber bei Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses die Feststellung der Höhe des Schadens, die sogenannte Schadenregulierung, mit welcher die Untersuchung über die Entstehung und Ausdehnung jenes Ereignisses auch seitens des Versicherers (wie anderseits der öffentlichen Verwaltung) zu verbinden ist, um absichtliche dolose oder fahrlässige Handlung (oder Unterlassung) des Versicherten wie dritter Personen nachzuweisen. Die bezüglichen Aufgaben spezialisieren sich hier natürlich nach den Versicherungszweigen, sind bei Feuer- — getrennt für Immobiliar- und Mobiliar-, — bei See-, Hagelversicherung oft sehr schwierig. Daher erst unten mehr darüber. Bei aller Schadenregulierung gilt es, möglichste Sicherung gegen unrichtige Versicherungsleistung zu

58) Ein bezügliches Bedürfnis — sog. Versicherung „indirekter" Schäden — kann nicht ganz verkannt werden, z. B. zur Deckung von Mietausfällen bei Hausbrand, von Ertragsausfällen bei Hinderung oder Störung von Gewerbebetrieben (Fabriken, Gasthöfen). Es ist darüber neuerdings mehrfach verhandelt worden und es fehlt auch nicht ganz in der Praxis an Versuchen, wo die Gesetzgebung nicht verbietet (z. B. in beschränktem Umfang Mietausfallversicherung in Frankreich wegen Verpflichtung des Vermieters zur Schadloshaltung der Mieter, in Hamburg, hier 2 Proz. der Versicherungssumme, bei gewissen Schäden an Biervorräten in Bierbrauereien). Aber die Schwierigkeiten sind sehr groß. Die Versuchungen zur absichtlichen Herbeiführung der Schäden (Brandstiftung), mindestens zu geringerer Vorsicht drohen zu sehr zu wachsen, ohne daß man dagegen genügende Kautelen treffen kann. Schon jetzt zeigt die Statistik öfters eine Zunahme der Brände in Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Konjunkturen. Daher steht Gesetzgebung und Verwaltung bisher meist ablehnend zu der Sache (Preußen). Besonderes Bedürfnis zur Versicherung von Mietausfällen soll in Deutschland nicht hervorgetreten sein. S. über die ganze Frage Ziegler, Denkschr. S. 254—258.

schaffen, daher die sorgfältige Nachforschung nach den Entstehungsursachen des Unfalls (Feuer!) zu verbürgen. Ferner sind zwei Klippen thunlichst zu vermeiden: die zu willfährige, „zu coulante", wie die zu wenig loyale Erfüllung, die zu formalistische Auslegung des Versicherungsvertrags, die Ausnutzung chicanöser Klauseln darin seitens des Versicherers bei der Schadenregulierung.

Auch diese Punkte hängen wieder mit der Frage der Organisation des Versicherungswesens (§ 17—20) zusammen: diejenige Organisation verdient ceteris paribus den Vorzug, welche auch die beste Bürgschaft für die richtige Schadenregulierung und Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie für die zuverlässigste Kontrole der Entstehung und Verbreitung der Schäden liefert. Wie sich a priori ableiten und durch manche Erfahrung (Amerika, England, — auch Deutschland) bestätigen läßt, kleben hier wieder dem privaten Erwerbs-Versicherungswesen gewisse innere Mängel an, welche direkt und indirekt aus der Erwerbstendenz, der Behandlung der Versicherung als „Geschäft" hervorgehen und selbst bei solidester Verwaltung und scharfer Kontrole schwer ganz zu beseitigen sind. Das wird sich im Folgenden noch näher zeigen [59]).

4. Der Versicherer und die sogenannten Systeme der Versicherung oder die Organisation des Versicherungswesens.

§ 17. Die „Vereinigung der Versicherten" ist ökonomisch betrachtet, wie gezeigt worden, schließlich immer auch der eigentliche Versicherer (§ 12). Rechtlich stellt sie sich aber nicht stets als solcher dar, sondern kann auch ein Dritter als der rechtlich verpflichtete Versicherer, welcher jene Vereinigung bildet und sie als ökonomische Deckung für seine Haftpflicht hinter sich hat, fungieren. Bei der immer gleichen ökonomischen Grundlage aller Versicherung unterscheiden sich dann in rechtlicher Hinsicht folgende Formen oder „Systeme" der Versicherung, welche wieder zu verschiedener Organisation des Versicherungswesens führen.

1. Die reine Gegenseitigkeitsversicherung nach genossenschaftlichem Prinzip [60]). Hier bilden die gefahrbedrohten Versicherer allein für und unter sich direkt die Versicherungsvereinigung, werden dadurch ihre eigenen Versicherer, schaffen ihre Versicherungsanstalt — der Ausdruck „Unternehmung", „Geschäft" ließe sich etwa auf die spekulative Versicherung beschränken — und tragen alle Chancen der Versicherung allein. Diese Form kann sich vollziehen als

a. private Gegenseitigkeits-„Gesellschaft": im Wesentlichen eine eigentümliche genossenschaftliche Rechtsform auf dem Gebiete des Versicherungswesens, oder

b. als öffentliche, eventuell korporative Gegenseitigkeits-Anstalt, entweder gerade zu diesem Zweck geschaffen für bestimmte Versicherungszweige, wenn auch im Anschluß an die administrative Einteilung des Staatsgebiets, — wie in dem Hauptfall der deutschen „öffentlichen Brandkassen", „Societäten" für einzelne Städte, Provinzen oder andere Abteilungen des Gebiets, auch für das ganze Staatsgebiet (z. B. Sachsen, Bayern für Immobiliar-Feuerversicherung), — ähnlich in verschiedenen Plänen in Deutschland für korporative Arbeiterversicherung, u. a. jetzt durchgeführt in den Berufsgenossenschaften des deutschen Unfallversicherungsgesetzes (§ 9 desselben) als Trägern dieser Versicherung, in den Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung, in einem Teil der Krankenkassen der Krankenversicherung; — oder auch im Anschluß an andere Vereinigungen und korporative Einrichtungen im Volke, wo die Versicherung dann eine Geschäftsabteilung für diesen besonderen

59) Auch über den Punkt der Schadenregelung bei der Feuerversicherung ist in Anlaß des Reskripts des preußischen Handelsministers vom 19. März 1883 (s. oben Note 44) bezüglich der Aktiengesellschaften eine erregte Debatte entstanden. S. bes. die in Note 44 angeführten Aktenstücke und die Glossen der „Mitteilungen" dazu. Auch J.-g. 1886 S. 45, wo auf die ungünstigen Urteile deutscher Gerichtshöfe in Sachen der privaten Versicherung hingewiesen wird. Ziegler, Denkschrift S. 38 ff. Dehmel a. a. O. (S. 103) findet dagegen die beste Bürgschaft für die richtige Schadenregulierung in — der Institution des Garantiekapitals (!).

60) Ueber die juristische Seite der Gegenseitigkeitsversicherung s. Bütow, Versicherung auf Gegenseitigkeit. 1883.

Zweck bilden kann. Bei umfassender korporativer Reorganisation des Gewerbes ließe sich die Arbeiterversicherung auch in dieser Weise organisieren.

2. Die Versicherung bei einem Dritten als Versicherer. Hier wird durch diesen Dritten jene Vereinigung der Versicherten vermittelt. Er bildet rechtlich den Versicherer, welcher rechtlich allein den Versicherten aus dem Versicherungsvertrage haftet, ökonomisch freilich nur die erforderlichen Einrichtungen trifft und damit die Bürgschaft übernimmt, daß die Zahlung der Versicherungssumme erfolgt. Letztere muß auf die Dauer auch hier — von bleibenden Zuschüssen aus anderen Quellen abgesehen — durch die Prämien gedeckt sein. Rechtlich trägt aber hier der Versicherer getrennt von den Versicherten die Chancen der Versicherung, führt diese auf seine Rechnung. Dieses System erscheint regelmäßig als

a. private Erwerbsunternehmung, selten als solche einer einzelnen physischen Person (allenfalls so bei der Seeversicherung) oder einer offenen (Handels-)Gesellschaft, um so häufiger als Aktiengesellschaft: eine verbreitetste Hauptform moderner Versicherungsunternehmungen, für welche der für diese ganze hier unter a besprochene Gattung überhaupt vorgeschlagene Name (Makowizka) „spekulative" Versicherungsunternehmung besonders gut paßt. Hier wird die Versicherung am Deutlichsten zum „Geschäft", das des Gewinnes wegen betrieben wird[61]).

b. Es kann jener Dritte, welcher die Versicherungsvereinigung vermittelt, aber auch ein öffentlicher Körper, der Staat, die Gemeinde u. a. m. sein, indem auch dieser auf seine Rechnung die Sache durchführt, an sich zunächst einerlei, ob er dabei Gewinn machen will und macht, insofern dem privaten Erwerbsunternehmer gleich, oder absichtlich darauf verzichtet, vielleicht selbst regelmäßig Zuschüsse giebt und demgemäß die Prämien höher oder niedriger ansetzt. Der Umstand, daß aber die Gewinnerzielung hier nichts Notwendiges ist, bedingt doch einen wesentlichen Unterschied von der spekulativen Versicherungsunternehmung. Man kann für diese Form im eigentlichen Sinne den technischen Ausdruck Staats- (Gemeinde- 2c.)Versicherungs-„Anstalt" brauchen, auch, wenn man mit diesem Ausdruck nur nicht gleich eine Tendenz verbinden will, von „bureaukratischer" öffentlicher Versicherungsanstalt im Unterschied von der „korporativen" öffentlichen sprechen[62]).

---

61) Der ebenfalls gebräuchliche Name „Prämiengesellschaften" nach dem System der festen Prämien (§ 19), bei ihnen ist weniger zweckmäßig, denn Prämien kommen auch bei allen anderen vor. Dem analogen Einwand ist allerdings der Name „Gegenseitigkeitsanstalt" für die andere Gattung auch ausgesetzt, da alle Versicherung auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruht. Daher oben der Zusatz: „reine" Gegenseitigkeit. Die „Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie" ist nach deutschem Handelsrecht ein Handelsgeschäft (D. H.B. Art. 271. N. 3). Unter „Prämie" ist hier nur die feste, im voraus bestimmte, also die der Aktiengesellschaften 2c. zu verstehen. Auch hier ist wieder davor zu warnen, daß die formalistische Behandlung der Juristen und der letzteren demgemäße schärfere Trennung von Prämienversicherung und Gegenseitigkeitsversicherung über die ökonomische innere Gleichartigkeit beider täusche. S. Bütow a. a. O. S. 15 ff., 31 ff. und oben Note 5. Einseitige Betonung des „Geschäfts" in der Versicherung wieder bei Oehmel a. a. O. (z. B. Ass.-Jahrb. X, S. 76 ff.). Immer die Argumentation aus der engen Anschauungsweise der heutigen Privatwirtschaft heraus, wo eine wirtschaftliche Einrichtung ohne „Gewinnabsicht" als etwas Unfaßbares erscheint.

62) Der Unterschied zwischen diesen beiden kann im konkreten Falle in Betreff der Einrichtung, Verwaltung, Prämienhöhe klein genug werden, z. B. bei Immobiliar-Feuerversicherung; er besteht rechtlich aber darin, daß im einen Falle der Staatsfiskus unmittelbar rechtlich haftbar wird, im anderen Falle eine vom Fiskus durchaus getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeit in der Anstalt mit Korporationsrecht vorliegt, dort eventuell auf den Steuersäckel der Staatsbürger zurückgegriffen oder derselbe durch Prämienüberschüsse gefüllt werden kann, hier Gewinn und Verlust innerhalb des Verbands der Versicherten bleiben: je weiter dieser Verband, je mehr sich „Versicherte" und „Bürger" decken, desto geringerer Unterschied in Wirklichkeit. In dem ersten Projekt der Reichs-Unfallversicherungs-Anstalt (1881) hatte man es mit einer solchen Staatsversicherung zu thun.

In der neueren Polemik gegen die Ideen der „Staatsversicherung" wird vielfach auch vor der

§ 18. An charakteristischen Eigentümlichkeiten dieser Systeme ergeben sich folgende. Es gilt dabei das Aeußerliche nicht mit dem Wesentlichen zu verwechseln[63]).

1. Bei der reinen Gegenseitigkeitsanstalt sind die Prämien im Prinzip wandelbar (in den üblichen jährlichen Abrechnungsperioden), indem sie sich nach den wirklich vorgekommenen Vergütungen für die Schäden ꝛc. richten. Die Summe der Jahresprämien ergiebt sich aus diesen Vergütungen, zuschläglich der Verwaltungskosten (unter denen hier aber keine Gewinne für Dritte, die Garanten, Aktionäre stehen, wohl aber etwa Zinsen für Darlehen, Garantiekapitalien) und etwaiger Beiträge zu Reservefonds. Sodann ergiebt sich der Betrag der jährlichen Einzelprämie für Eine Versicherung aus einer reellen Repartition dieses Jahresbedarfs auf die Versicherten. Die Bildung von Reservefonds, insbesondere zur Ausgleichung der Schwankungen des von den Vergütungen abhängigen Jahresbedarfs und zur Deckung ausnahmsweise großer Zahlungsverpflichtungen, empfiehlt sich auch bei diesem System (§ 14a). Eines besonderen selbständigen Betriebskapitals bedarf dieses sonst nur in geringem Maße.

Ein solches wird etwa durch Darlehensaufnahme aufgebracht, namentlich anfangs, bevor Reserven angesammelt sind (Lebensversicherung). Bei letzterer ist die technische Einrichtung der sogenannten Prämienreserve im Uebrigen bei den verschiedenen Versicherungssystemen wesentlich die gleiche, nur daß auch hier bei der Gegenseitigkeitsanstalt erst nachträglich endgiltig über die Beträge der Jahresprämie abgerechnet wird. Jenes Prinzip der Repartition tritt auch formell rein hervor, wenn die Prämie nachher (postnumerando) entrichtet wird, nach Maßgabe des festgestellten oder schon sicherer geschätzten Bedarfs nach Ablauf des Geschäftsjahrs (kleine genossenschaftliche Verbände, für Vieh-, Hagel-, Feuerversicherung, möglich auch bei Sterbe- und Begräbniskassen). Zweckmäßiger und immer allgemeiner üblich geworden ist auch bei dem Gegenseitigkeitssystem jedoch die Vorherzahlung (praenumerando). Hier bildet dann die Prämienzahlung eine à-Kontozahlung auf spätere Abrechnung nach Schluß der Geschäftsperiode, worauf eventuell Nachschüsse gefordert oder Rückzahlungen geleistet, bezw. das zu viel Gezahlte auf die neue Prämie bei fortdauernder Versicherung „vorgetragen" und gleich darauf angerechnet wird. Zur Sicherung etwaiger Nachschüsse und bei voller Nachherzahlung zur Sicherung der betreffenden Verpflichtung haben die Versicherten wohl eigene Verpflichtungsscheine auszustellen, durch welche sie in rechtsverbindlicher Weise die Zahlungspflicht übernehmen (z. B. bei gegenseitigen Feuerversicherungen über ein Multiplum der Prämie, das Vierfache oder dgl.).

Die, wenn auch praktisch oft nur unwesentliche Wandelbarkeit der Prämien, die Verpflichtung zu Nachschüssen, die erst spätere engültige Abrechnung, die Tragung der Verlustchancen, aber auch das Zugutekommen des selteneren Eintritts der gefahrdrohenden Ereignisse für die Versicherten allein, daher das schärfere Interesse der letzteren, diesen Eintritt zu verhüten, möglichst gegenseitig Kontrole übereinander auszuüben, sind die hervorstechenden Unterschiede von dem System der Versicherung bei Dritten.

Im Prinzip liegen die Verhältnisse hier bei der privaten und der öffentlichen korporativen Gegenseitigkeitsanstalt ebenso, dem Grade nach treten bei letzterer gewisse Vorteile des Systems wohl noch schärfer als bei ersterer hervor. Auch läßt sich bei der öffentlichen Anstalt alles, was sich auf Meidung und Unterdrückung der Gefahr bezieht,

Gefahr fiskalischer Politik gewarnt, wie es ähnlich bei der Eisenbahnverstaatlichung geschah, doch mit ebenso wenig Grund. Denn selbst wenn die Prämien gleich hoch blieben und die (öfters 30 bis 100 Proz. betragende) sonstige Aktiendividende als Gewinn in die Staatskasse flöße, bleibt immer noch der Vorteil, daß für so viel entsprechend die Steuerzahler entlastet werden. Recht schiefe und unklare Einwendungen gegen diesen Satz macht Dehmel (a. a. O. S. 102).

63) Um die Vorzüge und Nachteile des „Systems", der reinen Gegenseitigkeitsanstalt und der Erwerbsunternehmung, besonders der Aktiengesellschaft, der öffentlichen und privaten Versicherung dreht sich auch der theoretische und praktische Streit vornehmlich. Natürlich ist Vieles relativ, — aber doch nicht Alles, sondern Einiges folgt aus dem prinzipiellen Wesen der verschiedenen Formen. Ueber die Streitpunkte vgl. z. B. einerseits die „Mitteilungen", anderseits die Jahrbücher, Zeitschriften, Denkschriften der Privatgesellschaften und deren Vertreter (Ehrenzweig, Ziegler), für die Lebensversicherung die statistischen Jahresberichte für Deutschland von der Goth. Bank (J. f. Nat.) und von der Germania (Berl. Börsenztg.). Im Allgemeinen s. H. u. K. Brämer S. 24 ff., Emminghaus, Art. Versicherungswesen im H.W.B. St. XI, S. 451 ff.

mehrfach in einzelnen Zweigen leichter in organische Verbindung mit der Versicherung selbst bringen. Der privaten Gegenseitigkeitsanstalt sind dafür mitunter gewisse Vorzüge des privaten Erwerbsversicherungswesens eigen, größere geschäftliche Coulanz, Initiative, Rührigkeit ꝛc., ohne daß daraus hier die Gefahren wie bei der Erwerbsunternehmung hervorgehen. Abgesehen von der kaum erheblichen Gefahr fiskalischer Erwerbstendenz steht die öffentliche, auf eigene Rechnung operierende Versicherungsanstalt eines öffentlichen Körpers der öffentlichen Gegenseitigkeitsanstalt wohl wesentlich gleich, namentlich in beiden Fällen größere Anstalten (der Großstadt, Provinz, des Landes) vorausgesetzt. Kleinere öffentliche korporative können in der innigeren Interessengemeinschaft, nachbarlicher Nähe und Bekanntschaft der Versicherten, schärferer gegenseitiger Kontrole Vorzüge bieten, welche die hier besonders leicht vorhandenen Mängel, technisch unvollkommenen Betrieb, Lethargie, Unbeholfenheit der Verwaltung, höhere Generalkosten ꝛc. wohl mitunter aufwiegen.

§ 19. — 2. Die Versicherung bei Dritten, welche hier jetzt vornehmlich in der Form der privaten Erwerbsunternehmung, namentlich der Aktiengesellschaft, in Vergleich zu ziehen ist, arbeitet regelmäßig mit festen Prämien, ohne Nachschußpflicht der Versicherten. Hier wird ein Vertrag geschlossen, durch welchen der Versicherer gegen Zahlung der Prämie unter den und den Voraussetzungen sich unbedingt verpflichtet, die Versicherungssumme, bezw. die Schadenssumme nötigenfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme (regelmäßig an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger) zu entrichten, einerlei ob dazu die Prämien ausreichen oder nicht. Da aber nun auch hier doch schließlich auf die Dauer aus den Prämien die Vergütung zu zahlen ist, indem die eigenen Mittel (Aktienkapital) ökonomisch doch nur den Garantiefonds bilden, müssen die Prämien im Voraus so hoch angesetzt werden, daß sie nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit zur Deckung der zukünftig wirklich eintretenden Zahlungsverpflichtungen ausreichen. Daher ist bei diesem System die Gewinnung sicherer statistischer Grundlagen für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des künftigen Eintritts und Umfangs gefahrdrohender Ereignisse bei allen Versicherungszweigen, auch der Sachversicherung, in höherem Maße als bei der Gegenseitigkeitsversicherung die Voraussetzung der technisch richtigen und sicheren Durchführung. Soweit aber Irrtümer in der Ansetzung der Prämien erfolgt sind, und diese — eventuell nebst den aus ihnen, bezw. aus früheren Gewinnen angesammelten Reservefonds — nicht ausreichen, muß rechtlich der Versicherer mit seinen Mitteln, daher bei der Aktiengesellschaft das Aktienkapital eintreten. Von der Höhe und Verfügbarkeit des letzteren hängt in diesem Falle die Solvenz der Versicherungsunternehmung ab.

Das Stammkapital ist hier wesentlich nur Garantiefonds, nicht Geschäfts- oder Betriebsfonds, also ein ähnliches, nur den Charakter des Garantiefonds noch stärker hervortreten lassendes Verhältnis wie bei den Banken (s. Handb. Abh. Kredit-Bd. I. § 70). Wegen dieser Funktion als Garantiefonds pflegt beim Versicherungs-Aktiengesellschaftswesen meist nur eine mäßige Quote des Aktienkapitals baar eingezahlt zu sein (20 Proz. in Deutschland gewöhnlich), der Rest wird durch Wechsel der Aktionäre gedeckt. Die Aktien lauten deshalb auf Namen und sind regelmäßig nur unter Einwilligung der Gesellschaft auf Andere übertragbar, bezw. es bedarf einer Entlastung aus der Haftpflicht für den bisherigen Aktionär und der Rückgabe seiner deponierten Wechsel an ihn, was nur geschehen wird, wenn der neue Aktionär der Gesellschaft für die Erfüllung der wechselmäßigen Verpflichtungen die genügende Garantie giebt. Infolge dessen eignen sich Versicherungsaktien weniger zum leichten Besitzwechsel, zum Börsengeschäft, sind mehr in festen Händen, vielfach von größeren Kapitalisten. Aber von der „Güte“ der Aktienwechsel hängt dann auch der reelle Wert des nicht eingezahlten Teils des Stammkapitals als Garantiefonds ab. Wie es damit in Wirklichkeit steht, wird öfters erst in Katastrophen zu erproben sein.

Dies Kapital muß bei diesem System im Falle unzureichender Prämien die gleiche Bürgschaft für die Zahlung der Vergütung leisten wie bei dem Gegenseitigkeitssystem die Nachschußpflicht der Versicherten. Nur wenn es in dieser Hinsicht genügt oder besser als diese Nachschußpflicht genügt, gewährt es dem Versicherten dieselbe Sicherheit als das

andere System. Nur dann besitzt es in diesem einen Punkte, Gleichheit der Prämienhöhe und gleiche Loyalität bei der Schadenregelung 2c. vorausgesetzt, für die Versicherten einen ökonomischen Vorzug. Im einzelnen Fall mag nun recht wohl ein solcher Vorzug einmal vorhanden sein, im Allgemeinen schwerlich.

Die gegenteilige Behauptung der Anhänger des spekulativen Versicherungswesens, mit welcher vor dem Publikum besonders gern Reklame gemacht wird, beruht auf der Verhüllung der wahren Natur aller Versicherung, daß nämlich auf die Dauer die Vereinigung der Versicherten die Kosten der Versicherung selbst tragen muß. Das gepriesene System der festen Prämie und der fehlenden Nachschußpflicht der Versicherten läuft eben auf eine feste Beschränkung der zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel hinaus: unbedenklich, wenn Alles den gemachten Voraussetzungen entspricht, keine unvorhergesehenen größeren Gefahren sich verwirklichen, oder wenn dabei das Aktienkapital genügende Deckung giebt; bedenklich im entgegengesetzten Falle. Daß dieser doch praktisch werden kann, ist a priori klar, auch von der Erfahrung (nordamerikanische Feuerversicherung!) bewiesen[64].

Das als Garantiefonds fungierende, unmittelbar in der Unternehmung verwertete eingezahlte Kapital muß eine genügende Rente finden, falls es dauernd dieser Unternehmung gewidmet bleiben soll. Die Erzielung dieser Rente ist für die Erwerbsunternehmung, die Aktiengesellschaft der eigentliche Zweck. Die absolute Höhe dieser Rente ergiebt sich aus der Differenz der Prämieneinnahmen einerseits — zuzüglich der Zwischenzinsen aus deren zinsbarer Anlage, der Zinsen für die aus Prämien gebildeten Reservefonds und der Zinsen des Stammkapitals — und anderseits der wirklich geleisteten Zahlungen von Versicherungssummen zuzüglich der Verwaltungskosten. Die relative Höhe der Rente hängt sodann von der Höhe des eingezahlten Kapitals ab. Bei dieser Sachlage wird die Versicherung ein spekulatives (Handels-)Geschäft, mit den verschiedenen Folgen eines solchen, einzelnen günstigen: „kaufmännisch-coulante" statt „bureaukratischer" oder „patriarchaler" Betriebsweise, ökonomischerer Betrieb; zahlreichen ungünstigen: spekulative Ausdehnung des Geschäfts, aber nur da, wo und soweit es rentiert (daher thatsächlich oft Ausschluß der „kleinen Leute"), geringere Skrupulosität in der Wahl der Mittel, große Geschäftsspesen für Verwaltung, Agenten (Provisionen), worin „geschäftlich" kein Bedenken liegt, wenn nur für das Kapital eine hohe Rente übrig bleibt, Reklamewesen aller Art, besonders durch die Presse, Konkurrenzwut oder — Kompromiß mit den Konkurrenten über die Köpfe des Publikums, der Versicherten hinweg.

Das Interesse einer solchen Renten erstrebenden Versicherungsunternehmung geht natürlich darauf hin, daß die Prämien möglichst hoch, die Vergütungen möglichst gering, jene ein „Maximum", diese ein „Minimum" werden und wenigstens das eingezahlte Kapital möglichst klein sei. Denn um so höher ist die Rente (Dividende). An und für sich scheut diese Unternehmung aber auch hohe Vergütungen, große Risikos nicht, hat also auch ein geringeres Interesse, diese zu „meiden" und zu „unterdrücken", wenn nur die Prämie als-

---

64) Auch die Kautel des privaten und besonders des Erwerbsversicherungswesens, die „Gefahren zu verteilen", nicht zu viel Geschäfte z. B. in der Feuerversicherung in einer Lokalität zu machen, reicht hier nicht aus, wie sich aus den Erfahrungen bei großen Bränden zeigt. Vgl. den interessanten Aufsatz „die großen Brände 2c." in den Mitteilungen 1882 S. 9. Durch den großen Brand von Chicago 1871 sind 68 amerikanische Gesellschaften insolvent geworden, von der Schadenregulierung im Ganzen mehr als die Hälfte nicht bezahlt. Auch in Hamburg (1842) das Ergebnis günstig für das öffentliche Versicherungswesen, was hier besonders hervorgehoben werden mag, da gerade der Hamburger Brand von den Gegnern öfters gegen die öffentlichen Anstalten angeführt wird. Diese meine Ansicht beruht nicht, wie Dehmel (Ass.-Jahrb. X, S. 101) meint, „auf Unkenntnis der Thatsachen", sondern auf unbefangener Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und Folgen und stimmt mit den Auffassungen Anderer, auch mancher Praktiker überein. S die Beweisführung der „Mitteilungen" 1882, S. 11, 13.

dann hoch genug ist, um noch einen bedeutenden Ueberschuß als Gewinn zu geben. Freilich um so besser für diese Unternehmung, wenn „Meidung" und „Unterdrückung", zumal auf Kosten Anderer (Feuerlöschwesen), erfolgreich sind, sobald nur die Prämien nicht oder nicht entsprechend herabgehen. Möglichst große Differenz zwischen Prämie und zu zahlender Versicherungssumme: das ist hier, wie analog bei jedem „Geschäft", das Strebeziel, das oberste Gesetz.

Darin, und in allem, was daraus folgt, liegt der inhärente Fehler dieses Systems, welcher bei der solidesten Verwaltung und schärfsten öffentlichen Kontrole nicht zu beseitigen ist; hier der unter Unbefangenen unbestreitbare Vorzug der Gegenseitigkeitsanstalt, zumal der öffentlichen, (auch der auf eigene Rechnung betriebenen Versicherung eines öffentlichen Körpers, da bei diesem die Erwerbstendenz nicht zum Wesen der Sache gehört). Man kann wohl die Versicherung zu einem gemeinen „Geschäft" des freien Verkehrs machen — degradieren —, aber nur auf Kosten der Solidität, zum Nachteil der wirtschaftlichen und sittlichen Funktionen und Wirkungen des Versicherungswesens. Ihrer inneren Natur nach ist die Versicherung eine öffentliche Einrichtung, welche als solche behandelt werden muß, um möglichst viele günstige und möglichst wenige ungünstige Folgen mit sich zu führen, wobei man, soweit man es für zweckmäßig hält, die Technik des privaten Versicherungswesens in Betreff der Prämiennormierung, Schadenregelung ꝛc. befolgen kann. Die gemeine Erwerbstendenz des Aktienversicherungswesens hat leider vielfach korrumpierend auf das Wirtschaftsleben gewirkt und die dabei erreichten hohen Gewinne für die Aktionäre, mehr noch die großen Kosten der Verwaltungseinrichtung, des Agententums haben die Versicherung für die Versicherten unnötig verteuert. Die Versicherung hat sich mitunter durch die spekulativen Manövres der Gesellschaften und ihrer Agenten auf ungeeignete Personen ausgedehnt („Erwerbung" von Versicherten als „Geschäft" seitens der auf Provisionen, namentlich Abschlußprovisionen, angewiesenen und durch hohe derartige Provisionen angespornten Agenten in der Lebensversicherung). Anderseits sind große Volksklassen von der Versicherung ausgeschlossen geblieben, weil hier das „Geschäft" nicht lockend genug schien, zu viel Mühe machte, lieber die „besseren Risikos" von der spekulativen Versicherungsunternehmung ausgelesen wurden, freilich auch weil jene sich selbst überlassenen Klassen zu indolent, ungebildet, kurzsichtig waren, um leicht freiwillig sich in Versicherungsverträge einzulassen (Feuer-, bei uns besonders Mobiliar-, Lebensversicherung in allen Zweigen): Eigenschaften dieser Klassen, die es gewiß zu verbessern gilt, die aber doch für gegebene Zeiten in der Hauptsache als gegebene Thatsachen hingenommen werden müssen[65]).

§ 20. Ergebnis. Eine unbefangene Vergleichung des inneren Wesens und der erfahrungsmäßigen Funktion der verschiedenen Versicherungssysteme rechtfertigt daher folgendes abschließende Urteil über diese Systeme im Allgemeinen: „überwiegende volkswirtschaftliche, socialpolitische und ethische Gründe sprechen für die gemeinwirtschaftliche Organisation des Versicherungswesens in öffentlichen Anstalten statt der privatwirtschaftlichen Organisation in spekulativen Erwerbsunternehmungen, für öffent-

65) Entgegengesetzt, mindestens die obige Beweisführung, wenn nicht durchaus prinzipiell, so betreffs ihrer praktischen Tragweite bestreitend argumentieren die privaten, besonders die Erwerbsunternehmungen und deren Vertreter in der Presse und Litteratur. S. besonders das Vereinsblatt und die Ziegler'sche Denkschrift der Feuerversicherungsgesellschaften. Aber wenn sie recht hätten, z. B. schon durch die Konkurrenz der Gesellschaften unter einander und den guten Willen die Interessen des Publikums, auch der kleinen Leute, des platten Landes, der Besitzer großer feuergefährlicherer Objekte genügend wahrgenommen, die Prämien so „von selbst" richtig gestellt, eventuell ermäßigt würden: warum bedarf es dann immer erst des von den Privatgesellschaften so getadelten und beklagten Eingreifens der Regierungen, um die Gesellschaften zu „Konzessionen" zu bringen, deren sich diese dann gar noch rühmen?! Vgl. z. B. die jüngsten bezüglichen Vorgänge in Bayern, Sachsen, Hessen u. a. L. m. auf dem Gebiete der Feuerversicherung. (Ziegler a. a. O. bes. S. 115 ff.) M. E. alles überzeugende Beweise für die Richtigkeit meiner obigen Auffassung.

lich-rechtliche statt lediglich privatrechtlicher Gestaltung. Neben oder statt jener Anstalten sind jedenfalls nur die privaten Anstalten nach dem Gegenseitigkeitsprinzip für die wichtigsten Zweige zu empfehlen. Auch vor solchen, vollends aber vor den Aktiengesellschaften verdienen öffentliche Anstalten den Vorzug, weil diese sich besser ausdehnen, mit der sonstigen Landesverwaltung und dadurch mit den Einrichtungen und Thätigkeiten zur Meidung und Unterdrückung der Gefahren gut verbinden lassen; weil sie deshalb und wegen der Koncentration der Funktionen wohlfeiler arbeiten können; weil sie die Lastenverteilung am Gerechtesten und am Meisten im Gesamtinteresse des Volks zu bewerkstelligen vermögen, nicht beliebigen Dritten, wie den Aktionären, Beamten und Agenten große Gewinne ohne entsprechende Gegenleistung zuführen und nirgends in ihren Interessen von denen der Versicherten oder sonstiger Volkskreise abweichend stehen[66]).

Vornehmlich ist jene Forderung öffentlicher (auch korporativer) Gegenseitigkeitsanstalten bei der Feuer-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Rentenversicherung berechtigt, weniger notwendig erscheint sie nur bei der Transport-, der Seeversicherung. Einzelnes zur Begründung noch im Abschn. II. unten bei den einzelnen Zweigen. — Der Hinweis darauf (auch von Makowizka), daß die Erwerbsunternehmung, trotzdem sie wegen des notwendigen Gewinns (der Aktiendividende) höhere Prämien als die Gegenseitigkeitsanstalt fordern zu müssen scheine, doch öfters nicht höhere, selbst niedrigere Prämien habe und überhaupt erfolgreich konkurriere, sogar gegen die „privilegierten" öffentlichen Anstalten, hat hier nicht die ihm beigelegte Beweiskraft. Allerdings liegt die Erklärung für diese Erscheinung, soweit sie vorhanden ist, teilweise in einigen technischen Vorzügen der Erwerbsunternehmungen und technischen Mängeln der anderen Anstalten, besonders der öffentlichen: öfters besserer, thätigerer, koulanterer, mehr kaufmännisch einfacher Betrieb dort, größeres Geschäft, wodurch günstigere Verteilung der Generalunkosten, wozu dann die Vorliebe der Versicherten für feste Prämien kommt (die natürlich nichts entscheidet, wenn nachgewiesener Maßen dies System mit dem eigentlichen Wesen der Versicherung in innerem Widerspruch ist); schwerfälligerer Betrieb bei provinziellen, korporativen Anstalten nicht selten, zu große

---

66) Aus Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 70. Auf diese Schrift muß ich hier für die weitere Begründung dieser Auffassung verweisen. Die heftigen Gegenstimmen in der Versicherungs-Fachpresse, Börsenpresse, die Angriffe von Emminghaus, Rellstab u. A. m. hatten mich schon in der 1. Aufl. dieses Werkes nicht bestimmen können, jene Auffassung in irgend einem erheblichen Punkte zu ändern. Die weiteren Angriffe seitdem (s. oben S. 357) thun es ebensowenig. Ich halte das Ergebnis auch nach neuer, wie ich glaube objektiver Prüfung aller Gründe für und wider noch gegenwärtig, 1897, wie früher aufrecht. Das erneute und fortgesetzte Studium, auch der gegnerischen Litteratur, so des Ehrenzweig'schen Jahrbuchs, jüngst der Ziegler'schen Denkschrift haben mich in dieser meiner Meinung nur bestärkt. Bei genauer Prüfung alles dessen, was z. B. auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Danzig, in den Schriften von Schäfer, Eisner, später wieder von Dehmel u. A. m. gegen meine Beweisführung vorgebracht worden ist, vermag ich in keinem Punkte in dieser Organisationsfrage mich für widerlegt anzusehen. Mag ein Versicherungspraktiker und Interessent, wie der Direktor der „Germania" meinethalben auch von „socialistischen und kommunistischen Faseleien" reden (Kongreßbericht S. 23), mit seiner bloßen „Dividendenlogik" der Erwerbsunternehmung und des ökonomischen Individualismus kommt man in solchen Fragen einmal nicht mehr aus. Dagegen werden auch die ähnlichen neuesten noch allgemeineren Angriffe ähnlicher Art, wie z. B. des H. v. Stumm und seiner Anhänger nichts ändern. — Auch Rösler, V. II, S. 485 mit Recht für die Behandlung des Versicherungswesens nach den Grundsätzen „öffentlicher Erwerbseinrichtungen", nicht nach denen des freien Erwerbsbetriebs. — Die schlimme Seite des spekulativen Versicherungswesens blickt gerade in der Versicherungspresse deutlich genug hindurch, schon im Ton, in welchem hier die einzelnen Interessentengruppen von einander und gegen einander reden. Dieser Ton allein, den die Herren auch gegen mich angeschlagen, dann das Verfahren der einzelnen konkurrierenden Unternehmungen auch in ihren Cirkularen (an die Agenten) und Veröffentlichungen an das Publikum giebt genug zu denken. — Aus der neueren Litteratur sei nochmals auf die genannten Aufsätze Dehmel's und des, meiner Auffassung sich nähernden Simon hingewiesen, auch weil hier die einzelnen Beweisgründe für und wider, zum Teil wie von Dehmel in Ass.-Jahrb. in beständiger Polemik gegen mich und in dem Aufsatz in den Jahrb. für Nat. in Auseinandersetzungen mit Simon, Punkt für Punkt von verschiedenen Standpunkten aus erörtert werden. Auch Simon schließt (Hirth's A. 1888, S. 243) in Betreff des wichtigsten Falls, der Feuerversicherung, zu Gunsten der öffentlichen Anstalten. Maßvollere Gegner, wie z. B. Emminghaus, der eben nirgends über seine alten freihändlerischen Doktrinen hinauskommt, wo er dergleichen Fragen theoretisch und allgemein behandelt (z. B. im H.W.), kann man mitunter mit ihren eigenen Erfahrungen schlagen, wonach sie dann in konkreten Fragen viel unbefangener und weniger doktrinär urteilen, z. B. Emminghaus in den Jahresberichten über die deutsche Lebensversicherung, wo so manches Wort ganz mit meiner Auffassung übereinstimmt.

Lokalisierung derselben, zu kleiner Umfang. Aber diese Mängel liegen nicht im Wesen dieser Anstalten, lassen sich heben und sind z. B. neuerdings bei den deutschen öffentlichen Brandsozietäten vielfach beseitigt, indem passende Reformen in Einrichtung und Betrieb stattfanden. Es ist auch immer zu bedenken, daß die größere private Gegenseitigkeitsanstalt und die Versicherungs-Aktiengesellschaft in der Hauptsache ähnlich eingerichtet sein müssen, wie die öffentlichen Anstalten. Die Sache liegt hier wie sonst (Banken, Eisenbahnen u. a. m.!) gerade deshalb von vornherein günstig für die öffentliche Anstalt, weil ihre Konkurrentin die Aktiengesellschaft, nicht die „reine Privatunternehmung" ist. Im Uebrigen aber ist die erfolgreiche Konkurrenz gerade der Aktiengesellschaften gegen die öffentlichen und privaten Gegenseitigkeitsanstalten (Lebens-, Feuerversicherung!) keineswegs vornehmlich eine Folge der tüchtigeren Leistung, der wohlfeileren Prämien, sondern, wie so oft in Fällen des Sieges bei „freier Konkurrenz", eine Folge bedenklicher Mittel, größter Reklame, unsolider, gewinnsüchtiger Agententhätigkeit (Provisionsunwesen in der Lebensversicherung)[67]). Endlich ist die ebenso große oder gar die größere Wohlfeilheit, Niedrigkeit der Prämien bei den Aktiengesellschaften in der That auch meist gar nicht vorhanden, sobald man nur genauere Vergleiche zwischen wirklich vergleichbaren Verhältnissen anstellt (deutsche Feuerversicherung, s. § 28 ff.)[68]).

3. Versicherungs-Politik und Recht.

Hier kommt in diesem Werk nicht das Zivilrecht, sondern nur das Verwaltungsrecht der Materie in Betracht. Auch jenes enthält übrigens Einzelnes von allgemeinerem Interesse und von Bedeutung für die prinzipielle Frage der Organisation des Versicherungswesens. Im Aktiengesellschaftsrecht finden sich wohl einzelne Spezialbestimmungen für Versicherungs-Aktiengesellschaften, — so im bisherigen Deutschen Handelsgesetzbuch, der Novelle vom 11. Juni 1870 (Art. 207a, 210a) und der zweiten Novelle vom 18. Juli 1884 (Art. 180a, 215a), einer der wenigen Fälle, wo unsere neuere privatrechtliche Gesetzgebung der notwendigen nationalökonomischen Forderung sich gefügt hat, nach Zwecken der Gesellschaften zu spezialisieren. Eingehende Bestimmungen über Seeversicherung im Deutschen Handelsgesetzbuch V, Titel 11.

Das Verwaltungsrecht muß unvermeidlich von vornherein nach Zweigen der Versicherung genauer spezialisieren, d. h. wiederum nach dem Zweck. Daher nur einige allgemeine Bestimmungen über das ganze Gebiet hier. Für Deutschland ist es wichtig, daß das Versicherungswesen (d. h. in einer für die damalige Auffassung charakteristischen, eine einseitige prinzipielle Entscheidung enthaltenen Wortfassung: die Bestimmungen „über den Gewerbebetrieb, einschließlich (sic!) des Versicherungswesens") nach Art. 4. Nr. 1 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen. Hierbei ist speziell an die verwaltungsrechtliche Seite des Gegenstandes gedacht. Bayern hat sich dabei aber vorbehalten, daß reichsgesetzliche Bestimmungen über das Immobiliar-Feuerversicherungswesen nur mit seiner speziellen Zustimmung in Bayern zur Geltung kommen können. Die Gewerbeordnung von 1869 findet ausdrücklich keine Anwendung auf den „Gewerbebetrieb" der Versicherungsunternehmer (§ 6). (Ebenso in Oesterreich nach d. Patent vom 20. Dez. 1859, betr. Einführung der Gewerbeordnung.) Nur der Geschäftsbetrieb der Agenten unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung im Reich (§ 14). Fast in allen deutschen Staaten beruht daher die Errichtung der öffentlichen Versicherungsanstalten auf Spezialgesetz, bezw. Verordnung (Privileg), diejenige der privaten Gegenseitigkeitsanstalten wie Erwerbsunternehmungen auf besonderer Staatsgenehmigung oder Konzession. Dies gilt speziell auch für die Ver-

---

67) Aus meinem partiellen Zugeständnis in „Staat und Versicherungswesen", daß unter Umständen die freien Erwerbsunternehmungen in der Konkurrenz obsiegen würden, haben meine Gegner in den genannten Schriften ꝛc. daher mit Unrecht geschlossen, das spreche doch für ihr System. Als ob eben bei heutiger Konkurrenz immer das Gute siege und der siegreiche Konkurrent sich als solcher als der „Beste" bewähre! S. schon meine Grundlegung 2. A. § 136, auch 3. A. I. Es ist charakteristisch, wie neuerdings die Gegner meiner Auffassung unter den Praktikern der Privatversicherung gegen die reklamehafte und zweifelhaft solide amerikanische Konkurrenz auf dem Gebiete der Lebensversicherung mehrfach mit denselben Gründen fechten, die sie sonst bei mir und in den „Mitteilungen" nicht gelten lassen wollen. S. auch hier namentlich die von der Gothaer Anstalt ausgehenden Jahresberichte über die deutsche Lebensversicherung in den Einleitungen. Selbst ähnliche Ansichten in der Ehrenzweig'schen Chronik.

68) Für alle diese Punkte, nicht blos für das Feuerversicherungswesen, ist die Beweisführung in den trefflichen Arbeiten von Hülsen's, Brämer's und in der Zeitschrift des Verbands der öffentlichen deutschen Feuerversicherungsanstalten, den „Mitteilungen", durchaus überzeugend und in keiner Weise von den oben genannten gegnerischen Schriftstellern und der die Sache der spekulativen Versicherung führenden „Fachpresse" widerlegt. Vieles von dem, was im Feuerversicherungswesen deutlich hervortritt, ist typisch für das gesamte Versicherungswesen, — wertvoll auch überhaupt für alle ökonomischen Fragen bezüglich freier Konkurrenz und spekulativer Erwerbstendenz. — In dem Werke von K. und H. Brämer, Versicherungswesen S. 24—36, werden die Gründe für und wider nur objektiv referiert, aber absichtlich des eigenen Urteils sich enthalten (S. 24) — wenn es auch zwischen den Zeilen zu lesen ist: eine doch wohl zu weitgehende Reserve!

sicherungs-Aktiengesellschaften, welche auch nach Beseitigung der Staatsgenehmigung im Gesetz v. 11. Juni 1870 nach dem Gegenstand des Unternehmens an diese Genehmigung gebunden geblieben sind (angef. Ges. § 3). Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens wird seit lange geplant, ist auch wegen der Zersplitterung des Partikularrechts sehr notwendig, manche Vorarbeiten sind gemacht. Der Reichskanzler hat durch Erlasse die Bundesregierungen zu Gutachten aufgefordert (s. besonders das Rundschreiben v. 4. Aug. 1879, u. a. in der Z. f. St.W. 1881. S. 172 u. dasjenige vom 17. Nov. 1881 u. a. in den „Mitteilungen" 1882 S. 68) und manche private Stimmen, besonders in der Versicherungspresse und von seiten der Versicherungsgesellschaften, haben sich vernehmen lassen (s. u. a. in Hirth's Ann. 1880, 138, wohl von der Goth. Lebensversicherungsbank, anderseits im „Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen" Jg. 1879, 1880 u. später, auch in Ehrenzweigs Assekur.Jahrb., Ziegler, Denkschrift S. 11 ff. über die Stellung des Verbandes der privaten Feuerversicherungsgesellschaften zur Sache), natürlich je nach dem wirtschaftspolitischen Standpunkt und den Interessen des Gutachters sehr auseinandergehend. Die Resolutionen des Danziger volkswirtschaftlichen Kongresses (1883) wenden sich nur gegen den Staatsbetrieb und die Verstaatlichung des Versicherungswesens und verlangen sonst nur den baldigen Erlaß des Reichsversicherungsgesetzes, natürlich nach der individualistischen Schablone der freien Konkurrenz, ohne in dieser Hinsicht aber spezielle Forderungen zu stellen. Auch zur Aufstellung einer Statistik des Versicherungswesens hat der Reichskanzler Ende 1881 ein Formular zur Ausfüllung verschickt (s. dasselbe im „Vereinsblatt" 1882. S. 1). Aber bisher sind auch die Vorarbeiten noch nicht zum Abschluß gekommen. Auch die prinzipielle Richtung der Reform scheint noch nicht festzustehen (s. Wagner, „Staat und Versicherung" S. 1). Neuerdings sollen die Vorbereitungsarbeiten weiter gediehen sein, aber abgeschlossen sind sie auch jetzt noch nicht (1897), worüber mit Recht allseitige Klagen ertönen (Ziegler, Denkschr. S. 16. Ehrenzweig, Jahrb. XVIII, 3. Abt. S. 149 ff.) So herrscht hier also noch ganz das partikulare Verwaltungsrecht. Unter der Zersplitterung des Verwaltungsrechts, der Verschiedenheit der Verwaltungsgrundsätze hinsichtlich Staatsgenehmigung, Staatsaufsicht, Anforderungen an Rechnungslegung und Statistik, auch betreffs der Besteuerung leidet das deutsche Versicherungswesen und mit Recht klagen hierüber auch die privaten Gesellschaften. Mittlerweile sind mehrere deutsche Einzelstaatsregierungen, so auch Preußen (Ministerium des Innern), mit Maßregeln zur Verschärfung der Staatsaufsicht, zur Verbesserung des Rechnungswesens, besonders bei der Lebensversicherung gerade in den letzten Jahren vorgegangen.

Vielerlei Material über deutsche und fremde Versicherung (besonders Feuer-, aber nicht allein darüber) in den „Mitteilungen". Aeltere Gesetzentwürfe Preußens aus 1869 über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten und über das Feuerversicherungswesen (s. dies. in der oben S. 356 genannten Schrift von Jakobi, woselbst auch einige Entwürfe aus Privatkreisen) sind aber wohl definitiv zurückgelegt. S. im Allgemeinen Löning, deutsches Verwaltungsrecht, 1884, § 173—176, Georg Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, 1883, I, § 180—182. Gareis, Versicherungswesen im v. Holtzendorff'schen Rechtslexikon III. Elster's verschiedene Artikel im v. Stengel'schen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Emminghaus' Artikel im H.W.B. St. Geschichtliches in Gierke's Genossenschaftsrecht I. Manches auch in Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch. Am Wichtigsten und Aeltesten sind die Bestimmungen über Feuerversicherung. Vgl. die Aufsätze von v. Bönigk, zur Geschichte der Feuerversicherung im Ehrenzweig'schen Assekur.Jahrb. Bd. 15 und 16, Abt. 3, S. 3, mehrfach passim. S. sonst über die verwaltungsrechtliche Regelung Stein (dürftig und unrichtig) und Rösler (reichhaltig und richtig) a. a. O., v. Hülsen, Brämer, Jacobi a. S. 356; auch bes. die Verhandlungen der Konferenz von Vertretern öff. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland (Juni 1867), Berlin, 1868, und die Mitteilungen vielfach. H. u. K. Brämer, Versich. S. 36 ff. Auf dem rein privatrechtlichen und dem Standpunkte der freien Konkurrenz: Verhandlungen des deutschen volkswirtschaftlichen Kongresses i. J. 1861, des deutschen Handelstages 1865 und 1868 (Hirth, Ann. 1868 S. 979), Knoblauch, Denkschriften über Fehler 2c. des öffentlichen Feuerversicherungsrechts in Deutschland, 1865, 1868. Ziegler's Denkschrift. Manches in der Versicherungspresse.

Für Preußen s. die Reglements für die provinziellen, ständischen und städtischen öffentlichen Feuersocietäten (erstmalige, aber erfolglose Anregung für Berlin, nach dem Beispiel der Hamburger Feuerkasse von 1676, durch den Gr. Kurfürsten[69]); Feuerordnung vom 26. Januar 1701 für Chur-Mark Brandenburg; gescheiterte Versuche mit einer freiwilligen Versicherung für die Gebäude und Mobilien im ganzen Staate vom 15. Okt. 1705 und mit einem General-Feuerkassenreglement vom 1. Juni 1706, für alle Städte und das platte Land, mit Zwangsbeitritt für Gebäude und freiwilligem Beitritt für Mobiliar; mehr Erfolg mit städtischen Reglements und Societäten, bes. Reglement für Berlin vom 29. Dezember 1718, erst später nach und nach im Laufe des 18. Jahrhunderts für das platte Land; noch später generelle Regelung, neue Reglements, Ausdehnung seit 1824—25[70]). Ueber das Mobi-

69) S. Simon, Hirths A. 1888, S. 66, nach dem Berliner Verwaltungsbericht für 1861—76.

70) Die Materialien, meist im t. V. von Mylius corpus constit. march. S. bes. v. Hülsen in den Verhandlungen der 1867er Konferenz, S. 6 ff., v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. A. II, 2. Abt. S. 520 ff., 1., 4. A. IV, 668, und über die Rechte und Pflichten, welche

liar=Feuerversicherungswesen, mit welchem in Preußen 1765—1791 ein nicht genügender Erfolg durch eine eigene Monopolgesellschaft erzielt worden war[71]), allgemeines Gesetz vom 8. Mai 1837, dessen § 14 u. 15 durch K.O. vom 30. Mai 1841 auf Immobiliarversicherung bei in= und ausländischen Gesellschaften ausgedehnt wurde; allgemeines Gesetz über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853, Erlaß vom 2. Juni 1859 über das Verfahren bei Konzessionierung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften (Fortfall der Erörterung der Bedürfnisfrage), auch Erlaß vom 18. Sept. 1861, wodurch für das private Feuerversicherungswesen weitere Beschränkungen zu Gunsten der öffentlichen Feuersocietäten beseitigt werden sollten; Gesetz vom 22. Juni 1861 (Abänderung des § 22 der Gew.Ord. von 1845) Anzeige= und Abmeldungsfrist der Feuerversicherungs=Agenten bei der Polizei, aber keine Konzessionspflicht derselben mehr. Min.Erl. betr. die Societäten v. 26. Juni 1872. Durch ein Gesetz vom 31. März 1877 haben die preußischen öffentlichen Feuersocietäten zu Gunsten der Privatversicherung einen neuen, für einzelne nicht unbedenklichen Stoß erhalten. Es wurde dadurch bestimmt, daß diejenigen Bestimmungen der Reglements öffentlicher Feuersocietäten, welche den bei diesen nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten oder Beschränkungen in Bezug auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen oder welche die Einrichtungen, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsgesellschaften betreffen, unbeschadet des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäudeversicherungszwangs, aufgehoben werden. Danach mußten manche Reglements revidiert werden[72]). Oeffentliche Zwangsversicherung mit höchst günstigen Folgen für Wohlfeilheit der Prämien, Feuerlöschwesen, Grundkredit besteht für die Gebäude Berlins in der städtischen Feuerkasse, ähnlich noch in Breslau, Stettin, Thorn. — In den 1866 erworbenen neuen preußischen Provinzen sind die älteren Feuerversicherungseinrichtungen, mit einigen Modifikationen, meist geblieben, daher namentlich größere öffentliche Zwangsanstalten in Hessen, Nassau, Schleswig=Holstein; eine große vereinigte landschaftliche öffentliche Brandkasse in Hannover (besondere noch in Ostfriesland[73]). In den alten Provinzen leidet die öffentliche Feuerversicherung unter zu großer territorialer Zersplitterung. Die öffentlichen Brandsocietäten sind mit ihren sogen. „Privilegien“ der Hauptstein des Anstoßes und Angriffspunkt der privaten Unternehmungen, besonders der Aktiengesellschaften und deren Preßorganen. Ihre erwünschte und bei einigen neuerdings nicht mehr erfolglose Ausdehnung auf Mobiliarversicherung erregt neuen Aerger. In Ehrenzweig's Assekuranzbuch (1882, S. 26) werden sie die „widerlichste Form obrigkeitlicher Feuerversicherung“ (!!) genannt und fortwährend bis heute angegriffen, (s. unter „reaktionäre“ Bestrebungen in der Chronik). Gute sachkundige Verteidigung in den „Mitteilungen“[74]). Im Uebrigen besteht nach dieser preußischen Gesetzgebung für Versicherungsanstalten aller Art Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht; inländische Unternehmer erlangen die Genehmigung von der Bezirksregierung des Wohnorts, wobei sich die Regierung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt haben muß; ausländische Anstalten bedürfen der ministeriellen Genehmigung für den inländischen Geschäftsbetrieb, auch für die Bestellung der Agenten[75]). Neuere gesteigerte Anforderungen an die Rechnungslegung der Versicherungsgesellschaften, Erl. d. Min. d. Innern f. Lebensversicherungsanstalten v. 2. Febr. 1891 und 8. März 1892, für private Feuerversicherungsgesellschaften v. 22. Febr. 1893 (s. Mitteilungen 1894 S. 1. Zieglers, Denkschr. S. 110). Preußen stellt jetzt Versicherungstechniker zur Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten in den Aufsichtsinstanzen an. Einrichtung eines Versicherungsbeirats aus Sachverständigen im Versicherungswesen durch Minist.Verfügung v. 13. Okt. 1896 (Mitteil. 1896 S. 127).

Für Bayern s. Ges. vom 28. Mai 1852, 24. Mai 1861 betr. die (rechtsrheinische) allge=

---

letztere die sog. Privilegien rechtfertigen und deren Wert aufwiegen, bes. „v. Hülsen und Brämer“, a. a. O., S. 22 ff. Simon, Entwicklung des Immobiliar=Feuerversicherungswesens in Preußen bis 1866, Hirth's A. 1888, S. 62 ff. Daselbst Uebersicht aller in Preußen von 1718—1836 erlassenen Feuerversicherungsreglements, S. 73—76. Die neueren Reglements und Nachträge dazu regelmäßig in den „Mitteilungen“.

71) v. Bönigk, Assekuranz=Jahrbuch XVI, 3. Abt. zur Geschichte der privaten Feuerversicherung S. 4 ff.

72) Ueber die Folgen z. B. für die Landfeuersocietät der Kurmark und Niederlausitz siehe die lehrreichen Verhandlungen des Kommunallandtags der Kurmark, bes. die Darlegungen v. Risselmann's in den „Mitteilungen“ 1882 S. 133 (Antrag auf Einführung des indirekten Zwangsrechts). Dgl. Landtagsverhandlungen, Petitionen 2c. in Sachen des Zwangs und Monopols der Gebäudeversicherung in den „Mitteilungen“ 1887, S. 125—188 (sehr stoffreich und beachtenswert für die Hauptfragen). Ebenso 1894, 1895, Verhandlungen im Landtag über Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften (Mitteil. 1894 S. 37, 1895 S. 49). Ueber den Standpunkt der Privatgesellschaften gegenüber den Societäten in solchen Fragen s. das Vereinsblatt und im Resumé die Ziegler'sche Denkschr. S. 17—62. Daselbst auch Entgegnungen auf preuß. Ministerialerlasse, so den des Handelsministers v. 19. März 1883 (s. o. Note 44).

73) S. v. Rönne, a. a. O. 4. A. IV. S. 671 ff. und am Vollständigsten alles legislatorische und statistische Material über Preußen in den „Mitteilungen“.

74) S. auch ein Urteil aus dem Bericht des Landwirtschafts=Ministers in den „Mitteilungen“ 1885, S. 50. Anderseits Ziegler, Denkschr. S. 38, 41.

75) S. v. Rönne, a. a. O. II, 2. Abt., S. 151, 409, 519 ff. 4. Abt. IV. S. 140, 476, 669. Graf Hue de Grais, Handb. der Verfassung und Verwaltung in Preußen, 1882, § 314, 315.

meine öffentliche Gebäude-Feuerversicherungsanstalt (nach dem System des indirekten Zwangs oder sogen. Monopolanstalt), jetzt Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875; für die privaten Mobiliarfeuerversicherungsanstalten ebenfalls Konzessionspflicht (V. vom 10. Februar 1865, 11. Sept. 1872), ebenso für die Lebensversicherungsanstalten[76]). Neuerdings ist besonders in Bayern eine lebhafte Bewegung für Errichtung einer öffentlichen, bezw. staatlichen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt im Gange, worüber auch bereits in den Kammern Anträge gestellt, debattiert und Resolution angenommen sind, (s. oben S. 358, dagegen Schäfer, a. a. O. in der Vorrede). Die bayerische Regierung ist bis jetzt dagegen. Neuere Verhandlungen über Reformen in der Privat-Feuerversicherung, Ministerialverfügungen darüber, zuletzt v. 2. Juli 1895 (s. Mitteil. 1895 S. 97, Ziegler, Denkschr. S. 132, mit den Verhandlungen zwischen Regierung und dem privaten Verband, die zu Konzessionen der Gesellschaften führten). Nur für Immobiliar-Feuerversicherung hat Bayern übrigens eine aparte Stellung im Reichsrecht. Bereits zu stande gekommen auf Grund eines Ges. vom 13. Februar 1884 (siehe „Mitteilungen" 1884 S. 73) ist eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt, ohne Zwangsbeitritt, aber mit kleiner Staatsunterstützung (40 000 M. jährlich), staatlichen Gründungskapital (1 Mill. M.) und besonderen Gerechtsamen, geleitet von der sehr tüchtigen bayerischen Gebäudeversicherungsanstalt, mit befriedigenden Erfolgen und lehrreichen Berichten (dieselben im Auszuge in den „Mitteilungen")[77]). Jüngst, 1895, eine ähnliche öffentliche Anstalt für Viehversicherung. — Königr. Sachsen, allgemeine öffentliche Landes-Immobiliarbrand-Versicherungsanstalt, mit direktem Zwangsbeitritt, Ges. vom 25. Aug. 1876, abgeändert durch Ges. v. 13. Okt. 1886; Konzessionspflicht der Mobiliar-Versicherungsanstalten (unter Berücksichtigung der Bedürfnisfrage), Ges. vom 28. Aug. 1876 nebst Ges. vom 18. Oktober 1886 und 5. Mai 1892 (obligatorische Beiträge der Privatversicherung für Feuerlöschwesen); ebenso regelmäßig Konzessionspflicht für andere inländische und für die Zulassung ausländischer Gesellschaften. Verhandlungen im Landtag und zwischen Regierung und den privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften über Versicherungsbedingungen 2c. 1893/95[78]). — Württemberg, Oeffentliche Zwangsanstalt (direkter Zwang, mit einzelnen Ausnahmen) für Gebäudebrandversicherung, s. Gesetz vom 14. März 1853[79]). Ges. v. 19. Mai 1852 über Mobiliarversicherung. — Aehnlich in den meisten anderen deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Gute Schilderung der Schwierigkeiten, welche die partikularistische Zersplitterung des Rechts und die Aengstlichkeit der Regierungen früher der Verbreitung der Lebensversicherung entgegenstellte, in Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, 1877, S. 120—142.

Für (Deutsch- oder West-) Oesterreich kommt jetzt vornehmlich die anerkanntermaßen vortreffliche Verordnung (Regulativ) betr. die Konzessionierung und staatliche Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten vom 18. Aug. 1880 (R.G.B. Nr. 38)[80]) in Betracht. Auch sie ist in Deutschland von extrem freihändlerischer Seite angegriffen, jedoch auch von gemäßigteren Individualisten gelobt worden. Das im Ministerium des Innern eingerichtete versicherungstechnische Bureau fungiert vortrefflich. Näheres über den Inhalt dieses wichtigen Regulativs unten in § 27. In einigen Punkten weitergehend jetzt das neue Regulativ vom 5. März 1896[81]). In Oesterreich neuerdings mehrfach Bewegung nach öffentlichen Anstalten hin, auch noch jüngst (1896)[82]).

Schweiz. Aehnlich wie in Deutschland, viele kantonale öffentliche Feuerversicherungsanstalten, mit Zwangsrechten; einzeln auch für Mobilien. Von Zürich u. a. O. aus Bewegung für allgemeine öffentliche Feuer-, besonders auch Mobiliar-(„Fahrhabe"-)Versicherung und auch in anderen Kantonen[83]). Nach längeren Vorbereitungen ist es zu einem Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1885) gekommen, das auf den richtigen Grundsätzen der Staatskontrole beruht, daher aber von freihändlerischer und privatversicherungstechnischer Seite, wenigstens anfangs, scharf verurteilt wurde. Jetzt lauten die Stimmen selbst dieser Richtung darüber günstiger[84]).

---

76) S. Pözl, Bayerisches Verwaltungsrecht, § 99, 142—146. Krais, Innere Verwaltung Bayerns 2. Aufl. III. § 156, 157. Kommentar zum Gesetz von 1875 von Hauck, 1875.

77) S. dar. Vortrag des Direktors Jodlbauer, Mitteilungen 1886. S. 105—109. S. Ergebnisse in den „Mitteilungen", so für 1895—96, Jahrg. 1896 S. 110. Zu ungünstige Beurteilung durch Emminghaus, Art. Hagelversicherung. H.W. 14, 253.

78) S. Leuthold, k. sächs. Verwaltungsrecht 1878, S. 268 ff. Mitteilungen 1887, S. 21 ff., 105 ff. Eb. 1894 S. 3, 1895 S. 71, 109, 153, 1896 S. 26. Ziegler, Denkschr. S. 147 ff. 170.

79) Darüber Klumpp, 3. Aufl. 1881. S. auch Ziegler, Denkschr. S. 179, minister. Verlangen, die bayerischen Begünstigungen seitens der privaten Feuerversicherungsgesellschaften auch für Württemberg zu erlangen.

80) Auch in den „Mitteilungen" 1880, S. 189. S. auch Ehrenzweigs Ass.jahrb. VI. 40 und mehrfach.

81) Darüber und zum Teil ablehnend Ehrenzweig, in s. Jahrb. 18 (1897), 1. Abt. S. 36, 3. Abt. S. 18 ff.

82) Eb. 3. Abt. S. 23 ff. 28. „Mitteilungen" 1897 S. 33.

83) S. die oben S. 358 genannte Schrift von Ignotus (einseitig gegnerisch), (Stüssi) die Initiative Guyer für kanton. obligat. Fahrhabeversicherung, (dafür) 1879, Kummer, Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat, 1879 (darüber: Mitteilungen 1880 S. 3); Gesetzgebung über Versicherungswesen in der Schweiz, in der schweizer. Statist. Heft 44 (1879).

84) „Machwerk", „außerordentlich wenig staatsmännischer Geist, sehr geringe Sachkenntnis und recht viel Engherzigkeit", das sind einige Urteile,

Ueber die wichtige französisch-britische und besonders nordamerikanische Gesetzgebung s. bes. Brämer's oben S. 356 gen. Schrift und manche Materialien auch in den „Mitteilungen", die oben genannten Artikel assurances in den beiden dictionaires. Barnes, Gesetze Newyorks in Beziehung auf Lebensversicherungsgesellschaften, Berlin 1871, v. Zavicza in der oben S. 358 genannten Schrift. H. u. K. Brämer, Versicherungswesen S. 45 ff. In Großbritannien kommt die Gesetzgebung über Gesellschaften (companies act, Hauptgesetz vom 7. Aug. 1862), für Lebensversicherung außerdem das besondere Gesetz vom 9. Aug. 1870 (mit weiteren, 1871 und 1872) in Betracht. In Frankreich auch das allgemeine Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, mit Verordnung vom 22. Jan. 1868 über Versicherungsgesellschaften. Auch in anderen Ländern handelt es sich vornehmlich um die allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und Spezialgesetze über Gesellschaften. In den nordamerikanischen Vereinigten Staaten ist Gesetzgebung und Aufsicht Sache der Einzelstaaten, in beiderlei Hinsicht eine weitgehende, scharfe Thätigkeit ausgeübt, veranlaßt durch die großen Mißbräuche, deren man gleichwohl nicht Herr geworden ist. Mehrfach besondere Versicherungsämter für die Kontrole, mit einschneidenden Befugnissen. In Europa, auch Deutschland, Schweiz haben neuerdings nordamerikanische Lebensversicherungsgesellschaften Fuß gefaßt und Erfolge erzielt, namentlich mit durch ihre großen, aber unsicher begründeten Versprechungen, Tontineeinrichtungen u. dgl. Darüber berechtigte, aber von ihrem sonstigen „freihändlerischen" Konkurrenzstandpunkte aus nicht immer folgerichtige Klagen der einheimischen Anstalten, auch der Aktiengesellschaften über „unlauteren Wettbewerb". Jüngst daher mehrfach strengere Kontrole durch die heimischen Aufsichtsorgane bei uns, Verlangen von Anlage der Reserven im hiesigen Inland (Preußen) u. dgl. m., worauf diese Gesellschaften z. T. begonnen haben, sich wieder zurückzuziehen (Deutschland, bes. Preußen, Schweiz)[85].

Die Prinzipienfragen der Versicherungspolitik sind in Deutschland neuerdings besonders in Verbindung mit der socialpolitischen legislatorischen Arbeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erörtert worden. Dabei ist von beiden Seiten, die sich hier gegenüber stehen, auf die nahe Verwandtschaft, vielfach die Gleichheit der Fragen in allen anderen Zweigen der Versicherung nicht genügend Rücksicht genommen worden. S. sonst oben die litterarischen Nachweise S. 357 ff. über die Verstaatlichungsfrage.

Im Folgenden können nur einige der allgemeinen Prinzipienfragen hervorgehoben und vom Standpunkte de lege ferenda kurz erörtert werden. Das große verwaltungsrechtliche Detail (auch bei den einzelnen Zweigen, Abschn. II) entzieht sich nach dem Zweck dieses Werks und dem für diese Abhandlung verfügbaren ohnehin schon in verhältnismäßig zu starkem Maße beanspruchten Raum hier der Darstellung und Erörterung.

1. Die wichtigsten Prinzipienfragen der Versicherungspolitik.

§ 21. Sie sind alle mehr oder weniger wahre Streitfragen und stehen im Zusammenhang mit anderen Fragen der wirtschaftlichen Rechtsordnung, der mehr privat- oder der mehr gemeinwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft, der unbedingteren Anerkennung oder der größeren Beschränkung des Systems der „freien wirtschaftlichen Konkurrenz". Auf diesen Zusammenhang kann hier nicht weiter eingegangen werden. Bei der Entscheidung der Fragen selbst muß aber immerhin auf ihn Rücksicht genommen werden, die Ordnung des Versicherungsrechts also einigermaßen mit den Prinzipien der allgemeinen wirtschaftlichen Rechtsordnung in Einklang stehen. Im Uebrigen hat sie sich nach den speziellen Verhältnissen des Gebiets zu richten, in welcher Hinsicht hier aus dem Vorausgehenden manche Folgerungen zu ziehen sind. Der Wahrnehmung, welcher sich kein objektiver Beurteiler entziehen kann, daß auch im Versicherungswesen, und mehrfach grade sehr deutlich in ihm spezifische Schäden der rein privatwirtschaftlichen Organisation eines so wichtigen wirtschaftlichen Gebiets und wirtschaftlich nachteilige, moralisch bedenkliche Wirkungen des Prinzips freier Konkurrenz, der Auffassung und Behandlung eines solchen Gebiets als Ausbeutungsgegenstand der Erwerbsucht hervorgetreten sind, liefert auch wieder eine wert-

---

die sich auch Emminghaus zuerst in seinen leider immer zahlreicher werdenden, recht überflüssigen erbittert kritischen Bemerkungen in seinen sonst so brauchbaren statistischen Arbeiten über die deutsche Lebensversicherung auch über das schweizerische Gesetz erlaubt hat, Bericht für 1884 S. 12. Hier objektiver Ehrenzweig. S. das Gesetz in den Mitteilungen 1888 S. 155 ff. mit den Vorbemerkungen S. 153 ff. Wertvolle und reichhaltige Jahresberichte des Versicherungsamts, von Jahr zu Jahr noch inhaltreicher geworden, jetzt wohl das Beste dieser Art. S. den neuesten Bericht für 1895 (1897), worin eine eingehende treffliche Bearbeitung der Materialien und wichtiger Streitfragen (z. B. über Kriegsversicherung) der Lebensversicherung.

85) S. mancherlei Ausführungen in den Goth. Jahresberichten über den Zustand der deutschen Lebensversicherung, auch im Ehrenzweig'schen Jahrbuch, im schweizerischen Jahresbericht.

volle Bereicherung des Materials zur Kritik der privatwirtschaftlichen Organisation und der freien Konkurrenz überhaupt.

Die hauptsächlichen Fragen, denen man hier begegnet, sind die besonders aus den Kontroversen über Arbeiterversicherung bekannten, aber bei allem Versicherungswesen auftauchenden folgenden:

1) Freiwilligkeit oder Zwang gegenüber den Versicherten (bezw. den für sich oder ihre Güter zu versichernden Personen)? Oder die Frage: ob „Kassenzwang" oder nicht? Bei Bejahung dieser Frage zugleich die weitere: Zwang in welchem Umfange, auf welche Personen, bezw. sachlichen Objekte sich ausdehnend?

2) Ebenfalls im Falle der Bejahung der ersten Frage: Zwang alsdann auch zum Beitritt zu einer bestimmten Versicherungsanstalt (Kasse), namentlich einer öffentlichen, einer korporativen oder Freiheit in der Wahl der selbst frei sich bildenden Kassen? Letzteres eventuell unter Vorbehalt gewisser gesetzlicher Normativbedingungen, Kautelen, Kontrolen für diese „freien" Kassen. Oder die Frage: ob „Zwangskasse" oder nicht? Das Ziel, welches man mit Zwangskasse und zum Teil auch mit Kassenzwang verfolgt, kann dann auf zweifache Weise erstrebt werden, einmal mittelst „direkten Zwangs", sodaß bestimmte Personen, bezw. Sachen überhaupt und bei der und der bestimmten Anstalt gegen eine bestimmte Gefahr versichert werden müssen, oder mittelst „indirekten" Zwangs, nämlich so, daß den Betreffenden das Versichern an sich freigestellt wird, wenn sie es aber thun wollen, eine bestimmte Anstalt, z. B. eine allgemeine öffentliche, dafür benützt werden muß, unter gleichzeitigem ausdrücklichen Verbot einer Versicherung anderswo und etwa mit der Bestimmung, daß eine solche andere Versicherung rechtsungültig sei. Hier erhält also eine (eventuell auch einige) Anstalten ein Monopol, weshalb dies System auch „Monopolsystem" heißt. Es ist ebenfalls hier mit in Erwägung zu ziehen.

3) Meist nur unter Voraussetzung des Kassenzwangs und der Zwangskasse — doch nicht unbedingt bei dem „freien System" gänzlich ausgeschlossen — die weitere Frage, ob neben den (vielleicht selbst statt der) Versicherten, als den eigentlichen alleinigen oder doch unmittelbaren Interessenten, andere Personen oder Personenkreise (z. B. bei Zweigen der Arbeiterversicherung die Arbeitgeber) oder öffentliche Körper (Staat oder Selbstverwaltungskörper, besonders die Gemeinde, auch der Armenverband u. dgl. m.) mit zu der Deckung der Kosten der Versicherung beitragen (vielleicht selbst sie in gewissen Fällen ganz übernehmen) sollen, wo dann die Prämien der Versicherten entsprechend ermäßigt (eventuell beseitigt) werden würden? Oder die Frage des Beitrags Dritter, eventuell auch öffentlicher Körper zum Prämienfonds. Eine besonders bei der Arbeiterversicherung (Knappschaftskassen, andere gewerbliche Hilfskassen, namentlich Krankenkassen, Invaliden- und Alterskassen), bereits praktisch wichtige, neuerdings für die Unfall-, die Altersversicherung der Arbeiter angeregte Frage (Pläne der deutschen Reichsregierung 1881 ff. und Ausführungen in den späteren Arbeiterversicherungsgesetzen).

4) Unter Voraussetzung der Verneinung des Kassenzwangs, auch der allgemeinen Zwangskasse, endlich die Frage: welche Rechtsordnung soll für das „freie" (private) Versicherungswesen bestehen? Mit den unten zu erwähnenden Spezialfragen, besonders ob Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle, ob System der Normativbedingungen, wie letzteres einzurichten, „freier" oder „strenger", ob und welche Staatskontrole, ob und welche Intervention von Gesetzgebung und Verwaltung in das Materielle der Einrichtung und des Betriebs der Versicherungsunternehmungen, auch in den Inhalt des Versicherungsvertrags ꝛc.? Alle diese Fragen (1—4 mit ihren weiteren Unterfragen) spezialisieren sich dann vielfach wieder nach den Zweigen der Versicherung [86].

86) Eine Erörterung können sie an diesem Orte nur teilweise finden. Das auch prinzipiell für

§ 22. — 1. Kassenzwang? Ob ein solcher prinzipiell statthaft, ob er praktisch zweckmäßig sei, ist auf dem Gebiete der Versicherung, wie in anderen verwandten Fällen, von der liberal-individualistischen (bezw. britischen) Oekonomik bezweifelt, vielfach verneint worden und die unter dem Einfluß dieser Anschauung stehende Gesetzgebung hat sich öfters diesem Verdikt angeschlossen, ältere bezügliche Rechtsnormen beseitigt (Feuerversicherung), neue auf den Zwang hinzielende abgelehnt (Feuer-, Hagel-, Arbeiterversicherung). So folgerichtig diese Stellungnahme ist, so einseitig ist sie doch, und so schwach ist ihre prinzipielle und praktische Begründung, z. B. durch die auf einer bloßen Vorannahme des erst zu Beweisenden, einer petitio principii beruhende Behauptung, daß zum Wesen der Versicherung „Freiwilligkeit“ gehöre, daß sie nur als Einrichtung der reinen „socialen Selbsthilfe“ gedeihe, daß „Wohlthaten, wie die Versicherung eine sei, nicht aufgezwungen werden dürften“, Zwang mindestens gegen Erwachsene, Mündige unzulässig, unwürdig sei u. dgl. m. — Gründe, welche einer besonderen Widerlegung gar nicht bedürfen, sie aber durch den Hinweis auf die einzige Thatsache schon erhalten, daß es sich hier gar nicht bloß um Interessen der der zu Versichernden, sondern um allgemeine Interessen der organisierten Gesellschaft in Staat, Gemeinde rc. handelt, Verarmung, wirtschaftliche Not zu verhüten, Produktivität zu zu erhalten, Armenversorgung zu vermeiden, sociale Verbitterung zu bekämpfen.

Die Frage selbst ist, wie die meisten derartigen, nicht absolut, sondern historisch und örtlich relativ und mit Rücksicht auf die spezielle Sachlage in den einzelnen Versicherungszweigen zu entscheiden. Wo genügende Einsicht in das wahre eigene Interesse, Energie, ihm zu folgen, anderseits stärkerer Gemeinsinn besteht, mag man ohne Zwang auskommen, zunächst auch etwa von Oben aus mehr durch Belehrung einwirken. Wo Unbildung, Indolenz, Unwirtschaftlichkeit herrschen, eine genügend zahlreiche freiwillige Beteiligung nicht erfolgt, wovon anderseits die technische Durchführung der Versicherung abhängt, liegt der Zwang im Interesse der zu Versichernden, der Gesellschaft, des Versicherungswesens. So nach allgemeinsten Erfahrungen namentlich bei der Feuerversicherung und zwar auch der Mobiliarversicherung für das Wohnungs-Inventar, und wohl bei allen Zweigen der Arbeiterversicherung (einschließlich des Pensionswesens des Beamtentums); unter gewissen Verhältnissen auch bei der Hagel- und bei Viehversicherung wenigstens in Bezug auf Seuchen. Bei der Feuerversicherung von anderen Immobilien als eigens bewohnten Wohnhäusern, z. B. von Fabriken, ferner von Maschinen, Werkzeugen, Stoffen, Erzeugnissen und Fabrikaten der Erwerbsgeschäfte, der Landwirtschaft, der Industrie, von Kaufmannswaren, bei der See-, der sonstigen Transport- und der Glas-, der Kreditversicherung und bei den Lebensversicherungen für die bereits bemittelteren, wirtschaftlich voraussehenderen Klassen bedarf es unter unseren wirtschaftlichen Verhältnissen keines Zwangs, da hier das eigene Interesse und die eigene Einsicht, auch wohl bereits das entwickeltere Pflichtgefühl schon genügend auf Versicherung hinwirken wird. In den erstgenannten Fällen dagegen dehnt sich ohne Zwang die Versicherung gerade auf diejenigen Personenkreise, welche ihrer am meisten bedürfen, die „kleinen Leute“, die Ungebildeten, die wirtschaftlich Schwächeren nicht genügend aus, zumal hier die spekulative Erwerbsunternehmung öfters kein ausreichendes Interesse zur Propaganda hat, selbst die

---

das gesamte Versicherungswesen wichtige Gebiet des Arbeiterversicherungswesens gehört, nach dem Plane dieses Werks, nicht näher in diese Abhandlung hinein. (Vgl. dar. Handb. Bd. II. Abh. XXII: Gewerbliche Arbeiterfrage.) Die vorausgehende Uebersicht sollte zeigen, welches die entscheidenden Fragen sind und daß dieselben, in verschiedener Weise, bei allen Zweigen der Versicherung auftauchen. Letzteres ist, wie gesagt, öfters bei der Diskussion einzelner Tagesfragen, z. B. neuerdings der Arbeiterversicherung, übersehen oder doch zu wenig beachtet worden. Die im Text befolgte generelle und ganz kursorische Behandlung dieser Fragen soll nur zugleich auf die Gleichheit des prinzipiellen Kerns aller solcher Einzelfragen der wirtschaftlichen Organisation und Rechtsordnung hinweisen. Das ist wichtig.

Versicherung in diesen Kreisen lieber vermeidet, weil sie ihr zu riskant, zu kostspielig, zu wenig gewinnbringend ist. Die wohlhabendere und gebildetere Bevölkerung hat dann thatsächlich in einem Versicherungswesen, welches sich auf sie beschränkt, eine privilegierte Stellung, ein neues Hilfsmittel zur Sicherung der Klassenlage und — die Kluft zwischen Arm und Reich erweitert sich wiederum. Mit dem Vorausgehenden wird zugleich die oben aufgeworfene weitere Frage nach dem Umfang der Versicherung auf verschiedenen Gebieten beantwortet[87]).

§ 23. — 2. Zwangskasse? Sie ist die richtige Konsequenz des Kassenzwangs wohl in den meisten Fällen. An einen Kassenzwang freien, privaten Kassen gegenüber wird nur ausnahmsweise zu denken sein. Es setzte das dann auch wieder eine besondere schwierige Kontrole der öffentlichen Verwaltung über solche Kassen voraus. Die öffentliche oder korporative Zwangskasse kann vielfach auch technisch besser fungieren als eine „freie" Kasse; so bei Feuer-, Hagelversicherung, Unfall-, Altersversicherung der Arbeiter eine größere Ausdehnung gewinnen, dadurch das Risiko besser verteilen, sie wird dem Gesetz der großen Zahl genauer unterliegen, wohlfeiler verwalten. Sie vermag auch über größeren Kredit selbständiger zu verfügen (Hamburger Feuerkasse nach dem Brand von 1842). Dazu treten die früher zu Gunsten der gemeinwirtschaftlichen, öffentlichen Organisation des Versicherungswesens geltend gemachten sonstigen Vorzüge (§ 18—20) vor den privaten, zumal den spekulativen Versicherungsunternehmungen[88]).

---

87) Für die Feuerversicherung vgl. besonders die überzeugenden Ausführungen von „v. Hülsen und Brämer" a. a. O., S. 9 ff. über den Segen des Zwangs (und der öffentlichen Anstalten) für die Ausdehnung der Versicherung in Deutschland gegenüber England, Frankreich und Nordamerika. Trotz größeren Wohlstandes z. B. in Großbritannien 1869 für 325, in Nordamerika 1868 für 215, dagegen in Preußen 1869 für 332, Sachsen 1870 für 407, Württemberg für 410, Schweiz für 425 Thl. p. Kopf feuerversichert; in Deutschland so ziemlich die letzte Hütte, im Ausland ganze Landesteile, Departements nur mit wenigen Häusern versichert. Das der Nutzen des Zwanges bei Immobilien. Die Aufhebung des Zwanges hat in Preußen z. B. in Schlesien dahin geführt, daß viele Gebäude jetzt unversichert sind. Auf den Ansporn zur Versicherung wegen des Hypothekar-Kredits ist nicht ausreichend Verlaß. (S. über die Verbreitung des Zwangs bei der Immobiliarversicherung v. Hülsen und Brämer S. 28 ff.) Außerhalb Preußens in Deutschland fast allgemein Zwang (so in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, s. oben S. 402 ff., mitunter sogen. indirekter, und in Kleinstaaten); auch in den meisten schweizer Kantonen, in den dänischen Städten; in Preußen noch in Berlin, Stettin, Breslau, Thorn und meistens in den neuen Provinzen. Bei Mobilien fehlt der Zwang und — die kleinen Leute daher wenig oder fast gar nicht versichert: in Berlin z. B. die Möbel ꝛc. der besseren Klassen fast stets, die der ärmeren viel weniger, der ärmsten fast gar nicht. Auf dem Lande wird wenigstens die allgemeinere Aufnahme der Mobiliarversicherung in den Geschäftskreis von preußischen öffentlichen Feuersocietäten gewünscht, um diesen Kreis mehr auszudehnen (Preuß. Bericht des landwirtsch. Ministers aus 1881—83); bayerische Bestrebungen, schweizer desgleichen, (s. oben). Bei der freiwilligen Arbeiterversicherung, Kranken-, Invaliditäts-, Altersversicherung im Ganzen die nämlichen Erfahrungen, so erfreulich der Erfolg einzelner Privatunternehmungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung der Arbeiter ist (bes. der „Prudential" in England; neuerdings ähnliche Bestrebungen in Deutschland, Berliner „Nordstern", u. a. m.). Die Gegner meiner Versicherungstheorie, auch auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Danzig, haben charakteristisch genug den geradezu meist entscheidenden Grund für den Zwang im Versicherungswesen, nämlich die nur so zu erreichende größere, raschere, im Vergleich mit den Kosten der Reklame und des Agentenwesens der Privatversicherung selbst wohlfeilere Ausdehnung der Versicherung auf kleine Leute gewöhnlich ganz ignoriert, damit aber grade die sociale Mission der Versicherung. „Sicherheit", „Billigkeit" und gute „Schadenregelung" sind eben nicht die einzigen Desiderate (gegen Amelung, Kongreß-Bericht S. 28). Völlig verkehrt auch Schäfer S. 37 in dem Einwand gegen mich, meine Auffassung sei „sentimental", ich wolle die Versicherung zum „Volksbeglückungsmittel" machen, sie sei nur ein „Geschäft". Damit wird die sociale Mission der Versicherung gänzlich verkannt. Anders und richtiger Dehmel, a. a. O., der nur in Betreff der „Ausdehnung" mit Unrecht die Leistungen der Aktiengesellschaften in der Feuerversicherung für bedeutender hält. In der Versicherungspresse der Privatgesellschaften wird das Alles niemals unbefangen erwogen, auch in der Chronik des Ehrenzweig'schen Jahrbuchs nicht. Vgl. eb. XVI, 3. Abt. S. 26 ff.

88) Größte Zersplitterung des Mobiliarfeuerversicherungs-Geschäfts gegenüber der einheitlichen Koncentration der Immobiliarversicherung in den staatlichen, provinziellen, städtischen Societäten und Feuerkassen. Bei der Feuerkasse

Was die Frage des Versicherungsmonopols anlangt, so ist die Konsequenz der Annahme der Prinzipien des Kassenzwangs und der Zwangskasse auf den betreffenden Gebieten (also namentlich etwa der Immobiliar- und der auf das Wohnungsinventar sich erstreckenden Mobiliar-Feuerversicherung und der Arbeiterversicherung zunächst) nicht bloß der rechtliche Ausschluß privater Versicherungsunternehmungen, wie er — als direkter, aber auch als indirekter Gebäudeversicherungszwang — in Deutschland fast allgemein geschichtlich übergekommen ist und vielfach noch heute zu Recht besteht (S. 402), sondern schließlich der direkte Zwang allein. Damit verbunden muß dann aber auch die Pflicht einer bezüglichen öffentlichen Anstalt sein, die betreffenden Objekte oder Risikos, wenn auch unter angemessenen verschiedenen Bedingungen, in Versicherung zu nehmen. Letztere Konsequenz ist bei den deutschen öffentlichen Anstalten (für Feuer) auch meist gezogen und damit sind die „Privilegien" dieser Anstalten gerechtfertigt[89]). Nur jener Zwang und diese korrelative Pflicht garantieren die Erreichung der erstrebten möglichst allgemeinen Ausdehnung der Versicherung bestimmt, und sicherer, als das Vorgehen der Privatgesellschaften mit Verteilung der Risiken, Bildung von besonderen Vereinigungen für größere Risikos, und als das Hindrängen der Staatsverwaltung auf die Uebernahme solcher Risikos durch die Privatversicherung[90]). In solcher Einrichtung des Zwangs liegt dann zugleich ein volles „Versicherungs-Monopol" zu Gunsten der einen (z. B. Staats-) oder der mehreren provinziellen, lokalen, korporativen öffentlichen Anstalten. Ein derartiges Monopol läßt sich wohl empfehlen als unbedingtes allgemeines Monopol bei Sachversicherungen wie der Feuerversicherung, wo Ueberversicherung über den Versicherungswert ausgeschlossen ist, und als Monopol für Minimalversicherung (Schäffle) bei Arbeiterversicherung, wo darüber hinaus eine Versicherung unbedenklich, selbst erwünscht ist. Nur außerhalb dieses Monopolrechts der betreffenden öffentlichen Anstalt (wie jetzt bei den Gebäudeversicherungsanstalten mit Zwangsbeitritt) bliebe demnach Raum für die Entwicklung der freien privaten Versicherungsunternehmungen.

Eine Mittelstellung zwischen dem System direkten Zwangs und voller Freiheit nimmt

in Berlin mit Zwangsbeitritt der Gebäude 1879 1904 Mill. M., bei 29 (!) Mobiliar-Versicherungsunternehmungen 1698 Mill. M. versichert, 1894 dort 3415, hier bei jetzt 39 (!) 2916. Welche Verschwendung von Arbeitskraft, welche Verteuerung. (Rellstab a. a. O. S. 36 macht einen nichtssagenden Einwand mit der Behauptung, in dieser Zersplitterung liege das Prinzip „notwendiger Arbeitsteilung".) Welche Kosten macht auch bei den privaten Gesellschaften (Feuerversicherung, Lebensversicherung) die Reklame, die Bezahlung der Presse, die Konkurrenz unter einander, — und wie viel wirtschaftlich und sittlich Bedenkliches schließt sich daran! Mit dem Hinweis auf die größere Kompliziertheit und Mannigfaltigkeit der Mobiliarversicherung in Vergleich mit der Immobiliarversicherung wird von meinen Polemikern meine Auffassung durchaus nicht widerlegt. Aus der Verschiedenartigkeit beider Zweige folgt nur, daß die Mobiliarversicherung mehr Arbeit macht, aber durchaus nicht, daß die bestehende außerordentliche Zersplitterung der Unternehmungen nicht auch hier volkswirtschaftlich Kraftvergeudung und damit notwendig Verteuerung ist. Auch Dehmel (Ass.-Jahrb. X, S. 82) bewegt sich hier in seiner Beweisführung in den haltlosesten Behauptungen, auch in der Meinung, daß das eigene geschäftliche Interesse schon dafür sorge, den — zugegebenen — Nachteil der Arbeitszersplitterung beim Aktienbetriebe nicht zu groß werden zu lassen. Andererseits drohen hier auch faktische Monopole einzelner großer Privatunternehmungen und Kartelle der letzteren zu Ungunsten des Publikums.

89) S. die Widerlegung einer Behauptung des Verbands deutscher Privatversicherungs-Gesellschaften, daß eigentlich bei den preußischen Feuer-Societäten gar keine Annahmepflicht bestehe, in den „Mitteilungen" 1886, S. 52—55, 152, 153, auch 1885, S. 38, 225. Der Streit über diesen wichtigen Punkt dauert noch fort. S. „Mittheil.", Register 1868/95 unter dem Wort „Annahmepflicht und Ablehnungsrecht" S. 6. Bestimmungen darüber bei deutschen öffentlichen Zwangsanstalten eb. 1890 S. 13. Anderseits z. B. Ziegler, Denkschr. S. 55 ff.

90) S. darüber die Vorgänge in Baiern und Sachsen, die Verhandlungen der Verwaltung mit den Privatfeuerversicherungsgesellschaften betreffs Ausdehnung der Mobiliarversicherung auf die gemiedenen Orte und „notleidende Risikos", Ziegler, S. 117 ff., 152 ff. auch S. 56 (Preußen), S. 43.

das System „indirekten" Zwangs und das daraus hervorgehende, im engeren Sinn sogenannte Monopolsystem ein. Man vermeidet dabei die Schwierigkeiten, welche manche zu versichernde Personen und sachliche Versicherungsobjekte bei unbedingtem Versicherungszwang bieten und erzielt doch den technischen und ökonomischen Vorteil des Monopols, namentlich die größere Ausdehnung, daher Verwohlfeilerung der Versicherung und die Einbeziehung von Risiken verschiedener Qualität in die Eine Versicherungsanstalt. So wird ein besonders schwerer Uebelstand vermieden, daß nämlich bei freiem privaten Versicherungswesen — selbst, wo gerade ein öffentliches daneben besteht — das Prinzip der „Auslese" Platz greift; d. h. die besseren Risiken zu den privaten Unternehmungen (auch Gegenseitigkeitsanstalten) übergehen, die schlechteren, besonders die Menge der Versicherungsobjekte der „kleinen Leute", allein der öffentlichen Versicherung verbleiben oder — gar keine Gelegenheit zur Versicherung finden[91]). Glaubt man daher nicht den direkten Zwang gewähren zu sollen, so giebt ein solcher indirekter und demnach das Monopol für die betreffende (öffentliche) Anstalt, verbunden mit entsprechender Annahmepflicht, wenigstens einigen Ersatz[92]). Aber jene allgemeinste Ausdehnung der Versicherung, wie beim direkten Zwang, wird so doch nicht leicht erreicht. Wo socialpolitische Ziele wie bei der Arbeiterversicherung obwalten, wird daher mit Recht der direkte Zwang vorgeschrieben, so in der deutschen Kranken-, Unfall- und Invaliden- und Altersversicherung.

Für deutsche Verhältnisse möchte demnach besonders die Aufrechterhaltung des Immobiliar-Feuerversicherungszwangs, und zwar des direkten, die Wieder- oder Neueinführung desselben, wo er aufgehoben worden ist (Preußen) oder noch nicht bestanden hat, die Ausdehnung möglichst auf das bewegliche Wohnungsinventar, mindestens aber der indirekte Zwang (so bei den preußischen Feuersocietäten) zu befürworten sein. Dabei wäre die Durchführung dieser Versicherung, im Anschluß an, aber mit teilweiser Umgestaltung, Vereinigung bestehender Anstalten, in Provinzialanstalten (Preußen), Staatsanstalten der Mittelstaaten, gemeinsamen der Kleinstaaten wohl das Richtige, unter Belassung des Rechts für gewisse Großstädte, besondere Kassen für sich zu bilden, mit bestimmten Kautelen und Reserven für die Landesanstalt. — Obwohl auch die Verbindung der Lebensversicherung der Mittel- und oberen mit derjenigen der unteren Klassen sachlich, politisch im Interesse größerer Wohlfeilheit und einer gewissen Ausgleichung der Prämien in großen öffentlichen Anstalten das Wünschenswerte sein möchte, wird doch ein solches Ziel für jetzt noch nicht ernstlich erstrebt werden können.

§ 24. — 3. Beiträge Dritter? Auch öffentlicher Körper? Also letzteren Falles auch aus Steuermitteln? Auch hier wird man keine absolute Regel aufstellen können, sondern nach Zweigen der Versicherung und nach den konkreten Landes-, Volks-, Zeitverhältnissen unterscheiden müssen. Die unbedingte Verwerfung solcher Beiträge geht zu weit, ist aber immer wieder eine Konsequenz der individualistischen Oekonomik, welche in der gegebenen, — im System der Arbeitsteilung meist aus der „freien" vertragsmäßigen Regelung, im Lohn-, Pacht-, Miet-, Zins-, Kaufvertrag rc., folgenden — Verteilung des Vermögens und Einkommens und der davon so wesentlich mit abhängigen der Risikograde der Vermögensobjekte (Häuser!) und des Lebens selbst (Lebensdauer!) naturgegebene Thatsachen sieht. Vom Standpunkt der organischen Auffassung der Volkswirtschaft und Gesellschaft werden Beiträge Dritter, namentlich der Arbeitgeber in der Arbeiterversicherung, aber selbst unter Umständen auch öffentlicher Körper (anfangs geplanter, aber nicht erreichter Reichsbeitrag zur Unfallversicherung, nunmehr gesetzlich gewährter zur Alters- und Invalidenversicherung, 50 M. jährlich für jede Rente) recht wohl zu rechtfertigen, selbst zu verlangen sein: wenn die Verbreitung der betreffenden Versicherung ein

91) Diese Erfahrung hat sich mehrfach in Preußen seit der übereilten und unvorsichtigen Aufhebung von Zwangsrechten der Immobiliar-Feuersocietäten gezeigt. S. auch die o. schon citierte Stelle aus einer anderen Ztschr. in den „Mitteil." 1887 S. 36. Die erwähnten mehrfachen Verhandlungen im preußischen Landtag. Ziegler, passim S. 17—69.

92) In Bayern ist man mit dem System zufrieden. Preußische Feuersocietäten verlangen zunächst nicht mehr.

allgemeines Interesse, über den Kreis der Versicherten hinaus, ist (Arbeiterversicherung! Brandversicherung), wenn die Belastung der Versicherten mit den vollen, den Kosten entsprechenden Prämien zu hoch erscheint, auch andere, z. B. Interessen der nationalen Produktion und internationalen Konkurrenzfähigkeit der Industrie, der Landwirtschaft eine solche Belastung unrätlich erscheinen lassen.

Aehnlich verhält es sich mit der nahe verwandten Frage, ob man die individuellen Prämien genau nach dem ermittelten Individual-Risiko verteilen oder hier eventuell Uebertragungen zwischen den Versicherten und demgemäß eine Modifikation der Prämien-Abstufung vornehmen soll (§ 14). Auch dies erscheint gelegentlich (bei der Feuer-, auch der Lebensversicherung) wohl zulässig, führt zu einer kleinen Mehrbelastung der Versicherten der besseren Risikos, zu einer kleinen Erleichterung derjenigen mit schlechteren, d. h. meistens der „kleinen Leute“ und entspricht einer begründeten guten Praxis der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

S. Wagner, Staat und Versicherungswesen, S. 40 ff. In der Frage der Arbeiterversicherung läßt sich für Beiträge der Arbeitgeber (wie bei den Knappschafts-, den gewerblichen Krankenkassen schon nach früherem Recht und Praxis) noch einiges Besondere geltend machen, aber — auch für Beiträge aus öffentlichen Mitteln. In ersterer Hinsicht sind nach richtiger theoretisch-praktischer Auffassung Versicherungsprämien zu den notwendigsten Selbstkosten der Arbeit zu rechnen, welche auf die Dauer im Arbeitslohn ersetzt, also darin enthalten sein müssen (Engel). Daher sind sie eventuell direkt vom Arbeitgeber zu entrichten, teils auf eigene Rechnung, teils auf Rechnung des Arbeiters bezw. seines Lohns (jenes ganz beim jetzigen deutschen Unfallversicherungsgesetz, teilweise und im Uebrigen auf die zweite Art beim Krankenkassengesetz). Allein auch Beiträge aus öffentlichen Mitteln lassen sich mitunter gutheißen. Denn hier tritt immerhin eine gewisse Entlastung der Armenkassen-Etats, eine Hebung einer großen socialen Gefahr, eine Ausgleichung der partiellen Ueberlastungen der unteren Klassen mit indirekten Verbrauchssteuern ein und in vieler Hinsicht ist ein „Reichsbeitrag“ nur eine passende Art, wie die Arbeiter in Form indirekter Steuer, leichter als in derjenigen der direkten Versicherungsprämie, die Prämie überhaupt entrichten. Das habe ich schon länger vor dem Reichs-Unfallversicherungsprojekt von 1881 zu Gunsten von Staatsbeiträgen aus dem Ertrag der indirekten Verbrauchssteuern geltend gemacht (Brief an A. Bongartz, Red. d. (kathol.) christlich-socialen Blätter, Jahrg. 1880, S. 137; desgl. meine Fin. II, 1. A. 491). Ich habe dabei vornehmlich an Salz-, Branntwein-, Petroleumsteuer gedacht; im Effekt ist es schließlich dasselbe ob, nach der Idee des Fürsten Bismarck (nicht zuerst nach meiner), Sommer 1881, der Reinertrag des Tabakmonopols zum „Patrimonium der Enterbten“ würde, direkt oder indirekt als Dotation der Arbeiterversicherung diente. Im Gesetz von 1884 über Unfallversicherung ist der direkte Reichsbeitrag der Opposition, die er fand, zum Opfer gefallen. Es ist um so erfreulicher, daß er im Invaliden- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (§ 19, 26), wenn auch in sehr knappem Betrage, durchgesetzt worden ist. S. auch meine Finanz.-Wiss. II. 2. A. S. 605.

Einigermaßen ähnlich liegt eine neuerdings mehrfach erörterte Frage, ob den Arbeitgebern allein der nicht von den Arbeitern (bezw. direkt von der Staatskasse) getragene Kostenbetrag der Arbeiterversicherung, namentlich der Alters- und Invalidenversicherung, aufzubürden sei, wie es bei uns geschieht. Die angeregte Mitbelastung der Gesamtbevölkerung neben den Arbeitgebern ist mindestens nicht immer ohne Weiteres von der Hand zu weisen mit den üblichen Schlagworten der Gegner solcher Maßregeln. Wird die Belastung für die Arbeitgeber zu schwer und läßt sie sich, wie heute in unsrer Landwirtschaft, gar nicht auf die Preise der Absatzprodukte schlagen, so kann wohl an die angedeutete Abänderung gedacht werden, wie in Vorschlägen des Bunds der Landwirte, auch im Reichstage (1897). Die Schwierigkeit ist nur, den richtigen Modus der Belastung der Gesamtbevölkerung zu finden. Zuschläge zur Einkommensteuer sind gewiß erwägenswert, aber setzen eine gleiche derartige Steuer und übereinstimmende Veranlagung im ganzen Reiche voraus.

Die Vergleichung der Arbeiterversicherung mit der deutschen öffentlichen Feuerversicherung würde manche einseitige Urteile über jene berichtigen können. Die rasche Verbreitung eines nicht zu teuren Arbeiter- (auch Feuer-, mitunter Vieh- und Hagel-) Versicherungswesens mit Hilfe von finanziellen Mitteln des Staats kann recht wohl eine Aufgabe eines Kulturstaats unserer Entwicklungsperiode sein, welche ebenso berechtigt ist, im Einzelnen vielleicht selbst notwendiger als der öffentliche Aufwand für Schulwesen u. dgl. In der Anerkennung der prinzipiellen Berechtigung dauernder Staatsbeiträge für Arbeiterversicherung weiche ich auch von Schäffle ab, auf dessen Schrift über den korporativen Hilfskassenzwang ich mich sonst auch hier beziehe (u. a. auf die Widerlegung der Einwendungen aus der Lohntheorie).

4. Verwaltungsrechtliche Ordnung des freien, privaten Versicherungswesens.

§ 25. Hier handelt es sich um dasjenige auf Gegenseitigkeit und als Erwerbs-, besonders als Aktienunternehmung.

Für dies gesamte „freie", „private" Versicherungswesen ist es wichtig, von der Thatsache Akt zu nehmen, daß, mit teilweiser, aber heute auch nur noch geringfügiger Ausnahme bei der Seeversicherung, alle sonstigen Zweige der Sach- und Lebensversicherung fast ausschließlich in drei Formen auftreten: 1) als größere, absichtlich und thatsächlich sich über ein weiteres Landgebiet mit ihrer Thätigkeit erstreckende Unternehmungen nach dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip; 2) als ebensolche größere spekulative Erwerbsunternehmungen fast immer in der Rechtsform der Aktiengesellschaft; endlich 3) als kleinere lokale, nur mitunter sich über ein etwas weiteres Landgebiet erstreckende ausschließlich oder vornehmlich berufs- oder standesgenossenschaftliche Anstalten (Kranken-, Sterbe-, Begräbnis- u. dgl. Kassen, Viehladen, Kuhgilden) regelmäßig nach dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip. Versicherungsunternehmungen der Einzel-Firmen, der offenen und der Kommandit-Gesellschaft kommen dagegen, wenigstens bei uns, außerhalb der Seeversicherung kaum vor[93]). Die Beschränkung des fraglichen Versicherungswesens auf jene anderen Formen hat auch ihre guten inneren technischen Gründe: namentlich muß der Betrieb der Versicherung von den zufälligen Störungen im Leben des Unternehmers, so von seinem Tode, unabhängig sein, vollends bei Versicherungen auf lange Dauer, wie Lebensversicherung. Der Umstand, daß man es wesentlich nur mit jenen drei Formen zu thun hat, beweist aber wiederum die Unzulässigkeit, die Versicherungsübernahme als ein gewöhnliches wirtschaftliches oder Handelsgeschäft anzusehen[94]).

Von den größeren Unternehmungen sind nach dem Früheren die privaten Gegenseitigkeits-Anstalten immerhin erwünschter, als die Aktiengesellschaften. Einige der ersteren Art haben sich in Deutschland vorzüglich entwickelt (voran die beiden großen Gothaer für Feuer und Leben, denen aber, besonders in letzterem Gebiet, manche andere an Tüchtigkeit jetzt wohl nahe oder gleichstehen). Die früher dargelegten Uebel kleben bei uns, wie im Auslande, ganz überwiegend den Aktiengesellschaften an, welche z. B. auf dem Gebiete der Lebensversicherung manche bedenkliche Praktik (Reklame, Konkurrenz-Manövers, übertriebene Agentenprovisionen, unrichtige und unwürdige Anwerbung von Versicherten, unsolide Methode in der Berechnung der Prämienreserve, Künsteleien im Versicherungswesen, welche das Privatpublikum nicht prüfen kann 2c.) eingeführt, auch in Deutschland verbreitet und

93) Auf den üblichen Hauptgebieten der Versicherung wohl gar nicht. Auf neueren Spezialgebieten ist die oben S. 363 erwähnte „Kursversicherung" bei ausgelosten Effekten ein Fall des Versicherungsgeschäfts-Betriebs durch eine Einzelfirma, aber die versicherungstechnische Durchführung fehlt hier auch wohl noch und neuerdings wird auch dieser Zweig von Gesellschaften (Banken) übernommen.

94) Jene kleinen lokalen, eventuell berufsgenössischen Anstalten scheiden wir hier aus. In technischer Hinsicht haben sie zwar viele Mängel, ihr Ersatz, durch korporative, etwa beim Gewerbestand an ein neues Innungswesen sich anlehnende Kassen ist öfters erwünscht; ihr Ersatz durch ein größeres vertrauenswürdiges öffentliches Versicherungswesen (so bei der Feuerversicherung) auch wohl zu erwarten. Bei vielen dieser kleinen Kassen handelt es sich um die allgemeine Frage der Arbeiterversicherung, worauf in dieser Abhandlung nicht einzugehen ist. Im Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. Aug. 1879 war ein reichsgesetzliches Eingreifen in diese kleinen Anstalten auch nicht mit ins Auge gefaßt. Die Zersplitterung in kleinen einzelnen Anstalten, bei Feuer-, Hagel-, Viehversicherung gilt allgemein als Uebelstand. In einem schlesw.-holst. Kreise (Steinburg) 42 Feuergilden! Gewisse Vorzüge können aber auch solche kleine lokale Kassen, z. B. in der schwierigen Viehversicherung, auch in der Kranken-, in der etwaigen Arbeitslosenversicherung haben, weil sie mehr als andere Anstalten den Grundsatz der gegenseitigen Kontrole der Mitglieder, der so wichtig, selbst die Voraussetzung des ordentlichen Betriebs sein kann, durchzuführen vermögen. Das beachten die Gegner, besonders auf Seite der Erwerbsunternehmungen, bei ihren Einwendungen wieder zu wenig.

hie und da, der Konkurrenz wegen, auch die Gegenseitigkeitsanstalten auf ähnliche Wege gedrängt haben (Emporschraubung der Abschlußprovisionen der Agenten)[95]. Diese Wahrnehmungen würden es an sich rechtfertigen, auch im Verwaltungsrecht die Gegenseitigkeitsanstalten etwas anders, als die Aktiengesellschaften zu stellen, jene wenigstens indirekt etwas zu begünstigen. Indessen hat ein solches Vorgehen in anderer Hinsicht sein Mißliches, läßt sich auch schwer durchführen. Grade die Neubegründung von Gegenseitigkeitsanstalten (für Leben, auch Feuer), welche zunächst doch klein anfangen müssen und einen schweren Stand gegenüber den älteren bereits entwickelten Unternehmungen haben, bietet besondere Schwierigkeiten, selbst Gefahren, wie sie in Deutschland in der neueren Zeit in dem Lebensversicherungszweige auch hervorgetreten sind. Läßt man daher das private Versicherungswesen zu, so wird man doch im Rechte beide Kategorien gleich behandeln müssen, natürlich vorbehaltlich der notwendigen Berücksichtigung bei Verschiedenheiten, welche aus der technischen Natur folgen. Aus den Dilemmas beim privaten Versicherungswesen kommt man aber nicht heraus. Immer droht entweder eine übermäßige Geschäftszersplitterung, wenn viele Unternehmungen auf demselben Felde neben einander arbeiten oder — ein Kompromiß unter ihnen, namentlich unter den mächtigeren mit quasimonopolistischer Stellung, über die Köpfe der Versicherten hinweg und gegen die kleineren Konkurrenten, auf deren heilsame Funktion doch die Theorie hier rechnen muß. Erleichtert man die Einrichtung neuer Anstalten, so droht die Entstehung unsolider mehr, erschwert man sie, so droht vollends der Sieg der Privatmonopole. Mit der neueren Verbandsbildung, die hier doch etwas mit den Kartellen und Syndikaten in der Industrie Aehnlichkeit hat, steigt letztere Gefahr noch. Um so notwendiger ist dieser Gestaltung der Dinge gegenüber, wo die einzelnen unorganisierten Privaten, die sich versichern lassen wollen, vollends machtlos sind, die Wahrnehmung der Interessen dieser Kreise, zumal der schwächeren Elemente, durch die öffentliche Verwaltung, wie neuerdings mit Erfolg in Preußen, Bayern, Sachsen u. a. L. Daß eine solche Intervention notwendig ist, beweist aber gegen das private Versicherungswesen, zeigt, daß die „Konkurrenz" unter den Anstalten nicht ausreicht, um gewisse Uebelstände zu heben. Die Klagen der Privatversicherung hierüber sind vollends ungerechtfertigt[96].

§ 26. Entsprechend der vorgreifenden, wie bemerkt schon in die Reichsverfassung übergegangenen Auffassung des Versicherungswesens als „Gewerbe" hat man in der Theorie des ökonomischen Individualismus, in den Kreisen der privaten Versicherungs-Unternehmer und, zeitweise in manchen Ländern wenigstens, auch in denen der öffentlichen Verwaltung auf dies „Gewerbe" mit wenigen Modifikationen die allgemeinen Grundsätze des wirtschaftsrechtlichen Systems der freien Konkurrenz, daher der neueren „Gewerbefreiheit" und „Aktiengesellschaftsfreiheit" anwenden wollen und in der That im Verwaltungsrecht (so Preußens)

---

95) Auch Emminghaus in seinen Berichten über das deutsche Versicherungswesen hebt solche Mängel stets scharf hervor (so z. B. im Bericht für 1884 S. 5). Aber sein individualistisch-liberaler Dogmatismus, Doktrinarismus und Optimismus sind zu groß, als daß er die einzige richtige Konsequenz, nämlich mindestens strenge Staatsgesetzgebung und Staatskontrole, gutheißen möchte. Nur die „gründliche Helferin Erfahrung" ruft er an! Das heißt um des Dogmas willen zahllose Leute der Prellerei preisgeben und übersehen, daß immer wieder neue Leute ihr anheimfallen werden. Ich kann ihm hier wohl den Vorwurf eines seltenen Mangels an Sach- und Menschenkenntnis mit gutem Fug wiedergeben, den er mir (Staatsversicherung S. 10) wegen des Hinweises auf die Gefahr faktischer Monopole großer Privatanstalten, wie am Schlusse dieses §, machte, unter Billigung Schäfers (S. 26). In diesen Dingen ist selbst der Standpunkt des Ehrenzweig'schen Assekuranz-Jahrbuchs und mancher Mitarbeiter desselben ein unbefangenerer. Auch in der neueren Polemik gegen die Praktiken und die großen Versprechungen der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften wird von Emminghaus u. a. m. der ganz richtige Standpunkt vertreten, aber eben keine Konsequenzen gezogen. Auch in der liberalen Presse seit dieser amerikanischen Konkurrenz mitunter andere Stimmen. S. Citate aus der „Vossischen Ztg.", Mitteilungen 1888 S. 120.

96) S. die Citate in Note 90.

auch bei uns in einigem Umfang angewendet. Die Weitestgehenden (deutscher volkswirtschaftlicher Kongreß 1861, Deutscher Handelstag 1865, viele Stimmen in der „Fachpresse“ und in den Kreisen der Interessierten, Direktoren, Verwaltungsräte, Beamten der Gesellschaften) verlangten grundsätzliche Beseitigung des Konzessionssystems, gesetzliche Regelung ganz nach dem Prinzip der freien Konkurrenz, fochten für rein civilrechtlichen Charakter des Rechtsverhältnisses zwischen Versicherten und Versicherer, des Versicherungsvertrags, dessen Inhalt dann völlig nach dem Willen der „frei“ nach Vereinbarung unter sich abschließenden Parteien sich bestimmen müsse. Daher denn: einfach Stellung der Versicherungs-Aktiengesellschaft unter das allgemeine, auch in Deutschland seit 1870 von der Staatsgenehmigung absehende Aktienrecht, Zulassung der Gegenseitigkeitsanstalt in ähnlicher Weise nach Erfüllung einfacher Normativbedingungen, wonach das Recht der juristischen Person, bezw. des selbständigen vermögensrechtlichen Subjekts erworben würde, keine materielle Prüfung weiter in Bezug auf die Einrichtung, das Statut der Versicherungsunternehmungen, keine staatliche Kontrole des Betriebs. Statt dessen, wie im neuesten Aktienrecht, nur gesetzliche Bestimmungen über den Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug auf alles das, was die Errichtung, Einrichtung, Geschäftsführung, Bilanz (Status), Rechnungsabschluß anlangt und über den Grundsatz der civil- und strafrechtlichen Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane (Direktion oder Vorstand, Verwaltungs-, Aufsichtsrat, eventuell auch der Gründer) ganz nach oder doch mit wenigen Abweichungen wesentlich nach (oder bei den Gegenseitigkeitsanstalten in Analogie nach) den Normen für die sonstigen Aktiengesellschaften [97]).

Auch die Zulassung ausländischer Versicherungs-Gesellschaften wird in der Konsequenz dieser Auffassung unter Vorbehalt einiger einfacher, leicht zu erfüllender Kautelen, insbesondere unbedingte Anerkennung des einheimischen Gerichtsstandes bei Klagen der Versicherten, willfährig gewährt, eventuell nur der Vorbehalt der Reciprozität des Auslandes gemacht.

Die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung haben sich nun allerdings bei uns, in der Schweiz, Oesterreich u. a. L. mehr diesen Tendenzen nicht gefügt, und die traurigen Erfahrungen mit dem „freien“ Versicherungswesen in Nordamerika und England warnen auch davor, wie sie denn besonders in Amerika zu einer strengen Gesetzgebung, namentlich für Lebensversicherung geführt haben. Einige Zugeständnisse in der gewünschten Richtung sind aber auch bei uns, besonders in Preußen, erfolgt, namentlich zu Ungunsten der öffentlichen Feuersocietäten (s. oben S. 402) und weitere, analog wie im allgemeinen Aktienrecht, waren geplant (in den genannten preußischen Entwürfen). Die Aufhebung der Vorprüfung mit Rücksicht auf die Bedürfnisfrage, der Konzessionspflicht der Agenten (von deren Lauterkeit so viel abhängt und deren üble Praktiken auch in Deutschland manche bedenkliche Erscheinungen mit sich geführt haben), des Zwangsrechts oder Monopols der öffentlichen Anstalten und das Rütteln an deren „Privilegien“ zu Gunsten der Privatgesellschaften sind

97) Auf diesem Standpunkte stehen u. a. die bei Jacobi a. a. O. abgedruckten Gesetzentwürfe betr. den Betrieb von Versicherungsgeschäften (hervorgegangen aus den Beratungen der Direktoren verschiedener Versicherungsgesellschaften), betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten (hervorgegangen aus den Beratungen des „Kollegiums für Lebensversicherungs-Wissenschaft“), womit zu vergleichen die bei Jacobi zu findenden Entwürfe der preußischen Regierung, worin ebenfalls die Staatsgenehmigung damals, 1869, fallen gelassen, aber doch einige Kautelen mehr noch beibehalten waren und Jacobi's eigene Entwürfe, worin auch die Staatsgenehmigung aufgegeben. Amelung, der Direktor der Germania, das „Vereinsblatt“ der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften selbst heute noch ziemlich auf diesem Standpunkte. S. auch Ziegler's Denkschr. Gemäßigter immerhin selbst sonst so einseitige individualistische Doktrinäre wie Ehrenzweig und die Mitarbeiter seines Assek.-Jahrbuchs, wo z. B. dem österreichischen Regulativ von 1880 Gerechtigkeit widerfahren gelassen, das neue weitergehende von 1896 aber doch von diesem Standpunkte der Verkehrsfreiheit aus bemängelt wird.

Etappen auf dem Wege zur Beseitigung des bisherigen Rechtsbodens des Versicherungswesens [98]).

§ 27. Eine unparteiische Prüfung unter Vergleichung der ausländischen, besonders der amerikanischen, britischen mit unseren einheimischen Erfahrungen ergiebt in der Hauptsache die Unhaltbarkeit des gekennzeichneten versicherungspolitischen Standpunkts. Ganz abgesehen von dem verschiedenen wirtschaftlich-technischen Charakter des Versicherungswesens von anderen „Gewerben", wenn man es einmal als ein solches gelten lassen wollte, und von dem ihm viel richtiger zuzuerkennenden Charakter einer gemeinnützigen öffentlichen Einrichtung muß man zugestehen, daß die genügende, überhaupt erreichbare Solidität des Versicherungswesens nicht auf jenem gewünschten Wege, sondern in höherem Grade mit Hilfe des bestehenden deutschen oder eines diesem grundsätzlich und praktisch ähnlichen Verwaltungsrechts verbürgt wird. Allerdings, die Zweige der Transport-, namentlich der See-, der Hypotheken-, der Glas-, selbst derjenigen Mobiliar-Feuerversicherung, welche sich auf die Warenvorräte, Fabrikutensilien u. dgl. m. der Geschäftsleute erstreckt, könnten wohl, wenn sie apart von anderen Versicherungen gehalten werden, unter das allgemeine Aktiengesellschafts-, Gewerberecht und ein analoges Recht für Gegenseitigkeitsanstalten gestellt werden, vorbehaltlich der Hinzufügung einiger Spezialvorschriften gerade für das Versicherungsgeschäft. Denn hier handelt es sich fast ganz um einen Interessentenkreis der Versicherten, welcher wirklich die Voraussetzungen der liberal-individualistischen Theorie leidlich erfüllt und für sich selber genügend sorgen kann. Schon anders liegt die Sache bei der Feuerversicherung der Erntevorräte und der Immobiliar-Feuerversicherung der Landwirte, zumal der mittleren und kleineren, auch bei anderen kleingewerblichen Versicherungen. Bei der sonstigen Feuerversicherung, der Hagel-, Vieh- und allen Zweigen der Lebensversicherung, wo schwierige Berechnungen für die Prämienreserven ꝛc. in Betracht kommen, verhält sich die Sache aber vollends ganz anders. Hier hilft auch das Prinzip der Publizität, selbst wenn es ehrlich durchgeführt wird, nicht genügend, denn die Versicherten haben regelmäßig gar nicht die technische Sachkenntnis, oft nicht einmal die erforderliche allgemeine Bildung, um eine ernstliche Kontrole ausüben zu können. Diese kann hier nur die öffentliche Verwaltung ausüben, wie man rühmlicher Weise in einem so freiheitlichen Lande wie der Schweiz früher und gründlicher eingesehen hat als fast irgendwo sonst in Europa, auch als in Deutschland, nur von Oesterreich abgesehen, wo man gleichfalls energischer vorging.

Man kann hier auch nicht, wie es wohl geschehen ist, mit der Aehnlichkeit des Bank- und des Versicherungswesens zu Gunsten der Beseitigung des Konzessionssystems ꝛc. argumentieren. Denn in den hier entscheidenden Punkten besteht die Aehnlichkeit nicht, nicht einmal mit den Zettel- und Hypothekenbanken. Wer einer Bank in irgend einer Form Kredit giebt, mag immerhin durch das Recht selbst darauf hingewiesen werden, allein für sich zu sorgen. Wo das Kreditgeben an Banken ein allgemeines Interesse ist und zur Prüfung unfähige Personen als Kreditgeber in Betracht kommen, wie bei Sparkassen, Zettelbanken,

98) Von dem einseitigen Standpunkte der Auffassung des Versicherungswesens als „Gewerbe" wurden namentlich die „Vorrechte" der öffentlichen Feuersocietäten, ihre in einzelnen Punkten Exemtionen vom gemeinen Recht genießende Stellung wie ein ungerechtes Privileg von den Privatanstalten angefochten und die Behörden neigten sich zeitweise (selbst in Preußen) zu einer ähnlichen Auffassung, in gänzlicher Verkennung der öffentlichen Stellung, Funktion und Pflichten, namentlich der zwar nicht unbedingten, aber rechtlich wie thatsächlich weitausgedehnten „Annahmepflicht" jener Anstalten, als ob es sich bei letzteren um deren Vorteile, nicht bloß um zweckmäßige gemeinnützige Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters handelte. Mit demselben Argument könnte man jede andere verwandte Einrichtung, Post, Münze u. a. m. als eine lästige Beschränkung der Erwerbssucht des Privatunternehmers ansehen. Noch in der neuesten Denkschrift des privaten Feuerversicherungsverbands tritt diese verkehrte Auffassung auf jeder Seite hervor (bes. Ziegler S. 17—59).

Ueber die Annahmepflicht der preußischen öffentlichen Societäten und die Polemik der Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften und deren Widerlegung in den „Mitteilungen" s. die Citate in Note 89.

Pfandbriefbanken, hält man mit Recht auch an strengeren Kautelen fest [99]). Die Verbreitung der Versicherung ist aber ein allgemeinstes Interesse, die Feuer-, Hagel-, Lebens-, Rentenversicherungsanstalten müssen mit höchst möglicher Wahrscheinlichkeit die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Das auch im privaten Versicherungswesen seitens des Staats wenigstens soweit es durch die Gesetzgebung möglich ist, zu verbürgen, ist daher eine nicht abzulehnende Aufgabe für den Staat. Bei aller Lebensversicherung ist besonders die fast regelmäßige Langterminlichkeit der betreffenden Geschäfte, bei der Feuerversicherung die hervorragende Bedeutung des Hauses und Wohnungsinventars im privaten Wirtschaftsleben ein weiteres Moment, das für strengere statt der befürworteten laxeren verwaltungsrechtlichen Bestimmungen spricht.

Demgemäß möchte bei den genannten Hauptzweigen der Versicherung und, wenn bei der Feuerversicherung die angedeutete Scheidung nach Versicherungsobjekten unthunlich erscheint, auch allgemein bei ihr am Konzessionsprinzip für Privatunternehmungen festzuhalten sein. Bei der Erteilung der Konzession muß, was in Preußen sich bewährt hat, auf die Zuverlässigkeit der Unternehmer oder der Veranstalter einer neuen Gegenseitigkeitsgesellschaft besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden. Auch eine gewisse Kontrole des Agententums möchte sich empfehlen. Für die Gewährung der Konzession und für die Ausübung einer Kontrole über den Geschäftsbetrieb erscheint, in einzelnen Punkten nach nordamerikanischem, jetzt auch nach österreichischem und schweizerischem Muster, die Errichtung eines Versicherungsamts (im Deutschen Reiche am Besten wohl als Reichsamt) [100]), mit Abteilungen nach den großen Zweigen, besonders der Sach- und der Lebensversicherung, angezeigt. Die Mitglieder dieses Amts wären außer aus Juristen aus technischen Sachverständigen, Versicherungsmathematikern für die Lebensversicherung, aus kaufmännisch und sonst praktisch, auch aus volkswirtschaftlich gebildeten Elementen zu nehmen. Das Versicherungsamt hätte namentlich auch durch seine Kontrole mit Hilfe entsprechender ihm beizulegender rechtlicher Befugnisse den Grundsatz der Oeffentlichkeit zu garantieren, Schemata für die Veröffentlichung der Bilanzen und Rechnungsabschlüsse festzustellen und eventuell auf Grund von Anträgen der Interessenten wie spontan von sich aus, auch wohl selbst pflichtmäßig von Amtswegen in gewissen Perioden, die Rechnungen der Gesellschaften zu prüfen, Einsicht in die Bücher zu nehmen, die Bereitstellung aller Kontrolmittel seitens der Gesellschaft zu verlangen und über den Befund öffentlich Bericht zu erstatten. Weiteres Einzelne wird sich nach den verschiedenen Zweigen spezialisieren müssen. Besondere Verschärfungen der Vorschriften sind für die mit so langterminlichen Geschäften operierende Lebensversicherung zu verlangen, namentlich bezüglich der Prämienreserve (§ 42). Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz müßte wie in Nordamerika sein, daß Sach- und Lebensversicherung nicht in Einer Unternehmung vereint werden dürfen, wie denn auch die Trennung der einzelnen großen Zweige der Sachversicherung wohl zweckmäßig ist. Das Gleiche gilt von der Trennung anderer Geschäfte (z. B. des gewerbsmäßigen Bankgeschäfts) vom Versicherungsgeschäft. Auch die Zulassung ausländischer Gesellschaften wäre für das inländische Geschäft an dieselben Bedingungen, wie sie für einheimische Unternehmungen bestehen, zu knüpfen, auch wohl in einzelnen Punkten diese Bedingungen sachgemäß zu ändern und zwar zu verschärfen, z. B. daß ein Teil der Reserven im Inland angelegt werden muß, besonders bei der Lebensversicherung. Die bloßen Bestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts, auch strengere, wie z. B. die neuen deutschen der Novelle von

---

99) S. meine Abh. Kredit und Banken in Bd. I §§ 88 ff., 94—96.

100) Dies wenigstens für die Hauptzweige, mit etwaiger Ausnahme der sich auf einen Staat, eine Provinz 2c. beschränkenden Wirksamkeit der öffentlichen Immobilien-Feuerversicherungsanstalten; die größeren Aktien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften dehnen ihren Geschäftskreis regelmäßig über die Grenzen des Einzelstaats weit aus (Gotha!).

1884, reichen für *Versicherungsaktiengesellschaften* noch nicht aus. Sie sind vielmehr durch ein *Spezialrecht* für diesen Zweig noch eingehend zu ergänzen [101]).

Anhaltspunkte gewährt für Einiges die *nordamerikanische* Gesetzgebung, in den *Einzelstaaten*, mit der Einrichtung einer *wirksameren Staatskontrole*, durch besondere *Versicherungsämter* (Departements). Die auch hier verbliebenen Mängel liegen nicht sowohl in diesen Institutionen, als in allgemeineren nordamerikanischen Zuständen und Verhältnissen [102]).

Auch *Oesterreich* hat 1880 ein *Versicherungskontrolamt* als versicherungstechnisches Bureau im Ministerium des Innern für die Ausübung der Staatsaufsicht errichtet. Zur Beratung wichtiger Versicherungsangelegenheiten ist dabei die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Beirats vorbehalten worden. (S. die gen. Ministerialverordnung vom 18. August 1880.) (Eine solche Beiratseinrichtung jetzt auch in Preußen, s. oben S. 402). Die Bestimmungen erscheinen meist sachgemäß und zutreffend, — das *private* Versicherungswesen einmal als Hauptform angenommen. Sie können für eine *deutsche* Reform auf besondere Beachtung rechnen. Einige wichtigere Punkte in dieser *österreichischen* Verordnung sind die folgenden, die hier als Muster, wie etwa dergleichen beim Koncessionsprinzip geordnet werden kann, hervorgehoben werden mögen. Das Regulativ von 1896 mit seinen in einigen Punkten weitergehenden Bestimmungen, über die z. T. die Ansichten mehr auseinandergehen, lassen wir hier absichtlich unberücksichtigt.

Zur Errichtung von Versicherungsanstalten ist *allgemein staatliche Konzession* erforderlich. Dafür maßgebend die Vorschriften des österreichischen Vereinsgesetzes vom 26. Nov. 1852, des Handelsgesetzes und die Konzessionsbedingungen der neuen Verordnung. Bei *Aktiengesellschaften* für Versicherung schon bei Geschäftsbeginn künftig im Minimum 300 000 fl. eingezahltes Kapital, wenigstens aber soviel mal 100 000 fl. Baareinzahlung, als besondere Versicherungszweige betrieben werden (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport- inkl. Seeversicherungen 2c.). Ausnahmen in berücksichtigungswürdigen Fällen vorbehalten. Inhaberaktien müssen voll, Namenaktien zu mindestens 30 Proz. nominal eingezahlt werden; Rest durch Schuldurkunden oder Solawechsel sicher zu stellen; Verzeichnis der Zeichner, mit Angabe von Namen, Wohnort, Stand und Anzahl der von jedem gezeichneten Aktien vorzulegen. — Bei *Gegenseitigkeitsanstalten* wird für die Konzession ein Gründungsfonds in gewisser Höhe, bei gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten mindestens von 200 000 fl., durchaus nur in Baarem eingezahlt, verlangt. Nähere Kautelarbestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung dieses Fonds. In gewissen Fällen Absehen von der Forderung des Gründungsfonds. Bei wechselseitigen Lebensversicherungsanstalten Geschäftsbeginn an eine im voraus fixierte Minimalsumme abgeschlossener Versicherungen geknüpft. — Der mitzuteilende Plan einer Anstalt muß die beabsichtigten einzelnen Versicherungszweige, dann die Grundzüge enthalten, nach welchen die Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen sichergestellt werden soll, ferner die allgemeinen Versicherungsbedingnisse. Besonders wichtig und eingreifend sind die Spezialbestimmungen für Lebensversicherungsanstalten (s. unten in § 42, 44, 45). Die *Statuten* aller Versicherungs-Anstalten, auch die *allgemeinen Versicherungsbedingnisse* bedürfen der *staatlichen Genehmigung*. Diese Bedingnisse haben eine in § 10 der Verordnung aufgeführte Reihe von Bestimmungen zu enthalten. Für die stete Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen kann unter Umständen von einer Anstalt Erlag einer *Kaution* verlangt werden. Neben den Versicherungsgeschäften dürfen Versicherungsgesellschaften *nur solche* Geschäfte betreiben, welche in der *fruchtbringenden Anlage des Gesellschaftsfonds* ihren Grund haben. Die *Anlage der Gelder* ist in den Statuten genau festzusetzen, diejenige des *Prämien-Reservefonds* darf nur in 8 in der Verordnung § 13 genannten Arten geschehen. Neu zu gründenden Anstalten für Lebensversicherung darf nicht gleichzeitig daneben der Betrieb von Sachversicherungen gestattet werden. Gegenseitigkeitsgesellschaften dürfen die übernommenen Risikos in Rückversicherung geben, nicht Risiken anderer Gesellschaften darein übernehmen. *Organisationskosten* dürfen auf neue Geschäftsjahre übertragen werden, ebenso *Abschlußprovisionen*, doch müssen jene längstens binnen fünf, diese längstens binnen zehn Jahren (bei erfahrungsmäßiger kürzerer Zeit der mittleren Versicherungsdauer noch früher) amortisiert werden. Bis dahin dürfen Aktiengesellschaften nicht über 5 Proz. Dividende des eingezahlten Kapitals an die Aktionäre, Gegen-

---

101) Letzteres ist freilich ein Verlangen, das für alle großen, nach wirtschaftlichen Bestimmungszwecken unterschiedenen Aktiengesellschaften zu stellen ist. Die meist lediglich formalen Bestimmungen des Civilrechts, des Handelsrechts, von welchen unsere Civilisten allein etwas wissen wollen, reichen nicht aus. Soweit Spezialbestimmungen nach Zweckkategorien nicht in ein allgemeines Gesetz, wie z. B. das Handelsgesetzbuch in seinen Bestimmungen über Aktiengesellschaften aufzunehmen sind, müßten sich besondere verwaltungsrechtliche Ordnungen der Einzelgebiete gleich anschließen. Diese Ansicht vertrat ich in einem Separatvotum bei der Aktienrechtskonferenz im Reichsjustizamt in 1882. Die Erfahrungen in der jüngsten Gründungsperiode (besonders 1888—90) haben wohl wieder, wie freilich vorauszusehen war, gezeigt, daß auch die Novelle von 1884 noch nicht Alles gegen früher gebessert hat.

102) S. darüber *Brämer*, Preuß. Stat., Ergänzungsheft II, S. 16 ff. nach dem Werke des Newyorker Versicherungs-Superintendenten *Wolford*. Ebd. über die *französische* und *englische* Gesetzgebung.

seitigkeitsanstalten keine Ueberschüsse an die Versicherten (ebenso nicht, bevor der Gründungsfonds völlig getilgt) verteilen. — Für die Auflösung, Geschäftsübertragung, Fusion von Gesellschaften ist Staatsgenehmigung ebenfalls erforderlich. — Für Rückversicherungsgesellschaften gelten alle allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen sinngemäß. — Die Statuten ausländischer Gesellschaften (zugelassen nach Gesetz vom 29. März 1873 und Kaiserliche Verordnung vom 27. November 1865) müssen den neuen grundsätzlichen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen. Die Staatsaufsicht hat sich auf genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf die Umstände zu erstrecken, von denen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt abhängt. Daher Ueberwachung der richtigen Berechnung der Prämienreserve (mit Bestimmungen für die einzelnen Zweige, besonders wichtig für die Lebensversicherung, s. unten, § 42, 44, 45), der vorschriftsmäßigen Anlage der Kapitalien, der klaren Darstellung aller Gebahrungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschluß und Rechenschaftsbericht. In letzteren Punkten sehr detaillierte Vorschriften, u. a. auch nach beigefügten amtlichen Formularen die Betriebsrechnung und die Bilanz aufzustellen (getrennt für reine Lebensversicherungs- und andere Anstalten). Auch für den Rechenschaftsbericht wird viel Detail, Statistisches u. a. m. verlangt. — Den Organen der Staatsaufsicht müssen die Gesellschaften alle erforderlichen Aufklärungen, Behelfe geben und jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. gestatten. — Auch die Rückversicherungs- und die zum Geschäftsbetrieb in Oesterreich zugelassenen auswärtigen Anstalten unterliegen der Staatsaufsicht. — Diese Verordnung hat bei den Privatgesellschaften, besonders den Aktienunternehmungen, auch bei uns natürlich manchen Gegner gefunden. Die Gegenbeweisführung ist aber schwach und läuft öfters auf die Unmöglichkeit oder auf die gleichwohl vorhanden bleibende Unzulänglichkeit einer solchen Staatskontrole hinaus, es blieben doch noch Uebel ꝛc. Gewiß, man wird nicht Alles bessern noch absolut sicherstellen können, aber doch weit Besseres als bei einem Verwaltungsrecht nach der Doktrin der freien Konkurrenz erreichen und darauf eben kommt es an. Das hat auch eine 16-jährige Erscheinung gezeigt.

Auch die neuere schweizerische Gesetzgebung und die Einrichtung des dortigen Versicherungsamts sind nachahmungswert und geben für deutsche Verhältnisse gute Fingerzeige mit an. Das Schweizer Gesetz vom 25. Juni 1885 (veröffentlicht am 4. Juli, in Kraft vom 1. Nov. 1885 an) betrifft die Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und konnte auf Grund des Art. 34 Al. 2 der Bundesverfassung erlassen werden. Es gilt ausdrücklich nicht für Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetrieb (Krankenkassen ꝛc.). Das Gesetz hat zugleich das Konzessionswesen und die Aufsicht beim Bunde centralisiert und den Kantonen das Recht, Konzessionen zu erteilen, zu verlängern oder den Geschäftsbetrieb noch an besondere Bedingungen zu knüpfen, untersagt; ein wichtiger Fortschritt vom Partikularrecht zum Bundesrecht, der im Deutschen Reiche, wie bemerkt, leider noch nicht erfolgt ist. Eine Reihe sehr verständiger und maßvoller Bedingungen, durch welche ebenso sehr das allgemeine Landesinteresse als dasjenige der einzelnen Versicherten passend und wirksam wahrgenommen wird, sind in dem Gesetze enthalten. Letzteres verdient daher als tüchtige legislative Leistung Lob, und gar nichts von dem Tadel, der es in Deutschland selbst von Männern wie Emminghaus (s. oben Note 84), zumal im Anfang, erfahren hat. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Versicherungsamts und der Aufsichtsübung wird berechtigtermaßen eine „Staatsgebühr" von 1 ‰ der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien erhoben (1 ‰ ist das gesetzliche Maximum dafür, Art. 11 des Gesetzes, dazu Bundesratsregulativ vom 29. Oktober 1886). Die Kantone haben das Recht zum Erlaß von polizeilichen Vorschriften über die Feuerversicherung, dürfen den Feuerversicherungsunternehmungen auch „mäßige Beiträge" zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens auferlegen (Art. 1 des Gesetzes). Das nunmehr eingesetzte eidgenössische Versicherungsamt hat sich seiner Aufgabe in tüchtiger Weise entledigt. Seine auf Beschluß des Bundesrats veröffentlichten Berichte (bisher für 1886—95) sind wirklich ganz vortrefflich, (s. Note 84) enthalten eine Fülle wertvollen Materials, gehen auch auf prinzipielle und wichtigere praktische Fragen ein, so z. B. über die Berechtigung, Zweckmäßigkeit und die Aufgaben der Staatsaufsicht, im Bericht für 1888 über die neuere spekulative amerikanische Lebensversicherungspraxis, wo die übertriebenen Versprechungen einer mit der Konzessionsbewerbung abgewiesenen Gesellschaft kritisch geprüft werden, über die wichtige und noch strittig gebliebene Frage der Kriegsversicherungsbedingungen von Lebensversicherten (Bericht für 1895) u. v. a. m. Die Berichte, von sachverständigen und unabhängigen Männern abgefaßt, liefern auch den Beweis, daß auf diese Art besser als durch die gewöhnliche öffentliche Presse das Publikum über die Fragen des Versicherungswesens unterrichtet werden kann.

In Preußen ist man gegenüber der Schweiz und Oesterreich auf diesem Gebiete lange zurück geblieben. Doch sind die neuesten Maßnahmen zur Verbesserung des Rechnungswesens der Versicherungsgesellschaften, die Handhabung der Vorschriften gegenüber den nordamerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften, die Einrichtung eines Sachverständigen-Beirats in der Aufsichtsinstanz erfreuliche Fortschritte, denen hoffentlich bald andere folgen. Die Hauptsache bleibt die Erfüllung des Bedürfnisses eines allgemeinen Reichsversicherungsgesetzes.

II. Die einzelnen Hauptzweige des Versicherungswesens.

D. h. die in dieser Abhandlung zu besprechenden s. oben S. 355: Feuer-, Transport-, namentlich See-, Hypotheken-, Lebensversicherung i. w. S. Von den genannten Sachversicherungszweigen wird wegen ihrer überwiegenden allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung hier nur die Feuerversicherung eingehender behandelt. Die freilich auch hochwichtige, interessante und schwierige Seeversicherung kann hier leider nicht genauer besprochen werden, die kleineren sonstigen Versicherungszweige, unter denen sich einzelne neuerdings rascher und eigenartig entwickeln, so die allgemeine Unfallversicherung (abgesehen von der Arbeiterversicherung), die Haftpflichtversicherungen gar nicht. Die wesentlich landwirtschaftlichen Versicherungszweige der Hagelschaden- und der Viehversicherung, welche letztere auch städtische Verhältnisse mit betrifft und sich neuerdings in Nebenzweigen (Versicherung von Schäden für Fuhrgeschäfte u. dgl.) entwickelt, sind in diesem Handbuch in die Abhandlung Landwirtschaft in Bd. II verwiesen worden. S. für alle diese Zweige Ausführungen über Prinzipielles, Legislatives, Technisches und Statistik in der Versicherungspresse, besonders auch im Ehrenzweig'schen Jahrbuch. Unfall-, Transport-, Hagel-, Viehversicherung werden eingehender, die sonstigen Versicherungsarten kürzer in H. u. K. Brämer's Versicherungswesen behandelt. Die Arbeiterversicherung s. in diesem Handbuch in Abh. XXII in Bd. II.

1. Feuerversicherung.

Vgl. die früher genannten allgemeinen Schriften über Versicherungswesen, die national-ökonomischen Lehrbücher a. a. O. s. oben S. 355, desgl. das Verwaltungsrecht ebendaselbst und S. 400 ff. Besonders hervorzuheben sind die ganz vorzüglichen periodischen statistischen und verwaltungsrechtlichen Arbeiten v. Hülsen's, Brämer's (namentlich in den „Mitteilungen" und in der Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureaus, meist von Brämer, einzeln von anderen, von Jacobi, 1862, 1863, von Beyer, Jahrg. 1870), das genannte Heft von Jacobi, ferner die „Mitteilungen" überhaupt mit zahlreichen sonstigen Aufsätzen, statistischen Daten (auch über außerdeutsche Verhältnisse). Aus der gegnerischen Fachzeitschriftlitteratur s. auch hier Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch. — H. u. K. Brämer, a. a. O., S. 231—274. Emminghaus, Art. Feuerversicherung im H.W. III, 395. — v. Bönigk, zur Geschichte der Feuerversicherung, Ehrenzweig's Jahrbuch XV u. XVI, 3. Abt. S. 3. Ders., Feuerversicherung in der Volkswirtschaft ꝛc. eb. XVII, Abt. 2, S. 131. Berndt, Feuerversicherung und Feuerwehr, 1879. Brüggemann, Die Mobiliarversicherung in Preußen, 1838. Die oben genannte Magdeburger Schrift über Feuerschutz. Die Schrift von Knoblauch (siehe oben S. 401). J. Hopf (jun.), Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, 1880. Ders. über die Gothaer Anstalt, 1884. Die Fachzeitschriften. Gesetzentwürfe bei Jacobi, a. a. O. Auch in Ziegler's gen. Denkschrift, die überhaupt lehrreich für viele einzelne Fragen, besonders hinsichtlich der Stellung der Privatgesellschaften zum öffentlichen Feuerversicherungswesen und zur Staatsaufsicht. Prange, Theorie des Versicherungswerts in der Feuerversicherung, 1. T. Theorie in historischer Entwicklung, 1895. Ueber die einzelnen Punkte der Technik und des Rechts s. bes. die Aufsätze in den Mitteilungen und im Ehrenzweig'schen Jahrbuch, auch für die Auffassung und Behandlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Herrfurth (Minister) die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten in Preußen. 1895. — Döhl, Das Versicherungswesen des preußischen Staats, 1865. Loeff, Preußische Gesetze über Feuerversicherung 1870. Heinke, Die sächsischen Brandversicherungsgesetze, 1875. Leutholt desgl. (Kommentar) 1877. Stoll, Feuerversicherungswesen in Bayern, 1867. Klumpp, Ueber Württemberg, 1881. S. auch J. Hopf (jun.), Arnoldi und die Feuerversicherungsbank für Deutschland (in Gotha), 1878. Die obengenannten Aufsätze von Dehmel und Simon. Desgl. die oben S. 358 genannte bayerische Denkschrift. Schramm-Macdonald, Feuerversicherungswesen (in Beziehung auf den Erlaß des preuß. Handelsministers von 1883), 1883. Ueber den fortdauernden Streit zwischen den Societäten und den Privatgesellschaften s. die sämtlichen Jahrgänge der „Mitteilungen" und der gegnerischen Presse, auch die Ziegler'sche Denkschrift. Ueber Landtagsverhandlungen in Preußen, Bayern, Sachsen, s. oben S. 358 und die Noten oben mehrfach. Notizen über Anregungen in Deutschland, Oesterreich, Schweiz zur öffentlichen und zur Zwangsversicherung ebenfalls mehrfach in den „Mitteilungen", in der Chronik von Ehrenzweigs Jahrbuch. — Statistik über Deutschland, speziell Preußen (von Brämer) in der Zeitschr. des preuß. stat. Bur., in den „Mitteilungen", über diese Länder wie die sonstigen europäischen und Nordamerika in Ehrenzweigs Jahrbüchern, über die Schweiz in den Jahresberichten des Versicherungsamts. Aeltere Statistik in O. Hübner's Jahrbüchern.

1. Entstehung und Entwicklung [103]).

§ 28. Die Feuerversicherung geht als selbständige Einrichtung, daher abgesehen von

---

103) Nachweise der Entwicklung in Deutschland besonders bei von Hülsen in dem historischen Aufsatze von 1867 und bei Simon in dem Aufsatze in Hirths A. 1888 S. 62 ff. über das preußische

Verhältnissen des älteren Gildewesens, in ihren ersten, meist nur wenig erfolgreichen Versuchen in Europa bis ins 15. und 16. Jahrhundert zurück (schleswig-holsteinische Brandgilden, London, Paris) und beschränkte sich bis ins 18. Jahrhundert meist auf die Gebäude[104]). Mobiliarversicherung kommt erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts nach und nach hinzu. Umfassende Ausdehnung hat die Feuerversicherung für Immobilien und namentlich Mobilien erst im 19. Jahrhundert erlangt, die wünschenswerte und erreichbare, selbst nur für Gebäude, nur da, wo Zwangsbeitritt (direkter, mindestens indirekter Zwang, § 23) besteht (Deutsche Staaten). Die Mobiliarversicherung ist immer noch zu wenig ausgedehnt und fehlt bei den „kleinen Leuten" großenteils. Im Auslande (Nordamerika, England) machen sich viele Uebelstände des spekulativen Versicherungswesens geltend, in Deutschland zwar geringere, aber gleichwohl mangeln sie auch hier nicht.

S. schon oben die Uebersicht in der Einleitung des Abschnitts über Versicherungspolitik und Recht im Allgemeinen S. 400 ff. In Deutschland machten seit dem 15., besonders dem 17. Jahrhundert kleine lokalisierte Gegenseitigkeitsanstalten auf dem Lande, besonders auf den Domänen den Anfang. Größere Pläne tauchten auf, ohne zur Ausführung zu kommen. Die größere Ausdehnung, zunächst meist in Landes-, ständischen und städtischen öffentlichen Anstalten, erfolgt im Zeitalter des „aufgeklärten Depotismus", nachdem in Hamburg 1676 mit Erfolg eine Generalfeuerkasse errichtet worden, seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts (s. oben S. 401, Brandenburg 1701, Berlin 1718, Chursachsen 1729) andere deutsche Territorien, preußische einzelne Landesteile, Provinzen meist in der Mitte des 18. Jahrhunderts und später. Nicht immer von vornherein, aber regelmäßig bald Zwangsbeitritt, die Prämien „Brandsteuern", die Aufbringung derselben mittelst nachträglicher Umlagen, das System Gegenseitigkeit, die Prämien gar nicht oder fast nicht nach Gefahr abgestuft, nur nach Wert, die Versicherungssumme meist ausdrücklich, auch wohl absichtlich, um zur eigenen Vorsicht zu mahnen, nur ein Teil des Werts des Objekts; erst später, besonders im 19. Jahrhundert, mehr Klassifikation nach Risikograden. Mobiliarversicherung bei öffentlichen Anstalten im 18. Jahrhundert regelmäßig noch nicht, doch, wenigstens dem Plane nach, nicht gänzlich fehlend; dafür sonst berufsgenossenschaftliche Verbände, für Prediger, Lehrer, nach Gegenseitigkeitsprinzip (Preußen 1769) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Auch hier nur teilweise der Wert versichert. Private spekulative Versicherung beginnt in Deutschland mit der Mobiliarversicherung von Hamburg (1779) und England aus (1786). Chursächsische Mobiliar-Landesanstalt, 1784—1818, mit kleiner Vergütung (25, 12½ Proz.). Preußischer Versuch einer ausschließlich privilegierten Landesanstalt für Mobilien 1765 ff.; schließlich aufgegeben.

Ein Aufschwung der privaten Versicherung und eine allgemeine Ausdehnung des Landes-Brandassekuranzwesens in öffentlichen Anstalten nach den großen Kriegen, von den 20er Jahren an. Wesentliche Verdienste des Kaufmanns Arnoldi in Gotha, des Begründers der dortigen Feuerversicherungsbank (1821), noch heute der bedeutendsten privaten deutschen Gegenseitigkeitsanstalt. Bald trat das Aktien-Versicherungswesen mehr hervor (älteste 1812 in Berlin, 1819 in Leipzig, Aachen-München 1825, Bayerische 1835). Stärkerer Aufschwung desselben nach dem Hamburger Brand (1842), dem einzigen Falle, wo die Gothaer Anstalt Nachschüsse fordern mußte (93 Proz. der Prämie), während sie sonst stets den größten Teil derselben zurückzahlt, z. B. 1872—81 75,37 Proz.). Bedeutende Entwicklung des Aktienwesens in den letzten Jahrzehnten, zeitweises Zurückdrängen der öffentlichen Anstalten, bis diese von Neuem mehr Boden gewinnen, die Mobiliarversicherung mit zu übernehmen beginnen, Verwaltungsreformen durchführen. Die privaten Gegenseitigkeitsanstalten erhalten sich daneben in kleinen lokalen Verbänden immer noch in großer Anzahl, die größeren Anstalten haben nur ausnahmsweise die Konkurrenz der Aktiengesellschaften bestanden (so besonders die Gothaer). In Brämer's Tabellen[105]) werden im Deutschen Reich für Ende 1886 und 1895 65 und 57 öffentliche Feuerversicherungsanstalten aufgezählt (wovon auf Preußen 36 und 35), mit bezw. 31,45 und 41,93 Milliarden M. Versicherungssumme (Preußen 22,28), wovon 1,85 und 3,35 Milliarden Mark (wovon 1,81 und 3,13 bei preuß. Anstalten) Mobiliarversicherung; die größten preu-

---

Immobiliarfeuerversicherungswesen. Manches Einzelne in Aufsätzen der „Mitteilungen". Jacobi, Ueber Preußen. Ztschr. d. stat. Bur. 1862 und 1863. Wiedemann, Zur Entwicklung der Feuerversicherung in Preußen, Ass.jahrb. X, 3. Abt. S. 8 ff. (neuere Zeit). Im Allgemeinen: Roscher, S. I, § 247c. Schmidt, S. 42 ff. Makowizka, Staatswörterb. X, S. 37—40. v. Bönigk's gen. beiden Aufsätze im Ass.jahrb. B. 15 und 16.

104) Ueberblick über ältere Verhältnisse des Feuerwesens überhaupt im Altertum und Mittelalter bei v. Bönigk, Assek.jahrb. XV, 3. Abt. S. 3 ff.

105) Publikationen regelmäßig in Zeitschr. des preuß. statist. Bureaus für 1891 und 1892 im Jahrg. 1894 S. 252 ff. von K. Brämer, auch in „Mitteilungen". Das. f. 1895 i. Jahrg. 1897 S. 9 ff.

ßischen waren die Berliner Feuerkasse (2370 und 3505 Mill. M.), die der Rheinprovinz (2086 und 2644 Mill. M.), die größeren provinziellen und städtischen sonstigen in 1886 zwischen 100 und 1100, in 1895 zwischen 100 und 1245 Mill. M., einzelne kleinere ländliche wie städtische bis auf wenige Millionen herab (Stadt Elbing in 1895 10,97 Mill.); eine Koncentration hier erwünscht, ein Verband besteht für Mitteldeutschland (Teile von Preußen und thüringischen Staaten mit 1545 Mill. M. in 1886); rückversichert bei Privatgesellschaften hatten in 1886 die preußischen öffentlichen Anstalten für 2219 Mill. M., davon allein die rheinländische 1112 Mill. M.; außerhalb Preußens hat die kgl. sächsische Anstalt 1886 und 1895 3231 und 4530, die (früher nur rechtsrheinische) bayerische 3287 und 4773, die württembergische 1970 und 2408, die badische 1282 und 1623, die hessische 1040 und 1302, die Hamburger 1125 und 1764 Mill. M. Private Anstalten auf Gegenseitigkeit in Preußen 1886 für Immobiliarversicherung mit Beschränkung auf eine Provinz 82, mit Ausdehnung auf mehrere Provinzen 3, für Mobiliarversicherung von jenen 158, von diesen 9, für beide Zweige 2, zusammen 243 mit 4919 Mill. M. Versicherungssumme; darunter zahlreiche ganz kleine, selbst davon mehrere aus dem 18., sogar dem 17. Jahrhundert, die älteste noch bestehende aus dem Jahre 1585, einige andere aus dem 17. Jahrhundert [106]. Die größten deutschen privaten Gegenseitigkeitsanstalten nicht-lokalen Charakters sind die Gothaer (1886 mit 3516, 1895 mit 4919 Mill. M. Versicherungssumme, auch in der Schweiz thätig), die württembergische (1886 680, 1895 915 Mill. M.), die zu Schwedt (dgl. 526 bezw. 722 Mill. M.), im Ganzen 1886 21 größere mit 6490 Mill. M., 1895 19 mit 9762 Mill. M. Versicherungssumme. — Deutsche Aktiengesellschaften gab es 1886 und 1892 im direkten Geschäft 29 und 25 mit ca. 42,3 und 52,4 Milliarden M. Versicherungssumme (inkl. Rückversicherung), mit viel Geschäft auch im Auslande; die größte die Magdeburger mit 7,34 und 9,03, die Aachen-Münchener mit 5,07 und 5,84 Milliarden M., dazu in 1886 21 Rückversicherungsgesellschaften. 1895 hatten 29 Aktiengesellschaften 60,9 Milliarden M. Versicherungssumme (Ehrenzweig). 27 Aktiengesellschaften der Feuerbranche besaßen f. 1886 166,84 gezeichnetes (inkl. des durch Wechsel gedeckten) und 40,62 Mill. M. eingezahltes Aktienkapital, 1895 hatten 29 Aktiengesellschaften 156,88 gezeichnetes, 39,64 Mill. M. eingezahltes Kapital (Ehrenzweig). Mit großem Kapitalverluste ausgeschieden ist in neuerer Zeit die Berliner-Kölnische, früher schon desgl. die Dresdener [107].

In England entwickelt sich die Feuerversicherung seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts in Form privater Gegenseitigkeit (1667), bald auch als Aktienwesen für Mobiliarversicherung (1710, 1717, 1720). Diese Form hat hier ganz gesiegt, viele Unternehmungen, viel Schwindel und Unsolidität; überhaupt die spezifischen Erscheinungen des spekulativen Versicherungswesens [108]. Im Jahre 1880 bestanden ca. 72 Feuerversicherungs-Anstalten, wovon 28 zugleich Lebensversicherung betreiben. Die englische Versicherungspresse teilt die Statistik von 56 Anstalten für 1887 mit. Dieselben verwandten nur 60 Proz. ihrer Prämieneinnahme für Schäden auf eigene Rechnung, 31,1 Proz. für Provisionen und Verwaltungskosten [109]. In den 5 Jahren 1892–95 hatten die (ca. 54—57) Feuerversicherungsgesellschaften im Durchschnitt 18,8 Mill. Pfd. St. Prämieneinnahmen, wovon 62,07 Proz. für Schäden, 32,67 Proz. für Provisionen und Verwaltungskosten, 5,26 Proz. für Ueberschuß verrechnet [110]. — In Frankreich erste regelmäßige Feuerversicherung seit 1745 (Paris); um 1876 bestanden ca. 40 größere Gegenseitigkeitsanstalten mit ca. 20, ferner 30 Aktiengesellschaften mit ca. 80 Milliarden Fr. Versicherungssumme, 1881 war die Zahl bezw. 15 und 36, nebst 3 Rückversicherungs-Aktiengesellschaften, 1887 32 Aktiengesellschaften; bei den letzteren ähnliche Erfahrungen wie in Deutschland, sehr hohe Dividenden (bei 24 in 1875 29,9 Proz. vom eingezahlten Kapital), mäßige Quote der Prämien für Schadenvergütungen verwandt (43—48 Proz. meist nur, bei 23 Gesellschaften in 1886 und 1887 56,8—56,7 Proz.), wegen der hohen Verwaltungs- und Agentenkosten (1886—87 22,5 Proz.), aber doch solidere Entwicklung als in England [111]. — In Oesterreich-Ungarn erste öffentliche Anstalt von 1811 (in Oesterreich ob d. Enns), erste Aktiengesellschaft 1822, 1883 im Ganzen 18 größere Gegenseitigkeitsanstalten (mit den öffentlichen) mit 2087 Mill. fl., 10 Aktiengesellschaften mit ca. 6180 Mill. fl. Versicherungssumme [112]. In 1888 8 Landesanstalten mit 1329 Mill. fl. Summe (wovon 234 für Mobilien), 7 gegenseitige mit 1057 Mill. fl., 9 Aktiengesellschaften [113]. — In Nordamerika sehr unsolide Entwicklung lange Zeit. Neueres Einschreiten der Gesetzgebung der einzelnen Staaten; auch Propaganda für private Gegenseitigkeit, welche schon verbreitet ist [114]. Eine

106) Neuere Daten für 1891 und 1892 lassen sich nicht in Kürze so zusammenfassen. S. Ztschr. des preuß. stat. Bur. 1894 S. 281 ff., wo jetzt auch noch besonders Mühlenverbände, Verbände von Angestellten und Verbände ohne Berechnung des Versicherungswerts und für Naturalentschädigung unterschieden werden. Ehrenzweig (XVI, 3. Abtl. S. 237) giebt 242 preuß. Vereine mit 1233,5 M. M. Versicherungssumme für 1890 an.

107) Ueber letztere siehe Vereinsblatt 1882 S. 332.

108) Brämer, Statist. Ergänzungsheft 3, S. 8 ff.

109) Mitteilungen, 1888. S. 232.

110) Ehrenzweig, XVIII, 3. Abt. S. 335.

111) Mitteilungen, 1888. S. 233. Im Annuaire de statistique für 1888 24 Aktiengesellschaften in 1886 angegeben, mit Betriebsstatistik. Ehrenzweig, XVIII, S. 316.

112) Mitteilungen, 1885. S. 117 ff. S. auch 1887. S. 285.

113) Ass.-jahrb. XI, 3. Abt. S. 112 ff. (unvollständige Daten für die Aktiengesellschaften). XVI, 3. Abt. S. 47 ff.

114) Statistik darüber in den Mitteilungen, 1884. S. 59.

Statistik für 1895 führt 38 Newyorker Feuerversicherungsaktiengesellschaften mit 5253 Mill. Doll. Versicherungssumme, 60 in anderen Staaten mit 6466 Mill. Doll. auf [115]).

Das öffentliche Feuerversicherungswesen ist eine spezifisch germanische Einrichtung. Nach einer Zusammenstellung des Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten bestanden schon 1878 in Deutschland 72 mit 25 672, Schweiz 17 mit 2922, Oesterreich 3 mit 361, Dänemark 3 mit 1794, Norwegen 1 mit 631, Schweden 5 mit 746 Mill. M. Versicherungssumme. Seitdem haben sich besonders die deutschen Anstalten stark entwickelt (s. o.). Die „Monopolanstalten" (fast alle außerpreußischen, in Preußen die einzelner Städte und die in Hessen-Nassau, Hohenzollern und Ostfriesland) hatten 1856 5963, 1895 24 875, die „freien" Societäten (ohne Monopol, die meisten preußischen provinziellen, die Lübecker, Rostocker, Wismarer und die Kgl. sächsische für Betriebsgebäude) bezw. 3889 und 16 898, alle zusammen 9852 und 41,773 Milliarden M. Versicherungssumme [116]).

2. Grundsätze und Technik der Ausführung und Einrichtung der Feuerversicherung. (S. o. § 12—16) [117]).

§ 29. 1. Art des Unfalls bezw. Schadens. Regelmäßig Feuerschaden, mit Ausschluß eventuell der Explosion, des Kriegs, Aufruhrs (für beides deckt schon länger vielfach öffentliche Versicherung mit) [118]), des Erdbebens; mit Einschluß der Zerstörung, der Verschlechterung, des Verlusts durch Wasser und sonst beim Retten [119]). Bei Brandstiftung seitens des Versicherten selbst wohl Deckung der Hypothekengläubiger gleichwohl durch die Versicherung (öffentliche Anstalten schon länger) [120]).

2. Gegenstände: a) Immobilien, Gebäude, Wohn-, wie Geschäfts-, Fabrik- ꝛc. Gebäude, eventuell mit Ausschluß besonders gefährlicher, z. B. Theater, gewisse Fabriken von Explosivstoffen, mit feuergefährlichen Betrieben. Für solche Gebäude mitunter dann eigene Gegenseitigkeitsverbände (selbst durch Aktiengesellschaften so gebildet), z. B. für Mühlen, Spinnereien, oder auch sie gegen besonders hohe Prämien und unter Rückversicherung mit übernommen (Theater) [121]). b) Mobilien, Möbel, anderes Wohnungsinventar, Erntevorräte, Vieh, Roh-, Hilfsstoffe, Utensilien (Maschinen, Werkzeuge u. dgl.) der Gewerbe, Fabrikate, Kaufmannswaren, mit Ausschluß von Sachen besonders feuergefährlicher Art oder hohen spezifischen Werts, wie Geld, Wertpapiere, gewisse Kunstwerke [122]).

3. Versicherungssumme und Versicherungswert (s. oben § 15). Hier Hauptpunkt: Verhütung von Ueberversicherung und dadurch von Anreiz zu spekulativen Brandstiftungen; Gefahren des Erwerbs-Versicherungswesens in dieser Hinsicht wegen des Interesses der Gesellschaften und besonders der Agenten für hohe Versicherungssummen, der Grundlage für die Bemessung der Provisionen. Die wichtigste Frage betrifft die Grundsätze für den Versicherungswert der Gebäude.

Hier soll gewöhnlich der „gemeine Wert" (wie auch bei Mobilien) die Grundlage bilden

115) Ehrenzweig, XVI, S. 447.

116) Eb. S. 237.

117) Bei der gebotenen Beschränkung hier nur die Darlegung der Hauptpunkte. S. H. und K. Brämer, a. a. O. S. 255—265 und besonders die Fachpresse über die „Versicherungsbedingungen". Lehrreich, namentlich auch für die Fortschritte auf diesem Gebiete, welche die Privatgesellschaften allmählich machten und für die „Konzessionen", die sie den Versicherten einräumten oder gewähren mußten, freilich sehr allmählich, sind die Ausführungen in der Ziegler'schen Denkschrift S. 183—250. S. bes. die neuen Versicherungsbedingungen des Verbands deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften v. 1886 eb. S. 202 und die Vergleichung mit den früheren Bedingungen von 1874 (eb. S. 191) auf S. 208 ff.

118) Ueber die bezüglichen Ausschlußbedingungen bei den deutschen Privatgesellschaften s. Ziegler, a. a. O., § 1 der 1884er Bedingungen.

119) In den gen. Versicherungsbedingungen wird Schaden durch Brand, Blitzschlag, Leuchtgasexplosion (andere Explosion nur nach besonderer Uebereinkunft), dann durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen übernommen (§ 1).

120) Ueber die ganze wichtige Frage der Sicherung der Hypothekengläubiger s. Ziegler, a. a. O. S. 259 ff.

121) Besondere Leistungen der Magdeburger Aktien-Gesellschaft in Bildung solcher Verbände, so unter Rübenzuckerfabriken (1850 gegründet, 1883 mit 217 Fabriken), für Mühlen (1868 gegründet). S. die Magdeburger Denkschrift über Feuerschutz S. 31 ff. Ziegler, Denkschr. S. 236 ff.

122) In den neuen Versicherungsbedingungen des deutschen Privatverbands (§ 2) sind prinzipiell nur noch Geld und Wertpapiere ausgeschlossen. Besonders kostspielige Sachen sind aber nur mitversichert, wenn sie in der Urkunde ausdrücklich genannt sind.

und eine höhere Versicherung das Merkmal der (eventuell strafbaren) Ueberversicherung enthalten und für den höheren Betrag civilrechtlich ungültig sein. Die Schwierigkeit liegt nur in der Aufstellung sicherer, praktisch brauchbarer Grundsätze und Kennzeichen für die Ermittlung dieses „gemeinen Werts". Bei Gebäuden handelt es sich dabei um ein schwieriges Taxverfahren. Wie die Dinge liegen, erstrebt der Hauseigentümer eine Erhöhung der Versicherungssumme, trotz der dadurch bedingten Steigerung der Prämiensumme, auch öfters im Interesse seines Hypothekarkredits, weil nach der „Feuerkassentaxe" die Grenze für diesen mitgezogen wird (Berlin und a. O. m.). Nach dem Nutzungsertrage kann man für die Feuerversicherung der Gebäude nicht wohl gehen, da dieser sich nach Lage 2c., also nach Umständen richtet, welche mit dem Versicherungswert der verbrennbaren Hausteile nichts zu thun haben. Man hat vorgeschlagen: den Versicherungswert der Gebäude nach dem Wert der Baumaterialien und der Höhe der Baukosten festzustellen (preußischer Entwurf v. 1869). Jacobi adoptiert das, verlangt aber daneben Berücksichtigung der Abnutzung, ebenso (a. a. O.) der Entwurf der Direktoren verschiedener Gesellschaften. In der Praxis von Gesellschaften wird wohl genauer bestimmt: der vereinigte Wert des Materials, der Errichtungskosten, unter Beachtung des Alters, Zustands, der etwaigen besonderen Entwertungsursachen soll der Abschätzung zu Grunde gelegt werden; Vorteile der Lage, der Benutzungsweise, Spekulationswerte und Annehmlichkeitsgründe bleiben unberücksichtigt. — Auch bei Mobilien ergeben sich übrigens manche Schwierigkeiten. Der preußische Entwurf von 1869 erklärt Ueberversicherung für strafbar, bei den Versicherten und den Versicherern (inkl. Agenten), und nur bei nicht wissentlicher Ueberversicherung, welche 5 Proz. des gemeinen Werts nicht übersteigt, soll auf „nichtschuldig" erkannt werden können: bei der Unsicherheit der Wertschätzungen wohl etwas zu hart. (Ueber alle diese Punkte s. bes. Jakobi a. a. O. S. 9.) Gegenwärtig ist ein Spielraum von 20 Proz. für die Grenze der als Ueberversicherung geltenden Versicherung zugelassen (Preußen)[123]).

Die Schwierigkeiten ergeben sich zum Teil aus der gebotenen strengen Festhaltung des Prinzips, daß aus der Versicherung kein Gewinn gemacht werden soll, und aus der Veränderung des Werts der versicherten Objekte in der Zeit[124]). Nur ein tüchtiges öffentliches Versicherungswesen möchte die Gefahr der Ueberversicherung auf ein Minimum reduzieren. Eine grundsätzliche Beschränkung der Versicherungssumme auf eine Quote des Werts des Objekts (wie früher und in gewissen Fällen mitunter auch jetzt noch) oder eine thatsächliche mittelst strenger Bestrafung der Ueberversicherung wird zwar letztere Gefahr beschränken, aber doch auch den Zweck der Versicherung für so viel vereiteln.

§ 30. — 4. Prämie. Sie richtet sich nach dem Versicherungswert und beim Klassifikationssystem nach der angenommenen (bezw. erfahrungsmäßig ermittelten) Risikoskala. (S. darüber oben § 14.) Ein den wirklichen Gefahrgraden entsprechendes Prämien-Stufensystem ist bisher wohl ein Ziel vieler Versicherungsanstalten, aber erreicht ist das Ziel noch nicht. Ein solches System hat die früher erwähnten Vorteile, besonders alle Thätigkeiten des Versicherten zu begünstigen, welche das Risiko seines Objekts vermindern (Wahl besseren Baumaterials, Dachs, Vornahme von Kautelen bei feuergefährlichen Betrieben 2c., Verbesserung der Löscheinrichtungen). Aber es beruht doch thatsächlich gerade auf dem Gebiete der Feuerversicherung auf der Fiktion, daß solche Thätigkeiten bloß vom Willen des Einzelnen abhängen und nicht in großem Umfang das Risiko der Objekte ein gegebenes sei (ländliche Häuser, städtische der kleinen Leute, überhaupt meist Inventar der Mietwohnungen, da die letzteren eben vom Mieter zu nehmen sind, wie sie einmal sind). Eben deswegen möchte sich wenigstens für die Masse dieser Gebäude (und des Wohnungsinventars darin) ein grundsätzlich nicht absolut genau den Risikograden entsprechendes, sondern ein solches, wie es noch jetzt vielfach von der öffentlichen Versicherung befolgt wird, empfehlen, in welchem die etwas größeren Risiken durch die etwas kleineren mittelst demgemäßer Prämienabstufung mitgetragen werden[125]).

---

123) S. Prange's gen. Schrift. Daselbst S. 111 ff. die gesetzlichen Bestimmungen verschiedener deutscher und fremder Länder.

124) S. unten bei 6 und die gen. Versicherungsbedingungen des deutschen Privatverbands § 7.

125) Es ist dies wieder die oben § 13, 14 näher erörterte Prinzipienfrage. Nach einer Statistik für 13 preuß. öffentliche Societäten (Ztschr. des preuß. Bur. 1870. S. 11 ff.) waren z. B. bei den hier bestehenden 4 Hauptklassen in 1866 und 67 die Beiträge (Prämien) und die geleisteten Schadensvergütungen: in Kl. I, massive Gebäude mit hartem Dach, bez. 1,01 und 0,61‰ in Kl. II,

Möglichst nach dem wahren Risikograde den Prämientarif abzustufen, ist nur in den Fällen unbedingt richtig, wo es wirklich wesentlich vom Versicherten abhängt, durch richtige technische Verbesserungen, Um- und Neubauten, Vornahme aller bekannten Hilfsmittel der „Meidung" und „Unterdrückung" (§ 8, 6, 9a) von sich aus das Risiko seines Objekts zu vermindern, daher bei Fabriken u. dgl. m., überhaupt wo ein rascher Kapitalumsatz eine häufigere Erneuerung dieses Objekts leichter macht und zum Teil von selbst mit sich bringt.

5. Versicherungsbedingungen und Versicherungsvertrag. Teils die allgemeinen gesetzlichen[126]), teils die speziellen, welche im Versicherungsvertrage näher angegeben werden[127]). Die Deklarationen des Versicherten müssen nach der Prüfung des Versicherers eventuell auch noch vor der Ausstellung der sog. Polize, der Urkunde über den eingegangenen Versicherungsvertrag, einer obrigkeitlichen Kontrole unterzogen werden: das in Preußen sogenannte System der Präventivkontrole, gegen welches sich die privaten, besonders die Erwerbsunternehmungen als gegen eine zwecklose Form und unnütze, prinzipiell unrichtige „Einmischung des Staats in Privatverträge" auflehnen, welches aber gleichwohl gerade dem privaten spekulativen Versicherungswesen gegenüber aufrechtzuhalten sein möchte. Beim öffentlichen Versicherungswesen hätte es kaum Bedenken, es fallen zu lassen[128]).

---

nicht ganz massive und Fachwerksgebäude mit hartem Dach, 2,24 und 1,53, in Kl. III, Gebäude mit weichem Dach, 6,06 und 6,12, in Kl. IV, mit feuergefährlichem Betriebe, 3,89 und 4,38‰, also die zwei ersten Klassen zahlten etwas mit für die zwei letzten, wurden aber — nach dem entscheidenden Verhältnis der Vergütung zum Beitrag — doch noch billiger als von der Privatversicherung versichert. Die öffentliche Landesanstalt in Bayern unterscheidet 4 Klassen von Gebäuden, I. massive, ganz mit Stein oder Metall eingedeckt, II. Fachwerkgebäude, wie Kl. I. eingedeckt, III. massive, nicht ganz so eingedeckt, IV. alle übrigen nicht massiven; bei der Verteilung der Beiträge kommen in Acht- und Zwanzigsteln auf Kl. I. 5, Kl. II. 6, Kl. III. 8, Kl. IV. 9 Anteile, wobei dann das einzelne Gebäude in den 4 Klassen noch um bez. 20, 50, 100 und 150 Proz. seines Klassenbeitrags erhöht wird, wenn in demselben Anlagen, die die Feuergefährlichkeit erhöhen. Bei anderen öffentlichen Anstalten wird noch mehr abgestuft, z. B. bei der Societät der ostpreußischen Städte 11 Klassen mit Sätzen von 5, 10, 12, 16, 20, 32, 42, 50, 66, 100, 200 Pfennig für 100 M. Wert (meist besetzt Kl. mit 12, dann mit 42 und 66 Pf.), bei der Rheinischen Feuersocietät 13 Sätze für Immobilien von 4, 5, 6, 8, 10, 12½, 17, 20, 25, 33, 40, 50, 58 Pfennig für 100 M., meist besetzt die Sätze von 8 bis 17 Pf. S. Weiteres in dem Aufs. in der Zeitschr. des preuß. stat. Bur. 1894 S. 256 ff. (Gefahrenklassen). Nach Behauptung Dehmels (Ass.-jahrb. X, 2. Abt. S. 91) ähnliche Ausgleichungen, die auch von ihm gerechtfertigt werden, bei der Privatversicherung (?).

126) Verbot der Ueberversicherung, der mehrfachen bei verschiedenen Anstalten, falls nicht die Innehaltung des Versicherungswerts im Ganzen dabei erfolgt und eine Anzeige an den früheren Versicherer gemacht wird u. a. m. — Ueber das private Feuerversicherungsrecht in Preußen siehe den Aufs. von Wiedemann, Ass.jahrb. XI, 1. Abt. S. 80—109.

127) So u. a. namentlich genaue Deklaration, bei Mobilien Spezifikation der Versicherungsobjekte, Angaben über die die Gefahr mit bestimmenden Momente und über alle Aenderungen, welche darin vorgehen — Bauart, Nachbarschaft, Gewerbebetrieb ꝛc. —, prompte Prämienzahlung zu den festgesetzten Terminen, Rettungspflicht des Versicherten bei ausgebrochenem Feuer, Pflicht zur Anzeige der Schäden binnen einer kurzen Maximalfrist; mancherlei besondere Vorschriften bei ländlichen Versicherungen — Erntevorräte —, bei Warenlagern, — Wechsel des Bestands, genaue Buchführung darüber, um den jedesmaligen Bestand bei Eintritt des Schadens zu bestimmen — u. v. a. m. S. die Versicherungsbedingungen des privaten deutschen Verbands, bes. § 5.

128) In Betreff der Bedingungen der Versicherungsverträge haben sich auch gerade im spekulativen Versicherungswesen manche Mißstände gezeigt, weil hier, wie so oft, der mächtigere, unterrichtetere, — geriebenere Kontrahent die „Vertragsfreiheit" zu seinem Vorteil wendet: der Versicherer gegenüber dem Versicherten. An chikanösen Klauseln, an Gelegenheit zu Weiterungen aller Art bei eingetretenem Schaden fehlt es nicht. Hier kann völlig genügende Abhilfe wieder nur vom öffentlichen Versicherungswesen erwartet werden, partielle auch den Erwerbsunternehmungen gegenüber vielleicht durch Vorschrift von Muster-Verträgen, nach denen sich zu richten ist, und gesetzliche Ungültigkeitserklärung einzelner Klauseln, durch welche die Versicherer sich ihren Verbindlichkeiten unter nichtigen Vorwänden und mit Hilfe der üblichen Formalistik unseres Privatrechts zu entziehen suchen. Daß auch hier „die Konkurrenz" nicht immer die richtige Helferin ist, bei der alle Interessenten, namentlich auch gleichmäßig die Versicherten, bezw. Versichern-Wollenden ihr Interesse wahrgenommen finden,

6. Schadensersatz und Schadensregulierung. (S. oben § 15. 16.) Gerade bei der Feuerversicherung wird, um dolus, lata culpa thunlichst zu verhüten, in Theorie, Praxis und Recht streng an dem Grundsatz festgehalten, daß der Versicherte aus dem Brandschaden keinen Gewinn machen, sondern höchstens Schadensersatz, bis zum Maximum der Versicherungssumme erhalten dürfe[129]. Für die Schadenregulierung selbst ist ein umständlicheres Verfahren unvermeidlich. Es handelt sich um prompte und loyale Regulierung und Auszahlung des ermittelten Wertbetrags für den zu deckenden Verlust. Wo gütliche Vereinbarung nicht gelingt, behalten die Verträge, um Prozesse zu vermeiden, wohl ein schiedsrichterliches Verfahren schon vor[130].

---

zeigt ein bemerkenswerter neuerer Vorgang. Das vom Verband der deutschen Privatgesellschaften redigierte Formular der Feuerversicherungs-Polizebedingungen hat zu manchen Beanstandungen seitens der Versicherung-Suchenden Anlaß gegeben. Die Osnabrücker Handelskammer hat sich der Sache angenommen und durch eine Kommission unter Zuziehung juristischen Beistands eine Denkschrift betr. die Notwendigkeit einer Reform der Allgemeinen Landesversicherungs-Polizebedingungen ausarbeiten lassen (Mai 1884). Diese Denkschrift ist anderen Handelskammern und den Versicherungsunternehmungen zugegangen. Das Vorgehen der Osnabrücker Kammer hat aber bei den Interessenten der Privatversicherung und besonders bei dem „Verbande" mehrfach Aergernis erregt. Es ist sogar verlangt worden, daß man solche Reform — dem „Verbande" allein überlasse, d. h. dem einen Interessenten! Es zeigt sich hier einmal wieder aufs Deutlichste, wie man seitens der Versicherungsunternehmungen die Grundsätze des „freien Verkehrs" und des gepriesenen „freien Vertragsrechts" versteht. Keine Staatsbehörde könnte eine solche hautäne Stellung einnehmen, schon der Parlamente und der Presse halber nicht. Aber die Vertrags-Oktroyierungen wie die Privatmonopole der Aktiengesellschaften sind ein Noli me tangere! S. die betr. Aktenstücke (Osnabrücker Denkschrift, auch Replik der Handelskammer im Jahresbericht von 1884) in den Mitteilungen 1885 N. 19. Das Ganze liefert auch einen Beitrag zu den allgemeinen Prinzipienfragen der Versicherungspolitik und wohl eine Bestätigung meiner Auffassung. S. den Abschnitt über Versicherungsbedingungen in Ziegler's Denkschrift S. 183 ff., auch über die Verhandlungen des Verbands mit einzelnen Regierungen, Preußen, Bayern, Sachsen u. a. eb. S. 17 ff., 113 ff., 147 ff., 151 ff. passim, alles lehrreich und m. E. gerade durch die Argumentationen und schließlichen Konzessionen der Privatgesellschaften die Notwendigkeit einer staatlichen, auch administrativen Intervention in diese Verhältnisse beweisend. Eb. S. 60 ff. über die preußische Präventivkontrole, wo von den Ausführungen des Verbands dasselbe gilt. S. darüber auch öftere Erörterungen in den Mitteilungen. Eine Uebersicht der Bedingungen der Feuerversicherung bei den in der Schweiz arbeitenden Gesellschaften in dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für 1888 S. 124 ff.

129) S. die neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen des privaten Verbands § 7 („Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werte der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brands unter Ausschluß des entgangenen Gewinns festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist"). So sehr die praktischen Gründe für obigen Grundsatz anzuerkennen sind, ergiebt sich doch bei einer strengen Befolgung eine erhebliche, wenn auch kaum zu beseitigende Lücke in der Versicherung, z. B. für den nicht vergüteten Schaden an Geschäftsgewinn beim Brand einer Fabrik, eines Gasthofs. S. darüber schon oben, ferner auch Ziegler's Denkschr. S. 254 ff. (Versicherung indirekter Schäden). Früher wurden, besonders bei öffentlichen Brandkassen, entsprechend dem Prinzip, daß es sich bei der Versicherung nicht nur um private, sondern um öffentliche Interessen handle (Zeitalter des Wohlfahrts-, des „Polizei"staats), auch daran festgehalten, die Zahlung der Entschädigung an die Bedingung des Wiederaufbaus des Hauses zu knüpfen, was jetzt nicht mehr unbedingt fest zu halten ist. Wichtig ist auch jetzt noch die Sicherung der Hypothekengläubiger im Brandfalle, wo wiederum das deutsche öffentliche Brandversicherungswesen sich am Besten bewährt hat. S. darüber Mitteilungen 1886. S. 86. Die Privatanstalten leisten in letzterer Hinsicht aber jetzt meist dieselbe Garantie, s. Ziegler, Denkschr. S. 259 ff.

130) Manche Mißstände haben sich im Erwerbsversicherungswesen begreiflicher Weise auch hier gezeigt. Bei den Gegenseitigkeitsanstalten wurde der Schadensersatz im Maximum wohl auf ein mäßiges Vielfaches der Prämie (z. B. das 4fache bei uns) beschränkt: d. h. wenn der z. B. vierfache Nachschuß nicht ausreicht, sind die Ersatzleistungen verhältnismäßig zu verkürzen, während die Aktiengesellschaften unbedingt haften. Praktisch bringt dies bei soliden Gegenseitigkeitsanstalten keine irgend wesentlich ungünstigere Lage für den Abgebrannten mit sich und bei großen Bränden, also im eigentlich praktischen Fall, nicht immer einen wirklichen Vorzug der Aktiengesellschaften, selbst wenn sie rückversichert haben, — weil die kleinen Aktienkapitalien (selbst unter Einzug der nicht eingezahlten Beträge, wenn sie in solchem Falle gelingt!) nicht weit reichen (Nordamerika, Brand von Chicago s. oben Note 64).

3. Organisation des Feuerversicherungswesens [131]).

§ 31. Gemein- oder privatwirtschaftliche? Oeffentliche Anstalten oder private Unternehmungen? Gegenseitigkeit oder spekulative Erwerbsgesellschaft? Das sind die wichtigsten Fragen. Darauf ist im Wesentlichen gerade für diesen Zweig die Antwort oben in § 17—20 bereits gegeben: durchaus zu Gunsten der öffentlichen Anstalt, welche in Deutschland in den Brandsocietäten und Brandkassen glücklicher Weise die Immobiliar-Versicherung größtenteils noch in Händen hat, sonst mindestens zu Gunsten der privaten Gegenseitigkeit. Unsere frühere Beweisführung war auch schon vornehmlich auf Thatsachen und Deduktionen in Bezug auf die Feuerversicherung gestützt. Zur Ergänzung sei hier noch hinzugefügt, daß gerade das öffentliche, in zweiter Linie, aber doch erheblich weniger, das private Gegenseitigkeitsversicherungswesen die Anforderungen, welche an ein volks- und privatwirtschaftliches gutes und segensreiches Brandversicherungswesen zu stellen sind, relativ am Besten und entschieden besser als das Aktiengesellschaftswesen erfüllt. Im Einzelnen kommen hier folgende Punkte in Betracht, in denen sich das Gesagte durchaus bestätigt [132]).

1. Möglichster Umfang der Versicherung, so, daß namentlich die „kleinen Leute" und die in der Natur der Sache liegenden größeren Risikos einzelner Objekte mit versichert sind: volkswirtschaftlich ein Hauptpunkt. Die spekulative Unternehmung scheut Beides, bei den kleinen Leuten auch die größeren Verwaltungskosten bei im Einzelfall unbedeutenden Versicherungssummen. Die private Gegenseitigkeit neigt zur Auslese der besseren Risikos, unter den wohlhabenderen Klassen [133]). Die kleinen privaten Gegenseitigkeitsverbände („Brandgilden") helfen dem zwar ab, aber machen zu große Verwaltungsarbeit, sind unvollkommen eingerichtet und gewähren keine ausreichende Sicherheit. Größere öffentliche Anstalten fungieren besser, können allein des segensreichen Rechtsgrundsatzes

---

131) Hier tritt wieder ein scharfer Unterschied in der Auffassung bei einer socialen und einer individualistischen Versicherungslehre hervor. Die Vertreter der Letzteren betonen (s. o. S. 357 ff.) nur einige der privatwirtschaftlichen Seiten, die, so wichtig sie sind, weder allein, noch auch nur zuerst in Betracht kommen. Amelung gegenüber (Kongreßbericht S. 28), dem es nur auf Sicherheit, Billigkeit der Prämie und angemessene Schadenregelung ankommt, lege ich auf die andern Punkte und auf die Reihenfolge aller dieser Punkte ausdrücklich Gewicht. S. H. und K. Brämer, Versicherung S. 238 ff.

132) Zu vergleichen mit meiner Darstellung der Aufsatz Simon's, „Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlich-rechtlicher und auf privatrechtlicher Grundlage", Hirth's A. 1888. S. 231 ff. In Bezug auf den einzelnen Versicherten bieten nach Simon (S. 234) die öffentlichen Societäten im Vergleich zu den Privatanstalten die Vorteile größerer Sicherheit, billigerer Verwaltung, unparteiischer dsgl., für die schlechteren Risiken die Möglichkeit der Versicherung zu erschwinglichen Beiträgen, erhöhten Realkredits; anderseits die Nachteile der Schwerfälligkeit der Verwaltung, geringerer Berücksichtigung der individuellen Interessen, der Ungewißheit der Höhe der Beiträge (gegenüber den Aktiengesellschaften). Ebenso zeigt der Verfasser die Vorzüge der öffentlichen Anstalten im Ganzen auch für die Volksgesamtheit. Versuch einer Widerlegung in Dehmel's Aufsatz in J. f. Nat. 51, S. 577 ff., m. E. mißlungen. S. sonst für die gegensätzlichen Standpunkte auch hier die „Mitteilungen" und Ehrenzweig's Jahrbuch, sowie die Ziegler'sche Denkschrift. Neue Gesichtspunkte waren in neuerer Zeit der Frage kaum mehr abzugewinnen. Hüben und drüben wird mit den früheren Argumenten der Beweis zu führen gesucht, nur daß man für seine Argumente neue Thatsachen zur Stützung sucht.

133) Gegen diesen Satz — nicht ein eigentlicher Vorwurf —, der in den neueren Kontroversen eine Rolle spielt, wendet sich die Denkschrift der Gothaer Feuerversicherungsbank von Hopf aus 1884 (oben S. 418) mit Bezug auf diese Bank selbst, zum Teil unter Anführung statistischer Daten, die aber kaum zum Gegenbeweis ausreichen. S. auch die Kritik jener Denkschrift in den Mitteilungen 1885 S. 17. Thatsächliches über die Auswahl der Risiken bei den Privatgesellschaften eb. 1887 S. 36 (auch 1885 S. 14). Die Verhandlungen in Bayern, Sachsen u. a. L. zwischen den Regierungen und den Privatgesellschaften (dem Verband), die hier festgestellten Thatsachen, die Schwierigkeiten, welche die Gesellschaften gemacht haben, und ihre schließlichen Zugeständnisse beweisen m. E. auch hier die Richtigkeit meiner Auffassung im Text. Die Ziegler'sche Denkschrift liefert mir dafür selbst die besten Belege.

des Zwangsbeitritts teilhaftig werden[134]) (§ 22) und erreichen dadurch, wie Deutschland verglichen mit dem Ausland zeigt, eine maximale Ausdehnung der Versicherung[135]). Jener Rechtsgrundsatz ist kein Privileg solcher Anstalten, sondern ein Korrelat ihrer weitgehenden Pflichten, namentlich bezüglich der Annahme der Risikos der kleinen Leute, des platten Landes. Er ist zugleich (wie bei der Post) das Rechtsmittel zur Koncentration des Betriebs, dadurch zur Vereinfachung und Verwohlfeilerung der Verwaltung, zur Ausgleichung der guten und schlechten Fälle (wie bei den öffentlichen Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, Eisenbahnen u. a. m.), zur möglichen Uebertragung zwischen den einzelnen Gefahrenklassen zu Gunsten der kleinen Leute[136]). — Auch die neuerdings erfolgte und jetzt in größerem Umfang geplante Uebernahme der Mobiliarversicherung durch die öffentlichen Anstalten Deutschlands ist durchaus im Interesse der Ausdehnung und billigen Bedienung der kleinen Leute erwünscht[137]). Die Lösung eines wenn auch nur kleinen, doch immerhin eines Stücks der socialen Frage liegt hierin mit.

2. Möglichste Verhütung der spekulativen und grobfahrlässigen Ueberversicherung. Teils infolge der Leichtfertigkeit und Unehrlichkeit der Versicherten, teils infolge der Erwerbssucht der Gesellschaften und ihrer auf Provisionen nach Maßgabe der Versicherungssumme angewiesenen Agenten droht eine solche Gefahr notorisch am Meisten beim spekulativen Versicherungswesen (England, Amerika). Das öffentliche Versicherungswesen giebt auch hier die beste Garantie, mehr als die sonst kaum zu entbehrende staatliche Präventivkontrole beim privaten. Das deutsche private steht auch hier günstiger da, als meist das fremde, aber eben wohl mit Dank der schärferen Kontrole und der Konkurrenz der öffentlichen Anstalten[138]).

3. Strenge, aber loyale und möglichst rasche Erfüllung des Versicherungsvertrags bei eingetretenem Brande, neben möglichster Sicherung gegen unrichtige Versicherungsleistung. Scharfe Prüfung der Ursachen des Brandunglücks und richtige Normierung des Schadens ist beides erforderlich. Wiederum zeigt sich hier das öffentliche Versicherungswesen dem spekulativen, namentlich dem nicht durch die Konkurrenz mit öffentlichem beschränkten ausländischen überlegen[139]).

4. Möglichst gesicherte Leistungsfähigkeit. Hier kommt es auf zwei Punkte an, in deren jedem wiederum das öffentliche Versicherungswesen erhebliche Vorzüge aufweist.

a) Richtige „Meidung“ und „Unterdrückung“ der Gefahren, soweit dies na-

---

134) Der Landtag von Galizien hat neuerdings einmal allerdings den Versicherungszwang für Immobilien befürwortet, ohne Beziehung zu einer öffentlichen Anstalt, also privaten Gesellschaften gegenüber, was in den Mitteilungen (1887 S. 280) mit Recht als kaum zulässig noch ausführbar bezeichnet wird.

135) S. die Statistik über die (im Ganzen günstigere) Zunahme der Versicherung bei den deutschen öffentlichen Zwangsanstalten verglichen mit den öffentl. Anstalten ohne Zwang 1856—85 Mitteilungen 1887 S. 150. Neuere Daten bis 1895 s. o. S. 420.

136) Ueber den Umfang des Zwangs zur Versicherung gegen Feuer bei den deutschen öffentlichen Anstalten s. Mitteilungen 1890 S. 9 ff.

137) Auch in den Berichten des preußischen landwirtschaftlichen Ministers hervorgehoben. Die deutschen öffentlichen Anstalten hatten Ende 1895 bereits für 3355 Mill. M. Mobiliar versichert, davon die außerpreußischen, die nur ausnahmsweise Mobiliarversicherung betreiben (in den Mittelstaaten, außer Mecklenburg, und in den meisten Kleinstaaten nicht) mit 223,2 Mill., die preußischen mit 3131,7 Mill., davon am Meisten die Rheinische, 642,4 Mill.

138) S. die Statistik der Brandursachen nach den Erfahrungen des Verbands der Privatgesellschaften in Zieglers Denkschrift S. 279, mit der graphischen Darstellung im Anhang. S. schon oben S. 391 Note 56. Die fahrlässige Brandstiftung zeigt die stärkste Quote, 38,2—46,2 Proz. aller Fälle. Ueber 10—20 Proz. der Fälle sind unermittelt geblieben und können manchen Fall vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung mit in sich enthalten.

139) S. § 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen des Privatverbands, wo u. A. den Versicherten die Pflicht aufgelegt wird, dem Agenten „binnen 24 Stunden“ „nach einem Brande“ (von dessen Beginn oder Ende an gerechnet?) Anzeige zu machen: eine bei der häufigen Verwirrung im Augenblick etwas sehr kurze Frist.

tional-ökonomisch richtig ist (§ 9). Mit den hierher gehörigen bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungsthätigkeiten kann das öffentliche Versicherungswesen am Leichtesten und Erfolgreichsten in organische Verbindung treten. Sodann liegt hier die wichtige Aufgabe des Feuerlöschwesens: regelmäßig eine kommunale Anstalt auf Gemeindekosten, neuerdings vielfach in Verbindung mit freiwilligen Feuerwehren. Zu den Kosten sollte das Versicherungswesen, dem die Leistungen vornehmlich zu Gute kommen, einen erheblichen Teil beitragen, beim System der Zwangsversicherung sie ganz übernehmen. Die öffentlichen Anstalten thun das, die privaten, namentlich die Erwerbsunternehmungen (von denen in Deutschland nur Aachen-München nach der statutarischen Verwendung der Reinerträge hier Bedeutendes leistet) weigern sich bei uns regelmäßig, unter m. E. nichtigen Vorwänden, wie noch neuerdings wieder, wenigstens gegen eine eigentliche Steuer zu diesem Zweck. Gutes Feuerlöschwesen mindert notwendig das Risiko (Berlin u. a. O. m.). Die Vorteile davon in einer Verminderung der Prämien erhalten aber oft nur die Versicherten bei öffentlichen oder wenigstens bei privaten Gegenseitigkeitsanstalten, während die Prämien der Erwerbsunternehmungen von der zufälligen Wirksamkeit oder — Nichtwirksamkeit der Konkurrenz abhängen, daher durchaus nicht immer, namentlich nicht sofort und entsprechend zurückgehen, wie es die Privatversicherer behaupten[140]).

b) Nach einmal eingetretenem Schaden hängt die gesicherte Leistungsfähigkeit von dem Vorhandensein genügender Fonds zur Deckung des Schadens ab. In letzter Linie sind es ja nun auf die Dauer bei jedem System die Prämien, zuzüglich der Reserven aus früheren Prämien und der Kredite auf Grund künftiger Prämien, ferner nur die beim Gegenseitigkeitssystem bestehenden Nachschußpflichten der Versicherten, in welchen diese Deckung liegt. Dazu tritt das Hilfsmittel der Rückversicherung, das, gegen die Meinung der Interessenten der Privatversicherung, auch beim öffentlichen Versicherungswesen sich bietet, u. A. in einer betreffenden Verbandorganisation, auch bei uns hier in Anwendung ist. Endlich kommen die eigenen Kapitalien des Aktienwesens noch in Betracht. Diese sind auch bei uns in Deutschland nicht groß, zumal was den eingezahlten Betrag anlangt (ohne Rückversicherung c. 1,31 Permille der Versicherungssumme neuerdings); ob und wie weit in

140) Berndt, a. a. O. S. 24 zeigt z. B., daß man in Bremen, wo man sich ganz dem privaten Versicherungswesen überliefert hat, jährlich das Zehnfache des Feuerschadens, das fast Vierfache desselben zuzüglich der Kosten des Feuerwehrwesens, in den Prämien zahlt. Mindestens erscheint es daher auch gerechtfertigt, den zum Betriebe in einem Orte zugelassenen Versicherungsanstalten aller Art einen Beitrag zu den Feuerwehrkosten nach Verhältnis ihres Geschäftsumfangs aufzulegen. Uebrigens ergiebt sich auch bei der privaten Gegenseitigkeit das Mißliche, daß die Kostenträger des Feuerlöschwesens, wenn die Kosten Kommunallast sind, mit den Versicherten nicht identisch sind, wie es doch im Wesentlichen bei dem öffentlichen Versicherungswesen der Fall ist. S. gegen die Besteuerung für Löschwesen Ver.bl. 1882 S. 46. In London zahlen die Gesellschaften 35 Pf. St. auf je 1 Million Versicherungssumme. Die Berliner städtische Feuerkasse zahlte von einer Gesamtausgabe von 1 236 000 M. von 1882/83 zu den Kosten des Feuerlöschwesens 481 000 M.; diese betrugen im Jahr vorher im Ganzen 1 315 000 M. Insgesamt verausgabten die deutschen öffentlichen Anstalten 1876—85 13,63, 1886—95 19,11 Mill. M., 1895 allein 2,21 Mill. M. für Feuerlöschwesen (Mitteil. 1897 S. 15). In Württemberg, Ges. v. 7. Juni 1885, betr. Feuerlöschordnung, wonach die Landesbrandversicherungsanstalt 3 Proz. der Brandschadenumlage, die zum Betrieb zugelassenen Gesellschaften 1 Proz. der Bruttoeinnahmen aus württembergischen Versicherungsprämien zur Centrallöschkasse beitragen müssen. Mit Recht wird in dem schweizerischen Gesetz von 1885 den Kantonen eine Abgabe von den Versicherungsanstalten für Löschwesen zu erheben gestattet (s. oben S. 417). Desgl. sächsisches Gesetz vom 18. Oktober 1886 (Beiträge zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte, welche die Gesellschaft sich nicht vom Versicherten erstatten lassen darf). Lebhafte Opposition gegen dergleichen „ungerechte" Belastungen seitens der Privatgesellschaften, mit Argumenten, die m. E. nicht durchschlagen. Es ist eben einfach nicht wahr, daß die Prämien mit der Verbesserung des Feuerschutzes und Löschwesens pari passu gleichzeitig herabgehen. S. Zieglers Denkschr. S. 99 ff. (Die Daten S. 101 beweisen das Behauptete nicht.) Auch Herrfurth's oben S. 418 gen. Schrift. — Auf die Frage der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften, die neuerdings auch lebhaft diskutiert worden ist, gehe ich in dieser Abhandlung nicht weiter ein.

Notfällen die meist 80 Proz. Wechseldeckung für den nicht eingezahlten Rest des Kapitals zu realisieren sind, kann sich erst bei der Probe zeigen. Doch davon abgesehen: der Hauptübelstand ist, daß die Aktiengesellschaften wegen hoher Verwaltungskosten und großer Dividendensucht (§ 32) zu schwache Reserven aus den Prämien und Zinseinnahmen der günstigen Jahre zurücklegen, während gerade die öffentlichen Anstalten das in Deutschland in bedeutendem Umfange thun[141]).

§ 32. 5. Möglichste Wohlfeilheit der Versicherung für die Versicherten und Zufallen eines etwaigen Gewinns, wenn die Prämiensumme die Schadensumme übersteigt, an die Versicherten selbst oder doch wenigstens an das Gemeinwesen (so z. B. wenn ein öffentlicher Körper auf seine Rechnung die Versicherung betreibt oder am Gewinn einer anderen Anstalt teilnimmt). Hier tritt wieder ein unbedingter Vorzug der Gegenseitigkeits- zumal der öffentlichen Anstalt vor der Erwerbsgesellschaft hervor. Maßgebend ist nicht die absolute Höhe der Prämie, welche sich notwendig nach der Größe der Schadenvergütungen richtet, sondern vor Allem das dauernde Verhältnis der Einnahme aus Prämien zu den Schadenzahlungen, unter Berücksichtigung der Reservelegung. Hier zeigen sich, auch nach den deutschen Erfahrungen, z. T. freilich noch mehr nach ausländischen (besonders britischen, nordamerikanischen), bedeutend höhere Verwaltungskosten der Aktiengesellschaften, obgleich sich manche Posten davon (Generalunkosten) bei dem Großgeschäft dieser Unternehmungen günstiger stellen müssen. Die Hauptschuld trägt die Zersplitterung des Betriebs, das Provisionswesen bei den Agenten, die Reklame in allen Formen. Die deutschen öffentlichen Anstalten bedienen sich für ihre Verwaltungsarbeit zum Teil der Organe der öffentlichen, der Kommunalverwaltung, welche sie dann mäßig, aber

141) So haben die deutschen öffentlichen Anstalten (nach Brämer, Preuß. stat. Ztschr. 1888, S. 196) in 1866—86 von 804,94 Mill. M. Beiträgen der Versicherten und 42,71 Mill. M. Zinseinnahme, 690,0 Mill. M. für Schadenvergütungen, 77,79 Mill. M. für Verwaltungskosten, 23,95 Mill. M. für öffentliche Zwecke verwandt und 61,84 Mill. M. in Reserve zur Vermögensvermehrung gelegt; viermal in dieser Periode hat sich das Vermögen durch Rückgreifen darauf für Schadenvergütung vermindert (1868 um 3,39, 1878 um 1,29 Mill. M., 1880 und 1881 um kleine Beträge). Außerdem sind für Rückversicherungsprämien verausgabt 31,43 Mill. M. (vornehmlich in neuerer Zeit) und von Rückversicherern an Schäden gezahlt 31,74 Mill. M. Dagegen haben (ebendas. S. 203) die deutschen Aktiengesellschaften (direkt und in Rückversicherung arbeitende) von 1867—86 eingenommen an Prämien, Gebühren u. dgl. m. 825,82, an Zinsen 71,97, an sonstigen Einnahmen 10,88 Mill. M., aber für Schadenzahlungen nur 479,54, für gemeinnützige Ausgaben nur 13,88 (wovon fast Alles auf Aachen-München kommt, welche Gesellschaft übrigens trotz ihrer riesigen Dividende von meist 70 Proz. neuerdings mittelst einer Statutenänderung diese Ausgabepost auch vermindert hat!), für Verwaltungskosten, Provisionen ꝛc. nicht weniger als 262,60 verausgabt und 149,32 Mill. M. (31,8 Proz. der Prämien!) Gewinn aus der Versicherung gezogen! Zur Kapitalreserve, auf die bei großen Schäden zurückgegriffen werden kann, ist nur ein kleiner Teil jenes Gewinns verwendet worden. In der Periode von 1866—78 waren dazu von 95,82 Mill. M. Gewinnüberschuß nur 13 Mill. M. benutzt worden. Der Rest bildete die mehrfach sehr hohe Dividende der Aktionäre, kommt also für die Deckung der Versicherten nicht mehr mit in Betracht. Abgenommen haben unter den Ausgaben der Aktiengesellschaften neuerdings nur — die Verwendungen für gemeinnützige Zwecke. Neueste Daten ergeben dasselbe Bild (s. Mitteil. 1897 S. 14. 15. Ztschr. des preuß. stat. Bür. 1894 S. 277. 315). So haben die öffentlichen Anstalten 1886—95 605,94 Mill. M. eingenommen, davon 503,81 aus Beiträgen, 38,95 aus Zinsen, 51,12 aus Schadensanteilen der Rückversicherer. Die Ausgaben für Schadenvergütungen betrugen 428,67, für Rückversicherungsprämien 51,95, für Feuerlöschwesen 19,11, für andere öffentliche Zwecke 1,56, für ordentliche Verwaltungskosten 53,69, für außerordentliche 1,86, in Summa die Ausgaben 569 Mill., der Ueberschuß 36,94 Mill., das reine Vermögen Ende 1895 115,11 Mill. M. Alles bei einer Versicherungssumme von 41,42 Milliarden M. Die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften hatten bei einer viel größeren Versicherungssumme, nämlich 60,94 Milliarden, wovon allerdings auch eine stärkere Quote rückversichert war, nur 39,64 Mill. M. eingezahltes (156,88 Mill. gesamtes) Aktienkapital und 45,38 Mill. M. Vermögensreserven. S. auch folgende Note 142. Wie bei öffentlichen Anstalten mit Zwangsbeitritt zugleich der Kredit auf Grund der künftigen Prämien gesichert ist — ein selten beim Vergleich der verschiedenen Systeme beachteter Punkt — hat sich bei der Hamburger Feuerkasse nach dem Brand von 1842 gezeigt.

genügend remunerieren: wieder ein Vorzug dieses Systems, welchen die Privatgesellschaften dem letzteren seltsamer Weise zum Vorwurf machen. Die Immobiliarversicherung ist etwas einfacher und wohlfeiler zu verwalten, als die Mobiliarversicherung. Aber auch wenn das berücksichtigt wird, bleibt die Verwaltung der Aktiengesellschaften ausnehmend teuer[142]).

---

142) Nach Brämer's Berechnungen, welche die Aktiengesellschaften in ihren Preßorganen zwar heftig angreifen, für falsch erklären, aber nicht in Einem wesentlichen Punkte widerlegt haben, war die Quote der Schadenvergütungen rc. von den Prämien rc. von 1866—76 bei den deutschen öffentlichen Anstalten 84,8, 1877—86 86,5 Proz., 1866–86 85,7, 1886–95 85,1 Proz., bei den Aktiengesellschaften 1867—76 nur 56,4, 1877—86 59,2 Proz., 1867—86 58,1 Proz., woneben jene die oben genannten größeren Reserven noch zurücklegten, vornehmlich aus den Prämien (Preuß. stat. Ztschr. 1880, S. 191, 209, 1884 S. 110, 113, 1888 S. 196, 203, 1894 S. 267, Mitteil. 1897 S. 15). Die Verwaltungskosten i. w. S. betrugen bei den öffentlichen Anstalten 1866/67—78 (auch 1866/67—86) 8,7, bei den Aktiengesellschaften 31,3 (1877—86 32,0) Proz. der Prämien, fast das Vierfache! Nach einer Vergleichung der öffentlichen Anstalten und der Aktiengesellschaften für 1881—90 standen allen Leistungen der Versicherten (zusammen bei Jenen 457,7, bei Diesen 517,0 Mill. M.) an Gegenleistungen der Anstalten für Schadenzahlungen (375,2 und 291,5 Mill. M.), Ausgaben für öffentliche und gemeinnützige Zwecke (16,9 und 6,3 Mill.), Vermögenszunahme (47 Mill. bei den öffentlichen Anstalten), zusammen 439 und 297,8 Mill. M., oder dort 95,9, hier nur 57,6 Proz. gegenüber, während die Verwaltungskosten und Provisionen (51,8 und 164,4 Mill. M.) dort 11,3 und hier fast 3mal soviel oder 31,8 Proz. betrugen (Mitteil. 1897 S. 34). Vergleichungen, welche sich noch mehrfach weiter durchführen lassen, überall zu Gunsten des öffentlichen Systems. (Daten für einzelne Gesellschaften in der preuß. stat. Ztschr. 1884, S. 117, 1888 S. 201, 1894, S. 301 ff.) In den letzten Jahren mehrfach für die Gesellschaften ungünstigere Ergebnisse; aber auch jetzt noch kommen Sätze der Schäden von unter 50 Proz. der Prämien vor. 1895 im Durchschnitt betrugen die eigenen Schäden 56,1 Proz. der Nettoprämien, mit Schwankungen zwischen 41,6 (Bayer. Anstalt in München) und 102,2 (Aachen-Leipziger), (Ehrenzweig XVIII, S. 243). Die Behauptung der Aktiengesellschaften, daß ihre höheren Verwaltungskosten neben Anderem, aus der überwiegenden und an sich teuereren Mobiliarversicherung herrühren, verglichen mit den öffentlichen Anstalten, ist nicht ganz unrichtig, aber bedarf der Einschränkung, ebenso die andere Behauptung, daß die Mobiliarversicherung riskanter als die Immobiliarversicherung sei. (Mehrfache Erörterungen darüber in den „Mitteilungen".) Bei den privaten Gegenseitigkeitsanstalten in Preußen allein sind die Schadenvergütungen 1867—78 durchschnittlich 79,3 Proz. der Prämien, bei größeren deutschen jetzt 84 Proz. Aehnliche Erfahrungen in anderen Ländern, England, Frankreich rc. s. oben S. 420. 1891—96 waren in England die Schadenzahlungen von den reinen Prämieneinnahmen 62,07, die Provisionen und Verwaltungskosten 37,67 (!), der Ueberschuß c. 26 Proz. (Ehrenzweig XVIII. S. 335). Die Dividenden der deutschen Aktiengesellschaften sind bei den einzelnen sehr verschieden, bei den älteren meist hoch (z. B. bei der Leipziger mehrere Jahre lang 100 Proz., seit künstlicher Kapitalerhöhung aus Ueberschüssen (auf 60, dann 80 Einzahlung) 50—55 Proz., 1885—86 40, d. h. für das wirklich ursprünglich von den Aktionären eingezahlte Kapital 120 Proz., bei Aachen-München 65—75, seit 1877 70 Proz., bei anderen 30—40—50 Proz. und mehr vom eingezahlten Kapital, das hier allein für solche Berechnungen benutzt werden kann); bei neueren freilich niedriger, aber selbst im Durchschnitt recht hohe, so bei den direkt arbeitenden Gesellschaften nach Brämer 1867—76 18,25 Proz. (Min. 1868 7,7, Max. 1871, 1873 22,4 Proz.), 1877 20,7, 1878 22,3, 1881 16,34, 1882 17,36, 1885 21,75, 1886 21,74 Proz., bei den Rückversicherungsgesellschaften 1881—86 bez. 11,40, 11,85, 12,23, 13,36, 16,08, 14,53 Proz., Selbst wenn man davon die Zinsgewinne (ohnehin meist aus früheren und laufenden Prämiengeldern) abrechnet, vermindern sich diese Ziffern nicht erheblich. In den letzten Jahren war (nach Salings Börsenbuch) z. B. die Dividende der Aachen-Münchener 1877—88 70, 1889—95 73⅓, 75, 76⅔, 71⅔, 71⅔, 55 Proz., der Berlinischen 1873—95 zwischen 31⅔ und 16⅔, meist zwischen 20—30, der Colonia 1873—95 zwischen 66⅔ und 50, meist einige 60 Proz., der Leipziger früher, vor 1881, längere Zeit 100, seitdem, als die Aktien nicht durch neue Einzahlungen, sondern durch Erhöhung des Betrags aus Gutschriften auf 40, dann auf 60, dann auf 80 Proz. des Nominalbetrags gebracht waren, 50, 55, 40, schließlich 30 Proz.: eine nur scheinbare Abnahme. Die Magdeburger hat sehr schwankende Dividenden gehabt, zwischen 50 Proz. und 0, meistens 30 Proz. und mehr. Andere Gesellschaften haben freilich mehrfach nicht so günstige Ergebnisse. S. für alle diese Punkte Brämer's Arbeiten in der Preuß. Statist. Ztschr. und die Widerlegung der Rechnungskünste des Organs der Aktiengesellschaften, des Vereinsblatts für deutsches Versicherungswesen, wo die „Gewinne" viel kleiner erscheinen, in den Mitteilungen, so in Jahrgang 1880—81 und mehrfach später. Das Vereinsblatt hat zwar auch die Statistik der öffentlichen Anstalten angegriffen — u. a. Jahrg. 1881, S. 68 ff. — aber nicht widerlegt. Es rechnet auch die Gewinne gern für das „gewagte" Kapital, also mit Einrechnung des meist zu 80 Proz. nicht eingezahlten, wo sie dann freilich nur ⅕—¼ so hoch erscheinen: aber das nicht eingezahlte Kapital haben die Aktionäre doch anderweitig auch noch verzinslich angelegt! S. auch wieder Ziegler's Denkschr. S. 37. Infolge des preußischen Han-

6. Endlich kommt noch die geschäftliche Koulanz im Betrieb, im Verkehr mit dem Publikum in Betracht. Hier wird den privaten, namentlich den Aktiengesellschaften mitunter der Vorzug gegeben gegenüber der etwas zu schwerfälligen mehr bureaukratischen Verwaltung öffentlicher Anstalten. Gewiß bisweilen mit Recht. Aber von besonderer Bedeutung, namentlich gegenüber den anderen, ist der Punkt überhaupt nicht. Auch sind Reformen in dieser Hinsicht bei öffentlichen Anstalten möglich und schon erfolgt, und die „Koulanz“ der Privatgesellschaften hat auch ihre bedenkliche Seite. Das hausierende Agententum ist nichts weniger als erwünscht, hier wie in anderen Zweigen (Lebensversicherung).

So spricht in der That wohl Alles dafür, in Deutschland das öffentliche Feuerversicherungswesen als eine bewährte geschichtliche Einrichtung zu erhalten und weiter auszubilden. Die Versicherten könnten eine Vertretung bei ihrer Anstalt in einem demgemäß einzurichtenden Körper erlangen. Der direkte, mindestens der indirekte Zwang für Immobilien zum Beitritt wäre allgemein durchzuführen. Auf Mobiliarversicherung wäre der Betrieb auszudehnen, bei dem Wohnungsinventar auch nach einem der beiden Zwangsprinzipien.

Selbst einer förmlichen „Verstaatlichung“, bei uns einer Uebertragung auf das Reich oder auf die (größeren) Einzelstaaten, steht u. E. nichts Entscheidendes entgegen und spräche viel dafür, wenn wir uns auch schon mit der Organisation in Provinzialanstalten in Preußen und in öffentlichen Landesanstalten in den anderen Staaten, durchgeführt durch selbständige, vom Staatsfiskus und Provinzialfiskus unabhängige Körper, wie die heutigen „Societäten“, aber immer mit Zwangsprinzip befreunden könnten. Aehnliches empfiehlt sich für die Kronländer Oesterreichs, die Kantone der Schweiz [143]).

2. Die Transport-, besonders die Seeversicherung.

Vgl. die früher genannten allgemeinen Schriften, auch Makowiczka a. a. O. Aelteres Hauptwerk über die Seeversicherung (in den späteren Bänden mit über andere Zweige): Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens, 5 Bde., 1805—10, 1821, neu bearbeitet von Nolte, 2 Bde., 1851—52. Teclenborg, System des Seeversicherungswesens, 1862. Pardessus, Collection de lois maritimes. 6 vol. Paris 1828—45. Prien, Art. Transportversicherung im H.W. St. VI, S. 257—267 (daselbst S. 267 weitere fremde Litteratur). H. und K. Brämer, Versicherung S. 275—300. Verschiedene Aufsätze im Assekuranz-Jahrbuch. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, § 17. — Auch die bezügliche privat- oder handels-rechtliche Litteratur, und Deutsches Handelsgesetzbuch, Buch V, Tit. 11. Goldschmidt, Zur Geschichte der Seeversicherung (in Festgabe für Beseler 1885). Ders. in s. Universalgeschichte des Handelsrechts I. Ders. in seinem System des Handelsrechts 4. A. (Litteratur über Seetransportgeschäft und Seeversicherung daselbst S. 62—64). Ulrich, große Havarie, 1884. Heck, Recht der großen Havarei, 1889. Zur Frage über die Entstehungszeit und Entstehungsart Schaube, Aufsätze in J. f. Nat. 3. F., V, 1893 S. 40, 473, VI, S. 481. Allgemeine Seeversicherungsbedingungen, Hamburg 1867, Bremische dgl. 1875. Aufsätze in den handelsrechtlichen Zeitschriften. In diese Abhandlung gehört wieder nur

delsministerialreskripts von 1883 sind diese Diskussionen wieder lebhafter geworden. Die Versicherungspresse auf seiten der Aktiengesellschaften, besonders das Vereinsblatt, sucht indessen vergebens durch Rechenkünste aller Art die hohen Dividenden und Gewinne zu widerlegen. Auch Dehmels Versuche, Ass.jahrb. X, 2. Abt. S. 100 mißglücken. Zur Kritik ist überall auf Brämer's Arbeiten und die Mitteilungen zu verweisen. Die neueren statistischen Publikationen lassen nur diese Verhältnisse nicht mehr so deutlich hervortreten, was zu bedauern ist.

Ueber die übermäßige Besteuerung klagen die Versicherungsgesellschaften vielfach. Die Zersplitterung des Deutschen Reichs führt hier in der That hie und da zu Mißständen; auch in der Kommunalbesteuerung ergeben sich solche. Aber, wie man sieht, die Dividenden leiden darunter nicht eben wesentlich. Vgl. übrigens Herrfurth, Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Gemeindeabgaben in Preußen. Vereinsblatt 1880 S. 191 ff. (auch selbständig erschienen) und die oben S. 418 gen. Schrift von ihm.

143) Vgl. die Verhandlungen auf dem landwirtschaftlichen Kongreß (Februar 1882) und die dort von v. Hülsen und mir vorgeschlagenen und angenommenen Resolutionen. Unter Anderem in den „Mitteilungen“ 1882. S. 57 ff. Auch die oben erwähnten Verhandlungen in Bayern u. a. L. Die gegnerische Presse, auch Ehrenzweig, fechten hier immer nur mit Phrasen („reaktionäre“ Bestrebungen u. dgl.), ohne irgendwie sachlich die Gründe für Obiges zu erörtern.

die nationalökonomische und verwaltungsrechtliche Seite der Sache. — Statistik der Seeunfälle an den deutschen Küsten und außerdem der deutschen Seeschiffe überhaupt seit 1873 alljährlich eigens aufgestellt vom deutschen reichsstatistischen Amt, im Auszuge im statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs. Statistik der deutschen Transportversicherung in Brämer's Arbeiten in der preuß. statist. Zeitschrift, im Ehrenzweig'schen Assekuranz-Jahrbuch. Statistik des Hamburger Seeversicherungswesens in dem jährlichen Tabellenwerk: Hamburgs Handel und Schiffahrt.

1. Entstehung und Entwicklung, Organisation.

§ 33. Die Seeversicherung ist der älteste Zweig nicht nur der Transportversicherung — aus leicht begreiflichen Gründen — sondern auch der gesamten Versicherung; im juristisch-technischen und geschäftlichen Detail auch jetzt noch der ausgebildetste. Die sonstige Transportversicherung ist neuen Ursprungs (19. Jahrhundert).

Die Alten (Griechen wie Römer) haben zwar noch keine eigentliche Seeversicherung als selbstständiges Geschäft gekannt, aber doch einige teils der Assekuranz verwandte, teils den Keim derselben in sich tragende Rechtsgeschäfte (griechisches Darlehen gegen Seezins, römische pecunia trajecticia, foenus nauticum, lex Rhodia de jactu, Aehnliches im Mittelalter). Die heutige eigentliche Seeversicherung geht in ihren Anfängen in Flandern und im romanischen Südeuropa (Portugal) nachweisbar bis in das 13. Jahrhundert zurück[144]), hat sich im 14. und 15. Jahrhundert (Spanien, Barcelona, Venedig) schon mehr entwickelt und erscheint nach der Zeit der Umgestaltung der Welthandelswege im 16. Jahrhundert schon allgemein verbreitet, wie in Südeuropa (Spanien, Italien), so in Nordeuropa (Niederlande, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg, England; im 17. Jahrhundert hier und in Frankreich erste größere Selbständigkeit). Vom 18. Jahrhundert an gewinnt England auch auf diesem Gebiete die erste Stelle und behauptet sie, auf dem Kontinente wird jedoch Hamburg ebenfalls dauernd ein sehr wichtiger Platz dafür. Die Rechtsordnungen („Assekuranzordnungen") sind bis in das 15. Jahrhundert zu verfolgen (Spanien), gehen aber weiter zurück. In neuerer Zeit hat das Hamburger Assekuranzrecht allgemeinere Bedeutung für Deutschland und darüber hinaus erlangt.

Betrieben wurde und wird hier wie anderswo das Geschäft als ein privatwirtschaftliches spekulatives Erwerbsunternehmen teils von einzelnen Privatfirmen, teils und jetzt meistens von Handelsgesellschaften, insbesondere von kleinen und größeren Aktienunternehmungen u. dgl., welche dann an anderen Plätzen Agenturen dafür haben; in Deutschland jetzt öfters auch von den größeren allgemeinen Transportversicherungsgesellschaften als Spezialzweig. Bei der nahen Beziehung zum Seehandel und zur Rhederei und da hier einmal die Voraussetzungen für die relative Richtigkeit und Berechtigung des Systems der freien Konkurrenz zutreffen — wirkliche nationale und internationale Konkurrenz, Fähigkeit der Versicherten, ihr Interesse in ihrer Eigenschaft als Geschäftsleute den Versicherern gegenüber genügend vertreten zu können —, ergiebt sich auch auf diesem Gebiete des Versicherungswesens kein solches Bedürfnis nach Ersetzung der geschichtlich überkommenen und eingebürgerten privatwirtschaftlichen durch die gemeinwirtschaftliche Organisation und die Erwerbsunternehmung fungiert leidlich genügend, ohne daß übrigens die private Gegenseitigkeit nicht auch hier Vorzüge hätte[145]).

Ueber das große Hamburger Geschäft bringt das treffliche amtlich statistische Werk „Hamburgs Handel und Schiffahrt" (jährlich) wertvolle Mitteilungen. Die Zahl der dortigen Assekuranzkompagnien hat sich von 23—25 (1845, 1869, 1872) in den letzten Jahren auf 15, ja 1885 nach mehreren schlechten Jahren auf 8 vermindert, 1888 war sie wieder 11, 1894 und 1895 9, die Zahl der Aktien derselben 1850 5975, 1880 3580, 1890 3875, 1895 3425, die darauf geleisteten Einschüsse 1850 4 345 500, 1880 4 457 000 M., 1890 3 350 000 M., 1895 3 415 000 Mark (Durchschnitt von 1856—60 6 501 300 M., 1886—90 3 350 000 M.). Das Geschäft selbst

---

144) S. die gen. Arbeit von Schaube, wo gegen Goldschmidt u. A. nachzuweisen gesucht wird, daß die Prämienversicherung etwas jünger sei, als bisher angenommen und in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts noch nicht vorkomme.

145) Allerdings vernimmt man in neuerer Zeit Klagen über die wachsende Schwierigkeit, für Segelschiffe Versicherung zu finden, was die ohnehin bekanntermaßen so prekäre Lage dieses Zweiges noch erschwere. Also doch auch hier wieder keine genügende Bürgschaft für die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses bei der privatwirtschaftlichen Organisation. Zeitungsstimmen gelegentlich schon für eine Gegenseitigkeitsanstalt unter Reichskontrole.

(versicherte Summen) hat sich aber trotzdem und ungeachtet der größeren Konkurrenz der Agenturen ausländischer Gesellschaften bis 1880 noch immer ausgedehnt und 1880 die höchsten Summen erreicht. Dann ist es stark gesunken, ohne daß die sonstigen Assekuranzen erheblich zugenommen hätten, kleinster Umfang 1885, seitdem wieder Zunahme, 1892 1997 Mill. M. (Maximum). Die Gewinne und Verluste schwanken bedeutend. So gab 1865—69 Gewinn bezw. 1,009, 1,732, 0,705, 1,762, 0,428, 1870 Verlust 1,265, 1871 Gewinn 0,491, 1872—73 Verlust bez. 1,770 und 0,551, 1874—77 Gewinn bez. 0,310, 0,434, 0,550, 0,778, 1878—83 Verlust 0,365, 1,496, 1,708, 0,128, 1,176, 0,949, 1884—88 Gewinn 1,020, 0,985, 0,823, 0,569, 0,246, 1890 Gewinn 0,114, 1891 Verlust 0,005, 1892—93 Gewinn 0,500 und 0,023, 1894 Verlust 0,041, 1895 Gewinn 0,229 Mill. M. — Das gesamte Versicherungsgeschäft, bei den Hamburger Assekuranzkompagnien, dortigen Privatassekuradören und den Agenturen auswärtiger Gesellschaften, war 1814 62,69 Mill. M. mit 3,56 Proz. Durchschnittsprämien, 1820 226,19 mit 1,69 Proz., 1830 285,01 mit 1,56 Proz., 1840 400,0 (wovon 391,0 Mill. M. auf die Hamburger Kompagnien) mit 1,50 Proz. Prämie, 1850 469,0 (bezw. 417,23) mit 1,56 Proz., 1860 925,7 (bezw. 727,3) mit 1,34, 1870 1268,9 (bezw. 1006,9) mit 1,12, 1880 2525,6 (bezw. 1870,7) mit 1,01 Proz., 1884 1752,4 (bezw. 1044,2) mit 1,15, 1887 2029,4 (bezw. 1204,9) mit 0,86 Prämie. Seit 1890 lückenhafte Daten. Mit einigen Schwankungen ist die Prämie im Ganzen immer **kleiner** geworden — hauptsächlich wohl Folge der besseren „Meidung“ der Gefahr (besserer Schiffsbau, Fortschritte der Nautik rc.), wie auch die Verminderung der Schadenzahlungen andeutet, — wobei es sich freilich noch darum handelt, ob die Richtung des Hamburger Geschäfts (Seewege, Reisen) dieselbe geblieben ist. Bei den Hamburger Kompagnien allein Maximum der Prämien 1846—50 1,60, der Schadenzahlungen und sonstigen Ausgaben 1,50 Proz., etwas höher als im Jahrzehnt vorher, 1871—75 bezw. 1,12 und 1,14 (kleiner Verlust), 1878 1,15 und 1,17 Proz. (dsgl.), 1884 1,17 und 1,08, 1887 0,88 und 0,83. Von 1881—82 stiegen die Prämien etwas, sind aber seitdem wieder gesunken. Neben den Schadenzahlungen machen die „Kosten und Zinsen“ einen ziemlich erheblichen, jahresweise übrigens besonders schwankenden Posten aus (z. B. bei den Hamburger Kompagnien 1876—78 Prämieneingang bezw. 16,54, 17,62, 18,98 Mill. M., bezahlte Schäden 10,37, 12,39, 16,63, Kosten und Zinsen 5,62, 4,45, 2,72 Mill. M.). Auch **Bremen** hat übrigens ein ziemlich erhebliches selbständiges Seeversicherungsgeschäft (1882 372 Mill. M., wovon 104 bei 4 Bremer Gesellschaften). — Weitere Daten bei **Ehrenzweig**, XVI, 3. Abt. S. 266 ff. Daselbst eine Tabelle S. 270 über die prozentweise Höhe der Gewinne und Verluste der einzelnen Gesellschaften in 1889—95, worin die große Verschiedenheit und die starke Schwankung der Ergebnisse nach Gesellschaften und Jahren sich zeigt. Vieles deutet auf ungünstige Entwicklung des ganzen Seeversicherungsgeschäfts hin, indem der Spielcharakter, Konkurrenzmanövres u. s. w. mehr hervortreten. Ueber mancherlei Mißbräuche s. auch den Art. von **Prien**, a. a. O. — Die sonstige Transportversicherung betrifft die auf **Flüssen** und **Landseen** und die auf **Landwegen**, speziell auf **Eisenbahnen** (hier auch für Menschen selbst: „**Reiseunfallversicherung**“). Sie wird auch in Deutschland von einigen Gesellschaften, zum Teil in Verbindung mit anderen Versicherungszweigen, betrieben.

Ehrenzweig's Jahrbuch führt in seinen Tabellen 45 deutsche Transportversicherungsgesellschaften auf, für 1895 mit 85,56 Mill. M. Gründungs-, davon 17,91 Mill. M. eingezahltem Kapital, 80,07 Mill. M. Einnahmen an Prämien und Gebühren, 1,75 an Zinsen und Verschiedenem. Die Verwendung der Einnahmen war 38,96 Mill. M. für Schadenvergütungen auf eigene Rechnung, 28,64 Mill. M. für Zahlung von Rückversicherungsprämien (eine besonders stark bei dieser Versicherung ausgebildete Seite des Geschäfts), 10,18 Mill. M. an Steuern, Kosten und Abschreibungen, 1,25 Mill. M. für Prämienreservezuwachs, 2,78 Mill. M. Ueberschuß. Die Schäden betrugen in Proz. der Nettoprämien 77,6, mit Differenzen unter den einzelnen Gesellschaften zwischen 8,8 und 152,9 Proz. (hier also starker Verlust). Die Ueberschüsse aus den Prämien waren im Durchschnitt 2,1 Proz. der Prämien, in Maximum 72 Proz., in Minimum (**Verlust**) 87,9 Proz., 9 Gesellschaften hatten Verluste, die anderen 36 Ueberschüsse. (Ehrenzweig XVIII, 3. Abt. S. 269). Auch hier zeigt sich die große Verschiedenheit der Verhältnisse und der trotz der stark ausgebildeten Rückversicherung verbleibende starke Spielcharakter des Geschäfts. Beachtenswert für die Würdigung dieses Versicherungszweigs, aber auch für dessen reine privatwirtschaftliche, auf dem Boden der Konkurrenz ruhende Organisation.

2. Oekonomisch-technische Einrichtung und Durchführung der Seeversicherung und Grundsätze dafür[146]).

§ 34. Die abweichenden Eigentümlichkeiten folgen aus der **besonderen Natur der Gefahr**, also vor allem des **Seeunfalls** und aus den **besonderen Umständen und Schwierigkeiten**, welche jener Natur der Gefahr gemäß die **Konstatierung**

146) Nur die für die nationalökonomische Würdigung besonders in Betracht kommenden Grundzüge. Etwas genauer wird die Betriebstechnik in dem Artikel von **Prien** im H.W. St. übersichtlich dargelegt.

des Unfalls und der ihn verursachenden Momente und begleitenden Erscheinungen machen. Es ergiebt sich hier die Notwendigkeit schwieriger Zeugenbeweise, oft mittelst weniger, fremdländischer Zeugen („Verklarungen") an fremdem Orte ꝛc.

1. Art des Unfalls: Seegefahr, in der verschiedensten Weise, auch Feuersgefahr; eventuell Gefahr des Verlusts in Kriegszeit, durch Kaperei, Piraterie, gegen welche Gefahr wohl besonders versichert wird (Krieg). Auch die Fälle der sogenannten großen Haverei (havarie grosse), der Verschollenheit, des feindlichen Embargo gehören hierher und bilden regelmäßig namentlich der erste und zweite einen „Unfall" oder „Schaden", gegen den versichert wird.

Bei der großen Haverei hat der Versicherer diejenigen Schäden zu tragen, welche dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zur Rettung aus Seegefahr von der Bemannung beigebracht werden (Kappen von Masten, Auswerfen von Ladungsgegenständen zur Erleichterung des Schiffs ꝛc.). Darüber wird dann bei Ankunft im Hafen amtlich eine Mitteilung gemacht und eine Berechnung und Verteilung des so verursachten Schadens auf die Interessenten von Schiff und Ladung aufgestellt (sogenannten Dispachierung, Dispache-Dokument). Der Versicherer hat, regelmäßig unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme, diese Schäden der havarie grosse zu decken (D. H.G.B. Art. 839). Neuerdings hat man von England aus sich bestrebt, die betreffenden rechtlichen Bestimmungen über große Haverei, die namentlich in England selbst von denen der anderen Länder mehr abwichen, gleichheitlicher zu gestalten. Die deutschen Vorschriften (H.G.B.) haben dabei als Muster gedient. — Im Falle der Verschollenheit des Schiffes hat der Versicherte das Recht, das Schiff eine gewisse Zeit, nachdem es den Hafen verlassen, bezw. nachdem die letzten Nachrichten von ihm bekannt sind, „aufzugeben" (es zu „abandonnieren") und die Zahlung der vollen Versicherungssumme zu verlangen (D. H.G.B. Art. 868 ff.); ebenso nach gewissen Fristen, wenn Schiff oder Ladung unter Embargo gelegt (auch von kriegführender Macht aufgebracht, durch Seeräuber genommen, Art. 825 D. H.G.B.) und in gewisser Frist nicht freigegeben wird.

2. Gegenstand der Versicherung. Im Unterschied von anderen Sachversicherungen kann hier nicht nur ein wirklicher Schaden (damnum emergens), sondern auch ein zu erwartender Gewinn (lucrum cessans) von der Ladung Gegenstand der Versicherung sein.

Im Einzelnen kann versichert werden (D. H.G.B. Art. 783): das Schiff („Casco"), die Fracht, die Ueberfahrtsgelder, die Güter (Ladung), die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder, Güter dienen, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn („imaginärer Gewinn"), die zu verdienende Provision, die von dem Versicherer übernommene Gefahr; nicht (Art. 784) die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft.

3. Versicherungssumme und Versicherungswert. Auch hier gilt der Grundsatz, daß zwar der volle Wert des versicherten Gegenstands versichert werden kann, aber auch nicht mehr. Nur bis zum Versicherungswert ist die Versicherung daher giltig und darf die Versicherungssumme gehen.

Eine höhere (einfache oder bei verschiedenen Versicherern erfolgte Doppelversicherung) ist auch hier eine unzulässige Ueberversicherung (D. H.G.B. Art. 790, 791, 792). In den seeversicherungsrechtlichen Ordnungen und Gesetzbüchern finden sich nähere Vorschriften darüber, was als der Versicherungswert für die einzelnen Gegenstände der Versicherung anzunehmen ist (D. H.G.B. Art. 798—807). Der imaginäre Gewinn auf die Ladung wird, im Falle fehlender genauerer Bestimmungen, auf 10 Proz., die Provision auf 2 Proz. angenommen (Näheres in Art. 805).

4. Die Prämie richtet sich auch hier nach der Versicherungssumme und nach der Gefahr. Letztere ist namentlich abhängig von der Schiffsgattung und individuellen Schiffsbeschaffenheit, von dem Reiseweg, Reiseziel und der Reisedauer (Meere), von der Jahreszeit. Danach wird auf Grund mancher mehr oder weniger sicher ermittelten statistischen Beobachtungen, im Einzelnen übrigens mit Rücksicht auf den Einfluß der Konkurrenz, klassifiziert und tarifiert.

Besonders wichtig ist (auch mit für die Bestimmung des Versicherungswerts des Schiffs) die Ermittlung der Beschaffenheit des Schiffs (Material, Segel-, Dampfschiff, Bauart, Bauort, Alter, Ausrüstung, Reparatur ꝛc.). Zu diesem Zweck bestehen besondere (private) Schiffsbesichtigungsanstalten (Lloyd in England, Bureau Veritas in Frankreich, neuerdings Versuch der Selbständigkeit für Deutschland in der Germania), welche meist schon vom ersten Bau an die Schiffe genau kontrolieren, Register darüber führen und sie nach ihrer Beschaffenheit klassifizieren. Mit nach diesen Registern und der einem Schiff erteilten Klasse (A I, A II ꝛc. bei Lloyd) richtet sich dann die Versicherungsprämie: d. h. eine je bessere Klasse das Schiff hat, desto niedriger ist seine Prämie. Hier zeigen sich die wirtschaftspädagogischen günstigen Folgen

des Klassifikationssystems (§ 9a, 14) für die Technik des Schiffsbaus und für die tüchtige Reparatur und Ausrüstung des Schiffs segensreich von ihrer glänzendsten Seite. Es ist denn auch ein wichtiges Rechtsprinzip (D. H.G.B. Art. 825), daß der Versicherer nicht haftet im Falle seeuntüchtigen Zustands des Schiffs, unzureichender Ausrüstung oder Bemannung, bei Schaden an Schiff und Zubehör infolge von gewöhnlicher Abnützung des Schiffs, von Alter, Fäulnis, Wurmfraß (ähnlich auch nicht bei gewissen Schäden der Ladung, z. B. durch mangelhafte Verpackung). Durch diesen Grundsatz wird die Gefahr der Spekulation des Rheders 2c. auf ihm der Versicherung wegen erwünschte Seeunfälle wesentlich vermindert.

Die Flußversicherung wird öfters nur auf die Ladung genommen, die Landtransportversicherung beschränkt sich meist auf den Eisenbahntransport. Krieg, gewisse Naturereignisse (Erdbeben) bilden dabei gewöhnlich eine Ausnahme von den versicherten Gefahren. Gute Verpackung, genaue Bezeichnung sind Voraussetzungen.

Die mehrfach bereits zu bedeutender Ausdehnung gelangten deutschen Transportversicherungsgesellschaften betreiben die Seeversicherung gewöhnlich mit (mitunter unter Voraussetzung vollständiger Rückversicherung für diesen Zweig, so, früher wenigstens, die Viktoria in Berlin); einige betreiben auch Glasversicherung (so der „deutsche Lloyd in Berlin"); andere die Transportversicherung auch in kaum zweckmäßiger und zulässiger Verbindung mit Feuer- und sogar mit Lebensversicherung (so die Providentia in Frankfurt a. M., die Thuringia in Erfurt, die auch Menschen gegen Reiseunfälle versichert). Ein größeres Bedürfnis nach Landtransportversicherung hat sich begreiflich erst seit dem Eisenbahnzeitalter in den meisten Ländern gezeigt. Brämer führt in Deutschland für 1882 70 Gesellschaften, die teils allein, teils in Verbindung mit anderen Versicherungszweigen Transportversicherung betreiben, einige speziell nur Flußversicherung. Es werden hier aber ein paar fehlen. Die Brämer'schen Tabellen für 1886 umfassen 52 Gesellschaften, wovon 28 in den Seeplätzen, 24 im Binnenlande.

Die Ehrenzweig'sche Tabelle hat jetzt (1895) 45 Aktiengesellschaften, 1893 46, 1891 und 1892 47. Es bestehen außerdem kleinere Flußfahrzeug-Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften in Deutschland (eine Tabelle über einige davon im Ehrenzweig XVIII, S. 266).

Als eigentümlicher neuer Versicherungszweig besteht die Versicherung für Schäden an Wasserleitungen. Dafür in Deutschland die Aktiengesellschaft Neptun in Frankfurt a. M. seit 1886 mit 1 Mill. M. Kapital, wovon 1/4 eingezahlt. Die Entwicklung ist nicht unbedeutend (1893 793 Mill. M. Versicherungssumme) und die Geschäftsresultate sind günstig. Seit 1893 hat die Gesellschaft sich auf Unfall- und Haftpflichtversicherung ausgedehnt. S. H. u. K. Brämer, Versicherung S. 365 ff., Ehrenzweig XVIII, 3. Abt. S. 274.

Glasversicherung betrieben 1882 allein oder mit anderen Zweigen 21 Gesellschaften, 1886 allein 12, als Nebenzweig 8. Ehrenzweig (XVIII, 3. Abt. S. 254 ff.) hat statistische Daten über 15 Gesellschaften, von denen 8 ausschließlich Glasversicherung betreiben. 4 sind Gegenseitigkeits-, 11 Aktiengesellschaften. Die statistischen Daten der Gesellschaften sind nicht vollständig. Andere Versicherungsunternehmungen betreiben den Zweig mit, ohne genauere Angaben darüber zu machen. 1894 und 1895 hatten nach Ehrenzweig 15 Gesellschaften 1,78 und 1,92 Mill. M. Bruttoprämie-Einnahme, 0,92 und 1,12 Mill. M. Schadenvergütungen, 0,48 und 0,53 Spesen und 0,282 und 0,164 Mill. M. Ueberschuß. Ueber die Einrichtung des Zweigs s. H. u. K. Brämer, Versicherung S. 362 ff., daselbst die Versicherungsbedingungen der Hammonia, der größten, einer Aktiengesellschaft. Emminghaus, Art. Glasversicherung im H.W. IV.

5. Die Hypothekenversicherung.

Außer Notizen in den allgemeinen Schriften (s. oben S. 355), so Schmidt, Versicherungswesen S. 58, 84, Makowiczka, a. a. O. S. 45, 57, auch Emminghaus in Rentzsch's Handwörterbuch Art. Hypothekenversicherung, Grundstückwertversicherung, Zinsenversicherung, ders. Hypothekenversicherung im H.W. IV, H. u. K. Brämer, Versicherung S. 360, s. besonders E. Engel, Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits, 1858; ders. (anonym), Denkschrift über Hypothekenversicherung, 1856; auch Aufsätze von Engel, O. Hübner in Zeitschriften in den 50er und 60er Jahren (Bremer Handelsblatt, Preuß. statist. Zeitschr., über diese und verwandte Versicherungen u. a. m.). Die Frage war überhaupt „hoch" in der damaligen Zeit der „Kreditnot des Grundbesitzes". S. auch die Statuten und die jährlichen, besonders die älteren Geschäftsberichte der betreffenden Gesellschaften, namentlich der (O. Hübner'schen) Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft.

Zweck und Aufgabe, Ausführung, Bewährung.

§ 35. Gegen Prämien, welche meistens dem Schuldner direkt oder in der Form der Zinserhöhung indirekt zugewälzt werden würden, deren Bezahlung seitens des Schuldners anderseits wohl die vom Gläubiger gestellte Bedingung der Kreditgewährung wäre, haftet der Versicherer hier 1) dem Gläubiger a) für Subhastationsverlust bei Aus-

fall oder Verkürzung seiner hypothekarischen Forderung („Kapitalversicherung"), b) für pünktliche Rückzahlung gekündigter, insbesondere eingeklagter Forderungen, also für die betreffenden Nachteile aus Zahlungsverzögerung, c) für pünktlichen Zinsenbezug („Zinsenversicherung"); eventuell 2) auch dem Eigentümer des verpfändeten Immobils a) für einen gewissen Grundstückwert, namentlich bei der Zwangsversteigerung („Grundstückwertversicherung"), b) allenfalls weiter noch bei Kündigung von Hypothekenkapitalien für die Deckung derselben mittelst eines neuen hypothekarischen Anlehens („Besitzkredit", „Kündigungsversicherung").

Bezügliche Bedürfnisse der Gläubiger und Eigentümer, bezw. Schuldner, welche hypothekarischen Kredit verlangen, sind in unseren modernen Verhältnissen nicht zu verkennen, namentlich in Zeiten schwierigen Grundkredits, wenn das bewegliche Kapital andere Anlagen (in der Industrie, in Wertpapieren) bevorzugt oder wenn es knapp ist. Der Wahrnehmung solcher Bedürfnisse verdankt die Idee der Hypothekenversicherung ihre Entstehung und der Versuch zur Durchführung dieser Idee seine praktische Verwirklichung.

Idee und Plan des preußischen Kammerrats Wildegans 1801 zu einer derartigen Versicherung auf Gegenseitigkeit zwischen den Grundbesitzern im älteren landschaftlichen Pfandbriefsystem gegen Subhastationsverluste („Grundstückwertversicherung"). Pläne von Masius 1846 und 1847, nicht verwirklicht. Dann waren es ziemlich gleichzeitig E. Engel und O. Hübner, die Ende der 50er Jahre der Sache näher traten, Idee und Plan sorgfältiger durchdachten und der Verwirklichung entgegenführten. (Gründung der sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden durch Engel, 1858, der preußischen durch Hübner 1862 in Berlin, Vindobona in Wien 1860). Diese und andere Aktiengesellschaften (Norddeutsche Grundkreditbank in Berlin) haben den Zweig teils von Anfang an, teils später in Verbindung mit dem Geschäft der Hypothekenvermittlung und der Hypothekenbank betrieben und letztere Geschäfte sind seit länger durchaus die Hauptsache geworden, selbst — Norddeutsche Grundkreditbank und jetzt auch Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft[147]) — allein übrig geblieben.

Ungeachtet der Berechtigung der Idee hat sich die Hypothekenversicherung praktisch nicht eben bewährt. Für die Bemessung des Risikos und der Prämienhöhe fehlten die genügenden Beobachtungen. Unberechenbare größere Schwankungen der Konjunkturen des Grundbesitzes, des allgemeinen Kredits, des Zinsfußes, der Rente (landwirtschaftliche und in den Städten Mietrente) haben dem Geschäft die sicheren Grundlagen solider Entwicklung entzogen, wie sich gerade in der städtischen Grundstückkrise der 70er Jahre gezeigt hat. Der hervorgehobene „Vorteil", daß die Hypothekenversicherung die sichere Beleihungsgrenze für den Eigentümer erweitere, ist nur bei wirklichen Meliorationsschulden anzuerkennen, nicht bei den regelmäßigen Verschuldungsursachen, hypothekarischer Sicherstellung von angeliehenen Kaufschillingen, Restkaufgeldern und Erbanteilen („Besitzkredit", Rodbertus).

Gegen die praktische Durchführbarkeit der beiden Hauptzweige, der „Kapitalversicherung" und der „Grundstückwert-Versicherung" erheben sich aber auch prinzipielle Bedenken. Das eine betrifft den unvermeidlichen Einfluß der Bewegung des Zinsfußes auf den Wert der Immobilien bei gleichbleibender oder gar bei sinkender Rente, wo bei steigendem Zinsfuß eine Verminderung jenes Werts mehr oder weniger scharf hervortreten wird (Rodbertus' Lehren). Es erscheint zweifelhaft, ob sich durch ein Prämiensystem der Hypothekenversicherung dagegen ausreichende Abhilfe treffen läßt. Das zweite Bedenken betrifft die ebenfalls unberechenbaren Wechselfälle, welche sich in unserer heutigen privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft dank ihrer „regellosen Produktion" und „Spekulation" mit der Bewegung der Rente (Reinertrag bei landwirtschaftlichem Selbstbetrieb, wie Pachtrente ländlicher Grundstücke und Mietrente von Häusern) und mit der Bewegung der Kapitalwerte der Immobilien zutragen. Die allgemeinen Wirtschaftskonjunkturen sind hier so

147) Erstere Bank hat daher den Zusatz in ihrer Firma „Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" charakteristischer Weise, gestrichen, seit 1885, nachdem ihre letzte Versicherung schon seit 1883 erloschen war. Auch die Hübner'sche Anstalt heißt seit 1894 Preußische Pfandbriefbank und hat sich ein neues Statut gegeben und sich den preußischen Normativbestimmungen von 1893 unterworfen.

mächtig, bei niedersteigender Konjunktur, beim Hervortreten neuer Konkurrenzverhältnisse (internationale Konkurrenz auf dem Markte der landwirtschaftlichen Produkte) ergeben sich so schwere Krisen für den Immobiliarbesitz, daß hier die Hypothekenversicherung einfach hinweggeschwemmt und unwirksam wird. Die Erfahrung mit diesem Geschäftszweige in Deutschland, der Uebergang der betreffenden Banken zum Hypotheken- und sonstigen Bankgeschäft bestätigen das wohl zur Genüge [148]).

4. Die Lebensversicherung.

Bibliographie: Lippert in H. u. K. Brämer, Versicherungswesen S. 397 ff. Außer der oben genannten Litteratur (S. 355 ff.), worin die Lebensversicherung mehr oder weniger eingehend behandelt wird (hervorzuheben wiederum Makowiczka, a. a. O. S. 19—26, 42—45, 54—56), s. besonders W. Karup, Theoretisches Handbuch der Lebensversicherung, 1871, 2. A. 1885, worin auch die Litteratur (mathematisch-statistische, populär-praktische, historisch-statistische und volkswirtschaftliche) bibliographisch wohl nahezu vollständig aufgeführt ist (1. A. S. 56—97). Indem hierauf und für die mathematisch-statistische Litteratur (Wahrscheinlichkeitsrechnung, Berechnung der Sterblichkeit, Mortalitätstafeln) auf die beiden Abhandlungen in diesem Werke „Bevölkerungslehre" Abh. XIV in Bd. I und „Statistik" Abh. II in Bd. III von Rümelin, für die Litteratur über die im Folgenden nicht mitbehandelte „Arbeiterversicherung" auf die Abhandlung XXII, „gewerbliche Arbeiterfrage" in Bd. II von Schönberg verwiesen wird, sei aus der neueren Litteratur noch hervorgehoben: Littrow, Die Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten, 1832. Moser, Die Gesetze der Lebensdauer, 1839. Baily, Theorie der Lebensrenten ꝛc., übersetzt von Schnuse, 1838. Ph. Fischer, Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, 1860. A. Wild, Leibrenten-, Lebensversicherungsanstalten ꝛc., 1862. Kinkelin, Die Elemente der Lebensversicherungsrechnung, 2. A. 1875. Rietzsch, Grundlagen der Lebens- ꝛc. Versicherung (populär), 1883. Roghé, Sterblichkeitsmessung der Versicherungsanstalten, 1891. v. Bortkewitsch, Mittlere Lebensdauer, 1893. Populär über Sterblichkeitslisten u. a. Hopf, in Kolb's Statistik (7. A. 1875, S. 814 ff.). Kihm, Gewinnsystem mit steigenden Dividenden bei der Lebensversicherung, 1886. Fritsch, Lebensversicherung mit Gewinnanteil u. s. w., 1896. Mehrfach Aufsätze im Ehrenzweig'schen Assekuranz-Jahrbuch, so von Grosse (V), Lazarus (VI, VII), Wittstein (VIII), Lukas (XVII, XVIII), Karl Wagner (XVIII) u. a. m. Ferner Aufsätze in den Fachzeitschriften (s. oben S. 356), bes. im englischen Assur. Magaz., jetzt Journal of the Institute of Actuaries. Buff, Fragen der Lebensversicherung (juristisch), 1881. Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, 1885. Bischoff, Rechtliche Bedeutung der Prämienreserve, 1891. Hecker, Rechtliche Natur der Prämienreserve (Diss.) 1890.

Für die volkswirtschaftliche Auffassung und die Erörterung über das Verwaltungsrecht der Lebensversicherung s. besonders die höchst einschneidenden, aber in allem Wesentlichen durchaus zutreffenden kritischen Arbeiten von Ph. Geyer, Die Zustände der Lebensversicherung in Deutschland, in J. f. G. V. 1877. S. 671 ff. (auch selbständig erschienen) und „zur Abwehr" (gegen Gerkrath's Replik im Vereinsblatt für das deutsche Versicherungswesen 1878), im Jahrg. 1878 S. 413 ff. Emminghaus im H.W. IV, S. 991—1014 der Art. Lebensversicherung, H. u. K. Brämer, Versicherung S. 60—213. Die wieder besonders lehrreichen Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes von Kummer, auch mit viel Statistik, Sterblichkeitstafeln u. dgl. Sonst namentlich Elster's genannte Schrift (auch für Manches aus der neueren Litteratur, sowie Elster's Aufsatz im Stengel'schen Wörterbuch) und Gebauer, sog. Lebensversicherung. Schneider (Direktor der Goth. Lebensversich.bank), Konkurrenz und Reklame in der deutschen Lebensversicherung, 1888. — Zur Geschichte allgemein beachtenswert Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank in Deutschland zu Gotha, 1877. — Auch „Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik" dieser Anstalt, 1829—78, herausgegeben von Emminghaus (Direktor der Bank), 1880. — Geschäftsstatistisches, Erörterungen über Prinzipienpunkte (Prämienreserve, Zillmer'sche Methode, Kriegsversicherung u. a. m.), über die verwaltungsrechtliche Behandlung und die Organisation (Gegenseitigkeit und Aktienwesen) vielfach in der periodischen Versicherungs-Fachpresse, den Jahrbüchern, besonders dem Assekuranzjahrbuch; auch die Jahresberichte der größeren Anstalten (unter denen die Gothaer Berichte sich auszeichnen), die Cirkulare an die Vertreter (so der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe) sind für die geschäftliche Einrichtung und für die Frage der volkswirtschaftlichen Organisation lehrreich. Ebenso die Berichte des eidgenössischen schweizerischen Versicherungsamts.

Für die Gesetzgebung s. sonst noch das Preuß. stat. Ergänzungsheft No. 2 von Jacobi, Die Arbeiten Brämer's (Ergänz.-Heft No. 3), besonders über die wichtige nordamerikan-

148) Die wenigstens in Betreff ihres Kerns anzuerkennende Wahrheit der Rodbertus'schen Lehren (Prinzip der Rentenverschuldung statt der Kapitalverschuldung) ist bei dem Gedanken der Hypothekenversicherung zu wenig beachtet worden. Die wenigen betreffenden deutschen Anstalten haben in den letzten Jahren ihr bezügliches Geschäft mehr und mehr vermindert, oder es, wie die beiden obengenannten, ganz abzuwickeln gesucht. Seit der besseren Lage des Bodenkredits ist das Bedürfnis jener Versicherung auch mehr verschwunden.

ische Gesetzgebung (s. auch oben S. 404 gen. Schrift von Barnes, Die Newyorker Gesetze), das schweizerische Gesetz von 1885, die österreichische Verordnung von 1880 und 1896; die preußische über Rechnungslegung von 1891 und 1892 (s. oben S. 402). Ueberhaupt die oben genannte verwaltungsrechtliche Litteratur. Auch die bezüglichen Abschnitte in Ehrenzweig.

Statistische Arbeiten über die geschäftliche Entwicklung des deutschen Lebensversicherungswesens lieferte seit einer Reihe von Jahren alljährlich das Bremer Handelsblatt, jetzt (seit 1883) nach dessen Eingehen Conrad's Jahrbücher, Supplementhefte; sie sind von der Gothaer Lebensversicherungsanstalt hergestellt, werden dann auch selbständig ausgegeben und zeichnen sich durch Objektivität aus. Leider enthalten sie in neuerer Zeit in den Einleitungen öfters recht einseitige, jedenfalls hier überflüssige Bemerkungen und Urteile über allgemeine Punkte der Versicherungspolitik, in Emminghaus' individualistisch-liberaler Richtung. Aehnliche Berichte giebt, dem Vernehmen nach nach der Bearbeitung der Stettiner Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania, seit längeren Jahren auch die Berliner Börsenzeitung jährlich heraus, ebenfalls reichhaltig, aber tendenziös und mit höchst tendenziöser, reklamehafter Auslegung der Statistik zu Gunsten des Aktiengesellschaftssystems. Sie erscheinen jetzt auch selbständig. Ein dritter statistischer Jahresbericht erscheint im Ehrenzweig'schen Jahrbuch, ein vierter seit mehreren Jahren als Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung. Diese Arbeiten ergänzen sich, erleichtern auch eine Kontrole über die Daten und Berechnungen und behandeln die prinzipiellen und praktischen Fragen mehrfach von verschiedenen Standpunkten aus, wenn sich auch jeder Bericht bemüht, objektiv zu sein oder doch zu erscheinen. Weitere Statistik in den sonstigen Jahrbüchern und Zeitschriften des Versicherungswesens, Neumann u. a., früher in O. Hübner's Statistischen Jahrbüchern, auch in den Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, auch über das ausländische Lebensversicherungswesen, sowie in Brämer's statistischen Arbeiten der preußischen statistischen Zeitschrift.

1. Wesen und Begriff der Lebensversicherung [149]).

§ 36. Mit Rücksicht auf den bei dieser Versicherung, namentlich bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall, besonders deutlich hervortretenden Charakter der „Sparkasse“ und wegen der Gewißheit des einstmaligen Eintritts des Todes hat man dieser Versicherung, namentlich derjenigen auf den Todesfall, die Natur eigentlicher „Versicherung“ bestritten und einen Grundunterschied derselben von allen Elementarversicherungen behauptet. Nur die Lebensversicherung auf kurze Zeit und die Unfallversicherung seien diesen Sachversicherungen analog und gestatteten eine strikte Anwendung der Grundsätze des Assekuranzwesens. Diese Auffassung ist irrig. Auch die Lebensversicherung auf den Todesfall ist durchaus eine, wenn auch in einigen Punkten von anderen Zweigen abweichende, „Versicherung“. Das muß zur Würdigung ihrer privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung und ihres vorteilhaften Unterschieds von der Sparkasse festgehalten werden. Gesichert wird durch sie die sichere Erreichung des Sparziels in Bezug auf die Höhe der zu ersparenden Summe (Versicherungskapital), soweit der Tod die sonstige Erreichung dieses Ziels durch Einzelersparung (und Veranlagung mit Zinseszins, die dem Einzelnen auch oft schwierig ist, besonders bei kleineren Beträgen) bei früherer als der der mittleren Lebensdauer entsprechenden Sterblichkeit unmöglich machen würde (§ 5).

Begrifflich läßt sich die Lebensversicherung dann als diejenige wirtschaftliche Einrichtung bezeichnen, bei welcher Einzahlungen der Versicherten beim Versicherer (Anstalt) aufgespart und verwaltet und wo diese durch nutzbare Veranlagung beständig wachsenden Einlagen im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines gewissen Lebensalters) an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückgezahlt werden, unter eventueller Ergänzung auf eine bestimmte Summe mittelst der Ueberschüsse aus den angesammelten und nutzbar angelegten Einzahlungen derjenigen Versicherten, welche die angenommene mittlere

149) S. hierfür auch die allgemeinen Erörterungen über das Wesen der Versicherung überhaupt oben § 1 und aus der neuesten Litteratur den Aufsatz von v. Bönigk in der Ztschr. f. St. 1896, sowie besonders das Buch von Elster und das von Gebauer; auch meine Bemerkungen im J. f. Nat. 1881 B. 32 S. 168. Ich habe nach neuem Studium und Durchdenken der Sache meine frühere Auffassung, wie sie auch in den 3 früheren Auflagen dieses Werks vertreten war, festgehalten und sehe in der Lebensversicherung nach wie vor nicht nur eine „sogenannte“, sondern eine „eigentliche“ Versicherung. Daher im Text sachlich wenig Veränderungen in dieser 4. Auflage.

Lebensdauer überschreiten, deren Versicherungskapitale also erst später fällig werden[150]).

Die bei der Lebensversicherung als vorhanden bezweifelten Begriffe „Gefahr“, „Schaden“, „Interesse“ finden sich hier so gut als bei anderen Zweigen. S. meine angeführte Ausführung und Rüdiger's Schrift. Der Versicherte wird gedeckt gegen die Ungewißheit seiner individuellen wirklichen Lebensdauer und deren Zurückbleiben gegen die mittlere seiner Altersklasse; allerdings unter der Verbindlichkeit, die „Verlustchancen“ übernehmen zu müssen, daß er in Wirklichkeit länger leben kann, als seine mittlere Lebensdauer zur Zeit seines Eintritts war, und dann mehr an Prämien und Zinsentgang leisten muß, als dem Betrag seines Versicherungskapitals entspricht. Darin liegt das unvermeidliche Moment des „Glücksspiels“ bei der Lebensversicherung des einzelnen Versicherten. Der privat- und volkswirtschaftlich bedeutsame und ersprießliche Unterschied von der Sparkasse ist gleichwohl unverkennbar und eben die Folge jener Deckung gegen die Ungewißheit der individuellen Lebensdauer.

2. Entstehung und Entwicklung.[151]).

§ 37. Nicht ein Vorläufer der modernen Lebensversicherung, da dabei jedes Prinzip der Gemeinschaftsbildung (§ 1) fehlt, sind die älteren Verhältnisse der Leibzucht, des Leibgedinges, Wittums, Gültkaufs u. dgl. m., wohl aber gewisse Einrichtungen des Gildenwesens und der Städte überhaupt, wie die mittelalterlichen Begräbnis-, Witwenkassen der Zünfte und die ähnlichen berufsgenössischen Witwenkassen für Geistliche, Lehrer ꝛc. im 17. Jahrhundert; ferner die mit der Seeversicherung in Verbindung stehenden Reise- und Unfallversicherungen (auch Versicherung von Geldsummen zum Loskauf beim Geraten in türkische Sklaverei) im 16. Jahrhundert, wogegen damals Verbote erlassen wurden (spanische Niederlande), wie auch gegen die aufkommenden „Wettassekuranzen“ auf das Leben hervorragender Personen. Auch umfassendere Pläne wurden schon im Anfang des 17. Jahrhunderts gehegt[152]). Wesentlich dem Gebiete wirklicher Lebensversicherung gehören schon die von dem italienischen Arzte Lorenzo Tonti entwickelten und nach ihm noch heute „Tontinen“ benannten „Gesellschaften zu gegenseitiger Beerbung“ an, die nach Tonti's Plan in Frankreich im Jahre 1653 als Staatstontine zur Aufnahme von Anleihen benützt und von 1689—1759 noch 10mal errichtet, 1770 aber aufgehoben wurden. Hier bildet eine Anzahl Personen eine in sich geschlossene Gesellschaft, schießt ein Kapital zusammen, verteilt die Zinsen davon jedes Jahr an die noch lebenden Mitglieder, von denen daher jedes jährlich in Gemäßheit der Verminderung der Mitglieder durch Sterblichkeit eine größere Quote bezieht, bis schließlich dem letzten Ueberlebenden alles zufällt. Solche Tontinen bestehen auch heute noch, auch in Deutschland, — nicht ohne dem Unkundigen manche Täuschung bereitet zu haben. Jüngst haben sie sich in Amerika wieder mehr entwickelt und werden durch dortige Gesellschaften auch in Deutschland, der Schweiz verbreitet, doch ist man neuestens gegen die unsicheren Versprechungen der

150) Modifiziert von mir gegenüber Elster. S. besonders die gegnerische Auffassung bei ihm in der Schrift über Lebensversicherung S. 20 ff., 23 ff. und bei den von ihm citierten Juristen (festgehalten von ihm in dem Artikel im Stengel'schen Wörterbuch II, 35, 700), und meine Entgegnung in Hildebrand-Conrad J. 32 (1881) 168 ff. Auch Gebauer hält an der prinzipiellen Verschiedenheit von Lebens- und Schadensversicherung fest (S. 29, überhaupt S. 4 ff.). Ueber die juristische Kontroverse betr. die Auffassung der Lebensversicherung Buff a. a. O., mit eigenem unrichtigem Resultat, ebenso wie Laband's Auffassung (juristische Natur der Lebensversicherung, Festgabe f. J. Thöl, 1879) falsch. Dagegen wesentlich gleicher Ansicht wie ich Rüdiger a. a. O., der mit Recht auch nach der rechtlichen Natur im Lebensversicherungsvertrag auch einen „Versicherungs“-Vertrag erkennt (bes. § 7 S. 50). Auf diese umfassende Revision der Lehre sei hier besonders Bezug genommen. S. sonst Grosse's (unzureichende) Begriffsbestimmung in Ehrenzweig's Jahrb. VI, Abth. 1, S. 3. Richtiger, aber nicht genügend unter Juristen Predöhl, Goldschmidt's Zeitschr. 22, S. 465. S auch oben S. 360 Note 5 Goldschmidt selbst.

151) S. auch Gierke, Genossenschaftsrecht, I, passim, so 1068 ff., Grosse, Anfänge der Lebensversicherung in Ehrenzweig's Assekuranzbuch IV, 1. Abt. S. 3. Bes. Gebauer S. 33—102. Blick ins Altertum daselbst.

152) Obrechts's Plan einer Kinderversorgungsanstalt, wie auch anderer Assekuranzen, Makowiczka S. 43, Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomie S. 153, 154. Gebauer S. 55. Noch vor Obrecht Holzschuher, s. Ehrenberg, Z. f. St. 1890.

amerikanischen Gesellschaften skeptischer geworden und die Staatsverwaltung (Deutschland, Schweiz) hat sich ablehnend gegen sie verhalten.

Auf wissenschaftliche und technisch zuverlässige Grundlagen wurde jedoch ein eigentliches Lebens- (und Renten-)Versicherungswesen erst gestellt, als im 17. Jahrhundert durch Fermat und Pascal (1654) die Wahrscheinlichkeitsrechnung begründet, durch Huyghens systematisiert (1657) und durch Verwertung des statistischen Materials der allmählich damals vollständiger werdenden sogenannten „Kirchenlisten" über Geburten (Taufen), Heiraten (Trauungen) und namentlich Sterbefälle (Beerdigungen) die sogenannte politische Arithmetik für diese Thatsachen, die Sterblichkeitsberechnung und die Aufstellung von Sterbe- oder Mortalitätstafeln (Tafeln der „Absterbeordnung") ermöglicht wurde[153]). Im 18. Jahrhundert wurde auf dieser Grundlage fortgearbeitet, die Theorie der Entwerfung von Mortalitätstafeln und diese selbst verbessert (Kersseboom 1738, Süßmilch 1741, 1755, Deparcieux 1746, Euler 1753, Price 1771 ff.), das statistische Material wurde reicher und nach und nach sammelten die nun beginnenden Lebensversicherungsanstalten selbst solches Material zur Aufstellung von praktisch brauchbaren Sterblichkeitstafeln an, nachdem anfangs und längere Zeit hindurch noch sehr unvollkommene Tafeln, nicht die ohnehin für den praktischen Gebrauch fehlerhafte (eine zu hohe Sterblichkeit ergebende) Halley'sche[154]), in der Praxis benützt worden waren.

Es war England, wo Ende des 17. Jahrhunderts — also zu derselben Zeit, wo hier durch die Gründung der Englischen Bank (1694) auf dem Gebiete des Bankwesens ein epochemachender Schritt geschah — die ersten selbständigen Privatgesellschaften für Witwen- und Waisenversorgung (1698, 1699) entstanden, denen dann 1705—6 die erste eigentliche Lebensversicherungsgesellschaft, der »Amicable« (bis 1866 bestanden), 1721 zwei weitere Gesellschaften folgten[155]). Die Einrichtungen waren noch unvollkommen, die Prämien wenig nach dem Lebensalter abgestuft. Aber diese Anstalten brachen die Bahn, auf der sich dann in England die Lebensversicherung wesentlich als spekulatives Erwerbsgeschäft früher und noch heute weit großartiger, dem Umfang nach, freilich auch weit unsolider, als auf dem Kontinente mit seiner beschränkenden „Versicherungspolizei", vielfach rein schwindelhaft, entwickelte. Auch hat das englische Lebensversicherungswesen die Einrichtung zuerst auf dem Kontinent, auch in Deutschland, verbreitet, hier „Geschäfte" gemacht und dadurch die Anregung zur Bildung eigener einheimischer Gesellschaften gegeben. Die Glanz-, aber auch die tiefen Schattenseiten des Erwerbsgesichtspunkts sind in England wie in Nordamerika besonders deutlich hervorgetreten: rasche Ausdehnung des Geschäfts, große Anzahl Versicherter mit erheblichen Beträgen, besonders für die eigentliche Kapitalversicherung auf den Todesfall, — unterstützt durch den britischen Volksreichtum und durch die Majoratsverhältnisse, wo es auch in den vornehmen Klassen gilt, die jüngeren Kinder sicher zu stellen —, große, übertriebene, weit mehr Uebles als Gutes schaffende, mit unreellen Mitteln arbeitende Konkurrenz, vielfaches Eingehen, Fusionieren, Zusammenbruch von Gesellschaften[156]). Bis E. 1868 waren z. B. 366 Gesellschaften errichtet, davon 177 in andere Gesellschaften aufgegangen, 76 aufgelöst worden, 113 bestanden noch, wovon seitdem eine weitere Anzahl verschwunden, während andere wieder neu errichtet sind. Ende 1879 bestanden 105 Gesellschaften, wovon 22 gegenseitige, 83 Aktiengesellschaften, von letzteren trieben 27 zugleich andere Versicherungszweige. Die Versicherungssumme betrug ca. 420 Mill. Pfd. St. (ca. 8400 Mill. M.). 1883 gab es 104 Gesellschaften mit ca. 722000 Policen (ohne die sogenannten industriellen kleinen: 958000) f. ca. 445 Mill. Pfd. St., 1887 nach der amtlichen Statistik des board of trade 104 Gesellschaften mit ca. 905000 Policen und ca. 442,8 Mill. Pfd. St. Versicherungssumme. Auch neuerdings hat sich die Zahl der Gesellschaften noch vermindert, durch Fusion und Eingehen. Die amtlichen und die privaten stati-

---

153) Gewinnung der Grundlagen für die Rentenversicherung, die Leibrenten-Anleihen aus holländischem statistischem Material; bezügliche Arbeiten von de Wit, 1671, (Karup 1. A. S. 11); Petty's und Graunt's Arbeiten in England, 1662, namentlich aber die Entwerfung der ersten, wenn auch unvollkommenen und einen prinzipiellen Fehler enthaltenden Sterblichkeitstafel durch den englischen Mathematiker Halley, 1693, auf Grund der von Dr. Neumann in Breslau gesammelten und tabellesierten dortigen Todesfälle aus 1687—91. S. die Schrift von Grätzer, Halley und Neumann, 1883, und R. Böckh, Halley als Statistiker, im Bulletin de l'Institut internat. de statistique. 1893. Im Allgemeinen für die oben erwähnten Punkte John, Geschichte der Statistik, 1884, S. 155 ff., 192 ff.

154) S. Karup a. a. O. 1. A. S. 13.

155) Karup hat gegen die frühere Annahme nachgewiesen, daß dem „Amicable" andere Anstalten vorangingen (S. 14).

156) Vgl. Brämer, genanntes statistisches Ergänzungsheft, S. 7, 55.

stischen Daten stimmen übrigens nicht ganz überein, indem sie nicht gleichmäßig gewisse Arten von Gesellschaften umfassen. Für 1895 werden amtlich 85 Gesellschaften angegeben, die Summe der in Kraft stehenden Lebensversicherung war 526,43 Mill. Pfd. St. Die größten Anstalten sind die Prudential (2,304 Mill. Pfd. Prämieneinnahme 1895), der Scotish Widows Fund (dsgl. 0,948), Gresham (0,862), noch zwei andere mit nicht viel kleineren Prämieneinnahmen [157]). Eine besondere Ausdehnung hat in der neueren Zeit die sogen. Arbeiter-Lebensversicherung mit kleinen Policen erfahren. Am Bedeutendsten ist darin die „Prudential". Die Zahl der Policen der Arbeiterversicherung war 1895 14,99 Millionen mit 144,14 Mill. Pfd. St. Versicherungssumme, also nicht ganz 10 Pfd. p. Police, 11½ Millionen Policen davon hatte allein die Prudential [158]).

In Frankreich ist die erste Lebensversicherungsgesellschaft (nach den älteren Tontinen) 1819 errichtet worden, der 1820, 1829 weitere und dann bald eine größere Anzahl folgte. 1879 bestanden 15 Lebensversicherungsgesellschaften, sämtlich auf Aktien, mit 1955 Mill. Fr. Kapitalversicherung auf den Todesfall, 56,4 Mill. Fr. auf den Lebensfall, 25,6 Mill. Fr. Leibrentenversicherung; 1886 bei 20 Gesellschaften 2978 Mill. Fr. Kapital und 30,4 Mill. Fr. Rentenversicherung [159]). Die Ehrenzweig'sche Statistik von 1895 führt 17 Gesellschaften mit 3476 Mill. Fr. Kapitalversicherung (abzüglich Rückversicherung), 59,56 Mill. Fr. Rentenversicherung (sofort beginnende Renten), 3,90 Mill. Fr. andere Rentenversicherung (aufgeschobene und Ueberlebensrenten) auf. Die neuere Entwicklung ist nicht sehr schnell, selbst Rückgänge der Summe (so 1895) sind bemerkbar, bei sehr starkem Abgang bei Lebzeiten (d. h. Abfallen der Versicherten, der Hauptübelstand bei den Aktiengesellschaften). Die größte Gesellschaft nach dem versicherten Kapital ist die Générale (826 Mill. Fr.), dann die Nationale (626), der Phönix (493) [160]).

In Nordamerika ward die Lebensversicherung von England aus eingeführt, zur Errichtung einer eigenen Anstalt kam es erst 1830 in Newyork. Später entwickelte sich die Lebensversicherung in Amerika sehr rasch, großartig, aber auch höchst unsolid und schwindelhaft, so daß in der Neigung zur Versicherung bei der Bevölkerung ein Rückschlag eintrat, in Jahren ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Abgang den Zugang übertraf (so 1878 in Newyork) und die Gesetzgebung der einzelnen Staaten mit strengen Gesetzen und Kontrolmaßregeln einschritt, Manches besserte, aber unter amerikanischen wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen auch auf diesem Wege nicht aller Uebel Herr wurde. Zusammenbrüche u. dgl. m., Fusionen wiederholt, Verminderung der im Staate Newyork zugelassenen Gesellschaften von 1875—78 allein von 45 auf 34, mit einer Versicherungssumme für 1878 von 5,924 Mill. Mark, 299 Mill. M. weniger als im Vorjahre. Siehe indessen die Gegenausführungen zu Gunsten der nordamerikanischen Gesellschaften in der Schrift von Zavicza. Nach ihm war der Versicherungsbestand der nordamerikanischen Gesellschaften 1850 34,7, 1884 1763,7 Mill. Doll. — ca. 7½ Milliarden Mark. Seitdem wieder rasches Wachstum. Versicherungsbestand Ende 1887 2838, Ende 1888 3181 Mill. Dollars [161]). In den letzten Jahren ist wieder eine sehr große Entwicklung eingetreten, trotzdem der Abfall immer noch recht bedeutend ist. Ende 1895 werden 35 Gesellschaften (Aktien-) mit 4818 Mill. Doll. Versicherungssumme angegeben (869 Mill. Doll. Zugang im Jahre, aber auch 653 Mill. Abgang!). Die größten Gesellschaften hatten 913 (Newyorker Equitable), 898 (Newyorker Mutual), 799 („Newyork") Bestand, die nächst größte 364 Mill. Doll. Enorm sind, besonders auch im „auswärtigen" (europäischen) Geschäft die Spesen, namentlich für Anwerbung. Außerdem besteht ein großes „Industriegeschäft", d. h. Arbeiterversicherung, E. 1895 mit 821 Mill. Doll. Summe, bei dem aber ebenfalls der Abgang zu Zeiten nicht viel kleiner ist als der große neue Zugang (Zugang 1895 3,15 Mill. Policen mit 382 Mill. Doll. Summe, Zunahme gleichwohl nur 17 Mill. Doll. [162]).

§ 38. In Deutschland hat die Lebensversicherung eine langsamere, aber ungleich solidere Entwicklung als in England und Nordamerika genommen, Dank einer hie und da vielleicht etwas zu ängstlichen Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung, aber einem doch im Ganzen richtigen Verwaltungsrecht. Ein erster Versuch in Hamburg 1806 durch Benecke erlag bald unter der Ungunst der Kriegsverhältnisse, ein neues Projekt 1823 in Elberfeld trat nicht ins Leben. Erst 1827—29 gelang es dem verdienten Gründer der Gothaer Feuerversicherungsbank, dem Kaufmann Arnoldi in Gotha, auch eine Lebensversicherungsbank daselbst zu begründen, und zwar auf dem Prinzip der reinen Gegenseitigkeit, dem damit in Deutschland zugleich erfolgreich die Bahn geebnet wurde und eine erwünschte Hauptstelle geblieben ist. Am 1. Januar 1829 wurde die Anstalt nach zweijährigen Vorbereitungen eröffnet. Fast gleichzeitig entstand als Aktiengesellschaft die Lübecker (1828), 1830 zwei Gegenseitigkeitsanstalten zu Leipzig und zu Hannover, 5 weitere noch bestehende, wovon 4 Aktiengesellschaften, bis 1847, dann eine größere Anzahl seit 1852, worunter 1857 die jetzt größte Aktiengesellschaft und nach der Gothaer überhaupt zweitgrößte deutsche Anstalt, die Stettiner Germania, die vielfach anregend einwirkte, aber auch die Praktiken der Erwerbsgesellschaften in besonderem Maße in Deutschland einbürgerte. In den

157) Größere Auszüge aus der amtlichen Statistik im Assekuranzjahrbuch. So in B. XVIII. (1897), 3. Abt. v. 327 ff., 342 ff. (nicht gut übersichtlich). S. auch Statistical abstract 1896 S. 224.

158) Assekuranzjahrbuch a. a. O. S. 351 ff.

159) Annuaire de statistique 1888, S. 395.

160) Assekuranzjahrbuch XVIII, 3. Abteil. S. 312 ff.

161) Assekuranzjahrbuch XI, 3. Abt. S. 407.

162) Eb. B. XVIII. 3. Abt. S. 442 ff. Abschlüsse und Bilanzen von 3 großen amer. Gesellschaften auch im schweizerischen Jahresbericht.

letzten Jahren sind verschiedene kleinere Gegenseitigkeitsanstalten entstanden, für die kein rechtes Bedürfnis vorlag, und bei denen sich auch einige Uebelstände gezeigt haben. Im Ganzen sind aber in Deutschland in sehr erfreulicher Weise die Gegenseitigkeitsanstalten besonders beliebt geblieben, haben trotz der oft maßlosesten Reklame der gegnerischen Aktiengesellschaften, was wenigstens die älteren Hauptanstalten (Gotha, Stuttgart, Leipzig, Karlsruhe) anlangt, immer noch auf die Dauer und besonders in den letzten Jahren den größten Zuwachs an Versicherungen erhalten, und können als höchst solide, technisch ausgezeichnet geleitete und fungierende gelten. In dem wichtigen Punkte eines geringeren Abgangs der Versicherten bei Lebzeiten (bezw. Abfalls, d. h. meistens des Wiederabfallens solcher Personen, die nicht in der Lage oder Willens sind, die Versicherung aufrecht zu erhalten und oft nur den Bemühungen der provisionssüchtigen Anwerb-Agenten ins Garn gingen), zeichnen sich die meisten Gegenseitigkeitsanstalten, namentlich die älteren und die besten neueren, erheblich vor den Aktiengesellschaften aus. Die Kapitalversicherung und zwar diejenige auf den Todesfall waltet bei den deutschen Anstalten sehr vor, was im Ganzen erwünscht erscheint. Ende 1880 bezw. 1884, 1888 und 1895 werden im gen. Bericht der Goth. Anstalt (in J. f. Nat.) im Deutschen Reich 36 bezw. 34, 34 und 40 (42) Anstalten (einige auch im Ausland, Schweiz, Oesterreich, Skandinavien und sonst thätig) aufgeführt mit 2134 bezw. 2658, 3303 und 4957 (4840) Mill. M. Versicherungsbestand (auf 613 894 bezw. 699 950, 816 330 und 1 131 577 Personen, bezw. Policen, also doch nur ca. 4100 M. auf eine); davon sind 16 bezw. 15, 15 und 20 (21) Gegenseitigkeits-, 20 bezw. 19, 19 und 20 (21) Aktiengesellschaften. Mehrere von letzteren betreiben übrigens auch Feuer- und Transportversicherung. Den größten Versicherungsstand E. 1888 und 1895 hatten: Gotha (Gegenseitigkeitsanstalt) 550,5 und 691,7, Stettiner Germania (Aktiengesellschaft) 337,5 und 467,4, Leipzig (G.) 278,7 und 429,8, Stuttgart (Lebensversicherungs- und Ersparnisbank G.) 280,1 und 428,3, Kölner Konkordia (A.) 170,1 und 208,8, Lübeck (A.) 137,6 und 158,2, Karlsruhe (G.) 225,2 und 347,6, Berlinische (A.) 131,1 und 148,6, Viktoria (Berlin A.) 112,0 und 284,4 Mill. M., zusammen hatten in 1888 9, in 1895 14 Anstalten über 100 Mill. M., alle anderen unter 100 Mill. M., davon bezw. 10 und 12 von 50—100 Mill., 10 und 5 von 20—50 Mill., 2 und 3 von 10—20 Mill., 3 und 6 unter 10 Mill. M.[163]). Die Zersplitterung zeigt sich auch hier als deutsche Eigentümlichkeit, eine etwas größere Koncentration wäre erwünscht. Die deutschen Aktiengesellschaften haben neuerer Zeit neben ihren Versicherungen „auf feste Prämie" auch diejenige „mit Anspruch auf Anteil an der Dividende aus dem Jahresgewinn", also auf reell wandelbare Prämie vielfach, jetzt wohl sämtlich, angenommen: ein Zugeständnis an das Gegenseitigkeitssystem, um die Konkurrenz mit diesem eher zu bestehen, was

163) Alles nach dem Bericht im Supplementheft zu Conrad's Jahrbüchern ꝛc. (Gotha) f. 1895 S. 28 u. Tabelle, die eingeklammerte Zahl bezieht sich auf 2 in anderer Tabelle daselbst mit aufgenommene (S. 59). Die Tabellen dieser Statistik beziehen sich nicht immer auf die nämlichen Anstalten sämtlich. Kleine Abweichungen im Bericht der Börsenzeitung, im Assekuranzjahrbuch. Auch in den sich folgenden Gothaer Jahresberichten mitunter kleine Aenderungen der Zahlen, so für das jeweilig letzte, bezw. vorletzte Jahr, wohl infolge von nachträglichen Berichtigungen. Größere Abweichungen erklären sich aus dem verschiedenen Umfang, in welchem die betreffenden Arbeiten die Lebensversicherung mit oder ohne ihre Nebenzweige zur Darstellung bringen. Daher sind die Daten der verschiedenen Privatstatistiken nicht immer genau vergleichbar. Für Weiteres in Bezug auf diesen Punkt muß auf die Arbeiten selbst verwiesen werden. Ich habe mich oben an die Gothaer (Jenaer) Statistik gehalten, die vornehmlich den wichtigsten Zweig, die eigentliche Lebensversicherung (Kapitalversicherung auf den Todesfall) darstellt. Die Zahlen dieser Statistik sind daher auch kleiner als diejenigen anderer Arbeiten, z. B. des Assekuranzjahrbuchs. Hier (XVIII. 3. Abt. S. 198 ff.) werden für 1895 57 Gesellschaften, davon 35 Gegenseitigkeits-, 22 Aktiengesellschaften, mit einem Versicherungsbestand Ende 1895 von 2 354 073 Policen bezw. Personen und 5121 Mill. M. Todesfallversicherung (davon die gegenseitigen mit 887220 Policen, bezw. Personen und 2538 Mill. M., die anderen mit 1 466 833 Policen und 2538 Mill. M.), ferner von 465 047 Policen mit 725 Mill. M. Erlebensversicherungen (gegenseitige 323 774 Policen und 435 Mill. Mark, die anderen mit 141 273 Policen und 290 Mill. Mark) aufgeführt. Diese gesamte Kapitalversicherung betrug hiernach 5846 Mill. Mark. Die Bedeutung der einzelnen Gesellschaften ist etwas verschieden je nach der einen oder anderen Statistik. S. Näheres in dem besonders reichhaltigen Abschnitt des Assekuranzjahrbuchs. Die 6 größten Anstalten (Gotha, Gegens., Germania Akt., Leipzig G., Stuttgart Leb.G., Viktoria A., Karlsruhe G.) hatten f. 1895 mit 2886 Mill. M. fast die Hälfte des Gesamtbetrags der Versicherungssumme (die kleinste davon, Karlsruhe 348 Mill. M.), 12 andere hatten 100—242 Mill., 11 über 50 bis 100, 28 bis 50 Mill jede, diese im Durchschnitt nur ca. 12 Mill. Mark. Immer noch eine zu große Zersplitterung und zu kleine Anstalten. Die meisten, aber leider nicht alle Anstalten geben die Zahlen der Policen und der Personen der Versicherten an. Die erstere ist natürlich die größere. Die oben angegebenen sind meist (außer bei den wenigen Anstalten, die nur die Personen zählen) die der Policen. Nach der für die sociale Würdigung, auch für die Beurteilung der Wirksamkeit der einzelnen Anstalten fast wichtigeren Statistik der Zahl der Personen und Policen rangieren die einzelnen Gesellschaften etwas anders als nach dem Versicherungsbetrag. So nimmt z. B. in der eigentlichen Lebensversicherung (von kleinen, Arbeiterversicherungen überall abgesehen) Germania mit 135,020

implicite für das Gegenseitigkeitsprinzip spricht. Die Ausdehnung der Versicherung erfolgt jetzt meist in der Form der Versicherung mit Gewinnanteil.

Die deutschen Lebensversicherungsanstalten stehen mit denen in Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz in naher Beziehung, indem sie mehrfach gegenseitig in dem anderen Staatsgebiete mit thätig sind. Die private Statistik stellte früher die Anstalten aus den drei Ländern auch zusammen. Die neuesten Berichte der Gothaer Statistik beschränken sich auf das Deutsche Reich. Das gesamte Lebensversicherungswesen der „deutschen Anstalten“ in den drei genannten Staatsgebieten zusammen entwickelte sich nach der hier benutzten Statistik (Gotha) also:

	Zahl der Anstalten	Bruttozugang im Jahre. Personen[164] (bez. Policen)	Summe Mill. M.	Bestand Ende d. J. Personen[164] (bez. Policen)	Summe Mill. M.
1852	12	5 236	17,68	46 980	172,71
1860	24	24 730	74,79	129 589	412,63
1869	39	95 696	245,57	456 144	1 280,11
1880	50	82 058	295,22	824 813	2 661,70
Bei den deutschen Anstalten (im Reich) allein nach derselben Statistik:					
1830	2	669	3,99	2 072	11,77
1840	6	2 734	10,15	19 852	83,82
1850	10	4 101	13,57	36 955	142,81
1860	19	13 222	40,70	95 406	316,82
1869	28	74 745	181,22	352 019	975,13
1880	36	56 312	224,38	608 648	2 132,70
1884	34	65 014	281,20	701 123	2 663,3
1889	35	67 022	305,29	827 772	3 461,9
1895	42	99 262	447,35	1 131 577	4 840,3

Faßt man mit dem Ehrenzweig'schen Jahrbuch weitere Zweige der Lebensversicherung, so die Erlebensversicherung zusammen, schließt die sogen. kleinen Versicherungen („Arbeiter-V.“) mit ein und zieht einige andere deutsche Anstalten (im Ganzen 1895 57) mit herein, so erhält man folgende Zahlen der Versicherungssumme in Mill. M., immer für Jahresschluß[165]):

1876	1855,05	1885	3152,40	1895	5845,65
1880	2281,99	1890	4311,51.		

Die starke und steigende Vermehrung in den letzten Jahren ist bemerkenswert und wohl mit auf die Anwerbethätigkeit der konkurrierenden Gesellschaften zurückzuführen.

Bei 40 Anstalten im Deutschen Reich (Gothaer Statistik) war der Gesamtzugang an Versicherungssumme (eigentliche Lebensversicherung) bis Ende 1895 8747,2 Mill. M. (davon Gotha, Geg., 1128,9, Germania, Akt., 923,4 Mill. M.), der Abgang durch Tod 1162,5 Mill. M. oder 13,29 Proz. (bei Gotha 24,28, bei Germania 11,79 Proz., bei der älteren Anstalt natürlich mehr), der Abgang bei Lebzeiten (meist, aber nicht ausschließlich, „Wiederabgefallene“) 2648,0 Mill. M. oder 30,27 Proz. (Gotha nur 14,45, Germania dagegen 37,59 Proz.). Es wird also immer nur bei einem Teil der Versicherten der Zweck erreicht, — um so weniger, je mehr ungeeignete Personen eintreten, was notorisch und nach Ausweis der Statistik besonders bei den Aktien-Erwerbsgesellschaften geschieht und durch die in diesem Punkte noch ungünstigere nordamerikanische, englische und französische Statistik bestätigt wird.

In Deutsch-Oesterreich sind die ältesten Unternehmungen Aktiengesellschaften (drei Triester von 1822, 1831, 1838), welche daneben andere Versicherungsgeschäfte betreiben: 1880 bestanden 12, wovon 6 Gegenseitigkeits-, 6 Aktiengesellschaften, zusammen mit ca. 188 000 Versicherten und 421,2 Mill. M. Versicherungssumme. In Oesterreich-Ungarn zusammen bestanden Ende 1888 9 Gegenseitigkeitsgesellschaften mit 112,6 Mill. fl. Kapitalversicherung auf Todesfall, und 10 Aktiengesellschaften mit 307,0 Mill. Gulden, zusammen 19 Gesellschaften mit 419,6 Mill. fl., dazu noch 176,1 Mill. fl. Kapitalversicherung auf den Lebensfall[166]).

Ende 1895 hatten 8 Gegenseitigkeitsgesellschaften an Versicherungen auf den Todesfall und sogen. gemischten Versicherungen (inkl. sogen. kleine Versicherungen) 149 202 Policen (Personen) mit 310,4 Mill. Kronen (½ fl.), 9 Aktiengesellschaften 302 028 mit 1000,6 Mill. Kr., zusammen 17 Gesellschaften 451 230 Policen mit 1311 Mill. Kr.; dazu (inkl. bei noch 2 anderen Gegenseitigkeitsgesellschaften) im Ganzen noch 191 191 Policen mit 526,5 Mill. Kr. Erlebensversicherungssumme. Mehrere der größten Aktiengesellschaften und selbst einige Gegenseitigkeitsgesellschaften treiben zugleich Sachversicherungsgeschäft, namentlich Feuerversicherung[167]).

Ueber die Schweiz s. die besonders reichhaltigen statistischen Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts.

Policen (127,262 Personen) hier die erste Stelle, noch vor Gotha (mit bezw. 102,818 und 85,441) ein.

164) Bis 1889 Zahl der Personen, soweit ermittelbar, 1895 Zahl der Policen, soweit ermittelbar, daher in Vergleich mit den früheren etwas zu große Zahlen und die Durchschnittssumme etwas zu klein.

165) Nach Assekuranzjahrbuch XVIII, 3. Abt. S. 205.

166) Nach Assekuranzjahrbuch XI, 3. Abt. S. 89, 95.

167) Nach Assekuranzjahrbuch XVIII, 3. Abt. S. 74. 82, mit weiteren Angaben über noch andere Zweige.

Mit der neueren Entwicklung sind in Deutschland wie in anderen Ländern immer mehr verschiedene Modalitäten der Kapital- und der Rentenversicherung eingetreten, wodurch zwar eine größere Anschmiegung an die individuellen Bedürfnisse erreicht, aber auch mancherlei Künsteleien eingeführt worden sind. Bei diesen läßt sich der Unkundige leichter täuschen (Kinderversicherung mit Prämienrückgewähr bei früherem Ableben des Kindes u. dgl. m.), die Gesellschaft findet dabei mehr Gelegenheit zu „Gewinnsten", welche kaum immer als reell verdiente erscheinen, wenn sie auch nach den Verträgen, die eben viele Versicherte nicht genügend in ihren Vorteilen und Nachteilen übersehen können, formell rechtlich nicht beanstandet werden können. Der Erwerbsversicherung sind auch hier „Fortschritte" dieser oft zweifelhaften Art besonders zu verdanken. Bei den hauptsächlichen deutschen Anstalten (Reich), für welche Angaben vorlagen (in 1888 für 27 von 39, in 1895 für 32 von 42), waren nach der Jena-Gothaer Statistik auf Lebenszeit mit Kapital versichert für 1888 1876,8, für 1895 2049,3, mit Abkürzung bezw. 1030,9 und 2356,6 (noch 1884 nur 548,65, also gerade diese Art neuerdings sehr vermehrt), auf kurze Zeit 0,745 und ?, auf zwei verbundene Leben 36,50 und 30,17, sonstige Versicherungen in 1895 41,60, zusammen 2945,0 und 4477,7 Mill. M. [168]).

Die sogen. Nebenversicherungszweige betrugen nach dieser Statistik: Begräbnisgeld 1888 45,50, 1895 195,3, „Aussteuerversicherung" (u. dgl., meist auf das Leben der Kinder bei Erreichung eines gewissen Alters) 251,63 und 662,3 Mill. M., Rentenversicherung, nämlich aufgeschobene Leibrenten und Pensionen nur 0,601 und 1.047, Leibrenten und Pensionen 4,89 und 9,26, steigende Tontinenrenten (1880) 0,843 Mill. M. [169]). — Außer diesen Zweigen hat sich in neuerer Zeit auch bei uns wie im Ausland die Kranken- (besonders für Arbeiter), die Reiseunfall- (Eisenbahn-), die sonstige Unfallversicherung mehr und mehr entwickelt [170]).

Auch die sogen. „Arbeiterversicherung" (kleine Versicherungen), die dem Einzelbetrage nach freilich oft kaum mehr als eine Begräbnisgeldversicherung darstellt (daher auch in der Jenaer Statistik in den obigen Daten bei dieser Rubrik großenteils stehen), hat sich nach englisch-amerikanischem Muster neuerdings bei einigen deutschen Gesellschaften erfreulich entwickelt, besonders bei den beiden Aktiengesellschaften Victoria und Friedrich-Wilhelm. Diese haben daher auch eine erheblich größere Anzahl Policen (bezw. Personen), mit niedrigen Beträgen, als andere Gesellschaften, im Ganzen E. 1895 Victoria 326 900 mit 362,0 Mill. M. Todesfallversicherung, Friedrich-Wilhelm 562 943 mit 142,9 Mill. M. Die „Arbeiterversicherung" allein betrug bei letzterer Gesellschaft 74,9 Mill. M.

In Deutschland sind es, abgesehen von diesen Fällen, überwiegend die Mittelstände, und zwar außer den Beamten und den Angehörigen der liberalen Berufe wohl mehr die unteren Mittelstände, welche sich an dem Hauptzweige, der Kapitalversicherung, beteiligen, wie das aus der Berufsstatistik und der Statistik der versicherten Kapitale sich ergiebt; auch sind ganz überwiegend Männer (ca. 85 Proz., 1895 sogar, soweit Angaben vorliegen, fast 91 Proz.) versichert. Bei der Gothaer Anstalt, deren Versicherte durchschnittlich etwas höheren und wohlhabenderen Gesellschaftsschichten angehören, waren z. B. 1880 53316 Männer und 2617 Frauen, ferner 19663 Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebeamte, 10095 Handeltreibende, 8764 Gewerktreibende, 4712 Transportbetriebs-Personen, 2445 Berufslose (Rentner?), 2260 Aerzte u. dgl., 1681 Landwirte (nur!), 1553 Forstleute, 1213 Künstler, 1134 Militärs, 800 Ingenieure u. dgl., 583 persönliche Dienste Leistende, 421 Bergleute, 77 Privatgelehrte, 32 verschiedenen Berufen Angehörige, im Ganzen 55933 Personen, versichert; ferner davon 28465 Personen (1896 37144) mit 300—3000 M., 12234 (20000) mit 3100—6000 M., 3723 (4171) mit 6100—9000, 4331 mit 9100—12000 M. (1896 mit 9100—10000 M. 10402), 2495 mit 12100—15000, 1164 mit 15100—18000, 833 mit 18100—21000 (mit 10100—20000 M. 10063 in 1896), 374 mit 21100—24000, 136 mit 24100—27000, 1271 mit 27100—30000 (mit 20100—30000 in 1896 3129), 430 mit 30100—45000, 96 mit 45100—59000 (mit 30100—50000 in 1896 1407), 359 mit 60000 M. (mit 50100—60000 M. in 1896 428, mit 60100—99900 M. in 1896 190 in 1896 361) und mit 100000 M. durchschnittlich auf 1 Person 6758 M. (in 1896 8096), etwa doppelt so viel als im Durchschnitt bei allen deutschen Anstalten (1880 3477 M., bei Germania 2401, Min. bei der Anstalt für Armee und Marine 1372 M.). Daten für eine Anzahl deutscher Gesellschaften mit ca. 540000 (und 700000) Versicherten ergeben nach der Gothaer Statistik für 1888 (und 1895), daß von den Personen 68,66 Proz. (64,05) mit 28,31 Proz. (24,06) der Versicherungssumme mit Beträgen bis 3000 M., 23,96 Proz. (28,11) der Personen mit 35,94 Proz. (38,57) der Summe mit 3—10000 M., 6,48 Proz. (6,79) der Personen mit 25,91 Proz. (25,70) der Summe mit Beträgen von 10—30000 M., 0,90 Proz. (1,05) der Versicherung mit 9,84 Proz. (11,67) der Summe mit Beträgen von über 30000 M. versichert waren: was die ganz überwiegende Beteiligung der unteren Mittelstände und der mittleren Mittelstände beweist. Bei den einzelnen Gesellschaften übrigens manche Verschiedenheiten, die höheren Summen in Deutschland im Ganzen mehr bei den großen Gegenseitigkeits- als den Aktiengesellschaften [171]).

Die Statistik giebt noch Gelegenheit zu manchen anderen interessanten Beobachtungen, worauf aber hier nicht weiter eingegangen werden kann. Die erwähnten größeren deutschen Veröffent-

168) Zustand u. s. w. (1896) S. 38.
169) Eb. S. 46.
170) S. hierüber Näheres in der Statistik des Assekuranzjahrbuchs.
171) S. „Zustand" u. s. w. (1896) S. 44.

lichungen über die Lebensversicherung bieten in ihrer gegenseitigen Ergänzung hier viel Belehrung, u. A. auch für die Frage des „Systems“, ob Gegenseitigkeit, ob Aktiengesellschaft.

3. Die Kapitalversicherung.

§ 39. — 1. Oekonomisch-Technisches[172].

a) Die Hauptart ist die Versicherung auf den Todesfall, und zwar des eigenen Lebens, doch auch eines anderen Lebens, an welchem man nach den üblichen Bedingungen ein Interesse (verwandtschaftliches, pekuniäres) haben soll. Mehrfach wird dabei die Versicherungssumme auch in einem bestimmten hohen Lebensalter vor Erreichung des Todes fällig (90., 85. Jahr) oder es hört dann wenigstens die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf.

Eine andere Art ist die Versicherung auf den Lebensfall (Erlebensversicherung in diesem Sinn), namentlich bei Erreichung eines bestimmten Lebensjahrs eventuell mit Todesfallversicherung so verbunden, daß, wenn vorher der Tod eintritt, die Versicherungssumme alsdann schon fällig wird; oder die Versicherung auf bestimmte Zeit, wo die Zahlung fällig wird, wenn in dieser Zeit der Tod eintritt; ferner die Versicherung auf zwei verbundene Leben z. B. Eheleute („Ueberlebensversicherung“), wo die Zahlung fällig wird, wenn die im voraus bestimmte Person (z. B. der Mann) wirklich zuerst stirbt, und manche andere Kombinationen und Modalitäten mehr, deren man einige 40 und mehr zählt. Es gilt davon das oben Gesagte. Besondere Hervorhebung verdienen die „Kinderversorgungskassen“, bezw. Versicherungen („Aussteuer“-), wo regelmäßig ein Kapital fällig wird, wenn das Kind ein bestimmtes Alter erreicht, eventuell mit Rückgewähr der Prämien, wenn das Kind vorher stirbt, — wie z. B. bei der Germania, aber ohne Zinsen und ohne die erste Jahresprämie — zu Aussteuer-, Studien-, Militärstellvertretungs- und Militärdienstleistungs- [neue Anstalt für letzteres in Hannover] Zwecken u. dgl. m.). Grade bei diesen Zweigen möchte eine öffentliche Kontrole zur Aufklärung der Versicherten über die wahren Kosten und Chancen erwünscht sein.

b) Bedingung für die Annahme einer Person zur Kapitalversicherung auf das eigene Leben ist regelmäßig der auf Grund einer besonderen ärztlichen Untersuchung erfolgte Befund einer Person als „gesund“: das Prinzip der „Auslese“ der „gesunden“ Leben. Hier handelt es sich um ein sorgfältiges und gewissenhaftes Vorgehen, das durch das System der großen Abschlußprovisionen für die Agenten bei ungenügender Integrität der Aerzte gefährdet werden kann. Schwierigkeiten macht die Frage der Inanspruchnahme der Aussagen der Hausärzte[173].

c) Der zu Versichernde selbst erwirbt die Versicherung und erhält sie in Gültigkeit regel-

---

172) Ueber einzelne Punkte und Fragen s. außer der monographischen Litteratur manche Aufsätze in Fachzeitschriften, besonders im Assekuranzjahrbuch von Ehrenzweig.

173) Nach neueren Erfahrungen scheint übrigens überhaupt und namentlich in dem praktisch wichtigsten Falle, bei Konstatierung der Freiheit von Keimen zu Krankheiten der Atmungsorgane, besonders der Lunge, eine „Sicherheit“ auf Grund selbst sorgfältigster ärztlicher Untersuchung nur für wenige Jahre anzunehmen zu sein (vgl. Behm, Projekt einer Lebensversicherungsanstalt für Lehrer, 1880, S. 16). S. auch Kaan, Ueber die Konstatierung des Einflusses der ärztlichen Untersuchung, auf die Qualität der Risiken der Lebensversicherungsanstalten, Assekuranzjahrbuch VII, 2. Abt. S. 108 ff. Die auf Grund der Untersuchung „Abgelehnten“ bedürften natürlich der Versicherung öfters in besonderem Maße. Versuche eigener Gesellschaften dafür, mit höheren Prämien, sind gemacht, auch bei uns, so 1878, in einer Leipziger Anstalt auf Gegenseitigkeit, die sich aber 1881 bereits wieder aufgelöst hat. Doch gilt die Lösbarkeit der Aufgabe damit den Versicherungstechnikern nicht als widerlegt, weil hier besondere Mängel obwalteten (Bremen-Goth. Stat. für 1880, S. 6). S. Lazarus, Ueber Versicherung der Abgelehnten, Assekuranzjahrbuch VII, 2. Abt. S. 38 ff. Lukas, Versicherung minderwertiger Leben u. s. w. eb. XVII, 2. Abtl. S. 63; Westergaard, Einfluß der Vererbung auf die Sterblichkeit, eb. XVI, 2. Abtl. S. 113. Vererbung der Schwindsucht, eb. XIV, 2. Abtl. S. 3. — Auch in moralischer Hinsicht darf übrigens die aufzunehmende Person regelmäßig keines schlimmen Leumunds genießen.

mäßig unter drei Bedingungen: einmal wahrheitsgemäße Beantwortung eine Reihe von Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, namentlich seinen Gesundheitszustand — wobei sich das Aufnahmeverfahren öfters zu einem inquisitorischen gestaltet und kleine Versehen später den Gesellschaften wohl zu chikanösen Weiterungen die Handhabe geboten haben, weshalb hier, zumal mit Rücksicht auf die geringe Dauer der Zuverlässigkeit des ärztlichen Untersuchungsbefunds, es sich wohl nach Behm's Vorschlägen empfiehlt, sich überhaupt im Wesentlichen mit einem ärztlichen Attest darüber zu begnügen, daß die aufzunehmende Person zur Zeit nicht krank und nicht mit einem bestimmt erkennbaren chronischen Leiden behaftet sei, welches ein baldiges Ableben befürchten läßt. Zweitens regelmäßige pünktliche Prämienzahlung, wo die dem Versicherten von den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen auch mitunter zu streng und zu formalistisch gehalten sein möchten. Drittens: eine solche Lebensweise des Versicherten, welche nicht absichtlich oder mutwillig eine erhöhte Gefahr für sein Leben nach Eingehung des Versicherungsvertrags mit sich führt.

Aus nicht genauer erster Erfüllung oder späterer Innehaltung dieser Bedingungen ergeben sich dann die sogen. „Anfechtungsklauseln", die in der Lebensversicherungspraxis, bei Prozessen u. s. w. öfters eine Rolle spielen. Ob und wieweit sie es thun dürfen, ist eine im Ganzen wie im Einzelnen mehrfach strittige Frage, bei deren Behandlung auch die einzelnen Gesellschaften verschieden verfahren. Eine gewisse allgemeine gesetzliche Regelung dieser Punkte ist erwünscht.

Solche Anfechtungsklauseln betreffen: unrichtige Angaben überhaupt und insbesondere über das Alter (zu niedrige Angabe), Berufsänderung, Reisen und Aufenthalt außerhalb der erlaubten Zone, Aenderung der Lebensweise (Trunksucht, liederlicher, lasterhafter Lebenswandel u. s. w.), Teilnahme am Verbrechen, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Todesstrafe, Duell und Folgen davon, Selbstmord [174]), Tod durch den dritten Berechtigten, mutwillige Aufsspielssetzung des Lebens, wohin aber Verunglückung bei Lebensrettung anderer nicht gehört [175]). Die Anfechtungsklauseln können zu chikanösem Verfahren der Gesellschaften gegen die Versicherten leicht Anlaß geben und haben das öfters gethan. Aber bei einem völligen Verzicht auf Geltendmachung solcher Anfechtung, von vorneherein oder nach einer kürzeren oder längeren Frist, drohen doch auch unlautere Praktiken der Versicherten und liegt auch die Gefahr vor, daß unsolide Gesellschaften im Interesse der Geschäftsausdehnung, aus Konkurrenzrücksichten u. s. w. auf eine schiefe Bahn geraten. Die Frage der sogen. „Unanfechtbarkeit der Police" hat daher ihre wesentlichen inneren Schwierigkeiten [176]).

Erleidung schwerer Gefängnisstrafe ist wohl ein Punkt von fraglicher Berechtigung, da hier freilich wohl die Lebensdauer verkürzt werden kann, aber doch die in der Aufhebung des Versicherungsvertrags liegende Strafverschärfung kaum Sache privater Bestimmung sein sollte.

Besonders wichtig ist, zumal jetzt beim System der allgemeinen Wehrpflicht, die Frage über die Fortdauer der Versicherung beim wirklichen Kriegsdienst des Versicherten: die Frage der „Kriegsversicherung". Im Allgemeinen wurde hier bisher der Vertrag suspendiert, neuerdings haben einzelne Anstalten die Fortdauer gegen Zahlung von Zuschlagprämien gewährt (1870 5 und 10 Proz. für Kombattanten, 3½ und 6¾ Proz. für Nichtkombattanten, Gotha, was ausgereicht zu haben scheint). In jüngster Zeit hat man aber begonnen, insbesondere seitens der

174) Die wohl von ärztlicher Seite, in der Konsequenz der petitio principii, daß Selbstmord stets auf Geisteskrankheit oder Gestörtheit hinweise, gestellte Forderung einer unbedingten vollen Zahlungspflicht des Versicherers geht zu weit. Die Zahl der Selbstmorde auch unter Lebensversicherten ist nicht unbedeutend (1880 bei Gotha 29, sämtlich Männer, unter 1144 Todesfällen, worunter 1080 Männer, 1896 35 Männer und 1 Frau unter 1552 männlichen und 76 weiblichen Todesfällen). S. Emminghaus, Die Behandlung des Selbstmords in der Lebensversicherung. 1875.

175) Nach diesem Schema giebt der schweizerische Versicherungsbericht eine lehrreiche Uebersicht der Behandlung der einzelnen Klauseln bei den in der Schweiz thätigen Gesellschaften. Bericht f. 1895 S. L ff.

176) Vielfache Erörterung dieser Frage in der neuesten Litteratur, Presse S. Gebauer, a. a. O. S. 237 ff.

Gothaer Anstalt, ohne Zuschuß die Versicherung versicherter „Nicht-Berufssoldaten" auch im Kriegsdienst aufrecht zu halten, worüber dann ein großer Streit entbrannt ist. Dieser Fortschritt ist in Ländern der allgemeinen Wehrpflicht zu billigen, aber durchaus nur mit socialpolitischen Gründen der „Ausgleichung" zu begründen, welche die Vertreter des freien Versicherungswesens sonst bekämpfen (s. oben § 13, 14)[177].

Außer bei der Kinderversicherung wird für die eigentliche Kapitalversicherung gewöhnlich auch die Bedingung gestellt, daß der zu Versichernde ein gewisses Alter erreicht (15 bei Gotha) und beim Eintritt in die Versicherung noch nicht überschritten habe (60 Jahre), mit Rücksicht auf das fehlende Bedürfnis dort und die höhere Sterblichkeit hier. Die einzelne Anstalt nimmt, um das Risiko mehr zu verteilen, in der Regel nicht über ein bestimmtes Maximum der Versicherungssumme auf Ein Leben an (Gotha seit 1882 100 000, bis dahin 60000, früher 45 000 M.), falls sie nicht dafür in Rückversicherung tritt. Dafür ist aber mehrfache Versicherung bei verschiedenen Anstalten dem Versicherten hier gestattet. Auch ein Minimum der Versicherungssumme (Gotha früher 1500, dann 900, jetzt 300 M.) ist üblich, um mit kleinen Versicherungen nicht zu viel Verwaltungslast zu haben; doch sollte man für die Verbreitung unter Arbeitern möglichst weit herabgehen, auch in den Zahlungsmodalitäten der Prämie (Teilzahlung) coulant sein: Umstände, denen die „Prudential" in England ihre Erfolge verdankt. Victoria und Friedrich-Wilhelm verfahren jetzt auch bei uns so.

§ 40. — d) Leistungen des Versicherten (Prämie)[178]. Früher wurde, ähnlich wie bei den öffentlichen Witwenkassen, mitunter ein Eintrittsgeld bei der ersten Versicherung verlangt[179]. Die regelmäßige meist ausschließliche Form der Leistung ist jetzt die Zahlung einer Jahresprämie und zwar fast immer einer gleichmäßigen für die ganze Dauer der Versicherung (auch eine höhere abgekürzte für eine gewisse Reihe von Jahren ist möglich und kommt vor). Doch kann statt dessen auch eine einmalige oder mehrmalige Kapitalzahlung des Versicherten stattfinden, deren Höhe sich nach den gewöhnlichen Regeln der Zinseszins-, bezw. Diskontsdiskont- und Rentenrechnung richtet[180].

Die Normierung der Höhe der Prämie und die Behandlung der eingenommenen Prämien seitens des Versicherers bilden den wichtigsten und schwierigsten ökonomisch-technischen Punkt des Lebensversicherungswesens, auch in dem jetzt hier allein näher

---

177) Die Gothaer Anstalt hatte ein eigenes Kriegsversicherungsregulativ am 27. Mai 1876 aufgestellt. S. auch Regulativ v. 18. Jan. 1888. Anderseits auch mit für diesen Fall besondere Versicherungsanstalten, im Deutschen Reich die Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine in Berlin seit 1872, Versicherungsbestand für 1880 7827 Policen und 10 125 Mill. M. Summe, für 1895 23 038 und 23,80 Mill. M. Emminghaus, der Direktor der Gothaer Anstalt, hat in diesem praktischen Fall ganz diejenigen Konsequenzen gezogen, welche er als ökonomischer Individualist, auch in seiner Bekämpfung meines Standpunkts im Versicherungswesen, stets angefochten hat. Zwischen den Versicherungsanstalten, ihren Vertretern und ihrer Presse ist der Streit über die Behandlung der Kriegsversicherung vielfach in der üblichen widerwärtig gehässigen Weise gegen einander geführt worden. Aus der Litteratur s. u. a. die Geschäftsberichte der Gothaer Bank, die Jahresberichte der letzten Jahre über den Zustand der deutschen Anstalten (Bericht für 1888 S. 6—13, wo eine Uebersicht über die bisherigen neueren Maßnahmen der Gesellschaft in der Frage; der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für 1888 S. XVII ff., für 1895 S. LXIII ff.; Artikel im Assekuranzjahrbuch X, S. 38—68 u. A. m., auch in der Chronik. Gebauer S. 266—290). Das Vorgehen der Gothaer Anstalt ist von einzelnen Versicherten im Prozeßwege angefochten worden, doch hat die Anstalt endgültig durch Spruch des Reichsgerichts Recht behalten. Von rein individualistisch-privatrechtlichem Standpunkte aus ist das Vorgehen gleichwohl zu bemängeln; vom „social-ökonomischen" erscheint es ganz berechtigt. Wiederum zeigte sich in diesem Streit aber auch der Gegensatz der Gegenseitigkeits- und der Aktiengesellschaften. Mir war er in seinem ganzen Verlauf eine Bestätigung der Richtigkeit meines in dieser Abhandlung vertretenen Standpunkts: was „Gotha" jetzt thut, ist eine Konsequenz dieses Standpunkts. Davon möchte ich hier Akt nehmen und betone das insbesondere Emminghaus gegenüber. Der Gothaer Bank ist die Karlsruher Versorgungsanstalt gefolgt und einige andere. Ueber die Behandlung der Frage bei einzelnen deutschen und anderen Anstalten s. schweiz. Ber. f. 1895 S. LXV.

178) Es wird von dem Umlageverfahren (§ 14 a) im Folgenden abgesehen und nur das allgemein übliche Prämien-Reservierungs-Verfahren betrachtet.

179) So besonders bei Gegenseitigkeitsanstalten, z. B. bei Gotha ¼ der Jahresprämie, zur Bildung eines Sicherheitsfonds, eine Zahlung, welche die Gothaer Anstalt schon 1833 nicht mehr forderte, wobei sie den Betrag den früheren Mitgliedern mit Zinsen zurückgab.

180) Bei 27 deutschen Anstalten war 1888, bei 31 in 1895 bei Versicherung auf Lebenszeit die Versicherungssumme mit lebenslänglicher Prämienzahlung 1695,2 bezw. 1830,1 Mill. M., mit einmaliger oder abgekürzter nur 181,6 und 219,1 Mill. M. Jenaer Bericht 1895 S. 38.

betrachteten Hauptfall der Kapitalversicherung auf den Tod. Eine kontrolierende Intervention der öffentlichen Gewalt durch Gesetze, Verordnung und Ueberwachung (Kontrolämter) ist namentlich dieser Punkte halber geboten.

Maßgebend für die richtige Höhe der Prämie, aus deren Ansammlung im Durchschnitt das zahlbar werdende Versicherungskapital gebildet werden muß, sind beim Prämientarif-Klassifikationssystem (oben § 13 ff.) namentlich drei Momente: Das Lebensalter des Versicherten, von welchem an eine gleichmäßige Jahresprämie gezahlt wird, daher die mittlere Lebensdauer (die Sterbenswahrscheinlichkeit) des Versicherten zur Zeit seines Eintritts in die Versicherung, sodann die Höhe des Zinsfußes, zu welchem die reservierten Kapitalanlagen dauernd erfolgen, drittens die Höhe der gesamten Verwaltungskosten, welche, daher soweit sie, mit aus den Prämieneinnahmen zu bestreiten sind.

α) Mittlere Lebensdauer. Es ergiebt sich hier zunächst eine charakteristische Verschiedenheit der Lebensversicherung von den Sachversicherungen (streng genommen mit teilweiser Ausnahme der Viehversicherung, besonders für nicht schlachtbare Pferde), darin, daß das Leben ja notwendig einmal endet, daß aber die Gefahr des Sterbens stets wechselt, jedoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, indem diese Gefahr von der Geburt an in den ersten Lebensjahren stark, dann schwächer bis zum 10., 15. Jahre abnimmt, um darauf annähernd stabil zu sein und nur langsam, nach und nach, im höheren Alter immer rascher zu steigen. Daraus folgt, daß durchschnittlich eine um so höhere Prämie oder jährliche Zahlung dazu gehört, um bis zum Tode einer Person (mit Zins und Zinseszins) ein bestimmtes Kapital zu bilden, in je späterem Lebensalter diese Person mit der jährlichen Zahlung beginnt, also in die Versicherung eintritt. Unter der Voraussetzung, daß die Kapitalzahlungen aus den Prämienfonds (samt Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten) allein erfolgen sollen, also keine fremden Mittel dauernd hierzu mit verwendet werden können und keine „Uebertragungen" (Ausgleichungen) zwischen den einzelnen Gefahrklassen (Lebensalterklassen) stattfinden sollen, muß sich alsdann die Jahresprämie in erster Linie nach dem Lebensalter des Versicherten bei seinem Eintritt oder, technisch ausgedrückt, nach seiner „mittleren Lebensdauer" in dem betreffenden Altersjahre richten. Unter der „mittleren Lebensdauer" ist (nach der hier angenommenen, auch üblichen, von Deparcieux herrührenden, übrigens nicht ganz allgemein festgehaltenen Begriffsbestimmung) die Anzahl Jahre zu verstehen, welche eine Person in einem gewissen Lebensjahre noch die Aussicht hat, nach statistischer Durchschnittserfahrung zu erleben. Es ist die Aufgabe der Sterblichkeitstafeln, diese Zahl aus den beobachteten Fällen, daher vor allem aus einer hinlänglich großen Zahl von Fällen, in welchen sich die Abweichungen von der Regel ausgleichen, abzuleiten. Diese Tafeln enthalten für eine Anzahl gleichaltriger Personen die Absterbeordnung, d. h. sie geben an, wie sich die ursprüngliche Anzahl alljährlich durch Sterblichkeit vermindert, und welches die mittlere Lebensdauer (Sterbenswahrscheinlichkeit) in jedem Lebensalter ist[181]).

181) Weiteres über die Ableitung von Sterblichkeitstafeln gehört nicht in diese Abhandlung, welche die Lebensversicherung nur vom nationalökonomischen, nicht vom technisch-mathematischen Standpunkte aus zu behandeln hat. S. über die Sterblichkeitstafeln die Abhandlungen „Statistik" oder eventuell „Bevölkerung" in diesem Werke und besonders Karup 1. A. II, S. 80 ff. Die deutschen Anstalten benutzten bisher meist die englischen Tafeln, welche dort nach den Materialien von 17 englischen Versicherungsgesellschaften bearbeitet worden sind (Karup II, S. 130). Jetzt ist auf Grund des Materials der Gothaer Bank eine deutsche Tafel vorhanden. Auch die deutschen Aktiengesellschaften stellten aus dem Material deutscher Gesellschaften eine solche her. Für ganze Bevölkerungen sind aus dem Material der Kirchenbücher und Civilstandsregister mehrfach Tafeln berechnet (auch in Deutschland von Heym für Sachsen, von Becker für Preußen, von Böckh für Berlin u. a. m.). Doch eignen sich solche allgemeine Tafeln weniger für den praktischen Gebrauch der Versicherungsanstalten, welche ihre Versicherten überwiegend meist

Aus dem Dargelegten zeigt sich, daß die **Benutzung einer richtigen Mortalitätstafel** die **erste Hauptbedingung** für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Versicherers gegen den Versicherten ist. Daraus folgt, daß die **Staatskontrole** diesen Punkt besonders sorgfältig zu beachten und, wenn nicht bestimmte solide Mortalitätstafeln vorzuschreiben, so die Genehmigung der gewählten Tafel sich vorzubehalten, auch wohl nach einer eigenen amtlichen ihre Rechnungskontrole auszuüben und danach entsprechende Forderungen an die Anstalt zu stellen hat (§ 45).

Besonders wichtig wird dann für jede Lebensversicherungsanstalt die Vergleichung ihrer nach der benutzten Sterbetafel zu erwartenden („erwartungsmäßigen") und der jeweilig wirklichen Sterblichkeit bei der Gesamtheit der Versicherten und bei den einzelnen Klassen derselben, besonders den Alters-, auch den Geschlechts-, Berufsklassen. Namentlich eine dauernd höhere wirkliche Sterblichkeit mahnt zur Vorsicht, zu größerer Reservelegung, zu Prämienerhöhung, wobei nach ihrer ganzen Struktur die Gegenseitigkeitsanstalt mehr Gewähr als die Erwerbsgesellschaft bietet. Wahrgenommene bleibende Verschiedenheiten der erwartungsmäßigen und der wirklichen Sterblichkeit der Lebensalter, der Geschlechter, der Berufe können, wenigstens unter Festhaltung des strengen Klassifikationssystems für die Prämie, zu Modifikationen des Prämientarifs Anlaß geben. Dauernd günstigere wirkliche Sterblichkeit gegen die erwartungsmäßige kommt bei den mit Dividendenanspruch Versicherten, daher vor Allem bei der Gegenseitigkeit, und, wenn hier rechnungsmäßig korrekt vorgegangen wird, bei den mit diesem Anspruch Versicherten auch bei der Aktiengesellschaft den Versicherten zu Gute, während sonst der Vorteil nur der Anstalt einen höheren Reinertrag gewährt. Herabsetzung der (Brutto-) Prämien kann bei solcher Sachlage auch ungefährdet eintreten und die Ausdehnung der Versicherung erleichtern [182].

Außer von der mittleren Lebensdauer hängt, falls überhaupt noch andere, als bei der Untersuchung „gesund" befundene, nicht weiter unterscheidbare Leben aufgenommen werden, die Prämienhöhe von dem **Grad der Gesundheit** des zu Versichernden (daher in solchen Fällen etwa **Zuschlag**prämien zur Normalprämie), ferner eventuell von der angenommenen spezifischen konkreten Gefährlichkeit eines Berufes (z. B. aktiver Kriegsdienst) ab (auch Zuschlagprämien bei gewissen weiteren, gefährlicheren Reisen kommen vor).

§ 41. β) Von der **Höhe des Zinsfußes**, auf den man bei Anlagen mit Sicherheit und dauernd rechnen kann, hängt es ab, wie hoch die Prämie sein muß, welche in gegebener Zeit (bei der und der mittleren Lebensdauer der Versicherten) mit Zins und Zinseszins, abzüglich Verluste und Geschäftskosten, das und das versicherte Kapital bilden soll: je niedriger der Zins, desto höher muß also die Prämie und desto länger die Zeitperiode sein

---

aus **bestimmten** Berufs-, Bildungs- und Wohlstandsklassen der Bevölkerung haben. Bei der wenn auch oft nur kleinen Verschiedenheit der Sterblichkeit in verschiedenen Zeitaltern, Ländern, Ständen und Berufen, auch nach dem Geschlecht, ist die Uebertragung einer Mortalitätstafel von einem Kreise Versicherter auf einen anderen nur mit Einschränkungen zulässig. Beim praktischen Gebrauch und vorsichtiger solider Geschäftsführung ergiebt sich aber die Gelegenheit, an der benutzten Tafel nach und nach Korrekturen nach eigener Erfahrung zu machen. S. die oben genannte Schrift von **Roghé** mit der Besprechung der verschiedenen Tafeln, auch der neuen deutschen. **Emminghaus**, Art. Lebensversicherung im H.W. IV. S. 997. v. **Bortkevitsch**, Art. Sterblichkeit, eb. VI. S. 72. Abdruck von Tafeln und Uebersicht der Tafeln, welche den in der Schweiz thätigen Gesellschaften als Rechnungsgrundlage dienen, im **schweizer** Versicherungsbericht, so 1896 S. XXVI ff.

182) In den Geschäftsberichten wird jetzt meistens bei uns angegeben, wie sich die erwartungsmäßige und die wirkliche Sterblichkeit im Ganzen und auch nach den Lebensaltern (bezw. Altersklassen) stellt. Dieser Punkt wäre in Gesetzen und Verordnungen genauer zu regeln und darauf hätte sich die Staatskontrole mit zu erstrecken. S. Uebersichten darüber für jede in der Schweiz thätige Gesellschaft im schweiz. Versicherungsbericht. Jenaer Bericht für 1895 S. 49. In 1895 war bei hier aufgeführten 39 Anstalten für erwartungsmäßige Sterblichkeit 81,42 Mill. M. Ausgabe zu erwarten gewesen, die Ausgabe für die wirklichen Sterbefälle war nur 65,24 Mill. M. Nur bei einer kleinen Anstalt (Berliner Prometheus) war die wirkliche Sterblichkeit ein wenig größer gewesen. Bei größeren Anstalten (Gegenseitigkeits-, aber auch einigen Aktiengesellschaften, Germania, Viktoria) blieb die wirkliche hinter der erwartungsmäßigen Sterblichkeit bedeutend zurück. Schlüsse auf die Geschäftsführung, auf das Aufnahmeverfahren u. a. sind aus den Daten aber nur mit großer Vorsicht zu ziehen. Entscheidend ist eben, welche Sterblichkeitstafel benützt wird, auch aus welchen Lebensaltern die Versicherten vornehmlich bestehen, wenn altersklassenweise die erwartungsmäßige und wirkliche Sterblichkeit stärker von einander abweichen. Daher ist Vorsicht in der Kritik nach solchen Daten geboten.

und umgekehrt. Die Vorsicht und Rücksicht auf mögliches Sinken des Zinsfußes für die erforderliche hohe Sicherheit der Anlagen während der durchschnittlichen Dauer der einzelnen Versicherungen bedingen es, einen nicht zu hohen Zinsfuß bei der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legen, zumal bei dem System gleichmäßiger Prämien während der ganzen Versicherungsdauer (s. u.) und bei demjenigen fester unveränderlicher Prämien wie sie die Erwerbsunternehmungen zu erheben pflegen, da hier frühere Fehler später nicht mehr gut zu machen sind [183]). Hier liegt wieder ein Punkt für das Verwaltungsrecht vor: gesetzliche Vorschreibung eines Maximalzinsfußes ($3^1/_2$%, vielleicht jetzt schon 3% in Deutschland wären passend) und Berechnung der Prämienreserve (§ 42) danach, oder wenigstens öffentliche Kontrole auf Grund eines solchen Zinsfußes und Veröffentlichung des Resultats (§ 45) [184]).

γ) Die Verwaltungskosten und Geschäftsspesen richten sich in ihrer absoluten und relativen Höhe wesentlich nach dem „System“: Gegenseitigkeit oder Aktiengesellschaft und sind, bei sonstiger ungefährer Vergleichbarkeit der Verhältnisse (in Umfang ꝛc.) bei letzterem System meist höher, wegen des teuereren Agentenwesens, der Preß- und sonstigen Reklame, der höheren Bezahlung des Verwaltungspersonals (Direktion, Verwaltungsrat, — Tantièmen), der Dividenden der Aktionäre. Unter übrigens gleichen Umständen haben sonst wie gewöhnlich kleinere, neue Gesellschaften relativ größere Verwaltungskosten [185]). Der mißliche Umstand hoher Verwaltungskosten hat auch zu Rechnungskunststücken („Zillmer'sche Methode“) geführt, um Einiges von diesen Kosten als fingiertes Aktivum auf spätere Jahre zu übertragen, die Kosten so erst nach und nach zur Abschreibung zu bringen und die Gegenwart und die früheren Jahre zu entlasten.

Der wichtigste hierhergehörige Fall betrifft die Uebertragung und langsame Amortisation der sogen. Abschlußprovisionen der Agenten, wofür eine förmliche Theorie („Zillmer'sche Methode“) aufgestellt worden ist, um — die Berechtigung eines solchen „fiktiven Aktivums“ nachzuweisen. Es liegt hier ein charakteristischer Fall der nachteiligen Folgen des spekulativen Versicherungswesens auf diesem Gebiete vor. Um rasch möglichst viel „Geschäfte“ zu machen, d. h. Personen zur Annahme einer Versicherung zu bestimmen und gegen die älteren Gesellschaften hierin mit Erfolg zu konkurrieren, hat man neuerdings seitens einzelner jüngerer Gesellschaften, besonders Aktienunternehmungen, die Versicherungsagenten durch hohe „Abschlußprovisionen“ zur möglichsten Thätigkeit im Anwerben angespornt. Diese Provisionen sind von 10—25 Proz. der Prämie auf 1, $1^1/_2$, 2 Proz. der Versicherungssumme gesteigert worden, haben daher mitunter

---

183) Die deutschen Anstalten rechnen meist $3^1/_2$, 4 Proz.: letzteres unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo beste $3^1/_2$ proz. Staatspapiere auf oder selbst über Pari stehen, schon ein nicht unbedenklich hoher Satz (Gotha, erzielter Durchschnittsfuß bei der Belegung in 1874 4,83, 1884 4,46, 1888 4,11, 1895 4,05 Proz.).

184) Ein ernster Umstand auch für die deutschen Anstalten, zumal die, welche zu einem höheren Zinsfuß rechnen, ist das neuerliche ziemlich stetige und erhebliche Sinken des Zinsfußes auch für beste Anlagen. Der Ausleihezinsfuß einer Reihe der wichtigsten deutschen Anstalten war nach der Goth. Statist. (Ver. f. 1889 S. 59, f. 1895 S. 67) im Jahresdurchschnitt 1874—76 5,03, 1877—95 5,02, 4,99, 4,97, 4,87, 4,71, 4,65, 4,60, 4,54, 4,51, 4,44, 4,35, 4,29, 4,23, 4,21, 4,24, 4,23, 4,23, 4,18, 4,11 Proz.: immer noch $^1/_2$ bis 1 Proz. über bestem Staatszinsfuß. Natürlich, daß dadurch die Versicherung teuerer werden muß, zunächst in Form kleinerer Dividenden an die mit Dividenden-Anspruch Versicherten. Die „Germania“ hat damit (auch mit dieser Motivierung) begonnen (Div. von 28 Proz. auf 21 Proz.)! freilich bei — gleichzeitiger höherer Aktiendividende. S. Goth. Statistik 1884 S. 7 ff., 1888 S. 13 über dies Zinssinken. In Nordamerika, wo dieselbe Erscheinung des Zinssinkens bemerklich, sind daher in neuerer Zeit durch das Versicherungskontrolamt die Anstalten genötigt worden, einen niedrigeren Zinsfuß ihren Berechnungen zu Grunde zu legen.

185) Im Durchschnitt stellen sich dieselben z. B. in 1884, 1888 und 1895 von der Jahreseinnahme bei allen Gesellschaften im Deutschen Reich auf 11,53 Proz., 10,48 und 10,22 Proz., aber bei den großen älteren Gegenseitigkeitsanstalten erheblich niedriger (Gothaer 5,09, 5,02 und 4,96, Stuttgart 5,47, 5,64 und 6,10, Leipzig 8,28, 7,11 und 6,19, Karlsruhe 7,72, 6,71 und 7,04), höher selbst bei den größten und ältesten Aktiengesellschaften (Concordia 9,14, 8,90 und 8,77, Lübeck 11,81, 10,97 und 11,63, Germania 14,72, 12,55 und 9,42 Proz.), bei manchen neueren und kleineren Anstalten beider Art erheblich höher, selbst 15—20—30 Proz. und mehr! Darin zeigen sich die Nachteile der übermäßigen Zersplitterung des deutschen Geschäfts, aber auch der „Anwerbungskosten“ u. dgl. Aehnlich im Ausland sehr hohe Quoten (s. Jenaer Statistik f. 1895 S. 52 ff.). Assekuranz-Jahrbuch vielfach.

(namentlich bei jüngeren Versicherten) die erste Jahresprämie großenteils absorbiert und so keine genügenden rechnungsmäßigen und bei hier eintretenden Todesfällen verwendbaren Deckungsfonds aus den Anfangsprämien übrig gelassen. Um diese Schwierigkeit — auf dem Papiere — zu beseitigen, — auch praktisch, solange der Mehrzugang neuer Versicherter gegenüber dem Abgang durch Todesfälle die erforderlichen Mittel bietet —, wurde die künstliche Theorie aufgestellt, namentlich solche Provisionen, als einen doch im Grunde für die ganze Dauer der Versicherung erfolgten Geschäftsaufwand, ähnlich wie es sonst in einigen Fällen bei dem Aktienwesen geschieht (erste Organisationskosten, Inventar) nach und nach zu tilgen und demgemäß eine Zeit lang den in der Provision bereits verausgabten Prämienbetrag für soviel als Aktivum weiter zu führen. (Aehnliches kann mit den ärztlichen Honoraren geschehen, wenn die Anstalt sie trägt.) Wenn nun auch zuzugeben ist, daß dies mathematisch-technisch, insoweit versicherungstheoretisch nicht gerade inkorrekt und somit an sich nicht unbedingt unzulässig erscheint, sobald die Amortisationsperiode der Provision der durchschnittlichen Dauer der Versicherung entspricht, so ergeben sich doch drei wesentliche Bedenken: auf diesem schwierigen Gebiete wird ein neues Element der Unsicherheit in einem solchen bloß „fingierten Aktivum" eingeführt; ferner liegt die Gefahr nahe, daß hier selbst willkürliche und unrichtige Rechnungsoperationen unterlaufen, nur um den unmittelbaren Verwaltungsaufwand in der Gegenwart auf Kosten der Zukunft kleiner erscheinen zu lassen und einstweilen an Aktionäre und Versicherte größere Dividenden — an die Versicherten auch um der Reklame willen — aus einem teilweise bloß fiktiven Reingewinn zahlen zu können; endlich das erheblichste Bedenken, dieses bequeme und verführerische Amortisationssystem droht zu einer Schraube ohne Ende für die weitere Steigerung des Verwaltungsaufwands und besonders der Abschlußprovisionen zu werden. Warum bei 1—2 Proz. der Summe stehen bleiben, wenn eine höhere Provision noch mehr „Geschäft" verheißt? Natürlich muß hierdurch schließlich die Versicherung sehr verteuert oder die Versicherungsanstalt in Zukunft — leistungsunfähig werden, indem es dann an genügenden Deckungsfonds fehlt. Wie wenig solchen Künsten der Erwerbssucht und Konkurrenz nur wieder durch die Konkurrenz selbst, durch den „freien Verkehr" abgeholfen — Teufel durch Beelzebub vertrieben — werden kann, ergiebt sich in diesem Fall evident. Auch solide Gesellschaften werden durch solche Konkurrenzmanœuvres, welche es erlauben, die Prämie bei scheinbar gleicher Sicherheit niedriger zu stellen oder eine Zeit lang höhere Dividenden an die Versicherten zu verteilen, leicht auf ähnliche Abwege gedrängt. Daher gilt es gegen dergleichen einen Riegel im Rechte vorzuschieben, dies Amortisationssystem auch für solche Posten, wie die erwähnten, ganz zu verbieten oder wenigstens eng zu beschränken, wie in der oben schon genannten österreichischen Verordnung, in der Schweiz (u. § 45)[186]).

§ 42. Um alle Rücksichten auf die Sicherheit, namentlich auf die Möglichkeit größerer wirklicher als der nach der Sterbetafel angenommenen rechnungs- und erwartungsmäßigen Sterblichkeit zu nehmen, werden die geforderten Prämien meist noch etwas höher gehalten, als sich nach der Summierung der genannten Posten nötig zeigen würde. Das Plus dient, wenigstens zeitweise, zur Verstärkung der Reserven, z. B. einer besonderen neben der eigentlichen Prämienreserve (s. unten). Nach einiger Zeit (2—5 Jahre) wird dann der sich ergebende Ueberschuß beim System der Gegenseitigkeit und bei der Gewährung eines solchen Anspruchs auch sonst an die Versicherten als „Dividende" zurückgegeben, bezw. auf die neuen fälligen Prämien angerechnet. Die unmittelbar vom Versicherten gezahlte Prämie ist daher eine sogenannte Bruttoprämie, aus der sich nach Abzug der Dividende die sogenannte Nettoprämie ergiebt. Letztere stellt für den Versicherten zuzüglich Zins und Zinseszins (von der um die Dividende gekürzten Bruttoprämie für die ganze Zeit der Versicherung und von der Dividende bis zu deren Rückgewähr) die eigentlichen Kosten der Versicherung dar. Wird nach einer zu ungünstigen Sterbetafel gerechnet, so daß die wirkliche Sterblichkeit regelmäßig kleiner ist, so ergeben sich um so höhere Dividenden, aus deren Größe allein also der Versicherte noch nichts schließen kann (Gotha und einzelne

186) Ueber die Frage s. Zillmer, Beiträge zur Theorie der Prämienreserven, Stettin, 1863, Gerkrath, Zur Versicherungsgesetzgebung im Vereinsblatt 1878, S. 1, und dagegen die einschneidende treffende Kritik von Ph. Geyer, im J. f. G.V. 1877 a. a. O., auch Elster, Lebensversicherung, S. 57 ff., der über die Berechtigung der hohen Abschlußprovision aber noch zu günstig denkt (S. 62). Neuere Erörterungen noch öfters in der Versicherungslitteratur und Presse, in Ehrenzweig's Jahrbuch zu Gunsten. — Ueber den eingerissenen Schwindel Seitens der „Provisionsreisenden" verbreiten sich mit Recht scharf tadelnd die Berichte „Ueber den Zustand ꝛc." (so für 1888 S. 4 ff.). Aber daß man es hier mit einem notwendigen Ergebnis des „Konkurrenzsystems" zu thun und ohne gesetzliche Intervention keine Abhilfe zu erwarten ist, will man gleichwohl nicht einsehen, so unverkennbares doch ist!

ältere Anstalten zahlen bis 40 und mehr Prozent Dividende an die Versicherten). Beim System der Dividende wird demgemäß die reelle Prämie für den Versicherten eine wandelbare: so dem Wesen der Sache nach bei den Gegenseitigkeitsanstalten. Auch die Aktiengesellschaften haben aber neuerdings neben dem Systeme der (etwas niedrigeren) festen Prämien, wie es dem Erwerbsunternehmen entspricht, die „Versicherung mit Anspruch auf Dividende" zu etwas höheren Prämien angenommen, worauf sie dann aus dem rechnungsmäßigen Ueberschuß Dividenden gewähren. Ein Zugeständnis an das Gegenseitigkeitsprinzip, praktisch ein Konkurrenzmanoeuvre, nicht ohne Erfolg. Es verlangt übrigens eine genaue Durchrechnung, wie sie der Laie kaum ausführen kann, um die wirklichen Kosten einer Versicherung für den Versicherten festzustellen, aus Bruttoprämie, Dividende, Zinsverlust ꝛc. Die Sache giebt Gelegenheit zu manchen Täuschungen und — Enttäuschungen [187]). Alle diese Dinge lassen eine umfassendere öffentliche Kontrole zweckmäßig erscheinen. Die Versicherung mit Anspruch auf Dividende bei den Aktiengesellschaften ist besonders geeignet, Täuschungen zu enthalten, welche das Publikum nicht genügend ermitteln kann, daher oft nicht merkt [188]).

Anders als für den Versicherten stellt sich der Begriff der Nettoprämien für den Versicherer. Der Zinsgewinn aus den Zwischenzinsen ꝛc. von den noch nicht zurückerstatteten Dividenden der Versicherten [189]) geht hier von der Bruttoprämie zur Berechnung der Netto-

187) So z. B. macht es natürlich einen erheblichen Unterschied, ob die Dividenden auch nach dem Tode des Versicherten (wie bei Gotha für die 5 Jahre) gewährt oder (wie bei der Germania u. a., die nach 2 Jahren zwar schon Dividende geben) mit dem Tode aufhören, so daß der Versicherte hier 2 Jahre, falls er solange lebt, unbedingt die Bruttoprämie zahlen muß. Die Versicherung mit Dividendenanspruch überwiegt jetzt in Deutschland bei Weitem auch bei den Aktiengesellschaften. Sie beträgt bei der Versicherung auf Todesfall an 90 Proz. aller Versicherung.

188) Vergl. die tendenziöse reklamehafte Anpreisung in den genannten statistischen Jahresberichten der Berliner Börsenzeitung und dagegen Elster, S. 41 ff. Beispiele von Lebensversicherungsprämien (Versicherung auf den Todesfall) Gotha: Bruttoprämie nach Tarif A (Dividende vom 6. Jahre an, auch noch 5 Jahre nach dem Ende der Versicherung) bei 15 J. für 10000 M. 185, 20 J. 210, 30 J. 263, 40 J. 339, 50 J. 473, 60 J. 716 M., wovon jetzt c. 38 Proz. Dividende abgehen. Angaben der Prämientarife der Gesellschaften in der Schweiz in dem Versicherungsbericht.

Neuerdings haben manche Gesellschaften verschiedene Methoden der Verteilung der Dividenden an die Versicherten eingeführt, so namentlich neben der älteren üblichen, die Dividende nach der einzelnen Jahresprämie zu gewähren, auch die andere sie nach der Gesamtsumme der von Beginn einer Versicherung an gezahlten Prämien (z. B. bei der Germania) oder nach der Prämienreserve oder nach einem gemischten System der „Ueberschußverteilung", nach der Jahresprämie und nach der Prämienreserve zugleich (Gotha) zu bemessen. Ueber das richtigste und „gerechteste" Dividendensystem ist unter den Versicherungstechnikern vielfach debattiert worden. Verschiedene Kombinationen sind möglich und lassen sich theoretisch rechtfertigen, vom Standpunkt individualistischer Gerechtigkeit selbst fordern. Aber mir scheint in der neueren Litteratur die prinzipielle Bedeutung dieses Punkts übertrieben zu werden. S. den Jenaer 1895er Bericht S. 56 ff. Tabelle S. 59. Um genau zu ersehen, was für den einzelnen Versicherten das Günstigste ist, bedarf es einer technischen Kenntnis, die den meisten Laien fehlt, und vergleichender Berechnungen, die sie nicht anzustellen vermögen. Besonders, wenn für bereits bestehende Versicherungen der Uebergang von dem bisherigen zu einem neuen System der Dividendenverteilung zur Wahl gestellt wird, wie 1883 bei der Gothaer Anstalt, liegen hier erhebliche Schwierigkeiten vor. Eine so allgemeine Empfehlung, zu dem neuen System überzugehen — das sich in Kürze kaum darstellen läßt, s. das Regulativ der Gothaer Anstalt v. 2. Mai 1883 in dem Jahresbericht dieser Gesellschaft für 1882 —, wie sie insbes. in einem ersten Cirkular der Gothaer Gesellschaft an ihre bisher Versicherten erfolgte, ist schon deshalb mißlich, weil je nach dem Alter der Versicherten dieser Uebergang in verschiedenem Grade rätlich, zum Teil auch nicht rätlich ist. Wie viele zu dem neuen System übergetretene alte Versicherte oder dasselbe wählende neue Versicherte sind im Stande, hier genau die Konsequenzen für sich zu übersehen? Immer wieder Punkte, wo Kontrole und Belehrung durch öffentliche unabhängige Organe erwünscht erscheinen. — Auch an diese Dividenden-Verteilungssysteme hat sich wieder manches Reklamewesen, wobei dem Laienpublikum Sand in die Augen gestreut wird, angeknüpft. — S. auch Fritsch, Lebensversicherung mit Gewinnanteil 1896.

189) Die Zinsen von den Dividenden auf die Prämien kommen der Anstalt vom Zeitpunkt der Einzahlung dieser Prämien bis zu dem Moment der Rückgewähr der Dividende zu gute, also z. B. 2—5 Jahr lang (die Zinseszinsen von diesen Zinsen sogar dauernd). Um diese Zinsen verteuert sich also die Leistung des Versicherten

prämie nicht ab, wohl aber der Verwaltungskostenaufwand, einschließlich Agenturprovisionen und an die Aktionäre verteilte Gewinne. Nur der Rest stellt die Summe der Nettoprämie dar, welche den wirklichen Deckungsfonds für die Zahlung der fällig werdenden Versicherungssummen auf die Dauer bilden. Hier zeigt sich das System der Vortragung der Abschlußprovisionen als fingiertes Aktivum zur allmählichen Amortisation und auch die Zahlung der Dividenden an die Aktionäre aus Zinsen des Prämienfonds in seinen bedenklichen Seiten.

§ 43. — e) Die Reserven der Lebensversicherung, besonders die Prämienreserve. Wie bei jeder Versicherung, und zum Teil in jeder Bank u. dgl. m. kommen auch in der Lebensversicherung die gewöhnlichen Reserven vor, wie sie im Vorausgehenden schon mit angedeutet wurden: Reserven, um die Schwankungen der jährlichen Sterblichkeit gegenüber der nach der Sterbetafel erwartungsmäßigen auszugleichen; Reserven zur Deckung unvorhergesehener größerer Verluste an den Anlagen (Aktiven), wie sie auch in anderen Geschäften, besonders den in Aktiengesellschaftsform betriebenen, üblich sind (Verlustreserven); Reserven zur Bildung oder Erhöhung eines eigentichen Stammkapitals der Anstalt (bei Gegenseitigkeit, aber auch bei Aktienwesen, — Bonussystem); Reserven zur Ausgleichung der Jahresdividenden an die Aktionäre („Gewinnreserven"). In diesen Punkten bietet aber die Lebensversicherung nichts besonders Eigentümliches [190]).

Das ist dagegen der Fall mit der in jeder Hinsicht bedeutendsten dieser Reserven: der Prämienreserve, bei welcher hier außerdem die übliche eigentümliche Berechnungsweise der Prämien noch besonders von Einfluß ist [191]). Die Prämien der Versicherten sind eine Anzahlung auf das versicherte Kapital, welches beim Tode (der normale Hauptfall), bei der Erreichung eines bestimmten Lebensalters, beim Eintritt eines Ereignisses u. s. w. vom Versicherer auszuzahlen ist. Hier tritt der oft betonte Charakter der Lebensversicherung als „Sparbank" deutlich hervor. Aus den Prämien (samt deren Zinsen und Zinseszinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten) sind diese Kapitalauszahlungen in letzter Linie und auf die Dauer stets zu leisten. Sie müssen daher zu diesem Zwecke bis zum Eintritt des Todes des Einzelnen reserviert und verzinslich angelegt werden, vorbehaltlich einer Ausgleichung zwischen den kürzer und länger, als ihrer angenommenen mittleren Lebensdauer entspricht, wirklich lebenden und Prämien einzahlenden Personen, in der Weise, daß das, was die gegen die rechnungsmäßige, der Sterbetafel entsprechende Erwartung früher Sterbenden zu wenig entrichteten, durchschnittlich reell gedeckt wird durch das, was die gegen jene Erwartung länger Lebenden zu viel zahlen, immer unter Berück-

oder m. a. W. sie sind ein Zuwachs zu der üblicher Weise sogenannten Nettoprämie für den Versicherten, wenn letzterer die um die bloße Dividende gekürzte Bruttoprämie seine „Nettoprämie" (nicht korrekt) nennt. Diese Zinsen verbleiben der Anstalt und bilden einen Bestandteil des wirklichen Deckungsfonds, falls die Anstalt nicht etwa diese Einnahmen ganz oder teilweise mit bei den Verwaltungskosten oder bei den „an die Aktionäre verteilten Gewinnen" (Aktiendividenden) zusetzt, — wozu bei unsoliden Aktiengesellschaften wenigstens eine Neigung und bei fehlender öffentlicher Kontrole auch die Möglichkeit vorliegen kann. Vgl. die Anm. 128 in der 3. Aufl. des Hdb. Band II. S. 1020 (in 2. Aufl. Anm. 80 S. 865) über einen lapsus calami des Verfassers in der 1. Aufl. S. 1186, der Kritikern den Anlaß zu einem gehässigen Ausfall gegeben hat, obwohl leicht zu ersehen war, daß hier nur ein solcher lapsus vorlag.

190) Diese Reserven sind die gleichen wie bei vielen anderen Geschäften, besonders bei Banken. S. Abh. Kredit § 71, Hdb. Bd. I.

191) Auch hier, wie in dieser ganzen Abhandlung handelt es sich nicht um die technisch-mathematische, auch nicht um die privatrechtliche, (neuerdings öfters erörterte), sondern um die ökonomische Seite der Sache. S. sonst Karup a. a. O. 1. A. S. 133 ff., Elster S. 53 ff. Auch Rüdiger a. a. O. § 41, Bischoff's oben S. 436 genannte Schrift und die Münchener juristische Dissertation von H. Hecker, Die rechtliche Natur der Prämienreserve, 1890. Auch Gebauer's Schrift. Es ist gegenüber der mathematischen wie juristischen Behandlung des Gegenstands immer zu betonen, daß es sich in unserer Disziplin um die ökonomische handelt und eigentlich allein um diese. Sie ist absichtlich hier, wie in dieser ganzen Abhandlung, aus der sonstigen Behandlung herausgelöst.

sichtigung der Zinsen und Zinseszinsen. In der versicherungstechnischen Behandlung wird dann auf Grund der angenommenen Mortalitätstafel und des Rechnungszinsfußes der Anstalt die für die laufenden Versicherungen („Risikos") notwendig als Deckungsfonds zu haltende Reserve berechnet.

Die übliche Einrichtung dieser sogenannten „Prämienreserve" ist aber nun speziell noch die Folge des Systems, gleichmäßige Prämien von dem Versicherten, welche sich nach dem Lebensalter beim Eintritt richten, während der ganzen Dauer der Versicherung zu erheben. An und für sich ist das nicht notwendig und geschieht auch nicht stets, aber es ist zweckmäßig und überwiegend üblich, weil in den jüngeren Jahren meistens größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als in den älteren anzunehmen ist und die gleichmäßige Prämie für Versicherte und Versicherer festere Anhaltspunkte bietet, daher beliebter ist. (Das Dividendensystem führt freilich zu Abweichungen.) Da mit jedem Lebensjahre die mittlere Lebensdauer etwas abnimmt und die Zeit des mutmaßlichen Todes näher rückt, so würde an sich nicht eine gleichmäßige, sondern eine demgemäß jährlich steigende Prämie richtig sein. Statt ihrer erhebt man meistens die dem Durchschnitt dieser wachsenden Prämien (unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen ꝛc.) entsprechende gleichmäßige Prämie, welche daher in den jüngeren Jahren höher, in den späteren niedriger ist, als der Sterbenswahrscheinlichkeit in jedem Lebensjahre entspricht oder als die nach dieser sich normierende Jahresprämie sein würde. Demnach muß die Prämienreserve auch die angemessene Uebertragung dieser Prämienquoten vornehmen: von der überlasteten Gegenwart und früheren Periode das Plus auf die Zukunft übertragen, wo die wirklich geleistete Prämie zu niedrig ist, ein Minus enthält und jenes Plus muß so normiert sein, daß es mit den Zwischenzinsen dieses Minus deckt. Versicherungstechnisch ausgedrückt: diese Prämienreserve ist „nichts als die antizipierte Prämie" (Hopf) oder „der Betrag der über das bisherige Risiko hinausgezahlten Prämienanteile nebst Zinsen und Zinseszinsen" [192]).

Von richtigen Grundsätzen für die Berechnung dieser Prämienreserve und von der strengen Handhabung dieser Grundsätze hängt daher wieder die dauernde Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ab. Hier zeigt sich die Gefahr einer falschen Berechnung der Prämienreserve, wenn fiktive Aktiva, wie die verausgabten Abschlußprovisionen, erst nach und nach abgeschrieben werden. Nur wenn man die benutzte Sterbetafel, den Zinsfuß (angenommenen und wirklichen) und die angenommenen Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve kennt, vermag man die Verwaltung einer Versicherungsanstalt wirklich zu kontrolieren. Hier erweist es sich notwendig, gesetzlich die Anstalten zur Veröffentlichung dieser Punkte zu nötigen (Hopf, Jacobi) und durch öffentliche Kontrolämter die Innehaltung der Grundsätze und die Befolgung der Sterbetafel zu kontrolieren (§ 45). Eine „Publizität", welche das nicht leistet, hat keinen Wert, täuscht nur das Publikum und bietet den Gesellschaften Gelegenheit, mit dem Vermögen der Versicherten unrichtig zu operieren, namentlich die Prämienreserve lange Zeit hindurch zu niedrig zu halten, — bis dann in Ermangelung weiteren genügenden Zugangs neuer Versicherter, aus deren Einzahlungen etwa bisher die laufenden Verpflichtungen erfüllt werden konnten, der Zusammenbruch nicht mehr zu vermeiden ist. Auch wenn man die Wahl der Sterbetafel, des Zinsfußes und der Grundsätze der Berechnung der Prämienreserve den Gesellschaften überläßt, obwohl die gesetzliche Vorschreibung sich wohl rechtfertigen läßt (§ 45) und Vorzüge hat, ist die Ausdehnung der Publizität in der angedeuteten Richtung das Mindeste, was verlangt werden kann und sollte [193]).

192) Bei Karup, a. a. O. 1. A. S. 135. Die technische Formel verhüllt nur immer die ökonomische Seite der Sache, auf die es eben hier allein ankommt. Treffliche gemeinverständliche Behandlung dieser und anderer Punkte der Lebensversicherungstechnik öfters in den Berichten des schweizerischen Versicherungsamts.

193) S. hierüber besonders Hopf (ehemaliger

f) Die Veranlagung der Prämienreserve und sonstigen Reserven und Fonds der Versicherungsanstalt muß natürlich eine möglichst sichere, wie beim solidesten Bankgeschäft mit langterminlichen Passiven, sein. Pupillarisch sichere Hypotheken zur ersten Stelle, bis zu einer mäßigen Wertquote ($^1/_2$) sind wohl am Besten, in Deutschland auch die Regel, doch sind einige andere ähnliche Anlagen für einen kleinen Teil des Bankfonds nicht auszuschließen. Im Ausland überwiegen diese. Da es sich hier um Ersparnisse der Versicherten aus und für Jahrzehnte und Menschenalter handelt, sind bezügliche gesetzliche oder vom Staate im Verordnungswege zu erlassende Vorschriften rätlich, mehr wie bei den anderen Versicherungszweigen, ähnlich wie bei den Banken mit Pfandbriefausgabe. Der Ausschluß anderer Versicherungs- und sonstiger (z. B. Bank-) Geschäfte von dem Lebensversicherungsgeschäft ist auch deswegen zweckmäßig, um die Anlagen der Prämienreserve &c. nicht zu gefährden. Mindestens muß den Versicherten ein Vorzugsrecht auf die aus der Prämienreserve entnommenen Anlagen unzweifelhaft zustehen (wie den Pfandbriefinhabern an den Hypotheken)[194].

§ 44. — 2. Organisation des Lebensversicherungswesens. Gemeinwirtschaftlich-öffentliche oder privatwirtschaftliche? Gegenseitigkeit oder Aktiengesellschaft? An diesem Orte wird das ganze Gebiet der sogenannten Arbeiterversicherung ausgeschlossen. Dafür ist m. E. die erfolgreichste Art die öffentliche, mit Zwangsbeitritt, mehr in bureaukratisch-centralistischer Form, welche neben einigen Schwächen auch einige spezifische Vorzüge haben möchte, oder mehr in korporativer-decentralistischer Form, wie sie namentlich Schäffle erstrebt, dessen Grundauffassung ich vielfach teile. Hiervon also abgesehen ist für das sonstige Lebensversicherungswesen, welches sich überwiegend bei uns wie im Auslande auf die

Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank) in dem preußischen statistischen Ergänzungsheft 2 von Jakobi, S. 41 ff. Jacobi's Entwurf daselbst § 12, S. 20. Hier wird verlangt, daß bei dem (dem Entwurf zu Grunde liegenden) System der Eintragung dem Handelsgericht u. a. auch anzumelden sind: „die von den Gesellschaften angenommenen Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve unter Beifügung der dafür als Grundlage dienenden Sterblichkeits-, bezw. Invaliditätstafeln, sowie unter Anzeige des dabei anzuwendenden Zinsfußes". Diese „eingetragenen Grundsätze und Grundlagen sollen dergestalt verpflichtend für die Anstalt sein, daß sie nicht berechtigt ist, für die . . . (bereits abgeschlossenen) . . . . Versicherungen eine geringere Prämienreserve zurückzustellen, als diese Normen mit sich bringen." Nur eine Erhöhung der Prämienreserve gegen die früher eingetragenen Normen soll der Gesellschaft einseitig gestattet sein, mit sonstigen Veränderungen müssen sich die Versicherten zuvor einverstanden erklären. In der That das Minimum dessen, was zu verlangen ist. Bisher herrscht hier auch bei uns ein fast rechtloser Zustand, nur die Willkür der Gesellschaften. Die Gefahren, welche sich daraus für die „Herausrechnung hoher Gewinne" (zu Gunsten der Dividenden der Versicherten, um anzulocken, oder — gar der Aktionäre) und für die „Deckung übertriebenen Verwaltungsaufwands" durch die Versuchung ergeben, die Prämienreserve nicht gehörig zu dotieren, deutet Hopf an. Die spekulativen Erwerbsunternehmungen und ihre Vertreter in der Presse haben bei uns selbst gegen diese sehr maßvollen Forderungen einer gesetzlichen Einmischung heftig protestiert. S. auch schweizer Gesetz von 1885 Art. 2, Nr. 2, über das, was die Lebensversicherungsgesellschaften dem Bundesrate mitzuteilen haben. Auch die österr. Verordnung von 1880 und 1896. Ueber eine deutsche Anstalt, die 1830 gegründete hannoversche, welche jüngst infolge falscher Formel für die Berechnung der Prämienreserve notleidend geworden ist, s. Goth. Bericht für 1889 S. 5.

194) Solche gesetzliche Vorschriften entsprechen auch dem vollends hier bei der Lebensversicherung festzuhaltenden Konzessionsprinzip und stehen selbst mit einem System strenger Normativbedingungen nicht in Widerspruch. Im Uebrigen gelten für die Veranlagung und für manches sonstige Oekonomisch-Technische im Betrieb ähnliche Grundsätze und Regeln wie für das Bankwesen, zu welchem die Lebensversicherungsanstalten in einer Hinsicht gehören (Abh. IX in B. I). Statistik der Anlagen (Aktiven) in den gen. Jahresberichten. Z. B. bei den deutschen Anstalten 1895 von 1687 Mill. M. 76,20 Proz. auf Hypotheken, 1,82 Proz. Darlehen an Kreis- und Kommunalverbände, 4,86 Proz. in Staatspapieren und sonstigen Effekten, 6,08 in Darlehen auf Polizen der Anstalten, 0,51 in Kautionsdarlehen an versicherte Beamte, 2,73 Proz. in Grundeigentum, zusammen 92,20 Proz. auf diese 6 Arten angelegt. („Zustand", 1895 S. 65). Im Ausland, bes. England, Nordamerika, z. T. auch Frankreich stehen die Hypotheken meist zurück, Wertpapiere, Grundeigentum voran.

Mittelklassen beschränkt, die Organisation in eigenen öffentlichen Anstalten zwar möglich, in manchen Punkten wohl zweckmäßig, aber nicht notwendig, nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse. Wir sehen hier davon ab, ohne weiter auf die Vorteile einzugehen, welche u. A. auch für eine organische Verbindung des Versicherungswesens aller Volksklassen in einem großen nationalen Versicherungssystem aus der Organisation der Lebensversicherung in öffentlichen Anstalten hervorgehen würden. So bleibt dann für uns an dieser Stelle nur die Frage der Wahl zwischen privaten Gegenseitigkeitsanstalten und Aktiengesellschaften und der Rechtsordnung dafür. In der Hauptsache ist auf die frühere Entscheidung für das Versicherungssystem überhaupt hinzuweisen (§ 25—27), welche für die Lebensversicherung in den vorausgehenden Erörterungen (§ 36—42) ihre Bestätigung zu Gunsten der Gegenseitigkeit und eines scharf eingreifenden öffentlichen Kontrolsystems gefunden hat.

Wichtig für die Frage ist namentlich jene umfassende Uebertragung von Einnahmen (Prämien, angesammelten Zinsen) in der Prämienreserve auf künftige, mitunter manche Jahrzehnte spätere Zeiten; auch die gegenüber anderen Versicherungsprämien relativ viel größeren Einzelzahlungen und daraus entstehenden Einzelguthaben, meistens von Personen, welche vornehmlich auf diese Weise, oft mit Mühe, einige Ersparnisse ansammeln, kommen in Betracht. Hier tritt wieder die Aehnlichkeit mit der Sparkasse, die Verschiedenheit von der Depositenbank hervor. Das Vertrauensmoment wird hier ein so wesentlicher Faktor, der Vertrauensbruch von so verhängnisvollen Folgen, daß eine größere Intervention der staatlichen Rechtsordnung zum Zweck des Schutzes der Versicherten (und Gläubiger) auch deshalb angezeigt ist. Zu beachten ist auch, daß der Lebensversicherungsbetrieb technisch feiner und dadurch in einer Hinsicht schwieriger, als derjenige der Sachversicherungen, ist. In anderer Hinsicht jedoch erleichtert gerade die festere mathematische Grundlage diesen Betrieb, macht ihn schematischer und ermöglicht eine genauere Kontrole, weil eben die bestimmte Einrichtung durch die feste Grundlage — Sterbetafel, Zinsfuß — gegeben ist. Die Erwerbstendenz der Aktiengesellschaft führt in dem Anwerbsystem, in dem Agentenwesen mit den hohen Abschlußprovisionen, in der Reklame ein bedenkliches Moment der Unreellität hier ein. Dies zeigt sich u. A. in dem massenhaften Wiederaustritt der Versicherten, die sich zum Eintritt bereden ließen, ohne ökonomisch oder moralisch die dauernde Fähigkeit zur Prämienzahlung zu haben[195]). Die Gesellschaft hat dann bei der Abfindung dieser Abfallenden eine öfters benutzte Gelegenheit zu Gewinnsten auf Kosten dieser Personen. Der hohe Verwaltungsaufwand, die Dividenden der Aktiengesellschaft sind ein weiteres Bedenken — mehrfach sind diese Dividenden auch in Deutschland hohe Prozente[196]), allerdings ja nur auf kleines eingezahltes Kapital, also auch im Ganzen keine absolut großen Summen, aber immerhin doch Gewinne, welche großenteils (vom Zins auf das eingezahlte Aktienkapital abgesehen) auf Kosten der Versicherten gemacht werden. — Die dauernd gesicherte Leistungsfähigkeit der Aktiengesellschaften wird durch diese Verhältnisse prekärer. Die Tendenz zur Verkürzung der Prämienreserve durch das Zillmer'sche System hängt damit zusammen, hie und da wohl auch die geringere Vorsicht bei der Aufnahme von Personen. Die reklamehafte Betonung des Vorzugs, dessen sich die Aktiengesellschaften in ihren Annoncen ꝛc. vor den Gegenseitigkeitsanstalten rühmen, daß sie zu festen Prämien ohne Nachschußpflicht versichern, veranlaßt Täuschungen über die wahre Garantie der Sicherheit, die eben bei einer wirklich gegen die Sterbetafel erheblich größeren Sterblichkeit oder bei dauernd starkem Zinssinken schließlich nur in dem System wandelbarer Prämien mit

195) S. die Daten oben S. 442. „Zustand", Ber. f. 1895 S. 19, 28.

196) Bei der Germania früher $13\frac{1}{3}$, jetzt 15 Proz., bei der Berlinischen, Viktoria, Providentia, Janus, u. a. m. einige 20 Proz., bei der Lübecker neuerdings über 60, 1888 50 Proz.

Nachschußpflicht[197]), wie bei den Gegenseitigkeitsanstalten liegt, nicht in den kleinen eingezahlten und den größeren nicht eingezahlten Quoten des Aktienkapitals, von den Chancen, die ausstehenden Reste dieses Kapitals in wirklichen Notfällen auch sicher einziehen können, ganz abgesehen. Uebersteigt aber die wirkliche Sterblichkeit die erwartungsmäßige nicht, so hat auch das eingezahlte Kapital der Aktiengesellschaften keine praktische Bedeutung — bei richtiger Gestaltung der Prämienreserve — für die Versicherten und die Nachschußpflicht bei der Gegenseitigkeit keine praktische Gefahr für sie. Somit entfällt der Grund zur Reklame dort und zum Tadel hier, welche sich die Aktiengesellschaften erlauben.

§ 45. Aus allen diesen Gründen verdient das Gegenseitigkeitssystem vollends bei der Lebensversicherung den Vorzug. Die Gesetzgebung müßte um so mehr bei einer Zulassung des Aktienwesens auch auf diesem Gebiete die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Aktiengesellschaften hier noch erheblich erschweren. Für alle, Gegenseitigkeits- wie Aktiengesellschaften wäre das Koncessionsprinzip unbedingt beizubehalten und eine scharfe Kontrole über die Anstalten auszuüben. In den Koncessionsbedingungen würden u. E. am Besten die Sterbetafel, der Maximal-Zinsfuß, die Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve, die Art der Anlage der Gesellschaftsfonds, Prämien- und sonstigen Reserven, die Formulare für die Bilanzen und die Rechnungsabschlüsse direkt vorgeschrieben oder doch die Wahl der Sterbetafel, des Zinsfußes und der Grundsätze für die Prämienreserve sowie alle Abänderungen in diesen drei wichtigsten Punkten an die spezielle Genehmigung der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geknüpft; mindestens wären nach den erwähnten Vorschlägen von Hopf und Jacobi (§ 43) Garantieen für die Veröffentlichung dieser Punkte und für die Innehaltung der einmal aufgenommenen Grundsätze und Grundlagen gesetzlich zu schaffen. Bei der völligen technischen Unfähigkeit des Publikums im Allgemeinen, der — oft interessierten — öffentlichen Presse und der einzelnen Versicherten, eine ernstliche Kontrole selbst auf Grund der Veröffentlichungen über eine Versicherungsanstalt auszuüben, ist ein besonderes öffentliches Versicherungs-Kontrolamt, bezw. eine eigene Fachabteilung eines allgemeinen derartigen Amts nach nordamerikanisch-österreichischem und nunmehr auch schweizerischem Muster unbedingt geboten.

Versteht man sich dazu nicht, so schwebt auch der an sich richtige Grundsatz der Oeffentlichkeit und der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezw. Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane in der Luft. Dann geht es wie bisher: braucht man die veröffentlichten Daten zu einer Kritik der Anstalten, die ihnen peinlich ist, so rufen sie: das statistische Material reicht dazu gar nicht aus. Wollen sie aber in Annoncen, Zeitungen ꝛc. Reklame für sich und Angriffe gegen Konkurrenzanstalten machen, dann berufen und stützen sie sich stets dem Publikum gegenüber auf dieses von ihnen selbst sonst unbrauchbar oder ungenügend genannte Material. Das ja nicht absolut unrichtige Bedenken, daß ein solches verwaltungsrechtliches System der Konzession und Kontrole das Vertrauen der Versicherten und des sonstigen Publikums zu einer Anstalt zu sehr steigern, die eigene — eben meist gar nicht mögliche! — Prüfung einschläfern werde, wiegt nicht schwer und ist ein unendlich kleineres Uebel als die „volkswirtschaftliche Verkehrsfreiheit“ oder der Verlaß auf die Kontrole der Versicherten selbst oder gar der öffentlichen Presse auf diesem Gebiete[198]).

197) Praktisch handeln Aktiengesellschaften nach dieser Einsicht ebenfalls, indem sie bei den mit Dividendenanspruch Versicherten in der Verkürzung dieser Dividenden ein Ausgleichungsmittel besitzen und — anwenden (Germania, von 28 auf 21 Proz.!).

198) Treffliche mit dem Sinne des Gesagten ganz übereinstimmende Ausführungen in den Berichten des eidgenössischen Versicherungsamts, J. 1886 S. IV ff., J. 1888 1 ff., wo u. a. auch mit Recht gegenüber dem Zweifel in die Befähigung des Staats zur Kontrole gesagt wird: „wenn der Staat, dem die zu einer richtigen Prüfung des Standes einer Versicherungsgesellschaft notwendigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, nicht im Stande sein soll, über die Solidität einer Versicherungsunternehmung sich ein Urteil zu bilden, wie soll dann der solchen Rats

Außer auf die neuere *nordamerikanische* Kontrolgesetzgebung, die bei der doch glücklicher Weise bestehenden Verschiedenheit der dortigen und unserer deutschen Verhältnisse nicht ohne Weiteres pure auf Deutschland übertragen werden kann, ist jetzt besonders wohl auf die *österreichische* Verordnung von 1880 zu verweisen, deren allgemeine Bestimmungen oben in § 27 im Auszug mitgeteilt worden sind. Speziell für die *Lebensversicherung* verfügt diese Verordnung u. a. noch außer dem bereits Hervorgehobenen Folgendes: (§ 25 d. Verordn.) Die Prämienreserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen, und zwar mit Zugrundlegung von *Netto*prämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes, welche der genehmigten Tarifberechnung zu Grunde gelegt worden sind. Die Berechnung der Prämienreserven hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahmsprovisionen stattzufinden, deren Ergebnis ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäft entspringenden Verpflichtungen auszuweisen. Die Prämien-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen; sie sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen. (In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen des § 25 gestattet werden.) — Auch die Vorschriften für die Anlage der Gelder (V. § 13), für die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen (§ 27 ff.) und die dafür aufgestellten Formulare sind beachtenswert. Die Betriebsrechnungen (Gewinn- und Verlustkontos) und Bilanzen speziell für die reinen Lebensversicherungsanstalten werden in diesen Formularen genau spezialisiert: das wichtige und richtige Prinzip, ohne welches die „Publizität“ geringen Wert hat. Diese Grundsätze wendet Oesterreich jetzt auch auf unsere deutschen, in seinem Gebiete arbeitenden Gesellschaften mit Recht an. (Klagen über die bisherige Praxis deutscher Anstalten in Oesterreich vielfach in den letzten Jahren im „Tresor“.) Ein Fortschritt ist bei uns durch die Verordnung des *preußischen* Ministeriums des Innern über das Rechnungswesen der Lebensversicherungsanstalten von 1891 und 1892 erreicht worden (oben S. 402). S. auch hier wieder namentlich die lehrreichen Ausführungen über die Lebensversicherungsanstalten in der Schweiz in den Jahresberichten des eidgenössischen Versicherungsamts. Ueber diese Berichte urteilt jetzt auch *Emminghaus* günstig (Zustand 2c. 1888 S. 12).

4. Die Rentenversicherung.

§ 46. Dieser zweite Hauptzweig der Lebensversicherung i. e. S. (§ 4) mit seinen verschiedenen Spezialzweigen hat bei uns wie im Auslande eine praktisch weit geringere Bedeutung außerhalb des Gebiets der *Arbeiter*- und der *Beamten*versicherung (Pensionswesen, Witwen- und Waisenkassen), wovon in dieser Abhandlung nicht speziell zu handeln ist. Für die meisten Punkte ist auf das Vorausgehende zu verweisen, das mutatis mutandis auch hier seine Anwendung findet.

Der Hauptfall der Rentenversicherung ist die Versicherung einer Jahresrente für den *Versicherten selbst auf Lebenszeit*, einer *Leibrente*, zahlbar sofort oder von einem *bestimmten Zeitpunkte* (Lebensalter, Ereignis) an; oder die Versicherung für *einen* oder *mehrere Dritte* (z. B. Witwen, Waisen), vom *Tode* des Versicherten (Mannes, Vaters) an, für die *Lebenszeit* des Dritten, also wieder als *Leibrente* (z. B. der Witwe) oder für eine *gewisse Zeitfrist* im Leben des Dritten (z. B. der Kinder, bis zu deren Volljährigkeit), also als *Zeitrente* („*Ueberlebens*-Rentenversicherung“). Auch die *Tontinen* gehören bis zur Auszahlung des Kapitals selbst an den oder die Letztüberlebenden zur Rentenversicherung. Alle möglichen Kombinationen und Modalitäten kommen auch hier vor; einige 20 „Arten“ sind in der Praxis zu finden.

Die *Leistung des Versicherten* besteht entweder auch in einer jährlichen *Prämien*- (also seinerseits einer Renten-)zahlung oder in ein- oder mehrmaligen (größeren) *Kapital*zahlungen. Ihre Höhe richtet sich rationell wieder nach der *mittleren Lebensdauer*, daher dem *Lebensalter* des oder der verschiedenen Versicherten zur Zeit des Eintritts in die Versicherung (daher bei der Witwenversicherung nach dem Lebensalter *beider* Gatten, bei der Waisenversicherung nach demjenigen der Eltern *und* jedes Kinds [199]). Der Interessenstandpunkt des Versicherers ist aber bei der Rentenversicherung

entbehrende gemeine Mann sich vor Täuschung schützen können?“ Auch in den späteren Berichten Aehnliches.

199) Bei öffentlichen, staatlichen Witwen- und

mehrfach ein anderer als bei der Kapitalversicherung. Daher z. B. kein Bedürfnis ärztlicher Untersuchung von Seiten des Versicherers bei einfacher Leibrentenversicherung einer Person für sich selbst mittelst Kapitaleinzahlung, wenn der Versicherte nur nach der seinem Lebensalter entsprechenden Prämie versichert werden will. Der frühere Tod des Versicherten — gegen die mittlere Lebensdauer bemessen — ist hier für den Versicherer vorteilhaft, bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall nachteilig. Anders wieder bei der Witwenversicherung.

Die volks- und privatwirtschaftliche Seite und Folge der Rentenversicherung anlangend, so ist auf Früheres zu verweisen. Das Verdikt wegen „Aufzehrung eines Kapitals" kann jedenfalls kein unbedingtes sein, weil andere Rücksichten eine solche Folge unter Umständen sehr wohl unvermeidlich und nicht weiter nachteilig erscheinen lassen können oder den etwaigen Nachteilen vorgehen. Denn volks- wie privatwirtschaftlich wiegen eben gewisse berechtigte menschliche Lebensinteressen schwerer als die „Erhaltung des Kapitals". In der heutigen Zeit sinkenden Zinsfußes dient die Leibrentenversicherung auch dazu, die Rente gegenüber dem Zins mehr in Uebereinstimmung mit dem Bedarf des (kleinen) Kapitalisten zu bringen, was unter Umständen nicht unberechtigt ist. Nur wenn die Rentenversicherung zur Aufzehrung solcher Kapitalien führt, welche besser den Hinterbliebenen hinterlassen würden, und so vielleicht nur eine unnötig üppige oder bequemere Lebensweise den Versicherten ermöglicht, hat die Rentenversicherung sittlich, socialökonomisch Bedenken, vollends verglichen mit der „uneigennützigeren" Lebensversicherung auf den Todesfall.

Die Rentenversicherung ist in Deutschland nicht besonders stark ausgebildet, neuerdings aber doch in Zunahme begriffen, wohl mit unter dem Einfluß sinkenden Zinsfußes, wodurch kleinere Kapitalisten besonders empfindlich getroffen werden. S. schon oben S. 443 einige Daten nach der Jenaer Statistik. Nach dem Ehrenzweig'schen Assekuranzjahrbuch (XVIII, 3. Abt. S. 213 ff.) betrieben in Deutschland 35 Gesellschaften im J. 1895 Rentenversicherung, 15 gegenseitige, 20 Aktiengesellschaften, meist die sonstigen Lebensversicherungsgesellschaften. E. 1880, 1890 und 1895 war die Zahl der Policen 22633, 31584, 39969 mit 4,83, 8,02, 12,61 Mill. M. Jahresrente. In 1896 kamen davon auf die Gegenseitigkeitsanstalten 25646 Policen mit 5,19 Mill. M. Rente (größte Anstalt die Preußische Rentenanstalt mit 7269 Policen und 2,29 Mill. M. Rente und die Stuttgarter Rentenanstalt mit 14995 Policen und 1,89 Mill. M. Rente); auf die Aktiengesellschaften kamen 14323 Policen mit 7,41 Mill. M. Rente (am Meisten hatte die Germania, 4662 Policen und 2,01 Mill. M. Rente). Die Durchschnittsrenten sind klein, doch in Steigerung begriffen: 1886 214 M. (gegenseitige Anstalten 119, Aktiengesellschaften 458), 1886 315 (bezw. 202 und 517 M.). 5 deutsche Rentenanstalten haben außerdem noch Rententontinen (1886 mit 115818 Mitgliedern, 69,24 Mill. M. Rentenkapital und 2,42 Mill. M. Rentenauszahlung, 1896 bezw. mit 98,020—78,97 Mill. M., 3,03 Mill. M.). — Umfangreicher, auch im Verhältnis zur Kapitalversicherung, ist die Rentenversicherung in England (Assek.-Jahrb. a. a. O. S. 347) und besonders in Frankreich (eb. S. 307), wo E. 1895 bei den Anstalten 59,56 Mill. Fr. sofort beginnende und 3,90 Mill. Fr. aufgeschobene und Ueberlebensrenten in Kraft waren: eine charakteristische Verschiedenheit von Deutschland [200]).

Waisenkassen wird öfters nicht streng, selbst gar nicht auf das Lebensalter Rücksicht genommen; insofern etwas „Kommunistisches", — deshalb aber hier nicht ohne Weiteres Verwerfliches. S. Wagner, F.W. I. 3. A § 165, 166.

200) Auf die besondere Unfallversicherung kann hier nicht näher eingegangen werden (s. H. und K. Brämer, Versicherungswesen S. 214 ff.). Es sei nur erwähnt, daß sie auch in Deutschland, neben der Reichs-Unfallversicherung, neuerdings in nicht unbedeutender Ausdehnung begriffen ist. Statistik u. A. im Assekuranzjahrbuch (XVIII, 3. Abt. S. 231, auch für andere Länder so S. 351, 454). 1895 betrieben 22 Gesellschaften diesen Zweig in Deutschland, davon 4 gegenseitige, die anderen Aktiengesellschaften (von letzteren hatte die Viktoria das größte Geschäft, 55286 Polizen, 373,55 Mill. M. Todes-, 1031,35 Mill. M. Invaliditäts-, 429000 M. Rentenversicherung). Summe der Einnahme an Bruttoprämien 1891 (16 Gesellsch.) 11,45, in 1895 18,65 Mill. M., eigene Schadenzahlungen 1895 6,33 Mill. M. Bedeutendere Entwicklung in England und Nordamerika.

Adolph Wagner.

XXVI.

Persönliche Dienstleistungen.

I. Begriff, Arten, obrigkeitliche Regelung.

§ 1. In der modernen Volkswirtschaft giebt es noch eine Reihe von Berufs- und Erwerbsklassen, die nicht zu den in den Abhh. XIV—XXV erörterten gehören und mit diesen zusammen das Gesamtgebiet der berufsmäßigen Erwerbsthätigkeit darstellen. Die spezifische Berufs- und Erwerbsthätigkeit in ihnen besteht in der Verrichtung von Arbeitsleistungen, welche als solche die direkte Befriedigung persönlicher Bedürfnisse Anderer bezwecken und sofern sie dazu geeignet sind, mithin für Andere Gebrauchswert haben, von diesen begehrt und im Tauschverkehr bezahlt werden [1]). Man nennt sie persönliche Dienstleistungen [2]). Die Leistungen werden unmittelbar verkauft, sie verkörpern sich nicht in einer tauschfähigen resp. für den Austausch bestimmten Ware. Die Thätigkeit ist eine produktive [3]), sofern sie Werte für Andere erzeugt. Ihr Zweck ist die Erzeugung eines persönlichen Genusses resp. Vorteils für Andere; Genuß und Vorteil im Einzelnen können quantitativ und qualitativ sehr verschieden sein.

Die persönlichen Dienstleistungen können entweder reine, dem Körper oder Geist eines Andern erwiesene, Arbeitsleistungen sein oder auch an einem Stoffgut sich äußern; die Stoffgüter sind in diesem Falle aber Gebrauchs- resp. Verbrauchsgegenstände der Wirtschaft des Andern. Sie können zugleich Kapitalleistungen (durch Benutzung von eigenen Geräten, Werkzeugen, Maschinen und anderen Produktionsmitteln des Leistenden) sein, sind dies aber in der Regel nicht und selbst, sofern sie zugleich solche Kapitalleistungen sind, ist in der Regel ihr Wert doch weitaus überwiegend ein Arbeits-, nicht ein Kapitalwert (Ausnahmen § 5). Sie können ferner höhere oder niedere sein, d. h. eine höhere oder geringere Arbeitsfähigkeit, eine höhere oder geringere Ausbildung, also auch einen größeren oder geringern Vermögensaufwand zum Erwerb der Fähigkeit erfordern. Die Präſtation solcher Leistungen kann weiter entweder ausschließliche Berufsthätigkeit (die Regel) oder nur ein Nebenerwerb sein. Die Leistungen können endlich im Interesse von Individuen erfolgen und von diesen privatwirtschaftlich vergütet werden oder Leistungen für eine Gemeinwirtschaft sein, die als solche den Entgelt zahlt.

Die persönlichen Dienstleistungen bilden in ihrer Mehrzahl einen wichtigen Bestandteil der produktiven Thätigkeit, inbesondere der immateriellen Produktion eines Volkes, ein Teil derselben ist die wesentliche und absolute Voraussetzung eines Kulturvolkes. Volswirtschaftlich kommen sie in Betracht: für die Produktion, sofern durch sie direkt Genußwerte geschaffen werden oder sie indirekt die Vorbedingung resp. ein Förderungsmittel für die Produktion

---

1) Personen, welche Unternehmern für die Unternehmung Arbeitsleistungen entgeltlich verrichten, die, was die Leistung als solche angeht, gleicher Art sind wie manche Dienstleistungen für die Familien- und Hauswirtschaft (z. B. Boten, Aufwärter, Portier, Kutscher, Schreiber, Buchführer ꝛc.) gehören zu dem Hilfspersonal der Unternehmungen, ebenso das landwirtschaftliche Gesinde. Ueber letzteres s. im Hdb. Band II, 1 § 26 ff.

2) Vgl. auch Schäffle, L. 3. A. §§ 81. 190. 241. 244. 279; Rau I § 46a; Wagner, G. § 15 ff.; H. v. Scheel, Art. Dienstleistungen, persönliche im H.W. II. 1891 S. 926 ff.

3) S. darüber auch Wagner, G. § 16 ff.

Anderer sind, für die **Verteilung** als Einkommensquelle einer der Zahl nach immerhin nicht geringen und der Qualität nach — für die Erfüllung der allgemeinen ethischen und kulturellen Aufgaben der Volkswirtschaft — zum Teil sehr wichtigen Quote der Bevölkerung, für die **Konsumtion** durch die Menge und Bedeutung der Genußwerte, die sie schaffen.

§ 2. Zu diesen Klassen gehören von der erwerbsthätigen Bevölkerung insbesondere:

1. Die Justiz- und Verwaltungsbeamten im Staats- und Kommunaldienst mit dem für die Rechtspflege und die öffentliche Verwaltung nötigen Hilfspersonal.

2. Die öffentlichen Lehrer und das Hilfspersonal für den öffentlichen Unterricht.

3. Die Geistlichkeit und das Hilfspersonal für den Kultus und die Seelsorge.

4. Die Offiziere, Unteroffiziere und Militärbeamten.

5. Die Rechtsanwälte (Advokaten) und andere Personen, welche entgeltlich fremde Rechtsangelegenheiten (Volksanwälte, Winkelkonsulenten ꝛc.) und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte (Patentagenten, Patentanwälte ꝛc.) oder die Stellenvermittlung besorgen.

6. Die zahlreichen Klassen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege (Aerzte: praktische Aerzte, Wund-, Augen-, Zahn-, Tierärzte ꝛc., Hebammen, Unternehmer von Kranken-, Entbindungs-, Irren- und andern Heilanstalten, von Badeanstalten, Heilgehilfen, Krankenpfleger ꝛc.).

7. Privatlehrer und -lehrerinnen aller Art, incl. Personen, welche belehrende Vorträge entgeltlich halten, und gymnastische Lehrer (Reit-, Turn-, Fecht-, Schwimmlehrer).

8. Die ausübenden Künstler im weitesten Sinne (Musiker, Sänger, Schauspieler, Kunstreiter, Tänzer, Zauber-, Vortragskünstler ꝛc.) und sonstige geschäftsmäßige Veranstalter von Schaustellungen und öffentlichen Lustbarkeiten.

9. Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste entgeltlich anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer, Bergführer, Koffer- und Gepäckträger ꝛc.).

10. Ständige Arbeiter (unselbständige) in der Haus- und Familienwirtschaft.

Die Leistungen können sehr mannigfaltiger Art sein, können bestehen in persönlicher Bedienung, Wartung und Pflege von Kindern, Besorgung von Gängen, Reinigung von Wohnräumen, Kleidern, Wäsche ꝛc., Zubereitung der Nahrung ꝛc. (Gesinde im engeren Sinne: männliche und weibliche Dienstboten, Diener, Zimmer- und Kindermädchen, Kammerzofen, Köchinnen, Köche ꝛc.), in der Führung der Hauswirtschaft, in der Erziehung und Ausbildung von Kindern, in der Bewachung und ständigen Reinigung von Häusern (Portiers, Hausknechte), in der Besorgung von Gärten (Gärtner), von Reit- und Fahrpferden, in Reit- und Fahrdiensten, im Reinigen der Ställe, Reit- und Fahrutensilien ꝛc. (Kutscher, Reit- und Stallknechte), in der Besorgung von Kassengeschäften, Korrespondenzen und andern Schreibereien (Buchhalter, Rechnungsführer, Sekretäre, Abschreiber ꝛc.) ꝛc. In Wirtschaften der Höfe kommen noch andere Bedienstete hinzu: Schloß-, Haus- und andere Verwalter, Hoffouriere, Küchen-, Kellermeister, Silberkämmerlinge, Tafeldecker, Thürsteher, Wäscherinnen, Jagdpersonal ꝛc.

11. Unständige Arbeiter (selbständige) in der Haus- und Familienwirtschaft, wie Aufwärter, Stiefelputzer, Putzfrauen, Büglerinnen, Wäscherinnen, Kochfrauen, Lohndiener, Näherinnen, Holzspälter ꝛc. Endlich müssen zu diesen Klassen auch noch

12. die öffentlichen Frauenzimmer und die Bordellwirte gerechnet werden.

§ 3. Ein großer Teil der persönlichen Dienstleistungen erfordert im öffentlichen Interesse eine besondere **rechtliche Regelung**. Diese erstreckt sich teils auf das Recht zur Vornahme der qu. Leistungen, teils auf die Art der Verrichtung derselben, teils auf die Bestimmung des für die Leistungen zu gewährenden Entgelts.

Was die Regelung des Rechts zur Vornahme der Leistungen und der Art ihrer Verrichtung betrifft, so ist es nicht die Aufgabe der Nationalökonomie, diese Frage zu erörtern für die Klassen 1—4 und für die Rechtsanwälte (Advokaten). Für die Klassen 6 und 12 werden dieselben im Handb. Band III, 2. B. L., Abhh. V und VII, für die Klasse 2 und die Privatlehrer ebend. Abh. VIII behandelt.

Von den übrigen bedarf einer besonderen obrigkeitlichen Regelung das Gesindewesen im e. S. (s. dar. § 4 dieser Abh.), ferner die berufsmäßige Thätigkeit der gymnastischen

Lehrer und einzelner Klassen der ausübenden Künstler, ebenso die der Winkelkonsulenten, Patentagenten, Stellenvermittler und Dienstmänner.

Bezüglich der Tanzlehrer erscheint es wegen der Gefahren für die Moral der Lernenden, bezüglich der Reit- und Fechtlehrer wegen der Gefahr für Gesundheit und Leben der Lernenden, und bezüglich der Schwimm- und Turnlehrer wegen der Gefahren für Moral, Gesundheit und Leben der Lernenden gerechtfertigt, die geschäftsmäßige Erteilung des Unterrichts nicht Jedem frei zu gestatten, sondern von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig zu machen, die nur dann erteilt werden sollte, wenn sich die Petenten über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben. Auch sollte für die Errichtung und Verlegung von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten die polizeiliche Genehmigung gefordert und diese erst dann erteilt werden, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit der Lokale und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat [4]). Aus gleichen Gründen ist die Koncessionspflicht für Schauspiel- und Circusunternehmer und die obrigkeitliche Regelung für deren Anlagen geboten und sollte die Koncession nur erteilt werden, wenn die Unternehmer die erforderliche Bildung und Zuverlässigkeit, auch die nötigen Mittel für den Geschäftsbetrieb besitzen [5]). Für umherziehende „Künstler" und andere Schausteller (oben Kl. 8), bei deren Leistungen, Vor- und Schaustellungen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, sollte zum Zweck der notwendigen polizeilichen Kontrole allgemein die Verpflichtung zur Führung von Legitimationsscheinen bestehen. Im Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Moral dürfte es aber auch gerechtfertigt sein, für diesen Erwerbszweig ebenfalls die obrigkeitliche Genehmigung vorzuschreiben und jedenfalls von solcher die Vornahme der Leistungen an einem bestimmten Orte abhängig zu machen; auch sollte die Obrigkeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisfrage die Entscheidung geben dürfen. Diese Forderungen sind auch zu stellen bezüg-

4) Die Preußische Gewerbeordnung von 1845 hatte diese Einschränkungen (§§ 50, 40). Die Deutsche Gewerbeordnung von 1869, entstanden zu einer Zeit, in der man in doktrinärer Ueberschätzung der individuellen Freiheit dieser möglichst wenig Schranken setzen wollte und das öffentliche Interesse nicht genügend gegenüber dem individuellen Erwerbsinteresse berücksichtigte, nahm jene Beschränkungen nicht auf und erließ nur bezüglich der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer die unzureichende einschränkende Bestimmung, daß ihnen die Erteilung des Unterrichts untersagt werden dürfe, wenn sie wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft seien (§ 35). Besser, aber noch nicht genügend die Bestimmung des Ges. vom 1. Juli 1883 (§ 35 Gew.Ord.), daß die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als „Gewerbe", sowie der Betrieb von Badeanstalten zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

5) Diese Regelung enthielt für Schauspielunternehmer (§ 32) der Entwurf der Deutschen Gewerbeordnung von 1869, auch die Preußische Gewerbeordnung von 1845 (§ 47). Die Gewerbeordnung von 1869 acceptierte zwar die Koncessionspflicht, regelte aber die Erteilung derselben durch die Behörden in der Weise (§ 32), daß die Koncession zu erteilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten „Gewerbebetrieb" darthun, daß indes Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen unzulässig seien. Die schlechten Erfahrungen mit dieser weitgehenden Freiheit führten zu der Aenderung des § 32 der Gew.Ord. durch das Ges. vom 15. Juli 1880, welches an Stelle jener Vorschrift bestimmte: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt". Das Ges. vom 6. August 1896 verbesserte den § 32 dahin: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt". — In Elsaß-Lothringen sind neben dieser Bestimmung die auf die Theaterpolizei bezüglichen Vorschriften der Landesgesetze in Kraft geblieben; § 3 des Ges. vom 25. Febr. 1888.

lich Derjenigen, die solche Vor- und Schaustellungen geschäftsmäßig in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder veranstalten lassen [6]).

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten [7]), namentlich die Abfassung darauf bezüglicher schriftlicher Aufsätze, durch Personen, die nicht Rechtsanwälte (Advokaten) sind, ist Gegenstand eines Geschäftsbetriebs geworden, welcher in Deutschland unter den mannigfaltigsten Benennungen (Winkeladvokaten, -konsulenten, Volksanwälte, -advokaten, Steckeladvokaten rc.) und seit der Freigebung desselben durch die Gewerbeordnung von 1869 von einer großen Zahl von Personen ausgeübt wird. Der Geschäftsbetrieb entspricht einem auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisse. Der gemeine Mann bedarf bei Wahrnehmung seiner Rechtsangelegenheiten häufig eines Beirats, ohne sich eines Rechtsanwalts bedienen zu können, zumal die Rechtsanwälte sich mit den geringfügigen Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten, welche bei den unteren Volksklassen die große Mehrzahl bilden, nur ungern befassen. Der Geschäftsbetrieb kann aber zu einem gemeinschädlichen werden und die Erfahrung in Deutschland hat gezeigt, daß die volle Freiheit, wie sie nach der Gewerbeordnung von 1869 bestand, sehr schwere Uebelstände herbeigeführt hat [8]). Es ist daher die Aufgabe, den schädlichen Auswüchsen dieses Betriebes entgegenzutreten und diejenigen Elemente möglichst davon auszuschließen, von denen eine gemeinschädliche Wirksamkeit zu befürchten ist. Der zu diesem Zweck vielfach vorgeschlagenen Maßregel: die Zulassung zu diesem Erwerbszweig von einer Koncession und die Erteilung der letzteren von dem vorhandenen Bedürfnis sowie von der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden abhängig zu machen, stehen erhebliche Bedenken [9]) entgegen. Zweckmäßig

---

6) In Deutschland entspricht jetzt (seit Gesetz vom 1. Juli 1883) die Gesetzgebung im Wesentlichen den obigen Forderungen. Vgl. Gew.Ord. (vom 1. Juli 1883) § 33a, § 33b, § 55 No. 4, § 60a. In Elsaß-Lothringen gelten neben diesen Bestimmungen die landesgesetzlichen Vorschriften. § 3 des Ges. vom 27. Februar 1888.

7) Vgl. dar. die Motive zu dem Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der deutschen Gew.Ord., vom 19. April 1881. Drucks. Nr. 98. Reichstag. 4. Leg.Per. IV. Session 1881 und Verh. Stenogr. Ber. Bd. II. S. 877 ff.

8) Die Motive des vorerwähnten Gesetzentwurfs von 1881 bemerken darüber: „Nach den vorliegenden, nicht einmal vollständigen Ermittlungen giebt es in Preußen etwa 6600 solcher Gewerbtreibenden. Von 4947, über welche in dieser Beziehung Aeußerungen vorliegen, werden 2870 oder 58 Prozent als unzuverlässig bezeichnet. Die Befähigung zum Betriebe der fraglichen Geschäfte ist bei Vielen so mangelhaft, daß sie um deswillen allein schon als unzuverlässig zu bezeichnen sind. Nach den angestellten Ermittlungen wird das fragliche Gewerbe in großem Umfange nicht allein von unfähigen, sondern auch von sittlich verkommenen, zum Teil schon mit schweren Strafen belegten Personen betrieben, welche sich nicht von dem Interesse ihrer Klienten, sondern lediglich von ihrer Gewinnsucht leiten lassen. Sie schädigen ihre Auftraggeber durch unredliche oder ungeschickte Ausführung der erhaltenen Aufträge, durch Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften und wissen sich für ihre Arbeiten Vergütungen zu verschaffen, welche zu dem Wert der letzteren in keinem Verhältnis stehen und die Gebühren der Rechtsanwälte nicht selten übersteigen. Sie sind nicht nur jederzeit bereit, die frivolsten Rechtshändel und die grundlosesten Ansprüche und Beschwerden zu verfolgen und unter nichtigen Vorspiegelungen über die Unkenntnis oder die Ungerechtigkeit der unteren Behörden bis in die höchsten Instanzen zu treiben, sondern sie suchen sich auch immer neue Kundschaft dadurch zu verschaffen, daß sie unter Benutzung der niedrigsten Leidenschaften das Publikum zu frivolen Prozessen und Denunziationen, zu grundlosen Beschwerden und aussichtslosen Gesuchen verleiten. Neben einer weitgehenden nutzlosen Belästigung der Gerichte und Verwaltungsbehörden und der Schädigung ihres Ansehens in den unteren Volksklassen erwächst aus diesem Treiben eine Förderung der Streit- und Prozeßsucht, welche nicht selten zur Verfeindung und zum sittlichen und wirtschaftlichen Ruin ganzer Familien und selbst Gemeinden führt. Wiederholt sind Fälle vorgekommen, in denen Gewerbtreibende dieser Art förmliche Verbrechergesellschaften um sich gesammelt haben, um in den von ihnen geführten Prozessen durch Meineid und Urkundenfälschung günstige Entscheidungen herbeizuführen; erst kürzlich hat in Berlin eine Untersuchung derartiger Vorkommnisse die Verurteilung der Beteiligten zu schweren Strafen herbeigeführt. Auch in einem Teil der übrigen Bundesstaaten, welche demnächst gleichfalls Untersuchungen angestellt haben, namentlich im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Hamburg sind ähnliche Uebelstände in mehr oder weniger erheblichem Maße vorgekommen". a. a. O. S. 4, 5.

9) Die vorerwähnten Motive heben diese richtig hervor: „Gegen die Betretung dieses Weges spricht zunächst der Umstand, daß die geschilderten Uebelstände keineswegs überall bestehen. Nicht nur in manchen preußischen Bezirken, sondern auch in den Bezirken anderer Bundesstaaten wird das Gewerbe ausschließlich oder doch überwiegend von zuverlässigen Personen betrieben, deren Thätig-

erscheint die in Deutschland durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 eingeführte Vorschrift: den Geschäftsbetrieb zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Geschäftsführer in Bezug auf diesen Geschäftsbetrieb darthun [10]). Die gleiche Einschränkung ist für den Geschäftsbetrieb der sog. Patentagenten (Patentanwälte) gerechtfertigt [11]).

Auch für Stellenvermittler, insbesondere auch Gesindevermieter, muß die gleiche Regelung des Geschäftsbetriebs gefordert werden, da hier durch unzuverlässige Personen Denjenigen, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen und zum Teil auf dieselben angewiesen sind, empfindliche Nachteile zugefügt werden können und die civilrechtliche Haftbarkeit nicht ausreicht, diese zu verhindern, resp. wieder auszugleichen [12]).

---

keit nicht nur dem Interesse des Publikums entspricht, sondern auch den Geschäftsbetrieb der Behörden erleichtert, während unzuverlässige Elemente, namentlich bei einem höheren Bildungsstande der Bevölkerung, nicht aufkommen können. Die gesetzliche Einführung der Koncessionspflicht würde die Folge haben, daß auch in solchen Bezirken die Behörden mit einer erheblichen, durch kein Bedürfnis geforderten Arbeit belastet würden". Ferner: „Weder für die Beurteilung des Bedürfnisses, noch für diejenige der Befähigung der Nachsuchenden giebt es objektive Anhaltspunkte, welche der Entscheidung der Behörde zu Grunde gelegt werden können. Daß Maß der Befähigung, welches die Voraussetzung für die Annahme der Zuverlässigkeit und damit für die Zulassung zu dem Betriebe des Gewerbes zu bilden haben würde, ist nach dem durch den Bildungsstand der Bevölkerung bedingten Bedürfnisse und nach der Art der Geschäfte, welche der Einzelne betreiben will, ein so verschiedenes, daß eine im Voraus darüber abzugebende Entscheidung in den meisten Fällen auf ein subjektives, mehr oder minder willkürliches Ermessen hinauslaufen würde. Auf ähnliche Schwierigkeiten würden die entscheidenden Behörden stoßen, wenn sie genötigt würden, nach andern Richtungen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit im Voraus festzustellen. Das entscheidende Bedenken gegen die Einführung der Koncessionspflichtigkeit des Gewerbes liegt aber darin, daß die Erteilung einer Koncession, obwohl dadurch nur bekundet wird, daß gegen die betreffende Person zur Zeit keine Gründe vorliegen, welche die Versagung der Koncession rechtfertigen würden, vom Publikum doch als eine Art von Approbation aufgefaßt werden würde, durch welche die Behörde eine gewisse Garantie für die Vertrauenswürdigkeit der Koncessionierten übernommen habe, eine Auffassung, welcher die Gewerbetreibenden selbst auf jede Art Vorschub zu leisten das dringendste Interesse haben würden. Es könnte sich auf diese Weise leicht neben den Rechtsanwälten eine Klasse nicht rechtskundiger Berater ausbilden, deren Geschäftsbetrieb gewissermaßen obrigkeitlich sanktioniert wäre, während sie weder eine Garantie genügender Befähigung bieten, noch durch ausreichende Disziplin oder durch Rücksichten der Standesehre in den Schranken eines soliden und ehrenhaften Geschäftsbetriebes gehalten würden". a. a. O. S. 5, 6.

10) Jetzt § 35 der deutschen Gew.Ord. (vom 1. Juli 1883). Die Motive von 1881 begründen diese Vorschrift in durchaus zutreffender Weise: „Auf diesem Wege wird den Behörden derjenigen Bezirke, in welchen die Mißstände hervorgetreten sind, die Möglichkeit gegeben, solche Personen, welche das Gewerbe in gemeinschädlicher Weise betreiben, zu beseitigen, ohne daß sie genötigt wären, im Voraus ein Urteil über die Zuverlässigkeit jedes einzelnen Gewerbetreibenden dieser Art abzugeben, während in denjenigen Bezirken, wo Mißstände nicht vorliegen, ein behördliches Eingreifen in den fraglichen Gewerbebetrieb nach wie vor ausgeschlossen bleiben könnte. Ein besonderer Vorzug dieser Regelung wird darin bestehen, daß Personen, welche infolge irgend eines Vergehens ihren bisherigen Beruf haben aufgeben müssen, nicht, wie es bei Einführung der Koncessionspflicht würde geschehen müssen, von diesem Gewerbebetriebe, welcher ihnen häufig noch die einzige Möglichkeit eines ehrlichen, ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Erwerbes bietet, von vornherein ausgeschlossen zu werden brauchen. Die Behörde kann sie, falls sie diesen Gewerbebetrieb beginnen, zunächst gewähren lassen und abwarten, ob sie denselben in einer Weise ausüben, welcher zum demnächstigen Einschreiten Veranlassung giebt". a. a. O. S. 6.

11) Vgl. dar. die cit. Motive, S. 7. In Deutschland gilt jetzt die Vorschrift des § 35 der Gew.-Ord. auch für die Patentagenten.

12) In Deutschland jetzt geschehen durch Ges. vom 1. Juli 1883 (§ 35 der Gew.Ord. Abs. 3). Nach § 38 der Gew Ord. sind die Centralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise diese Geschäftsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Die Motive des Gesetzes vom 1. Juli 1883 begründen für Gesindevermieter die neue Regelung in folgender Weise: „Das Gewerbe des Gesindevermieters wird vielfach und in manchen Gegenden überwiegend durch Personen von zweifelhafter Rechtschaffenheit und Moralität betrieben. Diese benachteiligen Herrschaft und Gesinde durch wahrheitswidrige Angaben, indem sie unzuverlässige und untaugliche Dienstboten als zuverlässig und tauglich empfehlen, oder Dienstboten zur Uebernahme von Stellen veranlassen, zu deren Wahrnehmung sie sich hinterher untauglich zeigen. Um durch vermehrte Stellennachweisungen erhöhten Gewinn zu erzielen, verleiten sie das Gesinde geflissentlich zu leichtfertigem Stellenwechsel und tragen dadurch an vielen Orten wesentlich zur allgemeinen Verschlechterung des Gesindes bei. Ihre Gebührenforderungen sind oft über-

Für Personen aber, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste als Dienstmänner, Fremdenführer, Bergführer, Gepäckträger ꝛc. entgeltlich anbieten, muß im Interesse des Publikums, das hier eine Garantie für die Zuverlässigkeit haben muß, aber auch im Interesse der leichten obrigkeitlichen Kontrole dieser Personen bei etwaigen Reklamationen die Koncessionspflicht zum Geschäftsbetriebe und eine sie als obrigkeitlich koncessionierte Dienstleute kennzeichnende Tracht vorgeschrieben werden [13]).

§ 4. Dienstboten [14]), Gesinde i. e. S., sind Personen, welche vertragsmäßig die Leistung von niedern häuslichen persönlichen Diensten jeder oder einen gewissen Art gegen Entgelt in der Weise übernehmen, daß sie in den Hausstand der Dienstherrschaft eintreten und daß diese die einzelnen von den Dienstboten zu verrichtenden Arbeiten feststellt. Die Dienstverträge werden regelmäßig auf längere Zeit geschlossen. Die der Herrschaft obliegende Gegenleistung besteht heute regelmäßig nicht nur in Naturalien (Wohnung, Kost, bisweilen Kleidung), sondern auch in Geld. Da der Dienstbote in den Hausstand der Herrschaft eintritt, entstehen für beide Teile neben den rechtlichen besondere sittliche Pflichten: für den Dienstboten die Pflicht zum Gehorsam, zur Ehrerbietung, zur Treue und zu moralischem Verhalten, für die Herrschaft die Pflicht zur Förderung des leiblichen und geistigen Wohls des Dienstboten. Das Verhältnis zwischen beiden Teilen ist auch ein ethisches [15]). Die Dienstboten stehen ferner zumeist noch in einem jüngeren Alter, sind mit ganz seltenen Ausnahmen unverheiratet, gehören zum weitaus größten Teil dem weiblichen Geschlechte an [16]) und das Gesindeverhältnis ist für die Meisten nur eine Durchgangsstufe zu einer andern Lebensstellung, für Viele auch eine Zeit der Ausbildung.

Diesen besonderen Verhältnissen muß auch die Gesetzgebung Rechnung tragen; sie darf den Gesindevertrag nicht lediglich als reine Dienstmiete behandeln und muß das Gesindewesen im Interesse von Herrschaft und Gesinde, aber auch im öffentlichen Interesse einer polizeilichen Regelung unterstellen, welche die beiderseitigen Rechte und Pflichten wahrt. Die rechtliche Stellung der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde muß zur Erhaltung guter Ordnung und Sitte als eine autoritäre in der Art des Hausherrn zu seinen Familiengliedern anerkannt werden und wenn auch der Herrschaft nicht mehr ein Züchtigungsrecht gegeben werden darf, so muß sie doch gegen ihr ungehorsames oder sonst pflichtwidrig handelndes Gesinde das Recht auch des strengen Verweises haben; das Gesinde aber muß andererseits auch gegen eine inhumane oder unsittliche Behandlung gesichert werden. Was

---

trieben, und nicht selten verschaffen sie sich dadurch, daß sie sich sowohl von den Herrschaften als auch von den Dienstboten bezahlen lassen, einen unrechtmäßigen Gewinn. Die Zwangslage stellenloser Dienstboten wissen sie dadurch auszubeuten, daß sie ihnen gegen hohe Vergütung bei sich Unterkommen gewähren und ihnen erst dann einen Dienst verschaffen, wenn sie auf diese Weise deren ganze Habe an sich gebracht haben. Am bedenklichsten wird der Gewerbebetrieb in den nicht seltenen Fällen, wo er dazu benutzt wird, der Unsittlichkeit Vorschub zu leisten, entweder dadurch, daß stellensuchende weibliche Dienstboten, zum Teil unter falschen Vorspiegelungen, in Bordellen oder liederlichen Schankwirtschaften untergebracht oder während der Zeit der Stellenlosigkeit zu unzüchtigem Verkehr verleitet werden".

Vgl. auch v. Reitzenstein, im H.W. I. S. 733.

13) In Deutschland ist die Regelung des Geschäftsbetriebs dieser Personen der Ortspolizeibehörde überlassen. § 37 der Gew.Ord.

14) Roscher, S. I § 76. Mohl, P.W. I § 94, III § 27. Roßbach, Art. Gesinde in Bluntschli St.W. IV S. 295 ff. W. Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. 1896. P. Kollmann, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland in J. f. Nat. II, 10 (1868) S. 237 ff.

Die Zahl der häuslichen (persönlichen) Dienstboten war in Deutschland (nach der Berufszählung vom 5. Juni 1881) 1 324 924 (6,99 Proz. aller Erwerbsthätigen), in Oesterreich (31. Dezbr. 1880) 777 306 (7,02 Proz.), in Italien (31. Dezbr. 1881) 596 172 (3,94 Proz.), in Frankreich (30. Mai 1886) 2 059 633 (12,25 Proz.) — darunter aber jedenfalls zu einem erheblichen Teil landwirtschaftliches Gesinde, vgl. Hdb. 3. Aufl. Bd. I S. 781), in England und Wales (4. April 1881) 1 436 914 (12,88 Proz.), in den Vereinigten Staaten von Amerika (1. Juni 1880) 1 095 901 (6,30 Proz.). v. Scheel, Art. Berufsstatistik im H.W. II. S. 403.

15) S. dar. auch v. d. Goltz, Die sociale Bedeutung des Gesindewesens. 1873. Kähler, a. a. O. S. 207 ff.

16) In Deutschland (1882) nur 42 510 männliche Dienstboten unter 1 324 924. S. dar. auch Kähler, a. a. O. S. 39 ff.

den Dienstvertrag betrifft, so muß die Gesindeordnung unter Berücksichtigung des hier obwaltenden persönlichen und nicht rein geschäftlichen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde die Fälle, in denen die sofortige Aufhebung des Vertrags jedem Teile frei steht, bestimmen; sie muß aber auch, unbeschadet des Charakters des Vertrags als eines freien Arbeitsvertrages, die Herrschaft schützen gegen den leichtsinnigen Bruch desselben durch polizeilichen Zwang des Gesindes zum Antritt resp. zur Fortsetzung des Dienstes, eventuell durch polizeiliche Strafen [17]). Eine weitere Konsequenz des besonderen Arbeitsverhältnisses ist, daß Streitigkeiten in Gesindesachen in leichteren Fällen definitiv, in schwereren mindestens provisorisch durch den Gemeindevorsteher resp. einen Stellvertreter desselben, ähnlich wie gewerbliche Streitigkeiten [18]), nach Recht und Billigkeit entschieden werden sollten; die Zugehörigkeit des Gesindes zur häuslichen Gemeinschaft rechtfertigt die Vorschrift, daß Diebstahl und Unterschlagung von geringwertigen Sachen nur auf Antrag der Herrschaft zu verfolgen sind und auch die Zurücknahme des Antrags zulässig ist [19]). Polizeilich aber muß geregelt werden die Möglichkeit einer Kontrole des Dienstbotenpersonals eines Orts durch die der Herrschaft aufzuerlegende Verpflichtung des Antritts und Abgangs der Dienstboten, ebenso die in beiderseitigem Interesse liegende Festsetzung allgemeiner, gleicher, mindestens vierteljährlicher Mietstermine und bestimmter längerer Kündigungsfristen. Von zweifelhaftem Wert ist die Einrichtung obligatorischer Dienstbücher, in welchen Anfang und Ende der Dienstzeit angegeben und zugleich ein Zeugnis der Herrschaft über die Führung der Dienstboten ausgestellt wird [20]). Dagegen rechtfertigt sich auch für diese Arbeiterklasse wie für alle Arbeiter [21]) eine öffentlich-rechtliche Regelung der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

In Frankreich wurden in der Revolutionszeit nicht nur alle polizeilichen, sondern auch alle besonderen privatrechtlichen Bestimmungen über das Dienstbotenwesen aufgehoben; das Gesindeverhältnis untersteht als einfache Dienstmiete lediglich den allgemeinen privatrechtlichen Normen des Code civil. — In Deutschland [22]) ist auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Einf.-Ges. Art. 95) das Gesinderecht Gegenstand der Landesgesetzgebung; das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nur einige allgemeine, auch für den Gesindevertrag maßgebende Bestimmungen (Art. 95) [23]). In allen Staaten ist jeder Dienstan- und -austritt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Im Uebrigen ist der Rechtszustand staatenweis, in manchen Staaten auch örtlich verschieden [24]). In Elsaß-Lothringen gilt noch die französische Gesetzgebung. Das Badische Dienstbotengesetz vom 3. Februar 1868 beschränkt sich darauf, durch spezielle privatrechtliche Normen die allgemeinen zu ergänzen. In Württemberg existiert neben privatrechtlichen und zum Teil lokalen Bestimmungen nur die Bestimmung des Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuchs von 1871,

---

17) Der polizeiliche Zwang ist hier um so unbedenklicher, als er nur in dringenden Fällen beantragt werden wird, da ein durch Zwang im Hause gehaltener Dienstbote der Herrschaft leicht ebenso viel schadet als nützt. Die Strafe für den Vertragsbruch aber rechtfertigt sich hier, weil in vielen Fällen die sofortige Erlangung eines andern Dienstboten nicht möglich ist, ein Ersatz des etwaigen Schadens in der Regel nicht gewährt werden kann, der Vertragsbruch den Charakter der Nichterfüllung einer moralischen Verpflichtung hat und durch diese Maßregel dem auch im öffentlichen Interesse möglichst zu verhindernden leichtsinnigen Vertragsbruch am sichersten vorgebeugt wird.

18) S. dar. Hdb. Band II, 1. Abh. XXI. S. 714.

19) Die Vorschrift besteht in Deutschland. § 247 des Strafgesetzbuchs.

20) Solche Bücher sind allerdings geeignet, den Vertragsbruch zu verhindern und der Herrschaft die Erlangung guter Dienstboten zu erleichtern, aber gute Dienstboten lassen auch ohne solche Bücher sich die Zeugnisse von ihren Herrschaften ausstellen. Dagegen haben die Bücher das Bedenken, daß die Zeugnisse in ihnen oft unbestimmt und deshalb wertlos sind, ferner, daß die Einträge, wenn sie vertrauenswürdig sein sollen, eigentlich jedesmal von der Polizeibehörde geprüft und beglaubigt werden müßten, wodurch aber den Polizeibehörden eine bedeutende Arbeit und den Dienstboten eine große Unannehmlichkeit auferlegt würde und endlich, daß auch durch unrichtige Zeugnisse übelwollender Herrschaften die Dienstboten unter Umständen schwer geschädigt werden können. S. auch Kähler, a. a. O. S. 225 ff.

21) S. dar. Hdb. Band II, 2. Abh. XXII, auch L. Fuld in J. f. Nat. III, 10 S. 64 ff.

22) Ueber das frühere Gesinderecht in Deutschland s. Kollmann, a. a. O., auch R. Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahr 1835. 1893.

23) S. dar. Kähler, a. a. O. S. 192 ff. 217 ff.

24) Vgl. dar. Jolly, Art. Gesindepolizei in W. d. V. I. S. 583 ff. und bes. Kähler, a. a. O. S. 107 ff. Eine Angabe der Gesetze der einzelnen Staaten bei Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts rc. 1880; auch in den Lehrbüchern des deutschen Verwaltungsrechts von G. Meyer (I. § 141) und E. Löning (§ 129).

wonach ohne rechtmäßige Ursache den Dienst nicht antretendes oder verlassendes Gesinde strafbar ist. Die übrigen Staaten haben neben privatrechtlichen, im Allgemeinen die Herrschaft begünstigenden Bestimmungen, welche in Ermangelung von Abredungen der Kontrahenten Anwendung finden, noch wichtige polizeiliche Vorschriften von gleicher Tendenz. In Preußen bestehen überall besondere Gesindeordnungen[25]) (für die alten Provinzen noch die Gesindeordnung vom 8. November 1810, dazu Ver. vom 29. September 1846 und Gesetz vom 24. April 1854). Dieselben enthalten u. a. folgende Bestimmungen: 1) Das Gesinde ist strafbar, wenn es ohne gesetzliche Entschuldigung den Dienst nicht resp. nicht rechtzeitig antritt oder ohne resp. ohne rechtzeitige Kündigung verläßt, ferner, wenn es sich gleichzeitig an mehrere Herrschaften verdingt oder den Befehlen der Herrschaft hartnäckig ungehorsam ist; Dienstboten, welche den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, werden der Herrschaft auf Verlangen zwangsweise zugeführt. 2) Die Herrschaft, welche ohne gesetzlichen Grund einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist von der Polizei zur Wiederaufnahme anzuhalten und hat im Weigerungsfall dem Dienstboten für die rückständige Dienstzeit Kost, Lohn event. auch Livree zu vergüten. 3) Das Gesindedienstbuch und die Eintragung eines Führungszeugnisses ist obligatorisch. Verbrechensstrafen werden amtlich eingetragen. Enthält ein Buch ein ungünstiges Zeugnis, so kann der Dienstbote die Ausfertigung eines neuen beantragen, wenn er sich zwei Jahre tadellos geführt hat. 4) Streitigkeiten in Gesindesachen werden teils provisorisch, teils definitiv durch die Polizeibehörden entschieden. In Bayern (Polizeistrafgesetzbuch Art. 106—109) und Sachsen (Gesindeordnung vom 10. Januar 1835, jetzt vom 2. Mai 1892) ähnliche Bestimmungen. In Hessen (Gesindeordnung vom 28. April 1877) für die Dienstboten günstigere Vorschriften. — In Oesterreich[26]) bestehen teils für die einzelnen Kronländer, teils für die größeren Städte Dienstbotenordnungen[27]), welche den Gesindedienst im Wesentlichen wie in Preußen regeln. Auch in England ist das Gesindewesen nach ähnlichen Grundsätzen wie in Preußen geregelt[28]).

In Deutschland erstreckt sich die reichsgesetzliche Krankenversicherung nicht auch auf die Dienstboten; das Gesetz vom 15. Juni 1883 und das Gesetz vom 10. April 1892 bestimmen nur in § 4 Abs. 2, daß Dienstboten berechtigt sind, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinden, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. In Württemberg[29]) ist durch Gesetz vom 16. Dezember 1888 die Krankenversicherung aller Dienstboten obligatorisch gemacht worden; wenn hier nicht durch Orts- oder Bezirksstatut für Dienstboten die „Krankenpflegeversicherung" eingeführt ist, tritt die „Krankenpflegeversicherung" durch die Amtskorporation ein. Der hier gemachte Unterschied zwischen Kranken- und Krankenpflegeversicherung besteht für Dienstboten im Wesentlichen darin, daß den erkrankten Dienstboten während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen, außer freier ärztlicher Behandlung, Arznei ꝛc. kein Krankengeld, sondern im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit nur freie Verpflegung (in einem Krankenhaus) gewährt wird, sofern sie nicht im Hause der Herrschaft verbleiben. Die Versicherungsbeiträge werden von den Dienstherren erhoben, welche berechtigt sind, zwei Drittel derselben bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen. In Baden kann nach dem Gesetz vom 24. März 1888 die Krankenversicherung der Dienstboten durch Gemeindestatut obligatorisch gemacht werden. In Bayern ist durch Gesetz vom 28. Februar 1884 die Gemeinde verpflichtet, den erkrankten Dienstboten freie ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren und berechtigt, Beiträge zu erheben. In Preußen ist bisher eine landesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Dienstboten nicht erfolgt. — Das neue Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz des Reichs vom 22. Juni 1889[30]) erstreckt sich auch auf die Dienstboten.

II. Das Einkommen aus persönlichen Dienstleistungen.

§ 5. Das Einkommen ist mit Ausnahme einzelner Kategorien in den Klassen 6, 7 und 8 (Unternehmer von Heil- und Badeanstalten, Reitlehrer, Unternehmer von Theatern, Kunstreitervorstellungen und einzelnen andern Schaustellungen ꝛc.) wesentlich Arbeitseinkommen. Dieses Arbeitseinkommen hat gegenüber dem anderweitigen Arbeitseinkommen (s. dar. Handb. Band I Abh. XI) manche Besonderheiten, die hier nur kurz berührt werden sollen. Es beruht teils auf freiem Vertrag der die persönlichen Dienstleistungen Anbietenden und Begehrenden, teils auf obrigkeitlicher Festsetzung.

1) Die obrigkeitliche Festsetzung ist geboten

a. für die eigentlichen Beamten im Staats- und Kommunaldienst.

25) S. diese bei Jolly, Kähler, a. a. O.

26) Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 4. Aufl. 1881. III. S. 37 ff. Ulbrich, Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts. 1884. § 133. Ders., Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung. Bd. I. 1888. S. 664 ff. Bd. II. 1890. S. 67 ff.

27) S. diese Ulbrich, a. a. O. Bd. II. S. 67 ff.

28) Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1883 S. 282. Smith, Law of Master and Servant, 4. ed. 1885.

29 Vgl. K. Schicker, Krankenpflegeversicherung 1889.

30) S. dar. Hdb. Band II, 2. Abh. XXII.

Die Arbeitsleistung hat hier zur Voraussetzung den Besitz des Amts und ist Amtspflicht. Das Bedürfnis nach Arbeitsleistungen ist ein bestimmt gegebenes, nicht beliebig vermehrbares. Die Bildung des Arbeitspreises (Gehalt, Besoldung) beruht nicht auf freier Konkurrenz Mehrerer im Angebot und auf der Konkurrenz Mehrerer in der Nachfrage. Hier wird für das einzelne Amt Art und Umfang der Leistungen sowie der Arbeitspreis des Amtsinhabers durch die gesetzlich bestimmten Organe des Staats und der Gemeinden festgesetzt und zu diesem Preis werden von Staat und Gemeinde unter den qualifizierten Personen die Arbeiter (Beamten) ausgewählt [31]).

Diese Art der Arbeitspreis- und Einkommensbildung ist durch die Natur der Arbeitsleistungen bedingt. Es handelt sich hier um die ständigen Leistungen der Beamten, durch welche Staat und Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen, um Leistungen von Gemeinwirtschaften im öffentlichen Interesse und für das Gemeinwohl, welche die Voraussetzung der friedlichen Koexistenz, des Kulturlebens und des Kulturfortschrittes der Menschen sind. Staat und Gemeinden müssen die für ihre Funktionen notwendige Arbeit so organisieren, daß die sichere und gute Verrichtung derselben gewährleistet ist. Diese Garantie ist aber nur möglich, wenn sie nicht nur die Zahl und Art der Beamten und die an ihre Qualifikation zu stellenden Anforderungen bestimmen, sondern auch den Zwang zur Arbeitsleistung statuieren und die Gehalte für die Beamten normieren. Für die Normierung der Gehalte ergeben sich aus diesem Grundprinzip der Besoldungspolitik und aus dem Wesen der Staats- und Gemeindewirtschaft in Bezug auf die Art (ob- Natural- oder Geldgehalt), die Höhe (die Unterschiede nach den Leistungen, nach der Bedeutung der Aemter, nach dem Dienstalter gleicher Beamten, nach der Kostspieligkeit und Schwierigkeit des Erwerbes der Arbeitsfähigkeit 2c.; die Rücksicht auf den standesgemäßen Lebensbedarf der Beamten; die Sorge, daß nicht durch zu niedrige Gehalte die besten Kräfte sich andern Erwerbszweigen zuwenden oder die Vermögenden ungerecht gegenüber den Unvermögenden und auf Kosten der Tüchtigkeit des Beamtenstandes bevorzugt werden oder die Solidität und Moralität der Beamten gefährdet wird 2c.), die Gewährung von Personalzulagen, Remunerationen, Wohnungsgeldern, Tagegeldern, Reise-, Umzugskosten und Unterstützungen, die Gestattung von Nebeneinnahmen, die Kumulierung von Aemtern, die Regelung von Wartegeldern (Disponibilitätsgehalten), von Ruhegehalten (Pensionen), von Entschädigungen und Unterstützungen an die hinterbliebenen Familienangehörigen verstorbener Beamten (Sterbemonate, -quartale, Witwen-, Waisenpensionen, Erziehungsgelder 2c.) 2c. 2c. eine Menge von Grundsätzen, deren Erörterung einen wichtigen Gegenstand der Finanzwissenschaft bildet [32]). Dort ist auch die Darstellung der thatsächlichen Gestaltung der Besoldungsverhältnisse im Einzelnen und der weiteren Abweichungen des Beamteneinkommens von anderen Arten des Arbeitseinkommens zu geben. Wenn nicht selten in Staaten mit einem tüchtigen hochgeachteten Beamtenstand die Erscheinung sich findet, daß die Beamten ein geringeres Arbeitseinkommen als andere ihnen social gleichstehende Unternehmer haben oder als sie selbst haben würden, wenn sie bei ihren Fähigkeiten andern Berufsarten sich gewidmet hätten resp. widmen würden, so liegen die Ursachen in der Sicherheit des Einkommens, in der Ehre und Annehmlichkeit des Berufs, bei zahlreichen, namentlich höheren Beamten auch in der hohen Aufgabe der gemeinnützlichen Berufsthätigkeit.

b. in der Form von T a x e n: für Rechtsanwälte, beim Anwaltszwang und in Ländern, wo die Advokatur nicht frei gegeben ist und die Anwälte daher ein rechtliches Monopol haben zur Vermeidung der Ausbeutung dieser Monopolstellung; für einzelne Klassen der Medizinalpersonen (s. dar. Hdb. Band III, 2 V.L., Abh. V); für Personen, welche auf Straßen und öffentlichen Plätze ihre Dienste anbieten (Dienstmänner 2c.) im Interesse des Publikums aber auch der Dienstleistenden selbst. Die richtige Normierung solcher Taxen ist keine leichte Aufgabe. Die Preise müssen für die einzelnen Leistungen festgesetzt werden mit Rücksicht auf die Art (Anstrengung, Zeitdauer 2c.) der Leistungen, auf ein genügendes Einkommen der Leistenden (wahrscheinliche Summe der Leistungen im Jahr), auf eine nicht übermäßige Zahlung der Konsumenten und auf eine genügende Sicherung der Güte der Leistungen.

2) Sofern die Bildung des Arbeitspreises und Arbeitseinkommens lediglich dem f r e i e n V e r t r a g der Kontrahenten überlassen ist, und

a. auf f r e i e r K o n k u r r e n z im A n g e b o t beruht, ist dieselbe der Bildung des be-

31) Nur ausnahmsweise wird mit dem einzelnen Beamten ein spezieller Contrakt über die Höhe des Gehalts geschlossen und diese auf Grund spezieller Verhandlungen im einzelnen Falle und daher auch nicht für alle Beamten derselben Klasse gleich festgestellt. Eine solche Ausnahme bilden in Deutschland z. B. die Professoren an Universitäten und anderen Hochschulen. S. dar. W a g n e r, F.W. I. 3. Aufl. § 155.

32) S. dar. Hdb. Band III, 1. F.W. Abh. II. § 18 ff. S. 43 ff. und W a g n e r, F.W. 3. Aufl. I. § 154 ff.

bungenen Arbeitseinkommens der in Unternehmungen (zur Erzeugung von Tauschwerten) beschäftigten Arbeiter (Hdb. Band I Abh. XI) darin gleich, daß die dort maßgebenden Faktoren (Wert der Arbeitsleistung für die Begehrer, Zahlungsfähigkeit der Begehrer, Preisbewilligungen anderer Begehrer, gewohnter Klassenbedarf der Anbietenden und Arbeitspreise konkurrierender Arbeiter) auch hier wirken; daß ebenso auch dies Arbeitseinkommen von der Schwierigkeit, dem Umfang, der Unannehmlichkeit, der Gefährlichkeit der Thätigkeit, der Kostspieligkeit und Schwierigkeit ihrer Erlernung, der Seltenheit der erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten abhängt; und endlich, daß auch hier das allgemeine Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt, nach welchem ein Steigen resp. Sinken des Angebots gegenüber der Nachfrage die Tendenz einer Preisverringerung resp. -steigerung, das Steigen resp. Sinken der Nachfrage gegenüber dem Angebot die Tendenz einer Preissteigerung resp. -verringerung verursacht. Aber es bestehen auch wesentliche Unterschiede. Einmal fällt hier fort die Zwischenperson (des Unternehmers) zwischen dem Arbeitleistenden und dem Konsumenten (dem definitiven Begehrer) der Arbeitsleistung, deren Existenz auf die Gestaltung des Arbeitseinkommens der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter den für dieses charakteristischen Einfluß (s. dar. Hdb. Band I Abh. XI) ausübt. Hier wird der Vertrag direkt zwischen dem Arbeiter und dem Konsumenten der Arbeitsleistung geschlossen. Die Zahlung des Preises hat nicht den Charakter eines Vorschusses, einer Kapitalanlage, der Preis bestimmt sich nicht für den ihn zunächst vertragsmäßig Bewilligenden und Zahlenden durch den Wert der Leistung für Dritte. Die Zahlung ist nicht ein Teil der für die wirtschaftliche Konkurrenzkraft des Zahlenden maßgebenden Produktionskosten. Es fallen daher die Nachteile, welche sich für die isolierten Arbeiter aus jener Zwischenstellung des Unternehmers ergeben, fort. Hier bestimmt sich der Preis direkt nach dem Wert der Leistung für den definitiven Konsumenten derselben (nach dem sog. gesellschaftlichen Gebrauchswert). Ferner wirken hier durch das direkte persönliche Verhältnis des Produzenten zum Konsumenten und dadurch, daß nicht rein geschäftliche Rücksichten auf Seiten der Nachfrage maßgebend sind, in einem viel stärkeren Grade individuelle, persönliche Momente mit. Daher in größerer Zahl von der Regel abweichende Preise, für gleichartige Leistungen größere Preisunterschiede und ein stärkerer Wechsel in den Preisen. Von Einfluß ist bei einer Reihe von Leistungen weiter, daß sie nicht ausschließliche Berufsthätigkeit und die einzige Einkommensquelle bilden, sondern nur eine Nebeneinnahme, eine Ergänzung anderweitigen Einkommens gewähren, und bei Hausdiensten endlich kommt auch zur Geltung, daß in der Regel neben der Geldlöhnung noch Naturallieferungen erfolgen, daß bei Dienstboten zu dem verabredeten Lohn noch mannigfache, mehr oder minder berechenbare, bisweilen nicht unerhebliche, Nebeneinnahmen kommen, bei letzteren das Dienstverhältnis in der Regel auch nur eine Durchgangsstufe ist.

b. Bei einzelnen Arten von persönlichen Dienstleistungen kommen natürliche Monopolverhältnisse im e. S. vor. Der Grund derselben ist der Besitz einer auf seltener Naturanlage, besonderem Talent 2c. beruhenden Leistungsfähigkeit, die als solche nicht von Andern erworben werden kann, deren Leistungen daher Andere nicht in gleicher Art anbieten können (Leistungen besonders hervorragender Sänger, Schauspieler und anderer ausübender Künstler). Für die Arbeitspreisbildung fällt hier weg die Konkurrenz Mehrerer im Angebot. Die Preise sind Monopolpreise und folgen dem allgemeinen Gesetz dieser. Maßgebende Faktoren sind: der Wert der Leistung für die Begehrer, Zahlungsfähigkeit der Begehrer und Preisbewilligung anderer Begehrer („Konkurrenz in der Nachfrage“). Der Maximalpreis (die Obergrenze) ist der Preis, den die zahlungsfähigsten Begehrer nach Maßgabe des Werts der Leistungen für sie zahlen können. Da eine Konkurrenz nur in der Nachfrage nicht im Angebot besteht, wird der Preis in der Regel diese Obergrenze erreichen.

XXVII.

Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Kolonisation.

Die Revision der Geffcken'schen Arbeit hat in den beiden ersten Abschnitten (Bevölkerungspolitik und Auswanderung) Herr Professor Dr. E. von Bergmann, früher in Tübingen jetzt in Riga, und im dritten Abschnitt (Kolonisation) Herr Professor Dr. E. Hasse in Leipzig freundlichst übernommen. Der Herausgeber.

I. Bevölkerungspolitik*).

Roscher, S. I § 253 ff. Mohl, P.W. § 12 ff. Ders., Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. Bd. III. 1858. Abh. XVI, bes. S. 461—517. Elster, Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im H.W. II (1891) S. 465 ff. Rob. Malthus, Essay on population, zuerst London 1798. M. Th. Sadler, The law of population. London 1830. W. Th. Thornton, Overpopulation and its remedies. London 1846. Karl Marlo (K. G. Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit 2c. 1. Aufl. 1850—57, 2. Aufl. 1886. Bd. IV. Kap. 41. 42. Edouard van der Smissen, La population, les causes de ses progrès et les obstacles qui en arrêtent l'essor. Paris 1893. E. Levasseur, La population française. Paris 1889—92.

1. Einleitung.

§ 1. (E. v. B.) Entsprechend der doppelten Bedeutung des Worts Politik versteht man unter Bevölkerungspolitik einmal die Summe der vom Staat und von öffentlichen Körperschaften ausgehenden, eine unmittelbare Beeinflußung der Größe und Gliederung der Bevölkerung bezweckenden Maßnahmen, sodann aber auch die Lehre von den Zielen und Mitteln jener Thätigkeit der gesellschaftlichen Organismen.

Offenbar wirkt der Staat durch seine Ehegesetzgebung, seine Armenpolitik, sein Sanitätswesen, seine Militäreinrichtungen auf den Gang und Stand der Bevölkerung indirekt in entschiedenster Weise ein. Unbestreitbar gehen anderseits die öffentlichen Maßnahmen, die unmittelbar die Volksvermehrung regeln wollen und die wir daher als bevölkerungspolitische bezeichnen müssen, aus sehr verschiedenen Interessenkreisen hervor, verdanken sie ihren Ursprung einerseits religiösen, sittlichen, andererseits militärischen, fiskalischen und socialpolitischen Gesichtspunkten. Daher erscheinen eine Heraushebung und eine Abgrenzung der eigentlichen bevölkerungspolitischen Thätigkeit des Staats nicht immer vollkommen möglich.

*) Dem Wunsch des Herausgebers gemäß habe ich mich bei meiner Revision der ersten beiden Abschnitte dieser Abhandlung auf Ersetzung des statistischen Materials durch neueres und vollständigeres beschränkt. Dabei waren wenige und kleine Aenderungen des Textes nicht zu umgehen. Zum Teil mußten die älteren Daten vollständig beibehalten werden, weil der Autor aus ihnen seine Schlüsse zieht. Am Schluß habe ich einen längeren Nachtrag (§ 15a) über Aus- und Einwanderungspolitik hinzugefügt. Meine Revision der vielfach so anregenden Arbeit des verstorbenen Professors Geffcken setzt selbstverständlich eine Uebereinstimmung mit den von ihm entwickelten Gesichtspunkten nicht voraus. Die von mir herrührenden Zusätze sind durch meine Initialen (E. v. B.) kenntlich gemacht. E. v. Bergmann.

Eine staatliche Bevölkerungspolitik tritt uns deutlich schon im alten Griechenland entgegen. Sie zeigt sich im Bestreben die Zahl der vollfreien Familien zu erhalten — einem Bestreben das vollkommen verständlich ist, da ja doch die Existenz und die Interessen des Gemeinwesens mit der Existenz und den Interessen des herrschenden Standes zusammenfielen. So war in Sparta ein staatliches Gebot der Heirat, war eine staatliche Klage wegen Ehelosigkeit, wegen ungeeigneter oder zu später Eheschließung, genossen die Väter von 3—4 Söhnen gewisse Freiheiten, mußten die Hagestolzen eine Minderung ihrer Ehrenrechte erdulden. Auch in Athen, wo sich individualistische Tendenzen doch schon in höherem Maße entwickelt hatten, fehlte es nicht an Resten der Fürsorge des Gemeindewesens für die Erhaltung der Bürgerfamilien [1]). Mehr noch als die Praxis des Staatslebens hat in Griechenland die Theorie sich mit den bevölkerungspolitischen Aufgaben des Gemeinwesens beschäftigt. Die beiden größten Denker des Altertums, Plato und Aristoteles, erörterten nicht bloß den Mangel, sondern auch den Ueberfluß an Menschen und seine wirtschaftlichen und politischen Nachteile. Bei der Zeichnung seines Vernunftstaates hält Plato zur Erzielung eines tüchtigen Nachwuchses der herrschenden Klasse der Beamten und Krieger für durchaus notwendig, daß der Staat die Fortpflanzung durch eine bewußte und künstliche Auslese oder Zuchtwahl regele. Für seinen „zweitbesten" Staat verlangt Plato im Interesse einer Versorgung des Staats mit tüchtigen Bürgern wenigstens eine staatliche Regelung der Ehe in Bezug auf das Alter der Eheschließenden, ferner eine staatliche Kontrolle des ehelichen Lebens. Aristoteles billigt diese Forderungen, ja stellt seinem Idealstaat noch weitere Aufgaben. Damit die Gleichheit und Stetigkeit der Eigentumsverhältnisse erhalten bleibe, muß der Staat nicht bloß die Vermögens- und Einkommensverteilung, sondern auch die Volksvermehrung regeln. Bei einer Ueberschreitung der normalen Zahl von Geburten hält er Abtreibung wie auch wohl Aussetzung für zulässig [2]). Wie Plato und Aristoteles als die eigentlichen theoretischen Begründer der antiken Staatsauffassung das Leben späterer Generationen beherrschten, so erwiesen sich auch speziell diese ihre Ideen über die staatliche Regelung der Bevölkerungszunahme und des geschlechtlichen Verkehrs in späterer Zeit noch von Einfluß, wie dies namentlich auch in den Staatsromanen hervortritt.

Fehlte es auch im republikanischen Rom nicht an Versuchen der Staatsmänner — namentlich der Censoren — die Volksvermehrung zu begünstigen, so suchten doch erst Cäsar und namentlich Augustus die Ehe- und die Kinderlosigkeit zu bekämpfen. Die von Augustus durchgeführten scharfen Gesetze, die verschiedenen leges Juliae (18 v. Chr.) und die lex Papia Poppaea (9 n. Chr.), bestraften die Ehelosigkeit bei Männern von 20 bis 60 Jahren, bei Frauen von 20 bis 50 Jahren und bestraften die Kinderlosigkeit bei über 25 Jahr alten Männern und bei über 20 Jahr alten Frauen durch Einschränkung ihrer Erb- und Testirfähigkeit, durch Verminderung gewisser Ehrenrechte, der Ansprüche bei Bewerbung um Aemter u. s. w. Nach Tacitus' Urteil haben diese gesetzlichen Bestimmungen, die zu den größten Mißständen — Denunciationen und Regierungswillkür — führten, an den Verhältnissen nichts zu ändern vermocht [3]). Viel zweckmäßiger und erfolgreicher als in allen den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten einer Volksvermehrung äußerte sich

1) Karl Friedr. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer, 5. A. 1875. T. 1. §§ 27, 119 ff. Vgl. Max Duncker, Geschichte des Altertums. 1882. Bd. VI. S. 386 ff. Iwan Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. 1887. Bd. IV. S. 447b ff.

2) Vgl. Robert Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. 1893. S. 290 ff., 519 ff., 599 ff.

3) Vgl. J. N. Madvig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. 1882. II, S. 212—216. Handbuch der römischen Altertümer von Mommsen und Marquardt. Leipzig 1886. Bd. VII. (Marquardt: Das Privatleben der Römer) T. 1. S. 75—80. Mommsen, Römische Geschichte. Bd. III. 6. A. S. 211, 533. Ders., Römisches Staatsrecht, Bd. I. (2. A. 1876) S. 39, 517, 536; Bd. II. Abt. 1 (1877) S. 207, 242.

die bevölkerungspolitische Thätigkeit der antiken Staaten in der Beförderung und Regelung der Auswanderung und Kolonisation[4]).

Im Mittelalter und in der neueren Zeit erscheint mit der Ausbildung derjenigen staatlichen Politik, deren volkswirtschaftliche Richtung als Mercantilismus bezeichnet wird, ein selbständigeres Hervortreten bevölkerungspolitischer Bestrebungen. In der Steigerung der Volkszahl erblickten die Regierungen immer mehr die Bedingungen militärischer und finanzieller Macht. Daher ergingen überall und in verschiedenster Zeit gesetzliche Bestimmungen, die einerseits die Geburtenzahl heben, anderseits namentlich die Aus- und Einwanderung regeln wollten[5]). In ersterer Beziehung ist die ungünstigere Behandlung der älteren ledigen Männer zu erwähnen — durch das „Hagestolzenrecht" vieler deutschen Territorien wurde den über 50 Jahre alten Hagestolzen, namentlich aus der bäuerlichen Bevölkerung, die Testierfähigkeit entzogen[6]). Ferner können genannt werden: Versuche, den Mönchs- und Nonnenstand durch Erhöhung des minimalen Eintrittsalters zu beschränken; mildere Behandlung der unverheirateten Mütter und Fürsorge für die unehelichen Kinder[7]). Namentlich aber suchte man die Eheschließungen zu begünstigen und die Fruchtbarkeit der Ehen zu befördern. In Spanien, das durch die Verfolgung der Juden und insbesondere der Mauren (allein 1609—1610 sollen nach mäßiger Schätzung ihrer 200—300000 das Land verlassen haben), wie überhaupt allgemeine Mißwirtschaft in seiner Bevölkerung während des 16. und 17. Jahrhunderts zurückging, waren die Gelehrten wie die Regierenden auf eine Hebung der Volkszahl bedacht[8]). Durch eine Verordnung von 1623 bestimmte Philipp IV., daß die Neuverheirateten in den ersten 4 Jahren von allen kommunalen Lasten und Pflichten, in den ersten 2 Jahren von allen königlichen und kommunalen Steuern befreit seien und daß die Väter von 6 lebenden Söhnen für ihr ganzes Leben (auch wenn einer der Söhne später sterben sollte), von den kommunalen Lasten und Pflichten befreit seien. Dieses Gesetz ist erst in unserem Jahrhundert mit der Beseitigung der Steuerprivilegien durch die Constitution (wohl schon von 1808) außer Kraft gesetzt[9]). Ebenso bestimmt ein französisches Edikt von 1866, dessen Grundzüge von Ludwig XIV. selbst herrühren, daß alle der Taille unterworfenen Unterthanen, wenn sie vor dem 20. Jahre heiraten, von allen Steuern und Lasten bis zur Vollendung des 25. Jahres befreit bleiben, wenn sie aber im 21. Jahre heiraten dies Vorrecht bis zur Vollendung des 24. Jahres genießen. Ferner verordnet Ludwig XIV. in seinem Edikt, indem er hierbei auf eine ältere Rechtssitte von Burgund verweist, daß jeder Familienvater, der 10 lebende Kinder besitze, von denen keines sich dem geistlichen Stande gewidmet habe, von allen per-

---

4) Vgl. Madvig, a. a. O. II, S. 23—39.

5) Vgl. die gut zusammenfassende Darstellung von Elster, a. a. O. S. 471 ff.

6) Vgl. Fr. Chr. J. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte. 1875. I, S. 392 ff.

7) Populationistische Gesichtspunkte bewegen wesentlich die Staatsregierungen im 18. Jahrhundert zu einer Aufhebung der kirchlichen Bußen für unverheiratete Schwangere und im 17. und 18. Jahrhundert zur Begründung von Findelhäusern, die im Mittelalter nur aus religiösen Motiven ins Leben gerufen wurden. Vgl. außer Fischer, a. a. O. noch G. H. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. 1802 II, 43 ff. J. P. Frank, System einer vollständigen medizinischen Polizei. 1791 3 Bde. passim.

8) Vgl. Manuel Colmeiro, Historia de la economia politica en Espana. Madrid 1863. II, 43—75.

9) Los codigos espanoles concordados y anotados. Novissima recopilacion de las leyes de Espana. Madrid 1850. Ley 7, tit. II, lib. X. — Daß dies Gesetz kein toter Buchstabe war, geht daraus hervor, daß eine Entscheidung von Karl IV. in Erinnerung bringt, daß das Gesetz von 1623 nur für das Königreich Castilien gelte, nicht aber für die andern Gebiete — speziell auch nicht für Catalonien, wo die Steuerfreiheit der Familienhäupter nach altem Rechtsbrauch erst beim Besitz von 12 Kindern oder Großkindern beiderlei Geschlechts eintrete. — Ley 8, tit. II, lib. X. Nov. Rec.

Auffallend ist es, daß Hermann Conring in seinem »Examen rerum publicarum totius orbis« — im Anschluß an Joannes de Laet (Hispania sive de regis hispaniae regnis commentarius. Lugd. Batav. 1629 S. 96—105) zum Teil andere Bestimmungen als die des Edikts von 1623 angiebt. Vgl. Conring's Werke Ed. Goebel (Braunschweig 1730) IV. S. 71.

sönlichen Leistungen (Einsammeln der Steuern, Wachen, Einquartierung, Naturallieferung, Vormundschaft) befreit sei. Bei 12 lebenden Kindern soll aber der Familienvater außerdem von allen Steuern, also namentlich der Taille befreit sein, wobei Kinder, die im Kriegsdienst gestorben, als lebend zu rechnen sind. Da nun die Edelleute von jenen Steuern und Lasten frei waren, so verfügte das Edikt, daß sie bei 10 lebenden Kindern — unter den schon erwähnten Bedingungen — eine Pension von 1000 Livres, bei 12 lebenden Kindern eine solche von 2000 Livres erhalten, während die Bürger der keine Taille zahlenden Freistädte unter den gleichen Verhältnissen die Hälfte jener Pensionen (also 500 resp. 1000 Livres) zu erhalten hatten. Durch ein Edikt von 1667 wurden jene Pensionen von 1000 Livres bei dem Besitz von 10, von 2000 Livres bei dem Besitz von 12 Kindern ganz allgemein zugesichert. Doch schon durch eine Deklaration von 1683 werden diese Bestimmungen aufgehoben, weil sie zu vielen Mißbräuchen geführt und die Lasten der Masse der Steuerzahler — die Taillen wie Naturallieferungen wurden meistens repartiert — nur noch vergrößerten[10]). Indessen wurde in Frankreich noch später, nämlich 1768—1787, den Intendanten gestattet, den Familienvätern bei großer Kinderzahl Steuerbefreiungen zu gewähren[11]).

Bedeutender und eingreifender mußte natürlich die staatliche Einwirkung auf die sociale Bevölkerungsbewegung sein. — Die preußischen Regenten haben vom Großen Kurfürsten an, der die französischen Reformierten ins Land zog, die Einwanderung zu begünstigen gesucht — durch Gewährung von längerer Steuerfreiheit (den „Kolonisten" 15—20 Jahre, den Kaufleuten, Rentnern u. s. w. 3 Jahre), Beiträge zu den Transportkosten, Zuteilung von Land u. s. w.[12]). Aehnlich, wenn auch nicht in so energischer Weise begünstigte Oesterreich unter Maria Theresia die deutsche Einwanderung in seine östlichen Gebiete. Und in Rußland wurde seit der Regierung Katharina II. die deutsche, ferner auch die griechische, serbische, rumänische Einwanderung mit bedeutendem Erfolg befördert. — Allgemeiner freilich zeigte sich die bevölkerungspolitische Thätigkeit der Staaten in der Verhinderung der Auswanderung. Das Höchste an grausamer Härte erreichten in dieser Beziehung die von Ludwig XIV. erlassenen Gesetze. Durch ein Edikt von 1669 verhängte er Eigenthumskonfiskation über die Franzosen, die in fremden Ländern leben und arbeiten ohne Absicht zurückzukehren und die sich daselbst durch Heirat und Gütererwerb festsetzen. Den Schiffsbauern und Seeleuten wurde sogar Todesstrafe angedroht. Als nun mit der Verfolgung der Reformierten die Auswanderung immer mehr anschwoll, bestimmte eine Deklaration von 1682, daß die reformierten Familienväter, die Seeleute oder Gewerbtreibende sind, für den Versuch der Auswanderung mit lebenslänglicher Galeerenarbeit bestraft werden, während alle diejenigen, die zum Weggang jener beigetragen haben, einer Geldstrafe von nicht unter 3000 Livres und im Wiederholungsfalle einer Leibesstrafe verfallen. Das das Edikt von Nantes widerrufende königliche Edikt vom Oktober 1685 verbietet endlich überhaupt allen Protestanten die Grenzen des Königreiches zu überschreiten — bei Strafe von Galeerenhaft für die Männer und von Haft und Vermögenskonfiskation für die Frauen. Weil aber auch die unter dem Drucke der Verfolgungen zum katholischen Glauben übergetretenen Reformierten gleichfalls viel auswanderten, bestimmte Ludwig XIV. in einer Deklaration von 1686, daß von den in der Auswanderung begriffenen „neuen

10) Vgl. Isambert, Decrusy u. Taillandier, Récueil des anciennes lois françaises. Paris 1829. Bd. 18, S. 90 ff., 190; Bd. 19, S. 413.

11) Levasseur, La population française I, S. 200—201. S. auch Frank, a. a. O. I, S. 273. — Vgl. Levasseur III, S. 213 ff. über die neuesten Versuche in Frankreich, die Zahl der Eheschließungen und der Geburten zu heben. So wurden durch das Gesetz vom 17. Juli 1889 die Eltern, die 7 lebende Kinder besitzen, von der Personal- und Mobiliarsteuer befreit. Da aber durch die große Zahl der Eximierten (gegen 150 000) die Last des die Repartitionssteuer tragenden Restes stieg, wurde durch das Gesetz vom 8. August 1890 die Steuerfreiheit nur auf die Kategorie der eine Quote von weniger als 10 Franks zahlenden Personen beschränkt.

12) Vgl. Fischer, a. a. O. I, S. 368—388; S. 400—407. v. Berg, a. a. O. I, S. 37 ff. und VI. T. 1. Bd. S. 1—128.

Katholiken" die Männer mit lebenslänglicher Galeerenarbeit, die Frauen mit Verlust des Haars und lebenslänglicher Haft, beide Geschlechter außerdem mit Vermögenskonfiskation bestraft werden. Ferner werden durch diese Deklaration die gleichen Strafen auch über alle die verhängt, die den Unterthanen des Königs bei der Flucht behilflich gewesen sind[13]. Auch in den meisten deutschen Ländern bestanden Auswanderungsverbote (in Preußen 1721 erlassen, in Kurbayern 1784 wiederholt) und ein kaiserliches Patent v. 7. VII. 1768 schärfte, „um dem allgemein-schädlichen und unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen" die Verhinderung der Auswanderung und die Bestrafung der heimlich aus dem Reich Ziehenden allen Obrigkeiten auf das dringlichste ein[14].

Entsprechend der der Bevölkerungspolitik im Staatsleben zugeschriebenen Bedeutung entwickelte sich die literarische Behandlung der bezüglichen Aufgaben und Fragen, wie dies die Schriften der hervorragendsten Rechts- und Volkswirtschaftslehrer z. B. von Conring, Becher, Mirabeau, Justi, Sonnenfels, Süßmilch, zeigen. In den deutschen Systemen der Kameral- und Polizeiwissenschaften erhielt nunmehr die „Bevölkerungspolizei" eine wichtige und gesicherte Stellung[15].

Weniger war es die absolute Vermehrung der Bevölkerung als die mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik und namentlich mit der Revolution der gewerblichen Technik und der gewerblichen Betriebe und Wirtschaftsformen erfolgende Bildung von proletarischen Volksschichten, die dauernd oder vorübergehend der staatlichen und kommunalen Armenpflege anheimfielen, — was jene Anschauungen über den bedingungslosen Nutzen einer Volksvermehrung ändern mußte. Malthus gab der neuen — jedoch schon von älteren Autoren, namentlich von Botero, Genovesi, Ortes, Child, James Stewart, Franklin, Townsend, Herrenschwand, Justus Möser, hervorgehobenen — Auffassung den besten und erfolgreichsten Ausdruck[16]. Nunmehr hörte auch im Allgemeinen die staatliche Beförderung der Volksvermehrung auf, schwand auch — aber höchst allmählich — die Hemmung der Auswanderung. Anderseits benutzten sowohl der Staat als die Gemeinden die Möglichkeit, durch allerlei Mittel die Zahl der Ehen einzuschränken, deren Nachkommenschaft eventuell die Kosten der Armenpflege steigern könnten. Die Theoretiker der Staatswissenschaften waren fortan in ihren Systemen beflissen, nicht allein die aus einem Zuwenig, sondern namentlich auch die aus einem Zuviel an Menschen für den Staat sich ergebenden Aufgaben zu erörtern[17]. So widmet z. B. auch Robert von Mohl in seinem, zuletzt 1866 erschienenen Werke: „Die Polizei-Wissenschaft etc." ein ganzes Kapitel der Be-

13) Vgl. Isambert u. a., Bd. 18 S. 366, Bd. 19 S. 388 ff., 547 ff., sowie Elie Benoit, Histoire de l'édit de Nantes. Delft 1695. Bd. III. Anhang S. 167 ff., 184 ff., 195. Nach F. Laurent, Droit civil international. Brüssel 1880. Bd. III. S. 225 ff. blieben diese Gesetze bis zur Revolution in voller Kraft, und waren noch kurz vor 1789 einige Fälle ihrer Anwendung.

14) Fischer, a. a. O. I, S. 370 ff. v. Berg, a. a. O. Bd. VI, Abt. 1. S. 45—128.

15) Hermann Conring, Exercitatio de notitia singularis reipublicae und Examen rerum publicarum totius orbis. — Bd. IV. der von Göbel veranstalteten Ausgabe seiner Werke, S. 11 ff. und 68 ff. J. J. Becher, Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Reiche, Städte und Republiken . . . 1667. Marquis de Mirabeau, L'ami des Hommes ou traité de la population. Paris 1755. J. H. G. v. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft (zuerst 1756), 3. A. Göttingen 1782. S. 76—106. Joseph v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft (zuerst 1763—67) 5. A. Wien 1787. Bd. I. S. 27 ff. J. P. Süßmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Berlin 1740, ganz umgearbeitete Ausgabe 1761—62.

16) Th. R. Malthus, a. a. O. — Das Buch von James Bonar, Malthus and his work (London 1885) enthält eine brauchbare Darstellung der in den kleineren Schriften von Malthus zerstreuten Ideen. Doch erweist sich der Umstand störend, daß Bonar die Grundgedanken von Malthus' Auffassung der volkswirtschaftlichen Entwicklung nicht erfaßt hat, wie ich dies in meiner „Geschichte der national-ökonomischen Krisentheorien" (1895) S. 149 ff. nachgewiesen zu haben glaube.

17) Ein ganz extremer Vertreter des Gedankens, daß der Staat eine Uebervölkerung zu bekämpfen habe, war in Deutschland Heinrich Luden. Vgl. sein „Handbuch der Staatsweisheit oder Politik". 1811 S. 397—409.

trachtung der „Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl". Er billigt schließlich als Mittel gegen eine Uebervölkerung eine Förderung der Auswanderung (eventuell Zwangs-Auswanderung junger unverheirateter Leute, wobei das Loos zu entscheiden hätte), Verbreitung der Einsicht der Schädlichkeit zu früher Eheschließungen, während er sich von einer gesetzlichen Erhöhung des Heiratsalters nicht viel verspricht und gar andere, ältere Zwangsmaßregeln vollkommen verwirft[18]).

Die letzten Reste einer unmittelbaren Beeinflussung der Bevölkerungsbewegung durch den Staat und durch die Gemeinden verschwanden überall Dank der liberalen Gesetzgebung über Eheschließung, Gewerbeausübung und Zugrecht[19]). Diese moderne Rechtsgestaltung wie die in ihr sich äußernde und anderseits von ihr ermöglichte Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens finden an dem Autor der folgenden Abhandlung — F. H. Geffcken — in mancher Beziehung einen Gegner und Kritiker[20]). Seine Ausführungen zeigen indessen, daß der — wesentlich von armenpolizeilichen Gesichtspunkten beeinflußte — Autor schließlich doch keine weitgehenden bevölkerungspolitischen Forderungen an den Staat zu stellen vermag.

2. Die Volksvermehrung im Allgemeinen.

§ 1a. Aus dem Abschnitt über die Bevölkerung (Hdb. Band I. Abh. XIII) ergiebt sich daß alle dieselben betreffenden Fragen relative sind. Ob eine Bevölkerung gering, bedeutend oder zu groß sei, läßt sich nur nach dem Umfang des betreffenden Landes und den verfügbaren Unterhaltsmitteln desselben beurteilen und danach die Frage entscheiden, ob eine Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl zu wünschen sei. In dem einen wie in dem andern Fall kann der Staat nicht sich gleichgiltig verhalten und nur dem Walten der Naturgesetze zusehen. Umstoßen kann er die Gesetze nicht, wohl aber regelnd eingreifen und suchen die Zunahme der Bevölkerung dem Lebensmittelvorrat anzupassen, die Bastiat'sche Theorie der Harmonies économiques durch Laissez aller ist ein überwundener Standpunkt. Zunächst muß der Staat genau den Stand der Bevölkerung verfolgen, also periodisch Volkszählungen veranstalten, Erhebungen über den Berufsstand seiner Angehörigen, den Fortschritt oder Rückschritt der Volkszahl wie des Wohlstandes im Lande veranlassen, dann nach den Ergebnissen seine Maßnahmen treffen. Es liegt auf der Hand, daß die Gesetze über Verehelichung, Niederlassung und Armenwesen, das Erbrecht, Fabrikwesen und Gewerbe, Handel und Wehrpflicht, kurz alle Bestimmungen, welche die sociale Lage der Unterthanen berühren, von eingreifender Wichtigkeit für die Bewegung der Bevölkerung sind. Zu der bewußten Erkenntnis dieses Zusammenhangs ist man aber erst in neuerer Zeit gelangt. (Vgl. über das Geschichtliche auch Hdb. Band I Abh. XIII.) Diese mangelhafte Einsicht zeigt sich schon in dem Fehlen statistischer Grundlagen. Die Zählungen, von denen uns aus dem Altertum berichtet wird (David, Xerxes, Augustus) waren nicht aus wirtschaftlichen Gründen unternommen, sondern dienten der Steuererhebung oder hatten kriegerische Zwecke oder waren von Priestern geführte Chroniken. Auch aus dem Mittelalter und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts liegen wenig zuverlässige Zählergebnisse für ganze Völker vor, wodurch die Beurteilung vieler geschichtlicher Thatsachen sehr erschwert wird, und erst unser Jahrhundert hat mit der Ausbildung seiner wirtschaftlichen Erkenntnis immer mehr die Notwendigkeit genauer statistischer Grundlagen in dieser Be-

18) R. v. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft. I. S. 97–174.

19) Vgl. über die Litteratur der Bevölkerungspolitik die guten Arbeiten von R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. III. S. 462—517. L. Elster, a. a. O. im H.W. II. S. 465—528. H. Soetbeer, Die Stellung der Socialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre. 1886.

20) Als ein Gegner des Liberalismus auch auf bevölkerungspolitischem Gebiete erscheint ebenso Karl Marlo (Karl Georg Winkelblech), der im Gegensatz zu der allgemeinen Stellung der Socialisten Malthusianer ist. Vgl. seine „Untersuchungen ꝛc." 1. Aufl. bes. Bd. II. S. 353–364, 376–422 u. Bd. III, 1. S. 69—138.

ziehung gefühlt und die Zählungen speziell der Geburten, Heiraten und Todesfälle in immer vollkommener Gestalt ausgeführt.

Was die Frage der Volkszahl selbst betrifft, so finden wir zwar schon bei Plato und Aristoteles die Furcht vor Uebervölkerung, gegen welche sie sehr drastische Mittel vorschlugen, aber Griechenland wie später Rom gingen gerade an Entvölkerung zu Grunde. Die römischen Gesetze dagegen wie die lex Iulia et Papia Poppaea 2c. sind bekannt, indes erst durch die Verheerungen der Völkerwanderung nahm die Entvölkerung große Dimensionen an. Im späteren römischen Kaiserreich war zur Folge der unablässigen Einfälle der Barbaren, ewiger Kriege, Steuerüberbürdung, Entwaldung, Versumpfung der Flüsse, Versandung der Häfen, Seuchen, Latifundien, Drang nach den Großstädten die Bevölkerung auf 1/2 gesunken, die der Landbevölkerung auf 1/5, Italien zählte nur 5 Millionen, Gallien 6—8, in ersterem lagen weite Strecken verödet, von letzterem heißt es, daß wilde Tiere in die Straßen der Städte kamen, 1/3 Nord-Afrikas lag wüste, bei Anwachsen Konstantinopels entvölkerten sich die Gemeinden des Ostreiches, Athen war eine Provinzialstadt geworden, tagelang konnte man in Griechenland reisen, ohne einem Menschen zu begegnen. Aehnlich verwüstend wirkten im Mittelalter auswärtige und Bürgerkriege. So betrachtete man bis zu Ende des 18. Jahrhunderts jede Volksvermehrung als ein Glück, und dies war begreiflich, wenn man bedenkt, wie gering die Bevölkerung der europäischen Staaten einst war. Zu Ende des 17. Jahrhunderts zählte England noch nicht 6 Mill. Einwohner, Deutschland hatte im 30jährigen Kriege weit mehr als die Hälfte seiner Bevölkerung verloren. Preußen hatte sich kaum etwas erholt, als der siebenjährige Krieg eintrat; die Kriege der Revolution und des Kaiserreichs erforderten neue Hekatomben. Bei solchen Verwüstungen war allerdings die Vermehrung der Volkszahl die erste Bedingung des Wiederaufkommens, denn ohne neue Arme war keine Aussicht, die verödeten Landschaften wieder aufblühen zu sehen, und so galt damals mit Recht der als der weiseste Fürst, der Arbeitskräfte am wirksamsten heranzuziehen wußte. Für Preußen war daher die Einwanderung der von Ludwig XIV. vertriebenen Reformierten und der Salzburger unstreitig ein großer Vorteil, um so mehr, als beide tüchtige, gewerbfleißige Menschen waren. Dazu kam der Einfluß der optimistischen Ansichten Rousseau's, daß der Mensch von Haus aus gut sei und sich rasch vervollkommnen werde, wenn man ihn nur sich selbst überlasse und von den Fesseln der bestehenden Institutionen befreie. Man sah jede Arbeitskraft als produktiv an und glaubte, daß, da jeder Mensch sofort Konsument und künftig auch Produzent sei, der Arbeit nötig mache und solche liefere, nie zu viel Menschen geboren werden könnten. Man übersah dabei die elementare Wahrheit, daß die menschliche Arbeit nichts im eigentlichen Sinne schaffen kann, sondern sich nur an den bereits vorhandenen Naturgütern übt, daß keineswegs jede Arbeit wirklich Werte hervorbringt und auch die Arbeitskraft von Angebot und Nachfrage bedingt wird, nur daß diese, wenn ersteres größer ist als die letztere, nicht wie sachliche Güter einfach auf Lager gehalten werden kann, bis wieder Bedarf entsteht. Adam Smith erkennt zwar vollständig die Abhängigkeit der Volkszahl von den Unterhaltsmitteln[21]), aber meint doch, daß in der civilisierten Gesellschaft die Dürftigkeit der Nahrungsmittel die unteren Klassen in ihrer Vermehrung beschränke. Pitt, der unterrichtetste Staatsmann seiner Zeit in wirtschaftlichen Dingen, sagte: „Der Mann, der eine große Familie hat, ist ein Wohlthäter seines Landes". Napoleon schätzte die Frau am höchsten, welche die meisten Kinder zur Welt bringe.

Seitdem ist nun ein großer Umschwung der Ansichten eingetreten, teils durch

21) Every species of animals naturally multiplies in proportion to the means of their subsistence and no species can ever multiply beyond it. — Countries are populous, not in proportion to the number of people whom their produce can clothe and lodge, but in proportion to that of those whom it can feed (I, ch. 8 und 11, 2).

den durchgreifenden Einfluß von Malthus, dessen Lehre früher ihre Würdigung gefunden hat, noch mehr aber durch die ganzen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der zivilisierten Welt. Auf die Jahrhundertlangen Kriege folgte ein Zeitalter langen Friedens, die Kriege, welche dasselbe unterbrachen, waren kurz und weit weniger blutig als in früheren Zeiten, sodaß der Menschenverlust sich rasch ersetzte, vor allem waren sie weit weniger verwüstend, schmälerten also nicht dauernd die Unterhaltsquellen. Die Fortschritte der Wissenschaft milderten die verheerenden Wirkungen der Seuchen, welche sonst die Menschen massenhaft dahinrafften, bei der Entwicklung der Verkehrsmittel konnte kaum Hungersnot wie früher die Bevölkerung einzelner Gebiete lichten. Deutschland verlor im Jahre 1870/71 durch die Waffen an 25,000 M., durch Krankheit etwa 15,000 M., durch die von den französischen Gefangenen eingeschleppten Pocken in Preußen allein 60,000 M., aber solche Verluste wie die durch Cholera, Schwindsucht 2c. werden, wie die Zunahme der Bevölkerung zeigt, in Friedenszeiten überraschend schnell ausgeglichen. Eine Reihe schädlicher Institutionen, welche die Arbeitskraft des Volkes fesselten, war gefallen. 1698 berechnete der Marschall Vauban, daß ein Zehntel der französischen Bevölkerung in äußerster Armut lebe und 5/10 der übrigen sich wenig über dieselbe erhebe, nach der Revolution war durch die Teilung der großen Güter der Geistlichkeit und des Adels ein Siebentel der Bevölkerung zu Grundeigentümern geworden, die in verhältnismäßigem Wohlstand lebten. Für Preußen hatten die Stein-Hardenbergschen Reformen eine ähnliche Bedeutung. Durchweg sind unsere Kulturstaaten in neuerer Zeit weit besser regiert als früher und dies wirkt fördernd auf den wirtschaftlichen Fortschritt. Vor allem aber schuf der gewerbliche Aufschwung durch Maschinen- und Dampfkraft, eine Fülle von neuen Unterhaltsmitteln, von der frühere Zeiten keine Ahnung hatten. Durch Fabrikbetrieb und Eisenbahnen wurde eine Teilung der Arbeit möglich, die erlaubte, jede Kraft für die Produktion auszunutzen, in der sie am meisten leisten konnte, und je mehr Raum und Zeit durch Dampfverkehrsmittel überwunden wurde, desto mehr dehnte sich der Markt für jede Arbeit aus. So erfolgte eine Zunahme der Bevölkerung der meisten Staaten, die in der neueren Zeit nicht ihres gleichen hat. Dieselbe stieg 1815—1891 in Frankreich von 29 575 000 auf 38 343 000, in Großbritanien und Irland von 19 302 000 auf 37 881 000, im Deutschen Reich nach seinem jetzigen Umfange 1816—1890 von 24 833 000 auf 49 428 000, in Schweden 1815—90 von 2 465 000 auf 4 785 000, in Norwegen von 836 000 auf 1 999 000, in Italien von 18 331 000 auf 30 725 000 (Ber. für 1893), in Belgien von 3 786 000 auf 6 069 000, in den Niederlanden 1830—1889 von 2 445 000 auf 4 511 000. Für Rußland ist die Berechnung schwierig, da ein Teil der Zunahme der 1894 auf 126 347 000 berechneten Bevölkerung auf seine fortwährenden Eroberungen kommt.

§ 2. Diese Zahlen geben nun zu mannigfachen Betrachtungen Anlaß, wobei sich die verschiedensten Ansichten geltend machen. In einem im September 1890 zu Leeds gehaltenen Vortrage hat Herr Ravenstein zu beweisen gesucht, daß die Bevölkerung der Erde, die er gegenwärtig auf 1460 Millionen anschlägt, sich in 200 Jahren so vermehrt haben werde, daß die Erde voll sein und keinen Zuwachs der Menschenzahl würde ertragen können, die Berechnungen, auf welche er diese Annahmen stützt, sind indes, wie der Economist ihm nachgewiesen, reine Konjekturen. Im Gegensatz dazu meint P. Leroy-Beaulieu, daß trotz der unstreitigen Vermehrung des Menschengeschlechtes eine Uebervölkerung noch auf lange Zeit nicht zu befürchten sei, weil mit der wachsenden Bildung, dem zunehmenden Wohlstande und der Demokratisierung der Gesellschaft die Tendenz auf Verminderung der Nachkommenschaft gehe, dies sei nicht nur für Frankreich (auf das wir später zurückkommen), sondern auch für andere Länder richtig, indem die Zahl der auf 1000 Einwohner geborenen 1867—69 resp. 1887—91 betragen habe in England und Wales 35,3 und 31,3, in Schottland 35,1 und 31,1, in Belgien 31,8 und 29,3, in den Niederlanden 35,1 und 33,4, in

Schweden 30,4 und 28,4. Darauf ist zu erwidern, daß wenn dies auch bis zu einem gewissen Grade richtig ist, die Bevölkerungszunahme auch in der letzten Zeit mit Ausnahme Frankreichs eine sehr starke ist, worauf noch weiter einzugehen sein wird, und daß die Annahme, das Steigen der Bildung und des Wohlstandes bedinge eine Abnahme des Zuwachses durch England und Deutschland widerlegt wird, zumal Leroy-Beaulieu die Auswanderung gar nicht in Anschlag bringt. Es ist vielmehr, abgesehen von besonderen Umständen, entschieden falsch, daß die Zunahme des Wohlstandes und der Intelligenz das Wachsen der Bevölkerung vermindert, sie wird gerade umgekehrt in der Zunahme der Geburten und der Verminderung der Sterblichkeit sich zeigen und je mehr die Lage der unteren Klassen verbessert wird, desto stärker wird die Vermehrung in denselben sein[22]). Dagegen wird man folgendes geltend machen dürfen. Das Anwachsen der Bevölkerung in dieser Periode des Friedens und der gewerblichen Entwicklung konnte zunächst nur als ein Glück betrachtet werden, es bezeichnete die wirtschaftliche Erholung nach den langen und zerrüttenden Kriegen. Erst in neuerer Zeit konnte es fraglich werden, ob die Zunahme der Bevölkerung nicht das erwünschte Maß überschreite, und um dies zu entscheiden, müssen mannigfache Faktoren in Betracht gezogen werden. Eine große Volksdichtigkeit ist an sich noch gar kein Beweis von Uebervölkerung, denn diese besteht ja nur in dem Mißverhältnis der Volkszahl zu den Unterhaltsmitteln. Ein Land ist nicht notwendig übervölkert, weil es eine größere Einwohnerzahl enthält, als der eigene Boden ernähren kann, denn dieser Mangel kann durch Bezug von Nahrungsmitteln aus anderen Ländern ergänzt werden, welche durch Erzeugnisse des einheimischen Gewerbefleißes bezahlt werden. Ebensowenig ist ein Land schon deshalb übervölkert, weil in der Mehrzahl Armut herrscht, denn dieselbe kann auf Faulheit, auf körperlicher oder geistiger Schwäche Laster, Mangel an Verkehrsmitteln ꝛc. beruhen, und so gut wie dicht bevölkerte Gebiete, selbst wenn durch wirtschaftliche Krisen vorübergehende Not entstehen sollte, keineswegs an sich schon als übervölkert gelten können, so gut kann umgekehrt Uebervölkerung bei verhältnismäßig dünner Bevölkerung bestehen, wenn die Unterhaltsmittel selbst für diese schmal zugemessen sind. Rohe Naturvölker leiden Mangel, wenn

22) Zweifellos hat die allgemeine Geburtenziffer in Deutschland nicht abgenommen, indem auf 1000 Einwohner durchschnittlich jährlich geboren wurden 1841/50 — 37,6; 1851/60 — 36,8; 1871/80 — 40,7; 1881 — 90 — 38,2; 1891/94 — 37,5. Und ebenso ist die nach der üblichen Weise berechnete eheliche Fruchtbarkeit nicht gesunken, indem auf eine Eheschließung durchschnittlich jährlich ehelich Geborene (einschließlich Todgeborene) fielen 1841/50 — 4,13; 1851/60 — 4,17; 1861/70 — 4,30; 1871/80 — 4,30; 1881/90 — 4,44; 1891/94 — 4, 29. Indessen läßt sich doch nicht verkennen, daß mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage die Tendenz eines Sinkens des Kinderreichtums eintritt.

So ist es z. B. bemerkenswert, daß in Deutschland ein Bevölkerungsteil, der entschieden in wirtschaftlicher und überhaupt in socialer Beziehung die größten Fortschritte gemacht hat, eine Verminderung der ehelichen Fruchtbarkeit zeigt. Es entfielen im Kgr. Preußen auf eine Eheschließung durchschnittlich jährlich Geborene

	bei den Christen	bei den Juden
1821 — 30	4,33	5,20
1831 — 40	4,04	4,64
1841 — 50	4,13	5,01
1851 — 60	4,24	4,23
1861 — 66	4,39	3,90
1875 — 76	4,47	4,19.

Vgl. hierüber E. v. Bergmann, Zur Geschichte der Entwicklung der deutschen, polnischen, jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen 1820 — 74. 1883. — Ganz besonders belehrend sind die Daten, die uns Westergard und Rubin in ihrer ausgezeichneten Untersuchung „Statistik der Ehen“ (1890) geben. Indem sie innerhalb der von ihnen untersuchten Ehen der Kopenhagener Bevölkerung diejenigen heraussonderten, die über 25 Jahre alt waren und bei denen das Heiratsalter des Mannes 25 — 34, das der Frau 25 — 29 Jahre gewesen war, ergaben sich ihnen für genannte Kategorie von Ehen bei den Beamten, Vertretern der freien Berufe, Fabrikanten und Kaufleuten 4,73 Kinder, bei den kleineren Handwerkern, Wirten u. s. w. 4,92, bei den Lehrern und Handlungskommis 4,22, bei den Unterbeamten und Dienstboten 4,60, bei der Arbeiterklasse 5,08. Hier zeigt sich also deutlich eine geringere Kinderzahl bei den wirtschaftlich oder auch nur social (Lehrer und Kommis!) höher stehenden Klassen. Dabei ist hier eben der Einfluß des verschiedenen Heiratsalters und der der verschiedenen Dauer der Ehen eliminiert, so daß wir entweder die Existenz von durch die socialen Verhältnisse bedingten physiologischen Unterschieden oder aber — und wohl mit mehr Recht — eine bewußte Beschränkung der Kinderzahl annehmen müssen. E. v. B.

die Jagd- und Weidegründe eines Landes für sie nicht mehr ausreichen, während dasselbe Land beim Uebergang zum Ackerbau und zur Industrie die zehnfache Zahl mit Leichtigkeit ernährt. Die Schätze der Natur wollen erst gehoben sein, im Orient, Rußland, Ungarn, wo die Bevölkerung sehr gering im Vergleich zum Flächeninhalt ist, lebt die Mehrzahl schlecht, ist die Sterblichkeit namentlich der Kinder groß und raffen Seuchen oder Hungerstod Tausende weg, während bei guter Regierung, fleißiger Arbeit und ausreichenden Verkehrsmitteln das Land mehr blühen könnte, als europäische Gegenden welche von der Natur, weit weniger reich bedacht sind. Namentlich wird die Sterblichkeit durch fortschreitende Zivilisation gemildert. Für die Vermehrbarkeit der Unterhaltsmittel, die von den unberechenbaren Faktoren menschlichen Fleißes und Fortschrittes abhängt, läßt sich nicht im voraus eine feste Grenze ziehen. Colquhoun berechnete das britische Kapital Anfang des 18. Jahrhunderts auf 100 Millionen, 1750 auf 500, 1800 auf 1750, 1812 auf 2700 Millionen £. Von 1815—49 stieg die Volkszahl Englands um 47 pCt., gleichzeitig aber auch der Wert der Ausfuhr um 63, des beweglichen Vermögens um 93, des unbeweglichen um 78, die Tonnenzahl der Handelsmarine um 55 pCt. Hier bewegte sich das Land offenbar in steigender Linie und das Wachstum der Bevölkerung beruhte zum großen Teil auf dem der Unterhaltsmittel. Steigender Uebergang zu besseren Betriebsweisen wirkt also der Uebervölkerung entgegen. In noch ganz anderem Maßstabe wirkt dies Gesetz in neuen Staaten wie in denen Amerikas, das über unerschöpfliche Naturschätze gebietet, die nur auf Arme wartet, sie zu heben, hier wächst die Volkszahl in dem Maße der steigenden Produktion. Uebervölkerung besteht erst dann, wenn ein Teil der Einwohner eines Gebietes, die darauf angewiesen sind, ausschließlich von ihrer Arbeit zu leben und zugleich willig und fähig sind, zu arbeiten, dauernd nicht eine Beschäftigung finden kann, welche für seinen notdürftigen Unterhalt ausreicht. Dieser Teil der Bevölkerung wird regelmäßig der sein, der von seiner Hände Arbeit lebt, es kann aber auch eine partielle Uebervölkerung in den höheren Klassen eintreten, die ganz auf ihre geistige Arbeit angewiesen sind, wenn das Angebot die Nachfrage dauernd übersteigt. Gar nicht die Sache trifft es endlich, wenn man die Möglichkeit der Uebervölkerung damit widerlegen will, daß erst der dritte Teil der bewohnbaren Erde bebaut und selbst dieses Drittel noch viel höheren Ertrages fähig sei. Damit ist nur bewiesen, daß ein Ausgleich durch Verschiebung der Bevölkerung möglich sei, nicht aber, daß diese von selbst erfolge. Was hilft es einer übervölkerten irischen Grafschaft, daß in Canada große Ländereien sind, die sie ernähren könnten, wenn sie nicht die Mittel hat, hinzugelangen? Lebensmittel, die man nicht erreichen kann, sind nicht besser, als gar nicht vorhandene, Uebervölkerung ist immer nur örtlich, aber darum nicht minder wirklich.

Es kommt ferner auf die Ursachen des Anwachsens der Bevölkerung an, ob dasselbe mit auf starker Einwanderung beruht, wie in den Vereinigten Staaten, wo 1880 6 679 943, 1890 9 249 549 Fremdgeborene gezählt wurden, in geringerem Maße auch in Frankreich, wo 1891 1 112 000 Ausländer lebten, sehr viel mehr, als in England und Deutschland zusammen, oder, ob wie in Großbritannien und Deutschland, trotz starker Auswanderung die Zunahme fast lediglich aus dem Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle entspringt. Im ersteren Falle liegt der Beweis vor, daß die Vermehrung der Volkszahl immerhin geringer ist, als die der Unterhaltsmittel, da letztere eben die Einwanderung anziehen, im letzteren Falle bleibt es zunächst fraglich, ob die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit der der Bevölkerung Schritt gehalten hat [23]).

23) Von neueren Nationalökonomen hat Marlo, a. a. O. (Kap. 41) die schlimmen Folgen der Uebervölkerung am nachdrücklichsten betont, manche der von ihm gegen dieselbe vorgeschlagenen Mittel werden später bei Deutschlands Bevölkerung erörtert werden, andere erscheinen unter den gegenwärtigen socialen und politischen Verhältnissen als kaum durchführbar.

3. Die thatsächliche Zunahme der Bevölkerung.

§ 3. Einen Ueberblick über die verschiedene thatsächliche Vermehrung der Bevölkerung der einzelnen Länder gewähren folgende von Bodio mitgeteilten Daten.

Die faktische Bevölkerungszunahme — berechnet mit Anwendung der Zinseszinsrechnung [24]) — betrug durchschnittlich jährlich in

Italien 1800–1861	6,12‰	1861—83	6,76‰
Frankreich 1801–1861	4,92 „	1861—83	2,52 „
Spanien 1800—1860	6,62 „	1860—83	3,31 „
Ver. Königreich 1801—1861	13,69 „	1861—83	13,20 „
England und Wales „	13,69 „	„	13,20 „
Schottland „	10,79 „	„	10,19 „
Irland „	1,77 „	„	6,83 „
Deutsches Reich 1816–61	9,58 „	„	8,42 „
Königr. Preußen „	11,32 „	„	9,44 „
„ Bayern „	5,49 „	„	7,10 „
„ Sachsen „	13,86 „	„	14,92 „
„ Württemberg „	4,42 „	„	6,92 „
Schweden 1800—60	8,32 „	1860—83	7,69 „
Norwegen 1801—60	10,22 „	„	7,63 „
Dänemark „	9,35 „	„	10,13 „
Niederlande 1795–1860	7,13 „	1859—83	10,23 „
Schweiz 1837—60	5,89 „	1860—83	6,20 „
Oesterreich (Cisl.) 1830–60	6,41 „	1860–80	7,69 „
Ungarn 1830—60	–0,27 „	„	4,76 „
Serbien 1834—59	19,19 „	1859–83	14,73 „
Europ. Rußland (ohne Polen, Finnland) 1851–67	8,37 „	1867—79	12,92 „
Ver. Staaten v. Nordamerika 1800–60	30,09 „	1860—80	23,62 „

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung betrifft, so wohnten im Deutschen Reich im Jahre 1890 auf den Quadratkilometer 91 Menschen, in Preußen 86, im Königreich Sachsen dagegen 234, in Baden 110, in Württemberg 104, in Bayern 74. In Oesterreich 79, in Frankreich 1891 — 71, in England und Wales 192, in Schottland dagegen 51, in Irland 56. Am dünnsten bevölkert ist das Europ. Rußland (mit Finnland), in dem 1897 nur 19,5 Menschen auf dem Quadratkilometer lebten.

Frankreich bietet ein Bild starken Steigens des Wohlstandes und langsamer Zunahme der Bevölkerung. Es zählte 1821: 30 471 875 Einwohner, 1881: 37 672 048, 1891: 38 343 192. Der Zuwachs war also 7 871 317 bei ziemlich gleichem Gebietsstande, indem dem Verlust von Elsaß-Lothringen der Erwerb von Nizza und Savoyen gegenübersteht. Diese Zunahme ist im Vergleich mit anderen Staaten, wie z. B. Deutschland und Großbritannien, schon an sich gering, zumal die Zahl der Eingewanderten in Betracht kommt, die 1851 1,06 Prozent der Bevölkerung, 1881 2,97, 1891 2,9 Prozent betrug und der nur eine sehr geringe Auswanderung gegenübersteht (nach der französ. Statistik 1885—92 nur 111 000, nach der amerikanischen 136 000); in den 30 Jahren 1861—91 hat deutsche Bevölkerung um mehr als 11 1/2 Mill., die französische um weniger als 2 Mill. zugenommen, wenn man beiderseits Elsaß-Lothringen außer Betracht läßt. 1801—10 zählte man 32,3 Geburten auf 1000 Einwohner, 1811—20: 31,6, 1821—30: 30,8, 1831–40: 29, 1841–50: 27,4, 1851—70: 26,3, 1871—80: 25,4, 1881—88: 24,0, also eine Abnahme von 32 auf 24 in ca. 80 Jahren. Und diese ist nicht bloß relativ, sondern absolut, denn während sonst die Geburtenzahl regelmäßig mit dem Wachsen der Bevölkerung steigt, ist sie in Frankreich gesunken. Sie betrug 1814 bei 26 Mill. Einwohnern 994 100, 1826 bei 31 Mill. 992 266, 1846 bei 35 1/2 Mill. 9 658 606, 1856 bei 36 Mill. 952 116, stieg dann auf etwas über 1 Mill. um 1876 bei 36 1/2 Mill. auf 980 682, 1881 bei 37,7 Mill. auf 927 057, 1886 bei 38,3 Mill. auf 912 838, 1891 bei 38,3 Mill. auf 866 377 (1894: 855 388) zufallen. In Frank-

24) Bei der Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Bevölkerung verfährt man gewöhnlich so, daß man das durch die spätere Volkszählung ermittelte Mehr gleichmäßig den einzelnen Jahren der Periode zuschreibt. Um die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate zu erhalten, dividiert man also den in Prozenten ausgedrückten Zuwachs innerhalb der Periode durch die Zahl der Jahre. Die so berechnete Zuwachsrate ist aber offenbar um so unrichtiger, je größer der zwischen den Zählungen liegende Zeitraum ist. Die Rate ist zu hoch, indem nicht in Betracht gezogen wird, daß die im Laufe jener Jahre erfolgende Zunahme der Bevölkerung ihrerseits ein Wachsen der Geburtenzahl bedingt. Diesen Fehler sucht man durch Anwendung der Zinseszinsrechnung zu beseitigen. Die von Bodio (Movimento dello stato civile. Confronti internazionali pergli anni 1865—1883. Roma 1884.) berechneten Ziffern sind daher den in der 3. Aufl. an dieser Stelle gebrachten Zahlen schon aus diesem Grunde vorzuziehen. E. v. B.

reich war die Zunahme 1872—91: 2,4 Mill., in Deutschland 1871—90: 8,4 Mill., 1860 stellte die Volksvermehrung in ersterem eine Verdoppelung in 145 Jahren in Aussicht, 1880 erst in 433 Jahren, in Deutschland dagegen in 60 Jahren. Die Zahl der Eheschließungen betrug auf je 1000 Einwohner 1801—10: 7,6; 1811—20: 7,9; 1821—30: 7,8; 1831—40: 8,0; 1841—50: 8,0; 1851—60: 7,9; 1861—70: 7,8; 1871—80: 8,0; 1881—88: 7,4. An der relativen Abnahme der Geburten trägt das Sinken der ehelichen Fruchtbarkeit schuld. Es kamen auf eine Eheschließung Kinder: 1801—15: 3,9; 1816—20: 4,08; 1821—25; 3,75; dagegen 66—70: 3,06; 71—75: 2,93; 76—85: 3,00. Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung, d. h. der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle war in ‰ der Bevölkerung 1801—10: 4,0; 1811—20: 6,7; 1821—30: 5,8; 1831—40: 4,0; 1841—50: 4,1; 1851—60: 3,4; 1861—70: 2,7; 1871—80: 1,8; 1881—88: 1,7. Es ist begreiflich, daß dieses »mouvement de décroissance nettement accusé de la natalité« die französischen Volkswirte und Politiker lebhaft beschäftigt, der Trost Legoyts (l'émigration européenne 1861 p. XXXI): »Chez les nations qui entourent la France ce sont les hommes, chez elle ce sont les idées qui émigrent. Cela suffit à sa grandeur et à sa juste influence« kann doch kaum in Betracht kommen. „Was soll, rief E. Leroy-Beaulieu 1881 (Journal des Débats, 22. Juni) in zwei Jahrhunderten aus Frankreich werden, wenn die Deutschen, Engländer ꝛc. fortfahren sich so rasch zu vermehren wie jetzt? es wird zu einer Macht zweiten Ranges sinken“. In einer neueren Besprechung der Frage kommt derselbe (Journal des Débats v. 19. Aug. 1890) auf die Ursachen dieser Thatsache zurück, er sieht sie in den steigenden Ansprüchen auf Lebensgenuß bei zunehmender Verteuerung des Lebens, wodurch die Eheschließung erschwert wird, in der Trunksucht, der erhöhten Rekrutenaushebung und dem großen Menschenverluste der Kriege, aber er weiß dagegen nur das Palliativ der gezwungenen Naturalisierung der Fremden und tröstet sich damit, daß die Verminderung der Volkszunahme eine Folge der gesteigerten Civilisation sei, welche sich auch bei andern Völkern geltend machen. Lagneau bringt auf verbesserte Gesundheitspflege, Erziehung, Verzichten auf koloniale Abenteuer, speziell auch auf die Abschaffung des Verbotes der Vaterschaftsklage, welche eine Prämie auf die gewissenlose Ausbeutung Schwacher sei. In alledem hat er gewiß Recht. Um so auffallender ist, daß weder er noch Leroy-Beaulieu auf den eigentlichen Grund, die gezwungene Erbteilung, welche der Code civil eingeführt, kommen. Bis ins 18. Jahrhundert herrschte anfangs durch das Lehenssystem, dann durch die Freiheit testamentarischer Verfügung Geschlossenheit des Grundbesitzes, damals waren die Ehen kinderreich und der Ueberschuß der Bevölkerung begründete ein Neufrankreich in Canada, Luisiana ꝛc. Die Revolution, welche durch die Teilung der eingezogenen Güter einen zahlreichen Stand kleiner Grundbesitzer schuf, hob zunächst den Wohlstand außerordentlich (in 100 Jahren vervierfachte sich die ländliche Produktion), aber durch die Einführung der gezwungenen Erbteilung hemmten sie in steigendem Maße die Fruchtbarkeit der Ehen, denn gegen die Wirkung der gesetzlichen Teilung kann das Familienhaupt sich nur durch die Mitgift der Frau und die Beschränkung seiner Nachkommenschaft wehren[25]). Nun läßt sich zwar nicht leugnen, daß je langsamer das Anschwellen der Bevölkerung vor sich geht, desto geringer die Zahl der unproduktiven Köpfe ist, welche die arbeitsfähige Bevölkerung zu ernähren hat, in Deutschland betrug 1885 die Zahl der unter 15 Jahren Stehenden über $^1/_3$ der Bevölkerung, in Großbritannien noch etwas mehr, in Frankreich wenig über $^1/_4$, was einen großen Unterschied in der Verteilung der Arbeitskräfte macht. Bei durchweg günstigem Boden und Klima, altbegründeter Industrie und einem fleißigen sparsamen Volke ist der Wohlstand in Frankreich groß, die jährliche Ersparnis wird auf 4 Milliarden angeschlagen und so konnte das Volk die seit 1871 so stark vermehrte Steuerlast tragen, ohne im Wohlstand zurückzugehen[26]).

Andererseits läßt sich doch nicht verkennen, daß dieser Zustand kein normaler ist, denn unstreitig hängt die Macht und Bedeutung eines Landes sehr wesentlich von seiner Wehrkraft ab, die wieder auf die Zahl dienstfähiger Männer beruht und wenn Frankreich die großen Anstrengungen, die es in dieser Beziehung macht, finanziell leichter trägt als minder wohlhabende Länder, so muß die starke Rekrutierung bei der stagnierenden Bevölkerungszunahme um so drückender

25) Die ausgesprochene Absicht der revolutionären Politiker bei Einführung dieses Grundsatzes war, die alte Gesellschaft aufzulösen, der code civil von 1803 hält die gleiche Teilung bei der Intestaterbfolge fest und giebt dem Erblasser nur beschränkte Freiheit der testamentarischen Verfügung, die Ausnahmen, welche das Kaiserreich und die Restauration einführten, haben sich nicht halten können. Vgl. Le Play, La réforme sociale en France. Ch. II. La propriété. Richet, Réforme sociale XXI. série III. t. 1,7 anerkennt, daß die Ursache »le résultat d'une volonté bien arrêtée« sei, welche um so mehr Platz greife, je höher die Bildung der einzelnen Volkskreise sei. — Vgl. auch E. van der Smissen, La population S. 484—541.

26) Die Summen der Erbschaften und Schenkungen betrugen 1826: 1786 Mill. Frank, 1845: 2244 Mill., 1865: 3880 Mill., 1885: 6428 Mill., 1892: 7417 Mill. Die Summen der Einlagen betrugen bei den privaten Sparkassen 1835: 62,2 Mill. Frank, 1845: 393,5 Mill., 1865: 493,3 Mill., 1882: 1754,1 Mill., 1893: 3140,3. Bei der staatlichen Sparkasse (Caisse d'épargne nationale) beliefen sich die Einlagen am Schluß ihres Gründungsjahres 1882 auf 47,6 Mill. Frank, 1893 auf 610,8 Mill. Somit stieg die Gesammtsumme der Spareinlagen 1882—1893 von 1801,7 Mill. auf 3750,1; also auf das Doppelte — Vgl. Alf. de Foville, La France économique. Paris 1890 und Annuaire statistique de la France. Bd. XV. Paris 1894. E. v. B.

wirken. Ja selbst für die Produktionskraft eines Landes ist die bloße Zahl ein wichtiger Faktor. Das Uebel liegt in den angegebenen Umständen. Die französischen Ansiedler in Canada haben ihre Fruchtbarkeit und Expansionskraft erhalten, bei der Abtretung der Kolonie zählte sie 70 000 Franzosen, 1881: 1 298 929. Auch die französische Civilbevölkerung Algeriens zeigt die doppelte durchschnittliche Kinderzahl der des Mutterlandes.

Ein vollkommenes Gegenstück zu Frankreich bietet Irland. Dasselbe besteht zum vierten Teile aus Moor und ödem Gebirg, der kulturfähige Boden eignet sich wenig für Korn, um so mehr für Weidewirtschaft, die ca. 74% der Anbaufläche gegen 50% in Großbritannien einnimmt, und von Feldfrüchten werden fast ausschließlich Hafer und Kartoffeln gebaut. 1844 erzeugten 1 131 715 irische Landarbeiter nur einen Wert von 36 Mill. £, während in Großbritannien 1 055 982 einen solchen von 150 Mill. hervorbrachten. Der nach dem Maß des Volkseinkommens mögliche Lohn fiel daher in Irland mit dem starvation minimum fast zusammen, die industrielle Produktion ist verhältnismäßig gering, dagegen hat das irische Volk bei großer Indolenz die stetige Tendenz, sich sehr rasch zu vermehren, es muß also periodisch ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Bevölkerung und den verfügbaren Unterhaltsmitteln eintreten. Bis 1850 wiederholten sich die Krisen der Hungersnöte, erst der große Exodus, der zu Anfang der fünfziger Jahre begann, brachte Abhilfe. Von 1853—83 sind 2 710 084 Menschen aus Irland ausgewandert, aus England 3 275 630 bei mehr als vierfach so großer Bevölkerung, 1881 kamen auf den Quadratkilometer 61 Seelen, in England 187, und doch scheint, obwohl auch in den letzten Jahren die Auswanderung den Ueberschuß der Geburten überstieg, noch immer die Zahl der Bevölkerung in einem Mißverhältnis zur Menge der Unterhaltsmittel zu stehen. Irlands Bevölkerung muß daher stationär bleiben, indem sie stets zwangsweise auf einen gewissen Stand zurückgeführt wird, während die Englands mit dem Wachsen seiner Hilfsquellen stetig zugenommen hat, zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug sie 1/3 der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs, jetzt 1/7. Gewiß haben früher ungerechte gesetzliche Bestimmungen, Mangel fester Pachtverträge und des Ersatzes der Meliorationen, Absenteismus, Mangel an Kapital und zurückgebliebene Kultur zum Elend Irlands beigetragen, indes was die Gesetzgebung zur Beseitigung dieser Uebelstände wirksam leisten konnte, ist jetzt geschehen, ja die letzte Gladstonesche Landakte ist zu sehr bedenklichen Maßregeln vorgegangen, welche die Eigentümer ruinieren, ohne die Pächter zu befriedigen, auch die Maßregel des jetzigen Kabinets Salisbury, welche bezweckt, die Pächter allmählich zu Grundeigentümern zu machen, wird die weit zahlreichere Klasse der bloßen ländlichen Tagelöhner ganz unberührt lassen. Ueber Steuerdruck kann Irland ebenfalls gegenwärtig nicht klagen, da es nach der Mitteilung des Schatzsekretärs Fowler (23. Febr. 1886) mit einem Siebentel der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs nur 1/12 der Bruttoeinkünfte liefert und weniger als 1/20 der Reichsausgaben tragen hilft. Wie tief auch durch hundertjährige Kämpfe der Haß Irlands gegen England gewurzelt sein mag, die eigentliche Quelle der Unzufriedenheit liegt in der wirtschaftlichen Lage der Insel, auf welcher ein Volk, das wenig Anlage hat, die geringen Vorteile zu verwerten, die ihm die Natur bietet, seit langer Zeit vergeblich sich abmüht, auf einem mittelmäßigen Boden mehr Menschen zu erhalten, als derselbe leiblich ernähren kann. Die Ausgaben der gesamten Armenpflege haben 1889 die Höhe von 1 444 680 £ erreicht, also 6 M. pro Kopf der Bevölkerung, ungefähr das Vierfache, was in dem ziemlich die gleiche Anzahl Seelen enthaltenden Bayern für diesen Zweck jährlich ausgegeben wird.

Die Uebersiedlung einer Viertelmillion von Familien auf Staatskosten vor 20 Jahren nach Canada oder Australien hätte diese in bessere Verhältnisse gebracht und die Lage der Pächter und Bauern in Irland merklich verbessert. Die Konkurrenz für Grund und Boden wäre so sehr vermindert, die Arbeitslöhne wären gestiegen, die Großgrundbesitzer hätten ihre Pächter besser behandeln müssen, kurz die verbleibenden 4 Millionen hätten gut leben können, wo jetzt 5 Mill. um ihren Unterhalt kämpfen. Beförderung der Fischerei und Industrie hätte in gleichem Sinne wirken können. Mit 15 Mill. £ hätte man wenigstens auf lange Zeit thatsächlich die irische Unzufriedenheit beseitigt und die Insel durch Bande der Dankbarkeit gefesselt. Als weise Männer vor vielen Jahren diese Hilfsmittel empfahlen, verspotteten die von Mr. Gladstone geführten Oekonomisten solche Vorschläge, 1886 verlangten sie, 50 bis vielleicht 100 Millionen zu verschwenden, um durch home rule ein freies Irland aufzubauen, das ein Dorn in Englands Seite sein würde!

§ 4. Wir haben Frankreich und Irland einander gegenüber gestellt, weil der Gegensatz beider Länder in seiner Schärfe charakteristisch ist und können nicht alle anderen Staaten ähnlich eingehend betrachten. Große Gebiete der bewohnten Erde sind im Verhältnis zu ihren Unterhaltsmitteln noch gering bevölkert, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche 1790 4 Mill. Einwohner hatten, von 1821—90 15 587 000 Einwanderer aufnahmen und nach dem Census vom 1. Juni 1890 63 Mill. ($12^1/_2$ Mill. mehr als 1880) Einwohner zählten, bieten mit ihrem ungeheuren Gebiete und dessen unermeßlichen Naturschätzen noch Raum für eine Volksvermehrung, deren Grenzen vorläufig noch ganz unbestimmbar erscheinen. Das Gleiche gilt von dem außerhalb der Tropen gelegenen

Teile von Südamerika, das, wenn es sich bürgerliche Ordnung und Rechtssicherheit zu schaffen vermag, noch viele Millionen aufnehmen kann. Ebenso steht Australien erst in den Anfängen seiner Entwicklung, obwohl die nicht eingeborene Bevölkerung von 1828 bis 1894/5 von 37 Tausend auf 4,2 Millionen stieg. Auch Rußland hat trotz erheblich gestiegener Bevölkerung (1851: 67400000, 1897: 129200000), wobei allerdings seine central-asiatischen Eroberungen in Betracht kommen, noch großen Spielraum für das Wachstum seiner Bevölkerung, Ungarn und namentlich die europäische wie asiatische Türkei vermögen bei besserer Regierung noch sehr viel mehr Menschen zu ernähren. Ostindien bietet das Beispiel eines überaus dicht bevölkerten Reichs (287,8 Mill. Einwohner in 1891), wo sich die religiösen Vorurteile der Auswanderung widersetzen, die in dem übervölkerten China bereits große Verhältnisse angenommen hat.

§ 5. Von den europäischen Kulturstaaten erscheinen außer Frankreich von besonderer Wichtigkeit England und Deutschland. Beide zeigen in diesem Jahrhundert eine außerordentliche Zunahme der Bevölkerung, welche trotz starker Auswanderung fast lediglich auf dem Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle beruht, für beide jährlich im Durchschnitt 1,29 Prozent.

England mit Wales zählte 1800 nur 9 Mill., 1841: 16035198, 1861: 20066000 1891: 29002525. Schottlands Bevölkerung wuchs in demselben Zeitraum von 1608420 auf 4025647. Diese Zunahme beruht in neuerer Zeit in immer steigendem Maße auf der industriellen Thätigkeit, während der Ackerbau seinem Umfang nach zurückgeht, was in der verminderten Rentabilität des Weizenbaues und dem relativ bessern Erfolge der Rindviehzucht, speziell der Meiereiwirtschaft, begründet ist, welche die Verwandlung von Ackerland in Weideland zur Folge hat. 1871 beschäftigte der Ackerbau in England 2943000 Personen weniger als 1831 und 1891 320000 weniger als 1871. Dagegen stieg die Zahl der industriellen Arbeiter in den 30 Jahren 1861 bis 1891 von 4828399 auf 7336344 und der im Handel und Verkehr Beschäftigten von 623710 auf 1399735. So ist es begreiflich, daß die Einfuhr von Nahrungsmitteln immer mehr steigen mußte, sie betrug 1883: 194 Mill. £, nahezu die Hälfte der Gesamteinfuhr und etwa 54 Proz. der geschätzten Kosten für den Unterhalt der gesamten Bevölkerung, von der Gesamtsumme kamen 102783000 £ auf vegetabilische, 51217000 auf tierische Nahrungsmittel, und eben weil ein so großer Teil des Bedarfs durch fremde Einfuhr gedeckt werden muß, denkt niemand daran, durch Schutzzölle eine Preiserhöhung zu Gunsten der Grundeigentümer und Pächter vorzunehmen, die unter der überseeischen Konkurrenz stark leiden. 1888 war die Einfuhr von Nahrungsmitteln 123 Mill. £.

Der Reichtum Englands beruht also in erster Linie auf dem Gewinn aus Industrie, Handel und zinsbar angelegtem Kapital. Giffen berechnet 1889 das nationale Vermögen des Ver. Königreichs (indem er das zur Einkommensteuer eingeschätzte Einkommen in den einzelnen Kategorien multipliziert und ebenso für die gleiche Kategorie in den einzelnen Jahren teilweise verschiedene Multiplikationssätze nimmt) für 1865 auf 6113 Mill. £, für 1875 auf 8548 Mill., für 1885 auf 10037 Mill. Er erhält also in der ersten Dekade eine Zunahme von 2435 Mill. (40 Proz.), in der zweiten von 1489 Mill. (17,4); der Hausbesitz stieg in ersterer 38, in letzterer 35,7 Proz. Eisenbahnen bezw. 58 und 42 Proz., auswärtige Anlagen um 300 und 25 Proz. Hier kommt, allerdings die schwierige Frage der Preise und des Sinkens des Geldwertes in Betracht, Giffen berechnet hiefür ungefähr 15 Proz., nach Abzug welcher die Summe 1875: 7500 Mill. wäre, während er für 1885 bei steigenden Preisen die erwähnte Milliarde festhalten zu können glaubt, so daß in der letzten Dekade das Kapital fast ebenso gestiegen wäre, wie in der ersten. Es beträgt demnach jetzt 270 £ p. Kopf, 1350 p. Familie von 5 Köpfen, 13½ × den Betrag der Staatsschuld. Die Zinsen von Anlagen im Auslande berechnet Baxter auf jährlich 50 Mill., den Verdienst für fremde Seefracht schätzt Mebley auf 45 Mill., die Versicherung fremder Schiffe auf 3½ Mill., den Gewinn aus eigenen und fremden Unternehmungen im Auslande auf 60 Mill. Nach den Berechnungen des Board of Trade vermehrte sich in den Jahren 1870–80: die Bevölkerung des Königreichs um 11 Proz., der Handel um 13 Proz., die Schiffahrt um 16 Proz., die Gewerbeindustrie um 29 Proz., die Mineralproduktion um 45 Proz., der Eisenbahnverkehr um ebensoviel. 1864—1865 war das der Einkommensteuer unterworfene Einkommen 396 Mill. £, 1874—75: 571 Mill., also eine Zunahme von fast 44 Proz. in 10 Jahren, 1882–83: 612 Mill., ein Steigen von 7½ Proz. in 9 Jahren, und 1893–94: 706 Mill. £, ein weiteres Steigen um 8,7 Proz. in 10 Jahren. Nach den einzelnen Steuerklassen war das Verhältnis folgendes in Tausend Pfund:

	Grundbesitz	Pächter	Handel u. Gewerbe	Uebrige
1876/77	174173	69237	164295	92613
1882/83	191504	65823	176361	102813
1893/94	202710	57619	300288	151563

Dergestalt ergiebt sich nur bei den Pächtern eine Abnahme, während der Grundbesitz noch eine Zunahme zeigt, welche allerdings ausschließlich auf den städtischen fällt. Dazu kommt, daß die Vermehrung der kleineren Einkommen unter 400 £ sehr viel bedeutender gewesen ist, als die der höheren und die Zahl der zur Einkommensteuer Eingeschätzten stetig gestiegen ist, wobei noch anerkannt werden muß, daß kleinere, aber allgemeiner verbreitete Gewinne einen gesunderen wirtschaftlichen Zustand schaffen als große, die in wenigen Händen bleiben. Die Guthaben in den Sparkassen des Ver. Königreichs betrugen 1819: 2,8 Mill. £; 1829: 14,8; 1839: 22,5; 1849: 28,7; 1859: 39,0; 1869: 51,1; 1879: 75,8; 1889: 108,1; 1892: 118,2; 1893: 122,8; 1894: 132,7. Die Zahl der Einleger war 1859 — 1 507 000, 1894 — 7 579 700. Die Lage der handarbeitenden Klassen hat sich sehr gehoben; nach den Berechnungen von Prof. Leone Levi war die Zahl derselben 1867: 11 018 000, 1884: 12 200 000 und ihr Gesamteinkommen 1867: 418 Mill. £, 1884: 521 Mill., sodaß bei einem Zuwachs der Arbeiter von weniger als 11 Proz. ein Steigen des Lohnes in seiner Gesamtheit um 24,64 Proz. vorliegt. Der durchschnittliche jährliche Lohn industrieller Arbeiter stieg von 40 £ in 1867 auf 46 £ 2 sh in 1884, der der im Handel Beschäftigten von 55 £ auf 60, diese beiden Klassen sind aber die bei weitem zahlreicheren, vor 50 Jahren zerfielen die Löhne etwa zu gleichen Teilen auf nicht ländliche Arbeiter und ländliche resp. irische, jetzt machen die ersten $^3/_4$ und die beiden letzteren nur $^1/_4$ aus, was so viel heißt, daß die höher bezahlte Arbeit in diesem Verhältnis gewachsen ist. Aber auch der Lohn der landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Zahl zurückgegangen ist, wuchs nach Caird in diesem Zeitraum von 31 £ 4 sh auf fast 42 £. Giffen giebt spezieller an, daß dieser Lohn vor 50 Jahren jährlich durchschnittlich 19 £ war und seitdem in Irland von 4 auf 8 sh, in Schottland von 9 auf 18 sh, in Wales von $7^1/_2$ auf 15, in England von 8 auf 13—16 sh p. Woche gestiegen ist. Das Gesamteinkommen der arbeitenden Klassen war vor 50 Jahren 171 Mill., es ist jetzt 550 Mill., nach Laveleye verzehrt der englische Arbeiter dreimal so viel Fleisch als der belgische. Man vergleiche damit die Zustände zu Anfang der vierziger Jahre, als Thornton sein Buch Overpopulation schrieb, damals war 8 sh durchgängiger Wochenlohn für einen ländlichen Arbeiter, wozu die Frau vielleicht noch 1 sh verdiente, so daß auf den Kopf der Familie täglich $2^1/_2$ d kam, dazu kommt, daß die Arbeitsstunden durchgängig kürzer geworden sind, also höherer Lohn für weniger Arbeit gezahlt wird. Als allgemeinen Durchschnitt des wöchentlichen Einkommens einer Arbeiterfamilie nimmt Levi 32 sh an, was höher sein dürfte als in irgend einem anderen Lande. Die Kommission, welche die Regierung der Vereinigten Staaten Anfang 1885 beauftragt, die Ursachen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage in Europa und Amerika zu erforschen, hat denn auch nach eingehenden Untersuchungen erklärt, daß die arbeitenden Klassen Großbritanniens sich besser befinden als in irgend einem anderen Lande. Einem parlamentarischen Ausweis zufolge hat die Zahl der unterstützten Armen in England und Wales während der letzten 30 Jahre allmählich abgenommen, so daß die Gesamtzahl der Armen im Jahre 1886 um 120 000 geringer ist als im Jahre 1857, obschon die Bevölkerung um ein Drittel zugenommen hat. In 1875 kamen auf je 1000 Einwohner 43 Arme, 1893 nur noch 26 [28]).

Nach der Gesamtheit der vorstehenden Angaben begreift es sich, daß Großbritannien immerhin eine jährlich um mehrere hunderttausend Köpfe steigende Bevölkerung ernähren konnte, weil das Wachstum des Wohlstandes noch stärker war. Allerdings muß erwähnt werden, daß die erwähnte Periode von 50 Jahren nicht ein stetiges und gleichmäßiges Steigen aufweist, daß, wie Giffen zugiebt, dasselbe seit 1873 sehr viel langsamer geworden ist und unausbleiblich sich auch für das Vereinigte Königreich der Druck der wirtschaftlichen Lage durch Ueberproduktion, sinkende Preise und Hemmung des Absatzes durch auswärtige Schutzzölle geltend machen muß. Indes bis jetzt hat dieser Druck die Grundbesitzer, Pächter und gewerblichen Unternehmer weit mehr getroffen als die arbeitenden Klassen; die gesteigerte Konkurrenz, welche die Preise drückt, hat die Gewinne der ersteren sehr geschmälert, aber die Masse der Konsumenten hat von den billigen Preisen Vorteil gezogen [29]), ohne daß eine entsprechende Herabsetzung der Löhne stattgefunden. Wo dieselbe eingetreten ist, ist sie bis jetzt immerhin noch geringer gewesen als das Sinken der Preise der wichtigsten Unterhaltsmittel der Arbeiter, von denen nach Mulhall seit 1861 nur Fleisch gestiegen ist. Selbstverständlich muß sich dies ändern, wenn der Unternehmergewinn unter einen gewissen Punkt sinkt und derselbe scheint jetzt erreicht. Hohe Löhne und verkürzte Arbeitszeit haben zu teurerer Produktion geführt, zufolge derer England sowohl auf fremden Märkten wie auf dem eigenen der auswärtigen Konkurrenz vielfach nicht mehr die Spitze bieten kann. Bis zu einem gewissen Grade erhöht unzweifelhaft die Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, aber die Kehrseite ist, daß in der Großindustrie auf jeden Arbeiter durchschnittlich 3—6 Pferdekräfte Maschinenarbeit kommen, die bei der Verkürzung der Arbeitszeit nichts ein-

27) Robert Giffen, The growth of capital. London 1889.

28) Vgl. außer den angeführten Statistikern Giffen, Essays in finance. 1880. V. Derselbe, Notes on the progress of the working classes 1886. 1889 im Contemp. Rev. Mullhall, History of prices since the year 1850.

29) J. Slagg zeigt in einem Briefe an die Times vom 12. März 1886, wie viel billiger die Hauptlebensmittel im freihändlerischen England sind als im schutzzöllnerischen Frankreich: es kostete Mehl per Tonne à 14 ℔ in Roubaix 3 sh 4 d, dagegen zu gleicher Zeit in Manchester 1 sh 5 d
Zucker p. ℔ in Roubaix 6 d, „ „ $2^1/_2$ d
Thee p. ℔ „ „ $1^1/_4$ sh, „ „ $2^1/_2$ sh
Kaffee p. ℔ „ „ 1 sh 11 d, „ „ 1 sh

bringen. Die Unternehmer in den größten Zweigen sind somit gezwungen, die Löhne herabzusetzen und wo sie dies nicht durchsetzen können, werden die Arbeiter durch Bankerotte oder halbe Arbeit doch weniger Beschäftigung finden. Sie müssen sich also bequemen, ihre Lebenshaltung einzuschränken, um die Produktion überhaupt im Gange zu halten. Dies wird nicht ohne starke Kämpfe abgehen, nachdem sich der Mittelstand wie die Lohnarbeiter an eine reichlichere Lebensführung gewöhnt haben, aber beide werden sich dem Wechsel der Dinge fügen müssen, seit der Umschwung der Verkehrsverhältnisse, der Aufschwung der Industrie in den übrigen europäischen Ländern und Nordamerika und der Wettbewerb anderer Nationen, besonders Deutschlands auf den überseeischen Märkten sich immer fühlbarer machen. Es bleibt abzuwarten, ob die gesunden Kräfte des englischen Volks- und Staatslebens stark genug sein werden, dieser gefahrvollen Entwicklung entgegenzutreten.

§ 6. Wenden wir uns nun zu Deutschland.

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich ist die Bevölkerung desselben in seinem jetzigen Umfang trotz aller Auswanderung in folgenden Verhältnissen gewachsen:

		Durchschnittl. jährl. Zuwachs[30]):
1816	24 833 000	
1820	26 294 000	1,43 Proz.
1825	28 113 000	1,34 „
1830	29 520 000	0,98 „
1835	30 938 000	0,94 „
1840	32 787 000	1,16 „
1845	34 398 000	0,96 „
1850	35 397 000	0,57 „
1855	36 114 000	0,40 „
1860	37 747 000	0,88 „
1865	39 656 000	0,99 „
1870	40 818 000	0,58 „
1875	42 729 000	0,91 „
1880	45 236 000	1,14 „
1885	46 858 000	0,70 „
1890	49 428 000	1,07 „
1895	52 247 000	1,11 „

Diese Zunahme verteilt sich freilich verschieden auf die einzelnen Staaten. In Preußen, nach dem Umfang vor 1866, hob sich die Volkszahl von 10,35 Mill. in 1816 auf 26,38 in 1895, in Sachsen von 1,18 auf 3,78 Mill., in Württemberg nur von 1,41 auf 2,08 Mill., in Bayern von 3,71 auf 5,80 Mill. Die Thatsache dieses Anwachsens beruht, wie erwähnt, fast ganz auf dem Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle. Derselbe betrug im Gebiet des jetzigen Deutschen Reichs auf 1000 Einwohner durchschnittlich jährlich

1841/50	9,4	1851/60	9,0
1861/70	10,3	1871/80	11,9
1881/90	11,7	1891/94	12,7

Hierbei Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gebieten, indem z. B. der Ueberschuß 1894 in Posen 19,6, im rechtsrheinischen Bayern 9,8 betrug. Frankreich übertraf an Dichtigkeit der Bevölkerung 1816 Preußen um mehr als die Hälfte (56 gegen 37 Einwohner auf den Quadratkilometer), 1890 zählte ersteres 73, letzteres 86 Einw. auf den Quadratkilometer, wobei freilich die Verschiebung der Grenzen in beiden Ländern nicht zu vergessen ist. 1872 kamen auf den Quadratkilometer in Frankreich 68, in Deutschland 74 Einw., 1891 (resp. 1890) in ersterem 73, in letzterem 91 Einw. Auch die Volksdichtigkeit in Deutschland ist sehr verschieden, in Mecklenburg beträgt sie (1895) 43, in Pommern 52, in Schlesien 109, in Baden 114, im Rheinland 181, in Sachsen 252. Im Ganzen geht die Strömung der Bevölkerung namentlich in Preußen beharrlich vom Osten zum Westen und allgemein von dem Lande in die Städte. Zufolge des letzteren Momentes und der Auswanderung haben eine Reihe ländlicher Bezirke nur eine geringe Zunahme und sogar eine Abnahme zu verzeichnen. Dagegen ergiebt sich für Berlin 1890—95 eine Zunahme von 6,2 Proz., für Hamburg (Staatsgebiet) von 9,5 Proz. Von den übrigen Gebieten haben diejenigen, deren Bevölkerung erheblich gewachsen ist, fast sämtlich entweder ebenfalls große Städte oder doch eine bedeutende Industrie. Eine Zunahme von mehr als 10 Proz. zeigen 1890—95 Brandenburg (ohne Berlin) und Westfalen, von 10 bis 5 Proz. Rheinland, Kgr. Sachsen, Braunschweig, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Oldenburg, das linksrheinische Bayern, von 5 bis 2½ Proz. Hessen, Prov. Sachsen, das rechtsrheinische Bayern, Thüringen, Schlesien, Posen, Westpreußen, Mecklenburg, von unter 2½ Proz. endlich Ostpreußen, Elsaß-Lothringen, Württemberg. Besonders ist der Kinderreichtum Deutschlands zu betonen, denn nach der Volkszählung von 1890 befanden sich von 1000 Personen beiderlei Geschlechts 130 im Alter von unter 5 Jahren, 112 waren 5—10 Jahre alt, 110: 10—15, 97: 15—20, es mußten also voraussichtlich 449, jedenfalls aber 352 von den anderen mit erhalten werden. Un-

30) Hier ist einfach der im Laufe des Jahrfünfts erfolgte prozentuale Zuwachs durch die Zahl der Jahre dividiert. E. v. B.

sere Bevölkerung besteht also zu mehr als ⅓ aus Kindern unter 15 Jahren, welche volkswirtschaftlich fast ganz unproduktiv sind, wie denn andererseits diese große Zahl den Wunsch der thunlichen Herbeiziehung der Kinderarbeit erklärt, welcher der Staat im gesundheitlichen Interesse entgegentreten muß.

Sicherlich ist der vorstehend dargelegte Anwuchs der Bevölkerung sehr groß. Darum das Bedenken hinsichtlich partieller Uebervölkerung keineswegs unbegründet und die größere Zunahme in England und den Vereinigten Staaten beweist dagegen nichts, weil ersteres reicher, letztere dünner bevölkert sind. Bei einer hochentwickelten Bodenkultur und Industrie muß die Zunahme der Bevölkerung viel intensiver auf die ganze Masse wirken, denn je mehr die Kultur steigt, desto kleiner wird der Spielraum für die Vermehrung der Unterhaltsmittel im Verhältnis zur Bevölkerung. Allerdings ist der Zuwachs, wie oben bemerkt, örtlich sehr verschieden, aber dem geringeren in einigen Bezirken steht der viel größere durchschnittliche in andern gegenüber. Sind Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen durch die Latifundien noch untervölkert, so liegt in andern unzweifelhaft Uebervölkerung vor. Wenn die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung in England größer ist (112 auf 1 Quadratkilometer gegen 87 in Deutschland), so ist ersteres nach den früheren Ausführungen ein sehr viel reicheres Land mit stärker steigendem Wohlstand, während in Deutschland alles dafür spricht, daß der Mehraufwand, der durch die hinzukommende Zahl veranlaßt wird, nicht durch ein entsprechend gesteigertes Volkseinkommen gedeckt wird. Hiefür geben die Berechnungen Soetbeers einen bemerkenswerten Anhalt[31]). Gegenüber dem Wachstum der höchsten Einkommen fällt um so mehr in Betracht die dürftige Lage der großen Mehrheit, die auch durch die steigenden Sparkasseneinlagen nicht widerlegt werden, denn diese, obwohl für die kleinen Leute bestimmt, werden weit stärker von den Mittelklassen benutzt. Es war[32])

	die Zahl der Einleger (resp. der Konten)	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs
in Preußen			
1874:	2 061 199	987 237 180	478
1885:	4 209 453	2 260 933 912	537
1895:	6 869 548	4 340 153 526	632
in Bayern			
1874:	299 277	70 253 440	235
1885:	464 545	130 859 355	282
1893:	638 887	216 288 399	339
in Sachsen			
1874:	686 733	232 203 831	338
1884:	1 199 556	407 621 000	340
1893:	1 783 390	658 639 577	369
in Baden			
1874:	141 781	83 297 384	588
1884:	215 646	175 727 111	815
1893:	314 962	287 576 470	914
in Hessen			
1874:	84 491	40 225 356	476
1884:	160 745	90 588 725	564
1892:	190 635	134 779 768	707

Ein Blick auf diese Ziffern zeigt, daß hier überall in den letzten Jahrzehnten eine starke Vermehrung der Zahl der Einleger und des Gesamtbetrages der Einlagen stattgefunden hat. Da der eigentliche Zweck und jedenfalls die Hauptabsicht der Sparkasseneinrichtungen auf die Beteiligung der weniger bemittelten Klassen gerichtet ist; ist ein hoher Durchschnittswert der einzelnen Sparkassenbücher kein günstiges Symptom in dieser Hinsicht, da hieraus auf eine entsprechend geringere Beteiligung jener Klassen zu schließen ist.

Den sichersten Schluß auf das Maß der Beteiligung der kleinen Leute (eine direkte Statistik darüber giebt es nicht) dürfte das Verhältnis der Zahl der Einleger zur Gesamtbevölkerung ziehen lassen. Es kamen Einleger oder richtiger Sparkassenbücher auf 100 Einwohner

in Bayern	1885:	8,6	1893:	11
in Baden	1884:	13,5	1893:	18
in Preußen	1885:	14,8	1895:	22
in Hessen	1884:	16,8	1892:	19
in Sachsen	1884:	37,7	1893:	49.

Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Einlegebetrag stieg in den angeführten Zeit-

31) Bei seiner eingehenden Betrachtung der Soetbeer'schen Berechnungen betonte Geffcken in der 3. Aufl. dieses Handbuchs die Zunahme der größten Einkommen. Auf die Reproduktion dieser Ziffern kann jetzt verzichtet werden, da die Statistik der neuen preußischen Einkommensteuer unvergleichlich besseres Material liefert. Vgl. hierüber die Darlegungen in diesem Handbuch, Bd. I, S. 777 ff. E. v. B.

32) J. für Nat. 49. S. 215 ff.

räumen in Bayern von 24,7 auf 37,9 M., in Preußen von 79,8 auf 136,5 M., in Hessen von 95,1 auf 133,7 M., in Baden von 109,7 auf 176,2 M., in Sachsen von 128,0 auf 180,0 M.[33]).

Die Fortschritte, welche Deutschland nach langen verwüstenden Kriegen gemacht hat, sind unzweifelhaft sehr groß, nach K. v. Scherzer[34]) entfielen von dem Gesamthandel auf den Kopf der Bevölkerung in Großbritannien und Irrland 1830: 72 M., 1882: 355 M., in Frankreich war das Verhältnis 22:195, in Deutschland 24:140, in Oesterreich-Ungarn 13:75, in Italien 13:70, in Belgien 78:421, in den Vereinigten Staaten 40:120. Hat somit die Kopfrate in Deutschland sich in 52 Jahren fast versechsfacht, so ist sie in Frankreich fast auf das Neunfache gestiegen und unser Gesamthandel in 1888 erreichte von dem britischen wenig mehr als die Hälfte (rund 6495 Mill.: 13 724 Mill.).

Dazu kommt, daß die deutsche Ausfuhr, welche bis 1888 stieg und 1887 noch die Einfuhr übertraf, 1889 gegen das Vorjahr einen Rückgang von 39,2 Mill. zeigt, der sich auf Eisen, Leder, Gewebe, Glaswaren, Bier und Zucker verteilt. Die Einfuhr aber ist um 724,4 Mill. gestiegen, 1888 zeigt ein Mehr von 84,9 Mill., 1889 von 848,4 Mill. gegen die Ausfuhr. Bei normaler Entwicklung ist das Anwachsen der Einfuhr keineswegs ein Unglück, in England übersteigt dieselbe schon lange die Ausfuhr, das Plus wird durch auswärtige Kapitalanlage ausgeglichen und zeigt ein regelmäßiges Wachsen des Wohlstandes, welches den Bezug aus dem Ausland erhöht; gleichzeitig ist aber dort seit 1886 die Ausfuhr stetig gestiegen, 1889 gegen das Vorjahr um 6%. Ein Sprung des Einfuhrplus auf das Zehnfache von einem Jahre zum andern, bei Abnahme der Ausfuhr, wie es in Deutschland vorliegt, zeigt dagegen ungesunde Zustände, zumal von der Summe 294,6 Mill. auf Nahrungsmittel kommt, die Einfuhr von Getreide war 1888: 232,7 Mill., 1889: 402 Mill. Das sind Thatsachen, welche auch die eifrigsten Verteidiger der bestehenden Zollpolitik stutzig zu machen beginnen, sicher war es eine sehr zweifelhafte Weisheit, durch die Steigerung unserer eigenen Zollsätze andere Staaten zu veranlassen, die ihrigen stark zu erhöhen, also unsere Ausfuhr nach denselben zu erschweren. Die Abnahme des auswärtigen Verbrauchs deutscher Erzeugnisse wird bis jetzt durch die erhöhte Nachfrage des Inlandes ausgeglichen, aber die Steigerung der Produktion, welche stets Folge künstlicher Anreizung ist, nötigt die Unternehmer sich zu unterbieten und trägt die Gefahr der Ueberproduktion in sich, aus der Preisfall und Krisis hervorgehen muß. Um unsere rasch wachsende Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und unsere Industrie mit Rohstoffen zu versorgen, sind wir wesentlich auf die Vermehrung der Ausfuhr angewiesen, diese aber hat schon an sich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deutschland bildet seiner geographischen Lage nach ein viel weniger abgerundetes Wirtschaftsgebiet als Belgien, Frankreich oder gar England; unsere größten Fabrikgebiete sind auf die Ein- und Ausfuhr auf fremde Häfen angewiesen, die durch ihre Lage stets einen Vorsprung von einigen Tagen vor Hamburg und Bremen haben und unsere reichen Kohlenlager liegen weit entfernt von der See. Wenn daher unsere Industrie trotzdem auf fremden Märkten den Wettbewerb erfolgreich aushält, so kann dies nur geschehen, indem wir die Ungunst unserer wirtschaftlichen Lage einerseits durch erhöhte Anstrengung, andrerseits durch niedrigere Löhne als sie z. B. in England gezahlt werden, ausgleichen, während unsere Zölle auf notwendige Lebensbedürfnisse deutschen Arbeitern gerade den Vorteil der billigen Preise vorenthalten, welchen die englischen Arbeiter in der Zeit des wirtschaftlichen Drucks genießen[35]). Es soll nicht bestritten werden,

33) Max Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, 1896 Bd. 1. S. 79 ff., 471 ff., 257, 262 ff. — Zeitschrift des K. Preuß. Statistischen Bureaus 1897, I—II, 115. E. v. B.

34) K. v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. 1885. S. 638.

35) Die Belastung durch Zölle und Verbrauchssteuern berechnet Dr. Karl (Ein Beitrag zur Beurteilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben bei verschiedenen Einkommen. 1890) auf Grundlage verglichener Wirtschaftsbücher für Einkommen von 4100 M. auf 229 M. (5,59 Proz.), für solche von 6400 M. auf 348,39 M. (5,44 Proz.), für die von 10 900 M. auf 584 M. 39 Pf. (5,37 Proz.). Die dürftigen Einkommen werden in noch höherem Maße belastet, so daß die Zölle um so

daß sich die Lebenshaltung auch der unteren Klassen in den meisten Gegenden Deutschlands während der letzten Jahrzehnte durchschnittlich gehoben hat, aber nicht entfernt in dem Maße wie in Frankreich und namentlich in England, wie S. 482 ff. näher ausgeführt. Das Urteil in letzterem Lande geht vielmehr dahin, daß der deutsche Arbeiter „underfed and overworked" sei. Dazu kommt ein anderes Moment. Das Streben, einen Gegenstand bei gleicher Güte möglichst billig herzustellen, um so die Mitbewerber zu schlagen, führt in der Regel zur Vermehrung mechanischer und zur Ersparung menschlicher Kräfte, gerade durch die Fortschritte der Technik sind zahlreiche arbeitende Hände überflüssig geworden. Vor der Erfindung der Jenny konnte ein Arbeiter nur eine Spindel drehen und einen Faden spinnen, nach der Erfindung 20—30, 1820 trieb eine Maschine 20 Spindeln, heute 3000 und das Erzeugnis jeder Spindel ist auf das Fünfzigfache erhöht. Vor 1824 brauchte man zur Herstellung einer Stecknadel 14 Personen, welche die verschiedenen Teilarbeiten übernahmen, nach der Erfindung von Wrights Nadelmaschine leisteten zwei bis drei Personen dasselbe und während vorher der geschickteste Arbeiter nicht mehr als 20000 Nadelköpfe täglich liefern konnte, macht jetzt jeder Arbeiter dreimal so viel fertige Nadeln. Es ist nicht zu leugnen, daß an sich die menschliche Arbeit produktiver geworden ist, indem mit derselben Kraftanstrengung eine größere Menge von Verbrauchs- und Genußmitteln geschaffen wird, aber darum ist diese Entwicklung keineswegs eine Verbesserung für alle Glieder der Gesellschaft und vor allem nicht für die Arbeiter. Muß der Unternehmer jeden Tag gewärtig sein, daß eine neue Erfindung seine Produktion entwertet, so steht der Arbeiter der Möglichkeit gegenüber, durch eine solche als Glied in der Kette der Fabrikation ganz ausgeschaltet zu werden. Diese Ersparung von Menschenkraft wird auch nicht durch die Ausdehnung der Produktion aufgewogen und eben deshalb übersteigt, zumal bei dem raschen Wachstum der Bevölkerung, durchweg das Angebot der Arbeitskraft die Nachfrage, weshalb mit Ausnahme einzelner Perioden besonderen wirtschaftlichen Aufschwunges, denen regelmäßig der Rückschlag der Stagnation folgt, der Unternehmer selten in die Lage kommt, höhere Löhne bewilligen zu müssen. Gegen die Ueberproduktion hat man Schutz in den Kartellen gesucht, welche deren Verteidiger Kleinwächter mit der Organisation der Zünfte im Mittelalter vergleicht, die in bewunderungswürdiger Weise die Produktion zu einer sicheren, stetigen und lohnenden gestaltete, während jetzt der Einzelunternehmer ins Blaue produziere, weil er nicht wisse, wie groß der Bedarf ist und sein einziger Leitstern die augenblickliche Nachfrage sei, „ist diese günstig, so dehnt er seine Produktion nach Kräften aus, und zwar so rasch als möglich; denn er muß trachten, der erste am Platze zu sein, damit kein Zweiter ihm, so zu sagen, den fetten Bissen vorwegschnappe. Und weil dies jeder einzelne Produzent ohne Rücksicht auf die übrigen thut, führt jede andauernde Nachfrage zur Ueberproduktion und Absatzkrisis mit Tausenden von ruinierten Existenzen und unübersehbaren Vermögensverlusten". Die Existenz des Unternehmers sei eine unsichere. Infolge dessen könne er keine dauernden Verpflichtungen auf sich nehmen, seine eigenen Leute unmöglich dauernd anstellen. So sei die prekäre Lage des Arbeiters die notwendige Folge der unsicheren Stellung, welche dem Unternehmer von der Gesamtheit aufgezwungen werde. Würde

schwerer wirken, je geringer das thatsächliche Einkommen ist.

In Bezug auf die Belastung der verschiedenen Einkommensklassen durch die Zölle und Verbrauchssteuern hat neuerdings Fr. J. Neumann einige Ergebnisse seiner eingehenden Untersuchungen mitgeteilt in der Schrift: „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse". 1895. S. 255—263. Danach betrug diese Belastung in Deutschland bei den Einkommen von über 10000 M. 1,13—1,26 Proz., bei denen von 4—10000 M. 1,60—1,94 Proz., bei denen von 2—4000 M. 1,69—2,13 Proz., bei denen von 1200—2000 M. 2,73—3,76 Proz., bei denen von 800—1200 M. 3,70—5,12 Proz., bei denen von unter 800 M. 4,51—7,28 Proz. Somit ließe sich hier in der That eine umgekehrte progressive Belastung der unteren Klassen nicht bestreiten. — Vgl. auch Neumann's weitere Angaben hierüber in der Arbeit „Die persönlichen Steuern vom Einkommen". 1896. S. 40—56. E. v. B.

der Unternehmer nicht von der Gesamtheit gezwungen, ihr seine Dienste bedingungslos anzubieten, so könnte er für seine Leute sorgen. Die Kartelle verhüteten nun sowohl Ueberproduktion, als sie den innerhalb ihres Kreises beschäftigten Arbeitern stetige Beschäftigung sicherten. — Diese Auffassung ist indes wohl stark optimistisch, die mittelalterlichen Zünfte hatten bei stabiler Technik und seßhafter Bevölkerung eine örtlich beschränkte Aufgabe zu lösen, die sich mit der Produktion unseres Zeitalters, seinen stets neuen Erfindungen und ab- und zuflutenden Arbeitermenge nicht wohl vergleichen läßt. Brentano giebt in einer in Wien gehaltenen Rede zu, daß die Kartelle erst ins Leben treten, wenn Ueberproduktion zur Einschränkung des Betriebes, also auch zur Entlassung von Arbeitern geführt hat, die entlassenen sind also ohne Beschäftigung, er giebt ferner zu, daß sehr umfassende und technisch wechselnde Betriebe oder solche, deren Absatz großen Schwankungen unterliegt, nicht für Kartelle geeignet sind. Dazu kommt, daß dieselben durch neue Erfindungen und steigende Konjunkturen, welche eine Ausdehnung der Produktion ermöglichen, jederzeit gesprengt werden können, denn die Mitglieder, die von solcher Ausdehnung oder Verbesserung Nutzen ziehen können, werden schwerlich darauf verzichten. Die Kartelle wirken daher sowohl für die Produktion als für die stetige Beschäftigung der Arbeiter nur sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt. Die übelste Seite derselben aber ist, daß da, wo sie wirklich einen Gewerbezweig beherrschen, sie die Preise in demselben monopolisieren, wie man dies am schlagendsten in den großen amerikanischen Trusts gesehen, bezw. für das Ausland weit billiger liefern als für den inländischen Verbrauch, wofür die deutschen Eisenfabrikanten ein Beispiel bilden. Daneben bringt die Ausdehnung der Großindustrie den Handwerkerstand in eine immer bedrängtere Lage. Im Gebiet des Deutschen Reiches bestanden 1861 etwa 4000 gewerbliche Betriebe mit über 50 Arbeitern, 1875: 7800, 1882: 9974, mit einem Personal von 1 613 247, von welchen 870 559 auf Betriebe mit über 200 Personen fielen. Die preußischen Handelsregister, die 1866—70 jährlich 900—1000 neu eingetragene Gesellschaften aller Art verzeichneten, geben 1872: 2034 solche an, 1882: 2001, 1888: 3113. Die Fusion mittlerer und großer Geschäfte, bezw. ihre Umwandlung in Aktienunternehmungen ist an der Tagesordnung. Alles das vermindert die Selbständigkeit der Arbeiter und da, wie erwähnt, durchweg das Angebot der Arbeitskraft die Nachfrage übersteigt, so kommt es, daß von den Massen der Produkte, die täglich auf den Markt geworfen werden, die unteren Schichten der Bevölkerung nur wenig aufnehmen können, denn bei der Kargheit ihres Erwerbes steht hinter ihren Bedürfnissen nicht die entsprechende Kaufkraft.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Landstreicherei zu einer allgemeinen Plage geworden ist und die Armenlast stetig steigt; wenn auch, was erstere betrifft, durch entschiedeneres Einschreiten der Behörden, Arbeiterkolonien und Naturalverpflegung eine Besserung in den letzten Jahren eingetreten, so daß in Preußen die Zahl der Korrigenden binnen zwei Jahren um 15,2 Proz. abgenommen hat, so waren deren immerhin 1884 noch 18 157 und der sog. unverbesserlichen Stromer ist sogar von 1881 mit 3528 auf 4169 in 1884 gewachsen. Wegen Landstreicherei und Bettelns (Strafgesetzb. § 361 3 u. 4) wurden im Deutschen Reiche bestraft 1877: 219 514 Fälle, 1878: 280 518, 1879: 316 846, 1880: 320 548. Von da ab tritt ein Sinken ein bis 1884: 203 578, also weniger als 1877, was vornehmlich den erwähnten Maßregeln zuzuschreiben sein wird. Nach der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich sind die bestraften Handlungen von 389 658 in 1882 auf 454 700 in 1887 gestiegen, mithin um 16,69 Proz., während die Bevölkerungszunahme von 1880—85 3,6 Proz. beträgt, besonders stiegen die Delikte gegen die Person, Staat, öffentliche Ordnung und Religion, Körperverletzungen um 44 Proz., Verbrechen gegen die Sittlichkeit 36 Proz., wider die öffentliche Ordnung 30 Proz., während allerdings Diebstähle und Unterschlagungen von 152 283 auf 151 051 zurückgiengen. Die Zahl der Verurteilten, die sich nicht mit der der strafbaren Handlungen deckt, da gleichzeitig ein Angeklagter wegen mehrerer Delikte und ebenso mehrere Angeklagte wegen desselben Delikts verurteilt werden können, stieg von 329 968 auf 356 357, während die vorläufige Berechnung für 1888 wieder ein Sinken auf 350 665 zeigt. Besonders wird von dem Referenten im Reichsjustizamt die Zunahme der Vorbestraften 29,3 Proz. und der jugendlichen Verbrecher hervorgehoben, die 1888: 33 069 (unter 18 Jahren) betrug, und es ist zu bemerken, daß sich die Kriminalstatistik auf Delikte gegen Reichsgesetze beschränken, während die wegen Verletzung der Vorschriften über öffentliche Abgaben ausgeschlossen ist. Die Zahl der in öffentlicher Armenpflege Unterstützten ist

im Deutschen Reiche auf 652 787 Personen gestiegen, welche sich allerdings auf die verschiedenen Gebiete sehr verschieden verteilen. Nach dem Referat des Herrn v. Below-Saleske für die Session des Landesökonomie-Kollegiums für 1890 entfallen für 100 M. Klassen- und Einkommensteuer auf Ostpreußen, Westpreußen 132,5, Posen 102,2, Pommern 92,6, während Sachsen nur 38,7, Westphalen 117,8, Hessen-Nassau 60,2 tragen und wenn Rheinland 123,8 zeigt, so ist es sehr viel wohlhabender als die Ostprovinzen. Dabei sind in letzteren innerhalb derselben Provinz die Ortsarmenverbände ungemein ungleichartig belastet. Im Ganzen hat in Preußen nach der neuesten Reichsstatistik die Zahl der Unterstützten von 1880—85 etwas abgenommen. Es werden in Sachsen, Hannover, Brandenburg, Hessen-Nassau, Westphalen, Posen, Hohenzollern, Schlesien und Schleswig-Holstein weniger Unterstützte gezählt als im Durchschnitt des ganzen Reichs, dagegen mehr in Ostpreußen, Westpreußen und namentlich im Stadtkreise Berlin. In Bayern wurden im Jahre 1888 im Ganzen 179 610 Personen unterstützt, gegen 173 193 im Jahre 1887.

Die Klage über die Ueberfüllung aller höheren Berufsarten ist allgemein. Die Zunahme des Universitätsstudiums ist, wie Conrads Untersuchungen [36]) gezeigt, eine ganz abnorme, die den Bedarf an akademisch Gebildeten unendlich übersteigt.

1831—36 gab es auf deutschen Universitäten durchschnittlich 13 005 Studierende: 1851—56, 12 319, 1880—81: 23 023, 1884—85: 26 492, im Sommersemester 1887: 28 083, in den letzten fünf Jahren nahm die Zahl um 5 600 oder 26 Proz. zu, während die Bevölkerung kaum um 5 Proz. stieg. In den 70er Jahren kamen 40, jetzt 60 Studenten auf 100 000 Einwohner, die studierenden Ausländer fallen nicht ins Gewicht, da sie nur 5½ Proz. der Gesamtheit ausmachen. Die katholischen Theologen befinden sich allerdings in einer Ausnahmestellung, da durch den Kulturkampf so viele Lücken in den Pfarrstellen geschaffen, daß es noch einige Zeit währen wird, bis sie ausgefüllt sind; übrigens ist die Zahl der Studenten von 727 in 1881—82 auf 1197 in 1887 gestiegen. An protestantischen Theologen war zwei Jahrzehnte Mangel, 1880—81 entsprach die Zahl dem Bedarf, seitdem ist sie auf 4690, in Preußen allein um 60 Proz. gestiegen. In den 60er Jahren studierten noch nicht 3000 Juristen in Deutschland. 1883: 5426, die Verringerung auf 4960 in 1887 ist unbedeutend. In Preußen werden jährlich etwa 300 Juristen neu angestellt, 1885 aber bestanden 622 die Staatsprüfung. 1875 gab es 1938 Referendare, 1887: 3724, Assessoren bezw. 220 und 1283. Die Zahl derer, welche bei Aktiengesellschaften und größeren Unternehmungen Anstellung finden, vermag doch die der auf Anstellung Harrenden nur wenig zu entlasten. An Medizinern sind zur Ergänzung des Bestandes etwa 3600 Studierende erforderlich, 1887 aber gab es deren 8465, in den 70er Jahren machten 620 das Staatsexamen, 1884—85 schon 882. Die seitdem noch vergrößerte Zahl der Studierenden kommt erst in den folgenden Jahren zur Geltung. Der Bedarf an Pharmazeuten beträgt etwa 550 Studierende, 1887 gab es deren an 1000, die Staatsprüfung bestanden an Stelle der erforderlichen 270: 420. Forstwirte studierten 1878: 373, 1881: 701. Die Ueberfülle an Philologen, Historikern, Mathematikern 2c. ist allgemein anerkannt, sie müssen jahrelang umsonst unterrichten, ehe sie eine Anstellung finden. Von 1879—82 bestanden 407 Bauführer die Staatsprüfung, in derselben Zeit aber wurden nur 65 als Baumeister angestellt. 1883 war die Zahl der Prüflinge 153, 1884: 165, 1885: 195, während der jährliche Bedarf des Staates nur etwa 54 ist. Allerdings hat die Tüchtigkeit deutscher Baumeister und Ingenieure nicht bloß bei Gesellschaften, sondern auch in fremden Ländern Verwendung gefunden, sie sind in Rußland, Rumänien, der Türkei, China, Japan, Siam und allen Staaten Südamerikas thätig, aber diese Kräfte gehen uns doch verloren, weil wir sie nicht ausnützen können. Nicht anders steht es mit den übrigen technischen und künstlerischen Berufen, trotz fortwährend gesteigerter Ansprüche übersteigt stets das Angebot die Nachfrage sehr. Ein großer Teil dieses Ueberschusses geistiger Bildung muß sein Lebensziel verfehlen, die mühsam erzogenen Kräfte verkümmern, wandern aus, müssen auf Kosten Anderer erhalten werden oder werden übel angewendet [37]).

Kurz wohin wir blicken, auf allen Gebieten wirtschaftlicher und geistiger Thätigkeit sehen wir einen gesteigerten Kampf um das Dasein und in diesem Gedränge, in der dauernd

36) J. Conrad, Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre 1884. Ders., Die Gefahren eines gebildeten Proletariats in der Gegenwart. Münch. Allg. Ztg. 4. Jan. 1887.

37) W. Lexis giebt in seiner „Denkschrift über die dem Bedarf Preußens entsprechende Normalzahl der Studierenden der verschiedenen Fakultäten" (Als Manuskript gedruckt — zweite Bearbeitung 1891) sorgfältige Berechnungen resp. Schätzungen über den Personalbedarf an Studierten zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken und zur Besetzung der etwa neu hinzukommenden Stellungen.

Hiernach waren 1890:

für	die Normalzahl	die wirkliche Zahl	der Ueberschuß
evangel. Theologen	1520	2651	1131
kathol. Theologen	716	656	—60
Juristen	2080	3090	1010
Mediziner	3225	5212	1987
Pharmazeuten	380	634	254
Zahnärzte	300	255	—45
Philologen	1220	1299	79
Mathematiker	480	573	93

Zu bemerken ist hier noch, daß bei den katholischen Theologen die Bedarfszahl sich nur auf die Diöcesen bezieht, in denen keine bischöflichen theolo-

entstehenden Unzufriedenheit und Hoffnungslosigkeit findet die Socialdemokratie ihre wirksamste Nahrung.

§ 7. Jede Uebervölkerung ist wie früher bemerkt eine relative, aber sie kann Folge der Naturgesetze sein oder durch sociale Gesetze befördert werden und unstreitig hat zu dem vorstehend dargelegten Stande der Dinge unsere neue Gesetzgebung über die Verehelichungs- und Niederlassungsfreiheit erheblich mitgewirkt; eine künstliche Erschwerung der Ehe, wie sie früher in manchen deutschen Staaten bestand, vermehrt freilich nur die Zahl der unehelichen Kinder, in Bayern betrug sie 1861: 22,2 Proz., nach Wegfall der Erschwerungen 1869/70 nur 14,4 Proz., ebenso ist statistisch erwiesen, daß die Prostitution kein Mittel gegen uneheliche Kinder ist, sondern daß diese mit ihrem Wachsen zunehme, aber wenn man früher in der polizeilichen Bevormundung zu weit gegangen war, so rechtfertigte dies noch nicht den Wegfall jeder Beschränkung.

Der § 1 des Reichsgesetzes über den Wegfall der polizeilichen Ehehindernisse vom 4. Mai 1868 erklärt, daß zur Eingehung einer Ehe weder die Gemeindeangehörigkeit noch die Erlaubnis der Gemeinde, des Armenverbandes oder der Obrigkeit erforderlich ist.

Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden, wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder sonstige Abgabe nicht erhoben werden. Also auch da, wo keine Subsistenzmittel vorhanden, wo die Betreffenden noch kurz zuvor Almosen empfangen, bestrafte Verbrecher oder anrüchige Subjekte sind, darf die Ehe nicht gehindert werden. Sollte man bei solchen Bestimmungen nicht glauben, daß Deutschland ein menschenarmes Land sei, für das es sich nur darum handle, Arme zur Kultur von noch brachliegenden Ländereien zu gewinnen? Und statt aus dieser unbedingten Freiheit den logischen Schluß zu ziehen, daß dann auch die Ehegatten lediglich selbst die Verantwortlichkeit für ihren Schritt tragen, also keinerlei Anspruch auf Unterstützung haben, wenn es ihnen hernach schlecht geht, so verordnet das preußische Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (§ 1), daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichtenden Armenverbande Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren sei; ja das badische Ausführungsgesetz verpflichtet den Unterstützungswohnsitz auch noch, Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsfähigkeit der Kinder.

Solche Bestimmungen müssen leichtsinnige Eheschließungen finden, zerrüttete Ehen schaffen und die Armenlast steigern, sie waren die Wiederaufnahme der Pitt'schen Bill von 1793, welche, obwohl zurückgezogen, maßgebend für die Verwaltung des englischen Armengesetzes ward und wonach die Unterstützung zum Recht im Verhältnis zur Zahl der Familienglieder gemacht wurde. Grade gegen dieses Element des Kommunismus, welches grundsätzlich Jedem seinen Unterhalt verbürgte und thätsächlich die Eltern von der Verantwortlichkeit befreite, ihre Kinder zu ernähren, wonach der Trunkenbold und Tagedieb dasselbe Recht auf Unterstützung hatte, wie der fleißige Arbeiter, wandte sich Malthus. Richtig ist es nun, daß seine Theorie der Uebervölkerung auf einem Zustand beruht, wie der Englands zu Anfang unseres Jahrhunderts war, er hielt offenbar einen Zustand nicht für wahrscheinlich, wo ein großer und immer wachsender Teil des Unterhalts der Bevölkerung von Außen eingeführt wird und mit bezahlten fabrizierten Gütern bezahlt wird, so daß das Wachstum der Bevölkerung nur durch die Möglichkeit eines vorteilhaften Handels mit der übrigen Welt beschränkt wird. Wenn indes die Bevölkerung Englands, Deutschlands, Nord-Amerikas und anderer Länder in demselben Maße wie während der letzten 70 Jahre fortwächst, so wird die Malthus'sche Uebervölkerungsfrage nach einer Reihe von Generationen sich doch

---

gischen Lehranstalten bestehen, und daß bei den Medizinern die Studierenden der militärärztlichen Bildungsanstalten, die zum Hören der Vorlesungen berechtigt, aber nicht immatrikuliert sind (S. S. 1890: 264), nicht mit einbegriffen sind.

Vgl. auch die Arbeit von Conrad, „Die Frequenzverhältnisse der Universitäten der hauptsächlichsten Kulturländer auf dem europäischen Kontinent in J. f. Nat. III, 1. 1891. S. 376—394. Höchst beachtenswert sind hier die Schlußgedanken in Bezug auf die Zukunft der „geistigen Aristokratie". E. v. B.

stellen, zumal die großen Zerstörer der Menschheit, Krieg, Pestilenz und Hungersnot viel von ihren vernichtenden Eigenschaften verloren haben. Jedenfalls aber sollen wir das Gedränge um das Dasein doch nicht durch falsche Gesetze vermehren und den Glauben ermutigen, daß die Arbeiter das Recht haben, ihren Lohn so lange er gut ist zu verbrauchen, wenn sie wollen und wenn derselbe unzureichend wird, fordern können, daß er auf Kosten aller übrigen Steuerzahler ergänzt werde, ohne daß, wie Pitt damals sagte, der Makel des Pauperismus sie treffe. Sicher hat dem gegenüber Marlo Recht, wenn er es als Mißbrauch bezeichnet, große Familien als besonderen Segen des Himmels zu erklären und daß es aller Sittlichkeit Hohn spricht, Gott die Fürsorge für seine Kinder zu überlassen, indem der Mensch dadurch von der Erfüllung seiner heiligsten Pflichten freigesprochen wird und zwar auf Grund eines Prinzips, dessen Konsequenz die Aufhebung aller Familienpflicht wäre. Hier scheint eine Reform entschieden geboten.

Man wird freilich die Beschränkung der Eheschließung nicht der Gemeinde einfach überlassen können, da diese leicht Partei wird und aus Engherzigkeit auch solchen die Zustimmung verweigern könnte, die wohl im Stande sind, eine Familie zu erhalten, deren Konkurrenz aber vielleicht von älteren Gemeindegliedern gefürchtet wird. Indes würde es nur billig sein, wenn man der Gemeinde das Recht gäbe, bestraften Verbrechern und notorischen Landstreichern den Konsens zur Eheschließung einfach zu weigern. So geben das württembergische Gesetz von 1833 und das bayerische von 1873 der Gemeinde das Widerspruchsrecht bei solchen, die wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs oder gewerbsmäßigen Bettelns, wegen Trunkfälligkeit oder gewohnheitsmäßigen Vagabundierens in den letzten zwei Jahren bestraft sind; ebenso bei denjenigen, welche in den letzten drei Jahren aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfangen, außer bei unverschuldeten Unglücksfällen. Da ferner die Gemeinde im Bedürftigkeitsfall die Unterstützung zu zahlen hat, so müßte ihr und eventuell dem sie ergänzenden Armenverbande auch bei notorischem Mangel von Unterhaltsmitteln ein Einspruchsrecht zustehen, nur kein unbedingtes, sondern ein der Berufung an die Staatsbehörde unterworfenes. Endlich würde es sich gewiß empfehlen, allgemein eine Altersqualifikation, etwa von 24 Jahren bei Männern, von 18 bei Mädchen festzusetzen, von der nur in besonderen Fällen Dispens zu erteilen wäre, da es der Regel nach gewiß nicht wünschenswert ist, daß frühzeitige Ehen geschlossen werden.

Eine derartige Beschränkung der Eheschließung dürfte nicht als zu weitgehend betrachtet werden, „Nehmen wir an, sagt J. St. Mill, daß jedermann das Recht hat zu leben. Aber niemand hat ein Recht, Wesen ins Dasein zu rufen, welche von anderen Leuten ernährt werden müssen. Wenn die gewöhnlichen und natürlichen Gründe der Selbstbeschränkung wegfallen, müssen andere an die Stelle treten. Die Gesellschaft mag die Bedürftigen ernähren, wenn sie ihre Vermehrung überwacht, oder sie mag letztere dem Belieben überlassen, wenn sie auch die Bedürftigen sich selbst überläßt, aber sie kann nicht straflos ihre Ernährung auf sich nehmen und zugleich die Vermehrung freigeben."

Uns scheint die Fragestellung durchaus korrekt, und da man sich unmöglich dafür entscheiden kann, die Bedürftigen hungern zu lassen, so muß man zu einer rationellen Beschränkung der Eheschließung zurückkehren. Sieht der Staat gleichmütig der Begründung von Ehen zu, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach der Mangel bald vor der Thür stehen muß, so fördert er Verhältnisse, denen die materielle Voraussetzung für eine sittliche Gestaltung fehlt und schafft sich eine Bevölkerung, die weder körperlich noch geistig gedeihen kann[38]).

Auch unsere Freizügigkeit bedarf einer Korrektur, so wenig dieselbe im Prinzip angetastet werden soll.

Aus dem Rechte des Bürgers, seine Kräfte frei zu machen, folgt, daß er da seine Erwerbsthätigkeit muß ausüben können, wo sie ihm den meisten Erfolg verspricht, und die Ausübung dieser Thätigkeit ist nur dann eine gesicherte, wenn er nicht genötigt werden kann, den gewählten Aufenthaltsort wider seinen Willen zu verlassen. Das gilt von dem kapitalreichen, intelligenten Unternehmer, wie von dem einfachen Arbeiter, der sich durch seine Geschicklichkeit in einer Fabrik vielleicht einen hohen Lohn verdient, während er brotlos würde, wenn man ihn nötigte, in sein

38) Marlo, a. a. O. 1 A. Bd. III, 1 S. 98 fordert sogar Nachweisung von Kindergut, d. h. ein für die Lebensdauer der Ehegatten veräußerliches, also ihren Kindern als Erbteil verbleibendes Kapital, was gewiß große Vorzüge hätte, aber doch in den unteren Klassen nie durchzuführen wäre, wenn es auch richtig ist, daß, wie er sagt, wesentlich diese die Uebervölkerung bewirken und ohne Zwang ihre bisherige Lebensweise nicht ändern werden. Beizustimmen ist dem Verfasser gewiß darin, daß eine Erweiterung der Rechte der unehelichen Kinder eine Verminderung der letzteren herbeiführen wird, während die geringe Alimentationspflicht der Väter ebenso ungerecht gegen die Mütter, wie verderblich für die Kinder wirkt. Seine Vorschläge über die Reform der Vaterschaftsgesetze (S. 100. 106) sind durchaus beachtenswert, wie überhaupt seine Ausführungen ernstes Studium der Frage zeigen.

Heimatsdorf zurückzukehren. Und auch der Wohlstand des Volkes als Ganzen beruht auf dem freien Umlauf aller produktiven Arbeitskräfte, ihrer Ansammlung und Verteilung nach ihren eigenen Gesetzen und Bedürfnissen. Aber dieses Recht, überall seinen Wohnsitz im Staatsgebiete zu nehmen, kann wie jedes individuelle Recht kein unbeschränktes sein. Ihm gegenüber steht das Recht der Gemeinde, die Bedingungen des Gedeihens zu wahren, welche sie als der kleinste Kreis der gesellschaftlichen Organisation, als Gemeinschaft der örtlichen Ansiedelung muß geltend machen können. Dieses Recht muß mit dem Grundsatze der Freizügigkeit in Einklang gebracht werden.

Die Begründung einer Niederlassung außerhalb des Ortes, dem der Einzelne bereits angehörte, ist der Eintritt in die gesellschaftliche Gemeinschaft einer ihm fremden Gemeinde, also nicht bloß ein thatsächliches Verhältnis, sondern ein rechtlicher Akt, durch welchen die Niederlassungsgemeinde und der Anziehende in ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu einander treten. Schon deshalb darf die Gemeinde beanspruchen, daß eine nicht bloß vorübergehende Niederlassung in ihrem Bezirke nicht ohne Vorwissen, ein bleibender Eintritt in ihre Genossenschaft nicht ohne ihre Mitwirkung vor sich gehe. Diese Mitwirkung darf nun wie die bei der Eheschließung nicht der Art sein, daß es ihrem Belieben überlassen bleibt, die Niederlassung zu versagen, sondern sie muß an gesetzliche Bedingungen gebunden sein. Diese Bedingungen aber sind ganz unzureichend durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 geregelt. Zunächst kann nach § 3 nur die Landespolizeibehörde bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen unterwerfen oder solchen den Aufenthalt verweigern, die in einem anderen Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholter Bettelei oder Landstreicherei bestraft sind. Da aber jede örtliche gesellschaftliche Gemeinschaft in ihrem Gedeihen darauf beruht, daß jedes Mitglied derselben sicher ist vor Gefährdung seiner persönlichen und Eigentumsrechte, vor Verletzung von Sitte und Anstand, so müßte unserer Ansicht nach der Gemeinde selbständig das Recht zustehen, solchen Personen, welche durch ihre Vergangenheit begründeten Anlaß zu der Befürchtung geben, daß sie sich in ihrer neuen Heimat ähnliches zu Schulden kommen lassen werden und so den Gemeindefrieden stören, die Niederlassung zu versagen.

Nach § 1 des Bundesgesetzes hat ferner jeder Bundesangehörige das Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, und nach § 4 ist die Gemeinde nur dann zur Abweisung eines neu Anziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Diese Befugnis der Gemeinde kann außerdem noch durch die Landesgesetze beschränkt werden. Eine eigene Wohnung ist nun schon an sich leicht beschafft, aber selbst diese Bedingung wird illusorisch gemacht durch den Zusatz „oder ein Unterkommen", also auch der sich keine eigene Wohnung verschaffen kann, sondern nur ein beliebiges Obdach nachweisen kann, darf nicht abgewiesen werden. Und was den § 4 betrifft, so scheint uns die Beweislast geradezu umgekehrt werden zu müssen, der von der Gemeinde geforderte Nachweis ist schwer zu führen; es müßte im Gegenteil der Anziehende darthun, daß er im Besitz ausreichender Kräfte ist, um nicht alsobald der Gemeinde zur Last zu fallen. Nur dürfte, um der Willkür vorzubeugen, die Entscheidung der Gemeinde hierüber nicht endgültig sein, sondern es müßte eine Berufung an die höhere Instanz der Selbstverwaltung, z. B. den Kreisausschuß, freistehen. Endlich erscheint der § 8 nicht berechtigt, welcher der Gemeinde verbietet, ein Anzugsgeld zu erheben. Ein solches giebt doch der Gemeinde eine gewisse Garantie, daß der Anziehende auch im Stande und bereit ist, die Lasten seines neuen Aufenthalts zu tragen. Wer ein Anzugsgeld gezahlt hat, wird mindestens eine gewisse Zeit bleiben, während bei dem jetzigen Hin- und Herfluten der Bevölkerung der Steuerpflichtige zwar bei seiner Ankunft eingetragen, aber zur Zeit der Erhebung des fälligen Betrages vielleicht zweimal weiter verzogen ist.

Neben einer solchen Revision dieser beiden wichtigen Gesetze sollte man auch darauf bedacht sein, Deutschland fremde Volkselemente mehr als bisher fern zu halten, denn die Einwanderung von italienischen Arbeitern und Juden aus slavischen Ländern hat außerordentlich mitgewirkt, den deutschen Arbeitsmarkt zu drücken.

Auch die Gewerbeordnung von 1869 hat wesentlich zu dem unbefriedigenden Zustande unseres wirtschaftlichen und socialen Lebens beigetragen; sie ist nicht nach den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart, sondern von Juristen und Theoretikern nach abstrakten Grundsätzen gearbeitet. Statt das Bestehende zeitgemäß zu reformieren, ging man darauf aus, das ganze gewerbliche Leben, welches gar kein einheitliches Ganze bildet, nach bestimmten Gesichtspunkten zu regeln und glaubte mit Gewährung unbedingter Freiheit alles gethan zu haben, während auf dem ungeschützten nackten Boden doch nichts wachsen konnte. Nicht die Einführung der Gewerbefreiheit ist der Fehler dieses Gesetzes, sondern einmal die Unterschätzung des Handwerks, in welchem noch heute der Schwerpunkt des deutschen Gewerbfleißes liegt und das bei tüchtiger Organisation die individuelle Tüchtigkeit weit

mehr entwickelt als der Fabrikbetrieb, andererseits das Bestreben, alles selbständige korporative Leben und öffentliche Recht aus dem Gewerbe zu entfernen und seine Verhältnisse als rein privatrechtliche zu behandeln. Die bloße Freiheit des Handwerks, sich korporativ zu gestalten, bleibt wirkungslos, nachdem die Innungen ihren öffentlich rechtlichen Charakter verloren; nur Körperschaften, die wirkliche Rechte und Pflichten haben, besitzen Lebensfähigkeit. Einige Verbesserungen sind durch neuere Revisionen des Gesetzes zu Wege gebracht, aber sind nicht ausreichend, andere schießen über das Ziel hinaus, am wohlthätigsten wird das durch die Initiative unseres Kaisers nach langer Arbeit jetzt vom Reichstag angenommene Arbeiterschutzgesetz wirken [39]). Nach den vielfachen Novellen, welche die Gewerbeordnung erfahren, wäre das Richtigste eine Auflösung derselben in einzelne Gesetze, welche die verschiedenen Gebiete des gewerblichen Lebens nach den wirklichen Bedürfnissen der Gegenwart regeln. Ferner wurde eine planmäßige Reorganisation und Ausdehnung der Fabrikinspektion in Preußen in Angriff genommen, der sich Fürst Bismarck früher widersetzte, während andere deutsche Staaten, Oesterreich und England darin schon weit voraus waren.

Indes derartige Maßregeln, sowie sonstige sociale Reformen und Fürsorge für die arbeitenden Klassen werden die relative Uebervölkerung so wenig aufheben, als die Ausdehnung unserer Ausfuhr von Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie und die Erschwerung der Einfuhr fremder Fabrikate. Wenn man zu letzterer greift, so mag man augenblicklich vermehrte Thätigkeit in den geschützten Zweigen hervorrufen, kommt aber bald durch gesteigerte innere Konkurrenz zur Ueberproduktion und vergißt, daß aller Handel auf Wechselseitigkeit ruht, daß, da der Verkehr zwischen verschiedenen Ländern sich in der Hauptsache immer um Warenaustausch dreht, Ein- und Ausfuhr sich gegenseitig bedingen und die künstliche Einschränkung der ersteren, weit entfernt, die letztere zu steigern, ebenso notwendig eine Einschränkung der Verkaufsfähigkeit, also der Ausfuhr zur Folge hat, wie aus einer Beschränkung der Ausfuhr zugleich eine Verminderung der internationalen Kauffähigkeit, also der Einfuhr folgt. An der großen Thatsache der Umgestaltung der Transportmittel ist nichts zu ändern, sie hat das Absatzgebiet für unsere eigenen Erzeugnisse in demselben Maße erweitert, wie unser Bezugsgebiet für die des Auslandes. Wenn das eine ein Vorteil, das andere oft ein Nachteil für unsere Produktion ist, so können auch die sinnreichsten Maßregeln uns nicht in den Stand setzen, gleichzeitig den Vorteil zu behalten und den Nachteil auszuschließen; wenn wir nicht kaufen, so verkaufen wir auch nicht. Der Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes hat die Konsumtionskraft gesteigert und dies wird noch mehr durch die Ausführung größerer wirtschaftlicher Kulturarbeiten, wie Sekundärbahnen, Anlage von Kanälen und Stromregulierungen, durch Einführung von Hausindustrien und intensiveren Betrieb der Landwirtschaft geschehen, besonders auch durch die Erweiterung der Möglichkeit, einen mäßigen Grundbesitz in den Gegenden zu erwerben, die an Latifundien leiden, sowie durch die Einführung von Rentengütern in größerem Maßstabe. Aber alles, was für diese sogenannte innere Kolonisation Deutschlands geschehen kann, wozu auch die Moor- und Arbeiterkolonien [40]) gehören, die schon so Vortreffliches geleistet, wird doch nicht

39) Geffcken meint das Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. E. v. B.

40) Am meisten wird sich noch durch zweckmäßige Moorkultur thun lassen. Der Flächeninhalt der noch unkultivierten Hoch- und Niederungsmoore wird für ganz Deutschland auf mindestens 500 Qu.-Meilen geschätzt, beträgt allein in Oldenburg und Hannover $118^1/_2$ Qu.-Meilen, welche durch richtige Düngung Erträge für eine bedeutende Menschenzahl liefern könnten, während sie jetzt fast nichts einbringen und sogar das benachbarte Land in seinem Ertrage herabdrücken, indem sie das Klima ungünstig beeinflussen.

Der Versuch, die deutschen Ansiedlungen in Westpreußen und Posen durch freihändige Ankäufe und Parzellierungen zu fördern, kann schwerlich als ein Erfolg betrachtet werden, nach Maßgabe des letzten Kommissionsberichtes würde die zu parzellierende Fläche sich bei Verausgabung der bewilligten 100 Mill. auf etwa 160000 Hektare belaufen und nach Beendigung der ganzen Operation ungefähr 24000 Deutsche mehr in diese

durchgreifend helfen, denn während die jährliche Zunahme der Bevölkerung nach Hunderttausenden zählt, werden alle landwirtschaftlichen Meliorationen und neuen Hausindustrien doch nur Tausende mehr beschäftigen und zur Großindustrie eignet sich unser landwirtschaftlicher Nordosten wegen seiner Entfernung von den Kohlen- und Eisengruben nur wenig.

II. Auswanderung und Auswanderungspolitik.

E. Levasseur, La population française. Paris 1889—92. I. bes. Bd. III. S. 304 ff.. Jules Duval, Histoire de l'émigration européenne, asiatique et africaine au XIX. siècle Paris 1862. Bulletin de l'institut international de statistique. Rom 1887 ff. J. E. Wappäus, Deutsche Kolonisation und Auswanderung. 1846. K. Brater, Art. Auswanderung in Bluntschli Bd. I. 1857 S. 579 ff. Fr. Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. 1869. W. Roscher und R. Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. A. 1885. P. Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. Paris. 4. éd. 1891. R. M. Smith, Emigration and immigration. New-York 1890. Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Bd. 52 der S. V. f. S., hgg. v. E. v. Philippovich. 1892. Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik von Karl Rathgen. Einwanderung und Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika und in Brasilien von R. M. Smith und R. A. Hehl. Bd. 72 der S. V. f. S. 1896. E. v. Philippovich, Art. Auswanderung im H.W. Bd. I. (1890) S. 1000 ff. Elster, v. Philippovich, Rathgen, Art. Auswanderung ebend. Suppl.Bd. I. (1895) S. 163 ff. A. A. Issajew, Grundlagen der Politischen Oekonomie (Russisch). 3. A. 1896. S. 670–694. Ders., Die Uebersiedelungen in ihrer Bedeutung für die russische Volkswirtschaft (Russisch). Petersburg 1891.

§ 8. Der Trieb, die Heimat zu verlassen und anderswo günstigere Lebensbedingungen aufzusuchen, erscheint in der Entwicklung aller organischen Wesen als ein wichtiges Moment. Diese Wanderungen, die wir auch im Pflanzen- und Tierreich finden, bewähren in der Geschichte der Menschheit eine überwiegend fortschrittliche Kraft, indem entweder brachliegende Gebiete durch Einwanderung neu erschlossen werden, oder an die Stelle schwächerer und niedergearteterer Elemente kräftigere, zukunftsreichere treten, oder endlich aus der Verbindung verschiedener Volksgenossen ein neues leistungsfähigeres Geschlecht hervorgeht. Die Veränderung der Wohnsitze ist demgemäß eine immer wiederkehrende Erscheinung, wenngleich dieselbe sich je nach den Umständen stärker oder schwächer zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern geltend macht, ihre Formen dagegen wechseln, bald tritt sie als Eroberung auf, bald als friedliche Kolonisation. Zu Anfang des Mittelalters brachen mit elementarer Macht germanische und slavische Völkerschaften in das Gebiet des römischen Reiches, dann folgen in ähnlichem Strom über das mittlere Europa Avaren, Hunnen, Tataren; Araber, Normannen und Deutsche begründen mit dem Schwerte neue Herrschaften, aber unsere heutige Auswanderung ist darum nicht minder eine neue Völkerwanderung, wie sie sich im Zeitalter des Dampfes durch friedlichen Wegzug der Einzelnen vollzieht. So verschiedenartig nun die Beweggründe sind, welche treiben, die Heimat zu verlassen, so sind sie doch meist zwingender Natur, denn, wie Roscher sagt, ohne solche wird ein unverdorbener Mensch jenes Band nicht lösen, das ihn mit seinen Eltern, seinem Vaterhaus, seinen Jugenderinnerungen verbindet, und zwar überwiegt von diesen Gründen einer sehr durchgreifend: das Mißverhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und den Bedingungen

---

Provinzen gezogen seien, nicht viel über 3/4 Proz. der vorhandenen Bevölkerung. Von weit wichtigerem Einfluß könnte ein Heimstättengesetz sein, insofern es einen gewissen Besitz exekutionsfrei machen und gegen die Aufsaugung durch Latifundien wirken würde. Es liegt demselben, wie Gierke sagt, der nationale deutsche Gedanke zu Grunde, daß die Hofstätte mit ihrem Zubehör nicht bloß eine Ware, sondern eine Heimat, die Basis eines Familienlebens ist und die Anhänglichkeit kleiner Besitzer an den Staat steigert.

Zusatz. Auf Grund der Ergebnisse der Thätigkeit der Ansiedelungskommission bis Ende 1894 (es sind im Ganzen 81 638 Hektare für 49,5 Mill. M. angekauft) wird gegenwärtig angenommen, daß die Kommission in Posen und Westpreußen überhaupt nicht über 140 000 Hektare erwerben und gegen 8000 Familien oder 50 000 Menschen ansiedeln kann. Vgl. Sering, Art. Ansiedelungsgesetz im H.W. Suppl.Bd. I. E. v. B.

des Unterhalts, die Auswanderung soll das Gleichgewicht zwischen beiden wieder herstellen, indem der Abzug überschüssiger Kräfte auf die Lebenshaltung der Zurückbleibenden erleichternd wirkt. Ganz besonders mußte in unserer Zeit dieser Faktor in Bewegung treten, wo, wie erwähnt, die gestiegene Kultur die Mittel bietet, die Volksverminderung abzuschwächen, welche in früheren Zeiten Seuchen, Hunger und Krieg herbeiführten, bei dem Menschenverlust der Kriege von 1618—1815 war die Auswanderung gering, in dem langen Frieden unseres Jahrhunderts mußte sie namentlich bei den Völkern große Verhältnisse annehmen, welche einen fortdauernd großen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle haben, dem nicht eine gleichzeitig entsprechende Zunahme der Unterhaltsmittel entsprach.

Das allmähliche Anschwellen der europäischen Auswanderung zeigt folgende Uebersicht der Gesamt-Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Sie betrug nach den Quarterly Reports of the chief of the bureau of statistics:

1791—1810:	120 000	1831—40:	599 000	1861—70:	2 467 000
1811—1820:	114 000	1841—50:	1 713 000	1871—80:	2 955 000
1821—1830:	144 000	1851—60:	2 598 000	1881—90:	5 176 000.

Von 1820—90 also im Ganzen 15 700 000 Einwanderer. 1882 erreichte die Einwanderung ihren Höhepunkt mit 731 000; 1891 betrug sie 595 000, 1892 — 547 000, 1893 — 489 000, 1894 — 249 000, 1895 — 324 000.

Nach ihrer Nationalität und ihren Haupt-Wanderzielen wird die europäische Auswanderung von 1820—1882 folgendermaßen angegeben[41]):

	Vereinigte Staaten	Brit. Kolonien	Süd-Amerika	Summe
Briten	5 377 000	3 116 000	77 000	8 510 000
Deutsche	4 384 000	152 000	68 000	4 614 000
Italiener	114 000	13 000	581 000	708 000
Spanier und Portugiesen	32 000	3 000	406 000	441 000
Skandinavier	632 000	17 000	70 000	683 000
Franzosen	274 000	31 000	79 000	384 000
Schweizer	110 000	14 000	48 000	172 000
Uebrige	815 000	268 000	268	1 581 000

Nach den von Bodio im »Bulletin de l'Institut international de statistique« mitgeteilten Ziffern gestaltete sich die Auswanderung in den letzten Jahren in folgender Weise[42]):

	1881—90	1891	1892	1893	1894
Ver. Königreich	2 558 535	218 517	210 042	208 814	156 030
Schweden	324 505	38 318	41 275	37 504	8 246
Norwegen	186 689	13 341	17 049	18 778	
Dänemark	81 615	10 382	10 442	9 150	4 105
Oesterreich	213 527	53 778	50 374	48 840	
Ungarn	169 843	21 419	24 673	16 704	
Spanien	352 319	37 721	30 190		
Portugal	185 314				
Frankreich	119 225	6 217	5 528	5 586	
Italien	1 089 998	189 749	116 642	124 312	101 207
Rußland[43])	283 896	104 572	79 347		

Für die Einwanderung in den wichtigsten Einwanderungsländern erhalten wir folgende Ziffern:

	1881—90	1891	1892	1893	1894
Ver. Staaten	5 176 212	595 251	547 060		
Kanada	886 177	82 165			
Brasilien	501 880	191 151	54 509		
Argentinien	1 089 850	52 092	73 242		
Uruguay	150 376	11 916	11 871		
Australien	615 365	39 445	13 943		

41) Diese Ziffern stammen aus Mulhall's Dictionary of Statistics, sind daher mindestens mit Vorsicht aufzunehmen. E. v. B.

42) Die Ziffern für 1893 und 1894 sind E. v. Philippovich, Art. Auswanderung im Suppl.Bd. I. entnommen, wo von ihnen bemerkt wird, daß sie zum größten Teil von Bodio herrühren.

43) Da sowohl die russische Statistik als die der deutschen Einschiffungshäfen eine geringere Zahl von russischen Auswanderern kennt, so sind hier die Daten der nordamerikanischen Einwanderungsstatistik reproduziert. Thatsächlich muß also die wesentlich polnische und jüdische Auswanderung aus Rußland noch größer sein. — Bedeutender als nach fremden Ländern ist die Auswanderung aus dem europ. Rußland nach Sibirien. Für 1896 wurde die Zahl der Auswanderer auf 200 000 berechnet. Von 1885 bis 1895 passierten Tjumen, die Hauptetappe aller sibirischen Einwanderer, rund 400 000 Köpfe. Vgl. über die sibirische Einwanderung die oben in der Litteratur angeführten Werke von Issaew, sowie den Art. Auswanderung von W. Grigoriew in dem Encyclopädischen Handwörterbuch von A. Granat. E. v. B.

Levasseur schlägt die Bevölkerung von ganz oder beinahe ganz europäischer Abstammung außerhalb Europas für 1800 auf $9^1/_2$, für 1890 auf 91 Millionen an.

Hiedurch setzt sich, wie gesagt ist, Europa bei den Antipoden fort, die bewohnte Erde wird immer mehr ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet, dessen Mittelpunkt und Leitung in Europa liegt; diese gewaltige Vergrößerung des Kulturkreises ist gewiß eine für alle am Welthandel beteiligten Länder gemeinsame Errungenschaft. Was in überseeischen Gebieten gebaut wird, ist ein Zuwachs für die Konsumtion der ganzen Welt und dieser kommt somit die Arbeit der Auswanderung zu gute. Aber diese Bewegung hat doch nicht bloß eine vorteilhafte Seite. Wie die vorstehende Uebersicht zeigt, überwiegt in dieser Besiedlung fremder Länder durch Europäer das anglo-germanische Element alle anderen und was Deutschland speziell betrifft, so erscheint die Auswanderung für dasselbe nach den im vorigen Abschnitt dargelegten Verhältnissen nicht nur unbedenklich, sondern als eine notwendige Entlastung, die nur dazu beiträgt, Spielraum für die Volksvermehrung zu schaffen. Daran ist so viel wahr, daß ohne die Auswanderung der Kampf um das wirtschaftliche Dasein noch größer sein müßte und daß auch hiervon abgesehen, die Auswanderung manche gute Folgen gehabt hat, die weiter erwähnt werden sollen. Indes die Ansicht, daß dieser Abfluß einfach als eine günstige Erscheinung aufzufassen sei, ist doch unrichtig. Wenn der Bevölkerungsüberschuß, welcher sich alljährlich bei den germanischen Völkern ergiebt, einerseits dazu beiträgt, ihnen das Uebergewicht über andere Völker auf friedlichem Wege zu verschaffen, so kommen neben den Symptomen, die dabei als Zeichen gesunder Volkskraft erscheinen, auch andere Momente zu Tage, welche recht bedenklich sind. Zunächst ist die Auswanderung, so bedeutend sie an sich erscheint, doch im Verhältnis zu der Volksvermehrung so gering, daß sie nicht als durchgreifendes Korrektiv gegen Uebervölkerung gelten kann. Die überseeische Auswanderung Deutschlands von 1820 bis 1895 wird auf über 5,2 Millionen berechnet. Außerdem ist in Anschlag zu bringen eine bedeutende Anzahl, die über fremde Häfen gegangen und die sich ebenso wie die Auswanderer nach nicht überseeischen Gebieten der genaueren Kontrole entzieht [44]).

44) Die Unmöglichkeit einer genauen Bestimmung rührt daher, daß von den deutschen Einschiffungshäfen Bremen erst vom Jahre 1832, Hamburg vom Jahre 1846 an Erhebungen über die Zahl der Auswanderer veranstaltet und veröffentlicht haben, und ferner, daß die Hamburger Statistik erst seit 1851, die Bremische erst seit 1866 die deutschen von den andern Auswanderern unterschieden haben. Bezüglich der aus andern deutschen Häfen Auswandernden besitzt man nur hin und wieder Daten, soweit nämlich Hamburger und Bremische Agenten bei der Einschiffung mitwirkten. Erst durch Bundesratsbeschlüsse von 1870 und 1871 wurde allen Häfen eine genaue Statistik der Auswandernden zur Pflicht gemacht. Erst seit 1873 sind die Zahlen brauchbar, da für das Jahr 1872 preußische Daten noch fehlen. Ueber die Zahl der aus nichtdeutschen Häfen auswandernden Deutschen geben die Statistiken Frankreichs, Belgiens, Hollands erst seit kürzerer Zeit genauere Auskunft. Die Daten für die ältere deutsche Auswanderung sind zusammengestellt und erörtert in dem Aufsatz: „Die Auswanderung aus dem Deutschen Reich nach transatlantischen Ländern in den Jahren 1871 und 1872 mit Rückblicken auf frühere Jahre". — Statistik des Deutschen Reiches, Bd. II. (1873), Heft III. Abt. 1. S. 128—144. Der Autor kommt mit Hilfe verschiedener, von ihm erörterter Annahmen zu dem Ergebnis, daß die gesamte überseeische Auswanderung aus den deutschen Staaten (ohne Oesterreich) sich wie folgt veranschlagen läßt:

1821—30	auf	8 000	Personen
1831—40	„	177 000	„
1841—50	„	485 000	„
1851—60	„	1 130 000	„
1861—70	„	970 000	„
1871—72	„	270 000	„
im Ganzen also	auf	3 040 000	„

von denen 2 630 000 ungefähr nach den Vereinigten Staaten gegangen sind. Jene 3 040 000 ergeben mit den 1870—95 Ausgewanderten im Ganzen 5 206 678.

Wie groß die Gesamtzahl der in überseeischen Ländern lebenden Deutschen ist, läßt sich nicht angeben. Bei der großen Verwandtschaft zwischen Deutschen und Angloamerikanern und der unbemerkbaren und raschen Assimilierung der ersteren durch die letzteren würde es in Nordamerika ganz besonders schwer fallen, zu sagen, wer noch als Deutscher anzusehen ist. — In Brasilien wird die Zahl der Deutschen auf über 200 000 angeschlagen. Die Zahl der im Deutschen Reich Geborenen betrug 1891 in Canada 27 752, in Australien 49 676, in den britischen Kapkolonien 6540. In den Vereinigten Staaten, deren Einwandererstrom in unserem Jahrhundert zu einem Drittel aus deutschen Ländern kam, betrug nach dem Census von 1890 die Zahl der Personen deutscher Herkunft d. h. der Personen,

Seit der Errichtung des Deutschen Reiches stellt sich das Verhältnis folgendermaßen:

	Geburtenüberschuß	‰ der Bev.	Auswanderung	‰ der Bev.
1873	473 824	11,4	110 438	2,7
1874	561 044	13,4	47 671	1,1
1875	562 019	13,0	32 329	0,8
1876	624 074	14,5	29 644	0,7
1877	594 858	13,6	22 898	0,5
1878	556 473	12,6	25 627	0,6
1879	592 098	13,2	35 888	0,8
1880	522 970	11,6	117 097	2,6
1881	525 758	11,6	220 902	4,9
1882	525 495	11,5	203 585	4,4
1883	493 697	10,8	173 616	3,8
1884	522 083	11,3	149 065	3,2
1885	530 185	11,3	110 119	2,4
1886	512 396	10,9	83 225	1,8
1887	605 155	12,7	104 787	2,2
1888	619 483	12,8	103 951	2,2
1889	618 581	12,9	96 070	2,0
1890	560 247	11,4	97 103	2,0
1891	675 751	13,6	120 089	2,4
1892	584 569	11,6	116 339	2,3
1893	617 514	12,2	87 677	1,7
1894	696 874	13,6	40 964	0,8
1895	—	—	37 498	0,7
Somit im Ganzen	12 575 228		2 166 678	

Demnach wird durch die überseeische Auswanderung etwa nur der sechste Teil des Geburtenüberschusses absorbiert, und wohl weil der Ausfall durch vermehrte Kindererzeugung ersetzt wird. Ebenso steht es auch in andern Ländern. Bodio giebt folgende Ziffern:

	Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle auf 1000 Einwohner				Auswanderung nach außereuropäischen Ländern auf 1000 Einwohner			
	1885	1886	1890	1891	1885	1886	1890	1891
Großbritannien und Irland	12,3	12,2	9,9	10,3	5,7	6,3	5,8	5,8
Italien	11,5	8,2	9,5	11,2	2,7	2,9	3,9	6,3
Frankreich	2,3	1,4	−1,0	−0,3	0,1	0,2	0,5	0,2
Schweiz	6,4	7,0	5,7	7,5	2,4	2,0	2,3	1,6
Schweden	11,8	13,2	10,8	—	4,0	6,0	5,3	6,3
Norwegen	14,9	15,0	12,3	13,4	7,2	7,8	5,5	6,7
Dänemark	14,7	14,3	11,5	10,9	2,1	3,0	4,8	4,8
Oesterreich	—	—	7,3	10,2	—	—	1,2	1,4

§ 9. Nach anderer Seite hin kommt in Betracht der ungleiche Wert der auswandernden Kräfte im Verhältnis zum Durchschnitt der Bevölkerung. Die stärkere Vertretung des

---

die entweder selbst oder deren Vater oder deren Mutter in Deutschland geboren waren, 6 851 564. Unter diesen waren 2 779 229 nicht in den Ver. Staaten geboren und 4 072 335 im Lande selbst geboren. Von diesen wiederum hatten 3 006 342 Eltern, die beide im alten Heimatlande geboren waren, bei 1 065 993 aber war der Vater oder war die Mutter in den Ver. Staaten geboren. Von den letztgenannten 1 065 993 waren trotzdem viele rein deutscher Abstammung, denn der eingeborene Teil der Eltern gehörte wohl in der Mehrzahl deutschen, aber schon früher eingewanderten und daher freilich schon zum Teil amerikanischen Familien an. — Die Zahl der Personen deutscher Abstammung und die der aus Deutschland Eingewanderten gestaltete sich 1890 in den 6 größten nordamerikanischen Städten folgendermaßen: New-York 425 876 und 210 723, Chicago 319 535 und 161 039, Philadelphia 173 010 und 74 921, Brooklyn 209 989 und 94 978, St. Louis 181 647 und 66 000, Baltimore 111 172 und 40 709. — Vgl. Compendium of the XI. Census of the United States. Part. I. Population (Washington 1892).

Von den europäischen Ländern zieht Rußland die größte Zahl deutscher Einwanderer an. Nach der russischen Statistik der Pässe war 1851—75 die Zahl der nach Rußland kommenden Deutschen um 497 955 größer als die Zahl der aus Rußland fortreisenden Deutschen. Zuverlässiger sind wohl die Ziffern für die neuere Zeit, indem seit 1876 auch unterschieden wird zwischen Personen, die zu längerem Aufenthalt kommen, und denen, die bloß zu kürzerem Aufenthalt im Reich berechtigt sind. Mit Pässen, die zu längerem Aufenthalt berechtigten, kamen nach Rußland 1876—92 1 504 839 Deutsche, verließen Rußland 1 335 213 Deutsche. Differenz 169 626. — Vgl. Bulletin de l'Institut international de statistique. Bd. III, 2; IV, 2; VIII, 2. E. v. B.

männlichen Geschlechts und der mittleren Altersklassen geht aus folgenden von Becker[44]) mitgeteilten Ziffern hervor. Es waren

im Alter von	unter 1000 deutschen Auswanderern 1875–80 männl.	weibl.	unter 1000 Einwohnern Deutschlands 1880 männl.	weibl.
1—10	27	27	126	126
10—14	25	11	41	41
14—17	81	12	30	30
17—20	129	25	27	28
20—25	102	94	42	44
25—30	73	101	36	37
30—35	54	74	33	35
35—40	38	35	30	32
40—50	47	41	50	53
über 50	3	1	75	84
im Ganzen	579	421	490	510

An sich nun hat schon, wie erwähnt, Deutschland mehr Kinder unter 15 Jahren als irgend ein anderes Land, nämlich nach der Volkszählung von 1885 355 auf 1000, was schwer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erwachsenen drückt. Das oben erwähnte Verhältnis der Auswanderer vermindert die Kraft der produktiven Altersklassen. Die gleiche Zahl von Auswanderern repräsentiert also eine viel größere Summe von Arbeits- und Wehrkraft als dieselbe Zahl der Durchschnittsbevölkerung. Wir ziehen Arbeitskräfte mit großen Kosten auf, um sie dann an das Ausland zu verlieren, welches erntet, was wir gesäet haben. Gewiß hat die Arbeitskraft an sich keinen wirtschaftlichen Wert, sondern nur soweit sie Gelegenheit zu nützlicher Verwendung findet und fehlt diese zu Hause, so ist es besser, daß die überschüssige Kraft anderswo ihr Auskommen sucht, auch werden die Erziehungskosten nicht sowohl aus dem Volksvermögen als aus dem Volkseinkommen bestritten, aber bezahlt sind sie doch, entweder durch vermehrte Arbeit oder verminderten Genuß oder verminderte Möglichkeit zu sparen. Es ist ferner zu erwägen, daß die Auswanderer durchweg keineswegs Proletarier sind, ganz Arme können ohne Unterstützung nicht fortziehen. Der Fabrikarbeiter ist außerdem zu einseitig ausgebildet, oft auch zu schwach, um drüben Aussicht auf Erfolg zu haben, die Auswanderer sind überwiegend Handwerker oder Landleute, kleinere Grundbesitzer oder junge kräftige Arbeiter, welche über ein kleines Kapital verfügen, alles Leute, welche hoffen können, auswärts zu ansehnlichem Grundbesitz zu kommen. Wir geben also durchweg tüchtige Kräfte ab und behalten die Bedürftigen. Damit ist freilich in keiner Weise die Behauptung des Fürsten Bismarck in der Reichstagssitzung vom 8. Juni 1885 gerechtfertigt, daß gerade steigende Wohlhabenheit die Ursache, oder wie er später berichtigend sagte, eine Ursache der Auswanderung sei und nur wohlhabende Leute auswanderten. Dann müßte die Auswanderung aus denjenigen Gegenden die größte sein, welche sich der größten Wohlhabenheit erfreuen, während gerade der Abzug aus den landwirtschaftlichen Provinzen, Westpreußen, Posen, Pommern, Mecklenburg besonders stark ist. Nicht deshalb ging in den Jahren von 1874—79 die Auswanderung zurück, weil der behauptete Geldmangel der sogenannten Freihandelsära den Leuten es unmöglich machte, die Kosten der Ueberfahrt zu erschwingen, sondern weil damals die wirtschaftlichen Aussichten in Amerika so viel schlechter waren. Wirklich wohlhabende Leute fühlen sich auch durchweg wohl in ihren Verhältnissen und wandern nicht aus. Leute, welche nach Verkauf ihrer Habe und Bezahlung der Ueberfahrt noch einige hundert Mark besitzen, kann man doch nicht wohlhabend nennen. Nur das kann behauptet werden, daß ganz Mittellose nicht auswandern können, wobei freilich noch in Betracht kommt, daß häufig die Auswanderer das nötige Geld von ihren Verwandten und Freunden aus Amerika bekommen. Für die staatsseitig unterstützte Auswanderung von Proletariern werden sich die

44) K. Becker, Unsere Verluste durch Wanderung, in J. f. G.V. XI. (1887). S. 775.

Einwanderungsländer bedanken. Das bare Kapital, welches die Auswanderer mitnehmen, ist bei ihrer Masse sehr beträchtlich, nimmt man nur 400 M. pro Kopf an, so würde das auf die 6 Millionen der seit 1820 Ausgezogenen 2400 Mill. M. machen. Das Erziehungskapital, das in den Auswanderern angelegt ist, übersteigt wahrscheinlich diese Summe sehr, Kapp schätzt es auf 750 Thaler pro Kopf. Die Rimessen der Auswanderer in die Heimat, die noch dazu meist dazu dienen, Andere nachkommen zu lassen, stehen zu diesen Summen so wenig im Verhältnis, wie die überseeisch erworbenen Vermögen, mit denen Einzelne nach Deutschland zurückkehren.

§ 10. Diese abziehenden Kräfte nun gehen uns wesentlich verloren, da die Auswanderung vom deutschen Standpunkt planlos und unorganisiert ist, die deutsche Einwanderung hat unendlich zum Wachstum und Gedeihen der Vereinigten Staaten beigetragen, ihr verdankt das Land in nicht geringem Grade die großartige Entwicklung und den bedeutenden Aufschwung. Sie haben einen bedeutenden und vorteilhaften Einfluß auch auf das politische und geistige Leben ihres neuen Vaterlandes geübt [45]), aber sie können sich nicht gegen die Auffaugung durch das stärkere anglo-amerikanische Element behaupten, die Versuche, einheitliche deutsche Kolonien im Westen und Süden und somit ein Neudeutschland zu begründen, sind nicht geglückt, wie überhaupt alle Kollektiv-Auswanderungen, mit Ausnahme der religiösen Sekten, in Amerika keinen Erfolg gehabt haben. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie Scherzer hervorhebt (a. a. O. S. 746), die 600 deutschen Zeitungen und Zeitschriften in Amerika mit ihren zahlreichen Lesern ein beachtenswertes Symptom des dortigen Fortlebens des Deutschtums sind und zugleich wirken, dasselbe zu erhalten. Indes dieser Einfluß ist doch überwiegend örtlich, sowie der der lutherischen Synoden bloß kirchlich, mögen ganze Grafschaften deutsch reden, die deutsche Sprache wird nicht im Kongreß Bürgerrecht erhalten wie die vlämische in der belgischen Kammer, die Amtssprache bleibt englisch und so sehr die neueste politische Entwicklung Deutschlands das Selbstgefühl der Deutschen im Auslande gehoben haben mag, so ist doch eine deutsche Nation in der amerikanischen unmöglich. Daß unsere Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sich sehr gehoben hat, ist richtig und unsere Auswanderung hat sicher dazu beigetragen, insofern 60 Millionen mehr konsumieren als 50, aber wie viel von dieser Zunahme auf die deutsche Einwanderung kommt, ist nicht zu beweisen. 1840/41, als nach Wappäus' Berechnung schon über 1 Million Deutsche in den Vereinigten Staaten lebten, betrug die deutsche Einfuhr noch nicht $2^1/_2$ Mill. Doll., heute, 1894/95 [46]), ist dieselbe auf 81 Mill. gestiegen und ist gewiß noch bedeutend größer, da viele deutsche Waren über Havre, Antwerpen und die holländischen Häfen gehen, sie hat die Frankreichs (61,6), welche 1882—83 die unsrige um 27 Millionen übertraf, mehr als eingeholt, aber steht immerhin noch sehr gegen die britische von 159 Millionen zurück. Die Sympathie, mit der die Deutschen in Amerika unsere politische Einigung begleitet haben, ihre großartige Teilnahme bei den Ueberschwemmungen von 1883 sind gewiß sehr erfreulich, hindern aber nicht, daß sie unsere Konkurrenten werden; was Getreide, Fleisch und Wolle betrifft, bedarf dies keines weiteren Beweises, unsere Auswanderung liefert Amerika neues Arbeitsmaterial, aber auch in der Industrie ist kaum ein Zweig, der nicht durch sie in den Vereinigten Staaten zu namhafter Entwicklung gekommen wäre [47]).

45) Andrew White, Influence of German thought upon the United States. 1884.

46) D. h. in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1895.

47) Wenn daher Scherzer (a. a. O. S. 745) sagt: „Die Wirkung der Auswanderung ist demnach eine doppelte: Sie vermehrt die Konsumkraft der Gesellschaft für Industrieerzeugnisse und drückt die Kosten der Produktion durch Verbilligung der überseeischen Rohstoffe und Lebensmittel herab, durch beides die Quellen der Kapitalbildung verstärkend, deren reichlicheres und stärkeres Fließen mittelst der Wechselwirkung des offenen wirtschaftlichen Austausches der Länder auch dem Vaterlande der Ausgewanderten endlich zu Gute kommt", so bedarf das hinsichtlich der Vereinigten Staaten einer erheblichen Modifikation, sie haben durch hohe Schutzzölle die Einfuhr unserer Er-

§ 11. Die Auswanderung flutet und ebbt nun sehr nach Zeit und Ort. Sie begann in dem kleinstaatlichen Südwesten und setzte sich dann nach Norden fort. Ende der vierziger Jahre und Anfang der fünfziger stellte Rheinland 18—20 Proz., Westphalen 33 Proz., während Preußen und Posen nur je 2 Proz. der Auswanderung lieferten, 1872 aber ersteres 23, letzteres 11,8 Proz., Pommern 16,5, Hannover 12, Rheinland 8,3, Westphalen 3,5 Proz., und dies Verhältnis ist durchschnittlich geblieben.

Ebenso wechselt die Auswanderung zeitlich, wie für Deutschland die oben (S. 497) mitgeteilten Daten zeigen.

Es ist klar, daß wenn ungünstige Verhältnisse in der Heimat mit günstigen in den Einwanderungsgebieten zusammentreffen, die Auswanderung rasch anschwillt, während die Besserung der ersteren sie ebenso abnehmen läßt, als die Verschlechterung der letzteren. So fiel die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von 427 833 in 1854 während des Bürgerkriegs auf durchschnittlich 100 000 und hob sich erst 1872/73 auf den früheren Stand, um dann 1881/82 unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Krisis in Europa auf 764 000 zu steigen. Die Abnahme in den folgenden Jahren ist wieder Folge der drüben eingetretenen Stagnation, namentlich ist auf die Ueberspannung im Eisenbahnbau ein Rückschlag eingetreten, der Tausende brotlos gemacht hat, so daß viele deutsche Auswanderer zurückgekehrt sind. Andererseits ist, örtlich betrachtet, die Auswanderung der Leichtigkeit der modernen Verkehrsmittel stets in den Gegenden am größten, wo am wenigsten Gelegenheit zur vorteilhaften Verwendung der Arbeitskraft gegeben ist, während die Dichtigkeit der Bevölkerung an sich gar nicht maßgebend ist. Der Abzug ist stets dort am stärksten, wo die Arbeit am wenigsten lohnt. Die starke Auswanderung von 1872 ging unter dem Einfluß des Aufschwunges der Großindustrie an deren Bezirken fast spurlos vorüber; während sie aus den spärlich bevölkerten Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Bromberg allein gegen 19 000 Menschen fortzog, giengen aus Berlin, den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln mit mehr als der doppelten Einwohnerzahl noch nicht 1800 fort. Naturgemäß aber äußerte sich hier auch der Rückschlag des Krachs am entschiedensten: während 1873 Preußen, Pommern und Posen 53 Proz. der Auswanderung stellten, Rheinland, Westphalen, Sachsen, Brandenburg und Schlesien nur 20, ist 1877 das Verhältnis dieser beiden Gruppen 33 zu 41 Proz. In den Jahren von 1880/82 standen die überwiegend landwirtschaftlichen Provinzen wieder obenan. Es betrug die Auswanderung [47])

	1881	in ‰	1891	in ‰	1895	in ‰
Schlesien	5 908	1,5	2 681	0,63	934	0,21
Westpreußen	24 072	17,1	15 733	10,97	1926	1,30
Pommern	26 106	17,0	9 751	6,41	1599	1,03
Posen	22 594	13,2	18 278	10,43	2453	1,36
Schleswig-Holstein	12 269	10,9	4 207	3,46	1652	1,28
Hannover	14 264	6,7	6 727	2,95	3453	1,44
Westphalen	7 404	3,6	2 279	0,94	875	0,33
Rheinland	8 683	2,1	5 031	1,07	1839	0,36
Bayern	17 106	3,2	10 756	1,92	4111	0,71
Kgr. Sachsen	9 241	3,1	4 126	1,18	1914	0,50
Württemberg	11 470	10,9	6 182	3,04	2398	1,16
Baden	5 825	3,7	4 162	2,51		

Wir sehen also, daß in den Provinzen, welche die dünnste Bevölkerung haben, die Auswanderung am stärksten ist, wogegen in Schlesien und Rheinprovinz die Auswanderung gering ist; ja sie hat in den ersteren Provinzen den Ueberschuß der Geburten überstiegen, z. B. war 1881 in Pommern das Verhältnis der ersteren zum letzteren 17,0 : 13,67, in Schleswig-Holstein 10,9 : 10,62, in Westpreußen 17,1 : 15,4, in Mecklenburg-Schwerin 1882 : 10,62 : 9,99. Die Ursachen liegen teils in der Ertragsfähigkeit des Bodens, noch mehr aber in dessen Verteilung; Ostpreußen ist durchschnittlich nicht sehr fruchtbar und hat doch wenig Auswanderung, Mecklenburg ist fruchtbar und hat starke Auswanderung, in ersterem ist mehr Bodenverteilung, in letzterem herrschen die Latifundien. Die Anbauflächen der Wirtschaften von 100 Hektar und mehr stehen zu der Gesamtanbaufläche in folgendem Verhältnis: in Pommern 57,42 Proz., Posen 55,57 Proz., Westpreußen 47, Ostpreußen 38,60, hier herrscht also der Großbesitz vor, von allen ländlichen Betrieben sind auf Taglöhnerei als Nebenerwerb angewiesen in Pommern 33,43 Proz., in Westpreußen 85,74, in Posen 36,49 Proz., in Westphalen und Rheinland dagegen nur 11,99 und 11 Proz., weil dort der Besitz von 100 Hektar und mehr nur 4,77 und 2,66 Proz. ausmacht.

---

zeugnisse nach Kräften abgesperrt und durch die Massenproduktion von Korn, Fleisch 2c. unsere Landwirtschaft jedenfalls in eine zeitweise bedrängte Lage gebracht. Es mag richtig sein, daß diese amerikanische Konkurrenz in ihrer jetzigen Art eine vorübergehende sein wird, weil sie vielfach auf Raubbau beruht und durch Ueberproduktion die Preise so drückt, daß sie unrentabel wird, aber wie lange dieser Uebergang dauern wird, läßt sich nicht sagen.

47) Der Vergleich der Stärke der Auswanderung aus den einzelnen Landesteilen kann insbesondere deshalb nicht genau angestellt werden, weil von den über Frankreich auswandernden Deutschen 1881 — 10 355; 1885 — 2881; 1891 — 4697) der Nachweis der Heimat fehlt. Diese Auswanderer stammen hauptsächlich aus dem Westen und dem Süden. E. v. B.

Wenn wir den statistischen Erhebungen folgend zu den großen Gütern solche rechnen, die einen Umfang von 600 Morgen und mehr haben, so nehmen diese Güter von der Gesamtfläche der alten Provinzen 43,86 Proz. ein, in Schlesien aber schon 51,22, in Posen 57,33, in Pommern 62,65 Proz. An der Spitze in letzterer Provinz steht der Reg.-Bez. Stralsund mit 81 Proz., von seinen 26 000 Einzelwirtschaften, mit einer Gesamtfläche von 298 000 Hekt. nehmen 975 Wirtschaften 250 000 Hekt. ein, so daß für mehr als 25 000 Wirtschaften nur etwa 48 000 Hektar übrig bleiben. Das sind offenbar ungesunde Verhältnisse, welche gebieterisch Abhilfe fordern, zumal in den genannten 3 Provinzen sich unter den großen Gütern zugleich 327 Domänen mit über 490 000 Morgen finden. Diese Provinzen haben bei richtigerer Verteilung des Grundeigentums Raum für eine starke Volksvermehrung, die Auswanderung ist so stark, weil das Vorherrschen des Großgrundbesitzes die Begründung kleiner Wirtschaften und somit die Erreichung der Selbständigkeit sehr erschwert und gleichzeitig mit Ausnahme Schlesiens, wo aber auch die Auswanderung weit geringer ist, jene Provinzen kaum Industrie haben. Die landwirtschaftlichen Arbeiter auf den großen Gütern werden zwar ebensowenig hungern als überanstrengt sein, allein sie können mit aller Arbeit zu Hause nie zu irgend welcher Unabhängigkeit gelangen und es begreift sich daher, daß sie ihre Sparpfennige verwenden, um nach Amerika zu gehen, wo sie Selbständigkeit und gutes Auskommen finden. Wenn daher die ländliche Auswanderung in Regierungskreisen als etwas behandelt wird, dem man möglichst entgegenzutreten habe, so ist es doch ein völliger Irrtum zu glauben, daß dadurch eine irgendwie bemerkbare Einwirkung erzielt werde, so lange die erwähnten heimischen Verhältnisse so bleiben. So lange die Bevölkerung Deutschlands sich alljährlich stark und namentlich in rascherem Maße vermehrt, als die Steigerung der Bodenprodukte oder die Gelegenheit zu lohnendem Arbeitsverdienst damit Schritt zu halten vermögen, ist es eitel, eine Bewegung hemmen zu wollen, die auf elementaren Kräften beruht. Ohne eine Aenderung in den Ansichten der Regierung aber wird einerseits keine Reform der agrarischen Verhältnisse stattfinden und werden andererseits die Bemühungen derer keinen hinreichenden Erfolg haben, welche wenigstens einen Teil der deutschen Auswanderer in solchen Gebieten sammeln möchten, wo sich für die Erhaltung der Nationalität bessere Aussichten bieten als z. B. in den Vereinigten Staaten.

§ 12. Die Ursachen der Auswanderung an sich sind verschieden, wie schon die großen Schwankungen derselben genugsam beweisen; von religiösem Druck, der einst die ersten Ansiedler nach den Neuenglandstaaten führte, ist heute nicht mehr die Rede[48]), auch politische Unzufriedenheit, die im 17. Jahrhundert in England, in Deutschland noch nach 1850 so große Scharen über das Meer führte, kommt heute kaum in Betracht, der Haß der Irländer gegen die englische Herrschaft würde allein nicht zur Auswanderung treiben: es sind somit wesentlich nur sociale und wirtschaftliche Ursachen, welche die Triebfeder bilden. Hier ist es nun nicht zu bestreiten, daß die Kriege von 1870/71 sowie die Militärpflicht sehr wesentlich zur Auswanderung mitgewirkt haben, gerade 1872 und 73, wo die materiellen Verhältnisse der arbeitenden Klasse fast ungesund günstige waren, war die Auswanderung am stärksten und man zählt jährlich über 10 000 Untersuchungen wegen unerlaubter Auswanderung, ohne der Militärpflicht zu genügen. Den Kriegsruhm schlägt der gemeine Mann, der für ihn seine Knochen zu Markte tragen soll, sehr gering an, gerade so wie früher ihn nicht der Wunsch nach Amerika zog, einem großen nationalen Gemeinwesen anzugehören. Interesse an der neuerstandenen Größe des Kaiserreichs hat er kaum, seine politische Bedeutung fühlt er nicht. Den bloßen Lohnarbeiter mag die dreijährige Dienstzeit, während der Staat ihn versorgt, nicht drücken; den Mann der gelernten Arbeit, den Handwerker und Bauern entfremdet sie seinem Berufe, erschwert die Begründung seiner Zukunft und stört ihn durch die späteren Einberufungen. Dazu kommen sociale Einwirkungen. Wenn man bedenkt, welche Neuerungen seit 1866, ganz abgesehen von den eigentlich politischen Verhältnissen, unser Leben umgeschüttelt haben — die verschiedenen Verwaltungen und Gerichtsorganisationen, Neugestaltung des Grundbuchwesens, Einführung neuen Maßes, Gewichtes und neuer Münze, Aenderung im Militärdienst, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz, Beurkundung des Personenstandes, Kulturkampf, ent-

---

48) In den zwanziger Jahren war freilich die zwangsweise Einführung der Union vielfach für Lutheraner der Anstoß, eine neue Heimat zu suchen.
Zusatz. Wie sehr das religiöse Moment für die sociale Bevölkerungsbewegung auch gegenwärtig noch in Betracht kommt, zeigt die Auswanderung aus Rußland der deutschen Mennoniten und namentlich der Juden. E. v. P.

gegengesetzte Steuer- und Zollgesetze ꝛc. — so kann man sich nicht wundern, daß dies die Verdauungskraft einer halben Generation übersteigt. Die Gesetzgebung, welche im Geschwindschritt mit allen bisherigen Schranken aufgeräumt hat, ohne wesentlich positive Schöpfungen an die Stelle zu setzen, hat ein Gefühl der Unruhe, des Unbehagens in die Masse gebracht; das Hergebrachte, die Sitte wankt, in der die unteren Klassen, namentlich auf dem Lande, das Recht sehen. „Es ist alles anders geworden“, sagen die Leute; die patriarchalischen Verhältnisse, die nicht glänzend, aber sicher waren, haben sich gelöst, Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen sich fremd gegenüber, das Kapital herrscht. Der Einzelne gilt nicht sowohl als Person wie als Arbeitskraft, gegen diesen Wandel kommen etwas höhere Löhne nicht in Betracht. Die industriellen Arbeiter suchen sich durch Koalition und Strikes zu wahren, wenn die Lage der Dinge ihnen Erfolg zu versprechen scheint; in allgemeinen und langen wirtschaftlichen Krisen, wie wir sie jetzt durchmachen, kann dies Mittel nicht helfen, auf dem Lande kommt es überhaupt kaum in Frage, da es hier weit eher an Arbeitskräften fehlt. Gegen die überseeische Konkurrenz in landwirtschaftlichen Erzeugnissen können Erschwerungen der Einfuhr nichts helfen, einmal würden dieselben den Trieb zu rationellerer Wirtschaft und intensiverem Betrieb lähmen, welche der deutschen Landwirtschaft so nötig sind, namentlich aber erscheint ein Schutzzoll, der die Preise der Lebensmittel erheblich steigert, verwerflich, weil er unserer Industrie die Möglichkeit der Konkurrenz auf dem Weltmarkt sehr erschweren muß, Deutschland aber wird immer mehr ein Industriestaat, der seine wachsende Bevölkerung nicht allein mit eigenerzeugten Nahrungsmitteln erhalten kann, sondern dafür auf die Ausfuhr seiner gewerblichen Erzeugnisse angewiesen ist und unsere vergleichsweise Stärke ist wesentlich die wohlfeile Arbeitskraft. Mit Recht sagt Prof. Wagner in seinem Vortrag über deutsche Kolonien: „Die Neuzeit hat außerhalb Europas Kornkammern geschaffen, welche der Dampf vor unsere Thore gerückt hat; und solange der jungfräuliche Boden dort so reichen Ertrag wie bisher liefert, wird der geringe Preis alle Zollschranken, die man uns auflegen könnte, zu besiegen wissen. Die heutige Weltwirtschaft schreitet unaufhaltsam über die ausschließlich nationale Volkswirtschaft hinweg einem in weiter unendlicher Ferne liegenden Ziele zu, wo jede einzelne Erdstelle auf die rationellste Art im Verhältnis zur gesamten Oberfläche bewirtschaftet wird.“ Suchen die überseeischen extensiv wirtschaftenden Gebiete unsern Markt mit ihren Massenprodukten auf, so muß die deutsche Landwirtschaft ihre Erzeugnisse intensiver Kultur dahin senden, wo sie bedurft werden, also Zuchtvieh, Butter, Saatgetreide, Konserven, Eier, Geflügel, Honig ꝛc. Von veredelten landwirtschaftlichen Produkten kommen bei unserer Ausfuhr nur Zucker, Spiritus und Bier in Betracht und doch wäre Deutschland mit seiner trefflichen Pferde- und Viehzucht, bei reicher Mannigfaltigkeit der Kulturgebiete und dem verhältnismäßig hohen Grade der Intelligenz der Landbau treibenden Bevölkerung so geeignet wie irgend ein anderes Land seinen landwirtschaftlichen Erzeugnissen einen großen Weltmarkt zu erobern, wenn es seine Produktion auf denselben einrichtete.

§ 13. Den ungünstigen heimischen Verhältnissen entzieht sich der Arbeiter, der keine befriedigende sicherstellende Beschäftigung findet, durch einen Wechsel, der ihm eine bessere unabhängige Existenz verspricht; er hört, daß in den Vereinigten Staaten keine Militärpflicht besteht, daß dort jeder thun und lassen kann, was er will, daß er mit einem kleinen Kapital und Fleiß bald ein wohlhabender Grundeigentümer werden kann, so wandert er nach Amerika aus und jeder, dem es dort gelingt, zieht andere nach sich. Viele gehen dabei unstreitig zu Grunde; die Kraft, welche unter einem gewissen Maße liegt, läßt sich in Amerika kaum verwerten, Schwache, Träge, Unbeholfene finden dort auch für den geringsten Lohn schwer Beschäftigung; umgekehrt kann der ausgezeichnete Arbeiter erfolgreich außerordentliche Lohnansprüche machen und als Landbauer auf reichen Gewinn rechnen. Mit diesen Thatsachen haben wir zu rechnen, die Auswanderung ist bei der Zunahme unserer

Bevölkerung unvermeidlich und durch unsere Entwicklung bedingt, wir haben sie also als einen natürlichen und notwendigen Faktor unserer socialen Zustände und Kulturentwicklung zu betrachten, schon L. Say sagte, daß die Staaten durch ihre inneren Gebrechen, nicht durch Auswanderung zu Grunde gerichtet werden, Verbote oder Versuche sie zu hemmen können nichts helfen, wie dies der Minister Graf Eulenburg im Abgeordnetenhause am 24. Januar 1873 anerkannte. Gewiß soll sie möglichster gesetzlicher Regelung unterliegen, und es ist sehr zu bedauern, daß trotz ihrer großen Bedeutung noch nichts zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung geschehen ist, welcher die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung des Reiches unterstellt [49]), obgleich die Schweiz, die in der Frage nicht so beteiligt ist, uns mit dem Bundesgesetz vom 24. Dezember 1880 vorangegangen ist. Eine einheitliche Reichsgesetzgebung ist für diese Frage um so notwendiger, als die einzelstaatlichen Vorschriften, so anerkennenswert sie an sich sein mögen, doch vielfach von einander abweichen, durch andere Reichsgesetze, wie namentlich die militärischen, die über Staatsangehörtgkeit ꝛc. vielfach durchbrochen sind und in ihren Verschiedenheiten nicht allgemein bekannt sein können. Besonders bedarf einer einheitlichen Regelung der Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, hinsichtlich dessen die bunteste Mannigfaltigkeit in der Partikulargesetzgebung herrscht (in Preußen allein gelten hiefür neun verschiedene Rechtsgebiete) und naturgemäß haben speziell für die überseeische Auswanderung nur die deutschen Seestaaten Anlaß gehabt, durch sorgfältige Vorschriften einzugreifen. Es ist aber eine allgemeine Regelung schon deshalb nötig, weil so vielfach im Inlande Agenten thätig sind, welche durch lockende, aber nur zu oft trügerische Versprechungen Auswanderer seitens auswärtiger Regierungen oder Gesellschaften anwerben oder sie zu bestimmen suchen, ausländische Häfen zu wählen, wodurch unsern Schiffen die Beförderung zu Gunsten von Linien entzogen wird, über welche wir keine Kontrole ausüben können und auf deren Schiffen, wie z. B. den holländischen, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der Auswanderer eine weit schlechtere ist, als auf den deutschen. Die Aufklärungen und Warnungen vor bedenklichen Verträgen solcher Art finden, wie noch der letzte Bericht des Reichskommissärs bestätigt, nur wenig Eingang. Mag man auch zugeben, daß, wie der Staatssekretär von Bötticher in der Reichstagssitzung vom 8. Januar 1885 sagte, viele Klagen über die Behandlung der Auswanderer übertrieben sind, daß durch die Regierungen der Seestaaten, den Reichskommissar und unsere Konsulate das Möglichste geschieht, um begründeten Beschwerden abzuhelfen und den Auswanderer auf seinem Wege ins Ausland in eine günstige Lage zu setzen, so bleibt doch eine reichsgesetzliche Regelung der ganzen Frage nötig, speziell wäre zu verlangen, daß alle auswärtigen Regierungen und Gesellschaften nur nach Vorlage ihrer Bedingungen und darauf begründeter Genehmigung der Reichsbehörde Auswanderer anwerben dürften. Freilich wird auch das beste Gesetz die Auswanderung nicht wesentlich vermindern, relativ helfen kann nur die Besserung der heimischen Zustände durch Maßregeln, welche die wirtschaftliche und sociale Lage der Klasse heben, die das Hauptkontingent zur Auswanderung stellen, welche aber ihren Haupthebel auch gerade in derjenigen Klasse finden müssen, die an der Nichtauswanderung ein Interesse hat. Aber ebenso gewiß ist, daß solche Maßregeln, die wohl vorbereitet sein müssen, nur langsam wirken können und daß, wenn auch dem zufolge die Auswanderung zurückgeht, sie schwerlich aufhören oder auch nur auf ein Minimum zurücksinken wird. Dagegen spricht der Ueberschuß der Geburten, der relativen Uebervölkerung und alle die erwähnten Umstände, welche dem Auswanderer jenseits der See ein besseres Los verheißen.

Kann also die Auswanderung nicht abgewendet werden, wird sie selbst bei besseren Zuständen und günstigen Konjunkturen notwendig bleiben, um den Zurückbleibenden Spiel-

49) Deutsche Auswanderergesetzgebung von Altenberg. 1885. Vgl. darüber auch den Bericht des Reichs-Kommissar's für das Auswanderungswesen von 1885.

raum zur Entwicklung zu geben, so fragt sich doch, ob der Verlust, den sie dem Mutterland immerhin bringt, nicht vermindert werden kann. Damit werden wir auf die Frage der Kolonisation geführt, derjenigen Organisation der Auswanderung, wobei dieselbe in Kultur und Wirtschaft mit dem Mutterlande in Verbindung bleibt, mag dies durch den Staat oder durch private Unternehmung geschehen.

Nachtrag. (E. v. B.)

Aus- und Einwanderungspolitik.

§ 13a. In dem Verhalten des Staates zu den Aus- und Einwanderungen lassen sich — ohne daß man damit eine systematische Gliederung der Materie bezweckte — vier Punkte hervorheben: Bestimmung des Aus- und Einwanderungsrechtes, Regelung der Thätigkeit der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, Unterstützung und Organisation der Wanderungen, Unterstützung und Förderung der Aus- oder Eingewanderten nach ihrer Uebersiedelung.

I. Gestaltung des Aus- und Einwanderungsrechts.

Das Recht des Individuums, auszuwandern und eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, ist bekanntlich eine Errungenschaft der neuen und neuesten Zeit[50]).

Die ältere staatsrechtliche Theorie erklärte es für ein wesentliches Majestätsrecht des Souveräns, die Bürger im Staat festzuhalten. In Frankreich wird diese Auffassung in den Edikten Ludwigs XIV. mit Emphase dargelegt. Diese Edikte blieben formell in Kraft, bis die Verfassung von 1791 die Auswanderungsfreiheit proklamierte. Unmittelbar darauf folgte aber eine Reihe von gegen die Emigranten gerichteten Gesetzen, die jene Freiheit thatsächlich leugneten. Noch schärfer war Napoleons Dekret von 1811, das die ohne staatliche Autorisation Auswandernden mit Vermögenskonfiskation ꝛc. bedrohte. Diese Bestimmungen sind formell erst durch ein Gesetz vom 26. Juni 1889 beseitigt. — In England konnte die Uebersiedelung nach den neuentdeckten Weltteilen keine ähnlichen rechtlichen Hindernisse finden, weil es sich hierbei lediglich um eine Aenderung des Wohnortes innerhalb der Besitzungen des Königs handelte. Thatsächlich wurde vom englischen Gewohnheitsrecht (common law) ein Recht der Expatriation nicht anerkannt. Nach der herrschenden Anschauung war jedes auf englischem Boden geborene Individuum (auch das Kind fremder Staatsbürger) ein natürlicher Unterthan der englischen Krone und konnte diese Eigenschaft auf keinerlei Weise verlieren — once a subject, always a subject. Die Kollisionen, die diese Auffassung mit anderen Staaten, namentlich den Vereinigten Staaten, unvermeidlich machte, führten zum Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1870, das den volljährigen, geistig gesunden ꝛc. ausgewanderten Engländern gestattete, eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben und dadurch aus der englischen auszuscheiden. — Nach den Gesetzen Rußlands ist das Eintreten in einen fremden Staatsverband eine Verletzung der Unterthanenpflicht und -treue und wird mit Strafen bedroht. In welcher Weise der Austritt aus dem russischen Unterthanenverband zu erfolgen hat, ist jedoch gesetzlich noch nicht geregelt. Thatsächlich erfolgt die Entlassung ungehindert, immer aber nur mit kaiserlicher Genehmigung und als außerordentliche Maßregel[51]).

Im alten Deutschen Reich machten — abgesehen davon, daß Hörigkeitsverhältnisse die Freizügigkeit beschränkten — die einzelnen Territorialherren von dem als wesentliches Hoheitsrecht angesehenen Rechte, ihre Unterthanen festzuhalten, Gebrauch, wie auch seinerseits der

50) Es empfiehlt sich, wie dies namentlich F. v. Martitz (Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in Annalen 1875, bes. S. 1147 ff.) fordert, zwischen Auswanderung d. h. dem faktischen dauernden Verlassen des Vaterlandes und Expatriation oder Ausbürgerung genauer zu unterscheiden. Dem entsprechend ist auch an dem Unterschied zwischen Einwanderung und Einbürgerung (Naturalisation) festzuhalten. Da jedoch im Allgemeinen Auswanderung zur Ausbürgerung resp. Einwanderung zur Einbürgerung führt, wird man sich auch von dem laxeren Sprachgebrauch nicht losmachen. — Vgl. L. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889. I, 194 ff.

51) Viel mehr Bedeutung als die Auswanderungen haben für Rußland die Uebersiedelungen der bäuerlichen Bevölkerung innerhalb des Reiches.

Kaiser (Joseph II) noch 1768 den Fürsten einschärfte, ihre Landeskinder nicht aus dem Reiche ziehen zu lassen [52]). Da jedoch ein absolutes Auswanderungsverbot schließlich im 18. Jahrh. sich immer schwerer aufrecht erhalten ließ, begnügte man sich im Allgemeinen mit einer gesetzlichen oder bloß polizeilichen Erschwerung der Auswanderung und der gewissenhaften Erhebung einer öfters 10 Proz. und mehr vom Vermögen betragenden Auswanderungsgebühr, der sog. Nachsteuer [53]). Nachdem bereits gegen das Ende des 18. Jahrhunderts viele deutsche Territorien durch Verträge den freien Uebergang ihren Unterthanen — ohne Zahlung der Nachsteuer — ermöglicht hatten, wurden durch Art. 18 der Wiener Bundesakte von 1815 (ergänzt durch den Bundesbeschluß vom 23. Januar 1817) die Freiheit des Wegzugs der Unterthanen aus einem Bundesstaat in den andern und die Abschaffung der Nachsteuer ganz allgemein und bedingungslos gesichert. Das Recht der Auswanderung in nichtdeutsche Länder blieb der gesetzlichen Regelung der Einzelstaaten überlassen. In Preußen machte auch das Allgemeine Landrecht (1794) die Auswanderung von dem Vorwissen und der Erlaubnis der Regierung abhängig, erschwerte das in drangvoller Zeit erlassene Edikt von 1812 die Auswanderung, regelte endlich die Verordnung von 1818 die Sache, indem sie für die Auswanderung gleichfalls noch ein Vorwissen und eine Genehmigung der Regierung verlangte und ferner im Wesentlichen schon die gegenwärtig im Reich geltenden Bestimmungen bezüglich der Auswanderung von Militärpflichtigen gab. Erst durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 wurde der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit ausgesprochen: die Genehmigung der Regierung blieb freilich auch noch erforderlich, aber diese Genehmigung mußte — sofern nicht militärische Interessen des Staats berührt wurden — notwendiger Weise erteilt werden. — In Bayern wurde das Auswanderungsverbot 1804 und 1808 wiederholt und die Erteilung der Auswanderungsbewilligung als Ausnahme bezeichnet, erst durch die Verfassung von 1818 die (durch die Wiener Akte geforderte) Freiheit der Auswanderung in andere Bundesstaaten anerkannt, doch zur Bedingung gemacht die Beibringung eines Nachweises über die zugesicherte Aufnahme in einem andern Staate. Wie sogar bei dem Uebergang in einen andern deutschen Staat die von der bayerischen Regierung erhobenen Anforderungen ungleich waren, so war noch mehr bei der Erteilung der noch bis in die 50er Jahre formell als Ausnahme behandelten Bewilligung der Auswanderung in nicht deutsche Staaten die verwaltungsrechtliche Behandlung eine verschiedene, je nachdem das Ziel der Wanderung in- oder außerhalb Europa's, dieser oder jener Staat war. Wer ohne die vorgeschriebene obrigkeitliche Bewilligung auswanderte, dessen Vermögen wurde bis zu seinem Tode in Beschlag genommen mit Ueberweisung der Zinsen an den Lokalarmenfonds der bayerischen Heimatgemeinde und erst den Erben verabfolgt. War auch die staatliche Praxis in der letzten Zeit thatsächlich eine sehr milde geworden, so wurde erst durch die am 13. Mai 1871 erfolgte Einführung des norddeutschen Gesetzes vom 1. Juni 1870 das Auswanderungsrecht allgemein anerkannt. Im Kgr. Sachsen sprach die Verfassung von 1831 die Auswanderungsfreiheit allgemein aus (Regelung der Auswanderungsrechte durch V. v. 1. September 1832), im Kgr. Hannover die Verfassung von 1840, im Großherzogtum Hessen die Verfassung von 1820 und das Gesetz vom 30. Mai 1821. In Baden stellt das Auswanderungsgesetz von 1803 der Regierung anheim, den Wegzug nach ihrem Ermessen aus staatspolizeilichen oder privatrechtlichen Gründen zu verbieten. Thatsächlich gestaltete sich die Praxis auch hier sehr mild, wurde doch die Auswanderung eine Zeit lang, namentlich 1850—55, positiv gefördert. In Württemberg wird die Auswanderungsfreiheit durch die Verfassung von 1819 gewährleistet; hier hat aber das Recht des „freien Zugs" von jeher existiert — ist es doch schon durch den Tübinger Vertrag von 1515 von dem Landesherrn den Ständen zugesichert worden.

Eine Vereinheitlichung des Auswanderungsrechts schien in den deutschen Staaten die Bewegung der vierziger Jahre bringen zu können. Die konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. nahm am 20. Juli 1848 den § 6 der Grundrechte an: „Die

---

Nach der Schätzung von Grigoriew (l. c.) sind seit den 60er Jahren über $1\frac{1}{2}$ Mill. Personen bäuerlichen Standes aus ihrer Heimat in einen andern Teil des Reiches übergesiedelt; davon über die Hälfte nach Sibirien. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Uebersiedelung der bäuerlichen Bevölkerung in Rußland mit besonderen Hindernissen zu kämpfen hatte. Bei der Existenz der solidarischen Haftung der bäuerlichen Gemeinden für die richtige Zahlung aller auf dem Lande ruhenden Steuern und Lasten erhielten die Auswanderungslustigen sehr oft nicht den Consens ihrer Gemeinden. Außerdem suchte man von jeher die Uebersiedelung durch polizeiliche Maßnahmen zu erschweren und zu verhindern. Gegenwärtig ändert sich immer mehr die Haltung der Regierung gegenüber der Auswanderung nach Sibirien. Von einer Begünstigung oder einer Organisation der Uebersiedelung nach Sibirien kann man noch nicht reden. Einige Ansätze sind jedoch schon gemacht worden.

52) Einige Artikel des westfälisch-osnabrückischen Friedensvertrags von 1648 bestimmten im Gegensatz zu dem allgemeinen Rechtsbrauche, daß denjenigen Unterthanen, die im Jahre 1624 weder öffentliche noch private Religionsausübung hatten oder die nach Bekanntmachung des Friedens ihren Glauben änderten, die Auswanderung frei stehen sollte.

53) Vgl. über diese Nachsteuer (Abzug, Abschoß, Freigeld, detractus, gabella emigrationis) F. Ch. J. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte I, 422—439, auch L. Elster, Art. Nachsteuer im H.W. V, S. 1.

Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden." Das Auswanderungsgesetz vom 16. Mai 1849 verfiel dem Schicksal aller andern Gesetze der Nationalversammlung. Einheitlich gestattet wurde schließlich das Auswanderungsrecht nach Gründung des Norddeutschen Bundes — jedoch durch zwei Gesetze, die bloß von mittelbarer Einwirkung waren. Einmal war es das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen, nach welchem das Verlassen des Landes von der Erteilung irgend welcher Erlaubnis und Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig gemacht wurde. Sodann war es das Gesetz vom 1. Mai 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, das ausdrücklich als Beschränkung der Freiheit der Auswanderung nur die militärischen Verhältnisse[54]), die amtliche Dienststellung und besondere im Fall eines Krieges erlassene Anordnungen anerkannte. Diese Gesetze erhielten später reichsgesetzliche Geltung.

Durch Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs sind auch Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern als der Gesetzgebung des Reichs wie der Beaufsichtigung seitens desselben unterliegend erklärt. Dennoch gelang es nicht so bald, eine reichsgesetzliche Ordnung der Materie herbeizuführen. Der von dem verdienten Kolonialpolitiker Friedrich Kapp 1878 im Reichstag eingebrachte — an der Auswanderungsfreiheit festhaltende — Gesetzentwurf fand bei der Reichsregierung (namentlich wegen der Freigebung des Agentengewerbes) zunächst eine ablehnende Haltung, wurde dann einer Kommission überwiesen, konnte zuletzt wegen Schlusses der Session dem Reichstag nicht mehr vorgelegt werden — und wurde später nicht mehr aufgenommen. Der von der Reichsregierung 1892 vorgelegte Gesetzentwurf gelangte schließlich nicht zur Beratung im Reichstage. Indem nach diesem Entwurf der Auswanderer der Ortspolizeibehörde seine Absicht auszuwandern anzeigen muß und die Behörde erst vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Absicht eine Bescheinigung zu erteilen hat, der ohne diese Bescheinigung Auswandernde straffällig ist (bis 150 M. oder Haft) und durch die Polizei zurückgehalten werden kann, der ihn befördernde Auswanderungsunternehmer gleichfalls einer Strafe unterliegt, war offenbar unter dem Deckmantel einer verwaltungspolitischen Maßregel die Auswanderungsfreiheit beschränkt. Diese einen „Rückfall in die ältere Auswanderungspolitik" (Philippovich) darstellenden Bestimmungen waren, wie Freunde und Gegner des Entwurfs übereinstimmend anerkannten, auf die ländliche Arbeiterklasse der ostelbischen Gebiete berechnet. Daß diese Bestimmungen zu der sonstigen Rechtsauffassung in Widerspruch stehen, schwer durchzuführen wären und schließlich hauptsächlich den ausländischen Auswanderungshäfen nützen würden, ließ sich nicht leugnen[55]). Das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, das endlich die einheitliche Regelung des Auswanderungswesens begründet, verzichtet mit Recht auf einen solchen Versuch der Einschränkung der Auswanderungsfreiheit.

---

54) a) Aktiven Militärpersonen ist die Auswanderung überhaupt verboten, einschließlich der zum Dienst berufenen Reservisten, Ersatzreservisten, Land- und Seewehrleuten für die Dauer dieses Dienstes.

b) Außerdem bedürfen die letztgenannten drei Kategorien zur A. mit Entlassung aus dem Staatsverband der Erlaubnis der Militärbehörde, welche jedoch nicht verweigert werden kann; Landwehrleute II. Aufgebotes haben nur Anzeige an die Militärbehörde zu machen.

c) Wehrpflichtige, vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Lebensjahr, die noch nicht ausgehoben sind, bedürfen in jedem Falle zur A. mit Entlassung eines Zeugnisses der Ersatzbehörde, daß sie die Entlassung nicht deshalb begehren, um sich der Dienstpflicht zu entziehen.

d) Der von freiem Ermessen abhängigen Genehmigung der Militärbehörde bedürfen folgende Kategorien des Beurlaubtenstandes zur Entlassung: Offiziere und Sanitätsoffiziere; die ausgehobenen, aber mit Urlaubspaß vorläufig in die Heimat entlassenen Rekruten und Freiwilligen; die zur Disposition der Truppenteile oder der Ersatzbehörden vorläufig entlassenen Mannschaften.

Vgl. Zorn, Art. Auswanderung in W. d. V. 1890. I, S. 122 ff.

55) Vgl. die Kritik von E. v. Philippovich, Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes; Archiv 1892.

In Italien sind Auswanderung und Expatriation frei, soweit nicht Wehrpflicht, Anklagestand u. s. w. Verhinderungsursachen bilden und die Erhaltung eines ausländischen Passes unmöglich machen. — In Oesterreich hat noch das Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832 das Verlassen des Heimatsstaates, mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren, von staatlicher Erlaubnis abhängig gemacht und die „unbefugte" Auswanderung mit Verlust des Staatsbürgerrechts, der Standesrechte und Sequestration des Eigentums während der Lebenszeit bedroht. Erst durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1862 ist die Auswanderungsfreiheit ausgesprochen. Sie ist nur beschränkt durch die Wehrpflicht — wie diese durch die Wehrgesetze von 1868 und 1889 festgestellt ist.

Ein dem Auswanderungsrecht entsprechendes subjektives Einwanderungsrecht existiert selbstverständlich nicht, denn kein souveräner Staat kann einen Anspruch Fremder anerkennen, sich innerhalb seiner Landesgrenzen anzusiedeln und in seinen Verband einzutreten. Ein allgemeines Einwanderungsverbot ist gegenüber den Angehörigen der völlig zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden civilisierten Völker allerdings undenkbar. Aber eine Beschränkung der Einwanderungsfreiheit, ein Verbot der Einwanderung gewisser nicht wünschenswerter Elemente oder der Niederlassung Fremder in bestimmten Gebieten (Grenzstrichen) erscheint gegenwärtig durch die völkerrechtlichen Beziehungen nicht ausgeschlossen. Und dies Streben nach einer größeren Sichtung der Einwanderung zeigt sich namentlich in denjenigen Ländern, wo die politische Bedeutung der Arbeiterklasse besonders ins Gewicht fällt.

Durch die Kongreßakte von 1882 wurde in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Landung von Sträflingen (mit Ausnahme von politischen Verbrechern), Geisteskranken, Blödsinnigen oder Personen, die dem Gemeinwesen zur Last fallen würden, verboten. 1885 erfolgte das gesetzliche Verbot der Einwanderung von kontraktmäßig gemieteten Arbeitern — bei Strafe von 1000 Dollars für den dies Gesetz übertretenden Unternehmer (für jeden einzelnen Fall) und von 500 Dollars und eventuell sogar von Haft bis zu 6 Monaten für den Schiffskapitän. Ausgenommen von diesen Bestimmungen waren die Arbeiter von in den Ver. Staaten noch nicht eingeführten Industrien, die Künstler und lecturers, die persönliche Bedienung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden noch durch die Amendements von 1887 und 1888 verschärft. Trotzdem die Möglichkeit der Zurücksendung eines im Widerspruche zu den Gesetzen gelandeten Einwanderers ein Jahr dauert und trotzdem der Angeber der Gesetzesübertretung die Hälfte des Strafgeldes als Prämie erhält, erwiesen sich die Gesetze schwer durchführbar. Von Ende 1882 bis 1890 wurden im Ganzen 2791 Passagiere am Landen verhindert, während thatsächlich allein die Zahl der kontraktmäßig verpflichteten Einwanderer auf 1/5 aller geschätzt wurde. Als Kompromiß der verschiedenen Bestrebungen in der Einwanderungspolitik erfolgte 1891 — nachdem 1890 die Kommitees beider Häuser des Kongresses das Einwanderungswesen untersucht hatten — eine neue, die älteren Bestimmungen zusammenfassende und fortführende Kongreßakte. Durch dieses Gesetz von 1891 ist die Einwanderung in die Vereinigten Staaten nicht gestattet: Geisteskranken, Idioten, Ortsarmen oder solchen, die vermutlich eine öffentliche Last sein würden, Personen mit eckelhaften oder ansteckenden Krankheiten, Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, Polygamisten und endlich Personen, die ausdrücklich oder stillschweigend im Vertrag sich verpflichtet haben, in den Vereinigten Staaten Arbeit zu leisten. Seit Erlaß des Einwanderungsgesetzes von 1893, das eine schärfere Musterung der Einwandernden vorschreibt (unter anderem von dem Kapitän Listen der Passagiere mit genauen Personalangaben verlangt) und seitdem die Bundesbehörden die unmittelbare Aufsicht über die Einwanderung führen, ist die Zahl der Zurückgewiesenen gestiegen — es wurden im Fiskaljahr 1896 (endend 30. Juni) von 343 267 anlangenden Einwanderern 2023 wegen Mittellosigkeit, 776 als Kontraktarbeiter zurückgeschickt.

Die chinesische Einwanderung ist 1882 durch ein Gesetz für 10 Jahre nicht gestattet und dies Verbot ist durch ein Gesetz von 1892 wieder auf 10 Jahre erneuert.

In Canada giebt ein Gesetz von 1869 dem Generalgouverneur das Recht, armen oder hilflosen Einwanderern so lange das Landen zu verbieten, bis hinreichende Mittel zu ihrer zeitweiligen Unterstützung und Weiterbeförderung in die Hände der Einwanderungsagenten gelegt sind. Ebenso gestattet ihm ein Gesetz von 1872, die Einwanderung von Verbrechern oder andern lasterhaften Personen zu verbieten. Endlich ermächtigt die Einwanderungsakte von 1886 die Behörden, bei Ankunft einer wahn- oder blödsinnigen, tauben, stummen, blinden oder siechen Person von dem Schiffskapitän die schriftliche Anerkennung seiner Verpflichtung zu verlangen, zur Deckung der Unterhaltskosten jener Person, sofern sie im Laufe der nächsten drei Jahre dem Gemeinwesen zur Last falle, bis zu 300 Dollars beizutragen. Auch kann in diesem Falle der Einwanderer in seinen Auswanderungshafen zurückgeschickt werden.

Strenger noch lauten die Gesetze der englischen Kolonien in Australasien. In Victoria

giebt die Marineakte von 1890 dem die Einwanderung beaufsichtigenden Beamten das Recht, wenn ein Passagier geisteskrank, blödsinnig, taub, blind oder siech ist oder aber nach seiner Ansicht dem Gemeinwesen oder der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen könnte, von dem Eigentümer, dem Verfrachter oder dem Kapitän des Schiffes zu verlangen, daß er in Verein mit noch zwei Bürgen, Bewohnern von Victoria, die Verpflichtung übernehme, bis zu 100 £ zu zahlen, falls jener Passagier im Laufe der nächsten 5 Jahre der Kolonie Kosten verursache. Im Wesentlichen gleiche Bestimmungen haben auch die Kolonien Süd-Australien (Immigration Limitation Act. von 1891 — Bürgschaft bis 200 £ verlangt), Tasmanien (Passenger. Act v. 1885) und New-Zealand (Imbecile Passengers Act v. 1882), während Queensland, West-Australien — wie anderseits auch das Kapland und Natal — noch keine solchen Einschränkungen der Einwanderung kennen. Gegen die chinesische Einwanderung erließen die australischen Kolonien schon in den 50er Jahren besonders energische und rücksichtslose Gesetze, die in den 60er Jahren gemildert, später aber wieder verschärft wurden. Gegenwärtig zahlt jeder Chinese bei seiner Einwanderung eine Taxe von 30 £; außerdem existieren Bestimmungen, daß pro 10—100 Tonnen der einlaufenden Schiffe (in den einzelnen Kolonien verschieden) nur ein Chinese importiert werden darf [56]).

II. Regelung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer und -Agenten.

Bei der Gestaltung des Aus- und Einwanderungsrechts gaben die wirtschaftlichen, militärischen und fiskalischen Interessen des Staats den Ausschlag — so wie sie von den am Staatsruder Stehenden jeweilig verstanden wurden. Trotzdem sprach auch hier schon mit eine gewisse Fürsorge für die Aus- und Einwandernden. Dies Moment erhält bei der Regelung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer und -Agenten viel mehr Bedeutung. Wenn auch Entbehrungen, Krankheiten und Verarmung der Auswandernden der Regierung ihres Heimatlandes vielfach Unannehmlichkeiten und Ausgaben verursachen können, so ist hier doch das Bewußtsein einer Verpflichtung für den Staat maßgebend — und dies Bewußtsein mußte in der That erwachen bei der oft grauenhaften Ausbeutung und Mißhandlung der über See gehenden Landeskinder [57]).

Von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung des Transportwesens wurden die englische Passenger Akte von 1803 und das vom Staate New-York 1819 erlassene Gesetz betreffend die Einwandererschiffe. Gegenwärtig beruht die Regelung des Aus- (resp. Ein)wanderungswesens im Ver. Königreich auf den Passenger Acts von 1855 und 1863 mit einigen Aenderungen des Merchant Shipping Act von 1872, in den Vereinigten Staaten auf dem Gesetz von 1882, in Frankreich auf dem Dekret von 1855, das durch Dekret und Erlasse von 1860, 1861, 1865, 1889 ergänzt ist, in Belgien auf dem Gesetz vom 14. Dezember 1876 und 7. Januar 1890 und der V. vom 29. April 1890, in der Schweiz auf dem Bundesgesetz vom 2. März 1888, in Italien auf dem Gesetz vom 30. Dezember 1888 und einem durch königs-

56) Vgl. zum Vorhergehenden L. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889. I, 194 ff. Felix Störk, Staatsunterthanen und Fremde. In Holtzendorff's Hb. des Völkerrechts. 1887. Bd. 1., bes. S. 596 ff. F. v. Martens, Völkerrecht. Deutsch von Karl Bergbohm. 1883. S. 168 ff. Wagner, G. (3. A.) II, S. 157 ff. F. Laurent, Droit civil international. Paris 1880. III, 221 ff. Engelmann, Das Staatsrecht des russischen Reiches. 1889. (In Marquardsen's Hb. des öffentl. Rechts IV, 29), bes. S. 22. Art. Auswanderung (Schmid) und Abfahrtsgeld (Mischler) im Oesterreichischen Staatswörterbuch Bd. I A. Altenberg, Deutsche Auswanderungsgesetzgebung (Separatabdruck der Deutschen Kolonialzeitung) 1885. Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Bd. 52 der S. V. f. S. (1892); ferner Bd. 72 der S. V. f. S. (1896). Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 — in Annalen 1897, Nr. 8, 10. Emigrants' information office handbooks. Darunter bes. Emigrations statutes and general handbook. London, jährlich. R. M. Smith, Emigration and immigration. New-York 1890. Der Wortlaut der letzten nordamerikan. Einwanderungsgesetze von 85, 91, 93 zu finden in: »Statutes at large of the United States of America«. Bd. 23, S. 233 ff., Bd. 26, S. 1084 ff., Bd. 27, S. 569 ff. Sir Charles Wentworth Dilke, Problems of greater Britain. London 1890. Bes. II, 307 ff. Eine gute Orientierung geben die Artikel im H.W. von E. v. Philippovich über Auswanderung (I, S. 1000 ff. und Suppl. I, S. 167 ff.) mit Ergänzung von Bodio (I, S. 1034 ff.), ferner auch die Art. von Sartorius v. Waltershausen über Einwanderung (Suppl. I, S. 300 ff.) und Chinesenfrage (Suppl. I, S. 265 ff.).

57) Vgl. Franz Löher, Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika. Cincinnati und Leipzig 1847, namentlich aber: Fr. Kapp, Geschichte der deutschen Auswanderung. 1868. Bes. S. 278—305 (Die Land- und Seereise im vorigen Jahrhundert) und Ders., Immigration and the Commissioners of Emigration of the State of New-York. New-York 1870. Bes. S. 9 ff. und 183 ff.

liches Dekret vom 10. Januar 1889 genehmigten Reglement. In Oesterreich beruht die gesetzliche Regelung der Materie noch auf dem Auswanderungspatent von 1834, jo sogar zum Teil auf dem von 1784; außerdem sind maßgebend eine ganze Reihe von Ministerialerlassen, namentlich von 1833, 1852, 1863. Trotz der Anerkennung der Auswanderungsfreiheit ist das Gewerbe der Auswanderungsagenten ganz außerordentlich eingeengt (Verbot von Prospekten, Inseraten; Untersagung überhaupt aller Agenturen im Innern des Landes). Die mehrfachen parlamentarischen Versuche, eine Reform anzubahnen, scheiterten bis jetzt. — In Deutschland, wo schon 1849 die konstituierende Nationalversammlung in dem erwähnten Gesetz die Auswanderung ordnen und fördern, insbesondere auch die Thätigkeit der Auswanderungsunternehmer und ihrer Agenten einheitlich regeln wollte, ist es zu der durch Art. 4 der Reichsverfassung vorgesehenen einheitlichen Ordnung der Angelegenheit erst 1897 gekommen. Bremen eröffnete unter den deutschen Einzelstaaten, in denen die Beförderung der Auswanderer schon seit den 30er Jahren eine so große Rolle zu spielen beginnt, 1832 den Reigen mit einem Gesetz (1. Oktober 1832) zur Regelung des Gewerbes der Auswandererexpedienten. Jetzt gilt daselbst die obrigkeitliche Verordnung vom 9. Juli 1866. In Hamburg regelte zuerst die Verhältnisse das Gesetz vom 27. Februar 1836, gegenwärtig ist in Kraft das Gesetz vom 14. Januar 1887. Außer Bremen und Hamburg kommt für die Einschiffung von Auswanderern Preußen beinahe allein in Betracht, wo für die alten Landesteile das Gesetz vom 7. Mai 1853 gilt. Nicht für die Regelung des Seetransportes, wohl aber für die allgemeine Ordnung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer und -agenten haben Bedeutung die Gesetze und Verordnungen der übrigen deutschen Staaten — und zwar in Württemberg die Verfügungen vom 17. April 1879 und 7. Mai 1880, in Sachsen die Verordnungen vom 3. Januar 1853, in Baden die VV. vom 12. Juli 1864, 7. November 1865, 17. Februar 1870, 12. September 1871, 9. April 1881, das Polizeistrafgesetzbuch von 1863, in Bayern die V. vom 7. Juni 1862, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 12. Juni 1862, das Polizeistrafgesetzbuch von 1871.

Vom 1. Januar 1898 an tritt im Deutschen Reich das Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 in Kraft, wobei gleichzeitig die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung von Auswanderern erlöschen.

Die Regelung des Auswanderungswesens umfaßt erstens die Feststellung der Qualifikation der Auswanderungsunternehmer, welche in eigenem Namen mit Auswanderern Verträge über Beförderung nach fremden Ländern schließen, und der Auswanderungsagenten, welche die Vermittelung von Verträgen zwischen Auswanderungsunternehmern und Auswanderern besorgen. Die Thätigkeit beider Kategorien von Personen wird beinahe ausnahmlos außerhalb der Gewerbefreiheit gestellt, indem die Ausübung des Gewerbes an eine behördliche Erlaubnis geknüpft ist.

Dies erfolgt sogar in dem der Beschränkung der individuellen Freiheit sonst so abgeneigten England. Es erhalten hier die Auswanderungsunternehmer (passage-brokers, Schiffsmakler), die eine Kaution von 1000 £ zu stellen haben, und die Agenten (emigrant runners) ihre Konzession (licence) von den »District councils« und in den größeren Städten von den »County borough councils«, also von Selbstverwaltungsorganen[58]). — Dagegen wird das Patent eines Auswanderungsagenten in der Schweiz von der obersten Behörde, dem Bundesrate, ausgefertigt, wobei die kantonalen Regierungen zu untersuchen haben, ob die betreffende Persönlichkeit den Bedingungen (guter Leumund, Geschäftskenntnisse, Wohnort im Inland) entspricht. Kaution des Agenten 40 000 Frk., des Unteragenten 3000 Frk. Das Patent kann der Bundesrat jederzeit zurückziehen, sobald nach seinem Ermessen die persönlichen Bedingungen fehlen oder schwere Uebertretungen des Gesetzes stattgefunden haben.

In Frankreich erteilt der Handelsminister die Koncession und kann sie wegen schwerer Mißbräuche entziehen. Kaution des für seine Agenten verantwortenden Auswanderungsunternehmers 15 000 bis 40 000 Frk. — In Belgien erfolgt die Koncession seitens des Ministers des Auswärtigen; Kaution des Auswanderungsunternehmers 20—40 000 Frk. — In Italien Koncession der Agenten und Unteragenten durch das Ministerium des Innern; Kaution 3—5000 Lire.

Auch in den deutschen Staaten — mit Ausnahme Bremens — galt schon vor dem neuen Reichsgesetz das Koncessionsprincip. Die Erlaubnis wird in Preußen von den Bezirksregierungen, sonst von den Ministerien erteilt. Sie lautet auf 1 Jahr oder für das laufende Kalenderjahr (Preußen), sodaß um ihre Verlängerung immer von Neuem ersucht werden muß. Sie ist aber auch vor Ablauf des Jahres widerrufbar, wobei in Preußen auf Zurücknahme der Zulassung von der Bezirksregierung nur im Verwaltungsstreitverfahren geklagt werden kann.

---

58) Die 1894 geschaffenen Räte erhielten das Recht der Konzessionserteilung für eine ganze Reihe von Gewerben, die früher von den Friedensrichtern konzessioniert wurden. Vgl. Wright und Hobhouse, Local government and local taxation in England and Wales. London 1894. S. 58. Höchst peinlich berührt es, daß die Verfasser der Begründung des deutschen Gesetzentwurfs für das Auswanderungswesen (1897) von der gegenwärtigen Sachlage in England keine Kenntnis haben und noch immer von der bezüglichen Thätigkeit der Friedensrichter erzählen!

Bedingung der Zulassung ist nicht bloß die Stellung einer Kaution (in Preußen für Unternehmer meistens 30 000 M., für Agenten 900—3000 M.; in Bayern für die Hauptagenten 10 000 M., in Hamburg für den Expedienten 20 000 M.), sondern auch Staatsangehörigkeit und Unbescholtenheit. Dabei steht — so namentlich in Preußen — die für bestimmte Bezirke, Häfen und Einwanderungsländer erfolgende Zulassung durchaus im freien Ermessen der Behörde. In dem wohl noch immer wichtigsten deutschen Auswanderungshafen, in Bremen, das allein jährlich über 100 000 Personen befördert, ist das Gewerbe der Expedienten und Agenten vollkommen freigegeben. Hier erwartet man von der aus Mitgliedern des Senats und der Handelskammer bestehenden „Behörde für das Auswanderungswesen" eine genügende Aufsicht über den für die gesamte Bremer Bevölkerung so überaus wichtigen Gewerbzweig.

Das neue deutsche Auswanderungsgesetz von 1897 bringt das Koncessionsprincip für das gesamte Reich. § 1 des Gesetzes lautet: „Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis." Diese Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Erteilung oder Versagung der Konzession steht dem Reichskanzler zu unter Zustimmung des Bundesrats. Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen: a) an Reichsangehörige, welche im Reichsgebiete ihre Niederlassung haben, b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien, jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf von 1892 macht das Gesetz von 1897 die Reichsangehörigkeit nicht zum unbedingten Erfordernis für Auswanderungsunternehmer. Es kam hierbei in Betracht die Möglichkeit, daß andere Staaten, speciell England, zu Retorsionsmaßregeln schreiten würden, die der deutschen Reederei einen größeren Verlust zufügen können als die deutsche Auswanderung über fremde Häfen. Anderseits war die Rücksicht darauf maßgebend, daß für die west- und süddeutschen Auswanderer der Weg über die fremden Häfen vielfach bequemer und billiger ist. Das Gesetz von 1897 verfügt demnach, daß ausländischen Personen und Gesellschaften (wie anderseits Reichsangehörigen mit gewerblicher Niederlassung im Auslande) die Erlaubnis der Auswanderer-Beförderung erteilt werden darf, wenn sie einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, der sie rechtsverbindlich zu vertreten hat und wenn sie sich bei Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Recht und den deutschen Gerichten unterwerfen. Als weitere Bedingungen der Erteilung einer Koncession erscheinen die Stellung einer Sicherung im Mindestbetrag von 50 000 M. und im Falle überseeischer Beförderung der Nachweis, daß der Nachsuchende Reeder ist. Die dem Auswanderungsunternehmer zu erteilende Erlaubnis ist keine allgemeine. „Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen." Gegen diese Bestimmung wurde seitens der Hamburger und Bremer Reeder wie seitens eines Teils des Reichstags (namentlich der freisinnigen Partei) Bedenken erhoben, die Möglichkeit einer Benachteiligung der Reederei u. s. w. betonte. Dem gegenüber legten die Vertreter der Regierung im Reichstage darauf großes Gewicht, daß dem Reichskanzler bereits durch die Koncessionserteilung die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Richtung der Auswanderung gegeben werde. — Wie die Unternehmer, bedürfen nach dem Gesetz von 1897 auch die Auswanderungsagenten der Erlaubnis. Diese wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Bundesstaats erteilt. Der Nachsuchende muß Reichsangehöriger sein, seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnort in dem Bezirke der betreffenden Verwaltungsbehörde haben und von einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sein. Die Erlaubnis darf ferner nicht erteilt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun; wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe bereits erteilt worden ist. Endlich hat auch der Agent eine Kaution zu stellen, und zwar im Mindestbetrage von 1500 Mark. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben. Auch diese Koncession kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Sie muß widerrufen werden, sobald eine der rein persönlichen Voraussetzungen, an die die Erlaubnis geknüpft ist, nicht mehr zutrifft.

Die Thätigkeit der Auswanderungsunternehmer und -Agenten erfährt eine staatliche Regelung und Beaufsichtigung in Bezug auf den Kreis der Personen, mit denen Auswanderungsverträge geschlossen werden dürfen, in Bezug auf Inhalt und Form der schriftlich zu schließenden Verträge und endlich in Bezug auf die Leistungen der Reeder und Agenten bei dem Transport der Auswanderer.

Die Auswanderungsunternehmer und -Agenten dürfen selbstverständlich die Beförderung von solchen Personen nicht übernehmen, denen die Staatsgesetze das Verlassen des Landes nicht ohne Weiteres gestatten.

So wird z. B. auch durch das deutsche Auswanderungsgesetz von 1897 bestimmt, daß verboten ist, die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung 1) von Wehrpflich-

tigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht; 2) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. Das neue Reichsgesetz führt aber noch eine dritte Kategorie von Personen auf, deren Beförderung verboten ist, nämlich „von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden". Ausnahmen von dieser Bestimmung, die offenbar mit Recht eine den Interessen der Auswanderer und denen der Allgemeinheit ungünstige Beeinflussung der Auswanderung verhindern will, kann der Reichskanzler zulassen[59]).

Die Auswanderungsunternehmer dürfen anderseits in den meisten Staaten die Beförderung von solchen Personen nicht übernehmen, die in dem Einwanderungslande nicht aufgenommen werden, die auf der Reise ihren Mitpassagieren durch ansteckende Krankheiten gefährlich werden können, die endlich ihr Heimatsland nicht verlassen dürfen.

Nach den besonders ausführlichen und weitgehenden Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes von 1888 dürfen sogar Personen, die wegen vorgerückten Alters arbeitsunfähig sind oder die nach Bestreitung der Reisekosten am Bestimmungsorte ohne Hilfsmittel anlangen würden oder die keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen oder die noch unerzogene Kinder zurücklassen, von den Agenten nicht befördert werden. Somit trägt die Schweiz kein Bedenken, die Auswanderung mit Rücksicht auf rein privatrechtliche Verhältnisse — indirekt — einzuschränken.

Die überall vom Staate vorgenommene Regelung der Form und des Inhalts der zwischen den Agenten und den Auswanderern geschlossenen Verträge erstrebt selbstverständlich die Klarstellung und Fixierung der beiderseitigen Verpflichtungen und Ansprüche, sowie die Möglichkeit guter staatlicher Kontrolle. Zu dem Zwecke verlangen die Auswanderungsgesetze, daß der Vertrag die genaue Bezeichnung des Namens, des Geburtsjahrs, der Heimat und des Wohnorts des Auswandernden, ferner die Angabe der Reiseroute und des Bestimmungsortes, der Abreisezeit und der Schiffsgelegenheit, des vom Auswanderer zu beanspruchenden Raumes auf dem Schiffe, des Transport- und Versicherungspreises ꝛc. enthalten.

Besonders sorgfältig ist die Behandlung der Materie in den neuesten Gesetzen von Hamburg, Belgien und der Schweiz. — Im Deutschen Reich wird auf Grund des Auswanderungsgesetzes von 1897 die Materie erst durch Vorschriften des Bundesrats eine einheitliche Regelung erfahren.

Endlich wird das minimale Maß der Verpflichtungen der Auswanderungsunternehmer gegenüber den Passagieren während des Transportes festgestellt.

Das Schweizer Gesetz von 1888 z. B. faßt die allgemeinen Verpflichtungen der Auswanderungsunternehmer dahin zusammen, daß sie zu leisten haben: sichere Beförderung der Personen und des Gepäcks zum vertragsmäßigen Preis an den festgesetzten Bestimmungsort; genügende, gesunde und reinliche Verpflegung, unentgeltliche ärztliche Behandlung, anständige Bestattung beim Tode auf der Reise, Versicherung des Gepäcks, Versicherung des Familienhauptes gegen Unfall auf der Reise, vollständige Verpflegung und Beherbergung der Auswanderer bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbare Schuld der Auswanderer selbst; ferner daß sie keine Nachzahlungen verlangen, den Fahrpreis weder ganz noch teilweise in Dienstleistungen bestehen lassen, während der Seefahrt keine Selbstbeköstigung gestatten dürfen.

Mit größter Sorgfalt müssen die gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet sein über den Seetransport, der Auswanderer, also über die Ausrüstung der Schiffe und die Verpflegung der Passagiere. Diese Bestimmungen, für welche das englische Gesetz von 1803 und das New-Yorker Gesetz von 1819 die Grundlage abgegeben haben, sollen sich nur auf die große Masse der ärmeren Auswanderer beziehen, sie gelten daher nur für die Zwischendeckpassagiere oder auch für die Passagiere, die in Bezug auf Accomodation, Verpflegung und Fahrpreis nicht zu den Kajütenpassagieren gerechnet werden können.

---

59) Nach dem G. v. 1897 werden Unternehmer, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, mit Geldstrafe von 150 bis 6000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft für Zuwiderhandlungen auch die Schiffsführer. Die Agenten unterliegen dagegen einer Geldstrafe von 30 bis 3000 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Hervorzuheben sind z. B. die Bestimmungen über den für die Zwischendeckpassagiere erforderlichen, nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviantgegenstände beschränkten Raum (in Hamburg 2,85 cbm., in Bremen 2,05 cbm.), über die Höhe des Zwischendecks (nach Vorgang des englischen Gesetzes von 1855 meistens — so auch in Deutschland — 1,83 m), den auf jeden Zwischendeckpassagier auf dem Deck durchschnittlich entfallenden Raum (in Hamburg und in Bremen 0,25 qm.), die Größe, Lage und Beschaffenheit der Schlafkojen; über Trennung der Räume der beiden Geschlechter, genügende Zahl von Waschhäusern, Hospitalräumen 2c.; über Luft- und Lichtzufuhr; über Vorhandensein von Schutzmaßregeln gegen Feuer und über Ausrüstung mit Rettungsboten, -bojen und -gürteln; über Engagement eines Arztes und eines Pflegepersonals; über Quantität und Qualität der Nahrung sowie auch des Wassers; über Mitnahme eines auch bei unerwarteter Verlängerung der Fahrt hinreichenden Vorrats an Nahrungsmitteln und Süßwasser.

Wie die Intensität der staatlichen Einwirkung auf das Auswanderungswesen eine außerordentlich verschiedene ist, so ist es auch die Form. Die Materie ist, entsprechend der allgemeinen Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse, in einigen Ländern durch Gesetze, in andern durch Ausführungsverordnungen der obersten Verwaltungsbehörden geordnet[60]). Der für das Auswanderungswesen in Betracht kommende Verwaltungsapparat ist gleichfalls ein höchst verschiedener.

Wie bereits oben dargelegt, ist die Zulassung der Auswanderungsunternehmer Sache der allgemeinen Verwaltungsbehörden (in Hamburg bis jetzt einer Spezialbehörde). Nach dem deutschen Gesetz von 1897 wird dem Reichskanzler zur Mitwirkung bei Ausübung der ihm auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse ein sachverständiger Beirat gegeben, den Vorsitzenden dieses Rats ernennt der Kaiser, die Mitglieder wählt alle zwei Jahre der Bundesrat. Der Beirat giebt seine Gutachten über ihm vom Reichskanzler vorgelegte wichtigen Fragen und kann ihm Anträge stellen. Der Beirat muß vom Reichskanzler angehört werden im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Die Sicherung der richtigen Innehaltung der staatlichen Forderungen betreffend das Auswanderungswesen erfordert offenbar eine Kontrole seitens verschiedener praktisch und zum Teil auch wissenschaftlich geschulter Kräfte. Es kann also die Thätigkeit der allgemeinen Verwaltungsbehörden nicht genügen und sind specielle Auswanderungsbehörden nötig.

In England existieren seit 1840 in den 23 größten Häfen, aus denen beinahe die ganze Auswanderung erfolgt, wie Belfast, Bristol, Cork, Dublin, Liverpool, London, Portsmouth, besondere »emigration officers«, die unter dem Handelsamt stehen. — In Frankreich sind die früher in den wichtigsten Häfen existierenden »commissaires d'émigration« abgeschafft und ihre Pflichten und Rechte den bei den Eisenbahnen und den Häfen angestellten »commissaires de surveillance«, die durchweg Ingenieure, übergeben. — Eine ziemlich komplizierte Behördenorganisation hat Belgien. An der Spitze der die Aufsicht führenden Organe steht die in Antwerpen residierende »commission d'inspection des émigrants", die aus 9 vom König ernannten Mitgliedern besteht (dem Provincialgouverneur, dem Vertreter des Ministeriums des Auswärtigen, einem Gemeinderat, 2 Kaufleuten, von denen einer ein Reeder sein muß, dem Inspektor der Staatseisenbahnen, 2 Notabeln, einem Beamten der Provincialverwaltung). Unter dieser Behörde steht die »comission d'expertise« und der »commissaire du gouvernement«. Die Expertenkommission besteht aus 7 Spezialisten — einem Arzte und Angehörigen des Schiffbaus und des Schiffahrtsgewerbes — und hat die Kontrole über die Ausrüstung der Auswandererschiffe und die Behandlung und den Gesundheitsstand der Auswanderer. Der Regierungskommissar, der unmittelbar unter dem Befehl des Provinzialgouverneurs steht, hat eine gewisse allgemeine Aufsicht über die Erfüllung der das Auswanderungswesen regelnden Bestimmungen. — In der Schweiz steht nach der Bundesverfassung die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Auswanderungsagenten dem Bundesrate zu, der sie unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausübt. Nach dem Bundesratsbeschluß vom 18. September 1888 ist dem Departement des Aeußern ein Auswanderungsbureau beigegeben. Während seine „kommissarische" Abteilung eine Leitung und Förderung der Auswanderer anstreben soll, hat die „administrative" Abteilung die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer und auch die Vorarbeiten betreffend die Patentierung dieser Personen zu besorgen.

In Deutschland haben die Auswanderungsbehörden Hamburgs und Bremens auch die Kontrolle über die Thätigkeit der Auswanderungsexpedienten. Die Hamburger „Behörde für das Auswanderungswesen" hat zu ihrer Verfügung einerseits Untersuchungsärzte, anderseits „Besichtiger", deren Aufgabe die Untersuchung und Kontrole der Thätigkeit der Expedienten, des Transports und der Verpflegung der Auswanderer ist. Die aus Mitgliedern des Senats und der Handelskammer bestehende Bremer „Behörde für das Auswanderungswesen" (seit

60) So giebt das deutsche Auswanderungsgesetz von 1897 nur wenige allgemeinere Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern und überläßt es dem Bundesrate, genauere Vorschriften zu erlassen.

1854) hat im Gegensatz zur Hamburger nichts mit einer — in Bremen wegfallenden — Zulassung, sondern bloß mit der Beaufsichtigung der Expedienten zu thun, die sie ebenfalls durch ein ärztliches und ein administratives Personal ausübt. — In Preußen sind es die Bezirksregierungen, in den übrigen deutschen Staaten ebenfalls die mittleren allgemeinen Verwaltungsbehörden, die jene Aufsicht über das Auswanderungswesen führen. — Als einziger Ansatz der schon von der Nationalversammlung von 1848 angestrebten gemeinsamen Auswanderungsbehörde existierte bis jetzt im Deutschen Reich (auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juli 1868) zur Beaufsichtigung der Auswanderungsverhältnisse in Hamburg, Bremen, Geestemünde (seit 1868), sowie in Stettin und Swinemünde (seit 1871) ein Reichskommissar, dessen Wirksamkeit von unzweifelhaftem Nutzen ist, dennoch wohl nicht immer zu einer genügend intensiven Kontrolle führen kann[61]). — Durch das deutsche Auswanderungsgesetz von 1897 wird bestimmt, daß zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen sind. Gleichzeitig erscheint aber auch die Bestimmung: „In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus." Die Kommissare sind befugt, den (von den durch die Landesregierungen bestellten amtlichen Besichtigern) vorgenommenen Untersuchungen der Auswandererschiffe beizuwohnen, auch selbst solche Untersuchungen vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen. Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare durch die Konsuln des Reichs wahrgenommen, soweit sie nicht besondern Kommissaren übertragen sind.

Unter den Einwanderungsländern hat der in den Vereinigten Staaten für die Einwanderung weitaus wichtigste Staat — New-York — schon 1847 eine besondere Behörde ins Leben gerufen — die »Commissioners of Emigration«. Sie bestanden aus 6 vom Gouverneur ernannten, sachverständigen Männern, ferner den Bürgermeistern von New-York und Brooklyn und den Präsidenten der deutschen und der irländischen Einwanderungsgesellschaft und besaßen seit 1855 ihren berühmten Landungsplatz Castle Garden. Als in der letzten Zeit schärfere Einwanderungsgesetze erlassen wurden und die Handhabung der Gesetze eine energischere sein sollte, wurde durch ein Bundesgesetz von 1891 eine centrale Aufsichtsbehörde für das Einwanderungswesen geschaffen. »The United States Superintendent of Immigration« befindet sich mit seiner Kanzlei in Washington und kontrolliert die Thätigkeit aller »inspectors of immigration.« — New-Zealand besitzt in den wichtigsten Hafenstädten besondere »officers of immigration.« Von den australischen Kolonien haben Spezialbehörden für die Beaufsichtigung des Einwanderungswesens Viktoria (immigration officers), West-Australien (immigration board) und Queensland (immigration office), während Süd-Australien, N.S.Wales und Tasmanien die Polizei- oder auch die Steuer- und die Medizinalbehörden mit der Kontrolle betrauen. — In Brasilien existiert in Rio-Janeiro ein centrales Land- und Kolonisationsdepartement und außerdem in jedem der Staaten ein solches Departement, das mit seinen Beamten die Einwanderer und Kolonisten unter seine Obhut zu nehmen hat. — Argentinien besitzt in Buenos-Ayres ein Einwanderungsdepartement, unter dem sich ein Dienst- und Arbeitsnachweisbureau befindet. In den wichtigsten Centren der Provinzen hat das Departement seine Organe die Einwanderungskommissionen heißen[62]).

III. Förderung und Organisation der Aus- und Einwanderungen. Wenn der Staat von der Regelung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer- und Agenten, von dem einfachen Schutz der Auswanderer vor Ausbeutung und Mißhandlung sich zu einer weitergehenden — wenn man will „positiven" — Förderung der Auswanderung entschließt, so kann er sich auf eine Belehrung der Auswanderer über Ziele, Wege und Mittel beschränken, oder ihnen ferner eine materielle Hilfe erweisen, endlich namentlich auch eine „Organisation" der Bewegung anstreben.

1. Haben die Regierungen auch früher es nicht an Warnungen über die Gefahren der

61) Vgl. die in der „Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages" veröffentlichten „Berichte über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen". — Letzter Bericht für das Jahr 1895 enthalten in Bd. III, No. 187 der Drucksachen der 9. Per. 4. Sess. 1895—97.

62) Vgl. zu diesem Abschnitt (II): Dr. H. Bokemeyer, Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England, Deutschland. 1892. A. Altenberg, Deutsche Auswanderungsgesetzgebung. 1885. Schriften des Vereins für Socialpolitik: Bd. 52 (v. Philippovich, Krieg, Fey, Huber und Andere über Deutschland), Bd. 72 (Rathgen über England, Mayo-Smith, über die Vereinigten Staaten, Hehl, über Brasilien). Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Fr. Kapp, Immigration etc. bes. S. 85 ff. Emigrants Information office handbooks. London 1896. Statutes at large of the United States Bd. 23 (S. 233 ff.), 26 (S. 1084 ff.), 27 (S. 569 ff.). W. Hazell und H. Hodgskin, The australasian colonies: emigration and colonization. London 1887. S. 38 ff.

Auswanderung im Allgemeinen wie der nach bestimmten Gegenden gerichteten fehlen lassen, so ist die auf umfassender Nachrichtensammlung ruhende und objektiv gehaltene Auskunftserteilung erst eine Sache der jüngsten Zeit.

In England hatte früher das Auswanderungsamt (Emigration Commissioners, bis 1872), später das Kolonialamt zu Nutz und Frommen der Auswandernden Nachrichten über die Kolonien hin und wieder veröffentlicht. Aber erst mit der Gründung des »Emigrants' Information Office« im Jahr 1886 wurde die Auskunftserteilung umfassend und methodisch gemacht. Das Auskunftsamt hat nur einen halbofficiellen Charakter, steht unter der Aufsicht einer aus Parlamentsmitgliedern, Beamten des Kolonialamts, Leitern von Kolonisationsgesellschaften und Vertretern des Arbeiterstandes bestehenden Kommission und wird von einem vom Kolonialamt abhängigen Beamten (mit einigen Gehilfen) geleitet. Auf Grund officieller Daten und der von Korrespondenten erhaltenen Nachrichten giebt das Amt jährlich seine von seinem Redakteur verfaßten „Handbooks" der englischen Kolonien heraus, in denen die wichtigsten Nachrichten über Land und Leute, über Boden und Klima, Waren- und Arbeitspreise, Ueberfahrt und Möglichkeit des wirtschaftlichen Fortkommens in den einzelnen Kolonien übersichtlich zusammengestellt sind. Außer diesen zehn, mit hübscher Karte ausgestatteten und $1^1/_2$—3 Bogen starken Heften, die je nur 1 Penny (8 Pf.) kosten, erscheinen jährlich ein »professional handbook«, das über die Bedingungen und Aussichten des Fortkommens der verschiedenen, namentlich auch liberalen Berufe in den einzelnen Kolonien orientiert, und ein »Emigration statutes and general handbook« mit Angaben über die verschiedenen Aus- und Einwanderungsgesetze, Transportgesetze, Auswanderungsgesellschaften u. s. w. (beide Hefte je 3 Pence kostend). Außer den „Handbüchern", von denen jährlich 15—20000 Exemplare abgesetzt werden, giebt das Amt vierteljährlich Cirkuläre heraus, welche die neuesten Daten für die einzelnen Kolonien enthalten und umsonst verteilt und verschickt werden, sowie endlich noch kürzere Plakate, die in Postämtern, auch Vereinslokalen angeschlagen werden[63]). Bezeichnend für die dem »Emigrants Information Office« zugeschriebene Bedeutung ist, daß alle Postsendungen an das Amt und von ihm nicht frankiert zu sein brauchen. Das in London befindliche Amt hat in den wichtigsten Hafenstädten öffentliche Bibliotheken zu seinen Zweigämtern gemacht. Das Amt erteilt auch spezielle Auskunft bei mündlichen und schriftlichen Anfragen, doch fällt offenbar diese Seite seiner Thätigkeit bis jetzt noch nicht ins Gewicht[64]).

Dem englischen Beispiel folgend begründete Belgien 1888 im Ministerium des Auswärtigen ein Bureau — le service de renseignements concernant l'émigration —, das gleichfalls billige Schriften herausgiebt und mündliche und schriftliche Auskunft erteilt. Einen Versuch, diese Institution fortzubilden, zeigt die Vereinigung mit dem Bureau einer Sammlung von Ausrüstungsgegenständen, die für den in den Kolonien Lebenden nötig sind. Der Auswanderer kann sich dergestalt gut darüber unterrichten, welche Sachen er braucht und wo er sie sich am besten und billigsten verschafft.

Von dem 1888 geschaffenen schweizerischen Auswanderungsbureau hat die kommissarische Abteilung, wie schon früher erwähnt, die Interessen der Auswanderer im Allgemeinen zu vertreten. Dies soll auch besonders erfolgen durch Erteilung von Rat und Auskunft, durch Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen, durch Zusammenstellung von Mitteilungen für das Publikum. Zu diesem Zwecke soll die Abteilung die bezügliche Gesetzgebung und Politik der Aus- und Einwanderungsländer verfolgen, und anderseits mit Auswanderungsvereinen, Konsuln und Berichterstattern in den Kolonien in Verbindung bleiben[65]).

In Frankreich stehen unter den die Auswanderung beaufsichtigenden Polizeiorganen, den commissaires de surveillance der Eisenbahnen und Häfen, »bureaux de renseignement«, deren Thätigkeit indessen keine bemerkenswerte zu sein scheint[66]).

In den beiden Hauptauswanderungshäfen Deutschlands ist die Auskunftsorganisation recht früh entwickelt worden. In Bremen existiert das durch einen Privatverein 1851 begründete „Nachweisungsbureau für Auswanderer." Dies seit 1854 der „Behörde für das Auswanderungswesen" unterstellte Amt stellt sich als Ziel — außer der Beschützung der Auswanderer gegen Uebervorteilungen — Belehrung zu geben über die Verhältnisse in Bremen und in den Weserhäfen und über das zweckmäßigste Verhalten in den überseeischen Ankunftshäfen. Hierbei ist jedoch dem Bureau zur Pflicht gemacht, bei der mündlichen und schriftlichen Auskunftserteilung nicht allein jede geschäftliche Vermittelung, sondern auch jede Ermunterung zur Auswanderung und jede Empfehlung besonderer Auswanderungsziele zu vermeiden. — Das in Hamburg seit 1855 bestehende und der „Behörde für das Auswandererwesen" unterstellte „Nachweisungsbureau für Auswanderer" ist wie das in Bremen sowohl eine Auskunftsstelle, als eine den Schutz der Auswanderer unmittelbar ausübende Behörde. — Wenn in dem letzten deutschen Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen die Bedeutung einer unabhängigen, ob-

63) Den Handbooks ähnlich erscheinen von Zeit zu Zeit auch „Pamphlets" über nichtenglische Einwanderungsländer (Argentinien, Transvaal, Kalifornien).

64) Vgl. außer den jährlich erscheinenden »Reports on the Emigrants information office« Rathgen, a. a. O. S. 144—155.

65) Bokemeyer, a. a. O. S. 12 ff., 20 ff., 38 ff.

66) Grande Encyclopédie. Art. Emigration Bd. 15. S. 928.

jektiven Auskunftserteilung gar nicht berücksichtigt wird, so spricht sich darin wohl die alte Abneigung der deutschen Regierungen aus, die Wahl des Auswanderungsziels zu beeinflussen und damit eine gewisse Verantwortlichkeit zu übernehmen[67]), ferner zweifellos auch die ebenso alte Besorgnis einer Steigerung der Auswanderung, endlich auch wohl der Gedanke, daß der Hauptmasse nach die deutschen Auswanderer gegenwärtig schon ältere verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zu Personen in den Kolonialländern besitzen und sowohl bei dem Entschlusse die Heimat zu verlassen, als bei der Wahl des Wanderzieles eben durch jene Beziehungen bestimmt werden[68]).

Auch von dem deutschen Reichsgesetz von 1897 ist eine Organisation der Auskunftserteilung nicht vorgesehen. Bei der Genehmigung dieses Auswanderungsgesetzes nahm der Reichstag eine vom Abgeordneten Förster (Deutsch-sociale Reformpartei) beantragte Resolution an: „Daß eine unter der Aufsicht des Reichs stehende und von diesem unterstützte Auskunftserteilung an Auswanderungslustige zu dem Zwecke eingerichtet werde, den Strom der Auswanderer möglichst nach solchen Gegenden zu lenken, in denen neben günstigen Erwerbsgelegenheiten für die Auswanderer die meiste Aussicht auf Erhaltung ihres Deutschtums und auf günstige Beziehungen mit der alten Heimat vorhanden sind“ [69]).

2. Wenn die viel größere Opfer verlangende materielle Unterstützung der Auswanderung durch den Staat und die Gemeinden früher erscheint als die Organisation der Auskunftserteilung, so erklärt sich dies daraus, daß bei jener Unterstützung wohlverstandene Eigeninteressen verfolgt wurden, das Streben nach Verminderung der Armenlasten hervortrat.

In England gab die Gesetzgebung den Organen der Lokalverwaltung schon seit den dreißiger Jahren die Handhaben zu einer Beförderung von armen Personen — mit ihrer Einwilligung natürlich — in die Kolonien. In England und Wales hatten die Ermächtigung, zu jenem Zwecke Ausgaben zu machen, seit 1834 die Kirchspiele, seit 1844 resp. 1848 die Armenverbände, seit 1888 endlich die Grafschaftsräte, die zu diesem Behufe sogar Anleihen machen dürfen. In Schottland hatten seit den fünfziger Jahren ähnliche Befugnisse verschiedene Meliorations-Zweckverbände. In Irland hatten die entsprechenden Rechte seit den dreißiger Jahren die Armenbehörden; seit 1891 kann auf Grund des »Purchase of Land Act« auch die Spezialbehörde »Congested Districts Board« in den als übervölkert anerkannten Bezirken kleinen Pächtern und Arbeitern die Uebersiedelung in die Kolonien ermöglichen. Indessen ist von den neuesten, den Lokalbehörden gegebenen Befugnissen so gut wie kein, von den älteren verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden, indem z. B. aus Irland 1851—90 3¼ Million Individuen auswanderten und von diesen nur 67000 von den Selbstverwaltungskörpern Unterstützung erhielten, in England und Wales die Zahl der unterstützten Auswanderer noch geringer war. Mit der 1888 und 1889 von der Regierung unternommenen Uebersiedelung einer Anzahl (79) von schottischen Kleinpächterfamilien nach Manitoba schien die englische Auswanderungspolitik in eine neue Phase zu treten, indem sie den Versuch einer systematischen Kolonisationspolitik machte. Die mit Verwendung großer Mittel angelegten Niederlassungen gedeihen, aber ohne daß die Möglichkeit einer baldigen Wiedererstattung des Anlagekapitals zu erwarten wäre — was offenbar die Bedingung für eine weitere Verfolgung der kolonisatorischen Thätigkeit des Staates bilden würde. Viel bedeutender als die staatliche und kommunale Unterstützung der Auswanderung war in dem Vereinigten Königreich von jeher die der verschiedenen philanthropischen Vereine und Gesellschaften. So existieren allein 14 »Childrens Emigration Societies«, die seit ihrem Bestehen über 17000 Waisen und verlassene Kinder in die Kolonien geschafft, dort zum Teil zuerst in Anstalten, zum Teil sogleich bei Farmern untergebracht und dabei fortdauernd eine gewisse Kontrole über das Wohlergehen ihrer Schützlinge geübt haben. Ebenso wirken 7 »Women Emigration Societies« und 20 »General Emigration Societies«, die, im Einzelnen von sehr verschiedener Bedeutung, jährlich doch einigen Tausenden zur Auswanderung verhelfen.

In Deutschland brachten die vierziger Jahre gleichzeitig mit der allgemeinen politischen und nationalen Bewegung auch die Bestrebungen zu Gunsten deutscher Auswanderung und Kolonisation auf die Höhe. Die in unzähligen Versammlungen, in Zeitungsartikeln, Broschüren und Büchern entwickelte Auffassung, daß es sich hier um eine Angelegenheit nicht bloß von armenpolizeilicher und volkswirtschaftlicher, sondern auch von nationaler Bedeutung handele[70]), führte zur Gründung von allen möglichen Kolonialunternehmungen und -vereinen, unter denen namentlich der „Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedelung“ zu Frankfurt a. M. hervorzuheben ist, anderseits zu Versuchen, eine staatliche Regelung und Förderung der Auswande-

67) Vgl. z. B. die Erklärung der Preußischen Regierung vom 30. Juni 1850. S. V. f. S. Bd. 52. S. 475.

68) S. V. f. S. Bd. 52. S. 418 ff. und Bd. 72. S. 144 ff.

69) Verh. des deutschen Reichstags.

70) Um nur einige jener Publikationen zu nennen: „Grundzüge einer geregelten Auswanderung der Deutschen mit besonderer Rücksicht auf Süd-Brasilien“. 1842. Karl von Sparre, Die Auswanderungen und Ansiedelungen der Deutschen als Nationalsache; insonderheit Preußens Beteiligung an der Auswanderungsfrage. 1847. J. E. Wappäus, Deutsche Auswanderung und Kolonisation. 1846 und 1848.

rung anzubahnen. Das von der konstituierenden Nationalversammlung am 16. März 1849 erlassene Auswanderungsgesetz bezweckte nicht allein eine Regelung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer und -agenten, sondern einen sehr weitgehenden Schutz und eine thatkräftige Förderung der Auswanderer — sogar nach ihrer Ankunft in den Kolonien. Ein centrales Auswanderungsamt mit vielen örtlichen Organen, als welche im Auslande die Konsuln fungieren sollten, und in steter Verbindung mit den Kolonialvereinen und -gesellschaften sollte ins Leben gerufen werden. Schon vor dem Erlaß dieses „Reichsgesetzes", dem wenigstens eine gewisse moralische Bedeutung nachgerühmt werden kann, zeigte sich sowohl bei den Landesvertretungen als bei den Regierungen der Einzelstaaten die Neigung zu aktiverer Auswanderungspolitik. Dies gilt in geringerem Maße von Sachsen und Bayern, in größerem von Hessen-Darmstadt, Württemberg und Baden. Die Staatsregierungen traten mit den Kolonisationsgesellschaften und Auswanderungsvereinen in nähere Beziehungen, um die Auswanderung zu „organisieren". Anderseits unterstützten sie in Verbindung mit den kommunalen Verbänden die Auswanderung mit Geldmitteln. Hierbei trugen die Gemeinden allerdings die Hauptlast, indem z. B. in Baden von den 1840—68 für Unterstützungen ausgegebenen 2 Millionen Gulden nur ungefähr 1/10 vom Staat beigesteuert war. Die Kommunalverbände waren hierbei natürlich nur von dem Streben beseelt, die Armenausgaben — namentlich auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit ihres Wachstums — durch ein einmaliges, wenn auch größeres Opfer abzustreifen. Vielfach war auch der Wunsch maßgebend, die Betriebsflächen der zurückbleibenden Wirte zu vergrößern und zweckmäßiger zu gestalten.

Indem die angelsächsischen Einwanderungsländer die Ankommenden immer schärfer zu mustern beginnen, wird die Möglichkeit, die Ortsarmen durch Unterstützung ihrer Uebersiedelung in die neuen Welten abzuschieben, immer mehr genommen. Besonders unangenehm fühlbar dürfte diese Sachlage mit der Zeit für solche Länder werden, welche wie Deutschland keine eigenen Kolonialbesitzungen haben, die eine größere Bevölkerung aufnehmen könnten [71]).

Die Politik der Einwanderungsländer wird, soweit sie zu einer positiven Förderung der Einwanderung übergeht, viel umfassender und intensiver sein, da es sich hier um das Wohl und Wehe der eigenen — neuen — Mitbürger und um die Entwicklung der eigenen Volkswirtschaft und der eigenen Staatsmacht handelt.

Die materielle Förderung der Einwanderung erfolgte seitens Canadas und der australischen Kolonien noch bis in die achtziger Jahre, ja sie besteht noch gegenwärtig in einigen Resten. Von 1851 bis 1891 sind nach Australien und Neuseeland, wo zum Teil die Hälfte der aus dem Landverkauf gelösten Summen der Beförderung der Einwanderung gewidmet wurde, im Ganzen 685 000 Personen mit Unterstützung der Einwanderungsländer gekommen. West-Australien gewährte noch bis 1893 einwandernden landwirtschaftlichen Arbeitern und weiblichen Dienstboten freie Ueberfahrt und giebt noch gegenwärtig eine Unterstützung von 10 £ pro Erwachsenen und von 5 £ pro Kind solchen Einwanderern, die ein Vermögen von 100 £ für eine Person, 150 £ für ein Ehepaar und 25 £ für jedes über 12 Jahre alte Kind nachweisen können. Ferner erhalten einen Beitrag von 7 £ 10 sh zum Ueberfahrtspreis solche weibliche Dienstboten, die von West-Australiern berufen (»nominated«) werden.

Aehnlich gewährt Natal gewisse Freibillette und Beiträge zur Deckung der Ueberfahrtskosten, in geringerem Maße auch Neu-Süd-Wales.

Die Vereinigten Staaten scheinen niemals die Einwanderung materiell unterstützt zu haben. Wohl aber suchte schon die New-Yorker Einwanderungsbehörde den Einwandernden Schutz gegen Ausbeutung und Aufnahme in ihr Krankenhaus zu gewähren. Noch bedeutender wohl als die Thätigkeit der in ihren Mitteln doch beschränkten staatlichen und jetzt bundesstaatlichen Einwanderungsbehörde war und ist aber die Thätigkeit der verschiedenen philanthropischen und religiösen, namentlich auch gleichzeitig nationalen Hilfsvereine für Einwanderer, die durch Einrichtung von billigen Herbergen, von Wechselstuben, Arbeitsnachweisbureaux, Heimstätten für Kranke u. s. w. sich der so oft ganz freund- und ratlosen, aller Ausbeutung preisgegebenen Einwanderer

71) Emigration statutes and general handbook, issued by the Emigrants Information Office. 1896. K. Rathgen, a. a. O. bes. S. 7 ff., 94 ff. The year-book of the Imperial Institute of the United Kingdom, the Colonies and India. 2. A. London 1893. Report of Her Majesty's Commissioners ... colonisation in the Dominion of Canada of crofters... London 1890 (C. 6067) und Second report der gleichen Commissioners. London 1891 (C. 6287). Report from the select committee on colonisation ... 1889 [274], 1890 [354] und 1891 [152] erschienen. Vgl. im dritten Band, nam. S. III—XXIX und 45—62. S. V. f. S. 52, bes. S. 60 ff., 127 ff., 205 ff., 259 ff., 367 ff., 474 ff. E. v. Philippovich, Die staatlich unterstützte Auswanderung im Großherzogtum Baden im Archiv V (1892) S. 27 ff. Roscher-Jannasch, a. a. O. S. 348 ff. Brater, a. a. O. in Bluntschli I. S. 590 ff.

annehmen. — Die beiden größten romanischen Staatenvereinigungen Amerikas — Brasilien und Argentinien — haben in den letzten Jahren ihre Einwanderung durch große staatliche Unterstützung zu heben gesucht.

Argentinien, dessen Konsuln als Einwanderungsagenten zu dienen hatten, gab 1888—91, also in den Jahren, als das europäische Geld noch vorhielt, im Ganzen 134000 Einwanderern Subsidien (gegen 16 Mill. M.), während die Gesamteinwanderung jener Zeit 572000 betrug.

In Brasilien, das schon früher die Einwanderung subventioniert hatte (1850—80 wurden hiefür 50½ Mill. Milreis, nominell = 215 Mill. M., ausgegeben), erließ die neue republikanische Bundesregierung ein die Einwanderung und die Kolonisation regelndes Dekret vom 28. Juni 1890, das den Familienhäuptern und den im arbeitskräftigen, mittleren Alter stehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern sowie Dienstboten ganz oder teilweise freie Ueberfahrt verspricht, ferner den Schiffsgesellschaften für jeden von ihnen eingeführten erwachsenen Einwanderer 120 Frank, für jedes Kind von 8—12 Jahren die Hälfte und jedes Kind von unter 8 Jahren ein Viertel dieser Subsidie gewährt, wobei diese Summe von dem Ueberfahrtspreis der Einwanderer abgezogen werden soll. Endlich verheißt das Dekret der Schiffsgesellschaft, die in einem Jahre 10000 Personen eingeführt hat, ohne daß Klagen über ihre Thätigkeit erhoben werden, eine Extrabelohnung von 100000 Frank. Aber noch mehr! Am 2. August 1893 schloß die Bundesregierung mit der Companhia Metropolitana einen Vertrag zwecks Einführung bis zum Jahre 1903 einer Million Einwanderer. Für die Passage zahlt die Regierung bis Rio-Janeiro für die Erwachsenen 135 M., für Kinder von 7—12 Jahren 67½ M., für Kinder von 2—7 Jahren 33¾ M. Die Regierung darf die Zahl der jährlich Einzuführenden — unter entsprechender Kontraktverlängerung — bis auf die Hälfte herabsetzen, wie denn in der That die Einwanderung viel geringer war. Auch in Brasilien wird den Einwanderern außer der Subsidie bei der Ueberfahrt auch noch weitere Hilfe und Fürsorge der Bundes- und der Staatsbehörden verheißen — sowohl in dem Landungsplatz als auch auf dem Wege ins Innere, als auch endlich bei der Niederlassung. In welchem Maße in Südamerika auch in dieser Beziehung zwischen der Wirklichkeit und den schwungvollen Regierungsdekreten und Rechenschaftsberichten ein Gegensatz hervortreten kann, zeigen leider die Berichte von englischen Konsularbeamten und unparteiischen Reisenden [72]).

IV. Die Förderung der Aus- resp. Eingewanderten bei und nach ihrer Niederlassung in der neuen Heimat — ist hier als vierte Richtung der staatlichen Politik nur kurz zu erwähnen. Es handelt sich dabei um eine Einwirkung entweder auf die wirtschaftlichen oder auf die kulturellen und nationalen Verhältnisse. Das Vorgehen der Einwanderungsländer ist nach beiden Richtungen hin begreiflicherweise meistens viel energischer als das der Auswanderungsländer. Die materielle Förderung der Eingewanderten verwirklicht sich wesentlich in der staatlichen Organisation der landwirtschaftlichen Niederlassung — in einer systematischen Kolonisation, über die im folgenden Abschnitt berichtet wird. Die Befürchtungen, daß zu große und dicht wohnende Massen von Eingewanderten und ihren Nachkommen die nationale und kulturelle Einheit gefährden könnten, hat in den transoceanischen Kolonien noch zu keinen staatlichen Maßregeln geführt — wenn auch der Gegensatz der Nationalitäten sich in ihnen zum Teil zu verschärfen beginnt [73]). Dagegen zeigen zwei europäische Staaten — Rußland und Ungarn — ein

72) Vgl. Emigrants' information handbooks. Rathgen, a. a. O. bes. S. 48—64. Ferner die in der vorhergehenden Anm. genannten englischen Reports über Kolonisation. W. Hazell und H. Hodgskin, The australasian colonies S. 38 ff. Fr. Kapp, Immigration etc. bes. S. 105 ff. R. Mayo-Smith in Bd. 72. S. V. f. S. bes. S. 227 ff. Ders., Emigration and immigration, passim. R. A. Hehl in Bd. 72. S. V. f. S. S. 277 ff. Reports from Her Majesty's representatives in Brazil concerning the condition of british immigrants. London 1891. [C. 6424]. Further, Correspondence respecting British Immigrants in Brazil 1892 [C. 6706] und 1893 [C. 6914]. Report on emigration to Argentine Republic and demand for labour. 1891. London 1892 [C. 6551—7]. Le Brésil en 1889. Hgg. von F. J. de Santa Anna Nery. Paris 1889. S. 473—507. Alexis Peyret, Une visite aux colonies ... de la république argentine. Paris 1889. Alexander Jonin, Durch Süd-Amerika. Reise- und kulturhistorische Bilder. Deutsch von M. v. Pezold. 1895. I. S. 160 ff.

73) Vgl. außer den schon angeführten Arbeiten von R. Mayo-Smith und außer Dilke's Problems of Greater Britain den 1891 veröffentlichten „Report" des vom Repräsentantenhause der Ver. Staaten 1890 zur Untersuchung der Einwanderung eingesetzten Komites. Erwähnt sei hier, daß nach dem von der Bundesregierung von Brasilien mit der Companhia metropolitana geschlossenen Vertrag nicht mehr als 60% der eingeführten Einwanderer von einer Nationalität sein dürfen. Hehl, a. a. O. S. 299.

Bestreben des herrschenden Volkes, sich die Angehörigen der andern Nationalitäten zu assimilieren.

Was die Politik der Auswanderungsländer betrifft, so wird man bei der Steuerlast der modernen Staaten keinem Volke zumuten können, für die Förderung der ausgewanderten Angehörigen, die alle politischen Bande zum Heimatlande gelöst haben, größere wirtschaftliche Opfer zu bringen[74]). Wohl aber ist es eines großen Kulturvolks Ehrenpflicht, auch seine im Ausland lebenden Kinder in dem Streben nach Bewahrung ihres Volkstums und ihrer Kultur nach Kräften zu unterstützen. Selten freilich kann hier eine diplomatische oder militärische Intervention möglich sein. Eine kräftige nationale Politik des Mutterlandes wird jedenfalls das Volksbewußtsein auch bei den jenseits der politischen Grenzen Lebenden stärken. Nur unter besonders günstigen Verhältnissen, namentlich bei geringer Bevölkerungsdichte und politisch wenig gefestigten Zuständen des Einwanderungslandes, kann die Erhaltung der Sprach- und Kultureinheit mit den Ausgewanderten dem Stammlande für die Zukunft nationalen und politischen Gewinn in Aussicht stellen. Die Erkenntnis, daß ein solcher Gewinn möglich ist, dürfte auch das deutsche Volk williger die Lasten tragen lassen, die die Erhaltung und Erringung einer Machtstellung zur See von Deutschland fordern[75]).

III. Kolonisation (Kolonien und Kolonialpolitik)*).

W. Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung 1. Aufl. 1848. 3. Aufl. (mit R. Jannasch), 1885. H. Merivale, Lectures on colonisations and the colonies. London 1841. 2. Aufl. 1860. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik. 2 Bde. 1881. 1883. Leroy-Beaulieu, La colonisation chez les peuples modernes. 3 édit. Paris 1886. Ders., L'état moderne et ses fonctions. Paris 1890. F. Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien? 1879. 3. Aufl. 1889. Ders., Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik. 1889. A. E. F. Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen. 1894. S. 68 ff. K. v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht ꝛc. in Annalen, 1887. E. von Philippovich, Auswanderung und Bevölkerungspolitik in Deutschland in S. V. f. S. 52. 1892. E. Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik im H. W. IV. S. 702 ff. und Suppl.Bd. I. S. 560 (in beiden Art. auch weitere umfangreiche Litteraturangaben) A. Zimmermann, Kolonialgeschichtliche Studien. 1895. — Zeitschriften: Export von R. Jannasch seit 1879; Deutsche Kolonialzeitung von G. Meinecke seit 1888; Koloniales Jahrbuch von G. Meinecke seit 1888; Deutsches Kolonialblatt seit 1890; Revue coloniale internationale, Bruxelles; Tablettes coloniales, Paris.

§ 14. Das Wesen einer Kolonie besteht darin, daß eine gewisse Anzahl Menschen derselben Nation sich in einem Gebiete niederläßt, welches noch nicht von ihrer Nationalität bewohnt ist; gehen dieselben in eine andere Nationalität auf, so fällt auch der Begriff der

74) Von unmittelbarem Nutzen sind Subventionen an Schulen und Kirchen in der Fremde — aber auch diese Aufwendungen sind nur in höchst bescheidenem Maße zu finden.

75) Vgl. Roscher-Jannasch, bes. S. 357 ff. P. Leroy-Beaulieu, De la colonisation. S. 841 ff. Ders., Traité théorique et pratique d'économie politique. Paris 1896. IV. S. 633 ff. Wagner, G. II. (1894) S. 157—176. R. M. Smith, Emigration etc. bes. Schluß. Ders., Statistical data for the study of the assimilation of races and nationalities in the United States. Bulletin de l'Institut international de Statistique. VIII. (1895), 188—201. Fr. Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung S. 362 ff. S. auch die Art. Auswanderung und Kolonien in Hermann Wagener's „Staats- und Gesellschafts-Lexikon", 1860. III. S. 94—111, resp. XI. (1862) S. 418—446. Besondere Beachtung verdient auch die dem Entwurf des neuen deutschen Gesetzes von 1897 über das Auswanderungswesen beigegebene offizielle Begründung. S. dieselbe auch in Annalen 1897 S. 594 ff. (dazu S. 777 ff. den Kommissionsbericht).

*) In der neuen Auflage sollte die Geffcken'sche Arbeit auch in diesem Abschnitt im Wesentlichen unverändert bleiben und nur durch neueres Material ergänzt werden. Bei der Eigenart der Darstellung Geffckens ist es für einen Dritten unmöglich, dieselbe ohne sehr erhebliche Veränderungen dem heutigen Stand der Dinge und der Wissenschaft ganz entsprechend zu gestalten. Ich habe mich deshalb auch nur auf einige wenige Zusätze (mit der Chiffre E. H.) beschränkt und auf den Wunsch des Herausgebers einen besonderen Nachtrag über die Kolonialfrage in der Gegenwart hinzugefügt. E. Hasse.

Kolonie. „Kolonien sind nur der Ausdruck und Wiederhall heimischen Unternehmungsgeistes und Fleißes; nur ein bürgerlich blühendes und gesundes, nur ein emporstrebendes Volk kann lebensfähige Töchterstaaten gründen.“ Diese Worte Kapp's in seiner „Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika“ (S. 31) dürfen wir wohl als unbestritten an die Spitze unserer Untersuchung stellen, denn was immer der spezielle Anlaß war, der zur Kolonisierung trieb, abenteuerliche Unternehmungslust, Eroberungsdrang, politischer oder religiöser Druck, Ueberhäufung von Arbeits- und Kapitalkraft, immer handelt es sich um einen Teil der Volkskraft des Mutterlandes, der sich von demselben ablöst, um auswärts fruchtbringender verwendet zu werden, als dies zu Hause möglich erscheint. Ebenso gewiß aber zeigt auch die Geschichte, daß jedes aufstrebende Volk die Gründung von Kolonien ins Auge faßte, von den Phöniziern bis zu den Briten der Neuzeit. Wir unterscheiden Eroberungskolonien, wie sie die Normannen in Frankreich, Unteritalien und England, die Saracenen in Spanien, die Kreuzfahrer im Orient, die deutschen Ritter in den Ostseeländern, die Spanier in Mexiko und Peru begründeten, die stets auf Beherrschung und Ausbeutung des unterworfenen Volkes durch die Minderheit der Eroberer gerichtet sind, Handelskolonien, die meist aus Faktoreien entstehen, aber sich, wie das ostindische Reich zeigt, sehr umfangreich entwickeln können, Ackerbaukolonien, welche in wenig bevölkerten Ländern eine wachsende Schar von Ansiedlern aus dem Mutterlande aufnehmen, Pflanzungskolonien, wo die einheimische Bevölkerung oder fremde Arbeiter zwangsweise oder für Lohn unter der Leitung der kolonisierenden Macht tropische Gewächse bauen und Strafkolonien, wobei dann aber mannigfache Uebergänge und Mischungen dieser Formen nicht ausbleiben. Diese Kolonien sind wieder entweder Privatunternehmungen (*ἀποικίαι*, coloniae ex secessione conditae) oder der Leitung des Staates unterworfen (*κληρουχίαι*, coloniae ex publico consilio).

(E. H.) Die älteren kolonialen Theorien W. Roschers sind neuerdings durch Hübbe-Schleiden und A. Schäffle weiter entwickelt worden. Besonders wichtig ist der von Hübbe-Schleiden hervorgehobene Unterschied zwischen Kolonisation und Kultivation. Die erstere will die Nationalität des entsendenden Landes als einheimische Bevölkerung ansiedeln, die letztere will tropische Länder mit europäischer Intelligenz und Kapital ausnutzen und niedriger stehende fremde Rassen durch Kulturarbeit zur Civilisation erziehen. vgl. auch unten § 24.

1. Das ältere Kolonialwesen.

§ 15. Die Kolonisierung der Phönicier, der griechischen Stadtstaaten, der Römer kann hier so wenig verfolgt werden, als die der Normannen und der deutschen Ritter. Von Erschließung unbekannter Erdteile konnte damals nicht die Rede sein, sondern nur davon, in Europa neue Reiche zu gründen, oder brach liegendes bezw. verwüstetes Land urbar zu machen oder Handelsfaktoreien anzulegen. Und nach allen diesen drei Seiten haben die Deutschen unter allen Nationen Europas das hervorragendste geleistet und sich damals schon den Ruf erworben, die besten Kolonisatoren zu sein[76]).

Zur Zeit seiner mittelalterlichen Blüte während der Hohenstaufen kolonisierte Deutschland seine Ostmarken durch Zurückdrängung der Slaven, welche seit der Völkerwanderung die Gegenden zwischen Saale und Weichsel besetzt hatten. Weniger kriegerisch als in langsamem Vordringen vollzog sich jene Ausbreitung des Deutschtums, die Gewalt kam eigentlich nur zur Anwendung, wo zum nationalen Gegensatz der religiöse gegen das noch erhaltene Heidentum trat und auch da folgte dem Schwerte sofort die friedliche Arbeit der Kultur. Nicht nur die diesseitigen Küsten der Ostsee waren von heidnischen Finnen, Letten, Preußen und Slaven bewohnt, sondern das Slaventum hatte sich seit seinem Abfall unter Otto II. auch im Binnenland zwischen Elbe und Oder erhalten. Erst im 12. Jahrh. wurde das Uebergewicht der Deutschen jenseits der Elbe völlig begründet, in breitem Strom ergoß sich die Einwanderung derselben in jene Gebiete und diese Vorwärtsbewegung war, wie Ranke sagt (Weltgeschichte VIII, S. 136), zugleich Besitzergreifung, Bekehrung und Kolonisation. So wurden Brandenburg, Pommern,

76) Karl Lamprecht nennt die Kolonisation des Ostens die größte That, die der deutschen Nation als Gesamtkörper bisher gelungen ist. — Die Geschichte der deutschen Kolonisationen seit der Völkerwanderung bis zum Jahre 1884 s. bei M. von Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte. Teil I. 1887.

Preußen und Schlesien deutsch[77]). Daneben waren es die einheimischen slavischen Herrscher selbst, welche die Deutschen ins Land zogen[78]), ihre Ortschaften zu deutschen Städten mit deutschem Rechte machten, so daß alles Städtewesen im Osten bis weit über die Weichsel hinaus deutschen Charakter trug. Diese Kolonisierung machte die Deutschen zu einem Ostseevolke; aber sie griffen auch nach der unteren Donau hinüber, schon seit Anfang des elften Jahrhunderts waren die Komitate vor Wieselburg und Oedenburg von Deutschen bevölkert, was später sehr zunahm, in Siebenbürgen bildete die sächsische Einwanderung eine feste Masse.

§ 16. Aber nicht nur als Ackerbauer und Städtebesiedler haben die Deutschen im Mittelalter eine Rolle gespielt, sondern sie haben auch namentlich auf dem Gebiete des Handels ihre Kolonisationsfähigkeit bewährt. Wie noch heute war damals der Kaufmann neben dem Missionar der Pionier der Kultur und des Deutschtums. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatten deutsche Kaufleute an dem Centralsitz des Ostseehandels, Wisby auf Gothland, die Vorhand, von dort suchten sie den Wasserweg der Düna auf, Riga ward von dem Bremer Domherrn Albert von Appoldern begründet, der den Orden der Schwertbrüder stiftete, mit demselben vereinigte sich dann später der im Orient in den Kreuzzügen entstandene deutsche Orden, eine adelig-geistliche Grenzmiliz, beide legten den Grund zum deutschen Uebergewicht in den baltischen Provinzen. Am weitgreifendsten wirkte in dieser Beziehung die Hansa, welche dem deutschen Handel Stützpunkte in Europa verschaffte, die derselbe damals so wenig entbehren konnte als wir heute überseeische. Der Vorwurf, daß die Hansa ein partikulistischer Handelsbund gewesen, ist ganz unbegründet; allerdings kämpften die Hansen für ihre Interessen ebenso rücksichtslos praktisch wie später die Engländer, aber sie zeigten dabei keine Spur von Kosmopolitismus, sondern hielten überall in der Fremde an ihrem Deutschtum fest. Die Hansa war das mittelalterliche Deutschland auf dem Meere und ihre Glieder waren unter sich fest verbunden, während die italienischen Handelsrepubliken sich erbittert unter einander bekämpften. Die Hansa tritt als eine wahre völkerrechtliche Macht auf, welche die wichtigsten Souveränetätsrechte übt, Gesandte schickt, mit auswärtigen Fürsten Verträge schließt und Kriege führt. Sie sichert ihren Gliedern Schutz gegen jede fremde Vergewaltigung und zu dem Ende sind die wendischen, die rheinischen, die westphälischen, die livländisch-preußischen Städte zu Kreisen und Quartieren verbunden. Innerhalb derselben waren die nächstgelegenen 4 oder 8 zur Hilfe durch Vermittlung und Truppen, die entfernteren durch Geld verpflichtet. Die Leistungen waren in solchem Falle wie bei allgemeinen Kriegen für jede Stadt bestimmt. Aber alles dies war nur Mittel für die großen wirtschaftlichen Ziele, welche die Hansa in fester Tradition gegenüber auswärtigen Dynasten verfolgte, von denen sie die wertvollsten Privilegien errang. Der hanseatische Bund war so von der höchsten nationalen Bedeutung, nicht nur hatte er seine Faktoreien in London und Antwerpen, Bergen und Nowgorod, die den dortigen Handel beherrschten, sondern er war einer der wichtigsten Faktoren, welche bei der deutschen Kolonisation von der Elbe bis zur Weichsel und hinauf bis Reval mitgewirkt haben; seine Glieder nahmen unmittelbaren Anteil an den Städtegründungen in den baltischen Provinzen und vornehmlich aus den engen Beziehungen zum Bund entwickelte sich das Bürgertum der Städte, welches noch heute so tapfer seine deutsche Nationalität in den russischen Ostseeprovinzen gegen die slavische Uebermacht verteidigt[79]). Nur wegen der mangelnden territorialen Einheit mußte der hansische Bund bei der Erstarkung der fremden Nationalstaaten, in denen er seine Kolonien gegründet, zerfallen, denn naturgemäß wollten die Territorialgewalten auf die Länge einen solchen Staat im Staate von Fremden nicht mehr dulden.

Anders stand es mit den Kolonien der Venetianer und Genuesen in der Levante. Hier handelte es sich nicht um allmähliches Vordringen einer Nation auf einem zusammenhängenden Gebiete oder die Begründung neuer Reiche, noch um Errichtung von Handelsfaktoreien, die Kolonien waren nur Besitzungen der beiden Republiken, welche dieselben für ihren Handelsvorteil ausbeuteten und als einen Teil ihres Reichtums betrachteten. Dieser war sehr bedeutend, die genuesische Kolonie Kaffa besaß um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine fast ebenso starke Bevölkerung wie Genua, Venedig hatte nicht nur in Morea eine Lehensherrschaft begründet, sondern besaß in den Hauptstädten Palästinas und Nord-Afrika's eigene Viertel und seine Faktoreien drangen von den Küsten tief in das Binnenland ein.

§ 17. Dieser Charakter der Kolonien als Besitzungen, die lediglich für den Vorteil des Mutterlandes zu behandeln sind, bleibt maßgebend, als die Entdeckung der neuen Welt und des Seeweges nach Indien, eine neue Aera eröffnet, alle Besitzergreifungen werden im Namen des Staates gemacht, so viel Freiheit auch der Statthalter genießen mag und die Kolonie bleibt in enger Abhängigkeit vom Mutterlande. Die europäischen Länder waren im 16. Jahrhundert in keiner Weise übervölkert. Spanien und Portugal, die im 16. Jahrhundert die Glanzzeit ihrer Kolonisation hatten, später Frankreich, Holland und England suchten lediglich Kolonien zu begründen, um aus denselben Reichtum zu ziehen, nur bei den nordamerikanischen Ansiedlungen der Engländer tritt der religiöse Druck im Mutterlande als bewegender Grund hervor. Die Spanier gingen nicht nach Mexiko und Peru, um sich dort anzusiedeln, sondern um

---

77) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollersche Kolonisationen. 1874.

78) Berufungskolonisation!

79) H. Simonsfeld, Die Deutschen als Kolonisatoren in der Geschichte. 1885. Dietrich Schäfer, Die Hansa u. ihre Handelspolitik. 1885.

die dichte Bevölkerung dieser Länder zu beherrschen und für sich auszubeuten, deshalb ist die ganze Kolonie staatliche Eroberung, ihr Grund und Boden war Domäne des Königs. Vizekönige und eine Beamtenaristokratie regierten die weiten Gebiete unter der Autorität des Rates von Indien. Alle Nichtspanier wurden selbstverständlich fern gehalten, jeder Verkehr mit Fremden, jede Landung eines fremden Schiffes war verboten, aber auch die Einwanderung aus dem Mutterlande war gering, seit Karl V. durfte kein Spanier ohne ausdrückliche Erlaubnis der Krone nach Amerika gehen, er mußte hiefür triftige Gründe beibringen, ein Sittenzeugnis vorlegen und nachweisen, daß keiner seiner Vorfahren während zwei Menschenaltern vom heil. Offizium bestraft worden. Die Erlaubnis zur Reise war meist auf eine bestimmte Provinz beschränkt, in die der Betreffende sich direkt begeben mußte, jeder Schiffspatron hatte zu schwören, daß er keine unerlaubte Person an Bord habe. Der koloniale Handel war durch Monopole der Krone und Privilegien Begünstigter beschränkt, zwei Seekarawanen vermittelten jährlich den Seeverkehr mit dem Mutterlande, mit den Philippinen nur eine. Strenge Censur auf geistigem Gebiete vollendete die Absperrung der Kolonien, die trotz ihrer ungeheuren Ausdehnung zu Anfang dieses Jahrhunderts kaum 5 Mill. Piaster Ueberschuß gaben[80]). Die Erschütterung des Mutterlandes durch die napoleonischen Kriege brachte dies Gebäude der spanischen Kolonialherrschaft vollständig ins Wanken und unter der Begünstigung Englands folgte dann die Emanzipation der Kolonien, für welche dieselben freilich in keiner Weise reif waren, so daß in unaufhörlichen Bürgerkriegen ein ungeheures Sinken der ganzen Volkswirtschaft stattfand; da das natürliche Band zwischen Spanien und den meisten seiner Kolonien nur schwach war, blieb nach der Losreißung der letzteren ihr Verkehr mit dem Mutterlande sehr gering, zumal Spaniens eigene Kraft sich in inneren Kämpfen erschöpfte.

Das kleine Portugal zeigte Anfangs eine erstaunliche Energie in der Eroberung von Kolonien, die sich von Marocco bis China erstreckten, aber diese Herrschaft, die gleichfalls auf Ausbeutung derselben beruhte, hatte eine zu geringe Basis im Mutterlande um sich zu halten und ging bis auf wenige Trümmer verloren, nur in Brasilien, das eine weit geringere eingeborene Bevölkerung hatte als die spanisch-amerikanischen Kolonien war sie von größerer Dauer und als die Trennung vom Mutterlande stattfand, blieb doch die Monarchie und Dynastie, die dem großen Reiche bisher mehr Stetigkeit und Fortschritt gesichert hat, als die Republiken spanischer Zunge genossen. Für Spaniens und Portugals Kolonisation, aber auch für die anderer Staaten, wurde von großer Bedeutung die Teilungslinie der Bulle von 1493, durch welche Alexander VI. die Rivalität beider Mächte als Schiedsrichter zu beseitigen hoffte, die aber zugleich alle andern Mächte der Kolonisation in jenen Gegenden ausschloß. Protestantische Mächte wie Holland und England bestritten natürlich im Prinzip das Recht des römischen Bischofs in dieser Weise vorzugehen und das kleine Portugal sah sich bald in der Unmöglichkeit seiner Ansprüche, denen Hugo Grotius mit seinem mare liberum entgegentrat, gegen Holland aufrecht zu halten.

Hollands andersgeartetes Kolonialsystem ging auf monopolisierten Handel, der unter der Kontrole der Regierung in Händen großer privilegierter Gesellschaften lag. Die Holländer zeigten trotz der dichten Bevölkerung ihres Landes wenig Neigung zur Auswanderung, selbst die Boeren im Kapland stammen größtenteils von Fremden, zumal von deutschen angeworbenen Soldaten, die dort angesiedelt wurden. Neben den ostindischen Kolonien und Guyana waren die Hauptbesitzungen das Kap und Batavia mit einer Reihe von Dependenzen. Der ganze Handel jenseits des Kap's gehörte der niederländisch-ostindischen Gesellschaft, die ihre Einfuhren in öffentlicher Auktion versteigerte, sie hatte das Recht, Truppen zu halten und Verträge mit einheimischen Fürsten zu schließen, aber alle ihre Civil- und Militärbeamten unterlagen der Bestätigung der Generalstaaten und waren diesen vereidet. „Der geldoligarchische Charakter einer solchen Korporationsherrschaft entsprach genau der holländischen Munizipalverfassung.“ (Roscher a. a. O. S. 257.)

Frankreich[81]) mit seiner festbegründeten politischen Macht und seiner ausgedehnten atlantischen Küste trat im Zeitalter der Entdeckungen nicht sofort in den kolonialen Mitbewerb ein, obwohl schon Ende des 14. Jahrhunderts normännische Kaufleute Niederlassungen in Elmina, Fantin, Cormotin hatten und 1535 Jacques Cartier die französische Flagge an der Küste Neu-

80) Die Behauptung Marlo's (S. 148), daß diese Kolonialpolitik eine Folge der aristokratischen Abneigung des Spaniers gegen alle gewerbliche Thätigkeit war, ohne die Kolonien der Nationalreichtum daher noch viel geringer gewesen wäre und das Land denselben doch die hohe Stellung verdankte, die es im 16. Jahrh. einnahm, ist doch unbewiesen. Mit mehr Grund läßt sich sagen, daß die Ausbeutung der Kolonien die Spanier in ihrer Indolenz bestärkte, die sich übrigens jetzt in Algerien als fleißige und erfolgreiche Kolonisten zeigen.

81) Gaffarel, Les colonies françaises. 1880. L. Pauliat, La politique coloniale sous l'ancien régime. Paris 1887. G. Levasseur, La France et ses colonies. 1889. Norman, Colonial France. London. 1886. Y. Guyot, Lettres sur la politique coloniales Paris 1887. Vignon, Les colonies françaises etc. Paris 1886. L. Henrique, Les colonies françaises. 6 Bde. Paris 1889. E. Petit, Organisation des colonies françaises. 1895. Lemire, Colonisation française en Nouvelle-Calédonie etc. Paris 1887. Bulletin officiel de l'administration des colonies. Paris. Revue maritime et coloniale. Paris. Annuaire colonial seit 1888. Union coloniale seit 1893.

fundlands aufpflanzte. Der Grund lag teils in den inneren Wirren, teils in dem päpstlichen Privilegium von 1496, welches Frankreich als katholische Macht nicht einfach ignorieren konnte und das Spanien damals stark genug war mit äußerster Strenge aufrecht zu halten; so zerstörte letzteres unter Karl IX. eine französische Niederlassung in Florida mit Stumpf und Stiel. Es galt schon als ein Erfolg, als Heinrich IV. im Vertrag von Vervins 1598 einen geheimen Artikel durchsetzte, die sogen. ligue des Amitiés, wonach jenseits einer von den canarischen Inseln westwärts gezogenen Linie »tout serait à la force«, also daß dort die französischen Schiffe um den Handel kämpfen konnten, ohne daß Spanien für die Verluste, die es dabei erleiden würde, in Paris reklamieren durfte, eine Bestimmung, welche wesentlich nur die französischen Kreuzer ermutigte. Heinrichs IV. kolonisatorische Versuche waren übrigens nicht erfolgreich und erst Ludwig XIII. und Richelieu gaben bei dem gleichzeitigen Sinken der spanischen Macht der Kolonialpolitik feste Grundlagen. Dieselben waren meisterhaft ausgedacht und hatten den größten Erfolg. Religiöse Engherzigkeit schloß dabei freilich das Element aus, welches durch Gewährung von Kultusfreiheit am meisten zur Kolonisation geeignet gewesen wäre, die Hugenotten, weil man in ihnen noch stets die politische Partei sah und ihre Hinneigung zu protestantischen Nebenbuhlern fürchtete, wogegen den Juden der Handel in den Kolonien erlaubt war. Im Uebrigen aber beruhte das Kolonialsystem Ludwigs XIII. auf vortrefflicher Berechnung. Nachdem die ersten Versuche Richelieus mit der Compagnie de la Nacelle de St. Pierre und der Compagnie de Morbihan gescheitert waren, begründete man im Gegensatz zu Spanien die Kolonialpolitik darauf, daß der Staat keine eigentlichen Ausgaben dafür machte, sondern sie nur durch Privilegien begünstigte, die er großen Gesellschaften auf bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen erteilte. Der König ernannte den Gouverneur, der sich aber in Sachen des Handels und Landverkaufs nicht mischen durfte, übrigens hatten die Gesellschaften Regiment wie Gerichtsbarkeit, konnten Befestigungen anlegen, Kriegsschiffe ausrüsten 2c. Ihre Hauptaufgabe war, Kolonisten heranzuziehen und dies wurde ihnen durch die denselben verliehenen Vorteile erleichtert, speziell dadurch, daß Adel und Geistlichkeit in den Kolonien, ohne ihrem Stande etwas zu vergeben, Handel treiben konnten, daß Gesellen, die dort bestimmte Zeit gearbeitet, bei ihrer Rückkehr als Meister galten, vornehmlich aber durch die engagés, Arbeiter, welche die Gesellschaften 3 Jahre vollständig unterhalten und dann mit Land ausstatten mußten. Viele dieser Gesellschaften gingen zu Grunde, aber zufolge der Privilegien der erteilten königlichen Chartes bildeten sich stets neue. So wurde die Besiedlung Canada's (Nouvelle France) in Angriff genommen, dessen Gesellschaft das Monopol des Pelzhandels erhielt, Neufundland, St. Pierre und Miquelon erworben, 1682 drang La Salle an den Mississippi vor und nahm das ganze Gebiet des mächtigen Stromes bis zu seiner Mündung in Luisiana in Besitz. Zufolge der erwähnten Intoleranz blieb zwar der Nachschub schwach, aber immerhin hatte die Erwerbung dieser unermeßlichen Länder für die Zukunft großen Wert. Noch aktueller war die der Antillen Guadeloupe, Dominica, Martinique, St. Lucia, St. Barthélemy, St. Croix und vor Allem des größten Teils von St. Domingo, Kolonien, die damals von höchstem Wert, namentlich für die Zuckerproduktion waren. Die Ansiedlungsversuche in Guyana und Madagaskar waren wenig erfolgreich, dagegen erwarb Frankreich die Mascarenische Inselgruppe Isle de France, Réunion, Nossi-Bé, St. Marie, Nossi-Fali, Nossi-Mitsio, Mayotte und die Comoren, von welchen aus seine Kreuzer gegen England im 18. Jahrhundert höchst wirksam operierten. Infolge des Grundsatzes der Autonomie, welche die Gesellschaften auf sich selbst verwiesen, vermieden sie möglichst Konflikte mit den Eingeborenen, und so faßten die Niederlassungen feste Wurzel, selbst als Canada und Isle de France verloren gegangen, blieb französische Sprache und Kultur dort herrschend, Tocqueville fand in dem französischen Teile des ersteren während der dreißiger Jahre das Frankreich des ancien régime, in St. Domingo ist noch heute französisch die offizielle Sprache. In Indien wurde 1668 die erste französische Faktorei gegründet, es folgte Masulipatam, und 1675 Pondichery und Chandernagore. Mit voller Energie begann von diesen Stützpunkten 1741 Dupleix die Begründung eines ostindischen Reiches aus indischen Vasallenstaaten mit einem aus Eingeborenen bestehenden, von Franzosen geleiteten Heere. Nach wenigen Jahren übte er die thatsächlichste Herrschaft über 35 Millionen, Labourdonnais entriß den Engländern Madras, Bußy, erwarb durch die Siege über die Mahratten ein Gebiet von 17000 Quadratmeilen, so daß damals Indien bestimmt schien, unter französische Herrschaft zu fallen. Aber die elende Regierung Ludwigs XV. wußte diese Vorteile nicht zu wahren und zersplitterte ihre Kraft durch unglückliche festländische Kriege. So ging im Kampf gegen England dieses große zukunftsreiche Kolonialreich, namentlich Canada und Indien, bis auf Pondichery und Chandernagore, fast ganz verloren; dennoch zog Frankreich 1789 aus seinen Kolonien für 250 Mill. Frcs. an tropischen Erzeugnissen und führte dahin für 150 Mill. Waren aus, St. Domingo war das größte Zuckerland der Welt, seine Ausfuhr betrug 1688 193 Mill. Frcs., der ganze Kolonialhandel betrug 300 Mill., nach heutigem Wert sicher 500 und beschäftigte 30000 Matrosen.

2. Das britische Kolonialwesen[82]).

§ 18. Das britische Kolonialwesen zeigt einen viel mannigfaltigeren Charakter;

82) H. Merivale, Lectures on colonizations etc. 2. Aufl. London 1860. Seeley, The

der Zeit nach trat England erst in fünfter Linie in den kolonialen Mitbewerb und die ersten Versuche, Kolonien zu erwerben, hatten wenig Erfolg, unter Elisabeth besaß England noch keinen Fuß breit außerhalb Europa's. Erst Anfang des 17. Jahrh. begannen die Ansiedlungen in Nordamerika durch Unternehmer, die hiefür Eigentumsrechte von der Krone erhielten, an diese schloßen sich Freibriefskolonien von Ansiedlungsgesellschaften, welche wahrscheinlich den französischen nachgebildet waren, zuerst 1609 für Virginien, dann für Maryland ꝛc. Diese Art der Kolonisation war der gerade Gegensatz zu der spanischen, in einem nur von nomadischen Indianern durchzogenen ungeheuren Festland bildeten sich neue Gemeinwesen von gleicher Nationalität mit dem Mutterlande und ausgedehntester Selbstverwaltung. Nur ihr Handel, der Anfangs frei war, wurde seit der Navigationsakte größtenteils Privileg Englands, das sich hiedurch die Frachtfahrt, den Absatz seiner Erzeugnisse und den Bezug der amerikanischen sicherte. England sollte der Stapelplatz für alle Einfuhr in die Kolonien sein und wenigstens für ihre wichtigsten Ausfuhrartikel, die Kolonien sollten wo möglich keine eigene Industrie haben[83]) und sich auf Erzeugung von Rohstoffen beschränken, wofür sie ihrerseits begünstigt wurden, z. B. unter Karl II. der Anbau von Tabak in England verboten wurde und alle englischen Kolonialprodukte geringere Zölle zahlten als fremde.

Sodann erwuchs seit 1624 vornämlich in den Antillen eine Reihe von Kronkolonien, wo durch Sklavenarbeit tropische Produkte erzeugt wurden, sie wurden von königlichen Gouverneuren regiert und standen für Aus- und Einfuhr unter vollständigem Monopolsystem des Mutterlandes. Drittens gab es privilegierte Handelsgesellschaften wie die Hudsonsbaigesellschaft und die nach dem Vorbilde der niederländisch-ostindischen Gesellschaft gebildete britisch-ostindische Gesellschaft, sie erhielten gegen gewisse Leistungen an den Staat und unter seiner Kontrole das Monopol des Handels mit den Gebieten, für die sie privilegiert wurden. Diese war also eine den amerikanischen und später den australischen Ansiedlungen durchaus entgegengesetzte Bildung. In dem ungeheuren Reiche, das die ostindische Gesellschaft allmählich erwarb, war die englische Autorität gewaltig, während die englische Nationalität der Masse der beherrschten eingeborenen Bevölkerung gegenüber verschwand. Die Ansiedlungen waren friedlicher Natur, bei den monopolisierten Gesellschaften gingen Handel und Krieg Hand in Hand. Von den größeren Provinzen des britischen Weltreiches ist Indien die einzige, die als Dominationskolonie den altrömischen ähnlich ist. Die anderen Handels- und Pflanzungskolonien beruhten auf Einwanderung, indem die Eingeborenen ausgerottet oder verdrängt und neue Gemeinwesen gestiftet wurden, in den Ackerbaukolonien durch eingewanderte Europäer, in den Pflanzungskolonien durch eingeführte afrikanische Sklaven.

§ 19. Daß nun dies seit 1688 vollständig durchgeführte merkantile Kolonialsystem den Ansiedlern in Amerika bei der Entwicklung der Niederlassungen drückend wurde, so daß sie sich losrissen, ist begreiflich, ebenso gewiß aber, daß England ungeheure Vorteile daraus gezogen hat und wie Holland durch dasselbe erst reich geworden ist. Der Verdienst, den es aus seinen Zuckerkolonien allein zog, wurde auf jährlich 1 200 000 £ geschätzt, 300 Schiffe vermittelten diesen Handel, der Tabakshandel beschäftigte 24 000 Tonnen, die Fischerei gewährte ebenfalls einen Ueberschuß von 1 100 000 £, die Ausfuhr nach Nordamerika, West-

---

expansion of England. 1883. Her Majesty's Colonies. 1887. Froude, Oceana, or England and her colonies. 1886. England and her colonies. Essays on imperial federation. 1887. Geffcken, The British empire. London 1889. Bourne, Story of our colonies. London 1888. A. Caldecott, English colonization and empire. 1891. E. J. Fuchs, Die Handelspolitik Englands ꝛc. in S. V. f. S. 57 (1893). E. Jenks, The history of the Australian Colonies etc. London 1895.

83) Lord Chatham sagte, in den Kolonien solle kein Nagel gemacht werden und als Virginien um die Erlaubnis zur Begründung einer höheren Unterrichtsanstalt nachsuchte, da seine Einwohner doch auch unsterbliche Seelen hätten, erwiderte der General-Staatsanwalt »Damn'your souls, make tobacco«.

indien und Afrika betrug 1704 etwas über 1/2 Mill. Pfd. St., 1772 über 6 Mill., weit über 1/3 der ganzen britischen Ausfuhr; ähnlich glänzende Geschäfte machte die Hudsonsbaigesellschaft mit ihrem Pelzhandel und welche Reichtümer sind im 18. Jahrh. aus Ostindien nach England geflossen, trotz aller Mängel, welche dem Handelsbetrieb der Gesellschaft anhafteten! Stets ist ja der Handel zwischen einem alten Kulturlande mit entwickelter Industrie und einem neu erschlossenen Naturlande mit reichen Schätzen des Bodens der gewinnreichste. Das englische Kolonialreich vor dem Abfall der Vereinigten Staaten vereinigte Länder aus drei Erdteilen mit allen Klimaten und Erzeugnissen derselben und sein Handel konnte durch keine feindlichen Zollschranken unterbrochen werden. Aber freilich konnte dies ganze System der alten Kolonialpolitik, das auf den ausschließlichen Besitz reicher Gebiete der neuen Welt ging, nur durch fortwährende Kriege durchgeführt werden. Auf Cromwells Krieg mit Spanien und die Eroberung Jamaica's folgt der Kampf mit Holland, der dessen Uebermacht zur See bricht und aus Nordamerika vertreibt. Dann aber beginnt mit dem spanischen Erbfolgekrieg das mehr als hundertjährige Ringen zwischen Frankreich und England, nur unterbrochen durch eine längere Erschöpfungspause nach dem Frieden von Utrecht. Sein eigentlicher Gegenstand ist die Herrschaft in Amerika und Asien, selbst nach dem Aachener Frieden ging der Kampf in den Kolonien fort. Um 1700 ist Frankreich die erste Weltmacht, die drohende Vereinigung seiner Krone mit der spanischen hätte alle anderen Seestaaten von der neuen Welt ausgeschlossen. England und Holland nahmen den Kampf dagegen auf und vom Utrechter Frieden ab, wo England durch den Assientovertrag die erste Bresche in das spanische Kolonialmonopol legt, wächst seine überseeische Macht zusehends. Gleichwohl schwankte die Wage lange. Hatte England in Nordamerika 13 Kolonien, so besaß Frankreich die beiden großen Ströme den St. Lorenz und den Mississippi, Luisiana, die beiden Canadas und das reiche Thal des Ohio, in den Antillen St. Domingo, Guadaloupe, Martinique, St. Lucia, Tobago, dazu ein kleines Stück Guyanas. In Indien hatte Frankreich sogar, wie oben erwähnt, die Vorhand vor England. Die Franzosen waren damals treffliche Kolonisten und hatten ausgezeichnete Führer, aber sie hatten an der schwachen heimischen Regierung keinen Rückhalt, die sich in unglückliche europäische Kriege verwickelte, spottete doch selbst die Unwissenheit eines Voltaire über den Verlust Canada's als „quelques arpents de neige“! England dagegen, durch seine insulare Lage geschützt, beteiligte sich an festländischen Kriegen nicht weiter als sein koloniales Interesse verlangte, während es seit der Revolution von 1688 politisch und gewerblich aufblühte. Mit dem Utrechter Frieden 1713 begann Englands kolonialer Aufschwung, damals erhielt es von Frankreich die Hudsonsbai, Neuschottland, Neufundland, von Spanien Gibraltar. Durch den Pariser Vertrag von 1763 gewann es ganz Canada, die meisten Antillen und den größten Teil der französischen Besitzungen in Ostindien und parallel damit wurde seine Seemacht die herrschende. So verlor Frankreich seine Stellung in Nordamerika und Indien und wußte sich nur durch die Unterstützung des Abfalls der Vereinigten Staaten zu rächen. Diesen Verlust aber machte England durch den gewaltigen Zuwachs von Besitzungen in anderen Erdteilen wieder gut. Das letzte entscheidende Stadium dieses großen Kampfes ist der Krieg von 1792—1815. Napoleon wollte das verlorene überseeische Frankreich wieder gewinnen, deshalb war England sein eigentlicher Feind, die egyptische Expedition ging gegen Indien, mit ihrem Scheitern, den Siegen Wellesley's in Indien, der Eroberung Maltas, des Cap's und Mauritius' war das hundertjährige Duell entschieden, nach der Besiegung der französischen und spanischen Flotte war England Alleinherrscher auf dem Meere und übte ein thatsächliches Monopol des Welthandels, das noch durch die Losreißung der spanisch-amerikanischen Kolonien gefördert ward, aus der vornämlich England Vorteil zog; während Spanien, Portugal und Frankreich nur Reste ihrer früheren Kolonien behielten, und wesentlich wieder einfach europäische Staaten wurden, blieb England das alleinige weltumfassende

Kolonialreich, neben dem in zweiter Linie nur Holland durch den Besitz von Java und anderen Kolonien im malayischen Archipel stand.

§ 20. Das alte Kolonialsystem, welches die neue Welt in Gebiete zerlegte, die wesentlich nur als für den Nutzen des Mutterlandes vorhanden galten, hat Nationen, welche, wie die Holländer, Franzosen und vor allem die Briten, nicht wie die Spanier die monopolistische Politik als ein Ruhekissen trägen Gehenlassens, befolgten, sondern sie energisch ausbeuteten, sehr große Vorteile gebracht, aber es ist begreiflich, daß dies System auch im britischen Reiche unhaltbar wurde, als die Bevölkerung und die Industrie Englands wie der Kolonien rasch stieg, die Sklaverei abgeschafft wurde und der Handel seine bisherigen Fesseln sprengte. Den von der englischen Nationalität bewohnten Kolonien wie Kanada und Australien, die jetzt eine Bevölkerung von je 5 Mill. zählen, mußte eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt, auch für die übrigen der Handel freigegeben werden. Aber die Ansicht, daß heut zu Tage Kolonien ein überwundener Standpunkt und nur eine Quelle der Gefahr und von Verwicklungen für das Mutterland seien, ist dennoch ganz unrichtig.

In England wurde sie früher durch Cobden und Bright vertreten. Ersterer schrieb am 7. Okt. 1836: »The Colonies, Army, Navy and Church are with the corn-laws merely accessories to our aristocratic government. John Bull has his work cut for the next 50 years to purge his house of those impurities«; er erklärte (Juni 1853) im Unterhause das indische Reich für eine Last, die man je eher je besser abschütteln solle, da »it does not seem worth, what it costs us,« »to hold India sagte er (Nov. 23, 1864) is a perilous adventure, quite unconnected with free trade, wholly out of joint with the recent tendency of things, which is in favour of nationality and not of domination.« Aehnlich hat Bright sich oft gegen die »increasing burdens of our ever growing Empire« ausgesprochen. Heute sind diese Anschauungen nur ganz vereinzelt, z. B. durch Lowe und Harrison, vertreten und die ähnlichen Behauptungen einseitiger deutscher Freihändler werden durch die ganz überwiegende gegenteilige öffentliche Meinung Englands, namentlich aber durch die englische Kolonialpolitik selbst widerlegt. Speziell ist zu bemerken, daß das abfällige Urteil Adam Smiths über die Kolonialpolitik lediglich auf die damals allein bekannte ging, welche die Kolonien nur als Gegenstände der Ausbeutung durch das Mutterland behandelte und damit eben Amerika verloren hatte.

Daß die englischen Kolonien den Staatsschatz belasten, ist nicht zu leugnen, Sir W. Molesworth berechnete die Kosten derselben auf 4 Millionen jährlich. Ebenso gewiß ist, daß dieselben mannigfache Gefahren, Verwicklungen und Kriege bringen, besonders Indien, hinsichtlich dessen England Rußland jetzt so gegenübersteht wie im 18. Jahrhundert Frankreich, das aber seine Armee und überwiegend auch die in seinem Interesse geführten Kriege selbst bezahlt. Aber keine große Machtstellung ist ohne Gefahr, Kosten und Verantwortlichkeit und die Gefahren, welche die englische Herrschaft in Indien bedrohen, sind wesentlich die Folgen der schwachen Politik, namentlich der Gladstone'schen Ministerien; darüber, daß Englands Weltstellung von der Behauptung Indiens bedingt ist, kann kein Zweifel sein. Verlöre England sein überseeisches Reich, und speziell jene Reihe von Marine- und Schiffahrtsstationen — Gibraltar, Malta, Cypern, St. Helena, Ceylon, Mauritius, Aden, Perim, Singapoore, Hongkong, Bahama-Inseln 2c., durch die es in fast allen Seegebieten vorherrscht, so würde es zu einer Macht dritten Ranges herabsinken, selbst wenn seine Flotte ziffermäßig die stärkste der Welt bliebe. Das heutige London ist nicht als die Hauptstadt Englands, sondern nur als die des ganzen britischen Reiches zu denken.

Zuzugeben ist, daß dasselbe an kolonialer Uebersättigung leidet, es ist nicht mehr im Stande, sein Kolonialreich wirksam zu verteidigen, es hat keine Armee im festländischen Sinne, seine Marine ist, obwohl absolut die stärkste, doch relativ, d. h. im Verhältnis zu den Aufgaben, die ihr in einem Kriege gestellt sein würden, ungenügend. Und trotzdem erweitert England sein Kolonialreich fortwährend. Es wurden 1829 Western Australia, 1836 South Australia, 1839 Queensland, 1837 die Falkland-Inseln, 1876 die Fiji-Inseln, 1880 Rotumah zu britischen Kolonien erklärt; am Cap wurden annektiert 1843 Natal, 1866 Kaffraria, 1868 Basutoland, 1875/76 Griqualand, 1887 Britisch-Zululand, 1879 Walfisch-Bay, 1885 Bechuana, 1888 Amatongaland, außerdem wurden in Afrika erworben Lagos (1861) und der holländische Anteil der Goldküste 1872. Der Niger fällt mehr und mehr in die Hände der Engländer und nur im Capland wurde

die Annexion Transvaals zurückgenommen. Von größter Wichtigkeit ist (1886—90) Britisch-Ostafrika geworden, so daß nun durch den Vertrag mit Deutschland am 1. Juli 1890, zufolge der Erwerbung Witus, Somalilandes, Ugandas und des Protektorats über Sansibar, in Verbindung mit der Besetzung Egyptens, die zur Besitznahme Berberas benutzt wurde, England zur Vormacht auch in Afrika geworden ist. In Asien traten hinzu Aden 1839, Hong-Kong 1843, Labuan 1846, Perim 1855, die Vergrößerung des indischen Reiches, das neuerlich Birma einverleibt und damit das Thal des Irawaddi dem Handel erschlossen hat, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

Von Bedeutung ist schließlich die neueste Kolonisierung Nord-Borneo's, für welche die britische Regierung in einem Privilegium der „British Nord Borneo Company" Befugnisse eingeräumt hat, die größer sind als diejenige, welche die frühere Ostindische Gesellschaft je besessen, und zeigen, daß selbst ein Kabinet Gladstone nicht verschmäht, den Keim zu einer neuen Machtentwickelung des britischen Kolonialbesitzes zu legen[84]). Neu-Guinea wurde 1884 zwischen England, Deutschland und Holland geteilt.

Es ist sehr möglich, daß das britische Kolonialreich in einem großen Kriege sich nicht in seiner gegenwärtigen Ausdehnung würde halten können, denn dieselbe umfaßt mehr als das 70fache des Verein. Königreichs: 10474900 engl. Quadratmeilen (während Rom auf dem Gipfelpunkt seiner Macht nur 2300009 zählte) und 360 Mill. Menschen, aber seine Zunahme auch in der neuesten Zeit sieht nicht danach aus, als ob Englands Staatsmänner es als unnütze Last betrachteten. Sie suchen im Gegenteil den möglichen Verlust einer Kolonie durch Erwerbung immer neuer Absatzgebiete im voraus zu decken. Teilweise geschieht dies durch staatliche Initiative, ebenso sehr aber durch den privaten Unternehmungsgeist britischer Unterthanen, welcher sich fortwährend auf nicht besetzte Gebiete ausdehnt, ein guter Teil derselben sind Abenteurer, welche weder Gesetz noch Ansehen mit sich bringen; um unter ihnen und ihnen gegenüber Ordnung zu halten, wird die britische Regierung genötigt, eine Obrigkeit aufzurichten, und so wird aus der Niederlassung eine Kolonie.

Den Unkosten und Lasten stehen eben die weit überwiegenden Vorteile gegenüber, England hat seine Volkswirtschaft, seine Handelsübermacht und Kulturstellung nicht nur an seinen Kolonien großgezogen, sondern diese wurzeln noch heute in dem gewaltigen Reiche, das den vierten Teil der Bevölkerung der Erde umschließt.

§ 21. Was zunächst den Handel betrifft, so sagt man wohl, daß in demselben allemal derjenige die Vorhand erreiche, der die höhere Energie und Leistungstüchtigkeit bewähre und daß die bessere Ware stets die schlechtere besiege, da der materielle Charakter der wirtschaftlichen Thätigkeit keinerlei nationale Sentimentalität anerkenne (Scherzer S. 746). Dies ist grundsätzlich unzweifelhaft richtig, wenn ein kleines Land ohne Kolonien wie Belgien 1894 für 1303,7 Mill. Fr. Waren ausführen konnte, so ist dieser Absatz nur dadurch erklärlich, daß die auswärtigen Abnehmer es in ihrem Interesse fanden, die belgischen Waren zu kaufen und auch Deutschland hat sich seinen überseeischen Absatz ohne Kolonien errungen. Aber die Statistik beweist nicht minder, daß vermöge der Bewahrung des nationalen Charakters die Kolonien unter einigermaßen gleichen Verhältnissen den Handel mit dem Mutterlande bevorzugen. Zunächst trat England in die Aera des Freihandels mit dem Vorsprung seiner in der Zeit der monopolistischen Politik erworbenen Kapitalübermacht und den festbegründeten Beziehungen zu seinen Kolonien, wodurch ihm ein sicherer Boden für den Absatz seiner Kolonien dorthin gesichert ward, beides aber beruhte wesentlich auf dem langjährigen Besitz der Kolonien[85]). Dieser Absatz stieg bis zu den letzten Jahren stetig, selbst als 1875—79 seine Gesamtausfuhr zurückging.

---

84) Ueber den Reichtum und die Fruchtbarkeit dieser Insel hat Sir W. Medhurst Aufschluß gegeben. Britisch-Borneo ist 30000 □Km. groß und erzeugt im Ueberfluß Kaffee, Zucker, Kakao, Tabak, Pfeffer und Guttapercha, die Guanoablagerungen sind dort 26 Fuß tief, ihr Wert wird von 100—200 Mark p. T. geschätzt, Edelmetalle, Kohlen und andere Mineralien sind schon gefunden, es fehlt nur an Arbeitskräften, welche China liefern wird. Durch Artikel III des Suluvertrages am 7. März 1885 hat sich England auch die umgebenden Inseln bis zu drei Seemeilen gesichert, während Borneo selbst treffliche Häfen für eine große Kauffahrteiflotte hat. Mit der Zeit wird es voraussichtlich aus der Verwaltung der Gesellschaft wie Indien in die der Regierung übergehen. Im Jahre 1888 wurde Nord-Borneo unter britische Schutzherrschaft gestellt, im Jahre 1890 die Insel Labuan damit vereinigt.

85) Vgl. C. J. Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seine Kolonien in den letzten Jahrzehnten. S. V. f. S. Bd. 57. 1893.

Cobden und Bright behaupteten früher, die Kolonien und namentlich Indien kosteten viel mehr als sie einbrächten, ersterer wies 1853 darauf hin, daß der indische Handel nur 9 Proz. des Gesamthandels betrage, aber wie anders hat sich in neuester Zeit das Verhältnis gestellt. Von 1869—73 betrug die durchschnittliche Ausfuhr nach den Kolonien 59 920 600 £ gegen 218 131 000 £ nach allen fremden Ländern, 1881 nach den ersteren 79 365 000, nach letzteren 154 628 000 £, 1882 war das Verhältnis 84 825 000 £ zu 166 322 000 £, von 1873—82 nahm die Ausfuhr nach fremden Ländern um 34 Mill. £ ab, die nach den Kolonien um 33 Mill. zu. 1887 betrug sie nach fremden Ländern 146,3 Mill., nach den Kolonien 75 Mill., 1895 war das Verhältnis 155 zu 70, letztere absorbierten also nahezu die Hälfte der Gesamtausfuhr. Nach Australien war sie 1873: 17 670 132 £, 1883 trotz der hohen Schutzzölle 24 216 452, 1888: 25 411 000 bei 3 Mill. Einw. fast so viel wie nach den Vereinigten Staaten mit über 50 Mill. (28 897 000) £ und weit mehr als nach Deutschland mit 15 732 000 und Frankreich mit 14 811 000 £. Die Ausfuhr nach Indien von 1873 mit 21 535 084 £ war 1888: 32 539 000 £, fast so groß wie die ganze überseeische Ausfuhr Frankreichs ohne Algerien; von dem Schiffahrtsverkehr der ostindischen Häfen entfielen auf Großbritannien 78,3 Proz. und von dem gesamten indischen Außenhandel waren 60 Proz. englisch. Von der australischen Einfuhr in 1887, im Betrag von 57,3 Mill. kamen 25,4 aus England, von der Ausfuhr: 50 553 £ gingen dorthin für 23 Mill. £, der gesamte Seehandel der Kolonien wird auf 400 Mill. £ geschätzt, der Indiens allein ist so groß wie der von ganz Rußland. Während der Verkauf britischer Waren in den Verein. Staaten 13 sh 10 d pro Kopf war, in Frankreich 9 sh 3 d, in Deutschland 3 sh 4 d, stieg er in Kanada auf 2 £ 3 sh, im Kapland auf 2 £ 16, in Australien auf 8 £ 6 sh. Von 1855—83 wuchs die Ausfuhr nach den Kolonien von 11 Mill. auf 84 Mill. £ nach den Verein. Staaten von 18 auf 28 897 000 Mill. So wahr ist das Wort des neuseeländischen Staatsmannes Sir J. Vogel »Trade follows the flag«, die auch in den Kolonien festgehaltenen Sitten, Bedürfnisse und Anschauungen der Heimat ziehen deren Erzeugnisse an. Außerdem aber kommt es nicht bloß auf den ziffermäßigen Betrag des Handels an, sondern darauf, was an demselben verdient wird, und es steht fest, daß die Rentabilität des Handels am bedeutendsten ist, welcher zwischen einem in Kultur und Gewerbefleiß hochstehenden Lande und einem industriell unentwickelten, aber an Naturschätzen reichen geführt wird. Deshalb sagt mit Recht J. St. Mill[86]: „Man kann ohne Zögern behaupten, daß bei dem jetzigen Zustand der Welt die Kolonisation das beste Geschäft (affair of business) ist, in dem das Kapital eines alten und reichen Landes angelegt werden kann".

In letzter Zeit ist allerdings die Ausfuhr nach den Kolonien etwas zurückgegangen. Gegen 84 Millionen £ in 1882 betrug sie 1884 nur noch 80 und 1895: 70 Millionen £, was sich teilweise aus der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation wie aus den gesunkenen Preisen erklärt. Verlöre aber England nur Indien durch Aufstand oder Eroberung, so daß ihm dessen Häfen geschlossen wären, so würde das für seine Aus- und Einfuhr allein einen Verlust von 60 Mill. Pfd. Sterling bedingen. Die nachstehende Uebersicht giebt in runden Summen die Bevölkerung und Bedeutung der Kolonien im Verhältnis zum Verein. Königreich in Tausenden nach dem Stande von 1894:

	Areal qkm	Bevölkerung	Ein- u. Ausfuhr £	Staats-Einnahmen £	Schulden £	Schiffsverkehr Tonnen
Ver. Königreich	314	39 465	642 579	101 973	671 042	81 536
Kaiserreich Indien	5 147	291 381	100 120	47 593	116 141	8 256
And. asiat. Besitzungen	363	5 264	30 360	8 540	3 959	18 371
Afrikanische „	3 564	12 200	45 638	7 726	39 349	8 755
Amerikanische „	9 474	6 806	66 288	12 739	59 232	19 145
Australien und Südsee	8 240	4 859				
Indischer Ozean	2	397	} 113 245	28 119	213 530	18 072
Atlantischer Ozean	12	21				
Mittelmeer	9	407	27 373	1 000	79	7 653

Abgesehen von dem Absatz seiner eigenen Waren bezieht England aus seinen Kolonien auch durch den Zwischenhandel, den es für dieselben mit anderen Staaten vermittelt, großen Gewinn, so daß es sich für dessen Betrag die beste Ware aussuchen kann, den Marktpreis für die betreffende Ware für Europa bestimmt und Fracht, Kommission, Versicherung, Wechselprovision 2c. gewinnt, lediglich dadurch, daß die in seinem Gebiete weder erzeugte noch verbesserte Ware aus dem großen Zentralstapelplatz bezogen wird. Dieser Transit ist allerdings in den letzten Jahren außerordentlich gefallen, von 65 193 552 £ in 1882 auf 10 938 495 £ in 1888, indem andere Länder, namentlich Deutschland sich um diese Vermittlung durch eigene Dampferlinien, Goldwährung, überseeische Banken 2c. emanzipierten,

86) J. St. Mill, Principles of political economy V. 11 § 14.

was die englische Eifersucht auf Deutschlands direkten Verkehr über See hinlänglich erklärt.

Mit dem Handel aber sind die Vorteile der Kolonien nicht entfernt erschöpft. Zunächst bieten sie dem Kapital des Mutterlandes sichere und gewinnreiche Anlage. Die in England gemachten Anlehen belaufen sich ohne Indien auf über 170 Mill. Pfd. St., die indische Schuld beträgt 182,2 Mill., 1882 borgten die Kolonien in England 23 467 000 Pfd. St., 1884: 24 957 500 Pfd. St., das in indischen und Kolonialbahnen angelegte Kapital ist 200 Mill., das der Kolonialbanken 25 Mill., so daß nach dem Bankers Magazine England aus diesen Quellen allein jährlich 46 Mill. Pfd. St. bezieht. Dazu kommen die ungeheuern Summen, die in Kolonialländereien, Bergwerken und industriellen Unternehmungen angelegt sind, die Gehalte der dort angestellten Beamten, die Pensionen, die sie nach ihrer Rückkehr in die Heimat beziehen. Durch ihren großartigen überseeischen Besitz ist die englische Gesellschaft im Stande, ihre überschüssigen Kräfte vollauf zu verwerten, kaum eine Familie wird sich finden, von der nicht ein oder mehrere Mitglieder in den Kolonien beschäftigt sind. Mit Recht bemerkt daher Deckert (S. 12), daß während das römische Weltreich vorwiegend durch militärische und richterliche Gewalt zusammengehalten sei, für das britische die wirtschaftlichen Bande in dieser Beziehung die stärksten seien, ohne daß die militärischen Mittel vernachlässigt würden, so daß gewissermaßen Rom und Karthago im britischen Weltreich vereinigt seien. Vor allem bieten die Kolonien für die überschüssige Bevölkerung das beste Auswanderungsgebiet; während die Auswanderung Deutschlands nur dazu dient, andere Nationen befruchtend zu vergrößern, ist die Englands noch heute zum größeren Teile eine fortgesetzte Kolonisation, von den britischen Auswanderern gingen von 1853—84, abgesehen von Indien 1 938 266 in die englischen Kolonien, 1888: 105 407 von der Gesamtzahl von 398 494, in ersterem Zeitraum waren von den 3 730 353 nach den Vereinigten Staaten Ausgewanderten 1 992 933 Irländer, 1888: 66 306 gegen 103 674 Engländer und 26 006 Schotten. Nach Australien gingen 1836 die ersten Einwanderer, 1887 betrug seine Einfuhr 57,2, seine Ausfuhr 50,6 Mill. £, das Einkommen der australischen Kolonien, Canadas und Neufundlands 31½ Mill. £.

England legt natürlich seiner Auswanderung keine Fesseln an, aber verschmäht keineswegs Opfer zu bringen, um sie in seine Besitzungen zu leiten; vor 1826 erhielt jeder britische Einwanderer in Ober-Kanada 50 Acres umsonst, für 5 £ 100, für 40 £ 500 Acres, in Neuschottland wurden von 6 Mill. Acres guten Landes 5 750 000 unentgeltlich verteilt; am 31. Juli 1883 teilte Lord Derby im Oberhause mit, daß die Regierung der kanadischen Exekutive einen Vorschuß von 1 Mill. £ gewähren wolle, um 10 000 Familien im Nordosten Kanada's anzusiedeln, auch für die irische Auswanderung hat sie erhebliche Summen ausgegeben, kapitalreiche Gesellschaften wirken in gleicher Richtung für Australien und Neuseeland. Wie sehr England so den Fortschritt seiner wichtigsten Ackerbaukolonien gefördert hat, ergiebt sich aus dem Steigen ihrer Bevölkerung, von 1871—1885 wuchs die Kanada's von 3 686 013 auf 4 352 080, die Australiens, die 1848 kaum ½ Mill. zählte, von 1 921 632 auf 3 775 015 in 1888, die weiße der Kapkolonie von 196 873 auf 296 873. Die Kolonial-Ausstellung von 1887 hat dieser Bewegung neuen Anstoß gegeben.

So findet der auswandernde Engländer überall seine Sprache, seine Kultur, seine Institutionen wieder und das giebt ihm das starke nationale Selbstgefühl. Selbst in den Vereinigten Staaten hat er in dieser Hinsicht wenig aufzugeben, was die Kultur betrifft, hängen dieselben und natürlich noch weit mehr die Kolonien von England ab, jeder englische Schriftsteller schreibt für Millionen überseeischer Landsleute, jeder Künstler findet dort sein Publikum. Auch die englischen Missionen stehen wieder im Dienste nationaler Interessen, außerhalb der Kolonien fassen sie neben der Bekehrung der Heiden auch deren Beherrschung ins Auge. Anfangs gewinnen sie auf Einzelne Einfluß, dann auf Häuptlinge und Gemeinden, schließlich leiten sie einen Stamm und es wird eine neue Kolonie daraus. So ging es bei den Neu-Hebriden, den Tonga- und Fiji-Inseln. Alle diese Vorteile werden in England sehr wohl erkannt, man weiß dort, daß unter gleichen Verhältnissen der Wohlstand einer Nation in dem Maße ihrer äußeren Entwicklung wächst.

Von einer Lösung der Bande zwischen Kolonien und Mutterland ist dermalen nichts zu spüren. Die so oft wiederholte Behauptung Turgot's, daß die Kolonien abfallen, wenn sie reif geworden, bedarf überhaupt der Berichtigung, es geschieht dies nur bei unbilliger Behandlung. Turgot urteilte nach dem Abfall der Vereinigten Staaten, aber derselbe, sowie der spätere der spanischen Kolonien war eine Folge des alten Kolonialsystems, das die Kolonien für den Vorteil des Mutterlandes ausbeutete. Heute beruht das britische Kolonialsystem wesentlich auf den Grundsätzen, daß jede Kolonie soviel irgend möglich sich selbst verwalten und selbst erhalten soll und daß sie zu gleichen Bedingungen der ganzen Welt offen stehe. Bei den autonomen Kolonien beschränkt sich die Regierung des Mutterlandes auf die Ernennung von Gouverneuren, wodurch ihnen der Parteikampf um die Erwählung von Präsidenten erspart wird. Hätte nicht England durch die weise Verwaltung Lord Elgin's den Beschwerden Kanadas, die zum Aufstand führten, abgeholfen, so hätte diese Kolonie so gut verloren gehen können, wie ihre südlichen Nachbarn, während sie jetzt durchaus loyal gesinnt ist. Die British North American Act von 1867 ward dann der Kern der föderativen Dominion, zuerst umfaßte sie nur Ontario, Quebeck, Neuschottland und Neu-Braunschweig, dann trat Manitoba bei, 1871 Britisch-Columbia, 1873 die Prinz-Eduard Inseln, so daß nur Neufundland und Labrador getrennte Kolonien blieben. Eine ähnliche Konföderation der Kapländer mißlang, in Australien ist dagegen am 18. April 1891 durch die Federation Convention für sämtliche festländische Kolonien, Tasmanien und Neu-Seeland der Entwurf einer Verfassung des Common-wealth of Australia zu Stande gebracht, der repräsentiert wird durch den von der Königin ernannten Statthalter, einen Senat und ein Abgeordnetenhaus. Eine Imperial federation, von der seit 1886 so viel die Rede ist, erscheint zwar in dem Sinne unmöglich, daß die Kolonien mit dem Vereinigten Königreich in einem Parlamente vertreten wären, die geschichtliche Entwicklung der kolonialen Selbstverwaltung, die Verschiedenheit der Verfassungen und Zolltarife sprechen dagegen, die Versammlung würde auch zu groß für die praktische Geschäftsbehandlung werden und die Kolonien würden doch nur durch eine Minorität vertreten sein und leicht überstimmt werden. Auch ein beratender Kolonialrat zur Unterstützung des Staatssekretärs scheint unpraktisch, Mitglieder für Kanada hätten keine Sachkenntnis für Australien oder Kapland und die Statthalter würden sich durch diese Behörde in London gefesselt sehen, die besondere Stellung der Kronkolonien ohne parlamentarische Regierung gegenüber denen, welche Selbstregierung haben, würde neue Schwierigkeiten schaffen, da die Vertreter letzterer gewählt, die ersteren ernannt würden. Aber darum ist doch eine engere Verbindung beider Teile möglich, welche den Kolonien ihre heimische Bewegungsfreiheit läßt. Sie ernennen jetzt General-Agenten in London, welche unmittelbar mit dem Kolonial-Amt verhandeln, man kann diesen das Recht geben, in Kolonialfragen von den Parlaments-Komitees gehört zu werden, Mitglieder für die Kolonien in den Geheimen Rat berufen, dessen judicial committee schon jetzt oberste Appellationsinstanz für die Kolonien in Streitfragen des öffentlichen Rechts ist, Australier und Kanadier in den indischen Dienst, Armee und Flotte ziehen und die Kolonien zu letzterer beisteuern lassen. In diesem Sinne hat sich denn auch die Kolonialkonferenz von 1888 wesentlich auf die Imperial defence beschränkt und besonders für Australien den Grund dafür gelegt. Ein derartiger Zusammenschluß beider Teile ist umsomehr angezeigt, als durch Dampf und Telegraphen die großen Entfernungen immer mehr zusammenschrumpfen, die Kolonien fühlen, daß sie sich nicht durch eigene Kraft verteidigen können und die Vereinigung mit der britischen Krone ihnen Schutz gewährt. England dagegen weiß, daß die Kolonien sein bestes Absatzgebiet und Auswanderungsgebiet für seine überschüssigen Arbeitskräfte sind. Eine konstitutionelle Imperial federation ist nicht möglich aus wirtschaftlichen wie politischen Gründen, wohl aber eine defensive Union beider, wirksame Vertretung der Interessen der Kolonien nach außen, woran es England den Vereinigten

Staaten gegenüber für Kanada bis jetzt so sehr fehlen läßt, dagegen Enthaltung von fortwährenden Einmischungen in ihre inneren Verhältnisse, die in Kapland zu so schlimmen Ergebnissen geführt haben.

(E. H.) Der Zusammenschluß der einzelnen Teile des britischen Weltreiches zu einem Größerbritannien hat in den jüngsten Jahren, besonders 1897 bei Gelegenheit des 60jährigen Regierungsjubiläums der Königin-Kaiserin Victoria große Fortschritte gemacht. Der wirtschaftliche Zusammenschluß erscheint bereits als selbstverständlich, aber auch die straffere politische, repräsentative und militärische Zusammenfassung der einzelnen Teile des Weltreiches, die sogar den Namen „Kolonien" vermeiden wollen, wird heute in Formen angestrebt, die noch vor wenigen Jahren als unausführbar galten. In diesen Organisationen liegen Gefahren, gegen die das übrige Europa sich mit Recht zu rüsten beginnt.

3. Die Kolonialfrage für Deutschland[87]).

§ 22. Ist somit für England der Kolonialbesitz kein überwundener Standpunkt, zieht es vielmehr sehr greifbare Vorteile aus demselben[88]), so wird dasselbe für Deutschland gelten; nur nationale Zerrissenheit ließ unser Volk bei der Teilung der neuen Welt leer ausgehen, während wir im 16. Jahrhundert alle Elemente zu kolonialer Entwicklung in gleichem, wenn nicht größerem Maße hatten als England, seetüchtige Männer, unternehmende Geister und eine stark wachsende Bevölkerung. „Die Territorialhoheit", schrieb Justus Möser[89]), „stritt gegen unsere Handelsmacht, der Untergang der letzteren bezeichnet den Anfang der ersteren. Wäre das Los umgekehrt gefallen, so würde jetzt nicht Lord Clive, sondern ein Ratsherr von Hamburg am Ganges Befehle erteilen." Der staatsmännische Geist des großen Kurfürsten begriff die Bedeutung der Kolonien vollkommen und errang trotz der Erschöpfung seines Landes hoffnungsvolle Erfolge an der Westküste Afrikas, indem er dort Niederlassungen begründete und ein Fort baute, die aber durch Ungunst der Zeiten und Gleichgiltigkeit seiner beiden Nachfolger verloren gingen, Friedrich Wilhelm I. war ein entschiedener Gegner aller überseeischen Beziehungen, obwohl ihm sein Gesandter in London vorstellte, daß Kriegsfregatten und Kolonien das einzige Mittel seien, „die hochmütigen und handlungsgeizigen Engländer und Holländer zur Raison zu bringen", verkaufte er den Rest der preußischen Besitzungen in Afrika an Holland. Friedrich II. lehnte zwar selbständige Unternehmungen ab, weil seinem Lande dazu die Kräfte fehlten, aber er war von Anfang an bestrebt, überseeische Beziehungen durch Private zu pflegen. So wurden schon früh in Emden zwei Gesellschaften für den Handel mit China und Bengalen, zumeist von Ausländern begründet und mit weitgehendsten Privilegien ausgestattet, der chinesische Handel blühte bald empor trotz aller Mißgunst der Engländer und Holländer, aber der siebenjährige Krieg machte dem bald ein frühes Ende[90]). Seitdem ist bis zur Gegenwart von deutscher Seite[91]) kein Versuch in der Kolonialpolitik mehr gemacht. Deutsche Entdecker und Forschungsreisende glänzen in erster Reihe, deutsche Seeleute gehören zu den vorzüglichsten

---

87) S. dar. die S. 518 citierten Schriften von Fabri, Hübbe-Schleiden, Schäffle, v. Stengel, v. Philippovich, Hasse und Zeitschriften; u. A. auch E. v. Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebiets. 1879. Löhnis, Kritik der deutschen Kolonialprojekte. 1881. G. Deckert, Die Kolonialreiche 2c. 2. A. 1888. Peters, Deutsch-National; Kolonialpolitische Aufsätze. 2. Aufl. 1887.

88) Ein sprechendes Zeugnis hiefür ist folgende Aeußerung des früheren Ministers W. E. Forster in einer Versammlung, welche im Frühjahr 1885 über die Imperial federation ratschlagte: »The nations of Europe were finding out, what it was for England to have large possessions in different regions of the world and they were endeavouring to have their share of such possessions«.

89) J. Möser, Patriotische Phantasien, Band I. S. 43.

90) Vgl. das Werk des großen Generalstabs „Brandenburg-Preußen an der Westküste Afrikas 1681—1721". Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern. 1681—1721. 2 Bde. 1889. V. Ring, Asiatische Handelskompagnien Friedrichs des Großen. 1890.

91) Wenigstens nicht Seitens der deutschen Staaten. Private Unternehmer haben in den vierziger Jahren und später viele wenn auch vergebliche Versuche gemacht, besonders in den südlichen Teilen von Nordamerika und in Südamerika. (E. H.).

aller Völker, die deutsche Rhederei ist die zweite der Welt, unsere Industrie ist hoch entwickelt, unsere Kaufleute stehen in überseeischen Gebieten keinem anderen nach, sie sind in New-York, China, Mexico, Buenos-Ayres so zahlreich wie in europäischen Hauptstädten, an Ansiedlungstalent stehen wir den Engländern und Amerikanern gleich und übertreffen alle anderen Nationen[92]), in der europäischen Politik führt die Großmacht Deutschland die entscheidende Stimme, dennoch wird über See der Deutsche nur wegen seiner persönlichen Eigenschaften geschätzt, aber begegnet mit seiner Art der Geringschätzung oder Mißgunst. Allerdings darf derselbe nicht mehr ungestraft dort beleidigt oder unterdrückt werden, seit unsere Kriegsflotte in allen Weltteilen gekannt und geachtet ist, aber immerhin mußte sich bis jetzt auf überseeischem Gebiete der Deutsche dem fremden Elemente anbequemen. Kolonisation ist etwas ganz anderes als Eröffnung und Erweiterung kommerzieller Absatzwege, sie bedingt eine durchgreifende Einwirkung auf ein Gebiet, um dasselbe entweder zu bevölkern oder seiner Bevölkerung eine wirtschaftliche Organisation und Erziehung sowie eine geregelte Regierung zu geben; sie eröffnet nicht nur dem Handel des Mutterlandes, sondern auch seinen Kapitalien, Ingenieuren, Pflanzern 2c. ein neues Feld; alles das läßt sich nie durch einfache Handelsbeziehungen erzielen.

Die Frage mußte sich also stellen, soll dies auch für die Zukunft als ein unvermeidliches Uebel hingenommen werden? Soll Deutschland fortfahren, den tüchtigsten Ueberschuß seiner Bevölkerung einfach an andere Länder abzugeben, die den Vorteil davon ziehen, während die mit Arbeit und Kosten herangebildeten Auswanderer unsere Konkurrenten werden, so daß wir, wie man gesagt hat, Kolonisten ohne Kolonien haben[93]). Soll bei steigender Uebervölkerung eine Massen-Auswanderung für uns nur ein Sicherheitsventil bilden, wie nach 1850

92) Der bekannte Reisende Baron Hübner spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Der Engländer ist intelligent, thätig und mutig, mutig bis zur Verwegenheit. Er liebt und sucht die Gefahr und gefällt sich in gewagten, scheinbar unlösbaren Aufgaben. Viele finden hierbei den Untergang, mehrere aber gehen siegreich aus dem Konflikte hervor. Es ist eine Reihe von Erfolgen und von Katastrophen, aber die Erfolge überwiegen. In diesem Punkte gleichen sich die Geschicke der Einzelnen und die Geschichte der Nation. Es ist ein Charakterzug der angloſächsischen Race. Ich will hiermit keinen Tadel aussprechen; im Gegenteile, ich begreife den unwiderstehlichen Drang, das heiße Sehnen nach den weiten Horizonten des Unbekannten. Ich fühle den namenlosen, den geheimnisvollen Reiz der Gefahr. Aber wer viel wagt, riskiert viel zu verlieren. Die Geschichte Indiens und der englischen Kolonien ist reich an Katastrophen, welche mit weniger Verwegenheit und mehr Voraussicht vermieden werden konnten. Der Deutsche ist ruhig, er liebt die Gefahr ihrer selbst willen nicht. Er sucht sie nicht auf. Befindet er sich aber in derselben, so blickt er ihr unerschrocken in das Antlitz. Er besitzt alle Eigenschaften, welche den Engländer auszeichnen, mit etwas weniger Initiative, weil weniger geneigt, auf Abenteuer auszuziehen. Er ist verständig, nüchtern, sparsam, weniger bestrebt, binnen Kurzem reich zu werden und hat einen besseren Schulunterricht genossen. Ich spreche hier von den Kolonisten aus dem Volke. Alles in allem sind sich der deutsche und der angloſächsische Auswanderer ebenbürtig. Sie halten sich die Wage. Sie sind pares inter nationes. Das ist das Urteil aller unbefangenen Beobachter, mit welchen ich auf den verschiedensten Punkten der Erde in Berührung kam. Ich unterscheide zwischen dem Kaufmann und dem Landwirt. Unter Landwirt verstehe ich den Bebauer des Landes, den Mann, der mit seinen Armen arbeitet. Der Kaufmann lebt meist in den Seeplätzen und größeren Ortschaften im Innern. Er ist ein Vermittler des öffentlichen Wohlstandes, ein Verbreiter der nationalen Industrie und hat als solcher seine Bedeutung. Seines Bleibens wird aber nur so lange sein, als er gute Geschäfte macht. Das wichtigste Element, das stabilste einer jeden Kolonie ist der Landwirt. Er ist es, der den Kampf führt mit der ungebändigten Natur, der den Urwald lichtet und der Kultur die Bahn bricht. Er bleibt im Lande, dessen ständige Bevölkerung er bildet. Nun, der deutsche Landbebauer ist, nach dem einstimmigen englischen Urteile, mit dem Schottländer der erste Kolonist der Welt. Man sagte mir entweder: der beste Kolone ist der Deutsche, und wenn Jemand ihm nahe kommt, so ist es der Schottländer; oder man sagte: der beste Kolone ist der Schottländer, nur der Deutsche kommt ihm nahe".

93) Und für andere Staaten und neue Nationen den „Völkerdünger" abgeben. Welcher Hohn, wenn Guglielmo Ferrero: L'Europa Giovane, studie viaggi nei paesi del Nord, Milano 1897 meint, dem deutschen Volke ein Lob zu spenden, wenn er über seine Befähigung zur Kolonisation sagt: Deutschland liefert zu jedem Werke der Welt den glänzenden menschlichen Zement seiner Rasse. Mit dem Blute seiner Rasse liefert es den granitnen Bau der Menschheitskultur. (E. H.)

für Irland? Oder sind wir, die wir keiner europäischen Nation an innerer Kulturentwicklung nachstehen, nicht berechtigt zu behaupten, daß wir gleichmäßig extensive Kulturfähigkeit besitzen und sie nur noch nicht erprobt haben? daß wir daher berufen sind, unser beschränktes Wirtschaftsgebiet durch Kolonisation zu erweitern? unserer Jugend so ein großes neues Arbeitsfeld zu eröffnen, den krankenden Säften Abzug nach Außen zu gewähren, wo sie Gebiete befruchten werden, welche nur auf die bildende Menschenhand warten und ein Neu-Deutschland werden können, das die natürliche Folge der gewonnenen staatlichen Einheit sein und uns in der Welt erst berechtigten Stolz geben wird?

§ 23. Dies waren die Fragen, welche zuerst Fabri in seiner Schrift „Bedarf Deutschland der Kolonien?“ (1879) eingehend begründete und damit den Anstoß zur Kolonialbewegung gab, die mit der im Dezember 1882 erfolgten Gründung des deutschen Kolonial-Vereins ihren Mittelpunkt fand und dem es gelang, die öffentliche Meinung für eine bis dahin ferne liegende Aufgabe zu erwärmen, der Kolonialfrage einen bestimmenden Einfluß in unserem öffentlichen Leben zu erobern. Ihre Entwicklung zeigt, daß die koloniale Bewegung in Deutschland nicht gemacht, sondern geworden ist; der Reichskanzler Fürst Bismarck hatte sie nicht begünstigt, sondern sich jahrelang ablehnend ihr gegenüber verhalten[94]) und entschloß sich erst, aus seiner Zurückhaltung herauszutreten, als er sah, daß das Bedürfnis zu einer überseeischen Ausbreitung Deutschlands von einem unwiderstehlichen Drange der öffentlichen Meinung getragen sei. Selbst dann hat ihn erst die ungeschickt zögernde Haltung der englischen Minister zum aktiven Eingreifen gebracht, um die deutschen Interessen in thatsächlich herrenlosen Ländern zu schützen. Die entschiedene Unterstützung, welche er dabei in der Nation fand und die dann unerwartet rasch zu einer Reihe überseeischer Besitzergreifungen führte, zeigte, daß der Bewegung ein Bedürfnis zu Grunde lag, das mit instinktiver Gewalt Befriedigung verlangte. Mit der Erwerbung von Angra-Pequena und Kamerun ist Deutschland 1884 in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten[95]) und dies ist ein Wendepunkt in unserer Entwicklung, dessen Bedeutsamkeit schon das lebende Geschlecht, noch viel mehr aber unsere Nachkommen würdigen werden. Schon diese ersten Schritte haben den Ungrund des früher so oft gehörten Einwandes gezeigt, daß kein freier Raum mehr vorhanden[96]), die weitere Entwicklung hat bewiesen, daß in überseeischen Gebieten noch weit mehr Land ungenützt liegt, als Deutschland zu kultivieren vermag. Werfen wir einen Blick auf die neuerdings in Nordamerika und Australien kultivierten Gebiete, so werden wir inne, welche Bodenerzeugnisse und Wertsummen der Menschheit verloren gehen, indem weite produktionsfähige Gegenden Afrikas, Südamerikas und auf den Inseln des malayischen Archipels zur Zeit wenig produzieren. Englische Stimmen haben in dem Verlangen Deutschlands nach Kolonien lediglich einen Anlaß zur Vermehrung der Streitkräfte zu Lande und zu Wasser gesehen und es läßt sich ja keineswegs leugnen, daß durch die Begründung von Kolonien ein Staat seinen Gegnern vermehrte Angriffspunkte bietet, indes dieser Quelle unvermeidlicher Schwäche steht die Möglichkeit einer Entfaltung von Kräften gegenüber, die ohne Kolonialbesitz unentwickelt bleiben würden. Eine Flotte, wie wir sie zur Verteidigung unserer Küsten und unseres Handels bedürfen, gewinnt erst durch Kolonien und Kohlenstationen rechten Rückhalt. Was die Gefahr eines Konfliktes mit fremden Mächten betrifft, so ist allerdings das beste Mittel dagegen, nichts zu verlieren, nichts zu haben. Doch hat dies noch nie einen Menschen oder eine Nation davon abgehalten, etwas zu erwerben. Mit vollem Recht hat der Reichskanzler von Caprivi in der Sitzung vom 12. Mai 1890 in Bezug auf diese Gefahr bemerkt: „Es ist ein militärisch anerkannter Grund-

94) Vgl. dessen Verhalten zur rheinischen Missions- und Handelsgesellschaft. S. 539.

95) Die ausführliche Darstellung der Entstehung der deutschen Kolonien vgl. bei Max von Koschitzky: „Deutsche Kolonialgeschichte“. Teil I. 1887. besonders Teil II. 1888.

96) Vergleiche hierüber: Fick, Ist die Welt vergeben? 1884.

satz, daß die Entscheidung auf dem Hauptkriegsschauplatz immer über die Nebenschauplätze mit entscheidet; und wenn wir nur in Europa siegen, so hat das keine Not. Selbst wenn inzwischen die eine oder andere Kolonie verloren gegangen, oder in üble Lage geraten sein sollte: der Friedensschluß giebt uns das reichlich wieder." Im Laufe der Zeit haben viele Kolonien ihre Herren gewechselt und wenn der Besitz der Mächte in Europa veränderlich war, so wird auch der koloniale Besitzstand nicht unbedingt als ein definitiver anzusehen sein. Aber darum braucht man keineswegs an ein eroberndes Vorgehen zu denken, vielmehr hat Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 26. Juni 1884 eine Begründung von Kolonien, wie sie in neuerer Zeit die Franzosen durch Eroberung geübt, ausdrücklich zurückgewiesen und die Achtung vor jedem wohlerworbenen Rechte anderer Nationen grundsätzlich festgestellt. Die Berufung der Kongo-Konferenz hatte den ausgesprochenen Zweck, überseeische Machtfragen durch internationale Verständigung anstatt durch die Waffen zu entscheiden, seine Ansprüche auf das Gebiet an der St. Lucia-Bai hat Deutschland freiwillig aufgegeben und in der Karolinenfrage hat die Regierung sich nur zu nachgiebig gezeigt, indem sie die von ihr als völlig unhaltbar erwiesenen spanischen Ansprüche schließlich anerkannt hat. Aber schon unsere ersten Schritte haben auch gezeigt, daß England gar nicht in der Lage gewesen ist, uns zu hindern, da einzutreten, wo freier Raum ist. Die deutschen Besitzergreifungen an der Sklavenküste und in Neuguinea waren ein Akt legitimer Verteidigung deutscher Interessen, an der ersten hatten Hamburger Häuser bedeutende Handelsniederlassungen gegründet und beschwerten sich sowohl über das Verhalten anderer Kolonialmächte als das eingeborener Häuptlinge. Auf der Nordküste von Guinea und im Neubritannischen Archipel waren Faktoreien namentlich von der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft in Hamburg errichtet. Diese wurde bedroht durch das unablässige Drängen der australischen Kolonien, die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neu-Guinea und der übrigen unabhängigen Südsee-Inseln zu veranlassen, so ging an beiden Stellen die deutsche Regierung vor und nahm die betreffenden Gebiete in Besitz, indem sie die Auffassung als im Widerspruch mit dem Völkerrecht stehend zurückwies, daß ein anderer Staat solche Besitzergreifungen bisher unabhängiger Gebiete einfach durch die Erklärung ausschließen könne, daß dieselben in sein Machtbereich fielen oder daß er dieselben zu besetzen beabsichtige, sofern eine solche Erklärung nicht durch thatsächliche Herrschaftsausübung begründet sei[97]) und England hat dies anerkennen müssen, indem es im Frühjahr 1885 mit Deutschland ein Uebereinkommen wegen Abgrenzung der beiderseitigen Schutzgebiete in Westafrika und Neu-Guinea, 1886 und 1890 in Ostafrika abschloß. Weit mehr begründet waren die Beschwerden australischer Kolonien gegen das französische Projekt, die rückfälligen Verbrecher nach der Strafkolonie Neu-Caledonien zu deportieren, da notorisch Sträflinge sich leicht nach den benachbarten Gebieten flüchten und diese unsicher machen, und doch wies Frankreich diese Beschwerde als Eingriff in innere Verhältnisse zurück. An Begründung von Strafkolonien aber, welche das Aufblühen einer Niederlassung unmöglich machen und mehr kosten als Gefängnisse, hat Deutschland nie gedacht, England hat die seinigen aufgegeben, Frankreich keine besonderen Erfahrungen damit gemacht. Der gegenwärtige Plan, die rückfälligen Verbrecher zu transportieren, wird schon an der großen Zahl derselben scheitern. Auch von monopolistischen Gesellschaften und Ausschluß anderer Nationen kann keine Rede sein, Portugals Kolonien siechen dahin unter der Festhaltung des alten Prohibitivsystems, Frankreich bringt die seinigen durch hohe differentielle Besteuerung fremder Waren nicht zur Blüte, Deutschland kann die Kolonisation nur nach den reifsten Anschauungen unserer Zeit betreiben. Deutsche Kolonien, d. h. Länder, die durch deutsches Kapital, deutsche Intelligenz und Arbeitskraft kultiviert und der deutschen Nationalität er-

98) Erlaß vom 1. August 1884 an den Botschafter in London, Deutsche Kolonialpolitik. Heft II. S. 96.

worben sind, werden so gewiß dem deutschen Gewerbfleiß als Absatzgebiet dienen, wie dies in gleicher Weise auf den überseeischen Gebieten anderer kulturkräftiger Nationen der Fall ist; in allen Kolonien bleibt der Gewerbfleiß lange Zeit verhältnismäßig gering, sie haben also für die Erzeugnisse desselben das Bedürfnis des Bezuges vom Mutterlande. Umgekehrt werden die Erzeugnisse dieser Länder ohne alle künstlichen Schutzmaßregeln in Deutschland ihren Hauptabsatz finden. Deutschland wird naturgemäß der Stapelplatz und Mittelpunkt für jede Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes sein und bleiben. Wie schon der Geldverkehr dies bedingt, so bürgt in noch stärkerem Maße dafür der geistige Verkehr und die gemeinsame Sprache und Lebensanschauung. Die politische Abhängigkeit vom deutschen Reiche ist dabei nebensächlich. Die Kolonialfrage ist überhaupt nicht in erster Linie eine Machtfrage, sondern eine Frage des Wachstums der Bevölkerung der ökonomischen Leistungsfähigkeit und Initiative; jeder Kolonialbesitz ist bedingt von dem Bedürfnis und dem Vermögen des Mutterlandes, also wie Fabri sagt, von der Summe von Menschen- und Kapitalkraft die letzteres an seine Kolonie abgeben kann. Der wesentliche Vorteil für das Mutterland ist dabei die wirtschaftliche Gemeinschaft und die kulturelle Abhängigkeit.

Dagegen hat sich schon nach den ersten Schritten der Rahmen, den Fürst Bismarck im Juni 1884 für unsere Kolonisation zog, als zu beschränkt erwiesen. Das Programm ging dahin, daß die Kolonisation Sache der Privatunternehmung sei; seine Ansicht sei, sagte der Kanzler, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung, für das Entstehen der Kolonien dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form von Annektierungen, als durch die Gewährung von Freibriefen nach dem Vorbilde der Ostindischen Gesellschaft K o l o n i a l p o l i t i k zu treiben. Es würde für uns nicht richtig sein, Landstriche, wo wir noch kein Interesse haben, zu okkupieren und dort künstlich eine deutsche Einwanderung hervorzurufen, ein solches Gebiet von deutschen Beamten verwalten zu lassen und dort Garnisonen zu errichten. „Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränetät, eine schließlich dem deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränetät erworben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Beschädigung von seiten anderer europäischer Mächte." „Den Interessenten an der Kolonie wollen wir zugleich das Regieren derselben überlassen und ihnen nur die Möglichkeit der europäischen Jurisdiktion und desjenigen Schutzes gewähren, den wir ohne stehende Garnisonen gewähren können." Man werde also unter dem Namen eines Konsuls oder Residenten einen Vertreter der Autorität des Reiches schaffen und den Niederlassungen unserer Angehörigen Schutz gewähren. Aber bereits die Hamburger Kaufherren, mit denen der Kanzler am 25. September 1884 die Sache besprach, erklärten, eine Kolonie könne nicht unter der Souveränetät von Privatunternehmern stehen, sondern nur unter der des Reiches, der Vertreter derselben könne nicht die Jurisdiktion üben ohne Mittel, seinen Entscheidungen Nachdruck zu verleihen, die Kolonie bedürfe also einer Regierung und mindestens einer hinlänglichen Polizeimacht, um dort die Ordnung aufrecht zu halten. Sie befürworteten also die Ernennung eines Gouverneurs, für die Europäer sei deutsches Recht einzuführen, ein Rat aus den Kaufleuten, einem Missionar und zwei Häuptlingen solle dem Gouverneur zur Seite stehen und namentlich über die Mittel für die Verwaltung des Landes beschließen, die durch einen mäßigen Ausgangszoll ohne Schwierigkeit zu beschaffen seien; der häufige Besuch oder die Stationierung von deutschen Kriegsschiffen an der betreffenden Küste sei sehr wünschenswert. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde bald darauf durch die Entsendung eines Gouverneurs nach Kamerun und zweier Kommissare nach Südwestafrika und Neu-Guinea bestätigt, für Ostafrika ist jetzt das Gleiche geschehen, schon völkerrechtlich ist es unzulässig, daß ein Gebiet Pri-

vaten gehört, ohne daß ein anerkannter Staat dafür die Verantwortlichkeit hat. Die tropische Produktion bedarf gesicherter Verhältnisse, die nicht durch Verträge mit unkultivierten Eingeborenen, sondern nur durch Machtentfaltung ihnen gegenüber begründet werden können, dazu sind nicht Gesellschaften, sondern nur Regierungen befähigt. Man wird zwar der Anfang Dezember 1885 dem Reichstag übergebenen „Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete" darin beistimmen, daß der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik bleiben solle, den Schutz und die Aufsicht des Reiches den deutschen Handelsunternehmungen folgen und nur soweit eintreten zu lassen, als sich dafür ein Bedürfnis geltend mache, es hieße einfach, die darauf zu verwendenden Mittel wegwerfen, wenn man den Schutz des Reiches dort eintreten lassen wollte, wo die Lebensfähigkeit der zu unterstützenden deutschen Niederlassungen noch nicht auf geschäftlichem Wege erprobt ist. Indes wie Caprivi in der erwähnten Rede vom 12. Mai 1890 bemerkte, sind wir darin nicht in derselben Lage wie die Engländer, weil wir bei der Jugend unseres Kolonialwesens nicht so viele erfahrene Männer haben, die geeignet sind, an Ort und Stelle die Aufgaben durchzuführen, auf die es ankommt und weil in England das Privatkapital historisch geneigt ist, sich solchen Unternehmungen zuzuwenden, während dasselbe sich bei uns noch zurückhält. Daher ist bei uns zunächst stärkeres Eingreifen des Staates nötig, ohne daß wir darum in die Fehler des französischen Kolonialsystems zu verfallen hätten. Noch sind die Verhältnisse im Werden, aber je mehr sie sich konsolidieren, wird es notwendig, das künftige Verhältnis des Reiches zu jenen überseeischen Erwerbungen und ihre inneren Einrichtungen klar zu stellen.

Zunächst kann der Ausdruck „Schutzgebiete" für dieselben keineswegs allgemein als glücklich gewählt angesehen werden. Es ist ja ganz richtig, daß wir daselbst Fuß gefaßt haben auf Grund von Verträgen mit Häuptlingen und Stämmen, welche sich freiwillig unter den Schutz des Reiches gestellt haben und denen dies Verhältnis nicht mit Waffengewalt aufgedrungen ist, wie Anam und Madagascar das französische Protektorat. Aber so haben doch alle Kolonien begonnen, die nicht entweder auf nackter Eroberung oder auf der Besetzung eines menschenleeren Landes beruhten. Gleichwohl paßt der Begriff der Schutzherrschaft, des Protektorates nicht auf unsere überseeischen Gebiete, es ist ein völkerrechtliches, nicht ein staatsrechtliches Verhältnis[98]), welches dahin geht, daß ein mächtiger Staat einem schwächeren seinen Schutz nach außen leiht und deshalb auch dessen Vertretung in allen auswärtigen Angelegenheiten übernimmt, daß aber in den inneren Angelegenheiten der geschützte Staat seine Autonomie behält. So war das frühere Protektorat Englands über die Jonischen Inseln beschaffen, so besteht es noch über ostindische Fürsten. Eine derartige Schutzherrschaft kann aber der Natur der Sache nach nur Platz greifen, wo eine staatliche Organisation besteht, welche eine Autonomie des geschützten Landes möglich macht und diese Voraussetzung fehlt in unseren Kolonialgebieten bei den zersplitterten Negerstämmen, den Papuas ꝛc. vollständig, es war ja gerade der gänzliche Mangel einer geordneten Regierung, welche den Titel für unsere Erwerbung gab. Durch die Ausdehnung, welche, zuwider seinem Begriff, dem Protektorate gegeben ist, wie dies auch durch die Kongoakte von 1886 geschehen, hat man den Staaten den Ausweg geöffnet, die effektive Okkupation zu umgehen, welche für die Begründung einer wirklichen Herrschaft völkerrechtlich notwendig ist. Bei sehr vielen der neueren Schutzherrschaften sind Protektorate übernommen, wo gar keine Spur vorhanden ist von einem Staatswesen, welches beschützt werden könnte, wie z. B. in Neu-Guinea. Das Gleiche gilt[99]) von der Abgrenzung der sogenannten Interessensphären, welche bezweckt, andere Mächte von derselben auszuschließen, man zieht Linien auf der Landkarte und reserviert sich Gebiete, die oft noch ganz unbekannt sind, bei denen aber jedenfalls von wirklicher Okkupation nicht die Rede ist. Noch der englisch-deutsche Vertrag vom 1. Juli 1890 giebt davon ein beredtes Beispiel.

Hiervon abgesehen sind unsere kolonialen Erwerbungen mit Ausnahme Südafrikas, wo die Häuptlinge nicht das Oberhoheitsrecht abgetreten, sondern sich nur dem deutschen Schutze unterstellt haben, Kolonien, so gut wie die englischen Niederlassungen an der Goldküste und zwischen

98) Dies ist auch nicht klar festgehalten in der lesenswerten Schrift von Frhr. v. Stengel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien und ihre zukünftige Verfassung. 1886; vgl. dagegen Ch. Salomon, L'occupation des territoires sans maîtres. Paris 1889.

99) Ich bin entgegengesetzter Meinung. Die Abgrenzung von Interessensphären auf der Landkarte ist ein überaus praktisches Mittel, um koloniale Konflikte zu vermeiden, und erspart die kostspieligen, zwecklosen und gefährlichen wettbewerbenden Versuche thatsächlicher Okkupationen, wie die Gestaltung der Grenzen von Kamerun und Togo deutlich gezeigt hat. Die sogenannte Okkupation, der Abschluß von Verträgen mit den Eingeborenen, das Flaggenhissen bleiben doch nur symbolische Handlungen. Die Hauptsache ist die Verständigung der europäischen Mächte unter einander über die Abgrenzung ihrer Machtsphären in den Kolonialgebieten. (E. H.)

Kolonien und Mutterland giebt es nur staatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Beziehungen. Somit war es ganz verfehlt, wenn der Abgeordnete von Gräveniß am 20. Januar 1886 das Recht der Regierung, koloniale Fragen durch einfache Verordnungen zu regeln, aus Art. 7 der Reichsverfassung herleiten wollte, welcher dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches überträgt. Man hat die Kolonien als Ausland bezeichnet, sie sind dies allerdings im staatsrechtlichen Sinne, so gut wie die englischen, insofern in ihnen nicht die Reichsgesetze ohne ausdrückliche Bestimmung gelten und nicht jeder Eingeborene derselben die Rechte eines deutschen Staatsangehörigen hat, aber sie sind es nicht im völkerrechtlichen Sinne wie Frankreich oder Rußland, sie sind vielmehr ein integrierender Teil des Mutterlandes, das jede fremde Herrschaft über sie ausschließt und jeden Angriff auf sie als Akt der Feindseligkeit gegen es selbst betrachtet, das Reich besitzt die Souveränetät über die Schutzgebiete, es besteht hier also das neue Verhältnis einer Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer Staats- oder Landesangehörigkeit. Es mußte deshalb auch sofort die anfangs in Aussicht genommene Anwendung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juni 1879 sich undurchführbar erweisen, denn dasselbe ist wesentlich für die Konsuln im Orient bestimmt, also für Gebiete, wo die Europäer zwar nicht den einheitlichen Gerichten unterstellt sind, die aber doch selbständige Staaten bilden. In unseren Kolonien kann es nicht in Frage kommen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitfällen zwischen Deutschen und anderen Europäern die Vertreter der letzteren mit hineinzuziehen, wie dies bei der Konsulargerichtsbarkeit im Orient geschieht; mögen fremde Firmen als Notabeln so gut wie Deutsche bei der Beratung der einzuführenden Rechtsnormen gehört werden, mögen andere Europäer mit den Deutschen als Geschworene sitzen, die Rechtssprechung selbst kann nur durch deutsche Behörden im Namen des Kaisers und Reiches geschehen. Andere Gründe der Unanwendbarkeit der Konsulargerichtsbarkeit ergaben sich aus den Fragen des Gerichtsstandes Auswärtiger. Es war sicher wohlgethan, wenn die Reichsregierung ihre Organe anwies, sich nicht in die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen einzumischen, solange sie nicht von diesen selbst dazu aufgefordert wird, aber eine Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse war notwendig und war nicht möglich auf dem Boden der Konsulargerichtsbarkeit, welche das ganze im Inland geltende Recht auf die betreffenden Jurisdiktionsbezirke überträgt. Eine andere Schwierigkeit ist das Verhältnis der Kolonialgesellschaften und einzelner Ansiedler zur Regierung und den überseeischen Gebieten. Die diesfällige Berufung des Kanzlers auf die Analogie der früheren englischen und niederländisch-ostindischen Gesellschaften paßte schon deshalb auf unsere Schutzgebiete nicht, weil diese Gesellschaften ihre Charters für Länder erhielten, in denen eine gewisse Civilisation und staatliche Ordnung unter der Herrschaft einheimischer Sultane und Radjahs bestand, während es sich in Afrika und der Südsee um staatlose Zustände und eine Bevölkerung von Wilden handelt. Es ist sodann nicht angängig, die Bewilligung des Reichsschutzes davon abhängig zu machen, daß die dadurch erwachsenen Kosten von den Ansiedlungen schon jetzt zu tragen seien, man kann solche Niederlassungen, deren Mittel noch bescheiden sind, nicht vom Schutze des Reiches ausschließen, dessen sie grade am meisten bedürfen. Die Leistungen der Niederlassungen müssen also im richtigen Verhältnis zu ihrem Ertrage stehen, der geschützt werden soll. Eine Steigerung der Lasten über diesen Punkt hinaus würde den Zweck, für welchen die Niederlassungen mit großen Anstrengungen und Opfern gegründet sind, untergraben und dazu führen, daß bald nichts mehr zu schützen übrig bliebe. Das Beispiel der früheren indischen Gesellschaften paßt auch hier schon deshalb wieder nicht, weil dieselben das Monopol des Handels mit dem Mutterlande besaßen, wovon unter heutigen Verhältnissen keine Rede sein kann. Auch ist die Reichsregierung in dieser Beziehung keineswegs konsequent vorgegangen, indem der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, ohne daß in den von ihr erworbenen Gebieten eine Niederlassung zu kaufmännischen Zwecken schon begründet war, am 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief erteilt ist und ebenso die Neu-Guinea-Kompagnie am 17. Mai 1885 einen solchen Schutzbrief nur daraufhin erhalten hat, daß sie „Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat".

Es ist begreiflich, daß anfangs nicht über alle diese Punkte Klarheit herrschte, die Macht der Dinge führte indes bald zur Notwendigkeit der Reform.

Am 17. April 1886 erging das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, welches durch das vom 15. März 1888 eine erhebliche Abänderung erfuhr. Auf die Einzelheiten des nunmehr geltenden Gesetzes (Reichsgesetzblatt 1888, S. 75) einzugehen, welches die Rechtspflege nach den bestehenden Verhältnissen ordnet, fehlt hier der Raum[100]). Nur einige Punkte seien hervorgehoben. Der Kaiser übt im Namen des Reichs die Schutzgewalt, d. h. sämtliche Hoheitsrechte, welche das Reich durch Besitz-

100) S. dar. jetzt K. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete rc. 3. Aufl. 1895. Vgl. „die deutsche Kolonialgesetzgebung". Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch herausgegeben von Riebow, Gerichtsassessor. 1893. Das Amtsblatt für die Schutzgebiete des D. Reichs ist das in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes herausgegebene „Deutsche Kolonialblatt".

ergreifung bezw. durch die mit den einheimischen Häuptern abgeschlossenen Verträge erworben. Beschränkt ist diese grundsätzliche Ausübung der Hoheit nur dadurch, daß Privat- und Strafrecht, sowie gerichtliches Verfahren materiell auf Grundlage des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 geregelt ist, wobei die Abänderung einzelner Punkte kaiserlicher Verordnung vorbehalten wurde. Alle andern Gebiete der Gesetzgebung, besonders die Verwaltung sind der kaiserlichen Schutzgewalt überlassen. Dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit zufolge sind dessen Bestimmungen nur auf die Reichsangehörigen und Schutzgenossen anwendbar, für die Feststellung ihres Rechtszustandes ist also Regelung durch Gesetz erforderlich, aber nach § 3, 1, kann dies durch kaiserl. Verordnung auf andere Personen ausgedehnt werden, also Angehörige anderer Staaten und Eingeborene; was erstere betrifft, ist die Sache einfach, in Bezug auf letztere nicht. Zunächst haben sich Häuptlinge die Gerichtsbarkeit über dieselben vorbehalten, so in den Verträgen des Kapitän Fredericks von Bethanien (28. Okt. 1881) und andere Häuptlinge im südwestafrikanischen Schutzgebiete, sowie dem des Königs Mlapa von Togo, andere Verträge mit den Häuptlingen von Kamerun haben diesen nur die Forterhebung von Abgaben und die Berücksichtigung der heimischen Gebräuche vorbehalten, mit den Eingeborenen des Gebiets der Neu-Guinea-Kompagnie sind überhaupt keine Verträge geschlossen. Die Stellung der Eingeborenen ist also in den verschiedenen Schutzgebieten verschieden, von dem unbeschränkten Ermessen der Reichsregierung bis zum bloßen Aufsichtsrecht über die von den Häuptlingen geübten Rechte; hinsichtlich der großen Verschiedenheit der in diesen Gebieten ansässigen Stämme wurde es notwendig, für jedes derselben den Begriff der Eingeborenen durch Verordnung festzustellen. Die wichtigsten Abänderungen des Ges. vom 15. März 1881 betreffen die Stellung der Kolonialgesellschaften §§ 8—10, welche die Schwierigkeiten der Bildung solcher, für welche das Aktienunternehmen sich nicht eignete, teilweise beseitigten, indem Gesellschaften, die sich mit Genehmigung des Kanzlers eine Verfassung geben, durch Beschluß des Bundesrats die Rechte einer juristischen Persönlichkeit erhalten können. Es sind solche, welche die Kolonisation durch Landverkauf, Plantagen- und Bergbau, gewerbliche und Handelsgeschäfte zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens machen. Auch für Ostafrika ist jetzt eine rationelle Ordnung erfolgt, da sich die exceptionellen Rechte, welche der kaiserliche Schutzbrief der Gesellschaft verlieh, als undurchführbar erwiesen, dieselbe tritt nunmehr in der Hauptsache in die Stellung einer Erwerbsgesellschaft zurück, während das Reich die Ausübung der Hoheitsrechte übernimmt. An der Spitze der unmittelbaren Schutzgebiete, Kamerun, Togo, Marschall, Brown und Providenceinseln, sowie Südwest- und Ostafrika rc., stehen kaiserliche Beamte (Ges. vom 31. Mai 1887, betr. deren Rechtsverhältnisse. Hier ist auch das Reich finanziell vollkommen uneingeschränkt, in den mittelbaren ist das Besteuerungsrecht den Gesellschaften übertragen, weil diese die Kosten der Verwaltung tragen, was aber nicht subsidiäres Besteuerungsrecht des Reiches, sowie internationale Vereinbarungen desselben ausschließt, die finanziellen Fragen berühren, wie die Besteuerung der Spirituosen in der Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890, Verbote von Einführung von Waffen und Sprengstoffen, Regelung der Valuta, der Post rc.; denn die auswärtigen Beziehungen aller Kolonien stehen, wie die Militärhoheit und Oberaufsicht, dem Reiche unbedingt zu[101]). Als finanzieller Gesichtspunkt ist maßgebend, daß mit der Zeit jede Kolonie ihre eigenen Kosten zu decken im stande ist, wie dies bei Kamerun und Togo schon der Fall ist. Ein bloßer geringer Ausfuhrzoll kann dafür nicht genügen, auch im Kongostaat hat sich die Unmöglichkeit gezeigt, die in der Akte vom 25. Febr. 1885 festgesetzte Steuerfreiheit aufrecht

101) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II. Aufl. 1888. Bd. I. S. 774 ff. Lentner, Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrh. 1886. V. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. 1888. G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888. v. Stengel, Die Fortbildung und neueste Gestaltung des deutschen Kolonialrechts. Allg. Ztg. No. 195—202.

zu halten. Jede Kolonie erfordert einen besonderen Gouverneur, unabhängige Rechtspflege und eine hinlänglich bewaffnete Polizeimacht. Kann letztere aus eingeübten Haussanegern bestehen, wie in Kamerun, oder Sudanesen wie in Ostafrika, so ist es um so besser, aber entbehrt werden kann sie nicht. Es ist damit noch nicht ohne weiteres die Notwendigkeit einer förmlichen Kolonial-Armee behauptet, welche vor der Hand für die Zwecke, um die es sich handelt, zu kostspielig sein mag. Aber es war unmöglich, den äußeren Schutz und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in den Kolonien lediglich der Marine zu überlassen, weil unsere Flotte doch auch andere gewichtige Aufgaben zu erfüllen hat und wir sie im Falle europäischer kriegerischer Verwicklungen in unseren heimatlichen Gewässern brauchen, so daß es zweifelhaft bleibt, ob sie dann auch zugleich unsere Kolonien ausreichend schützen kann. Ohne solchen Schutz aber dürfen dieselben nicht bleiben, weil sie sonst in einem größeren Kriege Gefahr laufen, von einem seeüberlegenen Gegner in Besitz genommen zu werden. Die Schicksale der früheren Brandenburgischen Kolonien zeigen[102]), wie wichtig es ist, Kolonien soweit militärisch selbständig zu stellen, daß sie in kritischen Zeiten auch ohne Hilfe des Mutterlandes sich verteidigen können. Es kommt hiezu, wie Caprivi in der genannten Rede vom 12. Mai 1890 anerkannt hat, daß für einen erfolgreichen größeren Seekrieg die Erwerbung von Kohlenstationen notwendig ist, da neutrale Mächte den Kriegführenden nicht gestatten, in ihren Häfen Kohlen einzunehmen, um gegen den Feind zu kreuzen und auch diese Stationen müssen befestigt sein, um nicht ohne weiteres in die Hand eines überlegenen Gegners zu fallen. Da bei der allgemeinen Wehrpflicht eine Hinaussendung unserer Soldaten nach überseeischen, namentlich tropischen Gegenden, wenn auch rechtlich möglich, so doch unthunlich ist, so hat sich, wie es an dieser Stelle (2. Aufl.) vorausgesagt wurde, die Notwendigkeit kleiner geworbener Truppen von Eingeborenen unter europäischer Führung herausgestellt und namentlich in Ostafrika glänzend bewährt. Endlich haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß es unumgänglich ist, alle Kolonialangelegenheiten nach einheitlichen Gesichtspunkten zu leiten. So ist am 1. April 1890 im Auswärtigen Amt des Reiches eine besondere Kolonialabteilung begründet, welche zwar in allen Fragen, welche die auswärtige Politik berühren, dem Staatssekretär des Auswärtigen unterstellt ist, dagegen in allen eigentlichen Kolonialfragen, insbesondere organisatorischen, selbständig unter dem Reichskanzler arbeitet. Diesem Kolonialamt ist durch Erlaß vom 10. Okt. 1890 ein Kolonialrat mit beratender Stimme zur Seite gestellt. Sehr richtig ist man bei der Bildung desselben nicht dem Vorgang des Conseil supérieur des colonies in Frankreich gefolgt, dessen komplizierte Zusammensetzung nur hemmend gewirkt hat. Es ist zwar den großen Kolonialgesellschaften gestattet, aus ihrer Mitte Mitglieder in Vorschlag zu bringen, im übrigen aber erfolgt die Berufung aus Sachverständigen nach freiem Ermessen des Reichskanzlers und der Rat hat unter Vorsitz des Chefs der Kolonialabteilung sowohl sein Gutachten über ihre vorgelegten Angelegenheiten abzugeben, als auch befugt über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen; er wählt endlich einen Ausschuß von drei Personen, der außerhalb seiner Sitzungen von der Kolonialabteilung befragt werden kann. Durch diese Zusammenfassung der besten fachmännischen Kräfte ist der Kolonialpolitik eine feste Leitung gegeben und sind Schwankungen in derselben, wie sie in den letzten Jahren so störend hervorgetreten, abgeschnitten, während anderseits der Reichstag im Hinblick auf diese Organisation der Reichsregierung freiere Hand lassen kann.

Die Schutztruppen unterstanden anfangs dem Reichsmarineamt, die Civilverwaltung der Kolonialabeilung des Auswärtigen Amtes. Durch kaiserliche Verordnung vom 12. Dezember 1894 ist dieser Dualismus beseitigt und die Gesamtverwaltung der Kolonialabteilung unterstellt worden unter sonstiger Erweiterung der Zuständigkeit der letzteren.

102) Vgl. die in der Anmerkung 90 S. 530 citierten Werke.

§ 24. Die deutschen Besitzungen in Afrika und in der Südsee waren 1890 folgende[103]):

1. Groß-Namaqualand (Deutsch-Südwestafrika). a) Angra-Pequena an der Westküste Afrikas vom Oranjefluß bis zum 26° südlicher Breite, nebst den dazu gehörigen drei Inseln: Robben-, Pinguin- und Haifisch-Inseln, im August 1884 durch deutsche Kriegsschiffe unter deutschen Schutz gestellt. b) Das östlich von Angra-Pequena dem Kapitän Josef Fredericks gehörige Gebiet Damaraland vom 26° bis zum 28° südlicher Breite, dessen Küste sich bis zur portugiesischen Besitzung Mossamedes nördlich vom Kap Frio hinzieht, alle drei haben einen Umfang von ca. 12000 Quadratkilometer. In diesem, von den Namaqua-Hottentotten, den zu den dunkelfarbigen Bantuvölkern gehörigen Hereros und den Mischlingen (Bastards genannt) bewohnten Lande hatten seit 1841 rheinische Missionare mit unsäglicher Mühe gearbeitet, die Sprachen der Eingeborenen erforscht, die Missionsstationen Otimbingue, wo zuerst die deutsche Fahne wehte, Bethanien, Rehoboth 2c., Kirchen und Schulen gegründet und in dem durch fortwährende Kriege der Stämme zerrütteten Lande 1871 einen Friedensschluß zwischen sämtlichen bedeutenderen Häuptlingen der Herero und Hottentotten zu Stande gebracht. In der richtigen Erkenntnis, daß Hand in Hand mit der Missionsthätigkeit auch die materielle Civilisierung gehen müsse, hatte die Barmer Gesellschaft eine Handelsgesellschaft gegründet, welche seit 1877 mit Erfolg unter britischem Schutz arbeitete. Als aber 1880 die Engländer sich zurückzogen, blieb die Gesellschaft ohne Schutz, dazu kamen ungünstige Konjunkturen, vergeblich rief die Gesellschaft die Hilfe des Reiches an, sie mußte mit großem Verlust liquidieren. 1883 schloß der Bremer Kaufmann Lüderitz mit dem Kapitän Fredericks einen Kaufvertrag über Angra-Pequena ab, dem weitere folgten, gegen die Intriguen der Engländer gewährte die Energie des Fürsten Bismarck Schutz und so erfolgten die erwähnten Besitzergreifungen als erster Anfang deutscher überseeischer Besitzungen. Dem kaiserlichem Kommissar Dr. Göring gelang es, den wieder gestörten Frieden von 1871 zwischen den Namas und Hereros herzustellen und mit einer Reihe von Häuptlingen im Osten des bisherigen Schutzgebietes zwischen dem Oranje und Mossamedes ähnliche Verträge zu schließen, mit Portugal wurde 1886 der Kunenefluß bis zu seiner nördlichen Biegung und von da in einer geraden ostwärts laufenden Linie als Grenze festgestellt, dagegen ist die Grenze gegen die britischen Besitzungen durch den Vertrag vom 1. Juli 1890 nicht durchweg günstig ausgefallen. Zunächst ist zu bedauern, daß die Enclave der Walfischbai britisch geblieben, die amtliche Denkschrift vom 29. Juli 1890 sagt allerdings, daß dieselbe immer mehr versande und Angra-Pequena einen viel bessern Hafen biete, aber dieses ist doch nur das Eintrittsgebiet für das Groß-Namaqualand und sein Vorzug wird dadurch neutralisiert, daß hinter ihr eine tagelange wasserlose Wüste sich erstreckt, während an der Walfischbai nicht die sonst überall an dieser Küste schwer zu übersteigenden Höhen (Sanddünen), wie namentlich an der Sandwich-Bay, aufragen, sondern sich eine hartgründige, gut zu befahrende Fläche ausdehnt. Die Walfischbay hätte somit doch einen sehr realen Nutzen für das Schutzgebiet und bleibt als britische Enclave ein Pfahl im Fleische für dasselbe, während sie dem Kaplande nichts nutzt und nur aus Eifersucht gegen die Deutschen festgehalten wird. Wenn die Denkschrift sagt, daß ebendeshalb der Widerstand der Kapkolonie nicht zu überwinden war, so braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, wie leicht die britische Regierung wichtige Interessen Kanadas und Neufundlands auswärtigen Mächten geopfert. Ferner aber ist zu berücksichtigen, daß nach dem vorläufigen Vertrag von 1886 östlich vom Hereroland ein weites herrenloses Gebiet offen blieb, das jetzt zu $^3/_4$ den Engländern überlassen ist. Gewiß ist dasselbe an sich, wie die Denkschrift sagt, wenig wertvoll, aber indem die Engländer sich in Matabele-Land festgesetzt, haben sie das deutsche Gebiet von Limpopo und von Transvaal abgeschnitten und mit dem Zambesi ist dasselbe jetzt nur durch einen schmalen Streifen verbunden, der nur eine imaginäre Berührung gewährt. — Die Stellung zu den Eingeborenen war durch die Vorarbeit der Missionare anfangs gut, sie kennen und schätzen europäische Waren und sind ganz bereit, in Dienst zu treten, aber durch die Zettelungen des Abenteurers Lewis aufgereizt, hat sich dies geändert, indem der mächtigste Häuptling Maharero das Monopol der Gewinnung von Edelmetallen sich vorbehalten wollte und die deutschen Bergwerksunternehmungen zu hindern suchte. Dieser Widerstand muß gebrochen werden, denn die Frage ertragsfähigen Bergbaus ist für das Schutzgebiet die wichtigste. Wertlos können die Bergwerke nicht sein, da wiederholt englisch-holländische Gesellschaften der deutschen Gesellschaft dafür hohe Preise geboten haben, wogegen glücklicherweise von Reichswegen Einspruch gethan. Inzwischen ist die unpraktische Verordnung über das Bergwesen vom 25. März 1888 durch die rationelle vom 15. August 1889 ersetzt. Die Gesellschaft hat am 13. August 1885 die Rechte einer juristischen Person, dagegen

103) S. dar. bes. die dem Reichstag seit 1885 vorgelegten Weißbücher, ferner: Die deutsche Kolonialpolitik. 5 Tle. 1885. 1886; und von Spezialwerken u. A.: Zöller, Deutsche Besitzungen an der Westafrikanischen Küste. 4. Bde. 1885. Buchner, Kamerun 1887. Adamana, Bericht über die Expedition des Deutschen Kamerun-Komitees 2c. 1895. Grimm, Der wirtschaftliche Wert von Deutsch-Ost-Afrika. 1886. Förster, Deutsch-Ostafrika. 1890. K. Kärger, Tangaland 2c. 1892. K. Peters, Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. 1895. v. Wißmann, Afrika, Schilderungen und Ratschläge 2c. 1895. Nachrichten über Kaiser-Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel; herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie seit 1885.

keinen Schutzbrief erhalten, die Hoheitsrechte werden, soweit sie dem Reiche zustehen, von dem kaiserlichen Kommissar geübt.

[Das deutsche südwestafrikanische Schutzgebiet mußte in den Kämpfen mit Witboi 1893—1894 von neuem erworben und in weiteren Kämpfen gegen eingeborene Stämme seitdem mehrfach sicher gestellt werden. Im Jahre 1897 wurden alle gemachten Fortschritte durch die Rinderpest in Frage gestellt. Die nähere Kenntnis des Gebietes führt zu einer immer günstigeren Beurteilung desselben, so daß man an die Besiedelungsfähigkeit des Landes durch Deutsche und an eine gewinnbringende Viehzucht, sogar an die Möglichkeit einigen Getreidebaues glauben darf. Die Hoffnungen auf bergbauliche Ausbeute haben sich aber bisher nicht verwirklicht. Der deutsche Hafen von Swakop-Mund ist genügend und macht den Besitz der Walfischbucht immer unnötiger. Das dringendste Erfordernis des Landes ist eine Eisenbahn vom Swakopmund nach Windhoek. E. H.]

2. Kamerun-Gebiet an der Mündung des Kamerun-Flusses in der Südostecke des Golfes von Guinea, der Bai von Biafra, reicht vom spanischen Städtchen Eyo $1^1/_2{}^0$ nördlicher Breite bis zur Mündung des Rio del Rey $4^1/_2{}^0$ nördlicher Breite (nach neuesten Mitteilungen soll der auf Karten bezeichnete Fluß nicht vorhanden sein). Das Gebiet soll 300000 Quadratkilometer groß sein (mehr als die Hälfte Deutschlands) und etwa 500000 Einwohner zählen, ist aber, nachdem es im Juli 1884 unter deutschen Schutz gestellt wurde, trotz der mutigen Forschungsreisen von Kund und Tappenbeck nur noch unvollkommen bekannt; eine dauernde wissenschaftliche Station hiefür ist in Batonga mit Filiale in Barombi errichtet. Die Hauptausfuhrartikel Palmöl, Palmkerne, Elfenbein, Kautschuk werden anscheinend aus dem Gürtel gebracht, der längs der Küste etwa 100 Kilometer bis ins Innere sich erstreckt und zwar bis jetzt durch Zwischenhändler, die weitere Aufgabe ist die Inangriffnahme von Plantagen durch Neger unter weißer Leitung. Kamerun hat vor vielen westafrikanischen Küstenplätzen den Vorzug guter Häfen in Bota und den gemeinsamen Mündungen des Kamerun- und Mungoflusses. Letztere sind zwar von Mangrove-Sümpfen umlagert, aber das Kamerungebirge bildet in der Landschaft Gumba eine Art Sanatorium, das Kund mit dem Schwarzwald vergleicht, die höchste Spitze ist der Götterberg 4000 m. Die meisten Faktoreien in Viktoria, König Bells, König Aqua's, Hickory Stadt, Malimba, Groß- und Klein-Batonga, Bata, Benito gehören den Hamburger Häusern Woermann und Jantzen u. Thormälen. Ein Aufstand der Dualla-Neger wurde Ende 1884 durch Contre-Admiral Knorr erfolgreich niedergeschlagen. Der Ein- und Ausfuhrverkehr wurde 1889 durch 82 Schiffe vermittelt, die Zölle ergaben 200525 M. Die Bestimmung des englisch-deutschen Vertrags vom 1. Juli 1890, daß die Ausfuhr zwischen beiden Gebieten und dem Tschadsee frei und keinen Abgaben unterworfen sein solle, ist insofern von Wert, als dadurch unserer Kolonie rechtlich der Verkehr mit den nördlichen muselmännischen Ländern offen gehalten wird und hiefür das deutsche Gebiet günstiger liegt als das englische, es handelt sich jetzt wesentlich darum, uns die Grenzlinie nach Jola zu erhalten, die von der Niger-Company beansprucht wird, weil dieselbe dort bereits Handelsbeziehungen angeknüpft haben will. Es ist um so wichtiger, daß die deutsche Regierung auf ihrem Anspruch besteht, als uns die Erreichung unseres Hinterlandes über den Niger-Benuë durch die Engländer bereits unmöglich gemacht ist.

[Die bis dahin noch zweifelhaften Grenzen Kameruns sind inzwischen festgestellt worden, indem durch Abkommen mit England vom 14. April 1893 die am 1. Juli 1890 vereinbarte Grenze am Rio del Rey näher bestimmt und durch Abkommen mit England vom 15. November 1893 die deutsch-englische Grenze bis zum Tschadsee weitergeführt und endlich durch Abkommen mit Frankreich vom 15. März 1894 die Westgrenze vom Sanga bis zum Tschadsee ebenfalls festgestellt wurde. Die kommerziellen Schwierigkeiten des Landes bestehen in der Durchbrechung des bisherigen Monopols der Stämme des unmittelbaren Hinterlandes im Handel zwischen der Küste und dem eigentlichen Hinterlande. In der Anlage von Cacao-, Kaffee- und Tabakplantagen sind vielversprechende Anfänge gemacht worden. E. H.]

3. Togo-Land an der Sklavenküste geht weit über die eigentliche Landschaft Togo hinaus und umfaßt etwa 12000 Quadratkilometer mit 40000 Einwohnern, die Erforschung des Hinterlandes hat durch v. François und Wolff erst begonnen. Am 5. Juli 1884 von Dr. Nachtigal (Kanonenboot Möve) als deutsches Schutzgebiet erklärt, charakterisiert sich die Kolonie als eine Reihe deutscher Faktoreien in den Orten Danoe, Lomé, Bageida, Klein- und Groß-Popo, Porto Seguro, deren Inhaber ein einträgliches Ein- und Ausfuhrgeschäft betreiben, für letzteres kommen hauptsächlich Palmöl und Palmkerne in Betracht. Die Ausfuhr betrug 1888/89 2 Mill. M. und wurde durch 112 Schiffe vermittelt. Da für den Verkehr das Hinterland besonders wichtig ist, so ist es ein erheblicher Vorteil des deutsch-englischen Abkommens, daß nach demselben die wichtigste Karawanenstraße nach Salaga lediglich deutsches Gebiet berührt und somit auch der von Alters bestehende Verkehr von dort nach Lomé gesichert ist.

[Durch Vertrag von 1897 zwischen Deutschland und Frankreich wurde das Hinterland von Togo gegen die französischen Besitzungen hin abgegrenzt, leider ohne daß dabei der Zugang zum Niger gewonnen wurde. Die endgültige Abgrenzung gegen die englischen Besitzungen im Westen ist noch nicht erfolgt. Die kulturelle Entwicklung des Schutzgebietes sowohl im Handel als im Plantagenbau macht gute Fortschritte. Togo ist dasjenige Schutzgebiet geblieben, in dem die deutsche Herrschaft mit den Eingeborenen die geringsten Schwierigkeiten gehabt hat. E. H.]

4. Kabitai- und Koba-Land zwischen dem Rio-Pongo und dem Dubreka-Fluß gegenüber den englischen Los-Inseln, etwa 10^0 nördlicher Breite, nebst den Mururu- und Konobomby-

Inseln, die den beiden genannten Flüssen vorgelagert sind, sowie das weiter südlich gelegene Sumbuja-Land, zusammen circa 2400 Quadratkilometer groß, wurden am 4. und 6. Januar 1885 durch die Korvette „Ariadne" unter deutschen Schutz gestellt. Die Bewohner des Landes sind die Susu, deren verschiedene Stämme in circa 95 Ortschaften durch das Land zerstreut wohnen und deren beide Könige Bangali und Te-Ari dasselbe an Herrn F. Collin in Stuttgart, der dort eine Faktorei besitzt, verkauften. Die Grenzverhältnisse dieser deutschen Niederlassungen zu benachbarten französischen sind durch eine Konvention beider Regierungen vom 24. Dezember 1885 geregelt. Schon vorher war es dem Kanzler gelungen, ein Abkommen mit England im Wege der diplomatischen Korrespondenz über die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete zu treffen[104]). In allen deutschen und englischen Kolonien der Westküste von Afrika sollen die beiderseitigen Unterthanen gleiche Rechte genießen.

[Das ist ein Irrtum. Durch Vertrag vom 24. Dezember 1885 überließ Deutschland das ganze Kobaland, auch Dembiah-Kolonie genannt, an Frankreich. Ueber Erwerb und Verlust dieses Schutzgebietes vgl. Koschitzky a. a. O. II. S. 190—199. E. H.]

Die Eigentümlichkeit dieser drei (bezw. zwei) mittelafrikanischen Kolonien[105]) ist die Zahl der dort bereits angesiedelten deutschen Häuser, welche eben zur Besitzergreifung führten, weil sie den Schutz des Reiches bedurften. Bei ihrer Selbständigkeit konnte daher keine Rede von einer durch Schutzbrief privilegierten Gesellschaft sein, vielmehr betonten die Vertreter dieser Firmen bereits im Herbst 1884 die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen Verwaltung durch das Reich und so wurde ein Gouverneur ernannt, dem ein Verwaltungsrat und ein Schiedsgericht, aus den in der Kolonie ansässigen Mitgliedern gebildet, zur Seite steht.

Die Hauptbedingung der ferneren Entwicklung dieser Kolonien, die durch die Woermann'sche Dampferlinie in regelmäßiger Verbindung mit Hamburg stehen, ist die Erforschung der Hinterländer und die Herstellung von Verbindungen mit denselben, um den Zwischenhandel zu beseitigen, wofür im Süden durch die Expeditionen der Lieutenants Kund und Tappenbeck, im Norden durch die von Dr. Zintgraf der Anfang gemacht ist. Sehr ungünstig dagegen ist für denselben Zweck die im Juni 1885 erklärte Schutzherrschaft Englands über das Niger-Benuë-Gebiet, an beiden Nigerufern vom Zusammenflusse des Niger mit dem Benuë bei Lokoja bis zum Meere und auf beiden Benuë-Ufern vom erwähnten Zusammenfluß an aufwärts bis einschließlich Ili. Diese Schutzherrschaft Englands, die bei der Congo-Konferenz noch nicht bestand, ist leider von Deutschland durch das Uebereinkommen „zur Begrenzung der gegenseitigen Machtsphären im Nigergebiete" anerkannt, wobei Deutschland sich mit dem obern Benuë hat abfinden lassen und damit der Ausschließung des deutschen Handels über ein absatzfähiges Gebiet von 25 Mill. Seelen zugestimmt hat, wogegen die Bestimmungen der Niger-Schiffahrtsakte (Kap. V der Congoakte Art. 26—33) nicht schützen, welche lediglich freie Schiffahrt auf dem Niger und dessen Nebenflüssen festsetzen, aber nicht verbieten, die deutschen Waren ungünstiger zu behandeln als englische. Die Zusage Englands und Frankreichs, daß soweit diese Ströme unter ihrem Protektorat stehen, den Kaufleuten aller Nationen für den Handel derselbe Schutz wie ihren Angehörigen gewährt werden solle, ist durch den dehnbaren Zusatz eingeschränkt, daß die Kaufleute sich den daselbst bestehenden Reglements zu fügen haben. Seit Jahren sind deutsche Händler durch die Nigergesellschaft vergewaltigt und nach allen Unterhandlungen ist noch keine wirkliche Abhilfe eingetreten. (Vergl. das Weißbuch über die Nigerfrage vom Nov. 1889.)

5. Die deutschen Besitzungen in Ost-Afrika zeigen, wie aus einem ursprünglich fast abenteuerlichen Unternehmen sich die wichtigste Kolonie Deutschlands entwickelt hat. Hiefür die Grundlage geschaffen zu haben, bleibt das unbestrittene Verdienst von Dr. Peters, der dies in erster Linie nicht um bereits vorhandener Handelsinteressen willen, sondern aus politisch-vaterländischen Gründen that und noch 1889—1890 durch seinen kühnen Zug zur Befreiung Emins trotz aller ihm in den Weg gelegten Hindernisse seine Energie bewährt hat. Eine unter Peters' Führung ausgesandte Expedition der Gesellschaft für deutsche Kolonisation schloß mit unabhängigen Herrschern im Innern des Sansibar gegenüberliegenden Küstenlandes im November und Dezember 1884 Verträge ab, durch welche die Länder Usagara, Nguru, Usegua und Ukami, zusammen ein Gebiet von angeblich 2500—3000 Quadratkilometer samt allen Hoheitsrechten für die gedachte Gesellschaft erworben wurden. Diese Verträge hatten zunächst problematischen Wert, aber die Gesellschaft hatte damit andern Nationen gegenüber die Hand auf ein weites Gebiet gelegt, das später noch erweitert ward und der Ausgangspunkt für den befestigten Besitz von Deutsch-Ostafrika ward. Der Gesellschaft wurde am 23. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief verliehen und von der Uebernahme des Protektorats in Gemäßheit der Congo-Akte den übrigen Mächten und dem Sultan von Sansibar Mitteilung gemacht. Letzterer protestierte hiegegen am 27. April, indem er selbst Eigentumsansprüche auf die von der Gesellschaft erworbenen Gebiete erhob, mußte aber, nachdem am 7. August ein deutsches Geschwader vor Sansibar erschienen war, diesen Protest zurückziehen und die Schutzherrschaft Deutschlands sowohl über die erwähnten Gebiete als über das des Sultans von Witu (Suaheli-Land), welches von demselben an die Gebr. Denhardt abgetreten war, anerkennen. Bei Gelegenheit des sodann verhandelten Freundschafts-, Schiff-

104) Vgl. die betr. Noten vom 29. April bis 2. Juni 1885, Deutsche Kolonialpolitik Heft IV. S. 65.

105) A. v. Danckelmann, Die klimatischen Verhältnisse der Westküste von Afrika. Deutsche Kolonialzeitung. 20. Heft. 1885.

fahrts= und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche räumte der Sultan letzterem die freie Benutzung des Hafens Dar=es=Salam ein. Der der Gesellschaft verliehene Schutzbrief verlieh der Gesellschaft die Befugnis „zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit — unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassenden Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes".

Sodann galt es ein Abkommen mit England zu treffen, das seit lange Faktoreien und Missionsstationen an der ostafrikanischen Küste besaß und maßgebenden Einfluß in Sansibar übte, wo Tausende von Indern britische Unterthanen waren. Die Verhandlungen führten zu dem Vertrag vom 1. November 1886, wonach Deutschland und Großbritannien die Souveränetät des Sultans über die Inseln Sansibar und Pamba, sowie über eine Reihe kleinerer Inseln und über einen näher bezeichneten Küstenstreifen in einer Ausdehnung von 10 Seemeilen anerkannten. England verpflichtete sich zur Unterstützung derjenigen Verhandlungen mit dem Sultan, welche die Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar=es=Salam und Pagani an die deutsch=ostafrikanische Gesellschaft für eine jährliche Zahlung bezweckten. Die Grenzlinie zwischen den deutschen und englischen, also die Nordgrenze der deutschen Besitzungen ging von der Mündung des Flusses Wanga in einer näher bezeichneten Richtung am nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima=Ndjaro bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria=Nyanza=Sees, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Deutschland verpflichtete sich, im Norden dieser Linie keine Erwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung des englischen Einflusses nicht entgegenzutreten, während England die gleiche Verpflichtung für die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernahm. Durch Vertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886 ward als Grenze der beiderseitigen Besitzungen, also als Südgrenze der deutschen, eine Linie festgesetzt, welche von der Mündung des Rovumaflusses bis zum Ufer des Nyassa=Sees läuft. Deutschland verpflichtete sich, in den zwischen Angola und Mozambique liegenden Gegenden keine Erwerbungen zu machen, noch der Ausdehnung des portugiesischen Einflusses daselbst entgegenzutreten. Durch Vertrag vom 28. August 1888 mit dem Sultan Sadi Khalyfa von Sansibar wurde die gesamte Verwaltung, insbesondere die Erhebung der Zölle; in dem vor dem Schutzgebiete gelegenen Küstenstriche der deutsch=afrikanischen Gesellschaft auf 50 Jahre gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme überlassen. Die Durchführung dieses Vertrags, aus dem dem Sultan wegen der dazu nötigen Besitzergreifung keine Verbindlichkeiten erwachsen sollten, rief den Aufstand vom August 1888 hervor, der unter Buschiri große Ausdehnung annahm. Das Versprechen des Sultans, seinerseits der Gesellschaft mit seiner ganzen Autorität und Macht zu helfen, erwies sich als unwirksam gegenüber den Arabern, welche ihr bisher maßgebendes Ansehen, die Verbindung mit ihren Stammesgenossen im Innern und ihre Mißwirtschaft durch die Deutschen bedroht sahen. Die gemeinsam mit England und Portugal errichtete Blokade gegen die Waffeneinfuhr und das Eingreifen unserer Marine zeigten sich als ungenügend, um den Aufstand niederzuwerfen, erst mit dem Eintreffen Hauptmann Wißmanns im Frühjahr 1889 begann die Wiedereroberung Deutsch=Afrikas, die jener treffliche Offizier mit Sudanesen unter deutschen Offizieren siegreich durchführte. Der Vertrag mit England vom 1. Juli 1890 brachte hinsichtlich Ostafrikas manche Ueberraschung, war aber an sich eine Notwendigkeit, denn wenn durch die erwähnten Abkommen mit England und Portugal die nördliche und südliche Grenze des deutschen Gebietes festgestellt ward, fehlten in denselben Bestimmungen über das weite Hinterland bis zur Grenze des Kongostaates, woraus sich manche Reibereien, speziell auch die unverantwortliche Behandlung des Dr. Peters bei seiner Expedition zu Emin Pascha seitens der englischen Behörden, ergaben. Dies Hinterland ist nun derart aufgeteilt worden, daß die Südgrenze des deutschen Besitzes sich nordöstlich von Karonga am Nordwestende des Nyassa=Sees bis zur Mündung des Kilambo in den südlichsten Teil des Ostufers des Tanganika und bis zur Grenze des Kongostaates, längs derselben an der Nordseite des Tanganika bis zum Viktoria=Nyanza=See erstreckt. Wenn somit die sogen. Stevenson Road noch in die englische Sphäre fällt, so hat Deutschland immerhin ein bedeutendes Gebiet erlangt, auf welches es früher zu verzichten bereit war, denn wenn auch 1886 bei der Festsetzung der Interessensphären keine Linie von Tanganika nach dem Viktoriasee gezogen war, so war doch unsererseits vorgeschlagen, die Linie vom südlichsten Punkte des Viktoriasees zu ziehen. Wenn Uganda nicht in die deutsche Interessensphäre einbezogen ist, so bemerkt Fabri mit Recht, daß abgesehen davon, daß die Engländer hier mit der Missionsarbeit einen Vorsprung haben, Uganda noch stark genug ist, seine Unabhängigkeit zu behaupten, Dr. Peters hat auf seiner kühnen Emin=Expedition mit demselben einen Handelsvertrag geschlossen, welcher durch das englisch=deutsche Abkommen nicht außer Kraft gesetzt worden ist, das der Congo=Akte entsprechende Recht freier Ansiedlung und freien Handels für Deutsche sichert und deshalb auch vom Reich ratifiziert ist. Was sodann Sansibar betrifft, so führt die Denkschrift vom 29. Juli 1890 aus, daß der bisherige Zustand bei der Ohnmacht des Sultans unhaltbar geworden, so daß nur England oder Deutschland dort die leitende Macht werden konnte. In dieser Hinsicht habe ersterem nach der historischen Entwicklung die Priorität eingeräumt werden müssen, da seine Verbindung mit Sansibar von 1882 herrühre, eine enge Handelsverbindung zwischen diesem und Bombay bestehe und zahlreiche indische Unterthanen dort angesessen seien. Die Ansicht, daß Sansibar das Festland beherrsche, sei militärisch und kommerziell unhaltbar; nur weil bisher die gegenüberliegende Küste unsicher gewesen, sei Sansibar Handelscentrum geworden, nicht aus innerer Notwendigkeit, die Umladung der für das Binnenland bestimmten und aus demselben kommenden

Waren an der keineswegs guten Rhede sei als Nachteil erkannt und es sei richtig, daß der Hauptort Deutsch-Ostafrikas nicht außerhalb dessen Peripherie liege. Dies wird als richtig anzuerkennen sein, wenngleich die Denkschrift darin irren dürfte, daß die deutschen großen Firmen in Sansibar ihre Geschäfte unter englischer Herrschaft ebenso gut betreiben könnten. Das Verfahren der Engländer am Niger zeigt das Gegenteil. Britische Eifersucht und eigenes Interesse werden diese Häuser nötigen, auf das Festland überzusiedeln, das wird naturgemäß große Kosten machen und es wird nicht leicht sein, den Handel von Sansibar auf die Häfen der Küste abzulenken. Bedauerlich bleibt, daß Witu aufgegeben ist, dessen Sultan sich mit Vertrauen unter Deutschlands Schutz gestellt und an demselben, obwohl ihm die Insel Lamu abgesprochen war, und trotz der Chikanen der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft festhielt. Die Gründe der Denkschrift sind keineswegs überzeugend. Die Inseln Manda und Pate begrenzen mit dem Festland des Suaheli-Sultanats die große Mandabay, welche als natürlicher Hafenort des Hinterlandes von größter Bedeutung ist. Die unbegründeten Ansprüche der englisch-ostafrikanischen Gesellschaft auf diese Inseln waren der Beweggrund, daß der Sultan Fumo Bakari sich durch die Gebr. Denhardt um Schutz an die deutsche Regierung wandte, welche denn auch das Protektorat über das Gebiet von der Mündung des Osi im Süden bis nahezu zur Mündung des Juba im Norden, einschließlich der von Denhardts von 1885 bis jetzt mit Häuptlingen nördlich vom Suaheli-Sultanat bis nach Kismaju hin abgeschlossenen Verträge, übernahm. Das Hinterland ist keineswegs unergiebig, die Landwirtschaft und Viehzucht blühen, das Klima ist gut, die Bevölkerung ist arbeitsam und die Handelsbeziehungen erweiterten sich stetig. Jetzt ist Deutschland von den Mündungen des großen schiffbaren Tana und des Dschub abgeschnitten, so daß die Engländer die Karavanen sowohl nördlich nach dem Tana als südlich nach dem Zambesi, dessen Schiffahrt von Portugal für frei erklärt ist, lenken können und ihnen das noch unbekannte Gallaland überlassen ist, ein Machtzuwachs, der sich vielleicht erst spät, aber sicher geltend machen wird.

Immerhin ist durch den englisch-deutschen Vertrag dem deutschen Gebiet in Ostafrika ein Flächeninhalt von rund 934000 Quadratkilometer gesichert, während Deutschland selbst nur 540596 Quadratkilometer besitzt. Die neuen Grenzen bezeichnen freilich, wie auch bei anderen Schutzgebieten keineswegs überall wirklich schon bestehende Schutzverhältnisse, sondern ziehen vielfach nur die Linien, innerhalb derer die betr. Mächte vorzudringen berechtigt sind, jene Besitzverhältnisse zu schaffen. Jeder beteiligte Staat weiß jetzt, wie er sich einzurichten hat, um mit seinen ferneren Unternehmungen nicht die anderen zu stören und wenn England bei dem Vertrag den Löwenanteil erhalten, so hat es doch nicht sein bisheriges Programm durchgesetzt, eine Kette von Stationen vom Cap aus bis nach dem Nyanza zu bilden.

Für Deutschland handelte es sich nach dem Vertrage zuerst darum, in die innere chaotische Lage Ordnung zu bringen und dies scheint erreicht. Der Sultan von Sansibar, der nach dem Vertrag vom 1. Juli politisch kaum noch in Betracht kommt, hat statt der bisherigen Pachtsummen für die Zölle eine einmalige Abfindung von 4 Mill. M. erhalten, welche die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft der Regierung zahlt, wogegen letztere ihr jährlich bis zur Tilgung der für diesen und anderen Zwecken aufgenommene Anleihe eine Entschädigung von 60000 M. zahlt. Die Regierung übernimmt die Verwaltung Deutsch-Ostafrika's einschließlich der Zölle und Steuern, die Gesellschaft die Betonnung der Küstengewässer und die Beleuchtung, sie erhält das ausschließliche Okkupationsrecht an herrenlosen Grundstücken, Vorrechte für Gewinnung von Mineralien und Bau von Eisenbahnen, das Privileg für eine Bank mit Notenausgabe und das Recht, Silber- und Kupfermünzen zu prägen, die im Schutzgebiet gesetzlichen Cours haben. Ostafrika wird also Kronkolonie, wie dies an dieser Stelle (2. Aufl.) gefordert wurde, unter einem Gouverneur mit den nötigen Beamten, die vom Reichskommissär geworbene Schutztruppe wird eine kaiserliche Truppe, die von ihm beschaffte Flotille der kaiserlichen Marine angeschlossen. Diese Reorganisation, durch welche die Gesellschaft wesentlich in die Stellung einer Erwerbsgesellschaft zurücktritt, war die Vorbedingung gedeihlicher Entwicklung, selbst die in neuester Zeit im tropischen Afrika gegründeten englischen Gesellschaften haben keineswegs glänzende Erfolge aufzuweisen, Deutschland hat noch weniger eine Fülle von Initiative kapitalkräftiger Gesellschaften, dagegen ausgezeichnete Verwaltungskräfte wie Wißmann (den die Araber „Klug wie zwölf" nennen), Emin, Gravenreuth u. a., hinter denen die Macht des Reiches steht. Das Zwittersystem deutscher Kolonialgesellschaften mit Hoheitsrechten hat sich als undurchführbar erwiesen, weil jene Gesellschaften nicht die Mittel hatten, diese Rechte mit ihren Pflichten durchzuführen, durch Unruhen in finanzielle Nöten geraten, konnten sie ihre eigentliche Aufgabe, die wirtschaftlichen Quellen des Landes zu erschließen und zugleich selbst Gewinn zu machen, nicht erfüllen. Hat doch selbst das glänzendste Beispiel einer solchen mit großen Privilegien versehenen Gesellschaft die englisch-ostindische gezeigt, daß die Regierung nicht umhin konnte, die Autonomie derselben stufenweise zu beschränken, bis sie 1858 die Verwaltung Indiens ganz übernahm. Erforderlich sind für uns Kolonialgesellschaften mit beschränkten aber klaren Rechten, die sich nicht mit der Regierung zu befassen haben, aber in ihrer Sphäre sich frei bewegen können.

Erst jetzt, wo dies im wesentlichen erreicht ist, konnte die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft wirksam neufinanziert werden und kann sich ihren wirtschaftlichen Aufgaben widmen. Ein in Sansibar lange wohnender Deutscher schrieb am 23. Juni 1890, also mit Bekanntwerden des englisch-deutschen Vertrages: „Ich bin der Ueberzeugung, daß der Küstenstrich, der jetzt in Deutschlands Besitz ist, zum Besten gehört, was in Ostafrika zu finden ist, die Häfen sind vorzüglich und große

Karawanenstraßen führen ins Innere. Das Zutrauen zu den Deutschen wächst und es kommen schon Karawanen von den Seen, welche Briefe und Freundschaftsbeteuerungen bringen. Seit die Deutschen ihre Macht entfaltet haben, ist ihr Respekt bei den Arabern gestiegen und die Engländer haben viel von ihrem Nimbus eingebüßt." Derselbe wird noch mehr schwinden, seit Emin Tabora, das in der Mitte der Verkehrsstraßen gelegen und von der Küste leicht zu erreichen ist, zum Mittelpunkt unserer Machtstellung im Hinterlande gewählt hat. Mit 150 Mann besetzt, werden dann 3—4 größere militärische Stationen im Norden anzulegen sein, welche der Erschließung und Verwaltung des Hinterlandes durch genügende Machtentfaltung den nötigen Halt geben. Vor allem ist nach Emin's kundiger Ansicht die definitive Besetzung und Aufschließung der Seengebiete notwendig, deren naturgemäße Abzugsstraßen nach den deutschen Häfen gerichtet sind, wie bisher nach Sansibar. Für den Viktoria-Nyanza ist das Kapital zur Beschaffung eines Dampfers beisammen, ein zweiter ist für den Tanganika zu bauen, dieselben sind nicht sowohl für den Handel berechnet als für die Sicherung des Verkehrs und die Unterdrückung des Sklavenhandels bestimmt, was nicht mit Segelschiffen möglich ist, die dem Handel zu dienen haben. Der Umschwung zeigt sich bereits schon jetzt. Handel und Wandel beleben sich, die Inder, die geriebensten Kaufleute und billigst arbeitenden Gewerbetreibende, siedeln sich mit gewohnter Rührigkeit wieder in den Hafenplätzen an, die schwarze Bevölkerung aber beginnt in den Deutschen eine Macht zu sehen, die stärker ist als die arabische, von der sie sich abwendet. Sie stellt willig Arbeiter nach Bedarf, sobald die Arbeitgeber sich ihr Vertrauen erworben haben, wie die Pflanzungen Lewa u. a. zeigen. Die ostafrikanische Gesellschaft und die ostafrikanische Plantagengesellschaft haben große Anstrengungen gemacht, um neue Verbindungen mit den Handelsniederlassungen im Innern anzuknüpfen, und den Warenaustausch mit den Stämmen des Hinterlandes wieder in Gang zu bringen. Der Erfolg zeigt sich bereits in der Handelsbewegung, vom 18. August 1888 bis Ende Februar 1889 war infolge des Aufstandes die Einfuhr an der nördlichen Küste bis auf 989 000 M. zurückgegangen, 1889 stieg sie in demselben Zeitraum auf fast 3 Mill. und ähnlich hat sich die Ausfuhr gehoben. Die Zolleinnahmen betrugen vom 18. August 1888 bis Ende Dezember 1889 184 117 Rupien, 1889 252 330 R., die Gesamteinfuhr ist für dieselbe Zeit von 248 590 Dollars auf 682 817 Doll. gestiegen, mehr als 170 Proz. Der Gesamtumsatz von 6 Mill. M. wird sich bei der energisch unternommenen Erschließung des Hinterlandes rasch heben, unserer Industrie ein gewinnversprechendes Absatzgebiet und unserer Handelsmarine eine bedeutende Vermehrung von Schiffen bringen. Von besonderer Wichtigkeit hiefür wird die subventionierte Dampferlinie nach Ostafrika werden, war doch schon vorher der Anteil Deutschlands am Handel Sansibars mindestens 1/5! Die Linie wird jetzt ihr Hauptaugenmerk auf die Häfen unserer Küste lenken. Daneben ist der Eisenbahnbau in Angriff genommen, zumal die britisch-ostafrikanische Gesellschaft von Mombassa ins Innere baut, die geplanten Linien stehen noch nicht fest, strategische Rücksichten spielen dabei mit, keine aber wird Schwierigkeiten wie die Kongobahn bieten. Die Neger werden dadurch zur Arbeit gewonnen, und somit auch dem Sklavenhandel entgegengewirkt. Für die Seen ist das Geld zur Beschaffung eines Dampfers auf dem Viktoria-Nyanza bereits beisammen, ein zweiter muß für den Tanganika gebaut werden. Dieselben sollen nicht sowohl dem Handel dienen, der ja auf Dhaus geführt werden kann, als der Sicherung der Karawanenstraßen und Unterdrückung des Sklavenhandels, was nicht mit Segelschiffen möglich ist. Von den Flüssen wird wesentlich nur der Rufidji in Betracht kommen, der für nicht tiefgehende Schiffe zugänglich ist, 95 Meilen von der Küste aber die Breite der Elbe bei Magdeburg hat und durch zahlreiche Nebenbäche gespeist wird, welche zur Bewässerung von Plantagen benutzt werden können, der obere Rufidji und sein Nebenfluß der Manga sind sogar für Flußdampfer schiffbar und treten, sehr fruchtbare Gebiete durchströmend, bis an die 6000 Fuß hohen Utrehe-Berge heran, die mit ihren Hochebenen, welche somit auf dem Wasserwege erreichbar sind, und bei deren kühlerem Klima ein günstiges Ansiedlungsgebiet versprechen. Was die Häfen betrifft, so sind die nötigen Vorkehrungen für die Sicherheit des Fahrwassers getroffen und Landungspiers in Dar-es-Salam, Bagani und Tanga errichtet, während die offene Rhede von Bagamayo solche Bauten ausschließt.

Hinsichtlich der Kolonisation ist nach einem Bericht der Vossischen Zeitung Wißmanns Absicht in erster Linie, daß die Stationen sich selbst zu unterhalten fähig werden, es werden also dort die nötigen Pflanzen gebaut und Tiere gezüchtet. Der erste Beamte der Station leitet dies und fertigt zugleich die Karawanen nach dem Innern wie nach der Küste ab, überwacht die Träger, handhabt die Bauordnung sowie den Straßenbau und leitet unter Aufsicht des Reichskommissärs den Verkehr mit den Eingeborenen. Unter dieser Organisation sind bereits große Fortschritte gemacht, das ganz eingeäscherte Bagamoyo ist heute wieder eine Stadt von 20 000 Einwohnern. Dar-es-Salam von mehr als 10 000 und wächst fortwährend, ebenso Bagani und Tanga, Reinlichkeit und Beleuchtung werden gefordert und der Gesundheitszustand bessert sich zusehends, speziell durch die Ueberwachung der Brunnen. Auch die Rechtsprechung liegt größtenteils in den Händen des Stationsbeamten, der nach Bedürfnis Eingeborne hinzuzieht und die Araber selbst bewundern die Schnelligkeit und Sorgfalt, mit der die Urteile ausgeführt werden. Mit dem Stationsdienst ist endlich die Aufnahme der Umgebung durch Offiziere verbunden.

Was die Kolonisation selbst betrifft, so sind Besiedlungskolonien durch Europäer zunächst ganz ausgeschlossen, da das Klima denselben körperliche Arbeit nur in wenigen Gegenden gestattet. Es handelt sich außer den Handelskolonien wesentlich nur um Plantagenbau durch Eingeborne, welche

in großer Menge vorhanden sind und durch die Arbeit sowie die Berührung mit den Europäern und ihrem Beispiel geschult werden. Dies ist die eigentliche Aufgabe der Gesellschaften. Der Staat kann hier nur schützen und überwachen, von den Kulturgegenständen und dem Boden, den sie erfordern, wird die Wahl des Ortes abhängen, um Produkte zu erzielen, welche auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sind. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht möglich, wir verweisen auf die angeführte Schrift von Graf Pfeil, als wesentlichste Gegenstände werden zunächst Tabak und Baumwolle, demnächst Kautschuk und Kakao in Frage kommen. Tabak ist bereits in dem fruchtbaren und durch günstiges Klima wie einem guten Hafen ausgezeichneten Tanga und seinem Hinterlande von mehreren Gesellschaften mit gutem Erfolg gebaut. Die Kokospalme ist massenhaft vorhanden, Sesamöl und Vanille werden schon jetzt in erheblichen Mengen ausgeführt. Daß die Neger, welche zweier Jahrhunderte die Arbeitskraft für das tropische Amerika lieferten, leistungsfähige Arbeiter sind, ist unzweifelhaft, aber sie müssen zur freien Arbeit erst erzogen und verpflichtet werden. Gravenreuth nennt den richtig geleiteten Neger den größten Wert, den Afrika besitzt, in Lewa sind bereits 500 Schwarze beschäftigt; ob es freilich für die wichigste Kultur die des Tabaks möglich ist, der Einfuhr chinesischer Kulis zu entbehren, ist nach den Erfahrungen, welche die Holländer in Sumatra nach dem angeführten Buche Haarsma's zweifelhaft, die dortigen Malayen sind durchschnittlich intelligenter als die Neger und doch sahen sich die Unternehmer genötigt, für die feineren Arbeiten Kulis zu nehmen, womit nicht gesagt sein soll, daß der Neger nicht zu dieser Arbeit erzogen werden kann, wenn ihm der Branntwein fern gehalten wird, da er andrerseits nicht dem Opiumgenuß ergeben ist. Wird der Bau richtig angefaßt, so kann, wie das Beispiel Deli's zeigt, derselbe sehr gewinnreich werden, da gerade die Sorten, welche die Plantagengesellschaft ins Auge gefaßt hat, sehr im Preise auf dem Weltmarkt gestiegen sind. In Deli betrug der Erlös der ersten Ernte 1864 4000 fl. 1888: 33 Mill. fl.[106]).

[Seit 1890 sind immer weitere Teile der früheren Interessensphäre, auch die Gebiete an den an der Westgrenze gelegenen Seen, vielleicht zu früh, der eigentlichen Verwaltung unterstellt worden. Die dabei nötig gewordenen Kämpfe mit den Eingeborenen haben aber nicht den Umfang des Krieges angenommen, den Wißmann 1889 zur Wiedereroberung des Schutzgebietes zu führen hatte. Im Jahre 1894 fand eine Berichtigung der südlichen Abgrenzung gegen die Portugiesischen Besitzungen statt durch eine Linie, welche nördlich des Kap Delgado auf dem Breitengrade 10° 40′ von der Küste bis zum Rovumafluß läuft. Dadurch ist die Rovuma-Mündung in deutschen Besitz gelangt. Handel und Plantagenbau machen in Deutschostafrika mäßige Fortschritte. Dagegen steigt die Zahl der Sachverständigen, die hochgelegene Teile des Landes im Innern, namentlich im Süden, im Südwesten und am Kilimandjaro für geeignet zur Ansiedelung durch Europäer halten. Vgl. Dr. Karl Peters: Das ostafrikanische Schutzgebiet. 1895. E.H.]

6. **Die deutschen Besitzungen in der Südsee.** Auf der Nordküste von Neuguinea, sowie auf verschiedenen Südsee-Inseln, namentlich dem Neu-Britannischen Archipel, waren schon seit Jahren deutsche Handelsniederlassungen, namentlich von der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und der Firma Robertson u. Hernsheim errichtet. Die australischen Kolonien machten alle möglichen Versuche, die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neu-Guinea und den übrigen unabhängigen Südsee-Inseln zu drängen, hierauf ging die deutsche Regierung vor und ließ Ende 1884 an verschiedenen Punkten Neu-Guineas und des Neu-Britannischen Archipels die betreffenden Gebiete in Besitz nehmen. Nach längeren diplomatischen Erörterungen mit England kam im Frühjahr 1885 ein Uebereinkommen zu Stande, durch welches die Grenzen zwischen den deutschen Schutzgebieten und den englischen Besitzungen auf Neu-Guinea und den benachbarten Inselgruppen festgestellt wurden, das am 14. April 1886 durch eine Erklärung zur Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphäre im westlichen Stillen Meere ergänzt wurde.

a) **Kaiser Wilhelmsland** auf Neu-Guinea, circa 5200 Quadratmeilen groß, umfaßt das zwischen der Humboldt-Bai (141°) und dem Huon-Golf (148° östl. Länge von Greenwich) gelegene, im Süden von dem Neu-Guinea von Osten nach Westen durchziehenden Gebirgsrücken begrenzte Gebiet. Verschiedene Buchten und kleinere Häfen, Humboldt-Bai, Astrolaba-Bai, Huon-Golf, Port Constantin, Friedrich Wilhelms- und Prinz Heinrichshafen sind sehr geeignet für Stationierung von Kriegsschiffen. Handelsfaktoreien bestehen auf Neu-Guinea noch keine, da sich die Eingeborenen nur sehr selten an der Küste zeigen und überhaupt noch zu wenig Bedürfnisse haben. Die deutsche Flagge wurde an verschiedenen Plätzen Mitte November durch die Korvette Elisabeth aufgezogen.

b) **Neu Britannien-Archipel**: bestehend aus den Inseln Neu-Britannien (Birara), Neu-Irland (Tombara), Neu-Hannover, Herzog York-Gruppe, sowie den östlich davon gelegenen Admiralitäts- und Hermit-Inseln, hat einen Flächenraum von etwa 1000 Quadratmeilen. Die deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und die Firma Hernsheim u. Co.

106) Vgl. darüber u. A. das treffliche Buch von Brix **Förster**, Deutsch-Ostafrika. Geographie und Geschichte der Kolonie. 1890, durch das die früheren Schriften von Wagner und Grimm wesentlich veraltet sind, das aber, Ende 1889 erschienen, das englisch-deutsche Abkommen und die Expedition Peters noch nicht berücksichtigen konnte. Sodann Graf **Pfeil**, „Vorschläge zur praktischen Kolonisation in Ostafrika", 2. Aufl. 1890 und **Haarsma**, Der Tabaksbau in Deli. Amsterdam 1890. — Neueres Material in der S. 518 und Anm. 103 angegebenen Litteratur.

in Hamburg haben ca. 30 Faktoreien; die Hauptagentur der ersteren ist auf Mioko, Herzog York-Gruppe, in der letzteren auf Matupi, einer Insel an der Blanche-Bai am Nordostende Neu-Britanniens. Die deutsche Flagge wurde auf Masupi und Mioko am 3. und 4. November, in Nusa und Kapsu auf Neu-Irland am 10. November 1884, sowie später auf den Admiralitäts- und Hermit-Inseln durch die Korvette „Elisabeth“ aufgehißt.

Die Genossenschaft deutscher Reichsangehöriger, welche die Landerwerbungen in Neu-Guinea veranlaßte, hatte bereits am 26. Mai 1884 unter dem Namen Neu-Guinea-Kompagnie sich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts als eine Gesellschaft konstituiert, mit dem Zweck, aus eigener Kraft eine Kolonie zu begründen. Während sie selbst nicht beabsichtigt, Handel zu treiben, will sie Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedlung und zum Gewerbebetrieb zulassen. Die erwähnte deutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Firma Robertson u. Hernsheim traten dieser Gesellschaft bei, indem sie für die Zukunft auf Abschließung von Verträgen mit Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen innerhalb des Schutzgebietes verzichteten. Der Landerwerb kann nur allmählich stattfinden, da es keine Häuptlinge giebt, von denen größere Länderstrecken zu erwerben wären. Der dieser Gesellschaft verliehene Schutzbrief vom 17. Mai 1885 verleiht der Kompagnie „gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Rechte, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigung abzuschließen; dies Alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigentumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und die Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten.“

Durch den entsandten kaiserl. Kommissär wurde verordnet, daß Waffen, Munition, Sprengstoffe und Spirituosen bis auf Weiteres nicht an Eingeborene verabfolgt werden dürfen und verboten, aus dem Gebiete Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter wegzuführen, ausgenommen unter Aufsicht deutscher Beamten für deutsche Plantagen aus denjenigen Teilen des Neubritannischen Archipels, in welchen dies bisher üblich war. Durch eine kaiserliche Verfügung sind sowohl den Inselgruppen als einzelnen Punkten auf denselben und Kaiser Wilhelmsland deutsche Namen beigelegt.

Neu-Guinea ist bis jetzt nur noch wenig erforscht, der zu dem Zwecke ausgesandte Dampfer der Gesellschaft „Papua“ scheiterte im Spätherbst 1885 in den australischen Gewässern, eine neue Expedition hat unter Dr. Schrader stattgefunden, doch läßt sich bereits sagen, daß das Klima gut, das Land im Allgemeinen fruchtbar ist, großen Waldreichtum zeigt und gute Häfen hat, so daß Deutschland bei der Teilung jedenfalls der bessere Teil der großen Insel zugefallen ist [107]). Das Gleiche gilt von den zahlreichen Inseln des Archipels, von denen die drei größten Neu-Britannien, Neu-Irland und Neu-Hannover sind. Auch hier hat sich das System der Gesellschaften mit Hoheitsrechten als unhaltbar bewiesen, die Verwaltung ist mit dem 1. Oktober 1889 auf das Reich übergegangen, die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, die sich nun ganz ihrer wirtschaftlichen Aufgabe widmen kann. Durch Einrichtung einer regelmäßigen Dampferlinie nach Java ist mittelbar eine regelmäßige Verbindung mit Europa hergestellt. Die schwierigste Frage ist für das gesamte Schutzgebiet die Beschaffung der Arbeitskräfte, doch sind nicht nur Kulis eingeführt, sondern auch Eingeborene der Salomons-Inseln auf dreijährige Dauer angeworben, womit die Aussicht eröffnet ist, solche auf dem Schutzgebiet heranzuziehen. Hauptgegenstände der Kultur sind auch hier Tabak und Baumwolle.

[Die Uebernahme der Verwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie auf das Reich durch den Vertrag vom 23. Mai 1889 war nur eine vorübergehende. Nach Ablauf dieses Vertrags ging am 1. November 1892 die Landesverwaltung des Schutzgebietes wieder auf die Neu-Guinea-Kompagnie über, einschließlich der richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem kaiserlichen Kommissar nach der Verordnung vom 6. Mai 1889 zustanden. Der Sitz des Landeshauptmanns des Schutzgebietes mit dem Obergericht und dem Gericht für die westliche Jurisdiktionshälfte, dem Standesamt für Kaiser Wilhelmsland, der Zoll- und Steuerbehörde und der Centralverwaltung der Neu-Guinea-Kompagnie wurden im September 1892 in Friedrich Wilhelmshafen vereinigt und dieser zum ausschließlichen Auslandshafen für Kaiser Wilhelmsland bestimmt, während Herbertshafen Auslandshafen für den Bismarck-Archipel blieb. Der westliche Jurisdiktionsbezirk besteht aus Kaiser Wilhelmsland, der östliche aus Bismarck-Archipel und Salomonsinseln.

Trotz der namhaften Aufwendungen der Neu-Guinea-Kompagnie auf die Erforschung des Schutzgebietes ist dieses, insbesondere das Kaiser Wilhelmsland, noch wenig bekannt. Was bis dahin bekannt war, ist in einer dem Reichstag in der Sitzungsperiode 1892/93 vorgelegten Denkschrift ausführlich dargelegt worden. Die Ergebnisse der neueren Forschungen, die leider den Verlust mancher Forscher, wie Ehlers, mit sich brachten, sind im D. Kol.-Bl. und in den Nach-

107) Fortlaufende Berichte über die Kolonisation geben die „Nachrichten für und über Kaiser-Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel“.

richten der Neu-Guinea-Kompagnie veröffentlicht worden. Nach Allem, was man über die weiten Ländereien weiß, verfügen sie über alle Reichtümer der Tropen. Die Versuche mit Anlage von Plantagen von Tabak und Baumwolle sind auch vielversprechend. Die Schwierigkeiten liegen in den gesundheitlichen Verhältnissen und in der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte.

Die Neu-Guinea-Kompagnie hat für das Schutzgebiet bisher mehr als 8 Millionen Mark verausgabt, zum überwiegenden Teil für Zwecke der Erforschung des Landes, die Erhaltung der Schiffahrtsverbindung und die Landesverwaltung, ohne daß den Ausgaben nennenswerte Einnahmen gegenüberstanden. Andererseits zeigte es sich, daß die Ausübung der Landeshoheit und der Verwaltung durch eine private Gesellschaft auf die Dauer doch nicht dem Interesse Genüge leistete, welches das Reich an dem Besitz und der Entwickelung seiner durch Gunst der Lage und natürlichen Reichtum bevorzugten Südseekolonie zu nehmen hat.

Unter diesen Umständen kam es zu einem vorläufigen Vertrag zwischen dem Reichskanzler und der Neu-Guinea-Kompagnie vom 13. März 1896 (nebst begründender Denkschrift abgedruckt in der Drucksache Nr. 378 des Reichstags der Session 1895/96), nach dem die Neu-Guinea-Kompagnie unter gewissen Vorbehalten auf die ihr durch die kaiserlichen Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 verliehene Landeshoheit verzichten wollte gegen Ueberlassung eines Teiles des Schutzgebietes zur privatwirtschaftlichen Verwertung und gegen Zahlung einer beträchtlichen Abfindungssumme seitens des Reichs an die Kompagnie. Der Reichstag fand jedoch in seinen Sitzungen vom 2. und 15. Juni 1896 diesen Vertragsentwurf so unvorteilhaft für das Reich, daß er ihn nach dem Antrage der Budgetkommission nebst den sich aus ihm ergebenden Etatsforderungen ablehnte. Es darf erwartet werden, daß der Antrag, die Verwaltung des Schutzgebiets auf das Reich zu übernehmen, sich in anderer Gestalt in nächster Zeit wiederholen wird. (E. H.)]

7. Die Marschall-, Brown- und Providence-Inselgruppen sind Ende 1885 unter deutsches Protektorat gestellt. Hier ist Jaluit das Centrum für Mikronesien geworden, wo schon früher die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln und die Firma Robertson u. Hernsheim in Hamburg ihre Faktoreien errichtet hatten. Dort werden die europäischen Waren gelandet und durch kleinere Schiffe an die Agenten der umliegenden Inseln verteilt und ebenso das Haupterzeugnis der Gruppe, Kopra, gesammelt, dessen Ertrag sich auf ½ Mill. Kilo beläuft. Auch hier hat das Reich die Verwaltung übernommen, wodurch sich die Verhältnisse sehr gebessert haben, Ordnung und Gesetz sind hergestellt, die Einfuhr von Spirituosen und Waffen untersagt, wodurch die Eingeborenen, die früher in steten Kämpfen lebten, besser und kaufkräftiger geworden, leider ist für ihre Erziehung durch Missionare noch nichts gethan.

8. Die Besitznahme der Samoainseln, der ergiebigsten Gruppe der Südsee, ist in den siebziger Jahren leider verabsäumt und dafür 1879 mit England und den Vereinigten Staaten eine dreiseitige Schutzherrschaft errichtet, die zu Streitigkeiten Anlaß geben mußte und im Dezember 1888 eine schlimme Katastrophe für Deutschland herbeiführte. Auch die neue Konvention von 1889 mit den beiden genannten Regierungen, wenn sie gleich eine Besserung der Zustände in Aussicht stellt, ist keineswegs ein glückliches Blatt in der deutschen Kolonialpolitik.

Die erfolgte Besitzergreifung der Karolinen ist zufolge der päpstlichen Vermittlung rückgängig gemacht, obwohl deutscher- wie englischerseits der Ungrund der spanischen Ansprüche auf diese Inselgruppe schlagend dargethan war und man hat sich mit einer Kohlenstation, der Sicherung der dortigen Niederlassungen und Handelsfreiheit begnügt.

§ 24 b. (E. H.) Für die deutschen Schutzgebiete giebt das vom kaiserlichen statistischen Amt herausgegebene statistische Jahrbuch in einem besonderen Abschnitte seit dem Jahrgange 1894 regelmäßige statistische Nachweisungen, die ihre textliche Vervollständigung durch die Denkschriften finden, die jedes Jahr dem Reichstage mit den Etats für die Schutzgebiete vorgelegt werden und die in den amtlichen Drucksachen des Reichstags leicht zugänglich sind.

Dem Jahrgang 1897 des statistischen Jahrbuchs entnehmen wir für die deutschen Schutzgebiete die folgenden neuesten Angaben:

	Togo	Kamerun	Deutsch-Südwest-Afrika	Deutsch-Ost-Afrika	Deutsch-N.-Guinea	Marschall-Inseln
Ungefährer Flächeninhalt qkm	60 000	495 000	835 100	995 000	255 900	400
Regierungssitz	Lome	Kamerun	Groß-Windhoek	Dar-es-Salâm	Stephansort	Jabwor (Jaluit)
Zahl der ansässigen						
Europäer (Weiße)	91	236	2025	1000	164	65
Deutschen	83	161	932	507	97	23
Schutztruppe						
Weiße Offiziere, Aerzte und Unteroffiziere	4	16	178	181	—	—
Mann	—	—	568	—	—	—
Farbige Offiziere ꝛc.	—	—	—	132	—	—
Mann	150	227	—	1500	—	—
Postanstalten	2	4	12	18	4	1

Etat 1897/8 (in 1000 Mark)	Togo	Kamerun	Deutsch-Süd-west-Afrika	Deutsch-Ost-Afrika	Deutsch-N.-Guinea	Marschall-Inseln
Einnahmen						
Zölle und Abgaben	395	500	} 550	1400	—	—
Sonstige Einnahmen	5	80		300	—	—
Reichszuschuß	—	690	3015	4339	—	—
Zusammen	400	1270	3565	6039	—	—
Ausgaben						
Fortdauernde	333	1124	3117	5546	—	—
Einmalige	55	125	403	480	—	—
Reservefonds	12	21	45	13	—	—
Zusammen	400	1270	3565	6039	—	—
Einfuhr 1895 (in 1000 M.)	2353	5658	?	7608	?	?
Ausfuhr 1895 (in 1000 M.)	3048	4089	?	3258	?	?

§ 25. Ueberblicken wir den Stand der deutschen Kolonialunternehmungen, so haben dieselben Ende der achtziger Jahre einen erfreulichen Aufschwung genommen, obwohl in Deutschland auf die zu hoch gespannten Erwartungen eine Erlahmung eingetreten ist, wie denn auch Fürst Bismarck erklärte, daß er gar kein Kolonialmensch sei, was sich namentlich in der mißgünstigen Behandlung der Peters'schen Expedition zeigte, wodurch die Engländer ermuntert wurden, derselben in schroffster Weise entgegenzutreten. Um so erfreulicher war es, daß sein Nachfolger v. Caprivi die Behandlung der Kolonialangelegenheiten mit nüchternem Geiste, aber energischer Hand angegriffen hat[108]). Wie derselbe bemerkt hat, mußte die Periode des Flaggenhissens und der Erwerbungen durch Verträge ein Ende nehmen; ob seine Zugeständnisse an England in dem Abkommen vom 1. Juli 1890 hinlänglich durch die Erwerbung von Helgoland und die Rücksicht auf das politische Einvernehmen mit der größten Kolonialmacht hinreichend aufgewogen worden, entzieht sich der Besprechung an diesem Orte. Um so begründeter ist sein Ausspruch, daß es sich jetzt um eine Konsolidierung des Erworbenen durch ernste Arbeit handelt, wofür voraussichtlich auf ein halbes Jahrhundert Stoff vorhanden sein wird. Hiefür ist, wie sich aus der vorgehenden Uebersicht ergiebt, mit Ausnahme von Südwestafrika, überall Fortschritt zu verzeichnen. Wenn die Ausfuhr nach Westafrika in dem Hamburgischen Handelsberichte des Jahres 1888 die vierte Stelle einnimmt und nur die Vereinigten Staaten, Brasilien und Argentinien ihm vorangehen, wenn im genannten Jahre die Einfuhr in Hamburg 594000 Doppelzentner betrug im Werte von $15^1/_2$ Mill. Mark, so ist dies eine ganz außergewöhnliche Leistung. Der deutsche Handel nach Mittel- und Ostafrika sowie nach Polynesien ist in starkem Wachsen begriffen und doch sind die Erschließung der Hinterländer, sowie die Kultivation durch Plantagenbau erst in den ersten Anfängen, bisher haben die Eingeborenen vorzugsweise die Erzeugnisse geliefert, welche wild gewachsen und nicht kultiviert sind. Mit der allmählichen Beseitigung des Zwischenhandels inländischer Mittelleute und der Begründung einer geordneten Verwaltung wird der Verkehr noch einen ganz anderen Aufschwung nehmen. Die Monopole, welche neuestens in Kamerun und schon früher auf den Marschalls-

108) Diesem Urteile Geffckens (aus dem J. 1891) dürfte sich inzwischen kein Freund der deutschen Kolonialpolitik angeschlossen haben. Der Reichskanzler Graf Caprivi hat sich selbst als einen Gegner dieser Politik bezeichnet, indem er meinte, es könne ihm kein üblerer Streich gespielt werden, als wenn ihm Jemand ganz Afrika schenken wollte. Nicht nur in dem berüchtigten Zanzibar-Vertrage vom 1. Juli 1890, für den er verantwortlich ist, hat er „einen Hosenknopf gegen einen ganzen Anzug" eingetauscht, nicht nur hat er das Zeitalter des „Flaggenhissens", d. h. der kolonialen Okkupation ganz unnötig abgekürzt und unseren Schutzgebieten jede Entwickelungsfähigkeit genommen, sondern er hat vor Allem dem Auslande den Glauben an die Ernsthaftigkeit der deutschen Kolonialpolitik benommen, was in den neueren Verhandlungen über die Abgrenzung von Kamerun und Togo und über Samoa noch nachwirkt. Daß einzelne koloniale Verwaltungsmaßregeln des Caprivischen Regimentes zweckmäßig waren, soll nicht geläugnet werden. Aber mit einer „intensiven Kolonialwirtschaft" hätten wir noch ein Jahrzehnt warten können. E. H.

inseln gegeben sind, lassen sich freilich nicht rechtfertigen, auch nicht mit den Beschränkungen, welche der Gouverneur von Kamerun gezogen, wonach das ausschließliche Recht nur für solche Gegenstände verliehen werden kann, welche bisher nicht aus dem Schutzgebiet ausgeführt worden und nur für solche Gegenden, wo bisher Weiße nicht angesiedelt waren und unter der Bedingung, daß die bevorzugten Firmen in den ihnen zugewiesenen Gebieten binnen Jahresfrist Faktoreien zu errichten oder den Handelsbetrieb zu eröffnen und außerdem eine Patentsteuer und einen Ausfuhrzoll von 4 Proz. zu zahlen hätten. Die Verteidigung dieser Maßregeln durch den Hinweis, daß die Firmen für solche Anlagen große Ausgaben zu machen hätten, für die sie erst später durch volle Ausbeutung entschädigt werden könnten, was wegfalle, wenn jeder beliebige Konkurrent ihre Erfahrungen benutzen und so unter weit günstigeren Bedingungen in die Ausbeutung des betr. Erwerbszweiges eintreten könne, ist nicht stichhaltig, denn für solche Gebiete, welche in Frage stehen, ist das Nachdringen mittelloser, bloß spekulativer Konkurrenten so gut wie ausgeschlossen, auch bei einer zweiten und dritten Unternehmung. Der Vergleich mit dem Patentrechte ist auch schwach, weil es sich bei demselben um ein mühsames Produkt geistiger Anstrengungen und Fähigkeiten handelt, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft. Gerade der Abg. Woermann hob im Reichstage am 10. Jan. 1885 hervor, daß in den Ländern, die einer nicht civilisierten Macht gehören, der Handel in den Händen weniger großer Häuser liege, erst wenn dort eine geordnete Regierung bestehe, würden auch kleinere Firmen sich daselbst niederlassen und sich auf Spezialitäten werfen, womit Teilung der Arbeit eintrete. Eine gesunde Konkurrenz strebsamer Unternehmer an demselben Orte ist in den Kolonien durchaus geboten, damit nicht Schlendrian und Ausbeutung der Eingeborenen eintrete, welche so leicht bei Monopolgesellschaften vorkommen. Die betr. Verfügung bedarf daher einer Remedur, damit sich die Hilfsquellen des Hinterlandes entwickeln können, der Raubbau der Eingeborenen aufhöre und das Gebiet eine wirkliche Pflanzungskolonie werde. Welche Vorteile eine solche Entwicklung bietet, zeigt die portugiesische Kolonie Angola, aus der, trotz sehr mangelhafter Regierung, das Mutterland nicht nur bedeutende direkte Einkünfte zieht, sondern weit größere Vorteile durch Handel und Schiffahrt erzielt. Der Hauptort der englischen Goldküstenkolonie Lagos hat unter der 22jährigen englischen Herrschaft seine Einfuhr von 1458000 M. in 1862, auf 8878000 M. in 1883, seine Ausfuhr von 1240000 auf 11883000 M., seine Einnahmen von 142000 M. auf rund 1 Mill. wachsen sehen. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht die deutschen Kolonien unter dem Schutz des Reiches und bei Begründung fester Ordnung ähnliche Ergebnisse erzielen sollten.

Die Deutschen waren bis jetzt nur in fremden Ländern Kolonisten, sie haben jetzt die Aufgabe, in unseren überseeischen Besitzungen Kolonisatoren zu werden, d. h. dieselben durch systematische Arbeit auf eine höhere Stufe der Entwicklung zu heben und müssen sich hiefür an den erfolgreichen Vorgang der Holländer und Engländer halten. „Kultivation, sagt Hübbe-Schleiden, der diesen Namen eingeführt, bedeutet die Erziehung der Naturvölker durch Arbeit in Ländern, in denen unsere Rasse nicht heimisch werden kann“ und führt aus, daß die Nation in Zukunft die kulturell bedeutendste und zugleich die reichste sein wird, welche auf diese Weise die Tropengebiete zu erwerben im Stande sein wird. Es ist dies unstreitig eine schwierige Aufgabe, aber ihr Ertrag um so rentabler, sowohl für sich als den Handel des Mutterlandes, da die Kultur jener Naturvölker unter der des ersteren steht und eben wegen jener Inferorität die Kultivalländer nie im Stande sein werden, sich selbständig zu machen.

Das große und erfolgreiche Beispiel solcher Kultivation ist das Java's und Madura's durch den holländischen Staatsmann v. d. Bosch. Wenn dasselbe als eine Bedrückung der Eingeborenen angegriffen ist[109]), so wird dabei nicht Zeit und Umständen Rechnung getragen;

109) Vgl. von Warneck. „Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf“? 1885 S. 78, der behauptet, daß das System eine willkürliche Tyrannenherrschaft der Häuptlinge geschaffen.

es geht davon aus, daß die Regierung dem Herkommen gemäß auf ein Fünftel der Ernte Anspruch hat, sie verteilt die Ländereien an die Gemeinden nach deren Bevölkerung, die Vorsteher derselben weisen dann den Einzelnen ihren Anteil zu, die aber auch Land für ihren Privatgebrauch im erblichen Besitz haben. In manchen Residentschaften ist fast der ganze Boden Privateigentum und zahlt nur Grundsteuer, von dem überwiesenen Land gebührt der Regierung die Ernte eines Fünftels, alle Arbeit wird unter Aufsicht von eingeborenen Aufsehern verrichtet, die Oberleitung haben europäische Kontroleure. Alle Produkte, mit Ausnahme einer bestimmten Quantität, welche im Archipelagus selbst verkauft wird, gelangen in die Hände der Handels-Matschappy, welche sie gegen gewisse Prozente verfrachtet, indem sie die für die Fahrt nach Indien geeigneten Schiffe in einer bestimmten Reihenfolge mietet. Dies System ist darauf berechnet, möglichst viele für den holländischen Markt vorteilhafte Produkte zu erzielen, aber in einer Weise, welche den Anschauungen der Eingeborenen entspricht; jede Gemeinde wählt ihren Vorsteher selbst, dieser hat neben sich einen Stellvertreter und mehrere Aelteste, mit denen er gemeinsam über die Verteilung der Ländereien und der Arbeit verfügt, die Abgaben bestimmt, die Unterhaltung der Wege und die Ortspolizei leitet. Dies System hat vortrefflich gewirkt, wofür hier nur nichtholländische Zeugen angeführt sein mögen. Friedmann[110]) sagt: „Völker von ganz verschiedener Kultur können nicht nach einer Schablone behandelt werden; wie Verfassungen nur für gebildete Nationen berechnet sind, so ist die Freiheit der Kultur der Felder auf Java eine weder mit dem Volkscharakter noch mit den alten Sitten und Gewohnheiten zu vereinbarende Einrichtung. Die natürliche Trägheit des Javanen, die er noch, obwohl in geringerem Grade als früher, besitzt, bewirkt, daß er nur für die nächsten Bedürfnisse sorgt. Nach den bestehenden Einrichtungen kommt nicht nur den europäischen Märkten der ungeheure Ertrag der indischen Länder an Kolonialwaren zu Gute, sondern der javanische Landmann gewinnt hübsche Summen, die seinen Wohlstand vermehren. Ohnehin ist der Javaner seit undenklichen Zeiten gewohnt, von seinen Vorgesetzten bei dem Anbau seiner Felder bevormundet zu werden; da die Bewässerung nie von einem Einzelnen geschehen kann, sondern von den Bewohnern ganzer Distrikte ausgehen muß, so geschehen die nötigen Arbeiten auf Befehl des Distriktsvorstehers, nach dem auch die Aussaat, die Pflügung und Ernte vor sich geht. Das Kultursystem schließt sich daher nur den althergebrachten Gewohnheiten an, indem es auch bezüglich der Ausdehnung der angebauten Felder und der Wahl der Kulturgewächse Normen gibt, welche willig befolgt werden und dem Landmann zum Heile dienen." R. Werner[111]) sagt: „Ich erinnere mich nicht, je eine europäische Kolonie in so blühendem Zustande gesehen zu haben. Die größte Schonung aller religiösen und socialen Vorteile ist einer der ersten Regierungsgrundsätze, der Bauer kann durch Fleiß nicht allein bequemen Unterhalt, sondern ein Vermögen erwerben, die Produktion der Insel wie der Wohlstand der Bewohner hebt sich ständig, anstatt der ewigen Fehden der einheimischen Fürsten, die das Eigentum ihrer Unterthanen gegenseitig raubten, erfreuen diese sich der Ruhe und Sicherheit, das Land blüht wie ein Garten, Armut existiert nicht." Ganz ebenso urteilen Money[112]) und Wallace[113]), welcher das System für das beste erklärt, das befolgt werden kann, wenn eine europäische Nation ein Land innehat, das von einem arbeitsfähigen, aber uncivilisierten Volke bewohnt wird. Die Bevölkerung ist von 5½ Mill. in 1820 auf 22 Mill. in 1886 gestiegen, in Celebes ist durch das System ein geradezu wildes Volk der Barbarei entrissen, produktionsfähig, nützlich für sich und die Welt gemacht. Es mag sein, daß das System des Zwanges und namentlich das Monopol der Regierung und der Handelsgesellschaft zu lange festgehalten sind, aber bei allen Unvollkommenheiten ist diese Kultivation doch die Schule der Kultur gewesen, welche die Voraussetzung späterer Fortschritte war. Wenn sie nicht alle die reichen Hilfsquellen des Landes erschlossen hat, so hat sie doch den Grund dazu gelegt, auf dem private Initiative nun weiterbauen muß. Die Ueberschüsse dieser ostindischen Kolonien beliefen sich 1869—78 auf 14 Mill. fl. und sind erst neuerlich bei dem sehr gefallenen Preise der Produkte und durch den unglücklichen Krieg mit Atchin geschwunden. Der holländische Reichtum ist wesentlich durch seine Kolonien und den von ihnen abhängigen Transithandel geschaffen, die Erhaltung des Besitzes von Java ist eine Lebensfrage für das kleine Königreich, mehr als ⅕ der Kaffeeproduktion der Erde mit 113 Mill. Kilo entfällt auf Holländisch-Indien, der Tabaksbau ergibt 65 Mill. Kilo.

Für eine ähnliche Kultivation durch Deutsche eignet sich das westliche Aequatorial-Afrika, wie Hübbe-Schleiden, der dort länger gelebt, dargelegt[114]), sowie Deutsch-Ost-Afrika durchaus. Die äthiopische Rasse ist wohl uncivilisiert, aber nicht unbegabt und durchaus entwicklungsfähig, dies kann nur durch die Schule der Arbeit geschehen, wodurch die reichen produktiven Kräfte des Bodens und der Bevölkerung nutzbar gemacht werden. Die organisierte Negerarbeit unter eingeborenen Aufsehern ist vorzüglich, die Rasse zeigt, wie schon Livingstone bemerkte, eine erstaunliche Lebensfähigkeit und Widerstandskraft und die Kosten betragen weniger als der dritte Teil der gleichen Arbeit in Ost- oder Westindien. Es kommt dazu, daß die Bevölkerung Westafrikas vom Islam und seinem Fanatismus unberührt ist, weshalb auch richtig geleitete Missionen bei derselben entschiedene Erfolge erzielen, der Sklavenhandel hat dort vollständig aufgehört. Das Klima ist an der Küste für ein tropisches Land günstig und gestaltet sich

110) Die ostasiatische Inselwelt. 1868.

111) Die preußische Expedition nach Ostasien II, S. 289.

112) Java or how to manage a colony. 1861.

113) The Malay Archipelago. 1863 I.

114) Ethiopien. Studien über West-Afrika. 1879.

um so besser, je weiter man in das Innere eindringt. Die Engländer haben schon auf einigen ihrer Besitzungen das indenture system als Organisation der Arbeit uncivilisierter Völker eingeführt, welches eine länger dauernde und schärfer bestimmte Dienstzeit festsetzt, der Arbeitsherr übernimmt während derselben Zahlung eines Lohnes und volle Sorge für den Arbeiter. Dieses System eignet sich vorzüglich für Aethiopien, es schließt sich an die bestehenden patriarchalischen Rechtsverhältnisse des Landes und bietet das Mittel, Tausende von Arbeitern zu stellen. Der frühere Gouverneur von Bengalen, Sir George Campbell, sagt in dieser Beziehung [115]): „Wenn man sieht, wie wunderbar geeignet zur Arbeit sich die äthiopische Rasse bewiesen hat, wie traurig ihr Loos in ihrem eigenen Lande ist, wie lenkbar, gutmütig und liebenswürdig sie unter civilisierter Aufsicht ist, so kann man nicht bezweifeln, daß eine Großmacht, die für Afrika dasselbe leisten könnte und wollte, was England für Indien gethan, der Menschheit einen außerordentlichen Dienst erweisen würde. Afrika könnte ein riesenhaftes Java oder Ceylon werden. Es kommt dabei in Betracht, daß fast in dem ganzen Innern Afrikas der Sklavenhandel noch fortbesteht und die erwähnten Fortschritte der letzten 40 Jahre nur auf Unterdrückung der überseeischen Sklavenausfuhr kommen. Daneben bekriegen sich die Stämme rastlos und es bestehen die barbarischsten Sitten. Ist im Innern erst Ordnung und Gesittung hergestellt, so können die Millionen, welche dort jetzt wenig oder nichts arbeiten, noch eine ungeahnte Produktionskraft entwickeln. Plantagenbau ist eine mühselige Arbeit, welche große Kapitalien, Geduld und Ausdauer fordert und sich erst langsam rentiert, dann aber um so besser. Die Eingeborenen rund um die Pflanzungen werden seßhaft, sie fangen auch an, den Boden zu bebauen, und das zu bauen und zum Verkauf zu bringen, was die Pflanzungsarbeiter brauchen." Unbedingt notwendig bleibt dabei freilich die Aufsicht der Kolonialregierung, welche dafür sorgt, daß die Kultivation nicht zur Ausbeutung der Eingeborenen werde. Die in Hamburg begründete „Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft", welche die ausgedehnten Ländereien der Firma C. Wörmann in Bimbia mit ausschließlich einheimischen Arbeitskräften kultivieren will, hat in dieser Beziehung einen bemerkenswerten Anfang gemacht. In Ostafrika liegen die Verhältnisse etwas anders, insofern dort noch Sklaverei und der Islam herrscht, aber wenn letzterer der Mission unzugänglich ist, so werden doch die Araber nicht durch Opium und Branntwein korrumpiert und dasselbe gilt von den Indern, die Neger aber sind, wenn ihnen beides fern gehalten wird, der Erziehung zur Arbeit durchaus zugänglich, die Sklaverei, welche in ganz Afrika von Alters her besteht, läßt sich auch dort nicht mit einem Schlage beseitigen, Sklavenjagd und Handel gehen unter deutscher Herrschaft ihrem Ende entgegen. Von Neu-Guinea läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen, daß seine Naturschätze nur durch Kultivation zu verwerten sein werden.

Alle erfolgreiche Kultivation beruht freilich auf bestimmten materiellen wie moralischen Voraussetzungen, indem sie sich einerseits nur lohnt, wenn sie auf geeignetem Boden mit hinreichendem Kapital und richtig organisierter Arbeit in Angriff genommen wird, andrerseits die Behandlung der Eingeborenen eine derartige ist, daß sie durch die Arbeit auf eine höhere Kulturstufe gehoben werden [116]). Kultivationspolitik überhaupt beruht auf einer gewissen Herrschaft einer höher entwickelten Rasse über niedriger stehende Völker, diese können aus ihren meist elenden Zuständen nur durch straffe Organisation zur Arbeit gehoben werden, da ein solches Volk oder doch jedenfalls der unterdrückte, die große Mehrheit bildende Teil desselben den Zweck der Kolonisation nicht von vornherein erkennt; grade P. Leroy-Beaulieu, der gegen die bureaukratische Einmischung des Staates in alle Lebensverhältnisse eifert, macht für die Kolonisation eine Ausnahme und rechtfertigt die Herrschaft civilisierter über uncivilisierte Völker als Erziehung und Vormundschaft; wenn man z. B. das tropische Afrika sich selbst überließe, so würde nach Jahrhunderten dort keine bessere Ausnützung seiner natürlichen Reichtümer noch sonst eine höhere Entwicklung anzutreffen sein, seine Stämme und despotischen Regierungen würden vielmehr in der Unkultur verharren, wie sie seit Jahrtausenden besteht, und sich durch Fehden, Sklaverei rc. aufreiben. Aber diese Herrschaft darf nicht in Ausbeutung ausarten, wie es bei der Sklaverei und Hörigkeit der Fall ist und Zwang darf nicht mehr geübt werden, als zur Erziehung der Naturvölker notwendig ist. Berechtigt ist das Verlangen nach wirtschaftlichen Vorteilen aus unsern überseeischen Besitzungen, aber jede Unterdrückung ist nicht nur sittlich verwerflich, sondern wird sich auch in ihren Folgen gegen die Urheber selbst wenden, sowie umgekehrt das Mutterland die Früchte davon ernten wird, wenn es eine Kolonie auf eine höhere

115) Fortnightly Review 1. Febr. 1876.

116) Vgl. über die hier in Betracht kommenden Fragen auch Fabri, Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik. 1889.

Stufe der Entwicklung bringt, sowohl in Bezug auf die natürlichen Hilfsquellen, als in Bezug auf die Institutionen, von denen die Kultur abhängig ist.

In erster Linie steht hier die Forderung, daß wir den Eingeborenen nicht selbst Schlechtes bringen, wie dies durch den Branntweinhandel geschieht.

In sehr anerkennenswerter Weise hat die Reichsregierung in einem Erlaß vom 8. Juni 1885 an die Neu-Guinea-Kompagnie bestimmt, daß bis auf weiteres Spirituosen nicht an Eingeborene verabfolgt werden sollen.

Vermutlich im Anschluß hieran hat das Direktorium der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft den Beschluß gefaßt, daß der Transport und Verkauf von Spirituosen innerhalb ihres Gebietes von der Genehmigung der Gesellschaftsbeamten abhängig zu machen und nur zu gestatten sei, „wenn das Bedürfnis solcher Getränke zu medizinischen, gesundheitlichen oder gewerblichen Zwecken nachgewiesen und die gesundheitlich schädliche Wirkung solcher Getränke ausgeschlossen sei". Das „Kolonialblatt" veröffentlicht einen „Kommandanturbefehl", seitens des stellvertretenden Reichskommissärs für Ostafrika an die Stationschefs betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Spirituosen. Die Einfuhr von Schnaps in dem gesamten von uns besetzten Küstengebiet ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubnis der Kommandantur gestattet. Obiger Befehl ist auf das strengste innezuhalten und der Verkauf und Ausschank von Schnaps durch dritte Personen an der Küste absolut zu unterdrücken. Alle etwa erteilten Erlaubnisscheine sind demgemäß durch die Stationschefs als zu Unrecht bestehend zurückzuziehen. An geistigen Getränken darf öffentlich nur verkauft werden: Wein, Bier und Wermuth. Die Stationschefs sind befugt und verpflichtet, Revisionen bei denjenigen Personen vornehmen zu lassen, welche derartige Geschäfte führen. Zuwiderhandlungen sind im ersten Falle mit Konfiszierung der verbotenen Getränke, im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Koncession zu bestrafen.

Um so schlimmer lag die Sache in Westafrika, wohin 1889 bei einer Gesamtausfuhr Deutschlands von 14,4 Mill. M. allein für 5,2 Mill. Spirituosen ausgeführt wurden, von der Gesamteinfuhr nach Togo (2 Mill. M.) kommen nach amtlichem Bericht 750000 M. auf Spirituosen.

Die Aeußerung des Abgeordneten Woermann im Reichstage, daß es für die Einführung der Civilisation hie und da eines scharfen Reizmittels bedürfe und der Schnaps dem Neger nicht so sehr schade, ist vollständig unbegründet, alle uninteressierten Beobachter sind einig über den ungeheuren Schaden, welchen der Branntweingenuß unter den Naturvölkern anrichtet. Insbesondere bezeugen in Bezug auf Afrika Dr. Fischer, H. Zöller und Stanley, daß der Neger von Natur ein gutartiger, lenksamer Mensch sei, aber durch den Trunk zum unbändigen Tiere werde und auf die Dauer sowohl in seiner Arbeitsfähigkeit wie in seiner Kauffähigkeit ruiniert werde. Verdient wird allerdings am meisten an Spirituosen, aber wenn es eine Rechtfertigung des Branntweinhandels wäre, daß derselbe einen wichtigen Zweig der deutschen Ausfuhr bildete, so wäre auch der Opiumhandel legitim. Außerdem zeigt das Beispiel dreier großer deutscher Firmen in Westafrika, von denen M. Vietor Söhne in Bremen die älteste ist, und welche nie mit Spirituosen gehandelt haben, daß sich auch so gute geschäftliche Ergebnisse erzielen lassen.

Ganz beseitigen läßt sich der Branntweinhandel unter den gegebenen Verhältnissen nicht auf einmal, aber unbedingt geboten ist die gesundheitliche Prüfung der Spirituosen seitens deutscher Behörden vor der Ausfuhr und es ist ein großer Fortschritt, daß die Brüsseler Antisklaverei-Akte vom 2. Juli 1890 ein besonderes Kapitel, das sechste, den Maßregeln zur Verhinderung und Verminderung der Schnapseinführung gewidmet hat; diese Maßregeln kommen jedoch nur zur Anwendung innerhalb einer Zone, welche vom 20° nördlicher und vom 22° südlicher Breite, sowie vom Atlantischen und Indischen Ozean begrenzt wird. In denjenigen Gebieten innerhalb dieser Zone, deren Bewohner sich bisher aus religiösen und anderen Gründen des Schnapsgenusses enthielten, wird die Einfuhr und Herstellung von Alkohol fernerhin vollständig verboten sein; in allen übrigen Gebietsteilen dieser Zone wird der Hektoliter 50prozentigen Alkohols mit einem Eingangszoll von 15 Frcs. belegt; von dem im Lande selbst fabrizierten Alkohol wird eine dementsprechende Accissteuer erhoben. Diese Maßregel gilt für die Dauer von 3 Jahren, nach deren Ablauf der Zoll für weitere 3 Jahre auf 25 Frcs. erhöht werden soll.

Gute Regierung, Mäßigkeit und Arbeit aber genügen allein nicht, um die Eingeborenen auf eine höhere Kulturstufe zu heben, es muß dazu die Pflege der Sittlichkeit und Intelligenz kommen und diese kann nur durch die Missionare geboten werden, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, ihr Leben uneigennützig den Völkerschaften zu widmen, zu denen sie gesandt werden. Die Zeit ist vorüber, wo die Herren Virchow und Parisius ihre wohlfeilen Witze über das Geld machten, welches jeder bekehrte Hottentotte kostet, alle unbefangenen Reisenden und Kenner uncivilisierter Länder legen den höchsten Wert auf richtig geleitete Missionen, welche die wahren Pioniere der Kultur barbarischer Völkerschaften sind. Ihre Berichte sind vielfach zuverlässiger als die von Forschungsreisenden, die nur kurz am

Orte verweilten und der Handels-Agenten, welche durch ihr Interesse beeinflußt, vielfach auch nur mit den schlechtesten Elementen der Bevölkerung verkehren, während die Missionare lange im Lande ansässig sind, Kultur und Klima kennen. Ihre Aufgabe der Christianisierung bringt es zunächst mit sich, daß sie sich schon in ihrer Vorbereitung mit den betreffenden Sprachen vertraut gemacht haben, also imstande sind, sich mit den Eingeborenen zu verständigen und so die abergläubischen Vorstellungen zu bekämpfen, auf denen die meisten Greuel der Barbarei beruhen. Jede Missionsstation ist ein Mittelpunkt, von dem sich ein Strom wahrhaft civilisatorischen Einflusses in das betreffende Heidenland ergießt. Aus sittlichen Gründen dringt der Missionar auf ein gewisses Maß der Bekleidung und eine menschenwürdige Wohnung der Eingeborenen; er legt einen Garten an, unterweist sie in Feldwirtschaft und Handwerk, also führt sie zur Arbeit, und damit mehren sich auch ihre Bedürfnisse, so daß die Mission der wahre Pionier des Handels ist. Deshalb ist für unsere überseeischen Besitzungen das dringendste Bedürfnis Errichtung deutscher Missionen, wo solche noch nicht vorhanden sind. Es kann zwar nicht die Aufgabe der Regierung sein, die Eingeborenen unserer Kolonien dem Christentum zuzuführen, aber sie muß die Missionsthätigkeit der Kirche und der freien Gesellschaften in jeder Weise fördern, schon aus dem Gesichtspunkt, daß, je mehr es gelingt, die Eingeborenen zu versittlichen, desto mehr auch die Kolonie materiell gedeihen wird. Eine Subventionierung der Mission als solcher wird der Staat nicht auf sich nehmen können, dagegen wäre es durchaus gerechtfertigt, wenn er eine solche für Schulen gäbe, welche naturgemäß ebenfalls nur in den Händen der Missionare liegen können. Bisher aber waren sie dort ohne allen Zusammenhang mit dem Staat, da sie vornehmlich in englischen und holländischen Kolonien wirkten, England sind die in Afrika von ihnen gegründeten Gemeinden meist mühelos in den Schoß gefallen und es hat so Gebiete erworben, in denen es dann den deutschen Handel verdrängte. Dies muß und wird jetzt anders werden, indem in unsern Kolonien Regierung und Missionen Hand in Hand gehen. Daß die deutschen Missionen die Fähigkeit besitzen, diese Aufgaben für unsere überseeischen Gebiete zu erfüllen, haben sie durch ihre langjährige Arbeit in andern Kolonien bewiesen, dazu besitzen die Missionshäuser unserer bestehenden Gesellschaften eine nicht unbedeutende Anzahl gut vorgebildeter jüngerer Kräfte, die, da sie meist aus dem Mittelstande hervorgehen, auch geeignet sind, die Eingeborenen in den notwendigen Handwerken zu unterrichten, wofür diese sehr gelehrig sind. Die Hauptsache wird sein, daß die Nation für diesen großen Zweck freiwillig bedeutendere Mittel als bisher aufbringt, da es nicht wohl möglich ist, die bisher mit Erfolg von unseren Gesellschaften bearbeiteten Kolonien anderer Nationen aufzugeben. Sämtliche deutsche evangelische Missionsgesellschaften brachten 1883 die Summe von 2 757 218 M. auf, England dagegen 16 830 385 M. und Amerika 8 510 819 M.

Daß alle diese Aufgaben große Schwierigkeiten bieten, Opfer erheischen, und zunächst vielfache Enttäuschungen bringen, von denen sich manche Enthusiasten nichts träumen ließen, die der Erwerbung von Kolonien zugejauchzt, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber wenn in weiteren, über koloniale Verhältnisse ununterrichteten Kreisen übertriebene Erwartungen durch unser erstes oft planloses Vorgehen hervorgerufen sind, und wir in vielfacher Beziehung noch Lehrgeld werden zahlen müssen, so liegt darin kein Grund zur Entmutigung oder gar zum Hohne über die erworbenen Sandwüsten und Fieberlöcher. Der grundsätzlichen Bekämpfung der Kolonialpolitik durch die Opposition im Reichstag und Presse fehlt es ebenso an klaren Gedanken als an Sachkenntnis und man bleibt die Antwort darauf schuldig, weshalb England denn so großen Wert auf die Erwerbung von Gebieten legt, die für uns nutzlos sein sollen (vgl. die Bemerkung Forster's, Note 29) und die immerhin noch einmal so groß als Deutschland sind. Bei einer wirksamen Kolonialpolitik handelt es sich eben um eine große und unter Umständen selbst ernste Sache, für die bedeutende Mittel

aufzuwenden sind, ohne die Aussicht zu haben, daß dieselben sofort wieder eingebracht werden, „Menschen und Werte werden an Stellen ausgegeben, wo sie sich für's erste nicht rentieren", wie Caprivi am 12. Mai sagte, die Anlage ausgebreiteter Pflanzungen, die Eröffnung ergiebiger Bergwerke wird erst mit der Zeit Gewinn bringen, wir haben die mühsame Aufgabe, den Baum zu pflanzen, dessen Früchte unsere Nachkommen genießen werden, wie lange Jahre hat die englisch-ostindische Gesellschaft ohne Gewinn gearbeitet, bis dann allmählich die Dividenden immer mehr stiegen.

§ 26. Indes, so wichtig auch Handels- und Pflanzungskolonien sind, um unser Wirtschaftsgebiet zu erweitern und unsern Wohlstand zu heben, so sind sie doch, wie erwähnt, wegen ihres Klimas nicht geeignet, ein Arbeitsfeld für unsere überschüssige Bevölkerung zu bieten, das können vielmehr nur Ackerbaukolonien, welche in einem gemäßigten Klima liegen. Alle derartigen Ansiedlungen germanischer Nationen finden sich deshalb innerhalb solcher Himmelsstriche, wo das Klima dem Europäer andauernde körperliche Arbeit erlaubt, dagegen nicht in dem tropischen und subtropischen Gürtel mit einer konstanten oder einer 4—11 Monate anhaltenden Temperatur von mehr als 20° C., und in jener gemäßigten Zone findet sich leider kein eigentlich herrenloses Land mehr, vielmehr gilt in dieser Richtung wirklich das Wort, daß die Welt vergeben ist, indem die großen Gebiete jungfräulichen Bodens, welche nur auf die Hände warten, welche ihre natürlichen Schätze zu heben wissen, innerhalb völkerrechtlich anerkannter staatlicher Verbände liegen. Indes die politische Abhängigkeit der Ackerbau-Kolonien ist auch weniger wichtig, die englischen in Kanada, Australien und Neu-Seeland sind praktisch ziemlich unabhängige Gemeinwesen, welche sich nur deshalb nicht vom Mutterlande losreißen, weil dasselbe von ihnen nichts fordert und internationalen Schutz gewährt. Der eigentliche Wert dieser Kolonien für England liegt in dem nationalen und wirtschaftlichen Zusammenhang derselben mit dem Mutterlande, der oben näher dargelegt wurde. So bleibt auch für uns die wichtigste Frage der Kolonialpolitik, den Strom der deutschen Auswanderung in Länder zu lenken, in welchen sie ihre Nationalität bewahrt und mit Deutschland in Kultur und Handel in Verbindung bleibt. Zwar wird sich bei der Leichtigkeit der Verbindung und der vielen bestehenden Beziehungen die Masse der Auswanderer für die nächste Zeit wohl noch nach den Vereinigten Staaten wenden, aber die in den letzten Jahren geringer werdende Zahl der Auswanderer zeigt doch, daß die Bedingungen für die Einwanderer längst nicht mehr so günstig sind wie früher[117]).

In den östlichen Staaten ist der Preis des Bodens so hoch, daß die Farmer derselben nicht mehr mit dem Westen konkurrieren können, aber auch in den mittleren, wie Ohio, Illinois, Indiana kostet eine Farm von 120 Acres jetzt über 7000 Doll. und selbst im Westen ist namentlich durch die Spekulationen der Eisenbahn- und Landgesellschaften der Preis des Landes sehr gestiegen und das gute meist in festen Händen. Große einheimische und ausländische Kapitalisten haben sich rechtmäßig und unrechtmäßig in Besitz ungeheurer Landstrecken gesetzt, welche sie mit Drahtzäunen umgeben und die so zum Hemmschuh der Ansiedlung werden. Dieses Gebiet, welches nur der Viehzucht dient, wird in den neuesten Tabellen des Schatzamts auf 1800 engl. Meilen Länge und 7—800 Breite angegeben. Das System dieser cattle-raisers ist höchst primitiv, gleichwohl aber sind durch die ungeheure Korn- und Fleischerzeugung, welche das inländische Bedürfnis weit übersteigt, sowie durch die indische Konkurrenz für Waizen die Preise so gesunken, daß die Farmer kaum noch bestehen können. Ländliche Tagearbeiter finden vielfach nicht einmal einen Lohn von 50 Cts., was bei dortigen Preisen etwa 70 Pf. macht. Das Weizen- und Maisgebiet ist doch ein begrenztes. Der Raubbau verarmt den Boden, bei wirtschaftlicher Behandlung dagegen steigen die Betriebskosten, so daß sie die Ausdehnung des Exports beschränken.

Ebenso wie die amerikanische Landwirtschaft leidet auch die amerikanische Industrie an den Folgen von Ueberproduktion. Die Fabriken erzeugen weit mehr Waren, als im Lande gebraucht

117) Vielleicht tritt ein Wandel ein durch das neue deutsche Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Vgl. eine günstige Besprechung dieses Gesetzes in J. f. Nat. 1897 von mir, dem Berichterstatter über dieses Gesetz im Reichstage, eine abfällige Beurteilung vom Standpunkte der angeblich geschädigten Rhedereiinteressen im Archiv, Band XI. von Ernst Francke. Ueber dies Gesetz s. auch die Darstellung im Hdb. vorher S. 506 ff. E. H.

werden, und die amerikanischen Industrie-Erzeugnisse finden wegen ihres hohen Preises nur einen sehr beschränkten Absatz im Auslande. Infolge dessen werden zahlreiche Fabriken entweder ganz geschlossen oder arbeiten nur mit verminderten Arbeitskräften, wodurch Tausende von Fabrikarbeitern brotlos werden, oder sich mit niedrigeren Löhnen begnügen müssen. Auch drückt die Einwanderung von Tausenden von europäischen Arbeitern die Löhne der bereits im Lande befindlichen Arbeiter stetig herunter. Denn diese neu ankommenden Arbeiter sind bei gänzlicher Unkenntnis der Verhältnisse nur zu bereit, für Löhne zu arbeiten, die in Anbetracht der im Lande herrschenden Teuerung zu niedrig sind. Dies ist auch der Grund der legislativen Beschränkung der Einwanderung, schon 1882 wies ein Gesetz vom 3. August alle Personen zurück, die wegen Verbrechen verurteilt und der Armenpflege zur Last fallen konnten, das vom 23. Juli 1885 alle, welche auf Grund von im voraus abgefaßten Arbeitsverträgen einwandern wollten, die Einwanderer werden bei der Landung einer persönlichen Prüfung unterzogen, jeder hat eine Kopfsteuer von 20 M. zu entrichten und muß Papiere von dem amerikanischen Konsul in seiner Heimat beibringen, Beschränkungen, die teilweise gerechtfertigt, teils aber auf den amerikanischen Nativismus zurückzuführen sind, welcher das Unterbieten der Löhne durch die Einwanderer hindern will.

Jeder ankommende Deutsche wird die Erfahrung machen, daß in Amerika an seine Arbeitskraft weit höhere Ansprüche gemacht werden, als daheim, daß er kräftigere Nahrung und mehr an Kleidung gebraucht und das Leben in der Union mindestens doppelt so teuer ist, so daß selbst eine bedeutend höhere Einnahme seine Lage nicht verbessert; also auch für die Beschäftigung in der Industrie sind die guten Zeiten für Einwanderer in den Vereinigten Staaten längst vorüber. Die schutzzöllnerische Handelspolitik derselben hat sehr dazu beigetragen, daß Europa für seinen Absatz immer mehr den Blick auf Ostasien lenkt.

Es ist daher sehr an der Zeit, sich nach anderen, lohnenderen Auswanderungsgebieten umzusehen. Hier tritt uns nun zuerst die früher von List, Rodbertus und Roscher verfochtene Ansicht entgegen, die auch in neuerer Zeit von Löhnis befürwortet ist, unsere Auswanderung nach Osten in die fruchtbaren, aber dünn bevölkerten Teile Ungarns, Polens, Rumäniens und der Balkanländer zu leiten, wo bereits eine Menge größerer und kleinerer deutscher Ansiedlungen bestehen, (in ganz Transleithanien lebten 1880 1953911 Deutsche, 12,5 Proz. der Gesamtzahl, welche Anhalt für weitere Ausdehnung geben würden und zwar in Gegenden, welche durch Eisenbahnen weit wirksamer mit Deutschland verbunden sind, als überseeische Gebiete es durch Dampferlinien sein können[118]).

Dieser Plan wäre in früheren Zeiten wohl ausführbar gewesen, deutsche Ansiedler mußten ja an sich in jenen Ländern willkommen sein, welche fruchtbaren Boden genug haben, aber schwach bevölkert, kapitalarm, ohne Industrie und tüchtigen Mittelstand sind. Aber der natürliche Reichtum eines Landes entscheidet allein nicht über das Wohl des Ansiedlers, es müssen die Bedingungen hinzukommen, welche ihm erlauben, die vorhandenen Schätze des Bodens zu heben, vor allem Rechtssicherheit und Verkehrswege. Daran aber fehlt es in Ungarn durchaus, die Eisenbahnen verbinden bis jetzt nur die Hauptstädte, Straßen und gute Wege mangeln, die Steuern sind hoch, vor allem aber beutet die magyarische Minorität, welche selbst durchweg unter der Leistungsfähigkeit der anderen Stämme steht[119]), ihre Herrschaft rücksichtslos aus, um letztere rechtlich und politisch zu unterdrücken, namentlich die deutsche Sprache aus Schule, Amt und Verkehr zu verdrängen, aus dem schwach bevölkerten Lande sind in 1879—82 12010 Slaven, 3781 Deutsche, 1236 Serben und Rumänen, 1205 Ruthenen ausgewandert. Allerdings halten die 20000 Siebenbürger Sachsen, die in 8 Städten und 227 Dörfern wohnen, zähe an deutscher Sprache und Kultur fest,

118) Vgl. R. Bergner, Die deutschen Kolonien in Ungarn und J. F. Lehmann, Deutschlands Ansprüche an das Türkische Erbe. Flugschrift des Alldeutschen Verbands. 1897.

119) Der gemeinsame Finanzminister Hr. v. Kallay hat zwar 1884 in einem Vortrage in der Pester Akademie der Wissenschaften „Ungarn an den Grenzen des Orients und Occidents" — den Magyaren die Aufgabe der Vermittlung zwischen den beiden großen Strömungen der Menschheit gestellt, aber abgesehen von der Frage, ob eine solche zwischen christlicher und muselmännischer Gesittung überhaupt möglich wird, wird ein kleines Volk, das keine selbständige Kultur hat und die eigenen andern Nationalitäten seines Landes unterdrückt, schwerlich zu einer solchen Rolle berufen sein, sondern wird zunächst bemüht sein müssen, die vielfach orientalischen Zustände, die noch bei ihm zu Hause herrschen, zu überwinden.

auch die 800000 „Schwaben" im südlichen Ungarn, die sich in 100 Jahren verzehnfacht haben, bewahren ihre Nationalität, besonders im Banat, wo 1840 erst 30, jetzt 38 rein deutsche Ortschaften mit zusammen 180000 Bewohnern bestanden; in 23 Orten bilden sie die überwiegende Mehrheit, in 72 eine starke Minorität; noch heute werden rumänische, serbische, einzeln auch magyarische Dorfschaften durch wirtschaftliche Ueberlegenheit deutsch gemacht. (Rosenfeld, Die Deutschen als Kulturkämpfer im Banat). Das gleiche gilt von den 400000 Deutschen in den Komitaten von Bodrogh, Tolna und Baranya. Aber gegenüber der Magyarisierung des Unterrichts, wie sie von oben betrieben wird, hat das Deutschtum einen schweren Stand; wo es in schwacher Zahl vorhanden war, ist es im Rückgang, wie im ungarischen Erzgebirge, der Zips, den Komitaten Preßburg, Wieselburg, Oedenburg, Eisenburg und in den Städten magyarisieren die Deutschen sich rasch. Jedenfalls ist ein solches Regiment nicht einladend für neue deutsche Einwanderung, welche die Regierung auch gar nicht will, da sie die wirtschaftliche Ueberlegenheit derselben hinreichend kennt. Die magyarische Eifersucht würde voraussichtlich auch einer umfassenderen Ansiedlung deutscher Ackerbauer in Bosnien entgegentreten, selbst wenn die österreichische Regierung sie begünstigen wollte, welche selbst jetzt in Cisleithanien thatsächlich auf der Seite der Slaven gegen die Deutschen steht. Auch in Rumänien wird in den deutschen Gemeinden der Dobrudscha die deutsche Sprache verdrängt. In den westlichen und südlichen Provinzen Rußlands bringen allerdings Deutsche immer mehr Grundbesitz an sich; abgesehen von dem eigentlichen Polen, das mit deutschen Ansiedelungen und Fabriken durchsetzt ist, (40000 Deutsche) waren 1884 allein in Volhynien 15743 Bauernhöfe in deutschen Händen, 293704 Hektaren in persönlichem Besitz, 26266 in Pacht, es lebten dort 25000 Deutsche, in Kowno 16000, in ganz Südrußland 15700, in den Wolga-Gouvernements Saratova und Samaria 25200, im Gouvernement Petersburg 330000, wovon auf die Hauptstadt allein 60000 kommen. Im Kreise Dnjeprowsk gingen 1889 von 8263 Dessjätinen 5000 an Deutsche über, in Novoe Moskowsk, Alexandrowsk und Jljum 10000. Man erhält, wenn man die Zahl der Fortgezogenen von den Zugereisten abzieht, eine Jahreseinwanderung von Deutschen, für 1861—1865 von 26006, für 1866—1870 von 28207, für 1871—1875 von 32505, für 1876—1880 von 33018, für 1881—1885 von 46856 Deutschen. Besonders für das Jahr 1885 zeigte sich eine gesteigerte Einwanderung: 65433. Wegen ihres Gedeihens und ihrer Zunahme ist gegen die deutschen Kolonisten schon lange die nationale Eifersucht rege und seit dem 1. Oktober 1890 ist in den Gouvernements Wolhynien, Podolien und Kiew jeder Landankauf den Deutschen verboten, das geltende Erbrecht der geschlossenen Hufe auf den ältesten Sohn aufgehoben, die von den deutschen begründeten bäuerlichen Vorschußkassen sind unter Sequester gestellt und in sämtlichen deutschen Schulen der Unterricht in russischer Sprache obligatorisch gemacht. So kann man namentlich im Hinblick auf die rücksichtslose Unterdrückung des Deutschtums in den baltischen Provinzen, für die deutsche Kolonisation in Rußland, trotz ihres bisherigen Gedeihens wenig Gutes hoffen.

Es ist sehr erfreulich, daß die deutsche Ausfuhr nach den Balkanstaaten und der Türkei in starkem Aufschwung begriffen ist (der deutsche Handel mit und in Serbien hat über 200 Proz. zugenommen) und daß die Zukunft in noch günstigerem Lichte erscheint, nachdem die direkte Schienenverbindung mit Konstantinopel hergestellt ist, deren Mangel diese fruchtbaren Länder, in denen eine bereits geordnete Produktion und Konsumtionsfähigkeit vorhanden ist, uns ferner als Amerika erscheinen ließ. So ist durch die Unterstützung der deutschen Botschaft dem Bankdirektor Kaulla aus Stuttgart die Konzession für die Bahn Salonichi-Karaserie-Monastir erteilt, womit dem deutschen Unternehmungsgeist eine neue bedeutsame Aufgabe zufällt, von der auch die deutsche Industrie durch Lieferung des Materials direkte Vorteile ziehen wird. Deutsche Industrie kann dort guten Absatz, deutsches Kapital lohnende Verwendung finden und von dort Brücken nach Asien schlagen,

aber für die deutsche Auswanderung werden diese Gebiete bei der Eifersucht der sich selbst bekämpfenden Rassen kein Feld bilden. Anders steht es mit Kleinasien. Schon Mitte der vierziger Jahre lenkte der deutsche Archäologe L. Roß die Aufmerksamkeit auf die mögliche Bedeutung dieses weiten Gebietes für die deutsche Auswanderung und sprach den Wunsch aus, daß deutsche Ansiedler berufen sein möchten, diese einst so blühenden Länder der Kultur wiederzuerwerben[120]). Von einer 1845 in Schwaben entstandenen religiösen Bewegung, welche sich in den fünfziger Jahren als „Templer“ zu einer Gesellschaft konstituierte, ward dann die Kolonisierung Palästinas als Ziel aufgestellt und von ihren Mitgliedern sind trotz geringer Mittel und großer Schwierigkeiten 7 blühende Gemeinden begründet. Da sie Deutsche bleiben wollten, begaben sie sich der Vergünstigungen, welche die türkische Regierung Ansiedlungen ihrer Unterthanen gewährte, sie mußten alles Land freihändig von Privaten kaufen und konnten für ihre Gemeinden und Institute keine korporativen Rechte erlangen, dennoch gelang es ihrem unverdrossenen Fleiße, die meisten Schwierigkeiten zu überwinden, so daß diese Gemeinden einen bedeutsamen Kern für weitere deutsche Ansiedlungen bilden. Auf viel umfassenderer Grundlage haben in neuester Zeit der bekannte Orientalist Prof. Sprenger und der hervorragende Ingenieur W. Pressel Pläne für die Kolonisation Kleinasiens durch deutsche Ansiedler aufgestellt, welche auf eingehender Kenntnis des Landes beruhen. Sprenger in seiner Schrift über Babylonien (1886) hält das reichste Land der Vorzeit für das lohnendste Kolonisationsfeld der Gegenwart und belegt diese Auffassung mit Zahlen und Daten. Er zeigt, daß es verkehrt ist, alle tropischen Gegenden als solche dafür zu verwerfen und daß nur die Zona torrida, oder Mansungona dazu gehören, welche im Sommer gar keine, im Winter nur spärliche oder heftige Niederschläge haben, und daß in ihnen, von allen anderen abgesehen, der Mensch degeneriert, vor allem die kaukasische Rasse, welche den üblen Einflüssen des Klimas gegenüber nicht die Widerstandsfähigkeit besitzt, wie die Semiten und Neger, die aber eben auch keiner Veredlung fähig sind, nur die systematisch bewässerten Gebiete Asiens zeigen hier eine Ausnahme. Von allen Ländern der torriden Zone ist Babylonien das, in welchem die Kanalisation die reichsten Früchte trug, der Boden ist ein Alluvium von ungeheurer Ausdehnung, durchströmt von Euphrat und Tigris mit ihren zahlreichen Nebenflüssen. Die künstliche Bewässerung ersetzt den Mangel des Regens, schon Herodot fand es durchschnitten von Kanälen, Plinius nennt die Ebene des Tigris fertilissimus ager totius Orientis im Gegensatz zu den vegetationsarmen Steppen der Arabia deserta und der daran stoßenden Syrischen Wüste, am entwickeltsten war das Kanalisationssystem in der Region, welche die drei successiven Hauptstädte Babylon, Seleucia-Ktesiphon und Bagdad enthält, der Kreis Anbar lieferte noch 819 v. Chr. 36½ Mill. Kilo Getreide als Steuer, der dort erzeugte Wein war der beste des Orients, die Abgabe für Gärten, Dattelhaine 2c. belief sich auf 740 000 Mk. Die türkische Wirtschaft hat dies Gebiet durch den Verfall der Kanalisation zu Sumpf und Wüste werden lassen, die berühmten Städte sind verfallen, der Staat verlor eine reiche Einnahme, die sich unter Chosroes auf 751 Mill. M. belaufen hatte und noch unter Omar I. 120 Mill. gab. Die späteren Kalifen opferten die Finanzen und damit die wahren Interessen der Dynastie, sie thaten nichts für das Land und sogen die Steuerkraft durch Erpressungen aus, die Bevölkerung verarmte zusehends. Die Rentabilität des Bodens kann aber durch Kultur wiederhergestellt werden, auch im 10. Jahrhundert waren 10½ Mill. Hektar anbaufähiges Land vorhanden, und diese Zahl kann leicht auf 20 Mill. gesteigert werden, Babylonien gehört zu den Ländern, welche die reichste Mannigfaltigkeit nützlicher Produkte erzeugen können, es hat daneben ergiebige Quellen von Asphalt und Petroleum, während es in seinem jetzigen Verfall die Brutstätte der Pest ist; es wartet nur auf die Arme von Kolonisten, welche die alte

120) Auch kein Geringerer als Moltke hat dies seit 1841 wiederholt gethan; vgl. Moltke's Schriften 1841 II. S. 279. 298. 309. 315 und Moltke's Briefe aus der Türkei, Schriften VIII. E. H.

Bewässerung herstellen und Verbindungswege, die heimischen Kräfte der heruntergekommenen Bevölkerung sind dafür unzulänglich, sie kann keinen intelligenten Bauernstand liefern, die Macht, welche die Wiedergeburt dieses Landes durch Ackerbaukolonien in die Hand nimmt, wird die Vorhand im westlichen Asien erhalten; englische Politiker haben dies bereits nach der Erwerbung Cyperns ins Auge gefaßt, möge Deutschland sie nicht verkennen. Pressel lenkt den Blick insbesondere auf die weiten Staatsländereien in Anatolien, welche 18 Proz. der Gesamtfläche einnehmen und fast nichts einbringen. Diese müßten an Kolonisationsgesellschaften abgetreten und zugleich schmalspurige Eisenbahnen von den geeigneteren Küstenplätzen des Schwarzen-, des Marmora- und des Mittelländischen Meeres hergestellt werden, sowie Straßen, welche diese Bahnen verbinden. Auf diesen 129 Mill. Hekt. Staatsländereien würden nach Pressel, abgesehen von Gewerbetreibenden, 460000 Familien von Ackerbauern Platz finden. Die Schwierigkeiten für die Ausführung dieser Pläne liegen, abgesehen von dem dazu nötigen deutschen Kapital, in der in der Türkei herrschenden Rechtsunsicherheit und in der Abneigung der maßgebenden Kreise in Konstantinopel gegen jede fremde Einwanderung und namentlich das Eindringen europäischer Elemente. Beide Hindernisse aber ließen sich voraussichtlich durch Deutschlands großen politischen Einfluß bei der Pforte überwinden, der bisher in der uneigennützigsten Weise geübt ist. Gelingt es, die türkische Regierung zu überzeugen, daß der Niedergang ihrer politischen Macht vor allem auf wirtschaftlichen Ursachen beruht und sie für ihre Verluste in Europa nur in einem Erstarken ihrer asiatischen Machtstellung Ersatz finden kann, hiefür aber notwendig thatkräftiger Unterstützung von außen bedarf, die nur von Deutschland kommen kann, während Frankreich, das keine Einwanderer stellen kann, in Syrien als Beschützer des katholischen Christentums im Orient auftritt und dadurch die türkische Autorität gefährdet, so wird sich die Rechtsunsicherheit durch Einführung von Grundbüchern, Beseitigung der Naturalwirtschaft, Bau von Straßen und Eisenbahnen und Selbstverwaltung der Ansiedler schon heben lassen. Jedenfalls darf Deutschland es nicht außer Acht lassen, daß die weiten Gebiete Kleinasiens ein überaus günstiges Feld für Kolonisation in geschlossenen Ansiedlungen für Millionen von ackerbauenden Auswanderern bieten, welche bei der dünnen und kulturell tiefstehenden eingeborenen Bevölkerung ihrer Nationalität erhalten und der einheimischen Industrie ein großes Absatzgebiet eröffnen würden. Möchte der rechte Augenblick hiefür in Berlin nicht versäumt werden, da ohne die mächtige Mitwirkung der Reichsregierung der Widerstand in Konstantinopel nicht gebrochen und nur unter ihrem Schutz das deutsche Kapital bereit sein wird, die bedeutenden Summen zur Verfügung zu stellen, welche dann eines lohnenden Ertrages sicher sein würden[121]).

Neben Kleinasien kommen für die deutsche Auswanderung vornehmlich die außerhalb der Tropen gelegenen Teile Südamerikas in Betracht. Hier sind ungeheure Gebiete von reichsten Hilfsquellen vorhanden, welche nur gehoben sein wollen, und hier liegt die erprobte Thatsache vor, daß gegenüber der romanischen und gemischten Bevölkerung jener Länder die deutschen Einwanderer nicht nur Sprache und nationale Sitten erhalten, sondern auch den deutschen Handel und deutsche Industrie wirksam gefördert haben. Hier sind also alle Bedingungen des Erfolgs für deutsche Kolonisten vorhanden, billiges Land, einträgliche Arbeit und günstiges Klima. Letzteres ähnelt im Süden Brasiliens und auf der mittleren Hochebene desselben dem Südeuropas und ist im Laplata-Gebiet noch gemäßigter, wobei in Betracht kommt, daß Südamerika durch seine Lage auf der wasserreichen Halbkugel der Erde im allgemeinen kühler ist als die gleichen östlichen Breitengrade.

121) Vgl. den lehrreichen Aufsatz von P. Dehn, Deutsche Kolonialprojekte im Orient. Deutsche Kolonialzeitung 1885 Nr. 19. Kleinasien als Ziel deutscher Kolonisation und Kultivation wird, im Anschluß an die deutschen anatolischen Eisenbahnen, neuerdings wieder warm empfohlen von Dr. Karl Kärger: Kleinasien ein deutsches Kolonisationsfeld. 1892.

Was Brasilien betrifft, so handelt es sich um die südlichen Provinzen Rio Grande do Sul, São Paolo, Parana[122]) und St. Catharina, in denen bereits eine Reihe blühender deutscher Kolonien bestehen, Doña Francisca, Blumenau, San Leopoldo, Sta Cruz, Neu-Petropolis, Teutonia, Theresopolis, S. Lorenzo, S. Angelo u. a. Sämtlich haben sie ihre deutsche Nationalität bewahrt, in S. Catharina ist bei einer Bevölkerung von etwa 200000 die Zahl der deutschen schon an 40000, was vornehmlich der Thätigkeit des Hamburger Kolonisations-Vereins von 1849 zu verdanken ist. Die Ehen sind kinderreich, das dort geborene Geschlecht kräftig, im ganzen leben in Brasilien jetzt etwa 250000 Deutsche, welche durchweg ihre Nationalität bewahrt haben und in guten Verhältnissen sind, nach Dilthey's Angaben kann ein fleißiger und sparsamer Kolonist, der mit nichts anfängt, es in 10—12 Jahren zu einem schuldenfreien Besitz von 200 Morgen bringen. Die 1882 in Berlin veranstaltete Ausstellung brasilianischer Landesprodukte hat zum erstenmale ein Bild von der Bedeutung des Deutschtums in jenen südlichen Provinzen gegeben. Der Hauptplatz Doña Franciscas, die Stadt Joinville zählt unter 19000 Einwohnern 15000 Deutsche, in Blumenau sind davon 11000 auf 15000 Einwohner. Von der 580000 Seelen zählenden Bevölkerung Rio Grande do Sul sind 12000 Deutsche, von denen 200000 Einwohnern St. Catharinas 60000. Der Ueberschuß der Geburten der deutschen Familien in Südbrasilien ist ein sehr großer, das Klima gesund. Dank der deutschen Kolonisation in Südbrasilien liegt der Handel fast ausschließlich in deutschen Händen. In der Hauptstadt Rio Grande's sind die 4000 Deutschen unter 40000 Einwohnern zwar eine kleine Minderheit, aber die wohlhabendste und gebildetste Klasse, die darum bedeutenden Einfluß übt. Eine Gefahr für das Deutschtum tritt in der italienischen Einwanderung auf, die 1875 anfangend, schon 40000 zählt, dagegen scheint die Konstituierung der Republik eher günstig, indem sie die Decentralisation fördert. Bis vor kurzem bestanden freilich unleugbar schwere Mißstände in dem Parceria-System, der Unterdrückung der Akatholiken und der Versagung politischer Rechte, indes der Erlaß des Ministers v. d. Haydt vom 3. November 1859, welcher die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien den Agenten untersagte, war nichtsdestoweniger ein Mißgriff und eine Ungerechtigkeit. Ersteres, weil damit ein Land, das größer ist als die Vereinigten Staaten und die verschiedenartigsten Klimate, die größten kulturellen Gegensätze umfaßt, als ein einheitliches Gebiet behandelt wird. Verhindert wurde die Auswanderung nach Brasilien dadurch noch nicht, sondern nur über außerdeutsche Häfen geleitet, wo sie der Aufsicht heimatlicher Behörden entzogen war. Die Ungerechtigkeit lag darin, daß man damit die drei südlichen für die Auswanderung so empfehlenswerten Provinzen, in denen Parceria-Verträge nie bestanden und wegen des Mangels an Großgrundbesitzern auch keinen Zweck hatten, deutschen Ansiedlern schloß, während es doch unzweifelhaft besser gewesen wäre, sich mit der brasilianischen Regierung, welche Ansiedler anzuziehen wünschte, dahin zu verständigen, daß solche Parceria-Verträge, welche übrigens wesentlich nur für die kaffeebauenden Gebiete erstrebt werden, die für deutsche Ansiedler weniger in Betracht kommen als für italienische, mit Deutschen nicht geschlossen werden bezw. rechtlich ungültig sein sollten. Inzwischen sind die erwähnten Schranken, welche Katholiken und Eingeborene vor den Protestanten und Ansiedlern bevorzugen, gefallen[123]) und ein Konsularvertrag am 10. Januar 1882 mit dem Deutschen Reiche geschlossen, der unseren

122) Dilthey, Die deutschen Ansiedlungen in Südbrasilien, Uruguay und Argentinien. 1882. Parana ist die heißeste Provinz dieser vier Brasilianischen Provinzen und hat an der Küste ein tropisches Klima, das Hochland ist gesund, die Stadt Curisiba ist ganz deutsch. Ueber Rio Grande do Sul vgl. die Schriften von Dr. v. Ihering 1885; B. Lange 1881; Breitenbach, Die Provinz Rio Grande do Sul, Brasilien und die deutsche Auswanderung dahin. 1885.

123) Pastor Borchard berichtete 1885 im D. Kolonialverein, daß er in seiner achtjährigen Thätigkeit in Rio Grande do Sul niemals behelligt sei. Pastor Böcker war selbst als protestantischer Geistlicher 13 Jahre von der Regierung besoldet.

Einwanderern Schutz verleiht. Der erwähnte Erlaß ist somit gegenstandslos geworden und muß aufgehoben werden (ist erst 1896 aufgehoben worden) zunächst wenigstens für solche Unternehmungen, wie die reorganisierte und mit großen Mitteln arbeitende Hamburger Kolonisationsgesellschaft von 1849, die „Union", der „Hermann", die Stuttgarter Gesellschaft, welche Garantien umsichtigen Betriebs bieten, von der einheimischen Regierung wird namentlich Bau von Straßen zu erstreben sein, die vorläufig nötiger sind als die mehrfach zwecklos angelegten Eisenbahnen.

[Ueber die Möglichkeit der deutschen Besiedelung von Südbrasilien vgl. namentlich auch die neueren Schriften von A. W. Sellin, Fabri, Hübbe-Schleiden, Karl Kärger, Robert Jannasch und die Aufsätze in der Zeitschrift Export.

Die neuere im Jahre 1878 beginnende koloniale Bewegung, die sich zuerst in den Vereinen für Handelsgeographie in Berlin, Leipzig, Stuttgart, in der Gesellschaft für Kolonisation und Export in Barmen und im Kolonialverein vor dessen Umgestaltung zur Kolonialgesellschaft verkörperte, knüpfte im Wesentlichen an die Pläne einer deutschen Besiedelung von Südbrasilien an. Leider wurde diese Bewegung fast ganz verdrängt durch die an sich berechtigten Bestrebungen für Erwerbung von Kultivationsgebieten in Afrika und in der Südsee.

Die durch das Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 gebotenen Möglichkeiten werden voraussichtlich zur Neubelebung des Interesses an Südbrasilien führen. Der Hamburger Kolonisationsverein von 1849, der sich mit der Besiedelung von St. Catharina befaßt, ist 1897 erweitert und neugestaltet worden. E. H.]

Weitere große Einwanderungsgebiete[124]) eröffnen sich in Argentinien, Uruguay, Paraguay und Chile. Engländer und Italiener haben hier in der Viehzucht bedeutende Erfolge erzielt, deutsche und schweizerische Ansiedlungen finden sich bis jetzt nur vereinzelt. Es ist dies begreiflich, da in allen diesen Gebieten das fehlte, was der Kolonist zuerst sucht, Ordnung und Sicherheit. In Argentinien ist diese jetzt hergestellt und das Land hat sich rasch gehoben, 2252 km Eisenbahnen sind gebaut, 1500 Meilen Telegraphen gelegt. Vieh- und Schafzucht herrschen noch vor, 1888 zählte das Land 22 Mill. Rindvieh und 67 Mill. Schafe, die Herden verdoppeln sich durchschnittlich alle 3 Jahre unter wenig Kosten für die Pflege und gar keinen für Futter. Die Ausfuhr animalischer Produkte betrug 1895 etwa 73 Mill. Pesos. Noch einträglicher ist der Ackerbau in den fruchtbaren Provinzen Santa-Fé, Entre-Rios, Corrientes und Missiones. Einer der neuesten Berichterstatter über diese Gegenden, Gallenga, ist der Ansicht, daß wenn die Ruhe bewahrt bleibe, die Entwicklung dieses großen Landes ungeahnte Verhältnisse annehmen werde, da es bewunderungswürdig für europäische Kolonisation geeignet, leichter zugänglich als die Republiken des Stillen Meeres und das Klima vorzüglich sei[125]). Dagegen kommt in Betracht, daß die leichtsinnige Finanzwirtschaft der Regierung, welche Anlehen auf Anlehen gemacht und der Gründungsschwindel die wirtschaftliche Lage gegenwärtig außerordentlich verschlechtert haben; namentlich ist der Hypothekarkredit so überspannt, daß die eingetretene Katastrophe unausbleiblich war. Da die Viehzucht so vorherrscht, daß 1888 von der Ausfuhr im Betrag von 108 Mill. Pesos 71 Mill. auf Tiere, Felle, Wolle ꝛc. kamen, ist die Einwanderung Deutscher bis jetzt sehr gering, sie betrug 1888 1536 auf 75 029 Italiener und 25 485 Spanier. [1895 wanderten 80 888 Personen ein, davon 41 203 Italiener, 11 288 Spanier, aber nur 1067 Deutsche und 465 Schweizer]. Die Naturverhältnisse Uruguays[126]) sind ähnlich, nur ist der Boden mehr hügelig, dagegen dauert hier die Anarchie und Willkür fort. Die Einwanderung war 1888: 15 470 Personen. Paraguay ist schon heißer

124) S. dar. auch u. A. B. Förster, deutsche Kolonien im Laplatagebiet ꝛc. 2. Aufl. 1886. Friedrich, La Plata Länder ꝛc. 1884.

125) South America. London 1881.

126) E. v. Bruyssel, La république orientale de l'Uruguay. Bruxelles 1889.

und durch lange Kriege tief zerrüttet[127]). In der bisher bestorganisierten südamerikanischen Republik Chile leben über 10000 Deutsche, namentlich in Valdivia. Innerhalb dieser weiten Länder wechseln Boden und Klima natürlich sehr und Ansiedler dürfen sich dahin nicht ohne Anhalt wagen; die Kolonisation gedeiht hier nur, wenn sie im Großen angefaßt wird. Dies kann nur durch kapitalkräftige Gesellschaften geschehen, welche durch ihre Agenten die Verhältnisse prüfen, das zur Ansiedlung geeignete Land in größeren Strichen erwerben, vermessen, parzellieren und die Kolonisation leiten. Eine solche Organisation ist schon deshalb nötig, weil in Südamerika im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten deutsche Ansiedlungen nur in Geschlossenheit gedeihen. In Brasilien wie in den Laplata-Republiken wünscht man wohl Ansiedler heranzuziehen, aber zugleich fürchtet der Nativismus der eingeborenen romanischen Bevölkerung den Einfluß der Fremden und möchte deshalb dieselben verteilen. Dagegen gibt es nur das Mittel, Vereinskolonien zu gründen, denn überall wo die Deutschen vereinzelt leben, sind sie leicht der einheimischen Bevölkerung gegenüber im Nachteil, sowohl den Behörden gegenüber als für Errichtung von Schulen, Kirchen ꝛc. Je geschlossener die Ansiedlungen sind, desto mehr können sich die Kolonisten selbst helfen und regieren. Aber es ist auch geboten, den deutschen Ansiedlern seitens des Reiches wirksamen Schutz zu sichern und mit unnachsichtlicher Strenge jeder Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die Lokalregierungen entgegenzutreten. Ist das Einwanderungsgebiet ferner als die Vereinigten Staaten, so kommt dagegen in Betracht, daß dort bis zum far west weite Eisenbahnstrecken zurückzulegen sind, daß die Preise der Ueberfahrt und die Frachten sich mit dem Wachsen des Verkehrs ermäßigen würden, gewiß wird die Begründung von Ansiedlungen in Südamerika, welche deutsche Kolonien sein werden, für Deutschland ein Vorteil sein. Es kommt hinzu, daß die Ackerbaukolonien, selbst wenn sie gedeihen, anfangs nur langsam zunehmen, dann aber einen rasch steigenden Gang einschlagen. Das ganze Missisippithal zählte 1762 noch nicht 100000 Weiße, 1840 über $6^1/_2$ Mill., die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug 1790 noch nicht 4 Mill., 1840: 17 Mill., wobei die Einwanderung aus Europa nur 3% ausmachte, 1870: $38^1/_2$, 1880: $50^1/_2$ Mill. Diese Steigerung erfolgte wesentlich durch die Vermehrung des Reichtums, welche vielfach die der Bevölkerung noch übertrifft, 1795 erzeugte New-Jersey fünfmal so viel Produkte als vor der Revolution, die Baumwollenausfuhr der Vereinigten Staaten stieg von 62100 Kilo in 1792 auf über 173 Mill. in 1834, der Weizenbau von 1870—79 von 19 Mill. Acres auf $32^1/_2$, in zehn Staaten vermehrte sich die Bevölkerung aller Jahrzehnte um 30,8%, der Wert der Grundstücke um 64%; im mittleren Durchschnitt war das Wachstum des Wohlstandes zur Bevölkerung wie 56:31. Aehnliche Ergebnisse zeigen Australien und Canada. Allerdings kommen hiebei die guten Verkehrsmittel und die politische Freiheit in Betracht, aber beide können in Südamerika erst mit dem Wachsen der Einwanderung fortschreiten. Wir sehen so, daß die kaum betretene Bahn der Kolonisation uns vor eine Reihe großer neuer Aufgaben stellt, so notwendig es war, den Anfang zu machen, so hat man sich stets vor Augen zu halten, daß auch über See nur mit angestrengter Arbeit und guter Politik Erfolge zu erreichen sind. Werden wir aber beides bewähren, so wird sich auch an uns P. Leroy-Beaulieu's Wort bewähren, „die Nation, welche am meisten kolonisiert, ist die erste und wenn sie dies heute nicht ist, wird sie es morgen sein“. Im Zeitalter des Dampfes nimmt der Wettstreit der Nationen unwiderstehlich Verhältnisse an, welche über die territorialen Grenzen hinausgreifen; wie für Industrie und Handel eines Volkes heute die Rolle maßgebend ist, welche es im Welthandel spielt, so wird für die nationale und kulturelle Bedeutung eines Landes die Stellung immer wichtiger, die es aus eigener Kraft auf überseeischen Gebieten einnimmt. Das Hinauswachsen

127) B. Förster, Paraguay in Bezug auf Viehzucht, Ackerbau und Hausindustrie. Deutsche Kolonialztg. 21. Heft 1885.

über die eigenen Grenzen ist keine Zersplitterung der Kräfte, sondern der Beweis einer Entwicklung in aufsteigender Linie und die beste Bürgschaft der Machtstellung der Nation.

4. Die neuere Kolonialpolitik Spaniens, Portugals, Italiens und Frankreichs[128]).

Nachdem die Kolonisation Englands und Hollands oben besprochen ist, bleibt hinsichtlich anderer Staaten nur ein Blick auf die neuere Kolonialpolitik Spaniens, Portugals, Italiens und Frankreichs zu werfen.

§ 27. Spanien hat von seinem früheren ungeheuren Kolonialreich nur Cuba, Portoriko, die Philippinen, Sulu- und Marianen-Inseln und einige Stationen im Meerbusen von Guinea, namentlich Fernando Po und Elobi erhalten, wozu jetzt die Carolinen gekommen sind. Die beiden großen Antillen-Kolonien bringen trotz ihrer Fruchtbarkeit, ihren trefflichen natürlichen Häfen und ihrer günstigen Lage in der unmittelbarsten Nachbarschaft des großen Kulturgebietes der nordamerikanischen Union und der Kreuzung verschiedener wichtiger Verkehrsweltstraßen, dem Mutterlande nichts als die Versorgung einer Anzahl von Beamten. Die Mißregierung und Ausbeutung beider Inseln haben Revolutionen und Empörungen chronisch gemacht, die nur durch große Strenge und Aufwand einer unverhältnismäßigen militärischen Machtentwicklung unterdrückt werden konnten, aber ebendeshalb ungeheure Kosten verursacht haben, hievon abgesehen zeigt das Budget Cubas ein stetiges Defizit. Bei besserer Verwaltung und modernem Maschinenbetrieb könnte die Zuckerproduktion beider Inseln, die fast ausschließlich ihren Absatz nach den Vereinigten Staaten hat, weit höhere Erträge geben. Neben dem Zucker und Tabak spielt in neuester Zeit auf Cuba der Bergbau eine bedeutende Rolle, welcher Asphalt, Eisen und Kupfer liefert. Die Westafrikanischen Besitzungen sind gänzlich unproduktiv und ihre Behauptung erscheinen nur als ein Ehrenpunkt. Bei weitem die wichtigste Kolonie Spaniens sind die Philippinen mit den benachbarten Inseln des Sulu-Archipels. Unter Philipp II. erworben, sind die Philippinen wesentlich durch den spanischen Klerus für das Mutterland gewonnen, die militärische Macht des letzteren hätte nie ausgereicht, die wilden und dem spanischen Joch feindlichen Eingeborenen zu unterwerfen. Auch heute ist es wesentlich die Geistlichkeit, welche die Kolonie der Krone erhält, die Beamten sind dem Volke verhaßt, ihre Macht reicht nur soweit als die spanischen Waffen tragen und die Priester Zugang haben, häufig müssen größere militärische Abteilungen durch die Besitzungen geschickt werden, um die Macht der Regierung den Eingeborenen vor die Augen zu führen. Die Philippinen bieten einen überaus großen Reichtum an Naturschätzen, unter denen Tabak, Kaffee, Zucker, Gewürze und Manilahanf obenanstehen. Die Produktion wäre bei besserer Verwaltung und positiver Förderung einer großen Steigerung fähig, die bloße Aufhebung des Tabaksmonopols hat einen auffallenden Aufschwung der Kultur hervorgebracht. Die Regierung aber beschränkt sich darauf, die Kopfsteuer von den Eingeborenen zu erheben (1½ Doll. per Jahr und 1 Doll. für jedes Kind), die Zölle und die Pacht für Hahnenkämpfe (200 000 Doll. für Manilla allein) einzuziehen, die Lotterie möglichst einträglich zu machen und einen schwunghaften Handel mit Ablaßzetteln und Amuletten zu betreiben, welche von einem der früheren Päpste den Königen von Spanien erb- und eigentümlich übertragen wurde. Diese Einkünfte sind so erheblich, daß die Philippinen allein die Hälfte des Budgets für die spanische Marine tragen, einer großen Zahl von Beamten ein reichliches Einkommen gewähren und noch einen bedeutenden Posten baren Geldes dem Mutterlande einbringen. Die Regierung thut dagegen

128) Eine Nachweisung über die neueren Verträge über die Abgrenzungen der Kolonien, über deren Areal, Bevölkerung und Organisation findet sich in: Die Bevölkerung der Erde, herausgegeben von Hermann Wagner und Alexander Supan. VIII. Ergänzungsheft Nr. 101 zu Petermanns Mitteilungen. Gotha, Justus Perthes 1891. E. H.

für das materielle und moralische Wohl der Kolonie mit Ausnahme der Unterhaltung der notwendigsten Straßen für den Transport der Produkte nach den Haupthäfen, einfach nichts. Die einzige Anlage, welche sie ins Leben gerufen, ist eine Wasserleitung in Manila, aber trotz der Verbesserung des Gesundheitszustandes, welchen dieselbe sofort herbeigeführt, geschieht für die andern Teile der Kolonie in dieser Beziehung nichts und die Pocken wüten alljährlich in verheerender Weise. Trotz der in jenen Gegenden häufigen Stürme und der durch diese verursachten Schiffsunfälle sind weder Docks noch Werften zur Ausbesserung der Havarien vorhanden und große europäische Kapitalien werden verloren, weil die Reparatur-Anstalten von Singapore, Hongkong und Batavia für die geschädigten Schiffe zu entfernt liegen. Die erforderlichen Anstalten würden sich rentieren und von den europäischen Kaufleuten mit Leichtigkeit hergestellt werden. Die Regierung will aber nichts davon wissen, ja sie hemmt das Emporkommen der einzelnen Ortschaften, von denen St. Iliolo und Jabu eine bedeutende Zukunft haben könnten, um nicht Manila, den Sitz der Verwaltung zu beeinträchtigen. Die Festungswerke und Hafenanlagen stammen noch aus der Zeit Philipp's II. und sind nicht im stande, einer europäischen Macht irgend welchen ernsthaften Widerstand entgegenzustellen, die Besatzung ist nur soweit zuverlässig, als sie spanisch ist und so gering, daß sie nur notdürftig zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Einheimischen ausreicht. Auf den Inseln des Sulu-Archipels ist die spanische Herrschaft nur soweit anerkannt, als sie durch Militärstationen im stande ist, sich Geltung zu schaffen, sie bringen deshalb auch nichts ein, zumal den einheimischen Häuptlingen bedeutende Apanagen gezahlt werden und diese sich die Perlenfischerei vorbehalten haben. Es ist begreiflich, daß eine solche Herrschaft, welche das Land nur aussaugt, jede Annäherung einer andern Macht mit Besorgnis sieht und hierauf ist auch wohl die Erregung mit zurückzuführen, welche die deutsche Besetzung der Karolinen hervorrief, hat doch die Besitzergreifung der Marschall-Inseln in Manila lebhafte Beunruhigung hervorgerufen, weil der Besitz dieser die Philippinen von den Karolinen trennenden Gruppe dort als ein Keil erscheint, welcher bezwecke, die spanische Kolonialherrschaft in jenen Meeren zu sprengen. So gewiß es indes zu wünschen wäre, daß die Philippinen unter einer besseren Regierung emporblühen würden, so würde eine andere, namentlich eine protestantische Macht dort an der Macht der Geistlichkeit ein schwer zu überwindendes Hindernis finden.

[Seit Jahren kämpft Spanien einen aussichtslosen Kampf um die Erhaltung des aufständischen Cuba und seit 1896 auch um die Erhaltung der Philippinen. E. H.]

§ 28. Nicht besser steht es mit dem Rest des portugiesischen Kolonialbesitzes, den Azoren, St. Thomé, Angola, Mozambique, Goa und Macao, welche sämtlich nur nach dem Gesichtspunkt verwaltet werden, das Möglichste an Zöllen, Abgaben aller erdenklichen Art und Gebühren für die zahlreichen Angestellten herauszupressen und den Handel anderer Nationen fern zu halten. Nichtsdestoweniger ist das Ergebnis sehr ungünstig, 1875 geben die Kolonien noch einen kleinen Ueberschuß, von 1878/87 war das Defizit rund 850 000 £, das Mozambique's allein 368 351 £, 1887/88 betrug es für sämtliche Kolonien 240 640 £. Die Einnahme ist von 450 430 £ auf 632 932 £, die Ausgabe von 428 725 £ auf 873 536 £ gestiegen. Nach dem Bericht des britischen Konsuls war die Einfuhr Mozambique's 1885: 310 367 £, die Ausfuhr 226 228 £, von beiden zusammen kommen nur 55 000 £ auf Portugal, 278 563 auf England. Die Häfen von Goa und Macao sind verödet, am besten steht noch Angola durch seine großen Hilfsquellen und die Nähe der europäischen Märkte. Der als Afrikaforscher und Verwalter bekannte Oberst Dias de Carvalho hat zwar bei Gelegenheit des jüngsten Streites mit England eine den fremden Regierungen mitgeteilte Denkschrift ausgearbeitet, in der er die Verdienste Portugals um die Kolonisation Afrikas, speziell durch Unterdrückung des Sklavenhandels, Erziehung der Schwarzen zur Arbeit und Mission hervorhebt, aber so manches richtige

dieselbe enthält, so bezieht sie sich doch wesentlich nur auf Angola und Benguela und berührt die vorerwähnten Ziffern als Ergebnis der engherzigen fiskalischen Politik nicht. Die überseeischen Besitzungen Portugals sind dasselbe, was alte Pergamente für einen verarmten Edelmann bedeuten: sie berühren, heißt den Stolz vergangener Zeiten heraufbeschwören, aber im Vergleich zu der Kraft des Mutterlandes sind sie noch viel zu ausgedehnt und deshalb sieht man in Lissabon mit Furcht auf die Nachbarschaft Deutschlands, zumal dieses den von Portugal England abgelockten Vertrag über seine Besitzungen an der Westküste Afrikas zu Fall gebracht hat.

§ 29. Italien betrat 1880 den Weg kolonialer Erwerbungen, als eine italienische Dampfergesellschaft das 1870 an der Assabbai erworbene Gebiet der Regierung abtrat. 1885 besetzte dieselbe Massaua, die bedeutendste Stadt am roten Meere und Haupthandelsplatz für Abessynien und die angrenzenden Küstenländer, es folgte die Occupation und Befestigung mehrerer vorgeschobener Posten und des Reiches bei Assab, sowie das Protektorat über Raheita. Abessynien mußte diese Erwerbungen, welche ihm die Verbindung mit dem Meere abschnitten, ungünstig ansehen. Es folgten daraus kriegerische Verwicklungen, welche zur Niederlage von Dogali führten. Durch den Sturz des Negus hat sich zwar die Sache besser gestaltet und in Zukunft mögen die Besitzungen am Roten Meer für den Handel nach Abessynien wichtig werden, aber auch die Besetzung des Hochlandes von Keren und Asmara läßt es zweifelhaft erscheinen, ob sich dort eine geeignete Basis für Kolonisation finden lassen wird. Jedenfalls ist die afrikanische Politik Italiens bis jetzt nichts weniger als glücklich gewesen und die Behauptung des Unterstaatssekretärs des Auswärtigen, Damiani in seiner Rede vom 4. Sept. 1890, sie habe ungeahnte Erfolge gegeben, indem jetzt 1900 Kilom. Küste und fruchtbare Landschaften unter dem Protektorat Italiens ständen, welches auch hoffe, die Eingeborenen an der Benadirküste demselben zu unterstellen, ist unbewiesen. Selbst wenn die Einigung mit England gelingt, so stehen die Ergebnisse der italienischen Kolonialpolitik in keinem Verhältnis zu den großen Opfern, welche sie gekostet. Dies kommt um so mehr in Betracht, als die darauf verwendeten Summen weit vorteilhafter für innere Verbesserungen verausgabt wären, während Steuerdruck und Elend die Auswanderung stetig anschwellen lassen.

[Die Niederlagen in den Kämpfen Italiens gegen Abessynien im Jahre 1896 haben vorläufig zur geograpischen Einschränkung der erythräischen Kolonie geführt, scheinen aber der Anfang vom Ende der ganzen afrikanischen Kolonialpolitik Italiens werden zu wollen. E. H.]

Nach der Statistica della emigrazione Italiana (Roma 1889) betrug dieselbe 1884: 147 017, 1885: 157 193, 1886: 167 829, 1887: 215 655, 1888: 290 736, und bewegte sich seit 1890 zwischen 200 000 und 300 000 Köpfen. Dabei war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle bei einer Bevölkerung von 30½ Mill. 1884 nur 350 380 und 1888: 296 971. Von der genannten Auswanderung ist etwa die Hälfte allerdings nur zeitweilig und besteht aus Arbeitern, die nach Frankreich, der Schweiz und Deutschland mit der Absicht gehen, zurückzukehren, aber selbst wenn man diese, die doch auch nur fortgehen, weil sie auswärts mehr verdienen können, in Abzug bringt, ist doch die überseeische Auswanderung aus Italien rascher gestiegen als in irgend einem andern Lande Europas. 1888 gingen nach Amerika allein 105 264, davon nach Argentinien 65 958, nach Brasilien und anderen süd- und mittelamerikanischen Staaten über 100 000, alle diese Auswanderer sind dem Mutterlande verloren und doch kann man von keiner Uebervölkerung desselben reden, die Leute gehen fort, um über See bessere Existenzbedingungen zu finden, wie dies die parlamentarische Untersuchung über die Ursachen der Auswanderung durchweg bestätigt hat. Ein solches Land hat schwerlich den Ueberschuß produktiver Kräfte, welcher zu erfolgreicher Kolonisation gehört und die Aufgabe, die inneren Zustände zu reformieren, welche einen so starken Teil seiner Kräfte nach auswärts treiben, berechnet man doch das unbe-

baute, der Urbarmachung fähige Land auf 4 Mill. Hekt. (Vgl. in der italienischen Uebersetzung dieses Werkes den Appendice f. possedimenti coloniali dell' Italia.)

§ 30. Es kommt somit eigentlich nur Frankreich in Betracht, das seit 1815 wiederholt Anläufe zur Erwerbung von Kolonien gemacht hat. 1815 war infolge der obenerwähnten unglücklichen Kriege der einst so ausgedehnte französische Kolonialbesitz zusammengeschmolzen auf Martinique, Guadeloupe, Désirade, Marie Galante, St. Martin, wozu später St. Barthélemy kam, Cayenne, Pondichery und einige andere kleine Bezirke in Indien, Réunion nebst einer kleinen Küsteninsel bei Madagascar und einige Posten am Senegal. Erst 1830 trat Frankreich mit der Eroberung Algeriens in eine neue Aktion ein, die Uebernahme des Protektorats von Tahiti (1842) hätte fast zum Konflikt mit England geführt, erst 1880 ist diese Inselgruppe dauernd erworben, ebenfalls 1842 nahmen die Franzosen die Marquesas-Inseln, 1843 die Manzarera- oder Gambier-Gruppe, Nossi-Bé, Mayotte und Gabun in Besitz. Die Februarrevolution brachte den französischen Pflanzungs-Kolonien eine schwere wirtschaftliche Erschütterung durch die plötzliche Aufhebung der Sklaverei bei sehr ungenügender Entschädigung der Pflanzer. Napoleon III. beseitigte nach dem Vorgange Englands das alte koloniale Absperrungssystem, das Gesetz vom 3. Juli 1861 gab den französischen Kolonien 1) das Recht, unter allen Flaggen fremde Waren zu gleichen Zöllen wie die französischen einzuführen, 2) die kolonialen Erzeugnisse nach allen Ländern und unter allen Flaggen auszuführen, 3) fremde Schiffe für den Handel mit Frankreich gegen eine Zuschlagsabgabe zu brauchen, die 1869 aufgehoben ward, durch das Senatuskonsult vom 1. Juli 1866 erhielten Guadeloupe, Martinique und Réunion, welche eine selbständige Vertretung in ihren Generalräten besitzen, das Recht, ihren Zolltarif selbst festzustellen, für Algier wurde 1867 ein neuer Tarif erlassen, der die französischen Erzeugnisse mit Ausnahme von Zucker ganz frei ließ, für die auswärtigen Zölle von mäßiger Höhe festsetzte. Leider war diese Reform nicht vollständig, da die Mehrheit der Generalräte aus Beamten und Militärs bestand, welche stets für die Abhängigkeit der Kolonie vom Ministerium eintraten. Unter dem Kaiserreich wurde gleichfalls der Kolonialbesitz erheblich erweitert, obwohl Napoleon III. bei seinen überseeischen Unternehmungen nur den Kriegsruhm suchte, den er für seinen Thron bedurfte, ohne sich über den Wert der betr. Eroberungen klar zu sein, wie das mexikanische Abenteuer zeigte. 1853 wurden Neu-Caledonien und die benachbarten Inseln, 1862 Obok am Roten Meere, 1868 einige Punkte an der Goldküste erworben und das Senegal-Gebiet erheblich vergrößert. Am wichtigsten war die Eroberung von Cochin-China 1862, welche durch die Schutzherrschaft über Cambodscha und weitere Einverleibungen bis 1867 befestigt wurde. Nachdem Frankreich wirtschaftlich die Folgen seiner großen Niederlage von 1871 verwunden, wandte es seinen Blick über See, um in anderen Welteilen das in Europa verlorene Gebiet zu ersetzen[129]) und neue Absatzgebiete zu gewinnen, da man mit Schrecken die Ausfuhr französischer Erzeugnisse abnehmen sah, welche bisher den Weltmarkt beherrschten[130]), und hat seine Schutzherrschaft über Tunis, Tonkin und einen Teil von Madagascar ausgedehnt, die neueste Konvention mit England vom 28. Juli 1890 anerkennt das französische Protektorat über Madagascar, stellt die gegenseitigen Grenzen und Einflußsphären in Westafrika fest und giebt Frankreich das Recht, eine Verbindung mit Algier, Senegal und dem Sudan herzustellen, von Senegambien ist es bis zum Niger vorgedrungen, dem Gabun-Gebiet ist das von Ogowe angeschlossen und

129) Vgl. außer dem S. 518 angeführten Werke von P. Leroy-Beaulieu die Note 81 (S. 521) genannte Litteratur.

130) Bezeichnend drückt sich in dieser Beziehung G. Charmes, aus: La politique coloniale (Revue des deux Mondes. 1. Nov. 1883) »Refoulé sur le continent européen, voyant se dresser en face de lui l'épaisse l'impénétrable masse germanique, qui l'écrasait, qui comprimait toutes ses ambitions, le peuple français a regardé plus loin et s'est aperçu; que sur d'autres continents encore libres existaient des contrées, où il avait exercé jadis une grande influence«.

durch Vereinbarung mit der Kongo-Gesellschaft ist ein großer Landstrich an diesem Strome erworben.

Nichts desto weniger kann diese Erweiterung des französischen Kolonialbesitzes im Vergleich zu den dafür aufgewandten Opfern und erzielten Ergebnissen nicht als ein Erfolg betrachtet werden. Die Kolonialpolitik erfordert feste Ziele und folgerichtige Durchführung, sie kann, da die Früchte der Kolonisation nur langsam reifen, wirksam nur von Regierungen betrieben werden, die nicht von den kleinen Leidenschaften der Tagespolitik abhängig sind, sondern aus der Sicherheit ihres Bestandes den Mut schöpfen, den Intriguen und dem Egoismus der Parteien wie der Individuen entgegenzutreten. Haben schon in England die parlamentarischen Schwankungen der Kolonialpolitik sehr geschadet und namentlich die Gladstone'schen Ministerien das britische Prestige in Asien und Afrika schwer erschüttert, so fehlt in Frankreich vollends jede feste Tradition, die Parteiinteressen überwiegen die nationalen Gesichtspunkte, die Politik wird, wie ein französischer Abgeordneter sich ausdrückte, „une série d'actes de faiblesse et de coups de force".

So setzte lediglich aus Parteirücksichten Gambetta 1882 die Verweigerung des geringen Kredits von 10 Mill. Fr. durch, den das Ministerium Freycinet für Aegypten forderte und der hingereicht hätte, Frankreichs Kondominium am Nil aufrecht zu halten, dagegen stürzte man sich in Ostasien in einen Streit, der über 300 Mill. Fr. und Tausende von Menschenleben gekostet hat. In diesem Kampf um Tonkin hat man niemals die Tragweite und die nötigen Mittel übersehen. Nachdem der kühne Abenteurer Rivière gefallen war, sollte derselbe gerächt und die Ehre der französischen Fahne hergestellt werden. Diese Aktion begann man damit, den erfahrenen und energischen Statthalter L. de Villers von Saigon abzuberufen und durch einen der jüngsten Präfekten zu ersetzen, der von St. Etienne kommend, natürlich nichts von Land und Leuten wußte. Man faßte die größten Ziele ins Auge, nämlich die Wiederaufnahme der indischen Politik vor 100 Jahren, „wo ein genialer Franzose mit der ostindischen Gesellschaft um die Herrschaft Indiens stritt. Der Schauplatz ist heute östlicher, er umfaßt ganz Indo-China vom Kap St. Jacques bis zur chinesischen Grenze" (Journal des Débats 11. Nov. 1883). Und ein solches Reich zu begründen unternahm man mit 8000 Mann! Um nicht das Land durch eine Kriegserklärung zu erschrecken und nicht die Majorität in der Kammer zu verlieren, wenn man die für einen erfolgreichen Feldzug nötigen Mittel verlangte, ist man zögernd vorgegangen, hat unzureichende Kredite verlangt, die schon vorher ausgegeben waren und den Krieg mit so schwacher Truppenzahl geführt, daß fortwährende Rückschläge unvermeidlich waren; statt sofort 15000 Mann zu schicken, hat man 20000 in vier Abteilungen gesandt, von denen jede nur dazu diente, die Lücken der früheren auszufüllen. Man wollte Tonkin erobern, um Yünnan dem französischen Handel zu öffnen, und überwarf sich mit China, als einer quantité négligeable, welches Yünnan stets schließen konnte, ließ demselben Zeit sich zu rüsten, verwüstete seine Küste, zerstörte Arsenale und behauptete, das sei kein Krieg, sondern ein état de répressailles [131]) und von Ausfluß der „hohen Polizei", der einem großen Staate wie Frankreich über untergeordnete Stämme zustehe [132]). Man forderte 240 Mill. für den angeblichen Bruch des Vertrages von Tientsin vom 11. Mai 1884 und mußte sich schließlich mit der Wiederherstellung desselben ohne jede Entschädigung begnügen. Ferry hat dieser Politik selbst das schärfste Urteil gesprochen, indem er sagte: »Les événements ont conduit la politique beaucup plus que la politique n'a conduit les événements«. Dabei ergaben sich außerdem manche Enttäuschungen, der gehofften Ausdehnung längs der chinesischen Grenze kam England durch die Einverleibung Birmas zuvor und der Rote Fluß, den Dupuis als sichere Straße nach China bezeichnete, erwies sich als zu seicht für Warentransport, hinsichtlich der Eröffnung eines großartigen Handels ins Innere gestehen französische Schriftsteller selbst, daß jede Erfüllung der darauf gesetzten Hoffnungen ausgeblieben ist.

Zugleich hat der Radikalismus sehr den großen Einfluß erschüttert, den Frankreich bisher als katholische Macht im Orient übte, zeigt doch der Name Franken, den die Orientalen allen Fremden geben, wie weit dieser Einfluß ging, der sich zu einer Art von Protektorat über die dortigen Katholiken steigerte und von der Kurie eifrig begünstigt ward. Selbst der Konvent schickte einen Gesandten nach dem Libanon, um die Maroniten zu verteidigen, noch Gambetta sprach von der »clientèle catholique de notre pays«. Freycinet dagegen versprach der Linken diesen Einfluß zu „laïcisieren".

Die Kolonialbeamten werden nicht wie in England und Holland für ihren Beruf vorgebildet, man wählt sie vorzugsweise aus gescheiterten Existenzen oder Leuten, welche sonst nicht zu brauchen sind, als ob die Kolonien eine administrative Strafanstalt wären, die Centralverwaltung ist ein Anhängsel des Marineministeriums ohne hinreichende Fühlung mit dem Auswärtigen Amte, die Abhängigkeit der Kolonien von demselben wird noch gesteigert durch die

131) Vgl. meinen Aufsatz „Völkerrechtliche Fragen in dem französisch-chinesischen Streite" (Archiv für öffentliches Recht 1885 Heft I.).

132) Ferry's Rede vom 25. Febr. 1884.

schnellere Dampfverbindung und die parlamentarischen Vertreter der Kolonien, die ein Recht haben, solche zu wählen, welche alle Angelegenheiten nach Paris ziehen, um sie in ihrem persönlichen und Klasseninteresse zu regeln. Die Einsetzung des conseil supérieur des colonies, in welchem die Vertreter einer Kolonie über die Interessen der andern mitstimmen, von denen sie nichts wissen, hat die Verwirrung vollständig gemacht. Die Gouverneure werden nach Parteirücksichten ernannt und wechseln fortwährend, von 1843—61 hatte Senegambien deren 10, von denen nur General Faidherbe 6—7 Jahre blieb[133]). Die Verwaltung ist eng bureaukratisch[134]), versteht nicht die Eingeborenen zu behandeln, verletzt ihre Gewohnheiten und glaubt, sie nach französischen Schablonen regieren zu können. Eines der stärksten Stücke in dieser Beziehung bietet das Dekret vom 11. November 1883, welches die Eingeborenen Cochin-Chinas dem Code civil unterwirft, wobei das Journal officiel noch diesen mit dem Code pénal verwechselte. Tit. I—III sind nur wenig verändert, im Tit. IV aber wird eine Sprache geführt, als ob ein Professor den Anamiten Rechtsbelehrungen erteilen, nicht die Regierung befehlen wolle und das damit motiviert, daß diese Form den Gerichten mehr Spielraum lasse, als bestimmte Vorschriften, es auch verwegen sein würde, durch solche einzugreifen in »des matières qui ne nous sont pas bien connues«. Also nachdem Frankreich Cochin-China 20 Jahre besessen, gesteht man, es nicht zu kennen und behandelt die Anamiten wie französische Studenten, um sie der Wohlthaten der französischen Civilisation teilhaftig werden zu lassen.

Diese Wirtschaft läßt thatsächlich die Eingeborenen ihre Wege gehen, statt ihnen die Vorteile der Erziehung zu geben, deren sie bedürfen. Sie bevormundet dagegen die Europäer, statt dieselben selbstthätig gewähren zu lassen. Auch der französische Kaufmann, Rheder und Fabrikant, der überseeische Geschäfte machen will, lehnt sich im Gegensatz zum Engländer eng an die bevormundende Centralgewalt des Mutterlandes an und erwartet von dieser jede Initiative in Kolonialangelegenheiten. Das französische Kolonialreich wird nicht durch Handels- und Kulturinteressen an das Mutterland gefesselt, sondern lediglich durch die Politik und militärische Macht des letzteren, auch der Priester und Missionar hat dort nur ausnahmsweise größeren Einfluß. Baron Hübner, der wiederholt die Welt umreist hat, äußert sich folgendermaßen über die französischen Kolonien: „Man findet dort zwar französische Kaufleute und Ladeninhaber, meist sehr achtbare Menschen, aber ihr Geschäft ist doch verhältnismäßig unbedeutend. Französische Industrieprodukte strömen zwar nach allen Märkten der Welt, aber sie werden nicht durch französische Hände vertrieben. Außer jenen wenigen Kaufleuten begegnet man allenthalben dem französischen Koch, dem Restaurant, dem Perugieur und der nirgends fehlenden veuve espagnole, deren Wiege aber nicht an den Ufern des Manzanares stand, sondern auf der Cannebière in Marseille oder im Quartier Breda in Paris. Sonst giebt es nur zwei Klassen von französischen Auswanderern, freiwillige: die Missionäre und barmherzigen Schwestern, und unfreiwillige: Deportierte, mit dem Reiseziel Neu-Caledonien oder Cayenne. Ich will damit nicht sagen, daß die von den Franzosen eroberten Landstriche nicht auch ihre große Bedeutung besitzen; aber sie sind keine Kolonien im gewöhnlichen Sinne des Wortes, wenn man unter Kolonien überseeische Länder versteht, bebaut und bewohnt von Europäern. Dies sind eben die französischen Kolonien nicht. Sie sind eroberte Landstriche oder Königreiche, verwaltet von einem Gouverneur mit Hilfe vieler Beamten und vieler Soldaten. Man findet dort das »Hôtel du gouvernement«, das »Palais de justice«, eine enorme Kaserne, ein noch größeres Spital und einen Friedhof von entsprechender Ausdehnung. Im Spitale pflegen die barmherzigen Schwestern, bis sie selbst von dem Klima weggerafft werden, die kranken und sterbenden Franzosen. Anderes findet man dort nicht."

---

133) Note adressée à Mr. Duclerc par un Sénégalais. Bordeaux 1882. »Les gouverneurs défilent avec une rapidité effrayante et très souvent l'un s'applique à défaire ce que l'autre a péniblement édifié; dans le courant de 1882 le Sénégal a vu se succéder trois gouverneurs, le personnel roule de colonie en colonie, quand quelqu'un commence à connaître le pays on le change«.

134) So sagt P. Leroy-Beaulieu (Journal des Débats vom 21. Juli 1881): »Tous nos règlements sont d'une lenteur et d'une rigueur qui dans une contrée neuve, chez de peuples primitifs sont intolérables. Les préjuges des hommes de loi empêchent une quantité de réformes, en les transportant en Afrique, nous retardons à la fois de développement de la colonisation et nous y choquons inutilement les habitudes des populations indigènes.« Und dasselbe Blatt sagt (12. Nov. 1883): „Wir verdanken es unserer Leidenschaft für administrative Centralisation, dem verderblichen Erbe der Revolution und des Kaiserreichs, das allen persönlichen Ehrgeiz bei uns erstickt hat, wenn wir als Kaufleute und Kolonisatoren jene Kühnheit und Ursprünglichkeit der Anschauungen verloren haben, von denen wir im 17. und 18. Jahrhundert so viele Proben gaben."

Durch Dekrete vom Januar — März 1886 hat Freycinet, damals Minister-Präsident und Minister des Aeußern, verfügt, daß die französischen Schutzgebiete eine selbständige, ihren Verhältnissen angepaßte Organisation erhalten sollten. Indessen ward er gleich darauf gestürzt und man hat nichts von der Ausführung seiner Absichten gehört. Die ostasiatischen Besitzungen sind jetzt unter eine Verwaltung gestellt, an der Spitze steht ein gouverneur général civil, unter ihm ein lieutenant gouverneur in Cochin-China, in Cambodscha und Tonkin je ein General-Resident, in Anam ein Ober-Resident, vorläufig ergiebt dies nur eine Vermehrung der Beamten.

Frankreichs sämtliche Kolonien mit Ausnahme Algeriens und Neu-Caledoniens liegen in der tropischen Zone und eignen sich schon deshalb nicht zur Kolonisation im engeren Sinne. Neu-Caledonien ist so gut wie ausschließlich Strafkolonie, aber auch die Kolonisation Algeriens ist sehr schwach geblieben.

Allerdings war Algier lange Zeit nicht sowohl eine Kolonie als eine Eroberung, welche erst nach langen Kämpfen mit einer kriegerischen und fanatisch mohammedanischen Bevölkerung gelang, die der europäischen Kultur und Sitte auf das schroffste gegenübersteht. Um nicht dieselbe zu neuem Widerstand zu reizen, hielt die Regierung anfangs sogar die Einwanderung zurück und verbot sie allen, welche nicht genügende Unterhaltsmittel nachweisen konnten. Aber auch nachdem 1847 die französische Herrschaft endgültig gesichert war, begünstigte man die europäische Ansiedlung nicht, aus Furcht, daß das fremde Element zu stark werden möge. 1848 unternahm man eine Kolonisation, welche nach offizieller Aeußerung die sociale Frage lösen sollte [135]). Sie kostete für jeden Ansiedler 8000 Fr., zusammen 50 Mill. und endete mit einem vollständigen Fiasko, 1857 gewährte man 80 000 Personen freie Ueberfahrt, von denen 70 000 zurückkamen; 1871 bot die Nationalversammlung den elsaß-lothringischen Optanten 100 000 Hekt. in Algerien, nur 900 Familien gingen dorthin, was 6 Mill. kostete, nach zwei Jahren waren von den angesiedelten 3261 Personen nur noch 2000 vorhanden. Das System der Landkoncessionen hat sich nicht besser bewährt, es sind deren 29 455 gegeben, welche dem Staate 59 836 000 Francs gekostet haben, per Kopf 2031 Fr., die wenigsten Koncessionäre sind selbst Kolonisten, sondern lassen ihr Land durch Eingeborene bebauen. 1888 war die französische Bevölkerung Algeriens 250 000, auf 3½ Mill. Eingeborene und andere Europäer, davon kamen 46 775 auf die Armee, 35 113 auf Beamte aller Art, 16 260 auf den Eisenbahndienst, im Ganzen beläuft sich die produktive französische Civilbevölkerung auf wenig über 100 000, von denen die meisten dem kleinen Gewerbestand angehören, in Oran kommen 90 000 Spanier auf 50 000 Franzosen. Die Sterblichkeit beträgt 29 per 1000, in Frankreich 22, die Geburten sind allerdings zahlreicher als im Mutterlande (33,3 gegen 26), wogegen die Sterblichkeit der Kinder größer ist, dagegen zählt man 189 900 fremde Europäer: 94 038 Spanier, 33 506 naturalisierte Juden, 26 322 Italiener 2c. So ist noch heute die Bemerkung richtig, daß Algerien Frankreich, aber nicht den Franzosen gehört. Und doch darf man mit Häckel sagen, daß dasselbe nach Natur und Geschichte nach Europa gehört und erst der Atlas die eigentliche Grenze bildet. Die Araber, welche die Seele des Widerstandes bildeten, werden jährlich mehr zurückgedrängt, die Kabylen, ein Zweig der Berber, deren zäher Charakter dem tieferen Eindringen der Kultur der arabischen Eroberer widerstand und für die der Koran nur Eiweiß ist, haben sich unvermischt erhalten, sind fleißige Arbeiter und nehmen gerne Schulunterricht. Sie haben sich stetig vermehrt (1872 2 125 000, 1881 2 842 000). — Der Hauptschaden ist der fortwährende Wechsel der Verwaltungssysteme, unter Mac Mahon als Gouverneur schlug 1866 Bischof Lavigerie die Aufhebung der bureaux arabes vor, welche die Trennung der Eingeborenen von den Europäern vereinigte und erstere einpferchte. Mac Mahon widersprach auf das heftigste und erst als 1867/68 100 000 Eingeborene an der Hungerseuche gestorben waren, setzte der Bischof seinen Plan beim Kaiser durch. Später aber machte man neue Experimente. Während die Regierung noch 1 155 000 Hekt. Waldungen und 800 000 Ackerland besitzt, trat sie 1883 mit dem Plane hervor, den Eingeborenen durch Enteignung 4 700 000 Hekt. für den Preis von 50 Mill. zu nehmen, um die europäische Kolonisation in großem Maßstabe zu fördern und dann aus diesen Leuten, denen man ihren Besitz entrissen, eine Kolonialarmee zu bilden! Ein Plan, der allerdings an seiner Ungeheuerlichkeit scheiterte. Mit welcher Willkür aber gegen die Eingeborenen im gewöhnlichen Leben verfahren wird, davon giebt Guyot (Lettre 34) aktenmäßige Beweise, sie erklären zur Genüge die häufigen örtlichen Aufstände. Unter dem Gouverneur Tirman hat Algerien seit 1881 allerdings Fortschritte gemacht, die Eisenbahnen sind bis 1886 von 1235 Kilometer auf 2355 gestiegen, das Vieh von 11 auf 17 Mill. Haupt, die Weinberge von 28 000 auf 103 000 Hekt., der Ertrag derselben von 288 000 auf 2,8 Mill. Fr., der äußere Handel von 402 auf 450 Mill., die europäische Bevölkerung von 376 auf 422 000. Dennoch bleibt viel zu thun durch Bewässerung und Ausbeutung der Wälder, deren z. B. bloß an Korkeichen die Regierung 267 000 Hektar hat, von denen nur 87 000 kultiviert werden. Mittelst Verteilung von 20 Hektar Staatsgut an ansässige Franzosen, die noch nicht so viel besitzen, soll der Weinbau, der dort schon beträchtliche Ausdehnung hat und somit die Einwanderung von Franzosen, namentlich aus den südlichen Provinzen, befördert werden. — Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß Frankreichs Machtstellung am Mittelmeer durch den Besitz Algeriens sehr gehoben ist, zumal nachdem auch Tunis thatsächlich unter seine Herrschaft gekommen ist, daß man, um gerecht zu sein, den jetzigen Zustand mit der 1830 vorgefundenen Barbarei vergleichen muß, daß ein Volksschulwesen seit 1872 begründet ist und die Kolonie auch ein wertvolles Absatzgebiet ist, obwohl von der Gesamteinfuhr von 234,9 Mill. in 1883 noch nicht die Hälfte, 154,5 Mill., auf Frankreich kamen, aber gegenüber den ungeheuren Opfern, welche Algerien gekostet, kann die Kolonisation nicht als ein Erfolg betrachtet werden [136]), die militärischen Kosten

135) »Terre de perdition sous la monarchie c'est une terre promise sous la république. Les citoyens qui vont s'y rendre, n'auront pour ainsi dire qu'à la frapper du pied pour en faire sortir des moissons.« Moniteur, Journal officiel.

136) Laveleye sagt deshalb, »la France avait un moyen de faire payer cher à l'Allemagne

waren während der ersten 50 Jahre durchschnittlich 60 Mill., also 3 Milliarden, sie betragen jetzt 50 Mill., wofür die Vorteile der Kolonie sicherlich ein geringes Aequivalent bilden.

Tunis hat unter französischer Schutzherrschaft unstreitig bedeutende Fortschritte gemacht, die örtliche Verwaltung ist geordnet. Die Sicherheit des Verkehrs hergestellt, in den reichen Korkwäldern regelrechter Betrieb eingeführt; 930 Kilometer Eisenbahnen sind gebaut, Schulen gegründet, für die 927 000 Fr. in 1889 verwendet wurden. Im Budget ist das Gleichgewicht hergestellt, die Einnahmen sind von 22 auf 33 Mill. Piaster gestiegen, für 1889/90 liegt ein Ueberschuß vor und 21 Millionen sind als Reserve gesammelt, der Hafen von Bizarta ist sehr wertvoll für die französische Flotte. Mit alledem bringt Tunis Frankreich nichts ein, sondern kostet sehr viel und zählt außer Militär und Beamten nur etliche 100 französische Civilisten gegenüber den 15 000 Italienern, welche auf ihrem bis 1896 laufenden Meistbegünstigungsrecht bestehen. Die Ausfuhr von Frankreich nach Tunis hat sich nach offiziellen Mitteilungen vom Februar 1890 auf 21¼ Mill. in 1889 belaufen, dieselbe besteht aber mindestens zu ⅓ aus nicht französischen Erzeugnissen, namentlich belgischen, deutschen und schweizer Industrie-Artikeln, welche auf Grund ihrer Verschiffung in Marseille kurzweg als französisch registriert werden. Noch bemerkenswerter ist, daß Tunis diese Einfuhr zu wenig mehr als dem dritten Teil mit seinen Erzeugnissen hat bezahlen können, indem seine Ausfuhr nach Frankreich nur 8 Mill. beträgt, obwohl die Ernte d. J. gut war, ein großer Teil der Produkte wird über Bona als algerisch exportiert, weil für tunesische die hohen Zölle Frankreichs bestehen.

Die Hauptursache des Mißerfolgs ist, daß Frankreich der Bevölkerungsüberschuß fehlt, welcher die Bedingung der Kolonisation ist. Das Frankreich des 18. Jahrhunderts, das Kanada kolonisierte, kannte noch nicht die gezwungene Erbteilung des Code und das Zweikindersystem; im Adel wie im Bürger- und Bauernstand, soweit letzterer unabhängig war, waren damals starke Familien nicht wie heute Ausnahmen, die jüngeren Kinder wanderten zahlreich in die Kolonien aus. Heute schwankt die Auswanderung zwischen 2319—6100, durchschnittlich beträgt sie etwas über 4000 und von diesen gingen 1883 nur 300 in eine Kolonie.

Die Bilanz für die übrigen Kolonien stellt sich nicht günstiger, trotzdem man in neuerer Zeit den Handel mit dem Mutterlande in jeder Weise begünstigt und den mit andern Ländern durch schwere Differentialabgaben belastet, überwiegt die Einfuhr fremder Erzeugnisse, die Fracht von Liverpool nach Saigon ist 40 Fr. per Tonne, von Marseille 80, von Havre 120. Wenn man die Einfuhr fremder Waren verbieten wollte, wie vielfach gefordert wird, so fänden die englischen und deutschen Dampfer keine Hinladung, müßten also das Doppelte für die Rückladung fordern, was auf die Preise von Zucker, Reis, Seide 2c. drücken würde, alles um einige französische Fabrikanten zu begünstigen. Auf die Gesamtausfuhr in 1887 von 3246 Mill. kommen auf die Kolonien ohne Algerien 67,1 Mill., auf England dagegen 822, Belgien 480, Vereinigte Staaten 271, Deutschland 316, Schweiz 316, Italien 192, Spanien 171 Mill., ja die Argentinische Republik kauft mit 143,7 Mill. mehr von Frankreich als seine Kolonien ohne Algerien, Senegambien importiert für 7 Mill. französische Waren auf 17,5 Mill. im Ganzen, kostet aber ohne Besatzung, Beamten, Dampfer- und Eisenbahnsubventionen 3 610 000 Fr. In Anam betrug die Einfuhr 1884: 4 170 000 Fr., davon kamen auf Frankreich nur 829 900 Fr., von der Einfuhr Cochin-Chinas von 59,6 Millionen: 7,2 Mill., von der Guyanas von 32,1 Mill.: 5 Mill., von der Réunion's von 26,9: 7,8 Mill., von der Einfuhr Frankreichs besteht außerdem ein großer Teil aus den Bedürfnissen für die Truppen, Beamten und öffentliche Bauten, von der Ausfuhr Cochin-Chinas, die sich auf etwa 52 Mill. beläuft und von der 42 Mill. auf Reis fallen, ging etwa für ½ Mill. nach französischen Häfen, nach Hongkong allein dagegen für 35 Mill. In dieser Kolonie giebt es wie der Unterstaatssekretär Etienne in der Kolonialdebatte vom 26. Nov. 1890 zugab, nur 1600 Franzosen, wovon 1200 Beamte. Die Verwaltung gab seit vier Jahren ein Defizit von 18 Mill. In Gabun, wo die fremden Erzeugnisse mit einem Differentialzoll von 60% belegt sind, kamen 1883 an: 50 deutsche Schiffe, mit Ausnahme dreier sämtlich Dampfer, 34 britische, 12 französische. Der Handel ist wesentlich in deutschen und englischen Händen, die Produktion könnte unendlich gesteigert werden, namentlich durch die Kultur des Kaffees, der dort wild wächst, das Klima ist gut, der Boden von höchster Fruchtbarkeit und waldreich, die Bucht von Gabun bietet einen trefflichen Hafen, dennoch gedeiht die Kolonie nicht. Villers[137]) schätzt den Gewinn aller Kolonien für Handel und Industrie auf höchstens 80 Mill., die jährlichen Verwaltungs- und Besatzungskosten auf 200 Mill., die Zinsen der Ausgaben für die Erwerbung auf 322 Mill., so daß nach Abzug jenes Gewinnes ein Passivum von 422 Mill. bliebe, wobei noch die Fremden den besten Nutzen aus den französischen Kolonien ziehen. In der Debatte vom 26. November 1890 sagte der Abgeordn. Porten, „die Ergebnisse der Kolonialpolitik sind kläglich, die Kolonien kosten uns 70 Mill. jährlich, damit wir ihnen für 70 Mill. Waren verkaufen, nur ⅙ ihrer Einfuhr".

[Die Urteile über die Erfolge der französischen Kolonialpolitik sind in neuerer Zeit in Frankreich selbst und im Auslande günstiger geworden. Frankreich hat sich in Nordafrika

la conquête de l'Alsace en lui cédant en même temps l'Algérie. (Des causes de guerre en Europe. 1873. S. 55.) Das Defizit schwankte 1882—86 von 4,2 Mill. bis 14½ Mill.

137) La politique coloniale. Nouv. Revue 1. Juillet 1885.

vom Mittelmeere an bis zum Niger ein großes zusammenhängendes Kolonialreich geschaffen und in Tunis handelspolitisch und militärisch festeren Fuß gefaßt. Die Anpassung Algeriens an das französische Mutterland macht unverkennbare Fortschritte. Nur in Ostasien mehren sich die Mißerfolge. Ueber die koloniale Wiedergeburt Frankreichs vgl. die Schriften von G. K. Anton in Jena. E. H.]

5. Der Congostaat[138]).

§ 31. Es erübrigt schließlich, noch einen Blick auf den ersten Vorgang internationaler Regelung kolonialer Verhältnisse, die Congo-Konferenz und die Congo-Akte vom 26. Febr. 1885, sowie die Antisklaverei-Akte vom 2. Juli 1890 zu werfen[139]).

Die afrikanische Gesellschaft, Comité des Études du Haut Congo wurde 1878 unter dem Protektorat des Königs Leopold II. von Belgien zu Brüssel begründet, um nicht nur mit vereinten Kräften auf die Erforschung Mittelafrikas, sondern zugleich auf die Civilisierung der Bewohner desselben, Unterdrückung des Sklavenhandels, Gewöhnung an Handel und friedliche Beschäftigungen hinzuwirken. Zu größerer Bedeutung gelangte die Gesellschaft erst, nachdem unter Stanley's Führung von 1879—84 eine Kette von Ansiedlungen längs des Congo geschaffen wurde, von denen Vivi, Stanley-Pool und Leopoldville die bedeutendsten waren, mehr als tausend Verträge waren mit Eingeborenen geschlossen und so auf dem Papier ungeheuere Gebiete erworben, das Komitee verwandelte sich nun in die Association internationale du Congo. Die Mündung des Stromes war dabei insofern übergangen, als das Küstenland einerseits ungesund ist, andererseits sich daselbst schon Faktoreien verschiedener Nationalitäten befanden. Zugleich hatte de Brazza am westlichen Congo-Ufer große Gebiete unter Frankreichs Herrschaft gebracht und England am 26. Februar 1884 einen Vertrag mit Portugal geschlossen, durch welchen es die Souveränetät des letzteren von der Grenze Angolas bis zum Congo, die es früher stets bestritten, anerkannte. Diesen Vertrag, der durch die Ausdehnung des portugiesischen Zollsystems den Absatz der Waren anderer Nationen nach dem Congogebiet gefährdete, verweigerten Deutschland, Frankreich, Holland u. A. anzuerkennen, so daß derselbe fiel. Im Austausch der Ansichten unter den Mächten trat der Gedanke hervor, daß es unzulässig sei, wenn eine einzelne Macht derartige Fragen von allgemeinem Interesse ohne Mitwirkung der andern beteiligten Länder einseitig zu regeln suche und Frankreich verständigte sich mit Deutschland dahin, daß letzteres sämtliche Mächte zu einer Konferenz in Berlin behufs der Regelung der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse auf dem Congo und Niger, sowie der bei neuen Besitzergreifungen in Afrika zu beobachtenden Formen einlade. Diese Konferenz wurde am 15. November 1884 eröffnet, nachdem Deutschland in einem Vertrage vom 8. November, der seinen Angehörigen im Gebiete der Association Africaine Zollfreiheit, Niederlassungs-

---

138) Ein Verständnis für die Entstehung des Congostaates und die neuere Kolonialgeschichte der europäischen Kolonialstaaten seit 1884 wird nur dadurch möglich, daß man die Geschichte des afrikanischen Erdteiles als eine fortgesetzte oder wiederholte Aufteilung Afrikas unter die jeweils maßgebenden Mächte Asiens und Europas auffaßt. In Nordafrika und später auch an den anderen afrikanischen Küsten haben jeweils diejenigen Mächte geherrscht, die auch im Uebrigen in der Weltpolitik maßgebend gewesen sind. Nur das Innere Afrikas ist bis ins 19. Jahrhundert mehr oder weniger unbekannt und politisch unabhängig geblieben. Die Entstehung des Kongostaates entsprang dem Zwecke, einen möglichst großen Teil Afrikas zunächst ungeteilt zu lassen und ihn allen Kolonialmächten zur Verfügung zu stellen. Dieser Zweck ist aber bekanntlich nicht erreicht worden. Aber aus diesen Versuchen ergaben sich die neueren Konflikte der Kolonialmächte und die Verträge zwischen ihnen über die neueste Aufteilung Afrikas. Vgl. hierüber die vom deutschen Reich herausgegebenen Aktenstücke betr. die Congofrage und das deutsche Weißbuch, sowie die Werke von Supan, Wagner, Koschitzky, Emile Banning (die Teilung Afrikas) J. Scott Keltie (the partition of Afrika). E. H.

139) Die Afrikanische Konferenz und der Congostaat von E. Patzig. Acte général de la conférence de Bruxelles du 2. Juillet 1890. Pechuel-Lösche, Congoland. 2 Bde. 1887. A. Chapaux, Le Congo. 1894.

freiheit und die Rechte der meistbegünstigten Nation sicherte, die Flagge der Gesellschaft anerkannt hatte. Die große Aufgabe der Konferenz, im Stromgebiet des Congo und Niger die allgemeine Freiheit des Verkehrs festzustellen, die Rechte der Eingeborenen zu schützen, Konflikten europäischer Mächte vorzubauen, konnte nur erreicht werden, indem den Gebiets-Ansprüchen Frankreichs und Portugals starke Zugeständnisse gemacht wurden, welche dem künftigen Congo-Staate nur eine schmale Verbindung mit dem Meere ließ und indem Englands Ansprüchen gegenüber die Regelung der Verhältnisse am Niger auf bloße freie Schiffahrt beschränkt wurde; immerhin wurde Wesentliches erreicht.

Art. 1 der Congo-Akte regelte die Grenzen des Congo-Gebietes und stellte für dasselbe vollständige Freiheit des Handels aller Nationen fest. Art. 2—5 verboten alle Monopole und Privilegien, stellten alle Nationen für Schiffahrt, Verkehr, Niederlassung gleich und gestatteten Erhebung von Abgaben nur als Entgelt für wirkliche zum Besten des Handels gemachte Ausgaben. Art. 6 verpflichtet die Unterzeichner, zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken, die Eingeborenen, Missionare, Gelehrte und Forscher zu schützen und setzte freie und öffentliche Uebung aller Kulte fest. Art. 10 neutralisierte das Congogebiet und Art. 11 verpflichtete die Unterzeichner, daß sie bei einem Kriege ihre Feindseligkeiten nicht auf dies Gebiet ausdehnen werden. Art. 13—25 umfaßten die Congo-Schiffahrts-Akte, deren Bestimmungen unter die Aufsicht einer internationalen Kommission gestellt wurden, auch im Kriegszustand soll der Handel auf dem Strome frei bleiben, mit Ausnahme der Kontrebande. Die Art. 26—33 regelten die Schiffahrt des Niger und seiner Nebenflüsse im Sinne der Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen. Abgaben sollen nur als Entgelt für wirklich geleistete Dienste erhoben werden dürfen. Großbritannien und Frankreich verpflichteten sich, soweit diese Ströme unter ihrem Protektorat stehen, den Kaufleuten aller Nationen für ihren Handel denselben Schutz wie ihren Angehörigen zu gewähren. Auch der Niger soll in Kriegszeiten als neutraler Strom gelten. Art. 34 enthält die wichtige Bestimmung, daß jede Macht, welche in Afrika von irgend einem Gebiete, das außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift oder dort eine Schutzherrschaft übernimmt, hievon allen Signatarmächten Anzeige machen soll und Art. 35 verpflichtet letztere, für ihre afrikanischen Gebiete das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, erworbene Rechte zu schützen. Art. 36 behielt das Einverständnis für Verbesserungen der Akte vor und Art. 38 verpflichtete alle Mächte, keinerlei Bestimmungen zu treffen, welche ihren Bestimmungen zuwiderlaufen.

Die Wichtigkeit der Congo-Akte lag zunächst mehr in ihren allgemeinen Bestimmungen als in der Konstituierung des Congo-Staates, als dessen Souverän König Leopold II. anerkannt wurde; am 28. April 1886 ward derselbe durch die belgischen Kammern ermächtigt, die Souveränetät anzunehmen, so daß der Congostaat mit Belgien durch eine Personal-Union verbunden war. Die Bildung dieses neuen Staatswesens war so merkwürdig, wie vorher wohl keine dagewesen; die Gesellschaft erreichte völkerrechtliche Anerkennung ihrer Flagge, ehe noch eine staatliche Organisation vorhanden war, der Staat selbst entstand nicht allmählich, sondern wurde ins Dasein dekretiert und ihm wurden äußere Formen gegeben, während im Innern noch die ersten Vorbedingungen für ein staatliches Gebilde fehlten. Ueber die Hilfsquellen desselben war nichts Zuverlässiges bekannt, da seine Grenzen, die 10 Breiten- und 14 Längengrade umfaßten, nur die Rahmen einer großen terra incognita bildeten, in welche hinein eine Reihe von Stationen geführt war. Der Handel der Küstenzone des westlichen Congogebietes im weitesten Sinne war schon längst bedeutend, man verdankte denselben der Thätigkeit der Kaufleute aller Nationen an den Küstenstrichen und Wasserläufen, soweit diese vom Meere aus brauchbare Wasserstraßen bilden. Ueber diese Grenze hinaus gab es wegen der Höhe der Transportkosten keine Massenproduktion, die Congolinie ist durch Katarakte unterbrochen, die nur durch Kunstwege umgangen werden können. Demgemäß äußerten sich früher Pechuel-Lösche und der von den Vereinigten Staaten entsandte Kommissar[140]) sehr skeptisch über die glänzenden Prophezeihungen Stanleys hinsichtlich der Zukunft des Congo-Staates. Inzwischen läßt sich nicht leugnen, daß derselbe von 1885—90 große Fortschritte gemacht hat, die Stationen

140) Pechuel-Lösche, H. Stanley und das Congo-Unternehmen. 1886. Congo Report of W. V. P. Tisdel to the Secretary of State. Washington 1885. Mönkemeyer, Vom Congo. Persönliche Eindrücke und Erfahrungen. Deutsche Kolonialzeitung. 1885. Heft 19 ff.

haben an Zahl und Ausdehnung gewonnen, der Weg bis zu den Katarakten ist zugänglich gemacht, die Zahl der Wasserwege hat sich verzehnfacht.

Der Ober-Congo und seine Zuflüsse bilden eine Straße, durch welche man tief bis ins Herz Afrikas eindringen kann. 1881 erschien in diesen Gewässern der erste Dampfer, heute werden sie von 28 regelmäßig befahren. Wird erst die Congobahn fertig gestellt sein, so wird die Schiffahrtsbewegung bedeutend wachsen, für diese Bahn an der Küste bis Stanley Pool bildete sich am 24. Dezember 1884 eine Gesellschaft, 10 Mill. wurden vom belgischen Staate übernommen, die übrigen 15 Mill. Fr. durch privilegierte Aktien aufgebracht, die Arbeiten sind in vollem Gang, die Strecke von Matadi bis zur Mpoyo-Mündung vollendet. Dementsprechend ist der Handelsverkehr gestiegen, 1886/87 betrug die Ausfuhr nur 1 633 440 Fr., 1887/88: 2 245 624, 1888/89: 3 243 891, 1889/90: 6 184 531 Fr., 1895: 12 136 000 Fr.

Die Sicherheit hat in früher unzugänglichen Gegenden begründet werden können und die Zahl der Missionen ist erheblich vermehrt. Solche Erfolge konnten nur durch große Opfer erkauft werden und die naturgemäße Einnahme durch Einfuhrzölle war dem Staate durch die Berliner Akte von 1886 abgeschnitten. Es war daher nur rationell, daß, nachdem des Königs Privatmittel erschöpft waren, eine der Brüsseler Antisklavereiakte angehängte Deklaration vom 2. Juli 1890 bestimmt, daß diejenigen Mächte, welche im Congobecken Besitzungen haben oder Protektorate ausüben, Einfuhrzölle bis 10 Proz. vom Wert erheben dürfen. Indes diese Hilfsquelle der Zukunft brachte nicht über die finanzielle Not des Augenblicks hinweg und so beantragte die belgische Regierung bei den Kammern, dem Congostaat ein Anlehen von 25. Mill. zu gewähren, das 10 Jahre zinsfrei sein soll. In dieser Zeit darf der Staat keine neuen Anlehen machen und muß alle aus Land- und Bergwerkskoncessionen einfließenden Summen zur Abzahlung des belgischen Darlehens verwenden. Der König verzichtet auf jede Erstattung der von ihm persönlich gebrachten Opfer und vermacht Belgien testamentarisch alle ihm auf den Congostaat zustehenden Rechte. Es war dies wohl der einzige Ausweg, zumal Frankreich beim Zusammenbruch desselben ein Vorkaufsrecht besaß. Leopold der II. hatte für dieses Werk hochherzig sein Vermögen hingegeben und wie man auch über die Ausführung des Unternehmens denken mag, so ist dasselbe doch der bedeutendste Schritt zur civilisatorischen Erschließung Afrikas gewesen.

Wie bemerkt, wurde in der Congo-Akte manches vorgesetzte Ziel nur sehr unvollkommen erreicht, vor allem in Bezug auf den Sklavenhandel. Dies veranlaßte den Erzbischof von Algier, Kardinal Lavigerie, auf die Berichte seiner Missionare über die Sklavenjagden und den afrikanischen Sklavenhandel, in feurigen Reden und Schreiben einen Kreuzzug der civilisierten Mächte gegen diese Greuel anzuregen. Er fand damit in Frankreich, Belgien und Deutschland viel Anklang, wie die am 27. Okt. 1888 in Köln gehaltene Versammlung von Katholiken und Protestanten, sowie die auf Antrag des Zentrums vom Reichstag angenommenen Resolutionen zeigten. Indes war dadurch praktisch noch nichts gewonnen; der edeldenkende Kardinal unterschätzte die Kräfte des sklavenjagenden Arabertums in Afrika weit, wenn er meinte, die Macht desselben könne durch einen großen Schlag gebrochen werden, dessen Schwierigkeiten er wiederum zu gering anschlug; er übersah, daß der Bestand der Sklaverei als sociale Institution sich nicht einfach unterdrücken läßt, sondern daß, wie Livingstone bemerkte, die erste Bedingung dafür verbesserte Verkehrswege sind, wodurch der Mensch aufhören wird, als Lastträger das einzige Beförderungsmittel zu sein. Für Unterdrückung des Sklavenhandels aber, die unbedingt notwendig ist, war ein einmaliges Dareinschlagen gegen die Araber nicht ausreichend, es bedurfte dafür vielmehr eines Systems von Maßregeln, zu deren Durchführung die betreffenden Mächte sich verbindlich machten. Zu dem Ende trat auf die im Einverständnis mit England erlassene Einladung des Königs der Belgier am 18. Nov. 1889 eine Konferenz sämtlicher europäischer Staaten, Persiens und Sanzibars zusammen, welche zur Unterziehung einer Generalakte am 2. Juli 1890 führte. Bei der Verschiedenartigkeit der Interessen und der Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, darf man sich über die lange Dauer der Arbeiten nicht wundern,

mehr als einmal wurde befürchtet, die Konferenz würde ohne Ergebnis auseinander gehen. Dennoch gelang es schließlich, alle Hindernisse des Einverständnisses zu besiegen. Auf die Einzelheiten des 100 Artikel umfassenden Vertrages einzugehen, erscheint unnötig, nachdem derselbe amtlich veröffentlicht ist; es genügt, zu bemerken, daß dem Sklavenhandel seine Wurzeln abgegraben werden sollen durch Begründung fester Stationen, Bau von Straßen, Eisenbahnen, Einrichtung von Dampferlinien und Telegraphen, Beschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen, Schutz der Eingeborenen durch mobile Kolonnen, die Sklaventransporte abfangen, Beaufsichtigung der Dienstverträge derselben, Schutz und Beförderung der Missionare und Forschungsreisenden, Aufnahme flüchtiger Sklaven auf den Stationen, jeder Sklave, der dort oder auf einem Schiffe der Mächte ankommt, ist frei, Ueberwachung der Karawanen, der Küsten und Höhen und Unterdrückung des Sklavenhandels in der maritimen Zone, wo er noch besteht. Das Recht der Durchsuchung und Aufbringung innerhalb derselben ist auf Schiffe unter 500 Tonnen beschränkt, da der Handel durchweg nur in solchen Fahrzeugen betrieben wird; über einheimische wie über die Schiffe jeder Macht wird strenge Aufsicht geübt, jedes, das irgendwie einer Beteiligung am Handel schuldig befunden wird, verliert eine Flagge. Ein Centralbureau überwacht die Ausführung dieser Bestimmungen, denen sich auch die Staaten angeschlossen haben, wo nur noch Haussklaverei besteht.

Anhang.

Der heutige Stand der Kolonial-Politik

von E. Hasse.

§ 32. Die Geschichte der Kolonisation ist in gewissem Sinne nichts anderes als eine fortgesetzte Aufteilung der Welt, eine Aufteilung, welche die jeweiligen unkultivierten Teile der Welt den höchstkultiviertesten und mächtigsten Völkern der Erde zur Besiedelung und zur Bethätigung von Kulturarbeit zur Verfügung stellt. Daß dies mit den dünnbevölkerten, fast menschenleeren Erdteilen Amerikas und Australiens der Fall war, bedarf nicht erst des Beweises. Immerhin ist es für die Kolonialbestrebungen unserer Tage lehrreich, zu sehen, wie nicht diejenigen Völker dort heute herrschen, die die Länder entdeckt und zuerst besetzt haben, sondern die, welche sich im Kampfe ums Dasein im europäischen Mutterlande oder in den kolonialen Töchterländern als die kräftigsten erprobt haben.

Aber auch Afrika und Asien wollen unter dem Gesichtspunkte der fortgesetzten kolonialen Aufteilung beurteilt sein und aus der Geschichte dieser wiederholten Aufteilung ergiebt sich allein ein Verständnis für die kolonialen Bestrebungen unserer Tage und es ergiebt sich zugleich die Unrichtigkeit der dichterisch verherrlichten Idee, die Welt sei verteilt.

Nein, die Welt ist nur zu Lehen ausgegeben und mit ihr werden immer von neuem die Völker belehnt, die sich dessen am würdigsten erweisen.

1. Die Kolonialgebiete.

§ 33. Afrika. Afrika war von je der Erdteil, in den sich die mächtigsten Völker, erst Asiens und dann Europas, teilten. Dort haben Assyrer und Babylonier, Phönizier, Griechen und Römer ihre Kolonien gehabt, selbst die germanischen Völker der Völkerwanderung haben die Nordküste Afrikas nicht verschmäht, vor Allem aber haben vom Mittelalter an bis zur Gegenwart die islamitisch-türkischen Völker Asiens Siedelungen in Afrika gesucht. Kein Wunder, daß auch Portugiesen, Spanier und Niederländer in der Zeit nach der Entdeckung des Seeweges nach Indien sich an den Küsten Afrikas festgesetzt haben. Auch der große Eroberer am Anfange unsererer Jahrhunderts verschmähte es nicht, seinen Fuß auf afrikanischen Boden zu setzen und seine französischen Nachfolger sind seinem Vorbild treu

geblieben, indem sie erst schüchtern und heute sehr energisch Teile des ihnen gegenüberliegenden Festlandes in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich haben auch die Engländer, die aus dem Kampfe der europäischen Völker untereinander am Anfange unserers Jahrhunderts überreichen Gewinn zogen, die Gelegenheit benutzt, sich möglichst große Teile des schwarzen Kontinentes anzueignen.

Eine neue Periode der Aufteilung Afrikas begann als im Anfange der achtziger Jahre das Deutsche Reich seine kolonialen Schwingen zu versuchen begann.

Zunächst bemühte man sich künstlich die weitere Aufteilung Afrikas zu hemmen und allen handeltreibenden Völkern dort gleiche freie Bahn zu schaffen, denn die Errichtung des Kongostaates war ursprünglich in der Weise gedacht, daß das große Kongobecken nicht einem einzelnen oder mehreren einzelnen europäischen Völkern gehören sollte, sondern daß in diesem internationalen neutralen Gebilde ein Tummelplatz für alle wettbewerbenden europäischen Handelsvölker geschaffen werden solle. Dieses Ziel ist ja bekanntlich nicht ganz erreicht worden, am allerwenigsten kam aber die Aufteilung Afrikas zum Stehen. Im Gegenteil, vom Jahre 1884 an haben alle kolonial aktiven Völker Europas in immer lebhafter werdendem Tempo ihre Forderungen an die afrikanische, unverteilte Welt gestellt.

Bei dieser neueren Aufteilung handelte es sich einerseits, wie dies früher immer der Fall gewesen war, um die Erlangung europäischer Oberherrschaft über Eingeborene, selbständige Staaten oder anarchische Zustände der Eingeborenen, andererseits fand aber eine Verdrängung der alten, abgewirtschafteten europäischen Kolonial-Völker durch neuere, leistungsfähigere statt. Dies hatte sich in gewissem Sinne am Anfange des Jahrhunderts angebahnt in der Verdrängung der Niederländer durch die Engländer in Südafrika. Nunmehr fand eine Liquidation des mehr oder weniger nominell gewordenen Besitzes der Portugiesen in West- und Ostafrika statt.

Es ist in hohem Grade zu bedauern, daß sich das Deutsche Reich an dieser neuen Aufteilung nicht in planmäßiger Weise beteiligt hat, sondern daß es von der Theorie ausging und an ihr viel zu lange festhielt, die Flagge dürfe erst dem Handel folgen, die staatliche Occupation erst der wirtschaftlichen Fußfassung. Die Engländer und Franzosen sind jedoch von vornherein planmäßig vorgegangen, indem die Engländer die Herstellung eines ununterbrochenen britischen Besitzes von Süd nach Nord anstrebten, in dem bekannten Wahrspruch: „Afrika englisch vom Kap bis zum Nil". Es schien längere Zeit als würde Großbritannien dies gelingen Dank der mangelnden Initiative der Deutschen, welche die ihnen gebotene Gelegenheit verabsäumten, sich am Zambesi zwischen Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika und an den Quellen des Nil zwischen Deutsch-Ostafrika und dem Hinterlande von Kamerun festzusetzen. Wenn es den Deutschen gelungen ist, die Machenschaften der Engländer zu durchkreuzen, durch ein Telegraphen-Unternehmen sich zwischen Deutsch-Ostafrika und dem Congostaat einzudrängen, so war dies allerdings ein örtlicher Erfolg und eine Unterbrechung der nordsüdlichen Interessen-Kette Großbritanniens, aber es führte eben nicht zur Legung eines oder zweier westöstlicher Riegel durch den schwarzen Erdteil zur endgiltigen Trennung des britischen, südlichen und nördlichen Interessen-Gebietes.

Mit viel größerem Glücke ist es den Franzosen gelungen, ihre ursprünglich weit auseinander gelegenen Besitzungen im nördlichen und westlichen Afrika mit einander in Verbindung zu bringen und von diesen aus einen Keil nach Osten hin bis nach Abessinien einzutreiben und dort ihrerseits die Verbindung des nördlichen und südlichen britischen Interessen-Gebietes unmöglich zu machen. Es kann nicht geleugnet werden, daß im jüngsten Jahrzent die Franzosen die größten kolonialen Erfolge in Afrika erzielt haben, sowohl quantitativ wie strategisch, wie namentlich im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Ausbeutung des doch immer noch in gewissem Sinne jungfräulichen Erdteiles. Sie haben sich in Algier und Tunis den wichtigsten Teil der ihrem Mutterlande gegenüber gelegenen

Nordküste Afrikas gesichert und dort zugleich ein Siedelungsgebiet für ihr eigenes Volkstum gewonnen, während sie in Westafrika am Senegal, am Niger und am Congo und neuerdings auch am Nil sich wichtiger Teile der bedeutendsten afrikanischen Strom- und Verkehrssysteme bemächtigt haben. Auch in Bezug auf den Congo haben sie bekanntlich eine Art Vorkaufsrecht erworben und damit eine weitere Anwartschaft auf den Besitz des äquatorialen Afrikas. Endlich darf als eine Art afrikanischer Erwerbung auch noch die Gewinnung der Rieseninsel Madagascar angesprochen werden, die allerdings der französischen Kultivation voraussichtlich viel größere Schwierigkeiten machen wird, als die westafrikanischen Gebiete von doppeltem und dreifachem Umfange. Immerhin hat der Besitz von Madagascar in französischer Hand eine große Bedeutung für die künftige Gestaltung des überaus wichtigen, weil subtropischen Südafrikas. Hier schien es als hätten die Angelsachsen die Gewähr für eine Alleinherrschaft erworben; nachdem nun aber die Deutschen in Südwestafrika festen Fuß gefaßt haben und die Portugiesen den Rest ihrer west- und ostafrikanischen Besitzungen festzuhalten bemüht sind, ist das ursprüngliche Kultivations-Element von Südafrika, das niederländische, nicht nur im Oranje-Freistaat und in Transvaal, sondern auch in denjenigen Ländern erneut zur Geltung und zur politischen Bedeutung gekommen, in denen Großbritannien eine unmittelbare oder mittelbare Herrschaft ausübt. Man darf deshalb voraussagen, daß es schon in kurzer Zeit in Afrika kein Land mehr geben wird, auf das nicht europäische Staaten einen mehr oder weniger völkerrechtlich anerkannten Anspruch erheben. Die kolonialen Probleme Afrikas werden voraussichtlich in Folgenden bestehen:

Großbritannien wird zu zeigen haben, ob es seinen thatsächlichen Besitz Aegyptens in einen rechtlichen verwandeln und ob es seinen nominellen Besitz der Zambesiländer aufrecht zu erhalten vermag. Frankreich wird zu zeigen haben, ob es große koloniale Gebiete nicht nur zu erwerben, sondern auch festzuhalten und wirtschaftlich zu verwerten versteht, eine Fähigkeit, die Frankreich ja lange Zeit abgestritten wurde, von der es aber doch in Algier und Tunis und auch am Senegal Proben abzulegen bemüht ist. Den Deutschen scheint ein maßgebender Einfluß auf die Geschicke ganz Afrikas versagt bleiben zu sollen, schon deshalb, weil das deutsche Reich es versäumt hat, sich rechtzeitig in den Besitz von Uferländereien der großen schiffbaren Ströme zu setzen und weil ihm die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen seinen vier afrikanischen Schutzgebieten kaum möglich werden wird, es müßten denn die europäischen Verhältnisse einen Uebergang der Ansprüche Frankreichs an den Congo und eine freiwillige Auflassung der portugiesischen Besitzungen an das Deutsche Reich ermöglichen. Von entscheidender Bedeutung wird dagegen der deutsche Besitz Südwestafrikas auf die künftige Gestaltung der Südspitze dieses Erdteils sein, das Zünglein in der Wage zwischen angelsächsischem und niederdeutschem Volkstum. Soviel scheint schon sicher, daß Südafrika germanisch wird, ebenso wie der mittlere Teil der Nordküste romanisch.

In große Unsicherheit ist das künftige Schicksal der heute von Italien erworbenen ostafrikanischen Länder gehüllt, denn Italien scheint für eine Kolonisation im großen Stile weder militärisch noch finanziell genügende Leistungsfähigkeit zu besitzen. Auch in Tripolis und in Aegypten dürfte den Italienern zwar ein Anteil an der Kultivation, aber nicht an der Herrschaft, beschieden sein. In ebenso großes Dunkel ist das Schicksal des letzten selbstständigen großen afrikanischen Reiches, Marokko, gehüllt. Daß Spanien hier seine alte Vorherrschaft wird aufrecht erhalten können, ist kaum anzunehmen. An dem Besitze dieses für den Weltverkehr unendlich wichtigen, fruchtbaren und auch für europäische Siedelungen befähigten Landes sind eigentlich alle Mächte interessiert, deren Schiffe die Küste dieses Landes täglich berühren.

§ 34. Asien. Die koloniale Geschichte Asiens zeigt naturgemäß ein anderes Bild als die Afrikas gemäß der größeren Gliederung dieses Erdteiles und entsprechend der That-

sache, daß die Kultur der Menschheit, soweit bekannt, von Asien ausgegangen ist. Auch die heutigen eingeborenen Völker Asiens nehmen eine ganz andere und viel höhere Stellung in der Rangordnung der Menschheit ein, als die Afrikas. Immerhin ist es bemerkenswert, daß von dem Zeitpunkte an, an dem Asien aufhörte aktiv in die Kulturgeschichte und in die Staatengeschichte einzugreifen, es auch anfing, als Objekt der kolonisatorischen Thätigkeit der fortgeschrittenen europäischen Völker zu dienen und daß auch in Asien die jeweilig mächtigsten Kolonialländer Europas sich in der Herrschaft nach und nach ablösten. Also auch hier ist die Kolonialgeschichte nichts anderes als eine fortgesetzte Aufteilung der Welt. Die Niederländer, Spanier und Portugiesen, die sich an den südlichen und westlichen Küsten des asiatischen Festlandes in dem Zeitalter der Entdeckungen festgesetzt hatten, sind allmählich durch die kräftigeren Völker Europas ersetzt worden. Das Unterscheidende gegenüber Afrika liegt aber darin, daß hier Rußland die erste Stelle in der Occupation einnimmt, während Großbritannien an der zweiten, Frankreich an der dritten Stelle sich befindet und heute erst Deutschland als wettbewerbend dort auf den Plan getreten ist. Schon jetzt ist der größere Teil des asiatischen Festlandes unmittelbares Kolonialgebiet und wahrscheinlich verwandelt sich der Rest in den nächsten Jahren in mittelbares Koloniallland, indem die selbständigen Staaten Asiens immermehr in wirtschaftliche und dann auch politische Abhängigkeit von den europäischen Mächten geraten. Rußland dringt immermehr gegen Persien, Afghanistan und China vor, Großbritannien sucht sein Indisches Reich nördlich und westlich zu vergrößern, in Burma und Siam ringen Großbritannien und Frankreich um die Vorherrschaft. Das hauptsächlichste Gebiet weltwirtschaftlicher Fußfassung wird aber in der nächsten Zeit China bieten.

Ausnahmestellungen nehmen im äußersten Westen das Türkische Reich und im äußersten Osten das Japanische Inselreich ein. Auch die asiatischen Besitzungen der Türkei schmelzen immer mehr zusammen, es scheint aber doch, als solle die Herrschaft der Türkei in Kleinasien noch auf eine längere Reihe von Jahren fortbestehen. Japan dagegen wehrt sich auf das entschiedenste und kräftigste dagegen, als Objekt einer europäischen Kolonialpolitik zu dienen; es versucht vielmehr im Gegenteil seinerseits eine expansive und wenn man will koloniale Thätigkeit zu entfalten. Wenn ihm dies auch vorläufig nur in Bezug auf Formosa gelungen ist, so will es doch seine Ausdehnungsversuche an der chinesischen Küste und im Stillen Ocean fortsetzen.

Wenn in Afrika nur die Nordküste und die Südspitze für die Siedelung europäischer Völker in Frage kommen, die große Masse des Festlandes aber der Kultivation dienen muß, so liegen die Verhältnisse in Asien insofern ähnlich, als auch hier nur ein Teil dieses Festlandes, und zwar der nördliche, sich für europäische Siedelungen eignet, die ganze südliche Hälfte dagegen der Kultivation vorbehalten bleiben muß. Daß Rußland im Norden und Großbritannien im Süden sich festgesetzt haben, darin liegt die große Ueberlegenheit der asiatischen Kolonisation Rußlands über die Großbritanniens, denn Rußland schafft in Sibirien ein russisches Töchtervolk und damit die solide Grundlage einer andauernden Herrschaft, während die Herrschaft Großbritanniens über das Kaiserreich Indien doch nur auf militärischen Füßen steht und auf der britischen noch nicht zwei Millionen betragenden Minderheit der Civilbevölkerung gegenüber einer Gesamtbevölkerung von nahezu 300 Millionen.

Die schnellere Fußfassung der europäischen Völker in Asien wird in der nächsten Zeit noch dadurch beschleunigt werden, daß Ostasien, bisher nur zu Schiffe von Europa aus zugängig, noch vor Abschluß des Jahrhunderts mit mehreren Eisenbahnlinien herangebracht sein wird.

§ 35. Australien und Südsee, bisher von niedrig stehenden Naturvölkern bewohnt, sind in die Geschichte erst in dem Augenblick eingetreten, in dem sie in die koloniale Entwickelung einbezogen wurden. Australien und Neuseeland, dünn bevölkert und sub-

tropisch gelegen, sind britische Siedelungsgebiete geworden. Die dichter bevölkerte Inselwelt des Stillen Oceans und der Südsee verwandelt sich allmählich in Kultivationsgebiete, an denen ebenfalls zuerst die älteren europäischen Kolonialvölker, die Niederländer, Spanier und Portugiesen, beteiligt waren, während neuerdings hier die Deutschen und die Engländer zu mehr Geltung und Herrschaft gelangen.

§ 36. Amerika. Die beiden amerikanischen Kontinente und die zwischengelegene Westindische Inselwelt sind koloniale Gebilde im höchsten Sinne des Wortes. Auch sie sind in die Geschichte erst in dem Augenblick eingetreten, in dem sie die Tummelplätze der kolonialen Bethätigung europäischer Völker wurden. Ihre große Bedeutung für die Kolonialgeschichte und für die der ganzen Menschheit besteht darin, daß die beiden amerikanischen Kontinente sich für die Siedelung europäischer Völker eigneten und von diesen auch im größten Maßstabe in Anspruch genommen worden sind, während nur Mittelamerika und Westindien Kultivationsgebiete gewesen sind und bleiben werden. Dies hat freilich auch die schnelle Selbstständigmachung der amerikanischen kolonialen Töchterstaaten von den europäischen Mutterländern bedingt und die amerikanischen Staaten fangen nunmehr an, sich überhaupt dagegen zu wehren, als koloniale Gebilde behandelt zu werden. Am Energischsten ist dieser Gedanke in der sogenannten Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Ausdruck gekommen, er zeigt sich aber auch in dem lebhaften Nativismus Brasiliens und Chile's. Wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Monroe-Doktrin auch über die Grenzen ihres eignen Staates erstrecken wollen, so bekunden sie hiermit, daß sie aus der Passivität in die Aktivität der Kolonialpolitik übergehen wollen. Bekanntlich vollzieht sich ja innerhalb ihres Gebietes eine große kolonisatorische Thätigkeit mit eignem Menschenmaterial, die man ebensogut als innere Kolonisation wie als Grenzkolonisation ansprechen kann. Aber es erscheinen ihnen ihre eignen weiten Staatsgrenzen schon zu eng, indem sie begehrliche Blicke nach Hawai, nach Cuba und nach Canada werfen.

Immerhin wird Europa fortfahren, die amerikanischen Kontinente wirtschaftlich als koloniale Gebilde zu betrachten und zu behandeln; und auch darüber hinaus werden Canada und das subtropische Südamerika Siedelungsgebiete für die europäische Auswanderung bleiben. In Nordamerika ist hierbei die Vorherrschaft des angelsächsischen Elementes, das das französische und niederländische allmählich verdrängt und das deutsche und irische Element in sich aufgenommen hat, für die Zukunft unbestritten. In Südamerika dagegen vollzieht sich ein Uebergang vom Spanischen und Portugiesischen zum italienischen und deutschen Bevölkerungs-Element. Diese Entwickelung wird gehemmt durch die staatliche Festigung Chile's und sie wird begünstigt durch die politische Auflösung des großen und in sich wenig homogenen Gebietes der Vereinigten Staaten von Brasilien.

2. Die Kolonialvölker.

§ 37. Vom europäischen Standpunkte aus betrachtet befinden sich Portugal und Spanien im Zustande kolonialpolitischer Liquidation, die Niederlande in dem der Beharrung, Großbritannien und Frankreich in dem fortgesetzter ungemessener Ausdehnung. Rußland ist das klassische Land einer Grenzkolonisation im größten Stile und überholt damit das ihm vom deutschen Volke im 10. bis zum 18. Jahrhundert gegebene Beispiel. Deutschland hat sich bescheidene Gebiete für die Kultivation gesichert und späht noch immer nach geeigneten Siedelungsgebieten aus. Italien hat schüchterne und zunächst vergebliche Versuche einer Kolonialpolitik im größeren Maßstabe gemacht.

Oesterreich-Ungarn hat in Bosnien ein bescheidenes Kolonialgebiet gefunden. Die anderen Völker Europa's geben aber noch ausschließlich und die aktive Kolonialpolitik betreibenden teilweise ihren Bevölkerungsüberschuß vorwiegend an das neue Volk der Yankees in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ab.

Eine ganz eigentümliche Stellung nimmt China ein, das ähnlich wie früher Afrika, seine Landeskinder als Arbeiter allen möglichen fremden Kolonialunternehmungen zur Verfügung stellt und dabei als Land selbst zum Schauplatz fremder kolonialer Fußfassung wird.

Noch immer haben die Völker der Erde nicht endgiltige Wohnsitze erworben. Die Völkerwanderungen und die kolonialen Unternehmungen fahren fort, die mächtigsten Beweggründe zur Fortentwicklung der Menschheit zu sein.

§ 38. Spanien und Portugal. Die Kolonialgeschichte Spaniens und Portugals lehrt, daß europäische Kulturvölker durch den Besitz umfangreicher Kolonien eine wirtschaftliche und politische Blüte herbeiführen können. Sie lehrt aber ebenso, daß diese Blüte nicht ausschließlich durch die Kolonialpolitik bedingt wird. Nur wenn das Mutterland eine leistungsfähige Exportindustrie und einen kapitalkräftigen und umsichtigen auswärtigen Handel besitzt, kann ein europäisches Mutterland überseeischen Kolonialbesitz festhalten. Wenn diese Vorbedingungen, wie in Spanien und Portugal, allmählich verloren gehen, so wird der Kolonialbesitz zum Fluche. Da die nationale Ehre es verhindert, diesen Besitz freiwillig und etwa gegen Entgelt Preis zu geben, so sehen wir denn heute, daß Portugal und Spanien ihren Kolonialbesitz nicht etwa freiwillig, sondern zwangsweise liquidieren und in dieser Krise sich verbluten. Die Kriege, die heute Spanien zur Aufrechthaltung seines doch nicht haltbaren Besitzes in Cuba und auf den Philippinen führt, belasten das Heimatland mit Milliarden von Schulden und zerstören auch auf Jahrzehnte die Kolonialwirtschaft dieser Gebiete. So ist es denn in der That, wie Heinrich von Treitschke in seiner Politik Band I Seite 30 sagt: „Ein tragisches Schicksal, wenn Spanien, das die neue Welt entdeckt hat, heute von dieser großen Kulturthat unmittelbar für sich gar nichts mehr behält und daß die Spanier nur den einen Vorteil behalten haben, daß so viele Millionen spanisch redende Menschen über See leben."

Auch dem anderen iberischen Volke, den Portugiesen, sind die Früchte seines Schaffens durch die neueren Kolonialvölker, erst die Holländer und dann die Engländer, entrissen worden. Die Liquidation des portugiesischen Kolonialbesitzes vollzieht sich heute nicht in derselben dramatischen Weise wie die des spanischen, immerhin hat es auch etwas Tragisches an sich, daß gerade jetzt, wo Portugal anerkennenswerte Anstrengungen macht, den Rest seines west- und ostafrikanischen Kolonialbesitzes rationell zu bewirtschaften, daß es in diesem selben Augenblick durch die Mißerfolge der heimischen Volkswirtschaft gezwungen wird, sich jener Reste allmählich zu entäußern. Vom europäischen und insbesondere vom deutschen Standpunkte aus ist diese Beschleunigung durchaus nicht zu wünschen, denn in dem portugiesischen Besitze liegt eine Reserve für die Zukunft, über die am vorteilhaftesten erst dann verfügt würde, wenn die großen Erwerbungen des jüngsten Jahrzehnts von den neuen Kolonialmächten erst genügend verdaut sein werden.

§ 39. Niederlande. Die niederländische Kolonialpolitik ist ein klassisches Beispiel für die Wahrheit des Satzes: „Daß eine aktive Beteiligung an der Weltwirtschaft nur so lange möglich ist, als ein europäisches Land auch über entsprechende politische Machtmittel verfügt". Wenn auch die Niederlande in früheren Perioden den hauptsächlichsten Teil ihrer kolonialen Erwerbungen verloren haben, so sind sie doch heute noch im Besitze ansehnlicher überseeischer Gebiete, in deren Verwaltung die Niederlande gerade in unserem Jahrhundert Mustergiltiges geleistet haben. Von einer Liquidation des niederländischen Kolonialbesitzes in Ostindien ist deshalb auch in allewege nicht die Rede, aber zum Stillstand ist diese koloniale Entwickelung doch gekommen, weil die Niederlande für derartige Unternehmungen eine zu kleine wirtschaftliche, namentlich industrielle und auch militärische Grundlage bieten. Vielleicht führt ein handelspolitischer Wiederanschluß der Niederlande an das Deutsche Reich auch eine neue Blüte der niederländischen Kolonialwirtschaft herbei.

§ 40. Rußland. Wenn man in der kolonialpolitischen Litteratur auch heute noch

Rußland sehr selten unter die Kolonialmächte rechnet, so erklärt sich dies aus der von früheren Jahrhunderten her übernommenen Anschauung, daß ein Kolonialbesitz von dem Mutterlande durch das Weltmeer getrennt sein müsse. Eine Berechtigung hat diese Anschauung heute aber in keiner Weise. Heute ist vielleicht Rußland nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ das kolonialpolitisch bedeutendste Land. Durch die Eroberung des ganzen Nordasiens und Mittelhochasiens bis an die Thore von Indien hin hat es sich auf Jahrhunderte einen Spielraum für kolonialwirtschaftliche Bethätigung gesichert und es macht auch jetzt schon gewaltige Anstrengungen, diese riesenhaften Gebiete zu bevölkern und sie nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich dem Mutterlande anzugliedern. Rußland hat dabei den Vorzug, daß dies, sein Kolonialgebiet, im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Mutterlande steht. Die Wanderungen in dieses Kolonialgebiet vollziehen sich für die Außenwelt kaum bemerkbar. Die heimische Wirtschaft, in Handel, Industrie und Landwirtschaft, fließt ohne schroffen Uebergang in die Kolonialgebiete über. Die dünne Bevölkerung dieser Gebiete stellt einer dichteren europäischen Siedelung geringe Hindernisse entgegen. Die Völker Centralasiens und Nordasiens sind keine eigentlichen Naturvölker wie die Afrikas und der Südsee, im Gegenteil sind es Reste alter Kulturvölker, sie passen sich einer europäischen modernen Kultur deshalb schneller an und die Unterschiede zwischen ihrer eigenen Kulturstufe und der ihrer neuen Herren und Vormünder sind keine so großen als z. B. die zwischen den Engländern und allen ihren Hintersassen in Afrika und Asien. So bewahrheitet sich an den Russen in der That die Paradoxie, daß ihre niedrige eigene Kultur sie zu einer höheren Kulturleistung auf fremdem Gebiete befähigt, als dies den höchst kultivierten westeuropäischen Völkern möglich wäre. Das Problem der heutigen kolonialen Entwickelung Rußlands ist durch den kontinentalen Charakter des gewaltigen Ländergebietes bedingt. Ueberall drängt Rußland zum Meere und so sehen wir es heute gleichzeitig Vorstöße gegen das Persische und das Chinesische Meer machen, hierbei unterstützt durch die modernen Verkehrsmittel der Eisenbahnen, deren Bau durch weite wüste Landgebiete an sich schon eine hervorragende Kulturthat ist. Die Abwendung der russischen Interessen von Europa auf Asien wird dabei den mittel- und westeuropäischen Staaten in ihrer Entwickelung nur förderlich sein können.

§ 41. Italien. Italien ist durch die rasche Volksvermehrung, die in der Heimat keine genügende wirtschaftliche Bethätigung findet, zu einer expansiven Politik berechtigt. Es fragt sich nur, ob es bei dieser sein Bewenden haben soll bei einer starken Auswanderung nach Südamerika und Nordafrika oder ob Italien befähigt und damit auch berechtigt ist, koloniale Herrschaftsgebiete für Siedelungs- und Kultivationszwecke zu erwerben. Italien glaubte sich durch sein Einrücken in die Reihe der europäischen Großmächte hierzu berechtigt. Nachdem die in erster Linie in Frage kommenden nordafrikanischen Gebiete von Tunis und Tripolis ihm durch Frankreich vorweggenommen worden waren, stürzte es sich in unnatürlicher Weise auf Ostafrika, hierzu verführt durch seinen Gegensatz zu Frankreich und seine Anlehnung an England. Bekanntlich haben die Versuche, eine erythräische Kolonie im großen Stil anzulegen, nach anfänglichen schnellen Erfolgen sich in harte Mißerfolge verkehrt und es scheint, als wolle Italien sich aus Ostafrika allmählich ganz wieder zurückziehen. Der dortige Kolonialversuch Italiens wäre vielleicht geglückt, wenn Italien es in Erythräa mit Naturvölkern ähnlich niedriger Kulturstufe zu thun gehabt hätte, wie die anderen in Afrika kolonisierenden Mächte. Zu seinem Unglück stand ihm aber in Abessinien eine der wenigen höher entwickelten und ziemlich festgefügten einheimischen Mächte gegenüber. So ist es gekommen, daß Abessinien heute von den meisten Großmächten umworben wird, die an den Interessengegensätzen der europäischen Kolonialmächte in Afrika beteiligt sind.

§ 42. Frankreich. Man behauptet oft, daß Frankreich seit dem Jahre 1871 hypnotisiert in das Vogesenloch starre. Für europäische Verhältnisse mag dies zutreffen. Auf

überseeischem Gebiete hat im Gegenteil Frankreich seit 1871 eine ganz ungewöhnliche und auch erfolgreiche Initiative entwickelt; es hat die friedliche Periode eines Vierteljahrhunderts dazu benutzt, sich in Afrika ein gewaltiges Kolonialreich zu errichten und es hat auch entgegen der landläufigen Meinung von der geringen kolonisatorischen Befähigung Frankreichs in der Befestigung und Verwertung seines Besitzes ganz Hervorragendes geleistet. Dies gilt ganz besonders von Algier und Tunis, weniger von den Erwerbungen in Ostasien und neuerdings in Madagascar. Frankreich hat es aber begriffen, daß die moderne Welt im Zeichen einer neuen Aufteilung steht und daß es heute mehr gilt, eine expansive als eine intensive Kolonialpolitik zu betreiben.

Das was Frankreich zu einer hervorragenden Bethätigung auf kolonialem Gebiete fehlt, das ist und bleibt allerdings der geringe Ueberschuß seiner heimischen Bevölkerung und die geringe Initiative seines überseeischen Handels. Dagegen fehlt es ihm nicht an industrieller Leistungsfähigkeit und an dem Schutze seiner Schifffahrtsinteressen durch eine große und starke Kriegsmarine.

§ 43. Großbritannien. Die neuere kolonialpolitische Entwickelung Großbritanniens hat über die Masse kolonialen Besitzes weit hinausgeführt, denn nicht das ist das Entscheidende, daß Großbritannien mehr als hundert Kolonien zählt, sondern daß ein britisches Weltreich geschaffen worden ist, das den fünften Teil des Erdballes umfaßt, so groß ist wie Afrika und 3mal so groß wie Europa, 50mal so groß als Deutschland. Auf der verhältnismäßig kleinen Grundlage von 38 Millionen Einwohnern des europäischen Mutterlandes, das doch unter den Völkern Europas erst die fünfte Stelle einnimmt, hat sich ein Riesenreich in allen Weltteilen aufgebaut mit 384 Millionen Einwohnern, das sind mehr als die Einwohner ganz Europas. Und dabei ist die Ausdehnung dieses Reiches noch keineswegs zum Stillstand gekommen. Wenigstens gilt dies nur von seinen europäischen und amerikanischen Besitzungen. Noch immer dehnt sich der britische Besitz in Asien, in Australien und der Südsee aus, vor allem aber in Afrika, wo Großbritannien ebenso wie Frankreich die Herstellung eines Zusammenhanges seiner vielen einzelnen Besitzungen anstrebt und hierbei freilich nicht nur in Konflikte mit den eingeborenen Völkern Afrikas, sondern mehr noch mit den wettbewerbenden Kolonialvölkern Europas gerät.

Lange Jahre wurden die Meinungen von der kolonialpolitischen Theorie beherrscht, daß gerade die Maßlosigkeit der Ausdehnung des britischen Kolonialbesitzes zu einer Auflösung der Beziehungen der Kolonialländer zu dem Mutterlande führen müsse. Im jüngsten Jahrzehnt hat sich jedoch ein vollständiger Umschwung vollzogen. Bei Beurteilung dieses wichtigen Problems muß man aber die britischen Siedelungsländer streng von den britischen Kultivationsgebieten trennen, denn voraussichtlich werden beide entgegengesetzte Wege einschlagen.

Man glaubte bis vor kurzem, daß gerade die Siedelungsgebiete in ähnlicher Weise wie dies am Ausgange des vorigen Jahrhunderts mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschehen, sich zu autonomen britischen Staaten auswachsen würden. Dies wäre sicher auch eingetreten, wenn Großbritannien seine Handelspolitik fortgesetzt hätte, die seiner Zeit zur Emanzipation der Vereinigten Staaten geführt hat. Aber Großbritannien wußte sich in diesem Jahrhundert in seiner Handelspolitik den jeweiligen Bedürfnissen seiner Kolonien besser anzupassen. Bis zum Jahre 1860, bis zum sogenannten Cobden-Vertrag zwischen Frankreich und Großbritannien, bestanden Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien. Seitdem sind die Kolonien mit den fremden Ländern völlig gleichgestellt worden, was es ihnen ermöglichte, bei dem Fortbestehen des Freihandels im britischen Mutterlande auf eigne Faust protektionistische Zollpolitik im größten Stile zu betreiben. Und heute strebt man wiederum eine Ausgleichung der zollpolitischen Gegensätze zwischen dem Mutterlande und den Kolonien an, indem das Mutterland selbst sich zu einer protektionistischen Politik

bequemt und hierbei die Kolonien durch Differenzialzölle begünstigen will, wobei es eine untergeordnete Frage ist, ob diese Bewegung zu einem Zollverein im deutschen Sinne führen muß.

Die auf die Herstellung eines Greater Britain gerichteten wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen gehen Hand in Hand, indem heute die Eine, morgen die Andere mehr in den Vordergrund tritt. Die im Jahre 1884 gebildete Imperial Federation League wurde zwar 1893 wieder aufgelöst, nachdem inzwischen im Jahre 1891 die mehr wirtschaftspolitische United Empire Trade League gebildet worden war. Beide Bestrebungen wurden zusammengefaßt in der am 29. Januar 1896 gebildeten British Empire League, die nach dem Vorbilde des deutschen Zollvereins zunächst eine wirtschaftliche Einheit herbeiführen wollte, um durch diese zu einem britischen politischen Weltreiche zu gelangen. Diese letztere League bezeichnet als ihren Zweck: „Die Sicherung der dauernden Reichseinheit mit Förderung des Handels zwischen dem vereinigten Königreich, den Kolonien und Indien; die Aenderung der Gesetze oder Verträge, welche die Freiheit einschränken, gegenseitige Handelsbegünstigung zu gewähren; die Pflege des Verkehrs zwischen den Teilen des Reiches durch direkte und billige Telegraphen- und Dampfschiffslinien; die Entwickelung von Grundsätzen über gemeinsame Verteidigung des Reiches; möglichst einheitliche Gesetze über Autorrechte, Patent- und Konkursrecht."

Aehnlichen Bestrebungen dient eine über die ganze Welt verbreitete Vereinigung der britischen Handelskammern, bei deren 3. Kongreß vom 9. bis 12. Juni 1896 der Minister Chamberlain die Notwendigkeit der Schaffung eines britischen Zollvereins offen anerkannte. Auch auf administrativem Gebiete geschieht alles, um den Zusammenhang des Mutterlandes mit den Kolonien zu verstärken, indem z. B. in den obersten Gerichtshof und in den geheimen Staatsrat neuerdings auch Vertreter der britischen Kolonien gewählt werden. Eine Folge dieser Anschauung war es auch, daß Großbritannien 1897 seine Handelsverträge mit Deutschland und Belgien kündigte.

Von welchen Anschauungen die britischen Staatsmänner zur Zeit beseelt sind, das ergiebt sich aus einer Rede des genannten Chamberlains, die er am 31. März 1897 im Königlichen Kolonial-Institute hielt und bei der er sagte: „Mir scheint, daß die Richtung der Zeit dahin geht, alle Macht in den Händen der großen Reiche zu vereinigen. Die kleineren Länder, welche nicht fortschreiten, scheinen bestimmt zu sein, in eine untergeordnete Stellung zu rücken. Bleibt aber Greater Britain einig, kann kein Reich der Welt es übertreffen an Ausdehnung, an Volkszahl, an Reichtum und an Mannigfaltigkeit der Hilfsquellen."

Dieses weltmächtliche Selbstbewußtsein feierte seine Apotheose im Jahre 1897 bei dem 60jährigen Regierungsjubiläum der Königin Victoria, das einen ausgesprochenen Kolonialcharakter trug. Die Schwierigkeit der Verwirklichung dieser Gedanken auf politischem Gebiete liegt in der Abneigung des britischen Volkes gegen Uebernahme der allgemeinen Wehrpflicht und insbesondere in der Abneigung der Kolonien gegen die Uebernahme eines Anteiles an den militärischen Lasten des Gesamtreiches, von denen die Kolonien bis jetzt ganz verschont waren. Dem widerspricht es nicht, wenn in der politischen Aufregung des Augenblicks einzelne Kolonien beschließen, dem Mutterlande ein Kriegsschiff zu schenken oder einige tausend Mann freiwillig nach einem der Kriegsschauplätze zu entsenden, an denen es für Großbritannien niemals fehlt. Immerhin darf man erwarten, daß der Zusammenhang des Mutterlandes mit seinen Siedelungsgebieten auch im künftigen Jahrhundert ein inniger sein wird und selbst wenn diese Siedelungsgebiete sich staatsrechtlich autonomer gestalten sollten als bisher, so bleibt Großbritannien immer der unendliche Vorteil der Gemeinsamkeit der Sprache und der nationalen Kultur, die Großbritannien auch heute noch mit dem selbstständig gewordenen Tochterstaate in Nordamerika verknüpfen.

Wesentlich anders muß der britische Besitz an Kultivationsgebieten, insbesondere an dem Indischen Reiche, beurteilt werden. Auch hier giebt es in England eine in der sogenannten forward school verkörperte Richtung, welche eine rücksichtslose und unbegrenzte Ausdehnung der kolonialen Eroberung und Occupation empfiehlt; aber ihr gegenüber kommen namentlich auf Grund der jüngst in Indien gemachten Erfahrungen immermehr und gerade seit dem 60jährigen Regierungsjubiläum der Königin Victoria diejenigen Anschauungen zur Geltung, welche die Gefahren einer ungemessenen Gebietserweiterung erkennen. Ganz besonders geteilt sind aber jetzt in England die Meinungen darüber, ob sich gegenüber den hunderten von Millionen unterworfener fremder Völker eine rücksichtslose Strenge und eine Niederhaltung der auf die Selbstverwaltung gerichteten Wünsche empfiehlt, oder im Gegenteil die Berücksichtigung dieser Wünsche und eine Rücksichtnahme auf die nationalen Empfindlichkeiten und Bedürfnisse dieser Völker, von denen nur die Minderheit als Naturvölker angesprochen werden kann und von denen vielmehr die Mehrheit sich auf einer verhältnismäßig hohen Stufe der Kultur und der politischen Entwickelung befindet.

Die bis jetzt unausgesetzt betriebenen Gebietserweiterungen ergaben sich nicht nur aus allgemeinen kolonialen Erwägungen, sondern sie waren zum weit größten Teile der Ausfluß der handelspolitischen Bestrebungen, dem britischen Ausfuhrhandel ein immer größeres Absatzgebiet zu sichern. Aber gerade weil auch die anderen Culturvölker das gleiche Bedürfnis empfinden, muß es verhältnismäßig bald zu einer Aufteilung desjenigen Restes der Welt kommen, der angeblich herrenlos ist, aber vielmehr sich nur nicht in den Händen europäischer Großmächte befindet oder es muß zu einem Zusammenstoß des britischen Weltreiches mit der Gesamtheit der Festlandsmächte kommen, die heute schon ihren strategischen Aufmarsch gegen das Inselreich vollziehen.

§ 44. **Deutschland.** Wenn das Deutsche Reich erst im Anfang der achtziger Jahre eine aktive Kolonialpolitik begann, so war dies verhältnismäßig spät nicht nur deshalb, weil die besten Gebiete des Erdballs schon von anderen Kolonialstaaten besetzt waren, sondern vor Allem auch, weil unsere Staatsmänner nun erst anfangen mußten die nötigen Erfahrungen auf überseeischem Gebiete zu sammeln. An den notwendigen materiellen Voraussetzungen fehlte es nicht. Das Deutsche Reich hatte eine mehr als genügende Bevölkerung. Die großen Hochfluten der Auswanderung in den fünfziger und siebenziger Jahren waren allerdings schon vorüber. Dafür hatten aber Handel, Industrie und Schiffahrt einen mächtigen Aufschwung genommen und auch die Kriegsflotte befand sich gerade damals auf einer verhältnismäßigen Höhe und genügte für einen örtlichen kolonialen Dienst. Dafür fehlte aber den deutschen Staatsmännern sowohl in der Regierung als in der Volksvertretung das genügende Verständnis zur Entwerfung eines kolonialpolitischen Planes in großem Stile. Es war doch nur der Ausdruck einer Notlage, wenn der Fürst Bismarck meinte, daß er eine Kolonialpolitik nur so weit führen könne als sie von Verständnis und Begeisterung des deutschen Volkes getragen werde und daß das Reich mit seinen Machtmitteln erst da und dann auftreten dürfe, wo und wann der Kaufmann Fuß gefaßt habe. Damit vergab sich das Deutsche Reich die Möglichkeit der planmäßigen Erwerbung eines großen kolonialen Gebietes, namentlich gegenüber der zielbewußten Kolonialpolitik Rußlands, Englands und Frankreichs. Dazu kam noch, daß die mit dem Jahre 1878 beginnende neuere kolonialpolitische von den Theoretikern getragene Bewegung ihr Ziel auf die Erwerbung von Siedelungsgebieten, namentlich in Südamerika, gerichtet hatten und es ihr nicht gelungen war, hierfür die Unterstützung des Reiches zu gewinnen, während die ersten praktischen kolonialen Erwerbungen in Afrika und in der Südsee viel weniger für Siedelungs- als für Kultivationszwecke sich geeignet erwiesen. Auch hierdurch kam eine Unsicherheit in die Bewegung. Und so nützte es wenig, daß das deutsche Volk auf eine reiche koloniale Erfahrung von einem Jahrtausend in Europa zurückblicken konnte und daß es in Millionen von überseeischen

Auswanderern und in Zehntausenden überseeisch thätiger Kaufleute, Plantagenbebauer und anderer Gewerbetreibender eigentlich keinen Mangel an Organen für eine überseeische Wirtschaftspolitik besaß.

Bei der Erwerbung der jetzt deutschen Schutzgebiete darf aber nicht verkannt werden, daß die Schwierigkeiten viel weniger in der örtlichen Fußfassung bestanden als in der Vermeidung und Beseitigung des Einspruches wettbewerbender Kolonialländer in Europa; und in dieser Beziehung muß es mit Genugthuung erfüllen und als ein Verdienst des Fürsten Bismarck bezeichnet werden, daß es gelang, ohne die in früheren Jahrhunderten üblichen Kolonialkriege koloniale Erwerbungen zu machen. Immerhin bleiben die deutschen Schutzgebiete mit den Mängeln behaftet, die sich aus dieser Entstehungsgeschichte ergeben. Aber es giebt keine Entschuldigungsgründe dafür, daß vom Jahre 1890 an die Erweiterung des bescheidenen kolonialen Besitzes grundsätzlich vermieden wurde, daß man sich darauf beschränkte, deren Grenzen und zwar regelmäßig in einer für Deutschland nachteiligen Weise gegen ihre Nachbarn sicher zu stellen und daß man viel zu früh damit begonnen hat, eine intensive Kolonialwirtschaft zu versuchen, um mit der Bezugnahme auf deren Ergebnisse den parlamentarischen Widerstand gegen größere kolonialpolitische Kapitalsaufwendungen zu brechen. Hätte man die Millionen, die man in Experimenten zur Verwaltung und Aufschließung der Schutzgebiete ausgegeben hat, ohne damit doch Weiteres zu erreichen als das selbstverständlich nötige Lehrgeld zu zahlen, hätte man sie zur Erweiterung und Abrundung des Kolonialbesitzes und zur Herstellung von Verbindungen zwischen den auseinander gelegenen Schutzgebieten benutzt, so wäre man in der inneren Kolonialpolitik trotzdem schon so weit wie heute, d. h. man hätte ein Jahrzehnt kolonialpolitischer Erfahrungen hinter sich.

Da man aber nun mit der Aufschließung der Schutzgebiete begonnen hat, war es ein zweiter Fehler dies mit halben Maßregeln und ungenügenden Kapitalaufwendungen thun zu wollen. Dies gilt namentlich vom Bau von Eisenbahnen und von der Herstellung von Wasserwegen in den Schutzgebieten. Rein kulturell betrachtet ist es zwar erstaunlich, welche Summen von nützlicher Arbeit in dem ersten Jahrzehnt von dem kolonialpolitischen Neuling geleistet worden ist. Dies sollte nicht vergessen werden, wenn man mit Recht die Schwerfälligkeit verurteilt, die sich in der Verwaltung in Gestalt des sogenannten Assessorismus und Militarismus geltend macht. Man sollte hierbei auch nicht vergessen, daß das deutsche Volk auch in seiner Heimat mehr als andere Kulturvölker an die Bevormundung durch Behörden gewöhnt ist und daß es nun in seinen Schutzgebieten auch über die Verwaltung und den Schutz hinaus von den Kolonialbehörden einen anderweit unbekannten Grad von Initiative auf wirtschaftlichem Gebiete erwartet und damit Staatsunternehmungen notwendig macht, die an sich gewiß besser von Privaten geleitet werden sollten.

Die Grenzen der einzelnen deutschen Schutzgebiete sind nunmehr völkerrechtlich und im Rohen auch geographisch festgestellt, mit Ausnahme des Schutzgebietes von Togo, dessen Grenzen nach Norden und Nordwesten trotz der Abmachungen des Jahres 1897 immer noch nicht ganz sicher stehen. Auch die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse sind im Wesentlichen geordnet, insofern als es eigentlich keine Schutzgebiete mehr giebt, die Schutzgebiete vielmehr in Kolonien, d. h. unmittelbare Herrschaftsgebiete verwandelt worden sind. Die anfänglichen Hoheitsrechte privater Gesellschaften in Deutschostafrika und in Deutschsüdwestafrika sind allmählich an das Reich übergegangen und der Uebergang dieser Rechte von der Neu-Guinea-Gesellschaft an das Reich steht unmittelbar bevor. Kamerun und Togo sind eigentlich niemals Schutzgebiete gewesen, sondern hier hat die Herrschaft des Reiches von Anfang an unmittelbar Platz gegriffen.

In finanzieller Beziehung trägt sich nur das Schutzgebiet Togo selbst, weil hier besonders günstige Bedingungen für den Handel und demgemäß für Erträgnisse aus den Zöllen

vorliegen. Die anderen Gebiete brauchen erklärlicherweise noch beträchtliche Reichszuschüsse, ganz besonders Südwestafrika, wo wiederholte Kämpfe der Eingeborenen und die Rinderpest die Aufbietung großer militärischer Kräfte erforderlich machten. Bei der schwierigen Zugänglichkeit des letzteren Schutzgebietes ist der Ausbau des Hafens an der Swakopmündung und der Bau einer Eisenbahn von dort nach Windhoek die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft in diesem Gebiete, ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Wirkung, die diese Verkehrsmittel voraussichtlich äußern werden. Ganz unnötige Schwierigkeiten für die Entwickelung dieses Gebietes sind durch den Abschluß von Verträgen mit großen Landgesellschaften, namentlich auch englischen, geschaffen worden, deren Beseitigung der jetzigen Verwaltung nunmehr große Mühe macht. Gerade hier zeigt es sich, daß die staatliche Kolonialverwaltung selbst zur eigentlichen Ansiedelung befähigter ist als große, schwerfällige, private Gesellschaften. Die vielfachen militärischen Streifzüge im Lande haben zu einer besseren Kenntnis desselben geführt, die glücklicherweise das Urteil über die wirtschaftliche Güte des Landes gebessert hat und dazu berechtigt, an der Hoffnung festzuhalten, daß wenigstens dieses Schutzgebiet zur Aufnahme einer deutschen Auswanderung befähigt ist.

In Kamerun und Togo gesellte sich in Erfolg versprechender Weise zu dem Handel immer mehr der Plantagenbau. Aehnliches gilt von Ostafrika, dessen weite Ausdehnung aber so viele Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Verwertung bietet, daß heute ein abschließendes Urteil über dasselbe noch nicht gerechtfertigt ist. Zumal ist es noch nicht möglich, mit Sicherheit zu behaupten, ob die Hochebenen am Kilimandjaro und im Südwesten gegen den Nyassa hin sich wirklich zur europäischen Ansiedelung eignen, wie tüchtige Kenner des Landes behaupten. Die Sicherung des centralafrikanischen Handels für dieses Schutzgebiet wird leider durch den Bau von Eisenbahnen von der Küste nach den mittelafrikanischen großen Seen bedingt.

Das kleine Schutzgebiet der Marshall-Inseln führt ein friedliches und beschauliches Dasein ohne große Gefahren, aber auch ohne große Hoffnungen auf späteren reichen Gewinn. Anders steht es bei dem großen, jetzt noch von der Neu-Guinea-Gesellschaft verwalteten Schutzgebiete, dessen größter festländischer Teil im Wesentlichen eigentlich noch unbekannt ist und deshalb zu einem Urteil nicht berechtigt, während die leichter zugängliche, schon besser bekannte Inselwelt allerdings alle Vorteile einer tropischen Kultivation zu bieten scheint.

Die schwierige Beschaffung von Arbeitskräften für die Kultivationsgebiete nicht nur in der Südsee, sondern auch in Afrika wird vielleicht erleichtert durch die jüngste Fußfassung des Deutschen Reiches auf chinesischem Boden. Diese Erwerbung von Kiautschau, bei der das Pachtverhältnis ohne alle praktische Bedeutung ist, wird keineswegs etwa ein Siedelungsgebiet für deutsche Auswanderung erschließen und trotz seiner Lage in einem kühlen Klima auch keinen deutschen Plantagenbau ermöglichen. Um so größer ist seine Bedeutung als Handels- und Schiffahrtsstation.

Sachregister zu Band II.

(Die arabischen Zahlen bezeichnen die Seite in den beiden Halbbänden, die römische Zahl II bezeichnet den zweiten Halbband.)

Volkswirtschaftslehre in zwei Bänden

Bd.: 2,2

1898